





Archiv für Schweizerische Geschichte und Landeskunde.

Herausgegeben auf Veranstaltung der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich,

von

Heinrich Escher und J. Jakob Hottinger.

Erster Band.

Zürich,
bey Orell, Füßli und Compagnie.
1827.

Das beste Mittel, die Historie nie zu scheuen und sich nie zu fürchten, ist die Betrachtung der Historie. Sie zeigt, was furchtbar ist, und die Mittel dawider.

Joh. v. Müller.

Vorwort.

Obwohl es in unsern Tagen an Zeitschriften, und nahmentlich an historischen, keineswegs gebricht, unternimmt es dennoch unbedenklich eine Gesellschaft, die nun beynahe zehn Jahre in bescheidener Stille gearbeitet hat, der Litteratur für Schweizerische Geschichte und Landeskunde einige wenige Hefte jährlich noch anzureihen. Im Besitze einer Anzahl ihr vorgelegter Abhandlungen und Original-Aufsätze, bey freyem Zutritte zu einer noch größern Menge von Urkunden wichtigen und mannigfachen Inhalts, mag sie vielleicht mit einer sparsamen und sorgfältigen Auswahl der ersteren, mit einer Reihenfolge der bedeutendesten aus den letztern dem vaterländischen, geschichtliebenden Publicum nicht ganz unwillkommen seyn; die eigenen Zwecke aber auf diesem Wege durch vermehrte Anregung wohlthätig befördern. Ausführlichere und gedrängtere Werke haben die Ge-

schichte unsers Vaterlandes in ihrem Zusammenhange entweder ganz, oder durch die thatenreichern Jahrhunderte durchgeführt, dabey aber zugleich den Wunsch geweckt, manches hervortretende Ereigniß noch genauer beleuchtet, manche Lücke noch ausgefüllt, manche seither geöffnete Quelle ebenfalls noch benutzt zu sehen. Arbeiten solcher Art, und zugleich demjenigen, was die Kenntniß des Vaterlandes in seinem gegenwärtigen Zustande befördern kann, wird die eine Hälfte unserer Zeitschrift gewidmet seyn; der Aufnahme von Urkunden, vorzüglich derjenigen, welche die Geschichte der drey letzten Jahrhunderte erläutern, die zweyte. Es kann diese Geschichte nur vermittelst einer genauern Kenntniß der Verträge und Verhandlungen, welche aus der Trennung der Eidgenossenschaft in zwey Confessionen hervorgingen, in ihrem Zusammenhange begriffen und richtig gewürdiget werden. Als Grundlage derselben ist der sogenannte Landesfriede zu betrachten, und mit demselben, d. h. schon mit dem ersten Dokumente, welches diesen Nahmen erhielt, dem Vertrage nach dem Feldzug von 1529, wird unsre Urkundensammlung beginnen und in chronologischer Ordnung fortgeführt werden. Mit strenger Auswahl gedenken wir derselben nur das Wichtigste noch nicht Gedruckte, oder wenigstens nicht mehr erhält-

liche und — soviel uns davon zugänglich ist — vorzüglich dasjenige einzuverleiben, was die wahren Triebfedern der Bewegungen, den Einfluß des Auslandes und die Absichten der Tongeber in's Licht setzen kann. Bereits ist uns auf diesem Wege eine andre vaterländische Zeitschrift, die Helvetia, vorgegangen, deren Fortsetzung wir lebhaft wünschen; aber ihr und der unsrigen wird noch auf geraume Zeit hinreichender und interessanter Stoff übrig bleiben. Die Aengstlichkeit der spätern Jahrhunderte, der polemische Charakter, den seit der Kirchentrennung auch historische Untersuchungen so gerne annahmen, erschwerten früherhin den Zutritt zu Archiven und Privatsammlungen, die in unsern Tagen freysinniger allmählig geöffnet werden, und wahrlich nicht zum Schaden der guten Sache. Trotz aller Vorsicht ist das Aergerlichste dennoch bekannt und gerade des geheimnißvollen Rückhaltes wegen oft noch Schlimmeres vermuthet worden, während, wie unser Motto sagt, das sicherste Mittel, die Geschichte nie zu scheuen, eine unbefangene Betrachtung derselben in ihrem Zusammenhange ist. Die Einsicht und die Lehren der Mäßigung, welche auf diesem Wege gewonnen werden, wiegen wahrlich die Nachtheile reichlich auf, die aus der Entdeckung auch mancher unrühm-

lichen Thatsache hervorgehen, und je mehr in ihrer einfachen Wahrheit die Urkunde an's Licht tritt, um so mehr verstummt alles schiefe, oberflächliche, oder übelwollende Raisonnement. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend glauben wir vorzüglich auch durch die zweyte Abtheilung unsers Archives wesentlich nützen zu können, und hoffen es um so eher, je mehr uns zu Bereicherung derselben auch aus andern Theilen des eidgenössischen Vaterlandes werthvolle Beyträge zukommen dürften, wofür an alle Freunde unsrer Geschichte hiemit die angelegentlichste Bitte ergeht.

I.

Wie soll der Schweizer Geschichte studiren? *)

Ungeachtet über den Werth und die Wichtigkeit des Studiums der Geschichte kaum mehr etwas Neues gesagt werden kann, so darf doch vielleicht bey dieser ersten Zusammenkunft der vaterländisch-historischen Gesellschaft die Berührung dieses Gegenstandes ihre Entschuldigung finden.

Das Feld der Geschichte umfaßt nicht nur die Einleitung zu jeder höhern Wissenschaft und Kunst, sondern sie liefert auch einen fortlaufenden Commentar über die Fortschritte, Entwickelungen und Folgen derselben. — Ohne Kenntniß der Geschichte ist das Leben des einzelnen Menschen ein bloß dämmernder, oder halb erleuchteter Punkt in dem Dunkel einer weit verbreiteten Nacht; je mehr sich hingegen seine Kenntnisse über die weiten Räume der Geschichte verbreiten, um so viel mehr klärt sich vor seinen Augen jene Finsterniß auf. Die Erfahrungen der Vorzeit werden die seinigen. Er lernt nicht nur die Entdeckungen, die Lehrgebäude und Behauptungen der

*) (Bruchstück einer Rede von Rathsherr Meyer von Knonau in der ersten Versammlung der vaterländisch-historischen Gesellschaft den 8. April 1818).

Menschen, sondern auch die wesentlichsten Ursachen und Wirkungen derselben, so wie auch die Gründe ihrer Haltbarkeit oder Vergänglichkeit kennen. Das irdische Daseyn des philosophischen Geschichtforschers ist nicht auf die kurze Dauer eines gewöhnlichen Menschenalters beschränkt, sondern sein Geist durchschweift die Perioden der in die Bücher und Denkmähler hinübergegangenen Vorzeit, und das Leben längst entschwundener Völker und Generationen schließt sich für ihn oft beynahe ohne eine merkliche Scheidelinie an die Zeit seines eigenen Lebens an. In dem Studium der Geschichte liegt demnach eine große und edle Makrobiotik, und so wenig wir es uns verbergen dürfen, daß auch sie, gleich wie alles übrige menschliche Wissen, nur Stückwerk, und daß auch in ihrem Reiche die vollständige Gewißheit dem Forscher nur selten verliehen ist, so erhebt sie uns dennoch über die scheinbaren Schranken von Raum und Zeit, und gewährt dem Geiste unermeßliche Fernsichten. Mag immerhin die historische Kritik auf keinen ganz sichern Regeln beruhen und ihre Anwendung auf einzelne Gegenstände bisweilen noch schwieriger seyn, so geht dennoch aus dem ganzen Umfange der Geschichte so viel Licht und Wahrheit hervor, daß sie mit Recht schon von den weisesten Männern des Alterthumes eine Lehrerinn des Lebens genannt wird. Der Mann, der die Erfahrungen der Menschheit zu den seinigen gemacht hat, durchschaut leichter und sicherer die Luftgebäude und vorübergehenden Theorien, welche nur zu oft als historische Erfahrungen, Lebensregeln und praktische Weltansichten angekündigt werden. Dieß ist vorzüglich in Zeiten wichtig, wo die Phantasie selbst in den ernstesten Untersuchungen eine entscheidende Stimme erhalten soll, und wo jede Ansicht das Vorurtheil für sich hat, sobald

sie nur neu ist; eine Geistesrichtung, durch welche sich gegenwärtig der Deutsche von den an bewährten Systemen fester haltenden Engländern, Franzosen und Italienern merklich unterscheidet.

Ohne Kenntniß der Geschichte wird der Gelehrte einseitig, und der gewöhnliche Mensch ein Spiel und oft ein Opfer jedes vorübergehenden Mode-Systemes. Die aufmerksamste Beachtung gebührt zwar dem aus der Erfahrung und Beobachtung hervorgegangenen Zeitgeiste; aber oft gibt man diesen bestechenden Nahmen den augenblicklich vortönenden Stimmen der lautesten Sprecher einer kurzen Zeitfrist; Weisheit und Wahrheit verstummen bisweilen für den Augenblick vor ihnen, während sie selbst bald wieder einer andern Modeansicht weichen, indeß aus allen diesen Verwandelungen nur langsam die Wahrheit hervorgeht, und sich an die Erfahrungen der Jahrhunderte anschließt, welche wir das Buch der Geschichte nennen.

Keine Art von Kenntnissen schließt sich so sehr an jede Berufsart an als die Geschichte; aber auch in diese wagen sich Tausende, denen der Sinn für das Lesen guter Bücher nicht fehlt, nur darum nicht hinein, weil kein Jugendunterricht ihnen eine Einleitung in dieselbe gewährte. Ferne sey indeß der Gedanke, daß man durch bloßen Jugendunterricht Geschichte befriedigend lehren oder lernen könne; aber dieß ist der Fall mit beynahe jeder andern Wissenschaft und Kunst. Das, was man von Andern lernt, ist nur Vorbereitung; eine dem Felde ertheilte Aussaat, die nur dann zur Frucht reifen kann, wenn sie, auch wenn der Säemann sich entfernt hat, sorgsam gepflegt und angebaut wird. Unstreitig muß jede gründliche, tiefgehende und umfassende Kenntniß der Geschichte durch fortgesetztes Studium, durch das Lesen

und die Vergleichung der bessern Geschichtsbücher erworben werden; aber diese staunt Mancher gleich einem undurchdringlichen Labyrinthe an, in welches er sich ohne einen sichern Leitfaden nicht hinein wagt. Diesen finden freylich Viele von selbst; aber tausend Andern muß er durch einen kundigen Wegweiser in die Hand gelegt werden, oder er ist für sie verloren. Nirgends darf daher bey einer Jugendbildung, welche Ansprüche auf Zweckmäßigkeit macht, der historische Unterricht vernachläßigt werden, am wenigsten in einer Republik, wo jeder Bürger sich als einen Theil des Staates ansehen und mit dem Leben desselben bekannt machen soll.

Es sind vornehmlich zwey Gründe, welche Viele abhalten, aus sich selbst tiefer in die Geschichte einzudringen, oder dieselbe zum Gegenstande ihres Bücherlesens zu wählen. Der eine ist der Mangel an einer kurzen, gedrängten Uebersicht der allgemeinen Völkergeschichte, und der andere, derjenige der Chronologie. Beydes muß nothwendig in den Jahren des Knabenalters gelernt werden; denn nur Wenige können es über sich gewinnen, im reifern Alter Nahmen und Zahlen durch fortgesetzte Anstrengung dem Gedächtnisse einzuprägen. Die Chronologie ist für die Geschichte, was die Knochen dem Körper sind. Gleichwie dieser ohne jene in einen unförmlichen Klumpen zusammenfallen würde, ebenso wird eine noch so anziehend geschriebene Geschichte ohne Zeitbestimmungen viel von ihrer Brauchbarkeit verlieren. Die Chronologie zeigt den Zusammenhang der Ursachen und Wirkungen, und tausend Ereignisse sind nur darum wichtig oder gleichgültig, weil sie unter diesen oder jenen Umständen geschehen. — Ohne Kenntniß der allgemeinen Geschichte, insbesondere der gleichzeitigen Verhältnisse, verwirrt sich derjenige, welcher Biographien, besondere

Völkergeschichten oder Abschnitte der Weltgeschichte studiren will. Die Geschichte Heinrichs IV bleibt mir dunkel, wenn ich nicht zu gleicher Zeit weiß, wer Elisabeth, Philipp II, Sixt V, die Guisen gewesen sind, welches der Ursprung der Ligue war, in welchen Verhältnissen damahls die Niederlande und Deutschland sich befanden, u. s. w. Nur denjenigen, der mit der Geschichte unbekannt ist, kann man überreden, die Reformation sey nichts anders als eine Störung des Weltfriedens gewesen; wer hingegen die vergeblichen Versuche der Concilien und der einsichtsvollsten Männer, welche dem Reformations-Zeitalter vorhergingen, die Kirche an Haupt und Gliedern zu verbessern, die Ausartung der Hierarchie und des ganzen Kirchenwesens kennt, und sich dagegen von den wohlthätigen Folgen überzeugt hat, welche die Kirchenverbesserung nicht nur für die Protestanten sondern auch für die Katholiken hervorgebracht, dem werden die Opfer nicht zu groß scheinen. Wer den dreyßigjährigen Krieg nur abgerissen und nur nach dem Einflusse betrachtet, den Frankreich und Schweden vorübergehend erhielten, kann in demselben eine bloße Schwächung der Kräfte Deutschlands zu finden glauben; allein, wenn er in die von dem Concilium zu Trient aufgestellten Grundsätze, in die Vorschritte der Jesuiten und in die Politik des Kaisers Ferdinand II eingedrungen ist, wird er eine abgedrungene Nothwehr nicht verkennen, welche zwar dem deutschen Vaterlande theuer zu stehen kam, ihm aber neben manchem Andern geistige Freyheit rettete. Eine fortgesetzte Nachforschung wird ihm zeigen, daß Welschlands und Spaniens Joch schon vorher schwerer drückten als das Schwedische, daß Frankreichs Einmischung weit älter, und Oestreichs damahlige Politik dem wahren Interesse Deutschlands fremd war. Durch-

aus zeigt die Geschichte, daß beynahe alles Große durch schwere Anstrengungen erkauft werden muß. — Nicht nur in den ernsten Wissenschaften, sondern auch in dem Reiche der Aesthetik bleibt ohne die Fakel der Geschichte vieles dunkel, oder es wird ganz mißverstanden. Ohne eine genaue Kenntniß der Zeiten Augusts, des Charakters und Bildungsstandes der damahligen Bewohner Griechenlands und der Römischen Jugend, in Vergleichung dessen, was jene einst und diese noch vor Kurzem gewesen waren, ist Horazens

Pingimus et psallimus Achivis melius unctis

für mich ein leerer Ton, oder ich falle wohl gar in den albernen Irrthum, diesen mächtigen Geist für einen Feind und Verächter der eigentlichen Kunst und des ächten Kunstsinnes anzusehen.

Die stürmischen und unruhigen Zeiten der Welt- und Völkergeschichte geben dem Denker und Forscher die reichsten Stoffe der Belehrung, während daß die ruhigern Tage eines glücklichern Menschengeschlechtes ihm gewöhnlich nur Nahmen und Zahlen liefern. Zwar sind während jener stürmischen Perioden nur Wenige zu genauen Beobachtungen und Schlüssen geschickt; das Fahrzeug der Meisten schwebt allzu unstät auf den schnell sich bewegenden Wogen, um das Fernrohr oder den Sextanten richtig gebrauchen zu können. Zu eben derselben Zeit, wo Tausende zu glauben anfingen, mit 1789 schließe sich gleichsam eine in den Staub der Repositorien zurückgesunkene, veraltete, kaum noch für den Gelehrten brauchbare Geschichte, und erst jetzt beginne die Periode der Belehrung, waren Andere ganz ernsthaft der Meinung, daß nun das Buch der Geschichte wirklich geschlossen, und aus seinen neumodischen Supplementen keine Belehrung mehr zu ziehen sey.

Die Zeiten, welche auf solche Erschütterungen folgen, sind diejenigen, in denen die Menschheit am meisten zu großen und richtigen Wahrnehmungen geschickt seyn sollte. Wir sind durch eine Schule kostbarer und gefährlicher Erfahrungen gegangen, welche einer Reihe früherer Geschlechter größten Theils unbekannt war, und deren Ausbleiben wir auch denen, die nach uns kommen, wünschen sollen. Viele unserer Zeitgenossen lasen in ihrer Jugend Cicero's Briefe und Reden, den Sallust, den Tacitus, und ähnliche Werke, ohne sie ganz zu verstehen. Jetzt, da wir den Schlüssel und das Wörterbuch zu denselben in unserer eigenen Erfahrung gefunden haben, sind uns die meisten einst unverständlichen Stellen und Blätter zusammenhängend und deutlich geworden. Vielleicht wird für die größere Zahl unserer Nachkommen dieser Schlüssel zu den Denkwürdigkeiten der Vorwelt und zu denjenigen unsers eigenen Zeitalters wieder verloren gehen. Es gibt Leute, welche es sich angelegen seyn lassen, ihn jetzt schon den folgenden Generationen zu verbergen, und denjenigen, die ihn gegenwärtig besitzen, aus den Händen zu winden; aber gerade aus diesem Grunde ist es Pflicht, unsere Erkenntniß so rein und unverfälscht, als wir es vermögen, dem auf uns folgenden Geschlechte zu überliefern. Von unserer Aufrichtigkeit und seiner Empfänglichkeit wird es oft abhängen, ob sich die furchtbaren und theuer erkauften Erfahrungen seltener oder öfter wieder erneuern sollen.

Sey es, daß wir die Geschichte nach Amt und Beruf, als Lehrer und Geschichtschreiber, oder auch nur als Liebhaber um unserer Unterhaltung willen studiren, so muß doch immer eigene Belehrung und richtige Einsicht unser nächster Zweck seyn; und in eben dem Grade, als wir die Früchte davon auf Andere übertragen und

gemeinnützig machen wollen, in eben dem Maße ist es höhere Pflicht, unsre eigene Ansicht zu berichtigen, und unsern Gesichtskreis zu erweitern. Es ist der erste Zweck unsers Vereines, unserm Vaterlande nützlich zu seyn, und uns zu mittelbaren oder unmittelbaren Beförderern des öffentlichen Wohles auszubilden. Dem schweizerischen Jünglinge werden wir dringend empfehlen, die Geschichte seines Vaterlandes aufmerksam und mit Anhänglichkeit zu studiren, seinen Geist mit dem Großen und Edeln zu erfüllen, was seine Väter in schwierigen und entscheidenden Zeiten gethan haben, und sich dadurch mit jener heiligen Vaterlandsliebe zu begeistern, deren Werth ein kalter Egoismus und ein bloß rechnender Weltbürgersinn bezweifeln will. Ueber diesem Großen und Edeln soll aber der Vaterlandsfreund die Schwächen und Gebrechen nicht übersehen; sollten sie auch seine Seele mit Wehmuth erfüllen und er lieber sein Auge davon wegwenden. Er soll frühzeitig lernen sie verabscheuen, zu vermeiden und sich vor denen zu hüthen, welche ihn zu ähnlichen Verirrungen verleiten möchten. Um aber solche verderbliche Täuschungen zu vermeiden, muß man sie so genau als möglich kennen; nicht derjenige ist der Freund der Jugend, der ihr die Abwege und Gefahren des Lebens verbirgt, ihr alles leicht darstellt und sie dadurch stolz und verwegen macht, sondern derjenige, der ihr zeigt, wo andere strauchelten und ihren Untergang fanden. Wir werden daher diesem Jünglinge zeigen, wie bald Freystaaten sich dem Untergange nähern, wenn Vaterlandsliebe, häusliche und bürgerliche Tugenden verschwinden, und die ihnen entgegengesetzten Laster sich ausbreiten. Wie der Einzelne, so dürfen auch Völker sich einem gewissen edeln Stolze auf die wirklichen Verdienste ihrer Väter überlassen; aber einzig nur,

wenn er dazu dienen soll, sie zur Nachahmung dieser Verdienste zu befeuren. Ohne diesen Zweck sind Völkerstolz, Adel- und Familienstolz der Weg zur eigenen Herabwürdigung, die aus den Tugenden ihrer Väter zehren und ihre eignen Gebrechen durch sie bedecken will. Nicht selten brüsten sich mit den Verdiensten ihrer größern Vorgänger am meisten diejenigen, welche selbst nur wenig oder nichts leisten; indeß die größern Ahnen handelten und es Andern überließen, von ihren Thaten zu sprechen.

Nicht nur soll demnach der schweizerische Jüngling neben der schönen auch die dunkle, lehrreich warnende Seite der vaterländischen Geschichte kennen, sondern er muß auch den Zusammenhang derselben mit der großen Europäischen Geschichte, insbesondere mit derjenigen der benachbarten Völker einsehen, sonst wird das Einheimische nur zu oft für ihn dunkel und unfruchtbar bleiben. Was würden wir wohl von einem Arzte, oder auch nur von einem Dilettanten der Naturgeschichte oder der Geologie sagen, der sich einzig und ausschließlich auf die Kenntniß der schweizerischen Pflanzen, Thiere und Mineralien, oder auf die bloßen geologischen Erscheinungen seines Vaterlandes beschränken würde? Gesetzt auch, diese Männer drängen noch so tief in ihre Fächer ein, es gelänge ihnen, dieselben durch den angestrengtesten Fleiß gleichsam zu erschöpfen, so würden wir uns doch in zahlreichen Krankheitsfällen jenem Arzte nicht anvertrauen, und ebensowenig dem Urtheile und den Systemen jener Botaniker, Zoologen, u. s. f. einen bedeutenden Werth beylegen; wir würden ihren Fleiß achten, ihre Sammlungen nicht ohne Nutzen besehen, manche ihrer Bemerkungen richtig finden; aber sobald sie sich zu allgemeinern Urtheilen und Behauptungen würden erheben wol-

len, so wäre für uns ihre Stimme nicht von Gewicht. Der schweizerische Geschichtsfreund soll allerdings, ohne andre Staaten aus dem Auge zu verlieren, gründlich und tief in die Geschichte seines Volkes eindringen. Je mehr er ihre einzelnen Zweige verfolgt, desto fruchtbarer und unterhaltender wird sein Studium seyn; je vollständiger und zusammenhängender sein Wissen ist, um so viel mehr wird seine Neigung für das Studium sich vermehren, und um so viel mehr Unterricht wird er aus jedem neuen Fortschritte schöpfen.

Für einen solchen Kenner der Geschichte kann auch ein unbedeutendes historisches Denkmahl unterhaltend, belehrend und oft ein Mittel zu wichtigen Entdeckungen seyn; ein Brief, ein Urtheil, ein Schenkungs-Document, eine alte Inschrift, ein Sigel kann ihm über Zeitrechnung, Nahmen, Menschen, Thatsachen, und, was noch mehr ist, über Geist, Sinn und Handlungsweise der frühern Zeiten die wichtigsten Aufschlüsse geben, oder ihn auf eine ganze Reihe bedeutender Entdeckungen führen. Er wird nicht selten von der gebahnten Straße abweichen, absichtlich auf neue Entdeckungen ausgehen, wenig besuchte Reviere durchforschen, manche glückliche Nachlese da halten, wo Andere vor ihm mit Erfolg gesammelt hatten, und wohl gar schon Alles erschöpft zu haben glauben. Archive, Documenten-Sammlungen, Familien-Nachrichten, Privat-Chroniken, die noch jetzt nicht ganz bekannten und oft ängstlich bewachten Zehenten-, Gült- und Zinsschriften, selbst die fabelhafte Legende liefern ihm fruchtbare Materialien.

Alle diese Forschungen belohnen sich, und zwar oft reichlich, wenn der Beruf sie fordert, oder wenn freyere Muße sie dem bloßen Liebhaber der Geschichte gestattet, und sie setzen denjenigen, der seine Stimme oder seine

Feder für sein engeres Vaterland nützlich gebrauchen will, besser in den Stand, diesen Endzweck zu erreichen, als wenn er, die Geschichte seines Landes verachtend und unbekannt mit dem, was seine Väter gethan haben, die durch blendende Systeme verschönerten und gepriesenen Ereignisse dunkler, entfernter oder für die Beförderung der Zwecke der Menschheit wenig günstiger Perioden anstaunt, und aus diesen allein für seine Mitbürger Regeln und Vorschriften herleiten will.

Das Sammeln von Materialien, das Durchblättern alter Chroniken ist für den Geschichtschreiber unentbehrlich. Auch der bloße Liebhaber kann sich in einzelnen Versuchen zur Uebung seiner Feder oder seiner historischen Kritik sehr nützlich mit diesen beschäftigen; aber nie darf derjenige, der sich zur Höhe der philosophischen Geschichtskunde erheben will, bey bloßem Sammeln und Zusammenschreiben vaterländischer Nachrichten stehen bleiben. Nicht nur der Geschichtforscher vom Berufe, sondern auch der bloße Freund eigener Ausbildung wird immer zuerst auf das achten, was den Geist, den Charakter und die Handlungsweise eines jeden Zeitalters bezeichnet, oder was als mitwirkende Ursache nachheriger Ereignisse angesehen werden kann, oder als Folge auf seine Ursachen schließen läßt. Sie werden immer strenge Prüfung und Kritik vorhergehen lassen, ihre Wissenschaft in einen bescheidenen Zweifel verhüllen, sich vor der Systemesucht und am meisten vor der Eitelkeit mancher der neuesten Geschichtschreiber hüthen, die, nur um etwas Neues zu sagen, selbst die Wahrheit entstellen, das Wohl der Menschheit neuen Gefahren Preis geben, und uns gleichgültig in jene Schranken wieder zurückwerfen würden, durch die der menschliche Geist, von großen Führern geleitet, nur vermittelst langer Anstrengungen sich durchgekämpft hat;

und immer werden sie trachten, aus dem Leblosen Geist und Leben hervorgehen zu machen, niemahls aber diese durch Gleichgültigkeit, Systemgeist, oder wohl gar absichtlich in einen todten Buchstaben zu verkehren suchen.

Nie versäume es der Jüngling, der sich geschickt machen will, die Reibungen, Ansprüche und Behauptungen seiner Mitbürger und Zeitgenossen zu beurtheilen, und auf seine nächsten Umgebungen wohlthätig zu wirken, aus der allgemeinen Geschichte diejenigen Völker und Zeiten herauszuheben und genau kennen zu lernen, welche mit den seinigen große Aehnlichkeit haben. Sobald der Schweizer sich eine gründliche Uebersicht der vaterländischen Geschichte erworben hat, dringe er tief in diejenige der freyen Völker des Alterthumes, der Römer und vornehmlich der kleinen griechischen Republiken ein. Xenophon, Thucydides, Polybius u. s. f. und ihre gründlichen Bearbeiter unter den Neuern zeigen ihm bis zur größten Anschaulichkeit, wohin es führt, wenn kleine Staaten, die in der Eintracht ihre Stärke finden sollten, gegen einander eifersüchtig oder sogar feindlich gesinnet sind; wenn sie durch unberechnete Hingebung an mächtige Ausländer sich selbst herabsetzen; wenn jede Klasse der Bürger immer nur an die Ausdehnung ihrer Vorrechte denkt; wenn die Regierenden durch Demagogen-Künste, durch das Bestreben, der liebe Mann eines jeden zu seyn, nach Popularität haschen; wenn sie nicht begreifen, daß nur die der gewissenhaften Erfüllung der Pflichten nachfolgende Achtung der Bessern die Belohnung des wahren Republikaners seyn soll; wenn sie vollends die Untergebenen ungerecht und mit Härte behandeln, diese dadurch zum Hasse gegen die Obrigkeit verleiten, und dann wohl gar ihre Hülfe bey andern Staaten suchen. Wenn die Demagogen und Oligarchen zu Athen

ihr Vaterland wechselseitig zerfleischen, und höhnende Fremde zu ihren Gebiethern machen; wenn die einzelnen griechischen Staaten und die innern Parteyen derselben bey dem alten Erbfeinde Hülfe suchen, bald sich dem Könige von Macedonien, und endlich den Römern in die Arme werfen, nur um ihre Gegenpartey ein Paar Jahre früher untergehen zu sehen, so sinkt er in tiefe Betrachtung. Er sieht nachdenkend zu Rom die Entzweyungen der Bürger und des Senates die Feinde oft bis an die Thore der Stadt hinführen, und hinwiederum durch den Krieg mit den Bundesgenossen, oder den eigentlichen Bürgerkrieg, die bessern Kräfte des Staates erschöpft und die Keime der Bürgertugenden erstickt. Alcibiades, Catilina, Julius Cäsar, die durch planmäßige Verderbniß ihrer Zeitgenossen, besonders der Jugend, ihre unreinen Zwecke zu erreichen suchten, werden ihn vielleicht kleine Nachahmer entdecken lassen, und andere vermeiden lehren. Er wird neuere Perikles bemerken, die vielleicht nicht einmahl desselben Nahmen kannten; und Tacitus wird ihm einen Theil der jüngsten Zeitgeschichte vergegenwärtigen. — Diese Meisterwerke und ihre mit treffenden Zügen entworfene Schilderung des Verfalles einst großer und geachteter Völker werden für ihn desto anziehender seyn, als eine zwar nicht neue aber doch neu aufgefrischte Philosophie die Begriffe von Vaterland, Vaterlandsliebe, republikanischen Tugenden, Bescheidenheit, Mäßigung, Sparsamkeit u. s. f. zu Traumbildern oder selbst zu Fehlern machen will, oder eine in cute curanda plus æquo operata juventus den Staat für den besten hält, wo sie ihre ungebundenen Neigungen mit der wenigsten Einschränkung befriedigen und auf anderer Kosten die Hülfsmittel sich am leichtesten verschaffen kann. — Die nun zu Grunde gegangenen italienischen Republi=

ken, die einst so mächtigen Niederlande werden ihm zeigen, daß, wenn heut zu Tage eine Republik durch Zweytracht, Erschlaffung oder Egoismus die Achtung der Welt verloren hat, niemand sie wieder aufrichtet. — Blickt dieser Freund geschichtlicher Belehrung auf das System derjenigen, die nur in einer ruhigen Knechtschaft Rettung vor den Stürmen eines beweglichen Freyheitssinnes zu finden hoffen, so wird ihm die Geschichte zeigen, daß Tiberius, Caligula, Nero dieses Traumbild einer kaum je vorhandenen ruhigen Knechtschaft sehr bald fürchterlich zerstörten, daß schon lange vor ihnen kleinere Tyrannen in Griechenland und anderswo das Gleiche gethan haben, und daß jedes Tyrannengeschlecht früher oder später zur Brücke wird, auf welcher andere Unterdrücker zur Eigenmacht sich erheben.

Oft enthalten auch wenig beachtete Theile der großen Völkergeschichte, oft diejenigen, welche der Geschmack des Zeitalters nicht mehr berücksichtigt, reichhaltige Stoffe allgemeiner Belehrung. Vielen scheint die Geschichte der israelitischen Könige gehaltlos; und doch ist kaum ein anderes Bruchstück der Geschichte älterer Monarchien so reich an tiefen philosophischen, politischen und theologischen Belehrungen. Wie gleichgültig ist für Viele die Vermählung jüdischer Könige mit phönicischen Königstöchtern. Aber welch ein reiches Feld tiefer psychologischer Betrachtung gewährt uns die genauere Kenntniß der gleichzeitigen Verhältnisse, des Bildungs- und Religionszustandes jener Völker! Unwillkürlich führt uns die aus jenen Vermählungen hervorgegangene Einführung eines sinnlichen Götzendienstes beym jüdischen Volke auf einen ähnlichen aus der Vereinigung einer lebhaften Phantasie mit regellosen Kunstgefühlen erzeugten bald gutmüthigen, bald schwärmerischen Hang vieler

unserer Zeitgenossen, welche uns oft unabsichtlich der Gefahr aussetzen, reine Geistesreligion wieder an Sinnenglauben zu tauschen, und selbst in den der Gottesverehrung gewidmeten Stunden mit dunkeln Gefühlen zu schwelgen und zu tändeln, das heißt, einen Bilderdienst an die Stelle der Verehrung Gottes zu setzen.

II.

Der Kampf Franz des Ersten und der Eidsgenossen um Mailand, und Entscheidung desselben durch die Schlacht von Marignano. — 1515.

(Das folgende Bruchstück eines größern, einstweilen nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Werkes über die vaterländische Kriegsgeschichte stellt einen entscheidenden Zeitpunkt derselben dar. Aus der Vereinigung sorgfältiger Forschung in gedruckten und handschriftlichen Quellen mit vorzüglichen militärischen Kenntnissen und eigner Ansicht der Lokalitäten mußte eine Darstellung hervorgehen, die auch für den Laien in der Kriegswissenschaft höchst belehrend ist, und die wahren Ursachen jener Katastrophe anschaulich macht, welche so sehr dazu beytrug, die Gemüther für die große vier Jahre nachher beginnende Veränderung im Innern des Vaterlandes vorzubereiten. — Bekanntlich hatte schon Ludwig XII sich gerüstet, um den Eidsgenossen das von ihnen im Jahr 1512 eroberte, dem Herzoge Maximilian Sforza übergebene und durch die glorreiche Schlacht bey Novarra (1513) behauptete Herzogthum Mailand wieder zu entreissen. Sein Tod verzögerte die Ausführung des Unternehmens. Wie dann aber Franz I begünstigt durch die eigne Schuld der Eidsgenossen, dasselbe glücklich zu Stande brachte, erzählt der folgende Aufsatz ebenso ausführlich als getreu. — Außer den bey einzelnen Stellen angeführten Quellen sind auch die neuern Geschichtschreiber, z. B. Glutz, Sismondi, Darü u. s. w. überall verglichen. — A. d. Red.)

Unmittelbar nach dem Tode Ludwigs des Zwölften *), sobald seine junge Gemahlinn erklärt hatte, daß sie keine Leibesfrucht unter ihrem Herzen trage, wurde Franz,

*) Starb 1. Jan. 1515.

Herzog von Valois, Graf von Angouleme, aus dem Zweige Orleans, Eidam des Verstorbenen und erster Prinz des Geblütes, als König von Frankreich ausgerufen. Gut, feurig und schön war der ein und zwanzigjährige Monarch, (geb. 12. Sept. 1494), dem bey seiner Geburt keine Hoffnung geleuchtet hatte, je Frankreichs Krone zu tragen. In der Schule der Widerwärtigkeiten zum Herrscher erzogen erregte er große Erwartungen, wenn der in seinem Charakter vorherrschende Hang zu Pracht und Wollust nicht die Oberhand gewinne. Längst war er der Liebling der Soldaten, während er die eigne Unthätigkeit in einem Alter beseufzte, wo sein bey Ravenna gefallener Vetter, Gaston von Foix, schon die Palme der Unsterblichkeit errungen hatte. Eilende Bothen flogen an alle Höfe, in alle Länder, um sowohl seine Thronbesteigung als seinen friedfertigen Sinn zu verkünden; ungeachtet er bey seiner feyerlichen Krönung zu Rheims sogleich neben dem Titel eines Königs von Frankreich auch den eines Herzogs von Mailand und Asti annahm, und erklärte, solches nicht bloß auf die alten Ansprüche des Hauses Orleans, sondern hauptsächlich auf die beym Bunde zu Cambray von dem Kaiser ertheilte Investitur für diese Fürstenthümer zu begründen. Dennoch schienen die meisten Fürsten Italiens zu glauben, er werde in den ersten Jahren seiner Regierung keinen Angriffskrieg unternehmen, obgleich er eifrig an Kriegsrüstungen arbeitete.

Sobald Franz das Staatsruder ergriffen hatte, übersandte er den Eidsgenossen durch einen von zwey Edelleuten begleiteten Postbeamten ein Schreiben, worin er sie von dem vorgegangenen Regierungswechsel unterrichtete, seinen innigen Wunsch, die alten Bande, die während so vieler Jahre beyde Völker zu gegenseitigem Vor-

theil verbunden haben, wieder anzuknüpfen, eröffnete und um Geleit für seine Gesandtschaft bath. — Zu Zürich, wo gerade ein Tag aller Orte und Zugewandten versammelt war, wurde dieß Schreiben eröffnet. Aber sobald der Titel des Königs, der seine Ansprüche in Italien deutlich aussprach, vorgelesen war, ertheilten sie dem Bothen den kurzen mündlichen Bescheid, sie finden es sehr frech von ihm, bis zu ihnen ohne Erlaubniß gekommen zu seyn; er und seine Begleiter haben es sich selbst beyzumessen, wenn ihnen auf der Rückreise Unangenehmes zustoße; seine Unterhandlung sey überflüssig; sie haben zu Dijon einen Frieden mit Frankreich geschlossen, welchen sie treu zu halten gedenken, insofern ihn auch der neue König halte; ändern lassen sie nichts daran *). — Nicht viel glücklicher als bey den Eidsgenossen war Franz am Hofe des Kaisers, indem ihn Maximilian zwar zu seiner Erhebung beglückwünschen ließ, sich aber, die Absichten des jungen Königs durchschauend, in keine Unterhandlungen mit ihm einlassen wollte.

An den Monarchen von Spanien schrieb Franz in der ehrerbietigen Sprache eines Sohnes an seinen Vater, denselben um abermahlige Verlängerung des Waffenstillstandes von Orthes bittend, um während der Dauer desselben einen für beyde Theile anständigen Frieden unterhandeln zu können. Allein der alte Ferdinand trat nicht aus seiner hinterlistigen Rolle heraus, und, sobald ihm Franz die Bedingung machen wollte, ihn nicht an der Eroberung Mailands zu hindern, brach er, unter dem Vorwande, daß ihn solches auf immer mit den Eidsgenossen entzweyen würde, jede Unterhandlung ab. — Glücklicher war Franz in seinen Bewerbungen bey Eng-

*) Absch. Zürich 16. Jan. 1515.

land, wo das letztgeschlossene Bündniß bestätigt wurde. Wenige Monathe nachher vermählte sich die verwittwete junge Königin mit dem Herzoge von Suffolk, eine Heirath, welche der französische Monarch sehr gerne beförderte, besorgt, daß Heinrich VIII durch das Mittel seiner schönen Schwester anderswo ein mächtiges Bündniß suchen möchte *). Ebenso glücklich als bey England war Franz bey der Republik Venedig, mit der er das Bündniß zu Eroberung der Lombardey erneuerte, und nach Ritter Weise die Herren Venedigs auf das Frühjahr an die Ufer der Adda beschied. Gleichzeitig gewann er auch den Erzherzog Carl sowohl durch Bestätigung seines Verlöbnisses mit der Schwägerinn von Franz **), als durch das Versprechen, ihm bey der Erledigung des arragonischen Thrones zur spanischen Krone behülflich zu seyn. — Am schwierigsten waren seine Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle, wo der König damit anfing, den Pabst seiner persönlichen Unterwerfung zu versichern; stets werde er ihn bereit finden, ihm zu Erhebung des Hauses Medicis hülfreiche Hand zu leisten, nur bitte er, daß er sich einstweilen nicht gegen ihn erkläre, um im entscheidenden Augenblicke freye Wahl zu behalten; eine

*) Er hatte nähmlich besorgt, Kaiser Maximilian dürfte entweder für sich selbst oder für den Erzherzog Carl um ihre Hand werben. Allein der Kaiser sagte lächelnd: „Wir haben oft von „unserm Vater gehört, man soll einem Alten, wann man ihn „höflich und glimpflich wolle ums Leben bringen, nur ein jun„ges Weib geben, das sey sein gewiß Gift." (Fugger 1113). Die über Alles spottenden Franzosen hatten das Nähmliche bey der Vermählung ihres Königs, Ludwigs des Zwölften geäußert: „que le Roy d'Angleterre avoit envoyé une hacquenée au Roy „de France pour le porter bientôt et plus doucement en Enfer „ou en Paradis." (Mém. de Fleuranges p. 168).

**) Renata, Tochter Ludwigs XII.

Rolle, die ganz im Geiste des Pabstes war, der Allen gute Worte gab, ohne daß ihm darum Einer hätte trauen dürfen.

Schon lange wünschte der Herzog von Savoyen eine Vereinigung Frankreichs mit den Eidsgenossen; doppelt seit seine Schwester Königinn Mutter in jenem Reiche geworden, und seit Julian von Medicis, des Pabstes Bruder, sich mit seiner jüngern Schwester, Philiberte, vermählt hatte. Auf sein dringendes Ansuchen schrieben die Eidsgenossen einen Tag zur Vermittlung und zum Anhören, jedoch mit der bestimmten Erklärung aus, daß mit Frankreich keine andre Vereinigung als auf den Frieden von Dijon gegründet Statt haben könne. Allein gleichzeitig ordneten sie eine strenge Musterung ihres, zum stündlichen Aufbruche bereit gehaltenen 20,000 Mann starken Auszuges, und Beförderung aller ihrer übrigen Kriegsanstalten an *). Sie ließen viele Pferde zu Bedienung des ansehnlichen mailändischen Geschützes, dem es an Bespannung gebrach, in der Schweiz bereit halten, in allen Zeughäusern lebhaft arbeiten und kauften in Deutschland viele eiserne Büchsen-Munition, eiserne Büchsensteine genannt **). Alle diejenigen, welche sich sowohl auf Schießstätten als beym Birsen an das Feuergewehr gewöhnt hatten, wurden aufgefordert, sich gegen Ersatz mit guten Büchsen zu versehen, und zu stündlichem Aufbruche bereit zu halten ***), auch „mäniklichem, „der Kraft und Möglichkeit hat den Spieß zu fertigen", befohlen, sich damit zu bewaffnen; nur den Schwächern war erlaubt, mit Hellebarden ins Feld zu ziehen.

*) Absch. Zürich 1. März. Luzern 14. März 1515.

**) Absch. Zürich 16. Jan. 1516.

***) Zürchr. Raths-Protokoll 1515.

So trefflich auch diese Einleitungen waren, so erhielt doch die französische Partey im Vaterlande schon durch den ersten Friedensschimmer unendlichen Stoff zu Umtrieben. Sie fing mit Ausstreuung des Gerüchtes an, die Verhandlungen mit dem Könige seyen bereits soviel als im Reinen, wenn aber solches auch nicht wäre, müßte man, weil sich Franz bereits mit allen großen Fürsten ausgesöhnt habe, dennoch sogleich nachgeben. Kaltblütigere, uneigennützigere Männer äußerten dagegen, es sey vor Allem aus die Ehre des Vaterlandes ins Auge zu fassen *). Sie wurden unwillig, als Savoyens Bevollmächtigte, Foresta, Abt zu Peterlingen und Nantua, Menthon und Lamberti, neuen Aufschub verlangten, um Frankreich nachgiebiger zu stimmen, ungeachtet der Herzog hatte entbiethen lassen, den Unterhandlungen stehe nichts Wesentliches mehr im Wege, er werde nicht ruhen, bis sein Werk gelungen sey; während ihnen doch des Königs große Kriegsrüstungen nicht unbekannt blieben. Aber dessen ungeachtet brachte es die französische Partey dahin, zu Anhörung der savoyschen Vermittler einen neuen Tag auf Ende Aprils nach Bern ausschreiben zu lassen, wohin der einzige Lamberti, und zwar gerade von Paris mit dem Auftrage des Königs kam, ihnen Frieden und Bündniß anzutragen, insofern sie ihm nicht länger Mailand und Asti, die schönsten Kleinodien seiner Krone, vorenthalten; er sey bereit dagegen dem Herzog Sforza ein Fürstenthum in Frankreich nebst einer Gemahlinn aus königlichem Geblüte zu geben, ihnen nicht nur die bedungenen Summen, sondern noch vermehrte Jahrgehalte zufließen zu lassen, auch auf immer viertausend ihrer Söldner in

*) Absch. Bern 26. Merz.

seine Dienste zu nehmen. Der Vermittler meinte, die Eidsgenossen sollten, um nicht zwischen zwey Feuer zu gerathen, schnell ja sagen, indem sowohl Oestreich als Spanien sich bereits nicht nur mit Frankreich ausgesöhnt, sondern zu einem Schutz- und Trutz-Bündnisse mit demselben verbunden haben *). Während er auf solche Weise seine Vermittlung anpries, traf Albrecht von Stein, der Berner Hauptmann in der Lombardey, mit der Nachricht von dort ein, der Doge Octavian Fregoso habe sich zu Genua in Geheim mit dem Connetable von Bourbon verständigt, um diese Stadt den Franzosen in die Hände zu spielen, daher es Noth thue, schleunig einige tausend Mann aufbrechen zu lassen, um den Feinden in der Besetzung Genuas zuvorzukommen. — Der Cardinal Schinner erklärte Steins Bericht für eine lächerliche Mähre; allein Briefe des Herzogs von Mailand setzten dieselbe bald außer Zweifel, worauf das Geleit für eine französische Gesandtschaft ohne weiters verweigert, der savoysche Sekretär als ein treuloser Unterhändler aus dem Lande gewiesen und schleunig viertausend Auszüger nach Italien in Marsch gesetzt wurden **), denen sich noch zwey bis dreytausend freye Knechte anschlossen.

Diese vereinigten sich zu Novarra mit andern noch in der Lombardey stehenden Eidsgenossen, und beschlossen mit der ganzen, ungefähr achttausend Mann starken Macht ohne Aufenthalt gegen Genua aufzubrechen, um dasselbe durch Beyhülfe der Adorni und der Fieschi einzunehmen ***). — Sie wurden schon zu Alessandria von dem Cardinal und von dem Grafen Prosper Colonna

*) Absch. Luzern 25. Apr. Bern 29. Apr.

**) Ebend.

***) Mém. de Trivulzio. I. 485.

eingehohlt, und durch die Zusicherung zurückgehalten, der Pabst verbürge sich für die Treue des Doge von Genua; der ganze Lärm sey nur ein Spiel des Herzogs von Mailand, um Parma und Piacenza dem heiligen Stuhle zu entreissen. Während darüber zu Alessandria die Zeit verloren ging, trafen französische Truppen zu Genua ein; der Doge erklärte sich zum Statthalter des Königs, wodurch es den Eidsgenossen unmöglich wurde, ihren sehr verständig angelegten Plan auszuführen. Der darüber entstandene allgemeine Unwille konnte nur mit Mühe durch das Versprechen des Pabstes, seine Hülfe zu gemeinschaftlicher Besetzung der piemontesischen Gebirgspässe schnell herbeyziehen zu lassen, in etwas geschwächt werden. Die Auszüger forderten noch einen Zuzug von fünfzehntausend Mann aus dem Vaterlande, um jedem Ereignisse gewachsen zu seyn.

Lamberti wagte sich noch ein Mahl mit einem Abgeordneten Julians von Medicis, Schwagers des Herzogs von Savoyen, auf einen eidsgenössischen Tag, um sich persönlich über das Mißtrauen zu beklagen, das man in ihn, ja sogar in seinen Herrn setze; allein er wurde kurz abgefertigt, und ihm das Betreten der eidsgenössischen Grenze strenge und mit der Erklärung verbothen, daß man ihn fürohin als französischen Kundschafter behandeln werde *). Der Herzog sandte hierauf einen andern Gesandten, Salenova, klagend, sein redliches Bestreben den Frieden zwischen Frankreich und den Eidsgenossen zuwegezubringen, habe ihm nun die Feindschaft von beyden Theilen zugezogen; er sey bereit, das eidsgenösssche Heer in Italien mit Reisigen und mit Proviant zu unterstützen, insoferne sie ihm ihre Freundschaft wieder schen-

*) Absch. Luzern 23. Mai.

ken; worauf sie freundlich antworteten, daß sie den Herzog auch ferner als ihren aufrichtigen Freund schätzen und ehren wollen.

Des jungen Königs Mutter wollte auch das Letzte nicht unversucht lassen, ihren Sohn mit den alten Freunden seiner Krone wieder auszusöhnen. Sie schrieb eigenhändig durch die Vermittlung der Prinzessin von Oranien um Frieden und um Geleit für eine französische Gesandtschaft *). Beydes ward ihr aber rund abgeschlagen. — Allein auch die übrigen Mächte waren unterdessen nicht unthätig geblieben. Zu Anfang des Jahres hatte der Kaiser die Eidsgenossen auffordern lassen, fest beym Frieden von Dijon zu bleiben, sich immer enger mit Oestreich, mit Spanien und mit Mailand zu verbinden, und nicht zu ruhen, bis sich auch der Pabst aufrichtig ihrem Vereine anschließe, indem sonst französische Politik, savoysche Untreue und römische Schlauheit sie ins Verderben führen werden **). Die Eidsgenossen anerbothen sich, sogleich mit zehn bis zwölftausend Mann aufzubrechen, und in Frankreich einzufallen, insoferne die verbündeten Mächte eine genügende Anzahl Reisige und Geschütz zu ihnen stoßen lassen. Allein die Monarchen Oestreichs und Spaniens machten ihnen begreiflich, ein solcher Angriff könne zu nichts führen, sie müssen mit wenigstens zwanzigtau-

---

*) Der Brief, dat. 12. Jun. 1515 ist unterzeichnet: „Die Wittfrow Herzogin von Angoleme und von Anjou, ein Muter des Küngs. — — — Loyse." In den Tschud. Dokumenten, Bd. 4. Nr. 66. im Archiv zu Zürich. (Ebendaselbst liegen die im Folgenden angeführten Original-Schreiben).

**) Absch. Zürich 16. Januar und 4. März. Guicciardini. Jovius.

send Mann aufbrechen *), um sich befriedigende Erfolge von einem solchen Angriffe versprechen zu können; wollen sie sich dazu entschließen, so seyen sie mit Unterstützung jeder Art bereit **). Allein eine solche Macht auf Einem Punkte ins Feld zu stellen, während sie eine wenigstens eben so beträchtliche zur Hülfe Mailands in Bereitschaft halten mußten, schien den Eidsgenossen unzulässig. Darauf ließ sie Maximilian mit allen ihren Zugewandten, nahmentlich mit Graubündten und mit Wallis auf einen Tag nach Biberach einladen, um unter persönlichem Vorsitze Kaiserlicher Majestät mitberathen zu helfen, wie Frankreich am zweckmäßigsten anzugreifen sey; eine Berathung, welche an der Erklärung der Eidsgenossen scheiterte, nicht außer ihren Grenzen tagen zu wollen. Hierauf versuchten beyde Monarchen, den Pabst durch Abtretung von Parma und Piacenza zum aufrichtigen Beytritte gegen Frankreich zu bewegen, wogegen sie den Herzog von Mailand mit Bergamo und mit Crema entschädigen wollten. Sie meldeten zugleich den Eidsgenossen, sich nicht an der allgemein ausgestreuten lächerlichen Fabel einer Vermählung des Kaisers mit der Königinn Mutter von Frankreich zu stoßen, sondern vielmehr auf Mittel zu denken, das Herzogthum Mailand, auch gegen den Willen des Pabstes, zu schützen, was Spanien durch einen Angriff Frankreichs auf der Seite von Perpignan oder von Fontarabie erleichtern werde. Die Eidsgenossen würdigten zwar vollkommen die Wichtigkeit des Beytrittes des Pabstes zum allgemeinen Bunde; dennoch wollten sie nur insofern in die Abtretung jener beyden Städte willigen, als dem Herzoge von Mailand,

---

*) „In einem Pusch", Absch.

**) Absch. Bern 26. März.

wenigstens bis zur Eroberung von Crema, auch Brescia eingeräumt werde *).

Allein der Pabst machte jedermann durch seine Ränke irre, und wand sich wie eine Schlange durch alle Verträge hindurch. Gegen die Bundesgenossen äußerte er wiederhohlt, mit Leib und Seele zu ihnen stehen zu wollen, um Italien vor einem Angriff der Franzosen zu schützen, fügte aber immer bey, bis zum förmlichen Ausbruche des Kriegs äußere Rücksichten gegen Frankreich beobachten zu müssen **). Dieß bewog den Kaiser die Uebergabe von Brescia zu verweigern, weil dasselbe im Zusammenhange mit Verona die Grenzen des Tirols decken müsse ***); hingegen gelobte er, auch im schlimmsten Falle, wo der Pabst ganz zu den Feinden übertreten und dadurch Arragonien von thätiger Mithülfe abhalten würde, nichts desto weniger mit allen seinen Kräften bey den Eidsgenossen zu verharren; zu dem Ende werde er seine Residenz in ihrer Nähe aufschlagen, und ansehnliche Reuterabtheilungen längs ihrer Grenzen streifen lassen zur Auffangung der Ausreißer, welche, eidsgenössischen Klagen zufolge, als St. Jakobs=Pilger verkappt seit einiger Zeit haufenweise ihr Land durchziehen, um Kriegsdienste in Frankreich zu nehmen. — Sie antworteten dem Kaiser, immerhin möge er Verona, Brescia und Bergamo besetzt behalten, dabey aber auch trachten, den Pabst zu einem weniger zweydeutigen Benehmen zu bewegen, damit nicht durch seine verborgenen Unterhandlungen mit Venedig der Vicekönig von Neapel an Vereinigung seiner Kräfte mit ihnen gehindert würde; ferner

---

*) Absch. 29. Apr.

**) Absch. 23. Mai. Daru Hist. de Venise. III, 499.

***) Guichenon Hist. de Sav.

müssen sie Kaiserl. Maj. bitten, im Verein mit Würtemberg das Herzogthum Burgund und die Grafschaft Mümpelgard nicht aus dem Auge zu verlieren, damit sie, während sie in Italien beschäftigt seyen, nicht von dort her überfallen werden *).

Gleichzeitig wurden die Kantone Bern, Freyburg und Solothurn von der Tagsatzung eingeladen, die Städte Granson, Murten, Orbe, Yverdon, Neuchatel und Biel zu besetzen; auch zogen auf Berns Verlangen Verstärkungen von Zürich, Basel und Schaffhausen dahin **). Dessen ungeachtet wurde die westliche Grenze der Schweiz mit so auffallender Nachlässigkeit bewacht, daß man beynahe nicht bezweifeln kann, die französische Partey habe darauf Einfluß geübt, zumahl sie sich augenscheinlich bemühte, die Eidsgenossen in ihren Rathschlägen zu verwirren.

Wichtige Angelegenheiten riefen den Kaiser zuerst nach den Niederlanden, dann nach Ungarn, was die Tagsatzung als Lauheit auslegte; sie beschloß, sowohl ihn als den König von Arragonien zu Bereithaltung ihrer Hülfe aufzufordern, sich aber selbst in so sichere Kriegsverfassung zu setzen, um alle unsicher Verbündete entbehren zu können ***). Als der Kaiser sogleich erwiderte, er habe vor seiner Entfernung alle seine Erblande zu ihrem Schutze aufgebothen, so forderten sie einige Tausend Reuter zu Unterstützung ihres italienischen Heeres ****). Allein er erklärte, wegen der Venezianer seine Grenzprovinzen

*) Absch. Luzern 20. Jun.

**) Ebend. und Schreiben Hauptmann Eschers von Zürich, in Simmlers Sammlung auf der Stadtbibliothek in Zürich, Bd. 36.

***) Fugger VI, 17. Absch. 17. Jun.

****) Absch. Luzern 6. Jul. Fugger 1338.

nicht entblößen zu können *). Unwilliger jedoch noch, als über den Kaiser wurden die Eidsgenossen über den Pabst, der zu Anfang des Jahres ihre Hülfe gegen die Türken, wenige Tage nachher gegen Frankreichs neuen König angesprochen hatte, insoferne durch den Regierungswechsel nicht neue Verhältnisse eintreten **), und der nun aus nichtigen Ursachen bald die Besiglung des mit ihnen abgeschlossenen Bundes verweigerte, bald Geleit für französische Prälaten, die zu Rom Mißbräuche in der Gallikanischen Kirche abstellen sollen, forderte, und sich überhaupt so benahm, daß es dem Cardinal Schinner, ungeachtet aller seiner Betheurungen, nicht gelang, den Verdacht zu zerstreuen, welchen sein zweydeutiges Benehmen allgemein einflößte ***).

Die gegen den Herzog von Mailand noch immer fortdaurende große Spannung trug viel zur allgemeinen Verwirrung bey. Dieser, um sich in seinen schweren Geldnöthen zu helfen, ließ falsche Schweizermünzen (Plapparte) ausprägen, mit denen er seine unbescheidenen Beschützer bezahlte, was sie zu bittern Beleidigungen gegen ihn veranlaßte. Die Schweizerischen Gesandten sprachen mit dem Herzoge in einem Tone, der sich kaum gegen einen ihrer Landvögte geziemt hätte; sie schrieben ihm vor, mit welchem Gefolge er ausreiten, mit welchen Formen er ihr Bündniß besigeln müsse; sie gebothen ihm Ein= und Absetzung von Beamten, und daß er nur unter ihrer Aufsicht mit andern Mächten unterhandeln dürfe; daß ihnen allein Musterung und Verfügung über sein

---

*) Schreiben Maximilians dat. Wien 29. Jul.

**) Schreiben Leo X. 7. Jan. und 11. Jan. Absch. Bern 25. März.

***) Absch. Luzern 4. Jul.

Geschütz, über seine Pulver- und Kugelvorräthe zustehen, daß ihnen unbedingt die Schlüssel der Festung überlassen bleiben, die früher festgesetzten Jahrgehalte von sechs und dreyßigtausend Gulden, und dazu noch 500 Dukaten jährlich dem neuen Kanton Appenzell bezahlt werden, und daß der Herzog sogar, so oft sie es verlangen, das ganze Volk von Mailand zusammenberufen müsse, damit sie selbst demselben beliebige Vorträge halten können. Dagegen versprach man ihm einzig, die Knechte seiner Wache und der Schloßbesatzung in Eid und Pflicht zu nehmen, sich fürohin alles Unfugs gegen ihn, und alles übertriebenen Weintrinkens zu enthalten, bey Strafe, „wenn der Wein von einem bräche", sogleich nach Haus gesandt zu werden. Der unglückliche Fürst wollte sich in alles, nur nicht in die Auslieferung der Schlüssel zur Festung, und in die Versammlung der Gemeinde von Mailand fügen; solches mußte er als den Todesstoß seiner Herrschaft betrachten. Er wollte selbst auf den Tag der Eidsgenossen, von dort an den Kaiserhof reisen, um beyde bey der wachsenden Gefahr zu seiner Rettung anzuflehen; allein die Erlaubniß zu Beydem wurde ihm rund mit der Anzeige abgeschlagen, bereits sey ein ansehnliches Heer zu seiner Vertheidigung aus der Schweiz aufgebrochen *). Um dieses Heer desto leichter in Bewegung zu setzen, sollten viertausend Dukaten unter die Zugewandten Orte vertheilt werden, von denen den rhätischen Bünden der vierte Theil angebothen war, insoferne sie ihre jenseits der Gebirge eroberten Unterthanenlande in gemeinsame Theilung wollen fallen lassen; während man ihnen im entgegengesetzten Falle von diesem

*) Schweiz. Geschichtforscher Thl. V, S. 345. Absch. Mailand im Febr. Zürich 1. März. Bern 29. Apr.

Gelde nichts überlassen werde, weil sie durch die gemachte Eroberung hinlänglich bezahlt seyen. Die Graubündner erwiderten, diese Thäler stehen nach göttlichen und menschlichen Rechten ausschließend ihnen zu; nie werden sie dieselben um Geld abtreten, nichts desto weniger getreu ihre Bundeshülfe leisten, ungeachtet ihnen ihre Vogteyen nicht soviel abwerfen, um daraus die dortigen Straßen und Schlösser gehörig unterhalten zu können *).

In Italien war indessen die Noth auf den höchsten Grad gestiegen; daher der Herzog seinen von den Eidsgenossen so oft verfolgten, von den Zürchern zuletzt zu ihrem Bürger aufgenommenen Schatzmeister, Grafen Colla, auf einen Tag sandte, um sowohl für die Hülfe des ersten Auszugs, ungeachtet derselbe zur Rettung Genuas zu späte eingetroffen sey, zu danken, als um anzuzeigen, wie nun klar am Tage liege, daß sich auch der Pabst zu seinem Untergange verschworen, und mit seinen Feinden verbunden habe; aus diesem Grunde verschiebe derselbe unter nichtigen Vorwänden die Besiglung des allgemeinen Bundes; er wende vor, an der Vermittlung zwischen dem Kaiser und Venedig zu arbeiten, aber nur, damit sie unterdessen niemand Anderm gelinge. Der Doge von Genua habe allein auf des Pabstes Geboth gehandelt. Wenn daher Italiens Rettung den Eidsgenossen noch gelingen solle, so müssen sie ohne allen Verschub alle ihre Kräfte dazu entwickeln. Noch stehen ihnen zwey Wege offen: entweder müssen sie sogleich das Piemont, das Montferrat und die Grafschaft Saluzzo mit allen nach Frankreich führenden Pässen besetzen; oder eben so schnell mit zehntausend Mann südlich ziehen, Florenz, Bologna, Parma, Piacenza, Lucca, Siena,

*) Absch. 14. und 23. Mai.

und Ferrara in Besitz nehmen, alle diese Länder zur Mitwirkung zwingen, und sich dort für ihre Kriegsauslagen bezahlt machen. Wollen sie ihm zu Schätzung und richtiger Besteurung der Güter seiner Unterthanen behülflich seyn, so werde es auch ihm in Zukunft nicht mehr an Geld zu ihrer richtigen Bezahlung gebrechen. Einstweilen würde es jedoch genügen, wenn sie ihm zu Eintreibung einer Anlage von dreyhunderttausend Dukaten behülflich seyn wollten *).

Die Tagsatzung erklärte sich für die Besetzung der piemontesischen Pässe; sie erlaubte dem Herzog, sein Volk unter ihrem Schutze zwar mit einer gewohnten Steuer zu belegen, forderte jedoch von ihm die größte Sparsamkeit, um dasselbe nicht über Noth zu reizen, auch um nicht im Rücken die Anzahl der Feinde allzusehr zu vermehren **). Dessen ungeachtet brach bey der Anlegung der Steuer ein allgemeiner Aufruhr in der Stadt Mailand aus. Mehr als sechszehntausend Bürger griffen zu den Waffen; achthundert herbeyeilende Banditen steigerten die Unordnung auf den höchsten Grad; der Herzog floh nach Novarra, und die geringe Anzahl der anwesenden Eidsgenossen suchte und fand Schutz im Schlosse, aus welchem sie wiederhohlt ohne großen Nutzen noch Schaden gegen die Bürgerschaft ausfielen ***). Der bey Alessandria stehende erste, und der sich in einer Stärke von ungefähr fünfzehntausend Mann eben bey Vercelli concentrirende zweyte eidsgenössische Aufbruch wollten zur Unterwerfung der Hauptstadt herbeyeilen,

*) Absch. Luzern 23. Mai.

**) Absch. 12. Jun.

***) Absch. 4. Jul. Tschud. Dokum. Th. 6. Nr. 63 ff. Schweiz Geschichtforscher Bd. 5 S. 368.

weil solches nicht ohne Beute für die Soldaten abgelaufen wäre. Allein der Herzog bath dringend, sein Volk nicht aufs Aeußerste zu treiben, indem ja ohnehin Verrätherey zu Gunsten der Franzosen aus allen Ecken laure, und vorzüglich der Adel thätig am Sturze des Hauses Sforza arbeite. Dieß veranlaßte dann auch die Tagsatzung, sobald die Stadt die freywillige Bezahlung von fünfzigtausend Dukaten anboth, zu dem Befehle, sich damit zu begnügen.

In der Tagsatzung selbst herrschte seit geraumer Zeit die größte Spannung. Die Berner, mehr auf Ausdehnung im Westen als im Süden bedacht, behaupteten, alle Gerüchte von den französischen Rüstungen seyen weit übertrieben, und der Aufbruch des zweyten eidsgenössischen Heeres sey vorschnell gewesen. Andre betheuerten das Gegentheil, und daß der französische Angriff ohne Verzug erfolgen werde. Diese meinten, es wäre klüger, das Heer sogleich in eine rückwärts gelegene Stellung zu ziehen, um nicht, wie bisher immer, im entscheidenden Augenblicke von allen Verbündeten verlassen zu bleiben. Wahrscheinlich hätte dieser Rath die Oberhand erhalten, wenn nicht in gleichem Augenblicke Briefe der im Felde stehenden Hauptleute und Räthe mit der Nachricht eingetroffen wären, daß der Cardinal Schinner mit Abgeordneten aller Verbündeten zu Vercelli bey ihnen eingetroffen, und sie eingeladen habe, für schleunige Besiglung des allgemeinen Bundes zu sorgen, indem nicht nur das Geld zu ihrer Besoldung bereit liege, sondern Julian von Medicis schon mit tausend päbstlichen Gleenen zu Bologna stehe, um sich unmittelbar nach erfolgter Besiglung an sie anzuschließen. Jetzt könne man die Aufrichtigkeit der Verbündeten nicht mehr in Zweifel ziehen, während dieselben hingegen bey dem geringsten

Zeichen von Mißtrauen der Eidsgenossen, welche sich ja durch die Besiglung des Bündnisses mit dem Pabste bereits zum Wesentlichsten verpflichtet haben, zurücktreten dürften. Die ungeheuren Truppenbewegungen in Frankreich, sogar des Königs persönlicher Einritt zu Lyon seyen nicht mehr zu bezweifeln; zum Handeln, nicht zum ewigen Berathen sey endlich der Zeitpunkt eingetreten. — Jetzt entschloß sich die Mehrheit der Kantone und ihrer Zugewandten sogleich, wenn auch ungerne, zum unbedingten Beytritt zum heiligen Bunde, und ertheilte Luzern und Uri Vollmacht, denselben, ersteres für alle Städte, letzteres für alle Länder zu besigeln *).

So war der große Kampf um die Herrschaft über Italien beschlossen; während schon wieder Zügellosigkeit und allgemeiner Ungehorsam die dort aufgestellten schweizerischen Heere aufzulösen drohten. Das erste Armeecorps sollte von Alessandria aus starke Abtheilungen zur Beobachtung der Gebirgspässe bis Susa und Saluzzo vorschieben. Allein die Kriegsknechte, die dahin ziehen sollten, schlugen, unter dem Vorwande wegen Geldmangels dort verhungern zu müssen, den Gehorsam ab; sie meinten, daß es besser wäre, sich näher am Vaterlande, z. B. bey Vercelli, an den zweyten Heerhaufen anzuschließen, und dort gemeinschaftlich die Entwicklung der Umstände abzuwarten. Dagegen erhob sich neben mehrern Andern vorzüglich der Berner Hauptmann Albrecht von Stein mit der Behauptung, die geringste rückgängige Bewegung gefährde eben so sehr die Ehre der vaterländischen Waffen, als die Sicherheit Italiens; sie würde der französischen Partey neuen Muth geben, und die Verbündeten zum Treubruche an ihnen verleiten. Die

*) Absch. Luzern 12. Jun. — 6. und 16. Jul.

Mehrzahl beschloß nun wirklich vorwärts nach Asti zu ziehen, während einige Mannschaft murrend, drohend und vorgebend nicht „ans Läber-Meer" *) ziehen zu wollen, bis Vercelli zurückwich. Nicht viel besser als bey diesem war der Geist auch beym zweyten eidsgenössischen Heere, das lieber als nach dem Piemont, nach Mailand gezogen wäre, in der Hoffnung bey Bestrafung dieser Stadt große Beute zu machen. Es entschädigte sich dann so viel möglich durch Ausleerung aller auf dem Marsche berührten Orte. Freylich waren die Verpflegungsanstalten so schlecht, daß der Soldat oft gezwungen war, sich selbst zu helfen, wobey sich dann aber vollends jede Spur von Mannszucht verlor, und Neid und Eifersucht unter den verschiedenen Contingenten entstand, so oft Zufall das eine mehr als das andere beym Plündern begünstigte. Vergebens wurde zu Chivasso zu Erzielung besserer Ordnung Kriegsrath gehalten; bey einem zweyten Kriegsrathe, der nach Pignerol verlegt wurde, stiegen die Unordnungen noch mehr. Bereits waren viele im Begriffe, rückwärts zu ziehen, als Albrecht von Stein abermahls mit seiner Meinung durchdrang, daß Vortheil und Ehre des Vaterlandes eben so dringend, als der den Tagsatzungs-Beschlüssen schuldige Gehorsam von ihnen die sorgfältige Bewachung der piemontesischen Pässe fordere, in welchem Sinne sich auch Prosper Colonna, der Anführer der mailändischen Reuterey aussprach **). Ein dritter zu Moncalier gehal-

*) (Ueber den Ausdruck „Lebermeer" für Weltmeer s. Joh. v. Müller, Buch 2 Cap. 7 Nr. 171 und Schweiz. Geschichtforscher Bd. V S. 369. A. d. R.)

**) Jovius S. 251. Albr. v. Stein an Bern 27. Jun. Hauptleute zu Alessandria an die zu Mailand 16. Jun. Hauptlte.

tener Kriegsrath sollte endlich über die Aufstellung des eidsgenössischen Heeres entscheiden. Auch hier sprach Albrecht von Stein wieder in gleichem Sinne, behauptend, daß die Eidsgenossen in den gebirgigen Gegenden Piemonts, besonders gegen die an Reuterey reichen Franzosen, mehr mit hundert, als in den offenen Ebenen mit tausend Mann ausrichten werden. Allein die Soldaten von Schwyz und Glarus, denen damit nicht gedient war, empörten sich, stellten sich unter die Fahnen, griffen die Wohnung des Bernerhauptmanns an, rissen ihn hinaus, beraubten, verwundeten ihn, und wollten ihn sogar peinlich verhören, um ihn dann hinrichten zu lassen, vorgebend, er rathe nur so, um sie an die Franzosen zu verkaufen. Die übrigen unparteyischen Hauptleute eilten herbey, die Berner griffen zu den Waffen, und der Cardinal Schinner trat mit einem Spieße in der Hand unter die Rasenden, um denselben ihr ausgewähltes Schlachtopfer zu entreißen *). Damit wurde zwar dieser Aufruhr gestillt, aber es war fürohin an keine Einigkeit mehr zu denken. Es scheint beleidigtes Ehrgefühl und Haß gegen den Cardinal Schinner haben den Bernerhauptmann von Stunde an veranlaßt, daran zu arbeiten, so schnell als möglich aus diesem Feldzuge wegzukommen, und zu der französischen Partey, welcher anzuhangen er beschuldigt worden war, wirklich hinüberzutreten; bisher hatte er immer in einem sehr edlen Sinne seine Anträge gemacht. Es ist traurig, die Vermuthung äußern zu müssen, diese Mißhandlung habe ihn

---

zu Vercelli an Glarus 6. Jul. Hauptm. Engelhard an Zürich 2. und 15. Jul. Muratori X, 90. Schweiz. Geschichtforscher V, 373.

*) Albrecht von Stein an Bern 13. Jul. Engelhard und Rahn an Zürich 24. und 28. Jul. Schweiz. Geschichtforsch. V, 380.

dem Verbrechen in die Arme geworfen. — Der von dem Herzoge von Savoyen über die Bewegungen des französischen Heeres benachrichtigte Kriegsrath zu Moncalier beschloß sodann, nicht die Höhe der Gebirge, sondern derselben Abfall zu besetzen, um den herabgestiegenen Feind an die steilen Felswände zurückzudrängen, und ihm dort jeden Rückzug abzuschneiden. Zu diesem Ende hin sollten verschiedene, sich gegenseitig unterstützende Lager bezogen werden, aus denen man leicht in eine einzige vereinigte Stellung gelangen könne. Gleichzeitig wurde die Tagsatzung eingeladen, schleunigst noch einen dritten starken Heeresaufbruch zur Unterstützung der beyden ersten nachrücken zu lassen, indem nirgends, weder von kaiserlicher, noch von spanischer, noch von päbstlicher Hülfe etwas zu sehen sey. Der Kriegsrath beschloß sodann, neben genauer Aufsicht auf alle Reisende und auf alles Landvolk, folgende Aufstellung des Heeres:

Fünf und zwanzighundert Mann beziehen eine Stellung zu Susa, um von dort aus sowohl die Gebirgspässe, als die sich dort vereinigenden, aus den Thälern von Exiles und von Novalese herführenden Heerstraßen zu beobachten. Achttausend zweyhundert Mann lagern sich zu ihrer Unterstützung bey Avilana und bey Rivoli; sechstausend beobachten von Pignerol aus die Ausmündung des Thales Perosa, und erhalten an den, zu Vigone stehenden Truppen der Waldstätte, von Zug und von Glarus ihre Unterstützung. Tausend zu Bricherasco aufgestellte Freyknechte bewachen die Pässe des Col Traversette nebst den Ausgängen des Thales Lucerna; die übrigen Freyknechte werden südlich bis Saluzzo vorgehen, um das Po-Thal, und was von der Riviera herkommen könnte, im Schach zu halten, ungeachtet wahrscheinlicher Weise von dorther kein ernstlicher Angriff zu

besorgen sey *). Die Franzosen hatten nähmlich bisher noch immer die gleichen Straßen eingeschlagen, um nach Italien hinunter zu gelangen; entweder die kürzere, welche durch Savoyen, über St. Jean de Maurienne, das Arc-Thal hinauf über Mont St. Dionis den Pas de Suse hinunter, durch die Thäler Novalese und Susa führt, und bey Rivoli in die Ebenen ausmündet; oder die etwas weitere, die sich von Lyon über Grenoble und Briançon zieht, zu Sesane am westlichen Abhange des Mont Genevre in zwey Zweige theilt, deren wichtigerer durch das Thal Houlx oder Exiles zur Vereinigung mit der Straße vom Mont Cenis auf Susa führt, und für den Transport des schweren Geschützes bequemer ist; der andere wenig gebahnte Zweig zieht sich von Sesane südöstlich durch die Thäler Pragelato, San Martino und Perosa, und erreicht bey Pignerol die Ebenen. Den Eidsgenossen waren zwar noch andre drey Straßen, um aus Frankreich nach Italien zu gelangen, bekannt. Die erste führt von Mont Dauphin über Col d'Agnelo, Col d'Autanet, und Castel Delfino ins Thal Blino, und der Braita entlang auf Castigliole; die zweyte über Col Traversette durchs Po-Thal nach Saluzzo; und endlich die dritte aus der Provence längs dem Meere auf Genua, und von dort aus der Riviera di Ponente auf verschiedenen Wegen nördlich an die Ufer des Po. Die eidsgenössische Aufstellung war aber darauf berechnet, daß für große Heereshaufen nur die beyden Hauptstraßen über die Gebirge Cenis und Genevre brauchbar wären.

Listige Menschen benutzten indessen den durch die Unthätigkeit der Lagerstellungen geweckten, sich täglich meh-

---

*) Absch. zu Moncalier 1. Aug. La Tremouille, Mémoires 200. Guicciardini VI, 219.

renden Unwillen der Knechte, um sie durch falsche Gerüchte zu entmuthigen und zu entzweyen. Man hinterbrachte ihnen, die Venezianer machen im Osten des Herzogthums Mailand wichtige Fortschritte, während Genueser und Franzosen im Süden desselben bis auf Tortona vorgedrungen seyen, wodurch die Eidsgenossen gleichzeitig von allen Seiten ins Gedränge kommen werden. Allein im Gegentheile verhielt es sich so, daß zwar der König von Arragonien statt in Frankreich einzufallen, sich mit Vereinigung Navarras mit seiner Krone begnügen mußte, daß hingegen Cardona nach langer Unthätigkeit seinen Gegner Bartholomäus von Alviano aufgesucht, in die feste Stellung all' Olmi bey Vicenza zurückgedrängt, und sich selbst bey Verona, den Gonfalonier der Kirche, Julian von Medicis, hingegen mit einem päbstlich-florentinischen Heere zum Schutze Mailands zwischen Piacenza und Reggio aufgestellt hatte *).

Jene Gerüchte bewogen die Hauptleute und Räthe von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell sich zu einem abgesönderten Rathschlage nach Chieri zu verfügen. Dort beschlossen sie, sogleich aufzubrechen, um in einer rückwärts gelegenen, nicht leicht zu umgehen möglichen Stellung, ihre Feinde zu erwarten. Zwar wurden sie noch in Zeiten durch die ernstlichen Warnungen ihrer Miteidsgenossen von dieser Trennung zurückgehalten; allein es war leicht vorauszusehen, daß der bitterste Groll, der sich in alle Theile des Heeres bereits eingeschlichen hatte, im entscheidenden Augenblicke entsetzliche Folgen herbeyführen müsse. Schon erklärten die westlichen Kantone, daß, sobald die Beziehung einer andern Stellung zur Sprache komme, sie

---

*) Guicciardini VI, 216. Sismondi, XIV, 357.

alsogleich aufbrechen, und über den St. Bernhard ihrer Heimath zueilen werden.

Ganz anders verhielt es sich bey dem französischen Heere, bey welchem von des Selbstherrschers Wille vollkommene Einheit ausging. Schon Ludwig der Zwölfte hatte daran gearbeitet, ein vortreffliches Heer zu bilden, und Franz Alles angewandt, um dasselbe an Zahl, Kriegsgewandtheit und Ausrüstung auf eine noch nie gesehene Stufe zu bringen *).

Carl von Egmont, Herzog von Geldern, führte ihm aus den Niederlanden sechs und zwanzigtausend Lanzenknechte herbey, wovon zweytausend mit Büchsen, zweyhundert mit Schlachtschwertern, zwölfhundert mit Hellebarden, alle andern mit Piken bewaffnet, in jeder Kriegsbewegung geübt, und von Robert von der Mark, und zweyen seiner Söhne, von dem Herzoge von Suffolk, und von den längst berühmten Hauptleuten Wolf, Brandek und von Opemberg angeführt waren. Hoch über alle andern glänzten unter der Anführung des bewährten Tavanes die schwarzen Banden von Geldern; sechstausend auserwählte, ganz in Eisen gehüllte Fußknechte, in schwarzer Rüstung, mit schwarzen Waffen und schwarzen Fahnen. Dieselben lästerten in ihrem stolzen Uebermuthe: „Gott könne nit mehr regieren, er wär' zu alt, „und darumb hätte er ihnen das Regiment empfohlen."

Zunächst um den jungen Monarchen drängte sich Frankreichs kriegrischer Adel, die Garden zu Pferde, dreytausend vollzählige Lanzen, deren eine jede aus dem Gensdarme d'Ordonance, aus drey berittenen Bogenschützen und aus einem Coutilleur bestand; fünfzehnhundert leichte

---

*) Mémoires de Fleuranges. XIV, 176. Mezerai, 898. Fugger, 1331.

Pferde und fünf bis sechs Compagnien italienische Reuter unter Galeazzo von San Severino: alles zusammen sechs bis siebzehntausend geübte Reisige, alle dem Marschall von Lautrec untergeordnet, einem Helden, der spanischen Ernst mit französischem Feuer vereinigte.

Zehntausend französische Avanturiers zu Fuß stunden unter den Befehlen von Bonnivet und Maulevrier; ebensoviele nach Weise der spanischen Fußvölker ausgerüstete und bewaffnete Gascogner, Biscayer und Navarreser stunden unter Peter Navarra, dem Ahnherrn dieses Hauses, welcher entrüstet, daß ihn der König von Spanien seit seiner Gefangennehmung zu Ravenna vergessen habe, in französische Dienste übergetreten war und diese Kerntruppen gebildet hatte. Zugleich hatte er auch eine Art leichter, sehr beweglicher Hagelgeschosse erfunden, die nicht über zwey Schuh lang auf ein Mahl fünfzig Kugeln abschossen, und von Maulthieren konnten getragen werden. Wirklich waren dreyhundert solcher Stücke mit ins Feld gerüstet worden *). Vier und siebzig schwere Kanonen, davon vier und zwanzig von außerordentlich großem Kaliber, bedient von einer genügenden Anzahl wohlerfahrner Büchsenmeister, nebst fünf und zwanzighundert Pioniers standen unter den Befehlen Galiot, des Seneschalls von Armagnac. Alles bewegte sich vorwärts in der Richtung von Lyon, wo der alte erfahrne Graf Trivulzio den Befehl führte, und in den umliegenden Wäldern Brückengeräthschaften und andere Maschinen verfertigen ließ, um Geschütze, Munition und Gepäcke bequemer und schneller über das Hochgebirg zu bringen **).

---

*) Guicciardini VI, 215. Jovius p. 286. Fleuranges 178.

**) Hist. du recouvrement p. 5. Mémoires de Trivulzio p. 486. Conquête de la Duché de Milan p. le moine sans froc. p. 495. Garnier XII, 20.

Am Ende des Brachmonats *) ritt Franz der Erste unter dem Zulaufe einer halben Million von Zuschauern in Lyon ein, hielt dort große Heerschau, ließ zwischen Grenoble und Briançon seine Truppen ausgedehnte Quartiere beziehen, ernannte seine Mutter zur Reichsverweserinn während der Dauer seiner Abwesenheit, und brach, ungeachtet ihn der König von England auffordern ließ, den Frieden der Christenheit durch keinen Feldzug in Italien zu stören, in Person nach dem Delphinat auf. Hier erhielt er die Nachricht, alle Ausgänge der Gebirge St. Dionis und Genevre seyen von den eidsgenössischen Truppen so besetzt, daß es vermessene Tollkühnheit wäre, sie dort anzugreifen; es bleibe ihm kein Mittel übrig, als sein Heer einzuschiffen, bey Savona landen zu lassen, und über den Col de Tende nach dem Montferrat zu führen. Allein dieser Plan konnte unmöglich günstige Erfolge gewähren; so daß der, sich schon nahe am Ziele seiner Hoffnungen wähnende König, durch diese unerwarteten Schwierigkeiten um so mißmuthiger wurde, als sich bereits bey seinem Heere Spuren von Mangel an Lebensmitteln fühlen ließen. In diesem wichtigen Augenblicke trat Trivulzio, der während eines langen Aufenthaltes zu Embrün alle Fußsteige des Hochgebirges auskundschaftet hatte, vor ihn, und anerboth sich, sein Heer auf unbekannten Pfaden nach Italien, bis in die Seiten und in den Rücken seiner Feinde, mitten zwischen den Cottischen und den See-Alpen hindurch, längs den Ufern der Dürance über Col d'Argentiere ins Stura-Thal und bis Coni zu führen. Dieser kühne, ganz dem Charakter des Königs entsprechende Gedanke wurde auch von den auf Kundschaft ausgesandten Marschällen ausführbar befun-

---

*) Mém. de Trivulzio p. 487, 28. Jun.

den; nur die bezwingbare Natur sey hier, bey Susa hingegen die unbesiegbaren Eidsgenossen zu bekämpfen *). Jetzt wurden von einem zu Briançon abgehaltenen Kriegsrathe folgende Marsch-Dispositionen angeordnet:

Einige tausend Fußknechte mit etwas Reuterey sollen auf den Straßen des Mont Cenis und des Genevre vorgeschoben werden, um die, die Pässe bewachenden Feinde zu beschäftigen, und um ihre Aufmerksamkeit von den Haupt-Colonnen abzuziehen. Das schwere Geschütz zieht in bedeutender Entfernung hinter jenen Truppen auf dem einzigen dazu brauchbaren Wege des Mont Genevre **). Lapalice, der schon mehr als ein Mahl den Befehlshaberstab in Italien geführt hatte, wurde angewiesen mit d'Aubigny und d'Humbercourt, mit dem unvergleichlichen Bayard, und mit fünf bis sechshundert Lanzen über den Col Traversette gegen Saluzzo vorzudringen; während sich Aimard von Prie mit vierhundert Lanzen und mit fünftausend Fußknechten längs der Meerstraße vorwärts bewegen, und auf dem rechten Po-Ufer Alessandria zu erreichen suchen sollte. Der König selbst wollte das Hauptheer nach Coni führen. Der bey der großen Hitze des August geschmolzene Schnee hatte die Ausführung dieses Planes möglich gemacht. Der Connetable von Frankreich, sein Bruder Franz von Bourbon,

---

*) Jovius I, 298. Daniel VII, 350. Belcarius. Trivulzio Mém. I, 488. Guicciardini VI, 221. Gaillard I, 230. Mezeray 899.

**) Der dabey anwesende Fleuranges (Mém. p. 181.) La grosse artillerie du roy et quelques gens de pied prindrent leur chemin par le mont Genèvre pour descendre à Suse; car il n'y a mont par où elle ne peut passer que par là; et le roy et l'artillerie légère print son chemin à Guillestre etc. p. 183 schreibt er im August von dem wirklich erfolgten Uebergange, et la grosse artillerie, qui venoit par Suse.

Trivulzio, Navarra, der junge Talmont und viele andre bewährte Helden führten die aus dreyzehntausend Lanzenknechten, aus einiger Reuterey und aus dem leichten Geschütze bestehende Vorhut, an deren Spitze die Pionniers unter Galiot zogen. Ihnen folgte der König mit dem Mitteltreffen, umgeben von seinem glänzenden Gefolge, in welchem man die Herzoge von Geldern und von Lothringen, (dieser ein Sohn jenes Renats, dem die Schweizer einst zu Nancy sein Herzogthum wieder erobert hatten), die Herzoge La Tremouille, Vendome und Albanien, die Grafen Lautrec, St. Pol, d'Orval und Guise mit noch vielen andern bewährten Häuptern bemerkte. Ihnen folgte mit der Nachhut der seit dem Tage von Agnadel berühmte Herzog von Alençon *).

Mittwoch am achten Tage des Augusts brach die auf fünf Tage mit Lebensmitteln versehene Vorhut von Embrun auf, zog der Durance entlang, durchwatete dieselbe zu wiederhohlten Mahlen, und erreichte am ersten Abend Guillestre, St. Clement und St. Crépin; am folgenden Tage wandte sie sich südlich, durchbrach mit Eisen und Pulversgewalt den Felsen von St. Paul, und erreichte nach Besiegung unendlicher Schwierigkeiten Barcelonette. Am dritten Tage überschritt sie die große Mittelkette der Alpen, die Wasserscheide zwischen den dem Po und der Rhone zufließenden Quellen. Der unsterbliche Tallart leitete ihre mit beyspielloser Anstrengung vollzogenen Arbeiten, wodurch Straßen durch Felsen geöffnet, Brücken über Abgründe geschlagen, und Gallerien an den Felsenwänden befestigt wurden, um das große französische Heer mit allen seinen Reisigen, seinem leichten Geschütze und

*) Journal du moine sans froc. Guicciardini VI, 224. Mém. de la Tremouille. 200. Belcarius Comm. XV, 441.

einem Troße von mehr als fünftausend Saumthieren hinüber zu fördern. An diesem dritten Tage wurden die Cols Magdala und Argentiere, seitwärts die Pässe Dragoniere, Rocca Perota und Cuneo überschritten, und der Connetable bezog sein Hauptquartier zu Larchia und zu Chergia; seine Vorläufer besetzten Argentieres. Am vierten Tage zog er weiter über die Felsen von Piè di Porco und erreichte am fünften Tage über Forte di Monte den Flecken Rocca Sparviera nahe bey Coni am Eingange der Ebenen, wo er ausruhte, um die Ankunft des schnell nachrückenden Heeres abzuwarten.

Es gebührt allerdings dem französischen Heere, so wie seinen Anführern die wohlverdiente Bewunderung aller Kriegsmänner wegen der vortrefflichen Ausführung ihres kühn angelegten Planes; es haben sich jedoch ältere und neuere Geschichtschreiber bey Beschreibung dieses merkwürdigen Zuges, entweder um dem König zu schmeicheln, oder durch eine allzulebhafte Einbildungskraft getäuscht, zu großen Uebertreibungen hinreißen lassen, wenn sie die längs der Abgründe, oder über dieselben hinweg geschlagenen Brücken und die durch ganze Felsenmassen hindurchgebrochenen Oeffnungen poetisch beschrieben, und, um die Sache zu verschönern, auch den ganzen Troß des groben Geschützes auf dieser Straße hinüberschaffen, ja sogar die Felsenmassen durch Essig auflösen lassen, indem doch der Uebergang innert acht Tagen, und ohne schweres Geschütz Statt gehabt hat. Doch mag die wichtige Lehre dabey nicht unbeherzigt bleiben, kein allzugroßes Gewicht auf vermeinte Unmöglichkeit der Durchpässe bey Vertheidigung bergichter Gegenden zu legen.

Die Eidsgenossen hätten durch das Vordringen der Feinde gar nicht überrascht werden sollen, indem sie von

dem Herzoge von Savoyen häufige Nachrichten von den französischen Bewegungen erhielten. Er hatte sogar den Bernern, welche bisher stets die Nähe der Gefahr widersprochen hatten, einen vollständigen Bericht von der Stärke und Beschaffenheit des französischen Heeres zugesandt, den sie hinwieder der Tagsatzung mittheilten. Die Hauptleute im Felde hatten auch ihrerseits nicht versäumt, vertraute Männer nach Lyon zu senden, um genaue Kunde der Stärke und der Bewegungen ihrer Feinde einzuziehen. Die Freyknechte zu Saluzzo hatten ihren Miteidsgenossen zu Pignerol den zuverläßigen Bericht mitgetheilt, daß viele hundert Schaufler im Gebirge arbeiten, und sie selbst bereits seit mehreren Tagen von feindlichen Reutern geneckt werden. Sie bathen dringend um Verstärkung, um den zehntausend Mann stark geschätzten Feind bey seinem Austreten aus den piemontesischen Pässen, in die möglich gefährlichste Lage zu bringen, und durch einen raschen Angriff ganz und gar aufzureiben und zu vernichten *). Allein ein großer Theil der Eidsgenossen war neidisch auf die Freyknechte, die am meisten Beute gemacht hatten; anstatt ihnen zuzuziehen, verlachten sie dieselben. Zuerst sollten die gesehenen Reuter nur wenige vom Straßenverlegen lebende Italiener gewesen seyn; hierauf wollte man wissen, der einzige Bayard sey mit seiner Compagnie über die Gebirge gelangt; um seinetwillen werde man nicht die ganze gemachte Ordnung abändern **). Dem zu Auskundschaftung des Pas de

*) Schodeler. Absch. Zürich 8. Aug. Anshelm. Schreiben der Hauptleute von 11. Aug.

**) Fleuranges urtheilte ganz im Sinne der Freyknechte: Si j'eusse esté Suisse, j'eusse plustôt combattu le roy à la descente des montaignes, et fut un grosse faute à eulx, de ne l'avoir pas fait. Mém, de Fleuranges p. 182.

Süse vorgeschobenen Hauptmann Ludwig von Erlach wurden dabey viele Leute erstochen. Bald streiften berittene Patrullen in allen Richtungen herum, und dennoch kostete es die größte Mühe, die Hauptleute zu einem vernünftigen Rathschlage zu bringen, und noch größere, die Truppen der kleinen Kantone zu bereden, auf das linke Po-Ufer hinüber zu kommen, um das Heer in zwey Haupttheile zu vereinigen. Doch wurde endlich beschlossen, den Bernern, Freyburgern, Solothurnern, Graubündnern und Thurgauern die Bewachung des Susa-Thales zu überlassen, während die andern Contingente sich mit der mailändischen Reuterey bey Pignerol vereinigen, nach Saluzzo ziehen, und dort die Franzosen bekämpfen sollten *).

Allein der wirklich hinübergedrungene tapfere Bayard hatte schon den Aufenthalt Prosper Colonna's ausgekundschaftet, und wie derselbe in seinen schlecht bewachten Quartieren leicht aufzuheben wäre. Sogleich meldete er es seinem noch zu Briançon befindlichen Könige, der ihm schleunig die Gensdarmen-Compagnien Humbercourt und Aubigné unter Lapalice durch den Paß de Parussi (Monte Viso, oder Col Traversette) zusandte, um diesen Ueberfall zu versuchen. Alle schlichen sich glücklich durch die eidsgenössische Aufstellung hindurch, und vereinigten sich durch die Beyhülfe zweyer Piemontesischer, mit allen Wegen wohl bekannter, und überall beym Landvolke Einverständniß habender Edelleute, glücklich mit Bayard. Kaum nahm sich dieser Zeit, seine Verstärkungen zu bewillkommen, und eröffnete ihnen sogleich, wie der glückliche

---

*) Schreiben der Hauptleute der Freyknechte, im Archiv zu Zürich. Absch. zu Moncalier 9. August. Anshelm. Stettler. Brief der Zürcher-Hauptleute 11. Aug.

Erfolg ihres Unternehmens einzig auf Eile beruhe; der geringste Wink würde Colonna veranlassen, sich an die bey Pignerol stehenden Eidsgenossen anzuschließen, womit jeder Versuch gegen ihn gänzlich vereitelt wäre. Es ergingen also Befehle, die Pferde zu einem außerordentlichen Marsche wohl zu besorgen, und zwey Stunden nach Mitternacht zum Aufbruche bereit zu halten.

Diese tapfere Schaar schlich sich unbemerkt bis an die Mauern des Schlosses Carmagnola heran, mit dessen Castelan sie Einverständnisse hatte. Allein mit großem Verdrusse vernahm sie von demselben, Don Prospero sey vor einer Viertelstunde mit allen seinen Reisigen in bester Ordnung in der Richtung von Pignerol nach Villafranca aufgebrochen. Dieß war in Folge des Kriegsrathes von Moncalieri geschehen. Der tapfere Colonna zog gerne in den Kampf gegen die Feinde seines Vaterlandes; das Durchbrechen einiger französischer Schwadronen hatte ihm sogar in der Voraussetzung, sie alle in einer Falle zu erblicken, aus welcher sie nicht mehr würden entwischen können, große Freude gemacht. Questi Francesi, sagte er, sono miei, come li pippioni nella gabbia.

Wirklich wäre die entmuthigte französische Reuterey von Carmagnola zurückgewichen, wenn nicht der stets unerschrockene Bayard zur Verfolgung der Feinde angerathen hätte, indem ihnen auch beym unglücklichsten Ausgang eines Gefechtes der Rückzug über Savigliano und Fossano nach den genuesischen Gebirgen ganz offen stehe. Der Piemonteser Morete ritt, um die Gelegenheit auszukundschaften, in bürgerlicher Kleidung voraus, und kehrte bald in hastiger Eile mit der Meldung zurück, eben gedenken die ganz sorglosen, unbewachten mailändischen Reisigen zu Villafranca, einem kleinen, mit zwey Thoren beschlossenen Städtchen, ihr Mittagmahl zu hal-

ten. Schnell wurde die Marschordnung geändert, Hümbercourt mit hundert Bogenschützen vorausgesandt, und Bayard mit eben so viel Gensdarmen zu seiner unmittelbaren Unterstützung geordnet; Lapalice folgte mit dem Ueberreste der Reisigen als Nachhut. Sie durchwateten bey einer bequemen Furth den Po; Colonna wurde gewarnt; man meldete ihm, es streifen Franzosen umher: „Desto besser, erwiederte er, Bayard liefert sich selbst in meine Hände", und als neue Bothen ihm das Anrücken von mehr als tausend französischen Pferden anzeigten, lachte er, und meinte, die Franzosen hätten das Fliegen noch nicht gelernt. Doch beorderte er einen Offizier mit 20 Reutern auf Patrulle, und befahl zugleich den Quartiermeistern, sich mit einer ansehnlichen Vorhut zum baldigen Aufbruche nach Pignerol, wohin er selbst in ein paar Stunden nachzureisen gedenke, bereit zu halten. Die Patrulle ritt eine starke Viertelstunde weit. Sie stieß beym Ausgange eines Dickigts auf die Feinde, wandte um, und flog mit verhängten Zügeln nach Villafranca zurück; die Franzosen in vollem Pferdelauf ihr nach. Hinter der einreitenden Patrulle wurden die Thorflügel zugeschlagen; allein gleichzeitig rannten zwey schwere Gensdarmen mit solchem Ungestüm dagegen, daß der Gegendruck den einen mit seinem Pferde in den Stadtgraben warf, dem andern dagegen gelang, seine Lanze zwischen die Thorflügel zu stecken, und damit ihr Verschließen zu hindern. Von der einen Seite drangen unter dem lebhaften Geschrey Frankreich, Frankreich, die tapfern Reuter Hümbercourt und Bayard mit ihren Leuten herein, von der andern stellte sich ihnen die eben aufgesessene mailändische Vorhut und die wieder gesammelte Patrulle entgegen. Das Gefecht wurde hitzig; allein der Franzosen Uebermacht drang vor, während Lapalice

auch das andere Stadtthor besetzte, und die ganze mailändische Reuterey, auch Colonna selbst wurde gezwungen, sich gefangen zu geben *).

Nur zwey einzige berittene Albaneser schlugen sich durch. Sie brachten die Nachricht dieses Unfalles nach Pignerol und forderten, vielleicht um die Ihrigen noch zu retten, zu schnellem Aufbruche auf. Eilig zogen mehr als tausend eidsgenössische Knechte dahin. In geraumer Entfernung von Villafranca auf einer offenen Ebene, am Fuße eines Bergschlosses, von dem zwey Warnungsschüsse fielen, bildeten sie ihre Ordnung zum Angriffe, und eben zogen die letzten Franzosen zum einen Thore von Villafranca hinaus, als die ersten Eidsgenossen zum andern hineinbrachen. Mit jenen entflohen auch alle Einwohner; nur abgelebte Greise und unmündige Kinder, und Leichen von Reutern und Pferden blieben zurück. Schon war die Einäscherung des Städtchens beschlossen, als das Winseln der unschuldigen Kinder die harten Herzen dieser wilden Krieger rührte. Der Eindruck wurde vielleicht noch unterstützt durch die ihnen entgegenlachende große Beute, besonders an Tuch, welches sich die Gemeinen mit ihren Lanzen zumaßen **). Dagegen fiel ihnen der Verlust ihrer eigenen Reuterey äußerst empfindlich; denn obgleich ihnen der Kaiser,

---

*) Die Franzosen hatten noch nie reichere Beute, vorzüglich an kostbaren Pferden gemacht; unter diesen waren 4 — 500 auserlesene spanische Hengste. Bayard p. 273, C'étoit un trésor de chevaulx. — — S. Jovius XV, 299. Bayard, Mémoires XV, 266. Fleuranges XIII, 183. Dubellay XVII, 51. Latremouille XIV, 200. Guicciardini VI, 221. Briefe der Freyknechte im Zürcher. Archiv.

**) Schodeler. Anshelm. Mémoires de Bayard. Schreiben der Hauptleute im Archiv zu Zürich. Schweizers handschriftliche Chronik.

sobald er es erfuhr, von Wien aus zuschrieb, diesen Schaden augenblicklich ersetzen zu wollen, so ging doch in jedem Falle die kostbarste Zeit darüber verloren *). Alle ihre Verbindungen wurden unterbrochen, alle ihre Berichte aufgefangen, ihre Stellungen in beständigem Allarm gehalten, und sie mußten am Tage der Schlacht der wesentlichen Hülfe dieser Waffe entbehren. Ohne eine zufällige Warnung wäre auch der Cardinal von Sitten, der eben nach Saluzzo reiste, um die Freyknechte anzufeuern, eine halbe Stunde von Villafranca gefangen genommen worden.

Lapalice und Bayard zogen mit ihren Gefangenen nach Fossano zurück, von wo aus sie dieselben, ihrem Könige, als die Erstlinge seines Glücks in Italien, zusandten. Franz empfing sie zu Briançon sehr freundlich. Don Prospero äußerte sich gegen Trivulzio, daß das Unglück, welches ihn betroffen, wohl einem jeden Feldherrn hätte widerfahren können, erhielt aber von diesem alten Schlaukopfe die Antwort: Ihnen wohl, mir gewiß nicht. (A voi si, a me nò certamente) **).

Von Villafranca kehrten die Eidsgenossen mit Beute beladen nach Pignerol zurück; hingegen blieben alle Berichte von den zu Saluzzo stehenden Freyknechten aus, weil die französischen streifenden Reuter alle Bothen auffingen. Unter solchen Umständen verweigerte das Kriegsvolk vorwärts zu ziehen. Die Ungeduld nahm überhand, die Uneinigkeit wuchs, und hatte eben unter Hauptleuten und Gemeinen den höchsten Grad erreicht, als der Savoyarde Longicomba unter königlich französischer Bewilligung mit Vermittlungsvorschlägen seines Herzogs bey ihnen ein=

---

*) Schreiben Maximilians von Wien im Zürcher. Archiv.

**) Rebucco. Mémoires de Trivulzio I, 491.

traf *). Derselbe anerboth sowohl die Berichtigung aller zu Dijon bedungenen Geldsummen, als die zukünftige pünktliche Bezahlung aller bisher bezogenen mailändischen Steuren und Jahrgelder; ferner französische ununterbrochene Kriegsdienste für viertausend eidsgenössische Knechte, auch daß die Eidsgenossen diesen Frieden keineswegs hinter dem Rücken ihres Verbündeten, des Herzogs von Mailand, abzuschließen brauchen; im Gegentheil werden sie eingeladen, denselben dabey zuzuziehen, indem der König bereit sey, auch ihn in demselben bestens zu bedenken **).

Der Savoyarde fand bey Vielen offene Ohren. Laut äußerten mehrere Hauptleute, daß sie keine Verbindlichkeit einsehen, ausschließend mit ihrem Blute die Unabhängigkeit Italiens zu erkämpfen, während ihre Verbündeten, der Kaiser, Spanien und der Pabst sie abermahls treulos verlassen. Ohnedieß sey ihre Lage mißlich genug, indem alles italienische Landvolk verrätherisch an ihnen handle, ihre Reuterey bereits in feindliche Hände gefallen sey, ihre Soldaten wegen des allgemeinen Mangels den Gehorsam verweigern, und ohne Erlaubniß bey Tausenden die Fahnen verlassen, so daß ganz allein noch ein schneller Rückzug größerem Unglücke vorbeugen könne. Dagegen erhoben sich mit ernstem Nachdruck die Hauptleute von Zürich, Schwyz, Basel und aus den rhätischen Bünden, erklärend, die Ehre des Vaterlandes sey auf immer gefährdet, wenn sie im Augenblicke der Annäherung der Feinde den Befehlen der Tagsatzung zuwider, thatenlos, ja feige zurückweichen würden. Sie würden

---

*) Briefe der Hauptleute von Freyburg vom 22. Aug., von Zürich und Bern vom 27. Aug.

**) Schodeler. Anshelm.

dadurch das Zutrauen der Verbündeten für immer verlieren, während ein einziger kühner Schlag derselben wankendes Vertrauen befestigen und die Feinde zu Grunde richten könne. Ueberdieß mangle alle Sicherheit, daß die Versprechungen der Franzosen nicht wieder wie zu Dijon auf eitel Lug und Trug beruhen. — Diese würdige Sprache wurde doch von der Mehrheit der Anders Gesinnten überstimmt. Sogleich ergingen Befehle an die Freyknechte zu Saluzzo, ihr Geschütze zu zernichten, selbst aber so schnell als möglich nach Rivoli zu kommen, um vereint mit dem ganzen Heere hinter Vercelli eine neue Stellung zu beziehen. Gleichzeitig begab sich Ludwig von Erlach mit mehreren der angesehensten Hauptleute nach Turin, um dort weiter am Frieden zu arbeiten.

Dieser Entschluß der Eidsgenossen gab den Franzosen vollkommen gewonnenes Spiel. Denn nun konnten sie unter dem Schutze ihrer Reuterey ganz bequem und ungestört ihr Heer in den Ebenen zusammenziehen, und ihr Geschütz heranrücken lassen. Auch durften sie leicht voraussetzen, mit größeren Summen noch wichtigere Resultate zu erkaufen, da das erste gespendete Gold so viele Früchte brachte. Aber mit großem Unwillen vernahmen die kampfbegierigen Freyknechte die Befehle zum Aufbruch; sie mußten Gehorsam leisten; doch das Geschütze im Stiche zu lassen, erlaubte ihnen ihre Ehre nicht. In Ermanglung von Zugpferden schleppten sie dasselbe ohne allen Verlust mit eignen Armen bis nach Rivoli, wo sich den 18. August alle Abtheilungen des Heeres in einer Stärke von beyläufig vier und zwanzigtausend Mann vereinigten. In zwey Marschcolonnen eingetheilt zogen die kleinen Kantone am ersten Tage an der Spitze der Uebrigen. Das Beyspiel der Freyknechte hatte alle gelehrt, das

Geschütz an Hals und Armen mitzuziehen. Unaufhörlich umschwärmte französische Reuterey ihren Marsch, drängte sich zwischen beyde Colonnen hinein, und stach alles nieder, was entweder zurückblieb, oder sich nur ein wenig aus der Ordnung entfernte.

Der junge Marquis von Fleuranges erfuhr die Gegenwart vieler der angesehensten schweizerischen Hauptleute in der neutralen Stadt Turin. Er wandte sich an seinen eben so kühnen, jungen Waffenbruder, Grafen Sancerre, um sie mit ungefähr fünfzig Lanzen dort aufzuheben. Sie schlichen sich glücklich bis an die Stadt heran, ließen, um sich den Rückzug offen zu behalten, dreyßig Mann beym Thore stehen und sprengten mit den übrigen gerade auf die Wohnung der eidsgenössischen Hauptleute los. Diese wollten Widerstand leisten, allein die Drohung das Haus in Brand zu stecken zwang sie zur Uebergabe. Sogleich aber verwendete sich der Herzog von Savoyen so ernstlich für sie, und versicherte, diese Eidsgenossen seyen in Angelegenheiten und in Diensten des Königs in sehr guter Absicht nach Turin gekommen, daß die Franzosen, zwar ungerne, ihre Beute wieder fahren ließen. Als es der König vernahm, schalt er die jungen Waghälse heftig, daß sie den gemachten Fang nicht behalten haben, indem sie durch diese Gefangenen auf ein Mahl dem Kriege ein Ende hätten machen können. Die Hauptleute hatten aber nicht gesäumt, sich schnell zu entfernen, und die Franzosen konnten ihrer nicht mehr habhaft werden *).

Bald ging der eidsgenössische Rückzug an den verschlossenen Thoren Turins, längs seiner nun von den Franzosen besetzten Wallgräben, unangefochten vorbey bis

*) Mémoires de Fleuranges XVI, p. 181.

Settimo, welches, als man dort einige getödtete Eidsgenossen fand, geplündert wurde. Am folgenden Tage *) stunden Bern, Basel, Freyburg und Graubünden in der Vorhut. Das Städtchen Chivasso verschloß aus Angst seine Thore. Die Eidsgenossen setzten mit Seilen oder auf Brücken von Seilen glücklich mit allem ihrem Geschütze über die Orcha, obgleich sie von fünfhundert französischen Lanzen, welche Befehl hatten diesen Frankreich sehr ergebenen Ort zu retten, sehr gedrängt wurden. Ihre kühne Aufstellung hielt die Franzosen jenseits des Flusses zurück. Die Eidsgenossen wurden unwillig, daß ein so geringes Oertchen Widerstand zu leisten wage, und als ihnen vollends gemeldet wurde, die Bürger haben in der abgewichenen Nacht sechszehn Eidsgenossen ermordet, führten sie ihre Kanonen auf, beschossen während zwey Stunden seine Mauern, und erstürmten hierauf dieselben im Angesichte der Franzosen. Weder Alter noch Geschlecht fand Gnade. Alles wurde in blinder Wuth niedergestochen, und die Stadt den Flammen Preis gegeben. Bey der Plünderung wurden die ermordet Geglaubten alle, bis auf einen, noch am Leben, freylich im Thurme eingesperrt und nackt ausgezogen, wiedergefunden **).

Die wilden Stürmer zogen auf die nahe gelegene Heide, warfen einen lebhaften Angriff der französischen Reuterey mit bedeutendem Verluste derselben zurück, und bezogen hierauf auf offenem Felde ihr Nachtquartier.

---

*) 19. August.

**) Die schweizerischen, französischen und italienischen Angaben weichen in der Zahl der unglücklichen Opfer dieses Sturmes zwischen 500 und 300 von einander ab. — Schweizers Chronik. — Mém. de Fleuranges XVI, 285. — Schreiben des Legaten Gambara. — Fugger 1339. — Rahn.

Plötzlich rollte fürchterlich der Donner an bisher heiterem Himmel; mit nie gesehener Schnelligkeit stiegen von allen Seiten schwere Gewitterwolken empor, und ergossen sich in einem entsetzlichen Hagelwetter über die erstaunten Krieger. Sie selbst betrachteten dieses als Gottes Urtheil über ihre zu Chivasso verübten Gräuel, ohne jedoch ihren verwilderten Sinn zu ändern. Sie wußten sogar noch Nutzen daraus zu ziehen, indem sie die Schlossen, welche Wallnüssen gleich kamen, sammelten, um damit bey allgemeinem Wassermangel ihre Speisen zu kochen. Mit dem frühen Morgen *) brachen sie nach Masino auf, das durch Sorglosigkeit bey ausgebrochenem Feuer beynahe zu Grunde gegangen wäre, indem das Geschütz mit allen Pulverwagen in dem Orte stand. Doch wurde dem Feuer schnell und ohne bedeutende Folgen Einhalt gethan.

Der nächste Marsch **) führte das Heer nach Ivrea, wohin sich mehrere tausend piemontesische Bauern zur Vertheidigung geworfen hatten ***), welche sich jedoch sogleich, als die fürchterlichen Eidsgenossen herannaheten, zurückzogen und zerstreuten. Dieß bewahrte die Stadt vor Chivasso's Schicksale. Hier hohlte der päbstliche Legat, Gambara, sie ein und machte ihrem Rückzuge einstweilen durch die Versicherung ein Ende, daß noch gar nichts verloren sey, wenn sie sich nicht unzeitig zu einem ehrlosen Frieden verleiten lassen. Noch seyen nicht mehr, als ein paar tausend feindliche Reisige und achttausend Fußknechte vorgerückt, während das Hauptheer

*) 20. August.

**) 21. August.

***) Die Nachrichten schwanken zwischen 3000 und 12,000.

mit dem ganzen Geschütze noch zurück sey. Seine ernsten Ermahnungen blieben auch bey allen denen nicht fruchtlos, welche nicht bereits den Franzosen ganz verkauft waren. Die Mehrheit beschloß über Santhia und San Germano nach Vercelli zu ziehen, um dort den Feinden eine Schlacht anzubiethen. Ihr Marsch wurde unaufhörlich von französischer Reiterey beobachtet. Nahe bey San Germano, als die Eidsgenossen ihr Geschütz zwischen beyden Marschcolonnen hindurch zogen, fand dieselbe Gelegenheit anzusprengen, einen Pulverwagen zu zerstören, ein paar Kanonen mit einer ziemlichen Anzahl Pferde und Ochsen zu erobern, und etliche und dreyßig Eidsgenossen zu erstechen. Hingegen zog sich piemontesische Reuterey, die sehr zweydeutig unter dem Bastard von Savoyen bis Vercelli vorgerückt war, bey ihrer Annäherung zurück. Dessen ungeachtet plünderten sie bey ganz ungehinderter Besetzung schonungslos auch diese Stadt aus *).

Franz I. rückte nach Maßgabe des eidsgenössischen Rückzuges über Coni und Carmagnola nach Moncalier vor, wo er von dem Herzoge von Savoyen glanzvoll eingehohlt und nach Turin geführt wurde. Hierauf zog er nach Settimo und schlug bey den Ruinen von Chivasso im gleichen Augenblicke sein Hoflager auf, als eben die Eidsgenossen verheerend in Vercelli eindrangen **). Der Herzog von Savoyen sandte ihnen Bothen über Bothen, um das abgebrochene Friedenswerk wieder anzuknüpfen. Wirklich ertheilte nun die Mehrheit Geleit für eine ansehnliche französisch-savoysche Gesandtschaft und

*) Schreiben des Legaten. Absch. Schodeler, Schweizer, Stettler. Guicciardini VI, 228.

**) Dubellay Mém. VXII, 52.

ernannte Bevollmächtigte aus allen Kantonen, um mit derselben einzutreten. Nur Uri, Schwyz und Glarus erklärten unumwunden, keinen Antheil an diesen Unterhandlungen nehmen zu wollen; Unterwalden und Zug schlossen sich an sie an, und der Cardinal Schinner bestärkte sie in ihrem Entschlusse, in Folge dessen sie sich sofort nach Monza bey Mailand in Marsch setzten. Aber unter den Zurückgebliebenen herrschte deswegen nicht größere Einigkeit; auch sie brachen unmuthsvoll auf, und wichen nach Novarra zurück. Durch diese Bewegung fiel der Sitz der Unterhandlungen in Feindeshand, ein Umstand, der auf den Gang derselben, einen eben so schnellen als wichtigen Einfluß gewann.

Schon zu Novarra artete der eidsgenössische Rückzug in eine gänzliche Auflösung aus. Hier zogen diejenigen, die sich den Franzosen unbedingt in die Arme geworfen hatten, ihre Larve ab; die andern zitterten vor den unausbleiblichen Folgen dieser Missethat, welche niemand mehr sich bergen konnte. Die Auszüger von Bern, Freyburg, Solothurn und Biel wichen, dem Rathe der französischen Partey zu Folge, in der Richtung der Heimath bis Arona zurück *). Die andern Contingente mit den Freyknechten aller Orte zogen nach Gallarate; das mit so unendlicher Anstrengung bis nach Novarra geschleppte Geschütz, meist Trophäen des vor wenig Jahren hier erfochtenen Sieges, wurde, anstatt es dem Rathe aller Edeln zufolge nach dem sichern Como oder gar bis Bellenz zurückzuführen, in dem schwachen Schlosse zu Novarra verlassen. Es war nicht anders, als hätten es die Eidsgenossen darauf angelegt, den jungen König im Triumphe ans Ziel seiner Wünsche zu führen. Sein ganz unange-

---

*) 28. August.

fochtenes Heer erhohlte sich von den Beschwerden des Marsches, und zog mit aller Bequemlichkeit sein schweres Geschütz an sich *).

Nachdem Aimar von Prie eine genuesische Heeresabtheilung mit der seinigen vereinigt hatte, besetzte er nacheinander Castellacio, Asti, und die unvertheidigten Festungen Alessandria und Tortona, reinigte das ganze rechte Po-Ufer bis zum Zusammenflusse mit dem Tessin von feindlichen Streifereyen, streifte hingegen selbst bis gegen die Trebbia, und verlieh dadurch dem rechten Flügel des französischen Hauptheeres vollkommene Sicherheit und Anlehnung. Dasselbe rückte von allen Seiten vor und besetzte beynahe ohne irgend einen Widerstand zu finden das große Dreyeck, welches durch den Po, den Tessin und die nordwestlichen Gebirge gebildet wird. Vergebens hatte der Cardinal von Sitten einige tausend Mann in das den Tessin beherrschende Pavia geworfen; dieselben zogen sich bey Annäherung der Franzosen zurück. Eben so unvertheidigt fielen neben vielen offenen Orten die festen Plätze Mortara, Vigevano und die Stadt Novarra. Das dortige Schloß schien sich vertheidigen zu wollen; kaum hatte aber Peter Navarra dasselbe ein paar Stunden lang beschossen, als der feige Commandant dasselbe mit allem darin aufbewahrten eidsgenössischen Geschütze, diesen Zeugen ihrer bisherigen Großthaten, überlieferte. Ueberall schien auch die Stimmung der Landesbewohner auf Abwerfung der Sforzaischen Herrschaft hinzudeuten **).

Während dieser Bewegungen hatte der tapfere venetianische Feldherr Alviano mit einem Heere von neunhundert

*) Guicciardini VI, 230. Stettler. Jovius I, 303.

**) Arluni 258. Muratori X, 92. Schweizer Cap. 9. Brief des Landvogts zu Lovis, 2. Sept. Fugger 1340. Fleuranges 189.

vollen Lanzen, vierzehnhundert Stradioten und neuntausend Fußknechten in seiner Stellung in der Polesina von Rovigo den spanischen Vicekönig Cardona so im Schache gehalten, daß er den Eidsgenossen keine Hülfe zusenden konnte. Dieser warf jedoch, bey sich nähernder Entscheidung des Schicksals von Italien, ein paar tausend Fußknechte mit einigen hundert Reutern unter Marc Antonio Colonna nach Verona hinein, und versorgte Brescia mit einer Verstärkung von zwölfhundert Lanzen zu Fuß und einigen Reisigen. Mit dem Ueberreste seines aus siebenhundert Gensdarmen, sechshundert leichten Pferden und sechstausend Fußknechten bestehenden Heeres bezog er eine feste Stellung an beyden, durch eine Schiffbrücke verbundenen Ufern des Po, von wo aus er den Anführer der päbstlichen Truppen, Julian von Medicis, aufforderte, sich sogleich mit ihm in Verbindung zu setzen *). Dieser, ein Bruder des Pabstes, und mit desselben Politik, mit keiner der kriegführenden Parteyen sich ganz abzuwerfen **), wohl vertraut, hatte sein aus siebenhundert Lanzen, zwölfhundert leichten Pferden und viertausend Fußknechten bestehendes Heer so lange in der Gegend von Parma zurückgehalten, bis er sich endlich zum Vorrücken in kleinen Tagemärschen gezwungen sah. Er bezog dann in Verbindung mit Cardona eine kleine Stunde unterwärts Piacenza an den Ufern des Po eine Stellung. Ganz im Geiste seines Bruders Leo schrieb er gleichzeitig an die Eidsgenossen, an Cardona und an Franz den Ersten, um jene seiner thätigen Beyhülfe, diesen des Gegentheils zu versichern. Das Mißtrauen

*) Guicciardini VI, 234. Mezeray 900.

**) Papa Leone, che navigava sempre con due bussole. Muratori.

wuchs, als Cardona einen päbstlichen an die Franzosen abgeordneten Unterhändler, Cinthio von Tivoli, auffing, der wenigstens einen Theil seines Geheimnisses, wenn auch unwillkührlich verrieth *).

Kaum aber erfuhr der unermüdliche Alviano die veränderte Stellung seiner Gegner, als er rasch aufbrach, in der kürzesten Linie zwischen den feindlichen Heeren und den von ihnen besetzten Festungen hindurch über die Etsch und den Oglio ging, und nahe bey dem, von den Eidsgenossen vertheidigten Cremona eine Stellung bezog, aus der er auf der einen Seite Cardona und Medicis im Schache halten, und auf der andern dem Könige, der über Novarra nach Buffalora vorgerückt war, die Hand reichen konnte **).

Indessen hatten die Eidsgenossen schon vor ihrem Aufbruche von Rivoli dringende Mahnung um genügende Unterstützung und Hülfe in ihrer so schwierigen und gefährlichen Lage in die Heimath gesandt. Dringender noch als sie flehete um Rettung der mailändische Gesandte Franz Sforza, Herzog zu Bari, ein Bruder des Herzogs Maximilian, thätig unterstützt von dem päbstlichen Legaten Bischof von Veroli. Beyde versicherten, „wenn die Hauptleute im Felde sich zu keinem schändlichen Frieden verleiten lassen, sey noch nichts verloren. Noch könne der französische Uebermuth durch einen einzigen Schlag zu Boden geworfen werden. Spanien und der Pabst lassen in aller Eile Geld und Truppen genug herbeyziehen; es bedürfe nur noch einer einzigen Anstrengung von Seiten der Bünde zu Vermehrung ihres Heeres, um eines vollständigen Sieges gewiß zu seyn. Ungeach-

---

*) Anshelm. Schreiben des Legaten Gambara.

**) Guicciardini VI, 235.

tet sich wirklich einige niederträchtige, bestochene Verräther unter den eidsgenössischen Hauptleuten befinden, so bestehe doch ihre große Mehrzahl aus frommen, handfesten Männern, welche sich nie die ewige Schande aufladen werden, ihren Bundsgenossen unvertheidigt den Feinden Preis zu geben." Es entstund daraus viel Hin- und Herrathens bey den zu Zürich versammelten Tagherren; die einen wollten durch einen raschen Einfall in Frankreich den König mit seinem Heere in Italien hinterziehen, und ihn dadurch zum Rückzuge nöthigen; allein die Mehrheit zog vor, das eigene in Welschland stehende Heer so zu verstärken, daß die Feinde in einer Hauptschlacht zu Grunde gerichtet werden, insoferne nicht ein Allen vortheilhafter, Allen ehrenvoller Friede geschlossen werden könne. Zu diesem Ende wiesen sie die auf den Tag gekommenen savoyschen Friedensbothschafter mit der Bemerkung an die Hauptleute und Räthe im Felde, daß man gleichzeitig beschäftigt sey, Vollmachten zu einem guten Frieden mit einem frischen noch größeren Heere abgehen zu lassen, um nöthigen Falls denselben mit den Waffen in der Hand zu erzwingen. Alle Kantone erhielten die Aufforderung, nach Macht und Ehren auszuziehen, den Zugewandten Orten hingegen wurde ihr Contingent auferlegt, welches für Graubünden abermahls zweytausend Mann betrug. Dieß Heer ward angewiesen, mit möglichster Eile sich bey Verona zu sammeln, und mit dem großen eidsgenössischen Heere zu vereinigen. Den Oberbefehl über den neuen Auszug erhielt Zürichs mit Recht hochgeehrter Bürgermeister, Marx Röust, ein Mann von hohem vaterländischen Sinne, dem Treu und Ehre der Eidsgenossenschaft in einem Zeitpunkte gräßlicher Verwilderung über Alles ging, und der dabey keine Nebenabsicht nährte.

Viele wollten, um in die Sache größern Ernst zu legen, die Panner aller Orte nach Welschland aufbrechen lassen, um gleichzeitig mit dem Schicksale Mailands auch dasjenige der Heimath auf blutiger Wahlstatt entscheiden zu lassen; auch damit niemand sagen könne, die Schweizer haben an dem Sohne noch strafbarer, als an dem Vater gehandelt, bey denselben sey fürohin weder Treue noch Glaube mehr zu finden. Allein diese achtbaren Männer wurden überstimmt; ihrem Antrage zuwider wurde beschlossen, nur mit den Fähnlein auszuziehen. Nicht einmahl über die einzuschlagenden Straßen konnte man einig werden. Bern verlangte, daß Alles über Chamberi ziehe; die andern wünschten sich in gerader Linie auf Novarra zu begeben; zuletzt zog ein jeder für sich, wie er wollte: Bern mit Freyburg und Solothurn über die Grimsel und den Simplon nach Domo im Eschenthale; Zürich mit den meisten andern Contingenten und mit Berns Aargauischen Angehörigen über den Gotthard; Graubünden mit einigen östlich gelegenen über den Bernhardin. Doch vereinigten sich die beyden letztern Heersäulen bey Varese, weil Novarra, das eigentliche Ziel ihres Marsches, schon vom Feinde besetzt war. Dieser dritte Auszug aus dem Vaterlande wird ebenso wie ein jeder der beyden ersten zu fünfzehntausend Mann angegeben *).

In der Zwischenzeit hatten zu Vercelli die Unterhandlungen unter savoyscher Vermittlung begonnen; aber schon am ersten Tage wurde jedem Unbefangenen klar, wie sich die Eidsgenossen durch eigene Unklugheit ganz um ihren Vortheil hatten bringen lassen, und bereits

*) Absch. Zürich 20. und 22. Aug. Anshelm. Briefe von Gambara. Schweizer. Bullinger. Stettler.

überlistet waren. Denn sobald sie als Eingangsartikel des Friedens eine in jeder Hinsicht ehrenvolle und anständige Versorgung für den Herzog Maximilian, die Erlegung der zu Dijon bedungenen Geldsumme, die Aushingebung ihres Bundesbriefes mit Mailand, sechshunderttausend Kronen Kriegskosten-Entschädigung, und einen anständigen Auskauf für alle von ihnen noch besetzten Plätze forderten, erklärten die Franzosen, seit der König sie durch die Uebermacht seiner Waffen bis hinter den Tessin zurückgeworfen habe, sey er ihnen gar nichts mehr schuldig. Aus bloßer Gnade, nicht aus Schuld, bloß um ihnen seinen geneigten Willen zu zeigen, anerbiethe er ihnen eine anständige Versorgung für Maximilian, die Auslieferung ihres Bundesbriefes mit Mailand, vierhunderttausend Kronen wegen des Vertrages von Dijon, zweyhunderttausend für ihren jetzigen Feldzug und zweyhunderttausend gegen Rückerstattung der dem Herzogthum entrissenen Vogteyen Domo, Eschenthal, Maynthal, Bellenz, Luggaris, Lauis, Mendris, Cleven, Veltlin und Worms, nebst seinem Bündnisse zu Schutz und Trutz*). Diese Forderungen waren aber noch zu grell, als daß die Franzosenfreunde schon jetzt hätten wagen dürfen, sie vorzutragen; es mußten zuvor noch mehrere Stimmen gewonnen werden, und die Sache fand Anstand.

Mittlerweile hatte sich Bürgermeister Röust von Varese aus in eigenem und im Nahmen seiner Mithauptleute schriftlich an die Anführer der westlichen Kantone gewandt, und sie dringend aufgefordert, sich an sie anzuschließen, um das gemeinschaftliche Wohl reiflich zu erwägen, um gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen und um

*) Stettler. Anshelm.

das Vaterland von dem Rande des Abgrundes, an dem es sich befinde, durch vereinte Kraft zurückzureißen *). Anstatt ihm zu entsprechen, wichen jene aber von Arona bis gegen Domo zurück, und sandten ihren heranziehenden Hülfstruppen den Befehl zu, ja nicht weiter vorzurücken, um nicht dadurch das eingeleitete Friedenswerk zu stören. Einzelne Hauptleute von Bern schrieben sogar an diejenigen zu Varese, sie mögen, wenn sie des Kriegens noch nicht satt seyen, immerhin allein kriegen. Diese meinten, ihre Altvordern, als sie dem bedrängten Bern nach Laupen und nach Murten zu Hülfe geeilt seyen, haben anders gedacht und anders gesprochen. Berns besser gesinnter, edler, eidsgenössischer Schultheiß, Jakob von Wattenwyl, forderte mit Ungestüm von seinen Truppen rasch aufzubrechen, um Glück und Unglück mit den geliebten Eids- und Bundesgenossen zu theilen. Allein es wurde ihm unter dem elenden Vorwande abgeschlagen, daß man keine Straße kenne, um sicher von Domo nach Varese zu gelangen. Umsonst trat ein anderer edler Berner, Hans von Diesbach, Hauptmann in spanischen Diensten mit dem Anerbiethen hervor, sie sicher dorthin zu führen. Die von den Franzosen Bestochenen schrieen laut auf, und droheten alle Hauptleute umzubringen **), welche wagen würden von Bundestreue zu sprechen. Es herrschte bey dem Contingente von Bern eine solche Auflösung, daß von siebentausend Auszügern kaum noch tausend unter der Fahne ihres Standes versammelt waren.

---

*) Hauptleute zu Varese an die Hauptleute von Bern den 1. Sept.

**) „Ihnen über die Bäuche zu laufen", Anshelm. — Hauptleute von Bern den 4. Sept. Hauptleute zu Domo an die im Felde den 5. Sept.

Traurige Verblendung einer Eidsgenossenschaft, welche durch die verbrecherische Herrschsucht und Bestechlichkeit Weniger in das gränzenloseste Unglück hineingezogen werden sollte! — Auch das Heer zu Varese wurde durch Abgeordnete der früheren Auszüger zur Empörung gereizt; auch hier flossen schon viele ungeziemende Reden; doch blieb es durch die Tugend und die Kraft seiner Anführer jeder schlechten Zumuthung unzugänglich. Die Tagsatzung hatte verordnet, alle drey Auszüge eines jeden Ortes einem einzigen obersten Hauptmann und einer einzigen Fahne unterzuordnen, eine Ehre, auf welche alle drey Auszüge eifersüchtig waren. Doch wurde noch zu rechter Zeit ins Auge gefaßt, daß beym ersten Bundesauszuge die „frischen und die rauhen", beym zweyten die „g'standnen und kecken", bey dem letzten aber die „wisen und die erfahrnen" stehen. Darum wurde diesen letzten die Ehre des Oberbefehls zuerkennt *).

Zu Gallarate wurden indessen die Friedensarbeiten, an denen mit Ausnahme von Uri, Schwyz und Glarus alle Stände Antheil nahmen, durch den französischen Bevollmächtigten, Marquis von Lautrec, und durch den Bastarden von Savoyen im Nahmen des vermittelnden Herzogs lebhaft betrieben, und unter folgenden von den französischen Anerbiethungen zu Vercelli abweichenden Bestimmungen von den Bevollmächtigten beyder Theile wirklich unterzeichnet. Es soll den Eidsgenossen nebst ihren Zugewandten von allen ihren bisherigen Besitzungen in Italien die einzige Graffschaft Bellenz verbleiben; vermuthlich weil man für unbezweifelt annahm, daß ohne dieß Uri und Schwyz niemahls in den Frieden willigen würden. Frankreich soll, anstatt acht, eilfhunderttausend Kronen unter der

*) Werner Steiner.

Bürgschaft der Herzoge von Lothringen und Savoyen bezahlen, und dabey geloben, daß, wenn aus der Ehe des Herzogs Maximilian Sforza mit einer französischen Prinzessinn ein Sohn entsprieße, ihm das Herzogthum Mailand als rechtmäßiges Erbe und Eigenthum soll überlassen werden *).

Eben hielt das dritte eidsgenössische Heer auf seinem Marsche von Varese nach Monza sein erstes Nachtlager zu Appiano **), als ihm dort dieses nur Wenigen erfreuliche Friedens-Instrument mitgetheilt ward. Dasselbe hielt sie nicht ab, den Marsch über Cantù fortzusetzen. Am Abend des vierten Tages erreichte das Heer glücklich die Stadt Monza, ungeachtet sein Marsch sehr beunruhigt worden war, und es besonders am dritten Tage viele ernste Scharmützel zu bestehen hatte. Noch am letzten Morgen suchten die Franzosen seine Vereinigung mit den übrigen Eidsgenossen zu hindern. Zürich und Zug fochten tapfer in der Vorhut, die Fahnen des Mitteltreffens rückten rasch nach, der Feind wurde aus dem Felde geschlagen, und sie mit Frohlocken von den dort befindlichen vorausgezogenen Bundesbrüdern bewillkommt. Es hält schwer die Stärke ihrer vereinigten Macht genau zu bestimmen; sie wird ungleich von zwanzig bis dreyßigtausend Mann angegeben ***). Aus Graubünden standen vier bis fünftausend Auszüger unter der obersten Anführung Rudolfs von Marmels dabey. Die Contingente der westlichen Kantone und von Biel und Wallis zogen auf die erste Nachricht des Friedens von Galera der Heimath zu. Nur zu Domo hinterließen sie eine schwache

*) Guicciardini VI, 230. Bullinger, Stettler.

**) Den 4. Sept.

***) Werner Steiner. Quadrio I, 395.

Besatzung unter Ludwig von Diesbach, der aber den Platz nicht lange gegen die Anstrengungen der Franzosen behauptete. Berns Aargauische Angehörige und alle bernerischen Freyknechte waren hingegen unter Gabriel von Diesbach, Hans von Frisching, Johann Schindler und Hugo von Hallweil mit den Eidsgenossen nach Monza gezogen. Gleich nach Vereinigung des Heeres wurden mehrere Gemeinden abgehalten, deren Gang genügend bewies, daß es auch hier an Eintracht gebreche. Zu Vermehrung der Unordnung kamen die Knechte der Schloßbesatzung von Mailand nach Monza hinausgelaufen, um die Eidsgenossen zum eiligen Angriffe aufzufordern. Sie äußerten, „es wäre schändlich, den Herzog von Mailand, der ihren Bund so theuer habe erkaufen müssen, nun im entscheidenden Augenblicke Preis zu geben; ewige Schmache würde die Folge eines Rückzuges seyn; weder der gehorsame Sforza noch das getreue Spanien habe solches um sie verdient. Der Herzog mahne sie in Kraft seines Bundes; die Schloßbesatzung von Mailand fordere die Hülfe ihrer Eidsgenossen, und hoffe auch nicht Einen zu finden, der einen niederträchtigen Frieden den gefährlichsten Folgen des Krieges vorziehen würde." Viele Hauptleute wandten dagegen ein, ihnen stehe kein Recht zu, einen Frieden zu brechen, den die Bevollmächtigten aller Orte einmüthig unterzeichnet haben; zu dem sey bey der unglücklichen Trennung der Eidsgenossen eine jede Ausgleichung mit dem Feinde der Fortsetzung des Krieges vorzuziehen.

In solcher Stimmung fand sie Matthäus Schinner, der unvermuthet in Begleit einiger hundert spanischer Reisiger unter ihnen auftrat. Er war plötzlich verschwunden; niemand wußte, was aus dem Cardinal geworden sey. Einige Berner, um den Unmuth noch zu vermeh-

ren, streueten aus, er habe sich mit der Kriegskasse fortgemacht, während er im Gegentheile hingeeilt war, den Zuzug der Verbündeten zu beschleunigen, und Geld zur Bezahlung der mißvergnügten Krieger zu hohlen. Die Verbündeten streckten ihm dasselbe vor; auch fand er vierhundert entschlossene Reuter, die sich anerbothen, ihm mitten durch das von den Feinden besetzte Lodi hindurch den Weg zu den Seinigen zu öffnen. Hans Heid von Lanthen von Freyburg stellte sich an die Spitze von zwölf dieser entschlossenen Reisigen, rannte durch das Thor von Lodi, und drang bis auf den Marktplatz vor, wo zwey aufgestellte venezianische Fahnen sogleich in panischem Schrecken die Flucht ergriffen, und damit dem Cardinal die Straße nach Monza öffneten *).

Schinner ließ von den eidsgenössischen Kriegern, soviel der Marktplatz des Städtchens nur fassen konnte, versammeln, stellte sich vor die Barfüßerkirche hin, an seiner Seite Galeazzo Visconti, ließ einen Theil seines mitgebrachten Geldes austheilen, und sprach hierauf mit feuriger Beredsamkeit zu der Menge: „Soll „all das seit vielen Jahren in Italiens Gefilden von „unserm Volke vergossene Blut nur dazu dienen, seine „eigene ewige Schmache zu bereiten? Sind unsere „Feinde nicht mehr die nähmlichen Franzosen, die wir „ungeachtet ihrer ungeheuren Uebermacht bey Novarra „durch Eintracht und Kühnheit gänzlich geschlagen ha„ben? Damahls waren wir ganz allein, jetzt hinge„gen ist der Pabst, der Kaiser, Spanien, England, bald „auch Venedig im heiligen Bunde mit uns vereint, um „Frankreichs jungen König zu besiegen. Auf der einen

*) Jovius I, 303 ff. Schreiben Schinners an die Eidsgenossen in Mailand, dat. Lodi den 5. Sept. Guicciardini VI, 234.

„Seite winken unverwelkliche Lorbeeren neben reicher „Beute, auf der andern findet ihr Elend und ewige „Schande. Wem könnte die Wahl zweifelhaft seyn?" Wirklich brachten auch sein Geld, so wie seine Worte besseren Willen in die versammelten Schaaren *).

Am folgenden Tage predigte ungefähr von der gleichen Stelle der glarnersche Feldprediger Huldreich Zwingli, und zeigte dem Kriegsvolke wohin muthwilliges Kriegsgeläufe, Einmischung in fremde Händel und niederträchtige Geldgier die Eidsgenossenschaft bereits geführt haben. Aber seine Stimme verhallete im allgemeinen Sturme der Leidenschaften. Das ganze Heer zog in guter Ordnung Montags den 10. Herbstmonat nach Mailand, wo es von der Bürgerschaft wie von dem Herzoge mit großer Freude aufgenommen wurde. Dieser ließ ihnen sogar von freyen Stücken das äußere und innere Schloß öffnen und unbedingt übergeben.

Während dieser allgemeinen Kriegsbewegungen hatte der doppelzüngige Leo im gleichen Augenblicke, wo er schon mit Franz unterhandelte, abermahls den Bischof von Veroli vor den Tag der Eidsgenossen treten und demselben erklären lassen: „die Verbündeten seyen mit ihrem Benehmen sehr unzufrieden; vergebens würden die Schweizer die Schuld ihres unverantwortlichen Rückzuges aus den Italien bewachenden Pässen auf andere wälzen wollen; ununterbrochen, wie auch jetzt noch, sey der heilige Bund zu den größten Opfern bereit gewesen, und habe sich anheischig gemacht, vierzigtausend Eidsgenossen in Sold zu nehmen; er werde kein Opfer scheuen,

---

*) Guicciardini VI, 242. Werner Steiner: „Er beredt uns und macht ein Spiegelfechty." Fleuranges XVI, 191. „Le Cardinal au milieu en une chaise comme un regnard qui presche les poules."

um Italien von dem Joche der Franzosen zu retten. Noch sey nichts verloren, sie sollen nur schnell Novarra mit fünftausend Mann besetzen, und den Ueberrest des Heeres nach Pavia, dem Schlüssel aller Uebergänge über den Tessin und den Po ziehen lassen, so werde sogleich die Hülfe der Verbündeten von allen Seiten zu ihrer Unterstützung dahin strömen" *).

Auf diese bestimmte Erklärung flogen schnelle Bothen von Zürich an die Eidsgenossen von Bern, um sie zu bitten, ihren im Felde stehenden Truppen sogleich den Befehl zuzufertigen, sich dem Bundesheere wieder anzuschließen. Dieses wurde eben so schnell davon benachrichtigt, und zugleich den Abgeordneten zu Galera bestimmte Befehle zugefertigt, plötzlich jede Friedensunterhandlung abzubrechen. Allein dieß alles kam zu späte. Schon waren die Truppen von Bern, Freyburg, Solothurn und Wallis auf dem Marsche nach der Heimath; schon waren Novarra und Pavia in den Händen der Feinde; schon hatten diese sogar den Tessin überschritten, und waren bis Marignano vorgedrungen; schon war dadurch die Verbindung des französischen mit dem venezianischen Heere bewerkstelligt, diejenige hingegen der Eidsgenossen mit ihren Verbündeten unterbrochen worden. Zu Galera war schon ein Friede und Bündniß mit Frankreich geschlossen, welches gegenseitige Hülfe und vielerley Jahrgehalte zusicherte, auch alle Verbündete der Eidsgenossen, mit Ausnahme des getreuesten, Spaniens, vorbehielt. — Die Befehle der Tagsatzung erschreckten diejenigen Bevollmächtigten, welche sich theuer genug hatten erkaufen lassen **). Sie versicherten indessen den Franzosen, es

*) Stettler. Schreiben Leo X.

**) Anshelm. Histoire du récouvrement etc. mit 20,000 Thalern.

werde ihnen leicht gelingen, ihre Obern eines Bessern zu belehren. Sie ließen zwey der Ihrigen zu Galera zurück, während die übrigen theils nach dem Vaterlande, theils zum Heere nach Mailand reisten, um zu Gunsten Frankreichs neuen Samen der Zwietracht auszustreuen.

(Der Beschluß folgt im nächsten Hefte.)

(Der Beschluß folgt im nächsten Hefte.)

Urkunden.

I.

Landsfriede von 1529.

Nach dem vierten Artikel des zweyten Landsfriedens, von 1531, mußten sowohl katholischer als protestantischer Seits die Urkunden des ersten Landsfriedens vernichtet werden. Es war also nicht möglich, den gegenwärtigen Abdruck nach einem besigelten Instrument zu veranstalten. Hingegen wurde demselben ein auf Verfügung des Abts von St. Gallen gedrucktes Exemplar zum Grunde gelegt, womit die im Zürcherschen Staatsarchiv (Diplomatar. Werdm.) befindliche Copie verglichen und, bis an einen einzigen in der Note bemerkten Ausdruck, gleichförmig gefunden wurde. Eine zweyte, ebenfalls verglichene, Copie findet sich bey Bullinger. Diese ist, wie aus einigen in den Noten bemerkten Abweichungen hervorgeht, nicht nach der wirklichen Urkunde, sondern nach dem frühern Entwurfe derselben verfertigt worden, und biethet eben deßhalb auch wieder einiges Interesse dar.

Wir von Stett vnd Landen diser nachbenempten Orthen Räth vnd Sandthbotten, Namlich von Glarus Hanß Aeblj Amman, Conrat Schinndler, Fridlj Mattys der Räthen; von Fryburg Hanß Lanndher, Jacob Fryburger der Räthen; von Sollothurn Peter Hebold alt Schuldtheiß, Urß Starckh Seckelmeister, Benedict Mannßlieb, Jeronimus von Lutternow, Ruodolff Vogelsanng der Räthen vnd Burgern; von Schaffhussen Hanß Jacob Murpach, Hanß Kübler, Cristoff am Grüth, Hanß Ruodolff der Räthen; von Appenzell Vlrich Isenhut, Vlrich Broger beid allt Amman, Mattys Zydler, Bastion Törig der Räthen; von den dry Pündten deß Grawen Pundts Conrat von Lumbriß Amman, Amman Moritz alt Landtrichter, Toman Castelberger, Peter Wolff Landtschry=

der, Martin Säger, Simon Arnoldt Vicarj vß dem Obern Pundt; Vlrich Gerster allt Burgermeister zu Chur, Wilhelm Muggli, Gaudentz von Castellmur Vogt zuo Fürstnov, Zacharias Roth vß dem Gottßhus; Vlrich Wolff, Symon Zinndler Richter, Oth Lyenntz vß den zechen Grichten; von Rothwyl Jörg von Zimbern Burgermeister, Ludwig Wernnherr des Raths; von Sargans Hanß Gäbertüller, Hanß Wallthart; von Straßburg Alltstattmeister Jacob Sturmb, Conrat Jocham der Räthen; von Costantz Jacob Zeller Burgermeister, Bekhennen vnd thuondt khuondt offenbar allermenglichem mit disem Brief; Alls sich dann ein zythar ettwas spenen zwitracht vnd irrung gehalten hat zwüschendt den Edlen, Strengen, Frommen, Vesten, Fürsichtigen vnd Wysen Burgermeistern, Schultheißen, Räthen vnd gantzen Gemeinden der beyden Stetten Zürich und Bern des einen und den Strengen, Vesten, Frommen, Fürsichtigen vnd Wysen Schulttheißen, Landamman, Räthen gantzen Gemeinden vnd Landtlüthen, diser nachbenampten Orthen, Lucern, Vrj, Schwytz, Vnderwalden, ob vnd nidt dem Kernwaldt, vnd Zug, sampt dem vssern Ampt dazuo gehörende, dem andern theil, von wegen vnd berüerendt vil vnd mängerley sachen, Alls dann die hernach jn den Articklen gemeldet werden; von söllicher stöß vnd spennen sich sovil zuogetragen, das vech vnd fygendtschafft daruß erwachssen, vnd entsprungen ist, darumb dann die obgenannten von Zürich, den genannten fünff Orthen, Lucern, Vri, Schwytz, Vnderwalden, und Zug ir offen absagung zuo geschickht, vnd demnach mit sambt den Strengen, Vesten, Frommen, Fürsichtigen, Fürnemen, Wysen der Statt Bern, Basell, Statt Sanct-Gallen, Mülhusen, vnd Biel, alls jren mit-Burgern sambt andern jren mithafften, helffern, vnd byständern Mit jrn

offnen Pannern, Fendlinnen vnd gantzer macht, jn das Feld gezogen, darumb dann die obgenannten fünff Orth, Lucern, Vrj, Schwytz, Vnterwalden, vnd Zug, Ouch mit jr macht, Pannern vnd Fennlinen jn die gegenwer gerüst, vnd zuo Feldt gelegt.

Vnd als nun unser der vorgenannten Sandtpotten, aller herren vnd Obern, Söllichen spann, vech vnd fygendtschafft, gehördt vnd verstanden, der dann jnen warlichen jn gantzen trüwen vnd von herzen leyd ist, So habendt sy vns all sampt vnd sonders mit erstlichem bevelhe, zuo den obgenannten beiden parthyen abgefertiget, jn diser] schweren vnd grossen sach mit Tapfferkeyt zu handlen, darmit Zertrennung einer loblichen Eydtgnosschaft, Jamer, Not, vnd Christenliches Bluthvergiessen, so daruß entspringen vnd erwachsen würde, vermitten plibe, vnd das sy wolfart, nutz vnd Eer gemeiner Eydtgnosschaft, vnd gantzer Tütschen Natyon bedenckchen, vnd vns den obgenannten Sandtpotten, als fründtlichen vnderthedigern, bewilligen vnd vergönnen wellend, zu disem Krieglichen span vnd vech ettlich mittel vnd weg zuo suochen, den jn der guetigkheyt und fründtschafft, hin und abweg zuthund, darmit obgemellter schaden, Ouch Wittwen vnd Weißlin zuo machen vermitten blibe.

Vnd alls wir dann des an beiden partyen volg erfunden, Sy dero mitwissenthafften sachen zuo entscheyden, vnd guettlichen zuo vereinbaren, allso nach grosser muy vnd arbeit, vnd gnuogsamem verhören beyder obgemellter parthyen in klag vnd antwurt; So haben wir, die obgedachten fründtlichen vnderthediger vnd schidlüth, diß hernach volgende mittel vnd Artickul zwüschendt jnen abgeredt vnd gestellt, wie dann die hernach von einem zum andern eigentlich begriffen vnd geschriben stand:

Des Ersten, Von wegen des Göttlichen worts, diewyl vnd dann niemandt zum Glouben gezwungen soll werden, Das dann die Oerter vnd jren desselben ouch nit genöttiget, Aber die zuogewandten vnd Vogtyen, wo man mit ein andern zuo beherrschen hat, belangendt; Wo dieselben die Meß abgestellt, vnd die Bilder verbrenndt, oder abgethon, das dieselben an Lyb Eer vnd guot nit gestrafft söllen werden; Wo aber die Meß, vnd ander Ceremonien noch vorhanden, die söllen nit gezwungen, noch dheine Predicanten (so es durch den mertheil nit erkenndt wirt) geschickht, vffgestellt, oder gegeben werden, Sonder was vnder jnen den Kilchgnossen, die vff, oder abzuthuond, Desglychen mit der Spyß, so Gott nit verpotten zuo Essen, gemeret wirt, Daby soll es biß vff der Kilchgnossen gefallen belyben, vnd dehein theil dem andern seinen Glouben, weder vechen noch straffen.

Zum andern, von wegen der Ferdinandischen Pündtnuß vnd vereynung; Diewyl dann dieselb allein deß Gloubens halb vffgericht, Vnd aber yetz durch vns die schydlüth vertragen, das dhein theil den andern deß Gloubens halber zwingen, vechen noch hassen soll, So soll dieselb vereinung angendts zuo vnser der schidlüthen der fünff Orthen, Namblich Glarus, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen vnd Appenzell handen, on alles verruckhen vß dem Feldt, gegeben vnd vberantwurt werden, vnd dieselb unnütz Tod vnd ab sin*), vnd sich dero, vnd derglychen dhein theil hinfür gepruchen; vnd von den andern Burgrechten vnd Pündtnussen, So nüwlich vffgericht, sol zuotagen anzogen werden, wie man sich

*) Bullinger: Und die Sygel abgerissen, die brief zerstochen und zerbrochen werden, daß mengklich die Stück möge sechen.

in denselben halten wölle, rc. rc. Doch den Burgrechten, so die beid Stett Zürich vnd Bern, mit jnen selbst vnd andern gemacht *), jn allweg one abbruch vnd vnverletzlich.

Zum dritten, von wegen der Pension, Mietten, Gaben, vnd Schenckinen von Küngen, Fürsten, vnd Herren, niemermer zenemen, vnd alls dann die obgenannten sechs Stett Zürich, Bern, Basell, Sanct Gallen, Mülhusen, vnd Biel, Sampt ander jren verwandten, hoch vnd ernstlich gepetten, Das sy die fünff Orth, vnd jre Gemeinden wollendt sich aller Fürsten vnd Herren, auch dero Reysen, Pensionen, Mietten, vnd Gaben, gentzlich enzichen vnd abthuon, vnd vnsers Vatterlandts acht haben, Wo aber söllichs also vß pitt nit gsin möcht, So ist hierjn luther abgereth, wo dann einer oder mer von den fünff Orthen, jnen der sechs Stetten Knecht, vnd die jren vffwiglen, annemen vnd hinweg zu reyß führen, das der oder dieselben von jren Herren vnd Obern, so jnen das zuo wüssen gethan, an Lyb vnd Leben gestrafft werden, desglychen soll gegen den tätern mit straff, wie die sechs Stett die jn jr Oberkeiten mögend betretten, gehandelt werden.

Zum vierten, von wegen der houbtsecher, ußtheiler, vnd weiterführer der Pensionen, die zvo straffen, kann vns die Schidlüth nit beduncken, das man dieselben straffen khönne, diewyl vnd mengelichem die zuo nemen von siner Oberkeyt vergöndt; Wann aber die nun hinfür abgestellt werden, Wellicher dann das vbersehe, das dann derselb an Lyb vnd guot gestrafft soll werden, nach sinem verdienen.

---

*) Bullinger: Doch den christlichen burgrechten, so die sechs stätt Zürich, Bern, Basel, Santgallen, Müllhusen und Biel mit inen, oder andren gemacht.

Zum fünfften, Von wegen das ettliche Orth, gen Beckhennriedt, oder ander end sich zuo tagen verfügendt, daß nun hinfür weder die vier Wald-Stett, noch ander Stett, So Burgkrecht mit einandern hand, nit mer vmb deheinerley sachen, so gemein Eydtgnossen betreffendt, an dhein end sich zuosamen verfüegen, vnd die sachen also vbertromen; dann zuo besorgen, das in die harr nüntzet guotz daruß entspringen möcht; Ob aber ettlich Orth Burgrecht oder allt Pundtnussen gegen ein ander haben, vnd sachen vorhanden werend, die allein sy betreffen, darumb mögen sy sich versamblen an welliches end sy wellend, Vnd so man zuo tagen kompt, mit ernst helffen handlen, on alles Practicieren und rotten.

Zum sechsten, Alls dickh vnd vil zuo tagen geredt worden, das ettlich Orth im namen gemeiner Eydtgnossen von Stett und Landen gehandelt, vnd vßgeschriben, darjn ander Orth nit gehandelt noch darzu verwillget, Söllichs soll hinfür vermitten blyben, vnd die Orth, so söllich ußschriben thuond, sich mit jrem namen benambsen, vnd vnderschryben, Vnd die Orth so vmb sollich sachen nit wüssen, oder jren willen nit darzuo geben, vnderlassen, vnd nit gemelldet werden.

Zum sibenden, Herr Jacob Schlossers seligen Khinden wegen, Als an die von Schwytz begehrt worden, jnen ein zimliche vnderhaltung, vnd nahrung zuo geben, Da habent beid theil vns den Schidlüten, dieselb sach verthruwet, Allso was wir darumb sprechend, das es daby blyben sölle.

Zum achten, das all vnd yede zuosagungen vnd Mandat, So die sechs Stette Zürich, Bern, Basel, Sanct-Gallen, Mülhusen vnd Biel, Sampt vnd sonders (Göttlichs worts halb) gethan vnd ußgon lassen haben, by jren krefften, war, stett, vest vnd vngeendert,

bestan vnd blyben, vnverhindert vnd one jntrag mengclichs; Wo man ouch die Messen, Bilder, Kirchenzierden, vnd ander vermeindt Gottßdienst, hin vnd abgethan, das ouch yederman, wem er yoch zuogehörig sig, vff dise stund, deßhalb vnangefochten blybe, vnd nit widerumb uffge=richt, noch zuthund geheissen, gestattet oder gestrafft, doch das harjn niemandts zum Glauben gezwungen werde.

Zum nünten, das alle die, so den beiden Stetten Zü=rich vnd Bern zuo gezogen, oder jnen zuo disem Krieg=lichen fürnemen Trost, Hilff, Rath, oder zuoschub erzeigt, oder bewisen, jn was wyß vnd gestallt das zuo=gangen, vnd beschehen, Es syn Basel, Statt Sanct=Gallen, Mülhusen, Biel, Turgöw, Brämgarten, Mel=lingen, Rynnthal, die Gottshuslüt zuo Sanct=Gallen, die Fryen gemeinen Aempter jm Ergöw, deßglychen Tog=genburg, Gastell, Wesen, vnd ander, das dieselben all gemeinklich noch sonderlich, Sy standent den beden Stet=ten zuo versprechen oder nit, Es syen sonder Personen, Geistlich oder Weltlich, Gmeinden, Dörfer oder Stett, Vmb jren sollichen zuozug, gethane fründtliche hilff, Rath vnd bystand, nützit args zuogefuegt, sonder sy mit worten vnd werkhen, vnangezogen, vnd vngevecht, Vnd jn summa aller ding vngestrafft belyben sollen; zuo glycher wyß vnd gestallt soll auch gegen allen denen, So den fünff Orthen zuozogen, jnen hilff vnd bystand bewisen, Es syen die Wallisser, Gemeind oder sonder Personen, Geistlich oder Weltlich, gantz niemandt ußge=nommen, gehandelt werden, Vnd das es also styff und vnzerbrochen gehalten, soll es zuo gesagt, uffgericht vnd besigelt werden.

Zum zechenden, die schand vnd schmach worth betref=fendt, die dann bißhar von beiden theilen, des Gloubens

halb, eben grob vnd vnverschambt gepruчht, dahar dann dise zwytracht entsprungen, da ist abgeredt, das die hinfür zuo beiden sydten gentzlich vermitten vnd abgestellt heissen vnd syn söllen, Allso das man dero zuo allen theilen jetzt vnd hernach vberhebt vnd vertragen blibe, Vnd wellich darwider thuond, oder handlent, das dieselben vngehorsamen vnd vbertrettenden, von jren herren vnd Obern, wann jnen die anzeigt, nach jrem verdienen, an Lyb vnd guot gestrafft werden; Wo aber das nit beschehe, das dann ein yede Oberkeyt den Eer verletzenden so er by vnd vnder jnen jn jren gepietten ankhomen, vnd betretten, auch nach seinem verdienen an Lyb vnd guot straffen mögen on mengelichs jntrag.

Zum einliften, das alle haft, so jn der Eydtgnoßschafft beschechen sind, der Zinsen, Rennten, Gülten, jnkhommen vnd guetern, die von Kilchen vnd Stifftungen, da die Meß abgethan ist, bißhar zuogehört, vffgehept, entschlagen, vnd gelediget, Vnd hinfür söllich Zinß, Rennt vnd Gült vßgericht söllendt werden.

Zum zwölfften, von wegen deß Murners, da ist abgeredt, vnd bewilliget, das derselb Murner den beiden Stetten Zürich und Bern zuo Baden vor den schidlüten *), So jetzt jn der sach handlendt, Rechtens vff jr ankhlag stendig syn, das er auch on alles widersagen, von denen von Luzern darzuo gehalten, vnd nach seinem verdienen gestrafft werde, doch will man die bed Stett Straßburg, vnd Costanz, uff jr pitt der sach erlassen, vnd das sonst der vberigen schidlüten herren vnd Obren, zuo hallten den tag Baden, Namlich von jecklichem Orth, Pundtsgnossen, vnd zuogewandten zwen potten, So bj diser handlung gsyn, dahin gefertiget werden.

*) Diplomat. Werdm. Eidgenossen.

Zum dryzechenden, Berüerende den costen, So die beid Stett Zürich vnd Bern Sampt jren mithafften vnd helfferen erlitten, haben sy vns den schidlüten vß der Eidtgnoschafft, den mit wüssenthaffter teding vß zusprechen vertruwt, der gestallt, das wir gelegenheit diß handels und aller verloffner Dingen eigentlich bedencken vnd ermessen, vnd in Monats frist nechst nach disem beschlossnen friden denselben costen vßsprechen söllen, mit dem anhang, wo söllichs in obgemelter zyth mit beschechen, das alls dann die obbemelten sechs Stett, jnen den fünff Orthen Feilen kouf vnd Spyß abschlachen mögent.

Zum vierzechenden, den Vnderwaldischen friden betreffendt, da ist abgeredt, das derselb yetz eingestellt syn, vnd soll darjn von den schidlüten vff den Tag, so sy des costens halb, wie obstat, Lütterung vnd entscheid geben, gehandlet werden, vnd doch söllich handlung ob die von den schidlüthen guetlich oder rechtlich soll geüebt werden, an einer Statt Bern stan, was jnen deßhalb zu thuond gemeint syn welle.

Zum fünffzechenden, das beid parthyen, by jrem Glouben blyben, So lang vnd jnen der gefällig, vnd dhein theil den andern nit darvon trenngen, noch treiben, Vnd sonst söllen beid parthyen, vsserhalb diesen Artigklen, by allen jren Vogtyen, herrligkheiten, Landen, Lüthen, Gepieten, Fryheiten, Gerechtigkheyten, gewonheyten, altem herkommen, vnd guoten Loblichen prüchen, wie sy denn die vor dieser Absagung, vnd fygendtschaft mit ein andern gehebt, belyben, one allermengklichs sumens, jntrag vnd widerred, doch das ein Statt Sanct-Gallen, von wegen deß Closters in der Statt, vnd sonst anderm jrem anliegen, von den vier

Orthen Zürich, Lucern, Schwytz vnd Glarus, jn zimblichkheit bedacht, vnd jnen darjn geholfen werd.

Zum sechszechenden, Alls sich dann die Thurgöwer ouch allerley beschwerden zum höchsten beklagendt, Vnd nemblich vnder anderm anziehend (als auch offentlich amb tag lydt) Wie sy bißhar mit Jungen muetwilligen Vögten, vnd Amptlüthen versechen worden, Ist abgeredt vnd betädiget, das die Biderben lüth jm Thurgöw fürderthin, so es zuo fälen khompt, Mit Gottsförchtigen, Eersamen, Gestandnen, Züchtigen, Eerbarn Vögten vnd Amptlüthen versechen, Vnd jnsonders an deß yetzigen Landtvogts Jacob Stockhers statt ein anderer Landtvogt angendts von denen von Zug jn das Turgöw gegeben, deßglychen vnverzogenlich Martj Werlj sins Ambts abgesetzt, und ein anderer Landtammann an sin statt genommen werden; Söllichs soll ouch von den Orten, so am Thurgöw theil haben, zuogesagt, vnd jn disem friden verlybet heissen vnd syn, vnd jn den vbrigen, irr der Thurgöwer Artigclen vnd beschwerden, das die andern Orth den beiden Stetten Zürich vnd Bern zuogesagt söllen haben, vff nächsten tag, on alles hinder sich stellen oder vffziechen, mit jnen zuosamen nider sitzen, vnd jnen jr beschwerden, nach zimblichen billichen dingen zuo miltern, vnd zuo mässigen, wie man dann sich mit einandern vereinigen wirdt.

Zum sibenzechenden, Ist abgeredt, das angendts vnser Pündt allenthalben ein andern, wie von allterhar geprucht, mit sampt disem abgeredten Landtsfriden, vnd der verkhomniß zue stantz, geschworen, vnd erneuwert werden söllen.

Vnd Zuo beschluß der sach, So ist haruff gar eigentlich abgeredt, vnd auch der schidlüthen fründtlich vnder-

thenig erlütterung, entlicher will vnd meinung, das hiemit diese vech, fygendtschaft, vnwill, jrrung, widerwerttigkeyt, vnd was sich zwüschendt den vorgemelten parthyen, jren zuogewandten, helffern vnd bystendern, deheinen vßgenommen noch vorbehalten, erlouffen, Ouch ob ettlich reden von gemeinen vnd sondrigen Personen vßgangen vnd vollbracht worden werend, Es treffe Stett, Landt, Lüth, Predicanten oder ettlich sonder Personen an, das denselben allen söllichs verzigen, vergeben, vnd nachgelassen syn sölle, Allso vnd der gestalt, das sy zuo beiden parthyen, in Stett vnd Landen, gegen vnd under einandern frey, sicher, vnd vngevecht, vngestrafft, vnd vnangefochten söllicher vorergangner reden, handlen vnd wandlen mögendt, Vnd das sy zuo allen Zyten fürer hin jn guoter fründtschafft, vnd nachpurschafft, alls dann fromen Eydtgnossen zethuond gepürt, blyben vnd leben, Vnd namblich, so soll dhein Eydtgnoß, sich für den andern, jn sonderparer Part, Sect oder Rott vßzeichnen, vnd entwederer theil, söllichen handel dem andern in argem oder bösem nit vffheben, noch fürziechen, Dann diser handel vnd vindtschafft deheinem theil an sinen Eern vnd glimpf gentzlich vnd gar deheinen schaden, oder nachthail geperen, noch pringen soll jn khein wyß.

Vnd als wir die vilgemelten Schidlüth, vnd fründlich vndertheidiger, söllich obbemellt Articul, mittel vnd beredtnuß, allen obgenannten parthyen, houptlüthen, Panerherren, Fenndrichen, Räthen, Rottmeistern, vnd gantzen Gemeinden erscheinten, vnd von wort zuo wort verlesen liessen, haben sy die obgemellten Articul all sampt vnd sonders, für jr herren und Obern, ouch für sich selbs allso zehalten, vnd denen gestrax zu geleben vnd nachkommen, danckparlichen angenommen, Wie sy denn das

alles zuogesagt, gelobt, vnd versprochen haben, vffrecht Eerbarlich gethrúwlich, vnd vngefahrlich *).

Vnd deß alles zuo warem vrkhund, vestem vnd ewigem bestand aller obgeschribenen dingen, So haben wir vorgenannten Schidlúth, Namblich Hanß Aebli Amman zuo Glarus, Jacob Fryburger deß Raths vnd Fenner zuo Fryburg, Petter Hebold alt Schultheiß zuo Solothurn, Hanß Jacob Murpach deß Raths zuo Schafhusen, Vlrich Isenhuet alt Amman zu Appenzell, Martin Säger, Vogt zu Hohen-Trúns, Gaudenz von Castelmur, Vogt zuo Fúrstnow, vnd Oth Lyentz, alle acht vnsere eigne Insigel, fúr vns, vnd die obgenannten vnser mitt Gsellen die schidlúth, offentlich lassen henckhen an disen Brieff, Vnd zuo noch merer, vnd gewússner sicherheyt, So haben wir obgenannten beid parthyen, Namlich Zúrich, Bern, Lucern, Vri, Schwitz, Underwalden, Zug, Basell, Sanct-Gallen, Múlhusen, vnd Biel, vnß deß alles zuobezúgen vnd zuo vbersagen, alle vnd yedes Orth insonders vnser Stett vnd Lender merer Insigel auch lassen khomen vnd hengkhen offentlich an diser Briefen zwen glych, vnd yeder parthyg einer geben, Vff Sambstag nach Johannis deß heiligen Thöuffers tag, Nach Christi vnsers behalters gepúrt gezählt 1529.

---

*) Bullinger: Und diewyl nun vß Mangel Bermeuts auch anderer vngeschicklichkeyt, die hauptbrief im Feld jetzt nit vffgericht könnind werden, so habend wir die Schidlüth etliche vß vns geordnet mit dem schryber gan Baden zerytten vnd dannen nit kommen, eh die hauptbrief luth der Coppeygen vffgericht vnd von söllichen vns verordneten Schidlüthen in Namen vnser Aller versiglet werdind vnd demnach der Schryber allenthalben vmb hin zu den 6 Stetten vnd zu den 5 Ortthen rytten vnd jedes Orts vnd Landts meerer ynsigell vnd Secret an die Brief häuken vnd demnach den Partheygen vber antwortten, vnd hierynen keyn verzug nit gebruchen.

II.

Der geheime Rath zu Constanz an den geheimen Rath zu Zürich.

29. July 1529.

Zürcherisches Staatsarchiv LVII; 3.

Den Strengen, Fürsichtigen, Ersamen, Wysen vnd Frommen, den haimlichen Räten der Statt Zürich, vnsern besunders guten Frunden vnd getrüwen lieben Mitburgern Vnser fründtl. willig Dienst, vnd was wir Eer, Liebs vnd Guts vermögent, allzeit voran.

Strengen, Fürsichtigen, Ersamen, wysen, besunder gut Fründ vndgetrüwen lieben Mitburger. Vff verschinen Mentag sind der erbern Stett Vlm, Memmingen, Lindow, Kempten, Bibrach vnd Yßnj haimlichen Räten Botschaft by vns gwesen, vnd habent vns angezoigt: Nachdem vff dem Rychstag zu Spyr im XXVIten Jar, durch der Kais. Maj. verschribenen Anwalt vnd Orator, ouch durch all Churfürsten, Fürsten vnd Stend des Rychs ainhelligklich ain abschid gemachet, beschlossen, angenommen, gelopt vnd versigelt syg, das in Sachen des Gloubens jede Oberkeit mit den Iren handlen möge, deß sy getruwen gegen Gott vnd Kais. M. zu verantworten, mit welchem abschid vil Frid vnd Sün in allem Land entstanden ist, habent doch jetz ettlich Lüt durch Ir wunderlich Prattic so viel zuwegen bracht, das vff nächsten Richstag, der in disem Jar ouch zu Spyr ist gehalten worden, derselbig erst abschid, durch ettlich Churfürsten, Fürsten vnd Stend des Richs, wider willen, ouch über darwider beschechene Protestation vnd appellation ettlicher Churfürsten, Fürsten vnd Stett, widerumb vernicht vnd vffgehoben vnd ain Maß im Glouben gesetzt syg. Deß

alles Sy nit Macht noch Fug habent. Vß welchem jtzigen abschid nichts dann verrat vnd Krieg zu besorgen syg. In welcher Ansehung Sy, als die ainmal die Süßigkeit des ewigen Worts Gottes empfunden, vnd redlichen Fürsatz vnd Will habint, dasselbig nümmer mer zu verlassen, vnd eh allen gevar vnd wagkniß darob zu beston vnd anzenemmen, einen Verstand mit ainandern zu machen vorhabint, ob etwar Sy oder die Iren von wegen des Gloubens vnd darvs fließender Sachen zu belaidigen vermessen würd, das dann Sy ainandern bystan, schützen vnd retten wollten. Diewyl aber wir eben in glichem Fal mit Inen standen, so habent Sy vns hochlich ermannt vnd gebetten, ouch mit Inen daran zu syn, vnd vnseren getrüwen Rat Inen mitzutailen. Da nun wir sölch Ir werbung verstanden, habent wir deß nit klaine Fröd empfangen, vorab, so jetzt allenthalb ain große Rüstung ist, ouch ettlich hundert Tütsch vnd Burgundische Pferd, dieser Zit, vmb den Bodensee webrend vnd sich etlich ains Kriegs besorgen, wo aber, oder wider wen, vngewiß ist. Wir habent ouch bedacht die heimlichen anschleg, deren Ir kurz vergangnes Jar durch Kuntschafft bericht sind, in was gestalt man vorhabe, erstlich die aidgnosschaft wider ainander vnainig zu machen, vnd denn in selbige ouch zu kommen, vnd sy vnder das Joch des huses Oestrych zu bringen; vnd obs glichwol sich nit zertragen, dannocht alle Macht daran zu legen, das Sy ghorsam werdint. Vnd so die aidgnosschaft hinunder kommt, so müßint dann die Richstett ouch dran, mit welcher hilff dannocht die aidgnossen vorhin söllten werden vndertrukt.

Nun hat aber der allmächtig Gott die Sach also gschikt, das die erbern Stett diß Prattic ouch vermerkent vnd sich zusamen thun wellend, vsser dem wir nit

gedenken kønnent, das der aidgnosſchafft vnd Stetten fruchtbarers nichts møcht gehandlet werden, dann das Sy Verſtentniß mit ainandern hetten, dann je ſo ain Richſtatt bezwungen, ſo wůrt der andern nit verſchonet. Wo die Richſtett hinunder ſind, ſo werdent die aidgnoſ= ſen gar ſchweren Widerſtand haben. Harwider ouch, zu glicher wys, wo die aidgnoſſen werdint vndertruckt, ſo wůrden die Richſtett on groſze Arbeit geaignet. So aber die baid Theil zuſamen habent, ſo møgent Sy, als zu Gott gehoffen, mengklichem ſtark genug ſyn. Dieſe vnd andre mer Vrſach, vnd vorab angeſehen was jegkli= cher Chriſt dem andern, der vonwegen Chriſti Trukung lidet, ſchuldig iſt; darzu, wie diſe Stett, ſo's zuſamen thund, nit zu verachten ſind, ouch dermaſzen nach ein= andern ligend, das Sy vns vnd ůch gar wol erlangen møgend, und vil bas, dann Straſzburg gelegen ſind: ſo habent wir Inen gerathen, vnd fůr gar fruchtbar ange= ſehn, das Sy mit vns, vnd darzu mit ůch, ſampt vnſern lieben Mitburgern von Bern, deſzglichen anderen Orten der Aidgnoſſſchafft, welche darzu møchten bewegt wer= den, ain Burgerrecht oder Verſtentniß machten, des achtens, Jr wůrden, in Bedacht geſtellt aller Sachen, zum ſelben ze bewegen ſyn.

Und als wir deſz ain willen by den gſandten gfunden, habent wir zu Førderung der Sach von Mittlen und We= gen (doch allerding vergebenlich vnd vnder den gehaimen) geredet, vff welche, by den Erbern Stetten, ouch by ůch zu ainem Anfang ſolt gehandelt werden, vnd die den Gſandten vberantwortet, die Sy an die Jren zebrin= gen angenommen habent, welche Mittel wir ůch hieneben ouch zuſchiken.

Mit gar frůntlicher Bitt vnd Ermanung, Jr wel= lind betrachten, was Nutz vnd Frucht ůch vnd allen

denjehnen, die Christum mit Mund vnd Warheit verehrend, daran woll gelegen sin. Item, vnd das ander Christenlich Stett, die ouch das Evangelium habent angenommen, so Sy das hörtent, dörstiger in wegen Gottes werden, vnd sich ouch zusammen wider die Find Christi heben, vnd also dest eh Frid erhalten, oder doch, so's je zu vnfried käm, das Ire und vwre Find dest minder, oder mit Gnad Gottes gar nichts schaffen möchten, vnd üch ouch in disen Handel begeben. Dann die Gsanten gar förderlich die haimlichen der sechs Stett zusamen berufen, Inen dise Mittel fürhalten, vnd Beschaid von Inne nemen wellend. So dann wir üwers willens ouch verstendiget, vnd die bemelten Gsandten wider zu vns kummen, werdent wir beyder Syts, was wir vnd Sy gefunden habent, eröffnen, vnd darnach erst Tag ansetzen, damit man von allen Thailen zusamen komm, vnd von disem jetzt fürgeschlagnen oder andern wegen rede, vnd die Anschläg der Widerwärtigen, deren on Zal sind, mit der Hülf Gottes zu brechen rathschlage.

Darzu würt die Sach anfangs allein under den haimlichen gehandelt, vnd so man etwas Maß ainander verstan, dann erst würt mans an die Rätt bringen. Damit wir nun Beschaid habint, bitten wir üch, Ir wellind vns by diesem Bott, oder (obs ietzt nitt syn möcht) sunst fürderlich, antwort zu schriben, und üwers Gmüts berichten.

Datum vff 29 Julii Ao 1529.

Burgermeister und die haimlichen
Rätt der Stadt Constantz.

Die vorzuschlagenden Bundesartikel sind in weitläufiger Abfassung beygelegt. Sie enthalten dem Wesen nach Folgendes: Freye Predigt des Evangeliums und gegenseitige Garantie derselben. Kein Mitglied des Bundes beginnt, ohne Beystimmung oder zuvor versuchte

Vermittlung der übrigen Krieg. Dem Angegriffenen sind die andern alle, und zwar auf eigene Kosten, beyzustehen vorpflichtet. Im Fall eines gemeinsamen Krieges ruhet jeder zwischen einzelnen Bundesgliedern bestehende Rechtsstreit bis zu Ende des erstern. Kein Friede auch alsdann, als mit gemeinsamer Einwilligung aller. Das Burgerrecht wird einstweilen auf zehn Jahre geschlossen. Vorbehalten sind ältere Bündnisse, auch soll es „kais. Maj. und dem Reich nicht zuwider" seyn.

III.

Ammann und Räthe zu Zug an den Rath zu Zürich.

11. Aug. 1529.

Zürcherisches Staatsarchiv CXXV. 2.

An Burgermeister vnd Rath der Stadt Zürich.

Vnser früntlich willig Dienst, vnd was wir Eren Liebs vnd Guts vermögent bevor, Strengen, Vesten, Fürsichtigen, Frommen vnd Wysen, sonders guten Fründt vnd getrüwen lieben Eidgnossen. Wir fügent vch zu wüssen, das wir ein gesellen in Gefängknus habent, der nempt sich vß vwer Herrschaft von Bülach, der sich also vnderstanden die vnsern mit nüwen Secten zu verkeren, vnd gelehrt, so dann wider vnsern alten Christlichen Glouben ist, deßglichen sich anderwerts lassen touffen, vnd gelert, wie man touffen sölle. Desglychen geredt, wie der Zwingly ein falscher Profet syge, vnd wie er dem Tüffel anfangs mit siner Ler ein große Wunden hab gehauwen, vnd Ime die jetzt hüpschlich wider geheillet, mit vil seltzamer Red vnd Schmachwort, nitt Nott alles zu erzellen. Und die wyl wir jetzt aber gägen vch vnd üwern Landlütten vnd Landschafften in vnwillen stand, vnd vast übel von vns vergutt wird gehaben, was wir thund, habend wir durch merrer Frids vnd Ruwen willen Inn ledig wellen lassen, vnd Inn vs

vnser Statt vnd Land erkennt zu erschweren. Da will er ghein vrfecht schweren.

Und die wyl wir dann in der Sach bestanden, so langt also an vch vnser gethrungenlich ernstlich Bitt vnd Beger, die wyl vnd er der vwern einer ist, das Ir nach Imm wellent schicken, vnd vns den abnämmen, so wellent wir Inn vch früntlich überantworten. Wo Ir Inn vns aber nit welten abnämnen vnd er ouch kein Vrfecht will schweren, so wellent wir eben thun, darzu wir vermeinent Glimpf, Eer und Recht zu haben, vnd uns darmit gägen vch vnd den üwern allenthalten verantwurt han, vnd begärend, also üwer geschriftlich Antwurt by disem Botten, vns darnach wüssend zu halten.

Datum Zug uff Mittwoch nach Laurentii A. 1529.

Amman vnd Rät
der Stadt vnd Ampt Zug.

Der Zürchersche Stadtschreiber hat dem Original beygeschrieben: „Nach synem Verdienen zu danken, wir sind des Synns, das wir „bishar ouch mit Innen (den Wiedertäufern) gehandelt, das uns „billich dungkt, wir sind Ir so müd, das wir syn nit bedörffen".

Nach Werner Steiners handschriftlicher Chronik ward der Gefangene den 17. August ertränkt. Er hieß Lorenz Graf.

IV.

Protokoll der Conferenz der vier Sanct Gallischen Schirmorte zu Wyl.

28. Aug. 1529.

Zürcherisches Staatsarchiv DCXI, 9.

Actum vor vns der vier Orten Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus Ratsbotten zu Wyl im Thurgöw bey einander versammelt, vff Sambstag nach Bartholomej 1529.

Anfangs haben die anwällt deren vß dem Rintail, ouch der gotzhuslüt vnd Landschaft, das vnder vnd Ober-

ampt, fürtragen lassen, demnach Gott der allmächtig sin h. wort in alle Land gesendt, vnd semlichs durch sin Gnad der maßen Zugenommen, das durch das A. und N. Test. erfunden vnd erhalten, das alle Pildtnuß, die Mäß, vnd ander verwänt Gottsdienst hinab gethan, vnd nun Sy von einem Herren zu St. Gallen geregiert, der abgestorben, vnd villicht ein anderer erwelt worden, wie vnd in welcher Gestalt möchten sy nitt wüssen, habe sich doch derselbig on ainich Jr zwingen oder nöten von Jnen gesündert, vnd sig von Jnnen geritten mit Gut vnd anderem, vß was Grund oder Vrsach wär Jnnen verborgen, darumbe diewil Sy dann das Gottswort ouch angenommen vnd sich darin begeben vnd gestellt haben, nach demselbigen zu handlen vnd zu wandeln, weliches weder den noch ein andern Apt zuhaben Sy nit wyse noch tringe, so welten Sy hinfüro weder deß noch eins andern Apts. Vnd sidmal Sy on gericht vnd Rat syen, ouch Friden vbergangen vnd gefräfelt werd, das schier niemandt sicher vnd aber das göttlich Wort, wie gehördt, weder den noch ein andern Herren, der Jmm glich sig, nit dulden möge; So begerten Sy, das Jnen zugelassen wurde, das Sy ein Landtammann, ouch Gericht, Rat vnd derglichen Aempter besetzen möchten, damit die Laster vßgerüt, der Fridtsam vnd Gut vor dem vnfridtsamen vnd bösen geschirmpt, ouch die übeltäter und Gotslästerer gestraft, und ein säligs Leben gefürt werde, desglich die so Zins vnd Zechenden haben, so Jnen daran Mangel begegnet, nit rechtloß stan müßen, doch alls den Briefen, Burgkrechten oder Landtsrechten, so vnser Herren vnd Obern der Hoptmanschaft halb haben, one Schaden. Vnd damit wir vermerken, das Sy nit ungepürlichs begeren, so funde man noch alt Lüth, die gedenken möchten, das ein Landtammann und Landts=

rath, wie Sy das jetzt begern, vor Ziten ouch under den Gotshuslüten gewesen syg.

Daruf wir mit Innen geredt, vnd an Sy begert, sidmal Sy in Ihrem Fürtrag darthügen, sy wellen weder den noch ein andern Herren Imm glich haben, das sy erschainen, wen Sy zu einem Herrn vermainten zu haben, vnd wer sy regieren sölt, oder vff was Mainung, ald ob Sy begärten fry zu syn u. s. w. Zu dem Sy geantwurt, sy können vns jetzmal vff vnser anvordern dehain antwurt geben, dann Sy von vns noch nit verstanden haben, ob vnser Herren den verwänten Apt ouch ußrüten wellen, glicher gestalt wie sy vermaynen beschechen söll, oder weß willens Sy syen. Wann Sy aber vmb das Irs willens verstendiget werden, wellen Sy alsdann antwurt geben vnd wyter fürtragen nach Göttlichem wort, so vil dem, ouch der Billichkeit vnd frommen Lüthen zustand, vnd wo Sy vngeschicklichs fürnämen vnd des gewyß würden, güttlich darvon ston, wiewol Sy achteten, das niemandt syg, der gemeldten verwändten Apt, oder ein andern, wider das göttlich wort, darzu sy Lib vnd gut setzen wellen, ynsetze.

Vff das haben wir vns vnser Herren Beuelch entschlossen, vnd als wir mit vnglichem Gewalt vnd Beuelch verfaßt vnd abgefertiget, sind die obgedachten Gotshuslüth jetztmal von vns haymgewyßt bis uff nächsten Tag, so wir widervmb by einandern versammelt werden, das ob Gott will, in kurzem beschechen soll, vnd ist semlichs von vns in Abschaid genommen, hinder sich an vnser Herren vnd Obern zu bringen.

Daß sich die Gotshuslüth beschwärdten vnd klagten vß vrsachen das Sy das Ir vast vergangen, vnd die vngehorsame sich vnder Inen mere, Das Sy einmal nit on gericht vnd Recht syn könden, vnd vermainten, Sy

hetten als Zimlich geantwurt, wann vnser Herren die vier Ort söllich Jr Antwurt vernemen, so würden Sy gefallen darab empfachen. Deßhalb Sy, wie vor, bittend waren, wir wolten Jnen ein Landtammann, Gericht vnd Rat zu besetzen vergonnen, vnd deß nit vor sin, damit Sy eines andern Tags erwarten, vnd das übel straffen, den vngehorsamen gehorsam, vnd den vnfridtsamen fridtsam machen möchten, dann Sy zwen gefangne zu Gossow vnd villicht ander ouch anzunemen hetten, das Sy Gerichts vnd Rechts übel mangletint, vnd nit daron syn könden, dardurch wir billich Jnsechen thun solten, Das Jnen gehulffen würd, Sidmal doch Jres vermainens das Gotswort vermöcht, das Sy billich Gericht vnd Recht haben, welches Sy anderer Maynung nitt begerten, dann vnsern Herren den vier Orten an Jren Rechten, die Sy zu den Gotshuslüthen haben, in allweg ohne Schaden. Vnd der übrigen Beschwärden halb, könden vnd bedürffen Sy diser Zit nit reden, so Sy doch vff den hopthandel noch kain antwurt erlangt hätten, wann Sy aber darüber antwurt empfiengen, die sy gut werden verhofftend, welten sy füro handlen, das Jr Notturft eruorderte.

Also haben wir es by vnserer vorgegebenen Antwurt beliben lassen, vnd Sy pätten, sich also gütlich ze lyden, bis widervmb Botten von vnsern Herren zusammen kommen, die villicht denn zumal mer gewalts haben werden, dann wir jetzt.

Demnach sind Schulthais vnd Rat zu Wyl vor vns erschinen mit Eröffnung: Nachdem ein langwirriger Span des Gotsworts halb gewesen, vnd zuletzt semlichs by Jren Nachpuren vnd Vmbsäßen angenommen, syen sy deß sovyl bericht, daß sy dem wie die Gottshuslüth vnd andern Jr nachpuren ouch zugestanden, das (ob jndert

Frid, Ruw vnd Ainigkait erlangt werden möcht) also ainmal zu erhalten, vnd Lib vnd Gut darzu ze setzen. Aber der weltlichen Dingen halb, wüssint wir, wie ein nüwer Herr des Gotshus St. Gallen erwelt, der nach der Erwellung sich von Innen abgesündert, über See gemacht, vnd das Göttlich wort gewichen sig, darab sy vnd die Gotshuslüth ein groß Beschwärd empfangen haben, dann ainer da vßhin, der ander dört vßhin. Nun weltend Sy als fromm biderb Lüth gern Ir Eyd trüwlich halten, vnd alles das thun, so sy pflichtig vnd schuldig syen. Dwyl aber gemeldter Herr von Inen geschaiden, ouch nit erschinen, als er zum Göttlichen Wort eruordert, zu gedänken darumb, das er syn wäsen mit der biblischen Geschrifft nit erhalten mög, vnd also in Iren Nöten vßbeliben vnd nit by Inen gewesen, darvf dann vyl vnd mengerley geredt sig; So bäten Sy vns, wir welten Sy by Iren Fryhaiten, alten lobl. Brüchen vnd harkommen, Brief vnd Siglen schirmen vnd handthaben, vnd Inen beholfen syn, das Sy Ir Regiment für sich selbs mögen füren gegen dem Rychen vnd dem Armen, vnd Sy also in Schirm han, dann sy vermainen jetzmal, weder den noch ein andern Herren zu dulden, sonder fry zu syn, vnd zu siner Zit Brief vnd Sigel dar zulegen, das Sy deß Fug vnd Recht haben. Was Sy aber vnsern Herren den vier orten schuldig sygen, das wellen sy trüwlich erstatten. Sy begeren ouch zu wüßen; dwil sy gantz widerwertig vnder einandern syen, vnd Ir Regiment sich nütz schicken well, ob Sy das nit anderwärts besetzen mögen v. s. w. wie jeder Bott wyter waist zu sagen.

Vnd als aber wir gen wyl kommen sind, vnd etlich Burger von wyl vß der Statt in des Gothus Hof daselbs als Zusätzer funden, haben wir Sy für vns beschikt,

vnd mit Innen geredt, das vns sölichs an Sy befrömbde, dann uns vnnot sin bedungke, darumb möchten Sy sagen, vs was Vrsach Sy das huß also gewaltigklich ingenommen vnd inhaben, vnd wer Inen semlichs zutund bevolchen hab.

Hieruff sy begärten, das vnser Hoptman zu Wyl von dem Handel saite, wie es ergangen, dwil Im doch daruon wüssent wär. Der sagt, das jetzt vngeuarlich by dry wuchen sid als sy die von Wyl, so jetz zusätzer genempt werden, zu Im kommen syen, vnd Imm fürgehalten, sy syen ouch am Gotswort, vnd haben gemert, das Sy der Kutten nit mer wellen, sidmal der Apt nit vff die disputation kommen vnd ein Red vßgangen sig, das er durch sine anhänger wider in die Statt sich fügen well. Wo er nun aber inkommen solt, wär er böß widerumb vßhinzutund, mit Pitt, Innen zu vergonnen, das Hus vff Recht inzenemen, das aber er Inen nit zelassen noch abschlachen welt. Also sagten die Zusätzer ouch glich, wie vnser Hoptmann, Sidmal Sy vorgemäldt geschräy vernomen, ouch immerdar in vnd vß über See gefürt vnd geritten werd, hätten sy das Hus in Ir vnd aller Gotshuslüt Namen vff Recht ingenomen, damit nütz mer darvs gefürt würd, vnd der Apt nit wider darin käme, dann er Inen entbotten hab, er well inryten, darumb söllen sy sich sin nütz annemen. Das aber alles beschechen sig vnsern Herren den IV orten an Iren Rechten one Schaden.

Vff das wir mit Inen geredt, sy söllen nun haim züchen, dann wir die Hußhalt sunst anderer gestalt versechen wellen.

Da haben sy vermaynt, by dem zu beliben, wie das Huß von Inen ingenomen, vnd wolten hören, wie vnser Maynung wär, die Husshalt zu versechen, dann Sy nit

lüſte da zuſin, ſo vern ſy by dem Recht beliben mögen, daruff ſy das Hus ingenommen hätten.

Aber nach dem wir Sy, wie vormals, gehaißen abzůchen, vnd Jnen geſagt, wir werdent das Hus verſechen nach vnſerm gutbedunken vnd gefallen, wie wir deß Fug vnd Recht, vnd Sy an Jhrem Recht nit verkürtzen: Sind darnach Schulthais vnd Ret zu Wyl für vns kommen, vnd haben nach langer Red vns gebetten, das wir Jnen zwen erber tugenlich geſchikt Mann, die Sy vß Jrem Rat verordnen, oder der Hoptmann ſelbs erwellen möge, by Jm dem Hoptmann in dem Hus beliben laſſen, bis vnſer Herren ſich entſchluſſen, wie ſy den Sachen tun welten, das bedüchte ſy das beſt ſyn, vnd das es zu Frid vnd Ruw diente, dann Reden umbgangen, das Lüth vßerhalb ſigen, die vermainen alda zu herſchen vnd zu Rychsnen, das glich vnruw entſton möcht, wo das nit verwilgt würd, was ſy dann unſern Herren nach Burgk= vnd Landtrecht ſchuldig wären, das welten Sy trůwlich volſtreken.

Semlichs vns bewegt, das wir unſerm Hoptmann bevolchen haben, das er die Hushab verſeche, vnd ob Jm Not ſyn bedunke ein oder zwen tugenlich geſchickt Mann vß dem Rat zu Jm nemmen, die Jm behulffen ſigen, bis uff nechſten Tag, ſo wir deßhalben halten werden, doch vnſern Herren an Jren Gerechtigkeiten on Schaden, wie jeder Bott wyter waißt.

Jeder Bott waißt ouch zu ſagen, wie uns angelanget iſt, das die Zuſätzer zu Roſchach im Schloß mit äſſen vnd Trinken vnmäßlich läben, das Bulſer verſchůßen, vnd in ander weg handlen, das vnlydenlich, ouch nottürftig ſig, die Hußhaben zu Roſchach zu St. Gallen vnd im Hof zu Wyl zu verſehen u. ſ. w.

Vnd sidmal die Ratsbotten von Lucern vnd Schwytz dehain gewalt haben wolten jetzmal diser obgemerkten Hendlen vnd Sachen halb ain andrm Tag an zusetzen; so haben wir, die Ratsbotten von Zürich vnd Glarus, umb mer Ruwen vnd großer Notturfft willen, einen andern Tag widerumb gen Wyl, vff Sontag vor des heilgen Crütztag zu Herpst nechst künftig, alsdann daselbs von jedem Ort zwen Botten Nachts an der Herberg zu syn, vnd demnach füro in den Sachen zu handlen, als sich gepürt, angesechen, mit dem Beschaid ob die gemeldten zwey Ort Lucern vnd Schwytz, sampt ald sonders sölchen Tag nit suchen könden oder welten, das Sy dann den Botten von Zürich vnd Glarus das vff nächstem Tag zu Baden erschainen sollen.

V.

Beybrief zum Landsfrieden von 1529.

24. Sept. 1529.

Nach einer Original-Handschrift in der Simmlerschen Sammlung auf der Bürgerbibliothek zu Zürich. T. XXIII.

Richtung der 6 Stetten vnd der 5 Orten In der Eidtgnosschaft gemachet durch die schidlüt, genampt der Bybrieff.

Wir von Stett vnd Landen diser nachbenampten Orten Einer loblichen Eidtgnosschaft Rett vnd sendbotten: Namlich von Glarus Hanß Aebli Landtamman, Cunrat Schinndler des Rats; von Fryburg Hanß Lanndther, Jakob Fryburger der Rethen; von Sollothurn Peter Heboldt alt Schultheiß, Urs Stark Seckelmeyster vnd des Rats; von Schaffhusen Hanß Jakob Murbach, vnd Christoffel am Grüt der Rethen; von Appenzell Heinrich Bumann, vnd Mathis Sydler alt Landtschryber; von den drygen pündten des grouwen pundts Amman Moritz alt Landt-

richter, Martin Saeger Vogt zu Hochen = Trůns vß den oberen Půndten; Vlrich Gerster alt Burgermeyster zu Chur, Gawdenz von Castelmur, Vogt zu Fůrstnouw vß dem Gotshus; Vlrich Wolf, Ott Lienz vß den zächen grichten; von Sargans Hanß Gäbarttůller vnd Hanß Walther, Diser Zit vß befelch vnd gwalt vnser aller Herren vnd Oberen zu Baden im Ergöuw versamlet, Bekennendt vnd thundt khundt aller mengklichem mit disem Brieff, das vff hůt datto diß Brieffs vor vns erschinen sind der Edlen, Strengen, vesten, frommen, Fůrsichtigen vnd wysen Burgermeysteren, Schultheissen und Rethen von Zůrich, Bern, Basel, Sanct Gallen, Můlhusen, vnd Biel, vollmechtigen anwällt vnd Ratsbotten; Namlich die frummen festen fůrsichtigen vnd wysen von Zůrich Rudolff Lauatter vogt zu Kyburg vnd Rudolff Thumysen der rethen, Wernherr Bygel Stattschryber; von Bern Bernhart Tillmann Seckelmeyster, Niclous Manuel Venner vnd beid des Rats, Lienhart Thremp Spittalmeister, Benedict Schůtzen vogt zu Lentzburg vnd beid des großen Rats; von Basel Jacob Meyger Zunftmeister und Jacob Götz Salzherr vnd des Rats; von Sanct Gallen Herr Jochann Watt Doctor vnd Burgermeyster vnd Hanß Rannsperger des Rats; von Biel Benedict Rechberger Burgermeyster; von Můlhusen Sebastian Heß des Rats des einen; vnd der Edlen, strengen, vesten, fůrsichtigen vnd wysen Schultheissen, Landtammen, rethen und gmeinden der fůnf Orten; Namlich Lutzern, Vry, Schwyz, Vnderwalden Ob vnd nit dem kern wald vnd Zug, sampt dem vßeren Ampt dartzu gehörig, ouch vollmechtigen anwält vnd Rats botten des anderen; öffnettend derselbig theyll, Der vorgenampten, vnserer gethrůwen lieben Eidtgnossen von den 6 Stetten Rats botten, als dann sy im Namen Irer herren vnd Oberen vff vorigem

tag hie zu Baden nach vermög der Artigklen in dem landtsfriden begriffen Iren Erlittnen Costen erforderet, da habendt wir die vorgenampten Schidlüth vff Ir Klag vnd der gemellten vnserer lieben Eidtgnossen von den 5 Orten antwort vns Erlütteret vnd entschlosen ouch Erkennt, das sy die genampten fünf Ort Lutzern, Vry, Schwytz, Vnderwalden vnd Zug vmb vnd für söllichen Erlittnen Costen geben vnd vßrichten sollend Dritthalb thusent Cronnen; Söllich vnser Erkanntnuß habend sy damals zu beiden parthygen an Ire Herren vnd Oberen zu bringen angenumen.

Vff Somlichs habent sy sich von den 6 Stetten vff nechst gehaltnem tag hie zu Baden Ihrer Herren vnd Oberen Antwort Entschlossen; wie wol Ir Herren vnd Oberen söllichen gesprochnen Costen, nach gestalt Ires Erlittnen Costens gantz klein fueg vnd nit gemeß syn bedunke, so weltend sy doch von frid ruw vnd Einnigkeit wegen zu wolfart gemeiner Eidtgnosschaft Sollichen in vnserem spruch gesprochnen Costen annemen; domals habendt unsere Eidtgnossen von den 5 Orten Sy der 6 Stetten bittlich ankert, Ir Herren vnd Oberen sölichs Costens von liebe vnd fründtschaft wegen zu erlassen vnd als sy aber das zu thundt nüt gwalt ghept, hand Sy der 5 Orten botten Iren Herren vnd Oberen von den 6 Stetten von sömlichs Costens wegen vtzit zu geben nüt wellen Entschließen, daruß nun erfolgt das Ire Herren vnd Oberen von den 6 Stetten von sömlichs Costens wegen Inen den 5 Orten nach vermög des Artigkels, In dem landtsfriden begriffen, feyllen kouff vnd proviant abgestrickt vnd das abgeschlagen. Vff söllichs wir die genampten Schidlüth disen tag darumb angesetzt, vnd Inen zu beiden sydten den handel In abscheid gegeben, an Ire Herren vnd Oberen zu bringen. Also syge Ir

begeren an vnser Eidtgnossen der 5 Ort Rats=botten, das sy sich Irer Herren vnd Oberen Antwort darumb Entschließen wellendt.

Vff Sömlichs der vorgenampten vnser Eidtgnossen von den 6 Stetten Anzug, vnd unser der Schidlüthen Erkanntnuß habent der vorgenampten, vnser lieb Eidtgnossen von den 5 Orten Ratsbotten Irer Herren vnd Oberen antwort Entschlossen; wie wol Ir Herren vnd Oberen guter hoffnung gewesen werind, vnser Eidtgnossen von den 6 Stetten hettendt sy sömlichs Costens von Ir pitt ouch liebe vnd fründtschaft wegen erlassen, diewil vnd sömlichs nit syn möge, so wellend Ir Herren vnd Oberen, wie wol sy vermeynt, den zugeben nüt schuldig syn, aber von frid vnd ruwen willen vnd zu wolfart gemeiner Eidtgnossen vns den Obgemelten Schidlüthen söllichen gesprochnen Costen zu geben zu gesagt vnd bewilliget haben, doch mit dem lutheren anhang das danathin der Landtsfriden In allen synen Artigklen nach vermög des buchstabens gehaltten werde vnd Ihnen die proviant vnd feyller Kauff angentz widerumb vff gethan vnd zuglassen Sölly werden, vnd das ouch Ire Landtvögt vff die verordnetten vogthygen vffrytten mögind vnd die Jar rechnungen gehalltten, damit menklich zu recht kummen, vnd das wir ouch Innen zu Obgemeltten gällt der Costen ziel vnd tag geben und ansetzen wellen, dann es Jetz In Iren vermögen nit syge.

Vff das vnser lieb Eydtgnossen von den 6 Stetten Ratsbotten reden liesend, diewyl vnser Eydtgnossen von den 5 Orten Ratsbotten sich erlütteret, das Ire Herren vnd Oberen von frid, ruwen, vnd zu wolfart gemeiner Eydtgnosschaft bewilliget habent, den gesprochnen Costen zu geben, doch mit der Erlütterung, als obstadt; Diewyl dann Ire Herren vnd Oberen von den 6 Stet=

ten noch Etwas spanns von wegen des Ersten Artigkels In dem landtsfriden, berürind das göttlich Wort, haben möchtind, vnd so aber vormallen die potten von unseren lieben Eidtgnossen von den 5 Orten begärt, man sölly Iren Herren vnd Oberen den handel verthruwen, vnd heimsetzen, So werdend sy darin handlen, das es Innen gegen Gott vnd vns thräfentlich vnd vnverwyslich vnd ervffheblich Syn werde, Sömlichs welttendt sy also diser Zit anstan lassen gutter vngezwyfletter hoffnung, vnser Eidtgnossen von den 5 Orten werdend sömlichem Irem zusagen vnd der billigkeyt nach kummen, vnd also handlen als frummen Erenlüthen gezimpt vnd das es Inen vnverwyslich, vnd ervffheblich syn werd, so fern sy dann den landtsfriden, wie sy sich erpotten, In allen artigklen vnd punckten haltten wie er nach artt, nattur vnd Craft vnd vermögen der Wahrheyt mag verstanden werden vnd vßglegt. Vnd wann dan Sömlichs beschechen vnd sy der vberigen spenigen Artigklen ouch geeint vnd betragen werdendt, als dan wellend Sy Innen die prouiant vnd feyllen Kauff zu gan lassen, vnd Innen alles das thun, das Innen lieb vnd dienst ist; wo aber sy die fünf Ort die Obgemeltten Artigkel, Im landtsfriden begriffen, Jetz oder hernach nit halttend, oder den Costen nüt vff bestimpte Zit legtendt, so wellend sy jetzt Ir hand offen behaltten haben. Also das Ir Herren vnd Oberen Dann glicher gstalt mit der prouiant vnd feyllen kouff abzeschlachen wie jetzt gegen Innen handlen mögendt; vnd von wegen des Costens das dann vnser Eidtgnossen von den 5 Orten Sy von sömlichs Costens wegen, jetzt ußrichten wöllendt, diewyl er doch so ein klein fueg gelt syge.

Vnd als wir die Obgemeltten Schied vnd Spruchlüt Sy zu beyder Sytt gnugsamklich mit längeren worten,

one nott alle zu schriben, gehört vnd verstanden, vnd sy in der sach zu vnserem Entscheyd kumen, so habend wir vns erlütteret vnd gesprochen, das vnser lieb Eidtgnossen von den 5 Orten, Lutzern, Vry, Schwytz, Vnderwalden vnd Zug den Obgemeltten vnseren lieben Eidtgnossen von den 6 Stetten Zürch, Bern, Basel, Sanct Gallen, Mülhusen vnd Biel sollichen Costen, die Drytthalb thusent Kronnen, gäben vnd vßrichten Söllend vff Sanct Johanis tag des thöuffers Im Sumer, nechst komende nach Datto des Briefs, vnd Innen die legen, antwortten vnd währen, one der 6 Stetten Costen vnd schaden, hinder Einen schuldtheisen vnd Ratt zu Baden Im Ergöuw. Die söllend sömliche summ Entpfachen vnd sy vnser Eidtgnossen von den 5 Orten darumb quittieren; vnd die Obgemeltte Summa den gedachten vnseren Eidtgnossen von den 6 Stetten vff zimlich quittierung überantwortten, vnd das ouch vnser Eidtgnossen von den 6 Stetten vnseren Eidtgnossen von den 5 Orten angentz die prouiant entschlachind, vnd Inen feillen Kauff wie von altter har zu gan lassind.

Vff Sömlichs vnser Erlütterung vnd Eröffnung habendt der vorgenampten vnser Eidtgnossen von den 6 Stetten botten wytter lasen reden; die wyl der gemeltten vnser Eidtgnossen von den 5 Orten botten, den gesprochnen Costen vff genampt Zill zu geben, gesetzt, so wöllend sy Innen hinfür die prouiant, vnd feyllen Kauff lassen doch mit der bescheydenheyt, Diewyl so große thüry, vnd mangel an Korn Sygend, aber für vnd für durch den fürkouff vffschlache, so habent Ir Herren vnd Oberen Ein Ynsechen darin gethan vnd laßend jeden kouffen nach dem Korn vorhanden vnd der Billigkeyt gemeß syge.

Diser vnser rechtlichen Erlütterung vnd handlung

begertten, der vilgemeltten vnser gethruwen lieben Eidtgnossen, der 6 Stetten Ratsbotten eines Brieffs, den wir Innen zugeben Erkennt habend, vnd deß alles zu warem stedten vesten urkhundt So habendt mir Obgenannten Schied vnd Spruchlütt, Hanß Aeblj landtammenn zu Glaris, Jakob Fryburger fenner vnd des Rats zu Fryburg, Petter Heboldt alt=Schultheiß zu Sollenthurn, vnd Hanß Jacob Murbach, Zunftmeister vnd des Rats zu Schaffhusen alle vier vnser Insigel, im Namen vnser selbs, ouch der Obgenampten, vnser mitgsellen, der Schied vnd Spruchlütt, von Iren begerens vnd bitt wegen Offentlich laßen thrucken an diesen Brieff, der gegeben Ist vff frittag nach Matheus, des heilligen zwölf Botten tag Anno 1529.

VI.

Das sogenannte allgemeine Landgeboth.

15. Oktober. 1529.

Nach einem gedruckten und von Landvogt Adacher in Baden besigelten Exemplar, aufbehalten bey den Dokumenten der Tschudischen Sammlung T. IX im Zürcherschen Staatsarchiv.

Wir von Stett vnd Landen der Dryzechen Orten gmeiner Eidtgnosschafft des alten vnd großen pundts oberer tütscher Landen, Namlich von Zürich, Bern, Lutzern, Vry, Schwytz, Vnderwalden, Zug, Glaris, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen vnd Appenzell, zu sampt anderen vnserer Eidtgnosschafft puntsgnossen vnd Zugewandten entpiettendt Allen vnd jeden gedachter vnser Eidtgnosschaft Landtvögten, Vögten, Schultheißen, Rethen, Pflegeren, Richtern, Gerichten, Weiblen, Verwäseren, Statthaltteren vnd ganzen Gmeinden ouch gemeinen vnd sunderbaren personen, wie die allent=

halben In vnseren Stedten, Landen, herrschafften, gebietten vnd Oberkeyten gemelter vnser Eidgnosschafft gesessen, wonhaft, vnd vns von gedachten Orten vnd Zugewandten, sampt oder sunders, zugehörig, vnderthanen oder verwandt sind, geistlichen vnd weltlichen, was Standts, wesens, gewalt, wirdigkeitt, fürschyns, die immer syen oder genempt werden möchtendt, vnsern gantz günstigen geneigten willen, vnd früntlichen grutz mit dienstlicher Erbietung aller Eeren vnd guts zu vor vnd fügend üch allen sampt vnd sunders durch diß vnser offen Manndat vnd Edict zu vernemmen:

Als dann wir leyder verruckter Zytten nit on sunder anstiftung des alten fygends mentschlichs geschlechts, der ein vrsächer ist alles zanks vnd vnfridens, ouch Etlicher anderer nydiger gmüeter, die vnserem Lob vnd Eer vnd Glück nit hölder synd in schwer Zwyträchtigkeyt, ouch jüngst eins theyls zu fygendtlicher vecht, nit on sunder frolockung vnserer mißgünneren gegen einander gewachsen, Deren die verachtliche, vnd hitzige Laster= schmach= schand= und scheltwortt, so durch die nydigen gmuett gantz vnverschampt wider götliche vnd weltliche Erbarkeitt vn alle straaff hin vnd wider gebrucht werden nit die geringste vrsach gewesen, vnd wo die nit abgestellt, fürder wol syn möchtendt, dardurch sich ouch vnser gmütt vnd altte lobliche harbrachte Früntschafft nit wenig gesöndert, von einanderen zertheylt vnd zu wider wertigen willen bewegt. Vnd so wir aber jetzt vß sunderbaren Gnaden vnd Gaaben Gottes des Allmächtigen widerumb mit einander thugentlich bericht, vertragen vnd ob Gott will zu voriger Liebe, bestendiger Fründtschafft vnd früntlicher Eynigkeitt kommen, deß wir syner göttlichen Mayestett, mit verbesserung vnsers Lebens billich Lob, Eer, Pryß vnd Dank zesagen pflichtig, habend wir in

vns selbs erwägen, vnd zu hertzen gefasset, das sich ett-
wann vß geringen lichtfertigen Wortten groß zwytracht
vnd vneinigkeit erregent, vnd durch frid vnd einigkeytt
alle Regiment in gutem Wesen behalten, aber mit unfrid
zenütte werdend; vnd die wyl vß lesterungen, und ver-
achtungen nie nützit gutz, sunder gewonnlich vß bösen
worten böse werk volgend vnd deshalb In nüw vffge-
richtem vnd versigletem Landtsfriden, vnder anderen Ar-
tigklen, gar heiter versechen, das viel gemelt Schand vnd
Schmach-wortt, So des gloubens halb eben grob vnd
vnuerschampt gebrucht, hinfür zu beiden sydten vermit-
ten vnd abgestellt heyßen vnd syn sollend, Also das man
deren zu allen theylen überhept und vertragen beliben
mög: Sind wir vorab Gott vnd aller Erbarkeit zu ge-
fallen in ansehung gmeinen landtsfridens, vnd das wir
wol lichtlich vß derglichen Lesterungen widerumb zu vnei-
nigkeitt vnd größer vnruw kommen möchtendt, gantz gut-
ter erbarer vnd gethrüwer meinung bewegt vnd billich
vervrsachet werden, slliche schand- vnd schmach-wortt
zu lob, wolfart, Eer vnd handhabung gemeiner Eidtgnos-
schaft umb bestendiger frid ruw vnd Einigkeit willen im
aller besten abzustellen, vnd gebietend ouch hieruff von
Oberkeit vnd Ampts wegen, vnd in kraft ob angezognen
landtfridens allen vnd Jeden Obbestimmten vnseren vnder-
thanen, zughörigen, vnd verwandten, vnd die vns gemeinck-
lich, oder Sunderlich zu verwalten vnd zu versprechen
stand vffs aller ernstlichst, so hoch, thür vnd träfenlich
wir das immer söllend, vnd vermögend, by hocher vnd
schwerer Straaff vnd vngnad, ouch by den pennen vnd
straaffen In obgemeltem landtsfriden vsthruckt, das sy
und Ir Jeder besunder sölllicher vngepürlicher Eerver-
letzung, üppiger, vnnützer, vnd schandtlicher, schmach-
schand-schmütz- vnd schält-wortten, verachtungen, ver-

kleinungen, reitzungen vnd anlessen, wie die immer für=
gezogen, genempt, vnd erdacht werden möchtendt, gar
vnd gantz müssig vnd abstandint, sich deren oder der=
glychen ruwigend vnd fürer nit mer gebruchendt, ouch
niemant den andern mer mit Einichen verachtlichen
schelt=schmütz= vnd laster=wortten, Schand=bücheren,
thrucken, sprüchen, Liederen, Gedichten vnd anderen an=
reitzungen weder an glimpf, gutem lob, noch eeren anzu=
ziehen, zustupfen, zu schentzlen, oder zu schänden oder
einer dem anderen einich laster noch leid wider Obgemel=
ten friden anzugestatten vnderstanden, weder mit wort=
ten noch werken, heimlich noch offentlich, in kein wyß
noch weg, sunder thugentlich vnd erbarlich on alle ver=
achtung sich mit einanderen tragend, als früntlich vnd
gethrüwen Eidtgnossen gepürtt vnd wol anstadt, vnd
niemandts den anderen des Gloubens halb anziehe,
schentzle, verachte, veeche oder haße, noch einicherley
vngunst, gewaltt, unbilligkeitt, schand, oder schad zufüge,
noch zugefügt werden gestatte; sunder jeder den ande=
ren rüwig unbekümbert, vnd in allweg vnangezogen by
offt angeregtem friden desselben vermög vnd Inhalt beli=
ben lasse. Dann ob yemants, wer der wäre, hoch oder
nidern standts, söllich vnser erbar vnd zimlich gepott über=
faren, sich deß nit haltten vnd vngehorsam erfunden
wurd, der soll das büßen, vnd an Lib vnd Guth nach
Größy synes verschulden, luth vnd vermög des zächen=
den artigkels gedachten landtsfridens, on alles nachlassen
hertigklich gestrafft werden. Wir befelhind vnd gebiet=
tendt ouch hierumb zum aller thräfenlichsten, vnd ernst=
lichsten allen vnd Jeden vnseren Landt=Ober= vnd vnder
Vögten, gerichten, Oberen vnd Amptlüthen vnd denen
die Regierung vnd verwaltung der vnterthanen vnd gmei=
nen manns befolchen ist, gut flyßig acht und ernstlich

vffächen hierin ze haben, damit diß vnsers Mandat styff gehalten, vnd die giftzungen nach Irem verschulden gestrafft vnd daran niemants verschonet werde; doch wellendt wir nüt dest minder dick gemeldten landtsfriden, was der den biderben Lüthen in gemeinen herrschafften vmb sachen, den glouben vnd das göttlich wortt belangende, zu meeren vnd sunst in allen anderen synen punkten vnd artigklen jedem Theil zu gibt, vnuerletzlich behalten vnd diß Mandat demselben landtsfrieden in allweg vnschädlich syn; all gefährd, vntrüw, bös ist hierin vßgescheyden in Kraft diß Briefs, der zu vrkundtlicher warheytt, mit deß frummen vnd wysen, vnser der acht orten gethrüwen, lieben landtvogts der graffschaft Baden, Anthonj Adachers, von Vnderwalden, für gethruckten Insygel, by vnd verwaret vnd zu baden im Ergouw gäben ist Vff Sanct Gallen Abent. Nach Christj unsers lieben herren gepurt gezält fünfzächenhundert zwanzig vnd nün Jar.

Miscellen.

I.

Unterredung des Herrn Rathsherrn Heidegger von Zürich mit dem Französischen Herren Ambassadoren de Chavigny über das Französische Bundesgeschäft und die Restitution von Baden u. s. w. gehalten zu Solothurn. 1756.

Im September schrieb Monsieur de Chavigny an den Herr Heidegger, er seye im Begriff nach Hof zu gehen, weilen er aber verschiedene wichtige Sachen mit ihm zu reden habe, so wünschte er, ihn vorher zu sprechen. Dieser erhob sich deßwegen mit Genehmhaltung des geheimen Raths nach Solothurn, als noch an dem Abend seiner Ankunft der Herr Ambassador in einer vertraulichen Unterredung folgender Maßen sich heraus ließe: Er werde sich noch erinnern, was sie bey ihrer vorigen Zusammenkunft mit einander für Betrachtungen, betreffend eine neue Bündnuß, gemacht, und wie er ihm gesagt, daß wenn man Schweizerischer Seits eine solche Bündnuß nicht selbsten suche, so werde er seiner Seits dieselbe nicht vorschlagen, noch sich durch eine solche Negotiation unbeliebt machen; nun aber hätten sich die Sachen seither geändert, indem der Stand Basel deßwegen an ihn gekommen und solche begehre, auch die katholischen Orte sich derselben nicht widersetzten. Bey solcher Beschaffenheit der Sachen aber habe er ihm die vorzügliche Achtung des Königs gegen die beyden Vororte Zürich und Bern

nicht verhehlen, sondern gerne gestehen wollen, daß ihm hauptsächlich an diesen gelegen, und ihre Freundschaft das vornehmste Augenmerk dieses Bunds wäre, indem sie die mächtigsten, die andern hingegen klein, an Mannschaft erschöpft, und in so viel andern Capitulationen verschlungen seyen; darum wünschte er aus aufrichtigem Eifer für das Wohl der beyden Stände, daß sie überlegen möchten, ob es jetzt Zeit seye, daß der König und eine lobliche Eidgenoßschaft sich einander von ganzem Herzen näherten, da es bey diesen gefährlichen Zeitläufen eine nicht zu verachtende Beruhigung seyn würde, einen so mächtigen Monarchen zum feyerlich erklärten Freund und Rücken zu haben. Zu andern Zeiten habe man sich Bedenken machen wollen wegen der Gegenhandlung anderer Mächte, dießmahl aber seye das Haus Oestreich mit Ihro Maj. selbsten in Verbindung, und also dermahl ein glücklicher Zeitpunkt, die Bündnuß, ohne einichen Widerspruch von dieser Seite her, zu schließen. Es würde ihm aus besonderer Hochachtung für die loblichen Stände äußerst angenehm seyn, wenn er sehen könnte, daß sie sich von selbsten zu diesem guten Entschluß und Aeußerung ihrer freundtschaftlichen Gesinnungen gegen den König zu lenken schienen, und des Triebfadens einer solchen Negotiation sich vor den anderen Orten aus bemeisterten, indem es doch bedenklich wäre, die übrigen Orte vorher durch ihre Geneigtheit ein gewisses Verdienst erwerben zu lassen, und den Zügel erst dann in die Hände nehmen zu wollen, wann es vielleicht nicht mehr so leicht wäre, sich das gehörige Ansehen zu geben. Noch bedenklicher wäre es, sich ganz von den Anderen zu trennen, und sich der Folgen, die natürlicher Weise daher entstehen möchten, auszusetzen. Diese Bündnuß würde zwischen beyden Staaten das allerstärkste

Fundament ihrer Sicherheit und Quelle vieler wichtigen Vortheile abgeben, und wahrscheinlich würde sie auch die glückliche Veranlassung zu Wiederherstellung der rechten Vertraulichkeit, Aussöhnung und Einigkeit unter den löblichen Orten in dem Innern des Vaterlandes abgeben, weil nothwendig bey so gemeinsamer Tractierung und Negotiation vieles müßte geredt und gethan werden, daß die katholischen Stände einsehen würden, daß sie sich irreten, wann sie wähnten, gegen ihren evangelischen Mit-Eidgenossen einen Rücken an Ihrer Majestät zu haben; was für Einfluß würde nun ein so benommener Wahn in das gemeinsame Wohl des Landes haben?

Allein zu einer Gattung Ersatz und Schadloshaltung und zu einer gänzlichen und herzlichen Vereinigung aller loblichen Orten würde von der Großmuth und uneigennützigen Denkungsart der Stände Zürich und Bern zugleich verhoffet, daß sie, reformirte Eidgenossen, sich gefallen ließen, die katholischen Orte wieder in die Mit-Regierung der, im Frieden A. 1712 abgewonnenen, Lande aufzunehmen. Die Sache liege denselben erstaunlich am Herzen; beyden Ständen sey es eine Kleinigkeit, und von wenigem Belang, den Anderen aber möge es beträchtlicher seyn, und würde sie über alle Maßen trösten. — Es sey doch zu hart, daß diese Leute sollten für immer und alle Zeit von diesen Vortheilen ausgeschlossen bleiben. — Die Eidgenossen selbst hätten stets nach anderen Grundsätzen gegen einander gelebt, als andere Völker, und einander als Brüder angesehen, und das Eroberungsrecht niemahlen auf das Höchste getrieben. Wenn es den beyden Ständen nur um eine Communikation zu thun sey, so komme es auf einen Strich Landes nicht an, und wenn sie zum Exempel Mellingen und Bremgarten behielten, so hätten sie ja dieselbe genugsam offen und

dieses sey nun, was er ihm im Vertrauen habe mittheilen wollen und ersuche ihn jetzo, ihm hierüber offenherzig seine Gedanken zu sagen.

Herr Heidegger versetzte, es sey nun schon ziemlich spät, als daß er für diesen Abend seiner Excellenz länger beschwerlich fallen möchte, er wolle die Nacht über den Sachen nachdenken, und sich dann Morgens die Ehre geben, wiedrum seine Aufwartung zu machen. Des folgenden Tags gienge er hin, wo er den Herrn Gesandten noch im Schlafrock fande, und als ein Freund ohne Umstände empfangen wurde.

Herr Heidegger fieng an, sich zu erklären, daß er über das gestern Angehörte einig als eine Particular-Person, als ein Freund gegen den Andern seine Gedanken eröffnen könne. Er habe keine Vollmacht von Niemanden. Er habe auch nicht vorher wissen können, was an ihn werde gebracht werden. Ich hoffe, fuhr er fort, Euer Excellenz werden nicht übel nehmen, wenn ich gedenke, die Wohlgewogenheit, mit der ich von Ihnen beehrt werde, gebe mir ein Recht, mit aller Freyheit eines Freunds, und mit der Aufrichtigkeit eines redlichen Schweizers zu reden. Ich stehe alle Zeit bey mir an, eine solche Bündnuß für das wahre Mittel zu einer mehreren und erspießlichen Näherung und Freundschaftsband zwischen beyden Staaten anzusehen. Ich wiederhole, was ich schon vormahls deßwegen angemerkt, daß man einander alle Gefälligkeiten erweisen könne, ohne daß man die Augen der Welt durch so viele Förmlichkeiten auf sich ziehet. Kann der König mehr dadurch erhalten, als er wirklich hat? — Sind nicht feyerliche Bande genug vorhanden, die beyde Nationen verbinden? — Wir haben ja den ewigen Frieden, der alles in sich begreift, was die Hilfleistung und die Vortheile gegen

einander festsetzet; und haben nicht die beyden Stände Zürich und Bern noch über das besondere neulich errichtete Volks-Ueberlassungs-Capitulationen, die besondere Bündnussen zu heißen sind? — Man hat ja unserseits dadurch Seiner Maj. unzweifelhafte Proben unserer Gesinnungen gegeben, und wir sind ferner bey allen Anläßen geneigt, dieselbe zu bescheinen. Was für einen großen Nutzen kann man sich von einer so zeremonienvollen neuen Bündnuß vorsehen? Wie leicht könnte es geschehen, daß just das Gegentheil daraus entstünde? — Man macht bey einer solchen Negotiation von beyden Seiten Forderungen (dann, im Vorbeygang zu sagen, ist nicht zu vermuthen, daß die beyden Stände auf die Bedingnussen der katholischen Orten von A. 1715 sich einlassen würden, das werden Euer Excellenz von selbsten glauben). Man beharret darauf; man will nicht weichen. Wie oft giebt dieses nicht Anlaß zu Verbitterungen, zu Reputations-Streiten, die die Partheyen viel weiters entfernen, und entzweyen können, als sie zuvor nicht waren. — Da die Verhandlungen mit so vielen verschiedenen und durch allerley Interesse getheilten Köpfen müßen getrieben werden, so müßen auch tausend Schwierigkeiten sich dabey ereignen. Anbey dünkt es mich bedenklich, bey diesen Zeitumständen, da bald alle Mächte von Europa in einen schweren Krieg sich verwickeln, eine solche feyerliche Bündnuß zu schließen. Es ist stets der Grundsatz aller Republiken gewesen, die Neutralität zu beobachten; eine genaue Neutralität ist besonders die Maxime unsers Standes gewesen. Was würde nun nicht mitten in diesen Kriegen eine Bündnuß zwischen dem König und uns für Aufsehen erwecken, wie sehr nachtheilig würde sie einer solchen Neutralität ausgelegt werden? Was die Bewegungsgründe anbelangt, daß

dadurch die Einigkeit in unserem Vaterland auf ein besseres Fundament kommen würde durch das Mittel, welches Euer Excellenz zu gänzlicher Heilung des in den Herzen der katholischen Orten heimlich steckenden Grolls belieben will, so ist dieses ein so delicater Punkt, daß ich mich fast nicht darüber einlassen darf. Euer Excellenz irren sich, wann Sie meinen, daß diese Lande, die wir zurück geben sollten, so wenig wichtig für uns seyen, und daß durch diese Zurückgabe der Zunder zur Uneinigkeit und Zertheilung gehebt würde. Die Einkünfte dieser Lande betragen nichts dem Staat; anstatt etwas daraus zu ziehen, muß er jährlich noch dahin verwenden; aber für unsere Verburgerte und die anstoßende Landschaft ist die Landesherrlichkeit von beträchtlichem Nutzen wegen der Freyheit im Handel und Wandel, die alle Augenblicke gestört würde, wenn man den geldsüchtigen Chikanen und den bösen Streichen der fremden Landvögte auf's Neue ausgesetzt würde. — Unsere Gränzen sind gegen der Grafschaft Baden sehr eng, unsere Leute verhandeln viel mit den Angehörigen derselben; das Bad zu Baden wird häufig von uns besucht; alle Tage gäbe es Territorial-Religions- und andere Ungelegenheiten; also anstatt Mißverständnuß zu heben, würde man nur eine neue Quelle derselben graben, und Euer Excellenz kennen den Character unserer Nation und das Innere unsers Landes nur allzu wohl, daß Ihnen unbekannt wäre, wie das bloße Aussprechen des einzigen Worts Religion so eine große Gewalt über eine Tagsatzung behaupten kann; wie hartnäckig auch die billigsten Geschäfte gehemmt werden, wenn dieser falsche Eifer redet. Wir mögen lange zurückgeben; dieser Stein, dieser große Stein des Anstoßes bleibt immer liegen, und macht nicht, daß sie um ein Haar verträglicher und billicher werden. Sie bekom-

men mit den wiedererlangten Landen nur neuen Stoff, uns und die Unsern zu kränken, und die sonst schon armen Unterthanen durch die tyrannische Regierung ihrer ungezähmten Landvögte noch vollends auszusaugen, und dann muß ich Euer Excellenz vorstellen, ob es auch ein billiges Begehren sey, daß wir Eroberungen, die uns das Glück zugetheilt, die uns das Blut unsrer Bürger und viel Geld gekostet, so zurück geben. Sie wissen die Umstände des sogenannten alten Zürich-Kriegs, wo unserm Staat das Glück der Waffen eben so widrig gewesen, als in dem letzten Krieg den katholischen Orten; damahls haben wir denselben schöne Stücke unsrer Besitzungen oben an dem See, namlich die Landschaft Utznach, Gaster, Windeck *) abtreten müßen; es sind jetzt schon 300 Jahre seither verflossen, aber man hat uns nichts mehr davon zurück gegeben. Mit was für Recht will man denn, daß wir zurück geben?

Hierauf antwortete ihm der Herr von Chavigny, dieses sey ihm unbekannt gewesen, und in diesem Fall gehöre es ihnen mit aller Billigkeit, ob sich aber die beyden Stände zu einer Rückgabe verstehen würden, wenn man ihnen dieses Land wieder zurück gäbe?

Herr Heidegger erwiderte, er sey zwar nur ein Particular, aber er glaube, er dürfe in diesem Augenblick im Nahmen beyder Stände einen solchen Vergleich unterzeichnen, wenn die katholischen Orte es thun wollen. Allein noch etwas von den Schwierigkeiten zu sagen, die von allen Seiten her diese Sache unthunlich machen: Der Stand Bern ist durch diesen Frieden in die Mitre-

---

*) Und die seit 1391 besessenen Höfe. (Pfeffikon, Wollrau, Freyenbach, Ufnau).

Red.

gierung von Thurgau gekommen, solle er nun daraus gethan werden, oder nicht? Bleibt er darin, so ist der Stand Zürich der einzige, der bey diesem Handel verlieren muß. Zuvor hatte er den siebenten Theil der Regierung, nun aber bloß noch den achten, und dieß wäre der Nutzen, daß er nicht nur ein Land, welches er nach den gerechtesten Kriegs-Gesetzen erworben, wiederum zurück gäbe, um etwan seine Nachbarn zu besseren Freunden zu machen, sonder, ihnen blöder Weise den Gewalt zu geben, ihren eigennützigen und zanksüchtigen Gesinnungen ein Genüge zu leisten, nicht nur diesen kleinen Gegenwerth vergäbe, sondern sogar seine alte Besitzungen verkleinerte. So herunter gebracht kann man uns doch nicht glauben; woraus ich den Schluß ziehe, daß diese vorschlagende Bündnuß unseren beyden Ständen sehr bedenklich vorkommen muß, und weder dem König noch uns größere Vortheile zuwegen bringt, als durch andere Wege auch geschehen kann. Ferner ist der Anhang der Eröffnung von Euer Excellenz von einer so wichtigen Art, daß ich demselben zu Haus mit der aller größten Ueberlegung nachdenken muß, damit nicht dadurch in einer Verfassung, wie unsere Republik ist, die schädlichsten Eindrücke erregt werden.

Inzwischen kamen zwey Zugische Gesandte, welche die Stands-Pensionen abholten. M. de Chavigny verlangte, daß Herr Heidegger diesem Besuch beywohne; er schlug es aber aus. Bey der Mittagsmahlzeit speisete er in ihrer Gesellschaft. Bey dem Abschied äußerte sich der Herr Gesandte nochmahls, er könne noch nicht überzeugt seyn, daß nicht eine Bündnuß für die beyden Stände vortheilhaft wäre, und daß in Ansehung der Restitution die Sache erleichteret werden könnte. Freylich sehe er wohl ein, daß auch selbst sein Hof nicht zugeben

könnte, daß die obgemeldte katholische Landschaft oben an dem See wieder in unsere Hände kommen würde; da aber doch die Gerechtigkeit erfordere, daß uns eine gegenseitige Tröstung geschehe, so könnte uns etwas an einem andern Ort zugetheilt werden, wo wir uns am meisten über die Enge der Gränzen beklagen.

Hierauf bath M. de Chavigny den Herrn Heidegger, er solle die mit einanderen gemachte Betrachtungen mit sich nehmen, und ihm dann mit Wenigem einen Bericht überschicken, oder überschreiben.

Neben dieser Haupt-Unterredung erzählte M. de Chavigny dem Herren Heidegger, wie das katholische Glarus bey diesen mißlichen Umständen, worin ihr Land sich befindet, da nähmlich ungeachtet der vielfältigen Thädigung auf letzter Tagsatzung dennoch die Gemüther so in einem Eifer gegen einanderen stehen, daß alle Augenblick Thätlichkeiten zu befürchten seyen, auch die übrigen katholischen Ort wegen ihrer Schwäche gegen die Reformirten heimlich aufgemahnet habe, deßwegen man sogar an ihn gekommen, und auf bedürfenden Fall von dem Könige Hilf begehrt; so habe er selbige mit ernstlichen Verweisen und Vermahnen zur Ruhe wiederum nach Haus geschickt und Ihnen bedeutet, daß man sich an den letzten Abschied von Frauenfeld halten, und in Ausbleibung eigner Mittlung zur Eidgenössischen Wahl von Schiedrichtern schreiten solle, so brauche es eines solchen Wesens nicht. Damit aber von Seiten der reformirten Stände dem Ausbruch dieses Feuers vorgebogen werde, so werde es gut seyn, wann Zürich und Bern an reformirtes Glarus darüber die nöthigen Ermahnungen ergehen lassen.

Von Solothurn gienge Herr Heidegger nach Bern mit Entschließen, sich wegen obiger Sach gegen Nie-

mand, als gegen seine zwey Vertraute, Herr Tillier und Herr Augspurger etwas verlauten zu lassen; allein letzteren konnte er nicht sprechen, weilen er sich auf einem Congreß zu Bellelay wegen Bischof Baslerischen Händlen befand. Herr Schultheiß Tillier antwortete Verschiedenes, um die Bedenklichkeit eines Ausschlags dieser Bündnuß zu zeigen; die Umstände des heutigen Kriegs könnten eben so wohl pro als contra angeführt werden; die Vereinigung von Oesterreich und Bourbon ändere das bisherige System; ein Beystand von England, Holland und Preussen, wann man auch schon desselben versicheret wäre, seye doch immer entfernt; Oestreich böse gesinnet, und die katholischen Stände bereit, jeden bequemen Anlaß zu ergreifen, um sich empor zu schwingen. Wenn man nun Frankreich auch vor den Kopf stoßen würde, so könnte uns viel Verdruß daraus entstehen; indessen sey dieses nur ein bloßes Raisonnement von ihm; man solle nicht glauben, daß dieses auch die Gesinnungen seines Stands seyen; an denselben seye deßwegen noch nicht das Geringste gelangt, und der Stand Zürich solle fest versichert seyn, daß man sich niemahls von dem alten Entschluß trennen werde. Ja er wisse wohl, daß wenn man auch beyderseits die Bündnuß zu schließen gesinnet wäre, sie zu Bern gewiß so schwere Arbeit und Gefahr hätten, die Burgerschaft und das Land darzu zu bequemen, als immer der Stand Zürich.

Nach gethaner Berichtserstattung bezeigte der geheime Rath diesem würdigen Mitglied den verdienten Dank und das gehörige Lob seiner so geschickten, als tapfern und patriotischen Aufführung. Wegen der Sach selbsten aber stuhnde man an, wie die Antwort einzurichten sey. Man überließ es dem Herrn Heidegger, dem Herrn Gesandten auf das höflichste seine gute Gesinnungen zu ver-

danken, und sich auf seine mündliche Vorstellungen zu beziehen, wie es fast unmöglich sey, sich in Mehreres hierüber einzulassen.

II.

Aegydius Tschudi's Briefe an den Abt Joachim von Einsiedeln *), während dessen Aufenthalt zu Trient 1562.

Aus den Originalien abgeschrieben durch Pater Othmar Forster von Sanct Gallen.

1.

Hochwürdiger Fürst und gnädiger Herr. Mein geneigt willig Dienst samt meinem Vermögen jederzeigt zuvor ꝛc. Ich schick U. F. G. das Buch, meine Collectanea etlicher strytigen Sachen halb, so ich mit Kummer dieser Zyten zum Theil zusammen gezogen, nit künstlich, noch mit ruwiger Muß, sonder mit Unstatten, und unbedachtem Zufall in währender unsrer Betrübnuß verzeichnet. Wo ützit Temere darin wäre, das well U. F. G. nit præsumtu iniquo minthalb zumessen, sonder meinem Eifer, daß ich der heiligen Christenlichen Kilch als ein schwach Glied und wenigsts Verstandes meins blöden Vermögens gern rathsam syn welt, damit unserm Elend geholfen möcht werden. Man kann auch interdum ex stercoribus margaritas colligere.

*) Abt Joachim Eichhorn ward 1562 als Stellvertreter der Prälaten und Geistlichen der katholischen Schweiz an das Concilium zu Trient abgeordnet, und begleitete in dieser Eigenschaft den, durch die katholischen Orte ebenfalls dahin gesendeten, Ritter Melchior Lussy von Unterwalden.

Red.

Bitt U. F. G. welle dieß Buch allein üch selbs und Hern Florino *) bekannt machen, dann es on Ordnung; zu dem daß vielleicht etwas sträfflich darin möcht funden werden; was aber nützlich und dienstlich in diesem Christlichen vorhabenden Werk der heiligen Versammlung und Concilio vorgetragen syn möcht aus diesem Buch, das welle U. F. G. ußziehen lassen. Bitt daby meinen Sun Marti **) gnädiglich in Hut zu halten, wie ich vor auch gebethen, und deß kein Zwifel hab, geschehen wird. Der allmächtig Gott, und sin küüsche reine Mutter, auch alles himlisch Heer well U. F. G. ein glückhafte Hineinfahrt, ein heilige heilbare Unterhandlung, und ein fröhliche Wiederkunft verlichen, und vor allem Uebel bewahren. Das ist mein innig herzlich Begehren, dero ich zu dienen, und alle Wohlfart zu fürderen nit sparen wellt.

Datum Glarus Mentag spat nach Oculi in der Vasten. 1562.

U. F. G.
Dienstwilliger
Gilg Tschudi von Glarus.

Ich hab dem Botten kein Belohnung geben, ist ein guter frommer alter Christ.

2.

U. F. G. auch mins Sohns Martis Schryben samt beygelegten Schriften zu Trient auf Freytag vor Palmarum geben; deßgleich zuvor auch von U. F. G. ein

*) Dieser war Pfarrer zu Gossau, und von der zu Rapperschweil versammleten eidgnössischen Geistlichkeit dem Fürsten Joachim von Einsidlen auf das Concilium zu Trident als Legationssecretarius zugegeben worden. (Anmerk. Pater Othmars).

**) Ward von Fürst Joachim als Ehrengefährte auf Trident mitgenommen. (Anmerkung ebendess.)

ander Schreiben, zu Bellenz auf Lätare geben, hab ich beide das ein auf Palmarum, das ander auf den Ostermontag mit grossen Freuden empfangen, und die glücklich Reiß über den Gotthart, und die angenehm Ankunft zu Trient voll herzlicher Begierd vernommen, Gott bittend, daß die Zeit der Verharrung, und auch die Wiederkunft mit noch mehrer glücklicher Wohlfarth, und guter ußträglicher Erfolgung der Haubtsachen vollbracht werd, als ich vertröster, unzwifelbarer Hoffnung bin, geschehen soll. Darum ich auch Gott bitten will, und mit Herr Heinrich, unserem Priester, verschafft hab, daß er alle Sonntag uns Altgläubigen ab der Canzel ermahnt, ein Gebett zu thun, daß Gott der heiligen Versammlung des Concilium Gnad verlichen, allen Glaubenspan hinzulegen, und daß dem, so da erkennt, Bestattung geschehe.

Die Herzogin von Longavilla, so sich jetzt in ihrer Herrschaft zu Weltschen-Nüwenburg enthalt, und den Prädikanten zu der Landeren hat wellen uffstellen, das die zu Landeren erwehrt, welches noch geschehen, zuvor, eh U. F. G. verritten, da nun die siben altgläubigen Ort ira und auch dem Vogt von Weltschen-Neuwenburg scharpf geschriben und ermahnt, solchs Vorhabens abzuston; also jetzt dieser Tagen hat dieselb Herzogin ir botschaft mit acht pferden von Ort ze Ort harum gesandt, klagt sich hoch des scharpfen Schreibens der sieben Orten, deß gleich des Frevels dero zu Landeren, daß sie ira gewehrt, den Prädikanten allein ira selbs, und ihrem Hoffgesind aufzustellen, dann sy sigind ir eigen Lüt, und vermeint Fug zu haben sy darum zestraffen; also habend inen unsre Lutherschen groß Gschirr gemacht. Sie habend hinwieder unsre Lutherschen wol tröst, ir ding werd ein Fortgang haben, und sig Frankreich Mehrtheil auf ir

nüwen Religion, und vil Wesens triben, ich hoff aber ihr Wohn soll sich betriegen. Die altgläubigen Ort habend der Herzogin Recht angebothen, und denen von Solothurn, dero Burger die zu Landeren sind, Lib und Gut zugesagt, wo die Herzogin sich underston wolt, zu strafen. Ich acht aber, sie werd ires Vorhabens abstan. Es hat der schantlich Mann Houptmann Hans Altmann, so nit in unser Land kommen darf von siner Missethaten wegen, etwas Meuterey wellen errichten, also daß man ihn zu Costanz gefangen; doch hat er mit verlognem Geschwäz erdacht, daß man ihn ledig gelassen, und von der Stadt gewiesen; also ist er gen Buchhorn, und in des Herren von Wingarten Landtschaft gefahren, und wieder mit aufrürischen Pracktiken umgangen, hat vil einfältiger Gsellen, dern etlich aus dem Gaster auch gsyn aufbracht, und sich merken lassen, sie gen Ulm zu füren; da würdend sie Bscheid und Geld finden, hat den armen Gsellen, was sie von Geld gehabt, abgenommen. Entlichen also hat Herr Apt von Wingarten ettliche reisige Pferdt auf ihn gan lassen, ihn fänglich angenommen, und sin Gesellschaft verstreut, daß einer hie, der ander dort usgeflohen. Ich acht, ihm, Altmann, söll sin verdienter Lohn werden. Uff künftigen Sonntag quasimodo wird die Rechtfertigung zu Einsiedlen wider angan gegen unseren Neugläubigen. Es ist sunst alles still in der Eidgnosschaft, dann daß wir armen altgläubigen Glarner vil Schmach und Tratz von sonderen Lüten der Neugläubigen täglich lidend, und je länger je mehr, und sucht man alle Weg und Praktiken uns Altgläubige zu zertrennen. Man tröwt uns, und sind in viel Aengstigung, Gott well uns gnädigklich retten, zu dem und allem himmlischen Heer wir unser Hoffnung habend. Insonders geschicht mir vil Schmach und Tratz; das

will ich dultigklich lyden, bis mich Gott erlöst, als ich min unzweifelbare Hoffnung hab, geschehen wird. Es ist noch kein gemeiner eidgenössischer Tag (mins Wüssens) angesetzt. Ich bitt V. F. G. welle diß min Schreiben Herren Landamman Lussi, Herrn Florino und minem Sun Marti auch offenbaren, und mein dienstlichen Gruß ansagen, ob ich schon jedem insonders wurd schryben, wurd es doch nützit anderst dann, wie ob lut, inhalten, und mir vil Arbeit bringen, dero mich nit verdruß, so ihr nit byeinander wärind, dieweil ir aber bey einander gedenk ich, es würd V. F. G. nit beduren, inen zu erscheinen, was ich jederzeit schryb, dann ich, V. F. G. vorab, auch iro jedem sonderbar zu dienen nit sparen welt. Gott unser Herr, auch sin würdige Mutter, und alles himmlisch Heer wellt V. F. G. und den mitverordneten sambs den Gefährten Gnad und Verhüthung aller Schädlichkeit trüwlich mittheilen und allzyt bewahren. Min Sun Marti well V. F. G. bevolchen haben, vor übertrincken und anderer Unordnung gnädiglich ze warnen; dann so er sich fleißt V. F. G. fleißig zu dienen, wirt er seinem Großvater und mir großes Gefallen thun. Die frommen Altgläubigen by uns, auch mein liebe Husfrow tund V. F. G. und Herrn Amman Lussy irn dienstlichen Gruß ansagen.

Datum Glarus Zinstag im Osterfirtagen. 1562.

V. F. G.

Dienstbereitwilliger
Gilg Tschudy von Glarus
alt Landamman daselbst.

3.

U. F. G. Wohlfarth zu hören fröwet mich zu allen Ziten. Hab Herren Landtammann Lussis Schreiben auf Mitwochen in Osterfirtagen geben am Freytag nach quasi modo, und mins Suns Martis samt beygelegten Schriften, so auf Donstag in der Osterwochen ausgangen, am Sonntag Misericordia empfangen. Ich hab zuvor U. F. G. geschriben, und als ich kein Botschaft wußt, hab ich die Brief dem Pfarrer von Veldkirch gesandt, und ihn schriftlich gebeten V. F. G. zuzusenden; mag nit wüssen, ob die V. F. G. worden sind, oder nit. Bitt im nechsten Schreiben mich deß zu berichten. Ich schick V. F. G. hieby ein Copie Herren von Wyngarten Schreibens, und ein Copie des falschen Bestellbriefs, damit Altmann der schandlich Böswicht umbgangen, die wellend Herren Amman Lussi auch zu lesen geben, dann ich ihm auch davon schrib.

Es hat sich seit meinem letsten Schreiben nützit nüwes zutragen, das ich U. F. G. berichten könn, dann daß ich besorg, es stand in Frankrich vil wirsch des Glaubens halben, dann man wüß. Man sagt, daß in Pikardie der Abfäll vil nach gar geschehen. Die Fürsten in Frankreich sind nit einhellig; unser Neugläubige haben vil Trosts aus Frankreich; dann inen von Zürich tägliche Zytung zukommt, wie ir glaub für und für allda überhand nehme. Es ist die Sag, daß die kaiserl. Majestät das Kaiserthum resigniren welle. Von größten Nöthen ist's, daß man mit dem hl. Concilio ernstlich fürwärts fahre, und zuletst von Päbstlicher Heiligk. und allen christlichen Potentaten, so sich dem heiligen Concilio underwürflich machend, ein tapfer Insechen der Exemtion halben beschehe, und unverzüglich, sobald

determinationes Finales beschehend; da je näher je besser, und je länger verzogen, je schädlicher. Man sicht doch wohl, wo es aus muß. In Teutschlanden und aftert im Rich ist es noch still, doch vil heimlichs practicirens unter den Fürsten. Unserer Neugläubigen Rechtfertigung gen Einsidlen ist ufgeschoben bis in nächstkünftigen Meyen. Weiß V. F. G. dießmal nützit witers zu berichten, acht, daß sie in anderen Schreiben von Schwyz und anderstwo allerley vernemmen werdind. Gott und sin reine Mutter wellind U. F. G. allzeit bewahren.

Dat. Glarus 17. April. 1562.

V. F. G.

Williger Diener,

Gilg Tschudy von Glarus.

4.

U. F. G. Schreiben hab ich von Heinrich Scherer Mentags nach Corporis Christi empfangen. Er ist durch's Engadin herausgefahren durch ein bös Mörderneſt an etlichen Orten, da nit allweg sicher zu fahren, zu dem, daß es böse Pirg; acht', es würd' ihn nit gelüsten denselben Weg wider zu bruchen, wiewol er der nechst. Herr Pannerherr Waser wird U. F. G. wol berichten, wie der Mehrtheil der siben altgläubigen Orten wider abgeschlagen, dem Concilio, daß man die Sachen fördere, zu schreiben; das hat er mir erst angezeigt, nachdem ich U. F. G. geschrieben hab. Es gaht elendiglich, und werdend alle Ding auf Verhinderung gespielt, das leider nit gut ist, wie min Herr Schwager Amman Schorno und min Bruder Jos witer Bericht geben werdend, doch hab ich jez wider angschirrt, damit solche Geschrifft auf Bahn gericht mög werden. Ich hab die lateinisch Copie, so mir V. F. G. herausgeschickt hat,

angends Herren Amtmann von Beroldingen geschickt, der jezt Landamman zu Uri, und ein zugesetzter Rechtsprecher wider unsere Lutherschen an Amman Imhof sel. statt verordnet ist. Es werden ihm auch zukommen die Lateinische und Teutsche Copie, die ich gestellt hab, und hab' ihm darneben ein Missif auf's bittlichst und freüntlichst zugeschickt und gebetten, daß er fürderen und helfen welle, damit solches Schreiben an das Concilium ein Fürgang gewinne, dann der fromm Herr ist mir ganz geheim, weiß wol, daß er allen möglichen Fleiß anwenden wird. Dann was ich fürderen möcht, welt ich von Herzen gern thun, so doch insonders wir altgläubige Glarner deß nothdürftig sind. Wie es hie zu Land gestalt, wirt U. F. G. von minem Schwager und Bruder vernemmen, deßhalb von unnöten zu schryben. Des Priesters halb von Bludenz dank ich U. F. G. ihres getrüwen Raths und Wolmeinung; dann wir Altgläubige ihn nit vor Schmach beschirmen möchtind, diweil wir uns selbst nit geschirmen mögind. Mins Dienst erbüt ich mich U. F. G. allzit geneigt, die Gott und sin würdige Mutter langwirig bewahren welle.

Datum Zinstag nach Corporis Christi. 1562.

V. F. G.

Dienstwilliger Bruder
Gilg Tschudi von Glarus.

5.

V. F. G. Schreiben letst bey Heinrichen von Matt geschehen, hab ich zu Sargans Fritag den 22 May empfangen, bin demnach noch etlich tag im Oberland gsyn von einer Rechtsertigung wegen, so mine Herren mit dem Grafen von Sulz gehabt, also daß ich erst vorgestern wider anheimsch worden; alda ich ein Schreiben

von minem Schwager Amman Schorno funden, so am Pfingstabend geben, darin er schreibt, daß die fünf Ort bewilligt, daß man dem Concilium, das zu förderen, schreiben söll, und er achte Friburg vnd Solothurn würdind auch bewilgen; deßhalb sie begehren, daß ich ein latinische Copie, wie man dem Concilium schreiben söll, stelle ꝛc. Nun hat nützet gesumbt, dann daß ich nit anheimisch gsyn, und von mins Schwagers Schreiben nit gewußt, bis ich anheimisch worden, welches erst auf vorgestern geschehen; also hab ich auf gestern ein Copie latin und tütsch gestellt, dero Abschrift ich euch zuschick; bin angends gen Wesen geritten, dann man mir gesagt, Herr Pannerherr Waser von Underwalden wurd alda übernacht sin und zu üch hinein farn, ist mir in der Nacht Botschaft kommen, daß er zu Glarus syg, bin also hüt fruy vor Tag wider heim geritten, und ihm die Abschriften überantwurt, auch ein latinischen Gewaltsbrief, so Herren Amman Lussi gehört. Ich hab die Copien angends gen Schwyz geschickt, welt gern, daß es vorhin hätt mögen geschehen, eh Herr Pannerherr Waser verritten wäre, aber min Abwesen, daß ich nit anheimisch gsyn, hat mich verhinderet; ich welt mich sonst nit gespart haben, dann ich zuvor wohl dreymal gen Schwyz und in die fünf Ort geschrieben und angehalten hab, damit solch Schreiben geschehe, ob sie es nun by diser zugesandten Copie bleiben lassind, die mehrind oder minderind, mag ich nit wüssen. Ich hab V. F. G. zuvor nie geschrieben von wegen der gegebenen Vota über die 12. Artikel, die mir von Herzen wol gefallen, und nothdürftiglich darüber geantwortet ist. Mir ist so Noth zu schreiben gsyn, daß vergessen hab' zu melden. Für wahr, es will vil nöther thun, die wichtigen Sachen zu traktiren, und die Aergernuß der Priesterschaft und etliche

Simonische große Mißbräuch abzuschaffen, damit die Widerpart nit ir unverschämt Maul mit dem Concilio wäschen und aller Welt in Hals geben, man habe Aergernuß und Mißbräuch nie angeregt. Wie es hie zu Land staht, wirt V. F. G. Herr Pannerherr Waser berichten, deßhalb ich's underlaß. Mir hat nit Wyl mögen werden, minem Herrn und Bruder Amman Lussi zu schreiben, was ich einem schreib under euch, das soll dem andern auch geschrieben syn. Bevilch mich hiemit V. F. G., die Gott langwirig bewahren wolle.

Datum Glarus Fritags nach Corporis Christi. 1562.

V. F. G.

Williger Diener

Gilg Tschudy von Glarus.

6.

Dieß ist jezt der fünfte *) Brief, so ich euch zuschick. Hab einen zu Wesen einem überantwort, so anzeigt, er welt in nächsten Tagen selbs gen Trient. Ein anderen hab ich üwerem vordrigen Bothen aufgeben, und zween hab ich gen Veldkirch herren Viten dem Pfarrer zugesandt, euch bey zufallender Bottschaft zuzeschicken. In jedem Brief hab ich ordentlich geschriben, was sich bis auf selbigen Tag mines Wüssens verloffen. Nun aber verston ich in V. F. G. Schreiben auf Marci Evangelistæ geben, (da mir die Brief eigentlich zukommen) daß allein ein einzigs Schreiben, so ich üweren vordrigen Botten aufgeben, überantwortet ist worden, das mich vast befrömdt, dann ich mich beflissen, üch ohn Underlaß zu berichten. Wird auch den Briefen nachfragen,

*) Der fünfte nach Trient geschriebene. Der erste, hier aufgenommene, war, wie sich aus seinem Inhalt ergiebt, nach Einsiedeln gerichtet. Red.

als veer mir möglich. Seckelmeister Tschudi's Kauf ist zu Schwyz bewilligt, und solchs V. F. G. Dechan und Canzler zu Einsidlen durch min Schwager Amman Schorno angezeigt worden, am Meyabendt, als damaln wir altgläubige Glarner mit Creuz zu Einsidlen gsyn und die Kerzen umgetragen und uns V. F. G. Convent mit dem Heilthum und ordentlicher Prozession entgegenzogen. Gott und siner lieben Mutter syg es ein Lob, uns Betrübten zur Begnadigung!

Schwager Amtmann Schorno, Ammann Reding, Statthalter Güpfer, Hauptman Ulrich, Vogt Tägen und Vogt Gasser als verordnete Botten von Schwyz haben uns zu Einsidlen eerlich empfangen, und den Vogt Freuler (so auch bey uns war) heissen von uns stan, *) dann unsere Neugläubige habend ihn denen von Schwyz zum Tratz zum Vogt ins Gaster geben, da er doch denen Neugläubigen Lib und Gut zugesagt, deßhalb ihn die von Schwyz gar nit wellind, und haben denen aus Gaster verbotten, daß sie ihm schweeren sollend. Wir hand den Amman Hässy wider zum Amman gäben und ein findselige Gmein gehabt, insonders wild tobet wider die von Schwyz, also daß etlich Neugläubige, namlich Ammann Schuler und der Seckelmeister, das Volk kum mögend tämmen. Sie tröwend offentlich denen von Schwyz und denen aus Gaster, sie wellind underſtan, den Vogt Freuler mit Gewalt inzesetzen, und stand wir Altgläubigen in großer Gefahr, dann es über uns zum ersten gan wird.

Deßhalb uns ganz beschwerlich, wo sich das heilig

*) In der That wußte es Schwyz zwey Jahre später durchzusetzen, daß an die mit Glarus gemeinschaftlich besessenen Vogteyen Gaster und Utznach nur katholische Glarner gewählt werden durften. Red.

Concilium útzit lang mit seinem Auftrag verziehen sôlt, dann uns ist die Hand under'm Faß; langer Verzug bringt uns täglichen Schaden, und nit allein uns, sonder auch in anderen Landen, wie augenscheinlich ist. Das wellind den Hochwürdigsten Vâteren mit allen Trúwen und Ernst anzeigen. Ich hab gen Schwyz und an etlich Ort mer geschriben und gebetten, dazu zu thun, damit angehalten werd, dem Concilio fúrderliche Endtschaft zu gâben und die Haubtartikel zu erörtern, daran der gröste Haft ligt, die geringern Sachen mögend allweg durch Päbstl. Heiligkeit oder sondere Deputatos Concilii verfertiget werden, daß man nit generaliter da syn muß, da hinwider die hochwichtigen Händel durch die Generalitet ausgeúbt múßend werden.

Zu Schwyz ist Vogt Yberg, der jung, Landamman worden, hat man mins Schwagers und sin Mehr gegen einanderen múßen zählen, hat Ybergers gar wenig fúrgetroffen. Es hat Ammann Yberger syn Botschaft zu uns Altgläubigen gen Einsidlen geschickt, und anzeigen lassen, wir sollend ihn nit schúhen, er well sin Lib und Gut zu uns sezen, und uns mit allen Trúwen beholfen und berathen syn, daß wir ihm ernstlich danken lassen.

Ich hab die Zitung so V. F. G. mir latinisch zugesandt, was sich in Frankrich bis auf 7. Aprilis verloffen, angendts vertútscht, und minen Gnedigen Herren St. Gallen und Wettingen, auch V. F. G. Dechant zu Einsidlen zugeschickt, und hab sidhar Brief aus Frankrich empfangen, die zu Paris uf den 14. April, da der König jez ligt, geben, aufwisend, daß der Prinz von Condé, und der Admiral und der Herr von Andelot (so der Núwgläubigen Hoúptlút sind) mit ihrem núwgläubigen Haufen noch zu Orleans ligend, und ligt der Kúnig von Navarra, der Connestable, der Herzog von Guisa,

der Herzog von Lungavilla, und sunst viel Grafen und Herrschaft bim Künig, und stärkt sich syn Haufe täglich. Auch hat der Künig 4000 Eidgenossen erforderet, und ist ein Tag zu Solothurn gsyn, und habend die von Zürich und Bern auch ihr treffenliche Bottschaft auf dem Tag gehabt (wiewohl sie nit beschriben, und war nie ir Bruch gsyn, daß si ihr Bottschaft, so es die Vereinigung *) oder Ervorderung des Rechten antroffen, gesandt habind) und haben ein lange schriftliche Instruction eingelegt, und die Ort in der Vereinigung ernstlich gemahnt, daß sie dem Künig dismals kein Knecht lassind, dann es syg ein seltsame Zit und hab der Künig kein fremden Find, syg allein ein inländische burgerliche Zwispaltung siner Leuten, und nit wider den Künig, sonders habe der Prinz von Condé und der Herzog von Guisa ein Span mit einanderen, daß jetweder gern der Oberst am Hof sin welt, und von ir beyder wegen syg diser Aufrur, und sunst keiner andern Ursach, darum dunkt sy gut, daß man Botten soll hineinschicken, und versuchen, sy gütlich zu vertragen, das wurd den Eidgnossen löblich sin und mit vil Stempeneyen. Auf das haben Basel und Schafhusen denen von Zürich und Bern gehellet, (entsprochen) und ist ein einmundige Praktik irohalb, und habend alle vier Stätt Zürich, Bern, Basel und Schaffhusen bjm höchsten Bott verbotten, daß niemand zum Künig ziehe, und wir Glarner haben glich scharpf verbotten von wegen daß die Newgloubigen uns übermerend. Aber die siben katholischen Ort und Appenzell habend noch nit weder verbotten noch erlaubt, und ist

---

*) D. h. das 1549 zwischen Heinrich II. und sämmtlichen eidgenössischen Orten, mit Ausnahme von Zürich und Bern, geschlossene Bündniß. Red.

ein anderer tag gen Solothurn angesetzt uf den heil. Pfingsttag ob man die Knecht dem Künig lassen will, oder Botten schicken, doch acht ich die katholische Ort werdind ihms lassen.

Der Cognet, Französischer Ambassador, ist zu Zürich offentlich mit sinem Gsind zu ihrem Tisch oder Nachtmahl gangen und ist ein anderer Ambassador hier ussen, der die Knecht erforderet, heißt der Herr von Vaquiere.

Der Cognet macht uns nichts Guts im Glauben in der Eidgnoßschaft, und besorg, er praktizir solch ding, als zu argwohnen ist. Möcht nit schaden, ob es schon dem Bischoff von Paris (doch on Meldung mines Namens) angezeigt würd.

Lieber Herr Bruder Landtammann, ich bitte, ir wellind die Beruffung Gottes üwer lieben Hußfrauwen selig Gott dem Herrn dultigklich heimgeben, und üch nit sovil mit zu schwärem Kummer betrüben. Wir sind des Falls alle erwarten; wir sollen billich truren um die unseren, so wir aber wissend, daß sie der ewigen Freud und Seligkeit theilhaft, soll uns dasselb Trost bringen, daß wir im Truren Vernünftigkeit bruchind, als üwer wyser Verstand selbs das weißt. Unsern geliebten abgestorbnen trüwlich mit Gottesdienst nachthun und ira in unserem Gebet niemer vergessen, ist inen und uns selbst ergezlich und tröstlich.

Ich bitte U. F. G. auch üch Herr Bruder Amman, ir wellend mich allzit befohlen haben, was ich hinwider dienstlichs üch bewisen kann, wil ich nit sparen.

Johannes Brenzius, des Herzogen von Wirtemberg oberster Prädikant und der Bullinger schribend wider einander scharpf mit vilen Scheltworten. Man hat nüwlich zu Zürich verbothen, daß niemand des Brenzen Bücher kaufen soll. Also erzeigt die Gnad Gottes für und

für, daß ihr Ding aus Zwytracht geflossen, und durch Zwytracht (wil's Gott) letstlich enden wird, und daß der Geist Gottes, so ein Geist der Einigkeit ist, kein Gemeinschaft mit ihnen hat.

Gott der Herr und sin würdige Mutter welle U. F. G. und üch, Herr Bruder Landtammann, und üer beeder Gsind in Hut und Schirm gnediglich erhalten, damit ir letstlich mit frölichem Bescheid wieder anheimsch werdend.

Dat. Glarus an der heil. Uffart-Christi Abent. 1562.

U. F. G. auch üwer Hr. Landtamman

dienstwilliger, auch früntlicher Bruder
Gilg Tschudy von Glarus.

7.

Daß ich U. F. G. auch minem brüderlichen lieben Herren Amman Lussi letstes mal nit geschriben, ist Ursach, daß ich nützet nüwes zu schreiben gewußt; denn wie wohl ich zu Pfeffikon in üwer Gnaden Haus by Herrn Haubtmann von Pro von Ury (den ich alda betreten) gewesen, und mir Herr Wolfgang U. F. G. Statthalter anzeigt, der Bott wurd innert drey Tagen auf Trient züchen (dann der Tagen die Tagsatzung zu Einsidlen enden sollt) wußte ich dort nit, was alda gehandlet, dann mir die Acta etlich Tag nach üwers Botten Abschid zukommen, deßhalb ich nützet nüwes zuschreiben gewußt, gedacht daby U. F. G. aller Ding (als ich acht, geschehen) syg im Grund berichtet, deßhalb hab ich den Herren Statthalter gebetten, so der abscheide, mich gegen U. F. G. dasmals zu entschuldigen durch sin Schreiben, als ich hoff, geschehen sig.

Ich schick U. F. G. Bullingers Büchli, so er letst

wider den Brenzen schreibt *), darin er den Lib Christi in Himmel verschlüßt, und darus keines Wegs bis an jüngsten Tag kommen will lassen, umzihlet ihn, und spricht, dieweil er ein wahren menschlichen Lib hab, so sig unmöglich, daß er zumahl mer dann an einem einzelnen Ort syn mög, oder er hat nit ein menschlichen Lib. Sin Gottheit mög allenthalben sin, aber sin Lib nit, und sig unmüglich, daß sin wahrer Lib Fleisch und Blut anders dann im Himmel und sunst nienendert bis an jüngsten Tag sig. Zücht an zu siner Bewärung etlich Sprüch aus dem Evangelio, aus actis apostolorum, und den Symbolis unsers Glaubens, darin wir selbs bekennen, daß er gen Himmel sig gfaren, da er sitze zur rechten Gottes und da dannen kommen wird zum Gericht.

Hiemit will er das hochwürdige Sakrament des zarten Fronleichnams und Bluts Christi stürzen, das da nit der wahr Lib und Blut fleischlich, sonder allein geistlich sig nach der Gottheit, da er allenthalben sin mög; und mit diser gottlosen Lehr auch Inführung viler Sprüchen verblendt und verfürt er die Welt, dann dis büchli by vilen hochgehalten, also daß auch der Brenz abgstanden ist, als man sagt.

Er findt niendert in der Gschrift, daß unmöglich sige, daß Christi Lib (dieweil er doch der Gottheit und Allmächtigkeit vereint) nit auch möcht ussert dem Himmel oder mehr dann an einem Ort sin, bi den sinen, oder daß geschriben sig, daß er müß allein im Himmel

*) Der Titel dieser Schrift ist: Responsio, qua ostenditur, sententiam, de cœlo et dextera Dei propositam, adversaria D. Joannis Brentii sententia nondum esse eversam, sed firmam perstare, und in Teutscher Uebersetzung: Gegenbericht auf den Bericht Joh. Brentii von dem Himmel und der Rechten Gottes. Red.

unverruckt bis zum Gerichtstag bliben, und nit anderstwo auch sin mög.

Ist Bullingers Lehr wahr, so sind Christi Wort falsch, da er spricht: Essend, das ist min Lib, der für euch geben wird (Lucæ 22. et 1. Corinth. 12.) dann der Geist ist unsterblich, und nit für uns in Tod geben, sonder dem Vater in seine Händ durch sin letste Wort befohlen; deßhalb der fleischlich Lib für uns gestorben, und den Apostlen mit Fleisch und Blut, Seel, Gottheit und Geist zu geniessen geben worden. Item trinkend, das ist min Blut, das für üch und für vil vergossen wirt. (Matth. 26. Marci 14. Lucæ 22. et Corinth. 11.) Der Geist hat kein Blut, sonder des wahren fleischlichen Libs Blut ist für uns vergossen, welches er ihnen zu trinken gab und saß dennocht er selbs, ganz und unversehrten Libs, zugegen, als er ihnen sin Lib und Blut zu nießen gab; und über dasselb ist sin gemelter wahrer Lib und Blut, so sie ganz genossen hatten, erst darnach am Creuz für uns gestorben, und sin blut vergossen worden. Und wie er zugegen saß am Nachtmahl ganz und unversehrt und sin fleischlichen wahren Lib und Blut für uns in Tod geben und zu nießen gab, also sizt er auch ganz und unversehrt im Himmel zur rechten Gottes, und wird auch hie auf Erden aus seinem Befelch und Geheiß im Hochwürdigen Sacrament mit siner Gottheit, Seel, Geist, Fleisch, Lib und Blut ganz unversehrt und unzerstuckt von sinen Gläubigen genossen liblich und geistlich, und lebend, dann fleisch on Geist und Leben ist kein Nuz der Seel, er wird ungesünderet genossen, nit nur bloß geistlich, sonder liblich und geistlich unzertheilt.

Sind nun die heitern Wort Christi, daß er sin Lib, der für uns in Todt geben, und sin Blut, das für uns vergossen ist, sinen Jüngeren zu niessen geben, und inen

selbs (als kein Gläubiger zweifeln soll) so mag Bullingers, noch keins Kezers Leer hiewider nit bestan, und mögend dennoch die Wort, daß er zur rechten im Himmel sitzt, auch wahr sin aus Kraft siner Allmächtigkeit, wie das auch wahr, daß er genossen ward, und mit sinen Händen selbs sich zu niessen gab, wie Augustinus spricht.

Andere vilfalte Argument wären noch inzuführen, dem ich zu kleinfüg; doch ist das der Haubtgrund. Dieweil dann Bullingers Büchli so vil Unraths macht, wäre gut, daß durch die Gelehrten syn unbefugte Argument widerlegt wurdind, damit die Einfeltigen, so durch sine ingefürte falsch erklärte Sprüch bethört werdend, sich hüten könntend. Sin falsch Fundament lendet dahin, wo Christus von Apostlen liblich genossen wird, müßt er zween oder auch mehr fleischlich Lib gehabt haben, einen, so da gesessen, den andern, so er inen ze niessen gegeben.

Dis Argument ist falsch, dann wir glaubend und haltend, daß er ein einzigen menschlichen Lib hab. Derselbe Lib (als die Evangelia bezügen) ist am Nachtmahl gesessen, hat selbst das Sakrament zu niessen dargereicht, ist demnach hinusgangen, gefangen, in Tod geben, und sin Blut vergossen, wie auch die Zwinglische selbs bekennen.

Vnd eben der Lib und Blut, so Christus im Sakrament mit eigner hand den Apostlen zu niessen gab und jnen heiter und nit tropisch sagt, es wäre sin Lib und Blut, ist derselb Lib selbst, so für uns in Tod geben worden, und sin wahr Blut, so für uns vergossen ist, wie sin eigner Mund selbst bezügt. Deßhalb der sektischen opinion durch Christi Wort selbs umgestürzt und heiter erklärt wirt, daß es ein einziger Lib, so da gesessen und auch genossen ist, dann allein ein Lib Christi für uns in Tod geben, und sin Blut vergossen hat.

Sie thund wie die Capharnaiten, die meinten Joannis 6. Christus welt inen sin Fleisch stuckwis zu essen geben, wie man getödt Fleisch, so one Leben ist, aus der Metzg isset; ergerend sich darob. Christus brach inen ir fleischlich Gedanken, und sprach: Fleisch ist nit nütz, der Geist macht lebend, als wellt er sagen, todt Fleisch genossen, so kein Geist, das ist, Leben mehr hat, wie das Fleisch aus der Metzg genossen wirt (wie es die Capharnaiten verstuhnden) ist zum ewigen Leben der Seel kein Nutz. In Christi Fleisch ist der Geist Gottes, der macht lebend, dann er vom heil. Geist empfangen ist. Deßhalb von Gläubigen nit genossen wirt ein todt Fleisch, sonder Christi lebender wahrer Lib und Blut, Seel, Geist, und Gottheit, unzertheilt, und ungestuckt, auf daß wir alle in ihm lebend.

Also zugleich, wie sich die Capharnaiten ergerten ab dem Fleisch essen, also ergerend sich jetz die Zwinglische ab dem, daß er liblich im Himmel soll sin, und dennoch auf Erden liblich genossen werden, bringend ein fleischlich Argument, daß sin Lib allein an einem umzilten ort mög sin, und allein im Himmel, wellend Gottes eigen Wort im Nachtmahl stürzen, und siner Allmechtigkeit Zil und Maß nach ihrem fleischlischen Bedunken setzen, und in sin Gewalt griffen, als ob unser menschlicher Verstand Gottes Allmechtigkeit ergründen, und aussprechen mög: unangesehen des Spruchs Pauli Roman. 11. O Altitudo divitiarum etc.

Bezügung alter Lereren und Ordnung der Kilchen auch Besitzung von der Apostlen Ziten her sind unser ruhig Gewähr, und stimmen mit uns. Dieser Dingen ist V. F. G. alles bas bericht, dann mir zu beschreiben möglich als gebührlich.

Nüwer Zitungen wirt so vil gesagt, das ich nit weiß,

was zu glauben, doch soll entlich wahr sin, daß der Berneren Volk, so si gen Lyon geschickt, bi einem Kloster geschlagen und zerstrewet worden, bi 800 umkommen, und soll der ein Studer von St. Gallen so auch bi inen und ein halber Haubtmann gsyn, im Harnisch erstickt sin *). Die Berner nemmendt in ir Stadt und Land auf under Panner und Venli, und meint man, sie würdend in kurzem mit einem Zug aufbrechen zu Beschirmung irs neügewunnenen Landts, dann sie versehend sich Krieges, dieweil sie den Brey also versalzen habend, und des Künigs Feinden und Widerwertigen zugezogen sind. Es sind etlich Gwardiknecht aus dem Römerland kommen, die sagend, daß in Italia alles Kriegsvolk auf sige, und auf Frankrich ziehe.

Herr Ammann Reding, und andere verordnete Botten von den sieben altgläubigen Orten sind in Wallis, anzuvorderen, daß sie das Lantrecht schwerind, welches zu Handhabung des alten wahren Glaubens vor Jahren mit inen in Ewigkeit aufgericht worden, und will man damit erfahren, ob in den unteren Zehnten (da der nüe Glauben etwas ingewurzt) etwar sich speeren welle; deßglich wird man alda erkennen, ob si die zwey Vendli Knechten, so der Ihren mit den Berneren zogen, nach Gebür straffen wellen. Straft man's nit, oder so sich etwar das Landrecht zu schweeren wideren wurd, acht ich, man wurd mit Ernst dazu thun, dann die oberen Zehnten in Wallis sind gar handvest auf der alten Religion. Der Cognet französischer Bott, als ihm die altgläubigen Ort das Gleit abgekündt, facht ihm an das Haubt warm sin, diewil er sicht, daß der Lutherschen Sachen (so er alles syns Vermögens gefürderet hat) in Frankrich von

*) Vergl. darüber Stettler b. Jahr 1562. Red.

Gottes Gnaden zu Grund gand, Er schribt und wirbt in jetlichs der altgläubigen Orten besonders, und bittet aufs höchst, man soll ihn beym Gleit lassen bliben, er wollt sich gern viler Dingen entschuldigen, so kann er nit. Er facht jetzt an, die Lutherschen in Frankrich schelten, sie sigend trüwlos meineid Lüt und Verräther am Künig, hat's gegen Bischof von Chur gethon, acht darumb, das es vom Bischof den altgläubigen anzeigt werd, aber man kehrt sich nützit mer an syn Falschheit.

Vnser neuwgläubigen Glarneren Ding steckt noch also, daß, sid dem si in Urtheilen zerfallen, noch kein Obmann erwelt. Die aus Gaster und Wesen habend ein tozend guter Doppelhacken machen lassen, und sind uns Altgläubigen gar trostlich, daß ich hoff, Gott und sin liebe Mutter, und der lieb heilig St. Fridli werdind uns auch mitler Zit de ore Leonis erlösen. Ich bin erst vorgestern berichtet worden, daß V. F. G. umb Aendrung des Lufts gen St. Gerold heraus kommen: Es hat V. F. G. recht daran gethan, dann wer fremder Landen nit gewohnt, dem fallt lichtlich Krankheit zu, so durch wenige Luftänderung gewendt mag werden *). Dismahls kann ich V. F. G. nit weiter berichten, ist min bitt, bygelegten Brief Herrn Amman Lussi zuzuschaffen, und mich zu U. F. G. Diensten allzit zu gebrauchen, dero ich mich willig erbüt, die Gott und sin liebe Mutter in Frist bewahren wolle.

Datum Glarus 22. August. 1562.

V. F. G.

Dienstwilliger

Gilg Tschudy von Glarus.

---

*) Der Abt war vor Beendigung des Conziliums wegen Unpäßlichkeit wieder zurückgekehrt. Red.

8.

Ich hab aus Widerwertigkeit mins betrübten Gemüts V. F. G. von minem Abscheiden von Glarus so mit der Altgläubigen Willen und Geheiß beschähen, bisher nit berichten können, dann Beschwerung der Sinnen macht unbedacht. Hab danebet durch min Vetter Meinraten, dero Diener verstanden, daß V. F. G. durch andre vernommen, wie es minthalb ein Gstalt. Derselb min Vetter mir anzeigt V. F. G. gnedig Gmüth, daß ich zu gutem minen armen Diensten und Vermögen niemer vergessen will, dann ich bi dero allweg gnedigen Willen befunden. Gott der allmechtig well es gnediglich beschulden, dann ich dadurch nicht wenig getröst und erfreut worden. Ich muß in minen alten Tagen für min Lib und Gut fürchten, wiewol min Richthum nit groß, und in den unrichtigen Jaren vast verschweinert ist, ists mir doch kein Beschwärung, wann allein Gott sin gnad verliehe, daß mein Vatterland zu Einigkeit des alten wahren Glaubens wider gebracht möcht werden, welt ich alsdann gern sterben. Mine Widerwertigen wissent (Gott sig Lob) kein Args noch Uneer von mir, könnend mich auch keiner Mißthat schuldigen; aller Haß und Unwillen, so sie zu mir tragend, ist allein, daß ich dem alten wahren Glauben zuvil yfrig fürstendig gewesen, und nach minem Vermögen geüffnet, und gefürderet, den Schmächeren widerstanden, ouch in Räten und an Landesgemeinden inen offentlich in ir Widerspänigkeit geredt, deßglichen vor den Eidgnossen und wo es die Nothdürftigkeit erforderet, ire Fehler angezeigt, diewil man doch uns underdruken wolt. Sunst können sie mich nützit zichen, deß ich Gott täglich Lob und Dank sag. Hett ich geschwigen, und unsers wahren Glaubens Undertruckung fürwärts gon lassen, so wär ich lieb und werth gsyn. Ich danke

V. F. G. der Bewarung meiner Kleinoden, die mir min Vetter Meinrat ordentlich überantwort hat. Die Altgläubigen schreiben minen Herren den fünf Orten, bitt V. F. G. welle den Brieff minem Schwager Ammann Schorno, oder Schwager Ammann in der Halden zuschicken bi gewisser Bottschaft, und sie bitten gen Luzern zu verfertigen. Vetter Meinrat hat denselben Brief. Min Buch de purgatorio, so ich geschrieben, wellind miner Hußfrauen geben harzubringen. Bevilch mich V. F. G., die Gott langwierig bewahre.

Datum an St. Catharinen der heiligen Magd Tag. 1562 *).

V. F. G.

williger Diener

Gilg Tschudi vnn Glarus.

9.

Ich dank V. F. G. trülich des Berichts mins lieben Herren Bruders Landammann Lussis Zukunft und wiewohl min liebe Hausfrau und ich auf morgen St. Thomastag Willens, unser beider Nothdurft halb zu aderlassen, bin ich doch Willens, angends mich hinüber in einem Schifflein gen Lachen füren zu lassen, ob ich min lieben Herrn Bruder allda betretten möcht. Ob aber er vilicht schon fürgefaren sin möcht, so bitt ich doch V. F. G. welle mir ihn früntlich grüßen und min willigen Dienst sagen, dann mich sin Zukunft von Herzen freuet. Gott welte, daß

*) Zum Beweise der großen Verwirrung, in der sich dieser um die Religion eben so, wie um den Staat verdiente, Greis dazumahl befand, dienet, daß er das Datum des Ortes anzusetzen vergaß. Vermuthlich aber war der Brief, wie der nächstfolgende zu Rapperschweil gegeben, als wohin er von Glarus aus, wo er seines Lebens nicht mehr sicher war, geflüchtet hat.
Anmerk. Pater Othmars.

er sin liebst Haubtgut sin eelichen Eegemahl wider finden möcht, wie ers verlassen, und sin höchste Begird wäre. Diewil es aber Gott also gefallen, der das weißt dann wir, was uns das best, weiß ich min Herr Bruder so verstendig, daß ers demselbigen alles heimsetzen wirt mit Gedult. Bitt V. F. G. welle berührten min Herren Bruder bitten (ob ich ihn nit betreten würd) mich schriftlich, wie aller sachen Gestalt, zu berichten, oder V. F. G. anzuzeigen, damit ich von Dero Bericht empfache. Gott well V. F. G. langwirrig bewahren und ein künftig gut glückhaftig Jahr verlichen.

Datum Raperschwyl Sontag St. Thomas ap. abent um 2 Uhr Nachmitag. 1562.

V. F. G.

Dienstwilliger

Gilg Tschudy von Glarus.

10.

Ich dank V. F. G. sambt miner Husfrowen trülich ihrs früntlichen Willens und Gabung des guten Jahrs, bin zu kleinfüg zu verdienen, was aber mins Vermögens, welt ich nit sparen. Schick V. F. G. ein wenig Trunk mines Veltliners zur Collation so der V. F. G. geliept, wellind bi mir um mer schicken. Was ich vermag ist in V. F. G. Dienst. Ob die Conventherren *) ein nüwen Herren erwehlt, haben sie im Recht gethon, dann langer Verzug wär inen nit Nutz gewesen nach Arglistigkeit der jezigen Welt, da man ja fräventlich Ingriff zu thun understaht, als mit Rhinow auch geschehen. Auf die

*) Nähmlich die von St. Gallen, welche nach dem zu Rorschach erfolgten Absterben ihres Abtes Diethelm sogleich zu St. Gallen Othmar II. zum Abt gewählt, der zuvor Statthalter zu Rorschach gewesen. Anmerk. Pater Othmars.

Schreckgebott Herren Bischofs von Chum *) Schreibens wäre noch vil zu antworten; ja wann der Minder mit dem Merern (als V. F. G. mit dem Cardinal, der solchs on Zwifel angericht hat) so fry und unnachtheilig reden möcht, als er gegen V. G. thun darf. Dann er wär wol in vier, fünf oder mehr Artiklen des nüwgehaltenen Trientischen Concilii zu taxieren, daß er dem nit nachgab, und erstattet in hochwichtigern Sachen, dann das berüren mög, so V. F. G. antrift. Dann das so V. F. G. und ire Conventbrüder gethon, des ist üwer Gottzhuß gefryt und privilegirt, hat genugsamen Schin und Urkund darzulegen. Hinwider daß ein Bischoff soll abwesend sin sinem Bischtumb, besonders so zu sinen Ziten die hæreses in seinem Bischtumb fürgebrochen, und am allernothwendigsten wäre zu residiren, und der Sekten zu wehren, das

---

*) Dieser war Nuntius apostolicus ad Helvetios, bey welchem sich Marcus Sitticus Cardinal und Bischoff zu Constanz beklagt hatte, daß Joachim, Abt zu Einsidlen, durch unbefugte geistliche Amtsverrichtungen in seine bischöfliche Rechte Eingriff thäte, die er ihm also kraft seiner Gewalt untersagen sollte. Diese Amtsverrichtungen bestanden in Consecratione altarium et Ecclesiarum, in collatione minorum ordinum et Sacramenti confirmationis etc. wozu er aber von Fürst Joachim durch eine Bulle von Pio IV. durante hæresi berechtiget worden war, wie es dem Herrn Nuntius selbst nicht unbekannt seyn konnte. Indeßen schien es diesem doch nicht thunlich zu seyn, dem Ansuchen des Cardinals, der ein Enkel des Pabsts war, beym Keiser Ferdinand in großem Ansehen stand, und daher vom Römischen Stuhl in den wichtigsten Geschäften gebraucht wurde, entgegen zu seyn. Er wollte also lieber den kleineren beleidigen, als beym größeren anstoßen und schickte dem unrecht beschuldigten ein mit vielem Ruhm vermischtes Abmahnungsschreiben zu, welches dieser dann sammt seiner darauf erlassenen Antwort seinem vertrauten Freunde, dem Herrn Gilg Tschudy, übersendete; und worüber dieser hernach die gegenwärtige Rückantwort erwiederte. Anmerk. Pater Othmars.

ist nie billich noch recht gsin, nie keine Bischöff, darum weder von Päbsten, Concilien, noch göttlichen Rechten gefreit und privilegirt, sonders jewelten unrecht gsin, wo es ein Bischoff gethon hätte, ist auch fürnemlich in jezigem Trientischen Concilio abgestrikt, und sonderlich gebotten, daß die Bischöff residiren sollen, dann wo thut es dem Pastor nöther zu wehren, dann wo der sektisch Wolf ingebrochen ist, und die Schäfli anfangt zu verschlingen. Es hett auch der Pabst, will er doch ein nutzer Statthalter Christi sein, nit Gewalt, ein solchen Bischoff an andere Ort zu gebrauchen, und des Bischoffs bevolchen Schäfli zu Grund gon lassen, sonders wurd jedem Pabst gebüren, wo ein solcher ußschweiffer Bischoff wäre, imme zu gebieten, daß er sich zu seinem Bischtum und Seelsorg thäte. Es ist ein schlechter Fürwand, daß min Herr Bischof von Chum schribt, der Cardinal müß große Geschäft in Italia ausrichten. Warum befilt ers nit einem Cardinal, der nit ein Bischtumb zu versehen hat, deren etwa menger ist, oder warum ordnet er nit ein Cardinal oder Bischoff zu solichen zu verrichten, der aus Italia, Hispania, oder Portugal sige, da keine Sekten, und minder Nachtheils iren Bischtumen am Christlichen Glauben bringen mag, dann in denen Bischtumben, da die Sekten eingerissen, und irer Bischöffen mangelbar sind.

Diser Artiklen wäre wol mehr zu erzellen, aber große Herren sind bös von den niederen zu straffen. Bevilch mich V. F. G. allzit, die Gott der allmächtig mit glückhaftigen künftigen Jaren allweg bewahren well.

Datum Samstags post Thomæ apost. 1562.

V. F. G.

Dienstwilliger

Gilg Tschudi von Glarus.

III.

Der Kampf Franz des Ersten und der Eidsgenossen um Mailand, und Entscheidung desselben durch die Schlacht von Marignano. — 1515.

(Beschluß.)

Mailands Bürgerschaft war damahls in vielfache Parteyung, in Zuneigung und in Haß gegen die Franzosen, in Furcht und in Schrecken vor den Eidsgenossen, in Mitleid und in Verachtung gegen ihren Herzog getheilt; alle in banger Erwartung der Zukunft. Allgemein erwachte das Verlangen nach eigener Selbstständigkeit; die öffentliche Meinung stellte den feurigen Franzosenfeind, den Kanzler Hieronymus Morone, an die Spitze des Gemeinwesens; die Bürgerschaft waffnete sich zu seiner Unterstützung. Franz der Erste glaubte hingegen diese Hauptstadt in Folge des Friedens von Galera ganz ruhig in Besitz nehmen zu können, wozu er dem Marschall Trivulzio den Auftrag ertheilte. Dieser rückte mit dreyhundert Pferden und sechstausend Fußknechten über St. Cristofano und St. Eustorgio gegen die Porta Ticinese vor, und ließ von dort aus die Stadt durch vier Trompeter auffordern. Er erstaunte nicht wenig, als anstatt einer günstigen Antwort viele mit Schweizern untermischte Bürger, unter Anführung von

Linus Airoldi tapfer ausfielen, ihn angriffen und ernstlich zurückwarfen *). Von Stund an war des Scharmützelns kein Ende; ununterbrochner Alarm in der Stadt; Zerstörung aller Mühlen im Umkreise, um die Verproviantirung derselben zu erschweren. Die Sachen stunden auf einem Punkte, welcher keine entfernte Entscheidung mehr zuließ.

Das spanische so wie das päbstliche Heer lagerten hinter dem Po, nahe bey Piacenza, sich gegenseitig so wenig Vertrauen einflößend, als sie selbst Andern vertrauten. Nach langen Unterhandlungen zogen die Spanier vorwärts über den Fluß; die päbstlichen Truppen sollten ihnen auf dem Fuße nachfolgen, blieben aber unter eiteln Vorwänden unbeweglich stehen, und zwangen dadurch die Spanier, die gerne den Venezianern zu Leibe gegangen wären, noch am gleichen Abend ebenfalls wieder hinter den Po zurückzuziehen. — So handelten die Verbündeten der Eidsgenossen zur Zeit, wo ihr Gegner, der tapfere Alviano, nach Lodi zog, um durch diese Bewegung den Rücken des Königs zu decken, der von Buffalora über Abbiate Grasso herangezogen war, und bey San Brigide, zwischen Marignan (Melignano) und San Donato, ein festes Lager bezog.

Franz der Erste ließ Mittwochs den zwölften Herbstmonath den zu Mailand stehenden Eidsgenossen das von ihren Bevollmächtigten in aller Form zu Galera abgeschlossene Friedens- und Bundes-Instrument überreichen, und sie einladen, zu Buffalora die ersten bedungenen Gelder abhohlen zu lassen, was unmittelbar die heftigsten

---

*) Arluni, 258. Muratori, 10. Jovius I, 300. Guicciardini VI, 236. Heinrich Rahn im Schlosse zu Mailand an seinen Bruder im Felde den 6. Sept. Trivulzio I, 193.

Bewegungen unter ihnen verursachte. Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus wollten durchaus von Friede nichts wissen; verschiedene andere Bundesglieder waren unschlüssig. Die von Zürich und von Zug hatten so eben von Haus Befehl erhalten, sich einem ehrlichen Frieden nicht zu widersetzen; der edle Röust erklärte, „derselbe scheine ihm bey der allgemeinen Zwietracht unter den Verbündeten sehr wünschenswerth; ihre Bevollmächtigten haben denselben unterzeichnet; dem Soldaten gezieme Gehorsam; ehrliche Krieger dürfen sich nie aussetzen, für meineidige Friedensbrecher gehalten zu werden; sie selbst um so weniger, als in diesem Frieden auch Kaiser und Reich ehrlich vorbehalten seyen *)."

Zu Entscheidung dieser wichtigen Angelegenheit wurde im Schlosse in Gegenwart des Herzogs und des Cardinals ein allgemeiner Kriegsrath gehalten, der bald sehr stürmisch war. Krieg forderten unbedingt die einen, eben so unbedingt den Frieden die andern. Dennoch fiel in reife Berathung, ob es nicht wohlgethan wäre, schnell nach Binasco aufzubrechen, von wo aus man sich sehr leicht über St. Angelo, und über die steinernen Tessin-Brücken zu Pavia mit den Verbündeten zu Piacenza in Verbindung setzen, und die Franzosen zum Rückzuge bestimmen könnte. Dieser Vorschlag war auf die richtigsten Grundsätze der Strategie und der Taktik gegründet. Allein die Mehrheit erklärte sich zu der Ansicht, das Heer sey verpflichtet den geschlossenen Frieden zu halten. Diesem Beschlusse gemäß ertheilten die Hauptleute von Zürich und Zug den Ihrigen die nöthigen Befehle zum Abmarsch auf den Mittag des folgenden Tages, und Alle schieden voll bittern Grolles auseinander.

*) Werner Steiner. Jovius XV, 307. Schodeler. Edlibach. Anshelm. Tschudi.

Der Rache schnaubende Cardinal beschloß, diese Trennung durch eine List wo möglich zu hindern; ein im Augenblicke des Scheidens sich herannahendes französisches Streifcommando both ihm die Mittel dazu an die Hand *). Mutius Colonna, Anführer der wenigen in Mailand liegenden spanisch-päbstlichen Reuterey, fiel zuerst gegen die streifenden Feinde aus, und forderte Hülfe; ihm zog die einverstandene eidsgenössische Schloßbesatzung nach, und ließ sogleich den Lärm hinter sich ergehen, das ganze feindliche Heer rücke in Schlachtordnung heran, man müsse schleunig alles zur Schlacht vorbereiten, die Franzosen, nicht sie seyen es, die den geschlossenen Frieden brechen. Nun ward mit allen Glocken Sturm geläutet; Mailands wackere Bürgerschaft stellte sich viele tausende stark in Reihe und Glied, um den eigenen Herd zu vertheidigen. Die bereits herbeygekommenen Contingente der drey Waldstädte, deren Hauptleute mit im Geheimnisse waren, wollten den Auszug der Bürgerschaft aus dem Grunde nicht zugeben, weil ihr Mangel an Kriegsübung sie leicht zur Flucht veranlassen und ihr Beyspiel dann verderblich auf die andern Krieger wirken könnte. Sie forderten dieselben hingegen auf, die Stadt gut zu bewachen, während sie den Feind bekämpfen werden. Luzern stellte sich an die Spitze dieses Heerhaufens. Glarus schloß sich ihm an, und die bereits in entgegengesetzter Richtung aufgebrochenen Eidsgenossen wandten wieder um, durchzogen die Stadt, und stellten sich außerhalb der nach Marignan führenden Porta Romana auf **).

Schon vor der Ankunft dieser östlichen Eidsgenossen, im Augenblicke des Ausmarsches der Truppen der andern

---

*) Donnerstags den 13. Sept. 1515 am Abend vor Kreuzerhöhung.

**) Jovius, 308. Muratori X, 93. Anshelm. Schodeler.

Kantone hatte sich Matthäus Schinner im purpurnen Gewande zu Pferde geschwungen, die Krieger an die Thaten der Väter, an ihre Pflichten erinnert, ihnen gewissen Sieg versprochen, und war mit einem Gefolge von Reisigen ihrem stillen Marsche *) vorangeeilt. Bürgermeister Röust bildete seine Untergebenen außerhalb der Porta Romana zu offener Gemeinde, in welcher Vieles für, Vieles wider gesprochen wurde. Den Meisten wollte jedoch die ganze Sache nicht gefallen; beynahe war der unwiderrufliche Schluß zum Abzuge schon gefaßt, als ein Bothe dem Hauptmann den Sigelring des Hauptmanns Rudolf Rahn mit der Versicherung überbrachte, es gelte wirklichen Ernst; sie werden daher zum Zuzuge aufgemahnet in Kraft der beschworenen ewigen Bünde. Dieser Ruf, der noch nie seine Wirkung verfehlt hatte, hob augenblicklich jede Bedenklichkeit; jedermann erklärte sich bereit das Schicksal der Bundesbrüder zu theilen. Eben langte auch die trügerische, Alle erfreuende Nachricht an, die Eidsgenossen haben bereits sieben feindliche Kanonen erobert. Die Zuziehenden hofften bald in den Besitz aller siebzig feindlichen Geschütze zu gelangen, und sahen sich daher nach raschem Vorwärtsziehen nicht wenig überrascht, ihre Eidsgenossen, die sie im heißesten Kampfe begriffen wähnten, ganz gemächlich in üppigen Wiesen, im Schatten von Bäumen, seitwärts der Straße lagernd in beträchtlicher Entfernung von dem Feinde zu erblicken. Schnell führte solches zu gegenseitigen sehr unfreundlichen Reden; anstatt sich eidsgenössisch zu begrüßen, murrten Alle laut **).

Die beyden jungen Haudegen Fleuranges und San-

*) Ohne Trommeln und Pfeifen.

**) Werner Steiner. Schweizer.

cerre hatten dem Aufbruche zum Vorwande gedient. Sie ritten auf Befehl ihres Königs, der fest an den Frieden glaubte, gegen Mailand, um zu beobachten, ob sich dort die Schweizer zum Abmarsche schicken. Sie hatten mit den Vorrückenden bis zu jener Wiese, wo sich die Eidsgenossen lagerten, geplänkelt und stellten sich nun in geringer Entfernung auf, um ihre Bewegungen nicht aus den Augen zu verlieren. Fleuranges selbst eilte aber nach dem Gezelte seines Königs, um ihn zu warnen. Derselbe gab eben dem Feldherrn Alviano Gehör. Lächelnd und mit der Frage, was mitten im Frieden so hastige Eile erheische, wandte sich der Monarch an seinen rasch eintretenden jungen Freund. Fleuranges erwiderte, „wenn ich, wie ich glaube, die Leute, die ich so eben verlassen habe, wohl kenne, so können sich Euer Majestät heute noch zur Schlacht gefaßt machen"; darum habe er auch bereits allen Trompetern im Lager den Befehl ertheilt, zu den Waffen zu blasen, indem es sich hier um keinen Scherz handle *). Der König reichte dem Venezianer mit ernstlicher Ermahnung seine Rechte, die ganze Nacht hindurch mit seinem Heere zur Hülfe heranzuziehen, indem die Tapferkeit der Eidsgenossen und die Schwierigkeit sie zu besiegen seit Langem bekannt sey **).

Der erste Trompetenruf versammelte die Fürsten und Häupter des französischen Heeres um den jungen Monarchen, der dieselben mit der Lage der Sachen bekannt

*) Fleuranges XVI, 192. Sire, il n'est plus question de se moquer.

**) Ebend. „Seigneur Barthélemy, je vous pries d'aller en dili-„gence faire marcher vôtre armée, et venez le plustot que „vous pourrez, soit jour ou nuict, où je serai; car vous voyés „quelle affaire j'en ai."

machte; hierauf bog er sein Knie vor dem tapfern Bayard mit der Bitte, durch sein unbesiegtes Schwert ihm den Ritterschlag zu verleihen. Nach vollzogener Feyerlichkeit ertheilte er selbst alle nöthigen Befehle zur Schlacht, und ließ den wackern Fleuranges mit einer genügenden Anzahl Gensdarmen wieder vorgehen, um sowohl den feindlichen Bewegungen zu folgen, als um schleunig die nöthigen Meldungen darüber zu erstatten.

Während dieser ganzen Zeit dauerte der große Unwille und die Zwietracht unter den Eidsgenossen fort. Die von den anderen betrogenen, wenigstens überlisteten, durften aus solcher Nähe des Feindes ohne Schimpf nicht wieder abziehen. Der Cardinal und Galeazzo Visconti bathen beyde Theile gleich dringend, den Angriff bey so weit vorgerücktem Abend bis auf den folgenden Morgen aufzuschieben, ihnen versprechend, während der Nacht reichlich für ihren Unterhalt zu sorgen *). Allein die zuerst ausgezogenen Eidsgenossen befürchteten, die Nachgekommenen möchten die Dunkelheit benutzen, um abzuziehen, und beschlossen darum unter heftigem Streit und Zank, anzugreifen. Mutio Colonna entsetzte sich vor diesem verwegenen Entschlusse, und daß sie daran denken dürfen, bey solcher Unordnung und Uneinigkeit einen an Zahl mehr als doppelt überlegenen, mit Allem wohl ausgerüsteten, stark verschanzten Feind anzugreifen. Allein sie erwiderten ihm kurz, daß sie nun bald zeigen wollen, daß, wenn einmahl der Angriff von ihnen beschlossen, sie denselben auch so auszuführen verstehen, daß weder Schanzen noch Geschütze, oder Reuterey ihren Andrang zurückzuhalten vermögen **). Von der eidsge-

*) Werner Steiner: „So wolltinds uns Nahrung us der Stadt „gnugsamlichen schaffen, ja gsottis und bratis."

**) Jovius I, 15, 309.

nössischen Lagerstätte aus führte mitten durch üppige, von Wassergraben durchschnittene Wiesen, eine hohe Dammstraße zum französischen Lager, das an deren Abendseite in dreyfacher Schlachtlinie mit Zwischenräumen zur Aufstellung des Heeres geschlagen war. Es hatte seinen Anfang da, wo einst ein Tempel stand, welchen Kaiser Julianus erbaut hatte. Dort commandirte der Connetable von Bourbon; der König selbst stund beym Mittel-, der Herzog von Alençon beym Hintertreffen. Die unermeßliche, von vielen Graben durchschnittene Ebene dehnt sich bis an den Tessin aus; rechts und links von wohlgebauten, mit Landhäusern prangenden Hügeln begrenzt. Kleine Wäldchen, schöne Fruchtbäume, mit Weinranken gezierte Ulmen, einzelne Wohnungen und Scheunen bedeckten die, durch den Lambro bewässerte Fläche, der zu der rechten Seite des mit breiten Wassergraben umgebenen Lagers floß. Der Rücken desselben war durch ein stark verschanztes Dorf, St. Brigide, gesichert. Peter Navarra hatte diese Werke angelegt. Vierundsiebzig Stücke *) schweres Geschütz bestrichen aus wohlgebauten Batterien alle Zugänge. Die Schilde der Bogenschützen waren oben auf der Brustwehre längs der ganzen Fronte aufgestellt und mit Seilen verbunden, um sowohl den Bogen- als den Hacken-Schützen sichere Deckung zu gewähren. Ein Frontal-Angriff auf diese Werke schien ganz unmöglich **).

Die Eidsgenossen theilten gleich nach gefaßtem Entschlusse ihr Heer in drey Haupttheile ab, und ordneten

---

*) Glutz sagt vierundsechzig, und citirt Fleuranges; allein dieser hat soixante et quatorze.

**) Jovius a. a. O. Arluni, 265. Schodeler. Dubellay Mém. 55. Mezerai, 901.

denselben eine Vorhut und eine Bedeckung für ihr weniges Geschütze bey, das aus vier einzigen aus dem Schlosse gezogenen Feldschlangen bestund. Das Mitteltreffen führten die Landammänner Imhof und Püntiner von Uri, Kätzi von Schwyz, Würsch von Unterwalden, Schwarzmaurer von Zug und Tschudi von Glarus. An der Spitze des rechten Flügels standen Röust, der tapfere Bürgermeister, mit Rahn und Engelhard von Zürich; Ziegler und Trüllerey von Schaffhausen; Rudolf von Marmels und Dietägen von Salis aus Graubünden. Den linken Flügel führten Schultheiß von Hertenstein von Luzern, und Bürgermeister von Offenburg von Basel. Hauptmann Pontely von Freyburg leitete das Geschütz. Ammann Wernher Steiner von Zug führte die Vorhut. Mit dem Entschlusse zum Angriffe schwand jedes unfreundliche Wort: Sieg oder Tod war die allgemeine Losung. Die Hauptleute ermunterten und stärkten mit tröstlichen Worten die Herzen der Gemeinen. Alle beteten. Hierauf ließ sich Wernher Steiner, der bewährte Held, drey Erdschollen reichen, warf sie hinweg über die Köpfe seiner Krieger, und sprach mit erhabner Stimme: „Fromme, liebe, treue Eidgenossen: im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes; vergesset eurer Heimath, denn hier soll unser „Kirchhof seyn, oder wir siegen: darum unverzagt, „kämpft würdig der Väter. Gott mit uns. Vorwärts *).“

Trompetenschall hatte indessen das ganze französische Heer aus seiner Abendruhe **) aufgeschreckt; Peter Navarra stellte seine spanisch bewaffneten Franzosen in tiefer

---

*) Werner Steiner. Schodeler.

**) Arluni 265, otiantes vacabant.

Ordnung hinter die Schanzen; der Graf von Guise, welcher anstatt des abwesenden Herzogs von Geldern den Befehl über die Deutschen führte, ließ mehrere tausend Lanzenknechte aus dem Lager hinausziehen, und der König sandte dem Marquis von Fleuranges kräftige Unterstützungen von Gensdarmerie zu, sobald ihm dieser meldete, daß sich zwar die Schweizer zum Lagern anzuschicken scheinen, er dennoch aber die Schlacht erwarte. Im französischen Heere sah man den jungen, nach Ruhm dürstenden Monarchen in blendender Rüstung, bedeckt mit dem himmelblauen königlichen Mantel mit den goldnen Lilien; im eidsgenössischen Heere den Haß und Rache schnaubenden Cardinal, in der purpurnen Kleidung seines friedlichen Amtes, Beyde durch die Reihen sprengen, und zur Tapferkeit aufmuntern, um alle mit dem Feuer zu entflammen, das ihnen selbst sichtbar aus den Augen leuchtete. — So stund es bey den einander gegenüberstehenden Heeren, als die Eidsgenossen das Zeichen zum allgemeinen Angriffe gaben. Ihr Geschütz rückte auf der Straße vor; die Gensdarmen zogen sich zurück. So wie der Hauptmann Pontely auf ein Mahl die allgemeine Bewegung im französischen Lager erblickte, ließ er seine vier Feldschlangen losbrennen; die Franzosen erwiderten solches mit dem Abfeuren einiger Büchsen, deren Kugeln über die Köpfe der Eidsgenossen wegflogen. Fleuranges sammelte seine Schwadronen und griff, ungeachtet der durchschnittene Boden ihm keine starken Fronten zu bilden erlaubte, mit tapferm Ungestüm an. Die Eidsgenossen empfingen ihn kaltblütig, mit vorgehaltenen Piken. Die vorgeschobenen deutschen Lanzenknechte schwenkten links ab, setzten nach einander über die Straße und über den Graben, und warfen sich in die linke Seite der Eidsgenossen, welche sogleich und gleich=

zeitig sowohl den Angriff der Reuterey abwiesen, als mit solcher Heftigkeit über die Lanzenknechte herfielen, daß dieselben, die ohnehin fürchteten, von den Franzosen an die Eidsgenossen verkauft worden zu seyn, in wenig Augenblicken ganz aufgerieben wurden *).

Pontely war mit seinem Geschütze bis zu einem Gebäude vorgerückt, unter dessen Schutze er dem Feinde wesentlichen Schaden zufügte; Fleuranges wagte sich hinzu, steckte dasselbe in Brand, und verhinderte dadurch das weitere Vorrücken dieser Artillerie. Bereits waren indessen die eidsgenössischen Heerhaufen bis in den Bereich des feindlichen Geschützes vorgerückt, das unter fürchterlichem Donner, in einem wahren Feuermeere Tod und Verderben in ihre Reihen schleuderte, und mehrere hundert tapfere Männer niederwarf. Die überlebenden ließen sich aber weder dadurch, noch durch den unter ihnen zitternden Boden zurückhalten, sondern schritten mit unvergleichlicher Todesverachtung unaufhaltsam vorwärts, bis die Freyschaaren den Graben erreichten. Hier strengte Navarra alle seine Kräfte an; das schwere Geschütz ward mit verdoppelter Schnelligkeit bedient, die Hacken= und die Bogenschützen übertrafen sich selbst in Behendigkeit; jedoch alles umsonst; die erste Batterie wurde erstürmt, acht Kanonen weggenommen und sogleich umgewandt. Kaum fand der Connetable genug Zeit, um das übrige Geschütz aus der ersten in die zweyte Aufstellung zurückführen zu lassen, bevor die ganze Fronte des festen Lagers erstürmt, das erste französische Treffen

*) Mém. de Fleuranges 197. „Vindrent donner sur les dits Lansquenets et renverserent toute cette bande, et sans point de faulte peu en échappa." — Lettres de François 1. — Jovius XV, 309. — Hist. du recouvrement p. 425. — Mém. de Bayard 376. — Dubellay 57. — La Tremouille 86.

auf der Flucht, und die Eidsgenossen im Besitze einer Stellung waren, die jene vor wenig Augenblicken noch für unangreifbar gehalten hatten. Damit war aber noch wenig gewonnen; das zweyte Treffen rückte heran; der König selbst an der Spitze seiner unermeßlichen Reuterey, auf der einen Seite von den wiedergesammelten Gascognern, den Biscayern und den Avantüriers, auf der andern von den schwarzen Banden, denen die Eidsgenossen besonders gram waren, so wie von den übrigen deutschen Lanzenknechten in tiefen Heersäulen begleitet, und von dem Geschütze unterstützt. Hier erhob sich nun ein schreckliches Gefecht, obgleich die Sonne schon untergegangen war, und nur blutrothe, auch im Vaterlande beobachtete Streifen am Himmel dem grausen Schauspiele leuchteten. Alle Truppen, alle Anführer wetteiferten; wenn das Geschütz ganze Oeffnungen in die vorrückenden Haufen der Eidsgenossen gerissen hatte, und sich die in Geschwader zu fünfhundert Pferden abgetheilte französische Reuterey blitzschnell darein werfen wollte, waren die Haufen vor ihrer Ankunft schon wieder geschlossen. Nichts vermochte den Andrang der Eidsgenossen aufzuhalten. Reuterey und Fußvolk, welche dieselben gleichzeitig in ihrer Fronte und ihren Seiten anzugreifen versuchten, wurden alle zugleich zurückgeworfen. Ein blasser Mondschein war der Abendröthe gefolgt; das Handgemenge, das Gemetzel wurden immer fürchterlicher. Hier fiel Franz von Bourbon, ein Bruder des Connetable, Humbercourt und Sancerre, viele eidsgenössische Hauptleute, viel tapferes Volk aus allen streitenden Nationen. Theodor Trivulzio, ein Sohn des Marschalls, rettete sein Leben durch Gefangengebung; Bayard sogar, der tapfere Ritter ohne Furcht und ohne Tadel, den sein Pferd zuerst fortgerissen hatte, sah sich hier, um sich

zu retten, zum ersten Mahle in seinem Leben zur Flucht gezwungen *). Erschöpft waren die Kräfte des Connetable, Trivulzio und Navarras. Wohl dreyßig kühne Sturmritte der Gensdarmerie waren abgeschlagen worden **). Die Finsterniß nahm überhand. Der zweyundzwanzigjährige Königliche Held sah sich gezwungen, einen Rückzug in den hintersten Theil seines Lagers anzuordnen, wobey er eben soviel Geistesgegenwart als Tapferkeit zeigte, und mit eigener Brust denselben bedecken half. Unaufhaltbar rückten noch immer die Eidsgenossen vor, und so nahe an das nicht mehr spielende, durch die Dunkelheit ihnen jedoch verborgene Geschütz, daß der, die Dringlichkeit der Gefahr entdeckende König schnell ein Wachfeuer mußte auslöschen lassen, welches daran zum Verräther zu werden drohte. Er selbst warf sich mit fünfundzwanzig Gensdarmen, die er in Eile zusammenraffen konnte, mit solcher Entschlossenheit und mit soviel persönlicher Aufopferung auf die Feinde, daß er sie hier zurückdrängte, sein Geschütz dadurch rettete, beynahe aber selbst getödtet worden wäre, indem er wirklich mehrere Stiche und Hiebe in seine Rüstung empfing.

Kaum zählte man noch eine Stunde bis Mitternacht, als der letzte Mondenschimmer erlosch, und die Dunkelheit jede fernere Gesammtbewegung unmöglich machte. Die Schlacht mußte abgebrochen werden. Allein unzählige Verirrte, die sich überall, wo sie Menschen hörten, anschließen wollten, fanden unter Feinden den Tod; ein

---

*) Mém. de Bayard p. 377. Il étoit nuict, et nuict n'a point de honte.

**) Franz I. an seine Mutter: Par cinq et par cinq cents il y fut fait une trentaine de belles charges.

Schicksal, das besonders viele Gensdarmen traf, die in vollkommener Auflösung umherschwärmten. Gerne hätte der König sogleich einen vollständigen Rückzug eingeleitet; derselbe war aber bey der allgemeinen Unordnung und darum unmöglich, weil er vor der Schlacht die von hinten ins Lager führenden Brücken um mehrerer Sicherheit willen hatte abwerfen lassen. Es hält sehr schwer richtige Zahlen der Erschlagenen und Verwundeten anzugeben. Gewiß ist, daß die Eidsgenossen zehen feindliche Fahnen, nebst zwölf Kanonen erbeutet haben.

Franz der Erste bauete seine letzten Hoffnungen auf die Ueberlegenheit seines Geschützes; er wollte darum auch dasselbe nicht verlassen, ungeachtet er selbst beynahe ganz verlassen war. Sein Leibtrompeter blies unermüdet Sammlung und lockte auch wirklich in kurzer Zeit durch seine, im ganzen französischen Heere wohlbekannten Töne, mehrere tausend Krieger zum Schutze des Monarchen herbey. Jetzt konnte derselbe dann auch einige Stunden lang auf der Laffette einer Kanone des wohlverdienten Schlafes genießen, während seine Feldherren so gut als möglich die Truppen wieder reiheten.

Bey den Eidsgenossen wechselten um diese Zeit Freud und Leid, über den glorreich erfochtenen Sieg, über die vielen blutigen Opfer, welche er kostete, und weil unglücklicher Weise durch die Finsterniß getäuscht zwey Schweizerische Haufen an einander gerathen, und sich lange nicht erkannt hatten. Hunger, Durst und Kälte plagte sie gewaltig; denn wenn auch der Cardinal thätig beschäftigt war, Lebensmittel und Wein in Fülle aus der Hauptstadt herzuschaffen, so ging doch viel Zeit darüber verloren. Wasser wäre genug im Graben gewesen, wenn es nicht durch Blut und Leichname ungenießbar geworden wäre. Beym Durchwaten desselben waren die Sie-

ger naß geworden; der Nachtfrost plagte sie; sie durften um der Nähe des Feindes willen nur wenige Wachfeuer anzünden. Viele näherten sich den Ruinen eines eingeäscherten Gebäudes, um sich dabey zu wärmen; eine zusammenstürzende glühende Mauer erschlug sechszehn aus ihnen.

Die mailändische Reuterey hatte wenig oder keinen Antheil am Gefechte genommen, hingegen war sie nun sehr thätig beschäftigt die Posaune des Sieges so erschallen zu lassen, daß sie in unglaublich kurzer Zeit, nicht nur in ganz Italien, sondern sogar in den wildesten Thälern der Heimath wiederhallte. Unermüdet schaffte sie jedoch auch Lebensbedürfnisse, Büchsenpulver und Pfeile, den erschöpften und von Munition entblößten Eidsgenossen herbey.

Die Stille der Nacht wurde durch den Ruf der Trompeten und der Hüfthörner, durch das Stöhnen und das Winseln der Sterbenden und Verwundeten unterbrochen. Laut hörte man, dieß seyen die Früchte der Bündnisse mit großen Herren, dieß die Folgen der Jahrgelder; hier müße man leiden, bluten, sterben, „um dem Ein großen Sold; diesem Ein schwehr Pension ze gwünnen*)." Dem Cardinal gebührt hingegen das gerechte Lob, daß er mitten im Kampfe des eigenen Lebens nie schonte, sondern stets in den vordersten Reihen ermunterte, tröstete, und mit Beyspiel der Kühnheit voranging**). Auch jetzt suchte er keine Ruhe, sondern sorgte für Speise, Trank und Linderung der Verwundeten, während zugleich sein hellsehender Geist den Stand der Sachen ganz rich-

*) Werner Steiner.

**) Anshelm. Bullinger. Jovius I, 322.

tig beurtheilte. Er ließ die Häupter des Heeres um ein großes Wachfeuer zu einem allgemeinen Kriegsrathe versammeln, und stellte denselben vor, wie ein schleuniger, wohlgeordneter Rückzug nach Mailand ganz allein ihnen die Früchte des so eben erfochtenen glorreichen Sieges zuzusichern vermöge. Die Franzosen werden um so weniger wagen, sie dort anzugreifen, als die nunmehr vortrefflich herzogisch gesinnte Bürgerschaft ihnen nicht nur mit allen Bedürfnissen wohl an die Hand gehen, sondern auch ihre Macht bedeutend verstärken werde. Auch werde pfeilschnell auf die erste Nachricht dieser glorreichen Schlacht genügende Hülfe aus dem Vaterlande herbeyströmen, und sie in den Stand setzen, mit sichtbarer Ueberlegenheit, und um so leichter den Feind ganz aus Italien hinauszuwerfen, als auch die Verbündeten Muth fassen, und ihre besten Kräfte zu ihrer Hülfe anstrengen werden. Wollten sie hingegen jetzt die Schlacht erneuern, so stehen sie allzuoffenbar im Nachtheil, indem ihr großer Verlust, die Menge gesunder Krieger, die zur Verpflegung der Verwundeten dem Streite entzogen werden, sogar die Flucht einiger Fähnlein ihre Reihen ungemein geschwächt haben; während die Feinde hingegen ihren Abgang nicht nur durch eine Menge wenig entfernter Detaschirungen, sondern sogar durch das ganze venetianische Heer schleunig zu ersetzen im Stande seyen. Diejenigen, die den Kampf eröffnet hatten, stimmten ihm bey; jene hingegen, welche ihn nicht gewollt, wollten nun ebensowenig durch Verlassung des Schlachtfeldes, ihren Begriffen nach, auch ihre Kriegsehre Preis geben. Schnell erhob sich darüber heftiger Streit unter den Helden, welche so eben mit bewundernswürdiger Eintracht gekämpft hatten. Sie scheiterten abermahls an der allen Bundesheeren so gefährlichen Klippe, der viel-

seitigen Meinungen; denn Einheit im Befehl und blinder Gehorsam der Untergebenen sind zum Siege unerläßlich. — Bald bemerkten die Franzosen, daß bey diesem Feuer etwas Ungewöhnliches vorgehe: sie ließen also eine starke Artilleriesalve darauf losgehen, und trieben dadurch die Hauptleute auseinander *).

Der König ließ sich eine Stunde vor Tag wecken, setzte sich zu Pferd, um mit eigenen Augen zu sehen und alles zur erneuerten Schlacht anzuordnen. Er ritt mit kleinem Begleite bis ganz nahe an ein wohlbesetztes feindliches Wachfeuer heran, und betrachtete mit Aufmerksamkeit diese kühnen Männer **). Nachdem er Alles wohl beobachtet hatte, beschrieb er genau dem Großmeister seiner Artillerie, Galliot von Genouilhac, die Wege, auf denen die Eidsgenossen zum Angriffe schreiten können, damit derselbe mit dem hinter einen breiten Graben gebrachten Geschütze alle diese Zugänge durch ein vielfach kreuzendes Feuer bestreichen lasse ***). Das ganze Heer ließ er in eine nicht sehr breite, aber desto tiefere Schlachtordnung aufstellen. Alles war zu Erneuerung des Kampfes vorbereitet, als im Osten der Morgen zu grauen begann; und sobald das eidsgenössische Hüfthorn an verschiedenen Stellen drey Mahl mit kurzen Unterbrechungen ertönte, sagte man dem König, er werde nun bald seine Feinde erblicken, dieß sey ihr Schlachtruf.

Wirklich hatten sie auch bereits ihre Schlachtreihen gebildet, und zwar anderst als gestern. Alle Fahnen wurden in den Mittelpunkt, um dieselben herum die

---

*) Fleuranges, 200.

**) Ah, les voila ces compaignons.

***) „Um der Eidgnossen wohlbekannten freyen Anlauf und Griff „zu empfachen." Anshelm.

Hauptmacht gestellt, und die beyden Haufen rechts und links kaum halb so stark geordnet. Zürich stand mit Zug an der Spitze des von Bürgermeister Röust angeführten Mitteltreffens, in welchem auch die meisten Graubündner fochten. Eine kleine Vorhut sollte vorausziehen, um die Haltung des Feindes zu prüfen; das Centrum auf das Centrum losgehen; der linke Flügel den rechten feindlichen bekämpfen, der eigne rechte durch einen Umweg den Feind in seiner linken Seite anfallen, und endlich das Geschütz die Anstrengungen des Hauptangriffes aus vortheilhafter Stellung unterstützen. So lautete der einfache Schlachtplan.

Die Vorhut zeigte sich, mußte aber sogleich vor den Wirkungen des feindlichen Geschützes zurückweichen. Hierauf zog der Gewalthaufe mit so stolzer Haltung heran, daß die Feinde mehr als Menschen in ihm zu erblicken vermeinten. Die Eidsgenossen schritten grimmig und stolz, wie die verwundete Löwinn mit einer beyspiellosen Verwegenheit, mit einem Kraftaufwande, als hätten die Mühseligkeiten der vorigen Nacht dieselbe noch erhöht, unbedeckt und in gerader Richtung auf das feindliche, vortrefflich gerichtete Geschütz los, welches wohl in ganzen Reihen die einen zu Boden schmettern, nicht aber die andern in ihrem Heldengange aufzuhalten vermochte. Der Kugel- und Pfeilregen wurde durch das leichte Geschütz, durch die Hacken- und Bogenschützen ins Unendliche vermehrt. Alles jedoch vergebens. Die Helden näherten sich, überschritten den Graben, und warfen im ersten Anlaufe die rasch gegen sie anrückenden schwarzen Banden so über den Haufen, daß dieselben schnell um mehr als hundert Schritte rückwärts fliehen mußten. Ein gewaltiger Eidsgenosse, allen seinen Waffenbrüdern voreilend, drang bis zu den Büchsen vor,

streckte seinen nervigten Arm aus, um eine Kanone zu ergreifen, fand hier aber eben in dem Augenblicke den Tod, wo die Schlacht zu Gunsten der Eidsgenossen entschieden schien *).

Jetzt ließ der König alle seine Reuterey zum Anmarsche commandiren, um das Gefecht, koste es, was es wolle, wieder herzustellen. Laut erklärte er derselben, diese Stunde sey der Wendepunkt ihres Kriegsruhmes **). Sie warf sich auch wirklich mit blindem Ungestüm in die Seiten des vordringenden Gewalthaufens, auf den sich von vorn ein so entsetzlicher Hagelregen von großen und kleinen Kugeln und Pfeilen ergoß, daß derselbe dadurch wohl in seinem Siegeslaufe aufgehalten, nicht aber zurückgedrängt wurde. Hier wogte fortan der Kampf unentschieden hin und her. Drey Mahl bildeten die Eidsgenossen einen Keil, um die französische Schlachtordnung zu durchbrechen; drey Mahl wurden sie zurückgehalten. Die gegenseitigen Anstrengungen wuchsen mit der Erbitterung. Ueberall Ermahnungen, Bitten, Flüche, Geschrey, Donner des Geschützes, Waffengeklirr, Trompetenruf, Hörnerschall. Stromweise floß hier das Blut vieler Nationen, von beyden Seiten „was nüt anders dann: wehr hie, wehr dort **).“ Hier fiel Latremouillens einziger Sohn, der edle Talmont, von zweyundsechzig Wunden bedeckt, auch Bussy von Amboise, Furte-

*) Hist. du récouvrement. „En très grande puissance et furieuse contenance tirans droit à l'artillerie.“ — Jovius XV, 314. Ii constantiores quam unquam antea virtute atque audacia, pluribus et acceptis et illatis vulneribus fossam superarunt.“

**) Jovius XV, 313. „Gallos equites hortabatur, ne a majoribus suis degenerare vellent, qui superioribus seculis equestri gloria omnibus gentibus præstitissent.“

***) Schodeler.

ville, Graf Saſſart, Müy, des Königs Pannerträger, und de Roy, Fleurangens Bruder. Dieſer ſelbſt, nebſt dem Herzoge von Guiſe lagen beſinnungslos, von Adam von Nürnberg beſchützt, unter ihren todten Pferden hingeſtreckt, bis Bayard ſie beyde rettete. Hier ſank unter der Menge ſeiner Wunden Ammann Püntiner von Uri, der gefürchtete Held; hier ermahnte mit drey Pfeilen in der Bruſt ſein Volk zu ausdauernder Tapferkeit Amman Kätzi von Schwyz, der älteſte Eidsgenoſſe auf dem Schlachtfelde, und hauchte ſeine Heldenſeele zum Himmel. Hier ſank Ammann Imhof von Uri mit ſeinem Sohne Walter, während zugleich Wernher Steiner, Ammann von Zug, zwey der ſeinigen überlebte. Schwer verwundet kämpfte der edle Röuſt immerfort. An der Spitze der Rhätier fochten und ſanken als Helden der edle von Marmels, Johann Travers, Johann Paribell, und Guggelberg von Moos, der von den Schlachtfeldern des Schwabenkrieges her berühmte Bürgermeiſter von Chur. Sterben wollten ſie gerne, weichen aber nicht. Riß das franzöſiſche Geſchütz bey Tauſenden darnieder, ſo that doch auch das eidsgenöſſiſche vortrefflich ſeine Pflicht, und hätte beynahe den König der Franzoſen getödtet *).

Nicht weniger tapfer als im Mittelpunkte fochten auch die Eidsgenoſſen des linken Flügels gegen ihre vier Mahl ſtärkeren Gegner. Das franzöſiſche Fußvolk ſollte die Scharte von Ravenna, das deutſche die geſtrige wieder auswetzen. Der Kampf wurde hitzig; ein Theil der Reuterey fiel den Angreifenden in die Seite, der andere eilte dem Centrum zu Hülfe. Nach wiederhohlten Anſtren=

*) Franz I. an ſeine Mutter. L'avons tenu bute huit heures à toute l'artillerie des Suisses, que je vous assure, quelle à fait baisser beaucoup de têtes.

gungen warfen die Schweizer den ganzen ihnen entgegengesetzten rechten Flügel der Feinde *). Auf der entgegengesetzten Seite hatten sich die Eidsgenossen um ein Wäldchen herumgezogen, hinter welchem sie auf den Herzog von Alençon stießen, ihn schnell auf d'Aubigné und Aimar von Prie zurückwarfen und vorrückten **).

Einzelne französische Flüchtlinge stießen auf das heranrückende venezianische Heer, und verkündeten demselben die vollkommene Niederlage des Königs. Alviano verdoppelte darum seine Schritte, eilte mit der Reuterey voraus, und griff vorschnell den eidsgenössischen rechten Flügel an, wurde aber mit ansehnlichem Verluste sogleich geworfen, und hier der Sohn des großen Feldherren Pitigliano getödtet.

Die Sonne näherte sich ihrer Mittagshöhe, ihre Strahlen brannten heftig auf die ohnehin durch den langen Kampf ermatteten Krieger. Beyde französische Flügel mit der venezianischen Vorhut waren geworfen, das gedrängte Centrum hielt sich nur noch mühsam, als man plötzlich große Staubwolken hinter demselben aufsteigen sah, und die Ankunft des ganzen venezianischen Heeres mit lautem Geschrey verkündigen hörte. Dieß war es, was bey den Franzosen die sonst unvermeidliche Auflösung verhütete, bey den durch übermenschliche Anstrengungen erschöpften Eidsgenossen hingegen den Muth daniederschlug ***). Es entstand ein Schwanken unter den Eidsgenossen; einzelne Gemeine wollten fliehen, ein-

*) Dubellay, 446. Lettre de François I, 448.

**) Mocenigo. Hist. du recouvrement p. 428. Jovius XV, 315.

***) Der Franzose Brantome sagt von Alviano's Ankunft: Vint bien à propos. 7, 222. — Mocenigo: Gallos a Fuga effusa et Helvetios a feroce pugna continuit, redintegratumque proelium est. — Arluni sagt von den Franzosen: Pæne desperata salus

zelne Hauptleute einen Rückzug einleiten, die Mehrzahl hingegen war bereit, noch ein Mahl anzusetzen, um im Nahmen Gottes zu siegen oder zu sterben. In diesem Augenblicke ließ Graf Trivulzio die Dämme des Lambro an mehreren Stellen durchbrechen, dessen Gewässer auf die Eidsgenossen losströmten, ihnen bis an die Knie hinaufreichten, ihr Vordringen hemmten, und Alle zum allgemeinen, nothwendig gewordenen Rückzuge bestimmten. Sie luden ihre Verwundeten mit allem Geschütz, das nicht geführt werden konnte, auf ihre Schultern, nahmen dieselben nebst den eroberten Fahnen und vielen Pferden in die Mitte ihres furchtbaren Vierecks, und traten ihren Rückzug an, größer und schöner im Unglück, als man sie nie im Siege gesehen hatte. Der Blick ihrer funkelnden Augen schreckte die Feinde zurück. Bey einem breiten Graben, mußten sie rückwärts Fronte und Halt machen. Hierhin vereinigte sich nun das Ziel alles feindlichen Geschützes, hierauf die Anstrengungen seiner Gensdarmerie. Hier schien für alle kämpfenden Eidsgenossen die lezte Grabstätte bereitet. Mancher Biedermann fiel hier. Dem Fähnrich Hans Bär von Basel riß eine Kanonenkugel beyde Beine weg; er überreichte mit Anstrengung seiner letzten Kräfte seinen Brüdern die Fahne und starb. Tödtlich verwundet sank Moritz Gerber der Fähnrich von Appenzell, riß die Fahne von der Stange, verbarg sie in seinem Busen, und hauchte seinen Geist aus *). Schon hatten die Feinde die Fahne von Unterwalden dem getödteten Fähnrich abgenommen, als Caplan Lindenfels sich auf dieselbe warf, und sie ihnen wie-

---

erat, cum Livianus lassitantem et, ut multi ajunt, jam de fuga cogitantem Gallum velut ex improviso Deus refovit.

*) Walser, 326.

der entriß. Hingegen ging hier das durch sein Alterthum ebenso wie durch seine Geschichte merkwürdige Hüfthorn, der Stier von Uri, verloren. Die Zeichen Zürichs wurden zwar gerettet, allein der Pannerherr Jakob Meiß, der Fähnrich Jakob Schwend, und Ritter Jakob Escher starben hier den Heldentod. Der edle Bürgermeister, Marx Röust, leitete ungeachtet der empfangenen schweren Wunden fortan die allgemeine Bewegung. Hier fielen auch Hallwyl und Frisching, die Hauptleute der bernerschen Freyschaaren. Hier kämpfte verzweifelnd und sank unter der Menge seiner Wunden Rudolf von Salis, der Lange genannt, seit vielen Jahren das Schrecken der Feinde auf allen Schlachtfeldern Italiens. Dietägen, sein Bruder, rächte ihn durch den Tod von siebzehen Feinden, die er mit eigener Faust erlegte. Dieser wurde der gewaltige Simson genannt, weil er ohne Anstrengung von freyer Hand ein neues Roßeisen zerbrach. Zur Deckung des Rückzuges geordnet verrichtete er Wunder der Tapferkeit. Er ward damahls dem Vaterlande erhalten, für das er noch oft sein Leben wagte, bis er es zuletzt ebenfalls auf einem Schlachtfelde verlor *).

Nun war aber der blutige Graben überschritten; mit gemessenem Schritte, mit Tod verachtendem Blicke zogen die unvergleichlichen Helden weiter, und gelangten gegen Abend von Staub, Nässe, Ermattung und Hunger entstellt, von zahllosen Wunden bedeckt, mit ihren eigenen zerrissenen, blutigen, und mit vielen eroberten Fahnen nach Mailand, wo sie freundschaftlich gelabet, gepflegt und bewundert wurden.

Auf dem schaudervollen Schlachtfelde hielt indessen der Tod noch immer seine blutige Ernte in vielfachen Gestal-

*) Im J. 1531 bey Morbegno im Veltlin.

ten. Einzelne zersprengte wurden von den Soldaten und von Bauren auf die grausamste Weise gemordet. Vierhundert Zürcher, die im ersten Angriffe von dem Haupthaufen getrennt worden waren, warfen sich mit Hauptmann Trüllerey und einigen Schaffhausern in das Landhaus, das gestern dem Connetable zum Hauptquartier gedient hatte, und starben in den Flammen trotzig ihre Gefangengebung verweigernd, und noch viele Feinde hinopfernd zur eigenen Sühne. Eine andere verlaufene Rotte wurde links im Walde von den Venezianern umzingelt und erstochen. Grausam rächten sich für ihre frühere Niederlage die gekränkten Landsknechte; sie schnitten den Leichnam des Ammann Püntiners auf, bedienten sich seines Fettes ihre Spieße damit zu schmieren, und ließen die Pferde aus seinem Bauche Hafer fressen. Sie schnitten die irdischen Ueberreste Rudolfs von Salis in Stücke, brateten sie, zerhackten dazu in Form eines Salats ein erobertes grünes Fähnlein, und verschlangen beydes mit einander.

Edler dachten Frankreichs tapfere Heerführer, welche ihre mehr bezwungenen als besiegten unvergleichlichen Gegner anstaunten, bewunderten, und dadurch ehrten, daß vom Graben rückwärts Niemand ihren Marsch weiter beunruhigen durfte. Alle erklärten, nie habe noch Italiens warme Sonne einem solchen Kampfe geleuchtet. Laut versicherte der alte Trivulzio, in seiner langen kriegerischen Laufbahn Aehnliches nicht erlebt zu haben; achtzehen Hauptschlachten, denen er beygewohnt, könne man nur Kinderspiel neben dieser Riesenschlacht nennen *).

*) Arluni. Muratori. Dubellay. Jovius XII, 316. Sprecher. Anshelm. Schwinkard. Schweizer. Guicciardini VI, 249. Trivulzio Mém. I, 499.

Einst hatte Ludwig der Eilfte auf der Aue der Birs bey St. Jakob seine Nachbarn kennen gelernt; zu Marignano gründete sich auf Achtung und auf Bewunderung der Wunsch Franz des Ersten, sein Königreich auf ewig mit diesem Heldenvolke zu verbünden. Bereits hatte er am Siege verzweifelt. Gerecht und groß in seiner Freude verordnete er, daß nach den Gebräuchen der römisch-katholischen Kirche für die ewige Ruhe der Seelen von zwölf bis vierzehntausend auf blutiger Wahlstatt erschlagen liegender Krieger, deren größere Hälfte den Eidsgenossen angehörte *), Messen gelesen, feyerliche Umgänge gehalten, und eine Kapelle erbaut werde zu ewigen Andenken der Schlacht von Marignano.

Die in der Schlacht mehr übermannten als besiegten Helden wurden von der Bürgerschaft von Mailand gastfreundlich empfangen, erquickt und gepflegt **). Am folgenden Morgen traten sie zu öffentlicher Berathung in eine Gemeinde zusammen. Hier zum ersten Mahle überblickten sie den ganzen Umfang ihres Verlustes, die in ihren Reihen entstandenen Lücken, die Abwesenheit vieler edlen Häupter, welche im Rathe nicht weniger als auf dem Schlachtfelde geglänzt hatten. Alle diese Eindrücke wirkten so verderblich auf die Menge, daß Viele, welche erst gestern mit Heldenmuth jeder Todesgefahr getrotzt hatten, heute selbst hinter Mailands sichern Mauern

---

*) Schodeler, Anshelm, Edlibach, Campbell haben 6—7000 Eidsgenossen; Bullinger 5—7000. Guicciardini 3—6000 Franzosen; Mocenigo 4000.

**) Chronik von Schweizer XI. Cap. Werner Steiner. Fugger S. 1341. Guicciardini T. VI, S. 257. Mezeray hist. de Franç. p. 903. Mém. de Fleuranges T. XVI, p. 206. Mém. de Bayard T. XV, p. 383. Mémoires de Dubellay T. XII, p. 62.

zitterten. Dennoch eröffneten die Männer der Urkantone den Vorschlag, die Hauptstadt gegen jede feindliche Uebermacht bis auf das Aeußerste zu vertheidigen. Mit der gleichen Entschlossenheit stimmten dafür auch die Auszüger von Zürich *). In derselben Nahmen sprach der verwundete Bürgermeister Röust, zwar sey die Schlacht gegen ihren Willen, und gegen ihre Ansicht erzwungen worden; zwar haben sie in derselben verhältnißmäßig mehr Leute als kein anderes Contingent verloren; dennoch seyen sie Alle bereit auszuhalten bis auf den letzten Mann zum Schutze des verlassenen Herzogs. Die Bundesbrüder werden zuverläßig auf die erste Nachricht des Unglückes mit Heeresmacht nach Welschland hinunterstürzen, theils um sie zu entschütten, vornähmlich aber um für den Schimpf des gestrigen Tages blutige Rache an den Franzosen zu nehmen, auf daß sich Niemand rühmen möge, siegreich gegen die Eidsgenossen bestanden zu seyn.

Das Gefühl für des Vaterlandes gefährdete Ehre äußerte sich nicht mit gleicher Lebhaftigkeit bey allen Auszügern. Viele betrachteten einen Rückzug als Gebot der eisernen Nothwendigkeit. Jetzt dürfen sie ohne Schande abziehen, weil alle ihre Verpflichtungen gegen die fremden Verbündeten, selbst gegen den Herzog von Mailand seit dem Augenblicke aufgehört haben, wo sie von ihnen allen im Stiche gelassen worden seyen. Alle seyen bereit, auf den ersten Befehl der Tagsatzung mit einem frischen Heere aufzubrechen, und den empfangenen Schimpf zu rächen. Die Gemeinde schwankte lange in ihrem Entschlusse hin und her, und vereinigte sich endlich, zu schwach um sich abermahls zu trennen, zu folgendem Beschlusse:

---

*) Schweizer a. a. O.

Sie wollen dem Herzoge antragen, bey ihm standhaft auszuharren, und Leib und Leben zu ihm zu setzen, insofern er ihnen ihre rückständigen Sölde sofort ausbezahle; diese seyen ihnen zu Ergänzung ihrer beschädigten und abgetragenen Kleider, Wehr und Waffen ganz unentbehrlich, ohne sie seyen sie das Feld zu halten außer Stande. Verweigere ihnen der Herzog diese bescheidene Forderung so werden sie sofort abziehen, und auf dem Rückmarsche die weitern Befehle ihrer Obern gewärtigen. Nach gefaßtem Beschlusse wurden die Schlachthaufen gebildet, in vortrefflicher, stolzer Haltung, „mit aufgereckten Fähnlein", auf den Schloßplatz gezogen, und dort das Heer in Schlachtlinie aufgestellt *). Ein Ausschuß der Anführer sollte vor den Herzog treten, um demselben die Lage und die Bedürfnisse des Heeres zu schildern, und ihn um die Bezahlung dreyer Monatsölde anzusprechen. Nicht muthlose Flüchtlinge seyen es, so sollten sie sprechen, welche ihre Dienste anbieten, und Leib und Leben bis ans Ende zu ihm zu setzen versprechen. Ein einziger Blick auf ihre Ordnung werde ihn überzeugen, daß sie die nähmlichen Soldaten noch seyen, die gestern und vorgestern wie Tollkühne für ihn gekämpft haben, die ferner so für ihn kämpfen, und deren Thaten nie hinter ihren Worten zurückbleiben werden. Der Herzog hatte sich mit fünfzehnhundert welschen Knechten, und mit einigen getreuen Staatsdienern in das Schloß zurückgezogen **). Er sandte seinen Canzler Hieronymus Morone zu dem Heere hinaus, um demselben sein Unvermögen, ihren Wünschen zu entsprechen, darzuthun: auch

*) Werner Steiner T. I, S. 234. May T. IV, S. 409. Glutz, 423.

**) Werner Steiner T. I, 234. Guicciardini T. VI, 251.

ihn haben die Verbündeten geldlos gelassen. Eindringend flehete er, daß sie seinen Herren nicht verlassen, und sprach in allgemeinen Ausdrücken von vermehrter Befestigung der Stadt und Bewaffnung der ganzen Bürgerschaft, wagte jedoch keinen Versuch, um mit Beyhülfe der Bürger, wenigstens theilweise dem nicht unbilligen Verlangen dieser Hülfstruppen zu entsprechen.

Die Eidsgenossen hielten abermahls Gemeinde und beschlossen nun mit großer Mehrheit, fünfzehnhundert gesunde, starke Knechte in billigem Verhältnisse der Stärke sämmtlicher Contingente auszuwählen, und zum Schutze des Herzogs unter Anführung Heinrich Rahns von Zürich in das Schloß zu legen; den im Schlosse von Cremona liegenden zwölfhundert Knechten den Befehl zuzufertigen, Widerstand zu leisten nach Pflicht und Ehre; den Herzog selbst auf die Hülfe zu vertrösten, welche die Väter gewiß sofort werden in's Feld rücken lassen, und diesen Verstärkungen mit dem Haupthaufen auf den nächsten nach der Heimath führenden Straßen entgegen zu ziehen. Vergebens versuchte der Cardinal von Sitten sie zu Aenderung dieses Beschlusses zu vermögen. Er wurde als Hauptursache des Unglücks der vorigen Tage mit Verwünschungen überhäuft; und da er einen ähnlichen Empfang im Vaterlande zu gewärtigen hatte, gelobte er eidlich dem unglücklichen Herzoge, ihm innerhalb zweyer Monate genügenden Entsatz herbeyzuführen. Noch am gleichen Tage verreisete er im Begleite des Herzogs von Bari, eines Bruders des unglücklichen Sforza, an das Hoflager Kaiser Maximilians nach Inspruck, um denselben für Italiens Rettung zu entflammen *). Indessen

---

*) Stettler I, 552. May IV, 509. Mezerai, 903. Arluni, 260. Guicciardini VI, 251.

versorgten die Eidsgenossen mit löblicher Sorgfalt ihre Wunden und Kranken, vertheilten sie in die Hospitäler der Stadt, empfahlen sie dringend der treuen Pflege der besten Aerzte, und zogen hierauf in bester Ordnung mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele durch das Comasker Thor aus der Hauptstadt ab *). Mehrere französische Heerführer drangen in ihren König diesen Marsch zu stören. Allein Franz wollte sich der Gefahr nicht aussetzen, seinen unvollständigen Sieg in eine Niederlage umgewandelt zu sehen. Unter dem Schutze ihres großen Kriegsruhmes setzten die Eidsgenossen ihren Marsch ganz ungestört fort, bis sich unter ihnen selbst die allgemeine Mißstimmung mit jeder Stunde vermehrte **). Der heldenmüthige Wernher Steiner von Zug äußerte sich hierüber in folgenden merkwürdigen Worten: „wehrint wir nur in der „Stadt blyben, werend allem noch Rath worden; aber „wenn das Volk erschrikt so ist's gethan, besonders bin „(bey den) Eitgnossen." Zu Como theilten sie sich dann in den Richtungen der St. Gotthards- und der Splügenstraße ***).

Im französischen Lager wechselten um die gleiche Zeit während drey voller Tage kirchliche Feyerlichkeiten mit der ausgelassensten Fröhlichkeit. Vornähmlich brüsteten sich die deutschen Lanzenknechte mit einem Siege, welchen Ueberzahl und die Gewalt eines zahlreichen Geschützes über kühne Verwegenheit errungen hatte. Bald rückte Franz der Erste heran um die Schlüssel der lom-

*) Schweizer Chr. Cap. XI. Stettler I, 552.

**) P. Daniel T. VII, S. 368. Bullinger.

***) Werner Steiner, 234. Stumpf Chr. XIII, 756. Rhätia Libera Cp. XVII, p. 441: Rahn, 617. Fugger, 1341. Guicciardini VI, 252. Dumont T. IV. 199. Mezerai, 903. Schmidt T. VII, 110.

bardischen Hauptstadt in Empfang zu nehmen. Er legte derselben eine Brandschatzung von dreyhunderttausend Thalern auf, und begab sich unter dem Jubelgeschrey des stets charakterlosen dortigen Volkes nach Pavia, wo er die Unterwerfung des ganzen Herzogthums, mit Ausnahme der beyden, von den Eidsgenossen vertheidigten Schlösser, Mailand und Cremona, vernahm. Erst nach Bezwingung auch dieser wollte der König seinen Einzug in die Hauptstadt halten. Hätten Mailands Bürger ihrem Fürsten nur die Hälfte der Summe vorgeschossen, die sie nun dem Feinde als Brandschatzung bezahlen mußten, so hätte er die Eidsgenossen befriedigen, und großes Unglück von ihrer Vaterstadt abwenden können *). Nun rückte der Connetable von Bourbon an der Spitze von sechzehntausend Mann in die Stadt, und verlegte dieselben zu den Bürgern. Petro Navarra, der geschickteste Festungs-Bezwinger seiner Zeit, sollte die Belagerung des Schlosses leiten, der Marschall von Lautrec mit dem Seneschall von Armagnac, Großmeister der Artillerie, unter ihm dienen **). Eine andere französische Heeresabtheilung, unter den Befehlen des Grand Maitre de Boissy und des Bastarden von Savoyen, besetzte die Stadt Cremona; der Marquis von Fleuranges unternahm die Belagerung des Schlosses. Die schweizerische Besatzung fiel eben so wiederhohlt als entschlossen aus, um die feindlichen Arbeiten zu zerstören, bis Uebermacht und eine vollendete Circumvallations-Linie sie zurückdrängte, und in Schranken hielt.

---

*) Histoire du Récouvrement de la Duché de Milan p. 425. Mém. de Trivulzio I, 502. Burigozzo Chronaca. Mém. de Dubellay, 63. Mém. de Fleuranges, 205. Mocenigo. Guicciardini T. VI, 253. Stettler I, 552. Daru T. III, p. 308.

**) Mocenigo. Mém. de Fleuranges p. 206.

An der nördlichen Grenze des Herzogthumes, längs der italienischen Besitzungen der Graubündner, erhob sich auf die erste Nachricht des französischen Sieges bey Marignan der ganze welfische Anhang und riß das Wappen des Freystaates in mehreren Gemeinden hinweg. Julius von San Severino, französischer Befehlshaber zu Como, bot allen Mitteln auf, um die graubündnerschen Unterthanen zu vollem Aufstande zu bringen. Es gelang ihm zu Caspano, Trahona und in den drey Pieven am Comersee *). Das Volk verübte unter dem Geschreye Franza, Franza, Gewaltthätigkeiten, vornähmlich an den Beamten des Freystaates; doch überschritt der Aufruhr die Grenzen des Veltlins nicht, theils weil dort die frühere französische Herrschaft noch in unbeliebtem Andenken fortlebte, theils weil die klügeren Bewohner die Unbeständigkeit der Ereignisse befürchteten **). Einige graubündnersche Fahnen Fußvolk rückten vom Splügen her über Cleven herbey, trieben schnell die Aufrührer in den vorliegenden Ortschaften zu Paaren, bestraften sie aber gelinde. Die Franzosen zogen ab und die ganze Umgegend blieb allen folgenden Ereignissen fremd, und genoß einer ungetrübten Ruhe.

---

*) (Die drey Pieven (d. h. eigentlich Rural-Capitel), von Dongo, Gravedona und Sorico waren 1512 mit dem Veltlin unter bündnerische Hoheit gekommen, gingen aber dann vor Abschluß des ewigen Friedens wie Domodossola für die Eidsgenossenschaft verloren, und blieben von da an beym Herzogthum Mailand. Die Geschichte dieser einst freyen, aber durch die Parteykämpfe der Guelfen und Gibellinen zerrütteten Völkerschaft erzählt die Storia del lago di Como e principalmente della parte superiore di esso detta le Tre-Pievi, di Gaspare Rebuschini. 2 Tom. 8 Milano 1822 et 1823. — A. d. R.)

**) Quadrio Dissertaz T. I, 396. Sprecher Chr. 338. Jovius, 114.

Dagegen setzte der Ausgang der Schlacht von Marignano die noch immer jenseits des Po bey Piacenza lagernden Heeresabtheilungen des heiligen Bundes in die größte Verlegenheit; als Folge ihrer unverantwortlichen Unthätigkeit *). Wahrscheinlich fürchtete der Vicekönig von Neapel in diesem Augenblicke mehr die treulose Politik des Pabstes, dessen Länder er bey seinem Rückzuge zu durchziehen hatte, als den offenen, ihm gegenüberstehenden Feind. Er erkannte vollkommen den Werth der Zeit, die Dringlichkeit der Eile. Dennoch konnte er wegen Meuterey seiner unbezahlten Soldaten während mehrerer Tage nicht aufbrechen. Nachdem er sich endlich einiges Geld zu ihrer Bezahlung verschafft hatte, zog er sich in der Richtung von Pontenuro zurück **) und es bleibt räthselhaft warum er in dieser Zeit nicht von den Franzosen angegriffen und aufgerieben wurde.

Pabst Leo erschrack vor seinen eigenen Werken; so weit hätte es nicht kommen sollen ***). Es ward ihm klar, daß wenn sein königlicher Gegner auch den Kirchenstaat aus Achtung vor dem sichtbaren Kirchenhaupte unangetastet lasse, er wenigstens die Städte Parma und Piacenza wieder mit dem Herzogthum Mayland vereinigen, und Toskana mit Florenz der Herrschaft der Familie Medicis entreißen werde. Glückliche Unterhandlungen konnten ihn allein noch retten; der Herzog von Savoyen sollte sein Vermittler seyn ****).

---

*) Guicciard. T. VI. 252.

**) Guicciard. T. VI. p. 252. Fugger 1341.

***) Jovius I. XV. 340, Mezerai I. 906. Roscoë XI. 256. Daru III, 509.

****) Muratori X. 95. Papa Leone, che gia avea decretat di voler essere sempre amico solamente de fortunati.

In der Eidsgenossenschaft waren kaum die ersten trüglichen Siegesnachrichten eingetroffen, als unverzüglich auch diejenigen der verlornen Schlacht, des Rückzuges und des bisher nie erhörten großen Verlustes nachfolgten, und tiefen, vielartigen Eindruck in Städten und Ländern verursachten *). — Die eben zu Luzern versammelte Tagsatzung **) handelte im ersten Augenblicke mit einer Würde und mit einem Edelsinne, die sich eben so sehr auf das Gefühl der Ehre als der Stärke der schweizerischen Völker gründeten. Sofort ergingen schriftliche Befehle an die Schloßbesatzungen zu Mailand und zu Cremona, standhaft bis auf den letzten Mann auszuhalten, bis der Entsatz aus dem Vaterlande eingetroffen, und der alte Ruhm der Unbesiegbarkeit wieder werde hergestellt seyn. Aehnliche Befehle ergingen an die Schloßbesatzungen zu Lauis und zu Luggarus ***). Zehen Mann aus jedem Orte wurden in das erste, doppelt so viele in das letztere dieser Schlösser zur Verstärkung abgeordnet, auch alle nöthigen Proviantanstalten getroffen; dem Freystaate Graubünden ward die gute Vertheidigung der Schlösser Musso und Misox nach besten Kräften empfohlen; demjenigen von Wallis die Behauptung von Domo aufgetragen ****). Bald traf jedoch die Nachricht ein, daß sich Domo bereits in der Franzosen Hände befinde. Ferner beschloß die Tagsatzung, und zwar einstimmig, unter obwaltenden Umständen alle von dem König von Frankreich bereits eingetroffenen, oder ferner noch eintreffenden Friedensvorschläge unbedingt von der Hand zu weisen, dagegen unverzüglich eine an-

*) Stettler I. 553.

**) Tagsatzungsabschied. Luzern 24 und 25 Sept.

***) Abschied nach U. L. Frauen Geb.

****) Tagsatzungsabschied vom 24 Sept. §. 8. 11 Okt. §. 20.

sehnliche Botschaft nach Landegg an Kaiserliche Majestät, „welche man by solcher Zyt nit verachten dürfe", abzuordnen, sowohl um Klage zu führen, daß von den vier Waldstädten am Rhein aus unausgesetzt sehr viele teutsche Landsknechte dem Feinde zuziehen, als vornehmlich um derselben anzuzeigen, „daß die Eidgenossen unverzüglich mit einem zahlreichen Heere nach Welschland aufzubrechen gedenken, zu welchem einen verhältnißmäßigen reisigen Zeug, ohne welchen nichts ausgerichtet werden könne, stoßen zu lassen, Kaiserliche Majestät dringend aufgefordert werde. Vereint seyen sie mehr als stark genug, um Italien dem französischen Joche wieder zu entreißen." *) — Dieses eidsgenössische Heer sollte dem Nahmen nach aus dreyßig, der That nach jedoch nur aus zwey und zwanzigtausend Mann, doch „alle wohl gerüst mit Harnisch, Spießen und Büchsen" bestehen **). Vor allem aus aber

*) Abschied. Luzern 24 Sept. §. 4. 10. 11. 17. 18.

**) Ebendas. §. 17.

Stärke der Contingente aus den Cantonen und den Zugewandten und Unterthanen.

	Mann.			
Zürich	3000.	Abt zu St. Gallen	1000.	Summa 22,020 Mann.
Bern	4000.	Stadt St. Gallen	100.	
Luzern	1000.	Thurgau	1000.	
Uri	800.	Graubünden	2000.	
Schwyz	1000.	Wallis	2000.	
Unterwalden	500.	Baden	150.	
Zug	300.	Bremgarten	30.	
Glarus	800.	Mellingen	10.	
Basel	600.	Die Aemter im Aargau	100.	
Freyburg	1000.	Sargans	150.	
Solothurn	800.	Rheinthal	100.	
Schaffhausen	300.	Der Bischof von Constanz	200.	
Appenzell	1000.	Mühlhausen	50.	
		Herr von Sax	30.	
	15100.		6920.	

sollten die Ursachen, welche das bisherige Unglück herbeygeführt haben, und die vorzüglich in dem unseligen Beziehen fremder Jahrgelder zu finden seyen, beseitiget werden. Es ward ein neuer Tag angesetzt, um die weisen Gesetze der Städte Zürich und Bern gegen wildes Reislaufen und Pensionenwesen zu prüfen, und zu Nutzen und Frommen, Ehre und Wohlfahrt gemeinen Vaterlandes allgemein verbindlich zu machen *). Als nun der päbstliche Legat, Bischof von Verula **), auf dem nähmlichen Tag die Frage vorlegte, wie sich die Eidsgenossen nach ihrer Niederlage gegen die Franzosen zu benehmen gedenken, erhielt er die unumwundene Antwort: „Nachdem der Pabst, sein Herr, von allen seinen Versprechungen nützid gehalten habe, so haben seine Worte jeden Glauben bey ihnen verloren. Sie werden trachten, ohne seine Hülfe Welschland dem Feinde zu entreißen." — Solches war nach der ersten Kunde der gefährdeten Kriegesehre die Stimmung bey Hohen und Niedern. Eine rasche Benutzung derselben hätte die Erfolge gewährleistet. Allein es wurde gezaudert; und die französischen Miethlinge benutzten die verlorene Zeit, um dieser Stimmung eine andere Richtung zu geben.

Mittlerweile hatte die Belagerung des Schlosses zu Mailand begonnen ***). Pedro Navarra stellte zuvörderst starke Posten aus, um alle Zugänge zu demselben zu

---

*) Tagsatzungsabschied 24 Sept. §. 9.
idem 11. Okt. §. 5. 6. 7.
idem 18. Okt. §. 9.

**) idem 24. Sept. §. 15.
Stettler I. 553.

***) P. Jovius Lib. XV. p. 319.
Guicciard. T. VI. p. 257.
Stettler T. I. 554.

bewachen. Ansehnliche Reserven unterstützten dieselben. Im ganzen flachen Lande wurden Bauern mit Schaufeln aufgeboten, um auf der mitternächtlichen Seite des Schlosses und außer dem Bereiche seines Geschützes weite Graben zu eröffnen. Aus diesen wurden Laufgraben in Schlangenlinien gegen die Mauern vorgeführt. Sieben Fuß hohe, aus Weiden geflochtene und mit Sand angefüllte Körbe wurden zu Sicherung der Arbeiter vor dem feindlichen Feuer aufgestellt. In gleichen Entfernungen von einander ließ Pedro Navarra zwölf Fuß hohe Basteyen erbauen, mit ähnlichen Sandkörben sichern, mit schwerem Geschütze bewaffnen, und mit einer Menge kleiner Erdgruben umgeben, in denen seine Soldaten Sicherheit fanden. Diese Werke erhielten in kurzer Zeit einen solchen Grad von Festigkeit, daß sie dreist jedem Ausfall und jedem Sturme die Spitze bieten konnten. Diesen Werken gegenüber befanden sich die ganz von Backsteinen aufgemauerten Bollwerke Pallancina und der Carmeliter, welche durch die Courtine verbunden waren, in der sich das gegen Como führende Hauptthor der Festung befand.

Die Beschießung begann mit großer Heftigkeit und mit schnellem Erfolge; vieles Geschütz der Festung wurde demontirt, die lebhaft antwortenden Büchsenmeister davon weggeschossen, und die Brustwehren zusammengeworfen. Bald beschränkte sich die Vertheidigung auf die Wirkung des aus den dicken gemauerten Schießscharten herauswirkenden Geschützes, welches aber die Belagerer nicht zu hindern vermochte, bis an den großen Schloßgraben vorzurücken *). Mit großer Geschicklichkeit ward dieser ausgepumpt und trocken gelegt, und eine Casematte hart am Thore unterminirt und gesprengt. Die Haupt-

*) Mém. de Dubellay p. 62.

mauer ward dadurch stark beschädiget; überdieß fiel die gesprengte Casematte durch Zufall so nieder, daß sie ein festes Gewölbe bildete, unter dessen Schutz die Belagerer vermittelst Katzen und anderer Maschinen der Hauptmauer vollends den Einsturz bereiteten *). Zugleich ließ Navarra die ganze Courtine durch Steinarbeiter unterhauen, die Mauern durch hölzerne Balken unterstützen, und daneben eine Mine anlegen, bey deren Entzündung alles zugleich zusammenstürzen sollte. — Allein die Belagerten vertheidigten sich mit unerschütterlicher Tapferkeit. Eine ihrer Kanonenkugeln riß einen Marmorsplitter ab, der den unermüdeten Navarra am Kopfe verwundete, so daß er besinnungslos aus dem Graben in sein Quartier gebracht wurde **). Die Arbeiten stockten, der Muth der Belagerten wuchs; sie gruben Gegenminen um die feindlichen zu zerstören, und wagten durch ein verborgenes Pförtchen einen kühnen Ausfall, bey dem sie einige Hundert Feinde tödteten, und einen bedeutenden Theil der feindlichen Werke vernichteten. Dieser kleine Vortheil war jedoch von kurzer Dauer. Die Ueberlegenheit des ununterbrochen fortwirkenden französischen Geschützes führte die Belagerer schnell wieder in den vollständigen Besitz des Schloßgrabens. Einige französische Offiziere, welche zu den Zeiten Ludwigs des Zwölften im Schlosse in Besatzung gelegen waren, und desselben schwache und starke Theile kannten, anerboten sich zu Anlegung einer Mine in das Bollwerk Pallancina, deren Entzündung dasselbe bis in sein Innerstes zerreißen sollte. Die Besatzung ließ sich aber dadurch eben so wenig als durch die Drohungen, sie bald wie das festere Schloß zu Neapel zu bezwingen, irre machen. Die

*) Mém. de Fleuranges 201.

**) P. Jovius XV. 319.
Mém. de Fleuranges 201.

Eidsgenossen wiederhohlten das Gelübde, auszuhalten bis auf den letzten Mann.

Anders jedoch als sie dachte der elende Herzog, für welchen sich aufzuopfern sie entschlossen waren. Dieser eben so sehr an Körper wie an Seele entartete Schwächling blieb jedem edlern Gefühle unzugänglich und ganz durch Todesfurcht beherrscht. Vor wenigen Jahren noch war er ein liebenswürdiger, vom Volk mit Liebe umgebener Jüngling. Aber schnell sank er aus Mangel eines kräftigen Willens, zuerst zum Spielballe seiner Höflinge, bald zum Thiere herab *). In diesen Tagen der Gefahr erreichte seine Charakterlosigkeit den höchsten Grad **). Er besaß noch Einsicht genug zur Ueberlegung, daß, wenn ihm auch seine innern Gemächer Schutz vor den feindlichen Kugeln gewähren, er hingegen dem gemeinsten seiner Soldaten gleich den Wirkungen einer spielenden Mine ausgesetzt sey ***). Seine Todesfurcht äußerte sich dabey auf die schimpflichste Weise. Während mehrerer Tage bat und forderte er wechselsweise, daß dem ihm ganz unausstehlich gewordenen Schießen ein Ende gemacht werde. Jede Zukunft, äußerte er, sey ihm erträglicher

---

*) Er vernachlässigte ganz seinen Körper, ließ nie seine von Ungeziefer wimmelnden Haare kämmen; sehr selten wechselte er sein Hemde, und ließ sich öfters Wasser in seine Stiefeln gießen, um die Hitze an den Füßen zu mildern. Sismondi, T. XIV. 354. Man konnte es des häßlichen Geruches wegen in seiner Nähe beynahe nicht mehr aushalten.

**) P. Jovius XV, 32. Guicciardini, T. VII. 257. Mém. de Dubellay, 64. Mém. de Fleuranges, 210. Mém. de Trivulzio I, 503. Mezeray, 905. P. Daniel, T. VII. 369.

***) Mém. de Fleuranges, p. 200. Toutes fois ceulx de dedans avoient une mine qui estoit leur Chef, sçavoir le More, qui tenoit si mauvaise mine, que cela les estonna plus que la mine de Pedro Navarre.

als die Gegenwart, und als die Fortdauer dieses Zustandes. Umsonst verschwendete der tapfere Legat Gambara seine Ermahnungen an ihm; umsonst gelobete er ihm, seines unkriegerischen Berufes ungeachtet, jede Gefahr mit ihm zu theilen; umsonst waren die wiederhohlten Erklärungen der eidsgenössischen Besatzung, daß Pflicht und Ehre ihnen durchaus nicht zulassen, eine Festung, so lange sie auf irgend eine Weise behauptet werden könne, dem Feinde zu überliefern; er solle mit Geduld die Ankunft ihrer, gewiß nicht ausbleibenden Landsleute gewärtigen. Umsonst blieben die rührenden Vorstellungen ihrer Anführer von der unglücklichen Zukunft, welche er sich selbst bereite, wenn er, anstatt ihnen zu vertrauen, sich an den König von Frankreich ausliefere, und daß, so lange einer von ihnen noch lebe, er nicht in Gefahr sey. Alles war umsonst; seine Todesangst machte ihn für jeden Vorschlag unempfänglich. Es scheint, ungeachtet es widersprochen wird, zuverlässig, daß Fiescho, Morone und Gonzaga, welche bisher für die äußerste Vertheidigung gestimmt hatten, nun, da sie den Kleinmuth ihres Fürsten und nirgendsher Hülfe herbeykommen sahen, auf Mittel der Aussöhnung mit Franz dem Ersten dachten *), und als sie nun äußerten, daß der Zeitpunkt zu Unterhandlungen gekommen sey, stimmte der Herzog mit Freuden ein. Beharrlich widersetzten sich die Eidsgenossen, bis ihnen ein Sigelbrief ausgefertigt wurde, in welchem der Herzog feyerlich erklärte, daß er, trotz ihres einstimmigen Widerspruches, in Kraft seines eigenen fürstlichen Willens, und ohne ihr Zuthun, die Uebergabe des

---

*) Guicciardini T. VII. p. 157 bezweifelt solches. Mém. de Trivulzio T. I. 503 setzt es außer Zweifel.

Schlosses und seiner eigenen herzoglichen Person an den Allerchristlichsten König unter nachfolgenden Bestimmungen unterhandelt und beschlossen habe *):

Maximilian Sforza, Herzog von Mailand, tritt die festen Schlösser zu Mailand und zu Cremona, nebst allem übrigen, was er noch im Lande besitzen könnte, zugleich mit allen seinen Ansprachen, welcher Art und Natur sie immer seyn möchten, auf ewige Zeiten an den König von Frankreich ab. Dieser sichert ihm dagegen einen anständigen Aufenthaltsort in Frankreich, mit einem täglichen Einkommen von hundert Thalern für seinen Unterhalt, oder einen mit dem gleichen Einkommen verbundenen Cardinalshut zu. Der König verspricht allen dem Herzoge treu gebliebenen Dienern seine Gnade. Endlich bezahlt er desselben Privatschulden nebst der runden Summe von sechstausend Thalern, welche der Herzog den in den Schlössern zu Mailand und Cremona liegenden Schweizern für Sölde schuldig ist **).

Der Herzog wurde hierauf dem Könige zu Pavia vorgestellt, und äußerte gegen denselben, nunmehr erst fühle er sich wieder glücklich, seit er sich durch seine Ueberlieferung an den Feind von der Sclaverey, in welcher die Schweizer ihn gehalten, von den Launen und der nie zu befriedigenden Geldbegierde des Kaisers und

---

*) Tagsatzungs-Abschied, Luzern 18 Okt. 1515. Das Schreiben ist datirt von Mailand am 8 Okt. 1515.

**) Guicciardini T. VII. 258, hat die vom 8 Okt. dat. Capitulation. Arluni 237. P. Martin b. Roscoë II. 255. Muratori X. 95. Fleuranges 109. Dubellay 63. Daniel VII. 369. Mezeray 905. Belcarius 450. P. Jovius 321. Schodeler. Schweizer Chr. Cp. XV. Stettler I. 554. Glutz 429.

von der Falschheit der Spanier erlöst befinde. Er wurde auf einem Maulthiere nach Frankreich abgeführt; in Italien blieb von ihm Anderes nichts als das Andenken an seine elende Regierung zurück.

Das französische Heer stellte sich im Thiergarten auf; die eidsgenössische Schloßbesatzung von Mailand zog mit vollen Kriegesehren, mit Zeichen, Waffen, Hab und Gut mitten durch dasselbe hindurch und der Heimath zu. Sie wurde von dem Connetable von Bourbon und von allen französischen Heerführern mit Lobessprüchen und Geschenken überhäuft. Auf ähnliche Weise zog auch die Schloßbesatzung von Cremona ab. Der Connetable anerbot sich, wenn sie ihm Geleit verschaffen wollen, in eigener Person nach der Eidsgenossenschaft zu reiten, um den Frieden des tapfern Volkes mit seinem König zu unterhandeln *).

Selten wohl sind bezwungene Krieger mit mehr Achtung vom Feinde behandelt worden. Schade nur, daß sie den eigenen Glanz durch schnöde Gewaltthaten verdunkelten, die sie auf dem Rückzuge an mehreren Ortschaften verübten. Diesem Umstande muß vielleicht zugeschrieben werden, daß ihre zurückgelassenen Kranken und Verwundeten von Stund an sehr vernachlässiget wurden.

Franz der Erste, nunmehr unbestrittener Beherrscher des Herzogthums Mailand, mit Ausnahme des Veltlins und eines Theils der italienischen Vogteyen, hielt am 16 Oktober des Jahres 1515 seinen feyerlichen Einzug in die Hauptstadt, und ließ sich von der Bür-

---

*) Zürcher Stadtarchiv Correspondenz 89. 2. 6. dd. May 1516. Schreiben Simon Tschimon's von Chur.

gerschaft huldigen *). Hierauf führte er sein Heer in ein Lager bey Vigevano, und empfing dort die Abgesandten aller Staaten und Fürsten Italiens, die herbeyeilten, um die Gunst des neuen Herrschers zu buhlen.

---

*) Mém. de Trivulzio I. 505. Dubellay Langey VI. 260. Ordonnances faites à l'entrée du Roi. Mém. de Fleuranges etc.

IV.

Mittheilungen aus dem handschriftlichen Nachlasse Hs. Conrad Eschers von der Linth.

(Das Neujahrsstück der Stadtbibliothek in Zürich für 1828 gedenkt zweyer Vorstellungsschriften, welche der verewigte Hans Conrad Escher von der Linth in seinem eignen und einiger andrer Bürger Nahmen im November 1797 und im Januar 1798 der ehemahligen zürcherischen Regierung eingab, als die innere und äußere Gefahr immer drohender wurde. Unter den damahligen Verhältnissen fand die Bitte keinen Eingang. Die spätern Begebenheiten haben dieselbe gerechtfertigt, und auch denen, die damahls selbst nicht weiter sahen oder gesehen hätten, Mittel zu Vorwürfen an die Hand gegeben. — Wir theilen hier beyde Schriften dem Publikum wörtlich mit, und fügen noch Eschers Votum in der geheimen Sitzung des helvetischen Großen Rathes bey, den 24sten August 1798, als der durch das französische Direktorium mit Hülfe von Ochs erzwungene Allianz-Traktat zwischen der französischen und helvetischen Republik den gesetzgebenden Räthen zur Bestätigung vorgelegt wurde. Ein Bruchstück desselben findet sich im ersten Bande des Neuen helvetischen Tagblattes S. 160; das hier folgende ganze Votum ist getreu nach Eschers eigner Handschrift gegeben.)

1. *)

Wohlgeborner, gnädiger Herr Bürgermeister!
Hochgeachte, gnädige Herren!
Theuerste Landesväter!

So sehr auch die Leitung eines Staates mitten durch die schrecklichsten Stürme und zwischen den drohendsten

*) Dem regierenden Bürgermeister zu Handen des Geheimen Rathes den 8. Nov. 1797 übergeben.

Gefahren gegen die Führer desselben das innigste Zutrauen erweckt, wenn der Staat unversehrt, unangetastet und noch mit wesentlichen Verbesserungen, die ihm seine Fortdauer sichern können, am Ende dieser gefahrvollen Zeiten sich zeigt; so sehr auch ein solches Zutrauen von Seite der Staatsbürger gegen ihre würdigen Regenten billig ist, so darf es doch nicht in blinde Unachtsamkeit ausarten, die den Bürger so leicht von dem Interesse, welches er an den öffentlichen Angelegenheiten nehmen soll, abführt, ihn zum selbstsüchtigen Mann und nicht zum wahren Freunde des Vaterlandes macht.

Mit diesem innigen Gefühl haben wir Endsunterschriebene einen Wunsch, der bey uns durch sorgfältige Betrachtung und Erwägung unsers innern Zustandes sowohl als der äußern Verhältnisse unsers lieben Vaterlandes entstand, und den wir nicht unterdrücken konnten, weil der gegenwärtige Zeitpunkt des äußern Friedens um uns her besonders und beynahe ausschließend zu seiner Erfüllung geschickt scheint. Diesen Wunsch hätten wir auf dem gewohnten und constitutionellen Wege eines Anzuges *) auf den Zünften, zu unsrer Beruhigung unsern lieben Landesvätern mitgetheilt, wenn wir nicht hingegen theils in dem dringenden Bedürfnisse der Benutzung des gegenwärtigen Augenblicks, theils in der zu schnellen und zu allgemeinen Verbreitung der Aeußerung dieses Wunsches Bedenklichkeiten gefunden hätten, die uns diesen ungewohnten Weg der Mittheilung desselben an den engsten, thätigsten und wirksamsten Kreis unsrer obersten Landesregenten vorziehen machten.

Schon lange wurden wir durch sorgfältige Beobachtung und Nachspürung der Stimmung unsers Landvol-

*) D. h. Motion.

kes auf einen in den Gegenden unsers Sees ziemlich allgemein herrschenden Mißmuth aufmerksam, der uns anfänglich nur die letzte schmerzhafte Folge jener traurigen Ereignisse der letztern innern Unruhen zu seyn schien, und die wir also als allmählig vorübergehend und bald erlöschend ansehen konnten. Allein unsere fortgesetzte Aufmerksamkeit auf die Volksstimmung jener Gegenden zeigte uns bald, daß jener Mißmuth und jene Unzufriedenheit sich täglich mehre, und sich theils verbreite, theils vertiefe. Wir bemerkten, daß jene schnelle und imponirende Militär-Exekution die Einwohner jener Gegenden wohl überzeugt habe, ihre Regierung sey noch stärker als sie, aber dagegen wenig in den Begriffen über die Zweckmäßigkeit ihrer Staatsverhältnisse geändert habe. Besonders wirksam zu dieser Stimmung ist sicher die Störung der innern Einrichtung so mancher Haushaltung jener Gegenden durch die Abwesenheit ihrer Hausväter, Brüder oder Söhne, welche in der Verbannung oder in dem Gefängniß leben. Das beständige Andenken an diese, die Sehnsucht nach ihnen, welche durch den Schimmer von Hoffnung, noch einst wieder mit ihnen vereinigt zu werden, immer äußerst thätig unterhalten wird; dieses Andenken, diese Sehnsucht wirkten unglaublich kräftig auf diese Gegenden, und diejenigen, die sie in ihr Interesse zu ziehen wußten. Still ist freylich diese Wirkung; noch ist das Andenken an den Schrecken jener unerwartet bewirkten Militär-Exekution tief in den Herzen jener Landbewohner, und sie scheuen jede Mittheilung ihrer Empfindungen vor Unbekannten mit ausgezeichneter Sorgfalt; aber desto thätiger, desto kräftiger ist dann diese Mittheilung im sicher geglaubten Kreise; und wahrlich das Feuer, welches unter der Asche glimmt, und unter

dieser sich so auszubreiten weiß, um sich nicht mehr zu äußern, bis der größte Theil des Gebäudes in volle Flammen ausbrechen kann, ist gefährlicher als das offene Feuer, welches man kennt, und dessen Umfang allmählig beschränkt werden kann. Von der Aechtheit dieser Bemerkungen wurden wir besonders damahls überzeugt, als das Amnestie-Edikt der bernerischen Landesregierung auf unserm Lande bekannt wurde, und sich mit außerordentlicher Schnelligkeit, aber immer nur im Stillen und daher mit so wenig äußerlich merkbarer Wirkung verbreitete. Die bekannte gegenseitige Freundschaft der bernerischen Regierung gegen die zürcherische, die Gleichheit der Lage in Rücksicht der innern Unruhen beyder Länder, die wenigstens theilweise Aehnlichkeit der Urtheile gegen die Urheber der Unruhen und selbst der unbedeutend scheinende Umstand, daß auch gegen die bernerischen Verurtheilten mehrere Stimmen für den Tod gefallen waren, alles dieses und noch so vieles Anderes, was die lebhafte Einbildungskraft der Verwandten, Freunde und Bekannten der zürcherischen Verurtheilten übereinstimmendes zu sehen wähnte, Alles spannte ihre Erwartungen auf einen Grad, der, wenn er nicht durch die Hoffnung dessen, was kommen würde, unterhalten worden wäre, leicht, ungeachtet der gemachten Erfahrung der Unzulänglichkeit der Kräfte, zu einem Ausbruche hätte kommen können. Mehrere Umstände von Außen kamen hinzu, um diese erste Wirkung der bernerischen Amnestie auf die Gemüther unsrer Seeuferbewohner zu vermehren. Noch immer haben sie eifrige Freunde in einigen der angrenzenden eidsgenössischen Kantone, besonders in Glarus. Diese wurden um Rath gefragt, und ertheilten die Antwort, „daß von der Politik Zürichs und Berns kaum zu erwarten

sey, daß nicht die bernerische Regierung diesen Schritt mit Berathung und Genehmigung der zürcherischen Regierung gemacht habe; daß also auch wahrscheinlich bald der gleiche Schritt von dieser zu erwarten sey." Lebhaft spannte dieß die Hoffnungen und Erwartungen desjenigen Theils unsers Landvolks, welches irgend einen Antheil an jenen Ereignissen genommen hatte. Doch vielleicht noch lebhafter ward ihre Hoffnung durch die glückliche Beendigung der St. Gallischen Streitigkeiten *), wobey Zürich und dessen würdiger Repräsentant **) so thätig zum Vortheil des Volks und zur Straflosigkeit seiner Anführer mitgewirkt hatte. — Gerade in demjenigen Augenblicke, als alle Erwartungen einer Amnestie für unsre Verurtheilten auf's höchste gestimmt waren, erschienen in jenen Gegenden einige Blätter, z. B. die Rheinische Chronik, in denen die Ungeneigtheit der zürcherischen Landesregierung zu einer Amnestie mit den schwärzesten Farben geschildert wurde, und damit verschwand dann jede Hoffnung der Erfüllung dieses sehnlichen Wunsches. Die dadurch verursachte Stimmung war so, daß mit etwas mehr Energie und einigen entschlossenen Männern, die sich an die Spitze gestellt hätten, ein neuer Ausbruch erfolgt wäre; denn die getäuschte Hoffnung und der in sich verschlossene Unwille bringen leicht Wirkungen hervor, die nichts weniger als geschickt sind, Gefahren zu mindern, wohl aber Besorgnisse einer Art erregen, die uns vergönnt sey, hier nicht näher zu berühren, welche aber dem Menschenbeobachter nicht entgehen.

---

*) Zwischen dem Abte von St. Gallen und seinen Angehörigen in der alten Landschaft, in den Jahren 1795—1797.

**) Der als zürcherischer Bürgermeister im J. 1814 verstorbene Standesseckelmeister von Escher.

So niederschlagend und beklemmend nun auch schon diese innere Stimmung der Gemüther eines nicht ganz unbeträchtlichen Theils des Volkes für den Freund des Vaterlandes ist, so wird dieselbe doch, unsern Gefühlen zufolge, noch bedenklicher und gefährlicher durch einen Umstand, von welchem wir ebenfalls sichere Spuren erhalten haben; daß nämlich die gegen die Regierung erbitterten Landbewohner mit den entwichenen und verbannten Urhebern unsrer innern Unruhen in beständiger Verbindung geblieben sind, und durch diese allen ihren Kräften aufbieten, sich auswärts mächtige Freunde zu verschaffen, um vermittelst derselben dasjenige von ihrer Landesregierung zu ertrotzen, was sie vor einiger Zeit geschenkt zu erhalten hofften, und was ihnen gegenwärtig am meisten am Herzen zu liegen scheint, nähmlich die Amnestie für die im Jahr 1795 verurtheilten Ruhestörer unsers Staates.

Vergleichen wir diese bedenkliche Lage unsers unmittelbaren Vaterlandes mit den obwaltenden allgemeinen Zeitumständen, und mit unsern äußern Verhältnissen, so scheint uns der gegenwärtige Zeitpunkt einer der gefährlichsten zu seyn, der noch je ob unserm Vaterlande schwebte, und also zweckmäßige Mittel dagegen das dringendste Bedürfniß für die Ehre, Unabhängigkeit und vielleicht gar für die Existenz unsers Staates zu seyn.

Wir wagen es, noch einige dieser äußern Umstände zu berühren, ehe wir ihnen, theuerste Landesväter, unsern dringenden Wunsch vorlegen, der hauptsächlich Folge aller dieser Betrachtungen ist.

Ohne eben in Frankreichs gegenwärtiger politischer Lage Gründe aufzusuchen, um zu beweisen, daß es mehr als jemals das Interesse seiner Regenten seyn möchte, innere Unruhen in Helvetien zu entwicklen oder zu näh-

ren, ist es durch das Beyspiel, welches Frankreich durch den Antheil gab, den es an der Amnestie der bernerischen Landesregierung hatte, hinlänglich zu zeigen, wie gefahrvoll die Lage eines Landes sey, welches politischer Vergehungen wegen Verbannte in jener Republik hat, besonders wenn sie etwa noch dazu in ihren Diensten stehen. — Wir vermessen uns nicht, unsern weisen Landesvätern das Entehrende, Erniedrigende, Gefahrvolle und unsre äußere und innere Unabhängigkeit beynahe gänzlich Zerstörende zu schildern, welches dannzumahl für unsern Staat entstünde, wenn unsre Landesregierung durch öffentliche äußere Einwirkung gezwungen würde, ihre Urtheile gegen die politischen Vergehungen vom Jahre 1795 aufzuheben, und vor den Augen ihres Volkes eine erzwungene Amnestie zu erklären. Wir sind allzulebhaft überzeugt, daß unsre würdigen Landesväter das unser ganzes Vaterland Schändende eines solchen Ereignisses eben so lebhaft fühlen als wir; aber dagegen wagen wir Ihnen unsre Besorgnisse über die Wahrscheinlichkeit dieses Erfolges mitzutheilen, wenn ihm nicht wirksam zuvorgekommen wird. — Schon ist durch die äußern Relationen, welche unsre unzufriednen Landeseinwohner sorgfältigst unterhalten, ihnen Hoffnung eingeflößt worden, daß sich nächstens die fränkische Regierung zum Vortheil unsrer Verbannten verwenden werde. Doch dieses bloße Gerücht, welches indessen mit demjenigen nicht verwechselt werden darf, das in der Stadt selbst seit der Anwesenheit des französischen Chargé d'Affaires sich verbreitete, wäre uns kein genugsamer Beweis für die Wahrscheinlichkeit dieses Ereignisses, sondern mehrere äußere Winke, die wir zugleich und auf verschiedenen Wegen erhielten, machen uns zur beunruhigendsten

Wahrscheinlichkeit, daß vielleicht sehr bald die französische Regierung die Zurückrufung unsrer Verbannten fordern wird. Damit nun noch gar das Beyspiel Berns verglichen, welches ganz zuverlässig durch Frankreich zu seiner Amnestie-Erklärung gezwungen worden wäre, wenn es nicht die ersten erhaltenen Winke als zuverlässig angesehen hätte, und so dem Erniedrigenden eines erzwungenen Schrittes zuvorgekommen wäre; — jene wahrscheinlichen Winke nun mit diesem so auffallenden Beyspiele verbunden, so können wir den dringendsten Wunsch nicht länger zurückhalten, daß unsre theuersten Landesväter den gegenwärtigen einzigen, nicht mehr zurückzurufenden Zeitpunkt des äußern Friedens benutzen möchten, um theils einem wahrscheinlichen Ungewitter von Außen zuvorzukommen, theils aber auch die innere Ruhe in unserm Vaterlande zum Theil wenigstens wiederherzustellen, indem sie eine Amnestie für die wegen ihrer politischen Vergehungen im Jahr 1795 Verurtheilten erklären.

Die Folgen eines solchen Schrittes sind zu auffallend, und stellen sich uns unter so verschiednen und so vortheilhaften Gesichtspunkten dar, daß wir es wagen, noch einige derselben zu berühren.

Der Friede zwischen Frankreich und Oestreich ist selbst für unser neutrales Vaterland von so auffallender Wichtigkeit, wäre er auch nur durch das drohende Beyspiel, welches Venedigs Vernichtung uns darstellt, daß die Benutzung eines solchen Ereignisses zu Milderung von Urtheilen wider Vergehungen, die größtentheils selbst Folge der äußern Gährung waren, ein nicht zu verkennender Beweis ächter landesväterlicher Gnade wäre, die so gerne Verzeihung schenkt, wenn die Ruhe des Staates und die Gerechtigkeit nicht mehr Strafe

fordert. Die Benutzung dieses jeden Menschenfreund erfreuenden Zeitpunktes, um durch Aufhebung nöthig gewesener Strafen auch bey uns, und selbst in den mißvergnügten, erbitterten Gegenden unsers Landes wieder Freude und Zutrauen zu verbreiten, hätte so unverkennbar das Ansehen ächter Großmuth, daß auch die erbittertsten Gemüther dadurch besänftigt, oder doch wenigstens ihr Einfluß auf die weniger verblendeten Landbewohner gänzlich gestört werden würde. Dieser gegenwärtige Zeitpunkt und die möglichst schnelle Benutzung desselben würde dem Schritte, welchen wir von unsern lieben Landesvätern zutrauensvollst zu erbitten wagen, seinen ganzen Werth geben, und ihm jede auch nur einigermaßen wahrscheinliche Mißdeutung desselben benehmen. Jeder Aufschub hingegen benähme ihm, unsern Gefühlen zufolge, etwas von seinem ganzen großen Werth, und würde ihn zum anscheinend bloßen Resultat kalter Ueberlegung und Erwägung der Umstände, und also der Erblickung wesentlicher Vortheile, zurücksetzen; da er hingegen, in diesem Augenblick gethan, das unverkennbare Gepräge der gütigen Ergießung milder, väterlicher Huld an sich hätte; ein Gepräge, welches so sehr ans Herz spricht, und die Galle der hartnäckigsten Erbitterung so leicht zurückschreckt.

Vergleichen wir aber noch vollends diese wichtigen Folgen der Benutzung des gegenwärtigen Zeitpunktes um Verzeihung zu schenken, mit den uns nur zu wahrscheinlichen, zu gewissen Folgen der Unterlassung derselben; denken wir an das Kränkende, das Entehrende für unser ganzes Vaterland, welches unausbleibliche Folge wäre, wenn wir erst auf äußere Aufforderung, und also gezwungen, unsern Landeskindern Verzeihung

nicht mehr schenken, sondern durch Furcht gedrängt dargeben müßten; oder an die schreckliche Gefahr, in die unser unmittelbares Vaterland sowohl als ganz Helvetien, dieses Land, welches bisher als der Günstling der Vorsehung vor ganz Europa erschien; denken wir an diese Gefahr, in die wir gestürzt würden, wenn äußere gewaltsame Schritte zu Gunsten unserer eigenen innern Mißvergnügten erfolgen sollten, und vergleichen wir diese finstre Aussicht, die so viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, vielleicht selbst schon größtentheils angezettelt ist, — vergleichen wir dieß mit jenen erstgeschilderten, unverkennbaren Folgen der Erfüllung unsers geäußerten Wunsches, dann, theuerste Landesväter, dann möchten wir Ihnen mit aller Macht der eindringendsten Beredsamkeit zurufen, Ihr Herz nicht etwa allzuängstlichen Bedenklichkeiten zu öffnen, sondern Ihrer eigenen väterlichen Huld den Trost zu gewähren, Ihren fehlbaren Angehörigen zu vergeben, und Sie wieder in den segensreichen Schooß Ihres glücklichen Landes aufzunehmen, und den Gefangenen Freyheit zu schenken.

Wir wagen es nicht weiter, würdige Regenten, Sie durch mehr Gründe zu Gewährung unsers Ihnen mitgetheilten Wunsches zu bereden; die weise Klugheit, mit der Sie bis hieher unser Vaterland leiteten, ist uns Bürge, daß Sie auch dieß Mahl den Vortheil unsers Staates gehörig beherzigen werden; nur dafür noch bitten wir Sie, die Gefahr, vor der wir Sie warnen, nicht zu verachten, und sie nicht als bloßes Hirngespinnst unserer Einbildungskraft anzusehen. Lange schon waren wir aufmerksam auf den Gang der innern Stimmung, und auf den Geist der äußern Angelegenheiten. Schon mehr als Ein Mahl hätten wir Ihnen unsere Be=

sorgnisse mitgetheilt, wenn wir nicht durch unser kindliches Vertrauen in Ihre eigene Wachsamkeit zurückgehalten worden wären. Aber gegenwärtig ist die Gefahr zu dringend, und der Zeitpunkt der schicklichsten und wirksamsten Hülfe zu kurz, um nicht alles zu benutzen, was der äußern Sicherheit und innern Ruhe vortheilhaft seyn kann. Das Wohl unsers Vaterlandes, die für seine Sicherheit so unentbehrliche Ehre unsers Staates und die freye politische Existenz unserer Nachkommen liegen uns zu sehr, zu innig am Herzen, um nicht den Schritt zu wagen, unsere Landesväter aufzurufen, den unwiederbringlichen Zeitpunkt zu benutzen, um eine wahrscheinliche, fürchterlich drohende Gefahr von uns abzuwenden.

Einzig durch diese für uns so dringende Gründe bewogen wagten wir wenige Mitbürger, um alles unnöthige Geräusch zu vermeiden, diesen ungewohnten Schritt zu thun, und hoffen, unsere theuersten Landesväter werden ihn ebenfalls als durch diese reine Quelle bewirkt ansehen und beurtheilen, und uns durch die weise Berathung des Gegenstandes unserer Bitte in unserer gewiß nicht ungegründeten Furcht beruhigen.

Mit der zutrauensvollsten Hochachtung und kindlichster Ergebenheit haben wir das Glück zu seyn,

Theuerste Landesväter,

Ihre dankbarsten Mitbürger.

Eingegeben den 8. Nov. 1797.

2. *)

Hochgeachter Herr Statthalter!
Hochgeachte, Hochgeehrteste Herren!
Theuerste Regenten!

Schon lange fühlten wir in unserm theuren Vaterlande das Bedürfniß eines bestimmten, anerkannt sichern Weges, auf welchem einzelne Staatsbürger ihre Wünsche und Bitten, die sie in Ansehung öffentlicher Angelegenheiten haben, mit zutrauensvoller Offenheit in den Schooß ihrer theuren Landesväter legen können; besonders in Zeiten, in denen wegen drohender, äußerer oder innerer Gefahren die Vaterlandsliebe reger und auf den Gang der Staatsgeschäfte aufmerksamer wird, als im stillen und gleichförmigen allgemeinen Frieden; besonders in solchen Zeiten wird dieses Bedürfniß für den patriotischen Bürger sehr fühlbar, weil da alle seine Wünsche auch dringender und wichtiger werden, als beym stillen Gang allgemeiner Ruhe.

Da wir aber noch einen besondern Anlaß hatten **), die Schwierigkeiten zu empfinden, die damit verbunden sind, wenn keine solche anerkannten Wege offen stehen,

---

*) An die vom Zürcherischen Großen Rathe im Januar 1798 verordnete Commission gerichtet, welcher von jedem Einwohner des Cantons Wünsche und Vorschläge konnten eingegeben werden.

**) Die erste Vorstellung war mit einem Verweise beantwortet worden.

seine Wünsche in den Schooß der Landesregierung gelangen zu lassen, so wurden auch wir besonders von inniger Freude erfüllt, und vom wärmsten, gerührtesten Dank gegen unsere weisen, lieben Landesväter beseelt, als Sie uns einen solchen bestimmten Weg öffneten, um durch denselben jede das allgemeine Vaterland betreffende Bitte aufzunehmen und zu beherzigen, und wir würden uns undankbar fühlen, wenn wir nicht diesen befriedigenden Weg schleunigst benutzten, um einen Wunsch unsern Landesvätern mitzutheilen, der schon lange in uns rege war, und dessen Erfüllung zu wichtigen Einfluß auf unser Vaterland hat, um ihn mit Gleichgültigkeit vernachlässigen zu können.

Da die allmählige Entwickelung der Entwürfe Frankreichs in Rücksicht der Einmischung seiner Regierung in unsere innern Landesangelegenheiten nun anfängt, die warnenden Angaben zu bestätigen, welche hierüber schon seit einer ziemlich geraumen Zeit erhalten wurden, so ist das Bedürfniß der allgemeinen Vereinigung der Gesinnungen aller Staatsbürger auf die Erhaltung der Unabhängigkeit unsers Vaterlandes auch überall fühlbarer geworden, und ist nun beynahe allgemein anerkannt. Eben deswegen auch scheint uns jeder Schritt, der diese Vereinigung aller Gemüther auf diesen großen Zweck hin befördern kann, von der wesentlichsten Wichtigkeit, und in dieser Rücksicht auch wagen wir, Ihnen, würdigste Regenten, unsern warmen Wunsch mitzutheilen, der uns schon so lange erfüllt.

Noch ist ein nicht unbeträchtlicher Theil unsers Landes durch den mehr oder minder entfernten Antheil, den derselbe an den innern Unruhen vom Jahr 1795 nahm, auch noch mehr und minder, mittel= und unmittelbar auf die Strafen empfindlich, welche jener Störung der

Ruhe unsers Staates folgten. Daher herrscht noch in jenen Gegenden eine merkliche, obwohl mehr stille als offenbare Entfernung des nöthigen unbedingten Zutrauens gegen unsre lieben Landesväter; eine Entfernung, die sehr leicht von einzelnen leidenschaftlichen Menschen benutzt werden könnte, um allgemeines Mißtrauen zu verbreiten, und jeden auch noch so väterlichen Schritt der Landesregierung in ein gehässiges Licht zu setzen. Freylich ist diese traurige Entfernung der Gemüther nicht stark genug, um neue Ausbrüche des Mißvergnügens wahrscheinlich zu machen; aber dagegen ist sie doch so wirksam, daß in jenen Gegenden einer nicht unbeträchtlichen Menge des Volkes jener unbedingte allgemeine Enthusiasmus für die Sache des Vaterlandes fehlt, der durchaus nothwendig ist, wenn sich schwache Völker den Anmaßungen mächtiger Nachbarn mit sicherm Erfolg widersetzen wollen. — Um nun jede Spur jenes Mißvergnügens zu vertilgen, und wieder alle Theile des Landes für die große Angelegenheit des Vaterlandes zu gewinnen; um wieder allgemeines Zutrauen, allgemeine Freude, allgemeine Vereinigung zu bewirken, wagen wir von unsern theuren Landesvätern Verzeihung für alle Gestraften und Fehlbaren zu erbitten, und also allgemeine Amnestie von Ihnen zu erflehen. O theuerste Landesväter! seyen Sie überzeugt, daß Verzeihung begangener Fehler, Vergessenheit alles Unrechts und großmüthige Aufhebung nöthig gewesener Strafen in einem Augenblicke geschenkt, wo Sie auf andere Art so sehr und so wirksam Ihre väterliche Huld darlegen, von so rührender, so großer Wirkung wäre, daß allgemein das innigste Zutrauen und die ungetheilteste Vereinigung dadurch bewirkt würde, und daß auch die bitterste Galle einzelner weniger un=

erschütterlicher Menschen dadurch ganz unwirksam und dadurch ihnen selbst schädlich würde. Denn ungeforderte, nicht gehoffte, huldreiche Vergebung hat zu sehr das Gepräge ächter Großmuth, um nicht jedes nicht ganz verdorbene Herz zu gewinnen. Eben deswegen, theuerste Väter des Vaterlandes, erflehen wir auch von Ihnen diese Vergebung, ehe sie von den Fehlbaren selbst erbethen wird, um noch diesem Beweise väterlicher Huld auch den wichtigen, so rührenden, so unschätzbaren Werth des Zuvorkommens zu geben; ein Werth, der so sehr die Wirkung jedes Geschenkes erhöhet, daß dadurch die Dankbarkeit in die innigsten Gefühle des unbegrenztesten Zutrauens gegen den unerwarteten, großmüthigen Geber umgeschaffen wird. — Die Lage des Vaterlandes bedarf ja gegenwärtig den größten Grad der unbedingtesten Vereinigung aller seiner Glieder; und da diese Vereinigung so auffallend durch dieses Zuvorkommen jeder weitern Bitte vermehrt wird, o so versagen Sie, würdige Regenten, Ihrem eigenen väterlichen Herzen die Befriedigung nicht mehr länger, Ihren fehlbaren Söhnen zu vergeben und ihnen selbst die väterliche Hand der Verzeihung zu reichen, noch ehe ihre Bitte und die Hoffnung der Erfüllung derselben den Eindruck des Dankes und der Rührung schon einigermaßen schwächen. Benutzen Sie doch noch diesen geringfügig scheinenden Umstand des Zuvorkommens jeder weitern Bitte, um damit noch dem großen Schritt, den Sie durch die Aufrufung jedes stillen Wunsches der Staatsbürger thaten, sein volles Gewicht zu geben, und zu beweisen, und auch die Mißvergnügtesten zu überzeugen, wie sehr Ihnen jedes Mittel zu allgemeiner Vereinigung am Herzen liege.

Aber nicht nur Gründe, die wir aus Ihren eigenen väterlichen Gesinnungen hernehmen, theuerste Landesväter, sind es, die unsere Bitte unterstützen; auch Gründe der kalten, strengen Staatsklugheit vereinigen sich mit ihr. — Ein Blick auf die Lage mehrerer unserer verbündeten eidsgenössischen Staaten liefert uns hinlängliche Gründe wider jedes auch noch so weise scheinendes Zaudern zu Bewirkung allgemeiner Vereinigung. Doch diese Lage der Dinge und diese daraus herzuleitende Folgerung kennen Sie besser als wir, und daher wagen wir nicht, Ihnen dieselbe zu entwickeln. Aber Ein Wort sey uns noch hierüber erlaubt. Wenn wir ähnlichen Winken trauen dürfen, wie diejenigen waren, welche wir schon früher und an einer andern Stelle zu Unterstützung unsrer gegenwärtigen Bitte benutzten, und welche sich nur zu sehr durch die schnelle Entwickelung ihrer Angaben bestätigten; wenn wir solchen Winken trauen dürfen, so wird auch bald das gleiche Ungewitter unmittelbar über uns losbrechen, welches einige unserer Nachbarn betraf; ein Ungewitter, welches besonderer Umstände wegen bey uns vielleicht noch traurigere Folgen hätte. Denn wir allein haben noch eine nicht geringe Menge wegen politischer Vergehungen empfindlich gestrafter Staatsbürger in unserm Schooße sowohl als auch in jenem mächtigen Staate, vor dessen bevorstehender Einwirkung wir, Sie zu warnen, uns verpflichtet fühlen. Sie empfinden mit uns zu sehr, welch einen empfindlichen Stoß das obrigkeitliche Ansehen erleiden würde; wie kränkend für die, vor Allem aus unentbehrliche Unabhängigkeit unsers Vaterlandes es wäre, wenn wir erst auf äußere Einwirkung hin Verzeihung nicht mehr schenken, sondern erniedrigt dargeben müßten. O theuerste Landesväter,

kommen Sie doch diesem durch so viele Winke und durch das Ganze der Zeitumstände so wahrscheinlich, beynahe gewiß gemachten Ungewitter zuvor, und retten Sie dadurch die Ehre unsers Staates, das Ansehen der Regierung und unsere allgemeine politische Selbstständigkeit, welche zu besorgen Ihnen der Staat vor Allem aus zur heiligsten Pflicht machte.

Diese beyden Gesichtspunkte sind es, würdige Regenten, die unserm Pflichtgefühl den Gegenstand unserer Bitte einer allgemeinen Amnestie so nahe ans Herz legten, und die uns zu jeder rechtmäßigen und auch nur einigermaßen wahrscheinlich wirksamen Betreibung derselben auffordern. Möchten wir im Stande gewesen seyn, Ihnen diese Gesichtspunkte eben so lebhaft darzustellen, als wir sie in unserm Herzen haben. Dann wären wir der schnellsten Erfüllung unsers innigen Wunsches gewiß, und vor jeder weitern Entstellung unserer reinen Absichten sicher.

Auch noch den Grund zu Unterstützung unserer Bitte wagen wir, Ihnen aufzustellen, daß, da nun durch die weise Verfügung unserer hohen Landesregierung auf immerhin die Wege gesichert sind, auf denen jede Bitte, jeder Wunsch, jede Beschwerde von den Staatsbürgern an die Regierung gelangen kann, daß nun dadurch auch das Vaterland vor jeden weitern, ähnlichen Ausbrüchen sichergestellt ist, wie diejenigen waren, für deren Vergebung wir Sie hiermit dringendst bitten.

Möge die Berathung dieses wahrscheinlich ersten Gegenstandes, der Ihnen, theuerste Regenten, demuthsvollst übergeben wird, ganz dem Endzwecke Ihrer wichtigen Arbeiten entsprechen, und jedes noch vorhandene Mißtrauen zu allgemeiner, unbedingter Vereinigung aller Glieder unsers glücklichen Staates entfernen. Möge

jede Ihrer wichtigen Bemühungen zum allgemeinen Segen unsers Vaterlandes gedeihen!

Mit unbegrenzter Hochachtung haben wir die Ehre zu seyn,

Theuerste Regenten,

Ihre gehorsamsten Mitbürger.

Eingegeben den 21. Jenner 1798.

---

3. *)

Bürger Repräsentanten!

Zur gründlichen Beurtheilung eines so wichtigen Tractats, wie der uns von unserm Vollziehungsdirektorium vorgelegte Allianztractat mit der fränkischen Republik ist, gestehe ich aufrichtig, daß die tiefsten politischen Kenntnisse über alle äußern und innern Verhältnisse unsers eigenen Vaterlandes sowohl, als auch besonders der fränkischen Republik, und also dadurch vom politischen Zustande von ganz Europa, erforderlich sind, kurz Kenntnisse, die ich und die Meisten aus uns nicht besitzen. Da wir aber dessen ungeachtet über diesen so wichtigen Gegenstand, der unser Vaterland auf viele Jahrhunderte hinaus glücklich oder unglücklich machen kann, absprechen müssen, so glaube ich, sey es Pflicht eines jeden aus uns, mit offener Freymüthigkeit, aber ohne eben auf das Urtheil der Versammlung Einfluß zu suchen, seine Meinung zu äußern, und jede Rücksicht seiner selbst zu verachten, um nicht sich, sondern das Vaterland zu beurtheilen. Im tiefsten Gefühle die-

*) Den 24 Aug. 1798 im Großen Rathe zu Aarau gesprochen.

ser Pflicht werde ich also mit der größten Freymüthigkeit ihnen mein Urtheil äußern.

Allervorderst gestehe ich aufrichtig, daß im Ganzen betrachtet dieser Allianztractat ehrenvoller und in mehreren Rücksichten selbst günstiger ist, als wir denselben erwarten durften, wenn wir unser Schicksal mit dem einiger anderer der neuern Republiken vergleichen wollen. Der ausgezeichneteste Vortheil, den ich in dieser Rücksicht darin finde, ist der Umstand, daß wir kein fränkisches Truppenkorps in unserer Republik unterhalten müssen.

Allein, Bürger Repräsentanten, wenn wir nicht nur bey den kleinen Umständen stehen bleiben, sondern die Hauptgegenstände dieses vorgelegten Allianztractates untersuchen, so gestehe ich Ihnen eben so aufrichtig, daß ich denselben als dem eigentlichen Interesse Helvetiens gerade zuwiderlaufend ansehe. Die helvetische Republik soll mit der fränkischen Republik eine Offensiv = und Defensiv-Allianz schließen. Unser kleines, armes, ganz desorganisirtes Vaterland, welches nur in einem fortdauernden Frieden seine politische Selbstständigkeit, seine ökonomische Erhohlung und eine allmählig dauerhaft werdende neue Ordnung der Dinge hoffen darf, dieses unser Vaterland soll in ein Schutz = und Trutz-Bündniß mit Frankreich treten, also an allen Landkriegen Antheil nehmen, welche diese mächtige, stolze, unternehmende Nation, diese Nation, welche Armeen durch Aegypten nach Ostindien sendet, anhebt! Mich schaudert vor diesem Gedanken. Betrachten wir die Geschichte Europa's seit einigen Jahrhunderten, so treffen wir kaum einen zwanzigjährigen Zeitpunkt an, in welchem nicht die Menschheit an den wildesten und unsinnigsten Kriegen blutete, während unser glückliches Vaterland immer

des segensreichsten Friedens genoß. Und diese unsere ruhige Lage soll nun auf Ein Mahl umgeschaffen, und wir zu Theilnehmern an allen Kriegen Europens gemacht werden. Hiezu meine Stimme zu geben, läßt mir mein Gewissen und meine Vaterlandsliebe nicht zu. — Aber mehr noch, B. R., wir sollen diesem Allianztractat zufolge auf unsere Kosten zwey militärische Heerstraßen errichten; eine durch das Wallis nach Cisalpinien; diese, ungeachtet sie über die höchste Gebirgskette der alten Welt gehen soll, und wahrscheinlich etwa zehen Millionen kosten wird, sehe ich nicht für bedenklich an, weil sie die französische Republik mit der cisalpinischen, zwischen denen wahrscheinlicher Weise kein Krieg entstehen wird, verbinden soll. Aber die nördliche Militärstraße, welche längs dem linken Rheinufer an den Bodensee und in's Rheinthal hinaufführen soll, diese betrachte ich als das größte Unglück Helvetiens. Denn, da keine östreichische Armee an den Rhein vordringen kann, ehe sie sich ihre linke Flanke, welche an unsere Rheingrenze stößt, gesichert hat, und welche vermittelst dieser Militärstraße von den Franken bey jedem Ausbruche eines Krieges besetzt seyn wird, so sehe ich, daß das nordöstliche Helvetien das Kriegstheater aller fränkisch-östreichischen Kriege seyn wird. B. R., ich will ihnen kein Gemählde des Unglücks und des Jammers solcher Gegenden machen, deren Lage sie vorzüglich zum Schauplatz der Kriege bestimmt; ich überlasse jedem aus euch, sich selbst den Zustand der deutschen Rheingegenden in jedem Kriege vorzustellen, und sich die Wahrscheinlichkeit hinzuzudenken, daß nun das nordöstliche Helvetien, also die Cantone Schaffhausen, Zürich, Thurgau, Sentis und Linth in künftigen Kriegen, statt dem bisherigen ruhigen Frieden, den gleichen jammervollen

Verwüstungen unterliegen werden. — Und zu diesem, B. R., fordert man unsere Beystimmung! — Ohne diese Militärstraße bliebe uns wenigstens einige Hoffnung zur Wiedererringung unsers Neutralitätssystems übrig, weil sehr leicht der Fall eintreten könnte, daß wir durch Aufstellung einer bewaffneten Neutralität das Interesse zeigen könnten, welches unsere Nachbarn eigentlich haben, uns in keinen Krieg hineinzuziehen; diese nördliche Militärstraße aber, durch die jeder Krieg Frankreichs gegen Oestreich von Helvetien aus angefangen werden wird, macht jede Hoffnung zu solch einem glücklichen Ereignisse verschwinden. — Noch bleibt aber ein anderer Gesichtspunkt übrig, unter dem dieser Allianztractat sich als durchaus unvereinbar mit dem Wohlstand der helvetischen Nation zeigt. Wir sollen auf unsere Kosten diese Militär-Routen anlegen, und auf unsere Kosten den Genfersee durch Kanäle mit dem Neuenburgersee verbinden! Fühlet ihr nicht, B. R., daß auch ohne Kriege diese Unternehmungen das Mark unsers armen Ländchens aufzehren werden? daß dadurch alle Mittel zur zweckmäßigen Organisation unsers Vaterlandes wegfallen, und daß besonders dadurch der süße Traum verschwindet, daß wir nun an der Veredlung unserer Nation durch Unterrichts- und Aufklärungsanstalten arbeiten könnten? und wenn auch ein langer Zeitpunkt des Friedens unsern Kräften wieder die wohlthätige Leitung auf Anstalten gestatten würde, die unserm Lande selbst vortheilhaft sind, so wird uns bald wieder irgend ein unserm Interesse fremder Krieg aller unserer Kräfte und zugleich unserer muthigsten Söhne berauben; so daß uns nirgends eine Hoffnung übrig bleibt, unser Vaterland je auf eine hohe Stufe der Cultur und des Wohlstandes sich erheben zu sehen. — Ich höre mir entgegenru-

sen, „aber unser jetzige Zustand von Ungewißheit wird sich verlängern, und unserm Vaterlande noch drückender gemacht werden, als er jetzt ist, wenn wir diesen Allianztractat verwerfen." Ja, B. R., ich gestehe es selbst, daß ich voraussehe, daß unser Vaterland durch Nichtannahme dieses angebotenen Bündnisses seinen gegenwärtigen traurigen Zustand vielleicht um einige Jahre verlängern und selbst merklich verschlimmern wird. Allein augenblickliche Leiden sollen uns durchaus nicht bestimmen, dem Interesse künftiger Generationen zuwider, und selbst dem wahren Interesse der jetzigen Generation zuwider einen solchen Bund zu schließen. Wir sollen die Nation als ein fortdauernd Ganzes ansehen, dessen wahres Interesse nie einer augenblicklichen Behaglichkeit aufgeopfert werden soll. — Ebenso weiß ich, daß man mir einwenden wird, Europa sey nun im Kampf der Grundsätze der Freyheit gegen den Despotismus, und unser eignes Interesse, das Interesse der Menschheit fordre uns auf, mit der Freyheit gegen den Despotismus den großen, erhabnen Kampf zu bestehen, und der großen Sache der Menschheit siegen zu helfen. — Aber, B. R., ich scheue mich nicht, auch bey der größten Gefahr, deren ich weiß, daß ich mich aussetze, Euch hier mit Freymüthigkeit zu erklären, daß ich in der Sache der Franken nicht mehr die Sache der Freyheit erblicke. Ich führe euch unter den vielen nur zwey Beyspiele an, die mich allein schon zu meinem Urtheil berechtigen würden. Warum steht denn die große Republik im Bunde mit dem Könige von Spanien, dem größten Despoten der Erde, und warum schloß sie um Geld den Frieden mit dem Herzog von Würtemberg gegen das nach Befreyung lechzende Schwaben, wenn sie nichts als Freyheit suchte? — Auch ich ehre die Grund-

sätze des Rechts und der Freyheit, aber deßwegen doch nicht die Politik der Franken-Republik, an die wir uns nun allein anschließen sollen! und also erkläre ich mich feyerlich, daß ich meine Stimme meinem Gewissen und Vaterlandsliebe zufolge, zu diesem angebothenen Bunde mit Frankreich nicht geben kann, und also meiner Pflicht gemäß darauf antrage, denselben zu verwerfen.

V.

Beytrag zur Geschichte Römischer Diplomatik.

Es ist aus der vaterländischen Geschichte hinlänglich bekannt, welch' lebhaften Antheil der Römische Stuhl durch seinen Nunzius Carraccioli an dem einheimischen Kriege von 1712 und dessen Verlängerung genommen habe. Wie mißfällig Clemens XI. dann der geschlossene Friede gewesen und wie er denselben auf jede mögliche Weise zu hindern gesucht, geht aus der Sammlung seiner Breven an die katholischen Kantone, den Kaiser, König von Frankreich, die französischen und östreichischen Bothschafter und andre diplomatische Personen (abgedruckt in d. Helv. Biblioth. VI. St. Zürich 1741. S. 124. ff.) sattsam hervor. Noch aber fehlt dieser Sammlung eines der wichtigsten Aktenstücke, die Bannbulle gegen den 1718 zwischen den Ständen Zürich und Bern und dem neuen Abt von St. Gallen Joseph von Rodolfi abgeschlossenen Frieden. Wir liefern hier, nebst dem keineswegs leichten Versuch einer Uebersetzung, dieses Meisterstück Römischer Diplomatik zu freyer und gerechter Würdigung.

Dilecto Filio, Iosepho à Rodulphis, Abbati Monasterii S. Galli Ordinis S. Benedicti.
CLEMENS. P. P. XI.

Dilecte Fili, salutem etc. Etsi ex Tuis die XVI. praeteriti Mensis Septembris ad Nos datis Litteris dilucidè perceperimus id quod iam arbitrabamur, videlicet duram tantum rerum, ac temporum, in quibus versabaris, conditionem exprimere à Te potuisse assensum, quem non minus tua repugnante Voluntate, quàm ipsa palam reclamante iustitia, Tractationi Pacis per ante actos Menses in Oppido Badensi inter tuos Ministros ex Una et Deputatos Pagorum Bernensis, et Tigurini ex alterâ partibus firmatae praestitisti, id tamen minimè satis fuit, nec est leniendo dolori, quem ex ipsa Tractatione suscepimus plane acerbum, nec inde profecto ad eam approbandam, aut etiam dissimulandam adduci ullo modo potuimus, aut possumus; Quam ob rem, expenso diligenter illius authentico ante aliquot dies ad Nos allato Documento, totaque re maturè discussa, Pontificii muneris Nostri esse duximus gravissimo vulneri, quod per plures eiusmodi pacifi-

Clemens XI Pabst an seinen geliebten Sohn Joseph von Rudolphi, Abt des Gotteshauses St. Gallen, vom Orden des heil. Benedikt.

Geliebter Sohn, unsern Gruß zuvor u. s. f. Obschon Wir aus deinem, unter'm 16 des abgewichenen Herbstmonaths an uns erlassenen Schreiben deutlich ersehen haben, was Wir bereits vermutheten, nähmlich daß nur die harten Umstände und Zeiten, in welchen du dich befandest, dir die Zustimmung abzudringen vermochten, die du, nicht weniger gegen deinen eigenen Willen als den lauten Forderungen der Gerechtigkeit zuwider, dem Friedensvertrage ertheilt hast, der in den jüngstverflossenen Monathen in der Stadt Baden zwischen deinen Beamten auf der einen, und den Abgeordneten der Cantone Bern und Zürich auf der andern Seite geschlossen worden: so war und ist dieses doch im Mindesten nicht hinreichend, den sehr bittern Schmerz zu lindern, den Wir dieses Vertrages wegen empfunden, und Wir konnten und können Uns wahrlich dadurch keineswegs bewogen finden, ihn zu billigen oder auch nur dazu zu schweigen. Nachdem Wir das Original-Instrument desselben, welches uns vor einigen Tagen überbracht worden, sorgfältig erwogen, und die ganze Sache reiflich geprüft, haben Wir Unsers päpstlichen Amtes erachtet, die tiefe Wunde, welche durch mehrere Artikel des gedachten Friedensschlusses der katholischen Religion,

cationis Articulos Catholicae Religioni, authoritatique huius Sanctae Sedis, ac istius Monasterii illiusque pro tempore existentis Abbatis Iurisdictioni, et rationibus inflictum fuit, opportune mederi, ac de ipsa Pacificatione id statuere, quod ex aliis Nostris in simili forma Brevis nuperrimè expeditis Litteris, quas una cum præsentibus ad te perferri mandamus, uberius intelliges. Easdem itaque nostras Litteras ad perpetuam rei Memoriam in Archivo Monasterii praedicti custodiri curabis, ac interim iuxta illarum Tenorem pro comperto habeas, Te successoresque Tuos ad ea, quae in praedicta infausta Tractatione conventa fuerunt, observanda, perinde ac si nunquam conventa fuissent, nullo modo teneri.

Dum Nos Deum Optimum Maximum enixe obsecrantes, ut actus tuos dirigere in beneplacito suo, Tibique continenter adesse dignetur, quatenus divina roboratus ope, quod infirmum inveneris consolidare, quod confractum alligare, et quod abiectum reducere aliquando possis, eum in scopum Apostolicam Benedictionem Tibi, Dilecte Fili, peramanter impertimur.

Datum Romae etc. die 20 Octobris 1718.

dem Ansehen dieses heiligen Stuhls, so wie der Gerichtsbarkeit und den Interessen des bemeldeten Gotteshauses und seines jeweiligen Abtes geschlagen worden, auf angemessene Weise zu heilen, und über gedachten Friedensschluß dasjenige zu verordnen, was du aus einem andern, gleichfalls in Form eines Breve neulich von Uns erlassenen Schreiben, welches Wir mit Gegenwärtigem an dich abgehen lassen, umständlicher ersehen wirst. Besagtes Unser Schreiben wirst du daher zu stetem Andenken im Archive des erwähnten Gotteshauses aufbewahren lassen, und inzwischen nach seinem Inhalte als ausgemacht annehmen, daß du und deine Nachfolger an die Beobachtung dessen, worüber man in gedachtem unseligen Vertrage überein gekommen, ganz und gar nicht gebunden seyen, wie wenn diese Uebereinkunft nie geschlossen worden.

Indem Wir zum Allerhöchsten inbrünstig flehen, daß er deine Handlungen nach seinem weisen Rathschlusse zu leiten und dir unausgesetzt beyzustehen die Gnade haben wolle, auf daß du durch Gottes Hülfe gestärkt, dereinst, was du schwach gefunden, zu befestigen, das Zerbrochene zu binden, das Verworfene zurückzuführen *) vermögest, ertheilen Wir dir zu diesem Ende, geliebter Sohn, mit inniger Zuneigung den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom u. s. f. den 20 Weinmonath 1718.

Clemens P. P. XI.

Ad perpetuam rei memoriam. Romanus Pontifex, aequi bonique supremus assertor in terris a Domino constitutus, Catholicae fidei integritatem, nec non ecclesiasticam libertatem et immunitatem, aliaque Ecclesiarum, monasteriorum, conventuum ac locorum ecclesiasticorum quorumlibet, illorumve personarum iura sarta tecta tueri, et adversus quascumque pactiones et conventiones, per quas illis aliquid detrimenti inferri posset, traditâ sibi divinitus potestate, asserere tenetur, sicut omnibus maturae considerationis trutinâ perpensis, aequitati et iustitiae consentaneum esse in Domino arbitratur.

Quum itaque, sicut ad Apostolatus nostri notitiam non sine gravi animi nostri molestia pervenit, novissime, nempe die XV. Iunii proxime praeteriti in oppido Badensi dilectus filius *) Ioseph a Rodulphis, modernus Abbas Monasterii Sancti Galli, ordinis Sancti Benedicti, nullius Dioecesis, Provinciae Moguntinae, ex una, ac Magistratus Pagorum

*) Exciditne *noster* ?

Clemens XI, Papst.

Zu stetem Andenken. Der Römische Oberpriester, als oberster Beschützer des Rechten und Guten auf Erden vom Herrn eingesetzt, hat die Pflicht auf sich, die Reinheit des katholischen Glaubens, nicht weniger die kirchliche Freyheit und Unabhängigkeit, und die übrigen Rechte der Kirchen, der Klöster, der kirchlichen Versammlungen und Oerter jeder Art, oder der dazu gehörenden Personen aufrecht zu erhalten, und gegen alle Verträge und Uebereinkünfte, wodurch ihnen einiger Nachtheil zugefügt werden könnte, kraft der ihm von Gott übertragenen Gewalt zu behaupten, so wie er es, nachdem er Alles auf der Wage reifer Ueberlegung abgewogen, der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß im Herrn findet.

Nun haben — wie, nicht ohne tiefe Bekümmerniß Unserer Seele, zur Kenntniß Unsers Apostelamtes gelangt ist — jüngsthin, nähmlich am 15 letztabgewichenen Brachmonaths, in der Stadt Baden, unser geliebte Sohn, Joseph von Rudolphi, neuerwählter Abt des Gotteshauses St. Gallen, vom Orden des heil. Benedikt, keiner Diöcese angehörend, in der Mainzer-Provinz gelegen, auf der einen, und die Räthe der Cantone Bern und Zürich oder deren beyder Beamte oder Abgeordnete auf der andern Seite, über verschiedene Streitgegenstände, wegen deren es früher zwischen diesen Cantonen und dem vor nicht gar Langem aus die-

Bernensis et Tigurini, eorumve respective Ministri, seu Deputati ex altera partibus super diversis controversiis: ob quas dudum inter eosdem Pagos, et bonae memoriae, Leodegarium, dum vixit, memorati Monasterii Abbatem non ita pridem ab humanis exemptum etiam ad arma deventum fuerat, tractatum quemdam pacificationis inierint in plures articulos distinctum; quorum plerisque in Comitatu Doggiensi eiusdem monasterii ditioni subiecto, non modo haereticis hominibus nefariae suae haereseos exercitium libere permittitur; sed ipsi haeretici una cum Catholicis, perinde ac si esse posset societas luci ad tenebras, et participatio iustitiae cum iniquitate, ad iudicum, consiliariorum, magistratuum, aliaque publica munia, officia, seu ministeria omnino aequaliter, et absque ullo prorsus discrimine admittuntur. Praeterea, quod vix credi potest, parochis acatholicis accurata puerorum instructio non in aliis utique, quam damnatae suae sectae dogmatibus enixe commendatur, aliaque multa non minus orthodoxae religionis divino cultui atque animarum saluti adversantia, quam Monasterii suprascripti, illiusque Abbatis, Monachorum aliarumve personarum iurisdictioni, auctoritati, exemptionibus, privilegiis, rebus, bonis, ac iuribus prorsus repugnantia et infensa approbantur, statuuntur et firmantur, et alias, prout

ser Zeitlichkeit abgerufenen Leodegarius, seligen Gedächtnisses, bey Lebzeiten Abt des gedachten Gotteshauses, sogar zum Kriege gekommen war, einen in mehrere Artikel zerfallenden Friedensvertrag eingegangen, durch deren Mehrzahl in der, der Hoheit des gedachten Gotteshauses unterworfenen Grafschaft Toggenburg nicht nur den Ketzern die Ausübung ihrer gottlosen Ketzerey unbedingt gestattet, sondern sogar die Ketzer mit den Katholiken, wie wenn Licht und Finsterniß sich paaren, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit Hand in Hand gehen könnten, zu den Stellen der Richter, Räthe, Landesvorsteher und zu allen öffentlichen Verrichtungen, Aemtern oder Diensten auf völlig gleiche Weise und durchaus ohne irgend einen Unterschied zugelassen werden. Ferner wird (was an's Unglaubliche gränzt) den nichtkatholischen Pfarrern die genaue Unterweisung der Jugend, allerdings in keinen andern Glaubenslehren, als in denen ihrer verdammten Secte, nachdrücklich empfohlen, und noch vieles Andere gutgeheißen, festgesetzt und bekräftigt, das eben so sehr dem Gottesdienste der rechtgläubigen Religion und dem Heil der Seelen zuwiderläuft, als es des obenbemerkten Gotteshauses, seines Abtes, seiner Conventualen oder anderer Personen Gerichtsbarkeit, Ansehen, Freyheiten, Privilegien, Besitzungen, Güter und Rechte geradezu bestreitet und angreift, und so weiter, wie solches in dem Instrumente oder der Schrift, das oder die über gedachten Friedensvertrag aufgesetzt worden ist, und hernach von beyden Theilen mag bestätigt worden seyn, umständlicher enthalten seyn soll.

Obgleich nun eigentlich vor aller Welt am Tage liegt, daß dieser Vertrag an sich schon offenbar nichtig und ungültig ist, und obgleich es anerkannten Rech-

in instrumento, seu scriptura super tractatu pacificationis huiusmodi confectis seu confecta, et subinde forsan utrinque ratificato seu ratificata, uberius dicitur contineri. Iam etsi vere eumdem tractatum per se, manifesto nullum, ac irritum esse palam constet, notoriique iuris sit, quascumque conventiones, seu pactiones de rebus ac bonis ecclesiasticis, absque Apostolicae sedis authoritate initas nullius esse roboris vel momenti: quin immo felicis recordationis Urbanus P. P. VIII., praedecessor noster, apostolicae ac Romanae, inferiorumque ecclesiarum, nec non personarum ecclesiasticarum quarumlibet iura a quibuscumque praeiudicialibus per quandam suam constitutionem die V. Iunii MDCXXXXI. editam amplissime praeservaverit, adeoque tractatus praedictus nullâ vere ad sui reprobationem ulteriori nostra abrogatione seu declaratione indigeat, Nihilominus, ne tam gravia per illum Catholicae non minus Religioni, quam Apostolicae auctoritati inflicta vulnera silentio praeteriisse, nostrique propterea Pastoralis officii debito deesse videamur, ita Nos in hac re gerere statuerimus *), ut nostri etiam vigore iudicii nulla unquam Tractatus praedicti ratio haberi possit. Hinc est, quod nos Catholicae fidei con-

*) statuimus.

tens, daß alle Uebereinkünfte und Verkommnisse über Kirchensachen und Kirchengüter, wofern sie ohne Ermächtigung des Apostolischen Stuhls eingegangen worden, von keiner Kraft und von keinem Gewicht sind, zu dem unser Vorgänger Papst Urban VIII, seligen Andenkens, die Rechte des Apostolisch-Römischen Stuhls, so wie der untergeordneten Kirchen und der geistlichen Personen jeder Art gegen alle benachtheiligende Handlungen durch eine unter'm 5 Brachmonath 1641 erlassene Verordnung vollkommen geschützt hat, und mithin vorbemerkter Vertrag zu seiner Verwerfung eigentlich keiner weitern Abschaffung oder Erklärung von Unserer Seite bedarf: — so haben wir nichts desto weniger, um den Schein zu vermeiden, als ob wir die so tiefen Wunden, die durch ihn sowohl der katholischen Religion als dem Apostolischen Ansehen geschlagen worden, mit Stillschweigen übergangen hätten, und die daherige Pflicht unsers Hirtenamtes vernachläßigten, in dieser Sache so zu handeln beschlossen, daß auch kraft einer von Uns ausgegangenen Entscheidung auf gedachten Vertrag nie die mindeste Rücksicht genommen werden könne. Deßnahen, in der Absicht, für die Erhaltung des katholischen Glaubens, wie auch für die völlige Sicherstellung dieses heiligen Apostolischen Stuhls, des Gotteshauses St. Gallen und seines Abtes, seiner Conventualen und übrigen Personen, Oerter, Besitzungen und Rechte jeder Art Vorsorge zu treffen, genau in die Fußstapfen unsers erwähnten Vorgängers Urbanus tretend, und indem Wir annehmen, es sey der Inhalt des Instrumentes oder der Urkunde gedachten Friedensvertrages und alles dessen, was derselbe, sowohl im Einzelnen als sonst, irgend enthalten mag, selbst wofern es nothwendig ausdrücklicher und nahmentlicher

servationis, nec non huius Sanctae Apostolicae Sedis, Monasterii Sancti Galli, illiusque Abbatis: et Monachorum, aliarumve eius personarum, locorum, bonorum, ac iurium quorumcunque indemnitati providere cupientes memoratique Urbani, praedecessoris *) vestigiis inhaerentes, nec non instrumenti, sive scripturae Tractatus pacificationis huiusmodi, omniumque et singulorum inibi contentorum et aliorum quorumcunque etiam specificam et individuam mentionem et expressionem de necessitate requirentium tenores, et datas etiam veriores, caeterave quaelibet, etiam speciali mentione digna, praesentibus pro plenè et sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis et exactissime specificatis habentes, post deliberationem, quam desuper cum venerabilibus fratribus nostris, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus contra haereticam pravitatem generalibus inquisitoribus habuimus diligentem, de ipsorum, nonnullorumque aliorum eiusdem Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus super hoc eodem negocio a Nobis specialiter deputatorum consilio, ac etiam Motu proprio, et ex certa scientia deque Apostolicae potestatis plenitudine, praenarratos et alios quoslibet dicti Tractatus pacificationis articu-

---

*) adde: *nostri.*

Meldung und Erwähnung bedürfte, auch die Daten, mit den erforderlichen Berichtigungen, oder was sonst noch besonders erwähnt werden sollte, in Gegenwärtigem vollständig und hinlänglich ausgedrückt, von Wort zu Wort eingeschaltet und auf's genauste im Einzelnen aufgezählt, auch in Folge sorgfältiger Berathung, welche Wir hierüber mit Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen der heiligen Römischen Kirche, General-Inquisitoren gegen die ketzerische Verderbniß, gepflogen haben, nach dem Befinden derselben und einiger anderer Cardinäle genannter heil. Römischen Kirche, die von Uns zu diesem Geschäfte besonders verordnet worden, und auch aus eigener Bewegung, mit genauer Sachkenntniß und aus Apostolischer Machtvollkommenheit erklären und erkennen Wir durch den Inhalt des Gegenwärtigen:

Es seyen die vorhin angeführten und alle andern Artikel gedachten Friedensvertrages und alles sonst noch in selbigem Instrument oder Urkunde Enthaltene, das dem katholischen Glauben, dem Dienste Gottes, dem Heil der Seelen, dem Apostolischen Stuhl, dem Gotteshause St. Gallen und seinem Abte, seinen Conventualen und übrigen Personen, Mitgliedern, Besitzungen, Eigenthumsrechten, Gütern, Einkünften, Gerichtsbarkeiten (auch den weltlichen), Herrlichkeiten, Immunitäten, Freyheiten, Privilegien, Vorrechten und Gerechtsamen jeder Art auf irgend eine Weise zu nahe tritt oder auch nur den geringsten Eintrag thut, oder von welchem irgendwie gesagt, gedacht, behauptet oder verstanden werden kann, es thue ihnen Eintrag oder habe ihnen gethan, oder sey ihnen sonst nachtheilig, oder nachtheilig gewesen, sammt Allem und Jedem, was daraus erfolgt ist, oder zu irgend einer Zeit daraus erfolgen

los, ceteraque in Instrumento seu scriptura huiusmodi contenta, quae Catholicae fidei, Divino cultui, animarum saluti, Sedi Apostolicae, Monasterio Sancti Galli, illiusque Abbati, Monachis et aliis personis, membris, rebus, dominiis, bonis, redditibus, iurisdictionibus etiam temporalibus, auctoritatibus, immunitatibus, libertatibus, privilegiis, praerogativis, et iuribus quibuscunque quomodolibet officiunt, seu praeiudicium etiam minimum adferunt, aut inferre, seu intulisse, vel alias nocere, seu nocuisse quoquo modo dici, censeri, praetendi, vel intelligi possunt, cum omnibus et singulis inde secutis et quandocumque secuturis, ipso iure nulla, irrita, invalida, iniqua, iniusta, damnata, reprobata, inania, viribusque et effectu penitus et omnino vacua ab initio fuisse, et esse, et perpetuo fore, neminemque ad illorum, et cuiuslibet eorum etiamsi pluries ratificata et iuramento vallata sint, observantiam teneri, neque ex illis cuiquam aliquod ius, vel actionem, aut titulum etiam coloratum, vel possidendi aut praescribendi causam, etiamsi longissimi et immemorabilis temporis possessio etiam citra ullam interpellationem, vel interruptionem subsequatur, acquisitum fuisse, nec esse, minusque ullo tempore acquiri, et competere posse, neque illa ullum statum facere vel fecisse, sed perinde ac si nunquam ema-

wird, schon an sich nichtig, unstatthaft, ungültig, ungerecht, rechtswidrig, verdammt, verworfen, eitel, völlig und durchaus kraft- und wirkungslos von Anfang an gewesen, es sey solches noch gegenwärtig und werde es ewig bleiben, und niemand solle an dessen Beobachtung, im Ganzen oder im Einzelnen, gebunden seyn, auch wenn es zu wiederhohlten Mahlen bestätigt und eidlich bekräftigt worden; auch solle dadurch von niemandem irgend ein Recht, noch eine Ansprache oder ein auch nur scheinbarer Titel, noch ein Grund des Besitzes oder der Verjährung, möchte auch ein Besitz von der längsten und von unvordenklicher Dauer, und zwar ohne irgend eine Störung oder Unterbrechung, darauf gefolgt seyn, erworben worden noch erworben seyn, und noch weniger jemahls erworben werden und ihm zustehen können, noch solle derselbe irgend einen Rechtszustand begründen noch begründet haben, sondern wie wenn es niemahls ausgegangen noch errichtet worden, immerdar als nicht bestehend und nicht geschehen angenommen werden.

Nichts desto weniger, zu noch mehrerer Sicherheit und so weit es nöthig seyn mag, thun Wir besagte Artikel und übrige oben bemerkte und erwähnte benachtheiligende Punkte mit Willen, Wissen und Machtvollkommenheit durch Gegenwärtiges verdammen, verwerfen, entkräften, brechen, vernichten, völlig und durchaus kraft- und wirkungslos machen, und so weit es gleichfalls nöthig seyn mag, besagtes Gotteshaus St. Gallen, seine Conventualen und Personen jeder Art gegen dieselben in den vorigen und alten Stand, denjenigen, in welchem sie sich vor allen Eingriffen und Angriffen der Ketzer in jeder Hinsicht befunden, wieder einsetzen, wieder herstellen und alle Neuerungen völlig aufheben.

nassent, nec facta fuissent, pro non extantibus et non factis perpetuo haberi debere tenore praesentium declaramus ac decernimus. Et nihilominus ad abundantiorem cauthelam (*sic*), et quatenus opus sit, articulos praedictos, aliaque praemissa ac praefata praeiudicialia motu, scientia et potestatis plenitudine praesentibus damnamus, reprobamus, irritamus, cassamus, annullamus, viribusque, et effectu penitus et omnino vacuamus; ac quatenus itidem opus sit, Monasterium Sancti Galli praedictum, illiusque monachos ac personas quascumque adversus illa in integrum et pristinum, ac eum, in quo ante quaslibet haereticorum usurpationes et invasiones quomodolibet erant, statum restituimus, reponimus, et plenarie reintegramus; Decernentes easdem praesentes litteras, et in eis contenta quaecunque, etiam ex eo, quod quicunque in praemissis interesse habentes, seu habere quomodolibet praetendentes, etiam specificâ et individua mentione digni non illis consenserint, nec ad ea vocati, citati, et auditi, neque causae, propter quas eaedem praesentes emanarint, sufficientes adductae, verificatae, aut ullo modo iustificatae fuerint, aut ex alia quacunque causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore Iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis, vel invaliditatis vitio,

Wir verordnen ferner, es solle gegenwärtiges Schreiben und Alles, was darin enthalten, selbst aus dem Grunde, weil jemand, wer es immer sey, der an Obigem ein Interesse hat oder in irgend einer Hinsicht zu haben behauptet, sollte ihm auch besondere und nahmentliche Erwähnung gebühren, nicht dazu eingewilligt habe, noch dazu berufen, vorbeschieden und angehört, auch für Erlassung des Gegenwärtigen keine hinreichenden Gründe beygebracht, oder dieselben nicht erwiesen oder in irgend einer Hinsicht nicht gerechtfertigt worden, oder aus irgend einem andern Grunde, Anschein, Vorwand oder Titel, selbst wenn derselbe in den Rechtsbüchern enthalten wäre, zu keinen Zeiten wegen eines Fehlers der Erschleichung (sey es durch Verheimlichung nothwendiger oder Anführung falscher Thatsachen) noch der Nichtigkeit oder Ungültigkeit, eben so wenig wegen Mangels genauer Untersuchung von unserer Seite oder der Zustimmung derer, die dabey ein Interesse haben oder zu haben behaupten, oder wegen jedes sonstigen, auch noch so großen Mangels, an welchen nicht gedacht worden, und der nicht ausgedacht werden konnte, oder der aus irgend einem andern Titel und Rechte, einer Thatsache oder einem besondern Gesetze, Herkommen oder Privilegium herfließen mag, gerügt, angefochten, entkräftet, zurückgenommen, in Widerspruch gesetzt, oder auf die gesetzlichen Fristen, wie weit sie auch reichen mögen, beschränkt werden können, sondern gegenwärtiges Schreiben immer und ewig aufrecht, gültig und rechtskräftig seyn und bleiben, seine vollständige und unbeschränkte Wirkung erlangen und erhalten, und von Allen und Jeden, welche die Sache angeht und zu jeweiligen Zeiten angehen wird, unverbrüchlich befolgt werden.

seu intentionis nostrae aut interesse habentium, vel habere praetendentium consensûs, aliove quocumque etiam quantumlibet magno ac incogitato, inexcogitabilique defectu, aut ex alio quovis capite et iure, vel facto, aut statuto, consuetudine, vel privilegio resultante, notari, impugnari, invalidari, retractari, in controversiam vocari, seu ad terminos iuris reduci ullatenus posse, sed ipsas praesentes literas semper et perpetuo firmas, validas et efficaces esse et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus et singulis, ad quos spectat, et pro tempore quandocumque spectabit, inviolabiliter observari. Sicque, et non aliter in praemissis omnibus et singulis, per quoscumque Iudices ordinarios et delegatos; etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, ac praefatae Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales, etiam a latere legatos, et sedis Apostolicae praefatae Nuncios, aliosve quoslibet, quacumque praeminentia ac potestate fungentes, et functuros, sublatâ eis, et eorum cuilibet, quavis aliter iudicandi, et interpretandi facultate et auctoritate, iudicari et definiri debere, et irritum et inane *), si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari:

---

*) Exciditne *fore*?

So und nicht anders soll in allen und jeden vorbemerkten Punkten von allen ordentlichen und delegirten Richtern, auch von den Auditoren des Apostolischen Palatium's und den Cardinälen gedachter heiligen Römischen Kirche, auch von den Legaten a latere und den Nuntien des vorerwähnten Apostolischen Stuhls, oder wer sonst noch mit irgend einer Würde oder Gewalt bekleidet ist, oder bekleidet seyn wird, geurtheilt und entschieden werden, und ihnen allen, so wie jedem Einzelnen, jegliche Möglichkeit und Vollmacht zu einer andern Entscheidung oder Auslegung benommen seyn; trüge sich aber zu, daß jemand hierin aus was immer für einer Macht, wissentlich oder aus Unkunde, etwas Abweichendes versuchen wollte, so soll es ungültig und kraftlos seyn.

Auch sollen dem Vorhingesagten keine Apostolischen oder auf allgemeinen, Provinzial- und Synodal-Concilien erlassenen Verordnungen und Verfügungen im Wege stehen, seyen sie allgemeinen oder besondern Inhalts, auch nicht, so weit es nöthig seyn mag, Unsere und der Apostolischen Kanzley Regel über die Nichtaufhebung eines wohlerworbenen Rechtes, auch nicht die Kaiserlichen und Partikular-Rechte, ferner keinerley Satzungen, wären sie auch durch einen Eid, durch Apostolische Bestätigung oder durch ein anderes Bekräftigungsmittel befestigt, keine auch unvordenklichen Gewohnheiten, auch keine bewilligten Privilegien und Apostolischen Briefe, welche, was immer für Orten und Personen, wenn diese auch in irgend einer geistlichen oder weltlichen Würde glänzen oder sonst irgend einen Rang bekleiden, und besondere Erwähnung erfordern würden, in Form und Ausdrücken irgend einer Art, sogar mit vollkommen entkräftenden und andern noch wirk-

Non obstantibus praemissis et Apostolicis, et in Universalibus, Provincialibusque et Synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus Constitutionibus et ordinationibus, et, quatenus opus sit, nostra et cancellariae Apostolicae regula de Iure quaesito non tollendo, legibus quoque etiam Imperialibus et municipalibus, nec non quibusvis, etiam iuramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, etiam immemorialibus privilegiis quoque indultis, et litteris Apostolicis, quibuscumque locis et personis, etiam quacunque Ecclesiastica vel mundana dignitate fulgentibus, et alias quomodolibet qualificatis, ac specialem expressionem requirentibus, sub quibuscunque verborum tenoribus et formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis, aliisque efficacioribus, efficacissimis et insolitis clausulis irritantibusque et aliis decretis, etiam motu, scientia et potestatis plenitudine similibus, ac Consistorialiter et alias quomodolibet, in contrarium praemissorum concessis, editis, factis ac pluries iteratis, et quantiscumque vicibus approbatis, confirmatis et innovatis. Quibus omnibus et singulis, etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa et individua ac de verbo ad verbum, non autem per

samern, allerwirksamsten und ganz ungewöhnlichen Bestimmungen jeder Art, mit aufhebenden oder sonstigen Entscheidungen, mit gleichem Willen, Wissen und Machtvollkommenheit *), im Consistorium oder sonst irgendwie, dem Obigen zuwider zugestanden, erlassen, errichtet und selbst öfter wiederhohlt würden, möchten sie zu noch so viel Mahlen gutgeheißen, bekräftigt und erneuert werden. Alles und Jedes dieser Art, gesetzt auch, es müßte zu dessen völliger Entkräftung eine besondere, umständliche, ausdrückliche und in's Einzelne gehende Erwähnung desselben und seines ganzen Inhalts von Wort zu Wort, nicht bloß durch Ausdrücke, welche allgemeine Gewißheit mit sich führen Statt finden, oder irgend eine sonstige Vormerkung geschehen, oder eine andere, eigens hiefür ausgesuchte Form vorbehalten werden, thun Wir dessen ungeachtet, indem Wir annehmen, der Inhalt von diesem allem sey in Gegenwärtigem vollkommen und hinreichend ausgedrückt und eingeschaltet, gerade als wenn es von Wort zu Wort ohne die mindeste Weglassung und mit Beobachtung der darin vorgeschriebenen Form ausgedrückt und eingeschaltet wäre (wobey indessen selbiges in jeder andern Hinsicht in Kraft verbleiben soll), zu erforderlicher Wirkung des oben Verfügten, wenigstens in dieser Beziehung besonders und ausdrücklich entkräften und wollen es hiemit entkräftet haben, so wie alles Andere, das Jenem zuwiderläuft.

Wir wollen auch, daß den Abschriften des gegenwärtigen Schreibens oder auch gedruckten Exemplarien desselben, wofern sie von einem öffentlichen Notar eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel einer mit

---

*) Scil. Wie Gegenwärtiges.

clausulas generalem fidem importantes mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc reservanda foret, tenores huiusmodi ac si de verbo ad verbum, nihil penitus omisso et forma in illis tradita observata exprimerentur et insererentur, praesentibus pro plene et sufficienter expressis et insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum, hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus, ac derogatum esse volumus. Ac earumdem praesentium literarum transumptis, seu exemplis etiam impressis, manu alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique locorum et gentium in Iudicio et extra illud habeatur, quae haberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae, vel ostensae.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem, sub annulo Piscatoris, die X Octobris MDCCXVIII, Pontificatus Nostri Anno decimo octavo.

Sig.

I. Cardinalis Olivetius.

einer geistlichen Würde bekleideten Person versehen sind, allenthalben und bey allen Nationen, vor Gericht und außergerichtlich, völlig der nähmliche Glaube beygemessen werde, wie Gegenwärtigem, wofern dieses vorgewiesen oder gezeigt würde.

Gegeben zu Rom bey Santa Maria Maggiore, unter dem Fischerring, den 10 Weinmonath 1718, im achtzehnten Jahre unsers Oberpriesteramtes.

Chronologische Fortsetzung von Urkunden *).

VII.

Luzern und Schwyz an die Gotteshausleute.

15. Nov. 1529.

Zürchersches Staatsarchiv LXIV. 9.

Den fürnehmen, ehrsamen, weisen, unsern besondern, lieben, getreuen und guten Freunden, Schultheiß und Rath und ganzer Gemeind zu Wyl im Thurgau, auch gemeinen obern und niedern Gotteshausleuten des Gotteshauses Sct. Gallen samt und sonders.

Unsern freundlichen Gruß, auch Ehre und Gutes zuvor, ehrsame, weise, besonders liebe Getreue. Uns langt an, wie unsre Eidgenossen von Zürich jetzt vergangener Tagen einen Schaffner, nähmlich den alten und vertriebenen Stadtschreiber von Rapperschwyl gen Wyl in die Pfalz gesetzt, dabey daß auch Euch und Andern möge fürgegeben werden, als ob solcher Schaff-

*) Wir liefern anmit die chronologische Fortsetzung der wichtigsten noch unbekannten Urkunden zu Erläuterung der Schweizergeschichte. Dem Wunsche einiger Leser zufolge haben wir die Orthographie mehr der jetzigen genähert; zu anderweitigen Abänderungen hingegen glaubten wir uns nicht befugt. Die im vorigen Hefte sowohl, als dem gegenwärtigen in ziemlicher Vollständigkeit mitgetheilten Aktenstücke zu Erläuterung des Zürcherschen Verfahrens gegen den Abt von Sanct Gallen und die Stiftslande, setzen diesen wichtigen Gegenstand, so wie

ner mit unserer Gunst und Willen dahin geordnet, und nahmentlich was der jetzige Hauptmann des Gottshaus handle und thue, das sey immer von den vier Orten befohlen, und solches uns nun merklich verwundert, dann wir nichts von diesem Schaffner wissen. Es ist uns auch gar unwissend und hinterrücks geschehen, und nie nichts darvon angezeigt, darum dieser Schaffner von uns ganz keine Gewalt noch Befehl hat, dann obgleich wohl wir des Willens wären (als wir aber nicht sind) einen Schaffner dahin zu setzen, so wollten wir doch wohl einen andern Schaffner, der mit besseren Ehren her, dann dieser Stadtschreiber, von Rapperschwyl flüchtig, gekommen, dahin verordnet haben; aber wir haben weder ihn, noch einen andern Schaffner dahin gesetzt, bewilligt, und gefällt uns gar nicht, wollen auch nichts darin bewilligen, dann so wir die Burg- und Landrecht, auch den Hauptmanschafts-Brief, so ein Lehn und das Gottshaus St. Gallen von den vier Orten besiegelt und aufgerichtet noch in Kräften inne hat, besehen und ermessen, so können wir nicht finden, daß weder unsere Eidgenossen von Zürich und Glarus, noch wir als die vier Ort gemeinsam, noch viel minder jeder Ort für sich selbst insonders den Ge-

---

die, daraus hervorgehenden, Zwistigkeiten zwischen den vier Sanct Gallischen Schirmorten (Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus) vollkommen in's Klare und damit zugleich eine der Hauptursachen des Krieges von 1531. Da der, mit Nächstem erscheinende, neue Band der Fortsetzung des Müllerschen Werkes sich über alle die Ereignisse, wozu die mitgetheilten Urkunden die Belege ausmachen, ausführlich verbreiten wird, so dürfen unter Hinweisung auf diese zusammenhängende Darstellung vereinzelte historische Anmerkungen desto eher unterbleiben.

walt habe, und uns gezieme und zustehe, also der Maaßen zu handeln, als jetzt mit Einsetzung des Schaffners und anderen Dingen geschieht, dann wir unsers Theils des Willens allweg gewesen und noch sind, gegen jenen Abt und dem Gottshaus St. Gallen und gegen andere Brief und Siegel treulich zu halten, und niemand des Seinen mit Gewalt und ohne Recht zu entsetzen.

Und wie wohl wahr, daß ein Hauptmann im Nahmen der IV Ort bisher dem Gottshaus St. Gallen gegeben, und da außen gewesen, und ihm nicht weiter Gewalt befohlen und gegeben worden ist, dann nach Vermögen des Burg- und Landrechts, auch Hauptmannschafts-Briefs, nicht desto minder will uns bedünken, der jetzige Hauptmann, der wolle sich zu viel und mehr Gewalts annehmen, dann unsers Verstands Brief und Siegel vermögen, das uns nun nicht gefällig, auch unsers Willens gar nicht ist, und darum so möcht Euch vorgegeben werden, der Hauptmann wäre von den IV Orten hinausgesetzt, und was er vornehme und handelte, das thäte er im Nahmen und auf Befehl der IV Orte: — Darauf, liebe Freund, fügen wir euch zu vernehmen, so fern der Hauptmann, Herren Abt und Convent, auch das Gottshaus St. Gallen bleiben läßt bey ihrer Herrlichkeit, Oberkeit, Freyheit, Gerechtigkeit, altem Herkommen, auch bey Brief und Siegel, und sich weiterer Gewalt nicht annimmt, dann das Burg- und Landrecht und die Hauptmannschaft ausweist, und das Gottshaus auch Herren Abt dabey hilft handhaben, auch ihre Ehr und Nutzen fördern und schirmen, und anders weiters nicht vornimmt und handelt, so ist es unser guter Wille und Meinung, wie dann das alles vorher gebraucht worden, wo aber er, außerhalb und anders, dann nach

Sag gemeldter Briefen und wie obsteht etwas vornehmen und handlen wollte, darum hat er von uns kein Befehl noch Gewalt, thut uns daran kein Gefallen, dann wir dem Gottshaus und einem Herren Abt, in ihr Freyheit, Gerechtigkeit, und altem Herkommen einigen Eingriff und Abbruch zu thun, noch darwider zu handlen, in keinem Weg bewilligt haben, noch bewilligen wollen. Und besonders so gefällt uns nicht, daß der Hauptmann oder andere sich in die Verwaltung, Haushaltung und Regierung des Gottshauses St. Gallen also eindringen, Zins, Zehnden, Renten, Gült und andere Nutzung einnehmen und handlen, als ob sie Herren zu St. Gallen seyen. Wir haben auch unsers Theils solches zu thun niemand befohlen, noch Gewalt gegeben und dieweil es leider jetzt also steht, daß etlich den jetzigen recht erwählten und bestätigten Herren von St. Gallen nicht für einen Herren haben wollen, so ist unser treuer Rath, Befehl und Meinung, daß sich jedermann wisse zu hüten mit Ausrichtung und Zahlung der Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten und anderer Nutzung und schuldigen Pflicht, so dem Gottshaus St. Gallen zugehört, dann dem Hauptmann noch dem jetzigen Schaffner solches einzunehmen noch zu verwalten, weder vom Herren Abt noch seinem Convent noch von uns zwey Orten, nie bewilliget noch befohlen ist, und mit Nahmen, welcher doch seinen schuldigen Zins, Zehnten, Renten, Gülten dem jetzigen Herren Abt und Convent, als ihren verordneten Amtsleuten, jedoch nicht zahlen und ausrichten wollte (als aber unser Bedünkens ein jeder zu bezahlen schuldig, daß doch ein jeder luge, daß er der Maßen darinnen hinter sich halte und handle, damit er zu seiner Zeit, dem rechten Herren und dem Gottshaus wisse darum Antwort zu geben, denn dieses

Fürnehmen und Haushalten, so jetzt bey Euch geschieht, gefällt uns gar nicht, es wird auch ungezweifelt kein Fortgang, Bestand noch Grund haben. Darum so haben wir Euch unsers Willens, guter freundlicher Meinung wollen berichten, damit Ihr Euch in allweg desto besser wisset zu schützen, zu halten, und darnach zu richten; denn, liebe Freunde, Ihr möget selbst wohl gedenken und ermessen, obgleich wohl das Gottshaus und ein Herr zu St. Gallen weder von uns noch von anderen Orten keinen Schirm hätte, so ist es doch der Maßen fundirt und in solcher Herkommenheit, daß es nicht also leicht zu vertilgen, sondern steht darauf, was Euch und gemeiner Eidgenossenschaft mit dieser Sach zu schaffen würd. Darum wollet Euch jetzt darnach halten, und auf Fried und Ruh stellen. Hiermit seyd Gott befohlen!

Datum und mit unserer Stadt Luzern Secret-Insiegel in unser lieben Eidgnossen von Schwytz (die dann uns diese Schrift an Euch zu thun befohlen) und in unser selbst Nahmen beschlossen.

Auf Montag vor Othmari A. 1529.

Schultheiß und Rath der Stadt Luzern; Landammann und Rath zu Schwytz.

VIII.

Abt Kilian Käuffi an Zürich.

29. Nov. 1529.

Zürcherisches Staatsarchiv CLIV. 4.

Den edlen, strengen, frommen, vesten, fürsichtigen und weisen Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, unsern besonders lieben Herren, und guten Freunden.

Unser freundlich, willig Dienst, und was wir Ehren, Liebs und Guts vermögen, zuvor bereit. Edle, strenge, fromme, veste, fürsichtige und weise, besonders liebe Herren, und gute Freunde. Demnach uns dann hievor zu Tagen durch unser vielfaltig Nachlaufen und Anschreyen der schweren und treffenlichen Schuldigung halber, uns mancherley Weg von unsern Gottshaus-Leuten und andern zugeredt, ein Verhörtag gen Baden, wie wir dann den jetzt der Tagen persönlich gesucht, angesetzt gewesen, derselbige dann gleicher Gestalt, als wir durch den Abscheid, uns ab dem nächsten Tag zu Frauenfeld zu kommen, berichtet, jetzt bemeldten unsern Gottshaus Leuten anzeigt und verkündt worden ist rc. Und so wir uns in solcher Schuldigung, die uns sodann unser Glimpf und Ehr betroffen, vor Euern, deßgleichen der andern drey Orten, Luzern, Schwytz und Glarus Bothen auf jetzt erschienenem Tag zu Baden dermaßen, und wie einem Frommen geziemt, verantwortet und entschuldigt, daran, wir dann gänzlich achten, sie ein gut Benügen empfangen; haben wir sie darauf, als unsre Schutz und Schirm-Herren zum höchsten nnd obersten angeruffen und gebethen, uns bey Brief und Siegel, so Ihr und die benannten drey Ort vor viel Jahren mit unsern Vorherren selig angenommen und aufgerichtet, bleiben zu lassen, und uns darbey, und allem wozu wir Recht haben, als ihren Bürger und Landmann zu schützen und zu schirmen, wie Ihr dann von solchem unserm Anschreyen und Anrufen durch Euer ehrlich Sandbothen, dessen wir keinen Zweifel tragen, genugsam unterrichtet seyd. Dieweil wir dann darauf von jetzt bemeldten Euren Bothen mit einer Antwort, der wir uns doch, unserm gethanen und ziemlichen Anruf nach, keineswegs nicht versehen hätten,

abgefertigt sind, welche dieselbe gegebene Antwort dann unter anderm also lautet: „Daß Ihr des Willens und „Fürnehmens seydt, in unsers Gottshauses Landschaft „zu schicken, und das Regiment und Amtleute daselbst „zu setzen und zu verordnen, damit der Gute vor dem „Bösen geschirmt möge werden" rc. rc. deß wir uns dann größlich befremden, so haben wir darauf Rathes gepflogen, und so viel erfunden, daß uns solches keineswegs nicht zu erleiden seyn will. Und alldieweil wir dann auch bisher nichts anders begehrt haben und noch begehren können, dann allein uns bey Brief und Siegel und dem Recht bleiben zu lassen, so langt und ist deßhalb an Euch, als unser und unsers Gottshauses Schutz- und Schirm-Herren nochmahls unser gar hoch und dringender Anruf und freundliche Bitte, Ihr wollet so gutwillig seyn, und uns bey Brief und Siegel, wie die, als obverstanden, Euere loblichen frommen Vordern mit unsern Vorherren selig angenommen, besiegelt und aufgericht haben, bleiben und uns wiederum zu dem Unsern kommen lassen, und darbey als Eueren Burger, nach Vermögen jetzt angezeigter besiegelter Briefen, helfen handhaben und schirmen, desselbigen wir uns dann nochmahls gänzlich zu Euch versehen. Ob und wenn Ihr uns aber nicht dabey, wie ein Herr und Abt des Gottshauses St. Gallen, der wir dann rechtlich erwehlt, auch die Bestätigung von Päpstlicher Heiligkeit, deßgleichen die Regalia und Weltlichkeit von unserm allergnädigsten Herren dem Römischen Kaiser, mit aller Zubehör, erlangt haben, bleiben lassen, sonder auf obangezeigter Antwort, wie uns die zu Baden worden ist, verharren und bleiben wolltet, als wir aber gänzlich nicht verhoffen; so wollen wir Euch hiemit ermahnt und erfordert haben, daß Ihr und

jetzt Euer Hauptmann zu Wyl, in unsers Gottshauses Landschaft, noch an andern Orten und Enden, uns und unserm Gottshaus zugehörend, es sey mit Besetzung des Regiments, der Haushaben, noch dergleichen andrer Gewaltsamen, Euch ohne Recht nicht weiter und ferner unterziehet, beladet noch annehmet, dann solches die Briefe und Siegel, deßgleichen der Eid nicht vermögen, welche Briefe und Siegel dann in einem Artickel mit bedinglichen Worten und heiter ausweisen, daß sich die vier Orte an unserm Gottshaus, noch dem seinen, ganz keiner Gewaltsamen nicht unterwinden noch annehmen sollen ꝛc. ꝛc. und darum so wollen wir Euch hiermit also solches Recht fürgeschlagen haben, mit Erbietung dasselbige an Ort und Enden, wo es die Ziemlichkeit und Billigkeit erleiden möge, anzunehmen und zu erwarten; achten auch es soll und werde von Euch nicht widerfochten, und an dem End nichts fürgenommen und gehandlet, dann je so fern Ihr, als unser Schutz und Schirm Herr, uns und unser Gottshaus bey dem unsern, nicht anderst dann bisher geschehen ist, schirmen wolltet, würden wir geursachet und genöthigt, uns mit andern Schirmherren der Nothdurft nach zu versehen. Dasselb Ihr dann, und daß wir ohne Schirm nicht bleiben können, als die Verständigen wohl ermessen möget ꝛc. ꝛc. Wir haben auch solche Meinung gleicher Gestalt unsern lieben Herren und Freunden von Glarus zu geschrieben. Und also wolltet Ihr wie getreue Schutz- und Schirm-Herren handlen, und das Beste thun, wie wir Euch dann desselbigen gänzlich und keins anderen vertrauen, auch zu Euch versehen und getrösten. Das begehren und wollen wir allzeit um Euch in aller Gutwilligkeit freundlich beschulden und verdienen, wir begehren auch deßhalb

Euer geschriebene Antwort bey diesem hierum gesandten Bothen.

Datum zu Einsiedlen auf St. Andreas-Abend Apostoli 1529.

Kilian von Gottes Gnaden
Abt des Gotteshauses Sanct Gallen.

IX.

Zürich an den Abt Kilian Käuffi.

4. December 1529.

Zürcherisches Staatsarchiv CLIV. 4.

Dem ehrwürdigen geistlichen Herren Kilian Käuffi, etwan Conventsherren des Gotteshauses zu Sanct Gallen, der sich desselben Gotteshauses bestätigten Abt berühmt, unserem lieben Herren und guten Freund.

Unsern freundlichen Gruß mit Erbiethung gebührender Ehren zuvor. Ehrwürdiger geistlicher besonders lieber Herr und Freund.

Wir haben Euer Schreiben, uns auf unsere Antwort, so wir Euch zu Baden geben lassen, zu gesandt, mit angehängter Begehr, daß weder wir noch unser Hauptmann, aus allerley, wiewohl nichtigen, unbegründten Ursachen in Euerem Schreiben vermeldet, uns in des Gottshauses Landschaft, es seye mit Besetzung des Regiments, der Haushaltung oder anderen Dingen, ohne Recht nicht unterziehen noch beladen, sonder Euch deßhalb zuvor Rechtens gestatten sollen, alles Inhalts verstanden. Und wiewohl Ihr uns in solchem Schreiben das Burg- und Landrecht, auch den Hauptmannschafts-Brief, so zwischen unsern Vorderen und den Herren zu St. Gallen aufgerichtet, zum schärfsten und

nähmlich unter anderm einen Artikel im Hauptmannschafts-Brief, nach Euerem Sinn also lautend: „Daß sich die vier Ort in gemeldtem Gottshaus noch dem Seinen ganz keiner Gewaltsame unterwinden noch annehmen sollen,“ fürziehend und wir denselben Artikel, zu samt allem Inhalt gemeldter Briefen eigentlich und mit Fleiß erdauret, können wir doch in uns nicht befinden, daß wir Euch vermöge derselben etwas pflichtig, oder daß Ihr uns in Verwaltung des Gottshauses, Leuten und Güteren zu hindern oder still zu stellen, noch uns darum Recht zu biethen, oder von solchem Burgrecht der Maß zu schalten, Fug habet. Dann es ist kundtlich, daß dieses ein ewig immerwährend Burgrecht, und nicht allein auf eines Abts Person, sonder auf das Gottshaus auch alle seine Hab, Land, Leut und Güter, die zu schützen und zu schirmen, gestellt, welches uns auch in dem Hauptmannschafts-Brief heiter und mit bedingten Worten vorbehalten ist. Dieweil aber solches Burgrecht unter anderm heiter zugiebt, daß wir uns des Gottshauses zugehörige Land und Leute getreulich befohlen seyn lassen, und daß sie bey ihrer Freyheit bleiben, ihnen in allen Sachen, als andern unsern Burgern und Landleuten das Best und Klügste thun; — wie kann dann der Artikel, den Ihr uns ohne Grund fürziehet, den Verstand haben, daß wir uns des Gottshauses Landen und Leuten nicht beladen sollen? Daß wir aber Euch bey gemeldten Briefen, obschon Euer Mönchenstand nicht wider Göttliches Wort strebte, nichts schuldig, mag sich aus nachfolgenden begründten Ursachen heiter erfinden. Dann für's Erst die unwidersprechliche Wahrheit, daß der Mönchenstand, den Ihr zu behalten vornehmet, Göttlichem Wort zuwider ist, auch bey demselben nicht bestehen mag, und ob-

schon das göttlich Recht still stünde, (dem doch alle menschlichen Ordnungen billig weichen sollen,) wird doch Eure vermeinte Abtey, auch von menschlichen Satzungen, keinen Grund haben mögen, dieweil Ihr (ohne den betrüglichen Auffsatz, damit der abgestorbene Abt selig drey Tag tod verhalten geblieben) nicht nach Form Rechtens, sonder wider unser, als des Gotts-hauses Schirm-Herren, deßgleichen der biedern Gotts-hausleuten Wissen und Willen, hinter uns und Ihnen, auch unser unbefragt und unberuft, an einem fünften Ort, nicht nach des Gottshauses Freyheit, Ordnung und altem Herkommen, auch nicht mit des ganzen Convents Willen, sondern hinter ihrer ettlichen, und ohne ihr Wissen, wider das gemeine geschriebene Recht zu vermeintem Abt unordentlich und untugendlich nicht ohne besondere Gefährde erwählt, sondern de facto mit der Gethat intrudirt und untergeschleift seydt, wie auch Eure vermeinte Election, deßgleichen derselben Bestätigung abermahls hinter uns und ohne unser Wissen gefolgt, deßhalb nichtig und unwirklich ist. Zudem und über das alles Ihr die gemeldten Gottshausleute in aller Gefahr verlassen, und Euch über See hinaus an argwöhnige, ungemeine Ort entäußert, und des Gotts-hauses Schätze und Güter, Brief und Gewahrsame, unverwahreter Ehren auch vor und eh Ihr bestätigt, und durch uns zugelassen seydt, abermahls hinter uns, als Schirmherren, uns zurück, und eines Theils außer der Eidsgnossenschaft, unehrbarlich veruntreuet, und ein offentlich Spolium und Nam (Wegnahme, Raub) daran begangen, und damit Eure vermeinte Gerechtigkeit, ob Euch einige gebührt, von Rechtswegen verwürkt; und ob Ihr schon solchen Nam verglimpfet, als ob Ihr ettliche unserer Mitschirms-Genossen, wie

Ihr das zu Baden selbst anred gewesen, hierum befragt, findet sich doch daraus heiter, und müsset Ihr Euch deß begeben, daß Ihr hinter uns, als nicht den mindesten Eueren Schirmherren, hierin durchgangen seydt. Dergleichen und nicht bessern Grund hat auch Euer Verantworten, als ob Ihr um ringeres Kostens willen über See hinausgefahren, dieweil doch bewußt, daß Ihr Euere Confirmation durch die Fugger von Augspurg eine gute Zeit zuvor zu bewerben befohlen habet. Und so dann unser Hauptmann dem Herren Abt selig nicht anders, dann mit heiterem Vorbehalt Göttlichem Wortes geschworen, er ihn auch mit solchem Vorbehalt, und darauf die biederen Gottshausleute das Gotts-Wort angenommen, und uns, als ihre Schirmherren, dabey zu handhaben angerüft, das wir ihnen vermöge gemeldten Vorbehaltes zugesagt, und der Landsfrieden uns solche unsere Zusage, die wir Göttlichen Wortes halb den biederen Lüthen gethan, vorbehalten; deßgleichen Ihr unserm und unserer lieben Eidgnossen von Glarus Andringen weder mit Erhaltung Euers Mönchenstands, noch Wiederkehrung entwendter Güter Statt gethan, sondern viel gemeldtes Burg- und Landrecht an uns, und wir nicht an Euch gebrochen; können wir Euch, ob wir es schon gern thäten, bey gemeldten Briefen und Sieglen, dieweil Euch die biederen Leute für einen Herren nicht bekennen wollen, auch das gehörter Ursach halb zu thun nicht schuldig sind, und Ihr Euch für und für auch jetzt jüngst zu Baden, daß Ihr die Kutte nicht lassen wollt, vernehmen lassen, nicht schirmen, noch wider Göttliches Gefallen, und wider gemeldten Landsfrieden handhaben; sondern sind wir des steifen unbewegten Willens, auf der Antwort, so unsere Bothen Euch zu Baden gege-

ben, zu verharren, und laut unsers Zusagens die biederen Gottshausleute, mit Hülf und Zuthun gemeldter unserer lieben Miteidgenossen von Glarus mit gebührlichem Regiment und Oberkeit, auch die Haushaltung zu versehen, und alle Dinge nach dem Besten zu ordnen, ihnen ihre unleidenlichen Beschwerden nach ziemlichen billigen Dingen abzunehmen, wie wir dann dessen, vermöge vielgemeldten Burg- und Land-Rechtes, auch des aufgerichten Landsfriedens, der Euch als einen Landtrünnigen nicht befreuen mag, getrauen, Glimpf Fug und Recht zu haben, dann wir daran nicht mehr hinter sich ziehen, sonder also fortfahren, uns Brief und Siegeln behelfen, und uns Euere vermeinten unbegründten Rechtsbothe daran in keinem Weg säumen noch irren lassen werden.

Das haben wir Euch guter Meinung auf Euer Schreiben nicht verhalten, sondern uns hiermit, warum wir gedachten Brief und Sieglen nicht statt geben konnten, zum kürzesten entschuldigen wollen, Euch damit Gott zu Erkanntnuß seiner Wahrheit befehlend.

Aus Zürich des nächsten Samstags nach Andrea 1529.

Burgermeister Räth und Burger
der Stadt Zürich.

X.

Gutachten des Zürcherschen geheimen Rathes betreffend die künftige Verwaltung der Abt-Sct. Gallischen Lande.

Den 1. December 1529.

Zürchersches Staatsarchiv DCXI. 9.

Betrachtung bey dem Handel der Gottshausleuten von St. Gallen halb, wie man die Sach an die Hand nehmen, und Land und Leute verwalten wolle, durch meine Herren die Verordneten. Sonntags nach Andreä A. 1529.

Die Verordneten.

Mein Herr Royst.
Mr. Huldreich Zwingli.
— Thumeisen.
Jakob Werdmüller, Seckelmeister.
Hans Bleuler.
Peter Meyer.
Stadtschreiber.

Und vornähmlich dieweil ihnen der Abt, der bisher ihre Herrschaft und Obrigkeit gewesen, abgenommen werden soll, wird von Nöthen, mit ihnen von wegen eines andern Hauptes zu handlen, wie sie sich beherrschen und regieren, und wen sie ihnen zu einem Haupt setzen lassen wollen, und wiewohl sie vielleicht auf ein frey Regiment, als einen Landammann und Landrath unter ihnen selbst zu erkiesen und zu ordnen, dringen

werden; dieweil aber in den jüngsten Ordnungen, so Meine Herren der Appellationen und hohen Gerichten halb hinauf gehen lassen, der Hauptmann als für das oberste Haupt benamset und bestimmt und wohl zu vermuthen ist, sie solche Ordnungen angenommen, und ihnen die gefallen lassen haben, will die Herren Verordneten noch für gut und gerathen dünken, daß je zu Zeiten ein Hauptmann ihr Haupt bleiben, seyn und heißen, der alle Verwaltung der obern Geschäfte in seinem Gewalt haben, und dem auch alle andern Unteramtleut es seye der Hofammann oder andere an die Hand gehen, und aller ihrer Verwaltung Rechnung und Bescheid geben sollen. Dann daß ihnen ein Landammann und ein Regiment unter ihnen selbst aufzuwerfen zu gestatten sey, will die Herren Verordneten nicht für gut ansehen aus viel beweglichen Ursachen, dieweil der gemeine Mann sonst allweg mehr zur Ungehorsamkeit, und sich wider eine Obrigkeit aufzulehnen geneigt, dann gut. Deßhalb sie allweg unter einander zweyspältig und gar nicht ihr Fug seyn würd.

Doch möchten sie wohl in den mindern und nähmlich ihren eignen Geschäften, was sie untereinander zu schaffen und zu ordnen hätten, ein Nachamtmann, den sie einen Hofammann, oder wie sie ihn sonst nennen wollten, deßgleichen auch die anderen Vögt, Schaffner und andere Amtleut unter und aus ihnen selbst setzen. Doch der Gestalt, daß der Hauptmann im Nahmen der Herrschaft und Oberkeit allweg der oberst und vorderst, dem sie auch alle schwören, und jeder seines Thuns und Lassens (wie obsteht) Rechnung zu geben schuldig wären, und keine wesentliche große Sach, ohne sein Wissen und Gehülf zu verwalten Macht hätten.

Daß auch alle des Gottshauses Güter, Nutzung,

Eingang und Gerechtigkeit, und aller Unterämter Verwaltung in ein Urbar verzeichnet, und zu Handen eines Hauptmanns gestellt werde, damit er aller Dingen Wissens habe, und nicht hinter ihm durchgegangen werden möchte, und damit den biederen Leuten böswilliger Hauptleute halb, so vielleicht nach der Ordnung von andern Orten dahin gegeben werden möchten, nicht Last aufgelegt werde, mag man verdingen, daß der Hauptmann ein frommer, ehrlicher, christlicher, gottesfürchtiger, züchtiger Mann, dem Gotteswort und Christliche Lehr nicht widrig, sonder der wohl gesinnt und bedacht, dann wo der anderst, daß sie ihn dann anzunehmen nicht schuldig seyn sollen. Daß ihm auch in seinen Eid gebunden werde, sie beym Gottswort zu handhaben, zu schirmen, und keinerley Gewalt noch Unbilligkeit darum zuzufügen.

Daß auch diese Unteramtleut nicht weiter bestätigt werden, denn so lange sie sich wesentlich, fromm und voll Tugend und Geschicklichkeit hielten; wo anders sie alsdann der Hauptmann zu ändern, abzusetzen, und andere zu verordnen Fug und Macht hätte.

Item daß auch jedem Amtmann sein Eid gemacht, und jeder nach Gelegenheit und Gestaltsame seines Amtes in Pflicht genommen werde.

Gericht und Recht halb sind vorhin Ordnungen gesetzt, und als man sich wohl versieht, durch die Gottshausleute zu Gefallen angenommen. Darbey läßt man's, wo sie nicht Neuerung bringen, noch bleiben, damit dann nicht der mindeste Theil des Regiments schon versehen ist.

Und dieweil dann die Beherrschung, Besetzung und Bestimmung des Regiments und der Obrigkeit, von ehhafter Nothwendigkeit wegen vorgehen muß; kann die Herren Verordneten nicht bedünken, daß der besonder-

baren oder Nebengeschäften halb, oder von wegen der Beschwerden etwas stattliches oder fruchtbares vorzunehmen oder zu berathschlagen sey, bis man sehen mag, wie und welcher Gestalt sie sich beherrschen, und was sie ihnen für ein Haupt geben lassen wollen. So man sich dann deß, als des vornehmsten, mit ihnen vergleicht, mögen dann die Bothen in den andern Geschäften wohl weiter handlen, was sie ehrbar, ziemlich und gut dünkt, dann sie nach Gestalt und Gelegenheit jedes Handels wohl in ihnen selbst ermessen, was christlich, göttlich und billig, und also zu haben und zu lassen sey, auch solches da oben mit der Erfahrung wohl erlernen mögen.

Es bedünkt auch die Herren Verordneten nicht ungeschickt seyn, dieweil man sich jetzt zu den biederen Lüthen von neuem verdingen, und eines neuen Regiments vergleichen muß, daß dann die verschienene Zeit, da der Hauptmann da oben gewesen, nicht gerechnet, sondern er von jetzt an noch zwey Jahre Hauptmann da bleiben soll; doch darnach man an unsere Eidgenossen von Glarus hört, darnach geschehe aber was geschickt sey.

Deßgleichen ist es auch von wegen der Gefällen und Nutzungen, was der Oberkeit gefallen, und was Ihnen bleiben solle, deßhalb man jetzt auch nicht viel vorrathen kann, dieweil man Gestaltsame und Gelegenheit dieser Dinge noch kein Wissens haben mag, und deßhalb hoch und fürnähmlich von Nöthen seyn wird, daß die Botten sich dieser Dingen, was des Gottshauses Einkommen und Rechtsame seyen, eigentlich erkundigen, und allen Dingen ernstlich nachfragen, sie auch geflissentlich verzeichnen und aufschreiben, so viel man immer darauf kommen mag. Und zu Erkundigung dieser Dingen mögen unsere Eidsgenossen von St. Gallen wohl und ganz dienstlich seyn, dann je der Land=

mann der Wegweiser ist. Und so man sich dann wohl versieht, daß dieselben vielleicht auch ihres Anliegens halb erscheinen werden, will die Herren Verordneten für gut und fruchtbar ansehen, daß sich die Bothen zu Ihnen halten, und Ires Raths und Gutdünkens, wo sie das Nothseyn bedünken will, pflegen sollen, der Hoffnung, sie ihnen mit allen Treuen beholfen seyn werden.

Es hat auch gestrigen Tags der Burgermeister von Watt Meister Huldreichen guter, getreuer Meinung geschrieben, daß ihn für gut ansehe, daß die Kleinode und Kirchzierden angegriffen, verkauft und zu Nothdurft der Armen in den Kirchhörinnen nach der Gesandten Rath und Gutdünken verwendt werden; auch sonst jetzt so viel dann Noth wäre zur Haushaltung und Ergänzung des Kostens, den die biederen Leute dieser Sach bis sie das Gottswort erlanget, leiden und tragen müssen, gebraucht, und also jetzt zum Anfang die biederen Leute damit willig und lustig gemacht werden, daß sie sich desto eher der Zehnten und Zinsen und anderer versicherter und angelegter Gütern halb entschlagen und in anderen Dingen desto eher eins billigen weisen lassen würden. Und dieweil nun Meister Huldreich diese Meinung auch für fruchtbar gerathen, und aller Sach förderlich seyn bedünken wollte, hat er die auf weiter Euer Herren Gefallen auch hierzu setzen geheißen, ungezweifelter Hoffnung, daß es der Sach nicht kleinen Fürstand bringen, und den gemeinen Mann zu billigen Dingen vast bewegen werd, dieweil doch der gemeine Mann zu Eingang aller Dingen, besonders in diesen widerwärtigen Zeiten etwa mitgeschweigt und angeführt werden muß, da kein feineres Mittel hierin zu suchen, dann aber mit Angreifung dieser Gezierden.

Sonst weiß man dieser Zeit nicht viel hierzu zu rathen, dann wie die Bothen alle Ding gestaltet finden, daß sie nach billiger Ehrbarkeit darin Befehl und Gewalt haben, je nach Gestalt und Gelegenheit der Sach zu handlen, das sie bedünken will, ehrbar, recht und billig, und Euer unserer Herren Lob Nutz und Ehr sey.

XI.

Erklärung der Rathsbothen von Zürich und Glarus über die künftige Verwaltung der Sct. Gallischen Lande.

6. Dec. 1529.

Zürcherisches Staatsarchiv DCXI. 9.

Alsdann die biederen Gottshausleute sich aus besonderen Gnaden Gottes des Allmächtigen seines Göttlichen Worts Evangelischer Lehr und Wahrheit unterfangen und in Sachen des Glaubens nach Ausweisung göttlichen Worts mit unseren Herren von Zürich verglichen; und darauf dieselben unsern Herren auf ihre drungentliche und vielfaltige Bitte und Begehren ihnen zugesagt, sie wider mäniglich hiebey zu schirmen und zu handhaben, auch je ein Theil zum andern hierin Leib und Gut zusetzen, besonders auch denselben biedern Leuten, ihre unleidenlichen Beschwerden, so in göttlichem Wort nicht begründet, nach billiger Ehrbarkeit abzunemmen; und aber folgends ein vermeinter Convent-Herr des Gottshauses zu St. Gallen, genannt Herr Kilian Käufi, sich diesem Zusagen und christlichem Ansehen zuwider hinter gedachten unsern Herren von Zürich, auch unsern Eidsgnossen von Glarus, als rechten, wahren, des Gottshauses zu St. Gallen und aller desselben Landen, Leu-

ten und Gerechtigkeiten Schirm-Herren, deßgleichen hinter den biederen Gottshausleuten nichtiglich und unordentlich wider gemeldeten Gottshauses Ordnung und alt Herkommen, zu vermeintem Abt aufwerfen und erwählen lassen; deßgleichen über solches dem Gottshaus das Seine entführt, und sich mit einem großen merklichen Spolio und öffentlichem Nam bey Nacht und Nebel abschweif gemacht, und landtrünnig worden, und doch über solches die biederen Leute wiederum zu beherrschen, und sich zu Verwaltigung derselben über ihren Willen einzudringen fürgenommen, deßhalb etwa manche Tagleistung gehalten, und doch ihm, von wegen gemeldter unserer Herren von Zürich und unserer Eidgenossen von Glarus, daß er seinen Mönchenstand mit göttlicher Schrift erhalten, deßgleichen das entwendte Gut wieder kehren solle, zu mehrmahlen entbothen worden: Dieweil er aber solches bisher nicht erstatten wollen, noch mögen, und durch gemeldte seine unehrbare Entäußerung die Obrigkeit Regierung und Gericht und Recht, unter den biederen Gottshausleuten abständig gemacht, sonder auch sich über solches jetzt jüngst auf dem Verhörtag zu Baden offentlich vernehmen lassen, daß er die Kutte nicht lassen wolle, deßgleichen das freundlich Ersuchen unserer Herren von Zürich an ihre Eidgenossen von Luzern und Schwyz nichts mehr verfangen, dann daß sie sich erläuteret, sich der Sach nicht zu beladen, sonder gemeldtem Herren Kilianen, so viel an ihnen seye, Brief und Siegel zu halten, und ihn also gleichwohl wider das heiter Gottswort und den gemachten Landsfrieden zu handhaben; sintemahl aber dieselben unsere Herren von Zürich des steifen unverruckten Willens und der gestrakten Meinung sind, den biederen Lüthen ihre gethane Zusage zu

halten, und sie von gemeldtem Münch wider das Gotts-
wort nicht beherrschen zu lassen, sonder um gemeinen
Friedens und mehrerer Ruhe willen, so viel die beyden
Orte hierin betrifft und ihnen zusteht, sie mit Hilf und
Zuthun ihrer lieben Eidgnossen von Glarus mit Obrig-
keit und gebührlichem Regiment zu versehen, und in
ihren Beschwerden ziemliche Einsehung zu thun; und
aber die gedachten Gottshausleute zu jüngster Taglei-
stung sich ettlicher Meinung und Articklen, wie und
welcher Gestalt sie sich regieren lassen, in Schrift ver-
faßt, welches an gemeldte unsere Herren von Zürich
gelangt, die sich nach genugsamer ihrer Erdaurung im
allerbesten, und den biederen Leuten zu Gutem dieser
nachfolgenden Meinung entschlossen, und ihnen die bis
auf weitere Verbesserung, so Gott geben wird, daß
die vier Orte vielleicht zu mehrerer Einigkeit kommen
werden, anzunehmen, in allen Treuen gerathen. Dann
dieweil der vermeinte Abt sich noch für und für vieler
Gerechtigkeit berühmt und zu erlangen verhofft (das ihm
doch ob Gott will fehlen soll) deßgleichen auch gemeldte
Eidgenossen von Luzern und Schwyz noch zur Zeit nicht
zum willigsten sind, und sich ihrer Rechtsame nicht zu
entziehen vermeinen, will gemeldte unsere Herren zu-
samt ihren Eidgenossen von Glarus sich für dießmahl
weiter einzulassen nicht gefallen, sie auch nicht bedünken,
daß den biederen Gottshausleuten das Nutz oder frucht-
bar sey; doch daneben zu nachgehender Zeit, so es sich
etwa zu besserer Ruhe schickt, ihnen Weitres nachzu-
lassen und vielleicht andere oder bessere Einsehung zu thun,
unabgeschlagen haben.

Und erstlich so wollen vielgemeldte unsere Herren
von Zürich zusamt ihren lieben Eidgenossen von Glarus
vermeinen, kein füglicher noch geschickter Haupt oder

obersten Regierer zu setzen seyn, dann je zu Zeiten ein Hauptmann so der Ordnung und dem alten Brauch nach von je zweyen zu zweyen Jahren von den vier Orten dahin geschickt und geordnet wird, also daß der im Nahmen und von wegen der Obrigkeit in dem Gottshaus und aller desselben Landschaft das oberste Haupt sey und heiße, der alle Verwaltung der oberen Geschäften in seinem Gewalt, und auf den auch alle Landschaften und alle Gottshausleute ihr Aufsehen und Zuflucht haben, und dem alle Gottshausleute in aller Landschaft, deßgleichen alle Unteramtleute, es seyen Hofammann, Statthalter, Vögte und andere, schwören, gehorsam seyn und alles ihres Thuns und Lassens in Gegenwärtigkeit der Zwölfen, so durch einen Landesrath oder die Gemeinden über die Appellationen gesetzt werden, Rechnung und Bescheid geben, und ihn also für einen oberen Regenten im Nahmen der Herrschaft erkennen, auch ihm seines Heißens und Entheißens gewärtig seyn, und keine wissentliche große Sach ohne sein Vorwissen und Gefallen zu verwalten Macht haben sollen.

Daß auch alle des Gottshauses Güter, Nutzung, Eingang und Gerechtigkeit, auch aller Vogteyen und Unterämter Verwaltung in ein Urbar verzeichnet und zu Handen eines Hauptmanns gestellt damit er aller Nutzung Wissens habe, und nicht hinter ihm durchgegangen werden möge.

Und damit die biederen Gottshausleute desto minder Sorg oder Scheuens haben, daß sie von andern Orten mit böswilligen Hauptleuten belästigt, oder ihnen solche unmilde gottlose Leute aufgestoßen werden möchten, so soll hierin versehen werden, daß der Hauptmann, so man ihnen also alher setzen will, ein frommer, ehrlicher, tugendsamer, wohlverständiger, gottesfürchtiger

Mann, und dem göttlichen Wort anmuthig, gefällig, und deßhalb ein guter Christ, göttlicher Gerechtigkeit, evangelischer Lehre und der Wahrheit hold, günstig, anhängig, und in keinem Weg darwider sey. Dann wo es anders erfunden, solle in ihrer Macht stehn, ihn nicht anzunehmen, noch ihm Huldigungen zu thun. Er soll ihnen auch schwören, daß er sie beym Gottswort und ihren christlichen Fürnehmen bleiben lassen, und in keinen Weg darvon drängen, noch nöthigen wolle.

Damit sie auch mit Gericht und Recht, besonders den Appellationen und hohen Gerichten versehen werden mögen, dieweil ihnen doch die niederen Gerichte, wie von Altem her zu brauchen, doch mit frommen, christlichen, gottesfürchtigen Männern, die zum Tisch Gottes gehen, aufgethan sind, so haben unsere Herren von Zürich und Glarus für gut angesehen, und wollen bis auf weitere Verbesserung vergönnen, daß der Hauptmann anstatt des Reichsvogts, Obmann und Richter sey, und das Schwert führe, und nähmlich die Gemeinden ihm zu Mitrichtern, oder Räthen und Urtheilsprechern zwölf fromme, ehrsame, tapfere, verständige und gottesfürchtige Männer vorschlagen, daraus sie acht und er vier nehmen, zu welchen zwölfen sie noch zween thun, also daß der Mitrichtern, so man über das Blut oder sonst malifizisch richten will, vierzehn und der Hauptmann der fünfzehente sey, die sollen alle zu Gericht sitzen und da nach Ehrbarkeit, allein Gott und Gerechtigkeit angesehen, sprechen und erkennen, was sie billig und dem Recht gemäß dünkt, daß sie auch mit leiblichen Eiden an Gott gewiesen werden, und darüber wie recht ist, schwören sollen. Doch ob der Hauptmann etwa mit anderen Geschäften beladen, mag er einen aus den 14 zum Statthalter setzen, und demselben das Gericht an seiner Statt zu vollführen befehlen.

Die Appellationen zu vollführen und zu entscheiden wollen unsere Herren von gemeldten beyden Orten, daß der Hauptmann auch der Oberrichter sey, und den Stab führe, und von gedachten zwölf Männern, die über das Malefizgericht verordnet sind, sechs, nähmlich vier von denen, so die Gemeinden dargegeben, und zwey von den vieren, die er dargethan hat, zu allen halb Jahren, und ein halb Jahr um's andere zu ihm nehme, also daß der Miträthe sechs, und er der Hauptmann, als der Oberrichter, der siebente sey. Dieselben sollen alle Appellationen hören und darum nach ehrbarer Billigkeit sprechen, was sie recht dünkt, und wann also das eine halbe Jahr herum kömmt, sollen alsdann die übrigen sechs, so dasselbe halb Jahr stille gestanden und ruhig gewesen sind, neu angehen, und die sechs, so das vergangene halbe Jahr das Gericht besessen haben, dasselbe halb Jahr ruhig, und also allweg sechs neue und sechs alte Räthe. Doch soll dem Hauptmann, wie oblautet, so er mit Geschäften beladen, einen Statthalter an seine Statt zu ordnen, gegönnt seyn. Doch will es den Gemeinden besser gefallen, daß der Appellationsrichtern jetzt zum Anfang zwölf seyen, wollen unser Herren von gemeldten beyden Orten, zu dieser Zeit, dieweil der Geschäfte so viele sind, auch nicht abgeschlagen haben, doch allein bis die Zeit ruhiger und der Geschäfte minder werden.

Sie mögen auch bewilligen, daß solche Gerichte, es seyen das Malefiz oder die Appellationen, sofern der Kosten in malefizischen Sachen, nicht von des Uebelthäters oder Verurtheilten Gut, erfolgt werden mag, in des Gottshauses Kosten erhalten werden, und nähmlich der Hauptmann den Richtern Essen und Trinken, für Roß und Mann, nach ziemlicher Nothdurft darzu

denen, so dem Gottshaus mit Aemtern und Diensten nicht verfangen, jedem des Tags zwey Batzen, für seine Mühe und Besoldung zu geben schuldig seyn soll.

Was Amtleuten auch der Hauptmann setzen und entsetzen will, es seyen Statthalter, Hofammann, Vögte oder Gerichtsammann, das soll er thun, mit der Zwölfen oder des mehreren Theils unter ihnen Wissen und Willen. Item es sollen die Amtleute, Räth und Richter, auch die Gemeinden jährlich einem Hauptmann im Nahmen der Obrigkeit schwören, nähmlich der Gerichtsammann und andere Landräthe, hohe und niedere Richter, menklichem zu seinem Rechten zu richten, als sie billig und göttlich dünkt, auch eines Landes Nutzen und Ehre zu förderen und Schaden zu wenden. Demnach auch in diesem Eid schwören, was sie den vier Orten, der Hauptmannschaft, auch Burg- und Landrechten halb schuldig sind, all ihres Vermögens getreulich zu leisten, und sie bey Bußen und Frevlen zu handhaben, auch deßhalb zu ihren Rechten, nach billiger Ehrbarkeit zu richten und zu rathen, nach bester ihrer Verständniß ohne alle Gefährde.

Die Pfarrer und Verkünder göttlichen Worts wollen unsere Herren den Gemeinden, ihres Gefallens zu setzen und zu erwählen Gewalt zugestellt haben, doch daß die zuvor durch die Schrift erfahren zu Zürich, Constanz oder St. Gallen verhört und zugelassen, auch keiner von den Pfründen verschupft noch abgewiesen werden solle, der Hauptmann mit samt den Zwölfen möchten sich dann einhellig oder mit dem Mehr erkennen daß eine Gemeinde ihren Prädicanten abzuweisen gut Fug, auch redliche, tapfere und genugsame Ursach dazu hatte.

Unsere Herren wollen auch keinen Unteramtmann,

Statthalter, Hof= oder Gerichtsammann, Räth, Richter oder andere Amtleute bestätigen, sondern sie gar oder zum Theil zu änderen und andere an ihre Statt zu ordnen, besonders der Amtleuten und Gerichtsammännern halb dem Hauptmann zusamt den Zwölfen, und der Räthen, Zwölferen und Richtern halb, dem Hauptmann zusamt den Gemeinden behalten und zugelassen haben, nachdem sie je zu Zeiten nutzlich und gut zu seyn bedunken will.

Daß auch die Gottshausleute alle Zinse, Zehnten und andere Nutzungen, wie die bisher dem Gottshaus zuständig gewesen, außerhalb den ungöttlichen Beschwerden, die man ihnen nach Billigkeit abzulassen erböthig ist (als sie sich in Annehmung göttlichen Worts zu mehrmahlen erbothen) wie von Altem her gütlich und ohne Eintrag folgen lassen, daraus der Hausbrauch, Leibgeding, Zins und andere Beschwerden, auch Kosten, Besoldung der Diensten und Amtleute bezahlt, auch die Armen, Dürftigen in Landschaften durch den Hauptmann mit samt den Zwölfen, nachdem sie Gott hierum Antwort geben wollen, bedacht und versehen, und was über solches überbleibt, zu Theurungen, Kriegs=, Feuers=, Heeres= und andern dergleichen Landnöthen und Schäden, nach Ansehung unserer Herren, deßgleichen des Hauptmanns und der Zwölfen hinter sich gelegt, verwahrt und behalten werden solle. Und damit die biederen Lüth sehen und spüren mögen, daß unsere Herren von beyden Orten ihnen alle Billigkeit zu beweisen geneigt, wollen sie ihnen jetzt für dießmahl die ungöttlichen Beschwerden, als nähmlich der Eigenschaft halb, deßgleichen die Hauptfälle als die so nähmlich bis auf's Kind in der Wiegen gegangen sind, zusamt den Ehrschätzen, die nicht von des Gottshauses eigenen Güte=

ren gehen, sonder von Neuem aufgewachsen sind, und sie von dem Hauptmann und den Appellations-Richtern, mit Brief oder Leuten erweisen mögen, daß die von neuem und bey Menschen Gedächtniß aufgewachsen, und nicht von rechten Grundsrechten von der Eigenschaft wegen, von altem Herkommen, oder auf den Gütern erkauft seyen, deßgleichen das Abkaufen der Gefälle oder Geläße bey lebendigem Leib, das man von Weib und Mann, wann sich jemand aus der Landschaft thun wollen, bisher genommen hat, gütlich abnehmen, und sie in allen anderen beschwerlichen Dingen so freundlich bedenken, und mit solchen Gnaden und Treuen gleicherweis und in allen Fugen, wie sie die Ihren in ihren eigenen Landen halten, wie dann solches ihr Burg- und Landrechts-Brief auch zugiebt und ausweist. Dabey auch unsere Herren sie getreulich, ehrlich und redlich handhaben, und davon nicht treiben lassen wollen.

Der Kauf oder Pfrundschillinge halber, als sich die biederen Leute erklagt, wenn ein Biedermann sein Gut verkauft, das auch sein eigen ist, daß der Käufer einem Herren zu St. Gallen von jedem Pfund einen Schilling geben und bezahlen müsse, dieweil nun obgemeldte meine Herren solche Beschwerden für unziemlich und unbillig geachtet, sind sie auch des Willens, ihnen die abzunehmen, und so fern es ihre eignen Güter belangt, sie deren zu erlassen.

Deßgleichen haben auch die biederen Lüth anzeigt, wie die Tschuposen ihnen auch vorher um einen ziemlich leidentlichen Zins ohne Ersatz geliehen, und aber demnach über den gewöhnlichen Zins mit einem Ersatz nach des Abts Gefallen, gesteigert worden, dieweil dann diese Tschupos-Güter nicht gleich zinsig, auch nicht mit gleichen Ehrschätzen beladen, und deßhalb meine Herren

Gestaltsame und Gelegenheit derselben nicht gründlich fassen noch berichtet werden mögen, haben sie solches auf den Hauptmann und die Zwölf gewiesen, und ihnen Gewalt und Befehl gegeben, sich der Sache gründlich zu erkunden, und demnach ohne wieder hintersich bringen, nach Gestalt der Sachen, darin zu handlen und nachzulassen, das sie ziemlich ehrlich und göttlich dünkt.

Und damit auch die biederen Leute in diesen theuren Zeiten desto besser den Armen zu Hülf kommen mögen, wollen unsere Herren von beyden Orten Zürich und Glarus ihnen bewilligen, daß sie die Gezierden, Kleinode, Ornat und Kirchengüter angreifen und zu Nutz und Nothdurft der Armen verwenden mögen, doch daß vier ehrbar Männer aus den Aeltern mit samt dem Gerichtsammann jedes Orts darüber verordnet, und mit Rath und Gunst derselben, da sie am göttlichsten bedunken will, angelegt und verwendet werden, die auch dem Hauptmann und den Zwölfen darum jährlich, fromme ehrbare Rechnung und Bescheid zu geben pflichtig seyn sollen.

Und dieweil dann gedachte meine Herren von beyden Orten vermeinen, daß nach Gestalt der Sachen die Gemeinden hieran billig für gut haben und ihnen solches gefallen lassen sollen, so ist derselben meiner Herren ganz freundliche Bitte, sie wollen ansehen, daß sie sich so väterlich und mit so hohen Treuen ihrer beladen, sie von Gewalt und Last zu retten und zu entschütten fürgenommen, ihnen auch so getreulich zum Gotteswort geholfen und ihre Noth nicht minder, dann ob es die ihre eigne gewesen, anliegen lassen, und daß sie sonst von jedermann verlassen gewesen, wie gar große Gefahr, Unwillen, Sorg und Last sie von ihrentwegen auf sich genommen, und daß sie noch heut bey Tag, und

für und für ihr Leib und Gut für sie zu strecken, und sie in keinen Nöthen zu verlassen, ganz billig und erböthig, und also um solcher Treue, Freundschaft, und bewiesenen Gutthat willen sich dankbar erzeigen, und für dießmahl, bis es etwa mit der Zeit besser werden mag (daran man ihnen nichts abgeschlagen, auch sie eben hiebey zu bleiben nicht gezwungen haben will) obangezogener, freundlicher billiger und göttlicher Meinungen und Nachlassungen begnügen und sättigen lassen, und weiter nicht suchen, sondern hierin gebührlich und freundlich, als die Dankbaren und Gehorsamen beweisen und nicht widerspenstig seyn wollen, das werden unsre Herren und Oberen zusamt ihren lieben Eidgenossen von Glarus allezeit freundlichs, gnädigs Willens um sie haben zu erkennen, und desto minder nicht mit der Zeit allweg Hand ob ihnen halten, und sie, ob sie etwa weiter beschwehrt wären, nachherwärts zu gelegener Zeit, so günstiglich darin bedenken, daß sie spüren mögen, daß man sie mit Treu, ehrlich und göttlich bedacht, und mit keiner Unbilligkeit wider Gott beschwehren lassen, sonder ihnen mehr, dann man schuldig gewesen, gethan hab.

Sintemahl aber die Gesandten der Gemeinden gemeldten meinen Herren ihrer Gutwilligkeit, auch gehabter Müh und Arbeit zum höchsten gedankt, und sich keines Gewalts berühmen wollen, sondern solches hinter sich an ihre Gemeinden langen zu lassen begehrt, der Zuversicht dieselben sich aller Billigkeit weisen lassen werden; da so haben meine Herren ihnen ihre Bitte gewillfahret, und einen anderen Tag ernennt; als nähmlich auf Freytag nächst künftig zu St. Gallen Nachts an der Herrberg zu erscheinen, und hierum so freundlich und bescheiden Antwort zu geben, als man sich aller

Ehrbarkeit zu ihnen versieht. Dann sollten sie sich dieser ziemlichen Dingen weigern, möchten sie wohl gedenken, daß es ihnen zu keinem Statt dienen möcht, deß man sie zum treulichsten gewarnt haben will.

Actum zu Wyl im Thurgau, Samstags des nächsten nach Nicolai 1529.

XII.

Protokoll der Conferenz der Rathsbothen von Zürich und Glarus mit den Abgeordneten sämtlicher Gotteshausleute zu Wyl.

19. December 1529.

Zürcherisches Staatsarchiv DCXI. 9.

Der Abredung nach, so durch der beyden Orten Zürich und Glarus treffenlich, fürnehm und ehrsam Rathsbothschaften, mit den biederen Gottshausleuten zu St. Gallen zu Wyl geschehen, und den Gottshausleuten hinter sich an die Gemeind zu bringen und auf Samstag nach Lucia Antwort zu geben in Abscheid gegeben; ist auf bestimmten Samstag um Kürze halb des Tags auf morgenden Sonntag zwischen den Bothen gedachter zwey Orten und den Gottshausleuten geordneten Anwälden, zu klarer Erläuterung solcher Artiklen, mit allem Ernst und Fleiß von einem Artikel an den andern Erläuterung und Abred um Vermeidung Mißverstands, so sich leichtlich erheben mag, geschehen wie von einem Artikel an den andern folgt, dem also ist: Nähmlich und von wegen des ersten Artikels, Besetzung halb eines Hauptmanns und obersten Regierers, da dann die von Zürich und Glarus vermeinend; kein füglicher noch geschickter Haupt oder oberster Regierer zu setzen sey, dann

ein Hauptmann, so der Ordnung und altem Gebrauch nach je zu Zeiten ist, und daß es bey demselben Artikel seines Inhalts bleiben solle. Doch daß derselbig Hauptmann um Sachen des göttlichen Worts A. und N. Testaments berührend, Satzung zu machen, und Strafen aufzuhalten, deßgleichen auch andern Satzungen, so dann bey ihren Herren und Oberen gebraucht und gehalten werden, zu stellen nicht Macht hab, dann mit den Zwölfen oder Sechsen des Landraths &c. &c. Aber Haft und dergleichen Geboth zu thun und anzulegen, auf Recht, solle er billig Macht und Gewalt haben, wie das je zu Zeiten die Nothdurft erfordert.

So fern sich aber in Sachen, das Malefiz berührende, begeben, daß einer dermaßen verläumdet würde, daß alsdann ein Hauptmann wohl Recht und Gewalt haben soll, den oder dieselben gefänglich anzunehmen und bewahren zu lassen, aber peinlich nicht zu fragen, ohne Rath und Weis der Zwölfen oder Sechsen des Landraths.

Sonst aber um andere Händel und Sachen, das Malefiz nicht berührende, als so einer Geboth oder Verboth übersehen, oder sonst trotzigen Muthwillen begienge, daß er ungleich anzunehmen wäre, oder von einem Hauptmann (wie er das wohl Macht haben soll) angenommen und beygefangen würde, und dann derselbe von jemand, es wäre von seiner Freundschaft oder andern Leuten, Tröstung sich zum Rechten zu stellen und das zu erwarten haben möchte, solle alsdann ein Hauptmann oder Statthalter ihn darbey bleiben, und darauf ledig lassen &c. &c. wie von Alter her gebraucht ist.

Demnach als die Gottshausleute auf den ersten Artikel, inhaltend, daß alle des Gottshauses Güter, Eingänge, Nutzungen und Gerechtigkeiten in ein Urbar gestellt werden &c. &c. vermeint, daß ihnen deßhalb auch

ein Urbar oder Gegenbuch gegeben werden sollte; haben ihnen die Bothen kürzlich geantwortet, daß sie dazu von Ihren Herren und Obern keinen Befehl noch Gewalt haben, sie wollen aber solches gern hinter sich bringen, und dieselben ihre Herren und Oberen erkennen lassen, was sie deßhalb für das Beste ansehen.

Deßgleichen auch des Artikels halb, daß den biederen Leuten allweg ein gottsfürchtiger Mann und Liebhaber göttlichen Worts gegeben, und derselbe schwören solle, sie bey dem Gottswort und christlichen Fürnehmen bleiben zu lassen, darauf nun die biederen Gottshauslüth weiter angezogen und vermeint, daß ein Hauptmann ihnen darbey auch schwören sollte, gemeiner Gottshausleute Nutzen und Ehre zu betrachten ꝛc. haben die Bothen ihnen geantwortet, daß sie deßhalb auch kein Befehl noch Gewalt haben. Aber, dieweil wohl zu gedenken, daß nach Abtretung eines Abts mit der Zeit von Nöthen sey, daß ein anderer Hauptmannsbrief gestellt müßte werden, und noch eine gute Zeit bis ein anderer Hauptmann anstehen solle, daß dann die biederen Gottshausleute solches jetzt in Gutem wollen lassen anstehn, bis mit der Zeit was Noth und ziemlich sey, gehandelt werden möge.

Item die Appellationen zu entscheiden, wie dann derselbig Artikel klarlich vermag und innehält, sind die biederen Leute ganz und wohl zufrieden; doch darbey begehrt, was an demselben End zu Recht erkennt, daß dem gelebt, und davon nicht weiter geappelliert werden solle, dessen auch die Bothen, in Ansehung daß solches zu eines Abts Zeit auch in Gebrauch gewesen ist, wohl zufrieden gewesen, und die biederen Leute, so viel an ihnen stehen mag, darbey bleiben zu lassen, gutwillig gewesen sind.

Weiter alsdann die Bothen aus sonderem geneigtem gutem Willen, als unwissend des Gotteshauses altem Gebrauch denen, so zu den Malefiz-Gerichten je zu Zeiten berufen werden, etwas für ihre Müh zu geben, bester Meinung angesehen und bestimmt, aber von den Gottshausleuten solches nicht in ihrem Gebrauch zu seyn vernommen: haben sie sich deßhalb entschlossen, daß es füro wie bisher bey dem alten Gebrauch bleiben solle, es sey bey dem Mahl, so man den Richtern geb, oder anderem. Deßgleichen auch daß dem verurtheilten Uebelthäter, noch seinen Erben, weiter nicht abgenommen werden solle, dann das bey ihm, so er gefänglich angenommen, funden wird, guter Hoffnung, so ihr Herren und Oberen solches vernehmen, sie werden sie darum auch nicht drängen, sonder sie bleiben lassen, wie von Alter her; es wäre dann Sach, daß die biederen Leute das, wie ihnen durch die Bothen vorgeschlagen ist, anzunehmen, vermeinten, soll zu ihrem Gefallen stehn, anzunehmen, welches sie an dem Ende das anmuthigere dünken will.

Auf solches nun die biederen Gottshausleute weiter angetragen und begehrt haben, dieweil Besatzung halber des Malefiz-Gerichts bey denen von Rorschach und Goßau bisher der Gebrauch gewesen, daß sie das mit ihren gewöhnlichen Richtern zusamt etlichen Zusitzeren versehen und besetzt haben, daß man ihnen bester Meinung nachlassen und bewilligen wollte, sich unter ihnen selbst weiter zu berathen und unterreden, ob es bey solchem altem Gebrauch, oder der Besatzung nach Inhalt des Abscheids zu Wyl gestellt, bleiben solle, welches die Bothen nicht unziemlich geachtet und ihnen solche Unterredung gutwillig nachgelassen haben.

Demnach die Gottshauslüth weiter auch den Artikel

der Amtleute halb angezogen und vermeint haben, daß sie bey demselben bleiben und dem gelebt werden soll, also daß ein Hauptmann solche Amtleute, es seyen Statthalter, Hofammann, Vögt oder Gerichtsammann, es sey zu St. Gallen, Wyl oder anderswo, mit der Zwölfen, oder des mehrern Theils unter ihnen Wissen und Willen besetzt und entsetzt, damit sie ihren Gemeinden nicht heut das und morgen ein anderes vorhalten müßten, und darbey vermeint, daß ein Einzieher aus ihnen und nicht von denen von St. Gallen genommen und erkiest werde, derselbige auch einem Hauptmann und ihnen, und nicht denen von St. Gallen Rechnung geben solle. Darauf ihnen durch die Bothen geantwortet, daß hierin, ihrer Herren und Oberen, auch ihre Meinung anders nicht gewesen, und noch sey, denn also, wie hernach folgt: Nähmlich und von Erstem, der Gerichtsammänner oder Untervögte halber, wie dann die bey ihren Herren und Oberen, und in ihren Landschaften gewöhnlich genennt werden; daß nochmahls durch die Worte, Vögte oder Gerichtsammänner, anders nicht verstanden werde, dann die Gerichtsammänner, und also dieselben Gerichtsammänner durch den Hauptmann mit Wissen und Willen der Zwölfen, oder des mehrern Theils unter ihnen besetzt und entsetzt werden sollen, wie die jetzt auch also von ihnen besetzt seyen.

Deßgleichen auch, ob es sich füge, daß man einen Hofammann, es sey zu St. Gallen oder zu Wyl zu haben und zu setzen nothdürftig seyn würde, daß denn derselbige als durch einen Hauptmann, mit Wissen und Willen der Zwölfen besetzt und entsetzt werden solle. Deßgleichen auch, so sich begiebt, daß ein Hauptmann seiner, oder seiner Herren, oder anderer obliegender Geschäfte

halber, nicht anheimisch seyn könne oder möchte, und deßhalb von Nöthen sey, daß ein Statthalter, der an seiner Statt zu Vollstreckung der Appellationen oder Malefiz-Rechten und Gerichten, zu sitzen, oder dem um einliegende Sachen nachzulaufen und anzurufen nothwendig seyn, gesetzt und erkiest werde; daß solcher Statthalter allweg durch den Hauptmann und die Zwölfe, aus den gedachten Zwölfen, auch gesetzt und entsetzt werden solle.

Aber daß sich die biederen Gottshausleute deß beschwert und vermeint haben, daß ein Einzieher oder Statthalter, wie der genennt mag werden, der dann des Gottshauses Renten, Gülten, Zinse, Zehnten und anderes, wie von Alter her einziehen solle, aus ihnen, und nicht aus der Stadt St. Gallen genommen, erkiest und gesetzt werde, auch einem Hauptmann, und nicht denen von St. Gallen seines Einnehmens und Verhandlung Rechnung geben solle 2c. 2c.

Hat die Bothen solche der Gottshausleute Widerspännigkeit etwas bedauert, vermeinend, sie hätten solches bey Nächstem bleiben gelassen und sich deß nicht gewiedret, dann, wiewohl sie die biedern Lüth darhin wohl achten, daß sie unter ihnen viel ehrliche und geschickte Leute haben, so muß man doch zu einem solchen Amt die nehmen und erkiesen, die dazu geschickt und der Dingen bericht sind. Zu dem wird auch derselbige Einzieher sich weiters nicht annehmen, und beladen, denn Renten und Gülten, wie von Alter her, einzuziehen, und darum einem Hauptmann im Nahmen seiner Herren und Oberen, und mit denen von St. Gallen Rechnung geben, und sich weder zu gebiethen noch zu verbiethen nicht unterstehen in keinem Weg. Darum die Bothen die biederen Lüth angekehrt und freundlich ge-

bethen haben, von ihrem Fürnehmen abzustehn, und es bey ihrer Anführung bleiben zu lassen.

Item der Artikel, wie die Pfarrherren und Predikanten göttlichen Wortes besetzt und entsetzt sollen werden, haben die Gottshausleute für christlich und gut sonders zu hohem Dank angenommen, und wollen dem gerne geloben und Statt thun. Aber dieweil die von Goßau ihres Pfarrers halb etwas Mangels angezogen, und darbey gemeldt haben, daß etlichen in derselben Pfarre auf ihre freyen Güter, so je welten zehentfrey gewesen, der Zehnten aufgelegt seyn, mit Begehr ihnen solcher Beschwerden abzuhelfen; darauf ihnen durch die Bothen abermahls geantwortet ist, erstlich des Pfarrherren halb, daß sie es desselben halb beym Artikel im Abscheid begriffen, bleiben lassen. Aber des Zehnten halb, damit die biederen Lüth beschwert zu seyn vermeinen, hat die Bothen am fruchtbarsten wollen bedunken, daß die biederen Leute dasselbige vor einem Hauptmann und den Zwölfen, so sie Appellations-Rath halten werden, anzögen, und was dann daselbst erfunden, dasselbig dann an ihre Herren, und Oberen gebracht werde, guter Hoffnung, daß ihnen daselbst das so göttlich und billig ist, werden solle.

Und zum Letzten haben die biederen Lüth angezogen und begehrt, dieweil ein Artikel, in gedachtem Abscheid begriffen, einhalte und ihnen zugebe, daß der Uebernutz zu Hilf und Trost den Armen dienen solle 2c. 2c. daß an dem End eine Erläuterung geschehe, ob solcher Uebernutz allein den Armen in des Gottshauses Landschaft, oder auch ihro der Orten Armen zukommen solle. Auf solches die Bothen ihnen kürzlich geantwortet, daß sie es bey dem Artikel des Abscheids bleiben lassen, und darum weitere Läuterung zu thun nicht Befehl haben, zu dem sey auch

noch nichts vorhanden, sonder werde vorher mehr zu betrachten Noth seyn, wie oder in was Gestalt man Geld mache, damit das, so man schuldig ist, bezahlt möge werden. Und darauf aus derselben und anderen guten christlichen Mahnungen einen Burgermeister und Rath zu St. Gallen angelangt, und samt ihnen in Ansehung, daß die Kleinod und Zierden, so man das Heiligthum genennt hat, eine ganze lautere Abgötterey, und vor Gott ein großer Gräuel ist, damit der Irrthum, so künftig daraus (wo es ganz bleibe) entstehen möcht, verhütet und abgestellt werde, zu Scheitern gericht, doch darbey gerathschlaget, solches hinter sich an ihre der Bothen Herren und Oberen zu bringen, und ihres Entscheids zu erwarten, wie und in was Gestalt solches zu verwenden und zu Geld zu machen sey. Doch fürnähmlich und vorab, daß von beyden Parteyen solches Geld keineswegs an ihren Nutzen fordern allein zu Bezahlung der Schulden, auch Handhabung des Almosens und Erhaltung der Armen verwendt werden solle; so langt doch die Bothen an, daß in ettlichen Gegenden etwas Unruh und groben Reden, vielleicht durch etlich grob unverständig und widerwärtig Lüth umgegangen, daß wo dem also seyn sollt, die Bothen nicht unbillig bedauerte, sie wollen sich aber zu den biederen Lüthen wohl versehen, daß eine Ehrbarkeit kein Gefallen daran finde, sondern solches abstellen werde, wie sie dann solches den Bothen von den Gottshauslüthen auch mündlich fürgehalten haben ꝛc. ꝛc.

Und zu Beschluß haben die Bothen die biederen Lüth ernstlich ermahnet, und ihnen vorgehalten, daß sie solches alles wiederum an die Gemeinden bringen, und sie zum getreulichsten und ernstlichsten erinnern, daß sie ermessen und betrachten, was geneigten und gnädi=

gen Willen ihre Herren und Oberen ihnen mit Nachlassung der Beschwerden, auch Zusagung von Hülfe, Trost, Schutz und Schirm bewiesen haben, und ferner zu thun gutwillig seyen, und es nun mehr bey dieser Abredung und Abscheid bleiben lassen, und weiters mit ihnen nicht kranglen noch Neueres einziehen wollen, damit ihr Herren nicht zu Widerwillen und Ungunst gereizt wurden; wie dann sie die Bothen achten, und sich zu den biederen Leuten versehen wollen, sie werden nicht dawider streben, sonders bey solchem es bleiben lassen, dann wo das nicht geschehe, und die Gemeinden solches anzunehmen nicht gesinnet seyn wollten, wär ihre Meinung und Begehr, daß sie alle Schriften, Abscheid und Zusagung, so sie von ihren Herren und Oberen haben, ihnen den Bothen, fürderlich zu ihren Handen stellen, das wollen sie alsdann an ihre Herren und Oberen langen lassen, was dieselben ihre Herren und Oberen darauf weiter räthig werden, lassen sie, die Bothen, geschehen, und solle also hierauf des nächstkünftigen St. Johanns Tag des Evangelisten zu freyer Tagzeit zu Wyl Antwort gegeben werden.

XIII.

Bericht über die Audienz Rudolf Collins vor dem Doge und Rath zu Venedig.

28. December 1529.

Original-Handschrift in der Simmlerschen Sammlung T. XXIV.

Meine gnädigen Herren von Zürich und ihre christlichen Mitbürger haben mich hie her zu Euer Durch-

laucht und Majestát geschickt, etwas zu handlen, und deßhalb ein Credenz hier mit zu gesandt, die wolle Euer Durchlaucht gnádiglich vernehmen.

Anfánglich entbiethen meine gnádigen Herren von Zúrich ꝛc. ꝛc. ihren freundlichen und nachbarlichen guten Willen, und was sie Guts vermógen, Euer Durchlaucht und Majestát gutwillig zu beweisen alle Zeit.

Zum Andern ist ohne Zweifel Euer Durchlaucht und Majestát unvergessen, in welcher Gestalt die Rómischen Kaiser bis her oft unterstanden haben, die zwey loblichen Regiment und Commun, als Venedig und Eidgnossenschaft, ihnen unterthánig zu machen, aber Gott der Herr hat dieselbigen bemeldten Commun bisher mit Gnaden vor aller Kaiser Tyranney erhalten, in Hoffnung auch hin für zu geschehen.

Und dieweil dieser Kaiser máchtiger ist an Leuten und Gut denn viel seiner Vorderen, dazu er jetzt kúrzlich aus seiner gewóhnlichen Residenz Hisspanien in Italien mit Heeres Kraft gezogen ist, ohne Zweifel unterstehend, dasselbige Italien unter sich zu bringen, denn er es vorher lange Zeit mit schweren Kriegen beschwert und verheert hat. Darum ist zu besorgen, solche seine Zukunft oder Gegenwártigkeit móchte mit der Zeit dem lóblichen Regiment von Venedig zu Nachtheil, Schaden und Krieg dienen, und deßgleichen auch hernach in mittler Zeit dem loblichen Regiment und Commun der Eidgenossenschaft. Dann die zwey loblichen Communen Venedig und Eidgenossenschaft von Altem her allezeit fúr andre Leut und Lande von den Kaiseren viel Hassens und Anrennens erlitten haben, dann die Kaiser begehren Monarchien, so sind diese zwey Communen Beyspiel der ganzen Welt, lobliche Freyheit, und gemeine búrgerliche Recht zu erhalten und zu beschirmen.

Auf das solcher Fürsorg und Gefährlichkeiten zu begegnen, so haben meine gnädigen Herren u. s. w. zu Euer Durchlaucht und Majestät als zu ihren lieben Herren und Nachbaren, mich geschickt, zu eröffnen, ob Euch gefällig seyn wolle, solcher Sachen halb, sich mit einander rathlich zu untersprechen, Kundschaft und Freundschaft zusammen zu machen, und Bewahrnuß mit Rathschlägen für solche Gefährlichkeiten zu betrachten, aus welchen diesen beyden loblichen Communen viel Nutzen und Freundschaft mit der Zeit erwachsen möchte; darwider großer Nachtheil und Widerstand dem Kaiser und seiner fürgenommen Monarchie.

Darauf ist meine unterthänige Bitt an Eure Durchlaucht und Majestät, meine Einfaltigkeit und meine so schlechte Bothschaft zu bestem aufzunehmen, dann dieß geschieht aus der Ursach, daß der Kaiser oder seine Verwandten, sömlicher Sachen keinen Unterricht empfange; dann ich gar im Geheim zu Euch abgefertigt bin. Darum soll auch aller Handel heimlich und verborgen bey Euch bleiben.

Darum ist meine unterthänige Bitt im Nahmen meiner gnädigen Herren, Euer Durchlaucht und Majestät wolle Ihren Willen und Gefallen, wie doch das sey, gnädiglich eröffnen, und dieß mein Anbringen mit Fleiß bedenken, und zu guter Frucht kommen lassen. Hiermit ich mich unterthänig empfehlen und gnädiger Antwort erwarten will.

Nachdem fragt man mich, welche Städt in dem christlichen Burgrecht wären. Item welche Ort widerwärtig wären und welche Ort als unpartheiisch sich hielten, und schrieb der Kanzler die Nahmen auf.

Die Credenz konnte man weder lesen noch verstehn, dann sie ganz und gar falsch und zum allerverkehrtesten

geschrieben war, doch gab ich sie zu verstehn, daß sie zufrieden waren.

Der Herzog gab die Antwort: Zu dem Ersten danket er meinen gnädigen Herren 2c. 2c. zum höchsten und fleißigsten mit viel klugen Worten; darnach empfieng er das Anbringen mit großem Dank, und sprach unter anderem also, die Gefährlichkeiten und aller Handel zwischen dem Kaiser und beyden Communen wären an ihm selbst also, nach Art meines Anbringens, aber jeztmal wär ein Fried mit dem Kaiser getroffen, in Hoffnung, er wurde gehalten werden zu beyden Theilen. Aber die Fürsorg meiner Herren, und das freundlich Zusprechen nehmen sie auf mit höchstem Dank und Freuden. Wollen in künftigem, Gott geb wie die Sachen sich erlauffen, solchem eingedenk seyn, und zu Gutem niemahls vergessen. Darum sollen meine Herren wissen, ungezweifelt, daß ein Regiment von Venedig, ihnen wollte beyständig und behülflich seyn, in allen ihren Gefahren und Nöthen, mit Leib und Gut, mit Kriegsleuten, mit Proviant, mit Gut und Geld. Darum sollt man sie frölich ansprechen 2c. 2c.

Ich dankt im Nahmen meiner gnädigen Herren, und sprach, sintemahl Ihre Majestät mit Gnaden empfangen hätte meiner gnädigen Herren Anbringen, so begehrte ich weiter im Nahmen meiner Herren, ob sie das Vornehmen des Kaisers wüßten, meinen Herren nachtheilig in künftigem, daß sie solches im Geheim durch Freundschaft und Nachbarschaft meinen Herren wollten anzeigen.

Der Herzog sprach, sie wüßten gar nichts, sonder der Kaiser hätt ihnen fürgeben in dem Vertrag und Frieden, er wäre der Meinung, daß er wolle Frieden machen in ganzer Christenheit unter allen Fürsten und Herren, Landen und Leuten 2c. 2c.

Ich begehrte, wo sie aber in künftigem vermerkten Rathschläg und Vornehmen des Kaisers und seiner Parthey, die meinen Herren und ihren Verwandten nachtheilig möchten seyn, daß sie solches meinen Herren durch Bothschaft (als viel ihrer Ehren und Majestät ziemte) wollen kund thun, alles in meiner Herren Kosten. Deßgleichen wären meine Herren erböthig, das Regiment Venedig auch zu warnen in allen und jeden Gefahren.

Der Herzog sprach, solches wollten sie gerne thun, und nicht allein mitwarnen, sondern mit allem ihrem Vermögen meinen Herren freundlich zusprechen. Und erboth sich viel Gutes mit viel Worten. Ich dankt ihm und erboth auch alles Guts im Nahmen meiner gnädigen Herren und ihrer Verwandten.

Darnach mußt ich nehmen von dem Herzoge zwanzig Kronen, welche ich genommen hab von ihm, mit der Erläuterung, daß ich's meinen Herren wolle überantworten. In diesem Handel ist mir ernstlich behülflich gewesen, Herr Michel Geismeyer, daß ich für den Herzog und die Räth käme.

XIV.

Zwingli's Zusätze zu diesem Bericht.

Simmlerische Sammlung. T. XXIV.

Was von Venedig kommen in Summa.

Die Venediger sind mit dem Kaiser bericht. Habend auf unser Herren Anbringen, das sie im Nahmen der christlichen Städte gethan, diese tröstliche Antwort gegeben.

Sie haben jezumahl ein Frieden mit dem Kaiser troffen, in Hoffnung der werde stets zu beyden Theilen gehalten. Aber die Fürsorg unserer Herren und ihrer

christlichen Bürgeren, und das freundliche Zusprechen nehmen sie auf mit höchstem Dank und Freuden. Wollen auch in künftigem, (wie sich noch die Sachen verziehen) deß eingedenk seyn und zu gutem nimmermehr vergessen. Es sollen auch unsere Herren wissen, samt ihren Mitbürgern, daß ein Regiment zu Venedig ihnen wolle beyständig und hilflich seyn in allen ihren Gfährden und Nöthen mit Leib und Gut, mit Kriegsleuten, mit Proviant, mit Gut und Geld, darum solle man sie fröhlich ansprechen.

Und das haben sie dem Canzler empfohlen, dem Bothen noch einmahl vor der Thür zu sagen, dann vor hat's der Herzog selbst gesagt.

Darauf ist vom Bothen gedankt und nun sind ihm so viel Kronen vom Herzog geschenkt.

Die Kundschaft des Hauptmanns, den man wohl weißt, von des Kaisers Anschlägen und Fürnehmen auch aus Venedig, ist durch denselben Bothen gekommen:

1. Daß die Kaiserischen mit gar geheimen unrechten Stücken umgehen.

2. Des Kaisers Sachen sind weit zerstreut, darum man ihm desto eh und mehr schaden mag.

3. Der Kaiser richt Freund an Freund, oder Feind an Feind, und demnach drängt er sich ein für einen Mittler, und ist aber partheyisch, allweg das Papstthum und vorab seine eigne Gewalt und Nutzen aufzurichten.

4. Und so er in Deutschland krieget, will er den Castelan von Müß an die Bünde.

Bischof von Constanz an die Stadt Constanz.

Bischof von Straßburg an die von Straßburg.

Herzog von Savoyen an Bern.

Die V Orth an Zürich.

Den Abt von St. Gallen an die Stadt.

Herzog Jörgen von Sachsen an Herzog Hansen,

dem er seinen Stand, daß er nicht mehr ein wählender Fürst sey, zu nehmen, und Herzog Jörgen zu geben, unterstehen wird.

Die Bischöfe am Rhein an Landgrafen von Hessen, und dergleichen allenthalben wider die evangelische Städte richten, was er vermag, und so man allenthalben widereinander auf ist, will er mit einem Zug herein in Deutschland fallen, als ein Mittler, und mit guten aber falschen Worten die Städte und Herren bethören, bis er sie unter sich bringe.

Hiebey ist allweg wohl zu betrachten die Kundschaft, die im September vergangenen Jahres, und auf die Disputation zu Bern, deßgleichen uns zugekommen ist.

Dem Kaiser den Anschlag zu brechen wäre gut, daß man ihm Tyrol einnähme (also sagt der gedachte Hauptmann) müßte er den Zug zu seiner Noth brauchen.

Das vermeynt gedachter Hauptmann zu thun mit Gottes Hilf, mit 8000 deutschen Knechten und mit der Venediger Geschütz und Pferd. Und die Bünde auch einesmahls einfallen.

Dazu würd auch Herzog von Wirtenberg helfen, so er einen Zug in sein Land zu thun fürnähme.

Es ist auch neben dem bereits geredt, wann unsere Bothschaft vor dem Frieden gen Venedig gekommen, wäre der Frieden nicht gemacht.

XV.

Bürgermeister Roist und seine Mitgesandten an den Rath zu Zürich über den Auflauf zu Wyl.

28. December 1529.

Zürchersches Staatsarchiv MDXII. 3.

Frommen u. s. w. Wir thun Euch guter Meinung kund, wie daß die von Luzern und Schwyz mit ihrer Bottschaft auf Sonntag nächst gen Wyl sind gekom-

men, und morgen deß vor uns gekommen und allerley mit uns gehandelt, doch aber nicht bey uns eingekehrt, sonder in einem Wirthshaus. Was aber, oder durch wen, gehandelt ist, mögen wir nicht gründlich wissen. Doch so hat sich zugetragen, daß ungefähr um die dritte Stund Nachmittag ettliche unruhige Leute, mit Nahmen aus der Grafschaft Toggenburg der Batzenheimer mit sammt seinem Haufen, auch von Rickenbach und Bützenschwyl und von Wyl ettlich trefflich erhaben mit ihrem Harnisch und Gewehr uns für die Pfalz gefallen, und unterstanden, uns daraus zu treiben mit Gewalt. Doch so ist es nicht geschehen, weil viele biedere Leute unterloffen. Doch währt es wohl zwey Stund, bis sie die Nacht abtrieb. Und auf das ist ein Anstand gemacht bis auf morgen am Mittwoch. Dann wird man weiter losen, wie dem Handel zu thun sey. Doch hat sich die Ehrbarkeit zu Wyl wohl mit uns gehalten, und uns ettliche gutwillige Männer zugegeben, damit daß wir vor weiterer Gewalt verhütet werden. Und auf solches so ist ein Sturm unter den Gottshausleuten ergangen, und sind ettliche derselben uns in Gutem zugeloffen, aber doch sind die Unterthädiger zu ihnen auch kommen, und sie guter Meinung abgestellt, damit daß es nicht weiter Lärmen geb. Doch so mögen wir nicht wissen, wie es weiter morgen gehen wird, dann wir noch in einer Gefahr müssen stehn. Weiter wollen wir Euch nicht verhalten, daß in allem Lärmen beyder Orten Bothen auch zum Haus geloffen sind, und sie uns ankehrt, daß wir hinaus kommen, oder sie hinein ließen, und da mit ihnen rathschlagen, wie dem Handel zu thun wäre. Am Ende wurden wir räthig, nicht zu ihnen hinaus, noch sie hinein zu lassen. Auf das abermahls begehrten sie, Red an dem Thor mit uns zu

haben, daß wir ihnen loseten. Das war ihr Begehr von Fried und Ruhe wegen, daß wir auch hinaus kämen und die von Wyl einen Zusatz hinein ließen legen, bis man sehe, was daher wurde. Das wir aber nicht haben wollen thun, sondern sie mit kurzer Antwort abgefertiget, und wir das Haus innebehalten, damit wir Gott und der Welt würden Antwort geben. Auf solches mag Euer Weisheit wohl ermessen, wie da gehandelt steht, oder nicht. Weiter hätten wir Euch viel zu schreiben, so haben wir nicht der Weil. Ermessend den Handel mit Ernst. Demnach was uns weiter begegnet, das wollen wir Euch berichten, so fern wir die Bothschaft heraus mögen bringen. Nichts mehr, dann Gott seye mit uns allen. Geben zu Wyl auf Dienstag nach St. Johannes um Mitternacht im 1530 Jahr *).

Euer Weisheit
Diethelm Roist.
Jakob Werdmüller.
und Jakob Hegi.

Ist ausgegangen Mitwoch vor die siebente Stund Vormittag, vor und ehe wir es nicht zu wegen bringen mögen vor den Wachten.

XVI.

Christian Friedbolt Stadtschreiber von Sct. Gallen über dasselbe Ereigniß an Vadian.

(damals in Zürich.)

1. Januar 1530.

Simmlersche Sammlung T. XXV.

Fried und Gnad von Gott, und ein glückhaftiges Jahr wünsch ich Euch und allen, so Euch lieb. Günstiger Herr wissend, daß auf Euer Schreiben meine Herren den Gaisbüler gen Wyl gesandt, doch ehe er

*) Nach bekannter damahliger Sitte, das neue Jahr mit dem Weihnachtstag anzufangen.

wieder heim kommen, haben sie Meinert Wenniger und mich her verordnet; sind Nachts hergeritten, und wahrlich einen seltsamen Handel hie gefunden; hab wohl darfür, Ihr seyd dessen wohl bericht. Wie wir am Dienstag gen Wyl kamen, vermeintend wir, die Sach wäre gericht und ganz gut, kam ein Geschrey, wie der Batzenheimer käme mit tausend Mann, und wollt das Haus einnehmen. Also erschracken die von Zürich und Glarus und gaben das Wahrzeichen, ließen den Sturm aufwärts gehn, der ist gegangen bis in das Rheinthal, und sind also hiebey dreytausend Gottshausleute zusammen gekommen auf Freytag zu Nacht. Sind die von Wyl ganz erschrocken und nicht unbillich, dann sie eine wüste Kilbi haben. Hab wohl darfür, daß sie um 2 bis in 3000 fl. gestraft, schade ihnen nicht so viel. Nun haben die von Zürich, Glarus, wir (von Sct. Gallen) Bischoff-Zell, und ettlich vom Adel, auch die aus der Grafschaft in der Sach gehandelt, zwischen denen von Wyl und den sieben Gegenden des Gottshauses, und sie dahin gebracht wie die Artikel gestellt. Des Ersten, daß die von Wyl die Gottshausleute zu ihnen nicht sollen einlassen, wie von Alter her, dann die Bauren in ihrer Klag nichts höheres angezogen haben, dann daß in der Aufruhr sie ihnen nicht haben wollen die Stadt öffnen. Es habe einer seinen Vetter darin gehabt, dann wieder einer seinen Sohn. Und ist erstlich schlecht ihr Fürnehmen gewesen, sie sollten hinfür kein Thor vor ihnen beschließen. Ist der Artikel durch die Schiedlüth gemittelt; es soll bleiben, wie von Alter her, wie ob steht. Demnach haben zu dem Andern die Bauren begehrt Brief und Siegel um den ersten Artikel. Ist ihnen auch abgebethen worden. Zu dem Dritten haben sie begehrt, den Kosten und Schaden an die von Wyl. Haben die Schied-

leute aber sie gebethen: die von Wyl haben einen großen Schaden erlitten, daran die Oberkeit nicht schuldig sey; bathen sie also, den Artickel lassen anstehn, bis nach gehaltener Landesgemeind, wolle man also zusammen sitzen, und darnach besehen, wie man dem Kosten begegnen, und ist also die Gemeind, so zu Waldkirch gehalten sollte seyn, auf heutigen Tag hier, und practiciert der Vogt am Orth und Vogt Stadler gern viel; aber ihnen soll, ob Gott will nichts gelingen. Sie entschuldigen sich auch auf das Oberst, sie haben um den Anschlag nicht gewußt. Der Viert Artickel ist, daß fürohin die von Wyl ihre Stadt sollen besetzen mit ehrbaren Männern, so göttlichem Wort anhängig seyen, und zu dem Tisch des Herren gehen. Haben also beyde Partheien die vier Artickel angenommen und sind also mit einander gericht. Es sind auch zwey Rathsbothen von Konstanz auf gestern her gekommen, Zunftmeister Hütlin, und Heinrich von Ulm. Doch sind wir die Ersten hier gewesen, haben die von Zürich und Glarus, auch die von Wyl gern gehabt. Man hat auch ihrer drey gefangen, ist der Kanzler, des Abts Schwager, Hans Blaicher, der Waibel. Sorg man werd sie mit dem Henker brechen; nicht weiß ich, was sie singen werden. Habt ihr also hier ein wenig Bescheid der Handlung. Demnach auf zehen Uhr ist die Landsgemeind gehalten worden, und ist ein Mehr unter gemeinen Gottshausleuten worden, sie wollen bey dem Verheißenen bleiben, wiewohl der Vogt am Ort eine schöne lange Red gethan. Darnach Vogt Stadler von Schwytz auch geredt, in Hoffnung sie zu bewegen; dann sie frey heraus zu Wyl geredt haben, was da sey, haben weder sie, noch Zürich und Glarus Theil daran, sonder gehör den frommen Gottshausleuten, und wann Zürich und Glarus ihnen einen

Schuh gäbe, wollen sie ihnen zwey geben. Hättend also gern Haß auf Haß gemacht. Auch ist in der Gemeind geredt und hoch angezogen von unsern Nachbaren, daß sie unbillig bedünkte, daß der Schaffner von Sct. Gallen solle seyn, der im Kloster sitze. Hat uns Burgermeister Roist ehrlich versprochen, möcht ihr mit ihm Red halten, wo ihr ihn betretten, dann seine Meinung ist, daß der Schaffner bleib, dann er allein das sollt einziehen, so in unserer Stadt Gericht gelegen wär, bedünkt mich nicht ein böser Anschlag, damit man des Teufels gar abkäme, doch auf Euer Verbessern. Denen von Glarus traue ich so viel ich mag, dann in dem Lärmen und Aufruhr wären sie gerne weg gewesen. Fragten mich und Meinrad Raths, gab ich ihnen zur Antwort, sie möchten thun, was sie wollten. Ich aber, so ich da außen wär, wollt ich zu ihnen hinein, dann ich das schuldig wäre, Leib und Blut zu ihnen zu setzen. Müßt ihnen also ein Herz einstoßen, waren gar erschrocken. So mir Gott zu Euch hilft, will ich Euch bas berichten. Wollt auf dießmahl für Gut nehmen. Womit ich Euch sonst dienen kann, bin ich gutwillig. Grüßt mir Meister Ulrich damit Gott befohlen.

Euer Weisheit Diener
Christian Friedboldt,
Stadtschreiber in St. Gallen.

Die Antwort, so die Gottshausleute denen von Luzern und Schwytz gegeben: Vor erst, wenn die beyden Orte sich denen von Zürich und Glarus gleichförmig machen, wollen sie ihnen thun, wie Zürich und Glarus, aber wo nicht, so wollen sie ihnen nicht desto minder alles thun, so sie in der Hauptmannschaft und allen andern Dingen schuldig seyen. Habt Bescheid. dat. auf Circumcisionis um 2 Uhr Nachmittag.

VI.

Rudolf Brun, Ritter, erster Zürcherischer Bürgermeister.

Rudolf Brun, der erste Zürcherische Bürgermeister, verdient theils als Haupt einer in der schweizerischen Geschichte immer merkwürdigen Staatsumwälzung, in welcher er sich zu einem in neuern republikanischen Staaten ganz ungewöhnlichen Ansehen emporschwang, theils dadurch, daß er zur Erweiterung des eidsgenössischen Bundesstaates wesentlich beytrug, theils aber auch durch den Mißbrauch, den er von seinem großen Einfluß machte, und endlich durch den selbstverschuldeten Fall seiner Familie die Aufmerksamkeit des Geschichtforschers und des Staatsmannes. — Schon 1187 erscheint Burkhard Brun als Mitglied des Zürcherischen Rathes von Geschlechtern *). Hug wurde 1309 als Ritter, und Rudolf selbst 1332 ebenfalls als solcher in den Rath gewählt, der aus drey Abtheilungen oder sogeheißenen Rathsrotten bestand, deren jede vier Monathe lang im Amte stand, und aus vier Rittern und acht aus den Geschlechtern zusammengesetzt war. Nicht nur war Zürich unter dieser Verfassung zu einem von damahligen Schriftstellern gepriesenen Wohlstande emporgestiegen, sondern die innere Ruhe war auch an den gefährlichen Klippen eines langwierigen Kirchenbannes, zerstörender Feuersbrünste, der

---

*) Angesehenen bürgerlichen Familien.

Kriege mit mächtigen Feinden, einer schweren Niederlage und einer gefährlichen Belagerung glücklich vorübergekommen. Zwar hatte der Geist der Demokratie, wie in vielen andern deutschen Städten, in derjenigen Richtung, welche das Innungswesen begründen und demselben einen entscheidenden Einfluß in die Stadtverwaltung zu verschaffen suchte, sich in Zürich geäußert, und 1302 waren schwere Strafen gesetzlich gegen diejenigen gedrohet worden, welche es versuchen würden, Zünfte einzuführen. Das Statut beweist das Daseyn eines Versuches; aber nicht weniger beweist die Unterdrückung desselben, daß die damahligen Räthe im Besitze des öffentlichen Vertrauens und von demselben unterstützt waren. Doch zu Bruns Zeiten hatten Klugheit, Mäßigung, vielleicht auch Amtstreue sich bey den Stadtvorstehern in eben dem Maße vermindert, als neue Wünsche nach Veränderungen bey der Mehrzahl der Bürger immer reger wurden.

Rudolf Brun hatte, wenn man nicht vermuthen will, daß zu jener Zeit zwey Männer dieses Nahmens in Zürich gelebt haben, vor seinem Eintritte in den Rath den strafenden Ernst der Gewalthaber empfunden. Das Stadtbuch von 1330 enthält einen Beschluß der Sommer-Rathsabtheilung, daß die fünfhundert fünfzig Pfund betragende Geldstrafe, welche dem Ritter Rudolf Biber und dem Rudolf Brun wegen der Frauen von Lunkhoft auferlegt worden, nicht nachgelassen werden solle. Im Jahr 1333 war diese Summe noch nicht bezahlt, und der Rath bewilligte vom nächsten Martinstag an noch eine Jahresfrist, nach deren Abfluß, wenn die Zahlung nicht erfolgen würde, das Gut, welches die Bestraften zum Pfand gegeben hatten, ohne „Wiederlösung" dem Hospital zufallen sollte. Das Vergehen selbst ist nicht

angegeben, und es hinderte die Freunde und Anhänger Bruns nicht, ihn 1332 in den Rath zu wählen.

Nicht nur in der Bürgerschaft, sondern unter den Räthen selbst herrschte Gährung und Uneinigkeit. Als am ersten May 1335 die erste Rathsrotte die Regierung an die zweyte oder Sommerrotte, gerade diejenige, welche Brunen bestraft hatte, und damahls bey den Bürgern mehr noch als die beyden andern verhaßt war, übergeben sollte, brachen die Unruhen öffentlich aus. Man forderte Rechenschaft über die Verwaltung. Einige Rathsglieder, Brun unter ihnen, unterstützten die Forderungen der Bürger. Die Mehrheit der Rathsglieder hielt Nachgiebigkeit für Schwäche; aber die Unzufriedenheit ging in Wirksamkeit über. Auch die beyden andern Rathsrotten wurden in Untersuchung gezogen. Ein Theil der Räthe entwich; man hielt Gericht über sie; mehrere wurden verbannt, und zwar so, daß ihnen jede Gemeinschaft untersagt, und Grenzen ihres Aufenthaltes bestimmt wurden, über welche hinaus sie sich Zürich nicht nähern sollten. Nun wurde eine Zunftverfassung eingeführt. Die Adelichen, die Kaufleute und die angesehenen Bürger bildeten eine Constafel*); die Handwerke wurden in dreyzehen Zünfte eingetheilt. Unter dem Vorsitze des Bürgermeisters führten gemäß der neuen Verfassungsakte, oder dem geschwornen Briefe von 1336, sechs und zwanzig Rathsglieder ein halbes Jahr lang die Regierung, und traten hierauf dieselbe an eben so viele neue Räthe ab. Dreyzehen aus den Räthen, welche Rathsherren hießen, wählte der Bürgermeister, der unverändert an seiner Stelle blieb, in Verbindung mit zwey Rittern und vier angesehenen Bürgern, die er selbst unter den abtretenden Rathsherren

*) D. h. Kriegsgesellschaft.

bezeichnete, aus den Gliedern der Constafel. Jede Zunft ernannte in den Rath einen Zunftmeister. Konnte sie aber über die Wahl sich nicht vereinigen, so war es wieder der Bürgermeister, der den Zunftmeister ernannte. Dem Bürgermeister und dem Rathe wurde Treue geschworen; allein der Eid, welcher dem Bürgermeister geleistet wurde, sollte dem andern vorgehen. Der Bürgermeister konnte, wenn er wollte, zwey bis drey aus dem abgehenden Rathe in den neuen versetzen. Durch diese Wahlform war die Hälfte der Rathsstellen, und zwar gerade diejenigen, welche den angesehenern Classen der Einwohner vorbehalten blieben, ganz in die Gewalt des Bürgermeisters gegeben, und auch auf die Wahlen der Zunftmeister erhielt er einen bedeutenden Einfluß. Die halbjährige Veränderung gab dem Bürgermeister vollends das Mittel, jeden von den Rathsherrenstellen zu entfernen, dessen er nicht für seine Zwecke durchaus sicher war.

Die entsetzten und verbannten vormahligen Regierungsglieder, welche ihre Hoffnung auf Wiederherstellung nicht aufgaben, fanden Schutz und Unterstützung bey dem benachbarten Adel, insbesondere bey dem Grafen Hans von Rappersweil. Fehden brachen aus, erneuerten sich und veranlaßten noch härtere Maßregeln gegen die Vertriebenen. Ungeachtet Bruns Allgewalt hatten auch sie noch Anhänger in Zürich. Angeknüpfte Verbindungen wurden entdeckt, und einige Freunde der Ausgewanderten büßten dafür mit dem Leben. Das Ansehen des Bürgermeisters stieg so sehr, daß ihm eine besondere Summe angewiesen wurde, um aus derselben eine von ihm abhängige Wache zu bestellen. Der Versuch eines endlichen Ueberfalls und einer Gegenrevolution, welche an der Mathiasnacht 1350 sollte ausgeführt werden, und in Zürichs Geschichte unter dem Nahmen

der Mordnacht eine bedeutende Stelle einnimmt, wurde dem Bürgermeister entdeckt. Dieser bewies wenig persönlichen Muth, desto mehr aber Gewandtheit, durch welche er sich auf das Rathhaus rettete, und von dort her die Bürger in Bewegung brachte, indeß sein treuer Amtsdiener, mit welchem er die Kleider gewechselt hatte, zur Rettung des Lebens seines Herrn das eigene aufopferte. Mit großer Tapferkeit stritten die überraschten Bürger. Groß war der Verlust der eingeschlichenen Verschworenen. Achtzehen Gefangene wurden enthauptet; neunzehen andere gerädert, und drey Tage lang blieben ihre zerschmetterten Leiber vor dem Rathhause ausgestellt. Ein Graf von Rappersweil und der Freyherr von Bonstetten wurden lange in dem Thurme Wellenberg, dem Gefängnisse der Hauptverbrecher, gefangen gehalten. Zweifelhaftere Nachrichten lassen einen Grafen von Toggenburg, der sich habe retten wollen, in der Limmat ertrinken.

Kräftig rächten sich Brun und die gereizten Zürcher an den verrätherischen Feinden. Schnell bemächtigten sie sich, von den Schafhausern unterstützt, Neu-Rappersweils *). Nach einem kurzen Waffenstillstande eroberten und zerstörten sie die Burg Alt-Rappersweil, und nahmen die March und das Weggithal in Pflicht. Aber seinem gegebenen Worte zuwider verbrannte Brun wenige Tage vor Weihnacht die Stadt Rappersweil, gab die hülflosen Einwohner der harten Winterkälte und dem drückenden Mangel Preis, und erregte dadurch große Erbitterung gegen die Zerstörer. Oestreich trat jetzt zu den Feinden Zürichs. Zwar hatte Brun Verbindungen mit einigen benachbarten Herren und Städten einge-

*) Der jetzigen Stadt.

gangen; allein er bedurfte eines noch festeren Stützpunktes; man erinnerte sich der alten Verbindungen mit Oestreichs vieljährigen Feinden, und 1351 wurde mit den vier Waldstätten Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden ein ewiges Bündniß geschlossen. Die Waldstätte gewährleisteten Zürich seine Zunftverfassung. Der Bundesbrief erwähnt an zwey Stellen Bruns auf eine für die öffentlichen Verhandlungen freyer Staaten merkwürdige Weise. Die vier Waldstätte versprachen Hülfe zu leisten, wenn nahmentlich der Bürgermeister, Rudolf Brun, die Räth oder die Bürger beleidigt oder beunruhigt werden sollten; wenn sie gemahnet werden von einem Bürgermeister allein oder von einem Rathe, u. s. f.

Vergeblich belagerte Herzog Albrecht von Oestreich die Stadt Zürich, welche von ihren Eidsgenossen Hülfe erhielt. Ein Schiedspruch der schlauen Königinn Agnes war für Zürich und seine Eidsgenossen so ungünstig, daß der Krieg aufs Neue ausbrach. Die östreichische Besatzung zu Baden beunruhigte und beschädigte die Umgebungen Zürichs so sehr, daß die Züricher bey dem Uebergange in das neue Jahr, welches damahls zu Weihnacht begann, 1300 Mann stark unter Bruns Anführung sich in Bewegung setzten. Sie verbrannten die kleinen Bäder und das Schloß Freudnau, bis zu welchem sie sich neben dem besetzten Baden hinunter wagten, obgleich die Verbindung mit Mellingen den Feinden offen stand. Von der zerstörten Veste führte der Bürgermeister seine Schaar über die Limmat und längs der Reuß wieder aufwärts. Allein bey Dättweil stand bereits eine drey Mahl stärkere feindliche Heerschaar unter der Anführung Burkhards von Ellerbach, in der Absicht, dem zwischen dem Fluß und dem Berge eingeschlossenen Häufchen den Rückweg abzuschneiden. Die feindliche Heerschaar bestand aus

einer zahlreichen Reiterey, andern geübten Kriegsleuten, den Hülfsvölkern der aargauischen Städte, und derjenigen von Basel und Straßburg. In dieser mißlichen Lage verschwand Brun unbemerkt und eilte nach seinem Schlosse Schönenwerd bey Dietikon, um daselbst den Ausgang zu erwarten. Tschudi läßt ihn zu seinem Diener sagen: „Unsers Dings ist nützid; unser Volk wird „alles erschlagen; gefiel es dir so wol als mir, so wol- „tind wir in heimlicher Stille vom Hör abscheiden. „Kum ich dann davon, so getruw ich, die Stadt Zürich „wohl zu behalten; dann wurd ich erschlagen so wär der „Hörzug und die Stadt mit einander verloren." Mag er diese Worte ausgesprochen haben oder nicht, die gänzliche Unterlassung irgend eines Versuches, Hülfe von Zürich herbey zu führen, sein Zufluchtsort, zu welchem ein Sieg die Oestreicher zunächst hingeführt hätte, das enge Verhältniß, in welchem er gegen diese Macht nach wenigen Jahren öffentlich erscheint, verbunden mit der Richtung, die er seiner Schaar nach der Zerstörung des Schlosses Freudnau gegeben hatte, machen sein ganzes Benehmen mehr als zweydeutig.

Als der Statthalter des Bürgermeisters, Rüdger Maneß und der Bannermeister Stuki sich von ihrem Anführer verlassen sahen, verbargen sie mit besonnener Klugheit ihren Untergebenen die schändliche Flucht, und machten sie glauben, der Bürgermeister führe ihnen Hülfe zu. Am späten Abend begann der ungleiche Kampf und bereits war die Nacht eingebrochen, als 150 Mann aus den mit Zürich verburgrechteten Dörfern Wädenschweil, Richtenschweil, Wollrau und Pfeffikon, welche von dem östlichen Bergrücken her sich dem Kampfplatze genähert hatten, durch einen stürmischen Angriff den Sieg entscheiden halfen, der das neue Bollwerk der

Eidsgenossen rettete. Die fliehenden Feinde wurden bis an Badens Mauern verfolgt, erlitten einen empfindlichen Verlust, und die frohlockenden Sieger brachten mit vieler Beute sechs eroberte Banner nach Hause. Doch gelang es Brunen und seinen Freunden, welche glauben mochten, nur er sey fähig, die neue Verfassung und sie selbst in ihren gegenwärtigen Verhältnissen zu retten, die sich darbietenden Zweifel zu unterdrücken, und mit dem Stadtbanner hohlte man den unsicher Gewordenen in die Stadt zurück, und bestätigte ihn auf Lebenszeit im Bürgermeisteramte.

Noch zehen Jahre lang zeigen ihn die Geschichtbücher an der Spitze seiner Stadt, um welche her nach unsichern Waffenstillständen und einem kurzen Frieden der verwüstende Krieg sich immer wieder so erneuerte, daß Zürich noch zwey Mahle von den Oestreichern, und endlich 1354 auf Antrieb des Herzogs Albrecht von dem Kaiser und einem zahlreichen Reichsheere zum dritten Mahle, doch immer vergeblich, belagert wurde. Müde des nachtheiligen Krieges, der seine Kräfte verzehrte und bereits Glarus und Zug in den Bund der Eidsgenossen hinübergeführt hatte, versuchte Herzog Albrecht seine Gegner durch Ueberraschung und Vereinzelung zu einem für ihn vortheilhaften Frieden zu bewegen. Zug und Glarus sollten durch diesen Friedensvertrag zwar in unbestimmten Ausdrücken von dem Bunde ausgeschlossen werden, und Zürich, wenn die Eidsgenossen dieß verweigern würden, dem Herzog gegen sie Beystand leisten. Dagegen versprach Oestreich den Zürichern Unterstützung, wenn sie deswegen beunruhigt werden sollten. Streitigkeiten über die Rechte Oestreichs in seinen Städten und Waldstätten sollte ein Verhörer entscheiden, der kein Eidsgenoß sey, und von drey Oestreichern und

drey Zürichern gewählt werden sollte. Zwar behielten die Züricher sich ihre Bünde vor, doch mit Ausnahme der Bestimmungen dieses Bundes. Um die Verbündeten zu überraschen, sollten östreichische Abgeordnete sie einzeln für den Beytritt gewinnen.

Von dem einverstandenen Bürgermeister geleitet, bekräftigte Zürich sogleich den Vertrag. Nicht so die von Zug gewarnten Eidsgenossen. Ihre Boten eilten nach Zürich. Brun entschuldigte sich mit der Eile, welche die östreichischen Abgeordneten in die Sache gelegt hätten. Doch schon im folgenden Jahre ließ sich Zürich von Oestreich zu einem fünfjährigen Bündnisse unter engen Verpflichtungen und für einen Hülfskreis, der sich weiter als der eidsgenössische ausdehnte, bereden, und Brunen wurde hinwiederum durch diesen Vertrag Sicherheit gewährleistet. 1359 erhielt er von Oestreich ein Jahrgeld für sich und seine Erben mit der Stelle eines geheimen Rathes und ein anderes nur für seine Person auf Lebenszeit. In der im züricherischen Archive aufbehaltenen Urkunde verspricht Brun mit Eidschwur, den Herzogen und ihren Amtleuten zu dienen, ihren Nutzen zu befördern, ihren Schaden zu wenden heimlich und öffentlich. Der Bund mit den Eidsgenossen soll dem Vertrage mit Oestreich nicht nachtheilig seyn, u. s. f. Brun verpflichtet sich also nicht nur für sich, sondern für seinen Staat selbst.

Die Zeit seines Todes ist nicht ganz gewiß*). Mit dem Zusammenhange der züricherischen Geschichte stimmen die Angaben überein, welche denselben in den October des Jahres 1361 setzen. Denn nicht nur bekleidete von dieser Zeit an Rüdger Maneß allein das Bürgermeisteramt, sondern von Bruns Daseyn findet sich keine Spur mehr, selbst bey den schweren Verschuldungen und

---

*) (Siehe die folgende Abhandlung. A. d. R.)

Strafen, welche auf sein Haus fielen. Als sein Sohn Bruno, den er schon 1354, also noch im Jünglingsalter, zu der damahls wichtigen Stelle eines Probstes an dem Chorherrenstift erhoben hatte, 1370 den Schultheiß von Luzern, Peter von Gundoldingen und dessen Begleiter bey Wollishofen gewaltthätig aufheben ließ, nicht nur mit seinen Gehülfen darüber verbannt wurde, sondern zu Zürich, wo die Vorsteher einen lange hoch gestandenen Nahmen schonen wollten, eingreifende politische Bewegungen, und unter den Eidsgenossen wichtige Verhandlungen entstanden, und als 1371 der Ritter Eberhard Brun und dessen Mutter der Ermordung eines Bruders dieser letztern beschuldigt, von dem Landtag in Uri aus dem Bundeskreise verbannt wurden, wird Rudolf Brunen nirgends gedacht; er müßte also nicht blos zu einer gänzlichen politischen, sondern auch zu geistiger Unbedeutsamkeit herabgesunken seyn. Einzig steht diesen Vermuthungen über Rudolf Bruns Todeszeit, eine zwar gegenwärtig unzugängliche Grabschrift in der St. Peterskirche zu Zürich, deren Patronat er 1345 erworben hatte, entgegen; denn auf dieser wird bey der Angabe des Todes 1375 gelesen.

Ein Mann, der ungeachtet großer politischer Blößen, die er gab, volle vier und zwanzig Jahre sich in einem so ausgezeichneten Ansehen zu behaupten wußte, muß vorzügliche Fähigkeiten und eine nicht geringe Ueberredungsgabe besessen und es wohl verstanden haben, sich wichtig und unentbehrlich zu machen. Schon unter der Amtsführung seines Nachfolgers Maneß wurde die mit dem Zwecke eines Freystaates unverträgliche diktatorische Gewalt des Bürgermeisters abgeschafft; auch wechselten in der Folge zwey Bürgermeister im Amte.

VII.

Rudolf Brun's Ende.

Eine historisch-kritische Untersuchung

von

G. v. Meiß, Oberamtmann.

Unter diejenigen Thatsachen in der Geschichte von Zürich, welche bisanhin erst von einer nähern Forschung nach und in den Quellen ihre Aufhellung erwarten mußten, und deren Anzahl nicht gering ist, gehörte auch das Ende des Bürgermeisters Brun. Was sich darüber bey den Geschichtschreibern findet, besteht in folgendem:

Tschudi, und nach ihm auch die übrigen Chronisten, namentlich Stumpf und Füßli, bemerken theils am Ende des Jahres 1335, theils im Jahr 1336: „Brun regiert 24 Jahr," oder: „Brun behielt das Burgermeisteramt by den 24 Jar lang." Wird nun, wie gewohnt, das Jahr 1336 als das Erste des Brun'schen Bürgermeisteramtes angesehen (obwohl dasselbe schon im Winter des Jahres 1335 seinen Anfang nahm), so ergiebt sich das Jahr 1360 als das letzte Regierungs-Jahr Brun's. In den Geschichten dieses Jahres aber ist, eben so wenig als in denjenigen späterer Jahre, bey diesen Chronisten eine genaue Angabe über Brun's Lebensende zu finden*). In einer kleinen Druckschrift, beti-

*) In der zweyten gedruckten Ausgabe von Stumpf's Chronik (Zürich 1586) ist bey dem Verzeichniß sämmtlicher Zürch. Bürgermeister ohne weitere Bemerkung das Jahr 1375 als Bruns Todesjahr, und 1362 als das erste des Bürgermeisteramtes von Maneß angegeben.

telt: Vom Geschlecht der Brunen zu Zürich, sonderlich von dem Ersten Burgermeister der Stadt Zürich, u. s. f. (Zürich 1599. 28 Seiten 8.), als deren Quelle Joh. Stumpf's gedruckte Chronik angegeben ist, heißt es auf Seite 5 unten: „Und was Herr Rudolff Brun allein ungeendertер Burgermeister bis in das 1362 jar." Und auf der anderletzten Seite: „Er bleyb auch Burgermeister, bis in sein End" und sodann: „Er starb seligklich im J. 1375 auf den 1ten Octobris, ward begraben in der Pfarrkirchen zu S. Peter." — J. C. Fueßlin, ein in Urkunden belesener Mann, hat (in seiner Staats- und Erdbeschreibung der Schweiz. Eidsgenossenschaft 1771. Theil III., Vorrede Seite 36) vermuthlich ohne nähere Prüfung, eben dieselbe Meinung angenommen. — J. J. Leu, (dessen Angaben überhaupt sorgfältig zu prüfen sind), giebt in seinem Lexicon den 1ten October 1375 an, mit dem Beyfügen, Brun habe 1361 sein Amt niedergelegt. Joh. v. Müller, der durch Hinweisung auf eine noch vorhandene, in Sal. Heß Geschichte der Peterskirche beynahe vollständig abgedruckte Urkunde vom Jahr 1361 [deren eigentliches Datum er jedoch nicht näher angiebt und laut welcher „zwey Söhne Herrn Rudolfs sel. Bruns, Ritters, wilent (weiland) unsers Burgermeisters" ein demselben eigenthümlich gewesenes bedeutendes Grundstück an den Spital verkaufen] diese Angaben als völlig unbegründet darstellt, gedenkt der Quelle des Irrthums, nämlich der Inschrift auf Bruns Grabstein, gar nicht. Ebenso übergeht er auch den Punkt, ob Brun sein Burgermeisteramt noch bey Lebzeiten freywillig oder gezwungen niedergelegt habe, und bemerkt einzig folgendes: „Brun sey ungefähr ein Jahr, nachdem er in das schändliche Dienst- und Jahrgehaltsverhältniß zu dem

Herzog von Oestreich getreten (die noch nicht gedruckte Urkunde hierüber ist von Michaelis 1359 datirt), nämlich den 18ten Weinmonath 1360 gestorben, und bey St. Peter bestattet worden." Die Quelle dieser Angaben aber führt Müller nicht an. Hirzel (Zürch. Jahrb. Bd. 1. 1814. S. 282 u. f. u. 317 unten) gedenkt im Jahr 1360 Bruns mit keinem Worte. Hingegen im Jahr 1361 bemerkt er, es sey gewiß und mit Urkunden*) zu belegen, daß in diesem Jahre die Entlassung Bruns von der Burgermeisterwürde vorgegangen sey; darüber aber finde man nirgends Aufschluß, ob er dieselbe freywillig und aus was für einem Grunde, oder aber gezwungen und auf welche Weise niedergelegt habe. Sodann zum Schlusse des Jahres 1371 führt er an: „Am 1sten Weinmonath d. Js. starb Herr Rud. Brun, unser erster Burgermeister. So sagt eine Grabschrift, die sich im Chor der Kirche zu St. Peter befand. Diese setzt das Jahr 1375 mit Römerzahlen, da leicht die letzte Zahl V aus Versehen mit einem Strich vermehrt worden, wo nur I stehen sollte. Ein Mal im (2ten) Geschwornen Brief von 1373 wird seiner, als eines bereits Verstorbenen, mit Ehren gedacht. Es müßten sonst drey Jahre nach seinem Tod, vielleicht aus Reue, so hart mit ihm gehandelt zu haben, seine Gebeine erst die Ruhestatt gefunden haben." — Vögeli (J. C. Geschichte der Schweiz. Eidsgen. Bd. 1. S. 185) und Zschokke (des Schweizerlands Geschichten S. 61) folgen jener wörtlich, dieser ohne Anführung des Todestages Bruns, der Angabe J. v. Müllers. Meyer von Knonau (Handb. d. Gesch. d. Schweiz. Eidsgen. 1826. Bd. 1. S. 131) bemerkt: „Das Ende von

*) Es werden aber keine von ihm angeführt.

Brun's Burgermeisteramt und das Jahr seines Todes seyen nicht genau bekannt."

Diese Verschiedenheit der Meinungen und die dahe-rige Ungewißheit über den Zeitpunkt von Bruns Tode hat ihren Grund offenbar in der zweydeutigen Beschaf-fenheit der Inschrift seines Grabsteines, welcher bis-anhin als das einzige, in der fraglichen Beziehung auf uns gekommene, geschichtliche Denkmahl bekannt war. Es ist daher vor allem erforderlich, diese Inschrift et-was näher zu betrachten. Da der Grabstein selbst, zwar im Chor der Kirche zum St. Peter stehend ein-gemauert noch vorhanden, allein schon längst mit einer hölzernen Wand bedeckt ist, so bleibt nichts anders üb-rig, als sich an die zwey Abbildungen zu halten, welche man davon noch besitzt. Die eine derselben, eine bloße Handzeichnung, ist in dem von Erh. Dürsteler mit außerordentlichem Fleiße ungefähr in den Sechziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts gesammelten Ge-schlechterbuche der Bürger von Zürich Bd. 1. S. 319 zu finden; allein gerade hinsichtlich der Inschrift, welche längs dem Rande der vier Seiten des Grabsteines an-gebracht ist, auf dem in erhöhter Arbeit Schild und Helm nebst Helmzierde des Begrabenen abgebildet sind, sehr undeutlich, und besonders von dem Datum des Todes einzig die Zahlen LXXV., auf welchen freylich die Hauptsache beruht, zu unterscheiden möglich. Diese Zahlen befinden sich am Fuße des Grabsteines ungefähr gleichmäßig von einander entfernt, so daß man nicht mit Bestimmtheit abnehmen kann, ob und in wie weit sie zusammenhängend sind, oder nicht. Dann folgt Kl. Oct. u. s. f. Die zweite dieser Abbildungen ist in den, von dem zürcherischen Ingenieur Joh. Müller in den Jahren 1773—1783 herausgegeben, angeblich

nach Originalien gezeichneten und in Kupfer gestochenen merkwürdigen Ueberbleibseln von Alterthümern an verschiedenen Orten der Eidgenoßschaft (Thl. II. S. 11) zu finden. Nach dieser zeigt sich die Inschrift in Rücksicht sowohl der Stellung als der Vollständigkeit der Worte von der erstern darin verschieden, daß oben die Worte Anno Domini; längs der linken Seite: M.C.C.C.L.X.XV., sodann das Ende des Helm-Busches und nach diesem noch Kalend. Octobr. unten aber — is obiit dominus Rudol, und endlich längs der rechten Seite: fus Brun. miles. Primus Mgr. civium. zu lesen sind. In Betreff der Jahreszahl aber ist auffallend, daß hinter jeder der sechs ersten Zahlen ein Punkt steht, die zwey letzten hingegen durch keinen Punkt getrennt sind, so daß man sie als zusammengehörend ansehen muß. Welche von diesen beyden Abbildungen nun auch die richtige sey, so ist sie darum nicht entscheidend, weil in beyden die Jahreszahl nicht auffallend genug von derjenigen des Todestages geschieden ist.

Wie man diese Inschrift vor dem achtzehnten Jahrhundert gelesen habe, ist in keinem der ältern Geschichtschreiber oder Forscher bemerkt. Hingegen die seitherigen Geschichtssammler, namentlich Bluntschli[1]), Leu[2]), Müller[3]), und von Moos[4]), (ob Dürsteler ebenfalls ist ungewiß, da, wie die verschiedene

---

1) Merkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich. Art. St. Peters-Kirche.

2) Eidsgen. Lexicon Art. Brun.

3) Alterthümer a. a. O., wo überhaupt die historischen Angaben aus Bruns Leben sehr fehlerhaft sind.

4) Thuricum sepultum etc., oder Sammlung alter und neuer Grabschriften in den Kirchen zu Zürich. 1779. Bd. III. Seite 10.

Farbe der Dinte zeigt, von einer spätern Hand die Jahreszahl so verändert worden ist, daß sich nicht mehr genau unterscheiden läßt, wie er solche gelesen habe), übersetzen dieselbe: „Im Jahr des Herren 1375 den 1ten Weinmonath starb Herr Rudolf Brun, Ritter, erster Burgermeister." Von Moos fügt aber bey: „Die Jahrzahl dieser Epitaphe ist nicht gar richtig, wenn man sie mit dem Kaufbrief vom Jahr 1361 vergleicht." Somit gab es bisdahin drey verschiedene Meinungen über den Zeitpunkt von Bruns Tode, wovon die eine den 1ten Weinmonath des Jahres 1375, eine andere den 1ten Weinmonath des Jahres 1371, und eine dritte den 18ten Weinmonath des Jahres 1360, als dessen Todestag erklärte. Allein so viel konnte mit Hinsicht auf die, durch Joh. von Müller angerufene Urkunde als gewiß angenommen werden, daß zur Zeit der Ausstellung derselben Brun bereits verstorben war. Dieser Zeitpunkt aber, das eigentliche Datum der Urkunde, scheint bisher nicht genau geprüft worden zu seyn. Müller begnügt sich, nur die Jahreszahl derselben, wie er sie bey Heß fand, anzugeben. Diesem hatte Joh. Müllers Posaune Joels (4. Zürich 1666. Vorrede S. 22) und Dürsteler's handschriftliche Beschreibung (oder besser Geschichte) der hiesigen Fraumünster-Abtey und Kirche*) als Quelle gedient, und hier findet sich**) die Urkunde ebenfalls, besonders aber deren Datum unvollständig vor, was um so auffallender ist, als beynahe alle übrigen daselbst allegirten Urkunden in vollständiger (obwohl gar nicht durchgehends fehlerlos verfertigter) Ab-

*) Stadtbibl. E. 14.

**) Seite 227.

schrift aufgenommen sind, nahmentlich die bald nachher erfolgte Bestätigung dieses Kaufvertrages durch den Bischof Heinrich von Constanz*). Dagegen giebt Dürsteler an zwey andern Stellen, nämlich in seiner Geschichte des zürcherischen Spitals (S. 6) das Datum, und sodann im Anhang zur Beschreibung der Zürch. Geschlechter Thl. V.*) (Abschn. I. S. 276) eine vollständige Abschrift der Urkunde sowohl, als auch der bischöflichen Ratifikation. Nach dieser Abschrift und eben so nach von Moos**) ist sie vom „nächsten Donstag nach Sct. Johannß Tag in den Wienechten (Weihnacht) do man von Gotts Geburt zalt MCCCLX. darnach in dem ersten Jar." — Würde man nun mit Dürsteler, v. Moos, Heß und Müller annehmen, es sey dieses Datum nach unserm Kalender zu verstehen, so wäre dieß ein bedeutender Irrthum. Es ist nämlich hier wohl zu bemerken, daß zu jener Zeit in unserm Lande das Jahr schon mit dem unbeweglichen Weihnachts-Tage (oder dem 25ten des Christmonaths) seinen Anfang genommen hat***). Daher frägt sich nun ein-

*) Stadtbibl. E. 29.

**) Thuricum sepultum. Thl. III. S. 11.

***) Von welchem Jahre an und bis zu welchem dieß der Fall gewesen sey, ist bisanhin nicht ausgemittelt worden: Tschudi (Chron. I. S. 105 u. 161) bemerkt diesen Jahresanfang beyläufig zuerst bey dem J. 1207 und sodann bey dem J. 1262. — Gewiß ist, daß von daher der XX. oder der zwanzigste Tag (nach unserm Kalender der 13te Januar) von Weihnacht an gerechnet, den Namen hat. Man vergl. J. H. Wasers histor. Diplomat. Jahrzeitbuch zur Prüfung der Urkunden. Fol. Zürich 1789 im Anhang: Chronolog. Benennungen der Fest- und heiligen Tage, u. s. f. die Art. *circumcisio domini* oder Neujahrstag, der heil drey Königen Tag und Epiphania.

zig, auf welchen Tag der Woche im Jahr 1360 Johann der Täufer oder der 27te December gefallen sey, um darnach den nächst darauf folgenden Donnerstag nach unserer jetzigen Berechnungsart bestimmen zu können. Bey näherer Prüfung der chronologischen Verhältnisse dieses Jahres *) zeigt sich nun, daß St. Johann des Täufers Tag ein Sonntag war, und mithin der nächste Donnerstag auf den 31ten des Christmonaths gefallen, also der letzte Tag des Jahres 1360, nach unsrer jetzigen, oder der siebente Tag des Jahres 1361 nach der damaligen Berechnungsart für den Tag, an welchem jene Urkunde ausgefertigt worden, zu erklären ist. Es ließe sich sonst in der That das, außer allem Zweifel liegende, Datum der bischöflichen Bestätigungs-Urkunde, nämlich A. D. MCCCLXI.XV. Kal. mensis martii Indictione XIIII, nach unserm Kalender der 15te Februar 1361 (weil dieses Jahr ein Schaltjahr gewesen ist), gar nicht begreifen, da es geradezu unmöglich ist, daß dieselbe dem Kaufvertrag selbst, den sie wörtlich und vollständig enthält, um zehn Monathe vorausgegangen sey. Hieraus ergibt sich nun schon mit Gewißheit, daß Brun vor dem 31ten des Christmonaths 1360 gestorben ist. Ferner hat man schon ziemlich lange **) unter

*) Da nämlich der Sonntagsbuchstabe des Jahres 1360 E, und nach dem Schalttage (oder dem bissextus, zunächst vor dem 24ten Februar) D war, so fiel die Weihnacht, oder der 25te des Christmonaths, mit welchem das Jahr 1361 angefangen wurde, auf einen Freytag, und Johann der Täufer, als der 27te auf einen Sonntag. M. s. Wasers Jahrzeitbuch S. 20 u. f.

**) In Dürstelers Regimentbuch (Stadtbibl. E. 40) ist diese Urkunde, zwar nicht von seiner Hand, bey dem Verzeichniß der Mitglieder des Winterrathes von 1360 angeführt.

den Urkunden des vormaligen Klosters Rüti einen, vom St. Kathrinenabend (den 24ten November) 1360 datirten Kaufbrief entdeckt, worin der damalige Rath, und an dessen Spitze Manesse als Burgermeister genannt ist*). Außerdem ist eine noch nähere Angabe in dem Stadtbuch (dem ältesten vorhandenen Rathsprotokoll) auf Blatt 62 b zu finden, wo es heißt: „Herr Gottfried von Hünaberg ist Bürg Meister Simons um des Kupfers Gut, an des Burgermeisters selig Statt. Actum Othmari A°. LX. (d. i. den 16. Wintermonaths 1360). — Schon diese Stelle hätte auf die richtige Auslegung der Grabschrift Bruns führen, und die, auch psychologisch gar nicht begründete, Vermuthung beseitigen sollen, als habe er aus irgend einem Beweggrunde noch bey Lebzeiten das Burgermeisteramt niedergelegt, und dem sowohl von ihm selbst, als von der Bürgerschaft gewünschten Nachfolger übergeben. Neulich ist nun aber in dem handschriftlichen Nachlaß eines ausgezeichneten Forschers der Geschichte von Zürich, des gewesenen Raths- und Zeugherren Joh. Heinr. Schinz**) zufälliger Weise eine Stelle aufgefunden worden***), die über den Todestag Bruns vollständigen und richtigen Aufschluß giebt, und also lautet: „Diejenigen, „so Bruns Tod den 1ten October 1375 setzen, und weil „sie vorher den Burgermeister Maneß finden, sich damit

---

*) M. s. die Copien der Urkunden von Rüti im zürcherischen Finanzarchiv. Bd. II. S. 109.

**) Verfasser des Versuchs einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich. 8. 1763. — und der Abhandlung: Ueber den alten Localzustand von Zürich und Muthmaßung über die Erbauung ihrer alten Ringmauren im Schweiz. Museum. J. 1789. S. 536.

***) Durch Herrn Sal. Vögeli, Pfarrer und Kirchenrath in Zürich.

„helfen müssen, daß jener 1361 resignirt habe, sind „durch die falsche Lesung seines Epitaphii verführt „worden, so an dieser Stelle schon lang sehr abgetreten „ist. Ich habe noch im J. 1742 lesen können MCCCLX. „XV. Kal. Oct. (welchen Tag die Anniversaria als „seinen Sterbetag angeben), d. i. 1360 decimo quinto „Kal. Oct. u. s. w." — In dem einen der beyden auf uns gekommenen Anniversarien oder Jahrzeitbücher*) der Stift zum Großen Münster, nämlich demjenigen, welches von den Caplanen geführt worden ist**), findet man in der Reihe der im Monath September verstorbenen Personen, und zwar unter dem XV Tage vor den Kalenden des Octobers, Rud. bruno. mâgr. ci-

*) Ein Verzeichniß der Sterbetage solcher Personen, für deren Seelenheil Messen gelesen wurden; von Jahrzeit, dies anniversarius, anniversarium defuncti. Haltaus Glossarium Germ. medii aevi s. h. v. und du Fresne Glossarium ad scriptores mediae et infimae Latinitatis, s. v. anniversarium.

**) Es wird auf der Stadtbibliothek unter Lit. C. Nro. 10 aufbewahrt, ist ein mäßiger Band in kl. Fol., durchaus Pergamentblätter, in latein. Sprache mit den damals üblich gewesenen Abkürzungen, jedoch beynahe durchweg sehr ordentlich und lesbar geschrieben. Es befaßt ungefähr den Zeitraum vom Anfang des XIV bis gegen Ende des XV Jahrhunderts. Unter den angemerkten Jahreszahlen ist diejenige von 1311 die älteste, und 1490 die letzte. Auf dem ersten Blatt liest man folgende Bemerkung: Vir discretus dominus Ulricus Bokeli, Canonicus Ecclesie praepositure Thuricensis, libere tradidit et assignavit Cappellanis Ecclesie praefate — Librum suum temporaneum, qui vulgo dicitur Zitbuch, emptum a Domino Jacobo im Gewelbe estimatum ad IX lb. in remedium anime sue etc. etc. Dieser war im December 1323 verstorben, jener folgte schon im November 1325.

vium und unmittelbar darauf Mâgr. martinus cocus eiusd. mâgri civium (Meister Martin, der Koch ebendesselben Bürgermeisters). Freylich ist das Todesjahr nicht daneben bemerkt*). Allein da man nun mit Bestimmtheit jenen Tag als den Todestag Brun's kannte, so war es ein Leichtes, den wahren Sinn seiner Grabschrift so herauszubringen, daß gelesen wurde: A°. Dom. MCCCLX. XV. Kal. Octobris obiit etc., d. h. im Jahr des Herrn 1360, am 15ten Tage vor den Kalenden des Weinmonaths (d. i. am 17ten des Herbstmonaths**), ist verstorben Herr Rudolf Brun, Ritter, Erster Bürgermeister. Die Richtigkeit dieser Erklärung wird aber durch den Inhalt des größern, von den Chorherren geführten gleichzeitigen Jahrzeitbuches***), vollends außer Zweifel gesetzt, indem sich hier auch die Jahrszahl MCCCLX., und zwar so, daß die Form der Zahlen den Charakter jenes Zeitalters an sich trägt, am Rande neben dem Namen Bruns befindet.

Der Umstand sodann, daß (laut beyden Jahrzeitbüchern) auch Brun's Koch an eben demselben Tage verstorben ist, begründet die Vermuthung, es seyen beyde

---

*) Ueberhaupt ist die Jahreszahl bey den Namen von Layen sehr selten, und gewöhnlich nur, wiewohl gar nicht durchgehends, bey denjenigen von Geistlichen angemerkt.

**) M. s. Wasers Jahrzeitbuch S. 47. Auch in dem angeführten alten Jahrzeitbuche selbst gehen diesem Tage noch dreyzehn andere nach, worauf dann die Kalenden (oder der erste) des Octobers folgen.

***) Ebenfalls auf der Stadtbibliothek unter C. 6 ein sehr schönes Manuscript; schade nur, daß vier Blätter, die Tage vom 4ten bis und mit dem 11ten des Monaths August, herausgeschnitten sind.

vergiftet worden; eine Thatsache, worüber bisdahin ebenfalls zuverläßige Angaben mangelten.

Somit hätte man nun über das Lebensende Brun's die wünschbare urkundliche Gewißheit, und wäre wenigstens in dieser Hinsicht kein Grund mehr vorhanden, anzunehmen, er habe sein Amt noch bey Lebzeiten niedergelegt, wovon doch nirgends nähere Spuren zu finden sind.

Auffallend mag es zwar allerdings scheinen, daß außerdem in keiner andern, auf uns gekommenen schriftlichen Urkunde der Todestag Brun's enthalten ist*). Allein da zu jener Zeit noch kein ordentliches Rathsprotokoll geführt wurde, so läßt es sich noch eher erklären, als daß über die Art, wie das Bürgermeisteramt auf seinen Nachfolger Manesse übergegangen ist, bisanhin ganz und gar keine bestimmte urkundliche Angabe aufgefunden werden konnte.

Beyläufig ist hinsichtlich des, von Joh. von Müller erwähnten Umstandes, „daß Brun unter den mit dem Rathe Unzufriedenen auch darum sich befunden habe, weil er mit Rudolf Biber, Ritter, aus einer unbekannten Ursache um 550 Pfund gebüßt worden sey", zu bemerken, daß irrig dafür der Helvet. Almanach von 1780 angeführt wird, indem sich daselbst hierüber nichts findet. Die Thatsache selbst unterliegt indessen keinem Zweifel, da in dem Stadtbuche Bd. I. Bl. 12 und Bl. 15 an zwey Stellen davon die Rede, wenn schon das Strafurtheil selbst und der Zeitpunkt, wann dasselbe

---

*) Auch auf den Schaumünzen, welche im Jahr 1736 zu Ehren Brun's und der von ihm bewirkten Verfassung geprägt wurden, ist einzig das Jahr 1336, als Datum des ersten geschwornen Briefes, sein Todesjahr hingegen nicht zu finden. M. s. Müllers Alterthümer a. a. O.

ausgesprochen worden, nicht zu finden ist. Eine Raths-erkenntniß vom Jahr 1330 (das nähere Datum ist nicht angegeben) sub Coss. Estivalibus sagt nämlich, daß die sechstehalbhundert Pfund*) betragende Buße, welche dem Ritter Rudolf Biber und dem Rud. Bruno „wegen der frowen von Lunkhoft" auferlegt worden, nicht nachgelassen werden solle. Da sie nun im J. 1333 die Buße noch nicht erlegt, jedoch Grundversicherung dafür gegeben hatten, so wurde ihnen von dem Rathe noch eine letzte, von nächster St. Martins Tult auf ein Jahr sich erstreckende Frist bewilligt, mit dem Beyfügen: wenn sie nicht innert dem Zile zahlen, „so sol das Guot dem Spital beliben daz Si von demselben Guote versezet hant eweklich ane alles widerlosen" — d. h. das von ihnen verpfändete Grundeigenthum soll dem Spital verfallen seyn und keine Auslösung desselben mehr Statt finden können**).

---

*) Nach dem, von 1301—1336 zu Zürich bestandenen Münzfuß (m. s. Wasers Abh. vom Gelde S. 80) betrug der Werth dieser Summe (zu 9 Pfund 18 1/2 ß. auf eine feine Mark Silbers) beynahe 55 1/2 Mrk. in jetzigem Gelde 1219 Gulden 5 Schl. 8 Hlr. Zürcherwährung.

**) Sowohl diese, als auch einige der in dem vorliegenden Aufsatz enthaltenen Quellenangaben verdankt der Verf. den freundschaftlichen Mittheilungen des Herren F. U. Lindinners, gewesenen Archivars des hiesigen Finanzrathes, eines gründlichen Kenners der Geschichte Zürichs, zumal während des Mittelalters.

VIII.

Fruchtlose Vermittlung der Eidsgenossen zwischen der Stadt Basel und ihren vier Aemtern Waldenburg, Ramstein, Homburg und Farnspurg 1591 — 1593, und Beendigung der Unruhen durch den Rappenkrieg 1594.

Die verwickelten Verhältnisse des Bischofs und des Rathes zu Basel, die sich im Laufe der Zeit so sehr änderten, daß aus verschiedenen Jahrhunderten ganz entgegengesetzte Ansprüche konnten hergeleitet werden, hatten schon frühe mancherley Streitigkeiten veranlaßt. Besonders häufen sich nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Klagen über Eingriffe des Bischofs in die Rechte der Stadt. Denn je mehr sich die Bürgerschaft erhob, und der dem Bischofe durch Lehen verpflichtete Adel sein Uebergewicht im Rathe verlor, desto schwerer mußte es werden, alte, theils ganz unbegründete, theils längst verschollene Ansprüche wieder geltend zu machen.

Der Rath führte den Kampf mit Klugheit und Festigkeit, und als er nach mehr oder weniger eigenmächtiger Aufhebung einzelner Rechte des Bischofs im Jahre 1524 beschloß, daß auch die jährliche Steuer von vier Pfenningen für jedes Haus ohne irgend einen Loskauf aufhören solle, so war außer dem kirchlichen jedes andre Verhältniß zum Bischofe aufgehoben, und die gänzliche Lossagung von ihm, welche durch die Glaubensverbesserung bewirkt wurde, betraf eigentlich nur noch die hierarchische Gewalt. Allein da alle diese Veränderungen ohne Einwilligung des Bischofs oder des Kapitels, so-

gar ohne sein Vorwissen geschahen, da durchaus keine Entschädigung bestimmt wurde, und der Bischof gegen Einiges förmlich protestiert hatte, so blieb ein Keim zu Streitigkeiten zurück, der früher oder später von den Bischöfen unter günstigen Umständen konnte benutzt werden.

Auch in den Verhältnissen der baselschen Aemter Waldenburg, Homburg und Liestal, die zu der Landgrafschaft Sißgau gehörten, lag eine ähnliche Veranlassung zu Streitigkeiten. Die landgräflichen Rechte über das Sißgau waren früher ein Eigenthum des Stiftes zu Basel, und als Lehen an die Grafen von Thierstein gekommen. Im Jahre 1416 verpfändete Graf Otto von Thierstein diese Rechte, so weit sie die von Basel schon früher erkauften Herrschaften Waldenburg, Homburg und Liestal bestrafen, an die Stadt mit Vorbehalt der Wiederlösung an seine Erben, oder an den Bischof oder das Kapitel*). Hierauf verkaufte Thomann von Falkenstein, der von weiblicher Seite von den Grafen von Thierstein abstammte, der Stadt Basel im Jahre 1461 für ewig die ganze Landgrafschaft, die er vom Stifte zu Lehen trug, nebst seiner eigenthümlichen Herrschaft Farnspurg**). Die Streitigkeiten, welche daraus sowohl mit dem Bischofe als mit dem Grafen von Thierstein entstanden, wurden im Jahre 1510 durch einen Vergleich beygelegt. Nach demselben bezahlte die Stadt dem Bischofe 1906 Pfund 5 Schl. und sicherte ihm durch eine Urkunde das Recht, die Landgrafschaft Sißgau

*) Ochs Bd. 3. S. 119.

**) Ebend. Bd. 4. S. 115. Dieser Kauf fand aber Schwierigkeiten. Ochs glaubt, der Bischof habe die Basler nicht belehnen wollen.

sammt Liestal, Waldenburg, Homburg und Fülinsdorf um die Summe von 31000 Gulden wieder zu lösen. Den Grafen von Thierstein bezahlte Basel 625 Pfund, wogegen sie ihre Ansprüche auf die Landgrafschaft aufgaben. Von da an war der Bürgermeister im Nahmen des Rathes der Lehentrager der Landgrafschaft und leistete den Lehenseid; das Lehen aber wurde jedes Mahl beym Regierungsantritt eines Bischofs wieder empfangen*). So konnte der Bischof jeden Augenblick gegen Erlegung jener Summe der Stadt Basel einen bedeutenden Theil ihres Gebiethes entreissen, und es ist sich eher zu verwundern, daß dieß nicht früher ernstlich betrieben wurde, als daß es endlich in den Achtziger-Jahren des sechzehnten Jahrhunderts geschah.

Als nähmlich im siebenten Decennium dieses Jahrhunderts die Gährung und der Eifer in der katholischen Kirche überall größer wurde, machte auch Bischof Christoph von Basel 1582 Anstalten, im Städtchen Laufen, zu Arlesheim, Pfeffingen und andern mit Basel verburgrechteten Orten den katholischen Gottesdienst mit List und Gewalt wieder einzuführen. Der Rath von Basel schlug ihm, da Vorstellungen fruchtlos waren, das eidsgenössische Recht vor; allein da die sieben katholischen Orte den Bischof unterstützten, so wurden allmählig jene Gemeinden ihrer durch die Bischöfe beschwornen Religionsfreyheit beraubt. Nun trat aber der Bischof mit seinen alten Ansprüchen an die Stadt Basel, und mit dem Begehren der Wiederlösung der Landgrafschaft Sißgau auf. Durch Gesandte von Zürich, Bern und Schaffhausen wurden beyde Theile zu einer gütlichen Vermittlung bewogen. Die Stadt wählte ihre drey Sätze**)

*) S. Ochs. Band 5. S. 274. **) Schiedrichter.

aus diesen Städten; der Bischof die seinigen von Luzern, Uri und Freyburg. Den 16. December 1583 legte der Bischof denselben folgende Ansprüche vor: 1) Da Bürgermeister und Rath der Stadt Basel nun „in etlichen Jahren" das Lehen der Landgrafschaft Sißgau nicht empfangen haben, obschon dieß jährlich von dem neuen Bürgermeister geschehen sollte, so habe sich der Bischof und sein Stift zur Lösung dieser Landgrafschaft sammt den Aemtern Waldenburg, Homburg, Liestall und Fülinsdorf entschlossen. Dabey behalte er sich und seinen Nachfolgern auch die Lösung der übrigen Pfandschaften vor, nämlich des kleinen und großen Zolls, Münz, Banwein, Schultheißenamt, Fuhrwein, Vitzthum, u. s. w.*). 2) Verlangt der Bischof, daß nicht nur der jährlich auf Martinstag „von allen Häusern, Hofstätten, Läden, Höfen und Wirthshäusern, die befreiten Personen ausgenommen," schuldige Bodenzins wieder bezahlt, sondern auch die Rückstände nebst der „bräuchigen Straf von 3 Pfund jährlich für jedes Haus" so lange der Bodenzins nicht bezahlt worden, abgetragen werden. 3) Da die Dörfer Binningen und Bottmingen von Bischof Philipp (im Jahre 1534) ohne Vorwissen des Kapitels an Basel verpfändet worden, so begehre der Bischof dieselben auch zu lösen. 4) Da der Rath und die Bürgerschaft zu Basel „wider des Stifts Freyheit, Handfesten und altes Herkommen etliche Jahr gewaltthätiger Weise Bürgermeister, Zunftmeister und Rath gesetzt, auch nicht, wie es herkomme, geschworen und schwören lassen," so begehre er, daß das Stift wieder in seine Rechte eingesetzt werde. 5) Klagt der Bischof

*) Einkünfte und Rechte, die in verschiedenen Zeiten an die Stadt waren verpfändet worden.

über Beeinträchtigungen in Rücksicht der Grenzen zwischen Mönchenstein, Rheinach und Arlesheim. 6) Behält sich der Bischof und das Stift vor: „alle andren Herrlichkeiten, Gerechtsamen und Ansprachen jetzmahlen nicht angezogen."

Diese Forderungen waren für die Freyheit der Stadt um so gefährlicher, da die einen durch gültige Urkunden, die andern durch das frühere Verhältniß unterstützt wurden, und der sechste Artikel besorgen ließ, daß der Bischof nach und nach vielleicht mehr ansprechen werde, als seine Vorfahren jemahls besessen hatten. Die Gesandten der Stadt beriefen sich daher auf die Verjährung, da die Bischöfe dieser Lösung der verschiedenen Pfandschaften so wenig als der Ansprachen wegen der Wahlen und der Handfesten in so langer Zeit irgend eine Erwähnung gethan. Ueberdieß sey es immer in der Willkühr der Stadt gewesen, von dem Bischofe eine Rathsbesatzung zu begehren; die Handfesten haben sich immer nur auf die darin genannten Bischöfe bezogen und seyen niemahlen auf „nachkommende Bischöfe" gestellt worden. Wegen der streitigen Grenzen wollen sie es auf eine Untersuchung ankommen lassen, und protestiren übrigens gegen die im sechsten Artikel gemachten Vorbehalte.

Die Sache wurde nun auf mehrern Zusammenkünften verhandelt, und selbst die drey reformirten Vermittler mußten zugeben, daß das Verjährungsrecht wenigstens in Beziehung auf den ersten Punkt wegen der Urkunde vom Jahre 1510 nicht Statt finden könne. Denn da dieser Vertrag erst nach der Aufnahme von Basel in den eidsgenössischen Bund errichtet worden, so könne das festgesetzte Lösungsrecht nicht als aufgehoben betrachtet werden. Dagegen sprach dann für die Stadt der lange

Besitz, das Stillschweigen des Bischofs als diese Herrschaften so wie andere in den eidsgenössischen Bund eingeschlossen wurden, die Unmöglichkeit, dasjenige, worauf der Bischof ein Lösungsrecht hatte, genau von solchen Besitzungen und Rechten in diesen Gegenden zu söndern, welche die Stadt von anderen erkauft hatte; die Gebäude, Straßen u. s. w., welche die Stadt auf ihre Kosten angelegt hatte; endlich die zu besorgenden Unruhen, wenn diese reformirten Gegenden sich der Herrschaft des Bischofs wieder unterwerfen sollten. Da nun überdieß das Stift stark verschuldet war, so fand der Vorschlag eines von der Stadt zu bezahlenden Auskaufs, worauf es vielleicht schon anfänglich abgesehen war, leicht Eingang. Die Vermittler legten also den Parteyen folgenden Vergleich vor:

Die Stadt Basel bezahlt dem Bischofe und Domkapitel für alle und jede Ansprachen*), „die seyen vermeldet oder unvermeldet, zu einer freyen Ablösung und eigenthümlichen Erledigung," die Summe von 200,000 Gulden Baslerwährung. Davon werden abgezogen die Schulden des Bischofs gegen der Stadt; an die übrige Summe bezahlt die Stadt bis Pfingsten 50,000 Gulden, und den Rest in zwey gleichen Zahlungen auf Martini 1585 und 1586. Wegen der Grenzstreitigkeiten sollen sich die Parteyen nach Einnehmung des Augenscheins vergleichen. Ihren Kosten trägt jede Partey selbst. Dieser Vergleich wurde nun zu Baden Donnerstags vor dem Palmtag 1585 von beyden Parteyen förmlich ange-

*) Diese Ansprachen werden alle nach den oben angeführten Punkten aufgezählt, und durch den Anhang, sie mögen genannt seyn oder nicht, auch der im sechsten Punkt gemachte Vorbehalt aufgehoben.

nommen, und nachher 1591 durch die zwölf Orte in einer eignen Urkunde bestätigt*).

Unstreitig war eine solche Beendigung des Streites für beyde Theile vortheilhaft; allein die Aufbringung der erforderlichen Summe kostete die Stadt große Anstrengung. Denn durch die Kriege im fünfzehnten Jahrhundert, durch Käufe von Land und Leuten und andre Ausgaben war die Staatsökonomie schon lange bedeutend geschwächt; die Erhebung neuer Abgaben aber, die in den regierenden Städten immer, so oft es das Bedürfniß erforderte, geschah, war bey den Unterthanen auf dem Lande mit großen Schwierigkeiten verbunden. Noch sahen sie das, was sie an die Staatslasten beytrugen, wie einen jährlichen Zins an, der ohne ihre Einwilligung nicht dürfe erhöht werden, und der Uebergang von der ältern zur spätern Zeit, welche auch ihre Beyträge nach den Bedürfnissen glaubte bestimmen zu können, war noch nicht vollendet. So wie zur Zeit des burgundischen Krieges, als die sogenannte Schillingsteuer und der Böspfenning in der Stadt aufgelegt wurde, „die Vögte und Amtleute mit sammt den Meyern eines jeden Amts auf des Rathes Begehren gutwillig zusagten, der Stadt diese Steuren auch zu geben, doch daß man sie dessen entlasse, so erst das seyn möge"**); so glaubten die Landleute auch jetzt noch, daß jede neue Steuer von

---

*) Schiedrichterlicher Spruch, datirt Baden Donnerstags vor Palmtag 1585. In dem Bestätigungsbrief der XII Orte vom Jahre 1591 wird die nach Bezahlung der ersten 50,000 Gulden noch übrige Summe zu 40,000 Gulden angegeben. Es wurden also an dem ganzen Auskaufe 110,000 Gulden abgerechnet.

**) Ochs Band 4. Seite 304.

ihrer Einwilligung abhangen müsse. Dazu trug auch der Nahme freyer Eidsgenossen bey, auf welchen die Landleute, noch eingedenk der alten Verhältnisse, stolz waren, und der damahls auch einzelnen Landgemeinden gegeben wurde*). Allein bey den Regierungen hatten sich schon andre Begriffe verbreitet, und je mehr sie den Staat nur in den Hauptstädten sahen, desto weniger konnten sie solche Beschränkungen billigen. Wenn daher früher Käufe von Rechten und Besitzungen meist nur aus den Beyträgen der Bürger der Städte bestritten wurden, weil nur diese unmittelbaren Gewinn daraus zogen, so sollten nun auch die Landleute der Stadt Basel zu der Auskaufssumme beytragen, welche an den Bischof mußte bezahlt werden.

Es wurde also den 18. Jenner 1591 die Erhebung einer Abgabe von allem geschlachteten Vieh und eine Erhöhung des sogenannten Umgelds von allem in Wirths- und Privathäusern ausgezapften Weine beschlossen, wogegen ein kleineres Maß, wie es zu Basel selbst eingeführt war, sollte gebraucht werden**). Allein die deswegen erlassenen Befehle, womit zugleich die neuen Maße und Sigel zur Versigelung der Fässer übersandt

*) Ein Beyspiel wird unten vorkommen.

**) Die Fässer sollten versigelt und von jedem Saum (zu 124 Maß) der Verkaufspreis von 24 Maß als Umgeld bezahlt, dagegen aber der böse Pfenning (welcher den Verkaufspreis von 6 Maß betrug) nachgelassen werden. — Von jedem Stücke Rindvieh betrug die Abgabe vier Schilling, von kleinem Vieh etwas weniger, es mochte von den Schlächtern verkauft, oder für die Haushaltung geschlachtet werden. — Bey dem kleinern Maße hatte man die Absicht, eine Erhöhung des Preises zu verhindern. — Ein kleines Umgeld auf das Korn wurde bald wieder aufgehoben.

wurden, erregten sogleich großen Unwillen. Die vier Aemter Farnspurg, Waldenburg, Homburg und Ramstein machten der Regierung Vorstellungen, und da dieselben vergeblich waren, so verbanden sie sich in öffentlichen Landsgemeinden zur Widersetzlichkeit. Die neuen Maße wurden mit Hohn in Stücke geschlagen und die Abgabe hartnäckig verweigert. Daher schrieb Basel den 21. April 1591 an Zürich, man besorge, die Ungehorsamen werden sich anderswo um Rath und Hilfe umsehen, und bitte deswegen, wenn ihre Abgeordneten nach Zürich kommen, sie zum Gehorsam zu weisen. Es scheint, daß damahls schon Verbindungen mit den benachbarten Solothurnerlandleuten und Aargauern angeknüpft worden; wenigstens trotzten die Landleute darauf, und die Abgeordneten, welche sie in die Kantone schickten, fanden an einigen Orten Gehör.

Die Vermittlungsversuche von Gesandten der drey reformirten Städte Zürich, Bern und Schaffhausen, welche den 9. May zu Basel eintrafen, und zwey Mahle in die empörten Gegenden reiseten, schienen die Ruhe herzustellen, allein schon den 28. May berichtete Basel an Zürich, daß der Widerstand fortdaure, und bat um eidsgenössisches Aufsehen, und Rüstung auf den Nothfall. Denn unterdessen hatte die Regierung von ihren Amtleuten Bericht erhalten, daß ein Einverständniß mit einigen Solothurnern und mit den Aargauern Statt finde, besonders mit dem Amte Lenzburg. Auf einem kurz vorher gehaltenen Jahrmarkte zu Olten seyen Verabredungen getroffen worden, auf der Schafmatt eine Landsgemeinde mit den Aargauern und Solothurnern zu halten, und sich da zu berathen, ob man die Sache den katholischen Orten vortragen wolle; sollten sie aber auch von diesen, wie vorher von den drey Städten, zum Gehor-

sam gewiesen werden, so wollen sie dennoch wegen der versprochenen Hülfe*) nicht einwilligen. — Dadurch wurde nun die Gefahr weit größer, theils weil man nicht wissen konnte, wie weit sich diese Verbindungen erstrecken, theils weil die Erbitterung zwischen den katholischen und reformirten Orten durch allerley Umstände, und zuletzt noch durch die Religionskriege in Frankreich und die Fynningerische Unruhe zu Müllhausen einen so hohen Grad erreicht hatte. Die Art, wie die katholischen Orte die Empörung zu Müllhausen unterstützt hatten, ließ ähnliche Einwirkung besorgen, und die Verbindung der Landleute, welche dann 1653 eine so gefährliche Ausdehnung erhielt, mußte jetzt schon große Besorgnisse erregen.

Die Landleute sahen nähmlich diese Abgabe als einen Anfang dessen an, was dann auch in anderen eidsgenössischen Orten geschehen, und wodurch ihre Freyheit sollte beschränkt werden**). Als sich daher im Juni die Tagsatzung zu Baden versammelte, so erschienen Abge-

---

*) Von den Solothurnern und Aargauern.

**) Hiermit kann verglichen werden, was die Tagsatzung zu Baden den 2. März 1595 in einem Schreiben an den Kaiser sagt, als sie die begehrte Hülfe zum Türkenkriege abschlug. Wenn man die Bürger, Landleute und Unterthanen besteuren wollte, würde es sich doch auf wenig belaufen. „Dazu „würde, welches wohl zu merken, dergleichen Besteurung „und Anlag dieser Landesart Lüten, als die der Freyheiten „Exemtionen und Unbezwangs lange Zeit gewohnt und von „solchen Beschwerden entladen gewesen, also fremd und be„schwerlich fallen, daß sich wohl sobald mehr Weitläufigkei„ten, Ungehorsam und Zerrüttung zu besorgen, dann viel gu„ter Wohlfahrt und gesuchter Frucht zu gewarten seyn möcht.“ Absch.

ordnete der vier baselschen Aemter mit einer Bittschrift an die XII Orte, worinn sie nach Erzählung der ganzen Angelegenheit sagen: „da so vermeinen wir, sollichen „Auffsatz anzunehmen, sey uns zu beschwerlich und wir „dessen zu kleinfüg (gering): dann, so wir solches an„nehmen, welches uns doch unmöglich zu leisten wäre, „ist zu besorgen, wir wider ein ganze Eydgnoßschaft „und Bündniß handlen würden, und uns höchlich von „durchreisenden Fremden und Heimschen zu verweisen „stünde, solliche Beschwerniß helfen zu eröffnen. Aber „so solche an allen Orten und Enden der Eydgnoßschaft „bräuchig, könnten wir auch nicht dafür, solches anzu„nehmen und zu leisten." Die Bittschrift war übrigens ohne Trotz in bloß bittendem Tone abgefaßt. Dagegen erhob sich nun aber der Baslergesandte mit den Worten: „Was „diese unsrer Herren und Obern ungehorsame, rebelli„sche Unterthanen klagsweis fürgebracht, dessen hätten „sich unsre Herren und Obern zu ihnen gänzlich nicht „versehen, daß sie Ewr. Gnaden mit solchen Sachen „überlaufen hätten, sondern uns vielmehr versehen, „sie wären ihrer natürlichen und von Gott gesetzten „Obrigkeit gehorsam gewesen, wie treuen ehrlichen Un„terthanen gebührt. Dieweil aber ein solches ihnen ge„liebet, müssen wir es also geschehen lassen bis zu seiner „Zeit." Nach einer ausführlichen Erzählung der Veranlassung dieser Auflage fügte er dann bey: Er bitte also, daß man ihre Unterthanen zu schuldiger Gehorsam weise: „dann unsre Herren und Obern nicht bedacht, „ihren ungehorsamen, rebellischen Unterthanen in dem „wenigisten Pünctli abzutreten oder etwas nachzulassen." Wenn aber freundliche Weisung der Orte nichts helfe, so werden sie auf andre Mittel denken, „und möchten „unsre Herren und Obern bedacht seyn Ewr. Gnaden um „Hilf vermög der geschwornen Bünden anzurufen."

Allein die Tagsatzung nahm darauf wenig Rücksicht, und machte der Regierung von Basel den Vorschlag, Vermittler zu senden. Die Antwort war in gleichem Geiste, und lehnte die Vermittlung unter dem Vorwande ab, daß wegen des gerade jetzt eintretenden Wechsels des alten und neuen Rathes, und weil die Landleute mit Einsammlung des Heues und mit der Ernte beschäftigt seyen, wohl nichts Gütliches könne ausgerichtet werden. Wolle man indessen Vergleichsvorschläge, die aber ihren Privilegien nicht zuwider, machen, so wollen sie dieselben von ihren Gesandten bey der Tagsatzung anhören; „der guten Hoffnung, daß ihr die Unterthanen zu gebührendem Gehorsam weisen werdet, auch Euch harinn „also eydgenössisch und freundlich erzeigen, als zu Euch „unser Vertrauen steht." Hierauf schrieb die Tagsatzung wieder an Basel, „daß solche Auflage nicht allein ihre „Unterthanen, sondern auch unsre Herren und Obern „und alle daselbst durchreisende Personen antreffe und „nicht wenig beschwerlich seyn wolle, auch so sollichs „hinder sich an unsre Herren und Obern gelangen soll, „es bey ihnen einen großen Unwillen bringen wird. „Deshalb wollen sie diese neue Auflag gegen ihren er„kauften Unterthanen diesmahls beruhen lassen, und bis „zu gelegner und bequemer Zeit einstellen: da alsdann „(ob Gott will) im selbigen Handel etwas Gütlichs „möchte gehandlet werden." Was sie deßwegen zu thun gesinnet seyen, sollen sie an Zürich berichten*). Zugleich wählte die Tagsatzung sechs Gesandte von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Solothurn und Schaffhausen, welche „zu gelegner Zeit" sich nach Basel begeben sollten.

Die Antwort von Basel (vom 17. Juli) enthielt wie-

---

*) Abscheid der Jahrrechnung zu Baden.

der eine Erklärung, daß sie dieß Umgeld nicht abstellen können; in der Stadt haben sie auch ein Wein- und Fleischumgeld, und sogar ein Kornumgeld, von welchem die Landleute doch frey seyen. „Wir können auch nicht „befinden, daß das Umgeld wider Euch und die Euri- „gen, noch wider die Bünde sey." Sie hoffen also, man werde sie bey ihren Freyheiten schirmen, und die rebellischen, erkauften Unterthanen zum Gehorsam weisen. Allein auch den reformirten Orten mußte die Beylegung der Sache auf friedlichem Wege immer wichtiger werden. Denn gerade damahls war der Eifer für die Sache Heinrichs IV so hoch gestiegen, daß Zürich, Bern und Schaffhausen sich entschlossen, sieben Fahnen zu dem Heere stoßen zu lassen, welches der Vicomte von Türenne bey den deutschen Protestanten warb, und diese 2100 Mann drey Monate lang auf eigne Kosten zu besolden*). Dies ist um so merkwürdiger, da auch diese Orte für rückständige Friedgelder**), Pensionen***), unbezahl- ten Sold und geliehene Summen so große Forderungen an den König zu machen hatten. Basel hingegen lehnte die Theilnahme an diesem Feldzuge ab, so dringend es auch von den drey Städten dazu aufgefordert wurde. Da aber die Unruhen immer mehr eine gefährliche Wen- dung nahmen, so unterblieb endlich auch an diesen Orten die beschlossene Werbung. Denn je länger sich die Sache durch die Ablehnung der Vermittlung verzog, desto weiter mußte sich die Gährung auch in andre Orte verbreiten; überdieß war man mißtrauisch wegen der

*) Eine Fahne hatte damahls gewöhnlich 300 Mann. Bern wollte vier, Zürich zwey und Schaffhausen eine Fahne geben.

**) Die durch den ewigen Frieden bestimmten Jahrgelder.

***) Die in dem Bunde festgesetzten Jahrgelder.

Absichten der katholischen Orte, da in denselben mit Ausnahme von Solothurn die spanische Faction noch das Uebergewicht hatte, die leicht durch Unterhaltung der Unruhen die reformirten Orte an thätlicher Unterstützung des Königs verhindern konnte*). Daher schreibt Bern (30. Juli 1591) an Zürich, sie bedauren sehr, daß die Baseler ihres Fürnehmens gegen ihre Unterthanen nicht abzuwenden seyen; sie fürchten, wenn man gewaltige Hand an die Unterthanen lege, so werde es ihnen bey ihren Nachbaren, die solche Auflag auch nicht nutz noch füglich finden, an Hilfe nicht mangeln. Sie schlagen daher eine Tagsatzung vor, von welcher dann sogleich eine Gesandtschaft nach Basel sollte geschickt werden, um vor dem höchsten Gewalt (d. h. dem Großen Rathe) einen Vortrag zu thun, „und an Verrichtung „ihres Befehls durch Euer und unser getreu lieb Eyd„genossen von Basel sich keineswegs wendig machen zu „lassen; dann uns anlangt, gemeine Burgerschaft mehr„theils an der neuen Auflag nicht viel Gefallens habe, „jedoch aus Forcht sich nicht merken lassen dürfe." Auch Schaffhausen drang zwar nicht auf Versammlung einer Tagsatzung, aber auf die Abreise der sechs von der Jahrrechnung gewählten Vermittler.

Diese begaben sich dann im Anfang Septembers

---

*) Darauf ist wohl zu beziehen, was Basel 17. Juli 1591 an Zürich schreibt: „Der Abt zu Pfefers habe gegen die Evan„gelischen, welche im Bade daselbst gewesen, böse Worte „ausgegossen über diese Unruhen, dergleichen überhaupt viel „gehört werde. Auch lassen ihre Unterthanen, welche zu „Baden auf der Jahrrechnung gewesen, sich sehr hochmüthig „aus, sie haben gesiegt: da Basel nun nicht wisse, was sie „für eine Antwort erhalten haben, so bitte man um Mitthei„lung derselben."

nach Basel, und bewirkten zwar bey der Regierung einige Nachgiebigkeit, indem sie in die Vertauschung des Umgeldes mit einer Vermögenssteuer einwilligte; allein die Landleute blieben beharrlich bey ihrer Weigerung; und obgleich sie von den Gesandten ernstlich waren ermahnet worden, bis zu Austrag der Sache sich ruhig zu verhalten, so breitete sich nun der Widerstand auch in das Amt Liestall aus, wo bisdahin das neue Umgeld war bezahlt worden. Unterm 15. September sandte Basel an Zürich ein Schreiben von Schultheiß und Rath zu Liestall, worin berichtet wird, „daß die Ungehorsamen zu Liestall und in den dazu gehörigen Dörfern erklärt haben, daß sie die kleine Maß und das Umgeld bis nächsten Mittwoch wollen abgeschafft wissen, und bis Austrag der Sache die große Maß und das alte Umgeld, wie in den obern Aemtern begehren." Da diese Forderung mit Drohungen verbunden war, so bath der Rath von Liestall selbst um Bewilligung.

Jetzt schrieb Zürich auf den 31. October alten Styls eine neue Tagsatzung nach Baden aus, da die sechs Gesandten auf die Weigerung der Landleute, irgend etwas beyzutragen, dieses für rathsam erklärt hatten. Dabey wurde den übrigen sechs Orten, von denen keine Gesandten zu Basel gewesen waren, noch Folgendes mitgetheilt: „Sie die Gesandten haben nicht thunlich erachten können, daß solche erkaufte Unterthanen für die von ihren Herren und Obern der Stadt Basel erlangte Freyheit des eidsgenössischen Nahmens*), und Auslösung des Pfandschillings und daher Erledigung der Reichssteuren und Anlagen nicht etwas gebührliches

*) D. h., daß sie durch Aufhebung aller Ansprachen des Bischofs an diese Gegenden freye Eidsgenossen geworden.

„dargegen, es wäre eine gewisse benahmsete Summ
„Gelds auf etliche Jahr zu bezahlen, oder anders ihren
„Herren und Obern der Stadt Basel wieder zu erstatten,
„gewiesen werden, und nicht also mehr dann andere
„eydsgenössische Unterthanen aller Steuren und Be-
„schwerden entbrosten (befreyt) seyen." Dergleichen
Sachen seyen zu Vermeidung sorglicher Weitläufigkeit nicht
gut anstehen zu lassen. In gleichem Sinne wurden auch
die Zürchergesandten für diese Tagsatzung instruirt:
„Man finde zwar, daß Basel bey dem ausgegangenen
„Mandat des neulich eben hoch aufgesetzten Wein- und
„Fleischumgelds nicht wohl zu handhaben sey; aber es
„wäre unbillig, wenn die Unterthanen zu dieser Aus-
„lösung nichts beytragen, wodurch sie zu rechten, be-
„harrlichen Eydgenossen geworden seyen. Die Gesand-
„ten sollen also den Vorschlag unterstützen, daß die
„Unterthanen eine gewisse Summe in jährlichen Zah-
„lungen beytragen; damit andre Unterthanen desto we-
„niger Anlaß nehmen, sich auch in ziemlichen Auflagen
„zu befreyen."

Auf der Tagsatzung zu Baden (31. October) er-
klärten nun die Gesandten von Basel, daß der Rath
„von wegen der Eydsgenossen und nicht von wegen der
„Unterthanen" in die von den Gesandten gemachten
Vorschläge gewilligt. Sie bitten also, daß man Basel
bey seinen Rechten schirme, und die Unterthanen dahin
weise, daß sie die Mittel gütlich annehmen, wo nicht,
daß man ihnen helfe, sie mit Gewalt zum Gehorsam zu
bringen. Allein die Tagsatzung antwortete darauf:
„unsre Herren und Obern vermeinen, man hätte dies
„(die Auflage) solcher Zeit nicht sollen fürhandnehmen,
„sondern wie (als) der Auskauf mit dem Bischof ge-
„schehen. Daß aber ihre Unterthanen die gestellten

„Mittel nicht annehmen können, sey die Ursach, daß „sie auch bey ihnen Leute haben, so die Summe aus„rechnen können, was es in dreyßig Jahren ertrage; „derhalben, so demselben nicht fürkommen werde, gleich „große Aufruhr und Unruh daraus erfolgen möchte." Da nun die Baslergesandten erklärten, daß sie keine andre Instruction haben, so wurde in den Abscheid gesetzt, „man befinde, daß billig die Unterthanen etwas ihrer Obrigkeit zu thun schuldig seyn sollen von wegen der großen Reichs- und Türkensteuren auch andren Auflagen, deren sie mit solchem Auskauf entledigt werden." Dann wurde beschlossen, „die sechs Gesandten sollen wieder nach Basel reisen mit Vollmacht alles zu handlen, was zu Fried diene." An Basel wurde „ganz ernstlich und freundlich" geschrieben, daß sie bisdahin gegen ihre Unterthanen nichts vornehmen, und an die vier Aemter „ernstlich", daß sie still und ruhig, und mit Ausnahme des Mandats gehorsam seyen.

Die Gesandten kamen also wieder nach Basel und bewirkten endlich, daß der Rath sowohl als die Abgeordneten der Landleute einen Vergleich annahmen, nach welchem sie zwey und dreyßig Jahre lang jährlich 1000 Gulden statt des Umgeldes bezahlen sollten. Allein bald nachher verwarfen sie denselben wieder auf einer zu Sissach gehaltenen Landsgemeinde. Denn unterdessen waren einige von ihnen heimlich zum Landvogt zu Baden*) gegangen, um von ihm zu vernehmen, ob dieser Vergleich von der Tagsatzung sey festgesetzt worden. Diese breiteten nun aus, der Landvogt habe geäußert, „es sey gemeiner Eydsgenossen Befehl, daß ihnen nichts soll aufgelegt werden; haben ihnen die Gesandten etwas

*) Holderner von Schwyz.

aufgelegt, so seyen sie thorechte Leut, wenn sie es annehmen." Das begründete oder unbegründete Vorgeben fand leicht Glauben; die Landleute äußerten laut, die Gesandten haben keinen Befehl gehabt, ihnen irgend etwas aufzulegen, und verwarfen den Vergleich. Aber auch in den eidsgenössischen Orten kam der Landvogt in Verdacht, daß er die Landleute zu dieser Widersetzlichkeit gereizt habe, und er sah sich genöthigt, sich persönlich vor den Regierungen zu verantworten*). In

*) In einem Schreiben an Zürich 24. Januar 1592 sagt der Landvogt, „er habe mit diesen unghorsamen Unterthanen kein Wort geredet; er möchte wohl leiden, daß sie auf nächste Tagsatzung citirt werden, so wolle er sich verantworten." Indessen waren sie doch zu Baden gewesen, und es ist verdächtig, daß er sie nicht will gesprochen haben. Beym Landschreiber zu Baden, Bodmer von Zürich, waren sie wenigstens. Dieser wurde von einem der sechs Gesandten, Obmann Keller von Zürich, darüber befragt und antwortet demselben unterm 15. Januar 1592: „Es seyen Basler zu ihm gekommen und haben zu verstehen begehrt, was sie thun sollen; er habe ihnen geantwortet, sie sollen deshalb bey den Orten, welche Gesandte zu Basel gehabt, und sonderlich bey Zürich Raths pflegen. Sie haben aber geantwortet, sie wollen zu Zürich, als welche wider sie seyen, keinen Rath suchen, sondern wollen ehe gen Luzern. Sonst sie keinen andren Bescheid, noch viel weniger eine Abschrift der von den Eidsgenossen ergangnen Erkanntniß von ihm oder seinen Dienstverpflichteten empfangen haben." Holderner schreibt dann unterm 27. Februar an Obmann Keller: „Da Keller wahrscheinlich wieder nach Basel geordnet werde, so bitte er ihn, daran zu seyn, daß ihm Basel die 61 Kronen ersetze, welche er gebraucht, als er in die Orte zu reisen genöthigt gewesen, um sich wegen der Verläumdung der zwey Rebellen zu verantworten, als ob er der Anstifter sey. Basel könne es dann von diesen zweyen wieder fordern."

den gleichen Schreiben an Zürich (vom 1. und 3. Jan. 1592), worin Basel diese Aussagen über den Landvogt zu Baden und daß einige Landleute zu Luzern gewesen, deren Verrichtungen man aber nicht kenne, berichtet, wird dann geäußert: „und könnten wir uns schier nicht enthalten, daß wir nicht etwas fürnehmen thun, das ihnen schwer fallen möchte; wir können dem Muthwillen gegen die Gehorsamen nicht länger zusehen, welches dann wir ihnen mit Gottes Beystand wohl erwehren möchten." Allein um diesem zuvorzukommen, was unter den damahligen Umständen und bey den zweifelhaften Gesinnungen mehrerer Orte allerdings sehr gefährlich gewesen wäre, wurde auf den 2. Februar 1592 eine neue Tagsatzung ausgeschrieben.

Hier verlangte Basel, daß man die Unterthanen zum Gehorsam weise, den Vertrag der sechs Gesandten bestätige, den meuterischen Eid der Landleute gegen einander aufhebe*) und die Rädelsführer zur verdienten Strafe ziehe. Schon vor der Tagsatzung (12. Jan.) hatte Basel an Zürich geschrieben, ob es nicht gut wäre, aus jedem Amte zwey Abgeordnete nach Baden zu berufen, damit sie der Eidgenossen Willen vernehmen, oder „ob man nur die Rädliführer berufen wolle, damit ihnen ihr Lohn wiederfahren möchte"**). Es scheint aber, daß man eine solche Citation der Anführer, nur um sich ihrer Personen zu bemächtigen, nicht billigte,

*) Dieser Eid lautete, einander treu zu bleiben und den Zurücktretenden die Häuser zu verbrennen.

**) Es scheint, daß Basel den gleichen Vorschlag auch Luzern gemacht hatte; denn es heißt dann weiter: „Sie haben aus dem Antwortschreiben von Luzern gesehen, daß Luzern etwas Bedenkens dieser Sach halb an Zürich habe gelangen lassen, dessen sie aber gegen Basel geschweigen."

obschon auch die Instruktion der Zürchergesandten dahin ging, daß sie darauf dringen sollen, „daß die widerspennigen Unterthanen in etwas Erlegung des aufgegangnen Kostens erkennt werden, und den fürnehmsten Rädliführern ihr verdienter Lohn widerfahre.' Aber vor allem aus sollten die Gesandten darauf dringen, daß es bey dem Spruche bleibe, und dabey vorstellen, was jeder Ort mit der Zeit von den Seinigen wegen gleicher Sachen möge zu erwarten haben, und wie wichtig dieß für die Ehre der sechs Gesandten sey; erst wenn diese Bestätigung durch die zwölf Orte erfolgt sey, finde man die von Schwyz wegen des Landvogts zu Baden, und auch von Basel begehrte Citation der Landleute thunlich." Allein die Tagsatzung beschloß vor allem aus Abgeordnete nach Baden zu berufen. Es wurde an jedes Amt besonders geschrieben, daß sie sogleich zwey bis drey Männer nach Baden senden, indem die Tagsatzung mit dem Ausspruche fortfahren werde, wenn auch niemand erscheinen sollte. In diesem Schreiben wird den Landleuten der Nahme „Liebe Eydgenossen" gegeben *).

Sobald nun die Abgeordneten in Baden ankamen, wurden sie aufgefordert, sich zu erklären, warum sie ihrem Versprechen zuwider den Vergleich nicht halten wollen. Sie schützten die Theurung vor, die ihnen diese Zahlungen unmöglich mache, und beklagten sich dabey noch, daß man ihnen das Salz „in Säcklinen gebe, und nicht vormesse. Es sey wahr", fahren sie fort, „daß sie gelobt (den Vergleich anzunehmen); aber der-

*) Die Aufschrift heißt: Den Frommen, Ehrsamen und Ehrbaren, unsren insbesonders guten Freunden und lieben Eydgenossen gemeinen baslerischen Unterthanen der Aemter Farnspurg u. s. w.

gestalt, daß die Herren Gesandten mit ihren Herren und Obern reden, daß sie ihnen etwas nachlassen wollen, besonders des Salzes halb. Und obschon wäre, daß sie solches halten könnten, und sie die Summe abtheilten, würde vielleicht der Arme nichts zu geben haben; sollte man aber dasselbig dem Reichen auflegen, würde er solches nicht wollen thun; also würde der Handel viel böser als zuvor. Sie bitten also, daß man sie bey ihren Bräuchen schirme." Da nun die Baslergesandten erklärten, „wenn sich die Unterthanen nicht gehorsam erzeigen, so werden ihre Herren und Obern verursachet, den Gewalt zu brauchen und die Eydsgenossen nach den Bünden um Hilfe anzurufen", so ermahnte man die Abgeordneten, den Vergleich anzunehmen. Allein sie erwiderten, sie seyen gemäß dem Schreiben der Tagsatzung mit keinem andern Auftrag hier, als den Ausspruch der Tagsatzung an ihre Gemeinden zu bringen. „Uebrigens haben sie nicht gewußt, daß sie vom Bischofe nur versetzt gewesen. Sie machen aber die Rechnung, wenn sie sich selbst lösen müßten*), so seyen sie gefreyte Leut." Daß etwas Wahres in dieser letzten Aeußerung lag, kann nicht geläugnet werden. Dennoch beschloß die Tagsatzung, daß die Unterthanen verpflichtet seyn sollen, den „um etwas erläuterten" Spruch der sechs Gesandten zu halten: „daran werden sie unsern Herren und Obern Gefallens erzeigen. Und insonderheit wollen wir sie hiemit gemeinlich und sonderlich ermahnet und gewarnet haben, daß so jemand unter ihnen etwas sonderbaren Eyds oder Gelübds gethan hätte, daß sie desselbigen gänzlich abstehen, dann wir solches hiemit

*) D. h., wenn sie selbst zu diesem Auskaufe vom Bischofe beytragen müßten.

aufgehebt und als unkräftig erkennt haben. Mit dem heitern Anhang, so etwar (jemand) hiewider handlen würde, daß der unser aller Herren und Obern Ungnad zu erwarten habe. Und dieweil sie gegen den Herren Gesandten von den sechs Orten ein Mißtrauen gehabt, da sollen sie sich ein andermahl baß (besser) erinnern, wenn unsre Herren und Oberen Gesandte zu ihnen schicken werden, wie sie ihnen mit Bescheid begegnen, respektiren und empfangen sollen." Dagegen wurde dann auch Basel zu verstehen gegeben, „daß sich die Aemter wegen des Salzkaufs beklagt haben. Man bitte also Basel, dafür zu sorgen, daß ihnen das Salz jederzeit vorgemessen werde; dies werde bey den Unterthanen „viel guten Willens bringen"*).

Allein die Bestätigung des Beschlusses der sechs Gesandten war wieder vergeblich. In einer Landsgemeinde beschlossen die Aemter, wider ihre alten Gebräuche nichts anzunehmen. Zugleich berichtete Basel, daß sie in die Orte senden wollen mit dem Begehren, die Sache vor die Landsgemeinden zu bringen. Ein solches Unternehmen mußte natürlich bey den Regierungen der Städte um so größere Besorgniß erregen, da ihr Landvolk auf den Ausgang der Sache immer gespannter wurde, und einzelne Volksführer aus den baselschen Aemtern hier und dort herumreiseten, welche den Streit als alle Unterthanen berührend darstellten. Daher forderte Zürich alle Orte auf, Gesandte nach Basel zu senden, um noch einen Versuch zu machen, die Annahme des Vergleiches zu bewirken. Allein auch dieses schlug fehl, und die Landleute beharrten auch gegen die Gesandten der zwölf Orte auf ihrer Weigerung. Jetzt schien der Augenblick

*) Absch.

gekommen, wo die Orte um ihrer eignen Ehre willen den Beschluß der Tagsatzung mit Gewalt durchsetzen, und den eidsgenössischen Verträgen gemäß die Regierung von Basel in ihrem Ansehen schützen sollten. Allein die Gährung, die in mehrern Gegenden entstanden war, besonders aber die zweydeutige Stimmung einiger Orte hinderte jeden kräftigen Entschluß.

Die Gesinnungen der Kantone zeigen sich am besten aus den Schreiben, welche nach der zu Basel getroffenen Abrede nun an Zürich gesandt wurden. Schon den 3. März schreibt Bern an Zürich: „Sie haben mit Bedauren ersehen, daß die Bauren die ansehnliche Unterhandlung der zwölf Orte unfruchtbar abgehen lassen und mit äußerster Verachtung je länger je mehr verruchter und hartnäckiger sich erzeigen; aus was Rath und Anweisung weiß der liebe Gott; der wird auch zu seiner Zeit das offenbar machen. Wenn die Instruktionen zu Basel nicht so ungleich gewesen und dem, was Zürich und Bern für nothwendig geachtet, zum Theil ungemäß, so wäre von den Bernergesandten ihr Befehl (der auf kräftige Maßregeln ging), näher angegeben worden. Dieweil aber eine solche ernstliche Betrachtung der schädlichen Nachfolg dieser Sach, als die Nothdurft erfordert, einhelliglich nicht fürfallt, so sey ihre Meinung, daß Basel eine gemeine Tagsatzung nach Baden beschreibe, und von allen Orten wider ihre rebellischen Unterthanen Hilf, Rath und Zustand begehre; denn unersucht und ungemahnt das äußerste Mittel des Gewalts und der Waffen für und an die Hand zu nehmen, ist unsers Erachtens unförmlich und auch wegen obangeregten ungleichen Eifers mißlich. Daher sey auch Basel zu ermahnen vor solcher Tagsatzung keine Gewalt zu brauchen." — Bern war aber das einzige Ort, wel-

ches neben Zürich sich so bestimmt für gewaltsame Beendigung der Sache erklärte; nur die dritte reformirte Stadt Schaffhausen war noch dazu geneigt, äußerte aber in ihrem Schreiben vom 29. März, „sie seyen berichtet, daß der übrigen Orte Stimmen sehr ungleich; daher rathen sie zu einer Tagsatzung, wo die Gesandten mit Vollmacht erscheinen sollen, sich eines endlichen Mittels zu vergleichen, um Basel mit ihren Unterthanen zu vereinen und zu versöhnen, oder, wenn die Unterthanen verharren, wie dieselben zu pflichtiger Unterthänigkeit und Gehorsam gebracht werden möchten." Glaris schrieb den 12. März: „Sie finden, daß diese armen, ungehorsamen Unterthanen des Schirms unsers loblichen Bundes, wie auch des Nahmens (von Eidgenossen) nicht würdig noch begabt werden sollen; und wollen wir darauf für unsre Stimm dieselben Gott dem Herren befehlen, sie des eydgenössischen Nahmens und Bundes ausschliessen, und uns gänzlichen ihren verzychen (entziehen), auch ihnen selbst heimgeben, ihre Sachen forthin nach ihrem Bedünken auszuführen." Uebrigens stimmen sie auch bey, wenn andre Orte sie zuerst noch durch ein Schreiben warnen wollen. — In ähnlichem Sinne äußerte sich Solothurn (10. März). Es stellt Zürich frey, ob man, um die Sache ohne Blutvergiessen zu enden, ein Schreiben an die Aemter oder eine Tagsatzung beschließen wolle. „Da aber sobald keine Tagsatzung könne gehalten werden, so halten sie für gut, daß man als letzten Versuch eine ernstliche Vermahnung erlasse mit Vermeldung des höchsten Mißfallens der zwölf Orte, und daß, so sie sich keines Bessern besinnen, wir ihnen nicht ferners zu Hilf kommen, noch unsre G. L. Eydgenossen, gebührende und wohlbewußte Mittel mit ihnen fürzunehmen, länger aufenthalten können,

sondern den Himmel darüber decken und daß wir sammt und sonders an dem Jammer, Angst und Noth keine Schuld tragen.“ Auch Freyburg rieth (3. April), die Sache entweder auf die nächste Jahrrechnung, oder wenn es nöthig sey, vor eine außerordentliche Tagsatzung zu bringen. So wollten also die einen Kantone die Sache wieder in die Länge ziehen, die andren, Basel zwar von Anwendung der Gewalt nicht länger abhalten, aber selbst nichts dazu beytragen; und nur wenige glaubten sich verpflichtet, bundesmäßige Hülfe zu leisten. Noch auffallender aber war das Schreiben der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, von einem Tage zu Luzern an Zürich (15. oder 25. März). „Weil alles vergeblich sey, so wissen sie auf dießmahlen der Sach anderst auch nicht zu thun: Wir verhoffen aber, es sollen sich die Sachen durch göttliche Gnad also und dahin schicken, daß die spänigen Parteyen sich selbst eines andren und bessern bedenken, und ihnen selbst zu Ruhen helfen werden.“ Dann wird freylich noch beygefügt: „Was Euch unterzwischen dieser Sach halben begegnen und wir dessen von Euch berichtet werden, wollen wir, nachdem dann je fürfallt und dasselbig ist, in dem und andrem, was zu Erhaltung gemeiner Ruh und Wohlfahrt des Vaterlands dient, mit Euch, (als die wir dessen auch begierig zu seyn, wissen), gern handlen und an uns nichts erwinden lassen.“ Ungeachtet dieses Zusatzes sah man aber doch immer deutlicher, daß die fünf Orte, wenn auch die Landleute nicht von dort her bestärkt wurden, doch keinen ernstlichen Schritt zu Beendigung einer Sache thun wollten, welche die reformirten Städte auch in Rücksicht der französischen Angelegenheiten so sehr hemmte.

Noch deutlicher zeigten dieß einige Orte auf der näch-

sten Tagsatzung zu Baden den 30. April 1592. Denn Basel hatte dringend die Versammlung derselben begehrt und Abschriften von Briefen des Rathes zu Liestall überschickt, worin geklagt wird, daß die wenigen Gehorsamen in der höchsten Gefahr seyen, daß weder Gericht noch Recht könne gehalten werden und die Verbindungen mit den Solothurnerlandleuten fortdauren. Allein die Gesandten auf der Tagsatzung waren selbst verlegen, was sie thun sollten. Von einem neuen Schreiben an die Aemter ließ sich wenig hoffen, und die Anwendung von Gewalt war, nachdem die Sache lange gedauert hatte und deswegen heimlich weit verbreitet seyn konnte, äußerst gefährlich, wenn auch mehrere Orte dazu hätten Hand biethen wollen. Daher heißt es in der Instruktion der Zürchergesandten für diese Tagsatzung: „Es wäre wohl gut, daß man die Sache gemeinlich mit Ernst zu Handen genommen hätte; es sey sich aber dieses gemeinen Ernstes aus allerley Ursachen noch nicht zu versehen, so daß man den Gesandten jetzt keinen bestimmten Befehl geben könne. Sollte indessen Basel das äußerste Mittel an die Hand nehmen und nach den Bünden mahnen, ihnen mit gewaltiger Hand zu helfen, ihre Unterthanen gehorsam zu machen, so will sich Zürich, wenn alle Orte der Mahnung Statt thun, auch nicht söndern; wenn aber ein solches nicht einhellig bewilligt werde, so sollen die Gesandten die Mahnung in den Abscheid nehmen."

Nach einer langen Berathung*) trug nun der Bürgermeister Großmann von Zürich den Baslergesandten im Nahmen aller zwölf Orte vor: „ob nicht bey ihren

*) „Nachdem dann wir zwey Tag ob dieser Sach gesessen"; damahls ungewöhnlich lang. Abschd.

Herren und Obern erheblich (zu erhalten) seyn möchte, daß die Sache bis auf andre gelegne Zeit eingestellt werde von wegen der leidigen, unruhigen und schweren theuren Zeit; dieweil auch die Unterthanen klagen, daß ihnen solche zu erlegen nicht möglich, sondern sie sonst in großen und schweren Schulden stecken. Wann dann sich bessere Jahre begeben werden, alsdann werden unsre Herren und Obern was möglich in der Sach helfen mittlen und scheiden. So fern aber ihre Herren und Obern den Gewalt brauchen, sollen sie zu Gemüth führen, daß solches wider niemanden dann die ihrigen geschehen werde. Wenn aber Basel nach den Bünden mahnen würde, so werde es bey allen Obrigkeiten ein hohes Bedenken geben; viel weniger bey ihren Hohen Gewälten*), dahin es noch nicht kommen, erheblich seyn, ihre Unterthanen mit Gewalt helfen zu der Gehorsame zu bringen. Dann etlich ihrer unghorsamen Unterthanen ihren benachbarten Unterthanen eingebildet, so sollichs mit ihnen einen Fürgang gewinne, folgends auch an sie kommen werde, welches dann das Feuer noch größer anzünden und die Eydgenoßschaft in größere Gefahr gerathen möchte. Ueberdieß sey auch wegen des erledigten Bisthums Straßburg ein schwerer Krieg zu erwarten**). Sie bitten also, daß Basel die Sache für jetzt einstelle."

Diese Wendung des Streites, an welcher sogar die drey reformirten Städte Theil nahmen, war den Baslergesandten höchst unerwartet; denn die Forderung jetzt einstellen, hieß, sie gänzlich fallen lassen. Daß von thätlicher Hülfe keine Rede mehr seyn könne, sahen sie

*) D. h., in den Städten von den Großen Räthen, in den demokratischen Orten von den Landsgemeinden.

**) Siehe unten.

wohl ein; aber deswegen, glaubten sie, dürfe noch nicht Alles aufgegeben werden. Bitter beklagten sie sich darüber: „Sie hätten sich versehen, man hätte außer dem Gewalt andre Mittel können finden, so man einandern so viel günstig wäre, ihre Unterthanen zu der Gehorsame zu bringen." Dabey beriefen sie sich auf die Urkunde des Vergleichs, die von den Gesandten sey besigelt und beyden Theilen übergeben worden. „So ihre Herren und Obern diese Sach einstellten, würden sie einander in der Stadt dällen (tellen, besteuren) müssen; dadurch dann das Feuer in der Stadt größer würde angezündet werden, als auf dem Land. Sie bitten also noch ein Mahl für ihre Personen*), man wolle außer Gewalts auf andre Mittel denken, etwann durch ein ernstliches Schreiben oder auf andre Art." Nun waren Zürich, Bern, Schwyz, Unterwalden, Glaris, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell instruirt, daß man den Aemtern ernstlich und freundlich zuschreibe, daß sie gehorsam seyen. Luzern, Uri, Zug und Freyburg hingegen waren nicht instruirt, auch nur in ein solches Schreiben zu willigen, sondern daß Basel die Sache gänzlich einstelle. Da man aber hoffte, daß sich diese Orte doch noch zur Theilnahme entschliessen würden, so nahmen alle Gesandten das Projekt des Schreibens in den Abscheid. Es heißt in demselben: „Wir hätten uns versehen, daß ihr euch dem Spruch gehorsam erzeigt und unser aller Herren und Oberen Ehr und Reputation anderst, dann beschieht, geachtet hättet; sonderlich auch

---

*) D. h., ohne dazu instruirt zu seyn, denn die Instruktion enthielt das von den Baslergesandten zuerst vorgetragene Begehren, „daß man ihnen helfe, diese Rebellen zum Gehorsam bringen und abzustrafen."

daß (weil) hievor euer Ausschuß zu Liestall die gütlich gestellten Mittel mit Mund und Hand, und hernach etlich derselben zum Theil wieder in der Stadt Basel auf- und angenommen gehabt." Man ermahne sie also den Spruch der eidsgenössischen Gesandten anzunehmen. „Sonsten, so ihr von euerm die Zeit her erzeigten Wesen nicht stehen (abstehen) solltet und wolltet, können wir euch nicht bergen, daß man sich euer weder mit Rath, Hilf noch That nichts beladen wird." Zu bemerken ist dabey, daß in der Aufschrift, die sonst mit der oben angeführten, gleichlautend ist, die Worte „und Lieben Eydgenossen" fehlen. Ueber dieses Schreiben sollten die Orte ihren Entschluß nach Zürich berichten; allein dieß scheint unterblieben zu seyn, denn erst von der Jahrrechnung im Juni wurde dasselbe, „welches wir um etwas verbessert" *), an die Aemter gesandt, nachdem die Baslergesandten gebethen hatten, „daß man den Bauren den Ausspruch zu halten gebiethe."

Allein auch dieses Schreiben konnte keine Wirkung thun, da gerade das, was ihm allein Nachdruck gegeben hätte, die Drohung Basel beyzustehen, darin fehlte. Ohne eidsgenössische Hülfe aber konnte die Stadt keinen Gehorsam erzwingen. Ueberdieß war durch die Theilnahme von Zürich und Bern an dem Kriege um das Bisthum Straßburg eine starke Spannung zwischen diesen beyden Städten, auf welche Basel am meisten gezählt hatte, und den übrigen eilf Orten entstanden. Als nähmlich im April 1592 der Bischof Johann von Straßburg gestorben war, so wählten die evangelischen Dom-

---

*) Diese Verbesserungen werden im Abscheide nicht angegeben; sie bestanden wahrscheinlich in der Milderung einiger Ausdrücke.

herren den Markgrafen Johann Georg von Brandenburg zum Bischof*), die katholischen hingegen den Kardinal und Bischof von Metz, Karl von Lothringen. Für den erstern als Protestanten erklärte sich die freye Reichsstadt Straßburg und unterstützte ihn mit Truppen; dagegen rückten auch lothringische Truppen ins Elsaß ein. Nun verlangte Straßburg von Zürich und Bern eine bundesmäßige Hülfe von 3000 Mann**). Die Sache fand anfänglich Schwierigkeiten, weil der Krieg nicht die Stadt, sondern das Bisthum betraf; endlich bewilligte jede Stadt 1500 Mann, aber nicht als Bundeshilfe, sondern nach einer förmlichen Capitulation auf Kosten von Straßburg***). Auf der Jahrrechnung zu Baden 1592 begehrten dann östreichische und spanische Gesandte, daß diese Werbung eingestellt werde, und die Eidsgenossen durch eine Gesandtschaft bey dem Markgrafen von Brandenburg und seiner Partey ernstlich darauf dringen, daß sie den vom Kayser auf das Bisthum gelegten Sequester anerkennen. Die Sache wurde mit großer Bitterkeit besonders von dem Luzernergesand-

*) Oder eigentlich zum Administrator des Bisthums. Johann Georg war auch unter der Zahl der evangelischen Domherren.

**) Der Bund der Städte Zürich und Bern mit Straßburg wurde den 13. May 1588 geschlossen; er wird zwar nicht ewig genannt, aber im Schlusse des Briefes heißt es, wenn die zehnjährige Erneuerung schon nicht Statt finde, so soll der Bund doch Bestand haben. Die beyden Städte leisten mit Truppen, Straßburg mit Geld und Getreide ihre Hülfe. Wenn ein Theil ohne Vorwissen des andern Krieg anfängt, so findet keine Verpflichtung zur Hülfe Statt.

***) Die Hauptleute der fünf Zürcher-Compagnien waren Mitglieder des Kleinen Rathes; die übrigen Offiziere des Großen. Die Nahmen der Bernerhauptleute gibt Stettler.

ten verhandelt, und zuletzt ein Schreiben an Zürich und Bern erlassen, worin man sie aufforderte, die Werbung einzustellen. Allein beyde Städte erklärten, daß sie durch den Bund mit Straßburg zu dieser Hülfe verpflichtet seyen, und die 3000 Mann zogen im Juli wirklich nach Straßburg. Dieß erregte nun besonders bey den sechs mit Spanien verbündeten Orten vielen Unwillen, weil auch dieser Krieg mit dem großen Kampfe in Frankreich zusammenhing. Aber auch die übrigen Orte mißbilligten die Werbung, da man den Krieg im Elsaß als eine Hauptursache der herrschenden Theuerung ansah, und der Erfolg der eidsgenössischen Vermittlungsversuche durch diese Werbung auch gehindert wurde. Denn kurz nach der Ankunft der Zürcher- und Bernertruppen waren eidsgenössische und östreichische Gesandte zu Straßburg erschienen, die aber bey der protestantischen Partey um so weniger Eingang finden konnten, weil es leicht vorherzusehen war, daß der Kayser, sobald man ihn als Richter anerkennen würde, sich für den Kardinal von Lothringen erklären werde.

Unter solchen Umständen war um so weniger an Einstimmigkeit zu einem kräftigen Entschlusse in der Angelegenheit von Basel zu denken, wenn auch die innere Lage mehrerer Orte und das übrige Verhältniß der Parteyen denselben gestattet hätten*). Basel mußte dieß immer mehr fühlen und die Bereitwilligkeit, womit Zü-

---

*) So sah man es auch zu Zürich an; denn in der Instruktion für diese Tagsatzung heißt es; wegen des Straßburgerkriegs werde kaum etwas in der Baslersache gehandlet werden können; wenn aber die Sache von den Baslergesandten angezogen (zur Sprache gebracht) werde, so sollen die Gesandten bevollmächtigt seyn, darin zu handlen.

rich und Bern den Straßburgern Hülfe gesandt hatten, schien mit der Zögerung in dieser eidsgenössischen Angelegenheit in einigem Widerspruche zu stehen. Indessen machten die Baslergesandten, nachdem die Aemter auf das letzte Schreiben geantwortet hatten, daß sie sich in keine Neuerung einlassen können, noch einen Versuch bey der Tagsatzung zu Baden den 28. October 1592. Hier bathen sie, „daß man die Aemter dazu halte dem Ausspruch Statt zu thun. Sie hoffen, man werde sie mit mehrerm Einsehen dahin weisen und den rebellischen Eid aufheben. Da es eine gemeine Sach und in den Händen der Tagsatzung sey, so soll man sich die Sache befohlen seyn lassen, und bedenken, daß solches, wenn die Ihrigen so fürfahren, auch von andrer Orte Unterthanen begegnen könnte. Wenn dieß nicht erheblich, so müssen sie es dem lieben Gott befehlen und nach andern Mitteln trachten, sie zum Gehorsam zu bringen." Allein da auf eben dieser Tagsatzung die Zurückrufung der Zürcher- und Bernertruppen wieder mit Heftigkeit von den eilf Orten gefordert wurde, die Gesandten der beyden Städte aber sich mit Mangel der Instruktion entschuldigten, so konnte auch die Bitte von Basel keinen einstimmigen Entschluß bewirken. Zwar vereinigten sich sieben Orte noch einmahl „freundlich" an die Aemter zu schreiben; weil aber die Gesandten von Luzern, Uri, Schwyz, Freyburg und Appenzell keinen Befehl dazu hatten, so wurden ihnen Abschriften des Schreibens gegeben, damit die Regierungen dem Landschreiber zu Baden, der die Ausfertigung zu besorgen hatte, ihren Entschluß berichten können. Bisdahin soll Basel die Sache wieder ruhen lassen und nichts Thätliches vornehmen. Das Schreiben selbst, das im Abscheid „freundlich" genannt wird, war übrigens mehr ernst-

lichen Inhalts*). Es heißt in demselben: „Man sehe mit Bedauren, daß bisher alles bey ihnen unverfänglich gewesen; man befehle es also dem lieben Gott und der Zeit; was ihnen darüber begegnen möchte, haben sie sich selbst und niemand anders zu klagen. Wenn ihr saget**), „Wenn ihr betrachtet die alten, loblichen „wohlangesehenen Freyheiten, so die eydsgenössischen „Bünde zugeben und wie frey andre eydsgenössische Un„terthanen sitzen, könnet ihr euch einicher (keiner) Neue„rung einlassen", da so sollet ihr wissen, daß ihr euch solches eydsgenössischen Nahmens und habender Freyheiten, alleweil (so lange) ihr in der erzeigenden Ungehorsame gegen euerer Oberkeit verbleibet, zu berühmen, nicht befugt zu seyn, von unsern Herren und Obern erkennt werdet; und daß man euch hievor in Reden und Schreiben den eydsgenössischen Nahmen gegönnt, ist alles von euren Herren und Obern wegen, als die wir für unser lieb Eydgenossen halten, und sich des eydgenössischen Bunds, sammt ihren gehorsamen Unterthanen zu gebrauchen haben, geschehen. Im Fall nun ihr euch sammtlich oder doch eine oder mehr Gemeinden insonderheit in derselben eurer Herren und Oberen gebührende Gehorsame auch stellet, werden unsre Herren und Oberen sehen und ihnen selbst vorbehalten, wessen man sich gegen euch des eydsgenössischen Bunds und Nahmens zu verhalten habe. Sie hätten auch wohl noch unterlassen können, sich noch zu beschweren, daß ihnen das

---

*) Mit Ausnahme der Aufschrift, welche derjenigen des letzten Schreibens gleich ist.

**) In dem Schreiben vom 26. Juli, worin die Aemter auf das von der Jahrrechnung erlassene Schreiben wieder ihre Weigerung erklärten.

Salz nicht vorgemessen werde, da in letztem zu Baden ergangnen Spruch heiter begriffen sey, daß man in Zukunft jedem sein erkaufend Salz vormessen soll. Sie sollen also in sich selbst gehen, ihre unbefugten zusammen gethanen Gelübd hintansetzen, und die gestellten freundlichen Mittel, die ihre Herren und Obern angenommen haben, auch annehmen; da sie dann bey ihren Herren und Obern der Stadt Basel die vorige Gnad und gnädigen Willen in zufallenden Sachen finden werden."

Dieses Schreiben, welches die damahligen Begriffe von dem Verhältnisse der Unterthanen zum eidsgenössischen Bunde darstellt, konnte aber von denjenigen Regierungen, welche sich der Sache schon lange zu entziehen suchten und vielleicht die Beendigung derselben nie aufrichtig betrieben hatten, unmöglich gebilligt werden*). Daher wurde auch dasselbe nicht abgeschickt, und die Regierung von Basel, aufgefordert von der Tagsatzung sich aller Thätlichkeiten zu enthalten, und ohne die Hülfe andrer Orte zu schwach dazu, mußte es sich gefallen lassen, daß weder das Umgeld, noch die von den Eidsge-

*) Daß bald nachher die Truppen von Straßburg zurück gerufen wurden, konnte natürlich hierin nichts ändern. Diese Zurückrufung wurde übrigens nicht durch die Mahnungen der Orte bewirkt, sondern durch Zwistigkeiten mit den Straßburgern. Schon im September war dieselbe nur durch den französischen Gesandten von Silleri abgewendet worden, weil der Krieg im Elsaß den Herzog von Lothringen hinderte, die Ligue mit seiner ganzen Macht zu unterstützen. Allein nachher gelang es ihm nicht mehr, und Bern rief seine Truppen im Anfang Novembers zurück, „weil, nach Stettler, diese Truppen von sonderbaren qualificirten Personen solcher Maßen gehalten wurden, daß wenig guten Willens daraus entspringen möchte." Es war nähmlich von Anfang an eine

nossen festgesetzte jährliche Summe bezahlt wurde. Dennoch wurde dadurch die Ruhe nicht hergestellt, theils weil die Landleute mit Recht vermutheten, daß die Regierung nur auf günstigere Umstände harre, theils weil sich diese durch Erhöhung des Salzpreises schadlos zu halten schien. Auf der Jahrrechnung 1593 trug nähmlich der Zürchergesandte vor: „Die Baslerunterthanen seyen wegen des Salzverkaufs eben gar unruhig und klagen, daß ihre Herren und Obern mit dem Salz für und für aufschlagen; deshalb diese Unterthanen etliche Bürger in der Stadt Basel aufwiegeln und weitere Unruhe anzustiften begehren. Daher Zürich für gut halte, daß man das (obige) Schreiben, so vormahls in Abscheiden heimgekommen, an die Aemter erlasse." Allein es scheint, daß Basel selbst der unnützen Vermittlung müde war; denn die Gesandten erklärten, „sie seyen nicht instruirt; für ihre Personen aber berichten sie, daß ihre Herren und Obern diese Handlung dieß Mahl eingestellt und dem lieben Gott befehlen bis zu gelegener Zeit, daß sie Mittel und Weg finden, ihre ungehorsamen

---

starke Partey zu Straßburg gegen den Bund mit Zürich und Bern gewesen; durch diese wurden wahrscheinlich die Truppen übel gehalten. Die Streitigkeiten betrafen vorzüglich die Besoldung. Die Zürcher blieben noch länger in Straßburg; denn erst den 16. December wurden zwey Gesandte nach Straßburg geschickt, um sie zurück zu rufen. In ihrer Instruktion werden drey Gründe dieses Entschlusses angegeben: 1) weil sie nach dem Abzuge der Berner zu schwach seyen; 2) wegen der Erbvereinigung, welche durch die Beschädigung des östreichischen Gebieths verletzt werde; und 3) wegen der Mahnungen der übrigen eilf Orte. Dann sollen die Gesandten auch suchen, einen Vergleich zu treffen wegen der Streitigkeiten über die Musterung und Zahlung.

Unterthanen zum Gehorsam zu bringen. Das Schreiben, glauben sie, werde bey den Gutherzigen nützlich seyn. Den Salzkauf haben ihre Herren und Obern immer bey Handen gehabt und dasselbe ihren Bürgern und Unterthanen ausgetheilt; weil aber das Salz jetzt so theuer, so können sie es auch nicht in dem Preis wie vor Altem geben; wenn sie es aber wieder wohlfeiler erhalten, so werden sie es auch wieder wohlfeiler geben." Hierauf beschloß die Tagsatzung, „im Nahmen aller Orte ein unvergriffenlich (unverfängliches) und ermahnlich Schreiben an die Aemter ergehen zu lassen, der Hoffnung, sie werden sich gegen ihren Herren und Obern in Gehorsam begeben." Ob aber dieses Schreiben abgeschickt worden, ist ungewiß; denn damit endigt sich die ganze fruchtlose Vermittlung der Eidsgenossen. Weder die Abscheide noch die übrigen Quellen dieser Darstellung enthalten weiter die geringste Spur von dieser Begebenheit, aber die Geschichte des sogenannten Rappenkriegs zeigt uns das Ende derselben.

Bemerkenswerth ist es für die Geschichte der eidsgenössischen Vermittlungen, daß bey dieser ganzen Verhandlung nie von unbedingter Behauptung des Umgeldsgesetzes die Rede war, und daß alle Orte darin übereinstimmten, daß die Abgabe müsse vermindert werden, weil dieselbe allzuhoch sey. So weit dehnte man damahls noch die eidsgenössische Vermittlung aus, weil man die Herstellung der Ruhe nicht bloß durch Unterdrückung jeder Störung der gesetzlichen Ordnung, sondern zugleich durch möglichste Hebung der Ursachen einer solchen Störung zu bewirken suchte. Damit ließen sich dann die Begriffe leicht vereinigen, welche bey den Landleuten über ihr Verhältniß als „freye Eidsgenossen"

verbreitet waren, und nach denen durch den Bund auch ihre wahren oder vermeintlichen Rechte sollten geschützt werden. Zu Erhaltung dieser Begriffe hatte besonders auch jene Sitte viel beygetragen, wovon unter andern die Geschichte von Zürich und Bern im sechszehnten Jahrhundert mehrere Beyspiele gibt, und durch welche diese Regierungen in den gefährlichsten Augenblicken die kräftigste Stütze in dem Zutrauen ihres Volkes fanden; die Sitte, daß Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, welche festes Zusammenhalten der Regierung und des Volkes erforderten, auch den versammelten Landgemeinden durch Rathsglieder nicht bloß berichtsweise vorgetragen, sondern förmlich ihre Meinung darüber verlangt wurde. Eben deßwegen sahen dann aber auch die Landleute andrer Kantone, selbst von verschiedner Confession, einer Angelegenheit wie die erzählte nicht gleichgültig zu, und es mußte bald, wenn nicht ein ausdrückliches, doch ein stillschweigendes Einverständniß Statt finden, je mehr sie die allmählige Veränderung ihres Verhältnisses zu den Städten bemerkten. Noch waren auch sie stolz auf den Nahmen freyer Eidsgenossen, weil sie nicht bloß die Thaten der Väter kannten, sondern auch Kraft in sich fühlten, bey Gefahren des Vaterlandes Aehnliches zu wagen, und so verderblich auch ein egoistischer Kantonalgeist bey den Regierungen schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert oft wirkte, so hatte derselbe doch beym Volke den Gemeinsinn noch nicht auszulöschen vermocht. Ewig zu beklagen ist es, daß die Regierungen das Gute, das in solchem Geiste lag, der auch noch im siebzehnten Jahrhundert sich regte, nicht zu benutzen verstanden, und dadurch das Volk in die Hände ehrgeiziger und eigennütziger Unruhstifter fallen ließen.

Die Weigerung der Landleute, sich dem Ausspruche der Tagsatzung zu unterwerfen, beweiset, wie groß damahls schon das Mißtrauen gegen die Absichten der Regierungen war, wenn man auch nicht zugeben wollte, daß geheime Anreizungen zum Widerstande vielleicht von Regierungsgliedern andrer Kantone mitwirkten. Bedenkt man aber den damahls noch ganz neuen, den Baselerlandleuten so nahen Fynningerhandel zu Mühlhausen und den Einfluß des luzernischen Schultheißen Ludwig Pfyffer auf denselben, der als Krieger mit Recht so berühmt, als Magistrat der Eintracht der Kantone so verderblich geworden ist, so begreift man, daß die einmahl in Bewegung gesetzten und durch Leidenschaft fortgerissenen Landleute hoffen konnten, bey ihm Unterstützung zu finden. So war es zu verstehen, wenn sie sich sogar gegen einen Zürcher, den Landschreiber zu Baden, trotzig äußerten, daß sie nicht in Zürich sondern in Luzern Rath suchen werden; denn Pfyffer herrschte daselbst unumschränkt, und auch in mehrern andern Kantonen galt sein Wort Alles. Ueberdieß konnten sich die Aemter, gerade weil Basel den Auskauf vom Bischofe als Grund der Auflage angab, niemahls von der Rechtmäßigkeit derselben überzeugen. Es handelte sich zwar um herrschaftliche Rechte über sie; aber nach damahligen Begriffen hatten sie nichts dazu zu reden, wenn nur Käufer und Verkäufer einig waren. Eben deswegen mußte es unbillig scheinen, daß sie auch an den Kaufpreis zahlen, die Rechte aber bloß in die Hände von Basel kommen sollten. Die Einwendung, daß sie dadurch von Reichs- und Türkensteuren, die sie als Unterthanen des Bischofs hätten bezahlen müssen, befreyt und zu „rechten beharrlichen Eidsgenossen" werden, konnte ihnen um so weniger genügen, da sie sich seit der Aufnahme

Basels in den eidsgenössischen Bund schon als solche betrachtet hatten. Endlich wirkte unstreitig auch die herrschende Theuerung und die gewöhnliche Abneigung gegen Abgaben zu jenem Widerstande mit.

Unbegreiflich aber scheint es, daß die Tagsatzung keinen ernstlichen Schritt that, ihren Ausspruch durchzusetzen und ihr verhöhntes Ansehen zu behaupten. Nur die damahlige Lage der Eidsgenossenschaft kann dieses erklären. Die nach dem Bürgerkriege von 1531 allmählig zuheilenden Wunden waren durch die Nunciatur und ihre Waffenträger die Jesuiten und Kapuziner im letzten Viertheil des sechszehnten Jahrhunderts weit schmerzlicher wieder aufgerissen, und Mißtrauen und Bitterkeit an die Stelle des zurückkehrenden brüderlichen Sinnes gepflanzt worden. Die Theilnahme an den Religionskriegen in Frankreich hatte auch die beyden Religionsparteyen in der Schweiz in wirklich feindliche Stellung gebracht, weil man für seine Religion zu kämpfen glaubte, während man sein Blut meistens nur fremder Herrschsucht opferte. Der borromäische und der noch unglücklichere spanische Bund hatten die Heiligkeit der eidsgenössischen Bünde vernichtet, und in einseitigen Verbindungen mit Fremden suchte man den Schutz, welchen nur die ewigen Bünde der Eidsgenossen gewähren können. Die Ausschließung der Stadt Mühlhausen vom eidsgenössischen Bunde durch die katholischen Orte (1587) war eine fürchterliche Wirkung dieses Geistes, und hatte die Leidenschaftlichkeit der Parteyen auf den höchsten Grad gebracht. Uebermächtig herrschte zu Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und zum Theil auch zu Freyburg die spanische Faktion und an ihrer Spitze der Ritter Ludwig Pfyffer; denn Geldmangel vernichtete den Einfluß des französischen Gesandten von Sillery. Römische,

spanische, savoysche und liguistische Intriguen wirkten zusammen, damit das eigne Wohl fremden Absichten nachgesetzt werde, und leicht konnten Unruhen in einem evangelischen Kanton als vortheilhafte Diversion angesehen werden. Rechnet man dazu noch die um diese Zeit sich häufenden landsfriedlichen Streitigkeiten, welche das unglückliche Verhältniß gemeiner Herrschaften von gemischter Religion und beherrscht von leidenschaftlichen katholischen und evangelischen Landesherren hervorbrachte, so begreift man, daß auch ein äußerlich einstimmiger Beschluß der Tagsatzung ohne Kraft bleiben konnte. Daß aber auch die reformirten Städte nicht mit der Kraft handelten, welche sie bey der Empörung zu Mühlhausen gezeigt hatten, erklärt sich leicht aus den angeführten Spuren weiterer Verbindungen der Unzufriednen.

(Fortsetzung.)

Der Rappenkrieg.

1594.

Drey Jahre hatte der anarchische Zustand der Aemter Waldenburg, Ramstein, Homburg und Farnspurg und eines großen Theiles vom Amte Liestall gedauert, als im März des Jahres 1594 die der Regierung getreue Partey im Kirchspiel Bubendorf, des Amts Waldenburg, vorzüglich durch den Einfluß des Pfarrers die Oberhand gewann, und das ganze Kirchspiel mit dem Amte Liestall sich zum Gehorsam gegen die Befehle der Regierung erklärte*). Dieses Beyspiel des Abfalls erregte

*) Der Ungehorsam hatte indessen nur die neue Auflage betroffen; denn da die meisten untern Beamten der Regierung getreu

große Bewegung bey den übrigen und machte die Anführer besorgt, endlich ganz verlassen zu werden. Den 11. May hielten die vier Aemter eine große Landsgemeinde zu Sissach, wo schon davon die Rede war, die Abgefallnen mit Gewalt wieder zur Theilnahme zu nöthigen. Doch wurde noch beschlossen, sie nur durch Drohungen feindlicher Behandlung zum Erscheinen auf einer neuen Landsgemeinde den 13. May zu bewegen. Als dieß durch achtzehen Abgeordnete zu Bubendorf angekündigt wurde, berichtete der Pfarrer sogleich an die Regierung und verabredete mit Liestall Zeichen, um im Nothfall von daher Hülfe zu erhalten. Jetzt durfte die Regierung nicht mehr müßig bleiben, wenn sie den Rest ihres Ansehens retten wollte. An die Landsgemeinde zu Sissach den 13. May wurde ein ernstliches Abmahnungsschreiben erlassen, und noch am nähmlichen Tage unter einem klugen Anführer, Andreas Ryff, siebzig bewaffnete Bürger nach Liestall gesandt. Diese fanden zu Liestall und Bubendorf alles unter den Waffen und in Erwartung eines Angriffs von den Empörern, die zugleich mit der Hülfe des Bischofs von Basel drohten. Indessen erregte die Ankunft dieser Bewaffneten, die Anstalten des Anführers und die Zuversicht, die er überall zeigte, und mit der er auf stärkere Hülfe vertröstete, Unentschlossenheit unter den Aufrührern. Dieselbe vermehrte sich, als es ihm am Tage nach seiner Ankunft in Liestall gelang, einige Rädelsführer aufzufangen; denn die Hülfe, welche sie vom Bischofe von Basel, aus dem Oestreichischen und selbst aus einigen Kantonen hofften, war zu ungewiß, und

blieben, so ging alles übrige in den meisten Fällen seinen ordentlichen Gang. Doch machten sie im Anfange dieses Jahres Anstalten zu bewaffnetem Widerstande.

konnte auf jeden Fall zu späte kommen. Noch am nähmlichen Tage kam ein Schreiben von einigen andern, worin sie äußern, da sie vernehmen, daß man sie wegen des Umgelds überfallen wolle, so bitten sie noch um einigen Aufschub, indem sie wieder eine Landsgemeinde halten, und der Obrigkeit so weit entgegengehen wollen, daß die Sache endlich könne beygelegt werden. Ryff erklärte ihnen zwar, daß er keinen Befehl habe, jemanden zu überfallen, fing aber zugleich an, in einem Tone zu sprechen, der die Furcht der Empörer noch vermehrte. „Die Regierung wolle einmahl der Sache ein Ende haben; bis zum andern oder spätestens bis zum dritten Tage gebe er ihnen noch Bedenkzeit; erhalte er bis dahin keine Antwort, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn Schaden für sie entstehe." Dieß wirkte soviel, daß das Amt Waldenburg beschloß, der Regierung eine Erhöhung der Weinabgabe anzubiethen, die aber dem, was gefordert wurde, nicht gleich kam *); einige Dörfer hingegen erklärten sich zu völligem Gehorsam.

Da man nun nicht mehr zweifeln konnte, daß viele der Sache müde waren, und nur die Anführer das Volk von völliger Unterwerfung abhielten, so wurde Ryff Befehl gegeben, sich des Hauptes der ganzen Empörung, Hans Sigrist, eines angesehenen Mannes von Niederdorf im Amte Waldenburg, zu bemächtigen. Mit genauer Noth konnte sich Sigrist vor den Bewaffneten, welche bey Nacht sein Haus überfielen, verbergen, und da hierauf der Landsturm erging, so mußte sich die kleine Schaar eilends entfernen. Doch gelang es ihr, obschon heftig verfolgt, mit zwey andern Gefangnen zu entrin-

*) Einen Pfenning statt eines Rappens von jeder Maß.

nen. Allein jetzt sammelten sich die Landleute in großen Scharen auf den Höhen bey Bubendorf, und auch Ryff ordnete seine kleine Macht vor dem Dorfe. Doch wagte keine Partey einen Angriff; Ryff hatte weder Befehl noch die nöthigen Kräfte dazu; die Landleute aber, wenn gleich in Rücksicht der Abgabe in offenem Ungehorsam gegen die Regierung, hatten bisdahin keine Gewaltthätigkeiten begangen, und auch die Beamten der Regierung in ihren übrigen Verrichtungen nicht gestört, so daß sie sich nicht als Empörer betrachteten, und Feindseligkeiten vermieden, obschon Ryffs Soldaten in der Nacht gegen die Verfolgenden einige Schüsse gethan hatten. Endlich schickten sie zwey Abgeordnete mit der Anfrage, wie dieß Alles gemeint sey, und ob man sie so überfallen wolle. Ryff, welcher das Volk durch Vorstellungen zu gewinnen hoffte, suchte sie zu bereden, von den Anhöhen in die Ebene herunter zu kommen. Allein sie trauten nicht, und es wurden nur zehen bis zwölf Mann herabgesandt. Diesen erklärte nun Ryff, daß er keinen Befehl habe, jemanden zu überfallen oder zu beschädigen; sondern er sey mit seinen Leuten nur da, um die Gehorsamen gegen den gedrohten Ueberfall zu schützen. Der Widerstand gegen die Abgabe sey nur aus unrichtigen Begriffen und falschen Aufhetzungen entstanden; allein dieselbe komme nicht der Obrigkeit zu Gute, sondern es sey ein Schirmgeld für sie selbst, da der Auskauf den Schatz erschöpft habe, der zum Schutze der Stadt und des Landes bey Kriegsgefahren, Feuersbrünsten u. s. w. bestimmt sey, damit man nicht auf Ein Mahl große Summen einziehen müsse. Aber die Obrigkeit werde nicht von dem Umgelde weichen; womit er dann Drohungen verband, und sie ernstlich aufforderte, die Aemter Homburg und Farnspurg, welche auch

in Bewegung waren, wieder abzumahnen. Bey dem nächtlichen Ueberfall seyen nur einige Ruhestörer gefangen genommen worden, welche den Gehorsamen von Bubendorf den Landfrieden aufgekündigt haben. Da nähmlich niemand dazu Befehl wolle gegeben haben, so sey ihm von der Regierung aufgetragen worden, sich des Sigrist als Hauptanführers zu bemächtigen, damit man von ihm die wahre Beschaffenheit der Sache erfahren könne, und, wenn sich finde, daß diese Aufkündigung ohne Befehl geschehen sey, die Gefangnen als Landsfriedensbrecher bestrafen könne. Da die Abgeordneten nun eine Erhöhung der Abgabe anbothen, so erklärte ihnen Ryff mit Festigkeit, daß es genau bey dem Beschlusse der Regierung bleiben müsse, worauf sie sich mit dem Versprechen, bald eine gute Antwort zu bringen, entfernten.

Durch diese Unterredung war nun zwar die Gefahr eines Bürgerkriegs für den Augenblick abgewendet, und es ließ sich hoffen, daß die Vorstellungen und Drohungen vielleicht Eingang finden könnten. Allein eben so sehr war zu besorgen, daß Sigrist und andre Anführer, überzeugt, sie würden für das Ganze zu büßen haben, Alles aufs Spiel setzen werden, um sich mit Gewalt zu behaupten. Ueberdieß hatte der nächtliche Ueberfall eine solche Bewegung erregt, daß es leicht durch einen Zufall zu Thätlichkeiten kommen konnte. Daher entschloß sich Ryff zu dem Versuche, den Anführer selbst zu gewinnen, damit sein Beyspiel auch die Andern zum Gehorsam bewege, oder doch Unschlüssigkeit und Trennung unter ihnen hervorbringe. Mit vielem Muthe wagte sich der Pfarrer von Bubendorf, von einem einzigen Manne begleitet, noch am nähmlichen Tage mitten unter die tobenden Haufen der Landleute, die ihn als thätigen

Verfechter des Ansehens der Regierung mit dem Tode bedroheten, und nachdem er endlich Sigrist aufgefunden hatte, gelang es ihm, denselben zu einer Zusammenkunft mit Ryff auf den folgenden Tag zu bewegen. Sigrist scheint ein schlimmes Ende gefürchtet zu haben; denn als ihm der Pfarrer nach Ryffs Befehl gänzliche Begnadigung ankündigte, soll er große Freude bezeugt haben. Es wurde ihm nun ein förmliches Geleitsschreiben zugesandt, worin es unter anderm heißt: „Ich (Ryff) gelobe, im Fall durch Mittel des fürgenommenen Gesprächs die spännige Handlung zwischen MGn. Herren und Oberen und ihren Unterthanen freundlich vereinbart und verglichen würde, daß ihm, Hansen Sigristen, alles dasjenige so er bisanhero wider mehrgedachte Oberkeit mißhandelt, auf Ratifikation und Gutheißen Ihrer Gnaden gänzlich verziehen, und weder an seinem Leib, Ehren noch guten Lümden einichen Schaden noch Nachtheil gebähren und zu ewigen Zeiten nicht mehr gedacht werden solle.“ Dennoch traute er noch nicht recht, und ließ Ryff, der den 17. May schon an dem verabredeten Orte in der Nähe von Bubendorf angekommen war, einladen, weiter hinauf an den Berg auf eine Weide bey Wildenstein zu kommen, wo aus dem ganzen Waldenburgeramt alles bis auf funfzehen Jahre herunter, nebst den Weibern bewaffnet versammelt war. Ryff gab nach, und als er daselbst auf eine neue Anfrage versichert hatte, daß das Geleit solle gehalten werden, zog endlich Sigrist mit der ganzen Schar, sieben- bis achthundert stark, aus dem Walde hervor. Obschon Ryff nur zwanzig Mann bey sich hatte, ritt er ihnen doch entgegen, und trug seine Absicht vor, sich mit Sigrist in Gegenwart weniger Zeugen zu unterreden.

Diese Unterredung hatte den gewünschten Erfolg *). Durch Vorstellungen, Drohungen und durch das Versprechen, völlige Begnadigung für ihn auszuwirken, wurde Sigrist, der noch auf der Landsgemeinde zu Sissach den 13. May die Unterwerfung verhindert hatte, zu dem Versprechen gebracht, nicht nur sich nicht länger zu widersetzen, sondern auch seinen ganzen Einfluß zu Herstellung der Ordnung anzuwenden. Denn gerne ergriff er dieses Rettungsmittel, da er ahnden mochte, daß seine Anhänger sich bald unterwerfen würden. Sobald nun Ryff der Unterwerfung des Hauptes versichert war, kündigte er dieses den aus dem Waldenburger- und Ramsteineramte versammelten Haufen an, und wiederhohlte ihnen, was er Tags vorher ihren Abgeordneten gesagt hatte. Dabey erklärte er, daß Sigrists Rettung nun von ihnen abhange, und dieser verband damit dringende Bitten, daß sie durch schleunige Unterwerfung ihm die versprochne Begnadigung verschaffen. Ryff hatte sich nicht lange entfernt, als die Gemeinde beschloß, das Umgeld zu bezahlen; doch verlangten sie von ihm eine nochmahlige Versicherung, daß Sigrist sowohl als sie alle begnadigt seyen; ferner daß die Gefangenen freygelassen und die Abgabe von geschlachtetem Vieh aufgehoben werde. Den ersten Punct versprach er bey der Obrigkeit auszuwirken, doch mit Vorbehalt „wenn einer der Oberkeit Ehr und Majestät möchte verletzt oder malefizisch gehandelet haben; die Gefangenen schließe er in diesen Frieden ein und versichere ihnen Leib und Leben;

*) Daher äußerte nachher Ryff selbst, er halte es für ein Glück, daß der nächtliche Ueberfall mißlungen sey; denn wäre Sigrist gefangen worden, so wäre die Sache kaum so friedlich beygelegt worden.

ob sie aber schon auf Gefallen der Obrigkeit vier oder fünf Tage im Thurm liegen würden, das möge ihnen nichts schaden." Ihr Begehren wegen der Abgabe vom Schlachtvieh und einige kleinere Puncten werde er der Oberkeit vortragen.

Unterdessen waren auch die Landleute aus dem ganzen Homburger- und aus einem Theile des entferntern Farnspurgeramtes herbeygekommen, so daß wenigstens 2400 Mann, alle bewaffnet, versammelt waren. Diesen trugen Ryff und Sigrist die Sache auf die gleiche Weise vor, und nun erklärte sich auch das Homburgeramt ganz wie vorher die Waldenburger und Ramsteiner. Hingegen äußerten die Farnspurger, daß sie sich am folgenden Tage in einer Gemeinde berathen wollen, weil die Zeit nicht erlaubt habe, das ganze Amt zu berufen; die Antwort werde ohne Zweifel gut seyn, doch werden sie Brief und Siegel begehren, daß man ihnen nichts weiter auflegen werde. Allein dieß schlug Ryff geradezu mit der Erklärung ab, daß es der Regierung nicht zuzumuthen sey; indessen dürfen sie keine höhern Auflagen besorgen, wenn nicht etwa ein „Landschaden" vorfalle. Jetzt erklärte auch ein Theil der anwesenden Farnspurger, daß sie sich unterwerfen, was bey den übrigen, welche die Sache zuerst vor eine Versammlung des ganzen Amtes bringen wollten, große Unzufriedenheit erregte; denn sobald eine solche Trennung anfing, konnte von keinen Bedingungen mehr die Rede seyn. Unterdessen ließ Ryff, wohl wissend wie vortheilhaft oft ein kleines Geschenk am rechten Orte wirke, Wein und Brot herbeyführen, und unter frohem Jubel wurde der hergestellte Friede durch Losbrennen der Gewehre gefeyert.

Noch blieb der größte Theil des Amtes Farnspurg übrig, denen diese Versammlung zu spät war angekün-

digt worden. Ryff betrieb die Berufung desselben so viel möglich, doch fand die Versammlung erst drey Tage später, den 20. May, zu Sissach Statt. Der gleiche Vortrag, die Erzählung des Erfolgs der vorigen Versammlung und Sigrists Ermahnungen hatten auch hier zuletzt den gleichen Erfolg. Doch waren die Drohungen besonders auch gegen die Anführer und die Vorwürfe, daß sie fremde Hilfe gesucht haben, stärker als vorher, und Ryff äußerte, daß Basel auch von seinen Nachbaren aufgefordert worden, der Empörung einmahl ein Ende zu machen. Die Berathung dauerte drey bis vier Stunden und nur die Mehrheit entschloß sich zur Unterwerfung, während der Beschluß der Waldenburger und Homburger einstimmig gewesen war. Doch als Ryff Anstalten machte, ein Verzeichniß der Ungehorsamen aufzunehmen, so erklärte einer derselben, „sie haben beschlossen, daß der kleinere Theil der Mehrheit folgen solle. Hätte man ihnen früher solchen Bericht gegeben, so wäre die Sache nie so böse geworden; aber es seyen viele Aufhetzer herumgelaufen, besonders seyen die von Liestal am heftigsten dagegen gewesen, und haben vorgegeben, sie haben Brief und Siegel vom Bischofe; jetzt aber seyen sie zuerst abgefallen und lassen sie im Stiche. Weil nun aber gänzliche Vergessenheit versprochen werde, so wollen sie sich auch nicht länger widersetzen."

So machte Ryff durch kluge Vereinigung von Ernst und Milde der mehr als dreyjährigen Widersetzlichkeit ein Ende, und bewies, wie viel oft Vorstellungen beym Volke vermögen, wenn ihm dieselben verständlich und unmittelbar, und nicht bloß seinen Führern gemacht werden. Weise bestätigte die Regierung den ohne wirkliche Bevollmächtigung geschlossenen Frieden, und Nachgiebigkeit in Nebensachen zeigend, welche Ryff den Land-

leuten versprochen hatte, war sie zufrieden, unter so gefährlichen Umständen in der Hauptsache gesiegt und dadurch ihr Ansehen gerettet zu haben.

IX.

Eidsgenössische Vermittlung zwischen der vorderöstreichischen Regierung und den Landleuten im Frickthale und auf dem Schwarzwalde *).

Im Jahr 1614.

Der steigende Finanzdruck und die allmählige Erhöhung der Abgaben verursachte im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts bey den Landleuten der vorderöstreichischen Besitzungen große Unzufriedenheit, da sie sich noch der frühern Zeiten erinnerten, wo nur die althergebrachten und durch Verkommnisse bestimmten Summen erhoben, oder doch bey außerordentlichen Bedürfnissen nur für wenige Jahre erhöhete Abgaben bewilligt wurden. Der Begriff, daß die Abgaben nach den Bedürfnissen, und nicht die Bedürfnisse nach den Abgaben müssen abgemessen werden, war hier und in andern Ländern wohl bey den Fürsten, aber noch nicht bey dem Volke verbreitet, weil es noch Staatsbedürfnisse und Bedürfnisse des Fürsten unterschied, und beym Aufhören des Grundes oder Vorwandes einer außerordentlichen Abgabe auch das Aufhören der Abgabe selbst glaubte fordern zu können. Diese Verschiedenheit der Begriffe wird von den Lobrednern der sogenannten guten alten

*) (Theils als Beweis, wie viel Gewicht man damahls noch auf die Erbvereinigung legte, theils als Gegenstück zu dem vorhergehenden Aufsatze ist diese Vermittlung nicht ohne Interesse.)

Zeit gewöhnlich ganz übersehen. Besonders fühlten sich die Landleute des rauhen und nicht sehr ergiebigen Schwarzwaldes gedrückt. Als daher im Jahr 1614 die vorderöstreichischen Landstände dem Erzherzog Maximilian wieder eine Erhöhung der Abgabe von ausgezapftem Weine bewilligten*), so widersetzten sich die Landleute im Frickthale und auf dem Schwarzwalde der Bezahlung. Da die Aufforderungen zum Gehorsam fruchtlos blieben, so machte die östreichische Regierung Anstalten, Gewalt zu brauchen. Jetzt griffen auch die Landleute zu den Waffen, erzwangen von der Stadt Waldshut die Auslieferung einiger Kanonen, und suchten Städte und Klöster durch Drohungen zu nöthigen, sich mit ihnen zu vereinigen**). Ungefähr fünfzehnhundert Mann stark verschanzten sie sich unterhalb Rheinfelden, indessen die Regierung kleine Besatzungen nach Rheinfelden und in andre Städte warf, und von Basel nach der Erbvereinigung den Paß für Truppen aus dem Elsasse nach dem Frickthale verlangte. Zugleich berichtete sie den Eidsgenossen ihren Entschluß, wenn ein letzter gütlicher Versuch, den sie noch machen wolle, fruchtlos bleibe, so werde sie ohne Zögerung Gewalt gegen die Landleute brauchen; daher bitte sie die Eids-

---

*) Von jeder Maß einen Rappen mehr als bisher.

**) Auf dem Tage zu Baden 21/31. August 1614 klagte der Abt von St. Bläsi, daß ihm eine Frist von wenigen Tagen sey angesetzt worden, um sich zu erklären. Die Tagsatzung fand, daß es für ihn sehr gefährlich sey, sich für die eine oder andre Partey zu entscheiden. Es wurde deßwegen den in Baden befindlichen Abgeordneten der Landleute ernstlich zugeredet, von ihrem Begehren an St. Bläsi abzustehen und das Kloster nicht zu beschädigen; was sie dann auch versprachen.

genossen, dafür zu sorgen, daß diese Rebellen nicht von eidsgenössischen Unterthanen Hülfe erhalten, und ihnen das Flüchten ihrer Habseligkeiten auf eidsgenössischen Boden nicht gestattet werde. Alsobald schrieb Zürich auf den 21/31. August eine Tagsatzung nach Baden aus*), vor welcher Abgeordnete der vorderöstreichischen Regierung zu Ensisheim den nähmlichen Bericht wiederhohlten, der Graf von Sulz und der Landgraf von Stülingen ihre Theilnahme, wenn eine Vermittlung sollte unternommen werden, anerbieten ließen, und eine zahlreiche Gesandtschaft der Landleute ihre Beschwerden schriftlich übergab. Der Hauptinhalt war folgender: „Von Kaiser Ferdinand sey schon eine Abgabe von Einem Rappen auf jede Maß ausgezapften Weines gelegt worden, jedoch nur auf fünf Jahre zu Wiederlösung der kaiserlichen Kammergüter. Diesen vor drey und fünfzig Jahren aufgelegten Rappen bezahlen sie dermahlen noch immer. Ferner sey unter Erzherzog Ferdinand vor ungefähr zwanzig Jahren noch ein halber Rappen dazu aufgelegt worden für zehen Jahre; auch diese Erhöhung müsse noch immer bezahlt werden. Doch würden sie diese anderthalb Rappen gerne bezahlen, wenn man sie nur dabey ließe. Allein wenn man ihnen dazu noch einen Rappen auflege, so sey dieß gegen die kaiserliche Confirmation, Briefe und Siegel, bey denen sie geschworen; man solle gegen sie doch auch halten, was diese Briefe ausweisen. Nicht lange nachher habe man ihnen noch auf zwölf Jahre die Türkensteuer aufgelegt. Sie haben aber nie vernehmen können, ob solches Geld den ungarischen Soldaten mitgetheilt werde;

*) „Die sich aber wegen einer Hochzeit zu Zug um einen Tag „verlängert." Haller in der Fortsetzung von Bullingers Chronik.

vielmehr werden sie berichtet, daß dasselbe zu Erhaltung der drey Landstände*) angewendet werde. Jetzt wolle man diese Türkensteuer von 60000 Gulden noch auf zwölf Jahre haben; allein dergleichen Steuren hören dann nachher nie mehr auf. Wenn indessen der Kaiser oder der Erzherzog von Oestreich wirklich von Fremden angegriffen werde, so seyen sie bereit, mit Volk, Gut und Geld Hülfe zu leisten." Außer diesen Beschwerden wegen der Abgaben führen sie noch zehen andre Puncte an, worin sie „wider das alte Herkommen und ihre Rechte" sich gedrückt fühlen. Unter Anderm kömmt dabey vor, „daß ihre Geistlichen und Seelsorger**) die schönsten Güter um hohe Preise an sich kaufen, und daß dann für dieselben keine Frohnen u. s. w. mehr geleistet, sondern Alles auf die Landleute gewälzt werde."

Obgleich nun der Vortrag des östreichischen Abgeordneten keinen Wunsch einer Vermittlung durch die Eidsgenossen ausdrückte, so beschloß die Tagsatzung dennoch einstimmig, „in Betrachtung der Erbvereinigung, und weil die Verwüstung des Landes auch in der Eidsgenossenschaft Theurung verursachen würde", die Vermittlung zu übernehmen. Es wurde also ein Tag nach Rheinfelden auf den 24. August (3. Sept.) angesetzt, und die Bevollmächtigten der Regierung sowohl als die Ausschüsse der Landleute ermahnt, daselbst vor den Gesandten aller dreyzehen Orte zu erscheinen. Dagegen wurde die Einmischung des Grafen von Sulz und des Landgrafen von Stülingen geradezu abgelehnt, „weil „die ungehorsamen östreichischen Herrschaftsunterthanen „dießmahlen in die benachbarten Fürsten, Grafen und

---

*) Prälaten, Adel und Städte.

**) Klöster und Stifte.

„Herren ein Mißtrauen haben möchten; also daß hie-
„mit, wann sie in unsren Compagnien seyn sollten, desto
„weniger bey gedachtem Punkten zu erhalten."

Von jedem der dreyzehen Orte begab sich nun ein Gesandter unmittelbar von Baden aus nach Rheinfelden. Vor Allem aus, und noch ehe die östreichischen Bevollmächtigten angekommen waren, wurden die Landleute aufgefordert, die Waffen niederzulegen. Sie gehorchten nicht nur ohne Zögern dieser Aufforderung, sondern die Unbesonnenheit ihres Unternehmens erkennend, bey dem sie mehr ihre Rechte als die Mittel zu Behauptung derselben bedacht hatten, übergaben sie auch die ganze Angelegenheit den Eidsgenossen mit der Erklärung, „zu gehorsamen, was die Eidsgenossen sie heißen werden." Hierauf wurde auch eine Aufforderung an die Regierung zu Ensisheim erlassen," nicht allein nichts Thätliches vorzunehmen, sondern auch mit fernern Werbungen und Einführung des Volkes stille zu stehen." Als hierauf die Bevollmächtigten der Regierung auch zu Rheinfelden angekommen waren, wollten sie lange von nichts Anderm, als von strenger Bestrafung des Aufruhrs hören. Durch die Bemühungen der Eidsgenossen ließen sie sich endlich zu einiger Nachgiebigkeit bewegen, so daß ein Vergleich zu Stande kam, nach welchem die Ausschüsse der Landleute öffentlich auf den Knieen um Verzeihung bitten, die Bezahlung der neuen Abgabe versprechen, und alle Landleute ihre Waffen ausliefern mußten*). Die Entwaffnung wollten die Eidsgenossen lange nicht zugeben; allein die Bevollmäch-

*) Haller: „Die Sach ward gütlich vermittelt, aber doch dergestalt, daß die guten Leut das Böser haben müssen, wie gemeinlich geschieht."

tigten der Regierung beharrten fest auf dieser Forderung. Die Ceremonie des Fußfalls fand hierauf in Gegenwart der eidsgenössischen Gesandten zu Rheinfelden Statt, die dann nach einer Abwesenheit von zehen Tagen nach Baden zurückkehrten. Der mündliche Dank beyder Parteyen war ehrenvoller für sie, als die, freylich in der Sitte der Zeit gegründete, Annahme eines Geschenkes*) von den östreichischen Abgeordneten. Indessen schützte doch ihre Vermittlung diese Gegenden vor Verheerung, und die östreichische Regierung erhielt willigern Gehorsam als die Gewalt nie hätte erzwingen können.

X.

Abscheid einer durch die Rathsbothschaften der gesammten Löbl. Cathol. Orthen der Eidgnoßschafft in der Stadt Lucern freundvertraulich verpflogenen Tagleistung den 12 bis 16. Dec. Ao. 1695.

Nahmen der Herren Ehrengesandten.

Lucern:

Hauptmann Joh. Rudolf Dürler, Schultheiß und Pannerherr. Hauptmann Aurelian zur Gilgen, Alt-Schultheiß und Venner. Hauptmann Rudolf Moor, Regierungsstatthalter und Stadtvenner. Landvogt Johann Martin Schweizer, Herr zu Buonas, Oberzeugherr und des Raths.

*) Jeder der Gesandten erhielt von den östreichischen Bevollmächtigten nach Beendigung der Unterhandlung „fünfzig Doppelt-Thaler."

Uri:

Sebastian Emanuel Tanner, Landsfähndrich und Landammann. Jost Azarius Schmid, Statthalter und des Raths.

Schwyz:

Hauptmann Rochus Ab Jberg, Landammann. Anton Jgnaz Ceberg, des Raths.

Unterwalden:

Bauherr Sebastian Müller, Landshauptmann, des Raths, Ob dem Wald. Joseph Karl Lußi, Ritter, Landammann, Pannerherr, Nid dem Wald.

Zug:

Hauptmann Beat Caspar Zur Lauben von Gestellenburg, Ritter, Herr zu Neßlenbach, Heinbrunn, Angikon, Ammann zu Zug, Landshauptmann in freyen Aemtern. Caspar Cüster, Alt Ammann. Christoph An der Matt, Alt Ammann.

Glarus:

Johann Ludwig Tschudi, Ritter und Landammann.

Freyburg:

Franz Niclaus Von der Weyd, des Raths. Franz Augustin von Dießbach, Herr zu Tourny, Burgermeister, des Raths.

Solothurn:

Urs Suri, Herr zu Büßi, Venner und des Raths. Hauptmann Johann Ludwig von Roll, Herr zu Emmenholz, Seckelmeister und des Raths.

Appenzell:

Ulrich Suter, Landammann der Innern Roden.

Abt St. Gallen.

Georg Wilhelm Ringk von Baldenstein, Landshofmeister.

Die in Anhebung, Verführung und Endigung des sogenannten Wartauischen Religionsgeschäfts mit unterloffene Umständ sind in ihrer Eigenschaft so gewichtig und wegen denen weitsichtigen Consequentien so bedenklich, ja um die vorabsehende Gefahren so andringend, und daher aller emsigen Reflexion so würdig, als tief einem jeden ehrlichen Gemüth bey Herzen liegen solle die Rettung unserer wahren allein seligmachenden katholischen Religion, und mit eingeflochten alles dessen, so unsere liebe Vorderen uns in dem Stand und dessen souverainen Administration liebwerthes und schätzbares hinterlassen haben. Und wann man bey Verführung des erwähnten Geschäfts ganz klar zu verspüren, ja würklichen zu erfahren gehabt, wie unsere Eidgenossen der anderen Religion, wann die Geschäft, es seyen gemeine Herrschaften oder sonsten, auf die Religion fallen, und man deßhalben in eine Contestation fallet, allen Egard einer eidgenössischen Pflicht, Freundschaft und Nachbarschaft außert alles Gesicht setzen, aller von denen Catholischen ihnen vorher erwiesenen großen Freundschaften und Wohlthaten vergessen, auf Könftiges wenig reflectiren, und die Geschäft nächstens auf die äußerste Extremität gelangen lassen, in der Präsumtion, mit ihrer Präpotenz das schwache catholische Häufelein nach belieben treiben und drängen zu mögen: — Also solle billich den Löbl. catholischen Orthen insgesammt höchst angelegen seyn, das gemeine cathol. Wesen bestens in Acht zu nehmen und zu versorgen, theils wie sie mit einem behutsamen und klugen Verfahren zu unzeitiger Weitläufigkeit keine Anläs schaffen, theils aber, so der Gegentheil von sich selbs mit seinem unbeschränkten Absehen zu Schwächung und Verderbung unserer wahren Religion und des gemeinen Wesens

ergießen wollte, wie man sich in gute und wehrliche Postur setzen, und sothan verderbliches Beginnen des Gegentheils kräftig und wie ehrlichen Leuten sich gebührt, tapfer hintertreiben möge; zu dem Ende nun und mit solchem Absehen, ist gegenwärtige Conferenz der gesammten cathol. Orthen wolmeinlich beschrieben und von unseren allerseits Herren und Obern beschlossen worden, solche mit bestem Herzen zu besuchen; da dann, nachdem wir gegen ein anderen die freundeidgenössische Begrüßung abgestattet, und aller brüderlichen Treu und Aufrichtigkeit einander versichert hatten, wir insgemein nothwendig befunden haben, bevor man zu der Hauptmaterie geschritten, pro Präliminari und gleichsam für den Vortrab eine ernsthafte Anregung zu thun von der Geheimde und Verschwiegenheit in dergleichen Stands- und Religionssachen.

Wann die Geheimde, wo solche in Stands- und besonders in Kriegssachen und Anschlägen erfordert wird, nicht kann gehalten werden, heißet solches die Muschel öffnen, und das sonst sicher darin verschlossene Perlin, nemlich eigene Ehr und Wohlfarth der Begierd und dem Raub der Feinden prostituiren.

Nachdem in der verwichenen Unruhe, die sinth Ao. 1650 zwüschend denen fünf cathol. alten Orten für die Kriegsfäll zusammen getragene geheime Kriegsabscheide zu Handen genommen, und durch die verordnete Herren Kriegsräthe in Wäggis ein essentialer Auszug daraus formiert worden, welche als ein Feur unter der Aschen bis auf den Nothfall hätten sollen fleißigst verschlossen gehalten werden, haben wir mit äußerster unserer Erstaunung vernehmen müssen, daß nächstens auf ermeldte Wäggißerconferenz in Zürich offentlich von denen aldorten verhandelten Sachen geredt, und auch die Specialia

aus dem angezogen, zumahlen bedeutet worden, wo- nahen sie alles vernommen. In nicht minder Bestürzung hat uns gesetzt, daß wir in der verwichenen Handlung in Baden aus dem Munde der Unkatholischen verneh- men müssen, daß in Zürich die absönderlichen Abschiede der lobl. katholischen Orte in der so träffen Verhand- lung de Ao. 1632 in Copie liegen, daraus sie dann wi- der uns verschiedene Einwürfe zu formiren gesucht haben.

Wie aber uns nicht allein die Vernunft und die Erfahrnuß, samt denen bey uns angezogenen Exem- peln aus der alten Römer-Republik und der Persianer weisen, daß die Geheimde die Seele eines guten Rath- schlages seye, und wann dieselbe, zu Unzeiten entdeckt, dem Feinde zu der Gegenminirung den Weg weiset, solches ohne unersetzlichen Schaden nicht ablaufen könne; also haben wir nach dem Beyspiel unsers Gegentheils, von dessen Rathschlägen wir nicht das Mindeste pene- triren können, wahrhaftig für höchst nothwendig befun- den, daß man in diesen Sachen sehr geheim und ver- schwiegen seyn soll; wie dann, da man von dem obge- dachten Elend gehört, bereits in verschiedenen loblichen Orten unter uns die kluge Veranstaltung gemacht wor- den; daß diejenigen Sachen, welche ohne die Geheimde allezeit gefährlich zu traktiren, in und mit der erfor- derlichen Circumspection für das Künftige möchten ver- handelt werden.

Und weilen die gegenwärtige Versammlung derglei- chen träffe Sachen, besonders wie bey dem hervorbre- chenden Nothfall unsere Religion zu schirmen und zu retten seyn werde, in sich schließen wird, als haben wir angesehen, daß neben diesem gemeinen noch ein absonderlicher Abschied sollte formirt werden, welcher

nicht aller Orten öffentlich, sondern als geheime Kriegssache bey jedesem Orte dazu verordneten geheimen oder Kriegsräthen solle verhört, und von diesen zu gemeiner Wohlfahrt die darinnen begriffenen Sachen in Obacht gezogen und erdauret werden; gestalten man von sicherer Hand die Nachricht erhalten, daß die Unkatholischen würklich abermals daran setzen, zu erkundigen, was unser Absehen, Handlung und Verrichtung bey gegenwärtigem Congreß sey.

Eben so bleibt bey uns auch abgeredt, daß der mehr erwähnte Wäggißerabschied um die Kriegssachen samt den übrigen und vorgehenden, so in demselben angezogen worden, aller Orten sollen unterschlagen und zu den geheimen Kriegssachen gelegt werden.

Dieweilen aber Ihr Fürstlichen Gnaden, der Apostolische Nuntius, Abt Michael Angelo Conti, aus den Herzogen und Fürsten Poli und Guadagnolo, Erzbischof zu Tarsi, vor uns zu erscheinen verlangte, haben wir denselben durch einen Ausschuß und nähmlich für das erste Mal aus jedem Ort durch einen Abgeordneten abholen lassen, welcher dann in italienischer Proposition uns ein so freund- als höfliches Compliment abgelegt, die Hochachtung unserer Nation bezeuget, die zu unserer Unterhaltung löblich observirende Klugheit in Rathschlägen, und Gutmüthigkeit gegen den Unterthanen als zwey Grundsäulen samt der erforderlichen Einigkeit gepriesen, der väterlichen Liebe und Huld Ihrer Päpstlichen Heiligkeit gegen lobliche katholische Orte uns versichert und zumahlen seine eifrigen Dienste zu unserm Vergnügen von bestem Herzen angetragen hat; darüber wir Ihro nach der Hand durch eben diesen Ausschuß wiederum eine freundliche Gegensinceration erstat-

ten und der Katholischen Interesse Deroselben zu Dero Patrocinio bestens anbefehlen lassen.

Nach diesem haben wir den ersten Hauptpunkt für uns genommen, welchen wir namsen eine behutsame und kluge Handlung der vorfallenden Geschäften.

Denn gleichwie bekannt, daß aus einem geringen Funken, besonders wo es die Religion betrifft, bald ein großes und unauslöschliches Feuer erweckt werden kann, und die Religionsgeschäfte an ihnen selbst und in ihrer Eigenschaft so delikat, daß man dieselbe nicht wohl, auch nur bey dem Mindesten berühren kann, daß es nicht die ganze Natur empfinde, welche Empfindung gemeiniglich auch so tief andringt, daß sie die Extremität, diese aber das gemeine Wesen und alles, was allen und jeden in der Religion, in dem Vaterlande, an der Obrigkeit und jedesen Haab und Gut lieb seyn kann, ohnvermeidlich nach sich zu ziehen pflegt; da man dann handgreiflich zu sehen hat, daß bey den Unkatholischen ihren bösen Willen zu Nachtheil unserer Religion auch mit dem Gewalt auszutreiben weder Bünde noch Gebühr, sondern einig und allein die für ihren Vortheil erwartende bessere Conjunctur entzwischend liegt, welche aber sich über Nacht leichtlich ergeben kann; also haben wir in Erwägung, wie es in vergangenem Wartauer Handel abgelaufen, und daß wohl besser gewesen wäre, wenn man in Erwägung des Geschäftes das Vergangene reiflich überlegt und auf das Zukünftige sorgsamer reflectirt hätte; wie denn in Verhandlung dergleichen Geschäften keinem Privatabsehen oder Animosität einiger Platz solle gestattet, die Actionen eines Particularen so leichtlich zu oberkeitlichen Handen nicht gezogen, und dann ein gemeines Geschäft daraus gemacht werden, dessen man danethin mit großer Mühe,

Kosten und Gefahr sich zu beladen gezwungen wird; wenn aber die verwichene Verloffenheit von selbst weiset, daß man bey dergleichen mehrern Zufällen, welche in ihrer Zutragenheit und Umständen, wie ungewiß, also ganz ungleich sich zu ergeben pflegen, weilen ein gewisses deshalben nicht anzusehen, gleichwohl mit aller Behutsamkeit daher zu wandeln habe, — als lassen wir es darbey und zukünftigen dergleichen unbeliebigen Vor- und Uebereilungen bey demjenigen bewenden, so der nachgesetzten Beamteten halber um ihren Verhalt in Zug verabscheidet worden.

Danne, daß man die Geschäfte mit Bedacht, Langmuth und erheischender Vorsichtigkeit, und nicht ohne vorhin gemeinen Rath ab executione anfangen solle, hat uns der Sachen Wichtigkeit in das mehrere Nachdenken gezogen; da man dann einerseits die eidsgenössische Bünde, anderseits aber den guldnen Bund vorgestellt. Kraft der Erstern soll man einander in denen Vorfallenheiten beholfen und berathen seyn, welche aber vor aller Thätlichkeit das Recht vorschreiben; wie aber um Religionssachen weder Vernunft noch Bünde, auch weder das Recht der Majoren in den gemeinen Herrschaften, nach der Herkommen den Rechtsatz erleiden mag; und so es zu Behauptung dessen an die Execution und von der Execution an die Thätlichkeit ohnentbehrlicher Dinge gelangen muß; beyneben der guldne Bund in Religionssachen nicht allein die Schirmung gegen einander, wo man angegriffen wird, sondern auch die gemeinsame brüderliche Hülfe, wo man die Waffen zu ergreifen genöthigt ist, mit starken Worten vorschreibt; hingegen aber für den Grundsatz des ganzen katholischen Wesens, die gesammten loblichen Orte zu einem vertraut brüderlichen Vernehmen gegen einander

anweiset und verknüpfet, bey welchem allem man es billich ganz ungeschwächt solle bewenden lassen; so ergibt sich von selbsten, weilen man wohl siehet, daß die Unkatholischen uns in Künftigem zu einer Thätlichkeit reizen oder nöthigen werden, daß sie gleichfalls unter sich wider die Katholische causam communem machen und zu Ausrottung unserer wahren katholischen Religion alles vorkehren werden; daß eben so hingegen die Katholischen auch mit zusammengesetzten Kräften sich dem Gegentheil widersetzen müssen und sollen; deßhalben und gleichwie unter uns wir, die von Freyburg und Solothurn in sehr viel und wichtigen Streitpunkten, welche direct oder indirecte das katholische Wesen angehen, schon von geraumer Zeit dahero stehen, wir aber in denen gemeinen Herrschaften theilhabende Orte gar wohl erkennen, daß man in Orten, wo eine gemeinsame Regierung von vermischter Religion waltet, ohne Streit und Differenzen nicht seyn kann, daß eben also unter uns die mehr obangezogene kluge, bedacht- und behutsame Verhandlung der Geschäften eine höchst nothwendige Hauptregel seyn und bleiben solle.

Darbey für den Hauptgrund unter uns abgeredt worden, in dergleichen vorfallenden Religionsgeschäften, ohne unter uns vorhin gehaltenen gemeinsamen Rath weder einer, anderer, noch dritter Seiten dieselbe nicht ab executione anzufangen, sondern darin wie bedacht und sorgsam zu procediren, also gegen und unter einander das in dem guldnen Bund verschriebene wohl vertraute und brüderliche Vernehmen aufrichtig walten zu lassen.

Und weilen bey dergleichen Begebenheiten unter unsern Geistlichen zu Zeiten etwelche mit unzeitigem Eifer mehr schädlich als nützlicher Dingen in das Feuer bla-

sen, wird bey solchen Begebenheiten den Vorgesetzten zu bedeuten seyn, daß die Ihrigen sich derjenigen Sachen nicht beladen sollen, welche das politische Standeswesen berühren und nicht ihres Berufs sind, oder es werde von denen hohen Obrigkeiten ein solches zu thun, für nothwendig erachtet und ihnen deshalben eine Anregung gethan.

Das andere Theil dieses ersten Hauptpunktes ist, welchen wir aber nicht in dieser Ordnung, sondern fast bey der letzten Zeit dieser Tageleistung vorgenommen haben, daß unser Verhalten untadenlich seyn solle, welches wir dahin verstehen, daß die Justiz von denen Landvögten in den gemeinen Herrschaften und auf den Jahrrechnungen, hie, diesseits und jenseits des Gebirges untadelhaft administrirt, mehr auf die Gehorsame bey den Unterthanen, dero Treu und guten Willen gegen die Obrigkeit, als aber auf das Geld und dessen oftmahlige wie übermäßige, also sündhafte und verkleinerliche Erpressungen gesehen werde.

Und solle billich jedem ehrlichen Gemüthe bis in die Mitte des Herzens schmirzen, wenn es an das schändliche Brandmahl gedenkt, welches das gegenwärtige Seculum in unserm Vaterlande der Posterität hinterlasset, wenn sie aus den Akten und mit Nahmen aus dem letzten Badischen Abschied sehen und vernehmen werden, daß bey diesen Zeiten sich so entsetzlich und unverantwortliche Schandsachen unter den Vorgesetzten ergeben haben sollen, welche denn Schuld von Unschuld nicht zu unterscheiden weißt, und also in der bösen Einbildung die ehrliche und der Gerechtigkeit allezeit hold gewesene Herren eben wie die Schuldige mit einflichtet, und nicht wird fassen mögen, warum man solche Unthaten nicht mit mehrerm Ernst abgehalten und exemplarisch

abgestraft habe; inmittelst wo die Vorgesetzte sich nicht auch selbsten den Gesetz und Ordnungen untergeben, sondern ihnen das Unrecht vor Recht halten und machen, in der Meinung, weilen es mit dem obrigkeitlichen Gewalt, welcher ihnen von Gott, aber wahrhaftig nicht zu sothanem sündhaftem Mißbrauch in die Hände gelegt worden, stattlich bedeckt wird; also ist dadurch der Ehr- und Geldsucht Thür und Thor zu Laster- und Schandthaten geöffnet, wird aber damit der hohen Obrigkeit ein schädlicher Haß der Unterthanen auf den Hals geladen, und erholet man sich die Verkleinerung bey ehrlichen Leuthen, ja die Rache und Strafe des Allerhöchsten, welcher die Gerechtigkeit selbsten zu richten und wegen deren Mißbrauch die Unterdrückung und Untergang der Herrschaften sich vorbehalten hat.

Bey dieser wohlmeinlich und aufrichtigen Erinnerung, haben wir wohl gesehen, daß kein kräftiger Mittel zu Abhaltung dergleichen Ungebühren seyn werde, als wenn man die Verwaltung der Vogteyen und die Commissionen auf die gemeine Tagleistung Niemand anders vertraut als ehrlichen und gewissenhaften Leuten, und welche dem unpartheyischen Rechte mehr als dem Geldgeiz hold seyen; dann daß man trachten solle, wann sich ferner dergleichen Betrug gegen der hohen Obrigkeit in den Rechnungen, schändliche Schindereyen gegen den Unterthanen, und boshafte Verfällungen oder Ungerechtigkeiten ergeben sollten, wie in verwichenen Zeiten geschehen, daß dergleichen Fehlbare mit der Restitution des Geraubten, oder sonsten noch weiters exemplarisch abgestraft, und damit ein solches ernsthaftes Exempel statuirt werde, auf daß die Welt erkennen möge, daß den hohen Obrigkeiten dergleichen Extorsionen mißfällig seyen.

Item, wenn auf einer Tagleistung dergleichen geklagte Gelderpressungen kündlich und bescheint würden, daß es in öffentlicher Session sollte angezogen, ein solcher zu Schanden gemacht, wohl auch aus der Session gestellt und der Prozeß seinen Herren und Obern überschickt werden, damit dieselbe die fernere Gebühr darüber ansehen möchten.

Als aber die fleißig und ernsthafte Ueberlegung dieser so träffen Materie uns in die Erinnerung gezogen, wie in dergleichen Sachen der calvinische Geist sehr subtil daher wandle, und wenn er schon mit weiß nicht wie viel Fehlern und tadelhaften Uebergreifungen beschmützet, alles ordentlich zu vermänteln wisse, von der Gerechtigkeit und von dero reinen Verwaltung hoch spreche, darmit den guten Willen der Unterthanen an sich locke und Haß den Katholischen auf den Hals lade, da doch durch verschiedene angezogene Exempel bekannt und bescheinlich, daß der Eint und Andere unter ihnen die armen Unterthanen mit oftmahliger ganz offenbarer Ungerechtigkeit bis auf das Mark angegriffen, als solle man auf der Badischen Zusammenkunft, wann dieser Materie halben ein Anzug geschehen wird, dessen fleißig gedenken, in allweg aber gewahret werden, daß man allerseits diese Sachen zu künftigem untadelhaftem Verhalt und zu sonderm Trost der Unterthanen sich lasse gesagt seyn.

Und weilen diese Materie den Anlaß gegeben von dem Verhalt des eint und andern Landvoigts in gemeinen Herrschaften zu reden, welche dem Verlaut nach mit Anlegung der Bußen eben scharf verfahren, als wird denenselben die Erinnerung zu thun seyn, daß sie auf milderes Verfahren sich lassen und vor Augen haben sollen, was aus Erödung und Erarmung der katholi-

schen Unterthanen dem gemeinen Wesen vor großer Schaden zu gewarten steht.

Mit Namen aber soll man eingedenk bleiben, daß der Landvogt in Baden denjenigen alten Mann, welcher auf der letzten Badischen Tagleistung der Session vorgestellt und zu einer ziemlichen Abstrafung dem Landvogt übergeben, von diesem mit 200 Rthlr. zur Strafe belegt worden, da er doch zuvor durch zwey nichtswerthe Gesellen bey dem Trunk schlimmer Weise zum Fall eingelocket worden, just deme zuwider so damahls in dem Abscheid angeheftet und auch dießmahl angezogen worden, daß man die Unterthanen nicht der Gestalten scharf halten solle; alles zu dem Ende, damit auf der Badischen Jahrrechnung diesem alten Mann, so der katholischen Religion beygethan ist, aber durch die Bezahlung dieser Strafe vollkommen zu Grunde gerichtet würde, etwelcher Gestalten wiederum geholfen werden möge.

Zu dieser Materie dienet der auf der letzten Badischen Tageleistung in hohem Tone beschehene Anzug, wegen Austilgung und Abschaffung der Juden in der Grafschaft Baden; weilen man aber eigentlich nicht wissen mag, was es mit diesem Volk für eine Beschaffenheit habe, ob nähmlich der vorgegebene Schade so gar groß und empfindlich seye, oder ob vielleicht etwan die Sachen noch anderwerts zielen und zu seiner Zeit einen widrigen Ausschlag gewinnen möchten, also hielte man dafür, daß denen auf die Jahrrechnung nacher Baden abgeordneten HHerrn Ehrengesandten in die Instruction möchte gegeben werden, sich um den Zustand der Juden in mehr gedachter Grafschaft fleißig und gründlich zu informiren und zu suchen, ob denn der Schade, wie er vorgewendet wird, so groß und empfindlich? Ob die ihretwegen gestellte Ordnungen zu

Abhaltung des anziehenden Schadens zu erbessern seyn möchten, oder ob dieses endlichen nicht möglich, ob sothane Abschaffung der Juden zu thun oder zu verrichten seyn werde, welches dann samt der HHerrn Gesandten Befinden allerseits hohen Obrigkeiten zu dero Schluß wiederum nach Haus gebracht werden solle.

Auf diesen ersten Punkt der behutsam und untadelhaften Behandlung der Geschäften samt denen daran hangenden Nebensachen folget der andere, nähmlich: Wenn man aber von dem Gegentheil zu Ausführung seiner bösen Vorhaben über unser jetzt in so guten und ehrbaren Schranken gehörter Maßen eingerichtetes Verfahren dessen ungeachtet mit seinem gewohnten Ueberpracht, uns in unserer wahren Religion zu drängen suchen wollte, wie wir diesem hochmüthigen Beginnen uns kräftig widersetzen und das katholische Wesen, als ehrlichen und eifrig katholischen Gemüthern gebührt, tapfer schirmen und retten wollen? Gestalten wir in Kraft und nach Veranstaltung des guldnen Bundes nicht das Mindeste in unserer allein seligmachenden kathol. Kirche zu übergeben redlichen entschlossen sind.

Diesere Materie, wie sie in ihrer Eigenschaft sehr träff, und alles daran gelegen, also ist sie auch sehr weitläufig, und hat uns eben in gar sorgfältige Gedanken geworfen; denn wir dabey nicht allein des Gegentheils Beschaffenheit seiner Situation, Mitteln, Gemüthsbewegung und höchst bedenklichen Absehen genau durchgangen, sondern auch uns in unserm Stand, so insgemein, so in Particular, dann auch in den gemeinen Herrschaften, und ferners die ringsumher grenzende Potenzen und Stände fleißig erwogen, alles was zu thun oder zu lassen, was nutz oder schädlich, mit Bedacht aus einander geworfen, und jene vorsichtige Ge-

danken und Mittel zusammengetragen haben, welche unsrer wohlmeinlichen Sorgfalt eine fast dreytägige emsige Arbeit dictirt hat, und welche wir in aller Aufrichtigkeit gefunden, daß eine jede kathol. Obrigkeit bey ihren hohen Pflichten zu ergreifen schuldig seye, wenn sie das gemeine katholische Wesen nicht will äußerster Gefahr ausgesetzt, und sich bey Gott und der ehrbaren Welt eine sehr schwere Verantwortung einer allerschädlichsten Saumseligkeit auf den Hals geladen sehen; wie aber wir, zufolg der gleich bey Anfang dieser Tagesleistung unter uns gethanen Abrede, nothwendig befunden, um diese Materie einen absönderlichen Abschied zu formiren, auf daß diese so hoch importirliche Materie in der Enge möge behalten werden, und nicht vor der rechten Zeit evaporieren, mithin dem gemeinen kathol. Wesen mehr Nachtheil, dann aber Vortheil gebähre, also ist diesem gebührende Statt gethan worden, und inmittelst man sich auf denselben bezieht, werden die hochlobl. Stände aller Orten von uns in ehrerbietiger Aufrichtigkeit ersucht, ihre hochweise Veranstaltungen dahin abfließen zu lassen, damit zu Trost und Gutem des so träffer Dingen herunterversirenden gemeinen kathol. Wesens unsre ehrlich wohlmeinliche Gedanken die erwünschte Wirkung erreichen mögen, dazu Gott der Herr, dessen Sache es ist, seine heilige Gnade verleihen wolle.

XI.

Geheimer Abscheid einer vertraut brüderlichen und geheimen Unterredung durch die Ehrenbothschaften der gesammten Löbl. Kathol. Orten auf vorbeschriebener Tageleistung zu Lucern den 12 bis 16. Dec. Ao. 1695.

Durch den in dem gemeinen Abscheid gethanen wohlmeinlichen Anzug des nothwendigen Punktes der so hoch importirlichen Geheimde in den Staats- und Kriegssachen ist die Ursach zur Genüge vorgestellt, warum man nothwendig funden, daß bey gegenwärtig unserm Congreß der vorgefallenen und verhandelten Materie halber ein zweyfacher Abscheid zu verfertigen, und diesem gegenwärtigen diejenige Sachen einzuverleiben, welche in der Enge zu behalten uud nicht unzeitig lautbrecht, sondern bey denen von jedesen lobl. Orts hoher Obrigkeit dazu verordneten HHerrn tractirt und menaschirt werden sollen.

Und begreift diesere Materie, welche in dem gemeinen Abscheid unter den andern Hauptpunkten generice begriffen ist, die so schuldig und nothwendige Rettung unsers wahren allein selig machenden Glaubens vor dem Gewalt und Ueberpracht unsrer Stiefbrüder und benachbarten Eidgenossen der unkatholischen Religion.

Diese Materie haben wir abgetheilt, erstlichen, was dieselbe das katholische Wesen ins gemein, dann jedes der lobl. Orten besonders, drittens, die gemeinen Herrschaften, und endlichen, die außere und angrenzende Fürsten und Stände concerniren mag.

Allervorderst aber ist unter die Augen gefallen die Untersuchung der Beschaffenheit unsers Gegentheils, und die Präpotenz, welche derselbe gegen uns Katholi-

sche genießet, die Weitläufigkeit ihrer Landen, dero Fruchtbarkeit, der Reichthum, so er aus denselben und den geraubten geistlichen Gütern zusammenlegt, der Gewinn, so er aus den Fabriken und vermittelst derselben sogar aus den katholischen Orten selbst zieht, der Vortheil dessen Situation, da er an den besten Flüssen und Gränzen sitzt, und daher den katholischen Orten alle Zufuhr von außen her sperren kann, die große und von ihm zu allem Ueberfluß und Ausdauerung eines langen Krieges zusammengebrachte Provision von allerhand Gattung Stucken, Mörsel, Kugeln, Bomben, Granaten, Pulver, kurze gleichlöthige und mit scharfen Bayonetten versehene Geschoße, Bley und allerhand anderem Gewehr, Waffen und Vorrath, der sehr große Vorrath an Früchten, Salz, Wein und allerhand Lebensmitteln, die fleißige Correspondenz mit äußern und angränzenden Potenzen, der continuirende gute Wille gegen den Unterthanen in gemeinen Herrschaften, die Gehorsame von denen in eigener Bothmäßigkeit, die beständige Uebung in allen militarischen Sachen, die gute Vorsorgen und fleißige Verordnungen, mit welchen sie zu und für allen Fall einer Thätlichkeit und Ruptur in unaussetzlicher Emsigkeit sich veranstaltet halten.

Ferner ist uns unter das Gesicht gekommen der große Eifer, mit welchem die Unkatholischen ihre Religion alles Vermögens zu befördern suchen, und wie sie dazu so beflissen sind, ja allerhand vorkehren, und wo dieses und wohl auch der List nicht gelangen mag, sie den Gewalt mit daran setzen, und also mit gleicher Präsumtion auf ihrer Präpotenz und Geringhaltung unserer Schwachheiten, die Geschäfte treiben und drücken, mithin weiß nicht was für weitsichtige Gedanken zu Beförderung ihrer Religion, und zu Unterdrückung der

unsrigen, wohl auch auf die Regierung gemeiner und angränzender Herrschaften ernähren, und zu der Ausführung solche nur in Hoffnung, daß die Conjuncturen für sie noch vortheilhafter fallen könnten, mit der wirklichen Ruptur bis dahin inne gehalten haben, wie dann dieses die von sehr guter Hand gehabte Avisen, und der Sachen Erkenntniß mehr dann handgreiflich an den Tag legen.

Wenn man aber dahero die Gefahr der Ruptur für dißmahl um etwas eingestellt, aber nicht darum vollkommen ausgewichen sagen kann, sondern wo nicht gar ferne von uns schwebend siehet; als haben wir die größte Ursach, ja finden uns genöthigt, wenn man gegen Gott, gegen der ehrbaren Welt und gegen der Posterität sich nicht eine schändliche Verachtung und Hohn aufbürden will, bey so stark zudringender Gefahr, uns bestens in allem zu versehen, so bey dem hervorbrechenden Fall nothwendig an der Hand seyn solle, damit man nähmlichen dasjenige in Treuen erstatten möge, so zu Rettung der wahren Religion und des Vaterlandes redlichen Leuten und Eidgenossen sich gebührt.

Nun ist zwaren minder nicht, dann das wir hoffentlich von Seiten der kathol. Orten, Gott den Herrn, für dessen Sache und Ehre wir die Waffen ergreifen werden, für uns haben, daß der alte Muth und Eifer für das katholische Wesen bey uns haftet und waltet, und daß unser Volk an der Zahl ziemlich groß und an Kräften stark und wohl resolvirt ist; alles gute und vortheilhafte Sachen, welche sammt dem Vertrauen, daß man diesem Feind mehrmahlen sieghaft obgelegen, uns die billiche Hoffnung machen solle, daß Gott der Herr die Seinen und welche in seinem Namen kommen, von dem Ueberpracht seiner Kirchenfeinden noch weiters gnädig retten werde.

Wie aber der Himmel gemeiniglich denen günstig ist, welche neben dem Vertrauen gegen ihm zu löblichen Werken die Hände emsig anlegen, und theils die Kriege bey jetzigen Zeiten nicht mehr in der Form geführt werden, wie vor diesem in Brauch gewesen, theils auch die Gegner, welche vor diesem, da man auch auf sie gesieget, in Wehr, Waffen, Vortheil und Abgang einander gewachsen, sint derselben Zeit ihre gefundene Mängel fleißig ersetzt, und sich in weit bessern Zustand gerichtet, und ihre Sachen sowohl auf einen geschwinden unversehenen Ueberfall, als Ausdaurung eines langen Krieges verfaßt und veranstaltet haben; wie dann erstens ihre sinthero gefestnete Städte und Schlösser die Anzeigung geben; Item daß Bern bey 7000 auserlesener junger und meistentheils lediger Mannschaft in stündlicher Bereitschaft, alle wohl und meistens mit Füsilen versehen haltet, das andere aber aus dem obangezogenen Entwurf zu ersehen; also sollen wir uns billig höchstens angelegen seyn lassen, uns gleichfalls sowohl für einem gähen Ueberfall als zu Ausdaurung eines langwierigen Krieges verfaßt zu machen, und nicht allein allen verspürenden Abgang und Mangel ernsthaft in den Kriegsrüstungen, an dem Volk und dero Waffen zu verbessern, sondern auch die Sachen nach der dießmaligen Kriegsnoth einzurichten.

Es ist aber bekannt, daß, weilen die katholische Orte in lobl. Eidgenossenschaft samt unsern katholischen Unterthanen ziemlich zerstreut, und theils mit den Unkatholischen vermischt liegen, da es zwaren allezeit und allervorderst die Meinung hat, daß nach Anleitung des guldenen Bundes, und der nach der Hand darüber verfertigten mehrmahligen Verabscheidungen, dem Nothleidenden alle Uebrige in guten Treuen und Aufrichtig-

keit alle mögliche Hülfe und Rettung thun und leisten sollen; gleichwohl weilen man nicht wissen mag, wo eine sothane mehrere Noth sich ereignen wird, so muß man gleichwohl sothane vorläufige Veranstaltungen machen, welche zu dem erforderlichen Widerstand die vernünftigsten scheinen, und der Beschaffenheit des Feindes die angemessensten sind.

Und wie der Feind von unkatholischen Seiten gleichsam zwey Corpora formirt, nähmlich Bern und Basel, Genf, Biel und Neuburg eines, Zürich aber samt Schaffhausen, unkatholisch Appenzell, samt den unkatholischen Glarnern, Stadt St. Gallen, Thurgauern, Rheinthalern, Toggenburgern und andern ihren Anhängern ihrer Religion des andern Theils. Also stellet man den erstern entgegen Lucern samt den freyen Aemtern eines, Freyburg samt Wallis andern, Solothurn samt dem Herrn Bischof von Basel dritter Seits. Den Andern, nähmlich der Stadt Zürich samt ihren Anhängern, wird entgegengesetzt in einem oder zertheilten Corpore die Macht der vier lobl. Orten Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus samt der Stadt und Grafschaft Baden, auch was Lucern gegen Bern immer ermangeln kann, dann jenseits des Hummelwaldes Ihr Fürstl. Gnaden zu St. Gallen, katholisch Appenzell, samt was in dem Thurgau und Rheinthal von dem Unglauben unversehrt und der kathol. Religion beygethan verbleibt.

Nun sollen jede dieser fünf Theilen ihre Kriegsordnungen, Abscheid und Veranstaltungen fleißig durchgeben, und durch ihre verordnete verständige und erfahrne Kriegsräthe nicht allein dermalen alles nach bestem Befinden wohl und klug einrichten, sondern ein solches von Jahr zu Jahr erfrischen, und dannethin einander jähr-

lichen alles Befundene in wahrem Vertrauen und brüderlicher Aufrichtigkeit öffnen, und nicht allein alle Mängel ersetzen, sondern auch das kathol. Wesen in je länger je vortrefflichern und tröstlichern Zustand zu bringen.

Zu diesen vertraulichen Eröffnungen haben wir die fünf alte Ort samt Glarus kathol. Religion die beste Gelegenheit bey gewöhnlichen Zusammenkünften zu Lucern; und wenn in demselben Jahr anderer Geschäften halber keine absönderliche kathol. gemeine Tagleistung gehalten wird, so können Freyburg und Solothurn ein solches in Baden mit Gelegenheit der gewöhnlichen Jahrrechnung in dem Capucinerkloster alldorten vornehmen, welches eine gleiche Meinung gegen Ihr Fürstl. Gnaden zu St. Gallen, kathol. Appenzell und dem kathol. Oberamt des Thurgaus und Rheinthals führt; da dann zum Unvermerktesten in so heilsam und nothwendigem Werk mit gesammten Kräften beständig wird können fortgearbeitet werden; inmaßen, daß es also beschehen solle, es unter uns eine hiemit beschlossene und verabscheidete Sache seyn und bleiben solle.

Wir schreiten zu dem andern Theil, nähmlich, was jeder Ort absonderlich zu beobachten haben solle; die vertraute Eröffnung, die wir einander gethan, hat gezeigt, daß bey der verwichenen Unruhe da und dort, keines ausgenommen, verschiedene Mängel uud Abgänge sich hervorgethan, dero man vorhin in dem langen Genuß eines süßen Friedens nicht wahrgenommen, dero Verbesserung versaumt worden, und dahero man, wenn es zu dem wirklichen Bruch gelanget wäre, eine nicht geringe Verwirrung und Nachtheil gegen dem Feind zu erwarten gehabt hätte. Nachdem aber der neuliche Stoß uns aus dem Schlaf gebracht, und die Augen geöffnet, solle man billig diese Begegniß als eine getreue Ver-

wahrung des Himmels annehmen, und sich für künftige Zutragenheiten in einen tröstlichen Zustand setzen.

Nun theilet sich dieses Wesen nach unserm darüber geführten Discurs in drey Theile, da der erste die Mannschaft, der zweyte deren Bewaffnung, und der dritte den Vorrath an Lebensmitteln in sich begreift.

Die Mannschaft betreffend, welche bey uns meistens gut und herzhaft ist, solle dieselbe aller Orten in Compagnien abgetheilt, mit Ober- und Unterofficiren wohlversehen, zu Herbst- und Frühlingszeit fleißig exercirt, zu Zeiten zusammengeführt und gemustert, und von Zeit zu Zeit aller sich ergebende Abgang ersetzt und fleißige Compagnierödel darüber gehalten werden.

In diesen Compagnien solle man trachten 2/3 Musketirer und 1/3 Pikenirer uud Helbardirer zu haben; bey den Musketirern wäre höchst vonnöthen, wo nicht den halben Theil, doch eine gute Anzahl Füsilirer zu haben, als welches das geschwindere und zum fertigen Schießen, auch bey Päßen und hinter Mauren, besonders zur Nacht das bequemere Geschoß ist.

Jede Compagnie solle bey ihren Musketirern eine Anzahl mit Bajonetten haben nach der englischen Gattung, welches eine sehr vortheilhafte, dermahlen sehr übliche und scharfe Bewehrung ist, sowohl gegen die Reuterey als bey dem Angriff der Kurzgewehren.

Die Helbardirer sollen mit guten Mordäxten, die Pikenirer mit gleichlangen Piken, wenigstens 16 Schuhe hoch, jede aber währ- und dauerhaft, versehen seyn.

Die Seitengewehre sollen allerseits gut und stark, die Behenk und Bandolirungen dauerhaft seyn.

Die Helbardirer und Pikenirer soll jeder neben dem Seitengewehr einen guten Gertel oder Handbeil bey sich haben.

Unter den Musketirern soll jeder wenigstens mit 2 Pfund Bley und 1 Pfund Pulver samt einem Büschel Lunten versehen seyn.

Ob dieser Personen Bewaffnung schon um etwas in den andern obangezogenen Theil schreitet, so höret aber noch dazu:

Erstlich die Artillerie, daß nähmlich jeder Ort nach Proportion seiner Mannschaft, Pässe, Städte und Schlösser mit einer genugsamen Anzahl von Stücken auf Rädern versehen seyn; da man dann absönderich auf Feld- und Regiment-Stück schauen solle, welche aber fleißig sollen besichtigt werden: ob sie mit Gruben nicht verderbt, oder bey dem Zündloch und sonst ausgeschossen, auf gute währhafte Räder und Laveten gestellt, mit dem gemachten Ladzeug und einer genugsamen Anzahl Kugeln versehen seyn; item daß man zu den Regimentstücken eine Anzahl Kartuschen habe.

Eben so, weil man in der dießmahligen Kriegesart alles mit dem Feuer zu zwingen sucht, sich auch der Mörser im Feld und sonsten gebraucht, man auch nicht wissen kann, wohin der Krieg einen tragen mag, solle jeder Ort wenigstens etwas, und nach Proportion mehr oder minder Mörser zu Werfung der Bomben, und dieselben nach der dießmahligen Gattung wohl camerirt, auch mit der nöthigen Anzahl der Bomben versehen, haben.

Die Haubitzen, eine Art kurzer Stücke mit großem Mund, und aus welchen man Kartuschen schießt, auch Bomben daraus werfen kann, sind bequem zu ferggen, machen an den Pässen, bey Breschen und in dem Angriff des Fußvolkes eine große Wirkung, sind auch in dem Preis und Kosten nicht groß, gestalten eine nicht höher denn auf 100 Pistolen gelanget; man braucht auch kleine

Stückle, welche etwas größer als große Doppelhågken in dem Mund sind, welche man sogar aus einander thun und auf den Saumpferden auf alle Höhen gar ring bringen kann, und die von guter Wirkung und kommlich sind, jeder Ort solle sich mit einer guten Anzahl und Quantität Handgranaten versehen, welche bey gegenwärtigen Kriegen in den Retranschementen und in den Angriffen sehr viel gebraucht werden.

Und weil man nicht weiß, wo man von dem Krieg hingetragen wird, solle man von kathol. Seite, bey den vermöglichen Orten auch trachten, etliche Stück von 12 Pfund zu haben.

Jeder Ort solle sich mit einer Quantität guter Bickel, Hauen, Aexten und Gertel zu einem Vorrath versehen.

Item weil die Länge des Krieges und allerhand Zufälle die Wehr und Waffen der Soldaten gar bald verringern, verzehren, verlustig oder unnütz machen können, so solle ein jeder der lobl. Orte sich eigentlich obgelegen seyn lassen, einen guten und beständigen Vorrath an den obgedachten und andern nothwendigen Kriegsrüstungen zu unterhalten; mit Namen aber zu trachten, so viel immer möglich, die Rohre und Musketen nach und nach auf ein gleiches Loth zu bringen, und namlich daß dieselbige insgemein zweylöthig seyen.

Oben ist schon bedeutet worden, daß die Unkatholischen an den Grenzen der Eidgenossenschaft liegen, und denen innert dem Land gelegenen katholischen Orten alle Zufuhr von Bley, Erz, Kupfer, Stahl, Klingen, Rohr und andern Nothwendigkeiten gar ring versperren können, wie sie solches mehrmals gethan, und auch dazu schon in der verwichenen Unruh den Anfang mit Abschlagung des Bleys und anderer Sachen gemacht haben; deßwegen man sich obgelegen solle seyn lassen, die

Materialien, so man von außen her einzunehmen genö=thigt ist, vorhin und bey guter Zeit in das Land zu bringen und sich damit nach Nothdurft zu versehen; darunter das Vornehmste ist, eine gute Quantität von Bley, welches man von Nürnberg durch eine Privat=commission zum besten und mit dem ringsten Preis er=handeln könnte.

Item Schwefel und wohlgeläuterten Salpeter, eine Anzahl guter Lunten, vor allem aber ein guter und gro=ßer Vorrath an Schießpulver, als welches zum aller=nothwendigsten ist, und dessen in kurzer Zeit eine große Viele consumirt werden kann; dabey zu gewahren, daß man das Pulver von guter Prob habe, zu dem alten fleißige Achtung trage und zu Zeiten wiederum körnen und mit dem nöthigen Zusatz verstärken lasse.

Weilen aber der Salpeter dazu und zu allerhand Ernstfeuern der nothwendigste und unentbehrlichste Zeug ist, welcher aber in verschiedenen Orten wenig in Acht genommen und mit allem Ueberschwall aus dem Land verfertigt wird, solle darin bessere Ordnung gemacht und beobachtet werden; und ist in Vorschlag gekommen, weilen derselbe dießmahlen in hohem Preise steht, daß angesehen werden sollte, solchen etwa ein Jahr lang nicht mehr außer das Land zu verführen, damit die lobl. Orte, so dessen zu Aufrichtung und Vermehrung ihres Vorraths vonnöthen haben, denselben in einem ziemlichen Preis zu Handen bringen möchten, gestalten diejenigen lobl. Orte, so dessen denn Ueberfluß haben, den andern, so dessen bedürftig, allen Vorschub und Leichterung zu machen, sich freundlich erboten haben.

Ferner ist vonnöthen, daß ein jeder der lobl. Orte mit einer Anzahl guter Karren und Wagen, sowohl zu Verführung der Kriegsmunition als der Lebensmittel

und sonsten zu allerhand Nothwendigkeiten, samt den dazu erforderlichen Zug- und Pferdgeschirren, Winden, Redungen, Batteriebrettern versehen sey; zu diesem allem aber gehören erfahrne Constabler, Feuerwerker, Schlosser, Büchsenschmiede, Wagner, Zimmerleute und Sattler, unter welchen letztern Handwerkern, wenn sie auf die Constablerey sich legen und darin erfahren sind, sie eine doppelte Verrichtung thun können.

Man hat auch erinnert, daß man sich nicht vollkommen von der Reuterey lassen, sondern bey jeder Compagnie zu Fuß, wenigstens etliche Dragoner haben sollte, wenn man nicht ganze Compagnien aufrichten will, diejenige der lobl. Orte aber, welche ganze Compagnien zum Stand bringen können, sollen dasselbe nicht unter lassen.

Es ist aber mit diesem allem nicht genug geredt, weilen man dermahlen nicht wissen mag, was jedem Ort gepristet oder kommlich und vortheilhaft ist; es war dahero gut und nothwendig erachtet, daß in jedem Ort die erfahrnesten unter den HHerrn Kriegsräthen und hohen Offizieren darüber sitzen, und nach jedes Orts Beschaffenheit einen fleißigen Ueberschlag um obgedachte Sachen alle machen sollen, um zu sehen, was man in jedem Ort nach obgedachtem Vorschlag vonnöthen habe, damit ein solcher nach und nach und sobald möglich möge zuwegen gebracht werden; da dann, wenn ein Stand mit Fleiß und Ernst ansetzen will, was ihm gleich bey dem ersten Anschauen ohnmöglich scheint, endlich zu übersteigen seyn wird.

Eben dieser HHerrn Kriegsräthen und hoher Offizieren Sorge wird und soll auch seyn, wo sie ihre bestimmte Sammelplätze, wo sie Hochwachten und Wachtfeuer haben, was sie bey dem ersten unversehenen Ueber-

fall für Posto fassen und wie sie die importirlichsten Pässe in Verwahrung und Sicherheit stellen wollen, welches samt was hierinfalls noch weiters erforderlich denenselben zu veranstalten, und das einmahl wohl und mit guter Vorsichtigkeit abgefaßte, in Schrift zu verfassen, und in jedem Ort zu denen geheimen Kriegssachen zu thun obgelegen seyn solle, damit bey Abgang des Eint und Andern, man allezeit wissen möge, was verständig und erfahrner Leute Gedanken und Absehen gewesen. Dabey lassen wir es für den andern Theil bewenden, und kommen zu dem dritten.

Diesem aber setzen wir noch vor den nothwendigen Vorrath an Salz, als dessen wir in unsern Landen keines haben, als was von Außen her in die Orte gebracht, alles aber durch der Unkatholischen Hände transmittirt wird, hiermit aber in des Gegentheils Händen steht, uns dasselbe nach Belieben abzustricken; wie aber dieses eine Sache, welche besonders in denen mit Vieh überhäuften Landen eine unentbehrliche Sache, und sowohl dem Menschen als dem Vieh vonnöthen ist, also solle man dessen einen erforderlichen Vorrath etwa für ein Jahr wenigstens machen; es sind zwar drey der lobl. Orte unter uns mit einem solchen Vorrath gar wohl versehen, andern aber so jenseits des Hummelwalds gelegen, kann von den Unkatholischen nicht wohl gesperrt werden; die dritten haben etwas aber nicht genugsam in dem Vorrath; welchen letztern hiemit die Anschaffung einer solchen Provision angelegentlich recommandirt wird. Das beste und so der Schweinung zum mindesten unterworfen, wäre das Meersalz, dessen aber dermahlen zu Handen zu bringen, erachtet man der gegenwärtigen Kriegsconjuncturen halber, schwer zu seyn.

Diesere Materie hat uns in einen weitläufigen Diskurs gezogen wegen der Salzhandlung, welche nicht allein über die gemeine Herrschaften, sondern sogar über etwelche lobl. Orte in den Handen unsrer Eidgenossen von Zürich steht, welche daraus einen großen Vortheil ziehen, und kann man wohl sagen, ob den Katholischen sich bereichern, um denselben desto mehr überlegen seyn zu können; man hat eben dahero von Seiten unsrer Eidgenossen der lobl. Orten Unterwalden und Zug die Gedanken, sobald es wegen der Stabilirung des Traktats in Hall die Zeit seyn wird, sich für ihre Orte selbst in Inspruck auch anzumelden, und in den Traktat zu stehen um jene aus den eben in demselben für die Stände reservirte 3000 Faß ihnen beziehende Quota, zu dessen Beförderung Nid dem Wald für ein Recommandationsschreiben in gemeinem unserm Namen an die Behörde zu seiner Zeit auszufertigen angehalten hat, welches ihm auch willig zugesagt worden. Man solle aber auch Nachdenkens haben, wie für die gemeinen Herrschaften der Salzgewerb zu hochobrigkeitlichen Handen möchte gezogen und der Vortheil nicht der Stadt Zürich allein überlassen, sondern die übrig mitregierenden Obrigkeiten dessen auch theilhaftig gemacht werden könnten, welches dann zu Aufbringung einicher Mitteln der leichteste und unempfindlichste Weg seyn würde, den man zu Ausführung des obgemeldten Vorhabens wohl hochvonnöthen haben wird, und dero Aufbringung eben allezeit der größte Stein des Anstoßes ist.

Nun um den Punkt des Vorraths der nothwendigen Lebensmitteln, hat man in genauer der Sachen Untersuchung befunden:

Daß die lobl. katholischen Orte insgemein mit Vieh und Mülchen wohl und genugsam, ja etwelche derselben

in einem solchen Ueberfluß versehen, daß wenn sie auf jeden Soldaten des Tages ein Pfund Fleisch und ein Pfund Käs rechnen würden, sie nicht allein gar ring fast drey Jahre den Krieg ohne Beschwerde in diesem Punkt aushalten, sondern noch weiters auch ihren benachbarten Eidgenossen und Freunden, so dießfalls einichen Abgang leiden möchten, tröstlich beyspringen könnten.

Wie aber der Krieg, gleich wie bey dem Ueberschlag eines unternehmenden Gebäudes, gemeiniglich mehr aufzehret, als die vorhin gemachte Computation mitgeben, also solle man gleichwohl beflissen seyn, diesen Vorrath fleißig zu menaschiren und etwa aus Unsorgsamkeit nicht gar zu viel außer das Land zu lassen.

Früchte und Brod betreffend, finden wir die Beschaffenheit der lobl. kathol. Orte gar ungleich.

Wir von Lucern halten davor, für unser Ort genug zu haben, und noch etwas zum Vorschuß, um auch nach Möglichkeit den nächst gelegenen lobl. Orten succurriren zu mögen; wie aber der Krieg in seinem Anfang, Fortsetzung und Zufällen ungewiß und unser Land gegen Bern vollkommen offen, also die Früchte in Speichern, auf dem Land und in dem Feld der Ungewißheit exponirt, so ist nicht wohl möglich, sich dießfalls auf ein Gewisses auszulassen; man ist aber in der wirklich und beständigen Arbeit, die Magazine in der Stadt zu vergrößern und zu vermehren.

Wir von beyden Städten Freyburg und Solothurn finden unsere Orte ziemlich wohl versehen und sind gleichfalls in dem Werk begriffen, die Vorrathshäuser mit Früchten zu vergrößern und zu verstärken.

Die Fürstl. St. Gallischen Landschaft neben dem eigenen Wachsthum hat die fast sichere Kommlichkeit

einer ungesperrten Zufuhr aus dem Reich, woher auch das katholische Appenzell sich versichert.

Wir von Zug haben für unser Ort an eigenen Früchten das benöthigte Auskommen, und die Kommlichkeit der Zufuhr aus den freyen Aemtern.

Wir von den übrigen Orten aber haben zwar von etwas Jahren dahero zu dem Fruchtbau aufgebrochen, zu Zeiten auch die Vorrathshäuser angesehen, wie aber das erstere unerklecklich und nach Verschiedenheit der Jahresläufen unthunlich, also ist das andere allezeit zu Schaden ausgefallen.

Nun hierüber finden wir insgemein, ob man zwar sagen kann, daß der Mensch nicht allein mit und durch das Brod lebe, auch an ihm selbsten gewiß und aus der Erfahrung sicher ist, daß unter denjenigen, so an die Molken gewohnt sind, auch ein Geringes von Brod dazu gethan, erklecklich seye, so ist doch zur Verführung des Kriegs der Vorrath von Brod und Früchten eine ganz unentbehrliche Sache, dahero eben so unentbehrlich, daß derselbe gemacht werde, weilen die Zufuhren von Außen her theils ungewiß, theils bey denen Zutragenheiten beschwerlich gemacht werden können.

Wenn aber wir von den fünf alten Orten nebst Glarus uns in den Orten selbst, und in den gemeinen Herrschaften wohl consideriren, so ist gewiß, daß die vornehmsten Renten in Früchten, es seye in Grundzinsen, eigenen Gütern und Zehenden, fast alle oder der Mehrtheil in den Händen der Geistlichen sich befinden; denen ackern, denen säen, denen schneiden wir, kann man sagen, und zwar in solchem Ueberfluß, daß ihnen allein der Vorschuß des Landes in Händen; denen Weltlichen aber fast nichts, als die bloße Sustentation neben der sauren Arbeit überbleibt; was sollte demnach auch

billiger seyn können, nach dem das gesammt kathol. Corpus mit so großer Sorgfalt alles anwendet, ja sich bis auf das Mark ausspinnet und aussinnet, wie es sich vor denen beständigen Anfällen des um und um rasenden Unglaubens bedecken und retten wolle, als daß die Geistlichkeit, welche den vornehmsten Theil in diesem Corpore ausmacht, welcher wir ja viel und alle Prärogative gönnen, welche zu erhöhen und zu bereichern wir uns bald aller Substanz beraubet haben, dießfalls auch einen ihrem Stand und Profession gemäßen christlichen katholischen Eifer erzeigen und dem so hart gedrückt und geängstigten katholischen Wesen auch eine tröstliche Hand, ob Gott will, lieber reichen, als daß ihr Ueberfluß an unnütze Eitelkeiten verwendet werde, da dann unsere Rettung, ihr eigenes Heil, und unsere Unterdrückung zumahlen auch ihre und des gemeinen katholischen Wesens Ausrottung unvermeidlicher Dingen nach sich ziehen muß; beständig anderseits gedenken wollen, und sich von Stund zu Stund in Erhandlung Herrschaften, Gütern, Zins und Gülten je mehr und mehr zu ergießen, heißt diejenige ausmärgeln, erschwächen und in einen unvermöglichen Stand setzen, welche die starke Mauren und Schild seyn sollten, hinter welchen einig und allein sie sich retten und schirmen können, ja in offenen Oertern und gemeinen Herrschaften Gut auf Gut zusammenlegen, heißt dem Feind die Wehr und Waffen in die Hand geben, sich desto gewaltiger zu des katholischen Wesens gesammtem Untergang gebrauchen zu mögen, sich beständig schwächen und die Feinde stark machen, wird die Nachwelt nicht glauben, daß es habe seyn können; und doch helfen wir beständig an dem Schwert schmieden, welches uns verzehren soll; und ist der Feind nicht entfernt, sondern nahe, ja bey und

rings herum um uns, ja so nahe er ist, so bösen und entschlossenen Willen hat und ernährt er, seine giftigen Vorhaben bey nächster Gelegenheit auf uns zu ergießen. Weil aber dieseres nicht die Stelle, über diese Materie weitläufig zu seyn, also ziehen wir dieses allein zu dem Ende an, daß wir hoffen und uns zu glauben geben, daß die HHerrn Geistliche, welche unter ihnen viel sehr kluge und eifrige katholische Geister haben, diese Wahrheit mit uns gar wohl erkennen und mithin die unentbehrliche Nothwendigkeit fassen werden, daß sie zu allmöglicher Abläḧmung des vor Augen schwebenden Unheils die Hand auch wirklich müssen anlegen helfen, und weil wir an dem Punkt des nothwendigen Vorraths an Früchten sind, daß sie, als welche dessen einen Ueberfluß haben, einen solchen auszumachen, sich auch willig werden ergeben wollen.

Und bleibt unter uns allervorderst verabscheidet, daß jeder der lobl. Orte unter uns, für sich und aus sich selbsten trachten und wirklich solle angelegen seyn lassen, eine mögliche Anzahl Früchte zusammen zu bringen und solche in beständig unterhaltendem Vorrath zu conserviren, und deßhalben auf gute, trockene und währhafte Früchte zu schauen. Bleibet hiemit für eine Hauptmaxime zu achten, daß wir die Unkatholischen, wenn sie mit uns brechen werden, nicht nur einen Handstreich werden versuchen und wiederum Frieden machen, sondern uns allerdings ausgerottet sehen wollen; gestalten sie gewisser Orten klar unter das Gesicht gesagt, daß sie uns nicht mehr unter die Brügel laufen wollen, sondern werden den Krieg in die Länge ziehen und denselben methodisch führen, wie dann ihre Vorbereitungen alle klar dahin gehen.

Um dasjenige, was des Beytrags der Geistlichen

halber gemeldet worden, haben wir die Materie auf drey Fragen gestellt, nähmlich:

1) Ob man dieselbe zu sothanem Beytrag eines Fruchtvorraths anhalten könne oder wolle?

2) Wie groß dieser Beytrag seyn solle?

3) Wohin man solchen verlegen wolle?

Wegen der ersten Frage findet man nicht allein, daß es geziemend und anständig, daß diejenige, welche das Fetteste des Landes genießen, zu dessen Conservation auch eine Gebühr abstatten, und nach Proportion auch helfen; sondern es wird für eine unentbehrliche Nothwendigkeit erachtet, indeme ohne deren Beytrag die Erhaltung des Landes und des katholischen Wesens mit Vernunft nicht kann erhoben werden; die vorschützende Immunität wird zwar eine schwere Opposition machen, aber salus populi suprema lex est; die Noth, aus augenscheinlichem Untergang sich zu retten, übersteigt alle Opposition; daß der Fall nicht wirklich unter Augen liege, kann in der Eidgenossenschaft nicht haften, dieweil das Uebel repentinum, und alsobald das Herz begreift, dessen Rettung ohne vorgegangenes Präcautiv durch keine Vernunft zu hoffen steht. Wenn man dahero die Geistliche nicht allein will, sondern auch zu solchem Beytrag anhalten soll, fragt es sich, ob man es auch thun könne? und finden wir ja und gar wohl; und ob zwaren aus denen obangeregten Ursachen nicht zu zweifeln ist, daß die HHerrn Geistliche meistentheils sich willig dazu verstehen werden, so wurden endlich die Mittel nicht ermangeln, sie dazu zu vermögen, davon folgendes solle geredt werden; ebenso wie auch folgends mit Mehrerm der Diskurs folgen wird, was man deßhalb und anderer Sachen wegen sowohl bey Ihr Fürstl. Gnaden, dem Herrn Nuncio Apostolico, als bey

ihnen den HHerrn Geistlichen selbst und in was Form die Sachen wolle antragen lassen.

Der zweyten Frag halber, wie groß der Beytrag seyn sollte, hat man einen Anstand gefunden, und zwar der Ursachen, weilen hiervon ein eigentliches nicht wohl zu schließen, ohne daß man die gründliche Erkenntniß trage um die Beschaffenheit jedes Gottshauses. Insgemein aber ward davor gehalten, daß der Beytrag minder nicht seyn sollte, als ein ganzer Raub, id est, ein ganzes Einkommen an Früchten jedes Gottshauses; sintemahlen man hört, daß verschiedene Gottshäuser gezwungen seyen, von den Früchten, so sie in dem Zürichgebieth haben, gleichfalls einen ganzen Jahrraub in dem Vorrath zu Diensten des Standes liegen zu lassen, müssen sie ein solches zu eigenem, unserm, der Katholischen Untergang, dem Feind thun, ist nicht billig, daß sie uns, die wir ihre Retter sind, und alles, Leib, Leben, Blut, Gut und Haab, für sie aufzusetzen willig und bereit sind, ein Gleiches erstatten? Dabey aber hat es nicht die Meinung, daß dieser Beytrag auf einmahl beschehen solle, sondern nach und nach; damit es zum unempfindlichsten und unschädlichsten beschehe, auch daß jedes Gottshaus seine nothwendige Nahrung vorhabe, weilen hierin eine große Repartition zu machen seyn wird.

Bey dem dritten Punkt, wohin man diesen Vorrath legen wolle? fallt vor die Beobachtung der Beschaffenheit des eidgenössischen Wesens, wenn es zu einer Religionsruptur gelangen sollte. Und zwar macht einen Theil des Feindes aus, wie obenher schon weitläufig ausgeführt worden, der Stand Bern mit Genf, Biel, Neuenburg und Basel, gegen welchen zu setzen sind Lucern, Freyburg, Solothurn, freye Aemter und Wallis.

Den andern Theil macht aus Zürich, Schaffhausen, mit ihren Anhängern von Glarus und Oberland, gegen welches zu setzen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus, Sargans und Graffschaft Baden.

Den dritten Theil constituirt das Lutherthum, so jenseits des Hummelwalds gelegen, Appenzell, Stadt St. Gallen, theils Thurgauer, Rheinthaler und Toggenburger; diesen wird entgegengesetzt der Fürst zu St. Gallen, Appenzell und was in dem Thurgau und Rheinthal unserer kathol. Religion zugethan.

Nun was gegen Bern geschieht, da Freyburg und Solothurn abgeschnitten, hat es die Meinung, daß diese beyde Städte ihre Magazin in ihren Hauptstädten machen und jede ihre Geistliche zu sich ziehen solle.

Um übrige findet man drey Magazine genugsam, nähmlich eines vor die Katholischen jenseits des Hummelwalds, ein anderes an oder ob dem Rapperschweiler See, das dritte an dem Lucerner See.

Wo man die Magazin aufbauen will, soll man consideriren, daß man die Früchte dem Geld nachführe, und nicht wider das Geld, da sie denn nützlich sind, indem die Fuhr allezeit darmit bezahlt wird.

Danne daß die Zu- und Abfuhr ring seye, wie denn bey den Wassern solches zum besten, da auch bey den Gefahren man in dem geschwindesten mit fortkommen kann.

Drittens, daß sie nicht an offenen Orten und dem Feind zu nahe exponirt, sondern in der Sicherheit seyen.

Ferner, daß man die Früchte zu rathsamen und zu wechslen die Erfahrnuß habe. Hierüber ist einhellig befunden worden, daß eins von diesen dreyen in Lucern seyn solle, welches allen fünf Orten zum Trost gerei-

chen könnte, und dabey die erforderlichen Eigenschaften communiciren.

Für das andere ist Rapperschweil vorgeschlagen, in so fern derselbe Ort noch in bessere Defension kann gestellt werden; wie dann, daß es geschehen solle, alle Vernunft ja die Nothdurft äußerst erheischt, wenn wir katholisch Glarus nicht wollen ruinirt und ausgerottet, der so hoch importirliche Paß über den Hummelwald den Katholischen aus den Händen gerissen, Zürich mit lutherisch Glarus und Bündnern conjungirt, und hiemit das kathol. Wesen in äußerste Gefahr des Untergangs gesetzt sehen; gleichwie nun dieses Magazin auf Rapperschweil thun, wenn es nicht befestnet, anders nicht wäre, als unsern Vorrath dem Wolf in den Rachen stoßen und ihnen die Kräfte zu unserm Untergang zu mehren; also wenn es nicht könnte in bessere Defension gesetzt werden, so müßte ein andrer sichrer Ort für das ermeldte Magazin ausgesonnen werden, wo man dasselbige aufrichten wollte; daß man aber diesen Ort befestnen solle, wird nochmahlen höchst nothwendig erachtet, und daß man solches zu bewerkstelligen alles aufwenden und ankehren solle; und so den lobl. vier Schirmorten unmöglich fallt, aus sich alles zu thun, werden sie doch etwas was möglich, gerne ankehren, die Landhauen ansetzen, und solle man ansetzen, von Außen her, es sey von Rom oder von den Geistlichen noch weitere Hülfsmittel dazu zu erwerben.

Für das dritte Ort eines Magazins zu Gutem der Katholischen jenseits des Hummelwalds war die Stadt Weil vorgeschlagen, in so fern auch derselbe Ort in eine wehrliche Defension mag gebracht werden, davon wird das Mehrere folgen, wenn man zu derselben

kathol. Enden das gestellte Projekt zu Handen nehmen wird.

Nächst diesem und so der geistlichen HHerrn Consens zu diesem nothwendigen, nützlichen und heiligen Vorhaben wird erhalten seyn, wird man die Abtheilung machen müssen, welche Geistliche und Gottshäuser aus diesen und jenen gemeinen Herrschaften in das erste, andere und dritte dieser Orte die Früchte, und wie viel derselben verlegen sollen.

Danne wird auch zu schließen seyn, wie eben dieselbe die gedachte Magazine aufführen und bauen, item wie sie dieselben rathsamen und verpflegen lassen wollen, welches alles sehr und hauptnothwendige Sachen sind, und auf welche, gleichwie sie noch eines Fleißes, Sorg und Mühe bedürfen, also alles Fleißes und Ernstes unabsetzlichen solle gedrungen, und bis man den Effekt erhalten, mit Liebe, Freundlichkeit, Ernst und endlich mit allem Aeußersten nicht auszusetzen; was hiemit eine endlich entschlossene und in Treuen aufgenommene Sache seyn, heißen und bleiben solle, so wahr als wahr und in herzlicher Aufrichtigkeit die Rettung des katholischen Wesens uns äußerstens ob- und angelegen ist.

Ueber dieses Projekt und resolvirte Vorhaben haben die HHerrn Abgesandten von Zug vorgebracht, daß etwa eines von den gemeinen Gottshäusern sollte seine Früchte in die Gegne auf Zug oder Arth legen, weilen gemeinlich ein Corps wider Zürich bey Zug stehen solle, daß man den Vorrath desto näher an der Hand haben möchte.

Ein gleicher Anzug ist von unserm Herrn Collegen des kathol. Lands Appenzell beschehen, daß die in ihrem Land gelegene Gottshäuser den Vorrath in ihrem eigenen Land zu machen sollten vermögen werden, in der

Form, wie oben bey Freyburg und Solothurn gemeldet worden; welches man auch recht und billich funden hat.

Bey dieser Abtheilung aber hat es nicht die Meinung, daß darum das kathol. Wesen etwa ein abgetheilt und separirtes Wesen heißen solle; nein, sondern es ist eine Ordnung, welche zu der Sachen bessern und bequemlichern Einrichtung vonnöthen ist, dem guldnen Bund und der darin enthaltenen Disposition um den gemeinen Zuzug und Hülfleistung in allweg unvorgegriffen; gestalten, als schon oben bedeutet worden, derselbe durchaus bester Maßen reservirt bleibt.

Wenn man unsere aufrichtige Intention betrachtet, dann die vor Augen sehende Noth, daß diese unsere Intention secundirt werde; ferners mit was entschlossenen Willen wir uns selbst angreifen, ungeachtet der Schwachheit, in welcher wir uns befinden, eben und meistens darum, weilen wir aus der weltlichen Substanz die Geistlichen berührt haben; wiederum ihr, der Geistlichen Aufnahm und Reichthum, respective da ihr Stand und Beruf über ihre nöthige Sustentation, allen Ueberfluß den Armen auszutheilen, so vielfaltig angehalten ist; die Gefahr das Ihrige samt dem Unsrigen, ja das katholische gemeine Wesen in diesen Landen zu verlieren; so können wir einmal uns nicht einbilden, daß sie, die HHerrn Geistlichen, nicht mit und neben uns zu Bewerkstelligung einer vernünftigen Defension der kathol. Religion alles mögliche beytragen, ein solches aber zu thun nicht auf die wirkliche Ruptur warten wollen, die dann, wenn sie einbricht, nichts als Schrecken, Fliehen und Flöchnen und damit große Confusionen verursachet, sondern in Zeiten solche Vorsorgen thun, welche dem gemeinen kathol. Wesen tröstlich, und um ihre eigene dabey unterlaufende Conservation ihnen selbst mehr nützlich seye

als die Zahl ihrer Einverleibten hochzutreiben, köstliche Gebäude aufzuführen, die Renten und Einkünften mit Erkaufung Herrschaften, Gütern und Zinsgülten zu vermehren, und endlich, wenn man die so oft anrufende Vorsorgen und Rettung nicht anschaffet, alle auf einmahl in äußerster Gefahr, ja vielleicht Verlust und Untergang selbsten, davor Gott seyn wolle! gestürzt zu sehen.

Wir hielten dahero davor, daß die HHerrn Geistlichen unbeschwehrt seyn würden, unter sich eine Abtheilung zu machen, und nach und nach an einem ihnen beliebigen Ort eine ansehnliche Summe Gelds zusammen zu schießen, und dieselbe für die gemeine Noth der Religion in wirklicher Bereitschaft zu halten, ihnen würde das Geld bleiben, ihnen würde die Verwahrung bleiben; wenn aber die kathol. Religion in wirkliche Noth gelangen sollte, und die Weltliche darfür alles aufsetzen, warum sollten dannzumahl sie das Ihrige nicht auch thun, welches aber in dem unversehenen sich begebenden Fall nicht beschehen kann, wenn eine sothane Vorsorg und Vorrath nicht vorhin gemacht worden.

So hielten wir auch darvor, daß ihnen nicht beschwerlich seyn würde, etliche Stück gießen zu lassen, um damit die nothwendigsten Posten zur Defension der Katholischen versehen zu können; sinthemal die weltlichen Obrigkeiten in entsetzlich große Kosten gelangen, und ihnen alles zu erschwingen pur unmöglich fallt; ja wahrhaftig die Ehrenwappen der HHerrn Prälaten und Gottshäusern eben so glorwürdig zu Defension des Glaubens auf solchen Stücken und Magazinen stehen und prangen würden, als anderstwo in Gebäuden und andern Zierden.

Oben hat man schon angezogen, wie nothwendig

es seye, die Stadt Rapperschweil in eine gute Defension zu setzen; und damit man dadurch die Conjunktion der Bündner und Oberländer und der Unkatholischen von Glarus verhintern möge; danne daß man damit die unkatholischen Glarner in dem Zaum behalten möge, da sonsten die gänzliche Austilgung der Katholischen daselbst zu Glarus und hiemit der Verlust eines halben katholischen Orts zu besorgen; daß man dadurch den hochimportirlichen Paß des Hummelwalds bedecke, und hiermit die Communikation der Katholischen dieß- und jenseits des Hummelwalds erhalten werde, welcher Paß auch wegen der Zufuhr der Früchten und des Salzes aus dem Reich höchst vonnöthen ist, und was sonsten bey Verlust dieses Orts denen gesammten Katholischen in Uznach, Gaster und Oberland für unausbleiblicher Schaden erfolgen müßte.

Und ob zwaren wohl auch vonnöthen wäre, an der Reuß die beyden Städte Bremgarten und Mellingen auch in eine Defension zu setzen, weilen aber an der Obrigkeit daselbsten die beyden Städte Zürich und Bern auch participiren, siehet man die Bewerkstelligung um so viel schwerer, welches aber bey Rapperschweil nicht entzwüschent liegt, indem die Protektion allein bey Uri, Schweitz, Unterwalden und kathol. Glarus steht, so facilitirt diesen Festungsbau, daß dieser Ort zum großen Theil von dem daran liegenden See umgeben ist, meistens auf Felsen steht und die Zufuhr an Stein und andern Materialien bequem und in der Nähe zu finden sind; bey diesem allem aber fallet sowohl der Bürgerschaft daselbsten, welche schwach und nicht bey großen Mitteln ist, als den Schirmorten, welche anderwärts schon gehörtermaßen sehr occupirt sind, allerdings un-

möglich, in dieser sonst so hoch importirlichen Sache, fortkommen zu mögen.

Wann wir nun darüber consideriren, wie viel dem ganzen Italien und allervorderst Rom daran gelegen, daß der kathol. Glaube in diesen Landen conservirt und also dieses Ante-murale für Italien erhalten werde, damit die Unkatholischen sich auf erhobene dessen Zerstörung nicht in Welschland ergießen mögen; und wir noch ferner betrachten, wie ein sehr großes von der Kirchen auf die Missionen in Indien und sonst ultra mare et montes verwendet werde, welches wahrhaftig mit viel größerm Nutzen in diesen Landen beschehen könnte, daraus der Stadt Rom selbsten die mehrere Sicherheit und dem ganzen Italien zuwachset; ferner uns auch in die Augen gehet der große Nutzen, welcher aus diesen Landen mit Bezahlung der Dispensationen und anderm auf Rom abfließt, welche gleichwohlen nach Disposition der Canonum und des Concilii in loco ad pias causas zu verwenden wären, da man doch von dergleichen Mitteln von Rom aus in diesen Landen, außer einer Viele schöner Encomien nichts zu sehen bekommen; endlichen da wir beobachtet, wie groß die Mildthätigkeit Ihrer Heiligkeit seye, welche zu Abhaltung des gemeinen Erbfeinds der Christenheit, unsagliche Summen anwendet und Ihro das Heil und Erhaltung der Wahrgläubigen und der Armen so gar väterlich zu Herzen lieget; dabey uns eben diese Eigenschaften der genöthigten Religion, unser Eifer und Heil samt der erleidenden Armuth respective gegen den Unkatholischen vollkommen auch concurriren; so geben wir uns mit guter Vernunft zu glauben, daß wenn Ihro Heiligkeit diese Sachen aus ihrem Grund würden vorgestellt werden, dieselben zu einem so heiligen, so noth-

wendigen und sehr nützlichen Werk mit Reichung einer ansehnlichen Mildthätigkeit und Steuer die Hand väterlich zu biethen die gnädigste Resolution thun würde, vermittelst wessen, und was die HHerrn Geistliche in diesen Landen, ob Gott will, zu einem so heiligen Werk auch etwa beytragen würden, man zu hoffen hätte, dasselbe zu der erwünschten und trostlichen Bewerkstelligung zu bringen.

Ueber diese so wohlmeinliche und sorgfältige Gedanken nun, haben wir uns reiflicher berathschlaget, wie diese Sachen anzugreifen seyn möchten, und haben uns allervorderst resolvirt, von diesem allem Ihro Fürstl. Gnaden, dem anwesenden Herrn Nuntio Apostolico eine vertraute Eröffnung und Participation zu thun, nicht zwaren in der Meinung, darmit das Geschäft, so viel es die HHerrn Geistlichen concernirt, dem römischen Hof anhängig zu machen, welches wir aus seinen gewissen Ursachen bedenklich zu seyn befunden, sondern vielmehr, damit man um unsere aufrichtig und eifrig katholische Meinung die gründliche Nachricht habe, und so wir das Geschäft mit denen HHerrn Geistlichen zu verhandeln anfangen, dieselbe nicht etwan zu unverhoffenden Widerstand steifen, sondern vielmehr verleiten wolle, sich sothaner christlichen Gebühr nicht zu widersetzen, und uns zu etwan widrigen Resolutionen zu nöthigen einerseits; anderseits haben wir beobachtet den sonderbaren Eifer, große Eigenschaften und Autorität Ihro Fürstl. Gnaden, des Herrn Prälaten zu St. Gallen, welcher nicht allein als ein Mitglied in dem eidgenössisch kathol. Corpore in allen Sachen einen großen Antheil tragt, sondern als das Ehrenhaupt der Benediktinischen Congregation bey derselben vieles auswirken kann; wir haben uns deßhalben entschlossen,

hochgedacht Ihro Fürstl. Gnaden so schriftlichen, so durch dero Abgesandten unsern Herrn Mitkollegen, den Herrn Landshofmeister Ringken, mündlichen ersuchen zu lassen, daß deroselben belieben möchte, sich dieser Arbeit und Mühe zu beladen und gegen denen HHerrn Geistlichen der gesammt Benediktinischen Congregation um das obentworfene unser Vorhaben den Antrag zu thun; und ob zwaren der Herr Abgesandte verdeutet, hierüber nicht instruirt zu seyn, hat derselbe gleichwohlen übernommen, die gemeine Angelegenheit, wie dieselbe in weit mehrerm als solche hier angezogen wird, in bester Form Ihro Fürstl. Gnaden vorzustellen.

Als wir nun in einem ansehnlichen Ausschuß aus dieser Session, in neun Personen bestehend, durch den Mund des Herrn Amts-Schultheißen Dürlers von Lucern bey Ihro Fürstl. Gnaden, dem apostolischen Herrn Nuntio diesere Materie vorstellen lassen, welches dann nach deren bekannten vortrefflichen Eigenschaften des Herrn Proponenten über die Maßen nachdrücklich verrichtet worden; hat hochermeldt Ihr Fürstl. Gnaden mit einer verwunderlichen Gedächtniß und Kapacität die ganze Materie alsobald reassumirt, und von Punkten zu Punkten mit Bescheinung eines sehr großen Eifers für das gemeine katholische Wesen darüber discurirt, die kluge Vorsichtigkeit der lobl. kathol. Orte höchl. gerühmt, des Geschäfts Nothwendigkeit erkannt, und sich so weit vernehmen lassen, daß in reifer Erwägung dieser der Sachen gründlichen Beschaffenheit, sie billig hoffe, daß nicht allein Ihr Päpstlichen Heiligkeit nach dero weltbekannten väterlichen Güte zu dem kathol. Wesen, dieses heilige Vorhaben gnädigst approbiren, und alles mögliche beyzutragen Ihro alles Vermögens werde angelegen seyn lassen, sondern daß die HHerrn

Geistliche in einer Sache, die Gottes ist, und dahero sie vor andern concernirt, auch alles werden thun wollen, was da in diesem Vortrag verlangt worden; man begehre ihnen nichts zu nehmen, die Disposition über den Vorrath bleibe ihnen, man verlange nur den Ueberfluß und daß er in Sicherheit gethan, dem Feind entzogen, die Katholischen getröstet, die heilige Religion erhalten, und damit ihnen ihr eigen Wesen und alles was ihnen lieb seyn solle, gerettet werde. Da man den Feind so ernsthaft, in so vielen Vortheilen und so mächtig, die Katholische aber meistens darum so schwach sehe, weilen aus der Frommkeit den Geistlichen so große Mittel zugeflossen, warum sollten sie jetzund nicht auch von denselben eine ergiebliche Portion zu Beschirmung des gemeinen kathol. Wesens darschießen wollen? Sie wünschen von Herzen zu Bewerkstelligung eines wie so nothwendigen, also klug und löblich ausgesonnenen Vorhabens das ihrige mit Nachdruck beytragen zu können; wünschten auch, daß sie mit lebender Stimme Ihro Heiligkeit den Vortrag selbst kräftig genug thun könnte, dero große Attention und Mildigkeit Ihro bekannt wäre; damit aber sie desto nachdrücklichere Representationen machen können, haben sie nicht vor anders als einig für Erhaltung des Gedächtnisses uns ersucht, und mehrmahlen angehalten, daß man die Punkten und Materien in Schrift verzeichnen und Ihro anvertrauen wollte, solche gar nicht auf Rom zu schicken, sondern sich deren zu Formirung der Information zu bedienen.

Wie wir eine so freund- und trostliche Antwort empfangen, Ihro auch das Geschäft zu der erforderlichen Geheimde recommandirt, und eine Gedächtnißschrift derselben abfolgen zu lassen erkennt, so haben wir auch davor gehalten, daß man nun dieses und dasjenige

sollte würken lassen, was wir von Ihro Fürstl. Gnaden, dem Herrn Prälaten zu St. Gallen, bitten, daß sie gegen der Benediktinischen Congregation übernehmen wollen, in der Meinung und Hoffnung, wenn diese unserm Verlangen entsprechen werde, daß dannethin auch die übrige Geistlichkeit ein Gleiches zu thun, sich nicht weigern werde; sollte man aber die Willfahr nicht erhalten, so hätte man schon Arbeit genug, wenn man gegen diesen den Ernst vorkehren müßte; gestalten man auf den Erfolg des widrigen Falls endlichen dazu würde genöthigt seyn.

Wir haben auch von verschiedenen Mitteln geredt, welche man dannzumahl und noch andere ergreifen könnte, welche aber hier zu melden man unnöthig erachtet, wohl aber in der Gedächtniß behalten werden, um dieselben, so es vonnöthen, zu reassumiren; gestalten wenn man die lobl. Orte entweder in eine lange Contestation deßhalber zu ziehen oder mit nichts begegnen wollte, man endlichen resolvirt und entschlossen ist, dasjenige zu ergreifen, so Landesvätern und einer Landesobrigkeit zu eigener und des gemeinen Wesens Rettung gebührt, ohne daß man sich weiters zu einer lautern Ohnmacht würde abschwächen und ausmärgeln lassen, und da man dannzumahl sagen müßte, daß dero Aufnahm zu anders nichts als eigenem und des gemeinen Wesens Untergang halsstarrig wollte beharret werden, daß man sehen müßte, daß solche Gottshäuser wären, welche zu Erhaltung etlich weniger München mehrer und größer Einkommen hätten, als verschiedene hohe Obrigkeiten selbst unter uns.

Wir abstrahiren aber von dieser Materie also davon zu gedenken und zu reden, ob es zwar weitlaufig seyn könnte; hoffentlich die hohe Vernunft, Erkenntniß und

Wahrheit der Sachen, samt dem katholischen Eifer der HHerrn Geistlichen wird durch eine gewichtige Resolution uns von selbst dieser Sorg entheben.

Und schreiten hiermit zu dem dritten Punkten, nähmlich zu den gemeinen Herrschaften, derer Beschaffenheit wir in Spezie in das Aug genommen und bey dem Thurgau den Anfang gemacht haben; es hat sich aber der große Vortheil hervorgethan, welchen der Gegentheil in demselben genießt, und aus welchem sich nicht unklar ergiebt, daß er damit nicht ersättigt, sondern noch größere Absehen ernähre, um endlich die völlige Herrschaft in dem Thurgau an sich zu bringen; die Situation der in dem Thurgau und Zürichgebieth angrenzenden Nachbarschaften, die Gleichheit bey dem weit mehrern Theil der Unterthanen ihres Unglaubens, der ihnen geeignete Vortheil und Ueberlassung des Chorgerichts für ihre Religionsgenossen, die verschiedenen Collaturen, so Zürich hat, und daß alle Predicanten, deren bey 53 in dem Thurgau sind, aus diesem Ort genommen werden, die Besitzung so vieler Herrschaften und Gütern, neben dem, daß der große Theil dorthin sonsten in Gülten und Schulden verschrieben, die Klugheit, gute und große Sorg, mit welcher der Gegentheil suchet das Gemüth der Unterthanen glimpflich an sich zu ziehen, sind alles Sachen, welche den obigen Grundsatz bekräftigen und sehr bedenklich fallen.

Wenn man hingegen anschauet daß das Wenige, welches in dieser sonst so weitläufig und sehr importirlichen Landschaft denen Katholischen übrig bleibet, fast alles in der geistlichen Fürsten, Prälaten und Gottshäusern Händen liege, unter welchen diejenige, so in dem Land liegen, einig und allein ihrer Unterhaltung und Vermehrung der Haabschaft obgelegen, von den Lehen die Ka-

tholischen oft ausschließen, wenn sie von einem Unka-
tholischen nur bey 20 Fl. mehr Zins erhaschen können;
die Außern aber nur auf Beziehung des Nutzens ihrer
Herrschaften trachten, diese aber fast alle zur Defension
des Lands unnütz verliegen, so bleibet den wenigen ka-
tholischen Weltlichen wahrhaftig ein so Weniges übrig,
und den katholischen Obrigkeiten außert dem Dunst der
aller Orten her geschwächten Regierung so wenig der
Enden in Handen, daß man bald nicht sehen kann, wie
oder ob noch möglich das kathol. Wesen der Enden zu
erhalten; — wie aber wenn man bedenken will, was
die Erhaltung des kathol. Wesens in dieser Grafschaft
die kathol. Orte an Gut und Blut gekostet, und was
die Unkatholischen uns danahen für Kösten, Sorg,
Ungemach und Besuchung einer Unzahl der kostbaren
Tagleistungen auf den Hals gezogen haben, sich erschei-
net, daß ein solches in die Harre unerschwinglich fallen
dürfte, also wollen wir hoffen, daß die reife Erwägung
dieses Punktes allein bey denen HHerrn Geistlichen ein
genugsamer Sporrenstreich seyn werde, mit und neben
uns zu Erhaltung dieser Last die Schulter zu unter-
setzen.

Wir unsers Theils wollen das Unsere noch gern
weiters erstatten, und als wir das Projekt abgehört,
so zu dem Verhalt der Katholischen und zu dero Ret-
tung für künftige Ruptur zwüschend denen Fürstl. St.
Gallischen Abgeordneten und dem Landvogteyamt zu
Frauenfeld kurz verwichener Zeit ausgesonnen und auf-
gesetzt worden, dazu dann der anwesende Fürstl. St.
Gallische Herr Abgesandte seine kluge Wohlmeinung noch
weiter mündlichen eröffnet, so haben wir befunden, daß
die Besetzung der Stadt Arbon auf den hervorbrechen-
den Nothfall mit Fürstl. St. Gallischer Mannschaft,

eine hochnothwendige und aus vielen Respekten und mit unterlaufenden Nothwendigkeiten eine unentbehrliche Sache sey. Man wird aber was von verwichenen Zeiten hierüber die ältern Verabscheidungen und Abreden gewesen, dem gedachten Landvogteyamt mit nächstem übermachen, damit die Fürstl. St. Gallisch eBeamtete samt mehr angezogenem Landvogteyamt nochmahlen zusammentreten und das gedachte Projekt zu seiner Vollkommenheit bringen möchten, welches dannethin allhero zu überschicken, und zu den geheimen Kriegssachen zu legen seyn wird. Es solle aber diese Arbeit nicht allein die Rettung des kathol. Thurgaus, und die dadurch zu erwarten habende kräftige Diversion, sondern mithin auch ansehen die Schirm und Rettung des gesammten kathol. Wesens jenseits des Hummelwalds, darin U. G. L. E. von kathol. Appenzell und was in dem Rheinthal unserer wahren Religion beygethan, auch begriffen seyn sollte.

In der Grafschaft Baden ist die Beschaffenheit der Sachen um etwas, doch nicht viel besser beschaffen; als in welcher die Stadt Zürich beständig suchet, sich mit Kaufung der liegenden Gütern zu ergießen. Weiningen will es bald independent machen. Zu Birmenstorf suchet Bern die Extension, und aller Orten sind die Unkatholischen auf ihren Vortheilen; dagegen wenn man ansiehet, was Wettingen, die Stift Zurzach, Ihr Fürstl. Gnaden zu Constanz, Fahr, Luggeren, St. Bläsi und andere Geistliche in derselben inhaben, bleibet den weltlich Kathol. abermahl ein geringer Theil übrig.

Ein gleiches könnte wahrhaftig von den freyen Aemtern und übrigen gemeinen Herrschaften gemeldet werden; wie aber ohne schriftliche Extension ein solches

bald jedem mehr als wohl bekannt, also bleibet man dessen überhebt.

Und nachdem wir so schrift= als mündlich abgehört haben, wie die Landschaft Sargans und andere Vogteyen beschaffen und bewaffnet, hat sich insgemein ergeben, daß die Unkatholischen fleißig, emsig, ernsthaft in ihren Sachen und über die Maßen wohl bewehrt seyen; hingegeu daß bey den Katholischen Alles saumselig und übel bewehrt und gar nicht bewaffnet seye, also daß in der letztverwichenen Unruhe die Katholischen bald an keinen Widerstand gedacht, und auf anders nicht getrachtet baben, als auf Fliehen und Flöchnen; inmaßen Gott wohl zu danken sey, daß Er uns vor der würklichen Ruptur in Gnaden bewahret, da wahrhaftig anders nichts als große Verwirrung, wo nicht unersetzlicher Schade, zu gewarten gewesen wäre, welches billig uns die Augen öffnen und hiemit obgelegen seyn solle, die Verbesserung des Mangels und Abgangs aller Orten vorzunehmen, und davon endtlichen, ungespart aller Mühe und Arbeit, nicht auszusetzen, bis man die bessere und trostliche Beschaffenheit aller Orten würklich sehen wird, welches hiemit unter uns eine abgeredte und verabscheidete Sache seyn, heißen und bleiben solle.

Diesem nach lassen wir an die kathol. Landvogteybeamtete und hohe Offiziere in denen gemeinen Herrschaften den gemessenen Befehl abgehen, daß sie die Mannschaft in der Vogtey fleißig beschreiben, und in ihre Compagnien fürderlich abtheilen, dieselben so viel möglich mit guten Ober= und Unteroffizieren versehen, besonders aber schauen sollen, daß zwey Theile darunter mit Rohren und Geschoß, der andere Drittheil aber mit guten Mordaxten und Piken allerseits aber mit

guten Seitengewehren, Behenk und Bandolir versehen seyen.

Jeder Musketirer solle beständig zwey Pfund Bley und ein Pfund Pulver, und welche Rohr zu Lunden haben, ein Büschel Lunden in Vorrath haben.

Unter den Musketirern solle man trachten den halben Theil mit Füsils, den andern halben Theil mit Lunden einzurichten, und vornehmlich schauen, was man für neue Rohr einkaufe, daß alle gleichen Loths seyen und nämlich zwey Loth schießen.

Die Piken und Halparten sollen in den Schäften währhaft, die Piken aber in der Länge gleich, und minder nicht denn 16 Schuh lang seyn; welche zu den Mordaxten und Piken aufgenommen, sollen einen Gertel oder ein Handbeil bey sich führen; wo es je möglich, sollte man trachten, daß jede Gemeind oder Kirchhöri ein oder zwey Stück Bley samt dem dazu gehörigen Pulver in beständigem Vorrath und an einem sichern Ort, als etwan zu oberst in dem Kirchthurm aufbehielte.

Die Hausmusterungen sollen alle Jahr wenigst einmahl 14 Tag ehe und bevor man die gewöhnliche Musterung thut, fleißig verrichtet werden. Man sollte aber fürohin zu Frühlings- und Herbstzeit das Volk fleißig exerciren und mustern, dieses aber ohne Gepräng und Kosten thun, denn man nicht haben will, daß damit die Unterthanen sollen beschwert werden; das Exerciren solle kurz und einfaltig gleich gemacht werden, welches man in Druck geben und jeden der HHerrn Landshauptleuten eine Quantität überschicken wird.

Die kathol. Landvogteybeamtete und hohe Offiziers sollen des Landes Beschaffenheit wohl erkundigen, die in jedesen Bezirk gelegenen Pässe wohl in Acht nehmen,

wie solche zu schirmen und zu retten, ihr vernünftig Absehen tragen; wo die Sammelpläz und Wachtfeuer seyn sollen, in Verzeichniß fassen, und dessen die Verzeichniß einschicken, damit solches zu denen Kriegssachen könne gelegt werden; und so viel bleibet geordnet für die gemeinen Herrschaften insgemein.

In Particulari aber wegen Sargans, weilen die kathol. Angehörigen alldorten mit Rohren sehr übel oder gar nicht versehen, hielte man davor, daß jede der Gemeinden zu Pfeffers, Sargans, Mels, Flums und Wallenstatt etwan 300 guter Rohren, halb Füsils und halb mit Lunden zu einthun sollte angehalten werden, welche demnach solche auf die vermögentlichen Unterthanen verlegen, oder aber in einem Vorrath beysammen behalten könnten, wie man es nach des Landes Beschaffenheit für das Thunlichste erachten würde. In dieser Vogtey solle man den Paß am Schollberg wohl in Acht nehmen, dahin ein Commandant von Schweiz und 400 Mann von dero Mannschaft; gegen 600 Mann aber zu Verwahrung der Pässen am Rhein gebraucht, übrige aber zu Trost der löbl. kathol. Glarnern angewendet werden könnten; die völlige Disposition dieses Punktes aber ist den HHerrn Kriegsräthen mit Zuziehung der HHerrn Oberoffizieren des Landes überlassen.

In den freyen Aemtern, allwo man absönderlich die so importirliche Pässe an der Reuß in fleißige Obacht zu nehmen hat, und an welchen die Versperrung der Conjunction der Feinden, und die Erhaltung der Communication mit Baden gelegen, solle man billig die beyden Städtli Bremgarten und Mellingen vielmehrer zu ihrer Aufnahm kultiviren, als aber zu der Unkatholischen Vortheil in Abbruch bringen; und dieweilen die Defension der freyen Aemter der Stadt Luzern anver-

traut bleibt, welche auch dahin einen Theil ihrer Mannschaft mit der Artillerie und anderm verordnet, als solle man unsern G. L. A. E. daselbsten von Zeit zu Zeit eine fleißige Communication thun, der Sachen Beschaffenheit, wie stark die Mannschaft seye, wie sie abgetheilt, wie bewehrt, wie mit Proviant und Offizieren versehen, damit sie wissen mögen, wie weit sie sich darauf verlassen, und was sie dieß Orts thun oder lassen mögen.

Wegen der Grafschaft Baden, dieweilen der Herr Landschreiber und Landshauptmann Schindler dermahlen unpäßlich, haben wir die von unsern G. L. A. E. von Schweiz gemachte Verordnung beliebet, daß inmittelst des Landshauptmanns Indisposition dessen Bruder für und auf allen Fall der Landshauptmannstelle sich beladen und annehmen solle.

Bey diesem allem aber hat es die ausdrückliche Meinung, daß von den Landvogteybeamteten und hohen Offizieren mit aller geziemenden Gewahrsame daher gewandelt, zu keinem unzeitigen Eifer und Schalusie dem Gegentheil kein Anlaß gegeben, sondern alles in möglichster Stille verrichtet, mit Erhandlung der Gewehre, Pulver, Bley und andern Nothdurften nach und nach so viel als möglich unvermerkter Dingen gearbeitet, auch zu vielem Geschrey und großem Wesen bey den Unterthanen kein Anlaß gegeben, und die nothwendige Verbesserungen bald heut, bald morgen, bald da, bald dorten vorgenommen werden.

In denen Herrschaften, wo beyde Religionen unter einander vermischt sind, sollen die HHerrn Beamtete absönderlich mit Einrichtung der obigen Sachen, und Beobachtung dieser Ordnung klug verfahren, damit es keine Schalusie gebe, und die Sachen ohne Verwirrung

und mit Unterscheid eingerichtet werden, wie der Sachen Beschaffenheit es zulassen und diktiren wird. Wenn man sich der Rohren von Sul bedienen will, wie dann in Vorschlag kommen, daß man eines auf Lindau geliefert samt Schaft und Lundenschloß für einen Spezies-Fünfortsthaler, eines aber mit einem Füsilschloß für anderthalben Spezies-Reichsthaler auf die Prob gleichen Loths und gleicher Höhe haben könne; so solle in der Verhandlung mit Präkaution gefahren werden, daß man sie in dem Preis mit allzu gäher Ueberfahrung nicht steigere, und würde das Thunlichste seyn, dieses etwa durch eine bekannte gewisse Person geschehen zu lassen.

Es ist auch erinnert worden, daß, wie es anderstwo auch gebraucht werde, etwa zu seiner Zeit um Erhaltung der Gewehren willen die Anstalt könnte gemacht werden, daß die Häuser und Höf, jede nach ihrer Beschaffenheit, ein oder zwey Rohr beständig erhalten müßten; bey welchen auch in Verkaufung dieselbe inalineabel bleiben könnten, welches ob und was praktikabel die Zeit und der Sachen fleißige Obhalt und Beobachtung von selbst geben wird.

Die Seele dieser guten Gedanken wird nun die Execution seyn, welche sowohl denen Beamteten und Offizieren alles Ernsts solle aufgetragen, als von den hohen Obrigkeiten, daß es beschehe, jederweilen in sorgfältigem Angedenken erhalten werden solle. Gestalten unsere G. L. A. E. lobl. Orts Schweiz freundlich ersucht werden, bey dem Congreß so wegen des kathol. Wesens jenseits des Hummelwalds solle gepflogen werden, mit feiner guten Manier auch jemand zu haben, um zwüschen dem kathol. Corpo alldorten und jenem, so bey Rapperschweil stehen solle, eine richtige Communi-

kation zu erhalten, und ein Theil dem andern desto besser berathen und beholfen seyn zu können.

Auf welches sie dannethin auch mit kathol. Glarus und dem Oberamt und hohen Offizieren in Sargans auch conferiren werden, um auch alldorten und besonders den Katholischen zu Glarus die Sache zum vortheilhaftesten und tröstlichsten zu veranstalten, zumahlen zu beobachten und darob zu halten, damit die obangeregten Sachen ein und andern Orts zu ihrem Stand gebracht und von einer in die andere Zeit das Nothwendige ergänzt und alles in dem beschriebenen guten Stand erhalten werde. Eine gleiche Meinung hat es gegen den freyen Aemtern von Seiten Lucern und wegen der Grafschaft Baden; wenn man von Jahr zu Jahr abgehörter Maßen einander um der Sachen Beschaffenheit alldorten oder in Lucern die Eröffnung thun will, kann auch die Nothwendigkeit erläutert und die befindende Gebühren darüber angesehen werden.

Die Besorgung der Ennetbirgischen Vogteyen, über welche die drey lobl. Ort allein herrschen, wird denenselben fleißig recommandirt, und wegen denen übrigen Vieren, an welchen alle zwölf Orte Theil haben, finden wir große Unordnung, und daß man gegen denselben von Zeit zu Zeit gar zu viel vergeben habe. Weilen aber die alten Verabscheidungen geben, daß im Fall einer Ruptur wegen der Religion dieselbe uns 500 Mann für den Anfang mit ihrem Gewehr und Uebergewehren versehen, zu Erstattung der Gebühr geben sollen, als lassen wir es dabey bewenden, damit auf allen Fall dieser Zuzug, wie sie solchen Ao. 1663 versprochen, möge befürdert werden: daß die kathol. regierende Orte ihre Ortsstimmen nach der beyliegenden Nota ausfertigen und auf Luzern besiegelt überschicken sollen, damit

dieselbe zu den geheimen Kriegssachen gelegt werden, und man sich derselben auf den hervorbrechenden Fall bedienen möge, gestalten unsern G. L. A. E. zu Lucern überlassen seyn solle, in der Begebenheit dieselbe dorthin abzuschicken und diesere Hilfsleistung emsigst zu befördern.

Endlich folgt der vierte Theil, nämlich die Aeußere und um eine lobl. Eidgenossenschaft gränzende Fürsten und Stände.

Bey diesem Punkt haben wir uns für dießmalen nicht lang aufgehalten, dieweilen dergleichen Sachen öftermals mehr in der Apprehension und Einbildung als in dem Werk bestehen; gleichwohl hat man beobachtet, daß die Unkatholischen mit denen Aeußern sich emsig angelegen seyn lassen, fleißige Correspondenz und Freundschaft zu unterhalten, und wohl zu sorgen wäre, weilen sie große Geldmittel beysammen haben, daß sie etwa fremde Völker aufdingen und in dem Land erhalten möchten, welches ihrer Macht einen großen Zusatz und ein bedenkliches Gewicht zulegen würde, auch genugsam wäre, die lobl. kathol. Orte in größte Verwirrung und Ungelegenheit zu halten; kathol. Seits hingegen hat man die größte Hoffnung auf unsere Eids- und Bundsgenossen der Republik Wallis zu setzen, deßhalben man sich solle angelegen seyn lassen, mit denenselben eine beständige und vertrauliche Correspondenz zu unterhalten, dazu ein gut Mittel erachtet wird, die auf gewisse Jahr bestimmte Bundes-Erneuerung, dessen Beförderung auch unsern G. L. A. E. lobl. Orts Uri recommandirt worden; danne so könnte der Herr Bischof von Basel, Neuenburg und Biel nicht nur eine große Diversion machen, sondern auch noch unsern Eidsgenossen von Solothurn mit einem würklichen Succurs an Volk verhülflich seyn;

weilen es aber in des begehrenden Theils Kosten geschehen muß, als fallet ein solches um so viel beschwerlicher, weilen unser Gegentheil auf ihre Glaubensgenossen in Bündten ein großes Capital macht, danahen auch im Oberland und zu Glarus denen Katholischen eine große Gefahr zuwachsen könnte, also wird in der zwischen Schweiz, Glarus und Sargans eben projektirten und abgeredten Conferenz fleißig darauf zu reflektiren und mithin zu gewarten seyn, wie der Paß am Schollberg möge erhalten, bey dem Herrn Bischof zu Chur aber mit seiner guten Circumflektion dahin gearbeitet werden, damit die Katholischen in Bündten für das gemeine Wesen auch ihr Bestes thun, ihre Landleute in der Ruhe und in einem neutralen Stand behalten möchten. Gegen allen angränzenden und sonsten mit Bund oder Freundschaft uns verwandten Fürsten und Ständen solle eine gute Nachbarschaft und Freundschaft verpflogen und hiermit dero guter Willen gegen den Katholischen erhalten und kultivirt werden.

Dahin sind nun vor dießmal unsere Gedanken gestellt, und auf diesem ruht, was unsere Sorgfalt in dieser fünftägigen Arbeit nothwendig befunden, was zu Erhaltung des gemeinen Ruhestandes in dem lieben Vaterland, was zu untadelhaften Verfahren der lobl. kathol. Orten, und endlich was zu dero Rettung bey dem widrig hervorbrechenden Fall nothwendig seyn wolle; da von beyden ersten Punkten der gemeine Abscheid, von den letztern aber dieser gegenwärtige mit seinen Divisionen und Subdivisionen weitläufig, doch nicht so genugsam, noch so spezifizirlich handelt, daß nicht noch verschiedene Sachen von Zeit zu Zeit vorfallen werden, welche beyzusetzen, zu verbessern und zu verrichten seyn werden, welches aber auch zu erheben

seyn wird, wenn die hin und wieder in diesem Werk angezeigte fleißige Absichten, und gegen einander zu erstatten verordnete Communikationen ihren Fortgang von Jahr zu Jahr gewinnen werden, welches daß es beschehe, eine nochmals erinnerte und hiermit für den Beschluß verabscheidete Sache seyn und bleiben solle. Denn gleichwie dieses eines der vornehmsten Mitteln ist, durch welches diesem Werk die Exekution wird befördert, und hiemit der Geist und Leben gegeben werden, also und ohne Exekution diesere Gedanken erliegen zu lassen, wäre nicht allein eine vergebene und heillose Arbeit, sondern eine unverantwortliche Saumseligkeit gegen Gott, gegen unsere wahre Religion und gegen unsere liebe Posterität. Deßhalben und gleichwie man wegen des abgefaßten und entschlossenen Vorhabens gegen denen Geistlichen eine gute Vertröstung von Ihro Fürstl. Gnaden dem apostolischen Herrn Nuntio gegeben worden; danne auch unser Vertrauen zu Ihr Fürstl. Gnaden dem Herrn Prälaten zu St. Gallen nicht minder groß ist, daß vorermeldtes vorhabende Werk zu der erwünschten Bewerkstelligung gebracht werden möge, es auch daß es beschehe, die Vernunft, die Gebühr und die Noth erfordert, und wie schon mehrmahlen bedeutet worden, eine verabscheidete Sache ist; dabey man dann angezeigt hat, daß auch von Seiten der hohen Obrigkeiten in den berathschlagten Versorgungen man die Hand würklichen anlegen und alles Mögliche bewerkstelligen werde, also wird hoffentlich unsern allerseits Herren und Obern obgelegen seyn, daß man diesere Sachen nicht allein auf dem Papier verliegen lasse und daran seyn wolle, daß das hierin abgefaßte bewerkstelligt werde, sondern daß auch Sie, die hohe Obrigkeiten, dasjenige trachten würklich zum Stand zu bringen, wie

daß es bey jedem der lobl. Orte absonderlich beschehen solle, gleichfalls in hier verabscheidet worden, damit nämlich das gute Absehen, so uns zu dieser Arbeit gebracht, zu Gutem und Trost des gemeinen kathol. Wesens erhoben, und den andern nicht Anlaß gegeben werde vorzuwerfen, man wolle nur von den Andern den abgeschlossenen Beytrag erpressen, und aber selbst nichts thun. Wir ersuchen demnach unsere allerseits HHerrn und Obern, diese Sachen dahin zu veranstalten, daß diesen Sachen allen nach ihrem Inhalt möglicher Dingen nachgegangen, und von Zeit zu Zeit zu Stand befördert werden, damit man nicht zu größter Beschimpfung und Schaden des kathol. Wesens sagen könne, der Anfang sey eifrig, das Mittel erschwachet, und das Ende gar verlegen.

Und weilen auch der Anzug beschehen, davon schon vorhin gemeldet worden, daß die Unkatholischen in den gemeinen Herrschaften mit an sich Erhandlung und Beschwerung der liegenden Gütern sich eben sehr schädlich ergießen, welches nach und nach die Katholischen erarme, von den Gütern treibe, und endlich die kathol. Religion ganz zu Boden richte, als ist neben der Vorsorg, welche in dem gemeinen Abscheid angezogen, noch weiters gut befunden worden: daß in dem Congreß, welcher zwüschen den Fürstl. St. Gallischen und denen Oberamtleuten in dem Thurgau und Rheinthal wird gehalten werden, auf dieses so gar schädliche Uebel solle fleißig reflektirt, und wider diesen so merklichen und verderblichen Schaden etwa ein abhelfliches Mittel möge gestellt werden, welches man dannethin auf einen gemeinen Congreß wird bringen und die Gebühr darüber abfassen und ansehen können.

Gott der Herr verleihe zu diesem so heiligen Vor-

haben seine Gnade, damit seine eigene Sache, wie diese ist, nicht allein vor Zerrüttung erhalten, sondern auch zu mehrerem Aufnehmen gebracht werden möge.

Chronologische Fortsetzung der Urkunden.

XVII.

Protokoll der Conferenz der Gesandten von Zürich, Bern und Basel mit dem geheimen Rathe zu Straßburg.

9. Jan. 1530.

Zürcherſches Staatsarchiv CXLVII. 2.

Nachdem auf heut Dato in unserer Stadt Straßburg unserer getreuen, lieben und besonders guten Freunden und christlichen Mitbürgern der Stadt Zürich, Bern und Basel Gesandte mit unseren der geheimen Räthe Verordneten der jetzt geschwinden und ungetreuen Läufe halben, so zuwider denjenigen, so gern Gott dem Herrn und seinem Wort anhiengen, in Practicirung und Uebung stehn, vertraulicher Weise Rede gehabt, darbey besorgenden Schaden, wo nicht bedächtliches Fürnehmen geschieht, zu Herzen geführt, ist von allen Theilen berathschlagt worden:

Dieweil augenscheinbarlich am Tag, daß der Widerwärtigen Gemüth gründlich dahin gerichtet, die lautere Erkenntniß der göttlichen Wahrheit und evangelischen Lehre mit der That abzuwenden, und so viel an ihnen auszzureuten, und hinwieder aus billiger und erheischender christlicher Pflicht einer jeden Obrigkeit, so dem

Wort Gottes anhangen will, zusteht und ihr schuldig Amt ist, sich und ihre Unterthanen mit höchstem Vermögen darbey durch Mittel göttlicher Hülfe zu enthalten und vor Abfall zu bewahren; damit man dann nicht also gewaltiger That, unverheert und unüberwunden davon erschreckt und manch gefangen frommes Herz wieder unter das päpstliche Gesetz getrieben werde; daß dann, menschlicher Weise zu reden, nichts Ersprießlicheres fürgenommen oder gearbeitet werden möchte, dann daß alle oder der mehrere Theil Obrigkeit, so Gott und sein Wort lieben, und das bey ihnen lauter und klar predigen lassen, sie wären, weß Standes sie wollten, fern oder nahe gelegen, sich in einen christlichen Verstand mit und gegen einander begeben.

Dergestalt so einiger Theil unter ihnen des Wortes Gottes und der evangelischen Lehr oder Sachen halb, so in einem anderen Schein möchten vorgewendt, doch im Grund wohl abgenommen werden, daß die zuvorderst zu Abtreibung des Gottes Worts geschehen, befehdet, vergewaltigt oder überzogen wurden, daß dann die andern, so in diesem christlichen Verstand wären, und ein jeder für sich selbst, sobald sie das durch Schrift oder glaubliche Erfahrung inne wurden, die Sach ihnen nicht anders sollten lassen angelegen seyn, dann als ob ein jeder selbst angegriffen, befehdet, überzogen und seine eigene Sach (wie es denn die Wahrheit ist) wäre, darauf auch, ohne allen Vorzug seinem besten Vermögen nach helfen, retten und entschütten, auch den, der ihm am nächsten gesessen, so sich empört, oder sein Helfer wäre, angreifen, beleidigen und dem benöthigten Theil unterstehen soll, Luft und Platz zu machen, wie dann jeder Zeit, nach Gelegenheit des Handels füglich, und ihn seine christliche Lieb und Treue, auch eigen

Gewissen und Selbstwohlfahrt dahin weisen wird. Ob sich auch solches zu einem beharrlichen Krieg erstrecken wolle, den getreulich mit einander vollenden und ausführen, auch kein Theil dieses christlichen Verstands ohne des anderen Wissen einige Rechtung anzunehmen; dieweil doch dieser christliche Verstand niemandem zuwider, auch nicht anders, dann sich selbst, bey der ewigen Wahrheit und vor unbilligem Gewalt zu beschirmen, aufgerichtet würde; der tröstlichen Zuversicht, so also ein christlicher Verstand verbreitet und geweitert, daß es manchem Gutherzigen, so die Wahrheit verdrucken und nicht offen bekennen darf, höchst tröstlich, zu Mehrung christlicher Liebe dienlich, und den Widerwärtigen erschrecklich, auch zu Abtreibung ihrer geschwinden Rathschlägen abbrüchlich und zerstörend seyn soll; manchen fürgefaßten Willen im Sack behalten, dazu die traurenden Gemüther mildern werde.

Wiewohl aber die Gesandten deßhalb etwas zu beschließen nicht Befehl haben, haben sie allein das vertraulicher Weise bey ihnen bedacht, jedoch solches, als ein Nothwendiges, an ihre Herren und Oberen hinter sich zu bringen angenommen, davon ferner mit Fleiß zu rathschlagen, das zu mehren und mindern auch Nachdenkens zu haben, wie ein solches in das Werk zu bringen sey.

Darneben ist auch bedacht, dieweil unser G. Herr Landgraf Philipp zu Hessen auf dem Gespräch zu Marburg fast auf solche Maaß eine freundliche gnädige Unterredung gehabt, auch den Gesandten von Zürich und Basel neben den unseren von Straßburg einen Abscheid zugestellt, daß man sich auch auf denselbigen bedenken, und unsere vertrauten lieben Freunde und christlichen Mitbürger zu Zürich, Bern und Basel ihr Ge-

müth unseren Gesandten, so dießmahl hinauf reiten, entdecken, und ob ferner deßhalb Tag für zu nehmen sey, jemand ernennen mögen, damit hochgedachtem Fürsten auf sein christlich Fürhaben und Anregen auch gebührliche Antwort widerfahre. Es hat auch jeder Theil für fruchtbar und gut angesehen, seine vertraute Kundschaft der Läufe halb zu machen und was also erfahren, solches dem nächsten Ort dieser christlichen Verständniß zu verkünden, wo derselbe das den andern auch zu wissen thun soll, sich demnach zu halten.

Actum Sonntag den 9. Januar. Anno tricesimo.

Petrus Buotz,
urbis Argentinae protonotarius.

XVIII.

Conferenz der Abgeordneten der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Straßburg zu Basel.

16. Juny 1530.

Zürcherisches Staatsarchiv DCXII. 1.

Demnach dieser Tag fürnehmlich der Ursache wegen besucht worden, daß sich die vier Städte Zürich, Bern, Basel und Straßburg zu der Ehre Gottes, seines Worts und unser aller Wohlfahrt sich des landgräflichen christlichen Verstands halber einer gleichförmigen Antwort vereinbaren möchten: Da nun, als sich die Boten ihrer Herren und Oberen Befehl entschlossen, der Bote von Bern genugsam entdeckt, daß seine Herren in diesem Handel bey ihrer vorgegebenen Antwort bleiben, und daß er in diesen Sachen nichts rathen, sondern allein, ob etwas vorfallen würde, dasselbige

an seine Herren zu bringen, in Abscheid nehmen wollte u. s. w., weiß ein jeder Bot seine Herren wohl zu berichten, mit was großem Ernst durch uns die übrigen Boten von angeregtem christlichem Verstand Red gehalten, und was wir unsern lieben Eidgenossen und christlichen Mitbürgern von Bern deßhalb zugeschrieben, auch wie unsern Eidgenossen und christlichen Mitbürgern von Basel die Antwort von Bern zu empfangen, und demnach dieselbige gen Straßburg zu fertigen, oder, wo Noth, einen andern Bürgertag zu ernennen, befohlen ist.

Und als unsere Eidgenossen und christlichen Mitbürger von Basel uns auf diesen Tag fürgehalten, alsdann unsere christlichen Mitbürger von Straßburg, Inhalt unsers Burgrechtes, einen ehrbaren Theil Roggen gen Basel fertigen lassen u. s. w., daß die von Breisach zu Büssisheim einen neuen Zoll darauf geschlagen, und dieweil solche Neuerung wider die Erbeinung, auch unser aller Freyheit, und deßhalb uns nicht leidentlich, haben sie denen von Breisach eines solchen Zolls abzustehen, geschrieben, und wiewohl die von Breisach ihnen mit Antwort zu begegnen zugesagt, sie doch noch keine Antwort bekommen u. s. w.; auf das ist verabscheidet, daß unsere Eidgenossen von Basel zum Ueberfluß noch einmal gen Breisach schreiben, und daß aber nicht desto minder jede Stadt mit Ernst davon rathen, und auf den nächsten Bürgertag darum Antwort geben soll, so die von Breisach auf ihrem unbilligen Fürnehmen verharren, wie wir uns alsdann verhalten und solche Neuerung abstellen wollen, wie ein jeder Bot weiter davon zu sagen weiß.

XIX.

Die Gesandten von Zürich, Basel und Straßburg an Bern.

16. Juny 1530.

Zürchersches Staatsarchiv DCXII. 1.

Den frommen, fürsichtigen, ehrsamen, weisen Schultheißen, auch kleinen und großen Räthen der Stadt Bern, unseren insonders guten Freunden, getreuen, lieben Eidgenossen und christlichen Mitbürgern.

Unsern ganz freundlichen u. s. w. Als wir an heutigem Dato von unseren Herren und Oberen zu dieser Tagleistung abgefertiget, in Beywesen Euers Rathsboten von dem Landgräflichen christlichen Verstand, ob derselbe auch anders annehmlich und zu Aeufnung göttlichen Worts dienlich sey, unserer Herren Meinung einander verständigt, finden wir gemeinlich, daß es unsere Herren und Oberen, solchen Verstand anzunehmen, ganz gut und Noth bedünken will. Denn, getreue, liebe Eidgenossen und christliche Mitbürger, es hat Euere Lieb, gleich als wir, gut Wissen, was geschwinder böser Pratiken wider und gegen allen Liebhabern der Wahrheit göttlichen Worts vor Augen, das man wahrlich nicht leicht verhindern mag, dann so sich die Gutherzigen zu Erhaltung göttlicher Wahrheit auch zusammen versprechen, damit durch die tapferste Gegenwehr ein Schwerdt das andere in der Scheide behalte. Es zweifelt uns gar nicht, wann die Widersprecher evangelischer Wahrheit vernehmen, daß wir uns so tröstlich zusammengethan, einander christliche Treue und Liebe erzeigen, sie werden uns unangefochten ruhig lassen, da sie aber hingegen, wann sie

uns abgetheilt zu seyn vernehmen, ein groß Herz gewännen, und jetzt diesen, dann jenen, zuletzt (das Gott wend) alle hiedurch zu unterdrücken, gewiß unterstehn werden. Wir haben unsere gewisse Kundschaft, daß die päpstliche Parthey gegen uns nicht anders entsitzt, dann wann alle die, so das Evangelium angenommen, als bald sie eine derselben Städte oder Landen strafen, sich (als wir vor Gott schuldig) der Sach annehmen, retten und entschütten werden. Und dieweil dann Gott der Herr sein Wort an vielen Orten reichlich verkünden lassen, besorgen sie, wenn sie den Anfang an einem Ort thäten, daß wir sie dargegen an viel Enden beschädigen werden. Zudem sind ohne Zweifel hin und her noch viele Gutherzige, denen die Wahrheit anmuthig, die sich um Furcht zeitlicher Gewalt nicht aufthun dürfen. So nun G. L. Eidgenossen unsere Herren bedacht, daß durch diesen christlichen Verstand erstgemeldten Furchtsamen geholfen, darzu der christliche Glaube erweitert und also die Ehre Gottes, darzu unser und der Unseren Seelenheil gefördert, auch unsere Herren deß genugsam verständiget, daß unser gnädige Fürst und Herr der Landgraf bey anderen Fürsten, Herren und Seestädten dermaßen gefaßt, daß seine Gnade dieser Sache halb freylich nicht angegriffen; sondern ob sich etwas erheben, dasselbe viel ehe wider uns, dann seine Gnad, angefangen möcht werden, deßhalb ihre Gnad mit diesem Verstand nicht ihren Vortheil, sondern allein aus ganz christlichem Gemüth, die Ehre Gottes, damit sein heiliges Wort bey uns nicht verdruckt, wir standhaft darbey bleiben, und also unsern Vortheil sucht; und da dann endlich der fürgenommene Verstand, niemanden zu beleidigen, allein zu Beschirmung, und gar nicht der Meinung, daß sich jemand

dessen also vertröste, daß er Krieg anheben wollte, vorgenommen worden; — sind unsere Herren und Obern in dem Nahmen Gottes ihn anzunehmen willig. Dieweil aber Eure brüderliche Liebe und Gunst, solchen Verstand von wegen Entlegenheit Herrn Landgrafens, auch daß Euch, wann sich Krieg erhöbe, Eure Nachbaren, die lieben zu ruhen, anzugreifen, nicht gelegen u. s. w. anzunehmen abgeschlagen; haben unsere Herren und Oberen bedacht, so wir vier Städte in diesem Handel also getheilt seyen, und uns in so christlichen Sachen trennen sollten, daß solches unserer Widerpartie zu ihrem bösen Fürnehmen ein großes Herz gebe, uns und allen Gutherzigen zu merklichem Nachtheil gereichen würde, und darum aus guter Meinung diesen Tag zu leisten angesehen, der Hoffnung, so wir zusammen kommen, uns einer gleichförmigen Antwort zu vereinbaren. Dieweil aber Euer Gesandter, hiervon zu handeln, keine Gewalt gehabt, haben wir nicht desto minder den jüngsten Vergriff vor Augen genommen, und den Artikel, die Hülf belangend, wie Ihr ob beyliegender Copie zu vernehmen habet, dermaßen geändert, daß wir nicht gedenken, daß Euch etwas darin drücken möge. Es soll Euch auch nicht hindern, daß uns Herr Landgraf weit gelegen, dieweil wir ihm mit keiner Macht in sein Land ziehen dürfen, sondern unsere Hülf nicht anders seyn würde, dann wie wir die jeder Zeit am fruchtbarsten ansehen mögen, das nun mit Botschaften, Schriften, Verhinderung seiner Widerwärtigen und dergleichen geschehen mag, und so es aber je dahin kömmt, daß wir zu beyden Seiten zusammen ziehen müßten, wäre uns Straßburg ein gleicher Platz, dahin seine Gnad und wir mit Gottes Hülf wollen kommen, und allda einander viel besser erzeigen möchten, dann so wir etwa

um einigen Nutzen und Ruhms willen, in andern Vereinen gen Rom, Italien, Frankreich und andere End zu ziehen unterstehen. Und als es hier die Ehre Gottes belangt, haben wir die tröstliche Zuversicht, Gott werde unser Hauptmann seyn und uns ganz wohl erhalten. Dem allen nach, getreue, liebe Eidgenossen und christliche Mitbürger, gelangt an Euch unser ganz freundlich Begehren, Ihr wollet Euch den großen Nachtheil, so nicht allein uns, sondern auch dem göttlichen Wort selbst, wann wir vier Städte in dieser Sache nicht einhellig seyn sollten, erwachsen, zu Herzen lassen gehn, und um unser aller Wohlfahrt willen diesen christlichen Verstand in dem Namen Gottes mit unsern Herren und Oberen annehmen. Das wird ungezweifelt dem allmächtigen Gott gefällig, seinem heilsamen Wort förderlich, uns und allen Gutherzigen zu Erhaltung beyder Leib und Seelenseligkeit ersprießlich seyn, das werden unsere Herren und Oberen um Eure brüderliche Liebe ganz freundlich verdienen, und ob Euch auch beyliegende Aenderung, so wir gethan, noch zu rauh und bey den Euren nicht erheblich zu seyn bedünkte, mögen wir leiden, daß Ihr diesen Verstand auf noch bessere Mittel wendet und bedenket, wie Ihr die Euren gefällig machet, damit wir Herren Landgrafen mit einhelliger Antwort begegnen und die Feinde christlicher Wahrheit durch unsere Zweyung nicht erfreut, ihres bösen Fürnehmens gegen uns desto weniger gestärkt werden; und so es, als wir nicht getrauen, ja dahin käme, daß Euch dieser christliche Verstand anzunehmen nicht gefällig, und aber unsere Herren darein gehen werden, so wollen wir Euch dennoch trauen, wann sich (das Gott wend) etwas thätliches hierunter zutrüge, Ihr werdet Eure Herzen von uns nicht abwenden, sondern Euer getreues Aufsehen

zu uns haben, Eure getrostliche Hülfe zu uns setzen, wie Ihr, von uns zu geschehen, begehren möchtet, so Euern Mitbürgern von Constanz, die uns von Basel und Straßburg auch nicht versprochen, etwas begegnen sollte. Was Euch hierunter gefalle, wollet in unser aller Namen Euren und unseren Eidgenossen und christlichen Mitbürgern von Basel in 8 oder 10 Tagen zuschreiben; damit wir uns Euer wissen zu halten. Hiermit Euch dem allmächtigen Gott wohl befehlend, der gebe uns allen Gnad, seinen Willen und Wohlgefallen anzunehmen.

Datum und mit unserer lieben Eidgenossen und christlichen Mitbürgern von Basel aufgedrucktem Insiegel, in unser aller Namen bewahrt.

Auf Donnerstag den 16. Brachmonat 1530.

Der Städte Zürich, Basel und Straßburg Sendboten, jetzt auf den Burgertag zu Basel versammelt.

XX.

Berns Antwort.

26. Juny 1530.

Zürcherisches Staatsarchiv DCXII. 1.

An Bürgermeister und Räthe der Stadt Basel.

Unser u. s. w. Nachdem unser Bot, so nächst bey Euch auf gehaltenem Bürgertag gewesen, uns den Abscheid, auch die freundliche Ermahnung an uns des Hessischen Verstandes halb entdeckt hat, und wir das alles wohl verstanden, haben wir doch in uns selbst

nicht können erfinden noch verhoffen, daß solches bey den Unsern in Stadt und Land erheblich seyn möchte, wie gern wir unsers Theils das Beste gethan hätten. Darum wir es bey vordriger unserer Antwort bleiben lassen, doch daran gehenkt, wann Fürstl. Gnad von Hessen von wegen des Worts Gottes überzogen oder begewaltigt wurde, daß wir uns in dem Fall gegen seine Fürstl. Gnaden so freundlich erzeigen wollen, daß wir getreulich deß gegen der Welt Glimpf und Fug haben. Diese unsere Meinung und Entschluß möget Ihr Eueren und unsern christlichen Mitbürgern von Straßburg zuschreiben, dann, uns weiter zu verbinden, will uns nicht gemeint seyn. Hiermit seyd Gott befohlen.

Datum Sonntag den 26. Juny 1530.

Schultheiß, Räthe und Bürger
der Stadt Bern.

XXI.

Christian Friedbolt an den Rath zu St. Gallen über die Ereignisse auf dem Reichstag zu Augsburg.

16. July 1530.

Zürcherschés Staatsarchiv DCXVIII. 2.

Meine alle Zeit unterthänig, gutwillig u. s. w. Herr Burgermeister, ehrsame und weise, günstige, gnädige, meine Herren, ich thue Euer ehrsamen Weisheit kund, wie daß Kilian, der verwähnte Abt von St. Gallen, hieher gen Augsburg auch gekommen ist, den 9ten Tag July dieses Jahrs. Ich habe ihn etliche Male gese-

hen, und mit seinen Dienern, nämlich Michel, seinem Kämmerling, und Rudolph, seinem Kanzler, auf der Straß (als sie mich grüßten) geredt; jedoch mich keinesweges nichts merken lassen; und andere Reden ließ mir gemeldter Rudolph aus, wie sein gnädiger Herr hier wäre zu Augsburg (wann ich gleich thäte, als ob ich gar nichts darum wüßte) und er mit ihm, wäre allein darum hier, daß er wollte Lehen empfangen von dem Bischof von Chur, der dann auch der Zeit hier gegenwärtig ist. Item, wollt auch also sehen und erwarten, was da beschlossen und veranlaßt allhier auf gegenwärtigem Reichstag zu Augsburg würde, und gleicher Weise, wie es anderen geistlichen Stands ergangen, also geschehe und gehe es ihm auch. Wahrlich so dem also ist, hat jetzt gemeldter Abt einen weisen Rathgeb gehabt, denn Geratheneres (meines Verstands) könnte er nicht handlen, noch thun. Gedachter Kilian liegt bey einem Fischer zur Herberg, an einer nicht vielgedachten Straß oder Gasse, dann er und seines Gleichen nicht sehr viel geachtet sind. Den 10ten Tag dieß hat er mit dem Bischof von Constanz die Mahlzeit geessen. Demnach des 11ten Tags jetzigen Monats ist er mehr als eine ganze Stund vor des Bischofs von Constanz Kammer (hin und her, ehe er zu ihm hinein, da sein Jammer, Angst, Noth und Maria-Klag u. s. w. zu erzählen) umgegangen, ohne Zweifel dann durch angemeldten Bischof mit Worten wohl getröstet, hoff aber, ihr Anschlag werde ihnen gröblich fehlen, als ich Euch, meinen Herrn, nachdem und ich dieser Sach und Handlung (so ich anderst auf Gebot Euer, meiner Herren, so lang hier zu bleiben verordnet werde) Ausgang und Beschluß mich erinnern mag, aufs báldest und fürderlichst kund thun will, mit Hülf

Gottes. Daß aber obgedachter Kilian insonderheit etwas, so Euch, meine Herren, zuwider und nachtheilig wäre, fürnähme oder beharrlich sollicitirt und verfolgt, kann ich mich bis der Zeit nicht erkundigen. Es kann auch weder der Burgermeister Varnbühler von Lindau, noch Junker Conrad Zwicki, noch Ulrich Varnbühler, noch Peter Scherer (ein ansehnlicher Mann, mein guter Freund), noch andere Vertraute meiner Landsleute und Gönner, zu denen ich täglich gehe und Wandlung habe, auch Doktor Caspar Usenwanger, mein Vertrauter, nicht verstehen, daß oftgemeldter Abt Kilian etwas Euch, meine Herren, Nachtheiliges handlete, deßhalb Ihr, meine Herren, getrost möget seyn, bis auf weitere Erkundigung und mein Schreiben. Weiter lautet meine Kundschaft, daß berührter Kilian innerthalb 3 oder 4 Tagen, vom Datum dieß, wieder hinweg heimwärts wolle; will es, so es geschieht, kund thun Euch, meine Herren.

Der Länder Botschaft betreffend: Erstlich deren von Lucern Gesandte, nämlich Vogt am Ort, Schultheiß Hugen Sohn, und Miser (Monsieur) Baptista de Genua sind angekommen des 5ten Tags dieses Monats. Sind aus Befehl des Kaisers wohl in einer ehrlichen Herberg logirt und beherbergt worden nicht weit von des Kaisers und Königs Hof. Vogt am Ort hat dem Kaiser viele Briefe, ohne Zweifel Supplicationen und Entschuldigungen ihrer gezwungen hingegebenen königlichen Bundesbriefe und Sieglen und dergleichen anders mehr in Schrift eingelegt und überantwortet. Mag aber nicht merken, daß der Kaiser etwas darin sonderlich handle, bis und so lang daß der Beschluß dieser Reichshandlung (den Glauben nnd andere dergleichen Artikel betreffend) sich eröffne. Daß gedachte Gesandten

von Lucern hier ankommen sollen, hab ich Euch, meine Herren (nach dem meine Brief also dazumal schon geschlossen waren), dasselbig durch den jungen Ambrosius Eiger mit Mund anzuzeigen, kund gethan, auch dem Zunftmeister Christian Friedbold auf sein Begehren an mich, Euch, meine Herren, zu schreiben, gegönnt. Ich hoffe, gemeldtes Schreiben sey Euch, meinen Herren, geworden.

Demnach sind auch die von Zug hier, mit Namen Hauptmann Heinrich Schönbrunner, und der Seckelmeister von Zug; kann nicht merken, daß sie insonderheit große Geschäfte handeln, dann denen von Lucern zu gefallen und besserem Ansehen, und vielleicht ihre Capelischen Handlungen zu verglimpfen, und vielleicht mit der Zeit ihres Fürnehmens hartnäckiger Weise einen Rücken zu suchen, und zuvorderst dem verwähnten Abt Kilian das Geld beutlen, und ihm ein Placebo und Spiegelfechten zu machen, damit sie ohne eigene Zehrung (denn ich mich endlich versehe, Kilian werde die Riemen ziehen und ihr Seckelmeister und Ausgeber seyn müssen) den Kaiser, König und Versammelte dieses Reichstags sehen mögen. Demnach, wo der Kaiser fürhin weiter etwas Bündnuß mit ihnen eingehn und machen wolle, daß sie die Fürnehmsten und Brauchlichsten geachtet würden, und der Kaiser sie jetzt dießmal lerne kennen und ihnen große Schenkung und Verehrung thun sollte u. s. w. Darzu hilft Mark Sittich stark.

Wie wohl es ist, gnädige, weise Herren, daß die Prattiken und Anschläge groß sind, als hernach folgt, die gemeine Eidgenossenschaft, zuvor die evangelischen Städte Bern, Zürich und ihre Mitverwandten und christlichen Bürger zu verfolgen, so sind es doch meines

Bedünkens leere und allein bochmüthige und böcherische große Hansen, als da sind Mark Sittich (der da insonderheit fast unruhig und heftig in diesen uns widerwärtigen Handlungen bemüht und beschäftigt ist). Eck von Ryschach, Graf Felix von Werdenberg, der todt am Bett gefunden worden ist am 12ten Tag dieses Monats zu Augsburg. Item der Abt auf der Reichenau, Wolf Dietrich von Knörringen, Hans Jakob von Landau; diese alle haben sich in eine Farb gekleidet. Item der Bischof von Constanz, Albrecht von Landenberg, ist auch hier, und der Faber und Ihres Gleichen andere mehr. Des vierten Tags July hat Mark Sittich dem Kaiser hoch über die von Zürich geklagt, wie sie ihm das Seinige gewaltig vorhalten; auf solches soll denen von Zürich geschrieben worden seyn. Den Sachen wird wohl Rath. Und ist mit Namen folgende Prattik, als Marks und seines Anhangs Anschlag: Wie man die christlichen Städt an drey Orten überfallen, überziehen und angreifen sollte, nämlich der Herzog von Savoyen mit Hülfe der Walliser und Freyburgs auf Bern zu. Item der Kaiser gegen Basel und Constanz, sodann Mark Sittich mit Aebtischen und dergleichen Geschwader über den Rhein, und die widerwärtigen Länder hinten auf uns. Demnach die Stadt Straßburg sollte belagert werden. Sodann die Städte aus bürgerlicher Pflicht, ihnen Hülfe zu thun, ausziehen würden, sollte man's unterwegs alle zu todt schlagen, ja daß keiner davon sollte kommen, der doch möchte sagen, wie's gegangen wäre. Solches wäre endlich (nach gedachter Pochhansen rühmen sagen) geschehen, so der Türk dieser Zeit nicht gekommen wäre. Ich hoffe zu Gott, unserem Heilmacher, diese Gesellen werden viel, ja mehr als den halben Theil an diesen ihren Anschlägen verlieren.

Darum Ihr, meine Herren, möchtet unerschrocken seyn, ob Euch solche Mähr etwa vorkommen würd, da unser Heiland solche schnöden Anschläge nicht gestattet. Und ob es schon geschähe, wird's doch wahrlich nur zu seiner Glorie und Ehr gereichen. Dagegen will ich Euch, meine Herren, einen andern Anschlag, so der Kaiser in großer Untreu und Geheim hat, lassen merken, der mir nochmals vertraut ward durch eine angesehene Person und glaubhaften Mann, nämlich, wie der Kaiser endlicher Meinung seye, daß er Mittel und Weg wolle suchen, nachdem des Glaubens halb allhier beschlossen ward, daß er die Eidgenossen gemeinlich mit einander vergleichen möge und einträchtig und ein's mache, demnach an sie Hülf wider den Türken begehren, und das zuvörderst aus folgender Ursach, daß er einen Haufen Landsknecht hätte, und einen Haufen Eidgenossen und jedem sein eigen Regiment lassen, damit gedachte Landsknechte nicht so ungebührlich, unziemlich, schändlich Leben haben dürfen, als sie gethan haben, jüngst türkischem Zug vergangen, denn der Kaiser wollt in dem Fall den Eidgenossen mehr vertrauen dann den Landsknechten. Denn ich weiß wahrhaftig, daß er den Landsknechten heimlich Feind ist. So dann ein Haufen Eidgenossen würde seyn, würden die Landsknecht nicht so schändlich handlen dürfen. Nun wie? Wann das auch ein fauler Anschlag wäre, denn in diesen geschwinden Läufen niemand zu vertrauen ist. Wie? wann dieß der Anschlag wäre, daß man die Eidgenossen mit solchem Fug und Deckmantel aus ihrem Land in die Ferne brächte, um vielleicht daselbst umzukommen; also würde die Eidgenossenschaft geschwächt, um demnach mit so viel besserem Fug ihnen in ihr Land zu helfen. Daß Gott vor seyn wolle! Wie in solchen Sachen zu thun

wird werden, wird uns die Zeit wohl lehren, damit man sich wüßte zu berathschlagen.

Neuerer Zeitung halb weiß ich Euch, meine Herren, insonderheit nichts zu schreiben, denn daß es wahrhaftig ist, daß die Türken, bis in die zwanzigtausend stark, auf Oestreich zu ziehen, deßhalb haben die deutschen Knechte und alles Kriegsvolk (welcher Oberster gewesen sind, Graf Hans von Hardeck und der Katzianer) weichen müssen auf Preßburg herauf und Wien zu.

Des 11ten Tags July hat der Kaiser gewisse Botschaft gehabt, daß der König von Frankreich seine zwey Söhne wieder habe, deßgleichen habe er auch des Kaisers Schwester Leonore zu ihm genommen. Item die Sag ist, der König von Frankreich wolle dem Kaiser seinen jungen Sohn hieher, um an seinem Hof beym Kaiser zu bleiben, schicken, und das von besserer Sicherheit ihrer beyder Freundschaft und Einigkeit. Alsdann so solches geschähe, wolle der Kaiser gedachtem jungen König der gedachten Leonoren Tochter, die eine Königin aus Portugall ist, zu einem Gemahl geben. In Summa, der Sohn würde seiner Stiefmutter Tochter oder seine Stiefschwester beschlafen. Der Kaiser bringt solches leicht zuwegen, denn er hat viel Kardinäl bey ihm, die mit ihm dissertiren und solches zugeben. In Summa geschiehts, so glaub ich's, vor nicht.

Der König Ferdinand hat innerhalb zehn Tagen einen Gesandten oder Botschaft abgefertigt zum Türken, heißt Weixelberger; er ist vormahls auch beym Türken Botschaft wegen gewesen; ich kenn ihn wohl, hab mich oft mit ihm genug erspracht von der Türkey. Denselben, sprech ich, hat der König zum Türken gesandt, um einen Anstand mit ihm zu machen. Hätte gedachter König vor etlich Jahren solches gethan und den

Türken einen jährlichen Tribut gegeben, so besäß er vielleicht das Königreich Ungarn und Oestreich jetzt ruhig, wäre auch nicht so viel Christenblut vergossen.

Es ist die Sag (wiewohl nicht gewiß), wie daß der Kaiser sein Gemahl beschickt habe, heraus in Deutschland zu kommen, auch wie er Willens sey, draußen in Deutschland zu bleiben drey oder vier Jahre lang. Junker Conrad Zwick, deren von Constanz Gesandter, hat mich gebeten in gutem Vertrauen, ich solle Fleiß anwenden, daß ich es recht an des Kaisers Hof möcht erfahren. In Summa Junker Conrad hat also gehört sagen. Darum mögt Ihr, meine Herren, Euch um solches bey Euch auch erkundigen, wenn ichs noch nicht für gewiß kann erfahren, wäre ihm also, so sähe es, meines Bedünkens, nicht einem Guten gleich. Auf das wäre solches mein Anschlag (wiewohl ich von niemand kein Wort davon gehört habe) wo der Kaiser würd sehen, daß man seinen Bruder, den König Ferdinand, nicht wolle wählen zum römischen König, daß er Ferdinandum hinein in Hispanien, seinen Staat da eine Zeitlang zu regieren und zu bleiben, würde fschicken, und er, der Kaiser, draußen in Deutschland wollte bleiben u. s. w.

Man rüstet eine gewaltige hohe Brüge zu, da will der Kaiser Lehen ausleihen u. s. w. So solches geschieht, dünkt mich, es wolle sich die Sach zu Gutem vollziehen, denn es ein Zeichen ist, daß er sich unterstehen will, Mittel und Weg zu finden, daß er, der Kaiser, eine Einigkeit in deutscher Nation machen wolle. Beyläufig ist die Sag, wie König Ferdinand auch wolle Lehen empfangen, aber niemand weiß, was es seyn werde. Das ist gewiß, daß der Kaiser die Fürsten an=

strengt, daß Ferdinand römischer König sollte gemacht werden. Wollen sehen, was daraus wolle werden. Der Kaiser (also ist mir durch einen vertrauten Freund angezeigt), hat drey Wahlen aufgegeben und entboten den Fürsten und Ständen des Reichs, der Artikeln halb: Erstlich, ob sie ihn wollen lassen den Ausspruch thun und Richter seyn; die andere Wahl, ob sie es zu einem Concilio stellen wollen; die dritte Wahl, ob sie es an die Geschrift lassen wollen, und dieselben richten lassen, wo deren keins nicht, alsdann wolle er handlen nach seinem Gutdünken. In Summa, ich hoff, es werd einen guten Ausgang gewinnen, denn die Bischöfe sind auch selbst in der Sach nicht eins.

„Die Artikel, Einlegung und Antwort der Fürsten, wie sie eingelegt worden, mit ihm heimbringen." — Wir wollen guten Fleiß anwenden, daß wir's zu Weg bringen, hoff auch sie werden bald gedruckt ausgehen.

Mir sagt ein glaubhafter Mann, wie sich in kurz vergangenen Tagen bey sechszig Städte mit den christlichen Fürsten verstanden und verschrieben haben u. s. w., unter welchen Augsburg auch eine seyn soll. Ich wollte, daß es also wäre. Es ist auch weder Ueberlingen noch Wangen unter denen, wollte nicht, daß sie bey ihnen wären.

Des Königs aus England Botschaft ist gekommen zum Kaiser den 12ten July des jetzigen Monats. Sein Anbringen ist noch ganz still. Weiß also dießmahl Euch, meine Herren, nichts Besonderes zu schreiben. Hab's also in einfältig guter Meinung nicht gewollt bergen. Bitte hiermit U. Gnad wolle solches mein Schreiben im Besten von mir verstehen, da ich mich wahrlich kei-

nes Fleißes spare. Befehl mich also aufs Unterthänigste Eurer Gnaden und ehrsam Weisheit.

Datum zu Augsburg den 16. July 1530.

XXII.

Die Zürcherischen Gesandten aus St. Gallen an den Geheimen Rath.

27. August 1530.

Zürcherſches Staatsarchiv DCXXX. 1.

Fromme u. s. w. Es ist uns dieses Abends Land-Mährsweise, doch von einem christmüthigen und gut-willigen Mann, der dieser Dingen gut Wissens zu haben vermeint, freundlicher Warnungsweise angelangt, wie daß vergangener Tagen nicht lange hievor, die Spanier ob fünftausend stark zu Genua angekommen seyen und Befehl haben, sich nirgends in Mayland zu lagern oder nieder zu lassen, als sie auch sich nach und nach, da 30, da 40, da minder, da mehr, und also getheilt, so still sie immer können, auf Piemont und Savoyen zu verschleiken, zu dem die Boten von Lucern und Schwyz der Zeit, als sie draußen im Rheinthal auf unser Eidgenossen von Appenzell und der Ober-rheinthalern Stößen gewesen sind, zu Appenzell ob dem Tisch, da dieser Biedermann auch gesessen, eben grob heraus gefallen, und sich nicht verborgen zu reden, es müsse Euch, unseren lieben Herren, noch heiß genug werden. Deßgleichen auch einer dieser Tagen da außen im Allgäu auf einem Roßmarkt gewesen, da ein Brief öffentlich verlesen worden, wie sich der Kaiser zusamt

den fünf Orten auch der Stadt Freyburg zusammen verbunden, den Lutherischen Glauben auszutilgen und daran all ihr Leib und Gut zu setzen, darneben auch der von Müß mit Mark Sittich von Ems vielerley Botschaften, Ab- und Zureitens sich gebrauche. Und dann dieser Biedermann vermeint, daß er so viel verstanden, daß nicht kleine Pratik über Euch, unsere gnädigen Herren, und andere Euch anhangende Städt gemacht, und nichts gewisser sey, denn daß Ihr unangerannt nicht möget bleiben. Dieweil dann nichts zu verachten und unsere L. E. von Bern solches leichtlich erkunden mögen, wie es eine Gestalt der Spanier halb hab, so haben wir Euch solches länger nicht verhalten mögen, daß sich der Nothdurft nach gebühren will, damit nichts übersehen, sondern etwa durch gute Sorg und Aufsicht größerer Schaden verhüthet werde, denn wir all unsers Vermögens zuwenden, und Euch, unsern günstigen lieben Herren, getreue und gewärtige Dienst zu beweisen alle Zeit gutwillig und bereit sind.

Aus St. Gallen, Samstags nach Bartholomäi 1530.

E. W. Gutwillige,

Diethelm Roist, Alt-Bürgermeister,
Jörg Berger, Seckelmeister und
Wernher Bygel, Stadtschreiber.

XXIII.

Die Straßburgischen Prädicanten an die vier Waldstätte samt Zug.

5. Sept. 1530.

Simmlerische Sammlung XXVI.

Gnade und Friede von Gott zuvor, fromme, veste, ehrsame, weise, gnädige, günstige, liebe Herren. Als sich leider ein Span erhoben hat zwischen den fünf Orten und den Städten, so einander in der löbl. Eidgenossenschaft mit einem christlichen Burgrecht verwandt, ist zwar über unser Ansehen, daß wir Eure Ehrsamkeit mit Schriftlichem ansuchen, so wir aber uns desselben wohl bewußt, daß unser Anbringen aus gutem Herzen und Liebe, die wir zu einer Eidgenossenschaft haben, kömmt, sind wir ungezweifelt, Eure Weisheit werde ein trauliches und demüthiges Ansinnen nicht verungnaden. Es ist Euch, gnädige, liebe Herren, wohl bekannt, wie mit Einhelligkeit kleine Dinge groß werden und mit Zwietracht wiederum zergehen. Welches Spruchs der erste Theil an Euer Ehrsamkeit öffentlich erfunden wird, dann Ihr mit Einigkeit aus einem nicht großen Anfang in einen großen Aufgang durch Hülfe Gottes gekommen, der wolle Euer hüten, daß der andere Theil, daß Ihr zergehet aus Uneinigkeit, nicht an Euch erfüllt werde. Nun ist aber des Zergehens, der Zwietracht schon unter Euch, deßhalb Euch ernstlich aufzusehen ist, daß die nicht weiter wachsen, oder aber es wird Euer übel zu sorgen seyn. Dann Ihr wisset, was Euch die gönnen, die Euch vielleicht zur Zwietracht ziehen und reizen. Und daß sie (als zu sorgen) die zum ersten begehrten umzubringen, denen sie etwas Hoffnung mach-

ten, und deßhalb Hülf wider den Anderen zu sorgen, nichts anders ist, als so man das Bubenhaar schirmt, da rupft gemeiniglich der Schirmer mehr als die Geier. So nun Zwietracht die einzig Ursach ist, die Euch in Gefahr setzen mag, welch eine üble Sache ist es dann, wann man nicht alle Arbeit dahin richtet, daß man die schädlichen Wurzen ausreute? Nun ist aber die Ursach der Zwietracht nichts Andres, weder eigener Nutzen. Der hat von Anfang der Welt her nicht allein alle Reiche, sondern auch die ruhigen Freuden des Paradieses umgekehrt, und mag aber der Eigennutz nicht verlassen werden, es sey dann die Liebe des gemeinen Nutzens größer als des eigenen. Gemeinen Nutzen hat niemand lieb, als der die Art und Eigenschaft Gottes hat; der hat alle Geschöpfe der ganzen Welt so lieb, daß er in allen Ursachen thut ohne alles Widervergelten; denn wer bezahlt ihm jährlich nur ein Körnlein, wir nehmen's alle von ihm und bezahlt ihm niemand nichts, wiewohl es in Liebe des gemeinen Nutzens bey uns Menschen eine andere Art hat, denn welcher bey den Menschen den gemeinen Nutzen schirmt, der hat den eigenen Nutzen beschirmt, denn wer ist bey dem seinen sicher, wenn nicht das gemeine Regiment mit Wohlstand des gemeinen Nutzens die besonderen Güter schirmt? So aber der gemeine Nutzen eine Eigenschaft Gottes ist, so ist jedem vonnöthen, daß man Gottes Erkenntnuß habe, will man seine Art und Willen erlernen. Nun kann man seinen Willen nirgends, als in seinem Wort erlernen. Hierum, Ihr gnädige, liebe Herren von den fünf Orten, wollet um Gotteswillen unsere treue demüthige Bitte nicht ausschlagen, sondern gedenken, daß das getreue Vermahnen der Propheten nie ohne Straf verachtet worden ist, und wollet das

klare, helle Wort Gottes wahrhaftig bey Euch nach allem Vermögen des neuen und alten Testaments frey predigen lassen, dann Ihr bey Gottes Zorn, den wir einzig zu fürkommen noch einmal warnen, das Zuhören zu verschaffen schuldig, über das ihr aus drey fürnehmen Ursachen darzu billig sollet gereizt werden. Die erste ist, daß sich Eure frommen Vordern über Gottes Wort nie gesetzt noch Meister gemacht, also daß sie das in den Zwang gesetzt haben: „Das predige Du, Pfarrer, und das predige nicht!" als aber leider jetzt geschieht, da man nur Verführung der Päpstler gebetet vom Fegfeuer, vom Götzendienst, vom Ablaß und was dergleichen ungegründeter Lehren ist, damit die armen Seelen vor dem wahren Brunnen, das ist, von dem lebendigen Gott, von der Gnad seines eingebornen Sohnes, und von rechtem Verehren der Mutter Jesu Christi und aller Auserwählten, abgeführt werden auf Dienste und Hoffnungen, die Gott nicht gefallen und uns zur Zeit der Trübsal (wie der Prophet sagt) nicht helfen mögen. Ja, solchen Irthum zwingt der Papst zu predigen. Und ist aber bey Eueren Altvorderen allweg frey gewesen, Gottes Wort zu predigen, und hat sich dessen niemand angenommen, in Meisterschaft zu halten. Als auch in den christlichen Städten und Landen auf den heutigen Tag offenbar ist; denn die helle lautere Lehr hat allein den Weg gewurzet, daß man wider Gottes Wort nicht hat thun wollen und das nicht einzwingen, nach unser armer Menschen unverständigem Gutdünken. Deßhalb E. Weisheit und Ehrsamkeit wohl anzumuthen, daß Ihr Gottes Wort frey, wie Euere Vorderen, lasset predigen, damit es Euch gehe, wie Eueren Vorderen, und seydt auch ohne Zweifel, wenn Ihr darin, Euren Vordern nach, das frey

predigen lasset, es werde der erste Artikel im Landes-Frieden, darob sich der größte Span hält, daß jeder Theil dem Anderen seinen Glauben nicht solle weder wehren noch hassen, nicht allein vereinbart und aus dem Span genommen, sondern auch viel Freundschaft und Liebe bey den Städten erneuern.

Die andere Ursach ist, daß kein Regiment nie gewesen ist, es habe denn erkennt, daß die göttliche Kraft allen Wohlstand müsse schirmen und erhalten, und daß man Gott (und als gleich die Heiden reden die Götter) nicht solle erzürnen mit Pflanzen der Lüge, mit Unterdrücken der Rechten und mit Muthwillen, sondern ihn mit und aus der Wahrheit mit Unschuld und Zucht verehren, oder aber er kehre dieselben Stånd mit seinem Zorn um. So nun Wahrheit, Gerechtigkeit und Zucht nirgends ernstlicher weder in Gottes Wort gelehrt wird, und aber kein Regiment ohne Gottes Recht bestehen mag, ist aber zuvorderst Noth, daß das heilig Wort Gottes, das ein Licht ist, das allen Unverstand hinnimmt, das ein Trost ist allen Zweifelhaften und Schwachen, und ein Gärtner und Pflanzer aller Tugend, fleißig bey Euch gepredigt werde. Die dritte Ursach ist, daß auch zeitliche Ehr und Güter einem Volke von Gott geschirmt werden, so es sich Gottes, wie uns gemeldt ist, haltet, denn er spricht also durch den Propheten Jeremiam zu dem König und seinem Hof, das ist zu allen Vorgesetzten und Richtern: Haltet Gerechtigkeit und Billigkeit, entschüttet den Beraubten von der Gewalt des Frevlers, den Fremdling, das Waislein und die Wittwe bekümmert, und erarmet nicht und vergießet nicht unschuldig Blut im Land, und so ihr das steif haltet, so werden durch diese Porten des Hofes Könige wandlen, die in dem Stuhl Davids sitzen und auf Wagen und

Pferden geführt werden sie und ihre Diener und ihr Volk u. s. w. In welchen Worten und auch sonst an vielen andern Orten der Schrift Herrlichkeit und Friede samt Wohlhab und Genüge verheißen werden denen, die sich Gottes Willen und Wort befleißen. Und gleich darnach drohet wiederum Gott, wo man ihm nicht gehorsame, werde er dieselben ausreuten, als ob man einen Wald aushaut u. s. w. Alles das wollet Euch zu Herzen fassen, verehrte Herren und liebe Freunde, daß Euch Gott die Ehre und Freyheit, die er Eueren Vätern gern gönnte, noch heut bey Tag gönnen will, allein wir sehen zu beyden Seiten auf sein Wort, das wir wahrlich in den Städten gar nicht anderst finden, obgleich etwas Zwietracht wider Euch möchte gesehen werden, denn daß es nicht eine Feindschaft, sondern ein Freundesblast ist, der von Stund an, wann Ihr Gottes Wort frey lasset predigen und Euere Sitten, (die, wie Ihr leider nicht verläugnen könnet, etwas von unserem Herkommen abfällig geworden sind) darnach verbessert, hingenommen wird; darnach denn zu hoffen, daß Euch Gott, wie Ihr fast in der Christenheit Mitte lieget, werde zu einem Beyspiel, Freyheit und Zuflucht machen aller derer, die der Wahrheit begierig sind. Nun muthen wir Euch Gott und Euers Heils halb große Dinge zu, aber deßhalb, daß Ihr verlassen sollt ein ganz klein Ding, denn was ist kleiner und schwächer, als ein menschlicher Rathschlag oder Fürnehmen, denn wir sehen, daß der höchsten Könige Rathschläge, so Gott nicht will, in einem Augenblick zu nichts und umgekehrt werden, ja wir muthen Euch zu, daß Ihr Euer Gemüth nieder lasset und Gott ergebet und alle Ungnade gegen den Städten hinleget, als gegen denen, die mit der Lehre Gottes Worts gar

viel besser, weder Ihr gefasset sind. Nun laufen doch zwey Tropfen Quecksilber von Stund an, so das, so darzwischen gelegen ist, von dannen gethan wird, zusammen, und werden wiederum eins, das zuvor zwey, ja etwa tausend gewesen ist; also wollet allein das von dannen thun, das Euch zwischen den Städten theilt, das ist der Mangel des Wortes Gottes, so haben wir so viel Zuversicht zu dem allmächtigen Gott, er werde Gnad geben, daß Ihr wiederum Eins zu aller Liebe und Freundschaft werdet, wie Euer Aller fromme Vorfahren; es würde auch Euch an allen Orten aufgehen, an Zeitlichem nicht fehlen, und Ihr würdet allen Frommen ein Trost, allen Unfrommen ein Schrecken, und im Aufgang des Evangeliums nicht die Letzten in künftiger Zeit ausgeschrieben und nach diesem Jammerthal zu allen Gottes-Freunden in ewige Freud gesetzt. Amen.

Vernehmet daß unser Schreiben aus keiner Arglistigkeit, sondern aus Liebe und Ehre Gottes und gemeiner Eidgenossenschaft geflossen ist und daß die Warnungen Gottes, die gleich zumahl rauh und sträflich durch die Propheten geschehen, nicht sollen nachlässig in den Wind geschlagen werden, wie viel mehr so wir von Gott dahin gewiesen, daß wir Euch mit solcher Einträchtigkeit und Sanfmuth ansinnen, soll keineswegs unerachtet werden. Es wäre auch unser Begehr und Bitt, wo es Euerer Ehrsamkeit nicht zuwider, diese Schrift würde freundlichster Meinung vor Eueren Räthen und Gemeinden öffentlich verlesen. Denn wir je unserer Lehre, der wir in in der Wahrheit und Schrift aus Gottes Gnaden vergewissert sind, Rechnung zu erhalten und Euch darin mit Treu zu dienen und alles das zu thun, das zu Fried und sonst dienlich seyn

mag, erbietig sind. Hiermit seyd dem allmächtigen Herr Gott befohlen, der wolle uns alle seines Willens unterrichten und nach seinem Gefallen förmen und gestalten. Gegeben zu Zürich, den fünften Tag September, da wir versammlet waren 1530.

Eurer Ehrsamen Weisheit

unterthänige Predicanten
zu Straßburg.

Bey Orell, Füßli und Compagnie ist erschienen:

Das alte Zürich

historisch-topographisch dargestellt.

Oder

eine Wanderung durch dasselbe

im Jahr 1504.

Herausgegeben

von

Salomon Vögelin.

gr. 8. Mit zwey Ansichten der beyden Münster und einer Titelvignette, cartonirt 2 fl. 45 kr.

Es könnte den Bewohnern Zürichs und allen denjenigen, die einige Zeit darin gelebt haben, nicht wohl eine angenehmere literarische Neuigkeit als diese Darstellung des alten Zürichs vorgelegt werden. Dem Wanderer aus dem sechszehnten Jahrhundert, welcher Rechenschaft von dem damaligen Zustand dieser alten und merkwürdigen Stadt ertheilt, folgt der Leser des neunzehnten gerne mit wißbegieriger Aufmerksamkeit. Kein bedeutendes Gebäude, kein Kloster, keine Kirche ist es, die nicht mannigfaltigen Stoff zu historischer und architektonischer Belehrung und zu Rückerinnerungen an längst vergangene Zeiten darbietet. Die Begleiter des Wanderers, zwey junge gebildete Züricher, wissen überall guten Bescheid und erfreuen durch ihre trefflichen Bemerkungen, mit denen sie ihrem Gastfreunde zur richtigen Auffassung des Beschauenden zu verhelfen trachten. — In einer bedeutenden Reihe auf historische Dokumente

gegründete Noten, werden die meisten Merkwürdigkeiten unserer Stadt in ihren bisherigen Schicksalen und Veränderungen hinreichend beleuchtet, und ihr gegenwärtiger Zustand deutlich nachgewiesen.

Ueber die Volksbelustigungen der ältern Zürcher, ihre Sitten, Kleidung, Gerichtswesen u. s. f., sind vielfache noch wenig bekannte Aufschlüsse gegeben; auch die beygesetzten Kupfer, nach einem treuen Gemälde damaliger Zeit, gewähren Stoff zu interessanten Vergleichungen.

Archiv
für
Schweizerische Geschichte und Landeskunde.

Herausgegeben auf Veranstaltung
der
vaterländisch-historischen Gesellschaft
in Zürich,

von
Heinrich Escher und J. Jakob Hottinger.

Zweyter Band.

Zürich,
bey Orell, Füßli und Compagnie.
1829.

Das beste Mittel, die Historie nie zu scheuen und sich nie zu fürchten, ist die Betrachtung der Historie. Sie zeigt, was furchtbar ist, und die Mittel dawider.

Joh. v. Müller.

I.

Ueber das Finanzwesen des Cantons Zürich.

(Veranlaßt durch die Verhandlungen des großen Raths in seiner außerordentlichen Sitzung vom 3. bis 5. September 1828).

Seit im Jahre 1803 der Canton Zürich in eine selbstständige Stellung zurückgetreten ist, war noch kein Zeitpunkt zu Betrachtungen über sein Finanzwesen geeigneter, als der gegenwärtige. Zum ersten Male ist der obersten Landesbehörde eine in's Einzelne gehende Uebersicht der künftigen ordentlichen Einnahme und Ausgabe des Staates zu einläßlicher Prüfung und Berathung vorgelegt, und auf diese Grundlage eine Steuererhöhung zur Deckung des jährlichen Ausfalls verlangt und bewilligt worden. Mit dieser bemerkenswerthen Erscheinung, welche uns für die Zukunft einen durchaus geregelten Gang unsers Staatshaushaltes gewährleistet, eröffnet sich eine neue Finanz-Periode, von der man sich allem Anschein nach, höhere Gewalt vorbehalten, ein günstigeres Ergebniß, als von der bisherigen, versprechen darf.

Unterdessen sey einem ruhigen Beobachter vergönnt, bey diesem Anlasse seine Ansichten über den wichtigen

Gegenstand in aller Bescheidenheit auszusprechen. Er bildet sich nicht ein, von Befangenheit oder Einseitigkeit frey zu seyn, und wird jeder gründlichen Berichtigung ein offenes Ohr leihen; aber wichtig scheint ihm, daß das Recht des Republikaners, Gegenstände des allgemeinen Wohls öffentlich zur Sprache zu bringen, auch einmal auf diesen Zweig unserer Staatsverwaltung Anwendung finde. Anzuregen, nicht zu belehren, ist des Verfassers nächster Zweck.

Der schweren Wunden ungeachtet, welche die Staatsumwälzung der öffentlichen, wie der Privat-Oekonomie geschlagen, befand sich unser Canton beym Eintritt in sein neues Daseyn in einer verhältnißmäßig zu andern eidgenössischen Ständen nicht nur leidlichen, sondern in der That glücklichen Lage. Die Schätze zwar, „wo die Diebe durchgraben und sie stehlen," waren nicht mehr vorhanden *); von den Domänen hatte die Helvetische Regierung einen Betrag von 80 bis 100,000 Franken veräußert **), und einem großen Theile der Staatskapitalien stand eine für den Canton noch empfindlichere Entfremdung bevor. Nach den Bestimmungen der Mediationsacte mußten die Schuldtitel auf das Ausland größtentheils zur Tilgung

*) Bekannt ist die Geschichte ihrer Abführung durch die Franzosen in den ersten Tagen des Juny 1798. In Folge des zweyten Pariser-Friedens wurden 13 Procent des Entwendeten zurück erstattet, was eine reine Einnahme von 54,879 Fr. 58 Rp. ausmachte.

**) Die Veräußerung mehrerer andern Liegenschaften war schon dekretirt, wurde aber nicht vollzogen.

der Helvetischen National-Schuld herausgegeben werden*); namentlich waren die bey der englischen Südsee-Compagnie angeliehenen 53,500 Pfd. Sterl. mit ihren Bernerischen Brüdern als erstes Schlachtopfer bezeichnet, und verdankten ihre Rettung nur dem zufälligen Umstande, daß die brittische Regierung wegen des wieder ausgebrochenen Krieges mit Frankreich keine Zahlung verabfolgen ließ, und vor Aufhebung dieses Verbotes an eine Veräußerung der Schuldtitel nicht zu denken war. Ferner hatte man nach der mediationsmäßigen Aussteuerungsurkunde vom 1. September 1803 der Stadt Zürich zur Bestreitung ihrer Gemeindsbedürfnisse ein jährliches Einkommen von 70,500 Frk. mittelst Abtretung von liegenden Gründen, Gefällen, Schuldtiteln u. s. f. anzuweisen**). Endlich war die Auseinandersetzung der anfangs streitigen Verhältnisse zu denjenigen Ständen, in deren Gebieth der alte Stand Zürich als damaliger Landes- oder Gerichtsherr, Domainen und Gefälle besessen, mit einigen Einbußen verbunden; denn obschon die Frage des Eigenthumsrechtes von der Helvetischen Liquidations-Commission zu Zürichs Vortheil entschieden worden, hatten doch diese entfernten Besitzungen durch die veränderten Territorial-Verhältnisse einen großen Theil ihres Werthes verloren***). —

*) Wirklich herausgegeben und veräußert wurden acht verschiedene Schuldtitel im Nennwerthe von beyläufig 161,750 Frkn.

**) Schon das Helvetische Directorium hatte durch Beschluß vom 14. August 1798 der Stadt Zürich aus der Masse des bisherigen öffentlichen Vermögens ein Capital von 737,800 Frkn. an Grundstücken (nach damaliger Werthung) sammt mehrern wohlthätigen und gemeinnützigen Stiftungen von bedeutendem Werthe zurückgestellt.

***) Auf der andern Seite fiel nun auch manche Ausgabe weg,

Bedeutend] waren diese verschiedenen Verluste für unsern Canton; bedeutender noch die Schmälerungen, welche die eingerissene Zuchtlosigkeit für die noch geretteten Quellen des öffentlichen Einkommens besorgen ließ. Allein bey allem diesem blieb dem Staate und den von ihm abhangenden kirchlichen und wohlthätigen Stiftungen ein schönes Stammvermögen an Domainen, Schuldtiteln, Grundzinsen und Zehnten, ein Vermögen, dessen Capitalwerth zum mindesten auf 9 bis 10 Millionen Frk. angeschlagen werden konnte: und wenn das Volk durch die Revolutions- und Kriegs-Ereignisse roher und unsittlicher geworden, so hatte auch Mancher durch den Drang der Umstände arbeiten und sparen gelernt; Arbeitsamkeit aber und Sparsamkeit des Volkes sind eine Goldgrube für den Staat auf Zeiten der Noth.

In Folge der ersten annähernden Berechnung ihrer Einnahmen und Ausgaben sah sich die neue Regierung bereits im Stande, dem großen Rathe die Abschaffung der meisten durch das Helvetische Auflagengesetz vom 15. Dezember 1800 eingeführten, zum Theil sehr drükkenden Abgaben anzutragen, indem der Ertrag des vorhin erwähnten Stammvermögens (so weit es unmittelbar vom Staate abhing) und der Regalien nur noch einen Ausfall von 60 bis 100,000 Frkn. zu decken übrig ließ. Aufgehoben wurden also die Grundsteuer, die vorzüglich verhaßte Handänderungsgebühr von Käufen, Schenkungen und Erbschaften, die Visa-Gebühr für Schuldverschreibungen ohne Spezial-Hypothek, die Luxus-Abgaben von

---

welche früher mit den sogenannten bischöflichen Rechten des Standes Zürich in den landsfriedlichen Gebieten, namentlich Thurgau und Rheinthal, verbunden war.

Dienstboten, Pferden und Wagen, endlich die den öffentlichen Beamten auferlegte Besoldungssteuer. Die Patent-Gebühr von allen Gewerben, Künsten und Handwerken wurde auf eine Handelsabgabe zu 2 Frkn. von jedem 1000 Frkn. Capital beschränkt. Die Getränksteuer von 5 Procent alles Kleinverkaufes verwandelte sich in eine fixe Wirthschaftsabgabe von 16 bis 500 Frkn. jährlich. Die Stempelgebühr endlich wurde durch Abschaffung des Stufenstempels von Wechseln und einfachen Schuldverschreibungen wesentlich gemildert.

Weniger bedeutende Einnahmstitel bildeten die Gebühren für Jagd-, Markt- und Hausier-Patente, Gewerbs-Concessionen, Landrechtsertheilungen und Vermögensabzug (census emigrationis), so wie die vom Staate bezogenen Bußen, Gerichts- und Kanzley-Sporteln. Acht Jahre später kamen zu diesen kleinern Einnahmen das Ohmgeld von ausländischem Weine und die Hundesteuer hinzu.

Für besondere Zwecke wurden im Jahre 1804 zwey neue, jährlich wiederkehrende, direkte Abgaben eingeführt, die Montirungsabgabe und die Landjägersteuer.

Bey ersterer lag ursprünglich die Absicht zum Grunde, den Milizen vom Auszüger-Corps die durch das Gesetz als Regel aufgestellte Selbstausrüstung mittelst Beyträgen derjenigen jungen Mannschaft zu erleichtern, welche das Loos zum Auszügerdienste nicht getroffen. Mit zunehmendem Bedürfnisse traten dann verschiedene Ausdehnungen und Abänderungen ein, und seit dem Jahre 1816 wird diese Abgabe von demjenigen Theile der männlichen Bevölkerung erhoben, welcher überhaupt,

sey es wegen körperlichen Gebrechen oder amtlicher und Berufsverhältnisse, oder wegen zurückgelegten Dienstalters, von allen militärischen Verpflichtungen befreyt ist. Von Anfang an ist mithin dieselbe als Surrogat einer persönlichen Leistung angesehen worden, zu welcher die Verfassung alle Bürger gleichmäßig verpflichtete*); und so erklärt es sich, warum sie immer den Charakter einer Kopfsteuer getragen. Diesen hat sie auch dadurch nicht abgelegt, daß im Jahre 1816 ihr Betrag (von 1 Frk. auf den Mann) für die noch innerhalb des gesetzlichen Dienstalters begriffenen Abgabepflichtigen, die Geistlichen ausgenommen, verdoppelt wurde. Uebrigens hat der Ertrag dieser Abgabe von Anfang an einen eigenen Fond gebildet, und kommt daher in der Staatsrechnung nicht zum Vorschein.

Verwandter Natur hinsichtlich der Verwendung ist die Landjägersteuer. Nachdem nämlich das Landjägercorps errichtet, und dadurch theils die in den Gemeinden aufgestellten Nebenwachen, welche die Bürger selbst der Kehrordnung nach versahen, theils die von einzelnen Gemeinden und ganzen Bezirken jährlich entrichteten Wacht- und Patrouille-Gelder überflüssig geworden, fand man billig, die Gemeinden für diese Erleichterung zu einer jährlichen Retribution von 25,000 Franken anzuhalten, deren Vertheilung auf erstere man

---

*) Die mediationsmäßige Cantonal-Verfassung bestimmte ausdrücklich (§. 3.): „Jeder Schweizer, der im Canton wohnt und 16 Jahre hat, ist Soldat.“ Die Verfassung vom Jahre 1814 bezog sich zwar dießfalls lediglich auf die Vorschriften des zu erlassenden Militärgesetzes; aber unverkennbar lag bey den Bestimmungen über die Montirungsabgabe vom Jahre 1816 noch jene mediationsmäßige Ansicht zum Grunde.

dem kleinen Rathe übertrug. Den Gemeindräthen blieb hinwieder die Verlegung auf die einzelnen Ortsbewohner, überhaupt die Art, wie diese Gemeindsausgabe bestritten werden sollte, anheimgestellt *). Obwohl diese Steuer von dem kleinen Rathe zur Ausgleichung der Repartition und Deckung der Bezugskosten gleich anfangs um 3205 Frkn. erhöht wurde, reichte sie doch zur Tilgung der Kosten des Landjägercorps nicht hin, sondern ließ im Durchschnitt einen Ausfall von 2 bis 3000 Frkn. zu decken übrig. Die im Jahre 1816 angeordnete Vermehrung des Corps steigerte diesen Mehrbetrag der Kosten bis auf 7000 Frkn.; daher sechs Jahre später ein Gesetz die Steuer auf 32,000 Frkn. erhöhte.

Diese verschiedenen Zweige des öffentlichen Einkommens konnten damals in Jahren, wo fruchtbare Witterung den Ertrag der Cameral-Einkünfte zu wenigstens mittlerer Höhe steigerte, für die ordentlichen Ausgaben hinreichen.

Die Grenzbesetzung vom Jahre 1805 machte zuerst die Oeffnung außerordentlicher Hülfsquellen nothwendig. Die einfachste und zugleich ergiebigste glaubte man in einer sogenannten direkten Vermögenssteuer zu finden, deren Betrag der große Rath in einer runden Summe für den ganzen Canton festsetzte, der kleine Rath dann auf die Gemeinden vertheilte. Auch hier blieb die Erhebung der Steuer auf den einzelnen Bürgern völlig dem Gutfinden der Gemeindräthe überlassen; nur über

*) Einzig wurde unterm 29. May 1806 vom kleinen Rathe erkannt: es sey den Gemeinden überlassen, höchstens 1/3 der Landjägersteuer auf die Köpfe zu verlegen, während die übrigen 2/3 nach bisheriger Uebung und örtlichen Verhältnissen verlegt werden sollen.

einzelne streitige Punkte ertheilte die Regierung ihnen bisweilen Anweisungen, wie z. B. daß die Besitzungen aller Cantonal-Institute, auch wenn solche nur mittelbar unter Verwaltung des Staates stehen, so wie sämmtliche Kirchen-, Schul- und Armengüter, von der Steuer befreyt seyn sollen; daß die Gemeinden befugt seyen, in ihrem Bezirk gelegene Grundstücke, welche Eigenthum anderer Gemeinden sind, mit einem Beytrage zu belegen, in so fern solche mit Wohnungen verbunden; daß die Landpfarrer, wie andere Ansäßen, an ihrem Wohnorte zu steuern gehalten seyen; daß die Steuerpflichtigen auch dasjenige Vermögen, welches sie außer dem Canton besitzen, versteuern sollen; daß die Gemeindräthe bey Verlegung der Steuer auch auf bloßen Industrie-Erwerb Rücksicht zu nehmen haben u. s. f.*). Einzig die Besitzungen auswärtiger Corporationen wurden unmittelbar durch die Finanz-Commission mit einem verhältnißmäßigen Beytrage belegt.

Auf diesen Fuß sind successiv folgende Summen erhoben worden**):

J. 1805 im Sept.	100,000 Frk.	} zur Deckung der Kosten der Grenzbesetzung.
„ „ Nov.	100,000 „	
„ 1808 im Jan.	100,000 „	zur Deckung des Deficit von 1805 u. 1806.

*) Rathsbeschlüsse vom 5. und 8. October 1805, vom 5. Januar 1812 und vom 19. November 1807.

**) Wir geben sie in runden Summen, wie sie der große Rath bewilligte. Bey der Ausschreibung wurden sie vom kleinen Rathe jedesmal um einige tausend Frkn. erhöht, theils zum Behuf richtiger Repartition und zur Vermeidung von Bruchzahlen, theils zur Deckung der Bezugskosten.

Jahr	Monat	Betrag	Zweck
J. 1809	im Oct.	100,000 Frk.	zur Deckung der Kosten des Grenz=Cordons v. Jahre 1809.
= 1810	Febr.	150,000 =	
= 1812	im Febr.	100,000 =	zur Deckung d. Deficit von 1809 und 1810.
= 1814	im Jan.	150,000 =	z. Bestreitung d. Neutralitäts=Cordons vom J. 1813 und der von den Truppen=Durchmärschen des J. 1814 herrührenden Ausgaben.
= =	May	150,000 =	
= 1815	im April	200,000 =	zur Deckung d. Kosten des Feldzugs von 1815 und des Deficit der Jahre 1813 bis 1822, wovon aber ungefähr 670,000 Frk. ungedeckt blieben und es auch seither geblieben sind.
= =	Juny	200,000 =	
= 1816	Febr.	200,000 =	
= 1819	April	200,000 =	
= 1823	Jan.	100,000 =	
= 1824	=	100,000 =	
= 1827	im Febr.	100,000 =	zu Deckung des Deficit von 1824 und 1825.

Im Ganzen 2'050,000 Frk. was, auf die 25 Jahre 1803 bis 1827 vertheilt, 82,000 Frk. jährlich ausmachen würde.

Es ist aus diesem Verzeichnisse ersichtlich, daß vom Jahre 1808 an die Vermögenssteuern nicht nur zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, sondern auch zur Bestreitung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse erhoben wurden, wann mehrere Jahre hindurch die ordentlichen Einnahmen dazu nicht hinreichten. Letzteres war besonders dann der Fall, wann ungünstige Naturereignisse

auf den Ertrag der Domainen und Zehnten nachtheilig wirkten*), oder auf dem Getreideverkehr des Staates beträchtliche Einbußen erlitten wurden (indem die Naturalien unter dem Cameral-Preise veräußert werden mußten), oder endlich der Bedarf einzelner Verwaltungszweige sich ungewöhnlich erhöhte. Solche Erhöhungen waren zum Theil vorübergehend, wie die Maßnahmen oder öffentlichen Anstalten, wodurch sie veranlaßt wurden (wie z. B. die erste Bildung und Ausrüstung des Succurs-Regimentes, die außerordentlichen Wasserbauten zur Beförderung des Abflusses der Limmat und Tieferlegung des Seespiegels, die erste Einrichtung der Wohnungen für die Oberamtmänner und die landwirthschaftliche Armenanstalt auf dem Bläsihof)**); größern

---

*) Wie z. B. in den Jahren 1805, 1809, 1810, 1813—17, 1820 und 21. In Jahren, wo der Weinstock wenig ertrug, mußte der größere Theil der Wein-Competenzen nach den laufenden Preisen in Geld bezahlt werden. Die daherige Einbuße betrug

im Jahre	1814	17,000 Frkn.
„	1815	40,000 „
„	1816	52,000 „
„	1817	50,000 „
„	1818	15,000 „
„	1821	26,000 „
„	1822	13,000 „

**) Der erste der genannten Gegenstände erhöhte die jährlichen Militär-Ausgaben während der Jahre 1805 und 1806 von 80—90,000 auf 110—114,000 Frkn.; der zweyte die Ausgaben für den Wasserbau, die früher ganz unbedeutend waren, in den Jahren 1807—12 auf 10,000, in den Jahren 1813—16 auf 20,000 Frkn.; der dritte die jährlichen Bauausgaben in den Jahren 1816—18 um 40—70,000 Frkn.; der vierte den Titel des Armenwesens in den J. 1818—26

Theils aber gingen sie aus der fortschreitenden Ausdehnung und Verbesserung der innern Administration hervor. So ist dem Besoldungs-Etat der Civilbeamten durch Aufstellung der Oberämter im Jahre 1816 eine Erhöhung von 113,000 auf 126—128,000 Frkn., ebenso dem der Geistlichkeit durch die Ausgleichung der Pfarrpfründen vom Jahre 1808 eine Erhöhung von 1/9 seines vorherigen Bestandes und durch das Gesetz über die Besoldung der Landgeistlichen vom Jahre 1822 ein nochmaliger Zuwachs von beyläufig 28,000 Frkn. (nach dem gegenwärtigen Cameral-Anschlag der Naturalien) zu Theil geworden *). Gleichzeitig wurde dem Staate durch die Ver-

---

um 5000 Frkn. jährlich, die Auslagen für die erste Einrichtung nicht gerechnet. Auch der schlechte Zustand, in welchem die Staats-, Lehen- und Pfarrgebäude im Jahre 1803 übernommen werden mußten, trug in den ersten Jahren der Mediationszeit zur Erhöhung der Staatsausgaben nicht wenig bey. Hingegen gehören die Kosten der Glatt-Unternehmung (bisdahin ungefähr 150,000 Frkn.) nicht hieher, da sie vom Staate den Eigenthümern der trocken gelegten Grundstücke bloß vorgestreckt worden.

*) Nach dem Peräquations-Gesetze von 1808, welches 54 Pfründen sogleich um den Gesammtbetrag von 9349 Frkn. jährlichen Einkommens verbesserte, 32 Pfründen dagegen ein Einkommen von 13,049 Frkn. eventuell entzog (beydes nach den frühern, höhern Cameral-Preisen berechnet), hätte der Staat jene Besoldungserhöhungen bloß vorstrecken und sich in der Folge für alle geleisteten Vorschüsse (ohne Berechnung von Zinsen) aus den Ersparnissen von den successiven Erledigungen der reducirten Pfründen bezahlt machen sollen. Allein bevor diese Rückerstattungen in bedeutendem Maße eintreten konnten, erlitt das Peräquationssystem durch das Gesetz vom Jahre 1822 eine völlige Umgestaltung. Diejenigen Erspar-

pflichtung, die Oberamtsgebäude und mehrere neu acquirirte Pfarrwohnungen zu unterhalten, eine jährliche Last von vielleicht 10,000 Frkn. aufgebürdet*). Sodann erhöhte sich der Titel des Straßenbauwesens durch die im Jahre 1810 beschlossene Uebernahme der (bisher den Gemeinden obgelegenen) Unterhaltung des größern Theils der Heerstraßen**) von 5000 auf 15—20,000 Frkn., während die gleichzeitige Erhöhung des Weggeldes die dießfällige Einnahme nur von 7000 auf beyläufig 10,000 Frkn. zu steigern vermochte; und seither ist die jährliche Ausgabe für Straßenbauten***) vollends bis auf 30,000 Frkn. und der daherige Besoldungs-Etat von 6000 Frkn. auf das Doppelte angewachsen. Endlich haben die neuern Verordnungen über das Eidgenössische Militärwesen die Militär-Ausgaben neuerdings gegen 100,000 Frkn. ansteigen gemacht†).

---

nisse, welche gegenwärtig noch von Erledigungen reducirter Pfründen zu erwarten sind, dürften durch die Mehrausgabe beynahe aufgewogen werden, die nach dem genannten Gesetze theils aus der Zunahme der Bevölkerung und daheriger Versetzung mancher Pfründen in eine höhere Klasse, theils aus allfälliger Erwerbung auswärtiger Collaturen und Aufnahme derselben in das allgemeine Pfrundbesoldungssystem hervorgehen wird.

*) Die Last der Pfarrhausbauten ist zwar bey den Verträgen über Abtretung von Collaturen in Rechnnng gebracht worden, aber nicht zu dem Betrage, wie sie unsern Staat zu stehen kommt. Das Nämliche gilt in der Regel von den Besoldungen dieser neu acquirirten Pfarreyen.

**) Volle 2/3 derselben unterhält gegenwärtig der Staat.

***) Hauptsächlich wegen der allgemeinen Correction der Heerstraßen, die jedoch in zwey bis drey Jahren vollendet seyn wird.

†) Ungerechnet die außergewöhnlichen Anschaffungen für das Zeug-

Auf der andern Seite sind während des nämlichen Zeitraums verschiedene Quellen des öffentlichen Einkommens schon durch Zunahme der Bevölkerung und des allgemeinen Verkehrs, so wie durch andere günstige Verhältnisse, ergiebiger geworden. Der Ertrag des Post-Regals, anfangs nicht mehr als 30,000 Frkn., hat sich allmählig verdoppelt; und seit das nachtheilige Bündniß mit Frankreich vom Jahre 1803, welches der Schweiz jährlich 200,000 Centner französischen Salzes aufdrang, gelöst ist, und dagegen die angrenzenden deutschen Staaten uns um die Wette ihr Salz anbieten, ist der Ertrag des Salz-Regals von 50,000 auf 120,000 Frkn. gestiegen, und noch gegenwärtig im Steigen begriffen, ungeachtet man im Jahre 1825 den Preis des Salzes von 3 Schillingen auf 1 Btzn. herabgesetzt hat. Endlich wurden durch den Wiener-Receß unserm Canton die in England angeliehenen Fonds wieder zugesprochen, deren Interessen den Einnahmstitel der Capitalzinse seiner Zeit um beyläufig 25,000 Frkn. erhöht haben mögen.

Da indessen die beyden letztern günstigen Ereignisse erst seit dem Jahre 1815 eingetreten sind, früher hingegen und auch seither (wie oben bemerkt worden) zu dem außerordentlichen Mittel direkter Vermögenssteuern geschritten werden mußte, um den jährlichen Ausfall in den Finanzen zu decken, so war die Regierung schon seit dem J. 1807 ernstlich darauf bedacht, theils durch Ersparnisse in verschiedenen Verwaltungszweigen, theils durch zweckmäßigere Benutzung der vorhandenen Hülfsmittel das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Aus-

---

haus, welche erst seit 1827 auf dem Titel der ordentlichen Militär-Ausgaben stehen.

gabe wenigstens annähernd herzustellen. In dieser Absicht wurde seit jenem Zeitpunkte nach und nach bey dem größern Theile der Domainen (30 bis 40 Lehenhöfen) die Zeitpacht in eine Erbpacht, das Handlehen in ein Erblehen verwandelt, und dadurch ein Mehrertrag von 13,600 Frkn. gewonnen*), während zugleich dem Bau-Departement der kostspielige Unterhalt von 132 Gebäuden abgenommen und überdieß dem Staate der Besitz von 234 Jucharten Waldung und Weide vorbehalten wurde. Vornehmlich aber trachtete man zu wiederholten Malen, durch erhöhten Ertrag der Abgaben das Deficit zu decken. Hierüber fand besonders im Jahre 1812 eine umfassende Berathung Statt. Es wurde, wie im gegenwärtigen Jahre, dem großen Rathe eine annähernde Uebersicht der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates vorgelegt**), worin erstere, die Abgaben nicht gerechnet, mit einer Summe von 531,000 Frkn., die Ausgaben hingegen mit 663,000 Frkn. zum Vorschein kamen, mithin ein Ausfall von 132,200 Frkn. sich ergab. Dieser sollte auf folgende Weise annähernd gedeckt werden. Das kaufmännische Direktorium wurde für einen jährlichen Beytrag von 4000 Frkn. an den Unterhalt der Landstraßen in Anspruch

---

*) Man hat in einem einzelnen Falle berechnet, daß der Lehenzins durch Einführung der Erbpacht auf das Vierfache steige.

Juristisch genommen mag übrigens die Benennung Erblehen die richtigere seyn, da dem Lehenmann ein beschränktes Eigenthumsrecht (ein dominium utile, wenn man will) am Grundstücke übertragen wird.

**) Doch nur als Belege, nicht als Gegenstand einer einläßlichen Berathung, wie im gegenwärtigen Jahre (1828).

genommen*). Der Ertrag der Abgaben, welcher bis-dahin gewesen war:

Der Stempelgebühr	15,000	Frkn.
Der Wirthschaftsabgabe	32,000	„
Der Handelsabgabe	25,000	„
Der Landjägersteuer	28,000	„
im Ganzen	100,000	Frkn.

sollte gesteigert werden:

1. Durch Erhöhung von 1/4 auf der Taxe für Weinschenken und Speisewirthe, und von 1/8 auf der Taxe für Tavernenwirthe; wovon man sich einen Mehrertrag von 6000 Frkn. versprach.

2. Durch Erhöhung der Preise des Stempelpapiers um 2/3 der bisherigen Gebühr und Ausdehnung des Stempels auf Krämer- und Hausierpatente. Dadurch sollte der Ertrag des Stempels um 4—5000 Frkn. vermehrt werden.

3. Durch Einführung der schon oben erwähnten Hundesteuer. Man versprach sich davon einen Ertrag von 8—10,000 Frkn.; sie hat aber niemahls die Hälfte dieser Summe erreicht.

Von diesen Anträgen, die zu völliger Deckung des Deficit nicht einmahl hinreichten, genehmigte der große Rath nur den ersten und dritten; und da auch der Ertrag der Hundesteuer weit hinter der gehegten Erwartung zurückblieb, so war dem Uebel noch keineswegs abgeholfen.

Die Kriegs- und Theurungsjahre 1813 bis 1817 waren zu Verbesserung oder Ausdehnung des ordentlichen Abgabensystems nicht geeignet; aber nach Ver-

*) Seit 1818 ist dieser Beytrag auf 6000 Frkn. erhöht.

fluß derselben wurde der Gegenstand wieder an die Hand genommen, und mit der Handelsabgabe der Anfang gemacht.

Bereits im Jahr 1806 hatten sich gegen das dießfällige Gesetz im großen Rath verschiedene Stimmen erhoben. Man tadelte den Grundsatz der Capital-Versteuerung und die den Steuerpflichtigen durch die Selbsttaxation eingeräumte Willkühr, wodurch der redliche Kaufmann vielfache Beeinträchtigung erleide*). Zwey Jahre später wurde eine Abänderung des Gesetzes eingeleitet, und es kamen schon damahls im kleinen Rathe alle die verschiedenen Ansichten zur Sprache, welche noch zur heutigen Stunde hinsichtlich der bey dieser Abgabe einzuführenden Bezugsart aufgestellt und verfochten werden. Das Patentsystem, zu welchem sich gegenwärtig die Mehrheit der Stimmen hinzuneigen scheint, fand man damahls mühsam und kostspielig, ohne daß der Nachtheil der Ungleichheit vermieden würde, und schlug daher eine Ein- und Ausgangsgebühr von allen Waaren vor, welche Gegenstände des kaufmännischen Verkehrs sind. Der große Rath aber verwarf diesen Antrag, als den Verkehr hemmend und zu lästigen Plackereyen führend, und ließ sich lieber noch die Bestätigung des bisherigen Gesetzes gefallen, nebst einigen Zusätzen, wodurch die Abgabe auch auf

*) Das Gesetz (offic. Samml. Bd. 1. S. 281.) räumte zwar den Behörden das Recht ein, einen Steuerpflichtigen, dessen Angabe zu gering erachtet würde, durch Experten taxiren zu lassen, und falls er die Taxation nicht annehmen wollte, die genauste Untersuchung vorzunehmen. Allein in den wenigsten Fällen getraute man sich, von diesen Zwangsmitteln Gebrauch zu machen.

den von Fremden, sey es unmittelbar oder commissionsweise, in hiesigem Canton getriebenen Verkehr und auf verschiedene bisher befreyte Gewerbschaften, die mit Handel verbunden sind, ausgedehnt wurde. — Im Jahr 1817 verordnete man endlich, ohne den Grundsatz der Selbstbesteuerung aufzugeben, eine jährliche Prüfung und allfällige Erhöhung der einzelnen Steuerbeyträge durch einen aus Regierungsgliedern und Kaufleuten zusammengesetzten Ausschuß, von welchem noch Recurs an die Finanz-Commission offen blieb. Das Minimum der Abgabe wurde für Handelsleute und Fabrikanten auf 16, für Krämer in den beyden Städten auf 8, auf dem Lande auf 4 Frkn. festgesetzt. Die Frucht dieser Abänderungen war eine Erhöhung des Ertrags der Abgabe bis auf 36,000 Frkn. Fünf Jahre später wurde abermahls Hand an's Werk gelegt, und die Einrichtung jener Prüfungs-Commission dahin abgeändert, daß solche künftig aus eilf Mitgliedern des Kaufmannstandes bestehen, und jährlich zum dritten Theil erneuert werden, auch bey ihren Untersuchungen ganz nach eigenem gewissenhaften Ermessen zu Werke gehen, und allfällige Erhöhungen durch geheimes Abstimmen vornehmen solle. Auf dieses ergab sich nochmahls ein Mehrertrag der Abgabe von ungefähr 6000 Frkn.

Gleichen Schritt mit der Handelsabgabe hielten die Gebühren für Markt- und Hausierpatente, deren Ertrag im Jahr 1817, in Folge veränderter Einrichtung der Patentlösung, von 500 Frkn. auf mehr als das Vierfache und durch Erhöhung des Tarifs im Jahr 1824 vollends über 6000 Frkn. hinaufstieg.

Die Wirthschaftsabgabe hatte zwar nach der Taxationserhöhung vom Jahr 1812 anfänglich den beab-

sichtigten Mehrertrag ausgeworfen; allein die ungünstigen Weinlesen der Jahre 1812 bis 1817 machten sie wieder auf 34 — 35,000 Frkn. hinabsinken. Um einmahl ein sicheres Fundament für den Bezug dieser Auflage zu erhalten, schlug der kleine Rath im Jahr 1821 die Einführung eines Ohmgeldes vor, welches auf dem Grundsatz beruhte, daß alle Einkellerungen der Wirthe, so wie alle Getränksverkäufe im Großen, einer amtlichen Controle, in den Städten durch eigens bestellte Ohmgeldner, in den Landgemeinden durch die Gemeindammänner unterworfen seyn, und sodann vierteljährlich auf die Grundlage einer amtlichen Kellerdurchsuchung je 10 Procent vom Ertrag alles ausgewirtheten Getränkes als Abgabe bezogen werden sollten. Dieses Verhältniß von 10 Procent gründete sich darauf, daß durch Verordnung der Jahre 1806 und 1808 sämmtlichen Wirthen des Cantons war gestattet worden, beym Ausschenken ihrer Getränke anstatt der alten Landmaß, deren 90 auf den Saum gehen, sich der Zürcherischen Stadtmaß, welche einen Zehntheil kleiner ist, zu bedienen; man wollte diesen Zehntheil, um welchen die Gäste verkürzt würden, nicht als einen Gewinn betrachtet wissen, den die Regierung den Wirthen habe zuwenden wollen, sondern als eine Verbrauchssteuer, die letztere zu Handen des Staates von ihren Gästen zu beziehen haben. Die Erhebungskosten berechnete man im Ganzen auf 8 vom Hundert. — Allein der große Rath fand die angetragene Keller-Controle gehässig, drückend, unrepublikanisch; er besorgte mannigfache Unterschleife von den Wirthen sowohl als den Ohmgeldnern; in jedem Fall, glaubte er, würden die Bezugskosten mit dem Ertrag der Ab-

gabe außer allem Verhältnisse stehen. Mit großer Mehrheit wurde der Vorschlag verworfen.

Indessen hatte derselbe wenigstens die Wirkung, daß die Wirthe und Weinschenken von einem großen Schrecken befallen wurden, den die Regierung sich sofort zu Nutze machte. Noch im nähmlichen Jahre gelang es ihr, im großen Rathe einen Gesetzesvorschlag durchzusetzen, welcher sich in Hinsicht des Betrags der Abgabe von dem vorhergehenden nicht unterschied, hingegen den Bezug so anordnete, daß die Wirthe selbst über Einkellerung und Auswirthung ihrer Getränke halbjährlich gewissenhafte Rechnung stellen, und nach Verhältniß die Abgabe entrichten, die sämmtlichen Steuerbeyträge aber von einer durch die Regierung ernannten Commission geprüft und nach Befinden erhöht werden sollten. Durch dieses neue Gesetz stieg der Ertrag der Abgabe anfänglich auf das Doppelte; allein je mehr mit dem Verfluß der Jahre der Popanz des Ohmgeldes in den Hintergrund trat, desto lauer wurde die Gewissenhaftigkeit der Mehrzahl der Abgabepflichtigen, und es war in Kurzem nicht mehr zu bezweifeln, daß manche Wirthe zwey Kellerbücher führten, ein geheimes für den Hausgebrauch, ein ostensibles für die Abgabe. Dadurch, vielleicht auch durch andere ungünstige Umstände, sank die Abgabe in den Jahren 1823 bis 1827 von 70,000 wieder auf 58,000 Frkn. hinab.

Noch weniger waren die Vorschläge des kleinen Rathes hinsichtlich der Stempelgebühr von günstigem Erfolg. Der erste, vom Jahr 1822, beabsichtigte eine noch bedeutendere Erhöhung dieser Auflage, als die im Jahr 1812 angetragene, und zudem die Ausdehnung des Stempels auf die Frachtbriefe. Beydes zu

sammen sollte einen Mehrertrag von 6—7000 Frkn. zu Wege bringen. Aber der große Rath mißbilligte sowohl die für den Schuldenverkehr des ärmern Landmanns höchst drückende Vertheurung des Stempelpapiers, als die für den Handelsstand lästige Stempelung der Frachtbriefe, und verwarf den Antrag. Ein halbes Jahr später (im Juni 1823) brachte ihn der kleine Rath wieder, mit zwey Beschränkungen; für alle Schuldbriefe und Copien bis auf 480 Frkn. sollte das bisherige Stempelpapier genügen, und die Frachtbriefe ungestempelt bleiben. Dessen ungeachtet theilte dieser Antrag das Loos des frühern.

Bey diesem Mißlingen so mancher Versuche, den Staatsfinanzen durch Ausmittelung neuer Quellen zu Hülfe zu kommen, hätten die fortschreitenden Verlüste des Aerariums noch weit bedeutender seyn müssen, wenn nicht den außerordentlichen Staatsausgaben*) gegenüber auch einige zufällige außerordentliche Einnahmen sich gezeigt hätten. Solche waren z. B. der Saldo auf der mittelst der Zinse des Englischen Fonds vollendeten Liquidation der Helvetischen National-Schuld, (welcher nach Abzug der außerordentlichen Ausgabe für den Ankauf ausländischen Getreides in den Jahren 1817 und 1818, im Betrage

---

*) Dahin sind neben den Kriegsunkosten der Jahre 1805, 1809, 1813 — 1815 noch zu rechnen die vorörtlichen Ausgaben in den Jahren 1807 und 1813 (in ersterm Jahr 64,000, in letzterm 74,000 Frkn.), 1814—1816, 1821—1822, 1827, die außerordentlichen Anschaffungen des Zeugamtes bis zum Jahr 1826, der auf mehr als 300,000 Frkn. ansteigende Verlust auf dem Ankauf ausländischen Getreides in den Jahren 1817 und 1818 nebst Anderm mehr.

von beyläufig 42,000 Frkn. capitalisirt wurde), die Erstattungen aus den Liquidationen mit Frankreich und Oesterreich, das aus dem Eidgenössischen Kriegsfond bezogene Geld-Contingent und anderes. Allein bey weitem die reichlichste Hülfsquelle sowohl zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben als zu der, wenigstens theilweisen Deckung des jährlichen Deficit blieben fortwährend die Vermögenssteuern.

Im December 1826 drückte nun aber der große Rath den dringenden Wunsch aus, daß der kleine Rath nochmahls darauf Bedacht nehmen möchte, das Gleichgewicht in den Staatsfinanzen theils durch zweckmäßige Ersparnisse, theils durch Auffindung neuer Hülfsquellen herzustellen, um die Anwendung der auf so unsichern Grundlagen beruhenden Vermögenssteuern möglichst zu vermeiden. Dieser Auftrag führte zu dem Entwurf einer Gebäudesteuer, welche nach folgenden Bestimmungen erhoben werden sollte. Als Objekt derselben wurde der Genuß angenommen, den die Bewohnung oder Benutzung eines Gebäudes gewährt; mithin sollten alle Personen, denen dieser Genuß, sey es als Eigenthümern oder miethweise, zu Theil wird, der Steuer nach Verhältniß des Miethwerthes der Gebäude unterworfen werden, dieser Miethwerth aber sich nach dem jedesmahligen Miethzinse bestimmen, und in Ermanglung eines solchen auf vier vom hundert des Brandassekuranz-Anschlages festgesetzt seyn. Der einfache Betrag der Steuer wurde zu 1 Schilling vom Gulden des Miethwerthes angenommen; bey Miethwerthen von 200 Gulden aufwärts sollte progressiv eine Zulage von 1/6 bis 1/4, bey solchen von 50 Gulden abwärts ein Abzug von 1/6 bis 1/5 eintreten. Da übrigens diese Steuer einen jährlichen Ertrag von bey-

läufig 100,000 Frkn. verhieß, während die Deckung des jährlichen Ausfalls nur 75,000 Frkn. zu erfordern schien, so sollte dagegen die Montirungsabgabe abgeschafft, der daraus gebildete Fond mit der Staatskasse vereinigt, und die auf ungefähr 33,000 Frkn. sich belaufenden jährlichen Kosten der Montirung des ersten Bundesauszuges unmittelbar vom Staate übernommen werden.

Jedoch schon im kleinen Rathe fand diese Gebäudesteuer so vielfachen und beharrlichen Widerspruch, daß der ganze Entwurf daran scheiterte. Man tadelte, daß der Assekuranz-Cadaster einer Steuer, welche der Brand-Assekuranz völlig fremd sey, als Grundlage dienen sollte, da doch seiner Zeit, um dem Entwurfe dieser wohlthätigen Anstalt bey'm großen Rathe leichtern Eingang zu verschaffen, wenigstens halb officiell die Zusicherung ertheilt worden, daß der Assekuranz-Cadaster niemahls als Fundament einer Staatssteuer angenommen werden solle. Man fand die angetragene Besteurungsart allzu einseitig und zu drückend für diejenigen, deren Vermögen vorzugsweise in Gebäuden besteht, oder deren Gewerbe die Benutzung ausgedehnter Gebäulichkeiten erfordert, wie es z. B. bey dem auch weniger bemittelten Landbauer der Fall ist. Hätte man die Steuer auf die Wohngebäude beschränkt, so wäre der letztere Einwurf wesentlich entkräftet worden. Denn das Bedürfniß einer Wohnung ist an sich für Alle Eines und dasselbe; die Ausdehnung, in welcher jeder Einzelne dieses Bedürfniß befriedigt, hängt großen Theils*) von seiner Willkühr ab, und kann

*) Wir sagen großen Theils; denn allerdings bedarf eine zahlreiche Haushaltung nothwendig einer größern Wohnung.

als annähernder Maßstab seines Lebensgenusses dienen. Auf diese Grundlage gebaut, hätte mithin die Steuer eben nichts Unbilliges gehabt; sie hätte folgerecht den Charakter einer Verbrauchssteuer und zugleich (mittelst der Classen-Abstufung) einer Luxus-Abgabe angenommen, während sie nach dem Entwurfe zwischen einer Verbrauchssteuer und einer theilweisen, mithin einseitigen Capital-Vermögenssteuer ein unglückliches Mittel hielt. Allein wie weitläufig und schwierig eine Ausscheidung der Wohngebäude aus dem ohnehin so mangelhaften Versicherungscadaster gewesen wäre, ist nicht weniger einleuchtend; und hätte man vollends, was die folgerechte Anwendung des vorhin ausgesprochenen Grundsatzes unstreitig erforderte, in Gebäuden vermischter Natur die Wohngemächer von den Gewerbsgemächern unterscheiden, und nur erstere mit der Steuer belegen wollen, so würden endlose Verwickelungen unvermeidlich geworden seyn.

Durch Hinzukommen eines neuen Gegenstandes wurde die Berathung über das Finanzwesen noch schwieriger. Schon öfter war im großen Rathe der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Gefängniß- und Strafanstalt des Cantons eine der zunehmenden Zahl der Sträflinge angemessene Erweiterung und eine zweckmäßigere Einrichtung erhalten möchte. Ein solcher Bau erforderte eine Ausgabe, die sich auf den ordentlichen Staatseinkünften nicht finden ließ; reichten ja diese

---

Zahlreiche Familien sind durch alle Verbrauchssteuern auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse außer Verhältniß belastet. Wenn aber die Abgabe mäßig ist, entsteht aus diesem Mißverhältnisse kein sonderlicher Druck. Man kann sich immer bis auf einen gewissen Grad einschränken.

nicht einmahl zur Deckung der gewöhnlichen Staats=bedürfnisse hin. Nun hatte aber der große Rath im Jahr 1825, in der lobenswerthen Absicht, das Finanz=wesen in einen völlig geregelten Gang zu bringen, er=kannt, daß künftig keine solche außerordentliche Aus=gabe Statt finden solle, es seyen denn zuvor sowohl die Ausgabe selbst als die Mittel zur Deckung vom großen Rathe ausdrücklich bewilligt worden. So kam die Berathung über den Zuchthausbau mit derjenigen über die Deckung des jährlichen Rückschlages allmäh=lich in Verbindung, und im December 1827 wurde vom großen Rathe förmlich beschlossen, daß diese beyden Gegenstände nicht von einander getrennt werden sollten. Man wollte keine außerordentliche Ausgabe decretiren, bevor die Bestreitung der jährlich wiederkehrenden Staats=bedürfnisse vollkommen gesichert sey. Dieß hatte nun freylich die etwas sonderbare Erscheinung zur Folge, daß im Juny 1827 der Bau eines neuen Zuchthauses vom großen Rathe auf das Fundament der ihm vor=gelegten Plane beschlossen, aber die Ausführung auf so lange verschoben wurde, als nicht für Deckung der auf 240,000 Frkn. berechneten Kosten (und zugleich also für Deckung des jährlichen Deficit) durch gesetzliche Be=stimmung gesorgt seyn werde. Allein unstreitig war dieses der einzig sichere Weg, um einmahl zu dem lang ersehnten Ziele des Gleichgewichts in den Staats=finanzen zu gelangen.

Bevor die Regierung und ihre Finanz=Commission zu befriedigender Lösung der ihnen ertheilten Aufgabe gelangen konnten, mußte der wirkliche Mehrbedarf des Staates genauer, als bisher, ausgemittelt werden. Zu diesem Ende wurde die unten folgende, größten Theils auf einen Durchschnitt der frühern Jahre ge=

gründete, annähernde Berechnung der künftigen ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates ausgearbeitet, und im verflossenen Juni dem großen Rathe vorgelegt. Wir stellen ihr die entsprechenden Summen aus der Staatsrechnung vom Jahr 1806 *) in runden Zahlen gegenüber, um die während der verflossenen 20 Jahre in unserm Finanz-Wesen vorgegangenen Veränderungen annähernd darzustellen, müssen aber dabey auf den wesentlichen Umstand aufmerksam machen, daß im Jahr 1823 die Cameral-Preise, nach denen bey Stellung der Rechnungen die Naturalien gewerthet werden, bedeutend herabgesetzt worden sind, wodurch alle Titel von Natural-Einnahmen uud Natural-Ausgaben eine scheinbare Verminderung erlitten haben**).

*) Die Rechnungen von 1803, 1804 und 1805 konnten nicht füglich als Norm dienen, da in diesen Jahren die Verwaltung noch nicht völlig regulirt und noch Mehreres zu liquidiren war.

**) Wir stellen hier die alten und neuen Cameral-Preise zusammen:

	Alter Cam. Preis.				Neuer Cam. Preis.			
Für 1 Malter Fäsen	16	Frkn.	—	Bz.	12	Frkn.	—	Bz.
„ 1 Mütt Kernen	10	„	—	„	8	„	—	„
„ 1 Malter Haber	12	„	5	„	10	„	—	„
„ 1 Mütt Roggen	6	„	5	„	5	„	5	„
„ 1 Mütt Schmalsaat	8	„	—	„	6	„	5	„

Der Eimer Wein wurde, nach wie vor, zu 8 Frkn berechnet.

1. Jahresausgabe.	Staatsrechnung vom Jahr 1806.		Budget vom Jahr 1828.	
	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Passiv-Zinse		22,492		3,800
Besoldung der Civil-Beamten.		116,167		128,000
Besoldung der Geistlichkeit .		87,756		128,000
Pensionen und Gnadengehalte.		8,708		4,000
Erziehungswesen:				
Gymnasium, Gelehrten-, Bürger- und Deutsche Schule.	10,331		12,018	
Schul-Inspektoren	1,120		1,120	
Landschullehrer und Sigristen . .	5,111		4,562	
Kunstschule . . . , ...	2,400		2,900	
Collegium Alumnorum	4,324		4,300	
Beyträge zu Schulhausbauten . .	628		2,500	
Actuariat des Erziehungsrathes, Druckkosten, Allerley	3,440[1] } 1,592 }		2,150	
		28,946		32,000[2]
Armenwesen:				
Beytrag an das Almosenamt[3] . .	11,875		8,800	
Armen-Medicinal-Wesen . . .	19,047		17,000	
Armen-Schullöhne	1,343		1,286	
Andere Steuern.	10,658[4]		9,914	
		42,923		37,000

Bemerkungen.

1) Die 3440 Frkn. wurden für das damahls vorübergehend errichtete Schullehrer-Seminar ausgegeben.

2) Die einzelnen Rubriken des Erziehungswesens machen zusammen nur die Summe von 29,570 Frkn. aus; statt deren wurde auf 32,000 Frkn. angetragen.

3) Dieß ist z. B. einer der Titel, die an sich unverändert geblieben sind, aber wegen Herabsetzung der Cameral-Preise in der Rechnung vermindert erscheinen. Der jährliche Beytrag an das Almosenamt besteht nähmlich in 1100 Mütt Kernen.

4) Darunter 4370 Frkn. für die Hülfsmannschaft nach Goldau.

Sanitätswesen		3,048[5]		10,000
Justiz- und Polizey-Wesen:				
Zuchthaus	15,946		20,000	
Landjäger-Corps	33,560		33,400	
Judicial- und Gefängnißkosten .	3,500		3,400	
Polizey-Beamtete	2,187		5,900	
Waisenämter[6]	—		2,412	
Verschiedenes	770		1,988	
		55,963		67,100
Militär-Wesen:				
Garnison, Auszug, Reserve und allgemeine Ausgaben überhaupt . .	83,963		68,000	
Quartierhauptleute	3,600		3,600	
Schanzenamt	4,769		12,000	
Zeugamt	22,623		25,000[7]	
Eidgenössische Inspektionen . . .	—		2,500	
		114,955		111,100
Bauwesen		106,909		110,000
Straßenwesen		10,605		50,000
Wasserbau-Polizey		2,429		5,000
Forstwesen:				
Besoldungen und Waldarbeiten .	6,080		9,200	
Forstpolizey-Commission[8] . . .	—		1,000	
		6,080		10,200
		606,981		696,200

5) Der Ertrag des Viehscheinstempels vom Jahr 1806 wurde erst im Jahr 1807 an das Sanitäts-Collegium abgeliefert.

6) Den Waisenämtern wurde im Jahr 1806 für die Prüfung der Kirchen-, Armen- und Schulgutsrechnungen eine kleine Vergütung zugesprochen, die man dann im Jahr 1815 erhöhete. Allein erst vom Jahr 1810 an erscheint dieselbe unter einem eigenen Titel in den Staatsrechnungen.

7) Bey diesem Anschlag wurde auf die gegenwärtig noch erforderliche Ergänzung der bundesmäßigen Vorräthe Rücksicht genommen.

8) Diese Behörde wurde erst im Jahr 1807 aufgestellt.

1. Jahresausgabe.	Staatsrechnung vom Jahr 1806.		Budget vom Jahr 1828.	
	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag:		606,981		696,200
Canzley-Bedürfnisse, Druckkosten u. s. f.		7,944		11,800
Cameral-Wesen:				
Besoldung der Amtleute . . .	11,932		12,600	
Bezugs- und Kellerkosten . . .	33,740		35,000	
Cameral-Ausgaben in andere Cantone.	6,042		3,000	
Auslage für die Hälfte des Lehenweins[9]	15,255		—	
		66,969		50,600
Eidgenössische und Diplomatische Ausgaben:				
Contingent an die Bundes-Casse .	2,572		7,400	
Eidgenössische Uebungslager . .	—		2,744	
Tagsatzung und vorörtliche Ausgaben.	3,427		8,000[10]	
Sendungen im Innern	177		500	
		6,176		18,644
Allerley		4,208		12,800
Zufälligkeiten		7,299[11]		16,556
Totalbetrag der Ausgabe.		699,577		806,600

Bemerkungen.

9) Im Budget von 1828 kommt diese Auslage nicht mehr auf gleiche Weise zum Vorschein, indem seit dem Jahr 1825 dieser Ankauf des halben Lehenweins als bloße Capitalsveränderung, mithin als nicht reale Ausgabe, in Rechnung gebracht wird. Einzig der Ueberschuß des Kaufpreises über den Cameral-Anschlag fällt gegenwärtig noch in die reale Ausgabe, und zwar unter den „Verlust auf dem Wein- und Fruchtverkehr.“

10) Die Ausgaben der zwey vorörtlichen Jahre sind auf den verfassungsmäßigen Cyclus von 6 Jahren vertheilt.

11) Hieher gehören die unter dem Titel: „Abgegangen und verloren“ in Rechnung gebrachten Verlüste, meistens

2. Jahreseinnahme.	Staatsrechnung vom Jahr 1806.		Budget vom Jahr 1828.	
	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Zinse von Schuldtiteln		67,083		88,000
Grund- und Erblehenzinse		101,297		88,000
Zehnten		143,274		89,000
Ertrag der Domänen:				
Pachtzinse	46,645		} 41,000[12]	
Lehenweinzinse	20,256			
Waldungen	13,151	80,052	20,000	61,000
Bußen, Gerichts- und Canzley-Gebühren		19,278		21,000
Regalien:				
Salz-Regal	53,144		120,000	
Post-Regal	22,218		60,000	
Zölle	3,821		15,500	
Weggeld	4,044		10,500	
Pulverhandel[13]	317		—	
Bergwerks-Regal	— }		—	
Münz-Regal[14]	404 }			
Landrechtsgebühren	1,440		2,500	
Abzug[15]	325	85,713	—	208,500
		496,697		555,500

Bemerkungen.

von Nachlaß an Zinsen, Zehnten und Bußen (besonders ehegerichtlichen) herrührend.

12) In Folge des unter Nro. 9 Erwähnten ist hier nicht mehr, wie in den Staatsrechnungen bis zum Jahr 1824, aller Lehenwein, sondern bloß die unentgeltlich bezogene Hälfte desselben in Rechnung gebracht.

13) Der Gewinn oder Verlust auf der Pulverfabrikation erscheint seit 1826 nicht mehr in der Staatsrechnung, da er bloß in einem Zuwachs oder Abgang auf dem Pulvervorrathe besteht, der gleichfalls nicht auf die Rechnung genommen wird.

14) Das Münz-Regal hat seit 1812 nichts, das Bergwerks-Regal meistens nur Verlust eingebracht.

2. Jahreseinnahme.	Staatsrechnung vom Jahr 1806.		Budget vom Jahr 1828.	
	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Uebertrag:		496,697		555,500
Abgaben:				
Stempelgebühr	15,506		17,000	
Handelsabgabe	27,007		42,000	
Wirthschaftsabgabe	31,735		62,000	
Landjägersteuer	27,117		31,445	
Jagdpatente	3,222		2,500	
Markt- und Hausierpatente	842		6,000	
Gewerbspatente	3,894		2,200	
Ohmgeld vom fremden Weine[16]	—		2,000	
Hundesteuer	—		3,500	
		109,323		168,645
Allerley		32,572[17]		9,855[18]
Totalbetrag der Einnahme.		638,592		734,000

15) Durch die Freyzügigkeits-Verträge mit den meisten Europäischen Staaten hat diese Einnahme fast ganz aufgehört.

16) Wurde erst 1811, so wie die Hundesteuer 1812, eingeführt.

17) Darunter 28,185 Frkn. Gewinn auf dem Natural-Verkehr.

18) Darunter 6,800 Frkn. vom kaufmännischen Fond für Straßenbauten und den Unterhalt des Zuchthauses.

3. Vor- und Rückschlagsberechnung.

	1806	1828
Ausgabe	699,577	806,600
Einnahme	638,592	734,000
Rückschlag	60,985	72,600

Vorstehende Uebersicht kann in sofern für unvollständig gelten, als sie sich auf diejenigen Fonds beschränkt, welche von der Finanz-Commission für den Staat verwaltet werden, und diejenigen nicht begreift, welche der Verwaltung besonderer Regierungsbehörden anvertraut sind, oder, als geistliche und wohlthätige Stiftungen, nur mittelbar unter Aufsicht und Controle der Regierung stehen, und eben so wenig die den Gemeinden auferlegten Leistungen für allgemeine Staatszwecke. Folgende Bemerkungen mögen hierüber mehr Licht verbreiten.

1. Bey dem Titel Besoldung der Geistlichkeit sind weder die sogenannten Nebengefälle an Getreide- und Geldzinsen, welche die Besitzer der Pfründen selbst theils unmittelbar von den Pflichtigen, theils von Kirchen, Gemeinden und Corporationen beziehen, noch der Ertrag der den einzelnen Pfründen angewiesenen Pfrundgüter eingerechnet. Diese beyden Einnahmsquellen mögen, mit Inbegriff der vom hiesigen Stande abhangenden Pfründen in den Cantonen Aargau und Thurgau, auch nach dem sehr mäßigen Cameral-Anschlage zusammen etwa 30,000 Frkn. jährlich auswerfen. Eben so wenig erscheinen auf der Staatsrechnung die Einkünfte des Stiftes zum Großen Münster, welche durch die drey Verwaltungen des Studentenamts, Kelleramts und Kammeramts bezogen werden, und sich im Durchschnitt auf 70—75,000 Frkn. belaufen mögen. Abgerechnet die Prediger- und Professorstellen, welche an die 10 Canonicate geknüpft sind, beziehen die Diaconate am Großen Münster, die vom Stifte abhangenden Filialen und Landpfrün-

den*), endlich die Professoren am Gymnasium und die Lehrer an der Gelehrtenschule einen großen Theil ihrer Besoldungen aus dem Stiftsfond, welchem überdieß noch die Unterhaltung mancher öffentlichen Gebäude obliegt. Zu den Staatsausgaben gerechnet, würden die Ausgaben des Stiftes die Titel der geistlichen Besoldungen und des Erziehungswesens, so wie des Bauwesens, bedeutend erhöhen**).

---

*) Kreuz, Seebach, Schwamendingen, Wallisellen, Wytikon, Dällikon, Dietlikon, Rorbas und Zollikon.

**) Einige Notizen über die staatsrechtliche Stellung des Stiftes zum Großen Münster mögen hier nicht ganz am unrechten Orte seyn. Gleich im Anfang der Kirchenverbesserung wußte diese Corporation, nachdem ihr bereits aus dem kleinen und großen Rathe vier Pfleger beygeordnet worden, unter der Leitung des klugen Probstes Felix Frey, ihr Daseyn dadurch zu retten, daß sie (20. Dec. 1524) alle ihre hohen und niedern Gerichte (zu Fluntern, Rieden, Meilen, Rüschlikon, Schwamendingen, Höngg, Ober-Hasli, Niederglatt u. s. f., an welchen Orten das Stift noch gegenwärtig Grundstücke und Gefälle besitzt) an den Staat abtrat. Ihre Zinse, Zehnten, Lehen und übrigen Nutzungen behielt sie sich vor; den Kirchenschatz hingegen überließ sie (1525) dem Rathe. Zwey Jahre später wurde auf den Vorschlag von Probst und Capitel die Zahl der Pfründen durch Beschluß des großen Rathes von 24 auf 18 vermindert. Nach dem zweyten Landfrieden, als auch die auswärtigen Stifter und Klöster in die Ausübung ihrer Eigenthumsrechte im hiesigen Canton wieder eingesetzt wurden, gewährleistete der große Rath (1532) dem Stifte zum Großen Münster seinen Fortbestand und seine Besitzthümer; mit Zuzug der vier obrigkeitlichen Pfleger sollte es diese selbst verwalten, doch dem Rathe jährlich Rechnung ablegen. Schon früher hatte das Stift in Einverständniß mit dem Rathe eine Reform seiner Oekonomie

2. Die Ausgaben für das Erziehungswesen erhalten eine beträchtliche Ausdehnung, wenn man neben den so eben bemerkten Leistungen des Stiftes die

---

vorgenommen, mehrere Caplaneyen (deren 32 waren) eingehen lassen, und an ihrer Statt Lehrstühle errichtet, überflüssige Chorherrnhöfe und Caplaneyhäuser veräußert, und den Erlös sammt andern Gefällen zum Theil zur Unterstützung Studirender bestimmt (das gegenwärtige Studentenamt), größern Theils aber an das neu errichtete Almosenamt abgegeben. Nun wurden auch die Nutzungen der Probstey-Custorey und Cantorey theils zu solchen wohlthätigen Zwecken geordnet, theils auf die 18 Pfründen vertheilt, und (1546) acht dieser Canonicate an verschiedene Prediger- und Lehrstellen geknüpft. Das Gleiche geschah in der Folge mit zwey andern Canonicaten; nahmentlich wurde (1571) der Pfarrer an der Predigerkirche unter die Chorherrn versetzt. Nach dem Tode des Probstes Frey (1559) wurde der Name dieser Beamtung in den eines Stiftsverwalters abgeändert, zugleich aber vom großen Rathe erkannt, daß das Stift für einen Stand (eine selbstständige Corporation) geachtet werden solle. Zu der Verwalterstelle sollte es gemeinschaftlich mit den Pflegern dem großen Rathe zwey, drey oder mehr Individuen aus des Stiftes Mitte vorschlagen, der Ernannte aber neben der Verwalterey seinen bisherigen Prediger- oder Lehrdienst zu versehen fortfahren. Auch die Verwaltung des Studentenamts wurde ihm aufgetragen. Wie dann allmählig die alten Chorherrn, deren Pfründen mit keinen Aemtern verbunden waren, ausstarben, wurden ihre Canonicate nicht wieder besetzt, sondern die dießfälligen Theile des Stiftseinkommens zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts bestimmt. Zuletzt blieben nur jene 10 bediensteten Chorherrn übrig; von den andern 8 Pfründen bezogen die dem Verwalter durch den großen Rath zugeordneten zwey weltlichen Beamten, der Großkellner und Kämmerer, jeder eine halbe, während die 7 übrigen in den Stiftsfond flossen, der zu den

die Interessen des Kunstschul- und Landschullehrerfonds hinzurechnet. Ersterer wurde im Jahr 1773 bey Errichtung der Kunstschule aus Beyträgen des Staates, des Stiftes und des kaufmänuischen Direktoriums gestiftet, und steht unter der Verwaltung der Kunstschulpflege*). Seine Interessen betragen ungefähr 4—5,000 Frkn. Den Landschullehrerfond errich-

oben im Texte erwähnten Ausgaben verwendet wurde. (S. Leu, Helv. Lexikon, Bd. XX. S. 421 nnd folg.).

So blieb es bis zur Revolution. Die Aussteuerungsurkunde der Helvetischen Liquidationscommission vom 1. Sept. 1803 verordnet hinsichtlich des Chorherrnstifts: „Es solle nach der bisherigen Uebung und zu den nähmlichen Kirchen- und Schulzwecken verwaltet werden, dagegen aber gehalten seyn, seine Rechnungen, wie vormahls, der Regierung vorzulegen, und durch diese gutheißen zu lassen." Vom kleinen Rathe wurde hierauf (24. Sept. gl. J.) festgesetzt, daß ihm künftig das Stift für die Verwalterstelle einen Dreyer-Vorschlag zu machen habe; auch sollten wieder zwey Mitglieder des kleinen Raths, aus den beyden Commissionen des Innern und der Finanzen, und zwey des großen Raths dem Stifte als weltliche Beysitzer ohne Emolumente zugeordnet seyn, um dessen Interesse berathen zu helfen, und zu den durch die Umstände nöthig gewordenen ökonomischen Reformen mitzuwirken.

Seine Rechnungen legt das Stift der nähmlichen Regierungscommission zur Prüfung vor, welche die Rechnungen des Spitals, Almosen- und Spannweidamtes abnimmt. An der Substanz des Stiftsvermögens darf nach der bisherigen Uebung nur mit Zustimmung des kleinen Rathes eine Veränderung vorgenommen werden. Von Letzterm werden auch gegenwärtig der Großkellner und Kämmerer ernannt.

*) Auch diesem Fond hat die Aussteuerungsurkunde vom Jahr 1803 sein selbstständiges Daseyn gesichert.

tete die Regierung im Jahr 1804 an die Stelle des Scheuchzerischen Schulmeisterfonds, der in die Aussteuer für die Stadt Zürich gefallen, und dadurch dem Landschulwesen entfremdet worden. Durch nachherige Einverleibung der Ueberreste des mit den Ständen St. Gallen, Aargau und Thurgau getheilten (ehedem zur Unterstützung dürftiger Glaubensgenossen in den gemeinen Herrschaften bestimmten) landsfriedlichen Fonds, wuchs die neue Stiftung auf den Betrag von 44,000 Frkn. an. Sie wird vom Erziehungsrathe verwaltet, und ihre Zinse dienen zur Verbesserung des Gehalts der am dürftigsten bedachten Landschullehrer.

3. Unter den Ausgaben für das Armenwesen sind die drey Haupt-Armenanstalten des Cantons nicht begriffen, der Spital, das Almosenamt und die Kranken- und Verpfründungsanstalt zu St. Moritzen an der Spannweid. Diese stehen sämmtlich unter der Verwaltung besonderer Collegien, die der Commission des Innern untergeordnet sind*), und einem aus dieser und der Finanz-Commission gewählten Ausschusse jährlich Rechnung ablegen, worauf Letzterer der Regierung von dem Ergebnisse Bericht erstattet**). Veränderungen in den Amtsordnungen oder in der Substanz des Stiftungsvermögens können nur mit Zustimmung des kleinen Raths vorgenommen werden, welcher auch die Amtleute ernennt***). Weit die aus-

---

*) Rathsbeschlüsse vom 2. und 13. December 1803.

**) Seit einigen Jahren ist dieses nicht mehr geschehen.

***) Der Stadtbürgerschaft von Zürich hat die Aussteuerungsurkunde vom Jahr 1803 den vor der Revolution besessenen Antheil am Genusse dieser Anstalten zugesichert; daher sitzt in jedem der drey Pflege-Collegien ein Mitglied des Stadtraths.

gedehnteste dieser Stiftungen ist der Spital, welcher zu seinen ursprünglichen Besitzungen bey der Reformation die Güter und Gefälle des Schwesternhauses St. Verena (in der Froschau) und des Cistercienser-Nonnenklosters Sellnau, so wie die Gebäude des Predigerklosters, erhalten, und seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts einen Legatenfond von beyläufig 390,000 Frkn. gesammelt hat, so daß seine Einkünfte gegenwärtig auf 100—110,000 Frkn. steigen mögen*). Das Almosenamt, ursprünglich aus den Besitzungen des ehemaligen Augustinerklosters und den meisten Caplaneyen des Stiftes zum Großen Münster gebildet, und seither durch Vermächtnisse ungefähr in gleichem Maße, wie der Spital, bereichert, hat beyläufig (ohne die ihm vom Staate jährlich abgereichten 1,100 Mütt Kernen) ein Einkommen von 32,000 Frkn.; die Anstalt an der Spannweid, welcher in der Reformation das St. Lazarus Kloster im Gfenn **) einverleibt wurde, ein Einkommen von 20—24,000 Frkn.

4. In's Sanitätswesen einschlagend ist die Bestimmung zweyer bisdahin von dem Sanitätscollegium verwalteter Fonds, nähmlich des Sanitäts-Steuerfonds und des Fonds von der Stempeltaxe der Gesundheitsscheine. Ersterer, gegenwärtig 7,000 Frkn. betragend, ist wesentlich zur Unterstützung solcher bestimmt, deren Vieh zur Ver-

*) An liegenden Gründen besaß der Spital im Jahr 1824 27 Häuser und Scheunen, 7 1/4 Jucharten Garten- und Pflanzland, 247 1/4 J. Weide und Wiesen, 32 1/2 J. Streueland, 194 7/8 J. Ackerland, 42 1/8 J. Reben und 498 J. Holzboden.

**) Bey Dübendorf.

hüthung einer Seuche abgethan wird. Der zweyte Fond ist dadurch entstanden, daß seit dem Jahr 1804 in Folge gesetzlicher Bestimmung der, auf ungefähr 2,500 Frkn. sich belaufende, jährliche Ertrag des Stempels der Vieh-Gesundheitsscheine zum Behuf einer Vieh-Assekuranz-Casse bey Seite gelegt worden. Im Jahr 1822 wurde der Entwurf einer solchen Anstalt dem großen Rathe vorgelegt, aber von ihm verworfen, weil man allerley Mißbräuche, insonderheit weniger sorgfältige Pflege des Viehs, besorgte. Unterdessen ist der Fond bis zum Betrage von 55,000 Frkn. angewachsen*), und muß sich bey der bisherigen Einrichtung fortwährend vergrößern, da seine Einnahme beynahe das Doppelte der Ausgabe beträgt. Letztere besteht in 1,200 Frkn. jährlicher Prämien für die vorzüglichsten Zuchtstiere und einem Zuschuß an die Brauchcasse des Sanitäts-Steuerfonds. Sollte indessen, wie es in der Absicht der Regierung zu liegen scheint, die Prämien-Austheilung auf andere Zweige der Viehzucht ausgedehnt werden, so würde hieraus eine Vermehrung obiger Ausgabe erwachsen. Uebrigens wird über den Bestand beyder Fonds der Regierung jährlich Bericht erstattet**).

5. Die Ausgabe für das Militär-Wesen erhält einen beträchtlichen Zuwachs durch die Kosten der

---

*) Am Ende des Jahrs 1827 betrug er 54,593 Frkn. 6 Btz. 3 Rp. Uebrigens ist zu bemerken, daß jene 2,500 Frkn. vom Viehscheinstempel auch unter den Einnahmen und Ausgaben der Staatsrechnung erscheinen.

**) In Folge Rathsbeschlusses vom 4. December 1828 sollen, nach Abschluß der Jahresrechnung von 1828 die Capitalien sowohl des Sanitäts-Steuerfonds als des Fonds vom Vieh-

Bekleidung des ersten Bundesauszugs, welche im Durchschnitt 33,000 Frkn. jährlich betragen, und aus dem erwähnten Montirungsfond bestritten werden. Da sich der jährliche Ertrag der Montirungsabgabe seit Erlassung des dießfälligen Gesetzes (im Jahr 1816) von 34,800 Frkn. bis auf 42,800 Frkn. gehoben hat (wovon aber die Bezugskosten mit 1,700 Frkn. in Abzug zu bringen sind), so nähert sich der Fond bereits einem Capital-Bestande von 100,000 Frkn. Eine eigene Regierungscommission verwaltet denselben, und legt dem kleinen Rathe jährlich Rechenschaft ab.

Ebenfalls unter diesen Titel gehört die den Gemeinden auferlegte Besoldung der Exercirmeister, welche jährlich 2,500 Frkn. betragen mag. Niemand wird in Abrede stellen, daß das Militär-Wesen eine Angelegenheit des gesammten Staates, nicht der Gemeinden, ist; mithin muß diese Ausgabe den allgemeinen Staatslasten beygezählt werden*).

Diese verschiedenen Anstalten würden, auf obigen Etat der Staatsausgabe gebracht, in nachbenannten Titeln vielleicht folgende Erhöhungen bewirken:

Stempel der Staatscassa-Verwaltung übergeben werden, aber die Interessen beyder Fonds, verbunden mit dem jährlichen Zufluß vom Viehstempel, den nähmlichen Zwecken wie bisher, gewidmet bleiben.

*) Zu den allgemeinen Militär-Lasten gehören, strenge genommen, auch die auf den einzelnen Mann fallenden Kosten der Selbstausrüstung und der von ihm geforderte Zeitaufwand. Allein den jährlichen Betrag dieser Leistungen auch nur annähernd zu berechnen, halten wir für unmöglich, und lassen daher diesen Punkt lieber bey Seite.

	Wirkliches Budget.	Zuwachs *)	Total-Betrag.
	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Besoldung der Geistlichkeit	128,000	50,000	178,000
Erziehungswesen . .	32,000	30,000	62,000
Armenwesen	37,000	140,000	177,000
Sanitätswesen . . .	10,000	2,500	12,500
Militärwesen . . .	111,100	35,500	146,600
Bauwesen	110,000	25,000	135,000
Cameralwesen . . .	50,600	20,000	70,600
Zusammenzug.	478,700	303,000	781,700

Der Total-Betrag der Staatsausgaben würde mithin auf beyläufig 1,109,600 Frkn. gesteigert, aber auch die Staatseinnahmen (abgesehen von dem vermehrten Ertrag des Salz-Regals und der Wirthschaftsabgabe, wovon weiter unten) auf ungefähr 1,050,000 Frkn. erhöht.

Mit allem diesem soll nicht gesagt seyn, daß es zweckmäßig wäre, diese Fonds sämmtlich unter unmittelbare Verwaltung des Staates zu setzen. Besonders in Hinsicht der gelehrten und wohlthätigen Stiftungen wäre eine solche Einverleibung nicht räthlich. Nichts ist natürlicher, als daß das Vermögen von Anstalten, deren ungekränkter und geregelter Fortbestand in jedermanns Wünschen liegen muß, von dem übrigen öffent-

*) Es ist einleuchtend, daß diese Berechnungen nur oberflächlich seyn können. Zur Ausmittelung der Cameral-Kosten ist angenommen worden, daß solche, wie in der Staatsadministration, ungefahr den dritten Theil der Natural-Einkünfte verschlingen mögen.

lichen Einkommen, das seiner Natur nach manchen Schwankungen unterworfen ist, gesondert werde. Haben ja wiederholte Erfahrungen (nahmentlich aus der Incamerationszeit, unseligen Andenkens) gelehrt, daß solche Anstalten gegen die Eingriffe geldbedürftiger Machthaber im In- und Auslande nur dadurch mehr oder weniger gesichert werden, daß sie die Eigenschaft eines unmittelbaren Staatseigenthums ablegen, und die privatrechtliche Natur eines Corporations- oder Stiftungsgutes annehmen, in welcher ihnen die Vorstellung von der Heiligkeit des Privat-Eigenthums zum Schilde dient. Auch ist nicht zu läugnen, daß Anstalten dieser Art uneigennütziger und freudiger verwaltet werden, wenn die Administration nicht um jeder Kleinigkeit willen höhere Weisung einzuholen hat, sondern einen gewissen Grad von Selbstständigkeit genießt, wodurch sie sich vor dem Publikum geehrt fühlt*).

Unsere Absicht war also einzig, zu zeigen, wie irrig es wäre, die in der Staatsrechnung und dem Budget erscheinenden Summen als den Gesammt-Bestand der zu öffentlichen Zwecken von Cantons wegen gewidmeten Fonds zu betrachten, und daß man zumahl bey Vergleichung unserer Etats mit solchen anderer Can-

*) Aber dieses hat seine Grenzen. Es wäre schlimm, wenn solche Anstalten sich zu Staaten im Staate erheben würden, und nicht einen Höhern über sich erkennen müßten, der zeitgemäße Reformen gebiethen darf. Tausendfache Erfahrung lehrt, daß eine Corporation sich niemahls selbst reformirt. Daß unter dem Titel einer Reform eine solche Stiftung ihrem wahren Zwecke entfremdet werde, hat man da nicht zu besorgen, wo die öffentliche Meinung noch etwas gilt.

tone oder auswärtiger Staaten jene abgesonderten Verwaltungen nicht unberücksichtigt lassen dürfe*).

Aus den öffentlichen Blättern ist bekannt, daß der große Rath die ihm vorgelegte Uebersicht der Einnah-

---

*) Im December 1806 verlangte ein Theil der zur Prüfung der Staatsrechnungen von 1803 bis 1805 niedergesetzten Commission des großen Rathes, daß künftig der Staatsrechnung eine summarische Uebersicht der Rechnungen des Spitals, Almosen- und Spannweid-Amtes, des Chorherrnstifts- und Directorial-Fonds beygelegt werde. Man berief sich dabey auf den §. 6 der damahligen Verfassung: „Le petit conseil rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration." Allein der große Rath erkannte (22. Dec.): daß die Staatsrechnungen einzig die unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben des Staates umfassen, und dem zufolge die Einnahmen und Ausgaben der genannten Institute weder den Staatsrechnungen einverleibt, noch in summarischen Rechnungsconspecten denselben beygefügt werden sollten. Man besorgte, durch die verlangte Rechnungsablegung könnte der Grundsatz einer abgesonderten Verwaltung jener Institute gefährdet und über den Bestand des Staatsvermögens irrige Vorstellungen verbreitet werden. Wir bedauern, daß die Mehrheit des damahligen großen Rathes sich durch so ungegründete Besorgnisse gegen einen Antrag hat einnehmen lassen, der doch in der Natur der Sache lag. Die Jahrrechnung der Brandversicherungsanstalt wird ja den Mitgliedern des großen Rathes auch mitgetheilt. — Einzig in Hinsicht auf den kaufmännischen oder Directorial-Fond sind wir anderer Meinung, da sich bey genauer Untersuchung ergeben dürfte, daß derselbe nicht dem Canton, sondern der Kaufmannschaft der Stadt Zürich gehört, ungeachtet die ihn verwaltende Behörde zugleich eine cantonale Stellung hat, und vier Mitglieder des kleinen Rathes in ihrer Mitte zählt.

men und Ausgaben des Staates sammt den zur Deckung des Deficit und der Zuchthausbaukosten entworfenen drey Gesetzesvorschlägen einer Commission zur Prüfung überwies, hernach in außerordentlicher Sitzung in umständliche Erörterung dieser Gegenstände eintrat, und zuerst hinsichtlich des Budget verschiedene Wünsche an den kleinen Rath gelangen ließ. Diese bestanden darin: es möchte dem Erziehungswesen im Allgemeinen mehr Vorschub geleistet, der Ertrag des Stempels der Viehgesundheitsscheine künftig nicht mehr in den dießfälligen Fond geworfen werden, sondern in der Staatscasse verbleiben, der Titel des Militär-Wesens durch Verminderung der für die gewohnten Militär-Ausgaben ausgesetzten Summe, und durch Verlegung der außerordentlichen Zeugamts-Ausgaben auf eine längere Reihe von Jahren bis auf 100,000 Frkn. beschränkt, im Bauwesen mittelst möglichster Concurrenz bey Verdingung von Bauten mehrere Ersparniß erzielt, endlich durch allmählige Verwandlung der noch übrigen Handlehen in Erblehen, durch Versuche von Admodiation der Zehnten und durch gleichzeitige Verminderung der im Besoldungssystem des Cantons vorherrschenden Natural-Bestandtheile auf Beschränkung der Cameral-Ausgaben Bedacht genommen werden. Wir kommen unten auf diese verschiedenen Punkte zurück.

Den vorgelegten Gesetzesvorschlägen ward ein ungleiches Loos zu Theil. Angenommen wurde der über die Wirthschaftsabgabe. Zunächst durch die oben berührten unangenehmen Erfahrungen hinsichtlich der Unzuverlässigkeit der Kellerrechnungen veranlaßt, kehrt das neue Gesetz zu dem Grundsatze der unbedingten obrigkeitlichen Taxation zurück, und zwar so, daß es

von der Abgabe den Ertrag einer runden Summe von 100,000 Frkn. verlangt. Die Verlegung derselben auf die einzelnen Wirthschaften steht der Finanz-Commission zu, die dann in jedem Amtsbezirke das dießfällige Tableau dem Befinden eines von dem Oberamtmann und unter seinem Vorsitze aufzustellenden Ausschusses von 12 Sachkundigen unterwirft, welche aber den dem ganzen Amtsbezirke auferlegten Betrag nicht vermindern, sondern bloß dessen Repartition auf die Wirthschaften abändern dürfen. Nach Prüfung der daherigen Anträge werden sämmtliche Wirthschaften durch die Finanz-Commission definitiv taxirt. Als Maßstab der Verlegung soll der oben erwähnte Grundsatz gelten, daß die Wirthe den zehnten Theil vom Ertrag alles ausgeschenkten Getränkes an den Staat zu entrichten haben. Das Minimum der Abgabe ist auf 20 Frkn. festgesetzt.

Der zweyte Gesetzesvorschlag betraf die Handelsabgabe, und unterschied sich von dem bisherigen Gesetze vornehmlich dadurch, daß er 1½ vom 1000 des jährlichen Verkehrs, anstatt 2 vom 1000 des Handelscapitals forderte. Allein dieser Grundsatz war nicht folgerecht durchgeführt, sondern mußte um der Natur der Sache willen bey manchen Arten kaufmännischer Gewerbe Ausnahmen erleiden. Aus diesem Grunde und weil auch das System der Selbsttaxation, verbunden mit der Controle durch Experten, dem Handelsstande nicht zuzusagen scheint, trug die Commission des großen Rathes auf Verwerfung an, und sprach dagegen den Wunsch aus, daß die Handelsabgabe mittelst eines Patentsystems nach Classen erhoben werden möchte. Der kleine Rath fand sich dadurch zur Zurückziehung seines Antrags bewogen.

Der dritte Gesetzesvorschlag ging auf Erhebung dreyer jährlichen Vermögenssteuern von 100,000 Frkn. Dadurch sollten theils die Kosten des Zuchthausbaues (an welche indessen noch von dem kaufmännischen Direktorium ein reicher Beytrag zu erwarten war), theils die Ausfälle der letzten Staatsrechnungen gedeckt werden. Diese Steuern verweigerte der große Rath mit 69 gegen 56 Stimmen, indem sich die Widersächer des (nach ihrer Ansicht zu kostspieligen) Zuchthausbaues mit den Gegnern der bey den Vermögenssteuern bisdahin angewandten Bezugsart zur Verwerfung des Antrags vereinigten.

Glücklicher Weise hatte sich kurz nach Ausarbeitung des oben mitgetheilten Budgets ergeben, daß bey den gegenwärtigen günstigen Verhältnissen des Salzhandels der jährliche Ertrag dieses Regals künftig auf wenigstens 140,000 Frkn. steigen dürfte*). Hieraus und aus der Erhöhung der Wirthschaftsabgabe ging für die Staatseinnahme ein Mehrbetrag von 58,000 Frkn. hervor; und da bey Verfertigung des Budgets mit der größten Genauigkeit zu Werke gegangen, d. h. bey den Ausgaben immer das Maximum, bey den Einnahmen das Minimum angenommen worden, so konnten nun auch die auf den Etats noch ungedeckten 14,500 Frkn. in der Wirklichkeit als gedeckt angesehen werden. Daher wurde bey dem Gesetzesvorschlag über die Handelsabgabe wesentlich nicht eine Erhöhung ihres Ertrages, sondern eine zweckmäßigere Bezugsart und die Ausdehnung der Abgabe auf einige bisdahin

*) Wirklich erscheint in der Staatsrechnung des J. 1827 das Salz-Regal mit einem Ertrage von 145,000 Frkn.

befreyte Gewerbe beabsichtigt, wobey sich freylich von selbst eine etwelche Erhöhung ergeben hätte. Die Verwerfung dieses Vorschlags hat also an der Lage des Ganzen wenig geändert. Das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe kann gegenwärtig als hergestellt, das Deficit als gehoben angesehen werden. Ergibt sich in Folge des vom großen Rathe ausgesprochenen Wunsches eine Mehrausgabe für das Erziehungswesen, so ist deren Deckung von dem bemerkten Mehrertrag der Handelsabgabe (der auch bey dem Patentsystem nicht ausbleiben wird) und von den Ersparnissen im Bau- und Cameral-Wesen, vielleicht auch im Militär-Wesen, mit Zuversicht zu hoffen.

Nach dieser geschichtlichen Darstellung erlauben wir uns, in eine nähere Prüfung des oben mitgetheilten Budgets einzutreten, und machen dabey mit den Titeln der Ausgabe den Anfang.

Daß auf der Besoldung der Civil-Beamten keine wesentliche Ersparniß zu suchen sey, wird jeder Billigdenkende zugeben. Die Gehalte sind mäßig und im Ganzen nach richtigem Verhältnisse vertheilt. Wenn irgend eine Erhöhung erhältlich wäre, so würde solche den Mitgliedern des Obergerichts gebühren. Mit Geschäften zum mindesten in gleichem Maße beladen, wie die Mitglieder des kleinen Rathes, haben sie auch billigen Anspruch auf gleiche Belohnung. Durch Gleichstellung beyder Collegien würde zudem die Besorgniß entfernt, daß vielleicht in Zukunft allzuhäufig bey Mitgliedern des Obergerichts der Wunsch einer Versetzung in den kleinen Rath oder auf ein einträgliches Amt sich regen, das Tribunal dadurch der

einsichtsvollsten und erfahrensten Männer beraubt und sein verfassungsmäßiges Ansehen geschwächt werden möchte.

Die Geistlichkeit ist hinsichtlich ihrer Besoldung ungefähr auf gleichen Fuß behandelt, wie die Civil-Beamten. Einzelne Unbilligkeiten in der Vertheilung, die theils von ungleicher Beschaffenheit der Wein-Competenzen in den verschiedenen Landesgegenden, theils von allzu niedriger Werthung des Ertrags der Pfrundgüter herrühren, sind bey Erörterung des Pfrund-verbesserungsgesetzes vom J. 1822 im großen Rathe von sachkundigen Männern gerügt worden. Zu wünschen ist, daß die Regierung fortfahre, jede günstige Gelegenheit zur Erwerbung der noch übrigen Privat- und auswärtigen Collaturen zu benutzen, zumal derer, die Klöstern angehören.

Lobenswerth ist die Sorgfalt, womit in unserm Freystaate der Grundsatz der Pensionirung vermieden wird. Zwar bietet derselbe das leichteste Mittel dar, sich untauglicher Beamter zu entledigen; allein der Mißbrauch folgt so unmittelbar auf dem Fuße nach, und häuft so schwere Lasten auf das Land, daß das entgegengesetzte Verfahren als das geringere Uebel erscheint. Es ist um deßwillen nicht zu besorgen, daß der Staat verdiente Beamte, die durch körperliche Gebrechen außer Thätigkeit gesetzt sind, werde darben lassen. Aber um so gewissenhafter sollte man darauf bedacht seyn, jedem Amte seinen Mann und nicht nur dem Manne ein Amt zu geben.

In den Augen aller Verständigen muß es dem großen Rathe zur Ehre gereichen, daß er dem Erziehungswesen so viel Aufmerksamkeit gewidmet hat. Ueber die höhern sowohl als niedern Lehranstalten sind

bey diesem Anlasse manche triftige Bemerkungen gemacht worden. In jenen fand man viele werthvolle Elemente, vermißte aber durchweg den systematischen Zusammenhang; ein Gebrechen, das die einsichtsvollern und verdientern Mitglieder der Lehrerschaft selbst am lebhaftesten empfinden, weil sie sich dadurch in ihrer Wirksamkeit von allen Seiten gehemmt fühlen*). Bereits vor zwey Jahren hat die auf der Synode versammelte Geistlichkeit unsers Cantons in einem Antrage an die Regierung die nämliche Ansicht ausgesprochen, und hierauf der Erziehungsrath den Auftrag erhalten, dem kleinen Rathe über den Zustand des Gymnasiums einen Bericht zu erstatten. Dieser Auftrag hat, so viel bekannt, sehr lange im Schooße des Schul-Convents geschlummert, ist aber durch die im großen Rathe geschehene Anregung wieder in's Leben gerufen worden. Ob er zu wesentlichen Verbesserungen führen werde, muß die Zeit lehren. Noch mehr bleibt für den Elementar-Unterricht zu leisten übrig**). Ein

*) Es wäre zu wünschen, daß ein vollkommen sachkundiger Mann eine freymüthige, kritische Darstellung des Zustandes unserer höhern Lehranstalten herausgäbe. Sowohl über den Sachverhalt als über den Zweck, auf welchen hinzuwirken sey, herrschen noch manche unrichtige Vorstellungen und sehr abweichende Ansichten.

**) Der vor drey Jahren gestiftete achtungswerthe Privat-Verein zur ökonomischen Verbesserung der Landschulen, hat innerhalb seiner Sphäre schon viel Gutes gewirkt. Von der richtigen Ansicht ausgehend, daß es mit der bloß ökonomischen Verbesserung noch nicht gethan sey, ist er auch für bessere Vorbereitung und Bildung der Schullehrer thätig, und hat schon an vielen Orten eine Ausdehnung der Som-

achtungswürdiges Mitglied des großen Raths hat unsers Ermessens sehr richtig bezeichnet, was hierbey Obliegenheit der Schulgenossenschaften, was hingegen Sache des Staates sey. Für jene verlangte es (nach dem Beyspiel der Cantone St. Gallen und Aargau) ein Gesetz, welches ihnen nach Verhältniß der Kinderzahl ein Minimum der Schullehrerbesoldung vorschreibe*); den Staat hingegen hielt es für verpflichtet, durch Errichtung eines Schullehrer-Seminars die Ausbildung dieses wichtigen Standes unter seine unmittelbare Leitung und Aufsicht zu nehmen. Wir möchten hinzufügen, der Staat sollte durch Aufstellung eines Ober-Inspektors der Elementarschulen, der unmittelbar unter dem Erziehungsrath stände, und aus seiner Mitte gewählt werden könnte, auf unmittelbare Handhabung seiner Verordnungen und wirksamere Controle der 15 Kreis-Inspektoren Bedacht nehmen, da dieses durch den Erziehungsrath selbst nicht geschehen kann, und keine andere Zwischenbehörde vorhanden ist**). Auf diese

---

merschule bewirkt. Möchten nur seine Hülfsmittel weniger beschränkt seyn.

*) Auch unter den auf der dießjährigen Synode Nahmens der Geistlichkeit vorgetragenen Wünschen macht die Revision des Schulgesetzes vom J. 1803 einen der wichtigsten aus. Nahmentlich wird ein gesetzliches Minimum der Schullehrerbesoldungen verlangt, und daß die Jugend durch Sprach-, Denk- und Styl-Uebungen, so wie durch Beybringung mehrerer Real-Kenntnisse, auf Repetirschule und Confirmations-Unterricht besser vorbereitet werde.

**) Die Oberamtleute sind ohnehin genug beladen, und wären höchst selten Männer vom Fache. Es versteht sich aber, daß der Ober-Inspektor nicht bloß Berichte einfordern, sondern fleißig den Augenschein einnehmen müßte. — Uebrigens

Weise würde der Staatsgewalt im Elementar-Erziehungswesen diejenige leitende und beaufsichtigende Wirksamkeit eingeräumt, welche ihr nach der Wichtigkeit der Sache gebührt; örtliche Hindernisse wären leichter zu überwinden, und im Ganzen würde mehr Plan und Einheit herrschen *).

---

erklären wir auf's Bestimmteste, daß durch das Obengesagte nicht der entfernteste Tadel auf die Verrichtungen der gegenwärtigen Schul-Inspektoren fallen soll, die wir nicht anders denn als sehr achtungswürdige und pflichttreue Männer kennen; wir fassen nicht die Personen, sondern die Einrichtungen in's Auge. Auch die analogen Verhältnisse anderer Verwaltungszweige streiten für unsere Behauptung, daß eine Central-Inspektion der Elementarschulen von Nutzen wäre.

*) Man hat im großen Rathe eingewandt, die Jugend sollte eher zur Religiosität und Sittlichkeit erzogen, als ihr so viele Kenntnisse beygebracht werden. Allein es handelt sich ja in der Elementar-Schule zunächst gar nicht darum, den Kindern Kenntnisse beyzubringen, am allerwenigsten viele Kenntnisse; es handelt sich wesentlich darum, ihre Denkkraft und, so weit es in der Schule möglich ist, auch die Willenskraft und das religiöse Gefühl zu wecken und zu üben, überhaupt alle Seelenkräfte übereinstimmend zu entwickeln und ihnen die Richtung auf das Wahre, Gute und Schöne zu geben, kurz den Menschen nach seiner Bestimmung zu einem vernünftigen Wesen zu bilden. Daraus folgt aber eben, daß unsere bisherigen Bildungsanstalten für den Schullehrerberuf (dessen Wichtigkeit so Viele nicht einsehen) ganz und gar nicht hinreichen. Oder glaubt man etwa, Religiosität und Sittlichkeit seyen des Pfarrers Sache, der Schulmeister habe es bloß mit dem Lesen, Schreiben und dem Auswendiglernen des Katechismus zu thun, wie vor Altem? Das würde gerade zur Folge haben, daß jene verderbliche, nichts als Gewinn und Erwerb bezweckende Halb-

In Hinsicht des Sanitätswesens bemerken wir einzig, daß der Wunsch, welchen der große Rath in Bezug auf den Ertrag des Viehschein-Stempels ausgesprochen, seinen Grund darin hatte, daß man einen Fond, dessen Interessen durch die ihm einstweilen gegebene Bestimmung nicht aufgezehrt werden, bey den anderweitigen Bedürfnissen des Staates nicht noch vergrößern wollte. Da indessen diesen Geldern noch andere auf die Verbesserung der Vieh-Racen bezügliche Ausgaben zugedacht sind, so ist nicht zu vermuthen, daß obiger Wunsch von Folgen seyn werde. Billig wird diese Auflage, die nur die Viehbesitzer trifft, zunächst zu ihrem Vortheil verwendet.

Auf dem Titel des Militär-Wesens glaubte der große Rath einen Abzug von 11,000 Frkn. darum

---

bildung, gegen die der Tadel derjenigen, welche für das Elementar-Schulwesen nichts thun wollen, vorzugsweise gerichtet ist, mehr als jemahls emporwuchern würde. Die Ortspfarrer sollen nach der Natur der Sache und nach unserm Schulgesetze die nächsten Aufseher der Elementarschulen seyn; aber da sie in der Regel nicht selbst darin lehren können, so bleibt die nächste und unmittelbare Einwirkung auf die Kinder dem Schulmeister wesentlich vorbehalten; er soll daher nicht weniger, als der Geistliche, ein Lehrer der Religion und Sittlichkeit und mithin ein Gegenstand der vorzüglichen Sorgfalt der obersten Staatsbehörden seyn. Die Aufsicht des Ortsgeistlichen wird dann freylich, wenn er der rechte Mann dazu ist, hauptsächlich dahin wirken, daß jene einseitige industrielle Tendenz aus der Schule verbannt bleibe. Damit aber der Schullehrer dem Pfarrer nicht über den Kopf wachse, ist durchaus erforderlich, daß den jungen Geistlichen ein pädagogischer Cursus vorgetragen werde, woran es bey uns gegenwärtig noch fehlt.

verlangen zu dürfen, weil ihm von sachkundiger Seite versichert wurde, daß die sogenannten allgemeinen Militär-Ausgaben, welche auf dem Budget nach einem Durchschnitt der frühern Jahre mit 68,000 Frkn. erscheinen, bey der ausgezeichneten Sorgfalt, womit seit geraumer Zeit der jährliche Anschlag derselben zu Handen des kleinen Raths verfertigt werde, und bey der gegenwärtigen äußerst sparsamen und sorgfältigen Verwaltung nicht mehr als 63,000, höchstens 65,000 Frkn., und ebenso die Schanzenamtsausgaben nicht mehr als 9 bis 10,000 Frkn. betragen, und weil man dafür hielt, daß für die Zeugamtsausgaben eine jährliche Summe von höchstens 20,000 Frkn. hinreiche. Unsers Bedünkens würde man besser thun, jenen Gewinn von 5 bis 8000 Frkn. zu den Zeugamtsausgaben zu schlagen, statt ihn aus dem Budget zu streichen, und letztere noch obendrein zu beschränken. Man sollte, meinen wir, trachten, den ordnungsmäßigen Zeughaus-Bestand sobald möglich herzustellen, damit man nicht im Nothfall, wie im J. 1815, zu schleunigen, mithin kostspieligen und schlechten Anschaffungen seine Zuflucht nehmen müsse, und damit unser Stand in Erfüllung jeder Bundespflicht hinter keinem seiner Brüder zurückbleibe *).

Von allen Militär-Ausgaben hat indessen keine im großen Rath so ernstliche Anfechtungen erlitten, wie die für jährliche Unterhaltung der Festungswerke unserer Hauptstadt ausgesetzte Summe, obschon der dage-

---

*) So lange der wackere Oberst Salomon Hirzel das Zeugamt bekleidet (mit freudigem Stolze nennen wir diesen verdienten Mitbürger) darf man nicht besorgen, daß von den dieser Beamtung zugewiesenen Summen auch nur ein Heller übel angewandt seyn werde.

gen gerichtete Antrag am Ende den Kürzern zog. Es wurden für und wider denselben eine Menge Gründe des ökonomischen Vortheils, der Gefahr, die für den Privat-Nutzen der Staatsbürger aus der Beybehaltung oder Schleifung der Werke hervorgehen könnte u. s. f. angeführt; aber diese alle können unsers Ermessens die Frage nicht entscheiden. Wir würden einzig fragen: Sind diese Festungswerke für das Vertheidigungssystem der Schweiz von wesentlichem Nutzen, oder nicht? Muß dieses bejaht werden, so fällt damit das entscheidende Gewicht in die Wagschale, und alle Gründe des Finanziellen oder Privat-Interesses vermögen sie in unsern Augen nicht wieder zum Steigen zu bringen. Denn das wird doch niemand im Ernste behaupten wollen, daß die aus der Schleifung der Festungswerke hervorgehende Erhöhung des öffentlichen oder Privat-Wohlstandes von solcher Bedeutung wäre, daß der kriegführende Feldherr gerade in den daherigen Hülfsmitteln für den Verlust der Werke Ersatz fände? Ist nun dieses nicht der Fall, so fragen wir: Gibt es für unsere gerühmte Freyheit, unsern blühenden Wohlstand, für alle Genüsse des physischen und geistigen Lebens, deren wir theilhaft sind, irgend eine sichere und bleibende Gewährleistung, wenn wir nicht gerüstet sind, sie im Fall der Noth mit dem Schwerte zu vertheidigen? Wer aber den Zweck will, muß vernünftiger Weise auch die Mittel wollen, und eines dieser Mittel sind unsere Festungswerke. Man wendet ein, die Stadt könnte keine regelmäßige Belagerung aushalten. Wir theilen diesen Zweifel, nicht so fast wegen der umliegenden Anhöhen (denn diese sind nach dem Zeugnisse sachkundiger Männer bey Anlegung der Festungswerke so sorgfältig berücksichtigt worden, daß sie den Vertheidigern

der letztern wenig Nachtheil bringen; das Innere der befestigten Städte hingegen ist bey der heutigen Belagerungskunst in allen Fällen dem feindlichen Geschütze ausgesetzt, die Festung mag in der Höhe, Tiefe oder auf der Ebene liegen, sobald der Feind sich auf Geschützweite nähern kann), sondern weil unsere Festungswerke, die von Anfang einige schwächere Stellen dargeboten haben, seither durch verschiedene Abänderungen noch mehr entblößt worden sind. Aber als Réduit einer verschanzten Stellung auf dem Zürich- und Geißberge, oder sonst als Sammelplatz und fester Rückzugspunkt für ein geschlagenes Heer, oder auch nur als ein gegen schnellen Ueberfall gesicherter und darum zur Aufbewahrung von Kriegs- und Mundvorräthen geeigneter Platz wird unsere, auf einem der wichtigsten strategischen Punkte der östlichen Schweiz gelegene Hauptstadt auch bey'm gegenwärtigen, mangelhaften Zustand ihrer Werke immer von Bedeutung seyn. Und angenommen, es könnte mittelst dieses Hindernisses ein vom Rheine heranrückender Feind auch nur wenige Tage vom Uebergang über die Limmat abgehalten werden: wer bürgt uns dafür, daß nicht unter besondern Umständen diese kurze Zögerung für den Ausgang des Feldzuges entscheidend seyn würde? Mit Gewißheit oder auch nur mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit läßt sich dieß freylich nicht voraussagen; aber so lange es vernünftiger Weise gedenkbar ist, wäre es unverantwortlicher Leichtsinn, uns im Voraus des Mittels zu berauben, dem Vaterlande einen so wichtigen Dienst zu erweisen *). Unterziehen wir uns also freudig den

*) Es muß freylich Leuten, die seit Langem den Krieg nicht mehr in der Nähe gesehen haben, der Gedanke einer ernst-

Lasten und Hemmungen, welche die Unterhaltung der Festungswerke uns auferlegt, und beweisen wir dadurch unsern Mit-Eidgenossen, daß wir für den Zweck der Landesvertheidigung schon in Friedenszeiten auch die schwersten Opfer nicht scheuen*).

---

lichen und durchgreifenden Vertheidigung unserer Hauptstadt und ihrer Umgebungen etwas neu und ungewohnt vorkommen. Der einzelne Bürger lebt bey uns in Friedenszeiten, vergleichungsweise mit andern Staaten, so behaglich, und fühlt in der Regel den Druck der Staatseinrichtungen so wenig, daß man sich mit der Vorstellung, es könnte eine einheimische Behörde zum Behuf der Kriegführung schonungs- und rücksichtslos durchgreifen (wie es in solchen Fällen geschehen soll) nicht recht vertraut machen kann. Allein sollte wohl ein Eidgenössischer Feldherr aus einer Menschenfreundlichkeit, die wahrlich am unrechten Ort wäre, Anstand nehmen, zur Rettung des Vaterlandes etwas zu thun, wozu der Befehlshaber eines ausländischen Heeres, das sich unglücklicher Weise unser Vaterland zum Schauplatze des Krieges auserschen würde, auch nicht einen Augenblick Bedenkzeit nähme? Halbe Maßregeln taugen im Kriege nichts. Aber gewiß, ein Heerführer von Kraft und Entschlossenheit würde unserer Festungswerke gar froh seyn, und mit Hülfe der Feldbefestigung innerhalb sechs Wochen die Stadt und ihre Umgebungen in achtungswerthen Vertheidigungsstand setzen. Es ist freylich sehr problematisch, ob gerade ein Mann von solchen Eigenschaften im eintretenden Fall den Befehl führen werde; aber unmöglich ist es keineswegs.

*) Auch zur Sicherstellung der Regierungsbehörden gegen einen Auflauf können die Festungswerke allerdings dienen; aber wer wollte zur Abwendung einer Gefahr, die unter der gegenwärtigen Verfassung und bey dem, glücklicher Weise immer fester wurzelnden, gegenseitigen Zutrauen zwischen Regierung und Volk so wenig zu besorgen ist, ein Capital von 300,000

Das **Bauwesen** ist in allen Staaten einer der heikelsten Verwaltungszweige. Der Staat mag bauen, wie und durch wen er will, er kommt immer zu kurz, baut theurer und schlechter als der Privatmann. Jeder Arbeiter fordert von ihm bessere Bezahlung, und hält sich doch für berechtigt, ihn schlechter zu bedienen, weil er denkt, es werde niemand dadurch persönlich geschädigt, und weil das allsehende Auge des Herrn fehlt; denn wer könnte allenthalben zugleich seyn? Baut der Staat mit eignen Arbeitern und Materialien, so erfordert das ein kostspielliges Aufseher-Personal und bedeutende Vorräthe, mithin ein todtes Capital. Greift man zu dem Mittel der Verdingung an den Mindestbietenden, so wird für den Vortheil des Unternehmers, das heißt, flüchtig und auf den Schein gebaut, oder, um dieses zu verhüten, abermahls eine große Zahl besoldeter Aufseher erfordert. Wie da zu helfen sey, mögen Sachkundige rathen; doch scheint letzteres Verfahren unter den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen den Vorzug zu verdienen. Veräußerung aller überflüssigen Gebäude wäre das sicherste Mittel, zu der wünschbaren Ersparniß zu gelangen; aber der Staat darf sich um möglicher Nothfälle willen (von Casernirung, Lazarethen u. d. gl.) nicht ganz von Gebäuden entblößen. Sparsamkeit ist für ihn so wenig, als für den Partikularen, die **höchste** Tugend.

Schw. Frkn. aussetzen und sich überdieß hinsichtlich der Ansiedelung solche Hemmungen gefallen lassen? Beyläufig gesagt, wäre zu wünschen, daß über das Bauen auf oder an dem Glacis gesetzliche Bestimmungen erlassen würden, damit man auch für die Zukunft einer gleichmäßigen Behandlung der vorkommenden Fälle versichert seyn könnte.

Dem Straßenwesen wünschen wir das beste Gedeihen, und daß auch da über den Rücksichten der Sparsamkeit nie vergessen werde, wie wichtig, besonders für ein gewerbtreibendes Land, jede Erleichterung des innern Verkehrs ist. Je leichter der gegenseitige Austausch, desto niedriger die Preise der ersten Lebensbedürfnisse, desto geringer die Arbeitslöhne, desto gesicherter die Concurrenz unserer Fabrikate mit denen des Auslandes *).

Mit Recht hat jüngst ein öffentliches Blatt das Cameral-Wesen einen Krebsschaden unserer Finanzen genannt. Zwey Punkte verdienen hier ernste Beachtung, vorerst der geringe reine Ertrag der ländlichen Domänen (ohne die Waldungen) und der Zehnten; dann die Kosten der Natural-Verwaltung im Allgemeinen. Als Belege für Ersteres diene folgende Berechnung:

---

*) Ein wesentliches Hinderniß bey neuen Straßenanlagen in unserm Canton ist der Mangel eines Gesetzes über die Verpflichtung der Grundeigenthümer, ihr Land oder ihre Gebäude zu solchen Zwecken des Gemeinwohls abzutreten, und über das bey Festsetzung der Entschädigungssumme zu beobachtende Verfahren. Schon mehr als einmahl ist von gewichtigen Stimmen im großen Rathe ein solches Gesetz verlangt worden. Man könnte nach dem Beyspiel des Cantons Genf (Verfass. Tit. II. Art. 7. §. 7.) zur Verhütung von Willkühr festsetzen, daß eine solche Abtretung (wenigstens eine von höherm Belang) nur durch einen Beschluß des großen Rathes geboten werden dürfe; und für die Bestimmung der Entschädniß wäre das gleichfalls im Canton Genf bestehende und auch im Canton Basel durch ein Gesetz vom 8. August 1827 für den nämlichen Zweck eingeführte Alt-Eidgenössische Verfahren durch Schiedrichter und Obmann wegen seiner Einfachheit und Unparteylichkeit sehr zu empfehlen.

In den Jahren 1817 bis und mit 1826 belief sich der Ertrag der Domänen überhaupt, ohne die Waldungen, aber mit Inbegriff der unentgeldlich bezogenen Hälfte des Lehenweins auf . . . . . . 425,765 Fr.

Von verschiedenen kleinern Einnahmen des Cameral-Wesens, welche auf der Staatsrechnung unter besondern Titeln erscheinen*) und zusammen 16,684 Fr. ausmachen, fallen auf die Domänen ungefähr 5/48 mit . . . . 1,738 "

Von dem Gewinn auf dem Natural-Verkehr (durch Verkauf über dem Cameral-Anschlag), im Ganzen 23,474 Fr. betragend**), nehmen wir auf die Domänen gleichfalls 5/48, mithin . . . . . . 2,445 "

Gesammtertrag 429,948 Fr.

Davon ziehen sich folgende Bezugs- und Aufbewahrungskosten ab:

Kosten über den Lehenwein und die Domänen . . . . 43,674 Fr.

Kosten über die Domänen außer dem Canton . . . . 15,001 "

58,675 Fr.

---

*) Erlös von Träst und Trusen; Vorschuß der Masse; Allerley.

**) Zur Vereinfachung der Sache haben wir den Verlust auf dem Ankauf der Lehenweine von 1825 und 1826 (13669 Frkn.) nicht hier, sondern unter den Bezugskosten in Rechnung gebracht.

Uebertrag	58,675 Fr.	429,948 Fr.
Von den Unterhaltungskosten für die Lehengebäude (180,534 Fr.) nehmen wir auf die Domänen nur 7/8*) mit	158,000 ⸗	
Von den Kosten der allgemeinen Natural⸗Verwaltung **) (463,642 Fr.) nehmen wir auf die Domänen 5/48 mit	48,296 ⸗	
Verlust auf dem Kaufpreise der nach der Weinrechnung bezahlten Hälfte des Lehenweins ***)	62,832 ⸗	
Gesammtbetrag der Verwaltungskosten:		327,803 Fr.

Es ergibt sich also ein reiner Ertrag von 102,145 Fr. oder von 10,200 Fr. auf das Jahr.

---

*) Weil wir voraussetzen, daß mit manchen Lehengebäuden auch solche verbunden seyen, die zum Bezug der Zehnten dienen, und deßhalb nicht den Domänen zu Lasten geschrieben werden können.

**) Dahin rechnen wir die Unterhaltung der Amtsgebäude, die Besoldung der Amtleute, die Küfer⸗ und Kellerkosten, die Schwindung der Getreide⸗ und Weinvorräthe u. s. f. Man kann von diesen Kosten der allgemeinen Natural⸗Verwaltung ungefähr 5/48 auf die Domänen, 20/48 auf die Grund⸗ und Erblehnzinse, 23/48 auf die Zehnten schlagen.

***) Die Lehenleute auf den Weinlehen liefern ihren ganzen Herbstertrag an den Staat ab, und werden für die Hälfte desselben nach der auf die jedesmaligen Marktpreise gegründeten, vom kleinen Rathe festgesetzten Weinrechnung bezahlt. Da aber die Marktpreise häufiger über als unter dem Cameral-Anschlag stehen, so ergibt sich aus jenen Lehenwein-Käufen für den Staat meistens einiger Verlust.

Zieht man von dieser Summe noch die Fischerey-Pachtzinse und die Miethzinse von Staatsgebäuden (auf welche keine der obigen Ausgaben fällt) mit vielleicht 2000 Fr. ab, so beschränkt sich der reine Ertrag der ländlichen Domänen auf ungefähr 8,200 Fr., und durch die Bezugs- und Verwaltungskosten gehen volle 80 40/43 Procent verloren.

Weniger auffallend, doch immer ungünstig genug ist das Ergebniß bey den Zehnten.

	Fr.	Rp.
Die sämmtlichen Zehntgefälle lieferten in den 5 Jahren 1822 bis 1826 *) einen Ertrag von	470,549	50
Die oben erwähnten kleinern Einnahmen des Cameral-Wesens betrugen 8414 Fr. 37 Rp.; davon schreiben wir den Zehnten zu	4,000	—
Gesammteinnahme: Fr.	474,549	50

Dagegen zeigen sich folgende Verwaltungskosten:	Fr.	Rp.
Bezug d. trockenen Zehntens	18,786	22
Ebenso des nassen . . .	25,523	33
1/8 der Baukosten für die Lehengebäude	11,273	75
Von den Kosten der allgemeinen Natural-Verwaltung (257,094 Fr. 99 Rp.) legen wir auf den Zehnten	123,000	—

	Fr.	Rp.
Im Ganzen: Fr.	178,583	30
Reiner Ertrag: Fr.	295,966	20

*) Um die Rechnung zu vereinfachen, beschränken wir uns hier, wie bey dem Folgenden, auf den Zeitraum der gegenwärti-

oder 59,193 Fr. auf das Jahr. Hier betragen also die Bezugs- und Verwaltungskosten ungefähr 37 13/19 Procent.

Faßt man endlich die gesammte Natural-Verwaltung in's Auge, so ist das Ergebniß folgendes.

In den Jahren 1822 bis 1826 betrug das Natural-Einkommen des Staates:

	Fr.	Rp.
An Grund- und Erblehenzinsen*) . .	362,664	50
An Zehnten	426,901	50
Von den Domänen	113,016	—
An kleinern Einnahmen der Natural-Verwaltung	8,414	37
Zusammen: Fr.	910,996	37

Dagegen die Verwaltungskosten:	Fr.	Rp.
An Besoldung der Amtleute und Schaffner	61,361	40
Für den Bezug der Zehnten	44,309	55
An Küfer- und Kellerkosten	16,934	22
An Kosten über die Domänen in und außer dem Canton . .	54,800	24
Fr.	177,405	41

---

gen Cameral-Preise. Da die fünf Jahre durchweg einen mittlern Ertrag lieferten, so gibt die Berechnung nichts desto weniger ein sicheres Fundament.

*) Neben dieser Natural-Einnahme wurden im nähmlichen Zeitraum an baarem Gelde eingenommen:

Von Grund- und Erblehenzinsen	76,159 Fr.	6 Rp.
„ Zehnten	43,648 „	— „
„ den Domänen (ohne die Forsten)	112,029 „	13 „

Diese Summen sind oben nicht in Rechnung gebracht.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag:	177,405	41	910,996	37
Für Unterhaltung der Amtsgebäude	86,737	92		
Für Unterhaltung der Lehengebäude	90,190	2		
Für Besorgung der Amtsfrüchte	16,419	44		
Schwindung des Getreides und der Weine	14,221	—		
Abgegangen u. verloren*)	6,112	50		
Allerley**)	55,308	41		
Verlust auf dem Ankauf des Lehenweins	26,719	35		
Uebriger Verlust auf dem Natural-Verkehr	11,046	85		
Gesammtbetrag der Kosten:			Fr. 484,160	90
Mithin reiner Ertrag:			Fr. 426,835	47

Die Bezugs- und Verwaltungskosten verschlingen also nicht weniger als 53 117/911 Procent dieser Einnahme.

Das Verhältniß mildert sich freylich, wenn man in Betrachtung zieht, daß ein Theil dieser Kosten den mit der Natural-Verwaltung verbundenen Geldgefällen, die wir hier nicht in Rechnung gebracht haben, zu Lasten zu schreiben ist; aber dieser Theil ist so unbedeu-

*) Hierunter ist begriffen, was an Zinsen nachgelassen wurde, so wie der aus dem Zelgenrecht sich ergebende Mindererfrag der Grundgefälle.

**) Vereinigungs- und Bureau-Kosten, Trinkgelder u. s. f.

tend, daß man die Kosten der Natural-Verwaltung an und für sich keck auf 50 Procent anschlagen darf.

Schon öfter hat sich der große Rath mit der Frage beschäftigt, wie diese ungünstigen Ergebnisse der Cameral-Verwaltung wenigstens zu mildern seyn möchten. Die Mittel, die man zur Erreichung dieses Zweckes vorschlug, waren die nämlichen, welche nun durch den oben erwähnten Beschluß vom 3. Sept. v. J. dem kleinen Rathe angetragen worden sind, einerseits die Verwandlung der noch übrigen Handlehen in Erblehen, anderseits die Admodiation der Zehnten, d. h. die Ueberlassung derselben an die Gemeinden gegen eine fixe jährliche Abgabe an Naturalien oder an Geld. Beydes sind Veränderungen, deren Ausführung längere Zeit erfordert, da sie nicht aus einer einseitigen und durchgreifenden Entscheidung der Staatsgewalt, sondern nur aus einem freywilligen Einverständnisse hervorgehen können, welches durch die Convenienz beyder Theile bedingt ist*). Die nothwendige Folge dieser Veränderungen wäre eine beträchtliche Verminderung der Natural-Vorräthe des Staates, zumal auch bey der erblichen Verpachtung der Weinlehen dem Lehenmann die Freyheit eingeräumt werden müßte, in Fehljahren den Zins baar zu entrichten, oder vielleicht wegen der Schwierigkeit, die Qualität des zu entrichtenden Zinsweines durch den Erblehen-Contrakt genau zu bestimmen, der Zins unbedingt in baarem Gelde stipulirt würde. Eine solche Beschränkung der Natural-Vorräthe setzt aber nothwendig eine Abänderung des

---

*) Es sind auch schon etwa solche Admodiationsverträge mit einzelnen Gemeinden geschlossen, aber von diesen wieder aufgekündigt worden, weil sie nicht ihren Vortheil dabey fanden.

gegenwärtigen Besoldungs-Etats voraus, welcher wesentlich auf dem System der Natural-Competenzen beruht *). Daher verlangt der Beschluß des großen Raths eine allmählige Beschränkung dieser Natural-Bestandtheile.

Man hat sowohl über diese Veränderung des Besoldungssystems, als über jene Verwandlung der Natural- in Geldgefälle ungleich geurtheilt. Daß bey ersterer die Cameral-Preise nicht zum Grunde gelegt werden könnten, unterliegt wohl keinem Zweifel; das einzige wahre Aequivalent wäre in einem Durchschnitt der Marktpreise der Naturalien zu finden. Man hat die Besorgniß geäußert, daß, auch auf diesen Fuß berechnet, die Besoldungen, zumal der Landgeistlichen, in klemmen Zeiten nicht hinreichen und alsdann zahlreiche Unterstützungs-Gesuche an die Regierung einkommen würden, welche ohne Verletzung des Schicklichkeitsgefühls und selbst der Menschlichkeit nicht von der Hand gewiesen werden könnten. Dadurch, besorgt man, würde die beabsichtigte Ersparniß vereitelt. Auf gleiche

*) Eben deßhalb sind bisdahin noch keine Weinlehen in Erblehen verwandelt worden. Man wollte die Weinvorräthe des Staates, die durch mehrere Zehntenloskäufe (besonders im Zeitraum von 1803 bis 1811, wo der nasse Zehnte abgesondert losgekauft werden durfte) beträchtlich vermindert worden, nicht noch mehr schmälern, um nicht die Natural-Besoldungen nach dem Marktpreise in Geld leisten zu müssen. — Am dringlichsten ist übrigens die Einführung der Erbpacht bey kleinen Lehenhöfen, weil die Baukosten hier verhältnißmäßig am beträchtlichsten sind. Die Größe des Wohnhauses z. B., zum Theil auch der Oekonomie-Gebäude, richtet sich nicht nach dem Ertrage des Gutes, sondern ist wesentlich allenthalben dieselbe.

Weise, fährt man fort, würde die Regierung in Fehljahren von den Gemeinden, deren Zehnten admodirt wären, mit Nachlaßgesuchen bestürmt, und geriethe also in doppelte Verlegenheit. Dagegen ist eingewandt worden, die Gemeinden könnten angehalten werden, in ergiebigen Jahren durch Zurücklegung des auf dem Zehnten gewonnenen Ueberschusses einen Ersparniß-Fond anzulegen, um in Jahren des Mißwachses oder nach erlittenem Gewitterschaden ihre Obliegenheiten gegen den Staat nichts desto weniger erfüllen zu können. Seinen Beamten könnte zwar der Staat schicklicher Weise eine ähnliche Vorsichtsmaßregel nicht gebieten, vielleicht aber durch mittelbares Einwirken die Errichtung eines freywilligen Ersparniß-Fonds für den Beamtenstand zu Wege bringen, der namentlich für die Landgeistlichen auf Zeiten der Theurung eine höchstwohlthätige Anstalt seyn würde. Es wäre im Grunde nichts Neues, sondern nur eine Nachahmung so mancher bereits vorhandener Anstalten von ähnlicher lobenswerther Tendenz.

Zwey andere Bedenken, die man etwa gegen die Einführung der Erblehen und die Verwandlung der Natural- in Geldgefälle aufstellen hört, liegen entfernter. Man besorgt, es könnte einerseits einer verschwenderischen, vielleicht aufgedrungenen Regierung die Verschleuderung des Staatsvermögens erleichtert werden, anderseits in dem, wie man meint, sehr wahrscheinlichen Falle einer bedeutenden Vermehrung der in Europa circulirenden edeln Metalle und daheriger Verminderung des Geldwerthes die Einkünfte des Staates eine empfindliche Schmälerung erleiden. Ersteres ist in so fern gegründet, als in unruhigen Zeiten, wo Jeder seine Capitalien aus dem Verkehr zurückzieht und weit aussehende Unternehmungen scheut, zum

Verkauf ausgebotene Domänen keinen Käufer finden', wenn man sie nicht um jeden Preis losschlägt. Ohne dringende Noth wird man daher zu solchen Veräußerungen nicht schreiten. Aber in solch' einem unruhigen Zeitpunkte, wo Ackerbau und Gewerbe darnieder liegen und das Eigenthum keinen Schutz findet, wird auch zum Ankaufe von Staatsschuldtiteln die Versuchung eben nicht groß seyn, mithin den Verkäufer keine Aussicht auf Gewinn locken. Muß hingegen durchaus Geld hergeschafft seyn, so wird eine schlechte Regierung, wenn sie sich nicht durch Anleihen helfen kann, Domänen wie Capitalien auf die Steigerung bringen und verschleudern, besonders da erstere so wenig ertragen. Zudem ist der vorausgesetzte Fall so unwahrscheinlich, daß man unsers Ermessens davon abstrahiren darf, ohne einen gerechten Vorwurf des Leichtsinnes auf sich zu laden. — Die besorgte Anhäufung der edeln Metalle ist wohl noch zu bezweifeln, da die riesenhaften Fortschritte des Handelsverkehrs, der Cultur überhaupt und des Luxus, namentlich in Amerika selbst, der ausgedehntern Ausbeutung der dortigen Gold- und Silbergruben leicht das Gleichgewicht halten dürften. Allein auch das Gegentheil angenommen, könnte sich unser Staat leicht dadurch vor Schädigung bewahren, daß er sich zum Voraus sowohl die Zinse als die Loskaufscapitalien in den jedesmaligen Getreidepreisen ausbedingen würde. — Wenn endlich besorgt wird, der Staat werde seine Capitalien bey dem großen Ueberflusse von Privat-Capitalien nicht leicht nutzbar und sicher anleihen können, so ist dieses ohne Grund, weil der Staat keine neuen Capitalien schafft, sondern nur solche erwirbt, die schon vorher irgend eine nutzbare Anwendung gefunden haben. Sind aber gegenwärtig

Anleihungen auf Grundstücke in vielen Gegenden unsers Cantons kaum mehr mit gehöriger Sicherheit zu contrahiren, so liegt die Schuld in der Mangelhaftigkeit unsers Hypothekar-Wesens, welches allerdings einer gründlichen Verbesserung im höchsten Grade bedarf.

Allen angeführten, nach unserer Ansicht ungegründeten Besorgnissen setzen wir den unbestreitbaren Vortheil entgegen, der für den National-Wohlstand sich ergeben würde, wenn nicht mehr so viele Grundstücke in todter Hand und so viele todte, ja stets sich verringernde Capitalien in den Vorrathskammern des Staates angehäuft lägen.

Die Zeit wird lehren, ob und wie die schwierige Aufgabe zu lösen sey. So viel darf man mit Sicherheit annehmen, daß in keinem Falle der Staat sich bey einer solchen Veränderung schlimmer befinden werde, als bey dem gegenwärtigen Cameral-System. Gesetzt auch, er behalte noch für Zeiten der Theurung einige Natural-Vorräthe bey (da der Grundsatz völliger Freyheit des Getreidehandels bey uns wahrscheinlich noch lange nicht Eingang finden wird), so fielen doch die bedeutendsten Bezugskosten weg, und ein beträchtlicher Theil der zur Aufbewahrung von Naturalien dienenden Gebäude (Zehentscheunen, Zehentkeltern u. s. f.) könnte veräußert werden. Es wäre zu wünschen, daß auch die oben erwähnten geistlichen und wohlthätigen Stiftungen darauf Bedacht nähmen, ihre Handlehen allmälig in Erblehen zu verwandeln, ihre Zehnten zu admodiiren und dadurch ihre zum Theil sehr ausgedehnten Natural-Verwaltungen zu beschränken.

Bey den Einnahmstiteln unsers Staates unterscheiden wir zuvorderst die auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhenden von denen, welche staatsrechtlicher Natur sind.

Zu jenen gehören die Zinse von Schuldtiteln, die Grund- und Erblehenzinse, die Zehnten, die Pachtzinse von Handlehen und die übrigen Domanial-Nutzungen; zu diesen die Regalien und Abgaben.

Es gab eine Zeit, da man den Zehnten als eine Abgabe angesehen wissen wollte, und ihn von diesem Gesichtspunkte aus sehr lebhaft angriff. Glücklicher Weise ist diese Ansicht, welche alle Privat-Vermögensrechte in ihren Grundfesten erschütterte, vorübergegangen, und hat einzig das wohlthätige Recht des Zehntenloskaufes zurück gelassen, nicht als Zeichen des Sieges, sondern als ein Denkmal des günstigen Erfolgs, womit man diese Ansicht bekämpfte und den gerechten Grundsatz aufstellte, daß zwar der Souverän befugt sey, Vermögensrechte der Privaten, welche ihrer Natur nach dem Wohl des Ganzen Eintrag thun, aufzuheben und zu beschränken, jedoch nicht anders als gegen vollen Ersatz von Seite der Verpflichteten*).

---

*) Ursprünglich war der Zehnte allerdings eine allgemeine kirchliche Abgabe. Carl der Große war es, der sie zuerst (im J. 779) auf wiederholtes Begehren der Geistlichkeit allen Layen ohne Ausnahme auflegte. Da die Kirche den Leviten-Zehnten der Israeliten als Rechtstitel vorschützte, so hielt sie sich für befugt, den zehnten Theil nicht bloß aller Früchte des Layen-Eigenthums, sondern auch alles Erwerbes zu fordern. Sie mußte sich aber mit dem Zehntheil des Ertrags der Grundstücke begnügen, und auch diesen erhielt sie nicht allenthalben. Von dem Ertrage des Zehnten sollten die Bi-

Als allgemeine Staatsabgabe betrachtet, hätte der Zehnte den Vorzug, daß er sich nach dem jedesmaligen Jahresertrage richtet, und deßhalb von dem Pflichtigen mit Leichtigkeit entrichtet werden kann. Er wäre aber in so fern eine sehr ungleiche, mithin unbillige Abgabe, als er nicht vom reinen, sondern vom rohen Ertrage

---

schöfe, in deren Hand er gelegt wurde, einen Viertheil für sich behalten, die drey übrigen hingegen der Geistlichkeit, den Armen und der fabrica ecclesiae (dem Kirchengut nach unserm Sprachgebrauch, im Gegensatze des Pfrundgutes) jedes betreffenden Kirchspiels zufallen. Hieran kehrten sich jedoch die Bischöfe nicht; namentlich kam in der Folge ein großer Theil des Zehnten durch ihre Belehnung an Layen, von denen dann wieder einzelne Bestandtheile an Stifter und Klöster verschenkt wurden (S. C. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. §. 186 und 326). Erst bey der Kirchenverbesserung wurde der Staat durch Secularisation der geistlichen Güter Inhaber von Zehnten. Damals hatten diese durch den mannigfachen Wechsel der Berechtigten schon längst ihre kirchenrechtliche Natur verloren; es war nicht eine öffentliche Abgabe, sondern ein Privat-Vermögensrecht, das der Staat erwarb. Darum wurde auch von den damals und seither veräußerten geistlichen Gütern kein Zehnte mehr erhoben, obschon sie in Layenhände kamen. Endlich gab es früher schon in einigen Gegenden weltliche Zehnten, d. h. amtsherrliche Grundzinse, welche im zehnten Theil der Früchte bestanden. Diese waren mithin von Anfang an rein privatrechtlicher Natur. — In Beziehung auf das pflichtige Grundstück hat der Zehnte die Natur eines dinglichen Rechtes, wodurch das Eigenthum beschränkt, und sein Kaufwerth vermindert wird. Der Eigenthümer eines zehentfreyen Grundstücks hat also vor dem eines zehntpflichtigen in so fern nichts voraus, als er das seinige zu desto höherm Preise hat erstehen müssen.

des Grundstücks erhoben wird. Ein Weinberg z. B. und ein Stück Mattland von gleichem rohen Ertrage entrichten auch den gleichen Werth an Zehnten; da aber die Culturkosten bey jenem weit höher steigen, so wird der reine Ertrag des Weinbergs durch den Zehnten ungleich mehr geschmälert als der des Mattlandes. Hinwieder kann bey zwey Weinbergen von gleicher Ausdehnung und gleichen Culturkosten der rohe Ertrag sich verhalten wie 1000 zu 2000; zieht man nun vorerst die Culturkosten mit 500 ab, so wird durch den Zehnten der reine Ertrag bey ersterm um $^3/_{15}$, bey letzterm um $^2/_{15}$ geschmälert, ungeachtet hier der reine Ertrag drey Mal so groß ist als dort. Diese Ungleichheit kann die nachtheilige Folge haben, daß man die an sich vortheilhafteste Benutzungsart verläßt und eine andere versucht, die der Beschaffenheit des Bodens, überhaupt den Verhältnissen des Ortes und der Zeit weniger angemessen ist. Ein noch ungleich größerer Nachtheil des Zehnten liegt darin, daß jede Verbesserung des zehntpflichtigen Grundstückes, deren reiner Ertrag durch den Zehnten verschlungen wird, unterbleiben muß, und meistens auch diejenige unterbleibt, deren Ertrag den Zehnten nicht bedeutend übersteigt. Aus diesen Gründen können unsere Gesetze über Loskäuflichkeit des Zehntens und unentgeldliche Aufhebung des Neugrützehntens (Zehntens von Grundstücken, die erst seit dem J. 1798 urbar gemacht worden) nicht anders als von höchst wohlthätigen Folgen für die Landwirthschaft seyn, mag auch hie und da ihre Anwendung zu Mißbräuchen geführt haben. Der Staat aber gewinnt dabey doppelt, unmittelbar als Zehntberechtigter durch die Verwandlung des Natural-Gefälls in eine Geldein-

nahme, mittelbar als Steuerberechtigter durch die Zunahme des allgemeinen Wohlstandes.

Die Regalien haben in national-wirthschaftlicher Hinsicht die Natur von Auflagen*), d. h. sie bestehen in Lasten, die dem Privatvermögen zu Gunsten des Staates auferlegt werden. Die Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit muß also bey beyden nach den nämlichen Grundsätzen geschehen.

Hier können wir allervorderst der Ansicht keineswegs beypflichten, daß die Hauptsache darin bestehe, Geld herbey zu schaffen, die Erhebungsart hingegen bloße Form, mithin etwas Außerwesentliches sey. Wir könnten auch die Aufgabe des Souveräns nicht vorzugsweise darin finden, daß er überhaupt trachte, so wenig als möglich vom Volke zu erheben, die Bezugsart dagegen als eine untergeordnete Rücksicht hintansetze. Vielmehr hegen wir die vollendete Ueberzeugung, daß die zweckmäßige Vertheilung der Staatslasten ein Grundpfeiler des allgemeinen Wohls, und ein Staat, in welchem diese Aufgabe glücklich gelöst ist, nach Verhältniß seiner Kräfte zur Tragung desto schwererer Lasten befähigt sey, ohne daß die Nation wesentlich darunter leidet. Warum sollte also nicht jeder Staat diesem Zwecke einer billigen Vertheilung der Auflagen näher zu kommen trachten? — Man besorgt vielleicht, diese Leichtigkeit, dem Volke Lasten aufzulegen, könnte von der Regierung mißbraucht werden? Eine einsichtsvolle und kräftige National-Repräsentation, wie wir sie in unserer souveränen Landesbehörde besitzen, und in der Folge vielleicht in noch erhöhtem Maße besitzen

*) Mit einer einzigen, unten anzuführenden Ausnahme.

werden, verbunden mit einer angemessenen Oeffentlichkeit unserer Staatsrechnungen und mit der nun angebahnten Einrichtung eines Budget, werden uns gegen solchen Mißbrauch mehr als hinlänglichen Schutz gewähren. — Daß aber durch ein zweckmäßiges Auflagensystem der Staat in den Stand gesetzt werde, denjenigen Bedürfnissen der Nation, denen die Kräfte der Privaten, Gemeinden und Corporationen nicht gewachsen sind, wirksamen Vorschub zu leisten, und in Zeiten, wo die Freyheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes auf dem Spiele steht (und wo man wahrhaftig nicht Muße hätte, erst noch das Auflagensystem von seinen Gebrechen zu heilen), durch große National-Anstrengungen die drohende Gefahr abzuwenden: welcher Vernünftige und Wohldenkende sollte das nicht für etwas höchst Wünschbares halten?

Ganz gewiß wird keine Auflage auszudenken seyn, die nicht mit diesem oder jenem Gebrechen behaftet wäre. Aber darf man aus Verzweiflung, das Beste nicht erreichen zu können, auch das Streben nach dem Bessern aufgeben? So wenig als derjenige zu rechtfertigen wäre, der in der Ueberzeugung, daß das Ideal der Tugend dem Menschen ewig unerreichbar sey, sich jedem Laster in die Arme werfen würde. Haben wir nicht Urtheilskraft genug, um aus mehrern Uebeln das kleinste zu wählen? und sollen wir es nicht, wenn es sich um nichts Geringeres als um das Wohl von Hunderttausenden handelt?

Welches sind nun aber die Erfordernisse einer Auflage, damit sie die allgemeine Wohlfahrt so wenig als möglich benachtheilige?

Zunächst soll sie von geringem Belang seyn, damit diejenige Classe, auf welche sie in letzter Instanz zu-

rückfällt, sie in jedem Fall leichter zu tragen vermöge, und die Pflichtigen sich weniger versucht fühlen, die Abgabe zu umgehen. Sie soll wenig Erhebungskosten erfordern; denn diese sind sowohl für die Abgabepflichtigen als für den Staat reiner Verlust. Sie soll billig, d. h. in der Regel nach Verhältniß des reinen Einkommens, auf die Steuerpflichtigen vertheilt, und Willkühr der Steuerpflichtigen sowohl als der Steuerbeamten möglichst ausgeschlossen seyn. Sie darf nicht der Reproduction schaden, d. h. weder die Capitalien angreifen, noch den Verkehr erschweren, noch die ersten Lebensbedürfnisse und rohen Stoffe vertheuern, noch sonst auf irgend eine Weise von Gewerbsthätigkeit zurückschrecken. Sie soll, so viel möglich, die Sittlichkeit im weitesten Sinne des Wortes befördern, und der Unsittlichkeit entgegen wirken. Im Zweifel endlich ist eine schon längst bestehende Abgabe einer neu einzuführenden vorzuziehen, weil die Steuerpflichtigen wie die Steuerbeamten an erstere gewöhnt sind, jene sie leichtern Muthes tragen, diese in der Erhebung mit größerer Geschicklichkeit zu Werke gehen.

Wir legen also diesen Maßstab an unsere Auflagen, und machen mit dem Regal des Gerichtswesens den Anfang.

Daß die den Verurtheilten auferlegten Bußen (beyläufig 13,300 Frkn. jährlich, wovon aber 10% von den Gerichtskanzleyen für den Bezug zurückbehalten werden) dem Staate als etwelche Vergütung für die Kosten der Rechtspflege zufallen, ist nicht unbillig. Die Mißbräuche, die in einem rohern Zeitalter dieses Regal zu einer Hauptquelle des öffentlichen Einkommens machten, (wie z. B. in den gemeinen Herrschaften bis auf die Revolution) sind bey uns längst verschwunden; die

unmenschliche und für den National-Wohlstand höchst nachtheilige Strafe der Vermögens-Einziehung ist durch die Helvetische Gesetzgebung abgeschafft. Freilich schmälern die Geldstrafen das Capital der Nation; aber dieses Bedenken muß der höhern Rücksicht der Gerechtigkeit, die ja auch eine mächtige Beschützerinn des öffentlichen Wohlstandes ist, weichen.

Die Gerichts- und Kanzleysporteln betragen ungefähr, jene 9,300, diese 2,700 Frkn. jährlich; von beyden zieht sich der vierte Theil als Provision für die Gerichtskanzleyen ab. Die erstern entrichtet in der Regel der unterliegende, die letztern der obsiegende Theil, weil er die Ausfertigung des gerichtlichen Spruches bedarf, um sein errungenes Recht geltend zu machen. Beydes sind Auflagen auf das Capital; denn selten wird jemand, bevor er sich in einen Rechtsstreit einläßt, berechnen, ob er die Kosten aus dem reinen Ueberschusse seiner Einnahmen über die Ausgaben zu tilgen vermöge, und zu diesem Ende die letztern beschränken. In dieser Hinsicht sind solche Sporteln nachtheilig, die Gerichtsgebühren überdieß wegen ihres zum Theil sehr hohen Betrags*). Auf der andern Seite ist nicht außer Acht zu lassen, daß es unbillig wäre, die Kosten der bürgerlichen Rechtspflege ganz auf das Gemeinwesen zu übernehmen, und, um die streitführenden Theile zu erleichtern, den übrigen Bürgern eine Last aufzubürden**). Der obsiegende Theil

*) Die einfache Spruchgebühr steigt bey einem Streitgegenstande von 6,400 Fr. und darüber in der zweyten Instanz bis auf 24 Fr.

**) Aus eben diesem Gesichtspunkte rechtfertigen sich die bey andern Stellen eingeführten, doch im Ganzen sehr mäßigen

entrichtet die Kanzleygebühr nicht ungern, weil der Spruch ihm zu seinem Rechte verhilft. Der unterliegende hat, wenn auf seiner Seite Streitsucht am Tage liegt, die Gerichtsgebühr als Buße verdient; im entgegengesetzten Fall hilft ihm der Gegner dieselbe tragen *), und beyde können dann solche als einen unglücklichen Zufall betrachten, der sie unverschuldet betroffen, wie Andere durch Naturereignisse u. dgl. zu leiden haben. Damit aber dieser Fall so selten, als möglich, eintrete, (da der Rechtsbedürftige ohnehin ein geplagter Mann ist, der vielfachen Geld- und Zeitverlust erleidet) ist sehr zu wünschen, daß auf Verminderung der Processe hingewirkt werde. Das Einzige, was dazu führen kann, ist die Herstellung einer consequenten Rechtspflege durch die Bemühungen wissenschaftlich gebildeter Richter und in der Folge durch successive Revision unserer lückenhaften Gesetzgebung, so wie auch, daß dem unterliegenden Theil bey erwiesener Streitsucht nicht nur die Gerichtskosten, sondern die vollständigste Schadloshaltung des Gegners auferlegt werde.

Weit die wichtigste Einnahmsquelle unsers Cantons bildet das Salz-Regal, von dem man sich für die Zukunft ein reines Einkommen von wenigstens 140,000 Frkn. verspricht. Davon würden indessen höchstens

---

Gebühren. Ohne sie, müßten die fixen Besoldungen erhöht werden. Die Gerichtsgebühren sind um so weniger drückend, als in der bürgerlichen Rechtspflege der Staat sich kein Monopol anmaßt, sondern schiedrichterliche Sprüche von Privaten zuläßt und handhabt.

*) S. Gesetz v. 15. Dec. 1803. Abschn. IV. §. 1. (Aelt. officielle Samml. Bd. 1. S. 190). Nach §. 5 ebendas. soll bey notorischer Armuth die Gerichtsgebühr erlassen werden.

120,000 Frkn. von dem jährlichen Ertrag der Auflage selbst herrühren, indem die Interessen der im Salzfond befindlichen Capitalien über 20,000 Frkn. betragen mögen. Der jährliche Salzverbrauch des Cantons steigt etwas über 30,000 Centner. Davon mögen ungefähr 12,000 den ordentlichen Bedarf der Haushaltungen, eben so viele den Bedarf der Viehzucht ausmachen, und der Ueberrest zum Luxus- und Fabrikationsgebrauch (für gesalzenes Fleisch, Käse, chemische Bleicherey, Salzgeist-Fabrikation u. s. w.) dienen *). Von der Auflage fallen mithin ungefähr 48,000 Frkn. auf ein unentbehrliches Lebensbedürfniß, und erhöhen dadurch zum Theil den jährlichen Arbeitslohn. Im Durchschnitt würde diese Erhöhung 5 bis 6 ß. für die Person betragen; sie muß aber niedriger angenommen werden, weil der Salzverbrauch der einzelnen Haushaltungen sich wieder zum Theil nach dem Einkommen richtet, und der absolute Bedarf unter den von uns angenommenen Durchschnitt hinabsteigt. Dieser Theil der Auflage ist also, so lange sie nicht höher steigt, Verbrauchs- und Luxussteuer zugleich, und wird daher

*) Rechnet man auf die Person 6 Pf. jährlich, so ergibt sich für den ganzen Canton bey einer Bevölkerung von 220,000 Seelen der Betrag von 13,200 Ctr.; mit 5 Pf. auf die Person ergeben sich 11,000 Ctr. Wir haben den Durchschnitt genommen. Für das Stück Hornvieh haben wir im Durchschnitt 30 Pf. jährlich und den ganzen Viehstand zu 40,000 Stücken gerechnet. Wenn letztere Summe um 2,000 zu niedrig angesetzt ist (S. die Angabe des Viehstandes in dem gedruckten Berichte des Sanitätscollegiums an die Regierung vom Jahr 1827), so kann man dagegen annehmen, daß die runde Zahl von 30 Pf. auf das Stück etwas zu hoch sey. Für unsern Zweck können diese annähernden Berechnungen genügen.

mit Leichtigkeit und gleichsam unvermerkt getragen. Weniger gilt dieses von den 48,000 Frkn., die auf die Viehzucht fallen. Der Landbauer kann diese Auflage nicht auf den Preis seiner Erzeugnisse schlagen, weil mit der Erhöhung des Preises die Nachfrage sich anderswohin wenden würde, und leicht einen nachgiebigen Verkäufer fände, so lange nicht das Angeboth der Waare im Ganzen abnimmt. Am allerwenigsten ließe sich die Auflage auf den Preis des Mastviehs schlagen, da die Fleischer, deren Gewerbe von obrigkeitlicher Bewilligung abhängt, eine geschlossene Körperschaft bilden, mithin den Preis des Viehs danieder halten können, so weit nicht dessen Ausfuhr, die hinwieder durch mancherley Umstände bedingt ist, sie zum Nachgeben nöthigt. Der Bauer muß also diesen Theil der Salzauflage in der Regel selbst tragen, und er wird es so lange thun, als nicht eine unmäßige Erhöhung derselben ihn zwingt, eine andere, als die naturgemäße, d. h. für ihn selber vortheilhafteste, Art der Landescultur zu ergreifen. Glücklicher Weise ist dieses gegenwärtig nicht der Fall; aber vergessen sollte man nie, was für eine bedeutende Last mittelst dieser Auflage auf dem Viehzucht treibenden Landmann ruht, und ihn bey andern Auflagen desto eher begünstigen. — Was endlich den eigentlichen Luxus- und Fabrikationsverbrauch des Salzes betrifft, so lastet die dießfällige Auflage von beyläufig 24,000 Frkn. theils auf der im Lande selbst verbrauchten Waare, mithin auf einem Luxus-Artikel, den der Consument gar leicht etwas theurer bezahlt, theils auf der nach dem Auslande geführten, deren Absatz aber darunter nicht leidet, weil die Auflage in den übrigen Ländern, die diese Waare ausführen, gleichfalls vorhanden ist.

Diese Allgemeinheit der Salzauflage, so wie ihr hohes Alter, tragen vorzüglich zu ihrer Empfehlung bey. So lange sich der Staat mit einem mäßigen Gewinn begnügt, und nicht den Preis gewaltsam in der Höhe halten will (wovon Einschwärzungen, gehässige Strafurtheile und Schwächung des Ertrags die unausweichliche Folge wären, schlimmerer Dinge nicht zu gedenken*), wird diese Auflage ohne Mißvergnügen getragen, und die daherige Einnahme vermehrt sich mit den Fortschritten der Bevölkerung und des Wohlstandes.

Der Ertrag des Post-Regals, welcher wesentlich von den Briefposten herrührt, wird größtentheils

---

*) Zu dem Bauernaufstande von 1653 trugen vornehmlich die übertriebenen Salzpreise bey; ebenso beförderte in Frankreich die unmäßig gesteigerte Gabelle im J. 1789 die Aufstände des Landvolks. Bemerkenswerth ist der Umstand, daß in den pays de gabelle verhältnißmäßig nur halb so viel Salz verbraucht wurde, als in den Provinzen, wo der Salzhandel frey war. S. des trefflichen Jean Baptiste Say traité d'économie politique, t. II. p. 337 (4me édition. Paris 1819). Man könnte einwenden, bey völliger Freyheit des Salzhandels würde der sich damit befassende Kaufmann nicht minder einen Gewinn haben wollen, als gegenwärtig der Staat, mithin der Consument durch Abschaffung des Regals in keine günstigere Lage versetzt werden. Allein das wäre unrichtig geschlossen, indem durch die Concurrenz der Verkäufer die Preise allerdings bedeutend sinken müßten. Gesetzt aber, dieß würde nicht der Fall seyn, so bliebe immer noch der wesentliche Unterschied, daß der Gewinn des Privaten in der Regel productiv, der des Staates unproductiv angewandt wird, jener mithin dem National-Wohlstande zu gut kommt, dieser nicht. Das Nämliche gilt vom Post-Regal.

von der Kaufmannschaft entrichtet, welche diese Auflage nur ausnahmsweise auf den Preis der Waare schlagen und dadurch auf den Consumenten wälzen kann. Wenn daher das kaufmännische Publikum sich nicht ganz mit Unrecht über diese Last beschwert, so trifft hingegen der Vorwurf, zu deren Erhöhung beygetragen zu haben, den hiesigen Stand nur in geringem Maße. Denn ungeachtet derselbe auch die Posten der Stände Schwyz und Thurgau, und gemeinsam mit Luzern die der Stände Uri und Tessin gepachtet hat, kann doch dieses Post-Arrondissement verhältnißmäßig nur als sehr beschränkt angesehen werden; und daß sich die hiesige Regierung der Steigerung der Brief-Taxen von Seite benachbarter Post-Administrationen stets mit Nachdruck, wenn auch nicht immer mit Erfolg, widersetzt habe, ließe sich vielfach nachweisen. In keinem Fall ist der Betrag dieser Auflage, so weit sie dem hiesigen Stande als reiner Gewinn zufließt, von solcher Bedeutung, daß die mittelst derselben auf die Contribuenten fallende Last irgend einem Zweige des Handels oder der Fabrikation eine künstliche, an sich weniger vortheilhafte Richtung geben könnte. Ueberhaupt hat es den Anschein, daß dieser Zweig unsers Staatshaushaltes mit vorzüglicher Einsicht und Gewandtheit verwaltet werde, wie es der Vortheil dieses Gewerbstandes erheischt.

Gleichfalls im Interesse des Gewerbfleißes hat sich unser Stand zum Grundsatze gemacht, die Zölle, Weg- und Brückengelder weder zu vermehren noch zu erhöhen, sondern sie vielmehr, wenn es im Einverständnisse mit anderen Ständen geschehen kann, zu beschränken. Darum war er einer derjenigen, welche den von dem einsichtsvollen und vaterländisch gesinnten Herrn Joh. Caspar Zellweger bearbeiteten Entwurf einer

Herabsetzung der Durchgangsgebühren auf der Straße von Rorschach nach Genf, so wie auf allen weiter nordwärts liegenden Straßenzügen, hervorriefen und kräftig unterstützten, bis solcher endlich an kleinlichen und übel verstandenen Cantonal-Interessen scheiterte. Auch diese Auflagen fallen vornehmlich auf Gegenstände des kaufmännischen Verkehrs, und erhöhen deren Preis, besonders wenn sie schon auf den rohen Stoffen erhoben werden, weil hier der Fabrikant die Auflage, die bey größern Sendungen und vollends auf dem ganzen Jahresverkehr ein Capital vorstellt, vorschießen und hernach sammt den Zinsen wieder auf dem Fabrikate suchen muß. Vorzüglich gilt dieses von den Zöllen, da sie sich in der Regel nach dem Werth der Waaren bestimmen, weniger von den Weg- und Brückengeldern, bey denen das Gewicht (die Zahl der Pferde u. s. f.) als Maßstab dient. Begnügt sich indessen der Staat mit einer mäßigen Auflage, so verschwindet jener Nachtheil, und die Finanzen selbst befinden sich dabey besser, weil die Zunahme des Verkehrs den Minderbetrag der Abgabe reichlich ersetzt. Besonders sind mäßige Weggelder auf den großen Land- und Handelsstraßen eine nicht nur billige, sondern, wenn der Ertrag wirklich auf den Unterhalt der Straßen und Brücken verwendet wird, eine nützliche Auflage, indem jede Erleichterung des innern Verkehrs für das National-Vermögen gewinnbringend ist, mithin der Nation unmittelbar wieder erspart wird, was man ihr auf einer andern Seite entzogen hat. Nur muß man verhüten, daß nicht mit dem Geldopfer noch Zeitversäumniß verbunden sey. Plackereyen, wodurch die Waarensendungen unterwegs aufgehalten werden, hohe Zölle und schlechte Straßen sind, wie leider die neuesten Erfah-

rungen in unserm Vaterlande darthun, das wirksamste Mittel, den kaufmännischen Zwischenverkehr aus einem Lande wegzuleiten, und alle daraus herfließenden Vortheile den klügern Nachbarn zuzuwenden *).

---

*) Nach der Vermittlungs-Acte, Art. 5 und 6, hätten alle Zölle im Innern der Schweiz abgeschafft werden sollen; denn es hieß dort:

Aucun *droit d'octroi*, *d'entrée*, *de transit* ou *de douane* ne peut *être établi* dans l'intérieur de la Suisse. Les douanes aux limites extérieures sont au profit des cantons limitrophes de l'étranger; mais les tarifs doivent être soumis à l'approbation de la diète.

Chaque canton *conserve* les *péages* destinés à la *réparation des chemins*, *chaussées* et *berges des rivières*. Les tarifs ont également besoin de l'approbation de la diète.

Unverkennbar ging die Absicht des Vermittlers dahin, den innern Verkehr von allen Hemmungen zu befreyen, und einzig die Grenzzölle gegen das Ausland und die Weg- und Brückengelder beyzubehalten. Allein schon die Tagsatzung vom J. 1803 legte diese Bestimmungen der Vermittlungs-Acte dahin aus, daß keine neuen Zölle im Innern der Schweiz errichtet werden dürften, alle bisherigen Zölle hingegen, seyen sie Grenz- oder innere Zölle, wofern keine besondern Beschwerden dagegen geführt würden, und sie nicht in andern Hinsichten dem Geist der Vermittlungs-Acte zuwiderliefen, beyzubehalten seyen. Sie bestätigte daher jedem Canton seine bisherigen Zolltariffe auf ein Jahr, lud aber zugleich die Regierungen ein, innerhalb Jahresfrist alle diese Tariffe mit der Vermittlungs-Acte in Uebereinstimmung zu bringen; ein Auftrag, dem nur theilweise und unvollständig entsprochen wurde.

Vergebens bemühten sich auf den folgenden Tagsatzungen einige wenige Stände, namentlich Glarus (welches keine eigentlichen Zölle besitzt, und dagegen einen sehr ausgedehnten Handelsverkehr hat), den wahren Sinn der Vermittlungs-Acte

Es verdient ehrenvolle Erwähnung, daß unser Stand von dem Münz-Regal einen so mäßigen oder so gut als gar keinen Gebrauch macht, und daß er sich nicht durch das Beyspiel so mancher andern Cantone hat verleiten lassen, das Ausprägen von Scheidemünze als Erwerb zu treiben. Die nachtheiligen Folgen hiervon liegen nun am Tage; wohl unserm Canton, daß er solche bittere Frucht nicht zu schmecken hat. Nichts ist billiger, als daß der Staat in dem Schlagschatz vollständige Schadloshaltung für die Prägungskosten finde. Sucht er aber einen Gewinn darauf, so schwächt er das Capital der Nation, indem er ihr einen geringern Werth gegen einen höhern aufdringt, und, was noch mehr ist, er schwächt den Glauben an die Rechtlichkeit der Regierung.

---

geltend zu machen. Die große Mehrzahl der Cantone konnte sich nicht entschließen, ihre einträglichen Zölle dem allgemeinen Wohlstande zum Opfer zu bringen, und fuhr fort, die bisherigen Tariffe sämmtlicher Stände von Jahr zu Jahr zu bestätigen, mit Ausnahme derer, gegen welche besondere Beschwerden vorgebracht wurden. Zugleich bewilligte man mehrere neue Weg- und Brückengelder. Im J. 1806 wurde eine Eidgenössische Commission mit dem Auftrage niedergesetzt, ein mit den Grundsätzen der Vermittlungs-Acte in Einklang stehendes, umfassendes Zollsystem für die ganze Schweiz auszuarbeiten. Dieß geschah, und zwar so, daß die Commission, dem wahren Sinne der Vermittlungs-Acte sich wieder nähernd, auf wesentliche Vereinfachung der bisherigen Einrichtungen und in's Besondere auf Abschaffung der an den Haupt-Transit-Straßen errichteten Zölle und Ersetzung derselben durch Weg-, Brücken- und Kaufhausgelder antrug. Allein nachdem dieses Gutachten im J. 1810 der Tagsatzung vorgelegt worden, erhielt es nur die Zustimmung der Min-

Von dem Bergwerks-Regal hat unser Canton bisdahin gleichfalls nur einen sehr beschränkten Gebrauch gemacht, im Ganzen mit mehr Verlust als Gewinn, wovon indessen die Schuld zum Theil in zufälligen Verhältnissen lag. Nichts desto weniger scheinen diese Erfahrungen darzuthun, daß in Zukunft vorsichtige Verpachtung dem Grundsatze der Selbstverwaltung vorzuziehen seyn möchte. Daß das Regal als solches dem allgemeinen Wohlstande zuträglich sey, beweist das entgegengesetzte Beyspiel des Cantons St. Gallen, wo das Braunkohlenflötz bey Utznach durch Raubbau von Privaten großen Theils verderbt wurde, weil der Regierung keine rechtlichen Mittel zu Gebote

---

derheit der Stände; die übrigen nahmen es Jahr für Jahr ad referendum, und fuhren zugleich mit der jährlichen Bestätigung der bisherigen Tariffe und der Bewilligung neuer Weggelder fort. Zuletzt war die definitive Berathung jenes Gutachtens auf die Tagsatzung des J. 1814 angesetzt, als der Umsturz der Vermittlungs-Acte dazwischen kam. Der neue Bundesvertrag verordnete dann, Art. XI.:

„Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden."

Auf solche Weise wurde der Status quo von der Eidgenossenschaft förmlich gewährleistet. Die neuern Verhandlungen über diesen Gegenstand, deren oben im Texte erwähnt worden, setzen wir als bekannt voraus. Sie haben wenigstens die wohlthätige Folge gehabt, daß seither bey Bewilligung neuer Weg- und Brückengelder mit größerer Vorsicht, als früher, verfahren wird.

standen, eine bergmännische Benutzung einzuleiten *). Bey dem zunehmenden Holzmangel (da die Forstwirthschaft in den Gebirgskantonen leider in gleichem Maße sich verschlechtert, wie der Holzverbrauch für industrielle Zwecke in unsern Gegenden zunimmt), bilden die unterirdischen Schätze unsers Cantons einen kostbaren Reserve-Fond für unsere Fabriken und Gewerbe.

Die Landrechtsgebühren oder Schirmgelder sind das einzige Regal, welches nicht die Natur einer Auflage hat. Sie sind ein Kaufpreis, den der in's Landrecht Aufgenommene für Befugnisse entrichtet, die einen nicht bloß ihm selber eingebildeten, sondern von der öffentlichen Meinung anerkannten und wirklich gewinnbringenden (productiven) Werth ausmachen. Sie entziehen also dem Privaten eine Geldsumme, die ein Capital repräsentirt; aber sie bringen ihn damit nicht um das Capital selbst. Im Gegentheil, der Werth, den er für die Geldsumme einnimmt, ist für ihn ein nützlicheres Capital, als diese; sonst hätte er, der sich ganz gewiß auf seinen eigenen Vortheil wohl versteht, den Austausch nicht gesucht. Das Gleiche gilt vom Staate als Verkäufer des Landrechts. Der allgemeine Wohlstand aber gewinnt bey diesem Geschäft, wie bey einem Austausche unter Privaten, doppelt; sowohl der Gewinn des Käufers als der des Verkäufers kommen ihm zu gut **).

---

*) Man sehe hierüber die Bemerkungen eines Sachkundigen in der Schweiz. Monatschronik J. 1825, S. 219.

**) Unser Vaterland befindet sich in dieser Hinsicht in einer ganz eigenthümlichen Lage. Beynahe in allen Europäischen Staaten haben die Regierungen von jeher sich bemüht, die Zahl ihrer Unterthanen, so viel möglich, zu vermehren. Schon

Auch die **Jagd** ist bey uns ein Regal, d. h. ein die Privat-Freyheit beschränkendes, landesherrliches Nutzungsrecht, oder, in der Sprache der Staatswirthschaftslehrer, ein dem Staate zur Benutzung vorbehal-

---

im Mittelalter brachten dieses die Nutzungen der Landeshoheit und Gutsherrlichkeit mit sich; und je mehr in der Folge Lasten auf Lasten sich häuften, persönliche und dingliche Leistungen aller Art von den Unterthanen gefordert wurden (man denke nur an die Conscription), desto eifriger strebten die Fürsten, den überhand nehmenden Auswanderungen zu steuern und vielmehr noch Ausländer auf ihr Gebiet zu locken. Daher die Leichtigkeit, womit noch gegenwärtig in den Monarchien das Unterthanenrecht ertheilt wird; Geburt oder mehrjähriger Aufenthalt im Lande genügt meistens zu dessen Erwerbung. Und in der That, die Vortheile, die dieses Recht mit sich bringt, sind gewöhnlich unbedeutend. Politische Rechte, wo die Unterthanen solche genießen, sind meistens an bedeutenden Vermögensbesitz geknüpft und deßhalb dem einwandernden Ausländer unerreichbar. Aemter und Stellen sind diesem in der Regel weniger zugänglich, als dem Eingeborenen. Dem Gewerbsfleiße ist zwar häufig ein weiteres Feld geöffnet, als in unserm kleinen und durch Innungszwang noch mehr beengten Lande; aber wie viele Abgaben und andere Leistungen verkümmern nicht auch diesen Vortheil? Nicht so bey uns. Unter Regierungen, die in Vergleichung mit den meisten des Auslandes sehr mild, zum Theil ausgezeichnet haushälterisch genannt werden konnten, mit öffentlichen Lasten großen Theils verschont, begünstigt durch Jahrhunderte langen Frieden, sind wir, der natürlichen Unfruchtbarkeit des Landes und unserer mangelhaften Staatseinrichtungen ungeachtet, allmählig zu einem Wohlstande gelangt, dessen sich wenige unserer Nachbarn zu erfreuen haben. Was war unter solchen Umständen natürlicher, als daß man bey der Aufnahme von Fremden sparsam zu Werke ging, und das

tener Theil des National-Capitals. Am unzweydeutigsten ergibt sich dieses daraus, daß der Souverän nicht nur den Genuß der Jagd mit einer Auflage belegt, sondern auch einzelne Gegenden von diesem Genusse

---

Bürgerrecht nur um einen seinem Werthe entsprechenden Preis ertheilte? Dieser Grundsatz findet sich in unsern Gesetzgebungen noch gegenwärtig, und mit Recht. Wir reden hier nicht von der Niederlassung; vielmehr halten wir dafür, daß diese sammt allen Rechten der individuellen und bürgerlichen Freyheit, wenn nicht Mangel an Erwerbsmitteln, Unsittlichkeit oder der Grundsatz des Gegenrechtes im Wege stehen, Jedem zu gestatten sey. Das Staatsbürgerrecht hingegen ist ein Gegenstand von höherm Belang. Durch dasselbe erwirbt sich der Fremde (z. B. in unserm Canton) einerseits ein Gut von moralischem Werthe, indem er Theilhaber wird an den durch unsere Verfassung dem Aktiv-Bürger gewährleisteten Rechten der politischen Freyheit (des Antheils an den öffentlichen Geschäften); anderseits erhält er Aussicht auf ökonomischen Gewinn, indem er zum Mitgenusse der zahlreichen öffentlichen Stiftungen gelangt, auch ihm und seinen Nachkommen der Zutritt zu Stellen geöffnet wird, an denen sie ihre Kenntnisse und Geschicklichkeiten für sich selbst gewinnbringend machen können. Gleiche Vortheile, nur in engerm Kreise, verschafft ihm das Gemeindsbürgerrecht, dessen Erwerbung ihm der Staat durch die Landrechtsertheilung bestätigt; es enthebt ihn, als Antheilhaber am Gemeindgute, mancher örtlichen Lasten, und verheißt ihm Unterstützung auf den Fall unverschuldeter Verarmung. Mit Einem Worte, er erhält eine Heimath in derjenigen juristisch und moralisch verstärkten Bedeutung, die der Schweizer mit diesem geliebten Nahmen verbindet. Seine bisherige precäre Lage (so lange er die bloße Niederlassung genoß) wird consolidirt; er hat nicht mehr zu besorgen, durch irgend eine politische Maßregel aus dem Lande verwiesen zu

ausgenommen und in den Bann gelegt hat*). Auch erinnert man sich ja, daß schon öfter vorgeschlagen

werden, wo er um bessern Fortkommens willen seinen Wohnsitz aufgeschlagen. Das Schirmgeld und die Einzugsgebühr (der Kaufpreis des Gemeindsbürgerrechtes) sind für ihn gewisser Maßen eine Assecuranz-Prämie. Daß diese Prämien bis dahin nicht zu hoch angesetzt worden, ist daraus zu schließen, daß fortwährend zahlreiche Anmeldungen für das Landrecht an die Regierung gelangen, und daß man häufiger die Eingebornen über allzu große Bereitwilligkeit der Regierung als die Fremden über Erschwerung der Aufnahme klagen hört. Man sollte aber nicht vergessen, daß der Staat und die Gemeinden durch solche Annahmen, wenn dabey mit Vorsicht verfahren wird, nicht bloß ein bedeutendes Capital mittelst der Bürgerrechtsgelder, sondern auch die sichere Aussicht erhalten, thätige und sparsame Hausväter sammt ihren Capitalien, ihren gewinnbringenden Kenntnissen und Fertigkeiten auf immer an den vaterländischen Boden zu knüpfen, dem sonst frühere oder spätere Auswanderung diese Vortheile wieder entzogen hätte. Und dieß ist wahrlich kein kleiner Gewinn.

*) In ganz Deutschland war die Jagd ursprünglich ein Recht des echten (vollkommenen) Eigenthums; erst später, durch die landesherrliche Einforstung der größern Wälder, wurde sie Regal. Daher kam es, daß bis auf die Revolution die meisten Gemeinden unsers Cantons (als Eigenthümer der Allmenden und Gemeindswaldungen) innerhalb der Gemeindsmarken das Jagdrecht besaßen, in dessen Ausübung freylich die Bürger der Stadt Zürich, als Mitglieder der souveränen Corporation, mit ihnen concurrirten. Den Wildbann im Sihlwalde erwarb die Stadt im J. 1309 mit dem Eigenthumsrechte, den in der Herrschaft Regensberg hundert Jahre später mit der dortigen Landeshoheit, den auf dem Rafzerfelde im J. 1651 mit den dortigen hohen Gerichten. Erst durch die gegenwärtige Gesetzgebung wurde die Regalität der Jagd in unserm Canton vollendet.

worden, nach dem Beyspiel des Cantons Aargau den Grundsatz der Revier-Pacht an die Stelle des Patent-Systems zu setzen, und daß nicht staatsrechtliche, sondern national-wirthschaftliche und moralische Bedenken den Vorschlag nicht haben aufkommen lassen. Die Jagdpatentgebühr ist eine sehr nützliche Luxus-Steuer. Mancher, der seiner Zeit und seiner Hände zum Broterwerb bedarf, wird durch die Auflage von müßigem Herumstreichen zurückgeschreckt. So unbedeutend übrigens ihr Ertrag ist, so wenig wäre eine Erhöhung räthlich, weil dadurch die ohnehin nicht seltenen Jagdfrevel noch häufiger und die Auflage gehässig würde. Am unzweckmäßigsten wäre das Verpachtungssystem, welches den Landmann, der im Schweiße seines Angesichts arbeitet, den Launen und Plackereyen weniger Jagdliebhaber Preis gäbe *). Eine etwelche Beschränkung der Bänne möchte wohl zu wünschen seyn, damit nicht in der Umgegend das Gewild auf einen der Landwirthschaft nachtheiligen Grad überhand nähme. Als Mittel zu vielfacher Uebung der Körperkräfte und zur Abhärtung in einem zu sitzender Lebensart und daheriger Verweichlichung geneigten Zeitalter hat das Vergnügen der Jagd unstreitig seinen Werth; namentlich kann es für eine nützliche Vorbereitung auf die Geschäfte des Krieges gelten.

Gleichfalls als Ausfluß eines Regals sind die jährlichen Wasserrechtszinse zu betrachten, obschon sie auf der Staatsrechnung nicht unter diesem Titel, sondern unter den Grund- und Erblehenzinsen erschei-

---

*) Was für lebhafte Erörterungen dieser Gegenstand in der vorjährigen Frühlingssitzung des großen Raths des Cantons Aargau veranlaßt hat, ist bekannt.

nen. Dieser Auflage sind in Folge einer Verordnung des kleinen Raths vom 5. März 1816 alle Räderwerke unterworfen, die an Gewässern errichtet werden, welche nicht in erweisliches Privat-Eigenthum übergegangen. Der Besteuerungsfuß beträgt 1 bis 2 Mütt Kernen für die zur Betreibung einer einfachen Mahlmühle erforderliche Wasserkraft. Durch diese wichtige Verordnung hat sich der Staat an der Triebkraft sämmtlicher Gewässer, mit Vorbehalt erwiesener Privat-Rechte, ein ausschließliches Benutzungsrecht zugeeignet; er hat eine für die Production (in national-wirthschaftlichem Sinne) höchst wirksam anzuwendende Naturkraft zu seiner ausschließlichen Verfügung gestellt. Die Privaten, welche diese Naturkraft vom Staate erblehensweise übernehmen, sind genöthigt, den Preis ihrer Fabrikate nach Verhältniß des Wasserrechtszinses zu erhöhen. Da aber auf der andern Seite das Hoheitsrecht des Staates sie gegen alle Verluste schützt, welche ihnen durch Schmälerung des Wasserzuflusses zugefügt würden, wenn Jeder nach Belieben die Gewässer ableiten oder zurückhalten dürfte: so wird jener Nachtheil wesentlich gemildert und der natürliche Preis der Fabrikate beynahe wieder hergestellt *). Nur soll der Staat, was übrigens sein eigener Vortheil erheischt, in die Bewilligung neuer Wasserwerke, so weit ihn nicht eingegangene Verpflichtungen binden, keinerley Schwierigkeiten legen, damit den Consumenten durch möglichste Concurrenz der Producenten die Wohlfeilheit der Fabri-

---

*) Ein Privat-Eigenthümer könnte bey uns diesen Schutz selten gewähren. Das Grundeigenthum ist zu zerstückelt und die Rechtsübung hinsichtlich der Benutzung der Gewässer zu schwankend; Gesetze sind darüber keine vorhanden.

kate gesichert bleibe. Unter dieser Bedingung und so lange die Auflage nicht erhöht wird, kann sie als unschädlich angesehen werden.

In so fern man endlich die Fischerey als Regal ansieht*), muß man die daherigen Pachtzinse in national-wirthschaftlicher Hinsicht für eine den Consumenten auferlegte Luxus-Steuer erklären, die nicht zu hoch gesteigert werden darf, wenn man nicht eine übermäßige Erhöhung der Fischpreise und dadurch häufige Fischereyfrevel und gehässige Sicherungsmaßnahmen der Pächter herbeyführen will. Indessen ist dieses um so weniger zu besorgen, als der Staat bey erhöhten Pachtzinsen kaum noch einen Pächter fände.

Zu den eigentlichen Auflagen (im staatsrechtlichen Sinne) übergehend, verweilen wir zuerst bey der Stempelgebühr.

Hier sind wesentlich zu unterscheiden die Gebühr vom Stempelpapier, der Zeitungsstempel und der Stempel von den Viehgesundheitsscheinen.

---

*) In den Bächen war die Fischerey bey uns ursprünglich nicht Regal, und wo der Staat solche Fischenzen besitzt, hat er sie als grundherrliches Recht erworben. Anders verhält es sich mit der See- und Flußfischerey. So bestätigte Kaiser Carl IV. der Stadt Zürich im J. 1362 das, angeblich von einer Verleihung Otto's I. vom J. 936 herrührende, ausschließliche Nutzungsrecht an „des heil. Römischen Reiches Zürichsee." (J. Müller, Geschichte d. Eidgenossenschaft, Bd. II. S. 274, Ausg. vom J. 1786). Erst durch das Gesetz vom 20. Dec. 1809 wurde dem Staat ein ausschließliches Fischereyrecht in allen Gewässern ohne Ausnahme, so weit nicht erweisliche Eigenthumsrechte entgegenständen, ausdrücklich zugesprochen.

Das Stempelpapier, welches ungefähr 9,500 Fr. jährlich erträgt*), ist eine Auflage auf den Verkehr, die durch Erhöhung sehr lästig und hemmend werden müßte. Sie trifft bey uns vorzugsweise die Classe der kleinen Grundeigenthümer, welche häufig kauft, verkauft oder auf ihre Grundstücke Anleihen contrahirt, und fällt immer unmittelbar oder mittelbar auf denjenigen, dem an der Abschließung des Geschäftes am meisten liegt, d. h. in der Regel auf den Aermern. Eine Erhöhung würde zur Folge haben, daß manche gewinnbringenden Geschäfte aus Scheu vor der Auflage unterblieben, überhaupt der Güter- und Schuldenverkehr einen andern als den natürlichen, mithin vortheilhaftesten, Gang nähme. Bey dem gegenwärtigen Stand der Auflage hat man dieses nicht zu besorgen; im Gegentheil empfiehlt sie sich durch die Leichtigkeit, womit sie in den meisten Fällen entrichtet wird, weil der Abgabepflichtige im Zeitpunkt der Entrichtung immer bey Gelde ist. Aber mit Recht hat sich der große

---

*) Bey diesen, so wie bey den vorhergehenden und folgenden Angaben (wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bemerkt wurde), ist der reine Ertrag verstanden. Wenn daher bey den Abgaben von der Größe der Last, welche auf die Pflichtigen fällt, die Rede ist, so müssen noch immer einige Procente für die Bezugskosten hinzugedacht werden. Bey den Regalien wäre dieses unrichtig, da auch bey Nicht-Regalität der betreffenden Gewerbe die Industrie-Kosten (Besoldungen, Arbeitslöhne, Frachten, Magazin-Miethen u. s. f.) von den Consumenten getragen werden müßten. In der Regel kann zwar der Staat ein Gewerbe nicht so ökonomisch betreiben, wie der Privatmann; aber bey den Regalien compensirt sich dieses durch den Vortheil, den der Staat hat, das Geschäft im Großen führen zu können.

Rath jeder Erhöhung dieser Auflage wiederhohlt und beharrlich widersetzt, mit Recht auch die Kaufmannschaft die Einführung des Wechselstempels abgelehnt, da sie ohnehin eigens besteuert wird. Eine andere Frage ist, ob nicht eine Abstufung der Stempelgebühr nach dem Betrag der Geschäfte gerechter wäre, als die gegenwärtige Gleichförmigkeit. Wir stehen nicht an, dieses zu bejahen, und vermuthen auch, der große Rath hätte im J. 1803 diesen Stufenstempel nicht verworfen, wenn nur dessen Betrag herabgesetzt worden wäre. Uebrigens würde auch bey der gegenwärtigen Einrichtung das Stempelpapier dem Staate mehr eintragen, wenn das Gesetz, namentlich gegen die höhern Stände, eine genauere Vollziehung fände.

Der Zeitungsstempel (5000 Fr. jährlich) ist eine Luxus-Steuer *), die das Publikum ohne Beschwerde trägt; wenigstens ist nicht zu glauben, daß ohne dieselbe die Zeitungen einen bedeutend größern Absatz fänden. Hingegen müßte jede Erhöhung dieser Auflage den unangenehmsten Eindruck erregen, da es den Anschein hätte, als ob die Regierung die öffentliche Besprechung von Staats-Angelegenheiten verhindern wollte.

Der Viehscheinstempel (2,500 Fr. jährlich) ist eine Auflage auf den Verkehr, die größten Theils den Viehzucht treibenden Landmann trifft, und aus den gleichen Gründen, wie die Salzsteuer, auf ihm liegen bleibt. Glücklicher Weise ist sie nicht bedeutend und ihr Ertrag zu Verwendungen bestimmt, die hinwieder die Viehzucht in's Besondere begünstigen, indem sie

---

*) Die Zeitungen, die für den Kaufmannsstand als wirkliches Bedürfniß angesehen werden müssen, sind nicht unsere einheimischen.

dem Landmann schöneres Vieh verschaffen, ohne daß er um deßwillen mehr Auslagen hat.

Die Erhebung einer besondern, permanenten Handelsabgabe rechtfertigt man gewöhnlich damit, daß die Kaufmannschaft von verschiedenen kostspieligen Staatsanstalten, wie z. B. von den Straßen und Brücken, ausgedehntern Gebrauch mache, und mit deren Hülfe ihre Capitalien gewinnbringender anwende, als irgend ein anderer Stand. Schon vor der Staatsumwälzung, als die Bürgerschaften der Städte Zürich und Winterthur zum Handel mit dem Auslande ausschließend berechtigt waren, erhob der Staat von dem hiesigen Handelsstande eine Ein- und Ausgangs-Gebühr unter dem Nahmen des Pfundzolls und ein Fabrik-Schirmgeld. Um so billiger fand man die Beybehaltung einer solchen Abgabe unter der neuen Ordnung der Dinge. Der wahre und einzige Grund indessen, warum diese Abgabe immer fortbesteht, ohne merklichen Widerspruch zu erleiden, liegt einfach darin, daß die Kaufmannschaft selbst die Ueberzeugung hegt, es sey der Handel eine Hauptquelle unsers Wohlstandes, die zwar nicht immer regelmäßig fließt, bisweilen etwas stocken, niemals aber völlig versiegen kann, so lange nicht die Umsicht, Thätigkeit und Rechtlichkeit, welche unsern Handelsstand im Ganzen auszeichnen, durch die entgegengesetzten Eigenschaften verdrängt werden. Was ist natürlicher, als daß der Staat aus dieser reichen Quelle auch einen Tropfen schöpfe? muß er doch das Geld da suchen, wo er es weiß. Oder wie verfährt man in dieser Hinsicht anderswo? Man sucht sich meistens durch die beliebten indirecten Auflagen, Ein-, Aus- und Durchgangszölle, Einregistrirungsgebühren, hohe Stempelgebühren u. dgl. zu helfen, plagt und

ängstigt damit das ganze Land, und den Kaufmann am allermeisten. Unsere einsichtsvollen und ihren Vortheil wohl verstehenden Kaufleute würden, wir sind es überzeugt, ihre gelinde directe Steuer nicht an solche Hudeleyen tauschen.

Auf welche Weise die Handelsabgabe am zweckmäßigsten zu erheben sey, maßen wir uns nicht an, zu entscheiden. Bisher erhob das Gesetz die Steuer nach Verhältniß des Handelskapitals. Man hat dieß vielfach, und mit Recht, gerügt, weil der Ertrag der Capitalien, je nach den Zeitumständen und der Beschaffenheit der verschiedenen Handelszweige, höchst ungleich ist, eine solche Steuer aber sich billiger Maßen nach dem Ertrage richten soll. Zudem hat die seit 1822 aus der Mitte des Kaufmannsstandes jährlich gewählte Taxationscommission die gesetzliche Grundlage in manchen Fällen unanwendbar gefunden, weil ihr das Capital des Steuerpflichtigen durchaus unbekannt war, und sie höchstens den Umfang seines Verkehrs annähernd ausmitteln konnte. Einzig die ihr vom Gesetzgeber eingeräumte Befugniß, den Steuerbeytrag jedes Einzelnen lediglich nach ihrer Ueberzeugung zu bestimmen, half ihr aus dieser Verlegenheit. Manchem Kaufmann mochte es auch unangenehm seyn, den Bestand seines Capitals Uneingeweihten kund werden zu lassen. Aus allen diesen Gründen wurde im neuesten Gesetzesentwurfe der Betrag des jährlichen Geschäftsverkehrs als Grundlage der Steuer aufgestellt. Bey den Waaren- und Fabrikationsgeschäften könnte dieser Betrag durch Nachfrage in den Kaufhäusern annähernd in Erfahrung gebracht werden; nicht so bey den Banquiers und andern Handelszweigen, für die also theils das Capital als Steuer-Object beybehalten, theils eine andere Grund-

lage gesucht werden mußte. Abgesehen von dieser unvermeidlichen Folgewidrigkeit konnte der Gesetzesvorschlag noch in einer andern Hinsicht Bedenken erregen. Mancher thätige Mann, der im Kleinen fabricirt und speculirt, und sich mit einem sehr mäßigen Gewinn begnügt, sieht sich durch baare Bezahlung oder sehr kurze Zahlungstermine in den Stand gesetzt, sein Capital doppelt und drey Mahl so häufig umzusetzen, als der Großhändler, der in der Regel auf mehrere Monate Credit geben muß, um seine Preise aufrecht halten zu können. Müßte nun die Summe des jährlichen Verkehrs versteuert werden, so würde das reine Einkommen des Erstern verhältnißmäßig weit stärker belegt, als das des Letztern; und doch soll sich jede Gewerbssteuer, so viel möglich, nach dem reinen Einkommen richten. Dieses Erforderniß vermissen wir auch bey dem Patentsystem, das sich sonst, wann es einmal eingeführt wäre, vor dem bisherigen, für die Expertencommission ungemein lästigen Verfahren durch seine Einfachheit empfehlen würde. Wenn man nicht die Zahl der Classen sehr weit ausdehnt, sind Unbilligkeiten unvermeidlich; es wäre denn, daß ein zu hoch Gesetzter sich durch die Ehre entschädigt fände, vor der Finanz-Commission und vor dem kaufmännischen Publicum in so vornehmer Gesellschaft zu erscheinen. Auf jeden Fall wird es nicht nur am billigsten, sondern für den Staat selbst am vortheilhaftesten seyn, diejenige Bezugsart zu wählen, welche sich die Kaufmannschaft am liebsten gefallen läßt; denn mehr oder weniger wird diese Abgabe immer ein don gratuit seyn, d. h. man wird mit guter Manier fordern müssen, da man einen eisernen Zepter weder schwingen wollte noch könnte.

Uebrigens ist es wesentlich der Handelsstand selbst, der diese Abgabe in erster und letzter Instanz trägt. Am anschaulichsten wird dieses, wenn wir annehmen, die Abgabe würde erst eingeführt, oder sie würde erhöht. Von dem Ausländer dürfte der Kaufmann keine höhern Preise fordern, ohne Gefahr zu laufen, die Concurrenz mit den Verkäufern anderer Länder aufgeben zu müssen. Den inländischen Consumenten dürfte er die Preise eben so wenig steigern; denn in den Luxus-Artikeln würde sogleich die Nachfrage abnehmen, in den unentbehrlichen die Concurrenz der Kaufleute selbst und der Einfluß benachbarter Handelsplätze die frühern Preise wieder herstellen. Einzig wenn die Abgabe bis auf einen solchen Grad gesteigert würde, daß viele kleinere Handelsleute ihre Geschäfte einstellen müßten, größere die ihrigen wenigstens zu beschränken für gut fänden, mithin die Concurrenz der Verkäufer abnähme, könnten diese einen Theil der Abgabe auf die Consumenten wälzen. Wie sehr der Staat durch solchen Druck sein Einkommen schmälern würde, ist einleuchtend. Auch hier belohnt Mäßigung sich selbst*).

Eine solche direkte**) Handelsabgabe hat vor einer Ein- und Ausgangsgebühr, wie sie im Jahr 1808 vorgeschlagen wurde, entschiedene Vorzüge. Der Staat hat bey letzterer bedeutende Bezugskosten. Der redliche

---

*) „L'écrivain honnête homme est heureux de pouvoir prouver, que la modération n'est pas une duperie." *Say*, Traité d'écon. politique.

**) Unrichtig nennen unsere Gesetze die Handels- und Wirthschaftsabgabe bisweilen indirekte Auflagen. Diese Benennung gebührt nur solchen, die, ohne Rücksicht auf Person und Vermögen oder Erwerb des Steuerpflichtigen, bloß nach Maß-

Kaufmann wird, wenn die Gebühr von einiger Bedeutung ist, durch Einschwärzungen des unredlichen, der um so wohlfeiler verkaufen kann, geschädigt. Das consumirende Publikum endlich muß seine Bedürfnisse theurer bezahlen; denn gesetzt auch, durch Einschwärzungen und Abnahme der Nachfrage können die Preise wieder um etwas sinken, wird auf der andern Seite mancher Handelsmann durch die Auflage bewogen, den dießfälligen Artikel wegen verminderter Aussicht auf Gewinn ganz oder theilweise aufzugeben, und durch diese Abnahme des Angebothes wird den übrigen Verkäufern die Möglichkeit verschafft, wenigstens einen Theil der Auflage auf den Preis der Waare zu schlagen*). Ein großer Vorzug der gegenwärtigen Han-

---

gabe seiner Consumtion und auf dem Gegenstand derselben bezogen werden. Dahin gehören bey uns alle Regalien, welche die Natur von Auflagen haben (die Bußen und Gerichtsgebühren ausgenommen), ferner die Stempelgebühr, Hundesteuer und das Ohmgeld von fremden Weinen.

*) Die verfassungsmäßige Eidgenössische Grenzgebühr ist von so geringem Belang, daß bey ihr diese Nachtheile nicht eintreten können. Auch hat der Widerstand, den die handeltreibenden und Grenz-Cantone jeder Verlängerung derselben entgegen setzen, seinen Grund nicht so fast in den Wirkungen der gegenwärtigen Auflage, als in einer zum Grundsatze erwachsenen Abneigung gegen ein System, von welchem man nachtheilige Ausdehnungen (nach dem Beyspiel anderer Staaten) besorgt. Daß diese Besorgnisse nicht ungegründet seyen, hat seiner Zeit das vielbesprochene Retorsionsgeschäft bewiesen, und beweisen gegenwärtig noch die zum größten Nachtheil des innern Verkehrs von mehrern Cantonen beybehaltenen Consumo-Zölle. Uebrigens haben wir oben nur die ökonomischen Nachtheile hoher Ein- und Ausgangsgebüh-

delsabgabe besteht eben darin, daß sie nicht ausschließend einzelne Artikel, sondern den gesammten kaufmännischen Erwerb beschlägt, und dadurch, daß Alle sie verhältnißmäßig tragen, den Einzelnen so erleichtert, daß von ihm nie eine wesentliche Belästigung auf das Publikum fallen kann, was hingegen bey einer theilweisen Auflage darum der Fall wäre, weil der Kaufmann durch Aufgeben oder Reduction des belegten Handelszweiges das Angeboth vermindern könnte. Bey allen Bezugsarten aber, wir wiederhohlen es, ist Mäßigung das Hauptbedingniß eines gedeihlichen Fortbestandes dieser Abgabe.

Daß die Wirthschaftsabgabe kein don gratuit sey, ist schon aus der eben nicht sehr zarten Manier zu schließen, wie der große Rath jüngsthin den künftigen Betrag derselben festgesetzt hat. Die Gründe davon sind oben angeführt worden. Gleichfalls haben wir bemerkt, daß man bey Entwerfung der letzten Gesetzesvorschläge über diese Abgabe von der Ansicht ausgegangen, die Wirthe gewinnen mittelst des ihnen bewilligten kleinern Maßes auf dem Ausschenken der Getränke zehn Procent, die sie an den Staat zu entrichten haben. Dieses scheint uns in so fern unrichtig, als man in dem kleinern Maße die Ursache dieses Gewinns suchen wollte, da es doch bloß die Veranlassung und den Vorwand dazu gegeben. Die wahre Ursache liegt in der Beschränktheit der Concurrenz. Könnte jeder nach Belieben Getränke auswirthen, gewiß, in Kurzem müßten die Gäste ihr Glas Wein

---

ren in's Auge gefaßt; wie sehr darunter auch die Sittlichkeit, zumahl der Grenzbewohner, leidet, ist durch die Erfahrung sattsam dargethan.

nicht mehr um 10 Procent zu theuer bezahlen. Die Ungleichheit des Maßes ist ja kein Geheimniß; mithin kann Jeder, der sich auf den Weinverkehr ein wenig versteht, gar leicht berechnen, was der Wirth für sein Glas Wein nach Verhältniß des kleinern Maßes billiger Weise fordern dürfe. Aber was hilft ihm diese Berechnung, so lange die Wirthe einen geschlossenen Stand im Staate bilden, der durch gemeinsames Einverständniß die Preise in der Höhe halten kann? — Würde man umgekehrt das angebliche Vorrecht des kleinern Maßes und mit ihm die Abgabe, welche durch dasselbe gerechtfertigt seyn soll, aufheben, — wir stehen dafür, der Wirth würde sich für das größere Maß auch einen höhern Preis, als bisdahin, bezahlen lassen, und die 10 Procent, welche der Staat den Gästen hätte erlassen wollen, ganz oder wenigstens zum Theil in seine Tasche stecken. Warum? Weil auf diesem Markt die Käufer sich gegen die Verkäufer in offenbarem Nachtheil befinden; weil der Nachfragenden viele, der Anbiethenden wenige sind. In diesem Monopol der Wirthe (das wir übrigens an sich nicht angreifen) liegt denn auch, nach unserer Ansicht, die wahre und vollgültige Rechtfertigung der Abgabe und ihrer neulich erfolgten Erhöhung.

Man hat, um die Billigkeit dieser Erhöhung darzuthun, über den jährlichen Gewinn der Wirthe annähernde Berechnungen angestellt, die aber auf allzu schwankenden Grundlagen beruhen, als daß wir sie hier anführen möchten. Gegen die aus dem Canton Aargau beygebrachten Angaben über den Betrag des dortigen Ohmgeldes könnten vielleicht, obschon sie mit vieler Wahrscheinlichkeit wenigstens auf ein ungefähres Minimum des jährlichen Betrags der zehnten Maß in

unserm Canton schließen lassen, der mindere Wohlstand unsers Landvolks, die geringere Beschaffenheit unsers Getränks, die Ausgedehntheit der Zapfenwirthschaft in manchen Gegenden unsers Landes und andere Ungleichheiten der örtlichen Verhältnisse eingewandt werden. Uns beruhigt vorzüglich Folgendes. Es handelt sich einstweilen nur darum, mit einer bevorrechteten Classe, die bisdahin anerkannter Maßen nicht geleistet hat, was sie nach dem Gesetz hätte leisten sollen, auf eine Probezeit von zwey Jahren den Versuch zu machen, was sie, ohne gedrückt zu werden, leisten könne und mithin leisten solle. Geht es nicht, so werden die Benachtheiligten ihre Klagen wohl an Behörde zu bringen wissen; aber so viel ist auf diesen Fall gewonnen, daß der Besitz einstweilen gegen sie streitet, und auf ihnen, wie billig, die Last des Beweises liegt. Mancher Lichtstrahl dürfte dann in die dunkeln Kellergewölbe dringen! Gesetzt aber, einige Weinschenken könnten auf den gegenwärtigen Fuß wirklich nicht länger bestehen, — je nun, so müßten sie die ihnen ertheilte Begünstigung, die nun freylich keine mehr wäre, wieder aufgeben, und hätten dann so viel als zuvor*); den übrigen hingegen würde durch Verminderung der Concurrenz eine Erhöhung der Preise möglich und dadurch ihr Fortkommen wieder erleichtert. Eine solche Störung der bisherigen Verhältnisse hat man indessen kaum zu befürchten. Wenigstens haben sachkundige und selbst betheiligte Personen im Vertrauen eingestanden, daß den

*) Mit den Taverne-Wirthen, die freylich ihre Rechte zum Theil sehr theuer erkauft haben, kann es niemahls bloß um dieser Abgabe willen so weit kommen.

Wirthen, trotz der Abgabe, auch in Zukunft ein schöner Gewinn bleibe.

Eben so ungegründet scheinen uns die Bedenken, die man gegen die im Gesetz vorgeschriebene Vertheilungs- und Bezugsart vorgebracht hat. Wir sind sonst entschiedene Gegner des Grundsatzes der unbedingten obrigkeitlichen Taxation; aber im vorliegenden Falle wird das Nachtheilige desselben durch die beschränkte Zahl*) der Abgabepflichtigen und ihre Eigenschaft als Bevorrechtete wesentlich gemildert. Fünf Jahre hindurch

---

*) Gegenwärtig (Dec. 1828) ist der Bestand der Wirthschaften in unserm Canton folgender:

Amtsbezirk.		Tavernen.	Speisewirthschaften und Gesellschaftshäuser.	Weinschenken.	Total-Betrag.	
Zürich	Stadt . .	9	16	60	85	228
	Landgemeinden	16	—	127	143	
Knonau		13	—	16	29	
Wädenschweil . . .		23	—	55	78	
Meilen		17	—	40	57	
Grüningen		28	—	38	66	
Kyburg		21	—	56	77	
Greifensee		18	—	37	55	
Winterthur	Stadt .	18	—	31	49	140
	Landgem.	18	—	73	91	
Andelfingen . . .		28	—	55	83	
Embrach		22	—	74	96	
Regensberg . . .		12	—	46	58	
Gesammt-Betrag:		243	16	708	967	

(1823 bis 1827) haben die Wirthe ihren Verbrauch selbst angegeben. Nun sollte doch die Finanz-Commission und ihr Abgaben-Comité die 967 Personen so weit kennen, um ungefähr die Redlichen von den weniger Gewissenhaften unterscheiden und letztere nach Erforderniß höher taxiren zu können. Kein Weinschenk-Patent wird ja ohne vorher eingehohltes Leumdenszeugniß ertheilt, und die Zahl der Tavernen-Wirthe ist klein genug, um Mann für Mann gekannt zu seyn. Auf diese Grundlagen hin geschieht die Vertheilung der Abgabe definitiv auf die Amtsbezirke und vorläufig auch auf die einzelnen Wirthschaften. Die Expertencommissionen, denen die weitere Regulirung der letztern Repartition obliegt, sind freylich nicht allwissend; aber annähernd muß ihnen doch mittelst der öffentlichen Meinung oder in Folge eigener Wahrnehmungen bekannt seyn, ob ein Wirth eine mehr oder weniger bedeutende Kundsame habe, und in wie fern seine bisherige Selbstbesteurung als redlich angesehen werden könne. Gegen ihre Taxation findet noch Berufung an die Finanz-Commission Statt, und im schlimmsten Falle steht Jedem die Zurückgabe seines Patentes frey. Wir würden wenigstens nicht anstehen, dieser Erhebungsart den Vorzug vor dem Ohmgelde zu ertheilen, welches bedeutende Bezugskosten erfordert und zu manchen Unterschleifen führt. Die Wirthe selbst haben sich wohl gehüthet, das Ohmgeld zu reklamiren und scheinen also das gegenwärtige Gesetz auch in ihrem Interesse für das geringere Uebel zu halten*).

---

*) Das einzige erhebliche Bedenken gegen die neuliche Erhöhung der Wirthschaftsabgabe finden wir in der weiten Ausdehnung der Zapfenwirthschaft in manchen Gegenden unsers Cantons. Nach dem Gesetze ist dieses Ausschenken ohne Abgabe nur

Man kann sich über die Unvollkommenheiten der Wirthschaftsabgabe um so eher beruhigen, als nicht der Wirth, sondern der Consument sie trägt, mithin sie ihrer Wirkung nach eine Luxus-Abgabe ist. Ihre einzig gedenkbare Wirkung besteht nämlich darin, daß in den Wirthshäusern etwas weniger gezecht oder im Verhältniß zum Preise schlechterer Wein getrunken wird. Letzteres ist ein geringer Nachtheil, Ersteres ein unverkennbarer Vortheil in sittlicher und ökonomischer Hinsicht, und zugleich das sicherste Mittel, jenem Nachtheil zu steuern.

Veranlassung und Natur der Landjägersteuer sind oben angegeben worden. Bey der ersten Ausschreibung, im J. 1805, wurde vom kleinen Rathe der Grundsatz aufgestellt, daß sie auf die Gemeinden nach dem Maßstabe des Vermögens zu verlegen sey; daher bey der ersten Repartition die Steuerlisten der außer-

---

solchen Partikularen gestattet, die kein anderes als Getränk von eigenem Gewächse besitzen, und nur in der Gemeinde, wo solches gewonnen worden; auch sollen sie niemand im Hause setzen. Man versichert aber, es sey in manchen Gemeinden, besonders an beyden See-Ufern, das Zusammensitzen in Privathäusern so alte und allgemeine Uebung, daß keinem Wirthe einfallen würde, dagegen Klage einzulegen. Durch die Zapfenwirthschaft überhaupt, abgesehen von dieser ungesetzlichen Ausdehnung, wird unsere Voraussetzung eines Monopols, und mit ihr der vorzüglichste Rechtfertigungsgrund der Abgabe, in Hinsicht auf jene weinbauenden Gegenden bedeutend geschwächt. Wenn aber die Wirthe dieser Gegenden um der Zapfenwirthschaft willen erleichtert werden sollten, so könnten diejenigen anderer Landesgegenden wegen des geringern Wohlstandes der dortigen Bevölkerung auf gleiche Gunst Anspruch machen. Die dießjährige, über alle Erwartung reichliche Weinlese muß die Verlegenheit mancher Wirthe erhöhen. Alle diese Umstände könnten zuletzt dahin führen, daß Letztere selbst das Ohmgeld vorzögen.

ordentlichen Kriegssteuer vom Jahr 1802 *) zum Hauptfundamente genommen wurden. In welchem Verhältnisse die Vertheilung der Landjägersteuer zu derjenigen der außerordentlichen Vermögenssteuern gegenwärtig stehe, mag aus folgender Uebersicht sich ergeben.

Amtsbezirke.		Außerord. Vermögenssteuer von 1827.	
			Fr.
Zürich	Stadt	28,500	38,434
	Landgemeinden	9,934	
Knonau			3,265
Wädenschweil			10,400
Meilen			8,240
Grüningen			4,135
Kyburg			3,825
Greifensee			3,905
Winterthur	Stadt	9,000	15,330
	Landgemeinden	6,330	
Andelfingen	Landgemeinden	5,880	7,330
	Kloster Rheinau	1,450	
Embrach			5,305
Regensberg			5,105
Gesammtbetrag:		Fr.	105,270**)

*) Diese von der Helvetischen Regierung unter'm 20. Nov. 1802 ausgeschriebene Steuer wurde von dem Senat in runden Summen auf die Cantone, von den Cantonal-Verwaltungen auf die Gemeinden, von den Municipalitäten auf die einzelnen Steuerpflichtigen verlegt, Alles nach dem muthmaßlichen Vermögen. Hieraus erklärt sich, warum auch bey unsern nachherigen Vermögenssteuern dieser Weg eingeschlagen wurde. Das Publikum war bereits daran gewöhnt.

**) Die Steuerbeyträge der in unserm Canton begüterten auswärtigen Corporationen sind hierunter nicht begriffen.

Amtsbezirke.		Jährliche Landjägersteuer (seit 1823 unverändert).	
			Fr.
Zürich	Stadt	8,000	10,980
	Landgemeinden	2,980	
Knonau			1,159
Wädenschweil			3,067
Meilen			2,620
Grüningen			1,351
Kyburg			1,272
Greifensee			1,275
Winterthur	Stadt	2,600	4,682
	Landgemeinden	2,082	
Andelfingen	Landgemeinden	1,937	2,537
	Kloster Rheinau	600	
Embrach			1,814
Regensberg			1,661
Gesammtbetrag:			Fr. 32,418

Eine Vergleichung der beyden Repartitionen muß auf die Vermuthung führen *), man habe für die Land-

*) Wenigstens in Hinsicht der beyden Städte mag diese Vermuthung nicht ungegründet seyn. Bey den Landgemeinden rührt die Ungleichheit der beyden Repartitionen vielleicht auch daher, daß im Jahr 1805 bey der einen die Steuerlisten von 1798, bey der andern die von 1802 zum Grunde gelegt wurden. Oder sollten etwa erst seit dem Jahr 1823 die Vermögenssteuer-Raten verschiedener Gemeinden, die zufällig in den Grenzbezirken liegen, herabgesetzt worden seyn, während die Vertheilung der Landjägersteuer unverändert blieb? Wir zweifeln daran.

jägersteuer diejenigen Gegenden, welche durch ihre Lage auf den Grenzen und an stark besuchten Pässen dem Eindringen von Gesindel am meisten ausgesetzt sind, und daher vorzugsweise der Bewachung bedürfen, verhältnißmäßig etwas stärker belegt, während die durch ihre Polizey-Anstalten besser gesicherten Städte günstiger behandelt wurden. Ob hierin von einem richtigen Grundsatze ausgegangen worden, möchten wir bezweifeln. Bey einer Anstalt, die unverkennbar das Wohl des Ganzen, nicht einzelner Theile, bezweckt, sollte man unsers Bedünkens nicht so genau rechnen, sondern die Beschwerde brüderlich theilen, zumahl die Grenzgegenden in Bezug auf die polizeyliche Bewachung meistens noch besondere Lasten (z. B. die Unterhaltung von Wachthäusern u. dgl.) zu tragen haben, und auch sonst in manchen Hinsichten, z. B. im Verkehr mit ihren Erzeugnissen, gehemmt und benachtheiligt sind. Indessen scheint uns diese Ungleichheit weniger wichtig als der Umstand, daß in den einzelnen Gemeinden die Art, wie die Steuer von den Einwohnern erhoben oder sonst gedeckt werden soll, *wesentlich* von dem Gutfinden der Gemeindräthe abhängt. In den meisten Gegenden wird sie für die *Bürger* ganz oder großen Theils aus dem Gemeindgute erhoben, während die *Ansäßen* dafür besonders angelegt werden. Schon bey dieser Ausscheidung sind Unbilligkeiten beynahe unvermeidlich; noch mehrere müssen bey den Gemeindesteuern eintreten, welche der Gemeindrath von den Bürgern erhebt, um diese und andere Ausgaben des Gemeindgutes zu decken. Da indessen bey diesen Steuern die Art der Verlegung die nähmliche ist, wie bey den Cantonal-Vermögenssteuern, so verweisen wir auf dasjenige, was unten über letztere bemerkt werden soll. Hier einzig noch das:

Bey der Errichtung des Landjäger-Corps mochte es ganz zweckmäßig seyn, für die dießfällige Ausgabe eine abgesonderte Einnahme zu bestimmen, um dem Volke augenscheinlich darzuthun, daß man ihm nicht leichtsinnig, sondern für einen bestimmten wohlthätigen Zweck eine neue Last auflege; die damahligen Zeitumstände (es war unmittelbar nach dem Aufstande vom Jahr 1804) mißriethen auch die Einführung einer eigentlichen Staatsauflage, besonders für diesen Zweck, und bothen dagegen in einer Verlegung auf die Gemeinden ein erwünschtes und um so geeigneteres Auskunftsmittel dar, als letztere durch die neue Polizey-Anstalt verschiedener Lasten, namentlich der Nebenwachen, enthoben wurden: — allein gegenwärtig ist kein Grund mehr vorhanden, diese Staatsausgabe abgesondert zu behandeln und nach einem andern Maßstabe auf die Bürger zu verlegen, als irgend eine andere öffentliche Last.

Die Markt- und Hausierpatent-Gebühr (über 6000 Fr. jährlich) ist eine Ergänzung der Handelsabgabe. Daher sind nur die ausländischen Krämer der Marktpatent-Gebühr unterworfen, während die einheimischen die Handelsabgabe entrichten. Die Zahl dieser Marktpatente beträgt indessen nicht mehr als beyläufig 120, die der Hausierpatente 1340, so daß die Hausierer mehr als 5/6 der Auflage und völlig den achten Theil desjenigen tragen, was die gesammte nicht wandernde Kaufmannschaft mittelst der Handelsabgabe an den Staat bezahlt. Auf den ersten Blick scheint dieses Verhältniß unbillig und drückend; bey genauerer Prüfung zeigt es sich in milderm Lichte. Im Durchschnitt beträgt die Patentgebühr für den einzelnen Hausierer etwas weniger als 4 Fr., während die Handelsabgabe des nicht wandernden Krämers nie unter 4 Fr.

hinabsteigt. Mittelst seiner Beweglichkeit und Kenntniß der örtlichen Bedürfnisse weiß der gewandte Hausierer auch mittelmäßige Waare schneller abzusetzen, als der Krämer; zudem ist ihm der Laden- oder Gewölbezins erspart. Alles dieses setzt ihn in den Stand, seine Waare zu geringerm Preise zu erlassen, als jener, mithin jede Concurrenz der Märkte und angesessenen Krämer mit Leichtigkeit auszuhalten. Wie bedeutend der Gewinn des Hausierers, der hohen Taxe ungeachtet, seyn müsse, ist daraus zu schließen, daß manche Inhaber von Kaufmannsgewölben Hausierpatente lösen und ihre Waare im Land herum feil biethen lassen, um für den Eintrag, der ihnen durch die Hausierer geschieht, Ersatz zu finden. Zudem darf nicht vergessen werden, daß das Hausierwesen auch seine nachtheilige Seite hat. Der Hang zu unnützem Aufwande wird bey den untern Ständen durch die Leichtigkeit, womit jeder eitle Genuß befriedigt werden kann, unverkennbar erhöht; und auf der andern Seite könnte ein allzu lockender Gewinn gar zu Viele zu einer Berufsart verleiten, die um der Leichtigkeit willen, womit man sich einer gerichtlichen Verfolgung entziehen kann, mit mancherley Versuchungen begleitet ist, und von der besonders ein Mann, der die kräftigsten Jahre darin zugebracht, bey plötzlichem Wechsel des Glückes nicht leicht zu einer kraftanstrengenden Lebensweise zurückkehren würde. In dieser Hinsicht kann die Auflage als eine nützliche Luxus-Steuer angesehen werden, welche, zumahl bey der beschränkten Zahl der Patentirten, die Käufer durch Erhöhung der Preise von unnöthigem Aufwande abschreckt, und mittelbar, durch verminderten Absatz, manchen zum Müßiggang Geneigten von einer verwöhnenden Lebensweise zurückhält. Bey dem gegenwärtigen

Tariff sollte man aber unsers Erachtens stehen bleiben, und nicht, wie öfter von Handelsleuten und besonders von Krämern verlangt worden ist, durch höhere Besteuerung oder gänzliche Ausschließung einzelner Artikel den Hausierhandel noch mehr beschränken. Das hieße den angesessenen Handelsleuten auf Kosten des Publikums ein Monopol in die Hände spielen, und einem dürftigen, aber gewerbfleißigen Theile unserer Bevölkerung den einzigen Weg verschließen, wodurch er zu einigem Wohlstande gelangen kann*).

Die Gewerbspatent-Gebühren bestehen in einer Recognition von 100 bis 600 Fr., welche für die Bewilligung eines Gewerbes, das nur mit ausdrücklicher Concession der Regierung getrieben werden darf, an den Staat entrichtet wird, und zwar auf Ein Mahl für die ganze Dauer der Bewilligungszeit. Solche Gewerbe sind: Taverne-, Speise- und Schenkwirthschaften, Schmieden, Metzgen, Glas- und Ziegelhütten, Getreide- und Oehlmühlen, Lohstampfen, Sägewerke, endlich alle Wasserwerke, so durch Räder getrieben werden, und zur Befriedigung inländischer Bedürfnisse, nicht für den Handel mit dem Auslande, arbeiten**).

---

*) Von 911 Hausierpatenten, welche im Jahr 1827 an Angehörige unsers Cantons ertheilt wurden, fallen 262 auf den einzigen Amtsbezirk Kyburg und 149 bloß auf die beyden Gemeinden Bauma und Sternenberg; dann 120 auf den Amtsbezirk Grüningen u. s. f. Die Vertheilung auf die verschiedenen Amtsbezirke findet sich in der Neuen Zürcherzeitung J. 1828. Nr. 16.

**) S. den Art. 16. des Handwerksgesetzes vom 28. May 1804, das Wirthschaftsgesetz vom 24. Dec. 1803, und die wichtigen Rathsverordnungen vom 23. Oct. 1804 und 5. März

Vor der Revolution hatte das Verzeichniß dieser Gewerbe (der ehehaften*), wie man sie damals nannte) noch eine größere Ausdehnung**). Mit der Staatsumwälzung trat völlige Gewerbsfreyheit ein; aber im Jahr 1803 glaubte man den alten, zum Theil theuer erkauften Rechtsamen, welche durch die geöffnete Concurrenz sehr gelitten, die Rückkehr zu den frühern Grundsätzen schuldig zu seyn, und behielt einzig der Regierung das Recht vor, je nach Bedürfniß der einzelnen Landesgegenden neue Bewilligungen zu ertheilen. Von diesem Rechte ist seither häufig Gebrauch gemacht worden. So befinden sich z. B. unter den 243 Taverne-Wirthschaften unsers Cantons 15 seit dem Jahr 1803 bewilligte, und die Zahl der ertheilten Metzgrechte beläuft sich auf 14. Dessen ungeachtet wird jeder Unbefangene zugeben, daß mehrere dieser Gewerbe gegenwärtig nicht in hinreichender Zahl vorhanden sind, am wenigsten die Metzgen. Durch Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes hat sich der Fleischverbrauch in unserm

---

1816, auch den Rathsbeschluß vom 22. August 1812, betreffend die Glashütte in Elgg, und denjenigen vom 3. Dec. 1814, betreffend die Erhöhung der Metzgpatent-Gebühren.

*) Ehehaft bedeutet rechtmäßig, gesetzlich, im vorliegenden Fall: von gesetzlicher Autorisation abhängig. Es kommt vom Alt-Deutschen Ewa, lex (daher Ehe, eine rechtmäßige, gesetzliche Verbindung).

**) Doch gab es von jeher einzelne Gemeinden und selbst Bezirke, welche die Ehehaften nicht kannten. Darum ist z. B. noch gegenwärtig in der ehemaligen Herrschaft Wädenschweil jedem Einwohner gestattet, nach Belieben zu schlachten und Fleisch zu verkaufen. Die Folge davon ist, daß man dort das Fleisch in der Regel 1 ß. unter der obrigkeitlichen Schatzung und dessen ungeachtet besser als irgendwo erhält.

Canton unglaublich vermehrt. Je mehr nun die Nachfrage im Verhältnisse zum Angeboth zunimmt, desto leichter wird es den Metzgern, die Preise in der Höhe zu halten. Die obrigkeitliche Preisbestimmung wird umgangen, indem der Reiche durch ein Trinkgeld sich schönes Fleisch zu verschaffen weiß, der weniger Bemittelte hingegen für die einfache Taxe bloß die geringern Stücke erhält. Da nun die Metzger auf der andern Seite mittelst ihrer beschränkten Zahl auch die Preise des Mastviehs bis auf einen gewissen Grad hinabdrücken können, mithin als Monopolisten zwischen den ersten Producenten und den Consumenten, welche beyde in unbeschränkter Zahl vorhanden sind, in der Mitte stehen und auf beyden gewinnen: so ist einleuchtend, wie vortheilhaft ihr Gewerbe seyn muß. Es ist z. B. berechnet worden, daß nach einem Durchschnitt der neuesten Kaufpreise die 38 Fleischbänke in der Stadt Zürich einen Capitalwerth von 1 Million Fr. ausmachen, und einen Zins von wenigstens 50,000 Fr. auswerfen *), so daß, den jährlichen Fleischverbrauch der

---

*) Wie sich die Zeiten auch in dieser Hinsicht geändert, mag daraus hervorgehen, daß im Jahr 1803 bey Aussteuerung der Stadt Zürich der Lehenzins der fünf der Stadt zuerkannten Fleischbänke sammt demjenigen der Metzghalle, der Sägemühle, der Schleife und der Lederwalke nicht höher als zu 310 Fr. angeschlagen wurde. Die ehemalige Regierung verpachtete freylich diese Fleischbänke zu geringerm Zinse als die Privat-Eigenthümer; jedoch dieses eingerechnet ist der Unterschied immer noch auffallend genug. Wäre nachzuweisen, daß die Mehrzahl auch der übrigen Ehehaften seit dem Jahr 1803 wenigstens in annäherndem Verhältnisse an Werth zugenommen, so hätten die Inhaber dieser Rechtsamen wahr-

Stadt zu 2½ Millionen Pfund angeschlagen, sich auf dem Pfund ein reiner Gewinn von zwey Rappen ergibt. Dieses Beyspiel ist allerdings das auffallendste; aber bey andern Gewerben finden wenigstens ähnliche Verhältnisse Statt. Man erinnere sich z. B., zu welch' unmäßigen Preisen jüngst drey Gasthöfe in Zürich nach einander veräußert worden sind. Am wirksamsten und ohne empfindlichen Nachtheil für die bis anhin bevorrechtete Classe könnte dieses Mißverhältniß dadurch gehoben werden, daß die Regierung nach und nach eine größere Zahl von Bewilligungen ertheilen und auf diese Weise das Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angeboth einiger Maßen herstellen würde. Der Uebergang zu dem einfachen und naturgemäßen Grundsatze einer vollkommenen Gewerbsfreyheit wird am Ende eben so unvermeidlich seyn, als seiner Zeit der Uebergang von den frühern staatsrechtlichen Verhältnissen zu den Grundsätzen unserer gegenwärtigen Verfassung; wie könnte aber jener besser vorbereitet, die Störungen, welche

---

haftig nicht über Unbill zu klagen, wenn endlich nach Verfluß eines Vierteljahrhunderts das „Bis hieher und nicht weiter" ausgesprochen werden sollte.

Uebrigens betrug die Zahl der Fleischbänke in Zürich früher nur 33; erst im Jahr 1541 wurde coram ducentis die Errichtung von fünf neuen beschlossen. Die nämliche Behörde behielt sich im Jahr 1560 dieses Concessionsrecht für die Zukunft ausdrücklich vor, und drohte zwölf Jahre später den Metzgern, Gebrauch davon zu machen; aber weder damahls noch seither ist dieses geschehen. Das Stadt-Aerarium, als Eigenthümer mehrerer Fleischbänke, würde freylich durch neue Concessionen eine etwelche Schmälerung seiner Einkünfte erleiden; allein das ist und bleibt eine untergeordnete Rücksicht.

der Wohlstand mancher bisher Bevorrechteten durch allzu raschen Wechsel erleiden müßte, sicherer und schonender abgewandt, mithin für den eigenen wohlverstandenen Vortheil dieser Classe vorsichtiger gesorgt werden, als durch allmählige Annäherung an den neuen Zustand? Selbst der strenge Buchstabe des Gesetzes streitet dagegen nicht; denn gewiß ist diese Vermehrung der Concurrenz ein wahres Bedürfniß für die Consumenten, und muß es je länger je mehr werden.

So lange in den Behörden die Ansicht vorherrscht, daß Gewerbsbewilligungen, wodurch einem bereits bestehenden Gewerbe Eintrag geschieht, nur da zu ertheilen seyen, wo ohne sie die Consumenten in einer nicht einmahl erträglichen, sondern auffallend nachtheiligen Lage sich befinden: so lange ist die Entrichtung einer Recognition an den Staat, welche dem aus dem neuen Gewerbe zu erwartenden Vortheil entspricht, in der Billigkeit vollkommen gegründet, zumahl wenn der Begünstigte nicht eine Gemeinde, sondern ein Privatmann ist. Man darf auch nicht besorgen, daß das Publicum darunter leide. Denn entweder ist, wie es der Natur der Sache nach seyn sollte, der Gewerbsbesitzer von dem Bedürfnisse des Publicums und der daherigen Nachfrage, oder umgekehrt, wie es bey uns größern Theils der Fall ist, das Publicum von dem Angeboth und den Forderungen des Gewerbsbesitzers abhängig. Im erstern Fall ist der Gewerbsbesitzer, dessen Patent-Gebühr nach Ablauf der Bewilligungszeit eine Erhöhung erleidet, genöthigt, die Interessen des Mehrbetrags wesentlich auf seinem bisherigen reinen Gewinn zu suchen, und er wird sich wohl hüten, das Publicum jene Erhöhung entgelten zu lassen. Im letztern Fall wird das Publicum den daherigen Auf-

schlag kaum bemerken, da die Preise ohnehin in der Gewalt des Gewerbsbesitzers sind. Eine etwelche Milderung des gegenwärtigen Systems liegt darin, wenn die Gewerbsbewilligungen nicht anders als auf eine beschränkte Zeitfrist, z. B. auf zehn Jahre, und nur an Gemeinden, nicht an Privaten, ertheilt werden. Ersteres sichert dem Staate das Recht einer Steigerung der Patent-Gebühr, mithin einen nicht unwesentlichen Vortheil. Letzteres wendet den Gewinn des bevorrechteten Gewerbes wenigstens einer größern Zahl von Personen zu, und zwar wesentlich solchen, die selbst als Consumenten einen Beytrag daran entrichten. Das Monopol nimmt dadurch einiger Maßen die Natur einer indirekten Gemeindesteuer an*).

Das Ohmgeld von ausländischen Weinen und die Hundesteuer sind völlig unschädliche Luxus-Abgaben.

Von den auf dem Budget nicht zum Vorschein kommenden Staatseinnahmen ist vorzüglich die Montirungsabgabe der Beachtung werth, da sich schon manche Stimme dagegen erhoben hat. Wie es gekom-

*) Einzig in Hinsicht der Wirthschaften könnten wir uns mit dem Grundsatze einer völligen Gewerbsfreyheit nicht befreunden, da solche großen Theils nicht zur Befriedigung eines unentbehrlichen Bedürfnisses dienen, sondern zu unnützem Aufwande verleiten, auch die unbeschränkte Zahl die polizeyliche Aufsicht erschweren würde. Hingegen sollte von der Regierung darauf Bedacht genommen werden, daß in den größern und stärker besuchten Ortschaften zum Vortheil der Reisenden stets die erforderliche Concurrenz herrsche. Mißverhältnisse, wie z. B. gegenwärtig eines zwischen Zürich und Winterthur hinsichtlich der Zahl der Wirthschaften Statt findet, würden dann wegfallen.

men, daß sie von Anfang an die Natur einer Personal-Steuer gehabt, ist oben erklärt worden. Man betrachtete sie als Surrogat einer persönlichen Dienstleistung, die für Alle in absoluto Eine und dieselbe Last sey, mithin bey Allen durch das nähmliche Aequivalent ersetzt werden müsse. Allein jene Gleichheit ist bloß auf Seite des Staates vorhanden, der das Opfer an Geld und Zeit von Allen in der Regel*) gleichmäßig fordert, nicht aber auf Seite der Pflichtigen. Der Arme ist ungleich mehr, als der Bemittelte, sowohl durch die Lasten der Selbstausrüstung als durch die mit dem Militär-Dienste verbundene Zeitversäumniß gedrückt. Letztere ist unausweichliche Folge des Grundsatzes der allgemeinen Militär-Pflichtigkeit, des einzigen, welcher vernünftiger Weise bey uns Anwendung finden kann**). Nicht so unvermeidlich ist der Grundsatz der Selbstausrüstung, dessen völlige Abschaffung uns vielmehr, in national-ökonomischer Hinsicht nicht weniger als in militärischer, wohlthätig scheinen würde. Gesetzt aber auch, jene relative Ungleichheit in Vertheilung der militärischen Lasten sey in beyden Beziehungen unausweichlich, so folgt daraus noch nicht, daß die Abgabe, welche als Aequivalent dieser Lasten aufgestellt wird, den Fehler der Ungleichheit mit ihnen theilen müsse. Etwas Anders ist eine persönliche Leistung, etwas Anders eine Abgabe. Man könnte hierüber unbedenklich an das Billigkeitsgefühl der begünstigten Classe selbst appelliren.

---

*) Die Officiere machen hierin eine wesentliche Ausnahme. Von ihnen fordert der Staat mehr.

**) Im Gegensatze der freywilligen Werbung oder eines aus beyden Principien zusammengesetzten Systems.

Schwerlich würde sich jemand in ihrer Mitte finden, der jene Ungleichheit als ein vernunftmäßiges Recht in Anspruch nähme, und behaupten wollte, daß der Dürftige, dessen Erwerb kaum zu seinem und der Seinigen Unterhalt hinreicht, für die Befreyung vom Militär-Dienste der Natur der Sache nach den nämlichen Beytrag zu leisten schuldig sey, wie derjenige, dessen Vermögen sich einer Million nähert. Im Gegentheil, wenn der Gesetzgeber früher oder später für gut finden sollte, die Montirungsabgabe bis auf einen gewissen Grad dem Vermögen der vom Militär-Dienste Ausgenommenen anzupassen, er würde ohne Zweifel von Seite aller Verständigen und Wohldenkenden nur Eine Stimme des Beyfalls vernehmen.

Angenommen auch, man wolle den Grundsatz, daß die Abgabe ein Surrogat der persönlichen Dienstleistung vorstellen müsse, in seiner ganzen Strenge festhalten, so sollte doch eine Inconsequenz, die sich in dessen Anwendung findet, beseitigt werden. Von der Verschiedenheit der einzelnen Waffenarten nicht zu reden, erfordern die Officiersstellen ungleich größern Geld- und Zeitaufwand, als die Ausrüstung und der Dienst der Unterofficiere und Gemeinen. Mithin sollten diejenigen vom Dienste Befreyten, welche um ihrer Bildung und ihres Vermögens willen sich zur Bekleidung von Officiersstellen geeignet hätten, mit einer verhältnißmäßig höhern Abgabe belegt werden. In Ermanglung einer zweckmäßigen Grenzlinie könnte man annehmen, daß Alle, welche das zur Wählbarkeit in den großen Rath erforderliche Vermögen besitzen, als solche angesehen werden sollen, die zu Officiersstellen fähig gewesen wären, und denselben einen höhern Beytrag, z. B. von

4 Fr. auferlegen*). Eine zweyte Abstufung, die gleichfalls aus jenem obersten Grundsatze des Gesetzes selbst hergeleitet werden könnte, würde darin bestehen, daß diejenigen, welche wegen Bekleidung von Aemtern oder als Mitglieder der Geistlichkeit vom Militär-Dienste ausgenommen sind, höher belegt würden, als die, welche wegen körperlicher Gebrechen, mithin ganz unverschuldet, davon freygesprochen worden. Wenn Letztere zur Entrichtung von 2 Fr. angehalten werden, dürften Erstere füglich 3 Fr. erlegen**). Auf jeden Fall sollten die Armen, das heißt, alle, welche vom Stillstand ihrer Gemeinde ein Armuthszeugniß beybringen können, von der Abgabe völlig befreyt werden, damit nicht länger der Staat den Dürftigen noch den letzten Sparpfennig entziehe, noch die Gemeinden mittelst Vorstreckung der

---

*) Man wird einwenden: die Uebertragung einer Officiersstelle hange von dem Ermessen der ernennenden Behörde ab, und die Annahme derselben von dem freyen Willen des Ernannten; mithin wäre die Präsumtion, daß jemand, falls er Militär-Dienste gethan, eine Officiersstelle bekleidet hätte, eine arge petitio principii. Darauf erwiedern wir: Es hat nicht die Meinung, daß der Gesetzgeber obigen Grundsatz aussprechen sollte, sondern nur, daß er sich bey Ziehung der bewußten Grenzlinie dadurch könnte leiten lassen. Wie manche Präsumtion des Gesetzgebers steht auf weit schwächern Füßen! Es ist wenigstens notorische Uebung, daß Männer von einem gewissen Stand und Vermögen bey uns, zumahl unter der Infanterie, nie als Gemeine dienen.

**) Daß bey den Entlassungen wegen körperlicher Gebrechen bisweilen Mißbräuche Statt finden, ändert an der Sache nichts; denn dieser Fälle sind in Vergleichung mit denjenigen, wo wegen reeller Gebrechen die Entlassung ertheilt werden muß, gewiß sehr wenige.

Abgabe ihnen doppelt das Almosen reichen müssen. Diese Verpflichtung der Gemeinden, welche der Auflage einen Mehrertrag von ungefähr 3,000 Fr. gewährt, macht dieselbe vollends drückend und durchweg mißbeliebig*).

Es geht aus dem Gesagten hervor, daß die Montirungsabgabe, wie sie gegenwärtig beschaffen ist, die weniger bemittelte und ganz arme Classe außer allem Verhältnisse belastet, und daher allen Grundsätzen der National-Wirthschaft zuwider läuft**).

---

*) Was diesen Uebelstand einiger Maßen mildert, ist die gesetzliche Bestimmung, daß die Gemeinden nie mehr als 1 Fr. für den Mann zu entrichten haben, so wie der Umstand, daß die Steuern, wodurch diese Ausgabe der Gemeindscasse gedeckt wird, sich meistens nach dem muthmaßlichen Vermögen richten, obwohl auch hierbey öfter Mißbräuche unterlaufen. Den größten Beytrag für Almosensgenössige entrichtete in den letzten Jahren die Gemeinde Bärentschweil mit 64 Fr. jährlich.

**) Obiges wurde im October 1828 geschrieben. Seither ist (unter'm 18. Dec. gl. J.) durch gesetzliche Bestimmung die ganze männliche Bevölkerung vom sechzigsten Altersjahr aufwärts von der Montirungsabgabe wieder befreyt worden. Man hat nämlich gefunden, daß bey dem gegenwärtigen Bestand des Montirungsfonds, dessen jährliche Interessen künftig ungefähr 4,000 Fr. betragen werden, an der Abgabe ein Nachlaß von ungefähr 11,000 Fr. eintreten könne, und glaubte dieses am einfachsten durch Befreyung der ältern Mannschaft in's Werk setzen zu können. — Wir gestehen gern, daß die Discussion, welche hierüber im großen Rathe Statt gefunden, uns hinsichtlich gedachter Abgabe einige Beruhigung gewährt hat. Obwohl wir stets finden müssen, daß das natürliche Billigkeitsgefühl einer den Aermsten und den Reichsten in gleichem Maße belastenden Besteurung wider-

In nicht weniger verdientem Mißcredit stehen bey einem großen Theile des Publicums die sogenannten

---

strebe, so tritt doch der mildernde Umstand ein, daß die Classe der Begüterten, die durchweg entweder als Officiere oder doch bey einer verhältnißmäßig geringer ausgestatteten Waffe dienen, aus dem Montirungsfond entweder gar keinen oder wenigstens ungleich geringern Vortheil zieht, als die ärmere Classe. Wenn nun angenommen werden kann, daß in jeder größern Haushaltung aus der weniger bemittelten Classe vielleicht eben so viele oder noch mehr Männer sich finden, welche aus der Montirungscasse eine Ausstattung erhalten, als solche, die den Montirungsfranken entrichten, so folgt daraus, daß gerade diejenigen Haushaltungen, welchen die Entrichtung der Abgabe am schwersten fällt, hinwieder vorzugsweise durch letztere erleichtert werden. Nichts desto weniger hätten wir es vorgezogen, den von dem kleinen Rathe angetragenen Nachlaß durch Herabsetzung der Abgabe (wie solche von einem Mitglied des großen Rathes gewünscht wurde), statt durch Befreyung des höhern Alters, zu bewerkstelligen. Hätte man den jährlichen Beytrag auf 8 Batzen vermindert, so wäre vielleicht in sechs Jahren eine weitere Herabsetzung auf 6 Btz. möglich geworden. Eine auch fehlerhaft vertheilte Auflage drückt wenig, wenn ihr Betrag ganz gering ist. Auch die Befreyung des höhern Alters wird in einer längern Reihe von Jahren beynah' allen Haushaltungen mehr oder weniger zu Statten kommen; aber durch Herabsetzung des Betrages wäre eine solche billige Ausgleichung schneller und vollständiger erreicht worden. Durch das Gesetz vom 18. Dec. wird nun auch den Gemeinden mittelst Befreyung der über sechzig Jahre alten Almosensgenössigen eine Last von mindestens 1,500 Fr. abgenommen; und wenn, wie zu hoffen steht, auch künftig noch bey dem Montirungsfond ein Ueberschuß der Einnahmen über die Auslagen sich ergeben wird, so darf man der Hoffnung Raum geben, daß für die Gemeinden noch ausgedehntere Erleichterungen eintreten werden.

direkten Vermögenssteuern. Nicht daß man im Ganzen den Grundsatz einer direkten Besteuerung des Vermögens an sich mißbillige; aber man findet die bisherige Art der Ausschreibung und Erhebung durchaus fehlerhaft. Man behauptet erstens, und mit Grund, es beruhe die von der Regierung auf den Antrag der Finanz-Commission vorgenommene Vertheilung der Steuer auf sämmtliche Gemeinden des Cantons auf einem schlechterdings unzureichenden Fundamente. Hiermit verhält es sich so. Bey der ersten Vermögenssteuer, im Jahr 1805, wurden, wie man versichert, hauptsächlich die Steuerlisten der im October 1798 nach dem Grundsatze der Selbsttaxation erhobenen Vermögensteuer*) zum Grunde gelegt, jedoch die Raten derjenigen Gemeinden, von denen man ungefähr wissen konnte, daß sie zu dieser Steuer nicht nach ihrem wahren Vermögen beygetragen, verhältnißmäßig erhöht. Bey jeder spätern Vermögenssteuer fand eine Revision dieser Repartitionsliste Statt. Wenn z. B. eine Gemeinde über allzu schwere Belastung klagte, und diese Klage mit nähern Angaben über ihren Vermögenszustand belegen konnte; wenn sie mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit darzuthun im Stande war, daß bey dieser oder jener Gelegenheit, durch Heirath, Veränderung des Wohnsitzes u. s. f., ein beträchtliches Ver-

---

*) Gesetz vom 23. October 1798. Durch dasselbe wurden alle Helvetischen Bürger eingeladen, bey ihren bürgerlichen Pflichten, ihrer Vaterlandsliebe und ihrem Gewissen einen Geldbeytrag zu den öffentlichen Bedürfnissen darzuschießen. Dieser Beytrag sollte in 2 vom Tausend des Vermögens bestehen und den Contribuenten am Betrage ihrer gesetzlichen Abgaben angerechnet werden.

mögen ihr entzogen und einer andern Gemeinde zugewandt worden: so trat eine verhältnißmäßige Erleichterung ein, wogegen die reicher gewordene Gemeinde eine Erhöhung erlitt. Kurz, von denjenigen Mitteln, welche der Finanz-Commission und ihrer Abgaben-Commission zu Gebothe standen, um die Steuer-Raten mit dem jedesmahligen Vermögenszustande der Gemeinden in Uebereinstimmung zu bringen, wurde gewiß keines versäumt. Allein diese Mittel beschränkten sich größten Theils auf Privat-Nachfragen und einzelne, abgerissene Data; und der Fehler lag zu tief, als daß er durch solche Palliative gehoben werden konnte. Schon bey Verfertigung der ersten Repartitionsliste waren unwillkührliche Täuschungen unvermeidlich; und wie sehr hat sich vollends während der verflossenen 23 Jahre der ökonomische Zustand unsers Landes geändert. Mehrere Gemeinden haben sich durch verbesserte Landwirthschaft und Gewerbfleiß zu blühendem Wohlstande emporgeschwungen; andere sind durch Mißwachs, Unglücksfälle und Gewerblosigkeit zurückgekommen. Ohne Zweifel ist bey den wiederhohlten Revisionen der Vertheilungsliste auf diese Veränderungen soviel möglich Rücksicht genommen worden; allein wer wollte sich getrauen, das Maß jener Vor- und Rückschritte auch nur mit einiger Genauigkeit anzugeben?

Noch größer sind die Gebrechen, an denen die Erhebung der Steuer in den einzelnen Gemeinden leidet. In der Stadt Zürich ist bisdahin, wenn es sich um eine einfache Steuer von 100,000 Fr. (oder, wie man sich etwa — unrichtig — ausdrückt, von 1 vom Tausend*)

---

*) Bey Ausschreibung der ersten Vermögenssteuer ging man von der Voraussetzung aus, daß das ganze Vermögen unsers

handelte, der Steuerfuß durch den Stadtrath folgender Maßen festgesetzt worden:

Von liegenden Gründen, 20 ß. von fl. 1,000. Von Capitalien, Natural- und Waarenvorräthen 30 ß. von fl. 1,000.

Vom Einkommen, als Besoldungen, Handels-Industrie mit fremdem Capital, Fabrikation, Handwerks- und anderm Verdienste, ohne Abzug der eigenen Haushaltungskosten, 20 ß. von fl. 100 des jährlichen Ertrags.

Auf diesen Fuß bestimmte Jeder, Bürger oder Ansäße, seinen Steuerbeytrag selbst; und obschon sich der Stadtrath jedesmahl die Ratification vorbehielt, ist unsers Wissens noch nie gegen einen Steuerpflichtigen, hinsichtlich dessen ein Verdacht unredlicher Besteuerung waltete, zu fiscalischer oder gerichtlicher Untersuchung geschritten worden *). Aus dem Ertrag entrichtete dann der Stadtrath die der Stadtgemeinde auferlegte Rata von 28,500 Fr., und er hat sich dabey bis dahin in solchem Vortheil befunden, daß er, wie man behauptet, aus dem Ueberschusse der verschiedenen Vermögenssteuern den der Stadt zugetheilten Beytrag an die jährliche Landjägersteuer größten Theils zu bestreiten im Stande war; was auf einen jedesmahligen Ueberschuß von 8 — 9,000 Fr. schließen läßt. In Winter-

Cantons 100 Millionen Fr. betrage; daher jene Art, sich auszudrücken, die aber auf den gegenwärtigen ökonomischen Zustand unsers Landes durchaus nicht mehr paßt.

*) Man begnügte sich meistens, solche, deren Beytrag seit der letzten Steuer sich vermindert, über die Gründe schriftlich zu befragen, ohne daß man es bey der Antwort sehr genau nahm. Auch wurden etwa solche, die gar nicht gesteuert, durch den Stadtrath taxirt.

thur besteht von Alters her zum Behuf einer sehr mäßigen Gemeindesteuer ein auf die Angaben der Steuerpflichtigen gegründeter Etat des sämmtlichen Capital-Vermögens der Bürger, zu dessen Vervollständigung und Berichtigung jährlich diejenigen, von denen man weiß, daß ihr Vermögen seit Jahresfrist einen wesentlichen Zuwachs erhalten, vor den Stadtrath beschieden und unter Abnahme eines Handgelübdes zu gewissenhafter Angabe angehalten werden. Dieser Etat dient für die Bürger als Grundlage bey Erhebung einer Cantonal-Vermögenssteuer, während die Ansäßen (wenn wir nicht irren) durch den Stadtrath taxirt werden. In den Landgemeinden gilt unsers Wissens ohne Ausnahme der Grundsatz der Taxation durch den Gemeindrath, mit mehr oder weniger Rücksicht auf die Angaben der Steuerpflichtigen. Es gibt aber Gemeinden, wo das vermuthete Vermögen der Letztern gar nicht aufgezeichnet, sondern nur nach einem dunkeln Billigkeitsgefühl (das hie und da den Nahmen der Willkühr verdienen mag) die der Gemeinde auferlegte Rate durch den Gemeindrath auf die Einzelnen verlegt wird.

Man stelle sich nun vor, was für eine Ungleichheit der Belastung aus diesen abweichenden Erhebungsarten, verbunden mit jener unsichern Verlegung auf die Gemeinden, hervorgehen muß. In Zürich z. B. wird das Einkommen aus Industrie und Erwerb wesentlich mitversteuert, die Grundstücke hingegen (Gebäude und Gartengelände), als weniger einträglich, vor den Capitalien begünstigt; ob die auf den Grundstücken versicherten Schulden in Abzug gebracht werden dürfen, ist unbestimmt gelassen, indessen durch die Praxis der Steuerpflichtigen bejahend entschieden. In Winterthur wird bloß das Capital-Vermögen versteuert, ohne

Zweifel mit Abzug der Passiven. In den Landgemeinden wird sehr ungleich gehandelt. An manchen Orten herrscht die Ansicht, daß Handelscapitalien der Vermögenssteuer nicht unterworfen seyen, da sie die Handelsabgabe entrichten; an andern Orten anerkennt man diese Ausnahme nicht. Hat jemand in verschiedenen Gemeinden Vermögen, so bringen ihn diese Ungleichheiten in eine besondere Lage. In der Regel soll Jeder sein Vermögen im Wohnorte versteuern, mit Ausnahme der anderswo liegenden, mit Wohnungen verbundenen Grundstücke*). Allein, da es anerkannter Maßen im Ganzen weit vortheilhafter ist, auf der Landschaft zu steuern, als in den beyden Städten, und mancher seinen Aufenthalt zwischen verschiedenen Orten so theilt, daß man es auf seine eigene Erklärung muß ankommen lassen, welchen Ort er als seinen Wohnsitz wolle betrachtet wissen, so bleibet selbstsüchtigen Berechnungen der Steuerpflichtigen ein weites Feld geöffnet.

Am auffallendsten treten die Ungleichheiten bey Anwendung des Art. 22 unserer Cantonal-Verfassung hervor, welcher vorschreibt, daß ein neugewähltes Mitglied des großen Rathes darthun müsse, daß es ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 10,000 Fr. versteuert habe. Was in Zürich als Vermögen gilt (z. B. Besoldungen, Industrie-Erwerb u. s. f.), wird in Winterthur nicht als solches anerkannt; wer in der einen Gemeinde als in den großen Rath wählbar gelten muß, verliert diese Eigenschaft, wenn er seinen Wohn-

---

*) Verordnung vom 13. May 1824 Art. 1., wodurch das Gesetz vom 31. May 1804, §. 10, und der Rathsbeschluß vom 8. October 1805 näher erläutert und in gegenseitige Uebereinstimmung gebracht werden.

sitz in eine andere verlegt, und umgekehrt. Neue Verwirrungen gehen aus der oben berührten irrigen Ansicht hervor, daß die Summe von 100,000 Fr. eine Steuer von 1 vom Tausend vorstelle, mithin nur der, welcher 10 Fr. steuert, als Contribuent für ein Vermögen von 10,000 Fr. angesehen werden könne. In denjenigen Gemeinden, wo das Vermögen der Einzelnen nicht gewerthet und aufgezeichnet, sondern die Steuer in's Blaue hinein auf die Pflichtigen verlegt wird, muß man freylich zu einer solchen petitio principii seine Zuflucht nehmen, um den Verfassungsartikel irgend wie anwenden zu können. Allenthalben hingegen, wo jener ganz unerläßlichen Bedingung eines ordentlichen Steuerregisters ein Genüge geschieht, muß das im Register eingetragene Vermögen die Frage der Wählbarkeit entscheiden, gesetzt auch, es habe bey weitem nicht den Beytrag geleistet, den es in einer andern Gemeinde, wo vielleicht sorgfältiger verfahren wird, entrichtet hätte. Allein eben hier zeigt sich das bisherige System in seiner ganzen Blöße, und es muß Einem recht bedenklich vorkommen, eine so wichtige Bestimmung unsers Grundgesetzes solchergestalt den Launen des Zufalls und der Willkühr der Gemeindräthe Preis gegeben zu sehen.

Ueber die Frage, ob die Gemeindräthe nicht häufig ihre amtliche Stellung mißbrauchen, um sich und ihre guten Freunde (d. h. meistens die Bemitteltern) gar schonend zu behandeln und die ärmere Classe desto stärker zu belasten, vernimmt man aus verschiedenen Gemeinden ungleiche Berichte. Daß solche Mißbräuche möglich, ja sehr leicht möglich seyen, wird niemand läugnen; und das genügt wohl zur Verwerfung des Systems, sobald ein anderes Verfahren auszumitteln ist, bey welchem man solchen Druck nicht zu ge-

fahren hat. Recurs an den Administrationsrichter kann hier wenig helfen. Wessen Vermögen im Steuerregister zu hoch angesetzt ist, der kann freylich durch Oeffnen der Bücher oder sonstige Beweisleistung eine Herabsetzung bewirken; aber wer wird es wagen, gegen einen angesehenen Mann den Beweis zu übernehmen, daß er zu wenig steuere? und welche Behörde könnte ohne die dringendsten Inzichten von Amts wegen eine Untersuchung verhängen? Selten ereignet es sich, daß der Bestand eines solchen Vermögens hintenher durch Bevormundschaftung oder auf andere Weise den Behörden bekannt wird, und die Verordnung vom 11. April 1815, nach welcher in einem solchen Falle „allervorderst der volle Betrag aller von Bekanntmachung dieser Verordnung an zurückgehaltenen Steuerbeyträge zu Handen der Gemeinde bezogen, demnach der Fall der Finanz-Commission einberichtet und von dieser dem Richter überwiesen werden soll," wird nicht immer gehandhabt.

Endlich darf man nicht außer Acht lassen, daß die Nachtheile dieses Steuer-Systems durch das Beyspiel, das dadurch den Gemeinden gegeben wird, sich vervielfachen. Wenn der Gesetzgeber kein Bedenken dagegen hat, daß die Regierung eine allgemeine Landessteuer ohne festen Steuerfuß und in runden Zahlen, gleichsam wie eine Contribution, auf die Gemeinden ausschreibe, und daß diese ihre Raten eben so summarisch auf die einzelnen Bürger verlegen: wer kann es den Gemeindräthen verargen, wenn sie dieses Verfahren, wie es meistens geschieht, auch bey den Gemeindesteuern in Anwendung bringen. Darum wäre es unrichtig, die Eigenschaft der Vermögensteuer als einer außerordentlichen Auflage und den Umstand, daß sie in gewöhnlichen Zeiten selten wiederkehrt, als einen Milde-

rungsgrund für die Mängel der Erhebungsart geltend machen zu wollen *). Was ursprünglich ein vorübergehendes Uebel war, ist durch jene analogische Anwendung ein bleibendes und tief eingreifendes geworden.

Die Oeffentlichkeit der Steuerregister, welche als ganz neue Bestimmung in den kürzlich verworfenen Gesetzesvorschlag aufgenommen worden, ist, wie alle Oeffentlichkeit in Angelegenheiten der innern Landesverwaltung, an sich etwas höchst Wünschenswerthes; aber sie allein vermöchte nicht, die Gebrechen der bisherigen Bezugsart zu heilen. Oder kann man im Ernste glauben, daß ein Mann, der bisdahin unredlich gesteuert, nun sogleich freywillig seinen Beytrag erhöhen und dadurch ein stillschweigendes Geständniß seiner bisherigen Verschuldung ablegen würde? Wir meinen vielmehr, er würde dem Unwillen des Publicums Trotz biethen und mit frecher Stirne eine Untersuchung seiner Bücher verlangen, wohl wissend, daß man niemahls zu diesem Aeußersten schreiten werde. Auch hier gilt der Satz, daß man dem Feinde entweder eine goldene Brücke bauen oder eine stählerne Brust entgegen setzen müsse. Wenn der Schrecken, den man dem unredlichen Steuerpflichtigen durch die Stimme des Publicums einflößen will, die beabsichtigte Wirkung haben soll, muß man dem Fehlbaren zugleich einen Weg öffnen, durch den

*) Zudem ist gerade bey außerordentlichen Anstrengungen des Gemeinwesens eine billige Vertheilung der Lasten dringendes Erforderniß, weil ohnehin alle Stände sich bey solchen Krisen in ihrem Nahrungserwerb verkürzt finden. Im kritischen Zeitpunkte selbst aber wäre es zu spät, noch an eine Revision des Steuergesetzes zu denken; man hat alsdann zu viel andere Geschäfte.

er ohne auffallende Beschämung auf den Pfad der Pflicht und der Ehre einlenken kann. Solches geschieht durch eine gleichzeitige Aenderung und Erläuterung des Gesetzes, durch welche die Steuer in etwas veränderter Gestalt erscheint. Einzig in Verbindung mit einer solchen Maßregel wird die Oeffentlichkeit der Steuerregister den gewünschten Erfolg haben.

Nach den Forderungen der National-Wirthschaft sollte unsere Vermögenssteuer ungefähr auf folgenden Grundsätzen beruhen:

Das Steuer-Object und der Steuerfuß sollten durch das Gesetz selbst, und zwar so genau, als möglich, bestimmt und die dießfälligen Gesetzesartikel jedem Steuerpflichtigen in die Hand gelegt werden, damit keiner sich mit Unkunde entschuldigen könne, und keiner den Willen des Gesetzes in einer für ihn so wichtigen Angelegenheit bloß mittelbar, aus dem Munde der Unterbeamten, vernehme. Als Object der Steuer würden wir nicht nur das Grundeigenthum und das bewegliche Capital-Vermögen, sondern auch das Einkommen aus bloßem Erwerb bezeichnen und das Verhältniß der Steuerbarkeit zwischen diesen verschiedenen Arten von Vermögen ungefähr so bestimmen, wie solches bisdahin in der Stadt Zürich auf sehr billige Weise geschehen ist; denn die Steuer sollte wesentlich nicht eine Capital-Steuer seyn, sondern sich einer Einkommenssteuer wenigstens so weit nähern, als es ohne allzu große Verwickelung der Sache geschehen kann*). Würden Grundeigenthum

*) Wir können nichts desto minder fortfahren, sie eine Vermögenssteuer zu nennen. Weit der größte Theil ihres Ertrags würde auch so noch vom wirklichen Vermögen erhoben;

und bewegliches Capital-Vermögen auf gleichen Fuß besteuert, der Arbeitslohn hingegen (in der wissenschaftlichen Ausdehnung des Begriffs) unbelastet gelassen, so fiele beynahe das ganze Gewicht der Abgabe auf den Landbauer, als denjenigen, welcher verhältnißmäßig das geringste reine Einkommen hat; und da dieser, wie oben bemerkt worden, die Auflagen in der Regel nicht auf den Preis seiner Erzeugnisse schlagen kann, so müßte er in Fehljahren sein Capital angreifen, d. h. Schulden machen, deren Uebermaß ihn um so schneller zum Concurse bringen würde, als durch gehäufte Auflagen der Kaufwerth der Güter unaufhaltsam sänke. Die Reihe des Mißgeschicks käme dann an den Capitalisten, dessen Verarmung bald auch die gewerbtreibende Classe durch verminderten Absatz ihrer Waaren büßen müßte. So wahr ist es, daß kein Glied des gesellschaftlichen Körpers außer Verhältniß belastet werden kann, ohne daß auch die übrigen früher oder später darunter leiden. Gleicher Maßen erfordert die Gerechtigkeit, daß alle Schulden in Abzug gebracht und nur das reine Vermögen versteuert werde, weil sonst

---

auf das anderweitige Einkommen (Besoldungen, Arbeitslöhne u. dgl.) fiele verhältnißmäßig keine beträchtliche Summe. Auch bisdahin hat niemand an der Benennung Vermögenssteuer sich gestoßen, obgleich schon gegenwärtig in manchen Gemeinden das Einkommen aus Erwerb mitbesteuert wird, und der oben angeführte Rathsbeschluß vom 19. Nov. 1807 die Gemeindräthe hierzu ausdrücklich anweist. Dieser Beschluß genügt auch zur Widerlegung derer, welche etwa behauptet haben, der hiesige Stadtrath sey nicht befugt gewesen, bey seinen Steuerausschreibungen das Einkommen aus bloßem Erwerb mitzubelegen.

das nämliche Object einer zweyfachen Steuer unterworfen wäre.

Das zweyte Erforderniß einer zweckmäßigen Vermögenssteuer bestände in einer möglichst strengen Controle der Steuerpflichtigen. Wir müssen fast verzweifeln, an dieser Klippe, an welcher schon so manches Steuergesetz gescheitert hat, glücklich vorüber schiffen zu können. Indessen möchten wir doch in aller Bescheidenheit folgenden Gedanken der Prüfung von Sachkundigen unterwerfen. Man könnte jedem Steuerpflichtigen ein gedrucktes Formular einhändigen, in welches er die verschiedenen Arten seines steuerbaren Vermögens in derjenigen Classification, welche die bisherigen Steuerausschreibungen des Stadtrathes von Zürich enthalten*), nach eigenem Anschlag, jedoch ohne Aufzählung der einzelnen Stücke, mit Beyfügung der auf dem Grundeigenthum haftenden Schuldensumme eintragen und seine Angaben durch eigenhändige Unterschrift bekräftigen müßte. Unkundigen könnte der Gemeindrathsschreiber behülflich seyn. Letzterer würde dann sämmtliche Angaben in ein Register eintragen, welches, nachdem es mehrere Tage hindurch jedem Steuerpflichtigen zur Einsicht offen gelegen, einer aus einem oder zwey Gemeindräthen und sechs bis zehn Steuerpflichtigen zusammengesetzten, durch die Oberämter oder Oberwaisenämter ernannten Commission zur Durchsicht übergeben würde. Diese hätte die Befugniß, solche Steuerpflichtige, deren Angaben sie für allzu niedrig hielte, mündlich oder schriftlich zu vernehmen, und, falls sie ihre Rechtfertigungsgründe unstatthaft fände, die Werthung ihres Vermögens mittelst geheimer Abstimmung zu erhöhen,

*) Also mit Inbegriff des Einkommens aus bloßem Erwerb.

mit Vorbehalt der jedem Steuerpflichtigen auf seine Kosten zu gestattenden Berufung auf Untersuch und Schätzung durch zwey unparteyische Sachkundige, deren einen die Commission, den andern der Beschwerdesteller zu bezeichnen, und die bey getheilten Ansichten einen Dritten (den in subsidium das Oberamt ernennen würde) beyzuziehen hätten. Die revidirte Vermögensliste würde dem Oberamte oder Oberwaisenamte zur Einsicht übermacht, und von diesem, wenn es die Schätzungen einer ganzen Gemeinde allzu niedrig fände, an die Finanz-Commission eingesandt, welche das Recht hätte, entweder die ganze Schätzung pro rata zu erhöhen oder das Verfahren des Steuerausschusses für nichtig zu erklären und eine zweyte Revision anzuordnen. Nach erfolgter Genehmigung durch die Oberamtsbehörde würden die Vermögenslisten den Gemeindräthen zugestellt, welche jedem Steuerpflichtigen die revidirte Schätzung seines Vermögens sammt Berechnung der Steuerrate zuzufertigen und letztere einzuziehen hätten. Für jede Vermögenssteuer würde der Steuerausschuß eigens bestellt, und zwar, wo immer möglich, aus neuen Personen, indem niemand einen dießfälligen Ruf ausschlagen dürfte.

Man wird dieses Verfahren, verglichen mit dem bisherigen, etwas weitläufig, vielleicht auch kostspielig finden. Allein wir fragen: Wenn man bisdahin bey der Handels- und Wirthschaftsabgabe ähnliche Weitläufigkeiten nicht für überflüssig geachtet, im Gegentheil darin eine nothwendige Schutzwehr für das Aerarium sowohl als die Abgabepflichtigen erblickt hat; warum sollte eine Steuer, die alle Staatsbürger beschlägt, schlechtern Rechtes seyn? Daß die Einwendung ihrer Eigenschaft als außerordentlicher Auflage

nicht Stich halte, haben wir oben gezeigt; wohl aber würde diese Eigenschaft das Lästige der von uns vorgeschlagenen Erhebungsart mildern, die ohnehin leichter von Statten ginge, sobald man einmahl die Schwierigkeiten der Einführung überwunden, und sich an den neuen Geschäftsgang gewöhnt hätte. Auch für die Reibungen und Zänkereyen, welche vielleicht Anfangs in manchen Gemeinden entständen, wäre die Zeit der beste Arzt. Dafür erhielte man, besonders in einer Reihe von Jahren, nachdem die Steuerausschüsse mehrmahls gewechselt hätten, einen annähernden Status des Vermögens sämmtlicher Staatsbürger, welcher, auf gesetzliche Grundlagen gebaut, den Redlichen gegen die Beeinträchtigungen der Willkühr und Unredlichkeit wesentlich schützen würde, und daher auch ein zweckmäßiges Fundament für die Gemeindesteuern abgäbe. Ein solches Ergebniß wäre um obigen Preis wahrlich nicht zu theuer erkauft und auf jeden Fall eines Versuches werth, da auch bey gänzlichem Mißlingen die Rückkehr zu der bisherigen Taxationsart immer noch offen stände*).

---

*) Der Grundsatz der Selbstbesteurung, einzig mit einer kräftigen Strafdrohung und Oeffentlichkeit der Register verbunden, würde schwerlich genügen. Die Erfahrung lehrt, daß man nicht so leicht gegen eine bestimmte Person klagend auftritt, am allerwenigsten der Fiscus selbst; denn wie die Beweise zur Stelle bringen? Mithin wäre die Strafdrohung großen Theils kraftlos. Aber eher noch wollten wir damit wenigstens einen Versuch machen, als das bisherige Verfahren beybehalten. — Wollte man übrigens den oben vorgeschlagenen Vermögens-Etat auch für die Gemeindesteuern benutzen (was der Gesetzgeber mit Grund verlangen dürfte), so müßten in der Zwi-

Ein drittes unumgängliches Erforderniß einer billigen Vermögenssteuer ist der Grundsatz einer mäßigen Progression. „Es ist keineswegs der Vernunft zuwider, sagt Adam Smith, daß der Reiche zu den öffentlichen Ausgaben nicht nur nach Verhältniß seines Einkommens, sondern noch etwas mehr beytrage." J'irai plus loin, fügt J. B. Say bey, et je ne craindrai pas de prononcer, que l'impôt progressif est le seul équitable*). Man ziehe nur, bey dem Reichen wie bey dem weniger Bemittelten, die bloß verhältnißmäßige Auflage vom reinen Einkommen ab, so wird man sich sogleich überzeugen, daß jenem weit mehr Ueberflüssiges bleibt, selbst wenn man bey Berechnung seiner Ausgaben die Verschiedenheit des Standes in Anschlag bringt. Die Billigkeit erfordert daher, daß ihm etwas Weniges mehr auferlegt werde, als demjenigen, der wenig oder gar nichts Ueberflüssiges hat. Wir geben zu, daß, so billig der Grundsatz an sich ist, seine Anwendung immer einige Willkühr mit sich führt, da es schwer hält, einen staatsrechtlich oder sonst wissenschaftlich zu begründenden Maßstab für die Progression zu finden. In einer Demokratie oder unumschränkten Monarchie könnte diese Willkühr in höchst bedenklichen Mißbrauch ausarten; nicht so bey uns,

---

schenzeit von einer Cantonal-Steuer zur andern jährliche Interimsrevisionen Statt finden, die aber von keinem Präjudiz für die nächste Hauptrevision seyn dürften, und für welche man daher den bisherigen Steuerausschuß beybehalten könnte.

*) Der Ausspruch von Smith findet sich in seiner bekannten Schrift on the nature and causes of the wealth of nations, b. V. ch. 2; der von Say in s. traité d'économie politique, vol. II. pag. 349.

wo die Classe der Reichen in der souveränen Behörde verhältnißmäßig sehr zahlreich repräsentirt ist. Noch mehr, unsere Verfassung selbst kann uns für eine billige Progression einen vollkommen befriedigenden Maßstab an die Hand geben. Dadurch, daß sie alle, die weniger als 10,000 Fr. Vermögen besitzen, von der Wählbarkeit in den großen Rath ausschließt, schafft sie, freylich im Interesse des Ganzen, eine bevorrechtete Classe, eine Aristokratie des Reichthums. Wo aber eine Würde ist, da soll gerechter Weise auch eine Bürde seyn. Wäre es nicht ein billiger und sehr mäßiger Ersatz für die nicht regimentsfähige Classe, wenn festgesetzt würde, daß bey Vermögen von 10,000 Fr. und weiter aufwärts zu der ordentlichen Steuerrate eine Zulage zu entrichten sey, welche z. B. auf den zehnten Theil derselben festgesetzt werden könnte. Eine solche beschränkte Anwendung des Grundsatzes der Progression würde gewiß niemanden Anstoß geben.

Aus einem ähnlichen Grunde sollten alle, die ein ganz geringes Einkommen (sey es von Grundstücken, beweglichem Capital oder Erwerb) besitzen, das zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt kümmerlich hinreicht, von der Steuer völlig befreyt seyn. Es wäre ja eben so ungereimt als unmenschlich, in der Absicht, den Bemittelten zu schonen, den Dürftigen vollends an den Bettelstab zu bringen. Hieße das nicht (wofern man wenigstens das Wohl der Gemeinden von dem Gedeihen des Ganzen unzertrennlich achtet) mit der einen Hand einnehmen, um mit der andern wieder auszugeben? Nicht nur das; es hieße auch den Dürftigen ohne Noth um seine bürgerliche Ehre bringen; denn wer das öffentliche Almosen genießt oder in Concurs geräth, verliert ja den Genuß der politischen Rechte. Wir glauben oben

oben nachgewiesen zu haben, daß die ärmere Classe durch das Salz-Regal, die Montirungsabgabe, die Landjäger-steuer und andere Gemeindsanlagen ohnehin genug in Anspruch genommen ist. Dazu rechne man noch die Beyträge der Gebäude-Eigenthümer an die Brand-Assecuranz, die häufigen, sehr oft unverschuldeten Rechts-triebkosten, die Gemeindsfrohnen für Straßenarbeiten u. dgl., endlich den Militär-Dienst, welch' letzterer gerade unter denjenigen Verumständungen, die den Bezug einer außerordentlichen Vermögenssteuer unausweichlich herbeyführen, — wir meinen, bey einem Feldzuge — auf dürftigen Haushaltungen drückend lastet. Wir vermessen uns nicht, ein Minimum des steuerbaren Vermögens auszusprechen; es sollte aber bey einigem Nachdenken nicht schwer auszumitteln seyn *).

Noch eine res sacra ist die bedauernswürdige Classe der Wittwen und Waisen, denen ein unglückliches Geschick den Rathgeber und Ernährer, die Stütze der Haushaltung, geraubt hat. Aus diesem Grunde vorzüglich, der an sich vollkommen hinreicht, weniger darum, weil das fragliche Vermögen das einzige ist, dessen Bestand man von Amts wegen kennt, gebiethet die Menschlichkeit laut und dringend, daß das unter waisenamtlicher Verwaltung stehende Vermögen bey der Besteuerung begünstigt werde. Wenigstens sollte das vorhin bemerkte Minimum des steuerbaren Vermögens für diese Classe bedeutend höher gesetzt werden **).

*) Man müßte dabey zwischen einzelnen Personen (oder kinderlosen Eheleuten) und ganzen Haushaltungen unterscheiden und für letztere das Minimum höher setzen.

**) Da Familienvormundschaften nur bey Bemittelteren Statt finden, so dürfte man sie ohne Unbill von dieser Begünstigung

Eine Vermögenssteuer, welche alle bemerkten Eigenschaften an sich trüge, könnte im Nothfall auch zur Deckung des jährlichen Deficit, wenn ein solches später wieder zum Vorschein kommen sollte, in beschränktem Maße angewandt werden; sie würde vielleicht diejenigen mit dem System der Vermögensbesteurung aussöhnen, welche ihm bisdahin die Einführung ganz neuer Steuern vorgezogen hätten. Es sey uns vergönnt, bey den in dieser Hinsicht auf die Bahn gebrachten Gedanken noch einen Augenblick zu verweilen.

Man hat vornehmlich eine Steuer von Erbschaften in der Seitenlinie, eine Handänderungsgebühr von den Liegenschaften und eine Gewerbssteuer vorgeschlagen.

Die Erbschaftssteuer hat zwey wesentliche Nachtheile. Einerseits ist sie keiner Controle fähig, indem man sich hinsichtlich des Bestandes der Erbschaft auf die Angabe der Erben verlassen muß, wenn man nicht zu gehässigen Untersuchungen schreiten will. Anderseits greift sie unmittelbar in das Capital der Nation; denn der Erbe bezahlt sie, wenn ihr Betrag etwas höher steigt, nicht aus seinem bisherigen Einkommen, das er ohnehin versteuern muß oder sonst aufzehrt, sondern aus den ererbten Capitalien, und sieht diese dadurch geschmälert. Würde man, um diesen Nachtheil zu vermindern, die Steuer niedrig ansetzen, so wäre ihr Ertrag in einem so kleinen Ländchen ganz unbedeutend. Das Einzige, was sie empfiehlt, ist die Leichtigkeit, womit der so eben zu Geld gekommene Erbe sie erlegt, und die Geringfügigkeit der Bezugskosten.

---

ausschließen. Es wäre dieß zugleich ein Mittel, sie seltener zu machen.

Die Handänderung leidet an dem zweyten der angeführten Gebrechen in noch höherm Grade. Der Käufer, welchem in der Regel am Geschäfte weniger gelegen ist, als dem Verkäufer, bezahlt diesem um der Abgabe willen einen geringern Preis, und vermindert dadurch dessen Capital; oder sollte, was selten begegnen wird, der Käufer die Auflage übernehmen, so würde sein eigenes Capital dadurch geschwächt. Im einen wie im andern Falle verliert der Wohlstand der Nation. Zudem hemmt diese Abgabe den freyen Verkehr, d. h. denjenigen Austausch der Capitalien, den Jeder unter den waltenden Umständen für sich selbst am vortheilhaftesten finden würde. Unterbleibt also um der Abgabe willen irgend ein Kaufsgeschäft, so wird dadurch beyden Theilen ein Gewinn vorenthalten, der ihnen sonst zugekommen wäre, und das Capital der Nation erleidet einen zwiefachen Verlust. Immer ist es vorzugsweise die weniger bemittelte Classe, welche diese Auflage zu tragen hat, da sie am meisten Güter kauft und verkauft. In unserm Canton kommt noch das Besondere hinzu, daß dergleichen Geschäfte bereits mit der Landschreiber- und Stempelgebühr belegt sind, mithin die Auflage um so hemmender wäre. Unser industrioses Volk hat dieses unter der Helvetischen Gesetzgebung lebhaft empfunden *), und noch gegen-

---

*) „Unter allen bisherigen Auflagen erhebt sich die allgemeine Stimme am lautesten gegen die Handänderungsgebühr. Sie wird gerade jetzt durch den Umstand vorzüglich drückend, daß mancher rechtliche Mann, um sich den Verfolgungen seiner Gläubiger zu entziehen, sein Eigenthum verkaufen muß. Aus gleichem Grunde lastet sie auf dem ärmern Bürger am schwersten, und empört die vorzüglich in unserm Canton so zahl-

wärtig ist bey ihm die Handänderungsgebühr in unerfreulichem Andenken. Wenn sie im Canton Waat noch gegenwärtig leichter getragen wird, so rührt dieß daher, weil vor der Revolution im größten Theile desselben die ländlichen Grundstücke bey Handänderungen, durch Kauf wie durch Vererbung, das Laudemium oder die Löber (bey uns Ehrschatz genannt) an die ehemahligen Gutsherrn zu entrichten hatten. Diese Abgabe wurde in Folge der Staatsumwälzung unentgeltlich aufgehoben und durch die Handänderungsgebühr, als allgemeine Landesauflage, ersetzt, welch' letztere mithin nur für die Städte eine ganz neue Last war. — Würde man endlich bey uns die Abgabe so mäßig bestimmen, daß sie die vorhin berührten Nachtheile nicht hätte, so wäre ihr Ertrag von gar zu geringem Belang.

Die Gewerbssteuer, von der man etwa gesprochen hat, sollte gewisser Maßen eine Ergänzung der Handelsabgabe seyn und vorzüglich den Handwerksstand treffen. Man suchte sie vornehmlich aus dem Gesichtspunkt einer Retribution für das Monopol zu rechtfertigen, welches die Handwerker mittelst des bey uns noch theilweise bestehenden Innungszwangs unter dem Schutz der Gesetze ausüben. Allein wir hoffen, der Zeitpunkt sey nicht mehr entfernt, da der größere Theil des Handwerkstandes selbst es für eine Wohlthat ansehen wird, von den letzten Ueberresten des Innungswesens, die für ihn, im wahren Lichte betrachtet, weit eher eine hemmende Fessel als eine Begünstigung sind,

---

reiche Classe der kleinern Landeigenthümer." Allgemeiner Verwaltungsbericht des Regierungsstatthalters des C. Zürich an den Vollziehungsrath der Helv. Republik, vom 13. Nov. 1800. — Die Auflage betrug 2 vom Hundert des Kaufpreises.

befreyt zu werden*). Damit fiele dann der wesentlichste Rechtfertigungsgrund einer solchen Gewerbssteuer weg; und auch sonst wäre ein Zeitpunkt, in welchem vorübergehende Schwankungen in Hinsicht auf Gewinn und Erwerb kaum zu vermeiden seyn werden, zur Einführung einer neuen, auch noch so mäßigen, Auflage nicht geeignet. Eben so wenig könnten wir eine besondere Abgabe von dem Erwerb der Aerzte, Advokaten und ähnlicher patentirter Berufsarten, die wissenschaftliche Vorbereitung erheischen, für empfehlenswerth achten. Man vergesse nicht, welch' ein beträchtliches Capital diese wissenschaftliche Vorbereitung gewöhnlich erfordert, und wie lange es in der Regel dauert, bis einem angehenden Praktiker, wenn er nicht gerade in die Fußstapfen eines ältern treten kann, ein ausgedehnterer Geschäftskreis zu Theil wird. Gelingt es ihm später, auf einen grünen Zweig zu kommen, so ist ein auch reichlicher Gewinn eine wohlverdiente Schadloshaltung für die frühern Entbehrungen**).

Das Ergebniß unserer Betrachtungen über das Auflagensystem unsers Cantons geht dahin: daß dasselbe im Ganzen auf billigen Grundsätzen beruht, mit Aus-

---

*) Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die höchst lehrreiche Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und der Wirkungen des Innungswesens in unserm Vaterlande, welche der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in ihrer dießjährigen Sitzung (Sept. 1828) von Herrn Pestalutz-Hirzel vorgelegt worden ist, und unter ihren Verhandlungen im Drucke erscheinen wird.

**) Wünschenswerth wäre hingegen, daß im Advokatenstande das Monopol der Fürsprechen durch eine mäßige Vermehrung ihrer Anzahl gemildert würde. Die Prokuratoren erhielten dadurch mehr Aussicht auf Beförderung und mehr Aufmunterung, sich wissenschaftlich auszubilden.

nahme der Montirungsabgabe, der Landjägersteuer und der außerordentlichen Vermögenssteuern; daß aber die erste durch einige Abstufungen bedeutend gemildert, die beyden letztern durch Abänderung der bey den Vermögenssteuern bisdahin üblichen Erhebungsart und einige andere Modificationen zu ganz erträglichen Auflagen umgeschaffen werden könnten.

Zum Schlusse noch eine einzige Bemerkung. Man wird uns vielleicht vorwerfen, bey Darstellung der Wirkungen der verschiedenen Auflagen uns zu sehr in's Kleinliche verbreitet zu haben. Hierauf diene zur Antwort: daß wir niemahls für kleinlich achten könnten, was das Wohl unserer Mitbürger so nahe angeht, und daß wir zudem einmahl den Versuch machen wollten, die Wirkungen unsers Auflagensystems nach wissenschaftlichen Grundsätzen durch den ganzen künstlichen Organismus unsers Volkslebens zu verfolgen, weil vollständige Kenntniß des Einzelnen zur richtigen Uebersicht des Ganzen unerläßlich ist.

Möchte bald einem Manne von tieferer Einsicht, genauerer Sachkenntniß und gereifterer Erfahrung gelingen, diese Aufgabe geschickter und befriedigender zu lösen*).

---

*) Zu Verhütung von Mißdeutungen glaubt die Redaction bemerken zu müssen, daß gegenwärtiger Aufsatz schon im October 1828 geschrieben und im December gl. J. dem Druck übergeben wurde. — Zu wünschen ist, daß auch das Finanzwesen andrer Cantone mit ähnlicher Gründlichkeit möchte beleuchtet und diesem wichtigen Verwaltungszweige diejenige wahre Publicität gestattet werden, welche durch Bekanntmachung der bloßen Resultate der Staatsrechnungen, wenn diese auch noch hier oder dort Statt finden darf, niemahls erreicht wird; zumahl da die Staatsrechnungen in der Eidgenossenschaft in der Regel nichts anders als Cassa-Rechnungen sind. — Um die wichtige Abhandlung nicht unterbrechen zu müssen, sind die für dieses Heft bestimmten Urkunden für das folgende zurückgelegt worden.

A. d. R.

Ueber
Henne's neue Schweizerchronik für's Volk.

Unter vorstehender Aufschrift erschien vor kurzem (Sanct Gallen bey dem Verfasser) die erste Hälfte eines Werkes, dem der Verfasser selbst einen kräftigen Einfluß auf Ansichten und Grundsätze seiner Landsleute sichern möchte, wie dieses schon das vorgesetzte Motto aus Johann von Müller zeigt: „Dieß, o Eidgenossen, ist nicht geschrieben, um Euch die müssigen Stunden zu füllen, sondern, damit ihr aufwachet und sehet, wer ihr gewesen, wer ihr seyd, und wer ihr seyn sollet und könnet und müsset.“ Schon darum mag es nicht undienlich seyn, diese neue Erscheinung etwas näher in's Auge zu fassen.

Herr Henne ist Katholik, und zwar so entschiedener, daß in Rom selbst seine Rechtgläubigkeit nicht einen Augenblick wird angefochten werden. Er ist ferner Dichter, dessen Einbildungskraft vorzüglich gerne bey den Heldengebilden aus des Nordens düsterer Vorzeit, dann beym Klosterglanze und den Minnesängern weilt. „Man wird mir vergeben (sagt er S. 207) „wenn ich oft mit Vorliebe solch alt verklungenes Heimeliches anziehe, das mir seit der Wiege so wohl that. Vielleicht hat meine Geschichte das Gute, Manchen begierig zu machen nach dem Vielen, das wir aus dieser Zeit haben, und das besser ist, Gott weiß es! als viel des Heutigen."

Ueber diese verwandten Richtungen wird man nicht mit ihm streiten, die erstere ist Sache der religiösen Ansicht, die zweyte ward während der letzten Decennien auf mehrern unserer teutschen Hochschulen besonders begünstigt, und durch die in unserer Zeit vorherrschende Pflege der Geschichte des Mittelalters genährt. Wenn daher auch in dem genannten Werke das Vorsteheramt des heil. Petrus stark hervorge-

hoben, sein Bischofsstuhl und Märtyrertod zu Rom außer allen Zweifel gesetzt, und die ersten Erben des Fischerringes sorgfältig aufgezählt werden, wenn wir die Legenden von der Thebanischen Legion, der vom bösen Geiste besessenen Tochter Herzog Gunzo's, den Wundern am Grabe des heiligen Gallus, der Engelweihe zu Einsiedeln treuherzig erwähnt finden, wenn die Hierarchie mit ihren Abstufungen, Zeremonien, prachtvollen Priesterkleidern, Kirchenschätzen und Reliquien mit Wohlgefallen dargestellt wird; wenn man durch mehrere Seiten hinweg beynahe nicht aus den Klosterkreuzgängen hinauskommen kann; wenn dann auch wieder die Minnesänger alle mit Namen und Geschlecht erscheinen, der hörnerne Siegfried und zwey Dutzend ähnlicher Dichtungen aufgeführt werden, wenn wir sogar die zwölf Asen und die zwölf Asinen beym Meth= und Bier=Gelage, die Priester der Chaldäer, den Belos mit Stierhörnern, die Unterwelt der Kimerier, den Zauberdienst der Druiden kennen lernen, und Odysseus als Odin um das halbe Planiglobium segeln sehen; — so könnte man wohl vielleicht fragen, ob denn dieß alles gerade in einer Schweizerchronik an seiner beßten Stelle sey; aber rechten wird auch darum niemand mit dem Verfasser; er hat aufgenommen, was von seinem Standpunkte aus ihm merkwürdig schien, und mag auch Manchen finden, dem er damit gefallen wird; — aber wenn er bey dieser Verbreitung eigener Ansichten es nicht bewenden läßt, sondern zugleich die gegenüberstehende angreift, von „Leerheit an Seele und Wärme" in unsern protestantischen Kirchen spricht, (S. 76) die Gräuel der Inquisition in Spanien nur als begreifliche Reaction der Intoleranz der Arianer des sechsten Jahrhunderts darstellt (S. 93); wenn Schriftsteller, die den Anwachs der Mönchsherrschaft eben nicht für ein besonderes Glück ansehen, oder vor der Hoheit eines Hildebrand sich nicht demüthig genug neigen wollen, flach (S. 101), unwissend, Verläumder genannt, unter den gemeinen Haufen geworfen werden (S. 160); wenn unter der Annahme, es sey unmöglich, eines andern zu belehren, gesagt wird: „unser Antichrist ging bisher fast ohne Ausnahme nur von der Selbstsucht und den Mißgriffen der Weltlichen aus" (S. 152); wenn die Censur getadelt wird, weil sie nicht auch noch gegen wissenschaftliche Werke sich waffnet (S. 302); und überhaupt das ganze Werk mit einer fortgehenden Polemik durchflochten ist; — dann liegt wohl eine etwas genauere Prüfung desselben nicht außer dem Wege, und dieses ist es auch, was den Unter=

zeichneten veranlaßte, nicht so fast eine eigentliche Rezension des Werkes von Herrn Henne zu schreiben, als vielmehr einige in demselben hervortretende Lieblingsansichten des Verfassers als Grundlage des Ganzen etwas näher zu beleuchten. Er beginnt zu diesem Ende mit demjenigen, was in der Vorrede über den Beruf des Geschichtschreibers gesagt wird.

Demzufolge giebt es zweyerley Arten von Geschichtschreibern, philosophische und historische. Unter den erstern versteht Herr Henne solche, die den Menschen „auffassen, als unabhängigen, mündigen Herrn der Schöpfung, der seine allfälligen Gesetze sich selbst gegeben habe und sie bey veränderten Nebenumständen ebenfalls ändern könne.“ Freylich setzt er hinzu: „Philosophie sey hier modern genommen, nicht im Sinne der blinden Heiden, wie Sokrates, Plato und Aristoteles, etwa in demjenigen von Voltaire.“ Referent glaubt, daß nicht bloß das erleuchtete Alterthum, sondern auch die denkende Mitwelt von einem philosophischen Geschichtschreiber andere Begriffe haben müsse, und daß jene vermessene Darstellungsweise, welche den Menschen gewissermaßen als Gott in die Geschichte hinstellt, im Grunde nur in wenigen und nicht den bedeutendern historischen Werken unserer Zeit zu finden sey. Er verwirft auch dieselbe mit dem Verfasser und wendet sich zu der zweyten Art von Geschichtschreibern hin, welche Herr Henne die „historischen“ nennt. Der historische Geschichtschreiber anerkennt nach der gegebenen Definition seine und der Menschen Abhängigkeit von einer höhern Macht. Er „sieht sich als Vasall dieser Macht, und gebunden an alle in der Zeit erlassenen Verfügungen d. h. genöthigt der allgemeinen Natur sich anzuschliessen nnd anzunehmen, was diese zu allen Zeiten annahm. Es muß das Rechte seyn, weil jene Macht sonst sicher ein anderes gegeben hätte. Die Macht selbst ist Gott, ihr geäußerter Wille die Offenbarung, ihr Geschichtschreiber ein bloßer historischer.“ Hier möchte man fragen, was denn eigentlich unter dem Ausdrucke „allgemeine Natur“ zu verstehen sey, wo denn dasjenige so erkennbar hervortrete, welches diese sogenannte allgemeine Natur „zu allen Zeiten annahm.?“ Man möchte fragen, wozu dem Menschen die Stimme des Gewissens und die Fähigkeit der Prüfung gegeben seyen, wenn er etwas nur darum als das Rechte annehmen soll, weil es nun einmal ist, und nicht anders ist. Man möchte endlich fragen, ob es das leichte Geschäft eines „blossen historischen Geschichtschreibers“

seyn könne, die Offenbarung dessen in der Geschichte nachzuweisen, der in unermeßlicher Höhe über Welt und Menschen thront, oder ob nicht dazu philosophischer Scharfsinn und ein durch Studium und Erfahrung geläutertes Urtheil gehören? — Es sey dem Referenten vergönnt, der Ansicht des Verfassers über den Beruf des Geschichtschreibers auch seine eigene an die Seite zu stellen.

Auch er könnte allenfalls, um Herrn Henne zu folgen, zwischen philosophischen und sogenannten historischen Geschichtschreibern unterscheiden, obwohl im Grunde das letztere Prädicat eine Tautologie enthält. Philosophisch möchte er dann denjenigen Geschichtschreiber nennen, der nicht bloß darauf ausgeht, die Neugier des Lesers durch Anhäufung einer Reihe von Thatsachen zu befriedigen, sondern diese in ihrem natürlichen Zusammenhange von Ursache und Wirkung und in ihren Folgen für die Entwickelung des Menschengeschlechts, mithin als einen Theil der erhabenen Offenbarung Gottes, darstellt. Weit entfernt vom religiösen Princip abzuweichen, wird vielmehr der philosophische Geschichtschreiber dasselbe unverrückt festhalten, und in der, trotz aller theilweisen Rückschritte, unläugbaren Entwickelung des Bessern auf Erde seinen Glauben an eine gütige Vorsehung stärken und das Mittel finden, durch die Geschichte nicht bloß zu belehren, sondern auch zu erheben. Es versteht sich hiebey, daß diese philosophisch-religiöse Richtung des Werkes weniger in eigenem Raisonnement des Verfassers, als vielmehr in der verständigen Auffassung und Anordnung des durch die Geschichte selbst ihm gegebenen Stoffes zu Tage treten soll, so wie vorzüglich auch in dem scharfen Absöndern der Thatsachen an sich von ihrer zufälligen Färbung durch die Eigenthümlichkeit der Nationalität oder des Jahrhunderts. In engerer Sphäre bewegt sich dann der historische, oder lieber erzählende Geschichtschreiber, der es sich zur Hauptaufgabe macht, irgend einen besondern Zeitabschnitt, oder ein hervortretendes Ereigniß der Geschichte darzustellen, sey es nun, daß er in Form von Denkwürdigkeiten selbst Erlebtes meldet, oder als wissenschaftlicher Forscher aus neu entdeckten Quellen seinen Gegenstand beleuchtet.

Dennoch kann auch dieser Geschichtschreiber des philosophischen Geistes nicht entbehren, wenn er nicht zum bloßen Compilator, oder gelehrten Handlanger heruntersinken soll. Es ergiebt sich hieraus, daß also der Unterschied nicht so fast subjectiv ist, als vielmehr aus der objectiven Verschiedenheit der Zwecke hervorgeht, indem die Darstellung der

Weltereignisse im Großen, oder der Schicksale ganzer Nationen von selbst eine mehr philosophische Richtung nehmen muß, während bey Beschreibung einzelner Ereignisse eher die Genauigkeit der Angaben, die erschöpfende Forschung, die anschauliche Schilderung Bedürfniß bleibt. Die Resultate der Führungen der Vorsehung treten in Jahrtausenden zu Tage, diejenigen der Bemühungen der Menschen erstrecken sich selten nur auf Jahrhunderte. Es wird daher der erzählende Geschichtschreiber sich mehr mit den letztern, der philosophische mit den erstern beschäftigen, und die Arbeit dieses mehr religiös erhebend, diejenige des erzählenden mehr psychologisch belehrend seyn; beyde indeß bedürfen eines prüfenden, wählenden und oft verwerfenden Scharfsinnes, und wem dieser fehlt, wer von vorne herein das eigene freye Urtheil niederschlagen will, der hat von dem Berufe des Geschichtschreibers gewiß keine richtigen Begriffe.

Dieses aber scheint nicht die Ansicht des Herrn Henne, der seinem Historiker die Sache sehr leicht macht, indem er für denselben einen auf Erde vorhandenen und erkennbaren Ausfluß der göttlichen Offenbarung „das Rechtliche“ „legitimum“ in Bereitschaft hat. Nur an dieses, meint er, habe der Geschichtschreiber sich zu halten, „und wenn auch sein Herz anders urtheilen möchte, und müßte er seinen Verwandten, seinen Landsmann verdammen, und seinem Vater darthun, — daß er das Seinige mit Unrecht habe.“ Diese letztern Worte und besonders der ominöse Gedankenstrich machten den Referenten etwas stutzen. Unwillkürlich dachte er an die Infallibilität des über alle Erdengewalt erhabenen Stuhles Petri, an die Dekretalen Isidors und etwas näher auf die vaterländische Geschichte übergehend, an gewisse päbstliche Breven, die im vorletzten Hefte dieser Zeitschrift (S. 213) zu finden sind. Ihm scheint daher nöthig, hier wieder etwas stehen zu bleiben und auch das „legitimum“ des Verfassers wohl anzusehen; damit uns nicht etwa ganz unvermuthet aus den überall wieder eröffneten Vorrathskammern des Mittelalters eine Nebelkappe über die Augen geworfen werde, und Worte wie Honigseim unser beunruhigtes Rechtsgefühl veranlassen, an irgend ein Kloster, oder in Ermangelung eines solchen an die Väter Jesuiten zurückzuerstatten, was wir bis dahin mit leichtem Gewissen besessen haben.

Nach Herrn Henne ist unser Recht „ein Kind der Religion nicht der Natur; denn letztere braucht kein Recht, wenn sie Fäuste hat.“ Gerne stimmen wir hierin mit ihm überein, insoferne er unter Religion jenes beseligende Gefühl

der Gottes- und Menschenliebe versteht, das uns die Wege des Friedens denjeniger roher Gewalt vorziehn lehrt. Auf diesem Grunde können keine andern als gute Verträge errichtet werden. Das Recht, der Staat, die am meisten auf ihn sich stützen, werden auch die Beßten; sie werden wahrhaft rechtlich, vollkommen legitim seyn. Suchen wir nun aber, wo in der Geschichte eine solche Legitimität sich verwirklicht habe; so zeigt sich, daß der Ursprung gerade der ausgebreitetesten, der dauerndsten Besitzthümer nichts weniger als in diesem Sinne legitim sey. Oder wie entstand, wie wuchs das Römische Reich an? Wie erhielt sich dasselbe in seiner Größe? Wie brachte Carl der Große das nördliche Deutschland unter seinen Scepter und zum Christenthum? Wie gewannen die Normänner Britannien? die Türken Kleinasien und Griechenland? die Tartaren China? die Spanier Amerika? die Britten ihr Indien? War hier das angemaßte Recht auch ein Kind der Religion? Waren diese Besitzthümer legitim? oder wie sind sie zu nennen? Vielleicht wird Herr Henne antworten: Sie waren ursprünglich nicht legitim, aber durch Verjährung sind sie dasselbe geworden. Gut! So haben denn auch heut zu Tage ein Eroberer, ein Usurpator, ein Empörer sich nicht sehr zu scheuen, wenn sie nur der Verjährung sicher sind. Sie können dennoch zu einer Art von Legitimität gelangen, nicht zwar gerade zu derjenigen, die „ein Kind der Religion ist;" aber doch zu einer, die man wenigstens den Nachfolgern in ihrem Besitzthum gegenüber anerkennen und ehren muß. Doch wir wollen einstweilen diese Betrachtung nicht weiter verfolgen; sondern Herrn Henne die Sache leichter machen, indem wir erst mit seinen Worten und dann wenigstens in seinem Sinne, also fortfahren: „Viel ist allerdings durch Gewalt entstanden, und ehe das Recht war, galt auch sie als Recht;" auch Recht auf die Religionen des Alterthums gegründet, mochte oft noch viel von der Natur roher Gewalt an sich tragen, weil in diesen Religionen selbst sonderbare Begriffe von Kastenunterschied, erlaubter Rache, Vergeltung, Sclavenstand u. s. w. sich fanden. Allein zum Heile der Welt erschien das Christenthum. Es fand Eingang ohne Gewalt durch seine innere Vortrefflichkeit und die Macht der Ueberzeugung. Seine Friedensboten wandelten einsam unter den wildesten Völkern und gründeten Bischofsstühle und Klöster ohne Machtsprüche und ohne Waffen. Das zur Einsicht gelangende Volk empfand und wünschte die Wohlthat ihrer Wirksamkeit und vermehrte durch frey-

willige Geschenke ihr nützlich angewendetes Besitzthum. Also begründeten sich auf dem edelsten Fundamente ohne Gewalt die legitimsten aller Rechte, diejenigen der Kirche, und in wiefern unter dem Einflusse derselben sich auch die Grundsätze, auf denen das Wesen christlicher Staaten ruhte, neu gestalten mußten, kann mit Recht gesagt werden, daß auch der Staat nur bey fortwährender Beachtung und Heilighaltung dieser seiner Verhältnisse zur Kirche wahrhaft legitim sey. — Hier müssen wir indeß Herrn Henne um eine kleine Pause ersuchen und selbst wieder das Wort nehmen: Allerdings verdankt das Christenthum das schnelle Wachsthum der Ueberzeugung von seiner innern Vortrefflichkeit und will auch auf keine andere Weise gefördert seyn, und gewiß dürfen Verträge, Verfassungen, Regierungen, je mehr sie auf dessen reine Grundsätze sich stützen, desto eher auch legitim genannt werden; aber wohl haben wir uns zu hüten, daß hier nicht an die Stelle der einfachen Benennung „Christenthum," das vieldeutige Wort „Kirche" untergeschoben werde, ohne daß wir uns wohl vorher darüber verstanden haben, in welchem Sinne dasselbe zu nehmen sey. Jener erhabene Ausspruch des göttlichen Erlösers: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt;" seine Abneigung gegen alle Ansprüche menschlicher Herrschsucht und Ehrgeitzes *), sein Leben in Knechtesgestalt, seine Heimathlosigkeit, wenn man also sich ausdrücken darf, die Hingebung und Armuth, die er von seinen Jüngern forderte, die wenigen und höchst einfachen Formen, unter denen er mit ihnen in Gemeinschaft trat, sein stetes Hinweisen auf ein über der Erde erhabenes Ziel ihres Strebens — alles dieses zeigt klar, daß die Kirche, die er begründen wollte, keine bloß irdische Anstalt sey. In der That umfaßt dieselbe gleichmäßig die unermeßliche Menge seiner vor tausend Jahren vorhandenen Verehrer, wie der jetzt auf Erde noch lebenden. Unübersehbar dem menschlichen Auge ist sie es nicht dem verklärten ihres Oberhauptes, das nach seiner eigenen Verheißung mit und bey seiner Gemeinde ist bis an's Ende der Tage. Mit dieser geistigen Anstalt sind rein irdische Interessen nicht zu vermengen, und nur sofern kann daher von ihr für menschliches Recht eine Legitimität hergeleitet werden, als dieses Recht das geistige Leben des Menschen, unabhängig von allem materiellen, berührt.

---

*) Matth. XX., 20. ff.

Wenn daher der Regent vielleicht auch daraus, daß er zum Christenthum sich bekennt, eine durch die Religion geheiligte Legitimität für sich in Anspruch nehmen wollte, so kann ihm diese nur insoferne eingeräumt werden, als er im Geiste der Religion regiert, deren Schutz er anruft. Das Mittelalter, durch ehrgeizige Priester geleitet, hat der Krönung und Salbung der Könige durch Priesterhände, so wie dem Wörtchen „von Gottes Gnaden" eine Art von übernatürlicher Kraft beygelegt, und die Freunde desselben möchten unserm widerstrebenden Verstande wieder wunderbare Geheimnisse aufdringen. Die Wahrheit ist, daß jene kirchlich-symbolischen Handlungen ihre ganz zweckmäßige Bedeutung haben, insofern die Regenten aus denselben eine neue Verpflichtung entnehmen, christlich zu regieren, und daß die Phrase „von Gottes Gnaden" ganz wohl angebracht ist, wenn sie den Herrscher täglich erinnert, auch so zu handeln, daß ihm Gott gnädig seyn könne. Alle Vorstellungen aber von dadurch erlangter Heiligkeit und vom Himmel herstammender Unantastbarkeit sind nicht nur falsch, sondern entschieden zu bekämpfen, weil sonst auch gegen Ungethüme wie Don Miguel eine sclavische Unterwerfung wahre Religionspflicht würde, denn auch dieser schreibt sich von Gottes Gnaden und ist mit geweihetem Oele gesalbt worden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hier nur von der, durch Herrn Henne angerufenen, Legitimität die Rede ist, die „ein Kind der Religion" seyn soll; keineswegs hingegen von derjenigen, die auf menschlichen Verträgen, Verkommnissen, Urkunden ruhet. Diese, die von juridischem Standpunkte aus zu beurtheilen ist, lassen wir hier völlig bey Seite und wollen sie auch gar nicht angefochten haben. So wäre denn also nach dem Gesagten, möchte Herr Henne fortfahren, die Kirche nur ein unsichtbares, geisterhaftes Nebelphantom, halb auf der Erde und halb außer derselben, nirgends zu finden, nirgends zu erfassen, und somit auch ohne spürbare Leitung, ohne überschaubare Wirksamkeit. Es hätte Christus nicht die Begründung und Fortpflanzung einer irdischen Kirche gewollt, dazu die Apostel ausgewählt, unterwiesen, ausgesendet, durch höhere Erleuchtung begeistert? Es wäre eitle Anmaßung, was von dieser sichtbaren Kirche Wohlthätiges unternommen und gestiftet worden? Sie hätte kein heiliges Recht an das in frühern Jahrhunderten von einem frömmern Geschlecht ihr übergebene Besitzthum? — Dieses alles haben wir nicht gesagt. Wir anerkennen auch die sichtbare Kirche und ihre wohlthätige Wirk-

samkeit, und folgen nunmehr gerne Herrn Henne auch auf dieses Gebieth. — Zuvörderst aber unterscheiden wir hier scharf zwischen der ursprünglichen, von Christo selbst gestifteten, beynah formlosen, mindestens nur durch wenige höchst einfache Symbole und ein Leben nach den Vorschriften des Evangeliums gewissermaßen nur geistig verbundenen Kirche, die fortdauernd unter ihrem Stifter steht, und auch nur diesen als Oberhaupt anerkennt, und den äußern, in einem sichtbaren, von Menschen geleiteten Verbande stehenden kirchlichen Gemeinschaften, die alle ohne Ausnahme den höchst einfachen Verein der ursprünglichen Kirche durch mehrere nach eigener Ansicht beygefügte Zusätze, Formen und Ritualien zu befestigen streben. Wenn jene vollkommen unabhängig vom Zeitgeiste, seinen Wandlungen und Vorurtheilen erscheint, die Priester derselben, mit innerer Weihe ausgerüstet, ihre Würde in sich selbst tragen, keinen besondern Stand bilden, ihren unausbleiblichen Einfluß in ihrer Wirksamkeit finden, und deßhalb auch keiner äußern Unterscheidung bedürfen; so stellt sich diese, die kirchliche Gemeinschaft hingegen, dar, abhängig durchaus von dem Wechsel der Zeiten von National-Einrichtungen und Vorurtheilen, vom Stande der allgemeinen Bildung, von Verfassungen und Gesetzgebung; ihr Priesterthum aber hier erliegend unter einer Menge von Formen und Aeußerlichkeiten, und je mehr die innere Weihe fehlt, mit um so größerem Stolz auf die vorgebliche Heiligkeit der äußern sich stützend, dort in einfacherer Gestalt, mehr als bloßer Lehrstand, aber auch da nicht ohne Gebrechen, sichtbar eine menschliche Anstalt, mit den Unvollkommenheiten und der Wandelbarkeit menschlicher Einrichtungen. Oder was zeigen uns denn die Bücher der Kirchengeschichte, wenn wir dieselben öffnen?

Schon in den ersten Jahrhunderten Streitigkeiten über die Nothwendigkeit der Beschneidung, über Osterfeyer, Wiederaufnahme der Abgefallenen, über die Ketzertaufe; dann die Schwärmereyen der Gnostiker, die Fanatiker der Thebaide, die Verfolgungen der Arianer; die Bischöfe der größern Städte im kleinlichsten Rangstreit; die nämlichen Dogmen durch die eine Synode geheiligt, durch die andere verdammt; den vorgeblichen Stellvertreter dessen, der aller Diener war, auf weltlichem Throne; zwey, ja drey gleichzeitige Päbste sich gegenseitig verfluchend; das Sündenleben eines Johann, eines Innozenz, eines Alexanders; die Inquisition, den Ablaßkram, Amerikas Entvölkerung unter vorgetragenem Kreuze; die seelenmordende Dialektik der

Jesuiten, die Bartholomäusnacht, die Dragonaden; dann auch bey denen, die reinerer Erkenntniß sich rühmten, Servets Scheiterhaufen, den elenden Haß zwischen Lutheranern und Reformirten, die Bannstrahlen der Dortrechter Synode, die Tausende von Opfern des Glaubenszwangs der symbolischen Bücher, den kirchlichen Despotismus über Irlands schutzlosen Bewohnern. Es wäre ungerecht, in diesem Gemälde die Lichtseite zu übersehen, und keine Erwähnung zu thun der vielfachen, mit christlichem Sinne errichteten, verständig geleiteten milden Stiftungen und der großen Zahl von Beyspielen der edelsten Hingebung, welche sowohl die katholische als protestantische Kirchengemeinschaft dann auch wieder aufweisen kann; zu vergessen, daß jene durch die Geschichte ausgezeichneten Opfer der Menschenliebe, als in Mailand, in Marseille die furchtbare Pest wüthete, dem größern Theile nach katholische Priester waren, daß diese Kirche die Augustiner auf dem Bernhardsberge, die Soeurs grises, daß sie einen Ganganelli, Fenelon, Vincent de Paula hervorgebracht hat; so wenig als, daß hinwieder die protestantischen Kirchen durch redliche Thätigkeit für Verbreitung von Licht und Wissenschaft, durch standhaftes Leiden für evangelische Freyheit, durch liebreiche Aufnahme ihrer aus Italien, Frankreich, Salzburg vertriebenen Opfer, durch Lehrer wie Franke, Gellert, Zollikofer, durch Hülfsvereine aller Art, und die neueste Vereinigung von Luthers und Zwingli's Anhängern ihre rühmlich errungene Selbstständigkeit gerechtfertigt, und ihre Fähigkeit zu fortschreitender Vervollkommung bewährt haben; daß Kirchenlehrer aller Confessionen es waren, die in verschiedenen Zeiträumen, ohne Anmaßung einer zwingenden Gewalt, die ihnen nicht zukam, bloß durch die Macht des Wortes und der Ermahnung den Despotismus lähmten, das Laster, selbst das gekrönte, erzittern machten, und der heiligen Sache der Freyheit und Wahrheit die reinsten Dienste geleistet haben. Dennoch ergiebt sich hinlänglich aus dem Gesagten, daß jede sichtbare Kirchengemeinschaft Menschenwerk bleibt, mit Vorzügen ausgestattet, und mit Gebrechen, wie sie ewig, wo Menschen zusammentreten, sich entwickeln werden, daß wohl durch die eine mehr als durch die andere der erhabene Zweck erreicht werden, eine mehr als die andere dem großen Vorbilde, das in Christi geistiger Kirche aufgestellt ist, sich nähern kann, wohl schwerlich aber jemals eine dasselbe erreichen wird. Darum aber darf dann auch keine einer unantastbaren Heiligkeit sich rühmen; frey muß über denselben

das Urtheil bleiben, nie sollen sie der Prüfung sich entziehen dürfen, und dieses ist denn auch die Basis, worauf das Beaufsichtigungsrecht der Regierungen ruht.

Mit dieser Aeußerung aber haben wir — wie vielleicht Herr Henne sagen würde — den Mond zur Sonne gemacht; wir haben den Schatten des erhabenen Hildebrand erzürnt, dem von unserm Verfasser mehrere Seiten und die stärksten Lobsprüche gewidmet wurden, dessen Triumph als er siegesstolz und unbezwinglich den Kaiser drey Tage hindurch im Büsserhemde zu seinen Füßen sah, mit großem Behagen erzählt wird. Ja, um den gemeinen Haufen, der für diese Hoheit keinen Sinn hat, auf einmal zum Schweigen zu bringen, wird auch die Autorität protestantischer Geschichtschreiber für diesen Heros aufgeführt. Es wird gezeigt, wie Johann von Müller ihn Carl dem Großen an die Seite gestellt, wie er voll tiefen Sinnes gesagt: „Ein Joch konnte der Kaiser geben, eine Seele sollte die Christenheit haben, und die gab und konnte nur der Pabst ihr geben.“ (Wir wollen beydes zusammenziehen und substituiren, ein „Seelenjoch.“) Auch Raumer wird angeführt, wie er gezeigt, daß ganz auf natürlichem Wege die aristokratische Verfassung der Kirche in die monarchische übergegangen. Referent will statt allem weitern Raisonnement über diesen schon so oft besprochenen Gegenstand an den Leser die einfache Frage stellen: Wer vermöchte es wohl, sich an der Stelle und in der Handlungsweise des angemaßten Statthalters das Oberhaupt der Kirche selbst zu denken, ohne sich gestehen zu müssen, das erhabenste Bild, welches die Geschichte kennt, entehrt und erniedrigt zu haben? und den zwey Protestanten, welche der Katholike anführt, will hinwieder der Protestant zwey Katholiken gegenüber stellen. „Es wäre ungerecht“ — heißt es in der so eben erscheinenden Schrift von Dr. Johann Anton Theiner und Augustin Theiner über die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bey den christltchen Geistlichen und ihre Folgen Th. II. S. 270 f. *) — „wenn man Gregor VII. eine große Herr=

---

*) Herr Henne macht gegen eine durchaus richtige Aeußerung von Zschokke über die willkürliche Einführung des Cölibates (S. 163) die Bemerkung: „Es herrscht die traurige Ueberzeugung so vieler Protestanten, das bequemste Mittel, eine Sache nicht achten zu müssen, sey, sich keine Mühe zu geben, sie recht zu kennen.“ — Er lese dieses durchaus aus den Quellen bearbeitete Werk zweyer katholischer Gottesgelehrten, und sage sich dann ehrlich, ob er selbst sie so ganz gekannt habe?

scherseele absprechen wollte. Daß er es wagen konnte, ohne weltliche Macht und ohne eigne Heeresgewalt die Rolle eines Eroberers zu spielen und Throne zu erschüttern, giebt ein unbestreitbares Zeugniß für die Größe seines Geistes; aber was er bezweckte, war unnatürlich, dem Geiste des Christenthums zuwider und konnte daher auch nicht vollständig begründet werden. Am wenigsten darf die Größe des Mannes uns über die tadelnswerthen Mittel täuschen, die er anwendete; und wenn man freylich gestehen muß, daß auch andere in der Wahl ihrer Mittel um nichts bedenklicher gewesen seyen; so ist doch auch nicht zu übersehen, daß der Maßstab nach dem der Statthalter Christi, dessen Beruf es ist, ein Reich der Sittlichkeit zu gründen, gemessen werden soll, billig ein anderer seyn darf, als derjenige, mit welchem die durch glänzende Siege und blendende Einrichtungen erstaunte Menge die großen Eroberer zu messen pflegt. An seinem Streben für die Eheloſigkeit der Geistlichen hat gewiß die Absicht, sich der Kräfte einer starken, vom Fanatismus bewegten, Partey zu versichern, eben so viel Antheil, als die Ueberzeugung von der Verdienstlichkeit einer Bemühung, welche das wirkliche kirchliche Leben mit den bestehenden Kirchengesetzen in Einklang brachte. Aber sowie er in dem Investiturstreite die Vollendung dessen, was er begonnen hatte, seinen Nachfolgern überlassen mußte, so war es ihm auch bey der Ausführung der Ehegesetze nicht gegönnt, das Ziel seiner Bestrebungen zu sehen. Inzwischen war er, wegschreitend über den Ruin unzähliger unglücklicher Priesterfamilien und von ihrem Fluche begleitet, wenigstens dem Ziele um ein Bedeutendes näher gerückt, so daß es seinen Nachfolgern wirklich gelingen konnte, die Ehen der Geistlichen völlig zu vernichten."

Wie dann Herr Henne Verehrer der Hierarchie ist, erscheint er auch als derjenige des Mönchswesens, und dieses hat ihn zu einigen persönlichen Ausfällen gegen den Referenten (S. 137 und 208) veranlaßt. Es sagt nämlich der Unterschriebene in seiner historischen Einleitung zu dem Werke „über die Schweizerischen Ritterburgen. Chur bey Dalp 1828," S. 12. die behagliche Aufzählung der reichen Vergabungen an Kirchen und Klöster in den Urkunden des Mittelalters, so wie der häufige Uebertritt der Edeln zum Mönchsstande sey ein sicherer Beweis der Gehaltlosigkeit des Lebens sovieler derselben auf ihren Bergschlössern, sowie der Kunst, womit ein schlauer Clerus dem Aberglauben

der Zeit entgegen kam. „Wie hätten sonst Abkömmlinge der edelsten Geschlechter es sich zur Ehre rechnen dürfen, in schmutzigen Mönchsküchen die niedrigsten Dienste leisten, oder die Schweine der geistlichen Brüder weiden zu dürfen? Unter so günstigen Umständen wurden die Nachfolger des frommen und einfachen Gallus, des demüthigen Eremiten Meinrad zu mächtigen und gebietenden Herren. In die Zellen ihrer Mönche zogen an die Stelle früheren Fleißes und strenger Sitten Müßiggang, Schwelgerey, Ehrgeiz und Hochmuth ein.“ Gegen diese Stelle bemerkt Herr Henne: „Das Ruhesuchen im Kloster, sowie die Vergabungen an solche, beruhen nicht sowohl auf den Kunstgriffen schlauer Mönche gegen Unwissenheit des Zeitalters, als im natürlichen Gefühle, Gott dadurch für nie zurücknehmbares Unheil zu versöhnen, daß man gegen sich desto strenger wird, oder andern von dem Seinen wohl thut. Ob sie also J. J. Hottingers gehäßige Ausdrücke und Spott verdienen, weiß ich nicht.“ Diesem zufolge gesteht also Herr Henne selbst das verübte, „nicht zurücknehmbare Unheil,“ ein; und wenn der Zudrang zu dieser Klosterruhe stark war, so muß auch viel Unheil verübt worden seyn. Es ist folglich wahr und keineswegs eine gehäßige Phrase, was Referent über das Leben der Edeln jener Zeit gesagt hat. Ueber die „Kunstgriffe,“ die Herrn Henne so sehr geärgert haben, wollen wir einen Heiligen seiner Kirche, Bernhard von Clairvaux, sprechen lassen (Apologia ad Guillelmum S. Theodorici Abbatem). „Was will denn bey Armen, wie ihr zu seyn vorgebt, an heiliger Stätte das Gold sagen? Wessen Andacht wollen wir dadurch erregen, wir, die wir aus dem Volke ausgegangen sind, die wir alles Schöne der Welt um Christi Willen verlassen haben? Wird nicht alles dieses durch Geldbegierde veranlaßt? Man streut mit besonderer Kunst Gold aus, damit es vervielfältigt werde. Durch den Anblick von so kostbaren und bewunderungswürdigen Eitelkeiten werden die Menschen mehr zu Geschenken, als zum Gebete entflammt. Ich weiß nicht, wie es zugeht, daß man da desto lieber schenkt, wo man die meisten Reichthümer sieht. Die Augen weiden sich an den mit Golde bedeckten Reliquien und die Beutel öffnen sich.“ Wie die Mönche nöthigen Falls Urkunden zu verfälschen, oder selbst zu fabriziren verstanden, kann an einer nicht unbedeutenden Zahl von Beyspielen bey Schröckh, christliche Kirchengeschichte XIX. 225, 227, 272, 276, 278, 280 gesehen werden. Einem berühmten Exempel solcher Art zu Gunsten der gefürsteten Abtey Lindau

ist eine eigene, seiner Zeit ebenfalls berühmte, Schrift Conrings gewidmet: Censura diplomatis, quod a Ludovico Imp. fert acceptum Coenobium Lindaviense. Helmestad 1672, deren Studium denjenigen, welche diese Mönchstaktik näher kennen lernen wollen, besonders zu empfehlen ist. Was von Edeln, die in Klöstern Küchendienste verrichteten oder die Schweine hütheten, gesagt wird, ist einem Mönche, dem Bruder Berchthold von Constanz, nach erzählt: Mirabilis multitudo — sagt derselbe — prudentium ac nobilium virorum ad claustra confugit. Comites et marchiones in coquina et pistrina fratribus servire, et porcos eorum pascere pro deliciis computabant. Wo liegt nun nach diesem der Spott, wo das Gehäßige? Daß auch manches fromme Gemüth mit seiner Gabe wirklich wohlthun wollte, geben wir zu; ob sie bey wahrhaft Armen, oder bey reichen Klöstern besser angewendet gewesen wären, lassen wir dahingestellt.

Auch zu seinem zweyten Ausfall fand sich Herr Henne durch die nämliche historische Einleitung veranlaßt. Referent erwähnt in derselben der Gräuelthaten, die von mehrern Geschichtschreibern dem Freyhern Donat von Vatz aufgebürdet werden, bemerkt dann aber, daß seither Urkunden an den Tag gekommen, woraus sich ergebe, daß dieser Mann über die Religionsbegriffe seiner Zeit sich frey aber hell geäußert habe, und wie es scheine, ein Freund und Beförderer der Volksfreyheit gewesen sey. Billig dürfe man daher bey so schweren Anschuldigungen desselben etwas mißtrauisch seyn, und das um so mehr, da als ursprüngliche Quelle derselben denn doch nur der in Oesterreichs Sinn und Interesse schreibende Mönch Vitoduran übrig bleibe. Hierüber äußert sich Herr Henne nach Aufzählung aller derjenigen, die im Grunde doch nur aus der ersten Quelle geschöpft haben: „Erst heute thaten sich Geschichtforscher auf, die wegen des wenigen Guten, das der Tyrann, wie alle Tyrannen, that, das Böse für Erfindung der Mönche ausgeben. So sagt J. J. Hottinger (Ritterburgen u. s. w. S. 7). „Es ist wünschenswerth, daß es dem Fleiße unserer Zeiten gelingen möge, noch manchen ähnlichen Zug an's Licht zu bringen, der, den einseitigen Schreibereyen der Mönche gegenüber gestellt, unser Urtheil zu leiten und zu berichtigen im Stande sey." — Sein Hauptgrund ist, weil die Geschichtschreiber damals im Sinn Oesterreichs geschrieben haben. Als wenn der Sinn und Geist Oesterreichs geradezu Lüge wäre, und nicht so gut Wahrheit sagen könnte, als andre Geister. Auch wir stimmen in den Wunsch am Ende ein. Aber wie, wenn fast vier-

zehnhundert Jahre lang nur die Mönche schrieben, die doch von sich selbst auch Laster und Böses erzählen? So verfahren hieße die Geschichte im wehrlosen Schlafe ermorden. Welche Partey müßte jene seyn, deren Gewinn es wäre, alles Schlechte der Vorzeit gut, und alles Gute schlecht zu drehen?“ Referent hat nirgends gesagt, die Geschichtschreiber Donats hätten in Oesterreichs Sinne geschrieben, er behauptet dieses bloß von dem Mönche Vitoduran. Er sagt auch nirgends daß „Oesterreichs Geist derjenige der Lüge“ sey, nicht einmal, daß Vitoduran absichtlich habe die Unwahrheit sagen wollen, sondern er glaubt lediglich, er sey bereitwilliger gewesen, von einem Mönchsfeinde und Gegner Oesterreichs etwas Schlimmes zu glauben, als von einem Freunde Oesterreichs und einem Gönner der Mönche. Wenn wir dann aber ohne Kritik Alles als wahr anzunehmen haben, was Vitoduran meldet, so müssen wir zugleich auch folgende Geschichte glauben: „Er erzählt dieselbe (nach der Ausgabe in Eccard corpus hist. T. 1. p. 1837 2c.) mit folgendem Vorsatze:“ prout oculis meis luculenter litteris patentibus perspexi: Ein Barfüsser, Namens Bruder Stephan, hatte sich verleiten lassen, in der Tatarey zum Islam überzugehen. Nach höherer Erleuchtung trat er zum Christenthume zurück. Jetzt ward er nach Gefängniß und Marter von den Mahometanern in einen glühenden Ofen geworfen. Er blieb in demselben unversehrt bis an den folgenden Tag. Nun beschloß man ihn aufzuhängen. Er hing über Nacht; am nächsten Morgen sah man ihn lebend, zwey stützende Hände unter seinen Füßen, drey weiße Tauben über seinem Haupte, die ihm Kühlung zufächelten. Jetzt ward er an den Schweif eines Pferdes gebunden, der Scharfrichter riß ihm den Leib auf, andere warfen ihn mit Steinen, stachen ihn mit Messern, und nun ward er rasch zum Thore hinaus nach einem neuerrichteten Scheiterhaufen geschleift. Der Mönch aber nahm seine Eingeweide in die Hände, lief so schnell als das Pferd, sprang in's Feuer, wo ihm abermals kein Leides geschah, bis es endlich gelang, mit einer Keule ihn todt zu schlagen. Vitoduran weiß Jahr, Monat und Tag dieser Begebenheit, und zählt am Ende noch die Wunder auf, die an des Märtyrers Grabe geschahen. Wer an diesem Histörchen noch nicht genug hat, der lese bey dem nämlichen Geschichtschreiber Seite 1735, 36, 46, 48, 49, 67, 69, 83, 1803, 1836, und sage dann unbefangen, ob, wenn man solche Scribenten einseitig nennt, und ihnen nur nach sorgfältiger Kritik glauben

will, die „Geschichte im wehrlosen Schlafe gemordet" werde. Freylich wäre es der Vortheil Mancher, wenn dieselbe fortschlafen würde. Uebrigens ist der Referent bey demjenigen was er in der erwähnten Einleitung über den Freyherrn von Vatz bemerkte, wie er selbst dort sagte, nur andern Vorgängern gefolgt, und wer diese Sache gründlicher zu kennen wünscht, sey anmit verwiesen auf die Helvetia Jahrgang 1826 S. 386 ff. und auf die wissenschaftliche Zeitschrift der Basler Hochschule. IV. Jahrg. 4. Hft.

Wohl liesse sich noch Manches auch über andere Abschnitte dieses Werkes beyfügen, aber um so eher darf der Unterschriebene dieses andern überlassen, als er nicht eine eigentliche Rezension desselben schreiben wollte *). Eines indeß muß er noch anführen. Herr Henne hat (S. 302) seine polemischen Ausfälle auch gegen den Zürcherschen Censor gewendet, weil er in der Schrift Kortüms über die freystädtischen Bünde die Phrase nicht gestrichen habe: „Brun hat bey weitem noch nicht genug gethan, um die Ehrfurcht für die herrschaftlichen Rechte zu mindern." Referent will über diese Aeußerung selbst hier nicht eintreten; aber sie steht in einem wissenschaftlichen Werke, und darum wohl wird der Zürchersche Censor, der sein undankbares Amt mit eben so viel Einsicht als Liberalität verwaltet, sie belassen haben, überzeugt, daß wissenschaftliche Leser auch selbst zu urtheilen verstehen. Ebenso dürfte auch Herr Henne seine Werke der Zürcherschen Censur anvertrauen, mit der Kirche als Sonne und dem Staate als Mond, der von jener seinen Glanz empfängt (S. 159), mit dem gemüthtödenden Cultus der Protestanten (Ritterburgen S. 142), mit der ganzen Darstellung des siebenzigjährigen Zürcherschen Bekehrungswerkes an den Bewohneren der Herrschaft Sax, (ebendaselbst S. 129 ff.) mit den Hagelbeschädigungen unsrer papierenen Flibüstiers (Schweizerchronik S. 302) mit den Huronen aller Zeiten (S. 388) u. dgl., und wir glauben beynahe versprechen zu dürfen, daß auch ihm nichts davon würde gestrichen werden; denn der Zürchersche Censor kennt sein Publikum und weiß, daß es durch alles dieses sich schwerlich

---

*) Offen gesteht er vielmehr in dem Buche auch wieder Manches gelernt und viel Gutes gefunden zu haben. Vorzüglich hat ihn die Freymüthigkeit des Verfassers, so wie ein gewisser Sinn für Recht und Treue darin angesprochen. Er glaubt, daß es Herrn Henne Ernst damit sey, und dann ehrt er ihn billig, so sehr er auch in seinen Ansichten von ihm abweichen mag.

irre machen liesse. Ueber die Preßfreyheit selbst wollen wir hier nicht eintreten; lediglich bitten wir noch zum Schluße den Leser, nachfolgende Aeußerungen eines edeln Staatsmannes mit den Grundsätzen zu vergleichen, die in Herrn Henne's Werke entwickelt werden, und dann selbst sich für die bessere Partey zu entscheiden.

In einer Anrede an den amerikanischen Congreß im Jahr 1808 äußerte sich der Präsident Jefferson folgender Maßen: „Während unserer Verwaltung war auch das schwere Geschütz der Buchdruckerpresse gegen uns gerichtet, mit allem Verderben geladen, was Freyheit erfinden und wagen kann. Dieser Mißbrauch eines Werkzeugs, das den Wissenschaften und der Freyheit so hoch wichtig ist, verdient recht sehr beklagt zu werden; denn er strebt doch nur die Nützlichkeit der Preßfreyheit zu vermindern und ihre Anwendung bedenklich zu machen. Vielleicht wäre es gut, den Mißbrauch durch heilsame Strafe zu vermindern, welche die Gesetze des Landes gegen Lästerung und Verläumdung verhängen; allein die öffentlichen Beamten der Nation haben dringende Pflichten, und man lasse die Strafbaren immerhin ihre Züchtigung in der allgemeinen Mißbilligung ihres Treibens finden. Auf der andern Seite ist es für die Welt auch nicht ohne Interesse, daß die Erfahrung gemacht werde, ob nicht eine freye (Volks) Discussion ohne alle Dazwischenkunft der Gewalt hinreichend zur Beschirmung und Verbreitung der Wahrheit sey; ob eine Regierung, die sich streng an die bestehende Verfassung hält, Tüchtigkeit und redlichen Willen zeigt, und nichts thut, wovon nicht die ganze Welt Zeuge wäre, durch bloße Lästerung und Verschreyung gestürzt und des öffentlichen Vertrauens beraubt werden könne. Diese Erfahrung ist gemacht; unsere Mitbürger betrachteten alle Angriffe der Presse mit Ruhe und Kaltblütigkeit; sie erblickten die geheimen Quellen, aus welchen alle jene Beschimpfungen hervorgiengen, sie standen fest bey den öffentlichen Beamten, bey den Männern ihrer Wahl, und wenn die Verfassung sie aufrief, durch ihre Stimme zu entscheiden, so entschieden sie ehrenvoll für den, der ihnen gedient hatte und trösteten so die Freunde derjenigen, von denen sie geglaubt hatten, daß sie ihnen ihre Angelegenheiten anvertrauen dürften. Das allein war die Wirkung! Wer Zeit und Lust hat, leistet allerdings der öffentlichen Ruhe einen guten Dienst, wenn er die Mißbräuche durch Zwangsmittel abstellt, die ihm das Gesetz giebt. Aber die Erfahrung steht groß vor uns, daß diese Preßfreyheit in der That wenig gesetzlicher

Beschränkungen bedarf, weil sich Recht und Wahrheit ohne Mühe und bald gegen falsche Beschuldigungen behaupten, und von selbst davon ausscheiden. Auch traut man nicht leicht solchen Angaben, durch die vielen Täuschungen mißtrauisch gemacht. Das öffentliche freye Urtheil berichtigt, da man weiß, mit wem man es zu thun hat, schon von selbst die falsche Schwätzerin, die irrigen Ansichten; dieß aber geschieht, weil nicht eine Partey, sondern alle Parteyen ihre Meinung äußern können, und so scheidet sich die unschätzbare Freyheit der Presse von der entsittlichenden Freyheit derselben scharf. Eine andere und besondere Demarkationslinie zwischen beyden giebt es nicht."

J. Hottinger.

Berichtigungen.

Seite 5 Note 1 l. Die wirklich herausgegebenen und veräußerten Schuldtitel beliefen sich auf einen Nennwerth von ungefähr 120,000 Frkn.

— 8 Zeile 1 st. körperlichen l. körperlicher.

— 16 — 4 von unten, st. 132,200 l. 132,000.

— 17 — 9 st. Durch Erhöhung l. Durch eine Erhöhung.

— 20 — 16 st. Verordnung l. Verordnungen.

— 22 — 5 von unten, st. des Engl. Fonds l. der Engl. Fonds.

— 35 — 7 Note, l. Probstey, Custorey.

— 40 — 2—3 st. aus dem erwähnten l. aus dem oben erwähnten.

— 53 — 16 ist das Komma nach streichen zu tilgen.

— 54 — 12 st. Finanziellen l. finanziellen.

— 59 — 1 der Note, st. Masse l. Maße.

— 66 — 2 st. admodirt l. admodiirt.

— 70 — 9 der Note von unten, st. amtsherrliche l. gutsherrliche.

— 71 — 14 von unten, st. Zehnten l. Zehntens.

— 77 — 2 st. der im Salzfond befindlichen Capitalien l. des dem Salzverkehr gewidmeten Capitals.

— 80 — 9 von unten, st. dieses Gewerbsstandes l. unsers Gewerbsstandes.

— 89 — 1 der Note, st. vorjährigen l. dießjährigen (1828).

— 111 — [illegible] von unten, l. So befinden sich z. B. unter den 243 Taverne-Wirthschaften unsers Cantons 15, und unter den 141 Metzgbänken desselben 14 seit dem J. 1803 bewilligte. (S. N. Zürcher-Zeitung vom J. 1829. Nr. 16. S. 63).

II.

Geschichte der Unruhen zu Basel

im Jahre 1691.

(Diese Darstellung war, mit Ausnahme der Einleitung, vollendet, ehe die spätern Bände von Ochs Geschichte der Stadt Basel erschienen. Der Verfasser fand nach angestellter Vergleichung wenig zu verändern. Ochs dringt vielleicht zu stark darauf, daß in den Klagen über das innere Verderben Manches übertrieben gewesen; allein das officielle Bekenntniß, welches die Regierung selbst in der Ballotir-Ordnung von 1688 ablegt, sagt, „daß „die ungescheut von Tag zu Tag einreißenden, groben, unver„antwortlichen, auch Gotts, aller Ehren und Eydsvergessenen „Mißbräuche nicht allein zu Stadt, sondern auch auf dem Lande, „ja an allen umliegenden Orten zu des ganzen Standes und der „lieben Posterität höchster Disreputation männiglich kundbar wä„ren; — — daß man bald nicht mehr Gott, sondern die Men„schen fürchten müsse, als welche durch vielfältige Liste, Griffe, „Ränke, Laufen, Rennen, Spendiren, Verheißungen, Drohun„gen, Vorstellungen, allerhand Interesse mit Heurathen, Promo„tionen und Beförderungen es mit ihren Jagdhunden, Läufern „und Läuferinnen dahin gebracht, daß Niemand bald ohne Zag„haftigkeit sein Votum frey geben, ja kein ehrlicher Mann we„gen seiner Tugend und Meriten eine Beförderung mehr verhof„fen könne.“ Dabey wird dann noch gesagt, daß dieß nicht bloß bey Bestellung der Aemter, sondern auch in Verwaltung der Justiz und in andern Angelegenheiten Statt finde. — Die Abneigung, welche Ochs im Anfange gegen die Häupter der Bewegung zeigt, macht ihn zu nachsichtig gegen die Regenten, und die an

sich richtige Bemerkung, daß die Bürger sich aufgelehnt, nicht um gemeinschaftliche Sache mit den Landleuten zu machen, sondern um die Herrschaft über dieselben zu theilen, scheint zu viel Einfluß auf seine Darstellung gehabt zu haben. — Uebrigens zeigen diese Begebenheiten, wie tief eine Republik in kurzer Zeit sinken kann, und was für Erschütterungen erfolgen müssen, wenn das Verderben nicht schon im Entstehen bekämpft wird. Nicht um zu reizen, sondern als warnendes Beyspiel verdienen solche Erscheinungen vollständig bekannt zu werden. — Auch für die Kenntniß des Zustands andrer Schweizerstadte enthält diese Geschichte manchen Beytrag. A. d. R.)

Quellen.

1) Gründliche Beschreibung der Streitigkeiten, so sich 1690 und 1691 zwischen Klein und Großem Rath und der Bürgerschaft zu Basel in dem damahligen Reformationsgeschäft zugetragen. Ms. in 2 Foliobänden, jeder von 800 Seiten, auf der Bibliothek zu Bern. Bey Haller Tom. 5. Nro. 1419 — Dieses Werk erzählt alle Vorfälle von Tage zu Tage im größten Detail, und enthält beynahe alle hieher gehörigen Urkunden in wörtlichen Abschriften. Der Verfasser erscheint als sehr unpartepisch.

2) Folgende Ms. aus der Leuischen Sammlung auf der Stadtbibliothek zu Zürich. a.) Nro. 36. in Fol. Eine wichtige Sammlung hieher gehöriger Urkunden und Briefe. Bey Haller Nro. 1418. b.) Nro. 126. in 4to. Eine Sammlung von Privatbriefen an den Landvogt Leu zu Grüningen, worin zwey Mitglieder des großen Rathes zu Zürich demselben wöchentlich Neuigkeiten von Zürich berichten. Sie zeigen besonders die Stimmung, welche zu Zürich damahls herrschte und was im großen Rathe vorging. c) Nro. 88. in 4to enthält neben den Ballotir-Ordnungen von 1688 u. 1718 noch einiges andres.

3) Nro. 183. aus der Simmlerischen Sammlung ebendaselbst, enthält auch einiges zu Vervollständigung der Urkundensammlung gehöriges.

4) Eine Menge von theils officiellen, theils Privatbriefen der eidsgenössischen Repräsentanten und Mediatoren, besonders aber

des Rathssubstituten Holzhalb an den Stadtschreiber Goßweiler. Im Archiv zu Zürich.

5) Die Stadtschreiber- und Unterschreiber-Manuale, die Tagsatzungs-Abscheide, Missive und Instructienen im Archiv zu Zürich.

6) Basel Babel, das ist: Gründlicher Bericht über den höchst verirrt- und verwirrten Zustand der Stadt Basel u. s. w., von Jakob Henric-Petri. s. l. 1693. Eine mit großer Leidenschaftlichkeit abgefaßte Schrift, die zu Basel durch den Scharfrichter verbrannt wurde. Indessen enthält sie manche wichtige Umstände und verschiedene Urkunden; aber sie muß mit Vorsicht gebraucht werden, und wir werden sehen, daß Petri nicht einzig aus so ganz reinen Beweggründen handelte, als er will glauben machen.

Die vorausgeschickte Einleitung ist vorzüglich nach Ochs bearbeitet.

Einleitung.

Gleich jedem andern Gemeinwesen bey fortschreitender Bildung oder Reichthum, wenn es äußerer Unabhängigkeit sich erfreut, gibt auch die Stadt Basel das Schauspiel des allmähligen Emporstrebens der tiefer stehenden Classen, und des Kampfes der höhern für ausschließliche Vorrechte. Durch die gegenseitige Eifersucht der Bischöfe und der Reichsvögte war bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts die Reichsunmittelbarkeit gerettet, und Basel vor dem Schicksale so mancher Städte gesichert worden, die theils von Bischöfen oder andern Prälaten unterjocht, sogeheißenes Eigenthum der Kirche wurden, theils der Herrschaft weltlicher Großer sich unterwerfen mußten, welche die zum Eigenthume gewordene Reichsvogtey in den verwirrten Zeiten des eilften, zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts zu Erwerbung landesherrlicher Gewalt benutzten. Doch als die Reichsvogtey zu Basel, bisdahin nur mächtigen Großen verliehen, im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts den Grafen von Homburg entzogen, und bloßen Rittern, des Bischofs Vasallen, übergeben wurde, da drohte der Freyheit größere Gefahr *).

---

*) Ochs beweiset in der Geschichte von Basel, daß die größere Stadt niemahls Eigenthum des Bischofs war.

Aber durch das allmählige Anwachsen der Stadt hatte sich im Stillen ein andres Gegengewicht gebildet, und was ein einzelner Ritter als Reichsvogt nicht mehr hätte leisten können, dazu war nun der zahlreiche Adel stark genug, wenn er sich vereinigt an die Spitze der Bürgerschaft stellte. Schon im Jahre 1218 zeigt sich daher dieser Kampf gegen Priesterherrschaft *), auf welchen dann bald die Ausbildung der Zünfte einen entscheidenden Einfluß haben mußte. Ursprünglich waren die Zünfte zu Basel, von denen die meisten während der Regierung Bischof Lütholds II. (1238—1249) entstanden, nur Verbindungen der Genossen eines Handwerks und keine politische Eintheilung der Bürger; von einer Theilnahme an der Regierung oder von Stellvertretern im Rathe ist keine Spur, sondern ihre Hauptbestimmung war die Handhabung der Handwerkspolizey **); dann bildeten sie auch die Abtheilungen für das Kriegswesen. Aber bald mußten diese Verbindungen ein Gefühl ihrer Kraft erhalten, welches doppelt wichtig wurde in einer so gemischten Verfassung, wo Bischof, Reichsvogt und Rath beständig um die Oberhand rangen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Bischöfe bey den Bewilligungen zur Errichtung von Zünften schon die Absicht gehabt, dieselben dem bloß aus Rittern und Achtbürgern ***) bestehenden Rathe entgegenzustellen;

*) S. Ochs Geschichte von Basel. Bd. I. S. 284.

**) Andere Zwecke die damit verbunden waren, sind: Besorgung der Armen, Sorge für die Leichenbegängnisse, Beyträge zu den Unkosten des Gottesdienstes u. s. w.

***) Achtbürger (in den Urkunden Patricii, Senatoriæ Familiæ, die Geschlechter, Bürger von der hohen Stube) waren diejenigen Bürger, welche keiner Zunft einverleibt waren. Sie

aber beynahe unzweifelhaft wirkte diese Absicht bey Errichtung der Obristzunftmeisterwürde ums Jahr 1286. Damahls bildete sich nähmlich aus den Zunftmeistern ein eigenes Collegium, welches ungefähr zweyhundert Jahre lang seine besondern Versammlungen hielt, und anfänglich nur über Handwerks- und Zunftstreitigkeiten, bald aber auch über allgemeine Angelegenheiten der Stadt rathschlagte. Als Stellvertreter der zünftigen Bürgerschaft, der Hauptkraft des Staates, erhielten sie ein solches Gewicht, daß der Rath sich genöthigt sah, in wichtigen Angelegenheiten ihre Beystimmung einzuhohlen, bis dann später die Zunftmeister selbst Mitglieder des Rathes wurden. Diesem Collegium gab der Bischof einen Vorsteher, den Obristzunftmeister, welchen er jährlich aus den Achtbürgern, zuweilen auch aus den Zünften wählte, und denselben dem aus den Rittern gewählten Bürgermeister entgegenstellte. So wurde letzterer, ursprünglich das Haupt der ganzen Bürgerschaft, nur das Haupt der Ritter und Achtbürger, während der Obristzunftmeister das Haupt der zünftigen Bürgerschaft war. Dadurch glaubte der Bischof theils die Macht des Reichsvogtes und des Rathes zu schwächen, theils die Zünfte unter seiner Leitung zu behalten.

---

müssen sich schon im dreyzehnten Jahrhundert bey Entstehung der Zünfte von den übrigen Bürgern abgesöndert haben, obgleich es nach Ochs schwer hält, dieses urkundlich zu beweisen. Aber im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert finden sie sich als eine besondere Classe, die zwischen den Rittern oder dem Adel und den Zünften in der Mitte steht, sich aber immer mehr an die erstern anzuschließen strebt. Ihr Versammlungsort hieß daher auch nicht Zunft, sondern wie die der Ritter, eine Stube; ursprünglich Trinkstube.

Es war aber kaum möglich, daß die zünftige Bürgerschaft, welche nun in dem Collegium der Zunftmeister in und dem Haupte derselben einen Vereinigungspunct erhalten hatte, lange in dieser untergeordneten Stellung hätte bleiben können. Das allgemeine Streben nach Theilnahme an der Verwaltung, sobald das Gefühl der Kraft erwacht ist, mußte sich auch hier äußern, und der Zustand des Reiches in der erstern Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts begünstigte dasselbe. Denn als Kaiser Adolf durch die Versuche, sich Thüringens zu bemächtigen, den Reichsständen zeigte, daß auch ein Reichsoberhaupt aus einem schwächern Hause ihren Rechten gefährlich werden konnte; als er dadurch selbst die Partey seines Gegners, Albrechts von Oestreich, verstärkte und sich den Untergang bereitete; als Albrecht durch ähnliches Streben, Heinrich VII von Luxemburg durch den eiteln Versuch, das kaiserliche Ansehen in Italien herzustellen, ihr Ende beschleunigten; als hierauf Ludwig von Bayern mit Friedrich von Oestreich einen harten aber glücklichen, mit dem Papste einen zweifelhaften Kampf zu bestehen hatte; kurz, als in der erstern Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts das Reich in seinem Innern aufs heftigste erschüttert wurde, da mußten die Städte den Mangel einer schützenden Gewalt, welche das Reichsoberhaupt gewähren sollte, ernstlich fühlen. Ihre Kräfte wurden nun geprüft und die herrschende Classe bedurfte der Hülfe der niedern, deren Selbstgefühl aber dadurch erhöht wurde. Daher findet sich um diese Zeit in vielen Städten ein Streben nach Theilnahme an der Regierung, und so mancher glückliche und unglückliche Versuch, die höhern Classen von dem ausschließenden Besitze zu verdrängen. Dieses Bestreben wurde zu Basel noch desto lebhafter,

da viele Edelleute dem Hause Oestreich mit Lehenspflichten verbunden waren, wodurch die Oestreicher, deren Vergrößerungsabsichten seit Kaiser Albrecht nicht mehr verborgen waren, und die nun auch noch die Reichsvogtey über Basel erworben hatten, einen für die Rechte des Bischofs nicht weniger als für die Freyheit der Stadt gefährlichen Einfluß gewannen. Der Kampf gegen diese Faction trug wahrscheinlich viel dazu bey, daß schon vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts neben den Rittern und Achtbürgern auch Rathsherren von den Zünften im Rathe erscheinen *). Dieß mußte nun immer mehr die Ansicht unter der zünftigen Bürgerschaft verbreiten, daß sie mit dem Adel Ein Gemeinwesen ausmachen, an dessen Leitung sie nicht weniger Theil haben solle als dieser. Dennoch hörten die Zunftmeister noch nicht auf, ein besonderes Collegium zu bilden, welches bey wichtigern Angelegenheiten um seine Einwilligung befragt wurde. Denn da die Zunftrathsherren durch die nähmlichen acht Wähler, wie die Rathsherren von Rittern und Achtbürgern ernannt wurden, und alle zwey Jahre bey der neuen Besetzung konnten ausgeschlossen werden, so nahmen sie bald den Corporationsgeist des Rathes an, und ihre Thätigkeit war mehr darauf gerichtet, die Gewalt des Rathes als die Zünfte zu vertheidigen **). Wenn also

---

*) Ochs vermuthet, daß die Aufnahme aller Zünfte in den Rath ins Jahr 1337 falle.

**) Die Wahl des Rathes geschah folgender Maßen: Der alte oder abtretende Rath wählte zwey Dienstmannen des Bischofs und vier Bürger: diese sechs wählten noch zwey aus den Domherren; und dieses Wahlcollegium wählte den neuen Rath, und aus drey vom alten Rathe vorgeschlagenen den Bürgermeister.

die Stadt die doppelte Gefahr, welche bald von Oestreich und seiner Faction, bald von dem Bischofe drohte, glücklich bestehen sollte, so mußten die Zunftmeister ein Gegengewicht bilden, welches durch die Zünfte selbst verstärkt, eigennützige oder verrätherische Anschläge vereiteln konnte. So lange indessen keine gesetzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Zunftmeister zum Rathe Statt fanden, suchte dieser natürlich die Einmischung derselben so viel möglich auszuweichen. Aber eben deßwegen mußte auch die Eifersucht und das Mißtrauen der Zünfte gegen den Rath desto höher steigen, da nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die östreichischen Lehenleute das völlige Uebergewicht im Rathe erhielten. Daraus erfolgte dann, daß im Jahre 1382 auch die Aufnahme der Zunftmeister in den Rath erzwungen, und durch diesen Schritt zur demokratischen Form dem Adel ein kräftiges Gegengewicht gegeben wurde.

So wurde nach dem natürlichen Laufe der Dinge das ausschließliche Patriciat gesprengt, und der Adel mußte entweder den immer ungleicher werdenden Kampf fortsetzen, oder, sein wahres Interesse erkennend, sich an die Bürger anschließen und auf diesem Wege seinen Einfluß behaupten. Er wählte das erstre und ging unter.

Mit den Zunftmeistern hatten sich indessen auch ihre Beysitzer, die Sechser *), gehoben. So lange die Zunft-

---

*) Von ihrer Zahl so genannt. Ochs findet die erste Erwähnung derselben in dem Stiftungsbriefe der Gärtnerzunft vom Jahre 1260, worin dieser Zunft nebst der Wahl ihres Zunftmeisters diejenige von sechs Männern bewilligt wird, mit deren Rath die Zunftmeister die Armen und die Zunftangelegenheiten besorgen sollen. In den Stiftungsurkunden früherer Zünfte kommen dieselben nicht vor.

meister ihrer ersten Bestimmung gemäß bloß Zunftangelegenheiten zu besorgen hatten, und ohne politische Bedeutung waren, blieben auch die Geschäfte der Sechser auf diese Gegenstände beschränkt. Allein je mehr jene sich als Häupter der zünftigen Bürgerschaft dem Rathe gegenüberstellten, desto mehr erweiterte sich auch der Wirkungskreis der Sechser; denn auf sie stützten sich die Zunftmeister. So wie daher der Rath sich allmählig genöthigt sah, bey wichtigen Angelegenheiten die Einwilligung der Zunftmeister zu suchen, so wurde es seit Aufnahme derselben in den Rath immer mehr üblich, die Meinung der Sechser einzuhohlen, und so bildete sich nach und nach aus ihnen der große Rath zu Basel. Lange unterschied man noch die neuen und alten Sechser, welche jährlich mit einander wechselten, wie die neuen und alten Rathsherren und Zunftmeister. Allein 1445 wurde beschlossen, daß in Zukunft der alte Rath bey dem neuen und die alten Sechser bey den neuen bleiben sollen. Jede Zunft hatte also zwölf Stellvertreter, welche nebst den Rathsherren und Zunftmeistern den großen Rath bildeten.

Höchst wichtig war es für die Freyheit der Stadt, daß Kaiser Wenceslaus 1386 dem Rathe die Reichsvogtey über Groß- und Klein-Basel verpfändete. Denn bis auf die Sempacherschlacht war die Vogtey über die größere Stadt in östreichischen Händen geblieben, und wenn schon die Rechte des Reichsvogtes nicht mehr wichtig waren, so konnten sie doch mancherley Anmaßungen zum Vorwande dienen, so wie dieses Haus auch an vielen andern Orten Rechte des Reiches in Rechte der Herzoge von Oestreich zu verwandeln und dann immer weiter auszudehnen gewußt hat. Nicht nur der große Anhang und die Menge von

Vasallen, welche Oestreich in der Stadt hatte, konnten solche Anmaßungen begünstigen, sondern die Gefahr war noch dadurch vergrößert worden, daß der Bischof 1375 die kleinere Stadt an Herzog Leopold von Oestreich verpfändet hatte. Allein zum Glücke verpfändeten seine Söhne nach der Sempacherschlacht diese Pfandschaft an die größere Stadt, und als der Bischof 1392 auf jede Wiederlösung verzichtete, und dieses aus einem Dorfe zu einer Stadt erwachsene Eigenthum der Kirche an die größere Stadt verkaufte, so entstand Ein Gemeinwesen aus beyden, und der Unterscheid des Bürgerrechtes hörte auf. Dennoch dauerten die Gefahren fort, mit denen theils der Bischof theils die Oestreicher durch ihre Verbindungen die Stadt bedroheten: aber je mehr in diesen Kämpfen der Adel seinen Vortheil von dem Wohle des Ganzen trennte, desto mehr mußte er sinken und die Bürgerpartey zu entschlossenern Fortschritten reizen. Diese Parteyung zeigte sich besonders auffallend, als 1414 die Edelleute und die ältesten Achtbürger-Geschlechter, wie einst die Plebeier zu Rom, aus der Stadt wegzogen *), und nachher, als die Armagnaken unter dem Dauphin alle Freyheit des Volkes bedroheten. Eben dieselbe erscheint zur Zeit des Schwabenkriegs mit größter Heftigkeit. Die innere Geschichte von Basel dreht sich daher im fünfzehnten Jahrhundert vorzüglich um diesen Kampf der Patricier und Plebeier, und um die seit der Mitte des Jahrhunderts immer kräftiger geführten Kämpfe gegen die Anmaßungen des Bischofs. Besonders heftig wurden die Streitigkeiten mit dem Bischofe um die

*) Noch im nähmlichen Jahre kam aber ein Vergleich zu Stande.

Zeiten des burgundischen Krieges. Damahls schon wurde im Rathe wiederhohlt überlegt, ob man dem Bischofe alle Pflichten aufkündigen wolle *): denn der Nahme eines Oberherrn der Stadt, welchen er sich anmaßte, erregte großen Unwillen. Zwar erhielt die Stadt im Jahr 1488 von Kaiser Friedrich III eine merkwürdige Befreyungsurkunde, welche die bischöflichen Ansprüche für ungültig erklärte **); aber da der Kampf ein Mahl mit solcher Heftigkeit geführt wurde, so konnte auch diese Entscheidung denselben nicht stillen, und er mußte sich nur mit der gänzlichen Niederlage der einen Partey endigen.

Vom Jahre 1498 an wurde aber der Kampf gegen den Bischof sowohl als gegen den Adel nicht mehr durch unzusammenhängende Gewaltstreiche, nur wie sich die Gelegenheit dazu darboth, geführt, sondern es kam Plan und Festigkeit in denselben. Ein eignes Collegium aus neun Mitgliedern des Rathes erhielt damahls den Auftrag, diejenigen Einrichtungen und Verbesserungen in der Verfassung und Verwaltung dem Rathe vorzuschlagen, wodurch das Beste der Stadt befördert würde ***). Weder die bischöflichen noch die Rechte der Ritter wurden dabey vorbehalten, sondern der Rath eignete sich unbedingt das Recht zu, abzuändern was immer der Stadt nachtheilig seyn könnte, und es wurde sogar planmäßig daran gearbeitet, die Ritter ganz zu entfernen. Daher findet sich nun im Jahr 1502 gegen den Inhalt der Handfeste ein Bürgermeister, der zu keinem Rittergeschlechte, sondern zu den Achtbür-

*) Ochs Geschichte von Basel. Bd. 4. S. 354.

**) Ebend. S. 417.

***) Ebend. Bd. 5. S. 25.

gern gehörte; sein Statthalter wurde sogar aus einer Zunft gewählt, und so den Bürgern der Zutritt zu den ersten Stellen eröffnet. Von dem Bischofe wurden geradezu Abänderungen in der Handfeste gefordert, und im Jahr 1506 für die Wahlen des Bürgermeisters und der Räthe Einrichtungen getroffen, die ganz zum Vortheil der aus den Zünften gewählten Rathsglieder waren *); worauf dann im Jahr 1515 die Achtbürger aller Vorrechte beraubt und den Zünften gänzlich gleichgestellt wurden **). Besonders entscheidend waren aber die Veränderungen in der Verfassung, welche im Jahr 1521 vom großen Rathe beschlossen wurden. Der Eid, welchen der Rath bisdahin dem Bischofe jährlich schwur, wurde verbothen ***): der alte Rath soll in Zukunft den neuen, und beyde vereinigt den Bürgermeister und Obristzunftmeister wählen, ohne dabey an die Ritter oder Achtbürger gebunden zu seyn. Kein

---

*) Ochs Bd. 5. S. 263.

**) Ebend. S. 301. Denn wo sich der Mittelstand hebt und durch Kenntnisse, Wohlhabenheit u. s. w. den obern Ständen den Rang abläuft, da können ausschließliche Vorrechte nicht mehr bestehen, zumahl wenn den Verdiensten der Väter, welche vielleicht diese Vorrechte erworben haben, nicht eigne hinzugefügt werden. Daher heißt es in dem Beschlusse des großen Rathes, durch welchen die Achtbürger den Zünften gleichgesetzt werden, sie haben keinen Anspruch mehr auf solche Vorrechte, weil sie „die Fußstapfen ihrer Vordern verlassen, und in den vergangnen Kriegsläufen sich eben schlechtlich erzeiget."

***) Ochs Bd. 4. S. 226 zeigt, daß dieser Eid, den nur der Rath, niemahls die Bürger schworen, keine Huldigung war, sondern sich nur auf die Reichsvogtey, also auf das Richteramt bezog, welche jetzt die Stadt pfandsweise besaß.

Vasall eines Herrn soll in den Rath gewählt werden. Auf jeder Zunft soll der Meister durch die Rathsherren, den Meister und die Sechser gewählt, und derselbe vom Rathe bestätigt werden. Dann wird am Ende beygefügt: „Doch so soll einer Stadt geschwo„ren, und in allen Dingen, weder in den Churen, „noch auf dem Petersplatze" (wo die neueintretenden Rathsherren den Eid leisteten), „noch auf den Zünf„ten des Bischofs von Basel, noch seines Stifts ganz„nützit gedacht werden, in keine Weise" *).

Durch diesen Gewaltstreich, der durch keine Unterhandlungen weder mit dem Bischofe noch mit dem Adel gemildert wurde, entschied der große Rath den langwierigen Kampf um Gleichheit politischer Rechte. Nicht die Reformation beraubte den Bischof und den Adel seiner politischen Gewalt, denn ihre Einführung geschah erst nachher; sondern der eitle Widerstand gegen das in der natürlichen Entwicklung liegende Emporstreben derjenigen Volksabtheilung, die nicht bloß durch ihre Zahl, sondern auch durch Bildung und Reichthum dem Adel wenigstens das Gleichgewicht hielt. Eben so wenig war diese Umwandlung der Verfassung eine Wirkung des Eintritts in den eidgenössischen Bund:

---

*) Ochs Bd. 5. S. 347 führt aus dem Eingange dieses Beschlusses zwey Gründe an, worauf sich derselbe stützte: 1. „Daß die Baseler ihre Regierung nach dem wesentlichen „Stande der übrigen Eidgenossen einrichten müßten, und „daß die bisherigen Gebräuche und Pflichten gegen das Bis„thum und den Lehensadel mit dem gegenwärtigen Wesen „in Ansehung der Eidgenossenschaft nicht mehr bestehen „können. 2. Daß die Stadt vom Röm. Reiche das Recht „erhalten hätte, Statuten, Ordnungen und Satzungen zu „errichten."

sondern eben jene Entwicklung mußte diese Anschließung herbeyführen, sobald einmahl der Kampf eine entschiedne Wendung zum Vortheil der Volksparten genommen hatte.

Bey allen diesen Veränderungen zeigt sich das bedeutende Gewicht, welches die Sechser erhalten hatten, ohne deren Unterstützung die Volksparten im kleinen Rathe niemahls die Oberhand erhalten hätte. Ueber die Befugnisse des großen Rathes und seinen Geschäftskreis war zwar nichts gesetzlich bestimmt; es hing vielmehr von dem kleinen Rathe ab, was für Angelegenheiten er demselben vorlegen wolle; ja gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zeigt sich schon Eifersucht gegen denselben, indem ihm nicht leicht etwas vorgelegt wurde, worüber man nicht vorher im kleinen Rathe einstimmig war *). Allein eben dieses unbestimmte Verhältniß mußte in einem Zeitpuncte des Kampfes um Gleichheit politischer Rechte den Stellvertretern der Bürgerschaft auch die auffallendsten Angriffe erleichtern. Daher traten nun bald an die Stelle des bisherigen Kampfes gegen Bischof und Adel wieder die Bemühungen des kleinen Rathes, das Streben nach demokratischen Formen zu vereiteln und das vorige Uebergewicht herzustellen; denn der Besitz der Gewalt ist so verführerisch, daß selbst die, welche durch demokratische Formen zu derselben gelangen, leicht jeder Beschränkung entgegenstreben. Kaum hat also der Rath die Unabhängigkeit der Stadt vom Bischofe erkämpft, und mit Hülfe der Sechser und der Bürger die Gegner der Reformation besiegt, so bricht auch jenes Streben wieder hervor. Als nähmlich im Jahre 1529 der be-

*) Ochs Bd. 4. S. 208.

wegten Bürgerschaft mußte bewilligt werden, daß die Wahlen der Sechser und Meister durch die ganze Zunft, die der Bürgermeister, Obristzunftmeister und Rathsherren durch den großen Rath geschehen sollte, so waltete zugleich die Absicht, dieses Recht der Bürger wieder aufzuheben *). Sobald also die Bewegung sich wieder zu legen schien, wurde festgesetzt, daß anstatt der zwölf Sechser nur vier von jeder Zunft an der Wahl der Häupter und Räthe Theil haben, die Meister und Sechser selbst aber nicht durch die ganze Zunft, sondern wieder durch die Vorgesetzten sollen erwählt werden, denen die Zunft nur vier Wahlmänner zugeben durfte **). Doch auch diese Rechte wurden im Jahre 1533 wieder aufgehoben. Die Wahlen der Bürgermeister und Obristzunftmeister wurden dem vereinigten neuen und alten Rathe zugeeignet; die erledigten Rathsherrenstellen im einen Rathe sollte der andere besetzen; den Zünften wurde das Recht entzogen, für die Wahlen der Meister ihren Vorgesetzten vier Wahlmänner zuzugeben, und nur, wenn die Zahl der Wählenden unter dreyzehen sinken würde, sollte dieselbe durch

---

*) Ochs Bd. 5. S. 647 folg.

**) Ebend. S. 678. Mit der Wahl der Meister und Sechser wurde es früher, wie es scheint, auf verschiedenen Zünften ungleich gehalten. Auf einigen geschahen die Wahlen wahrscheinlich von allen Zunftbrüdern, auf andern nur von den Vorgesetzten, d. h. von den Rathsherren, Meistern und Sechsern einer jeden Zunft. Ochs glaubt, daß schon 1354 den Zunftbrüdern das Recht der Sechserwahlen entzogen gewesen sey. In Rücksicht der Zunftmeister wurde 1401 vom Rathe eine Verordnung gemacht, daß keine Zunft den Meister mehr selbst wählen, sondern die Wahl nur von dem alten Meister und den zwölf Sechsern geschehen soll.

Wahlmänner aus den Zunftbrüdern ergänzt werden, die aber nicht von der Zunft, sondern nur von den Vorgesetzten bezeichnet wurden. Selbst das Recht der Zünfte, vier Wahlmänner für die Sechserwahlen zu ernennen, hörte nun nach und nach auf, obgleich keine förmliche Aufhebung desselben sich findet *). Dadurch sahen sich nun die Bürger von jeder Theilnahme an der Wahl ihrer Stellvertreter ausgeschlossen, und die kleine Zahl der Vorgesetzten jeder Zunft ergänzte sich von da an selbst. Zwar hatte diese Ergänzungsart schon seit dem Jahre 1401 und zum Theil noch früher Statt gefunden; aber so lange die Rittergeschlechter und die Achtbürger ein starkes Gegengewicht gegen die Zünfte bildeten, konnten diese Wahlen nicht so sehr ausarten, weil die Meister und Sechser fühlten, daß sie die Anhänglichkeit der Bürger bedürfen. Als aber dieses Gegengewicht endlich ganz aufgehört hatte, so mußte diese Wahlform, welche Familienverbindungen und den Einfluß einzelner Machthaber so sehr begünstigte, äußerst gefährlich werden, und hierin lag unstreitig eine Hauptquelle vieler spätern Uebel.

Die Folgen dieser Einrichtungen zeigten sich bald in mehrern eigenmächtigen Schritten des kleinen Rathes, wodurch der große Rath nach und nach wieder aus seiner Stellung verdrängt wurde, und die gesetzgebende Gewalt endlich in die Hände des kleinen Rathes kam. Schon im Jahre 1549 berieth sich der kleine Rath über einen vom ganzen großen Räthe gefaßten Beschluß, ob derselbe bestätigt oder geändert werden solle **). Damahls wurde zwar nichts geändert; aber 1552 hebt

*) Ochs Bd. 6. S. 83 folg.

**) Ebend. Bd. 6. S. 381.

der kleine Rath ganz eigenmächtig die im Jahre 1526 vom großen Rathe gemachten Bestimmungen über das Zunftwesen auf, und begünstigt dadurch wieder die Familienherrschaft *); und selbst die Erhöhungen des Einkommens der Räthe in den Jahren 1552 und 1600, obgleich an sich nicht zu tadeln, hätten wenigstens nicht durch den kleinen Rath geschehen sollen **). Auf dieser Bahn schritt dann derselbe natürlich fort ***), so daß er 1676 ohne Theilnahme des großen Rathes sogar einen Beschluß faßte, durch welchen auch die richterliche Gewalt von ihm abhängig wurde. Unter dem Nahmen von Revisionen eignete er sich das Recht zu, die beyden Stadtgerichte der größern und kleinern Stadt

*) Ochs B. 6. S. 383.

**) Ebend. S. 523.

***) Ebend B. 7. S. 89, wo ein merkwürdiges Beyspiel der Eigenmacht des kleinen Rathes auch in wichtigen Gegenständen der Verfassung erzählt wird. Die Zunftmeister wurden eigentlich nur für Ein Jahr, nicht auf Lebenszeit erwählt. Deswegen wurden jedes Mahl beym Wechsel des neuen und alten Rathes für die Zunftmeisterstelle auf jeder Zunft zwey Sechser und der vor einem Jahre ausgetretene Zunftmeister als Candidaten vorgeschlagen. Obschon die Wählenden schwören mußten, aus diesen denjenigen zu wählen, den sie für den besten halten, so war die Wahl doch nur eine Bestätigung des alten Zunftmeisters geworden. Diese Uebung verwandelte nun der Rath 1664 eigenmächtig in ein Gesetz. Er beschloß, daß der Eid in Zukunft unterlassen und der alte Meister wieder zum Meisterthum befördert werden solle, wenn es sich nicht etwa ergebe, daß er durch Laster oder andere Ungebühr sich untüchtig gemacht habe. So machte der kleine Rath diese Stellen lebenslänglich und hob einen kräftigen Antrieb zu gewissenhafter Pflichterfüllung auf.

zu nöthigen, die Motive ihrer Urtheile dem kleinen Rathe vorzulegen und „darum Rede und Antwort zu geben." Diese Anmaßung wurde jedoch 1680 wieder aufgehoben und vom Rathe selbst beschlossen, daß keine Revisionsbegehren mehr sollen angenommen werden; sey es, daß man die Verderblichkeit dieses Eingriffs erkannte, oder daß andere Gründe auf den bessern Weg zurückführten *).

Noch nirgends konnte eine so unbeschränkte und allmählig sich aller Aufsicht entziehende Gewalt lange bestehen, ohne daß die Theilnehmer, dadurch verschlimmert, sich immer mehr selbstsüchtigen Absichten hingegeben hätten. Die verkehrte Ansicht, nach welcher der Staat als ein Eigenthum der Machthaber erscheint, ist von solcher Gewalt unzertrennlich, und je tiefer dieselbe wurzelt, desto stärkeres Drängen um Würden und Aemter muß entstehen. Ehrgeiz und Habsucht erregen einen Kampf, der zwar anfänglich nur mit redlichen Waffen geführt wird, in welchem aber bald die Kämpfenden bey steigender Leidenschaft jedes Mittel für erlaubt halten. Die Machthaber selbst werden diesen Kampf zu Beförderung ihrer Privatzwecke benutzen und jeden Kunstgriff anwenden, um ihre Verwandten und Anhänger in alle wichtigen oder doch gut besoldeten Stellen einzuschieben. Dadurch wird die Ueberzeugung bey ihnen immer fester, daß der Staat ihnen angehöre, und einzelne Familien werden sich desselben eben so ganz bemächtigen, als ob ihnen die Verfassung ausschließende Vorrechte gewährte. Zu Basel, wo auch die Wahlformen dieses oligarchische Streben so sehr begünstig-

*) Ochs B. 7. S. 289.

ten, mußte dasselbe desto verderblichere Fortschritte machen *).

So wird es begreiflich, wie nach der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts zu Basel in allen Zweigen der Verwaltung ein Verderben entstehen konnte, wie es sich nur da findet, wo der ganze Staat bloßes Familieneigenthum geworden, und bey den Theilhabern an dem Raube jedes Gefühl für persönliche und Nationalehre, für Vaterland, Recht und gesetzliche Ordnung erstickt ist. Der Baslerische Antistes Werenfels sagt in einem für die Geschichte der folgenden Unruhen wichtigen Briefe an den Zürcherischen Antistes Klingler: „Es sind nunmehr von langer Zeit her in unsrer „Republik unter verschiedenen andern Lastern vornehm„lich zwey sehr schädliche und standsverderbliche Ue„bel, benanntlich der Ehrgeiz und die üble Bedienung „der gemeinen, besonderbar aber der geistlichen Gütern „eingeschlichen; da zwaren unsere Altvordern vermeint, „dem ersten Uebel mit Auflegung der Eydespflicht den„jenigen, so in den Wahlen ihre Stimmen zu geben „haben, zu steuren. Solches Band aber ist bey zu„nehmendem Ehr- und Geldgeiz und abnehmender „Religion und Gottesfurcht nit steif genug gewesen, „indem allgemächlich einige ehrgeizige Leut Mieth und

*) Die Auszüge, welche Ochs aus den Baselschen Archiven gibt, enthalten die urkundlichen Beweise, daß obige allgemeine Beobachtungen in hohem Grade von Basel gelten. Daher nennt er den Zeitraum vom Jahre 1648 bis 1691 die Periode der Aemtersucht. Die Klagen über Praktiken (unerlaubte Mittel, zu Stellen zu gelangen) und die Versuche, welche gemacht wurden, um dem Uebel zu steuern, beweisen die Größe und die allmähligen Fortschritte desselben.

„Gaben anzubiethen, hergegen geizige Obere, oder die
„sonst nit viel zum Besten hattend, selbige abzuneh-
„men angehebt habend. Obwohlen nun solche Ding
„ohne Meineyd nit habend geschehen können, hat gleich-
„wohl das Uebel solcher Gestalt überhand genommen,
„daß es bey mengklichem dafür gehalten worden, es
„wurde keiner, auch nit der würdigste ohne Mieth und
„Gaben und andre böse Praktiken in den Rath gelan-
„gen mögen." — Es waren vorzüglich die beyden Fa-
milien Burkhard und Socin, welche alles in Händen
hatten; diese bildeten zwey Factionen, zwischen welche
die Mitglieder des Rathes getheilt waren, und wer
sich nicht an die eine derselben hielt, konnte darauf zäh-
len, zu keiner Stelle zu gelangen. Der als eidgenös-
sischer Gesandter nach Basel geschickte Bürgermeister
Escher von Zürich äußerte nach seiner Rückkehr in der
Relation vor dem großen Rathe unter anderm: „Diese
„beyden Factionen haben übel gethan, die gemeinen
„Güter schändlich verwaltet, alles an sich und die Ih-
„rigen gebracht, die Justiz parteyisch verwaltet; er müße
„bekennen, daß er oft nicht mehr habe hören mögen,
„sondern sich umgekehrt und fast schämen müssen, daß
„vor einem katholischen Gesandten (von Luzern) solche
„Fehler an den Tag kommen, so daß die Bürger-
„schaft genug Anlaß gehabt, auf eine Reformation
„zu dringen" *). In dem Abscheide einer Confe-

---

*) Ueber die Plünderung des sogenannten geistlichen d. h. von Klöstern, Kirchen und andern frommen Stiftungen herrüh-renden Gutes, siehe Basel Babel von Dr. Henric-Petri. 1693. S. 17. folg. Einer der vier Repräsentanten, welche zuerst nach Basel geschickt wurden, soll (nach dem Berner-Ms. und nach Basel Babel) in seiner Relation vor großen

renz *) zwischen Zürich, Glaris, Schaffhausen, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen, welche $^{11}/_{21}$ May zu Elgg gehalten wurde, heißt es: „Man hat einmüthig „befunden, daß von etlichen Jahren hero zimmlich beschwerliche Mißbräuch sowohl in Bestell- und Verwaltung gemeiner Einkünften, als auch in Administration der Justiz und Beobachtung gemeiner Bürgerlicher Freyheiten eingerissen, und also die Burgerschaft zu nicht unbillichen Klägden und auf Mittel, „wie solche zu verbessern, nachzudenken, veranlasset „worden." Daher drangen auch die eidsgenössischen Gesandten wiederhohlt darauf, daß die Staatsrechnungen in Zukunft auch dem großen Rathe zur Prüfung sollen vorgelegt werden; ja dieselben waren beynahe fünfzig Jahre lang, von 1615 bis 1661, gar nicht mehr untersucht worden **).

Vergeblich hatten die Geistlichen, welche in den reformirten Städten ein Organ bildeten, durch das sich die öffentliche Meinung äußern konnte, schon früher auf der Kanzel gegen dieses Verderben geeifert; das Uebel hatte schon zu sehr um sich gegriffen, als daß sein Fortgang auf diese Weise allein konnte gehemmt werden. Als daher der Antistes Gern-

---

und kleinen Räthen gesagt haben: „Es haben die Basler „also ful und gottlos in ihrem Regiment gehandlet und „hausgehalten, sey auch also hergangen, daß ein Dieb dem „andren Rechnung geben müssen." Was aber das geistliche Gut betrifft, so zeigt Ochs, daß die Verminderung desselben mehr durch die Umstände als durch Veruntreuungen bewirkt wurde. Bd. 7. S. 368.

*) S. unten.

**) S. Ochs Geschichte von Basel. B. 7. S. 92. und 285.

ler zwey Predigten, welche er 1659 und 1660 bey Anlaß der Aemterbesetzung gegen die schändliche Bestechlichkeit gehalten, bekannt machen wollte, wurden die Exemplare confiscirt, und eine Rede, die er vor dem Rathe 1667 bey gleichem Anlasse hielt, blieb ohne Erfolg *). Indessen mußte doch durch das Uebermaß des Uebels das allgemeine Geschrey so vermehrt werden, daß sich die Regierung genöthigt sah, wenigstens gegen das auffallendste Verderben, gegen die Bestechungen bey allen Wahlen, welches zugleich die Quelle aller übrigen war, eine Verordnung zu erlassen. Den 17. November 1688 erschien ein Beschluß von großen und kleinen Räthen, worin in sehr starken Ausdrücken über das Prakticiren und Einhandlen der Stimmen geklagt wird, „daß kein ehrlicher Mann weder beym „Rathe, noch bey der Universität, noch auf den Zünf„ten zu einem Amte gelangen möge. Diesen Uebeln „wisse man nicht anders als durch das Ballotiren zu „steuren. Es soll sich daher jeder bey hoher Strafe „des Nachwerbens enthalten." Ferner wurden Meß- und andre Kräme, „Würbeten" **) u. s. w. verbothen. Neujahrsgeschenke sollen höchstens 6 Thaler werth seyn. Dann folgt eine weitläufige Ballotirordnung. Allein das Uebel dauerte fort. Besonders erregten die nach dem Tode des Bürgermeisters J. J. Burkhard im An-

*) Basel Babel, S. 16. Ochs B. 7. S. 90. 96. 112. Gernler sagte unter anderm in der zweyten Predigt: „daß nicht das Volk um der Obrigkeit, sondern die Obrigkeit um des Volks willen gesetzt worden; daher jene in ihrer Verwaltung keinen andern Zweck haben soll, als den gemeinen Nutzen."

**) „Würbeten" oder, wie es bey Ochs geschrieben ist, „Würkbeten," sind Nahmenstags-Geschenke.

fang Novembers 1690 erfolgten Wahlen großen Unwillen, indem durch Gastmähler, Geschenke u. s. w. schon vorher in Richtigkeit gebracht wurde, und öffentlich bekannt war, wie jeder dem andern succediren solle *). Sogleich nach diesen Wahlen, den 9. November, predigten die Geistlichen in allen Kirchen mit großer Heftigkeit gegen Meineid und Bestechungen. Es waren vorzüglich einige Weiber, welche schon seit längerer Zeit alle Wahlen leiteten, und dieß wurde so wenig geheim gehalten, daß Petri **) sagt, „er habe oft in den vornehmsten eydsgenössischen Orten allerhand schmähliche Sachen über Basel und insonderheit hören müssen, Basel werde durch zwey liederliche Weiber, des Bürgermeisters Brunschweilers und des Obristzunftmeisters Burkhards Ehefrauen regiert" ***). Die Schamlosigkeit, womit diese Wahlen waren betrieben worden, veranlaßte nun die Geistlichkeit sich förmlich zu verabreden, da ihre öftern schriftlichen Vorstellungen ohne Erfolg geblieben, „schärfer wider dieses Uebel zu pre„digen, auch bevor nicht abzustehen, bis die Obrigkeit,

*) Der Bürgermeister Brunschweiler, der 1690 auf Jakob Burkhard folgte, aber noch vor Antritt seines Amtes im gleichen Jahre starb, scheint mehr aus Schwäche als aus Verdorbenheit gefehlt zu haben: seine Frau verleitete ihn früher 4000 Reichsthaler für die Obristzunftmeisterstelle zu bezahlen; indessen bereute er dieß: wenigstens sagte der Antistes Werenfels in der Leichenpredigt, er habe in seiner Krankheit geäußert, „wenn es Gott gefallen sollte, ihm das Leben zu verlängern, so wollte er zu einer so nothwendigen Reformation das Seine in Treuen beytragen." — In den nachher angestellten Verhören kommen noch andere Weiber vor.

**) Basel Babel S. 24.

***) Sie waren Schwestern, vom Geschlechte Schönauer.

„wo nicht aus Trieb ihres Gewissens, doch wenigstens „aus Scham oder Verdruß, allzeit ein gleiches zu „hören, endlich bewogen werden möchte, dieses Uebel „dermahleins aus der Burgern Augen hinweg zu räu„men" *). Diese Predigten mußten natürlich die Gährung unter der Bürgerschaft vermehren, die durchs ganze Jahr 1690 stieg und auch von einigen Mitgliedern des Rathes genährt wurde. Denn zu den Klagen über Bestechlichkeit bey Wahlen und über Veruntreuungen des Staatsvermögens kamen noch Eifersucht der Machthaber gegen einander, Mißmuth solcher, die nicht zu einträglichen Stellen gelangten, Stolz und Uebermuth der herrschenden Familien und Erbitterung über die gänzliche Herabwürdigung des großen Rathes. Diese wichtige Staatsgewalt bestand nähmlich kaum noch dem Nahmen nach.

Nicht nur war der große Rath durch die verderblichen Wahlformen in völlige Abhängigkeit vom kleinen gebracht, und beynahe aller Theilnahme an den öffentlichen Geschäften beraubt worden, sondern man beobachtete auch nicht einmahl mehr den äußern Schein; und es kam endlich so weit, daß man den großen Rath in zehn und mehrern Jahren nur ein einziges Mahl versammelte, damit, wie sich Petri ausdrückt, „sie auch „sehen können, wo sie etwann einmahl bey ihrem Le„ben im großen Basel-Rath zu sitzen kommen." Dabey trug man dann immer Sorge, vorher mit dem ersten Sechser, der nach den Mitgliedern des kleinen Rathes stimmte, die Abrede zu treffen, daß er ohne weitere Berathung der Meinung des kleinen Rathes beystimmte, was bisher von demselben geschehen, mit

*) Werenfels an Klingler, 18. Febr. 1691.

Dank billigte, und ihm ferner alles überließ: die Uebrigen folgten diesem Rathe, womit dann die Sitzung aufgehoben wurde. Dadurch war auch denjenigen Mitgliedern des großen Rathes, welche noch den Muth gehabt hätten, ihre Rechte zu behaupten, der Anlaß benommen, förmlich gegen die Usurpationen des kleinen Rathes aufzutreten.

So finden wir also beym Beginnen der Unruhen einen kleinen Rath, der durchaus alle Gewalt an sich gerissen hat, in welchem Feilheit und Bestechlichkeit herrschen, und alle wichtigen oder einträglichen Stellen nur an die Mitglieder oder Anhänger von zwey mächtigen Familien verkauft oder verschenkt werden; unter ihm einen großen Rath, der nur noch dem Nahmen nach existirt; eine Geistlichkeit, welche auf den Kanzeln gegen das Verderben eifert; endlich eine Bürgerschaft, bey welcher der Unwille den höchsten Grad erreicht hatte, und die in den Predigten der Geistlichen eine Aufforderung für jeden Einzelnen sah, zur Bekämpfung dieses Verderbens mitzuwirken. Noch kamen zwey Umstände hinzu, welche die Spannung im Jahre 1690 vermehren mußten: die durch französische Ausfuhrverbothe und dadurch begünstigte wucherische Speculationen der französischen Beamten und einiger Regierungsmitglieder zu Basel verursachte Theurung der Lebensmittel, und die fortgesetzte Erweiterung der Festungswerke von Hüningen. Denn da die Mehrheit der Regierungsglieder in solche Verachtung oder Haß gefallen war, so verbreitete sich leicht die Meinung, daß sie aus der drückenden Theurung Vortheile für sich zu ziehen wissen, und in Rücksicht Hüningens sich wenigstens strafbare Sorglosigkeit, wo nicht Bestechungen *), zu Schulden kom-

*) Es ist bekannt, daß sich 1679 und in den folgenden Jahren

men lassen. So war also des brennbaren Stoffes genug aufgehäuft, und eher muß man sich verwundern, daß das Feuer so lange unter der Asche glimmen konnte, als daß endlich ein so heftiger Ausbruch erfolgte.

Indessen fehlte es doch im Rathe selbst nicht an Männern, welche die Nothwendigkeit durchgreifender Verbesserungen einsahen, und zu Betreibung derselben entschlossen waren. Ihr Unternehmen wurde noch begünstigt durch die Eifersucht der Burkhardischen und Socinischen Partey. Zuerst traten zwey Mitglieder des kleinen Rathes, Daniel Falkner und Christoph Iselin, mit zwey Sechsern heimlich zusammen, welche sich dann mit den Geistlichen in Verbindung setzten, und nach und nach andere Mitglieder des großen Rathes zuzogen *). Die Gegenstände ihrer Berathungen waren: 1. Die Unterdrückung des großen Rathes, weßwegen auch die Basler-Gesandten auf Tagsatzungen oft übel angesehen wurden, da ihre Instructionen nur vom kleinen Rathe ausgestellt waren, obschon der Bundesbrief auf klein und große Räthe zu Basel lautete. 2. Das

---

das Gerücht allgemein verbreitete, der Bürgermeister J. Rudolf Burkhard sey in Frankreich bestochen worden, den Festungsbau zu begünstigen. Die beyden Basler Ochs und Waldkirch läugnen dieß, doch ohne Beweis, und was Ochs B. 7. S. 144. von der kalten an Zürich erlassenen Antwort sagt, könnte auch anders erklärt werden; wenigstens ist es kein Beweis von großem Eifer in dieser Sache.

*) Die Nahmen der ersten zwey Sechser werden nicht angegeben. Die Versammlung stieg durch Zuzug andrer Mitglieder des großen Rathes auf 17. Doctor Petri war Schreiber bey den Zusammenkünften. Er, nebst Joh. Rudolf Burkhard, Jakob Wettstein und Johann Jakob Müller, werden als die Thätigsten genannt.

Eindringen in Stellen, die schlechte Verwaltung und der entstandene „Weiberrath," woraus die Schändlichkeiten aller Art bey Besetzung der Aemter entstanden. 3. Die Sorglosigkeit der Regierung in Rücksicht der Festungswerke von Hüningen. — Schon 1685 (oder 1686) war die Absicht gewesen, in der damahls gehaltenen Versammlung des großen Rathes seine rechtswidrige Herabsetzung zur Sprache zu bringen: allein man wußte den ersten Sechser, der die Sache vortragen sollte, zu gewinnen, und so unterblieb das Vorhaben *). Doch als 1690 die Gährung wegen des Festungsbaues zu Hüningen immer größer wurde, so suchte der kleine Rath durch eine Versammlung des großen Rathes die Verantwortlichkeit und den Unwillen der Bürgerschaft von sich abzuwälzen, gab aber eben dadurch den Verbundnen einen lange gesuchten Anlaß, ihr Vorhaben auszuführen, und damit beginnen nun die Streitigkeiten.

---

*) Der erste Sechser Hans Rudolf Burkhard verreiste unter dem Vorwande von Geschäften der Salzdirection, als der große Rath versammelt wurde. Wie man ihn gewann, erzählt Petri aus seinem eignen Munde, Basel Babel p. 25. „Als ihn des damahligen Bürgermeisters Hs. Jakob Burk„hards Sohn aus der nun so lange geführten Salzdirection „auszuheben gesucht, und er bey darauf sich eräugnendem „letzten großen Rath nicht mehr nach dieser Pfeifen zu dan„zen, sondern ein mehreres zu reden gedrohet, habe man „ihm den Mund mit noch fernerer Continuation selbigen „Salz-Regals (so ihme seinem eignen Bericht nach indessen „über die 50,000 Reichsthaler getragen), gar schön ge„stopft."

Erster Abschnitt.

Streitigkeiten zwischen dem kleinen und großen Rathe bis zur Aufstellung der Ausschüsse von den Zünften.

18 November 1690 bis 24 Januar 1691.

Nachdem in der Sitzung des großen Rathes den 18. November 1690 alles war mitgetheilt worden, was von der Regierung bisdahin wegen der Hüninger-Angelegenheit geschehen, dankte zwar der Vorsteher der Sechser, Hs. Rudolf Burkhard, nach bisheriger Uebung für die angewandte Sorgfalt, fügte dann aber bey, „daß wegen der auswärtigen Kriegsgefahr und wegen des Mangels an Lebensmitteln eine nähere Zusammenziehung und Harmonie von kleinen und großen Räthen erforderlich sey; die Vorberathung, wie dieses geschehen könne, überlasse man dem kleinen Rathe" *). Da nun

*) Ochs sagt, „es war wider alles Herkommen in der Verfassung, daß andre Gegenstände behandelt wurden, als aber die, welche der kleine Rath vortragen ließ." Wenn dieß ein Tadel der Verbundenen seyn soll, so ist nicht zu vergessen, daß zwischen „Herkommen" und gesetzlichen Bestimmungen zu unterscheiden ist. Kein Gesetz eignete zu Basel dem kleinen Rathe die ausschließende Initiative zu, und was wider das damahlige Herkommen war, konnte durch ein früheres gerechtfertigt werden.

die große Mehrheit beystimmte, und es nicht verborgen seyn konnte, wohin diese Verabredung führen sollte, so äußerte sich anfänglich der Bürgermeister Socin mit vieler Heftigkeit und Trotz dagegen; allein weil die Sechser sich auf die alte längst vergeßne große Raths-Ordnung beriefen *), so versprach man endlich von Seite des kleinen Rathes, die Sache am folgenden Tage in Berathung zu nehmen **). Damit schien nun Alles in den gesetzmäßigen Weg eingeleitet, und durch kluge Nachgiebigkeit hätte der kleine Rath großes Uebel verhüthen können. Zwar handelten mehrere der bedeutendsten Mitglieder des großen Rathes, und Petri selbst, nicht aus ganz reinen Absichten, und der Kampf der Burkhardischen Partey, durch die sich Petri zu erheben suchte, gegen die damahls überwiegende Socinische, lag eben so sehr dabey zum Grunde, als das Interesse für Herstellung der Rechte des großen Rathes ***). Aber jene Partey hatte doch anfänglich das

*) Petri hatte sich eine Abschrift derselben verschafft, und kämpfte mit dieser Waffe im großen Rathe. Basel Babel p. 26.

**) Nach Ochs wurde nichts Bestimmtes beschlossen, sondern da einige Sechser eröffnet, daß sie entschlossen wären, jemanden auszuschießen, um anzubringen, was sie zu erinnern haben, so habe der Bürgermeister Socin geantwortet, es werde der Rath mit erstem, der Nothdurft nach darüber deliberiren. Ochs fügt dann bey: „von nun an war das Betragen der Verschwornen ganz constitutionswidrig." Aber wie muß das bisherige Betragen des kleinen Rathes genannt werden?

***) „Diese beyden Parteyen standen eine Zeit lang feindlich gegen einander, sind doch endlich wie Pilatus und Herodes „Freunde geworden, und haben beyde die Köpfe nach und „nach aus der Halfter gezogen." Ms. Nro. 1.

Recht und die öffentliche Meinung für sich, und nur die Kurzsichtigkeit und der Dünkel der Socinischen konnte sie glauben machen, der Sieg könne durch bloßes Zögern gewonnen werden. Als daher der Bürgermeister Socin der Sache am folgenden Tage, gegen das gegebene Versprechen, im kleinen Rathe gar nicht gedachte, versammelten sich ungefähr fünfzig Sechser, und ordneten eine Deputation an den Bürgermeister und die übrigen Häupter ab, welche nun schon deutlicher sprach, über die großen Unordnungen klagte, und die Hülfe des großen Rathes zu Ausrottung dieser Uebel anboth, wenn sich der kleine Rath zu schwach fühle; übrigens haben sie nicht die Absicht das Ansehen der Obrigkeit zu schwächen, sondern vielmehr dasselbe zu befestigen. Dabey verlangten sie noch, daß, wenn der Bürgermeister Brunschweiler, dessen Ende man täglich erwartete, sterbe, die Besetzung der Bürgermeisterstelle bis zur nächsten Versammlung des großen Rathes verschoben werde *). Sie erhielten zwar günstige Antworten und das Versprechen, daß der große Rath den 1. December wieder soll versammelt werden: allein die Spannung vermehrte sich doch täglich, da die Sechser ihre besondern Zusammenkünfte fortsetzten, und dem Bürgermeister Socin, der sie deßwegen zur Rede stellte, sehr trotzig antworteten **). Der ent-

---

*) Alles dieß geschah mit Vorwissen und Billigung des Antistes Werenfels, dessen Bruder nachher zu den bedeutendern Mitgliedern der bürgerlichen Ausschüsse gehörte. Ochs S. 200. gibt die Unterredung des Antistes mit den an ihn Abgeordneten.

**) Da er ihnen sagte, „die Regierung habe Mißfallen an ihrem Zusammenlaufen; wenn ihnen etwas angelegen, so

scheidende Schritt zu einer völligen Trennung und feindlichen Stellung zwischen den Sechsern und dem kleinen Rathe, oder vielmehr der Partey, welche im kleinen Rathe die Mehrheit hatte, geschah aber, als die Sechser einen Ausschuß wählten, der nun häufige Zusammenkünfte hielt, und alles vorbereitete, was im großen Rathe sollte durchgesetzt werden *). Im Gefühl des Gewichtes, das ihnen dieser Vereinigungspunkt, die Stimmung der Bürgerschaft und ihre Mehrheit im großen Rathe gab, überschritten die Sechser nun bald die gehörigen Schranken, und fingen an, sich Titel und Rechte allein zuzueignen, welche nur dem ganzen großen Rathe, d. h. den Sechsern und kleinen Räthen vereinigt zustanden. Allerdings trugen auch die kleinen Räthe selbst dazu bey, indem sie sich als Partey den Sechsern gegenüber stellten, die sich dann den Nahmen des großen Rathes mit einigem Schein des Rechtes beylegten und deswegen auch mit der Forderung auftraten, daß ihnen von dem kleinen Rathe der eigentlich nur dem ganzen großen Rathe gebührende Titel des Mehrern Gewalts ertheilt werde **). Vergeblich eiferten die

---

können sie sich ohne dieses an gebührendem Orte melden;" so antworteten sie, „sie müssen ja zuvor über das, was sie vortragen wollen, deliberiren; ihre Zusammenkünfte könne ihnen niemand wehren." Ms. Nro. 1.

*) Der Ausschuß bestand anfänglich aus 36 Gliedern; nähmlich die Sechser jeder ganzen Zunft wählten aus ihrer Mitte zwey, von jeder halben Zunft einen, und von jeder der drey Gesellschaften zu Klein-Basel zwey. Nachher wurde dieser Ausschuß noch verdoppelt.

**) So wird der große Rath z. B. 1658 genannt bey den Verhandlungen über die Bundserneuerung mit Frankreich. Ochs B. 7. S. 63.

Geistlichen, welche anfänglich einen bedeutenden Einfluß auf die Schritte der Sechser hatten, gegen diese Trennung des großen Rathes in zwey Räthe, welche sich besonders in der zweyten Sitzung des großen Rathes den ersten December entschied. Hier wurde beschlossen, daß von den großen und kleinen Räthen Deputirte zusammentreten und sich über den Titel und die Gewalt des großen Rathes vergleichen sollen; wenn sie sich aber nicht vereinigen können, so soll dieß in der nächsten Sitzung des großen Rathes entschieden werden. Dabey wurde aber schon im Voraus festgesetzt, daß die alten Rechte des großen Rathes sollen hergestellt werden. Auf diese Weise kamen die kleinen Räthe und die Sechser ganz in das Verhältniß von zwey feindlichen Parteyen, welche mit einander über einen Frieden unterhandeln; denn niemahls wollten es die kleinen Räthe fassen, daß sie in der Versammlung des großen Rathes nicht als Mitglieder des kleinen, sondern wie die Sechser nur als Mitglieder des großen Rathes erscheinen, also ihren Corporationsgeist vergessen sollten, so wie hinwieder auch die Sechser sich nur zu bald als ein besonderes Collegium ansahen, das im offenen Kriege mit dem erstern begriffen sey. Allerdings läßt es sich nicht läugnen, daß der Kampf der beyden Familien und der Ehrgeiz und die Herrschsucht mancher Sechser sehr viel dazu beytrug; aber die Hauptschuld fällt doch auf die Mehrheit des kleinen Rathes, die sich von Anfang an der Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes theils heimlich, theils öffentlich aus allen Kräften widersetzte, und statt durch zeitgemäßes Nachgeben den Sturm zu beschwören, durch ihre Hartnäckigkeit die Sechser selbst zu Ueberspannung ihrer Forderungen trieb.

Die Gegenstände, um die es sich anfänglich handelte, lernen wir am besten aus den Punkten kennen, welche die Deputirten der Sechser vorlegten. 1. Die höchste Gewalt oder Obrigkeit steht bey kleinen und großen Räthen, wenn sie bey einander versammelt sind. 2. 3. und 4. geben die Titel an, welche den vereinigten beyden Räthen, ferner von den kleinen Räthen den großen *), und von diesen den kleinen Räthen sollen gegeben werden. 5. Was die vereinigten Deputirten für gut finden, soll vom kleinen Rathe bestätigt werden, und nur durch kleine und große Räthe in Zukunft nach der Mehrheit der Stimmen mögen geändert werden. 6. Aus dem großen Rathe sollen, wie zu Bern, zwey Geheimherren geordnet werden. — Wenn sich nun gleich die Deputirten über einige dieser Punkte (2. 3. 4. 5.) vereinigten, so fanden doch die vom kleinen Rathe in dem Ausdrucke Obrigkeit im ersten Artikel eine Beeinträchtigung des kleinen Rathes, und thaten an die Deputirten der Sechser die gefährliche Frage, ob sie die Gewalt der Obrigkeit (d. h. des kleinen Rathes) disputiren wollen. Auch verlangten sie, daß die Sechser alle ihre Forderungen auf Ein Mahl eingeben sollen, weil ein Punkt zu Erläuterung des andern dienen werde. Allein die Sechser verweigerten dieß, aus dem gleichen Grund, warum es die kleinen Räthe forderten; denn sie mußten einsehen, daß sie auf diesem Wege weit weniger erhalten würden, als wenn sie mit einer Forderung nach der andern auftreten werden. In Rücksicht der Gewalt des kleinen Rathes aber erklärten sie, „sie wollen derselben nichts derogiren, wie sie ursprüng-

*) Die kleinen Räthe sollen dem großen Rath den Titel geben: „Edle ꝛc. Herren des mehrern Gewalts."

„lich dem kleinen Rathe vom großen sey ertheilt wor-
„den; aber auch der große Rath solle bey seinen alten
„Rechten bleiben." — Endlich verglichen sich die Depu-
tirten über folgendes: Die höchste obrigkeitliche Gewalt
ist bey beyden vereinigten Räthen, wenn sie ordentlich
zusammenberufen werden; vereinigt können sie Funda-
mentalsatzungen machen; beyde Räthe behalten ihre
Rechte; die Titel sollen so festgesetzt werden, wie sie
von den Sechsern vorgeschlagen worden; es sollen zwey
Geheimherren aus dem kleinen und zwey aus dem gro-
ßen Rathe gewählt, und alle zwey bis drey Jahre
abgeändert werden; die Nahmen dieser Geheimherren
sollen auf den Zünften angezeigt, und jeder Bürger
aufgefordert werden, ihnen alle Verletzungen der Bal-
lotir-Ordnung, die er kenne, anzuzeigen; doch sollen
die Häupter und die übrigen zur Ballotir-Ordnung
Verordneten auch in Untersuchung und Bestrafung des
Meineids fortfahren mögen. In Zukunft sollen alle
Aemter von kleinen und großen Räthen zugleich besetzt
werden *); endlich soll, so lange diese Conferenzen der
Deputirten dauern, am ersten Dienstag jedes Monaths
großer Rath gehalten und die von den Deputirten ver-
abredeten Punkte bestätigt werden.

Diese Vorschläge, aus denen sich zeigte, welches Ue-
bergewicht die Sechser schon errungen hatten, wurden
den 25. December vom großen Rathe bestätigt **),

---

*) Ochs: „Diesem Punkt hatte der (kleine) Rath sich stark
„widersetzt und bestimmt erkannt, daß er seines Orts auch
„andre Resoluzionen fassen müsse; wodurch er zweifelsohne
„die Dazwischenkunft der Cantone verstand."

**) In dieser Sitzung wählten auch die Sechser einen eignen
Notar, der neben dem Stadtschreiber Harder, einem erklär-

hatten aber nur neue Forderungen zur Folge. Denn schon drey Tage nachher verlangten die Sechser, daß die Entscheidung des, von den Häuptern schon eingeleiteten, Prozesses wegen der Bestechung des Zunftmeisters Salathe durch den Zunftmeister Socin *) bis nach der Publikation des obrigkeitlichen Mandats wegen der Geheimherren verschoben, daß die Acten darüber dem großen Rathe mitgetheilt, und das Mandat zuerst den Deputirten der Sechser vorgelegt werde. — Allerdings gab das Mißtrauen in den guten Willen des kleinen Rathes Grunds genug zu diesen Forderungen, aber sie zeigten zugleich der Socinischen Faction was ihr drohe. Indessen blieben die Deputirten der Sechser dabey nicht stehen, sondern sie beschlossen folgende neue Forderungen zu machen: 1. Es soll eine Ordnung für die Geheimherren entworfen, 2. der Meineid (d. h. alle Arten von Bestechungen bey Wahlen) soll untersucht und bestraft werden; hierauf die Verwaltung der Aemter und die Beschaffenheit aller Besoldungen **). 5. Die

---

ten Anhänger der Socinischen Faction, das Protokoll führen sollte, weil sie Harders Redlichkeit dabey mit Recht mißtrauten.

*) Das allgemeine Geschrey nöthigte den kleinen Rath diese Untersuchung anzustellen; aber es scheint, man habe mit der Entscheidung eilen wollen, ehe die Geheimherren in Thätigkeit wären, damit nicht allzuviel an den Tag komme. In dieser Absicht war wohl den obigen Punkten beygefügt worden, daß die Häupter in Untersuchung und Bestrafung des Meineids fortfahren sollen.

**) „Man hatte dabey die Beschränkung mancher durch Mißbrauch übermäßig gesteigerter Besoldungen im Auge. Daher beschlossen die Deputirten den 9. Januar 1691, daß alle Geistlichen und Weltlichen, welche irgend ein Amt oder eine Anstellung

Gesandten auf die bevorstehende Tagsatzung sollen von kleinen und großen Räthen gewählt, von denselben auch ihre Instruction beschlossen und die Relation abgenommen werden. 4. Sollen die Deputirten des kleinen Rathes aufgefordert werden, für bessere Stadtwachen zu sorgen. — Allein die Berathung wegen Bestrafungen des Meineids lehnten die Deputirten des kleinen Rathes mit der Erklärung ab, daß dieses gegen die Judicatur des kleinen Rathes sey, und da sich die Conferenz deswegen trennte, so versuchte der kleine Rath nun durch förmlichen Widerstand zu erhalten, was ihm durch Zögern nicht gelingen wollte. Den 31. December 1690 faßte er einen Beschluß, worin es unter anderm heißt: „Dem großen Rathe sey jetzt schon mehr, als er je gehabt habe, eingeräumt; man lasse es also bey demjenigen bewenden, was schon abgehandelt sey." — Allein es war leicht vorherzusehen, daß dieser Entschluß dem kleinen Rathe wenig helfen werde: die Sechser beharreten auf ihrer Forderung, daß der Meineid von kleinen und großen Räthen gemeinschaftlich solle abgestraft werden, und ihr Mißtrauen mußte noch verstärkt werden, als den 4. Januar 1691 an einem Sonntage der kleine Rath versammelt und beym Eide gebothen wurde, die Verhandlung geheim zu halten *).

---

haben, ihr ganzes Einkommen und Accidenzen genau angeben sollen."

*) „Es wurde Hehlung gebothen, die Ursache hat man nicht gründlich wissen mögen." Ms. Nro. 1. Eine Wirkung des dadurch erregten Mißtrauens war wohl folgender Punkt in der den 5. Januar entworfnen Heimlicher-Ordnung: „Wenn etwas im kleinen Rathe verhandelt wird, was das gemeine Wesen, des Vaterlands Wohlfahrt oder der Bürgerschaft

Da nun auch die Geistlichen, welche zu der Conferenz berufen wurden, den Deputirten der Sechser beystimmten, so verglich man sich endlich, daß bey diesem außerordentlichen Anlaß der Meineid durch beyde Räthe, in Zukunft aber durch den kleinen Rath allein bestraft werden soll. Unstreitig gehörte ein Strafrecht keineswegs in die Competenz des großen Rathes, aber es war den Sechsern nicht zu verdenken, daß sie jetzt darauf drangen, daß nicht diejenigen allein Richter seyn sollen, welche größtentheils selbst des gleichen Verbrechens schuldig waren.

Nun wurde auch die Heimlicher-Ordnung entworfen, vom großen Rathe bestätigt und den 11. Januar auf allen Zünften verlesen, wobey indessen der kleine Rath den Anhang machte, daß nach dem 1. März keine Klage mehr solle angehört werden *). Allein nun entstand ein Streit über die Instruction der Gesandten zur Tagsatzung **), von welcher die Deputirten des klei-

---

Rechte betrifft, so sollen es die Heimlicher des kleinen Raths den Heimlichern des großen Raths alsobald referiren, damit es für die Deputirten des großen Raths zur Berathschlagung gebracht werde."

*) In der Heimlicher-Ordnung wird unter anderm festgesetzt: daß der Nahme dessen, der etwas angezeigt hat, immer verschwiegen bleiben soll, so daß ihn nicht einmahl die drey übrigen Geheimherren vernehmen, ausgenommen der Kläger begehre dieß selbst, um die Sache desto besser an den Tag zu bringen; kann er es dann aber nicht beweisen, so tritt er in des Angeklagten Fußstapfen. Jeder Bürger ist bey Ehr und Eid aufgefordert, jede Verletzung der Ballotir-Ordnung, welche ihm bekannt wäre, anzuzeigen.

**) Die Instruction war bisher nur von den Dreyzehnern oder dem geheimen Rathe beschlossen worden. Die Errichtung des

nen Rathes den großen Rath ausschließen wollten, obschon der eidsgenössische Bundesbrief auf große und kleine Räthe lautet. Auch hier hielten die Geistlichen wieder die Partey der Sechser und durch Vermittlung des Antistes verglich man sich, daß auf eine Probe die Instruction von den Dreyzehnern oder dem geheimen Rathe entworfen, dann vor die Deputirten des kleinen Rathes, die Heimlicher und die achtzehn ersten Deputirten des großen Rathes gebracht und da bestimmt, hierauf dasjenige, was nicht geheim seyn müsse, vor den großen Rath gebracht werden soll. Die Wahl der Gesandten aber, so wie die Relation soll vor dem großen Rathe geschehen. — Schon damahls scheinen die Deputirten des kleinen Rathes den Plan gehabt zu haben, durch eidsgenössische Hülfe die angemaßte Gewalt des kleinen Rathes zu behaupten; denn bey diesen Verhandlungen drohten sie, „einen Drittmann zur Entscheidung herbeyzurufen", und die Gerüchte von auswärtigen Gefahren begünstigten diesen Plan.

Während nähmlich die Sechser immer entscheidender das Uebergewicht erhielten, und die, welche an jenen schändlichen Bestechungen Theil genommen, wenigstens die, welche zur Socinischen Partey gehörten, strenge Strafen zu erwarten hatten, verbreitete sich plötzlich das Gerücht von einem Anschlage der im Elsaß liegenden französischen Truppen gegen Basel. Dadurch wurden nun die Verhandlungen der Deputirten

Dreyzehner-Rathes fällt, nach Ochs, in die für Basel so gefährlichen Zeiten des alten Zürichkrieges. Damahls wurde derselbe nur als ein außerordentliches und vorübergehendes Regierungs-Collegium errichtet „so lange dieser Krieg währet." Allein er dauerte von da an fort.

unterbrochen, und statt der eigentlichen Berathungsgegenstände wurde die Verstärkung der Bürgerwachen durch die Studenten der Universität und durch Einberufung von Landleuten berathen. Ob die kleinen Räthe diese Gerüchte für begründet gehalten, ist ungewiß; unter der Bürgerschaft wurden sie von Vielen nur als ein Vorwand angesehen, um das sogenannte Reformationswerk zu verzögern; und der Antistes sagte dieß sogar ausdrücklich auf der Kanzel. Zwar schien ein, den 10. Januar durch den nächtlichen Uebergang der Franzosen über die Rheinbrücke bey Hüningen und ihren Zug nach Rheinfelden entstandner, falscher Lärm die Gerüchte zu bestätigen, und die Vertheidigungsanstalten, welche die Dreyzehner machten, zu rechtfertigen: aber als auch nachher die Gerüchte unterhalten, vierhundert Mann vom Lande in die Stadt gezogen und vom kleinen Rathe beschlossen wurde, eidsgenössische Repräsentanten von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn zu begehren, so stieg das Mißtrauen der Bürgerschaft, und man glaubte darin die schon vorher gedrohte Herbeyrufung eines Drittmanns zu sehen. Indessen setzten die Deputirten ihre Verhandlungen bald wieder fort; sie untersuchten die seit Langem nicht mehr gehörig geprüfte Staatsrechnung, und machten verschiedene Verordnungen zu besserer Einrichtung und genauerer Prüfung derselben. Es schien daher, daß die nothwendigen Verbesserungen nach und nach auf ruhigem Wege und ganz ohne Einmischung der Bürgerschaft durch gegenseitige Uebereinkunft der kleinen und großen Räthe können zu Stande gebracht werden; denn so unruhig und gespannt auch die Bürgerschaft war, und so sehr diese Stimmung das Gewicht der Geistlichkeit und der Sechser in ihrem Kampfe gegen den

kleinen Rath vermehrte, so fehlte es ihr doch noch an einem Vereinigungspunkte, um selbst sich in die Sache zu mischen, bis der kleine Rath durch einen sehr gewagten Schritt, in der Hoffnung, die Sechser der Unterstützung der Bürgerschaft zu berauben, dieser den Anlaß zur Bildung von Ausschüssen gab, wodurch dann die Sache auf ein Mahl eine sehr gefährliche Wendung nahm.

Zweyter Abschnitt.

Von der Aufstellung der bürgerlichen Ausschüsse bis zur Ankunft der Gesandten der Tagsatzung.

25. Januar — 1. April 1691.

Den 25. Januar veranstaltete der kleine Rath nur auf den Antrag der Deputirten, aber ohne Vorwissen und dennoch im Nahmen des großen Rathes, eine Versammlung aller Zünfte und ordnete eine Deputation ab, welche von Zunft zu Zunft folgendes vortrug: „Da sich zwischen klein und großen Räthen etwas Streits erhoben und jetzt zwar die meisten Punkte beygelegt seyen, aber viel unguter Reden unter der Bürgerschaft gehört werden, obschon man bis jetzt durch die That bezeugt, daß man der Bürgerschaft in Allem gute Rechnung trage, so wolle man nun von ihnen vernehmen, ob sie auch ein Gleiches zu thun, und mit der Stadt Lieb und Leid zu tragen gesinnet seyen." Allein dieser Vortrag verfehlte seinen Zweck gänzlich, und vermehrte nur das Mißtrauen der Bürgerschaft. Auf

mehrern Zünften wurden die anwesenden Sechser gefragt, ob diese Anfrage mit oder ohne ihr Vorwissen geschehe, und da die einen dieß bejahten, die andern es läugneten, so entstand Unordnung und Lärm *). Endlich erklärten alle Zünfte mit Ausnahme der Zunft zum Schlüssel, welche noch eine Zeit lang auf Seite des Rathes blieb, daß sie über diesen Vortrag sich berathen und in Kurzem eine Antwort geben wollen. So erhielten die Bürger einen Vorwand, sich ohne die Zunftmeister und übrigen Vorgesetzten auf den Zünften zu versammeln, und dieß war es wahrscheinlich, was Petri und einige andre Häupter der Bürgerschaft durch die vorher getroffene Verabredung **), daß man Bedenkzeit fordern wolle, zu erreichen gesucht hatten. Es wurden nun auf jeder Zunft vier Ausschüsse gewählt, und so entstand neben dem kleinen und großen Rathe eine dritte Partey, die um so gefährlicher war, da ihr die Mehrheit der Bürgerschaft anhing, und einzelne Mit-

---

*) Die einen riefen, sie haben ihren Jahreseid schon geleistet, dem wollen sie nachleben, und keinen neuen Eid schwören. Andre riefen den Deputirten zu: Sie sollen den Rath von Meineidigen reinigen, wenn sie bey ihrer Autorität bleiben wollen. Auf einer Zunft klopfte ein Bürger dem Obristzunftmeister auf die Schulter und sagte ihm, daß der Rath zuerst müsse gereinigt werden, gerade ins Gesicht.

**) Aussage Johann Fatii im Gefängniß: „Auf die Frage, wo die ersten Ausschüsse herkommen, antwortete er: In Herrn Doctor Petri Haus; der habe vorgeschlagen, weil morgen ein Umgang auf allen Zünften seyn werde, so sollen sie einen Denk (Bedenkzeit) begehren; es sey nicht wider ihren Eid, alsdann können sie Deputirte und Ausschüsse machen." Nach Ochs hätte Petri erst am Abende des 25. Januar den Rath gegeben, Ausschüsse zu wählen.

glieder des kleinen und großen Rathes mit ihr in Verbindung standen, um dadurch ihre besondern Absichten durchsetzen zu können. Dieß gilt besonders von Dr. Petri, einem Manne von vielen Kenntnissen aber großem Ehrgeize, der durch die Aeußerung, daß er der Bürgerschaft Freyheit, d. h. die Urkunden, welche ihre Rechte beweisen, in Händen habe, sich einen entscheidenden Einfluß auf die Zünfte verschafft hatte.

Schon das erste Schreiben der Ausschüsse an die Deputirten des großen Rathes zeigte, wie gefährlich dieses neu gebildete Collegium werden könne. Sie äußern in demselben: „Der Umgang auf den Zünften habe, als etwas Ungewohntes, große Bestürzung erregt; daher wenden sie sich an die Deputirten, ehe sie bey der Obrigkeit selbst einkommen: sie ermahnen dieselben, tapfer in der Reformation fortzufahren, die Bürger werden sie mit Gut und Blut unterstützen: dabey aber verlangen sie, daß den Heimlichern noch zwey Sechser zugegeben, der Termin zur Angabe der Schuldigen verlängert, und daß auch die Ausschüsse berufen werden, wenn die Deputirten des großen Raths vor den übrigen Sechsern relatiren, damit sie Bericht von den Fundamentalsatzungen erhalten und dieselben den Bürgern communiciren können, zu Erhaltung größerer Vertraulichkeit." — Neben diesen Forderungen enthielt die Antwort auf den Vortrag vom 25. Januar, welche die Ausschüsse im Nahmen der Zünfte gaben, noch andre nicht weniger gefährliche Punkte. Zwar versichern sie der Regierung Treu und Gehorsam, fordern dann aber, „daß in Bestrafung des Meineids nicht ausgesetzt, die Freyheit, womit Kaiser Friedrich III die Stadt Anno 1452 begabt, wieder öffentlich publicirt werde *), daß

*) Bis 1651 wurden die kaiserlichen Freyheitsbriefe auf dem

die Bürger nicht bloß dem kleinen, sondern auch dem großen Rathe durch ihren Bürgereid verpflichtet bleiben, daß die Zunftmeister und Sechser in Zukunft einzig von der Zunft gewählt, und lediglich der Gemeine (d. h. der Zunft) zu schwören haben." Man könnte sich über den festen und consequenten Gang verwundern, den die Ausschüsse gleich von Anfang annahmen, wenn man nicht wüßte, daß Petri sie in Allem leitete, und die Memoriale, welche er in ihrem Nahmen eingab, entwarf. Obschon er nähmlich Sechser und unter den Deputirten des großen Rathes war, so wählten ihn die Ausschüsse zu ihrem Sprecher oder Syndicus, und ertheilten ihm einen förmlichen Gewaltsbrief, welcher den 5. Februar von allen Zünften angenommen und bestätigt wurde. In demselben heißt es, nachdem sein Auftrag, im Nahmen der Bürgerschaft und der Ausschüsse alle Anliegen dem großen Rathe vorzutragen, ausführlich bestimmt ist, „mit sattsamer „Versicherung selbigen dieses seines Syndicats in allweg „zu entheben, gefahr- und schadlos zu setzen, ja auch „je Mann für Mann stehende, dene und alle dessen „Angehörige, mit Leib, Gut und Blut zu secundiren, „immer so lang und oft als es die Noth erfordern „wird." Dieser Gewaltsbrief wurde von allen sechzig Ausschüssen unterschrieben, die sich dann zugleich von den Zünften einen Revers geben ließen, worin alles,

---

Petersplatze vor der jährlichen Eidesleistung der Räthe öffentlich verlesen. 1651 wurde dieß abgeschafft, weil man nach dem westphälischen Frieden des kaiserlichen Ansehens nicht mehr bedurfte. Wenn dieß auch der wahre Grund war, so beförderte diese Unterlassung doch die Eigenmacht des kleinen Rathes.

was sie bis jetzt gethan, bestätigt und wieder das Versprechen enthalten war, daß die Zünfte „Mann für Mann stehen wollen.“ In dem Revers, den Petri den Ausschüssen gab, verspricht er, „das allgemeine Interesse bestens zu befördern.“ — Unstreitig mußte die Verlesung und Bestätigung solcher Reversbriefe auf den Zünften einen äußerst gefährlichen Eindruck machen, indem dadurch die Meinung verbreitet wurde, daß es einen Kampf auf Tod und Leben gelte, und daß die geforderten Verbesserungen nicht anders als mit Gewalt und wirklicher Empörung können erzwungen werden.

Für den Augenblick wurde indessen die Gewalt des großen Rathes und der in demselben dominirenden Burkardischen Partey durch die drohende Stellung, welche die Bürgerschaft annahm, verstärkt. Schon den 3. Februar wurde vom großen Rathe der Zunftmeister Socin der Dreyzehnerwürde entsetzt, für zwey Jahre vom Beysitze im kleinen Rathe ausgeschlossen und um hundert Säcke Korn *) gebüßt. Der Zunftmeister Salathe, der von ihm ein Geschenk angenommen, wurde lebenslänglich „von Ehr und Eid entsetzt.“ Zwar warnte der Probst des Collegii, Peter Schrotberger, den Antistes vor den Folgen **); allein dieser blieb fest dabey, daß der

*) Der Sack galt damahls 14 Pfund.

**) „Wenn man so verfahre, so werde der große und kleine „Rath einander in die Haare gerathen; es werde die Geist„lichen auch treffen; unter der Bürgerschaft werde Uneinig„keit und Erbitterung entstehen, weil die Factionen groß „seyen und keine Partey der andern schonen werde. Er und seine „Collegen könnten auch des Meineids bezüchtigt werden.“ Wirklich ließ der kleine Rath dem Antistes durch eine Depu-

Meineid müsse bestraft werden, und bewirkte mit den übrigen Geistlichen, daß die Forderung der Bürger bewilligt wurde, auch diejenigen Bestechungen, welche vor der Ballotir-Ordnung vorgegangen, zu untersuchen und zu bestrafen. Denn damahls hatte die Geistlichkeit noch einen bedeutenden Einfluß, der aber bald gänzlich verschwand, je mehr die Ausschüsse ihre Macht fühlten. — Der Anfang des Strafens war nun gemacht, und es ließ sich nicht mehr absehen, wohin dieß bey der Menge der Schuldigen, der Erbitterung der Parteyen im Rathe und den Drohungen der Bürgerschaft führen mußte: denn mit Socins Strafe war dieselbe nicht zufrieden, und er sah sich genöthigt, auch seine Zunftmeisterstelle zu resigniren, obschon man die ärmern Bürger durch Vertheilung der ihm auferlegten Buße zu gewinnen gesucht, vielleicht aber eben dadurch den Wunsch neuer Bestrafungen noch lebhafter gemacht hatte.

Während alles dieses vorging, waren den 28. und 29. Januar die berufenen eidsgenössischen Repräsentanten von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn angekommen *). Sie erklärten bey der ersten Audienz, welche sie vor dem großen Rathe hatten: „daß sie nicht bloß wegen der äußern, sondern auch wegen der innern Gefahren von ihren Regierungen gesandt seyen, zu de-

tation erklären: „Man vernehme, daß er die Bürgerschaft „mehr zum Unfrieden als zur Einigkeit verleite; und wenn „er das Schelten auf der Kanzel nicht lasse, werde man „mit ihm den Anfang machen, denn er habe auch Gaben „genommen."

*) Rathsherr Blarer, Obrist Frisching, Obrist Fleckenstein und Ludwig von Stäffis.

ren Entfernung sie alle mögliche Hülfe anbiethen, da diese Streitigkeiten eben wegen der äußern Gefahren um desto verderblicher werden könnten." Der große Rath bezeugte zwar seinen Dank, suchte aber die Einmischung der Repräsentanten auf gute Art zu verhüten, weil die Burkardische Partey die Gefahren, welche ihr selbst von den Ausschüssen drohten, noch nicht einsah, und sich mit dem Wahne täuschte, ihr Uebergewicht zu völliger Befriedigung ihrer Rachsucht gegen die Socinische benutzen zu können *). Daher übergaben die Repräsentanten den 2. Februar dem großen Rathe eine Note, worin es heißt: „Ungeachtet der Erklärung, daß man in diesen Sachen eifrig fortfahren, und wenn man sich über etwas nicht vereinigen könne, den guten Rath der Repräsentanten suchen wolle, sey noch gar nichts an sie gelangt: die Sache werde aber immer gefährlicher, und könne ohne Wissen der Repräsentanten in eine solche Weitläufigkeit kommen, daß sie selbst sich dadurch eine Verantwortung zuziehen werden. Sie begehren also, daß man solche Mittel anwende, daß sie ihre Herren und Oberen mit guten Berichten erfreuen können, oder daß man ihnen die Anstöße eröffne." Daß aber die Repräsentanten wirklich die Gefahr in ihrer ganzen Größe erkannten, zeigt sich aus einem Schreiben des Zürcherischen Repräsentanten Blarer an seine Regierung vom 4. Februar: „Es ist leicht zu erachten," heißt es unter Anderm, „wie weh es thue, von den

---

*) Es wurde deßwegen beschlossen: „Die Deputirten von großen und kleinen Räthen sollen in dem angefangenen Reformationswerke eifrig fortfahren; wenn sie sich aber über irgend etwas nicht vereinigen können, so sollen die Repräsentanten um guten Rath ersucht werden."

„mindern zu hören, so haben wirs beschlossen, so wol=
„len wirs haben: so daß schwerlich ein Mittel zu finden
„seyn wird, den durch das beständige scharfe Predigen
„der Geistlichen in der ganzen Bürgerschaft erweckten
„Eifer und Mißtrauen wieder zu stillen: ihr Absehen
„geht dahin, ihre Regierungsform nach der unsrigen
„einzurichten, und es scheint als wenn sie durch Pri=
„vatcorcespondenz von Zürich und Bern gute Anlei=
„tung dazu haben. — Von den innerlichen Sachen ist
„bis jetzt nichts an uns gelangt: es scheint, sie wollen
„den Handel unter einander schlichten." Ebenso schreibt
der Berner=Repräsentant Frisching unterm 7. Februar
an seine Regierung: „Der kleine Rath hat seinen Cre=
„dit bey der gemeinen Bürgerschaft ganz verloren,
„und auch der Credit des großen Rathes fängt stark an
„zu wanken. Indessen haben wir in den Sachen bös
„zu thun, indem man einerseits unsers Raths pflegt"
(nähmlich privatim) „und uns gern vollkommen ihren
„Versammlungen wollte beywohnen lassen: anderseits
„aber vermeint wird, wir seyen nur wegen der äußer=
„lichen Gefahren berufen worden. Zu den Unruhen
„soll viel beygetragen haben, daß einige zu Zürich und
„Bern Correspondenz haben." Zwar wurde den 10.
Februar aufs Neue vom großen Rathe beschlossen:
„Man soll trachten so bald möglich alles beyzulegen;
„wann Stöße entstehen, sollen die Repräsentanten um
„ihre Consilia ersucht, dieselben zu den Sessionen ge=
„zogen, und inzwischen ihnen von Allem täglich Nach=
„richt gegeben werden." Aber noch unterm 3/13. März
schreiben die vier Repräsentanten an Zürich: „Sie
„können nichts ausrichten: nomine publico lasse die
„Regierung nichts an sie gelangen: nur privatim Kla=
„gen. Die Bürger aber haben Mißtrauen gegen sie."

Die Stellung der Repräsentanten war allerdings äußerst schwierig, indem ihnen jede förmliche Einmischung verwehrt, und wenn dieselbe möglich gewesen wäre, ihr Credit zu Hause auch bey der größten Unparteylichkeit gefährdet war. Denn wo die Parteyen in so heftiger Bewegung sind, da scheint der, welcher unparteyisch vermitteln will, allen parteyisch; und bey der genauen Verbindung, welche Mitglieder der Räthe und der Bürgerschaft mit gleichgesinnten Männern in andern eidsgenössischen Städten unterhielten, mußten die Repräsentanten auch zu Hause ebenso angesehen werden, wie sie den Parteyen in Basel erschienen *).

Auf das erste Strafurtheil wegen Bestechungen folgte bald ein zweytes gegen den Zunftmeister Roth, der wegen eines angenommenen Geschenkes **) für drey Jahre von seiner Zunftmeisterstelle suspendirt, bald nachher aber ganz abgesetzt wurde „weil noch Größeres hervorkommen." Allein diese Strafen befriedigten die Ungeduld und den Parteygeist der Bürger nicht; sie beklagten sich, daß man mit der Reformation zögere, die Geringern und weniger Schuldigen bestrafe,

*) Wie die Bürgerschaft in Zürich und Bern gestimmt war, zeigt sich aus einem Briefe des Schreibers der Repräsentanten, Rathssubstitut Holzhalb von Zürich, an den Stadtschreiber Goßweiler daselbst. (Holzhalb zeigt in seinen Schreiben viele Abneigung gegen die Bürgerschaft zu Basel, und da er selbst zu einer damahls in Zürich mächtigen Familie gehörte, so ist seine Vorliebe für die Aristokratenpartey in Basel begreiflich). „Die Bürgerschaft ist sehr erfreut, daß „man zu Zürich und Bern unter der Bürgerschaft auf ihre „Gesundheit trinke, und sie in ihrem Werke lobe."

**) Dieses Geschenk bestand in einem Spazierstocke.

sich aber an die großen Verbrecher nicht wage, und daß es überhaupt der Regierung kein rechter Ernst sey. Die Ausschüsse übergaben daher den Deputirten des großen Rathes eine Beschwerde, daß sie ihr eingegebenes Memorial nicht gehörig unterstützen, und verbanden damit mehrere neue Forderungen, welche mit den darüber vom großen Rathe den 4. Februar gefaßten Beschlüssen angeführt werden müssen. Die erste Forderung, daß in der Reformation soll eifrig fortgefahren werden, wurde ohne Gegenrede bewilligt. 2. Doctor Petri soll, obgleich er Syndikus der Ausschüsse ist, dennoch den Beysitz im großen Rathe und seine Stelle unter den Deputirten der Sechser behalten. Beschluß des großen Rathes: Die Ausschüsse sollen von dieser Forderung abstehen, und wenn sie etwas durch ihn vortragen lassen, so soll Petri während der Berathung abtreten. 3. Die Ausschüsse bezeugen ihren Dank für die Erklärung der Deputirten, daß sie ihr bisheriges Beginnen nicht improbiren. Ohne dieser Erklärung die, wahrscheinlich von den Ausschüssen beabsichtigte, Bestätigung zu geben, beschloß der große Rath nur im Allgemeinen, man werde die Privilegien halten. 4. Die Fundamentalgesetze, besonders auch die Bündnisse sollen den Bürgern vorgelegt werden, ehe man sie ratificire. Beschluß: Die höchste Gewalt, also auch die Fundamentalgesetze, steht bey großen und kleinen Räthen. Doch sollen Bündnisse, neue Zölle, Kriegszüge, Contributionen und Abänderungen des Eides den Bürgern, ehe etwas beschlossen wird, zu ihrer Nachricht und Verhalt mitgetheilt werden. 5. Was vor der Ballotir-Ordnung vorgefallen, soll auch bestraft werden; in dieser Absicht soll auch die Zahl der Geheimherren vermehrt, der für die Angaben bestimmte Termin ver-

längert, und zu Beschleunigung der Sache wöchentlich zwey Mahl großer Rath gehalten werden. Beschluß: Es bleibt bey dem schon gefaßten Beschlusse (durch welchen diese schon vorher gemachten Forderungen mit Ausnahme der Bestrafung älterer Vergehen abgelehnt wurden). 6. Die, deren Meineid noch nicht ganz erwiesen, und überhaupt die desselben Verdächtigen sollen mit allen ihren Verwandten oder „ihnen Pflicht habenden," doch diese letztern ohne Nachtheil der Ehre, bis zu Austrag der Sache vom großen Rathe und andern Conferenzen ausgeschlossen, und ihre Stellen theils von andern großen Räthen, theils von den Ausschüssen ersetzt werden, um einen unparteyischen großen Rath zu bilden *). Beschluß: Es bleibt bey der Heimlicher-Ordnung: wenn aber einer des Meineids überwiesen wird, soll er bis zu Austrag der Sache von seiner Stelle suspendirt seyn. 7. Da den Ausschüssen noch andre Anliegen vorkommen, worauf sie aber jetzt noch nicht gefaßt seyen, so soll man ihre Zusammenkünfte nicht mißdeuten; ihre Absichten seyen gut. Beschluß: Da die Obrigkeit mit der Reformation und Bestrafung beschäftigt sey, so soll die Bürgerschaft ermahnt seyn, dergleichen Zusammenkünften in Zukunft still zu stehen, sich zur Ruhe zu begeben, ihres Berufs zu warten, auch alles Mißtrauen gegen die Obrigkeit fahren zu lassen. 8. Obgleich die Ausschüsse verlangen könnten, daß diejenigen Glieder des mehrern Gewalts, so im großen Rathe den 3. Februar sich so unverantwortlich gehalten, zur Strafe gezogen werden, so überlassen sie

*) Diese Forderung verräth deutlich genug die ehrgeizigen Absichten, wodurch manche Ausschüsse ihre ursprünglich gute Sache verdarben.

dieß doch dem großen Rathe *). — Wenn diese Forderungen die steigenden Anmaßungen der Ausschüsse zeigen, so beweisen die gefaßten Beschlüsse, daß die Sechser und die kleinen Räthe die drohende Gefahr zu erkennen anfingen, die sie nun, aber zu späte, durch Annäherung unter sich, und durch Festigkeit zu beschwören strebten.

Als nun die obigen Beschlüsse in eine Rathserkanntnuß zusammengefaßt wurden, um den Zünften mit dem Zusatze vorgelesen zu werden, daß bey Erwählung der Meister und Sechser auch die Gemeinde (d. h. die zünftigen Bürger) in gewisser Anzahl nach einer zu entwerfenden Ordnung ihr Votum haben, nun aber die Bürger sich damit befriedigen und ihre Zusammenkünfte unterlassen sollen, so versammelten sich die von Allem unterrichteten Ausschüsse am Abende vorher, und vereinigten sich über eine „Instruction, was die Bürger darauf antworten sollen." Nach derselben sollte man ver-

---

*) In dieser Sitzung wurden die Zeugenverhöre gegen die Zunftmeister Socin, Salathe und Roth, nebst den Gutachten der Geistlichen und Juristen darüber verlesen: „Welches „einen ungewöhnlichen Abtritt verursacht, so daß von 20 „Mann kaum einer wieder hereinkommen." Wahrscheinlich suchte die Socinische Partey durch dieses Weglaufen die Beurtheilung der Beklagten zu verhindern, während Andere sich vielleicht aus Furcht entfernten. — Auch der Antistes Werenfels soll gesagt haben: es sey in der letzten Zusammenkunft wegen Salathe irregular zugegangen, und man habe Petri nicht reden lassen. — Socin hatte zu Salathe gesagt, er habe 18 Deputirte auf seiner Seite, durch die er wahrscheinlich der Strafe entgehen sollte — Dieß sind die einzigen über jenen Auftritt im großen Rathe aufgefundenen Angaben.

langen, „daß die Repräsentanten für jetzt noch nicht mit diesen Sachen bemüht werden: wenn eine Zunft oder einzelne Zünfter von Obrigkeitswegen über etwas befragt werden, sollen sie Bedenkzeit nehmen, sich aber vorbehalten, ihre Gravamina vorzulegen, und daß vor Allem aus der Meineid bestraft werde; ferner, wenn man die Zusammenkünfte untersagen wolle, so solle man antworten, es werde geschehen, sobald die Obrigkeit gereinigt und die alte Freyheit der Bürgerschaft stabilirt sey." Noch trafen die Ausschüsse die besondre Abrede, „daß wenn schon eine Zunft über ihre Vorgesetzten nichts zu klagen habe, so soll sie sich nicht von den übrigen Zünften separiren, sondern verpflichtet seyn, denen beyzustehen, die rechtmäßige Klagen über ihre Vorgesetzten haben." — Durch solche Vorkehrungen vereitelten die Ausschüsse jeden Versuch der Räthe, durch Ueberraschung die Bürger auf den Zünften zu gewinnen; und es war daher wenigstens sehr unzeitig, daß die Deputirten des kleinen Rathes kurz nachher einige Abgeordnete der Ausschüsse mit einem neuen Memorial sehr geringschätzig ab-, und vor den großen Rath wiesen.

Wie wenig Eindruck aber die Verlesung obiger Rathserkanntnuß auf den Zünften gemacht hatte, zeigt sich aus einem neuen Memorial, welches den 20. Februar von 112 Ausschüssen vor den großen Rath gebracht wurde, und theils die Erklärungen der Zünfte, theils neue Forderungen enthielt. Der Ton desselben ist schon trotziger als vorher, und stimmt ganz mit der Art überein, wie es übergeben wurde. Sie danken zwar für ertheilte gute Antwort, erklären aber, „wenn dem Meineide abgeholfen und die nöthigen Verbesserungen gemacht werden, so werde die Bürgerschaft von

selbst zur Ruhe kommen, widrigenfalls werde es schwerlich geschehen. Daher verlangen sie, daß alle Deputirten, welche mit einem Herren des kleinen Rathes in naher Verwandtschaft stehen, ferner alle, welche diesen Herren durch Aemter und Pflichten verbunden sind, besonders denen, die des Meineids verdächtig sind, sammt allen ihren nächsten Anverwandten unverweigerlich austreten, und bis zu Ausfindung der Sache vom großen Rathe und den Conferenzen der Deputirten ausbleiben, übrige unwürdige Assessores aber ganz ausgemustert bleiben, da die Bürgerschaft glaube, daß die dem großen Rathe und der Conferenz einkommenden Sachen bis dahin mehr hintertrieben als befördert worden." — Ein zweyter Punkt, welchen dieß Memorial betraf, war Petri's Syndikat: Die Ausschüsse sagen darüber „daß sie zwar den großen Rath nicht zwingen können, Petri's Syndikat zu anerkennen, dagegen werde es ihnen frey stehen, ihn als ihren Beyständer zu anerkennen, indem diese Bestellung von Rechtswegen bey ihnen gestanden, und nur wegen jetzt ermangelnden Haupts der Zünfte, eines neuen Obristmeisters, angestellt worden; auch werden sie bey der Deduction ihrer Freyheiten in Zukunft zeigen, daß sie noch ein mehreres zu thun befugt seyen: sie wiederhohlen daher ihren Syndikat, und zweifeln nicht, Petri werde seinen Eifer für die Bürgerschaft fortsetzen." Allein der große Rath bestätigte seinen frühern Beschluß wegen Petri. Dann enthält das Memorial Klagen über den Rathsherr Gernler und den Stadtschreiber Harder. Den erstern hatte Fatio, eines der Häupter der Ausschüsse, des Meineids beschuldigt, worüber es zu heftigen Worten gekommen und der Beschluß bewirkt worden war, daß die Sache soll untersucht werden, wobey nicht Fatio,

sondern ein andrer Bürger als Kläger auftreten soll, welchen Fatio als Gewährsmann angeführt hatte. Allein ungeachtet dieses Beschlusses wollte sich Gernler immer an Fatio halten, und da ihm zugleich die Versetzung eines Marchsteines Schuld gegeben wurde, so beklagte er sich, daß Petri sein Feind sey und den Fatio gegen ihn brauche; beyde wollen eine Privatsache mit den öffentlichen Angelegenheiten vermischen, und suchen ihn durch falsche Beschuldigungen verhaßt zu machen *). Der Stadtschreiber Harder wird des Meineids, der Verfälschung der Protokolle und vieler Erpressungen bey der Kanzley beschuldigt. Die Ausschüsse erklären, sie seyen der Zuversicht, daß er und Gernler, neben andern Strafen, als Instrumente der bisherigen Unordnungen werden cassirt werden. — Der große Rath beschloß hierauf, daß beyde sich in der nächsten Sitzung verantworten sollen **). Dann endigt das Memorial mit Bezeugung der guten Absichten der Ausschüsse, da-

---

*) Es wurde ihm Schuld gegeben, er habe ausgestreut, daß sich die Repräsentanten geäußert haben, wenn die Bürger sich nicht wollen weisen lassen, so werde man ihnen die Bundsbriefe zurückschicken, der Eidgenoßschaft sey an einem so kleinen Ländchen wenig gelegen. — Die Ausschüsse hatten wirklich durch sechs Abgeordnete bey den Repräsentanten deßwegen anfragen lassen, und von ihnen die Antwort erhalten, „sie wissen davon nichts, sondern wollen im Nahmen ihrer Herren und Obern gegen den Stand Basel und die Bürger ihr Bestes, so oft sie ersucht werden, gern beytragen.“ — Die Beschuldigung des Meineids gründete sich auf die Aussage des Wirths zum Kopf, daß Gernler bey den letzten Wahlen durch ein Fuder Wein sey bestochen worden.

**) Harder gab vor derselben seine Resignation ein; Gernler wurde den 28. Februar aller Ehren entsetzt.

her sie hoffen, man werde ihre Zusammenkünfte nicht ungut aufnehmen: worauf aber beschlossen wurde, es soll bey der frühern Erkanntnuß bleiben.

Indessen machte die Festigkeit, welche der große Rath in Rücksicht einiger Punkte zeigte, wieder auf die Ausschüsse wenig Eindruck, und um ihren Trotz recht auffallend zu beweisen, zog die ganze Schar der 112 Ausschüsse nach Beendigung des großen Rathes wie in einem Triumphzuge vom Rathhause nach der Safranzunft, ihrem gewöhnlichen Versammlungsorte. Vergeblich erklärten ihnen nun auch die Repräsentanten, daß die Obrigkeit Mißfallen an ihren Zusammenkünften habe, und ermahnten sie, in Zukunft nicht mehr in so großer Anzahl vor dem Rathe zu erscheinen; der glückliche Erfolg hatte sie schon zu verwegen gemacht, als daß noch Mäßigung konnte gehofft werden. Daher gingen sie vom Trotze bald zu Drohungen über, besonders gegen die Sechser. Den 22. Februar übergaben sie denselben eine Klage, worin es heißt: „Die „Sechser sollen in Zukunft die Bürgerschaft besser secundiren zu Erreichung des vorhabenden guten Zweckes: „wenn aber solche unter ihnen wären, welche ihre „Pflicht gegen die Bürger so weit vergessen, daß sie „ihnen nicht nach Möglichkeit willfahren und ihren „guten Zweck sogar hindern, so müssen sie erklären, „daß sie mit diesem unverantwortlichen Verfahren ganz „nicht zufrieden, und sich gegen sie derjenigen Freyheit „bedienen werden, die von den Voreltern ererbt und „ihnen jetzt aufs Neu zuerkannt sey." Diese Erklärung wurde den Sechsern auf den Zünften vorgelesen, welche nichts dagegen einzuwenden wagten und „alles Gute" versprachen *). Daher wurde dann auch in der

*) Auch an dieser Erklärung nahm die Zunft zum Schlüssel keinen Theil.

nächsten Sitzung des großen Raths den 24. Februar die Suspension derjenigen, welche bey den Geheimherren angeklagt waren, bis zu Austrag ihrer Sache, so wie mehrerer von dem kleinen Rathe abhängiger untern Beamten bis nach Beendigung des Reformationswerks, doch ohne Abbruch ihrer Ehren, beschlossen, und die von den Ausschüssen und der Burkhardischen Partey erzwungne Resignation des Stadtschreibers Harder angenommen.

Damit war nun aber auch schon die Zeit gekommen, wo Petri, der bisdahin das unbegränzte Zutrauen der Bürgerschaft genossen hatte, fallen sollte. Denn als der Rathsschreiber Fäsch an Harders Stelle zum Stadtschreiber gewählt worden, bewarb sich Petri um die Rathschreiberstelle. Vergeblich suchten ihn die Ausschüsse davon abzuhalten; Petri bewarb sich schriftlich beym kleinen und großen Rathe und auf den Zünften um diese Stelle, und glaubte dieselbe erzwingen zu können. Allein die Ausschüsse, unter denen auch die Socinische Partey ihren Anhang hatte, setzten es durch, daß der große Rath den 25. Februar beschloß, die Rathsschreiberstelle bis noch Beendigung der ganzen Reformation unbesetzt zu lassen. — Petris falscher Schritt war aber seinem Credit äußerst nachtheilig, und er hatte das gewöhnliche Schicksal von Volksführern, die mit der Beförderung des gemeinen Besten ihren Privatvortheil zu verbinden suchen. Er wurde bald eben so verhaßt, als er vorher war erhoben worden. In Kurzem mußte er seinen Gewaltbrief zurückgeben, und Fatio wurde zum Syndikus erwählt, jedoch ohne eine solche Verschreibung zu erhalten. Dabey zeigte es sich dann auch, wie vielen Einfluß die Eifersucht der Burkhardischen Faction gegen die Socinische auf die erste Entstehung dieser

Bewegungen gehabt hatte. Denn als der Versuch, Petri die Rathschreiberstelle zu verschaffen, mißlungen war, trat Theodor Burkhard, ein Neffe des Obristzunftmeisters, und bisher einer der eifrigsten Ausschüsse, sogleich von der Bürgerparten zur Regierung über. Auch hatte Petri, der mit demselben vertraut war, immer zu verhüten gesucht, daß die Untersuchungen wegen der Bestechungen nicht gegen die eben so schuldige Burkhardische Parten gerichtet werden. Deßwegen wollte er niemahls zugeben, daß ein gemeines Weib, die Küblerin, verhaftet werde, welche von der Frau des Obristzunftmeisters Burkhard als Unterhändlerinn gebraucht wurde *). Sobald aber Petri gestürzt war, kam die Reihe auch an die Burkhardische Parten; ein warnendes Benspiel für jede Faction in einer Regierung, welche mit Hülfe des großen Haufens ihre Gegner zu unterdrücken sucht, und dazu Verbrechen als Vorwand braucht, von denen sie selbst nicht rein ist. — Die Ausschüsse forderten nun die Gefangennehmung der Küblerin, weil ben den Geheimherren Klagen gegen dieselbe eingegeben, von ihnen aber dem großen Rathe nicht vorgelegt worden. Diesem Begehren widersetzte sich zwar die Burkhardische Parten; allein da die Ausschüsse bestimmte Angaben vorbrachten, und auch die Repräsentanten durch ihren Sekretär dazu rathen ließen, so erhielt die Socinische Parten die Oberhand, und die Gefangennehmung wurde beschlossen **). Nun konnten

*) Petri nannte dieß immer, wenn die Rede davon war, Bagatellen und Jüppensachen (Jüppe, Jupon.)

**) Die Frau des Obristzunftmeisters Burkhard wollte zwar der Küblerin forthelfen; allein der Anschlag mißlang, und die Bürger erhielten von dem Bürgermeister Socin leicht die Erlaubniß, sie zu bewachen.

die Heimlicher, welche zur Burkhardischen Faction scheinen gehört zu haben, die Untersuchung nicht mehr verhindern. Das Verhör wurde drey Mitgliedern des kleinen und drey des großen Rathes aufgetragen, und den Ausschüssen bewilligt, drey aus ihrer Mitte als Zuhörer dazu zu verordnen.

Während dieses in Basel vorging, war die Aufmerksamkeit der übrigen Orte immer mehr gespannt worden, und mit ganz verschiedenen Empfindungen vernahm man die Bothschaften von der wachsenden Macht der Bürger und ihrer Ausschüsse. Zu Zürich war nicht nur unter der Bürgerschaft, sondern auch im großen Rathe die Mehrheit den Bürgern geneigter als der Regierung, und bewies dieß auf die auffallendste Weise auch nachdem die Ausschüsse alle Grenzen einer vernünftigen Mäßigung überschritten hatten *). Selbst der Bürgermeister Escher zeigte, wo nicht Vorliebe für die Baslerbürgerschaft, doch den größten Unwillen über die Machthaber daselbst **). — Auch zu Bern

---

*) Nicht nur wurde öffentlich auf die Gesundheit der Baslerbürger getrunken, und von angesehenen Männern mit einzelnen Ausschüssen correspondirt, sondern den 25. Juli wurde im großen Rathe zu Zürich mit Mehrheit der Stimmen beschlossen, daß eine Deputation der Basler-Bürgerschaft soll gastfrey gehalten werden.

**) Man sehe oben die Stelle aus seiner Relation vor dem großen Rathe; und wenn er nachher dann auch das Verfahren der Bürger tadelt, so ist sein Tadel doch nur gegen die spätere Uebertreibung der Sache gerichtet, und ohne alle harten Ausdrücke. Auch andere Häupter der Zürcher-Regierung waren ihnen günstig. So schreibt der Obervogt Leonhard Meyer von Zürich, der immer mit einem der Ausschüsse correspondirte: „Der Statthalter Steiner und Rathsherr

war die Bürgerschaft auf den Ausgang der Sache um so gespannter, da gerade damahls eine starke Gährung herrschte; aber in der Regierung war die Mehrheit anders gestimmt. Daher schreibt Bern schon unterm 11. Februar an Zürich: „Man müsse sich dieser Sache „bey Zeiten annehmen, denn sie sey höchst wichtig. „Sie schlagen daher eine Conferenz derjenigen vier „Orte vor, welche Repräsentanten in Basel haben. „Für dieselbe wären die Gesandten zu instruiren, nö„thigen Falls auch den übrigen Orten die Sache mitzu„theilen, da nach den Bünden eine Regierung die an„dre schützen soll." Auch die Regierungen von Luzern und Solothurn waren ganz für die Behauptung des Ansehens der Baslerregierung, da sie wohl fühlten, daß ihre Bürgerschaften Grunds genug haben zu ähnlichen Bewegungen. Allein zu Zürich war man um so weniger zu ernsthaften Maßregeln geneigt, da Basel durch die Berufung eidgenössischer Repräsentanten auch den katholischen Orten Anlaß zur Einmischung in diese Sache gegeben hatte, die man lieber ganz in reformirten Händen behalten hätte. Denn man besorgte, daß das Gewicht, welches diese Orte dadurch erhalten könnten, leicht auch für die landsfriedlichen Streitigkeiten nachtheilig werden müßte, besonders wenn die demokratischen Orte Gelegenheit zur Theilnahme an dem Baslergeschäfte erhielten *). Um dieses letztere zu ver-

---

„Werdmüller haben der Bürgerschaft immer die Stange ge„halten: auch der Statthalter Meyer sey für sie." Meyers Brief an Johannes Müller 6. Juli. Auch Obmann Muralt von Zürich war ihnen günstig. Ms. Nro. 1.

*) „Die Länder haben sich auch bey der Baslersache zuflicken „wollen, besonders Lüssi von Unterwalden; man wird es

hüten, machte Zürich unterm 16. Februar den drey übrigen Städten, deren Repräsentanten in Basel waren den Vorschlag, daß jeder Ort eines seiner Häupter zu Verdoppelung der Repräsentanten nach Basel senden solle; dadurch glaubte man die Einmischung der Tagsatzung verhindern zu können. Allein dieser Vorschlag fand keinen Beyfall; Luzern besonders lehnte denselben ab, und so wurde die Sache vor eine Tag-

---

„aber nicht gestatten." Brief an Landvogt Leu 31. März. „In Zürich besorgt man, je mehr die Länder in dieß Spiel „setzen, je mehr der evangelischen Partey Schaden zu geben „werde gesucht, ja an andern Orten dem gemeinen Mann „gleichen Lust zu machen sich befleißen würden, daß es am „besten wäre, wenn man sich gar nicht in die Sache mischte." Ebend. 7. May. „Wenn aber wegen Loblicher Orten un„gleicher Regierungsform bedenklich gefallen, hievon vor „gemeiner Session Anregung zu thun, als ist, um den et„wann ander Mahl erlittnen Anstoß auszuweichen, den 4 „Loblichen Städten Zürich, Bern, Freyburg und Solothurn, „welche ihre Repräsentanten zu Basel haben, die Consilia „zusammenzutragen überlassen worden, von denen dann das „Schreiben an kleinen und großen Rath auch die Bürger„schaft abgefasset und durch Hrn. Untervogt Schnorf ver„schicket worden." Abschied der Konferenz der evangelischen Orte auf dem Tage zu Baden im März. — Ebend. heißt es, nachdem die von dieser Tagsatzung beschloßne Absendung des Bürgermeisters Escher und des Schultheiß Dürler erwähnt worden: „Da sidhero von den katholischen Ländern „Hr. Landammann Lüssi zugegeben werden wollen: als hat „man in Ueberlegung dieser Ländern sonderbar suchenden „Autorität auch andrer wichtigen Ursachen wegen, der sehr „bedenklichen hieraus entspringenden Consequenz vorzubeugen, „einmüthig gut erachtet, wo möglich bey obbedeut-abgefaß„tem Beschluß wohlermeldter zweyer Herren zu verbleiben,

satzung zu Baden *) gebracht, welche dann den Untervogt Schnorf von Baden mit einem Schreiben nach Basel sandte, folgenden Inhalts: „Basel habe wegen äußerer Kriegsgefahren Repräsentanten von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn begehrt, aber von Innen sey weit größere Gefahr. Die Tagsatzung hoffe, die Regierung werde in billigen Dingen der Bürgerschaft entsprechen, wo es ohne Nachtheil des obrigkeitlichen Ansehens geschehen könne, und hinwieder, daß die Bürgerschaft nichts gegen die Satzungen begehren oder durch Tumult abdringen, noch die ganze Eidgenoßschaft und ihre eigne Freyheit in Gefahr setzen werde: wo nicht, so sehe sich die Tagsatzung nach den Bünden genöthigt, „nach Mitteln zu trachten, Euer Regiment „in hergebrachtem Stand zu erhalten, und die Eydge„noßschaft in Ruhe und Frieden."

Dieses Schreiben wurde durch Schnorf selbst, der noch mündliche Ermahnungen beyfügte, auf allen Zünften vorgelesen. Unterm 28. Februar dankte der große Rath der Tagsatzung, und unter gleichem Datum über-

---

„auf ohnerhältlichen Fall aber auch dahin geschlossen, „daß wenn Hr. Landammann Lüssis Abschickung festgestellt „bleiben sollte, dannzumahlen auch Hr. Statthalter Zweifel „(von Glaris) auf Lobl. Evang. Seiten, als auch von „Ländern, zu einem Gegensatz mitzureisen begehrt und zu„gleich beharret werden sollte." Lüssis Absendung unterblieb indessen; denn auch den katholischen Städte-Regierungen war die Einmischung demokratischer Orte in solche Städte-Händel nicht angenehm.

*) Diese Tagsatzung wurde wegen der Unterhandlungen mit Oestreich gehalten, über die Neutralität des Schweizerbodens und über die Klage der Alliirten, wegen der eidgenössischen Truppen in französischen Diensten.

gaben auch die Ausschüsse im Nahmen der Bürgerschaft ihre Antwort. Sie erklären darin, daß sie die Ruhe nicht stören wollen, ihr Unternehmen sey nur gegen die Laster gerichtet, welche aus dem, was die Geistlichen thun, und aus den Mandaten der Obrigkeit bekannt seyen. Sie versammeln sich an dem gehörigen Orte, auf den Zünften, und diese Versammlungen seyen zuerst von den Räthen selbst veranstaltet worden; sie seyen von den Geistlichen aufgemuntert und von dem großen Rath, als dem vornehmsten Gliede der Republik, ihnen bedeutet worden, daß wenn die Bürger in dieser Reformation nicht helfen, so getraue er nicht, zu dem guten Zwecke zu kommen. Sie machen keinen Tumult: vielmehr suchen die Ausschüsse, die durch den Meineid u. s. w. erbitterten Gemüther in den Schranken der Bescheidenheit zu erhalten; sie haben nur gute Absichten, damit sie nicht bloß den ledigen Nahmen freyer Eidsgenossen, sondern auch die Früchte dieses Bundes genießen" *).

Schnorf, welcher glauben mochte, die Bürger schrecken zu können, ließ diese Antwort auf den Zünften vorlesen, und fragte dann die Bürger, ob das ihre Meinung sey. Die Mehrern antworteten mit Ja, die übrigen schwiegen. Hierauf ließ er durch den Stadtschreiber Fäsch jeden Einzelnen beym Nahmen aufrufen, und darüber befragen. Einige Wenige erklärten, sie halten es mit der Obrigkeit **). Nun äußerte Schnorf, ihr Schreiben ziele dahin, daß sie der Obrigkeit Gesetze vorschreiben wollen, dessen sie unbefugt;

*) Auch an diesem Schreiben nahm die Zunft zum Schlüssel keinen Theil.

**) Der Parteynahme für diese war von da an Räudige.

versprach ihnen aber, wenn sie ihr Mißtrauen fallen, ihr „Zusammenlaufen" auf die Zünfte bleiben, und die Obrigkeit walten lassen, so werden die Gesandten der Tagsatzung, welche herberufen und längstens in acht Tagen hier seyn werden, daran seyn, ihnen in billigen Sachen zu willfahren, „die wirrischen Köpfe aber helfen strafen." Da ihm nun ein Ausschuß erwiederte: „sie suchen nichts als die Ehre Gottes," so fiel er ihm mit den Worten in die Rede „vielmehr eure eigne Ehre." Auf solche Weise arbeitete der stolze Schnorf dem Zwecke seiner Sendung selbst entgegen.

Auf den Bericht ihres Abgeordneten schrieb nun die Tagsatzung (3/13. März) an die Bürgerschaft: „Man habe aus ihrem Schreiben dasjenige nicht ersehen, was man erwartet habe. Allerdings müsse den Lastern gewehrt und die Bürger bey ihren Freyheiten gelassen werden. Weil sie aber Mißtrauen gegen ihre Obrigkeit haben, so werden nach Vollendung der Tagsatzung Bürgermeister Escher und Schultheiß Dürler und vielleicht noch zwey Gesandte herkommen, zwar der Baslern Obrigkeit, Amt und Judikatur ganz ohne Eintrag, sondern bloß daran zu seyn, daß billigen Begehren willfahret, das Böse ausgereutet und bestraft, das Einkommen der Stadt in guter Rechenschaft und Verwaltung gehalten, und wenn selbiges zu Schaden gebracht, wiederum ergänzt, und schließlich der Bürger Freyheiten nicht um ein Haar schwer gekränkt werden. Man versehe sich also, daß sie die Gesandten gehörig respektiren, und sich von jetzt an keine weitern Attentate und Eigenmächtigkeiten unterfangen werden. Sollte dieß aber nicht geschehen, so können sie selbst ermessen, daß das eidsgenössische Interesse und die Bünde die Orte verpflichten, die Obrigkeit bey ihren Rechten zu schir-

men, daran dann ihre Herren und Obern es nicht ermanglen und jedem nach seinem Verdienst die Gebühr werden widerfahren lassen" *).

Allein auch dieses Schreiben machte keinen Eindruck auf die Ausschüsse; dasselbe scheint vielmehr noch dazu beygetragen zu haben, daß sie die Ausführung ihrer Anschläge beschleunigten. Während dieser Unterhandlungen mit der Tagsatzung waren nähmlich die Untersuchungen gegen die angeklagten Weiber fortgesetzt worden, und die Küblerinn hatte so viele Mitglieder des kleinen Rathes genannt, denen sie Geschenke zugetragen, daß den 3. März, als die ersten Verhöre im großen Rathe vorgelesen wurden, von 64 Mitgliedern des kleinen Rathes nur 16 nebst dem Bürgermeister Socin als nicht gravirt, oder den Gravirten nicht verwandt, bey der Berathung gegenwärtig bleiben konnten **). Einige Tage nachher drangen die Ausschüsse darauf, daß man mit den Verhören fortfahre. Vergeblich ließen die Repräsentanten nun durch ihren Sekretär vorstellen, „daß es besser wäre, die Sache in Statu quo

*) Als dieses Schreiben im großen Rathe zu Zürich verlesen wurde, äußerten Einige, die Gesandtschaft sey unnöthig; man soll die Basler selbst handeln lassen; auch sey das Schreiben zu scharf; man sollte zuerst zu den Thurgauersachen sehen. Brief an Leu d. d. 31. März.

**) Es wurde hierauf beschlossen, „die Frau des Obristzunftmeisters Burkhard soll von zwey kleinen und zwey großen Räthen verhört, auch einige andre Manns- und Weibspersonen, so dergleichen Läufereyen verdächtig, sollen besprochen werden." Dieser Beschluß wurde auf die Erklärung des Obristzunftmeisters gefaßt, daß er selbst von diesen Händeln keine Kenntniß habe.

zu lassen, indem keine Gefahr im Verzuge sey, und die Gesandten der Tagsatzung bald ankommen werden. Die Antwort der Deputirten war, „daß die Fortsetzung der Verhöre nur zu Vervollständigung des schon eingeleiteten Processes diene, und dadurch nichts neues angefangen werde." Ueberhaupt war das Ansehen der Repräsentanten von Anfang an gering: die Bürger suchten jede Einmischung der Eidsgenossen abzulehnen, und waren daher auch über die Nachricht, daß die Tagsatzung Gesandte schicke, unwillig; selbst die Factionen im Rathe bekümmerten sich wenig um die Repräsentanten, sobald sie sahen, daß von ihnen keine Parteylichkeit zum Nachtheil der Bürger zu hoffen war. Ueberdieß war es ihrem Ansehen auch sehr schädlich, daß ihrer in den beyden Schreiben der Tagsatzung keine Erwähnung geschah *). Daher kömmt auch in einem Memorial, welches die Ausschüsse den 10. März über-

---

*) Die vier Repräsentanten äußern dieß selbst in einem Schreiben an Zürich d. d. 13. März. „Die Bürger haben Mißtrauen in unsern Charakter, vielleicht darum, weil in dem Schreiben von Baden aus unsrer Person nicht gedacht worden." Auch der Rath hätte damahls noch lieber die Abordnung eidsgenössischer Gesandten verhindert. Deßwegen behaupteten die Baslergesandten auch nach Schnorfs Rückkunft immer noch bey der Tagsatzung, es werde bald alles gütlich beygelegt werden. Allein ungeachtet dieser Versicherung wurde die Absendung beschlossen. Nur Zürichs Gesandte waren „wegen ungleich von Basel bey ihnen eingekommenen Berichts" nicht bestimmt dazu instruirt; daher sie zuerst neue Instruction einhohlten: die Gesandten von Schaffhausen aber erklärten, in diese Gesandtschaft nicht einwilligen zu können, es sey denn, daß sie von der Stadt Basel „begehrt werde." Absch.

gaben, die Frage vor, ob die Repräsentanten wegen der Obrigkeit oder wegen der Bürgerschaft gekommen seyen *).

Den Ausschüssen, welche gern noch vor Ankunft der Gesandten einen Hauptstreich ausführen wollten, ging alles zu langsam. Daher häufen sich ihre Memoriale und erhalten einen immer drohendern Ton. In dem Memorial, welches sie den 10. März übergaben, sagen sie, „man soll der Bürger bisherige Geduld nicht mißbrauchen" **). In einem andern vom 16. März heißt es: „Die ganze Bürgerschaft sey in einem fast unbeschreiblichen Eifer und habe schlechtes Vergnügen

---

*) Diese gefährliche Frage ließen indessen die Ausschüsse selbst wieder weg, ehe sie das Memorial den Zünften vorlegten.

**) Das Memorial vom 10. März enthielt unter andern folgende Forderungen: „Alle des Meineyds Gerügten sollen von „allen Conferenzen ausgeschlossen werden, und ihre Antwor„ten künftig mündlich und stehenden Fußes thun. Es soll „täglich großer Rath gehalten, alle besondern Conferenzen „abgestellt werden, und die Ausschüsse bey allen Verhören „gegenwärtig seyn. Der Zunftmeister Ruprecht, als Haupt„zunder des Meineyds soll stillgestellt, examinirt und bestraft „werden." Ein folgendes Memorial vom 14. März enthielt viele Klagen gegen Ruprecht wegen Bestechungen, Diebstahl an öffentlichen Geldern u. drgl. Ebendaselbst wird die Frau des Rathsherrn Herzog als „eine sonderbare Läuferinn" angegeben, und auch gegen einige andre Weiber und Männer Klagen vorgebracht. Der große Rath beschloß hierauf, daß die Ausschüsse solche Klagen nicht mehr annehmen, sondern die Kläger an den gehörigen Richter weisen, und obschon sie wiederhohlt ernstlich die Gefangennehmung des Zunftmeisters Ruprecht verlangten, so wurde ihm doch nur Hausarrest gegeben. Indessen stellte er sich selbst den 21. März in die Gefangenschaft.

an dem bisherigen schlechten Fortgange der Reformation; sie sey deßwegen zu erhitzten Resolutionen gestimmt; daher getrauen sich die Ausschüsse bald nicht mehr, sie in Schranken zu halten, und sehen sich bald genöthigt, sich ihres Auftrags zu entladen, es folge, was da wolle" *). Neben den persönlichen Anklagen gegen die schon Genannten und gegen Andre, war ein Hauptpunkt, den die Ausschüsse jetzt in jedem Memorial forderten, daß nicht nur die, deren Proceß wirklich anhängig, sondern überhaupt alle, welche des Meineids verdächtig seyen, von allen Berathungen ausgeschlossen werden, weil sie den Fortgang der Sache auf alle Art verhindern. Ueberdieß verlangten sie, daß ihnen gestattet werde, sich bey allen Verhören einzufinden, und daß ihnen die Aussagen der Frau des Obristzunftmeisters Burkhard mitgetheilt werden. Obgleich aber diese Forderungen mit Drohungen begleitet waren, indem Fatio als Sprecher der Ausschüsse den 21. März

*) Als das Memorial vom 16. März dem großen Rathe vorgelegt wurde, versuchte Petri noch einmahl den Kampf gegen die Socinische Faction, die sich jetzt wieder etwas erhoben hatte, da die Angriffe nun zunächst gegen die Burkhardische gerichtet waren. Er forderte, daß auch der Bürgermeister Socin austreten müsse, weil er in den Verhören angezogen sey. Dieser folgte zwar der Aufforderung, erklärte aber, daß er sich um die Landvogtey Kleinhüningen, so ein erbethner Dienst sey, gebührend angemeldet. Allein jetzt zeigte es sich, wie sehr Petri Ansehen gesunken war. Der große Rath beschloß, „der Bürgermeister soll nicht abtreten, und soll Petri ins künftige mit größerm Respekt „und Bescheidenheit verfahren, oder mehreres Einsehen gewärtig seyn; auch niemand in die Umfrage reden, sondern „erwarten, bis es an ihn kömmt."

unter Anderm erklärte, „wenn der Austritt der Verdächtigen nicht erfolge, so werde die Bürgerschaft dem Beschlusse des großen Rathes nicht gehorchen," so bestätigte der große Rath doch wiederhohlt den Beschluß vom 24. Februar *), und wegen der Mittheilung der Aussagen der Frau Burkhard erhielten sie nur, daß beschlossen wurde, „wenn alle Punkten complet seyen, so sollen sie im großen Rathe verlesen, und dann erst den Ausschüssen mitgetheilt werden." Zugleich aber wurde den 21. März den Deputirten vom großen und kleinen Rathe aufgetragen, „wegen der harten Reden ein Gutachten zu machen."

Der Widerstand, welchen der große Rath den Forderungen der Ausschüsse entgegensetzte, beweiset, daß mancher Sechser, welcher anfänglich mit ihnen in heimlichem Einverständnisse gewesen war, jetzt die Nothwendigkeit einsah, sich dem kleinen Rathe wieder zu nähern und gemeinschaftlich die übertriebnen Anmaßungen der Ausschüsse zu bekämpfen. Auch mochte wohl die Erwartung, daß die Gesandten der Tagsatzung bald eintreffen würden, den Muth der Räthe vermehren. Allein eben dieses mußte auch für die heftigsten unter den Ausschüssen ein Sporn seyn, einen entscheidenden Schlag zu versuchen. Den 17. und 18. März hielten einige aus ihnen heimliche Zusammenkünfte, worin beschlossen wurde, die Entsetzung von neunzehn

*) Durch diesen Beschluß wurden nur die wirklich Angeklagten suspendirt, die Verdächtigen nicht. — Das Mißtrauen der Bürger, daß man die Absicht habe, manchem Schuldigen durchzuhelfen, wird übrigens gerechtfertigt, wenn man in den Aussagen lieset, daß mehrere aus Furcht vor Untersuchung die Geschenke zurückgegeben haben.

Mitgliedern des Kleinen und zehn des großen Rathes zu erzwingen, und wenn ihnen dieses nicht gelingen sollte, einen aus ihrer Mitte, mit Nahmen Wettstein, als das fünfte Haupt der Stadt zum Ammeister aufzuwerfen *). Den 22. beriefen sie die Bürger auf die Zünfte, entfernten alle Verdächtigen und forderten dann jeden auf, den 24. nach der Morgenpredigt mit Mantel und Degen auf den Zünften zu erscheinen, und auf Erfordern sich unter das Rathhaus zu begeben, um da zu verharren, bis die Sitzung des großen Rathes beendigt sey. An diesem Tage trat Fatio an der Spitze von siebzehn Ausschüssen, welche den ganzen Anschlag für sich allein gemacht hatten, vor den großen Rath, und verlangte, daß vor allem aus neunundzwanzig Mitglieder, deren Nahmen er angab, abtreten sollten. Als dieses geschehen war, erklärte er, „weil diese Per-

---

*) Die Ammeisterwürde entstand in Basel zum ersten Mahle 1385, drey Jahre nachdem die Aufnahme der Zunftmeister in den Rath war erzwungen worden. Der Ammeister war eine Art Volkstribun, der den Rittern entgegengesetzt wurde, gegen deren verrätherische Einverständnisse mit Oestreich weder der Bürgermeister noch der Obristzunftmeister die nöthige Sicherheit gewährte, weil erstrer immer ein Ritter, und daher meist Vasall von Oestreich, oder des Bischofs oder eines andern Herrn war; der Obristzunftmeister aber willkürlich vom Bischofe gewählt wurde. Der Nahme ist eigentlich Ammann-Meister. Die Wahl stand zuerst bey den vereinigten Räthen und Zunftmeistern, aber schon 1386 bey den Zunftmeistern allein, welche damahls noch ihrer Bestimmung gemäß die Opposition gegen die Aristokratie machten. Der Ammeister wurde dem Bürgermeister beynahe gleich gestellt. Schreiben an die Stadt durfte keiner in Abwesenheit des andern eröffnen. Die Wache der Stadt stand

sonen bey der Bürgerschaft in Verdacht und ihr wider-lich seyen, so begehre man, daß dieselben vom Rathe ausgeschlossen und zu seiner Zeit andre an ihre Stellen gewählt werden: indessen sollen dieselben weiter keines Fehlers angeklagt werden, und man solle sich bloß mit den Worten vergnügen, daß sie der Bürgerschaft zu-wider seyen. Dabey erklären sie, daß sie die übrigen als ihre rechtmäßige Obrigkeit erkennen, in Hoffnung, dieß Exempel werde andren obrigkeitlichen Personen Anlaß geben, allen Mißbrauch wegzuräumen, und der Bürgerschaft ihre hergebrachten Rechte widerfahren zu lassen." — Vergeblich machte man Vorstellungen und verlangte dann, daß das Begehren schriftlich eingegeben werde: die Ausschüsse kamen zwar mit einem Memorial zurück, welches sie ablasen, weigerten sich aber, das-selbe zu übergeben, unter dem Vorwande, daß sie kei-nen Auftrag dazu haben. — Während nun mit den

---

ganz unter dem Ammeister. — Diese Würde ging aber schon 1389 wieder ein. — 1410 beschloß der Rath die Herstellung derselben wegen der gefährlichen Zeiten, der streitigen Kai-serwahl nach König Ruprechts Tode, wegen der Trennung in der Kirche, die unter drey Päbste getheilt war, und we-gen des Mißtrauens gegen den Adel. Da man vom Bischofe vergeblich die Ueberlassung der Obristzunftmeisterwahl an den Rath verlangt hatte, so wurde dagegen der Ammeister auf-gestellt, den die dreyßig Zunftmeister wählten. Vier Jahre nachher wurde auch den Rathsherren und den Zünften An-theil an dieser Wahl gegeben: die Adelichen aber blieben aus-geschlossen. 1416 wurde das Ammeisterthum nach dem Be-gehren des Constanzer-Concilium, bey welchem sich der Bi-schof beklagt hatte, wieder abgeschafft, und in den nächsten Jahren hatte die östreichische Faction im Rathe wieder die Oberhand. Ochs Gesch. von Basel.

Ausschüssen unterhandelt wurde, versammelten sich die Bürger in großen Scharen vor dem Rathhause; die meisten, wie gewöhnlich in solchen Fällen, ohne zu wissen, warum es eigentlich zu thun war; aber ihre Gegenwart gab den Forderungen der Ausschüsse Nachdruck. Endlich, da die Ausschüsse in nichts nachgeben wollen, so beschließt der große Rath: „fest bey seinem Eide zu bleiben, nach welchem niemand unverhört soll gerichtet werden. Wenn aber die Bürger dieses nicht annehmen wollen, so soll ihnen in Gottes Nahmen das eidsgenössische Recht vorgeschlagen werden." — Allein die Ausschüsse erklärten, dieß werde großen Unwillen unter der Bürgerschaft erregen: man soll doch die Sache besser bedenken, denn sie seyen nicht mehr Meister und leicht könnte ein großes Unglück entstehen. Auch der Vorschlag, daß man gleich am folgenden Tage mit dem Processe der gravirten Personen anfangen und denselben mit dem größten Eifer fortsetzen werde, wobey die neunundzwanzig der Bürgerschaft widrigen Rathsglieder bis zu Beendigung der Sache suspendirt bleiben sollen, fand keinen Eingang. Die Ausschüsse blieben genau bey ihren Forderungen, und das Anbiethen des eidgenössischen Rechtes vermehrte nur die Gährung unter der Bürgerschaft, die sich indessen sorgfältig aller Ausschweifungen enthielt. Man machte nun noch den Versuch, die eidgenössischen Repräsentanten um Vermittlung zu bitten, da sie unaufgefordert sich nicht in die Sache mischen konnten. Allein die Anstalten waren von den Ausschüssen so gut getroffen, daß es unmöglich war, das Schreiben durchzubringen *);

---

*) Nicht nur war das Rathhaus von der Menge umgeben, sondern sie hatten auch die Stadtthore verschlossen, und

und so blieb dem Rathe nichts mehr übrig, als zu versuchen, ob die alte Ehrfurcht bey den Bürgern nicht durch den persönlichen Anblick ihrer Regenten wieder könne geweckt werden. Doch was Regenten, die wirklich Ehrfurcht verdienen, oft schon gelungen, das mußte denjenigen, welche, mit wenigen Ausnahmen, jene Schändlichkeiten getheilt, oder doch durch ihr Stillschweigen begünstigt hatten, gänzlich mißlingen. Als die Räthe, nach Bestätigung des Beschlusses, niemand ungehört zu verurtheilen, sich in Ordnung, die Häupter an der Spitze, nach Hause begeben wollten, wurde der Bürgermeister Socin und die ersten Rathsglieder mit Gewalt zurückgestoßen, die Gitter an der Treppe zugeschlagen, und die Räthe so lange im Rathhause verschlossen gehalten, bis sie endlich Abends die Entsetzung des Obristzunftmeister Christoph Burkhard, achtzehn andrer Mitglieder des kleinen Raths, und von zehen Sechsern, ferner die Aufhebung der im November 1690 geschehenen Häupterwahl bewilligten, den Bürgern diesen Beschluß schriftlich und mit dem großen Stadtsiegel bekräftigt übergaben, und damit ihre Freyheit erkauften *).

---

nach alter Uebung bey innern Gefahren, Ketten in den Straßen gespannt.

*) Die Ausschüsse beharrten darauf, daß der Beschluß mit dem großen Stadtsiegel müsse bekräftigt werden. Fatio las hierauf denselben vor und ermahnte die Bürger nach Hause zu gehen. Die Sitzung des großen Rathes hatte von Morgens 8 bis Abends 6 1/2 Uhr gedauert, „ohne Speis und Trank." Von den Bürgern hingegen seyen viele betrunken gewesen; daher habe man um Blutvergießen zu verhüthen, nachgeben müssen. Indessen fragt es sich, ob sich die Bür-

Unstreitig hatte die Langsamkeit, womit die Untersuchungen bisdahin waren betrieben worden, den Bürgern Grundes genug zu dem Verdachte gegeben, daß man sie nur bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten hinzuhalten suche, um dann mit ihrer Hülfe das alte Unwesen wieder zu befestigen. Daß aber die Eidgenossen dazu Hand biethen würden, war wegen der Art, wie sich der Abgeordnete der Tagsatzung benommen hatte, und wegen der Besorgnisse, die bey einigen andern Regierungen entstanden waren, nicht unwahrscheinlich. Rechnet man noch dazu die ehrgeizigen Absichten, welche bey manchen Ausschüssen während dieser Bewegungen selbst hatten entstehen müssen, so wird es begreiflich, daß diese noch vor Ankunft der eidgenössischen Gesandten einen Hauptschlag auszuführen suchten. Aber die Art, wie es geschah, mußte nothwendig den beabsichtigten Verbesserungen nachtheilig werden, und dieß war es wohl, was diejenigen kleinen Räthe von der Socinischen Faction, welche sich heimlich mit diesen Ausschüssen verbunden hatten, neben dem Sturze der Burkhardischen Faction beabsichtigten, als sie zu solchen Unregelmäßigkeiten riethen. Denn wenn die Ausschüsse früher den Vorwurf eines „tumultuosen Ver-

---

ger nicht zerstreut hätten, wenn die Räthe den Hunger bis in die Nacht ertragen hätten. Allein mehrere Mitglieder des kleinen und großen Rathes waren selbst mit den Ausschüssen einverstanden, um auf diese Weise das Uebergewicht zu Durchsetzung ihrer Privatabsichten zu erhalten. Unter den Entsetzten war auch Petri, wie er (Basel Babel S. 20.) sagt, aus Anstiften der hinter den Ausschüssen steckenden kleinen Räthe. Ebendaselbst S. 34. sagt er, „dieser ganze Auftritt sey durch die Socinische Partey veranlaßt worden."

fahrens," welchen das Schreiben der Tagsatzung andeutete, mit Recht von sich ablehnen konnten, so erhielt hingegen jetzt das ganze Unternehmen den Schein eines Aufruhrs, und machte bey der Tagsatzung, welcher Alles sogleich berichtet wurde, und selbst bey vielen ihrer Gönner einen nachtheiligen Eindruck *). Ueberdieß mußte durch die ohne alle Untersuchung geschehene Entsetzung unter den Bürgern selbst allerley Uneinigkeit entstehen, da mancher der Ausgestoßenen auch seine Anhänger hatte, und überhaupt derjenige, welcher Unrecht zu leiden scheint, bald wieder Theilnahme findet. Es war nun leicht, den Ehrgeiz einiger Ausschüsse und Sechser als die einzige Quelle aller Bewegungen darzustellen, und was einigen zur Last fiel, auch auf diejenigen auszudehnen, deren Absichten wirklich gut waren. Die Wirkungen hievon zeigten sich zwar erst später; aber mit Recht kann es als die erste Quelle des folgenden Unglücks angesehen werden, daß die Ausschüsse sich zu dieser Abweichung von der gesetzlichen Bahn verleiten ließen, aus welcher bald andre erfolgten.

Der Sieg, welchen die Ausschüsse erfochten hatten, verbreitete indessen einen solchen Schrecken, daß mehrere Rathsglieder zwey Tage hernach nicht im großen Rathe erschienen; es wurde daher der unter solchen

---

*) Der Bürgermeister Escher sagte in seiner Relation: „Es habe hier geheißen, omne nimium vertitur in vitium; die Bürger sind zu weit gegangen, daß sie von den abgesetzten großen und kleinen Räthen keine Entschuldigung hören wollen, und daß die Entlassung nur aus Argwohn geschehen, weil sie etwan mit den offenbar Schuldigen bey Wein und Gastereyen gewesen., so seyen sie auch ihresgleichen."

Verhältnissen besonders nothwendige Beschluß gefaßt, daß niemand ohne Bewilligung des Bürgermeisters seine Pflicht, den Sitzungen beyzuwohnen, versäumen dürfe. Um aber das durch Zögern verscherzte Zutrauen der Bürger wieder zu gewinnen, verhängte der große Rath ernstliche Strafen gegen einige der schuldigsten Praktikanten *). Den 26. März wurde der Zunftmeister Ruprecht aller Ehren unfähig erklärt, in sein Haus bannisirt, um 5000 Reichsthaler gebüßt, und verurtheilt, am nächsten Sonntag in der Kirche als ein meineidiger Mann der Gemeinde vorgestellt zu werden. Die Frau des Obristzunftmeisters Burkhard, deren ausgezeichnete Schönheit ihren Einfluß beförderte, wurde um 6000 Reichsthaler gebüßt, vier Jahre in ihr Haus bannisirt und nebst zwey gemeinen Weibern **), deren sie sich als Unterhändlerinnen bedient, vor den Bann ***) gestellt. — So sehr aber diese Urtheile nach dem Willen der Ausschüsse waren, so begnügten sie sich damit noch nicht. Schon den 20. März forderten sie in einem neuen Memorial, daß auch die übrigen gravirten Personen mit Strafen belegt werden; wobey sie erklärten, sie verstehen unter Gravirten diejenigen, die entweder schon von den Heimlichern angegeben, oder durch sie oder Andre noch angezeigt würden, so wie auch diejenigen, deren Verbrechen so groß seyen, daß sie noch über die Entlassung von ihren Rathsstellen mit einer Strafe zu belegen seyen. — Allein, da diese Forderung für manches Rathsglied sehr gefährlich werden konnte,

---

*) Das bekannte bezeichnende Wort für alle, die sich des Ambitus schuldig machen.

**) Die Küblerinn und die Sonntaginn.

***) An andern Orten Stillstand genannt, das Consistorium.

so suchte sich der große Rath mit Zögern zu helfen, und beschloß, darüber das Gutachten der Geistlichen einzuhohlen, bewilligte hingegen zwey andre Forderungen, daß in Zukunft nur vom großen Rathe das Bürgerrecht soll ertheilt werden, und daß, wenn irgend etwas die Verhältnisse mit Frankreich Betreffendes im großen Rathe verhandelt werde, alle, die französische Officierstellen haben, mit ihren Verwandten abtreten sollen *). Zwey Tage nachher erschienen die Ausschüsse mit neuen Forderungen, indem sie ihre Angriffe nicht mehr bloß gegen die Bestechungen bey den Wahlen, sondern immer mehr gegen Mißbräuche aller Art richteten. Dadurch erhielt aber die Sache einen Umfang, bey welchem sich wegen der kaum zu verhütenden Uebertreibungen der Einen, und wegen des Mangels an gutem Willen bey den Andern, kein erfreuliches Ende

---

*) Diese Forderung erscheint allerdings als sehr gemäßigt, wenn man die Unthätigkeit der Regierung bey dem Festungsbaue von Hüningen und der Erweiterung desselben bedenkt, und daß Basel durch die französischen Ausfuhrverbothe der Lebensmittel damahls hart gedrückt wurde. — Das Memorial zeigt noch andre Mißbräuche: so wird gefordert, daß diejenigen, denen das Waisenamt anvertraut sey, da sie ohnedieß genug Besoldung haben, nicht länger von dem in den Kirchen gesammelten Almosen sich etwas loco salarii zueignen; daß vielmehr inquirirt und das Mangelnde von ihnen wieder ersetzt werde. Ferner wird über schlechte Verwaltung des Spitals geklagt, „dessen mehr die Gesunden und Reichen, als die Armen und Kranken genießen." Damit fingen nun die Ausschüsse an, auch andre Gebrechen als den sogenannten Meineid anzugreifen. Etwas auffallend ist in diesem Memorial die Forderung, daß den Geistlichen besseres Korn und Wein gegeben werde als bisher.

hoffen ließ. Indessen schienen die Ausschüsse doch für jetzt den Weg der Mäßigung einzuschlagen; sey es nun, daß die Nachgiebigkeit, welche die Räthe zu zeigen schienen, ihre Heftigkeit wirklich milderte, oder daß sie, wegen der bevorstehenden Ankunft der eidgenössischen Gesandten es besser fanden, zunächst nur mit solchen Forderungen aufzutreten, zu denen sie entweder wirklich berechtigt waren, oder deren Zweckmäßigkeit doch nicht konnte geläugnet werden. Denn wenn dem allgemeinen Verderben, das sich über alle Zweige der Staatsverwaltung verbreitet hatte, sollte Einhalt gethan werden, so mußten nicht bloß die bey den Wahlen vorgefallenen Bestechungen bestraft, sondern die Hauptquelle des schamlosen Werbens um Stellen verstopft werden. Diese aber bestand in dem gänzlichen Mangel einer genauen Aufsicht über die Verwalter der öffentlichen Einkünfte, wodurch Unterschleife und Veruntreuungen zur allgemeinen Regel geworden; in der Verheimlichung der Staatsrechnungen und alles desjenigen, was die Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten hätte wecken können, und in der völligen Unterdrückung der öffentlichen Meinung, die weder auf die Wahlen noch auf die Staatsverwaltung irgend einen Einfluß behalten hatte. Gegen solche Uebel waren einige Forderungen gerichtet, welche ein Memorial enthielt, das den 2. April dem großen Rathe vorgelegt wurde. „Weil gute Oekonomie anzustellen, „so soll das Dreyergewölb (die Schatzkammer) versie-„gelt und dem Stadtschreiber eine Summe auf Rech-„nung gegeben werden. — Zu Untersuchung der Rech-„nungen sollen in Zukunft auch einige Bürger gezogen „werden, weil dieß ein Fundamentalgesetz ist; doch „daß weder sie noch andre etwas dafür zu genießen

„haben. Endlich daß zu Herstellung der hergebrachten „bürgerlichen Rechte besondre Versammlungen des gro„ßen Raths festgesetzt werden" *).

Dritter Abschnitt.

Von der Ankunft der eidgenössischen Gesandten bis zu ihrer Abreise.

2. April bis 5. May 1691.

Die durch den Auftritt vom 24. März gestörte Ordnung war also wieder hergestellt, und die mit Recht geforderten Verbesserungen schienen nun bloß auf gesetzlichem Wege betrieben zu werden, als die beyden eidgenössischen Gesandten, der Bürgermeister Escher von Zürich und der Schultheiß Dürler von Luzern, nach beendigter Tagsatzung in Basel ankamen **). Der

---

*) Dieses Memorial enthält außer den angeführten noch folgende Forderungen: „Daß die Heimlicher in Gegenwart „der 17 Abgeordneten der Ausschüsse alle bey ihnen einge„brachten Klagen eröffnen sollen." Da diese anzeigten, daß sie in der gestrigen Versammlung der Deputirten des großen und kleinen Rathes alles eröffnet haben, so wurde beschlossen, daß dasjenige in Gegenwart der Ausschüsse soll abgelesen werden, was die Deputirten vor den großen Rath zu bringen beschlossen haben. Hingegen wurde nach dem Begehren der Ausschüsse beschlossen, „daß der gewesene Stadtschreiber Harder und sein Sohn der Schultheiß (d. h. Präsident des Civilgerichts zu Klein-Basel) weder Leib noch Gut aus der Stadt verändern sollen."

**) Den 2. April.

ehrenvolle Empfang konnte die besten Hoffnungen erregen *), aber als die Stellung zur Sprache kam, worin sie eigentlich auftreten sollten, da enthüllten sich schon die wahren Gesinnungen der Ausschüsse. Weniger verriethen sich noch die Parteyen im Rathe; denn als der erste Gesandte den 4. April vor dem großen Rathe erklärte, „daß sie nicht gekommen, um Basel, als einem souveränen Stande, das Scepter zu nehmen, sondern um klein und große Räthe bey ihrer Autorität, und die Bürgerschaft bey ihren Rechten zu erhalten, und die Mißverständnisse beylegen zu helfen," so beschloß der große Rath, die anerbothene Mediation anzunehmen und den Gesandten zu überlassen, ihren Auftrag der Bürgerschaft selbst vorzulegen **). Dieses geschah den 6. April vor einer Versammlung aller Ausschüsse ***). In derselben begrüßte Fatio die Gesandten im Nahmen der Bürgerschaft, und vertheidigte dann in einem ausführlichen Vortrage die Ausschüsse gegen die Vorwürfe der Tagsatzung: „sie seyen sich keiner Eigenmächtigkeit bewußt; sie wollen nur der Obrigkeit zu Ausrottung der Gräuel helfen, wie denn solches eine in einem independirenden, freyen, demo-

*) Vierhundert Bürger standen bey ihrem Empfange unter den Waffen.

**) Der Ausdruck Mediation und Mediatoren war indessen unbestimmt und zweydeutig, da das Amt und die Rechte dieser Mediatoren nicht zugleich angegeben wurden. Auch zeigte sich späterhin, daß man ganz verschiedene Begriffe damit verband.

***) Auf der Zunft zu Weinleuten, wo 120 Ausschüsse versammelt waren, und wohin die Gesandten im Wagen abgehohlt wurden.

kratischen Stand wohnende Bürgerschaft zu thun wohl befugt sey; und dieß haben sie mit Bescheidenheit gethan." Die Gesandten legten nun die Frage vor, „ob die Ausschüsse, wie von der Obrigkeit geschehen, sie als Mediatoren erkennen wollen, da sie als solche von der Tagsatzung geschickt seyen." Allein die Antwort bewies, daß die Absicht dahin gehe, die Gesandten eine eben so unbedeutende Rolle spielen zu lassen, wie es bisher mit den Repräsentanten gelungen war. „Man möge wohl leiden, äußerte er, daß die Gesandten in Sachen, wo man nicht übereinkomme, einen guten Rath ertheilen und mittlen, nicht aber, daß sie als Sätze und Schiedrichter einen Schluß thun, es geschehe denn mit der Bürgerschaft Bewilligung." Bey dieser zweydeutigen Erklärung blieben die Ausschüsse, und die ganze Zusammenkunft diente nur dazu, die Gesandten von Anfang an zu überzeugen, daß ihre Sendung fruchtlos ausfallen werde. Dieß zeigte sich auch sogleich am folgenden Tage, da die Ausschüsse ein neues Memorial vor den großen Rath brachten, das zwar gemäßigte Forderungen enthielt *), aber immer bewies,

---

*) Das Memorial erneuerte die Forderung, daß einige Bürger zur Prüfung der Staatsrechnungen zugezogen werden. Dieß wurde, wie früher, an die Deputirten vom großen und kleinen Rathe zur Vorberathung gewiesen. Ferner wird gefordert, daß dasjenige, was bey den Heimlichern anhängig gemacht worden, eröffnet werde, besonders wegen Frau Schönauer, des Rathsherrn Ruprecht und einer Magd. Beschluß: Was ausgemacht ist, soll bleiben: wenn sich aber noch etwas anders erfinde, soll es zuvor im großen Rathe abgelesen werden. Endlich: daß die obrigkeitlichen Bedienten ohne Schaden der Ehre nach dem Beschlusse vom 23. Februar austreten sollen. Dieser Forderung wurde entspro-

daß die Gesandten gänzlich sollten umgangen werden. Es war daher allerdings sehr auffallend, daß auch der große Rath, der sich doch für die Annahme der Mediation erklärt hatte, auf dieses und die nachher von den Ausschüssen eingegebnen Memoriale eintrat, und Beschlüsse faßte, als ob keine eidgenössischen Gesandten vorhanden wären: allein es sollte auch im großen Rathe das gleiche Spiel fortgetrieben werden, wie mit den Repräsentanten, die man um ihren Beystand gebethen hatte, aber ihnen nie etwas im Nahmen des Rathes hinterbrachte. Der Grund davon lag aber weniger in der Besorgniß, daß die Theilnahme der Eidgenossen für die Souveränetät von Basel einigen Nachtheil haben könnte, als in den eigennützigen Absichten der Factionen, für die sie von unparteyischen Gesandten keine Begünstigung hoffen konnten.

Indessen konnte es den Ausschüssen nicht verborgen seyn, daß die, wenn gleich nicht aufrichtige, Annahme der Mediation durch den großen Rath ihnen bey den Eidgenossen äußerst gefährlich werden, und derjenigen Partey in den Regierungen das Uebergewicht verschaffen könnte, welche in der ganzen Sache nur eine Empörung von Unterthanen gegen ihre Obrigkeit sah, und daher immer auf kräftige Maßregeln zu Behauptung des obrigkeitlichen Ansehens drang. Dabey hätten dann aber auch diejenigen Mitglieder der Regierung, welche mit den Ausschüssen einverstanden waren, ihre Privatabsichten kaum erreichen können. Es wurde daher der Anschlag gemacht, den großen Rath,

---

chen, und einige, die bisdahin ihre Sitze noch behauptet hatten; mußten austreten. Sitzung des großen Raths den 7. April.

wo nicht zur Zurücknahme, doch zu einer solchen Auslegung seiner Erklärung zu nöthigen, daß dieselbe alle Bedeutung verlor. Den 9. April legten die Ausschüsse den Sechsern folgende Fragen vor: 1. „Ob sie in die Mediation gewilligt. 2. Aus was für Gründen, und ob sie dieß von selbst und ohne Vorwissen der Bürgerschaft, welche sie repräsentiren, befugt zu seyn glauben, und ob dieß der Stadt Basel freyem Stande nicht von nachtheiligen Consequenzen sey. 3. Ob sie gesinnet, da die Reformation in bekanntem Stande sey, die Bürgerschaft der Gebühr und Schuldigkeit nach zu beobachten. 4. Wenn sie die Annahme der Mediation verneinen, so begehre man von ihnen, daß sie dieß mit ihrer Unterschrift bestätigen, und insonderheit sich erklären, daß sie der Bürgerschaft Bestes in Acht nehmen und ihnen nicht aus der Hand geben wollen. 5. Warum sie bisher gestattet, daß der kleine Rath vor dem Eintreten in den großen Saal sich zusammenthue und berathe, welches der Bürgerschaft verdächtig und unleidlich; man begehre von ihnen, daß sie ihre Deputirten dahin halten, daß sie ihnen die obschwebenden Geschäfte immer vorher communiciren, und zwar mit Zuziehung der Ausschüsse" *). Auf diese Punkte erklärten

*) Es leidet keinen Zweifel, daß die besondern Berathungen des kleinen Rathes sich eben auf dasjenige bezogen, was im großen Rathe sollte verhandelt werden. Diesen unregelmäßigen Vorberathungen wollten die Ausschüsse andere eben so unregelmäßige entgegensetzen, um den Sechsern ihr Verhalten vorzuschreiben. — Uebrigens blieb ihnen nichts verborgen, was im kleinen Rathe vorging. So kömmt in den Verhören unter dem 29. Sept. vor, daß Zunftmeister Bronner den Ausschüssen alles verrathen habe.

die Sechser, theils im Einverständnisse mit den Ausschüssen, die mehrern aber aus Furcht, „sie verstehen die Mediation der Gesandten nur so, daß dieselben in den Sachen allein, in welchen man sich nicht vergleichen könnte, um ihren eidgenössischen Rath und bestmögliche Hülfe zu ersuchen seyen." Dadurch wurde nun jede Einmischung der Gesandten abgelehnt, und die Deputirten vom kleinen und großen Rathe berichteten ihnen, daß die Mediation ein Mißverständniß zwischen der Obrigkeit und der Bürgerschaft erweckt habe *). Um aber dieses Mißverständniß zu heben, wurde den 11. April durch die Deputirten den Ausschüssen und Sechsern von allen Zünften der Vorschlag gemacht, „daß die Deputirten vom kleinen und großen Rathe, und ein Ausschuß von jeder Zunft in Gegenwart der Gesandten und Repräsentanten täglich zusammenkommen, die Angelegenheiten freundlich hinlegen, und, was so verglichen worden, vom großen Rathe bestätigen lassen" **). Obgleich weder die Ausschüsse noch die Sechser sich hiezu verstehen wollten, so wurde der Vorschlag doch

---

*) Die Partey der Ausschüsse verstärkte sich an diesem Tage sehr durch den Beytritt der Zunft zum Schlüssel, welche bisdahin immer durch einen ihrer Vorsteher von der Burkhardischen Familie von aller Theilnahme war zurückgehalten worden. Allein jetzt bewirkte das Uebergewicht, welches die Ausschüsse immer mehr zu erhalten schienen, daß auch diese Zunft vier Ausschüsse wählte und alles unterschrieb, was bisdahin von den Ausschüssen geschehen war. — Damahls wurden auch die sogenannten Räudigen, welche sich nach und nach angemeldet, wieder auf den Zünften angenommen, so daß nun die ganze Bürgerschaft einig schien.

**) Dieser Vorschlag wurde verschlossen auf jede Zunft gesandt, damit keine Verabredungen Statt finden können.

den versammelten Zünften vorgelegt, von ihnen aber nach Anleitung der Ausschüsse auch die so beschränkte Mediation abgelehnt *). Daher erklärten sie den 14. April dem großen Rathe als Antwort auf diesen Vorschlag, „daß sie ferner alle bürgerlichen Angelegenheiten ihrer natürlichen Obrigkeit hinterbringen wollen **), welches der große Rath begierig aufgriff, und den Beschluß faßte: „Das Anerbiethen der Ausschüsse, daß sie die Angelegenheiten ihrer natürlichen Obrigkeit zu decidiren ***) gehorsamlich überbringen wollen, ist angenommen, und dieß soll auch den Gesandten angezeigt werden." Um aber doch die Gesandten nicht so geradezu abzuweisen, wurde den 15. den Deputirten aufgetragen, „daß sie die Ausschüsse sollen zu vermögen

*) Unter den Punkten, welche die Ausschüsse in diesen Zunftversammlungen vortrugen, kömmt auch vor: „Die Bürger sollen gebethen werden, daß keiner sich gelusten lasse, gegen die Gesandten und Repräsentanten einige Schmach - oder sonst ungebührliche Reden zu spargiren, sondern ihnen mit Respekt zu begegnen, da dieselben, wenn etwas Erhebliches nicht könne verglichen werden, bey Haus zu Rathe gezogen werden sollen."

**) Deswegen hatten sie vom Bürgermeister begehrt, daß täglich großer Rath gehalten werde, bis alles beendigt sey. „Wirklich wurde dann auch den 13. 14. 15. 16. und 18. April großer Rath gehalten, und die alten (d. h. von den Heimlichern schon eröffneten) Processe zu Ende gebracht"; wahrscheinlich nur, um die Gesandten desto besser umgehen zu können.

***) Das Memorial der Ausschüsse verspricht indessen nur, daß sie ihre Angelegenheiten der Obrigkeit „hinterbringen" wollen. Das „Decidiren" derselben wird erst im Beschlusse des großen Rathes beygefügt, und wir werden weiter unten sehen, daß die Ausschüsse es nicht so verstanden.

suchen, die Gesandten und Repräsentanten zwar nicht als Richter, Schiedrichter oder Sprecher, sondern allein für Mittler oder Rathgeber anzunehmen." Ihre Antwort enthielt Folgendes: 1. „Den guten Rath werde man nicht außer Acht lassen, sondern sich im Nothfall selbst darum bewerben. 2. Die Ausschüsse wagen nicht, ihre Angelegenheiten vorzutragen, bis alle gravirten Regierungsglieder gerechtfertigt, und ihre Processe beendet seyen; sie hoffen also, man werde eifrig fortfahren. 3. Inzwischen werden sie ihre Angelegenheiten zu Papier bringen und seiner Zeit übergeben, ohne daß weitläufige Conferenzen nöthig seyen, zumahl kein Ausschuß sich unterstehen werde, wenn er schon bevollmächtigt wäre, das Geringste ohne Vorwissen der Bürgerschaft zu schließen. 4. Sie sehen nicht, worin die eingebildeten gefährlichen Mißverständnisse bestehen; sie seyen sich keiner bewußt also befinden sich dieselben nothwendig auf Seite ihrer Herren und Obern, und sollten billig den Bürgern communicirt werden; ihre Angelegenheiten bestehen bisdahin alle in bloßen Petitis, so daß man nicht nöthig gehabt hätte, die Gesandten und Repräsentanten deswegen zu bemühen."

Obgleich nun diese Antwort die Absicht deutlich verrieth, neue Entsetzungen zu erzwingen und jede Einmischung der Gesandten zu verhindern, so nahm doch der große Rath die gegebene Erklärung an, weil er so die ganze Schuld des Mißlingens der Mediation auf die Ausschüsse wälzen konnte. Es wurde also beschlossen, dieses Memorial den Gesandten mitzutheilen, zugleich aber ihnen zu erklären, „daß man von Seite klein und großer Räthe ihren anerbothnen guten Rath, Vermittlung und Beytrag zu allem Frieden nochmahlen annehme; so daß, wenn man sich in der Bürger künf=

tig einzugebenden Angelegenheiten nicht vereinigen könne, man sich um ihren guten Rath und Vermittlung bewerben werde. Man ersuche aber die Gesandten und Repräsentanten sich die Zeit nicht lang fallen zu lassen, weil man diese Woche noch einige alte Prozesse zu Ende führen werde." Um aber doch einen Versuch zu machen, die Gewalt der Ausschüsse zu beschränken, wurde zugleich beschlossen: „Künftig sollen die Böther *) auf den Zünften nur von den Vorgesetzten, den neuen Zunftmeistern, oder in ihrer Abwesenheit von den Rathsherren angesetzt werden, und wenn ein Ausschuß etwas anzubringen habe, soll er sich zuvor beym Bürgermeister melden." **).

Wie wenig sich aber die Ausschüsse in ihren Unternehmungen irre machen ließen, zeigte sich aus einem Memorial, welches sie gleich am folgenden Tage (17. April) dem Bürgermeister übergaben ***). Dasselbe enthielt einige aus den Protokollen der Heimlicher gezogene Klagen gegen sieben Mitglieder des kleinen, und zwey des großen Rathes, wegen Antheils, den sie an sogenannten Practicir-Mahlzeiten bey Lukas Burkhard genommen. Die Ausschüsse fordern also, daß diese neun Gravirten ihrer Aemter entsetzt, und überdieß noch gehörig bestraft werden. Da nun der große Rath

*) Zunftversammlungen von biethen, gebiethen zu erscheinen.

**) Sitzung des großen Raths den 16. April.

***) Die Ausschüsse hatten den Gesandten, als ob sie ihres Rathes pflegen wollen, angezeigt, daß sie ein Memorial eingeben wollen, welches sich auf einige gravirte Personen beziehe. Die Abmahnungen der Gesandten waren vergeblich, und der Bürgermeister Socin bewilligte die Eingabe, ohne den Inhalt zu kennen.

(18. April) nach eingehohltem Gutachten der Gesandten beschloß, daß die Ausschüsse ihre Gravamina gegen jeden Einzelnen schriftlich eingeben sollen, so beriefen sie die Sechser auf die Zünfte, und forderten von ihnen, „daß diejenigen, welche auf Seite der Bürger seyen, im großen Rathe abtreten sollen, wenn sich die Meinungen wegen der neun Gravirten trennen würden, damit man sehe, wer bürgerlich gesinnet sey." — Die Drohungen, welche damit verbunden waren, zeigten den Sechsern deutlich genug, daß sie immer mehr nur die Organe der Ausschüsse werden, und kein freyes Stimmrecht behalten sollten. Je mehr aber dadurch die Spannung zwischen den Ausschüssen und den Sechsern zunahm, desto mehr mußte sich eine genauere Verbindung zwischen den Sechsern und den kleinen Räthen bilden, welchen die erneuerten Forderungen unregelmäßiger Entsetzungen Besorgnisse erregten. Es wurde daher Sonntags den 19 April früh Morgens eine Zusammenkunft der Sechser auf dem Rathhause veranstaltet, um sich zu berathen, „wie sie den Ausschüssen begegnen und dieselben von ihrem Vornehmen abbringen möchten." Allein kaum waren sie versammelt, so erschien Fatio mit andern Ausschüssen, und erklärte auf eine übermüthige Weise, „die Ausschüsse wollen wissen, zu was Ende sie hier vor der Morgenpredigt erschienen; denn es komme ihnen verdächtig vor." Dadurch wurde die Berathung gestört, und nach langem Streite die Versammlung aufgehoben.

Es mußte aber den Ausschüssen um so mehr daran gelegen seyn, die Entsetzung jener neun Rathsglieder zu erzwingen, da sie durch den Beschluß des großen Rathes, daß sie die Klagen gegen jeden Einzelnen schriftlich eingeben sollten, sich in die Stellung von

bloßen Klägern und dadurch in die Nothwendigkeit der Beweisführung versetzt sahen. Dieß äußerten sie nun auch in dem Memoriale, welches den 20. April dem großen Rathe vorgelegt wurde: „Sie haben sich wider Willen dazu verstehen müssen, die Gravamina gegen die neun Rathsglieder zu specificiren, da die Obrigkeit die Akten selbst in Handen habe, und das Thun dieser Leute kenne. Sie hoffen, dieß werde der Bürgerschaft nicht präjudicirlich seyn; sie wollen sich nicht zur Partey machen, oder Personalprocesse anfangen: die Ballotir-Ordnung sey der rechte Kläger, und sie hoffen, die Obrigkeit werde endlich derselben gemäß strafen." Dann enthält das Memorial allerley Klagen gegen diese neun Rathsglieder wegen Theilnahme an Practicir-Mahlzeiten, schlechter Verwaltung, ärgerlichen Wandels, u. s. w. — Jetzt zeigte es sich, wie groß die Furcht vor den Ausschüssen war; denn nachdem sich die neun Angeklagten verantwortet hatten, wollten zwar einige den Versuch wagen, das obrigkeitliche Ansehen zu behaupten. Allein ihre Zahl war zu klein, und schon erhoben sich mehrere Sechser, um nach dem Auftrage der Ausschüsse die Sitzung zu verlassen und sich an die Bürger anzuschließen. Daher mußte endlich, wenn nicht eine öffentliche Trennung des großen Rathes erfolgen sollte, der Beschluß gefaßt werden, daß diese neun Mitglieder in die gleiche Klasse mit den frühern neunundzwanzig gesetzt, und ihrer Stellen sollen entlassen werden; und die Feigheit war so groß, daß am Ende alle Mitglieder dazu stimmten, weil die Ausschüsse dagegen versprachen, die übrigen ruhig in ihren Stellen zu lassen.

Nach diesem neuen gesetzwidrigen Verfahren, wozu viele der zuerst Entsetzten selbst sollen mitgewirkt ha-

ben, um durch Vergrößerung der Unordnung ihre eigne Wiedereinsetzung vorzubereiten, konnten die Gesandten um so weniger ohne Verletzung des eidgenössischen Ansehens in Basel bleiben, da sie vorher darauf gedrungen hatten, daß bey Klagen gegen Regierungsglieder die gesetzlichen Formen beobachtet werden. Sie erklärten daher ihre Absicht, Basel zu verlassen, um die Eidgenossen zu berichten. Allein dieß konnte keiner Partey erwünscht seyn, da die Einen ein kräftigeres Eingreifen der Eidgenossen besorgten, die Andern den freylich schwachen Schutz der Gesandten noch zu erhalten suchten. Daher ließ sie der große Rath den 22. April um Verlängerung ihres Aufenthaltes bitten. Die Antwort, welche der Bürgermeister Escher ertheilte, war folgende: „Sie haben im Anfange gehofft, gute Verrichtung zu haben, weil ihre Vermittlung von kleinen und großen Räthen schriftlich angenommen worden; bald aber haben sie sich in ihrer Hoffnung betrogen gefunden, indem einige von kleinen und großen Räthen und der Bürgerschaft ihre Vermittlung so eingeschränkt, daß zum Schimpf der Eidgenoßschaft ihre Negotiation fast ganz abgeschnitten sey. Doch haben sie dieß mit Geduld ertragen: aber die vorgestrige widerrechtliche Action im großen Rathe habe sie bewogen, sich zur Heimreise zu entschließen: sie wollen nicht länger müßige Zuschauer eines so jämmerlichen Spektakels seyn, sondern ihren Herren und Obern Bericht geben. Weil nun dem Ansehen nach einige Herren vom kleinen, und viele aus dem großen Rathe hinter diesen Sachen stecken, auch unter sich nicht einig seyen, und jeder sein Partikular-Absehen habe, und sie diesen und der Bürgerschaft nicht annehmlich, so wollen sie verreisen, dann sie nicht gewohnt, sich von solchen Leuten

beschimpfen zu lassen. Sie reden nicht von allen, sondern nur von denen, so dahinter stecken: aber die Bessern dürfen aus Furcht ihre Meinung nicht entdecken. Ihre Abreise sey festgesetzt, wenn nicht kleine und große Räthe und die Bürgerschaft solche Mittel angeben, daß sie hoffen können, etwas Nützliches zu schaffen. Doch wollen sie durch ihre Abreise den Stand und ehrliche Leute nicht abandoniren, sondern nur Bericht erstatten und den Eidgenossen überlassen, was zu thun sey." In etwas abweichendem Geiste fügte der Schultheiß Dürler noch bey: „Die Obrigkeit gebe in allen Stücken der Bürgerschaft nach, und setze sich in den Stand, daß ihr nicht mehr zu helfen sey: ob man denn glaube, daß wenn alles vergeben und verloren sey, sie alsdann genug wären, die Sache zu redressiren *).

Der Entschluß der Gesandten, Basel zu verlassen, bewirkte einen neuen Versuch die Bürger zur Annahme

*) Die Abgeordneten äußerten hierauf, „man habe jene Action zu Verhütung eines Unglücks müssen vorgehen lassen, indem schon einige Sechser aufgestanden, und sich zu den Bürgern haben schlagen wollen." Allein die Gesandten erwiederten: „Man sollte die, so nicht sitzen bleiben wollen, von der Session abtreten lassen; ob denn wegen dieser Trennung die Obrigkeit Ungerechtigkeit verüben solle. Der Fehler sey nicht so fast an der Bürgerschaft als an der Obrigkeit selbst." Einer der Repräsentanten (er wird nicht genannt) fügte noch bey: „Wenn kleine und große Räthe einig und eine rechte Resolution faßten, würde es unter der Bürgerschaft andre Gedanken erwecken. Sie seyen berichtet, die Bürger wollen eine Deputation an die Eidgenossen senden; sie sollen nur kommen; wenn man sie hier nicht dürfe bey den Köpfen nehmen, so wollen sie solche droben dabey nehmen lassen." Msc. Nro. 1.

der Mediation zu bewegen, von dem man sich wegen der unterdessen zu Stande gekommenen Amnestie einen glücklichen Erfolg versprach. Als nähmlich die Ausschüsse jene Entsetzung erzwungen hatten, so suchten sie wieder, wie das erste Mahl, sich den Schein der Mäßigung zu geben. Sie erklärten also, „wegen der Personen, so im Regiment seyen, keine mehreren Begehren zu thun," und verlangten, daß vom großen und kleinen Rathe eine förmliche Amnestie für alles Vorgefallene beschlossen werde. Die Räthe, welche hierin ein Mittel zu finden glaubten, sich im Besitze ihrer Stellen zu sichern, willigten sogleich in dieses Begehren, ohne sich mit den Gesandten darüber zu berathen, und verlangten nur, daß die Ausschüsse ihre Erklärung, wegen der bey den letzten Wahlen' vorgegangenen Unordnungen keine neuen Entsetzungen zu begehren, förmlich unterschreiben. Die Amnestie wurde also am 22. April vom großen Rathe bestätigt, zwey Tage hernach von den Bürgern angenommen, und hierauf von den Ausschüssen die verlangte Erklärung übergeben *).

*) „Wir Bürgermeister Klein und Große Räthe der Stadt „Basel urkunden hiermit, daß auf jeniges von einer hiesigen „Ehrenbürgerschaft durch dero Ausschüsse in vorgestriger „Großen-Raths-Versammlung eingelegte Memorial, darinnen „sie sich heiter erklärt, ferner mit dergleichen Petitis innzu„halten, darbey um eine Amnistiam gehorsamlich gebethen, „daß alles dasjenige, was vor- bey- in- und mit Bestel„lung der vacirend geweßten Aembtern ungebührlichs vorge„gangen, auch bisher darinnen und davor geredt, geschrie„ben und gehandlet worden, todt, ab, vergessen und un„ersucht seyn und verbleiben solle: wir denselben in dieser „ihrer gehorsamen Bitt gnädige Willfahr erzeigt, dergestalt, „daß gleichwie solche Amnistia und Vergessenheit von

Zwar hatte Fatio den 23. aufs Neue vor dem großen Rathe erklärt, „daß die Bürger wegen der Mediation bey ihrem vorigen Entschlusse bleiben" *); allein man glaubte doch noch eine Aenderung desselben bewirken zu können. Den 24. April stellte eine Deputation von kleinen und großen Räthen und Geistlichen **) auf allen Zünften die nachtheiligen Folgen vor, welche die Verwerfung der Mediation als eine Beschimpfung der Eidgenossen haben könnte. Allein alle Zünfte blieben bey ihrer frühern Erklärung: denn während der große Rath am Tage vorher diese Abordnung berieth, war Fatio mit zwey andern Ausschüssen auf die Zünfte gegangen, und hatte von jedem Bürger besonders eine Erklärung

---

„Seiten Einer Ehren-Bürgerschaft auf alle annoch subsisti-
„rende Regiments-Glieder und die Canzleyen auch Raths-
„diener gemeint, also und gleichermaßen im Gegenstand es
„auch seinen Verstand auf eine Ehren-Bürgerschaft haben,
„daß auch was ihrerseits dieser Sachen halben bisdahin in
„einem und anderm passirt und vorgangen seyn möchte,
„hiemit des gänzlichen todt, ab, vergessen und ohnersucht
„seyn und verbleiben solle: gestalten deswegen einer Ehren-
„Bürgerschaft diese Gegen-Erklärung under der Statt grö-
„ßerm Insiegel zuzustellen erkandt im Großen Rathe Mitt-
„wochs den 22. Aprilis Ao. 1691."

*) „Daß sie ihre Angelegenheiten der Obrigkeit vortragen und
„diese entscheiden solle: wenn daher etwas streitig werde,
„so könne es a parte gesetzt und ihnen wieder communicirt
„werden, da sie es dann den Gesandten vortragen, und
„ihres Rathes pflegen wollen." Ms. Nro. 1.

**) Drey Mitglieder des kleinen, drey des großen Rathes und
drey Geistliche. — Zugleich verbreiteten die Geistlichen eine
gedruckte dringende Aufforderung zur Annahme der Me-
diation.

begehrt, „ob man die Gesandten als Mediatoren an-nehmen solle." Nur wenige *) erklärten sich im Sinne des Rathes, die übrigen alle schrien: „Nein, sondern man solle bloß ihres Rathes in ihren Wohnungen pfle-gen und denselben da abhohlen."

Der mißlungene Versuch hielt indessen den großen Rath, welcher alles anwandte, um die Abreise der Gesandten zu verschieben, nicht ab, aufs neue den Be-schluß zu fassen, „daß sie bey allen Angelegenheiten und Streitigkeiten zu allen Deliberationen sollen gezo-gen werden"; und da indessen die Ausschüsse ihr an-gekündigtes Memorial über die Einrichtung des Finanz-wesens eingegeben hatten **), so wurde festgesetzt, „daß dasselbe ohne Verzögerung von den Deputirten des kleinen und großen Rathes in Gegenwart der Ge-sandten soll geprüft, und was von ihnen beschlossen worden, durch den großen Rath bestätigt werden." — Dieses bewirkte dann doch so viel, daß die Ausschüsse sich im Nahmen der Bürgerschaft gegen die Gesand-ten erklärten, „sie mögen wohl leiden, daß sie in den Sessionen sitzen und ihren guten Rath geben: doch mit

---

*) Die sogenannten Räudigen. Die Ausschüsse erregten bey den Bürgern Besorgnisse für die Souveränetät. „Wenn man die Gesandten als Mediatoren anerkenne, so werden sie sich nachher als Sätze und Schiedrichter aufdringen."

**) Es enthielt 36 Artikel. — Die Ausschüsse waren zu gleicher Zeit als man die Amnestie entwarf, aufgefordert worden, ihre Vorschläge und Forderungen wegen der zu treffenden Verbesserungen einzugeben. Sie hatten erklärt, „daß die Punkten der Oekonomie fertig seyen; in Rücksicht andrer Verwaltungszweige aber sey es ihnen bisdahin unmöglich gewesen."

dem Vorbehalt, daß sie ohne der Bürgerschaft Gutheißen nichts schließen mögen." Den 27. April erschienen also die Gesandten in der Versammlung der Deputirten; allein bald verschwanden die gefaßten Hoffnungen wieder. Denn da die Ausschüsse unterdessen gefordert hatten, daß die erledigten Stellen im Rathe wieder besetzt werden, so erklärten die Gesandten, daß sie dazu weder rathen noch einwilligen können. Dieß erregte bey den Ausschüssen den Verdacht, daß man die erzwungnen Entsetzungen wieder aufzuheben trachte, und unter dem Vorwande, daß ihre Erklärung über die Mediation den Gesandten verfälscht sey übergeben worden *), legten sie eine andre vor, welche wieder den Vorbehalt enthielt, „daß ohne Gutheißen der Bürgerschaft nichts abgeschlossen werde." — Da nun hierauf die Gesandten sich aus der Sitzung entfernten, so beschloß der große Rath, noch einen Versuch zu machen, ob die Bürger nicht gegen den Willen der Ausschüsse zur Annahme der Mediation könnten gebracht werden. Es wurde den Geistlichen eine Aufforderung übergeben, welche sie am folgenden Tage, 28. April, vor der Morgenpredigt verlesen, und dann in den Predigten selbst die Annahme empfehlen sollten. Allein die Ausschüsse von Allem unterrichtet, beriefen noch vor der Predigt die Bürger auf die Zünfte, ermahnten sie, sich an das, was ihnen vorgelesen werde, nicht zu kehren, und vermehrten die Abneigung gegen die Mediation durch das Vorgeben, daß ihre Erklärung den Gesandten verfälscht sey übergeben worden. Da-

*) „Sie begehren daher zu wissen, wer der Thäter sey;" ihr Verdacht war besonders gegen den Stadtschreiber Fäsch gerichtet. Ms. Nro. 1.

her blieben die meisten Bürger während der Predigt auf den Zünften; andre, welche nach der Barfüßerkirche gegangen, in der Meinung, die Aufforderung werde da nicht verlesen werden *), liefen fort, sobald der Prediger zu lesen anfing: in den Pfarrkirchen hingegen riefen einige Ausschüsse den Predigern zu, sie sollen davon schweigen, oder zusehen, was entstehen werde **). Da nun die Proklamation der Regierung jeden Bürger aufforderte, einzeln bey seinem Pfarrer sich über die Mediation zu erklären, so ging ein Theil zwar in die Pfarrhäuser, erklärte aber, daß sie die Mediation nur unter der Bedingung annehmen, „daß alles Versprochene gehalten, den Bürgern ihre alten Freyheiten wieder gegeben, und in demjenigen, was bis jetzt ausgemacht sey, nichts geändert werde." Nur sehr wenige erklärten sich für unbedingte Annahme; die meisten aber erschienen gar nicht.

Die Ausschüsse beschlossen jetzt, diesen Sieg zu verfolgen und die Besetzung der erledigten Stellen zu erzwingen, um die Wiedereinsetzung der Ausgestoßnen unmöglich zu machen; mehrere wohl auch, um für sich

---

*) Weil diese Kirche nicht zu den Pfarrkirchen gehörte.

**) Die Prediger mußten daher aufhören. — Auch die Weiber blieben nicht ruhig: mehrere liefen aus der Kirche und schrien: „daß Gott erbarm, was will man aus unsern Männern machen?" Ms. Nro. 1. Ochs erzählt etwas abweichend, „die Bürger haben sich Nachmittags in der Barfüßerkirche versammeln sollen, um dort Kirchspielsweise von den Pfarrern Mann für Mann über die Frage der unbedingten Annahme der Mediation vernommen zu werden." Es ist aber kaum wahrscheinlich, daß man die ganze Bürgerschaft an Einem Orte versammeln wollte.

selbst Würden zu erhalten. Vergeblich erschienen die Gesandten den 29. April selbst vor dem großen Rathe, sobald sie vernommen, daß die Ausschüsse diese Forderung wirklich eingegeben, und stellten vor, „wenn die Sache bis nach Beendigung der ganzen Reformation verschoben würde, so könnte die Bürgerschaft vielleicht andre Gedanken fassen, besonders weil einige der Entlaßnen nicht so sehr gravirt, als die übrigen"; vergeblich beriefen sie die Ausschüsse zu sich, machten ihnen eben dieselben Vorstellungen, und ermahnten sie dringend, „ein besseres Zutrauen gegen ihnen zu fassen, ihnen ihre Angelegenheiten zu vertrauen und ihren Rath und freundeidgenössische Vermittlung anzunehmen; sollte dieß nicht erhältlich seyn, so müssen sie die zwölf Orte berichten, unterdessen aber sollten sich die Bürger aller weitern Schritte enthalten." Die Ausschüsse legten zwar die Frage wegen Verzögerung der Aemterbesetzung den Zünften vor, gaben ihnen aber selbst die Anleitung, nicht einzuwilligen, und überreichten dann dem großen Rathe (den 30. April) ein neues Memorial, worin sie fordern, „daß noch am gleichen Tage das Regiment wieder besetzt, und zwar zuerst die Sechser, und dann aus diesen die Zunftmeister gewählt werden; dann hoffen sie, werde sich die Ruhe herstellen." Als man nun die Gesandten deßwegen um Rath fragte, äußerten sie, „die Ausschüsse haben ihnen zu verstehen gegeben, daß sie von einigen kleinen und großen Räthen selbst dazu verleitet und aufgefordert worden, nicht abzustehen, bis die Aemter besetzt seyen. Die Gesandten werden also, weil hier ein Zwang statt finde, abreisen und thun, was sie gegen ihre Principalen verantworten können." Allein weder dieser Entschluß der Gesandten, noch die zugleich den Ausschüssen von dem

großen Rathe gegebne Erklärung, „wenn wegen Besetzung der Aemter Ungemach entstehen würde, so solle es nicht dem Stande, sondern ihnen zugemessen werden," konnte Nachgiebigkeit bewirken. Die Ausschüsse antworteten, „die Eidgenoßschaft könne ihren innern Angelegenheiten keinen Eintrag thun; sie halten ihre Obrigkeit allein für ihre gnädigen Herren", und beharrten dabey, obschon der große Rath seinem Beschlusse, die Wahlen zu verschieben, noch die Bestimmung beyfügte, „daß dann dabey der Entlaßnen nicht solle gedacht werden." — Da nun alles vergeblich, und es kein Geheimniß war, daß Mitglieder des Rathes selbst mit den Ausschüssen einverstanden waren, so wurde endlich der Beschluß gefaßt: „Weil man mit Gewalt dazu genöthigt sey, so soll den Bürgern auch in diesem willfahret werden."

Kaum war dieser Beschluß den Ausschüssen angezeigt, so forderten sie, „daß die siebzehn erledigten Rathsherrenstellen sogleich durch die Gemeinde, und Nachmittags von den Zünften zuerst die Sechser=, und hierauf aus diesen die Zunftmeisterstellen besetzt werden." Allein da sich der große Rath entschlossen widersetzte, und eher die Sitzung aufzuheben drohte, als alle diese Wahlen den Zünften zu überlassen, so erklärten endlich die Ausschüsse, „wegen der Rathsherrenwahlen wollen sie es der Obrigkeit gutwillig überlassen; nur begehren sie, daß auf den Handwerkszünften diejenigen Zunftmeister, welche Herren *) seyen, zu Rathsherren, und alsdann Handwerker zu Zunftmeistern gewählt werden." Diese Forderung wurde be-

*) Herren heißen die, welche zu keiner Handwerks-Innung gehören.

willigt, und noch am nähmlichen Tage vom großen Rathe sieben erledigte Rathsherrenstellen, am folgenden (1. May) die übrigen zehen besetzt, und hierauf auch zugegeben: „daß für dießmahl und nur bis auf weitere Verordnung auch die Gemeind (d. h. sämmtliche Bürger auf den Zünften) an den Wahlen der Zunftmeister und Sechser Theil nehmen sollen." Diese Wahlen wurden nun Nachmittags auf den Zünften vorgenommen: unter sechszehn neugewählten Zunftmeistern waren vier Ausschüsse, und unter neununddreyßig Sechsern fünfundzwanzig Ausschüsse.

Noch hatten die Ausschüsse verlangt, daß am folgenden Tage die erledigten Häupterstellen wieder besetzt werden *). Den 2. May gaben sie nun ein Memorial ein, welches forderte, daß in Zukunft die Zunftmeister aus den Sechsern, und die Sechser, Zunftmeister und Obristzunftmeister von den Bürgern gewählt werden. Allein der große Rath war nicht geneigt, die Wahlen der Obristzunftmeister aus den Händen zu lassen: er bestätigte den frühern Beschluß, daß alle Aemter vom kleinen und großen Rathe gemeinschaftlich sollen besetzt werden, fügte noch ausdrücklich „die Häupter" bey, und beschloß, diese Wahlen sogleich vorzunehmen, um den Ausschüssen zuvorzukommen, ihnen es aber doch zuerst anzuzeigen. Allein es war leicht vorherzusehen, daß die Ausschüsse, schon gewohnt alles durchzusetzen, [illegible] so weniger nachgeben würden, da man durch die Anzeige dieses Entschlusses zugleich Furchtsamkeit verrieth. Sie beharrten daher bey ihrer Forderung, obschon der große Rath noch einmahl beschloß, sie davon abzumahnen und die Wahlen vorzunehmen. Nun wen-

*) Die eine Bürgermeister- und beyde Obristzunftmeisterstellen.

dete man sich an die Gesandten und ließ sie bitten, selbst aufs Rathhaus zu kommen. Allein sie erklärten, „daß ihnen die Stadtbräuche von Basel unbekannt wären *); wenn man aber Gewalt brauchen wolle, so sollen die Räthe sich nach Hause begeben.“ Unterdessen waren aber die auf den Zünften versammelten Bürger von den Ausschüssen herbeygerufen worden, und nun erfolgte die Wiederhohlung des Auftrittes vom 24 März. Der Rath wurde wieder im Rathhause eingeschlossen gehalten, bis er sich dem Willen der Ausschüsse fügte. Vergeblich fuhren die Gesandten bis nahe an's Rathhaus, man ließ den Wagen nicht durchs Gedränge, warf die Gitter zu, und verhinderte jede Communication der Räthe mit ihnen **). Abends um 8 Uhr erhielt endlich der Rath seine Freyheit wieder, nachdem

*) Die Ausschüsse sollen sich nähmlich auf ein altes bischöfliches Privilegium berufen haben, und daß früher diese Würden auch von den Zünften besetzt worden, wovon sich aber keine Spuren finden. Denn früher hatten die Bischöfe die Wahlen der Obristzunftmeister; zur Zeit der Reformation aber eignete sich der kleine Rath dieselben zu.

**) Auch die Stadtthore und alle Buden waren wieder zugeschlossen. Abends um 3 Uhr ließ man den Räthen etwas Brot und Wein zukommen, doch nur in kleinen Portionen, und diejenigen, welche ihnen mehr bringen wollten, wurden zurückgestoßen. Den 24. März hatten sie nicht einmahl diese Erquickung erhalten. Ms. Nro. 1. Ochs erzählt noch: „die Räthe wollten einige Speisen bestellen, durften aber nur Brot kommen lassen. Sie erhielten zwar die Erlaubniß von den Ausschüssen, einige Kannen Wein aus dem Keller des Rathhausknechts zu fordern; die Bürger aber stopften das Schloß der Kellerthüre mit Sand, und erhoben, als die Magd ohne Wein zurückkam, ein allgemeines Gelächter.“

er den Bürgern folgenden Beschluß übergeben hatte: „Die vacirenden Obristzunftmeister, Sechser und Zunftmeisterstellen sollen auf Morgen und zu ewigen Zeiten nach der Manier, wie das Memorial lautet, und wie gestern die Sechser- und Zunftmeisterstellen bestellt worden, ergänzt werden. Für die Obristzunftmeisterwahl soll ein Ausschuß der Zünfte drey in Vorschlag bringen, und aus diesen einer von den Zünften gewählt werden" *).

Nach diesem Auftritte konnten die Gesandten, deren Ansehen aufs Höchste beschimpft war, nicht länger in Basel bleiben; sie verreisten also gleich am folgenden Tage (2. May) mit den Repräsentanten, ließen aber ihren Sekretär **) mit Vollmachten zurück, „daß er auf den Lauf der Sachen achten, und sie berichten solle: die Basler sollen ihm in Allem glauben, wie den Gesandten und Repräsentanten selbst." Unstreitig hatten sie dadurch große Mäßigung bewiesen, daß sie auch nur so lange in Basel verweilten; denn das Spiel, welches man mit ihnen trieb, war äußerst kränkend. Während nähmlich der große und kleine Rath öffentlich ihre Vermittlung annahmen, arbeiteten viele Mit-

---

*) Zuerst wollte der große Rath die Wahl bis zum 7. May verschieben; vielleicht in der Hoffnung, daß unterdessen eine Abmahnung von andern eidsgenössischen Orten oder irgend ein Zufall dieselbe verhindern werde. Allein die Bürger erzwangen, daß sie gleich am folgenden Tage geschehen müsse; ebenso den Ausdruck „zu ewigen Zeiten." Fatio las den Bürgern die verschiednen Projekte des Beschlusses vor, und gab ihnen dabey Zeichen, ob sie Ja! oder Nein! rufen sollen. Ms. Nro. 1.

**) Rathssubstitut Holzhalb von Zürich.

glieder heimlich entgegen, und beschränkten dieselbe so, daß die Gesandten nur abwarten sollten, was man etwa gut finden würde, ihnen vorzutragen. Offner handelten die Ausschüsse wenigstens darin, daß sie diese Absicht geradezu erklärten, und darauf beharrten, daß man den Rath der Gesandten nur in Punkten, worüber man sich nicht vereinigen könne, einhohlen solle. Allein auch sie trieben eigentlich mit ihnen nur ihr Spiel; denn anstatt um Rath zu fragen, zeigten sie ihnen nur einige Mahle an, daß sie dieses oder jenes Begehren dem großen Rathe eingeben werden, und was sie unter Vereinigung über streitige Punkte verstanden, bewies ihr Verfahren in den letzten Tagen des Aufenthalts der Gesandten. Damit hingen dann auch ihre wiederhohlten Versicherungen zusammen, daß sie von keinen Mißhelligkeiten zwischen der Obrigkeit und Bürgerschaft wissen, indem man gemeinschaftlich die begonnene Reformation fortsetze. Doch ließen sich die Gesandten durch alles dieses nicht täuschen, und erkannten das hinterlistige Benehmen mehrerer Rathsglieder, welche durch Vermehrung der Unordnung ihre Gewalt zu vergrößern und Leute von ihrem Anhange in den Rath zu bringen strebten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Chronologische Fortsetzung der Urkunden.

XXIV.

Zwingli's Plan zu einem Feldzuge.

Das nachstehende höchst merkwürdige Actenstück ist dasjenige, worauf in der Fortsetzung von Müllers Schweizergeschichte (Thl. VII. S. 243.) aufmerksam gemacht wird. Es befindet sich in der Zürcherschen Stiftsbibliothek, ist von Zwingli's eigener Hand geschrieben und offenbar auch dessen eigne Arbeit. Die Flüchtigkeit der Schreibart zeigt klar, daß es bloßer Entwurf geblieben und der Regierung nie förmlich übergeben ward. Um so tiefere Blicke läßt uns dasselbe in den Gedankengang und die Plane des großen Mannes werfen. Ein Datum ist nicht beygesetzt; aber sicher ergibt sich aus dem Zusammenhange, daß der Entwurf aus demjenigen Zeitraume noch vor der Disputation zu Bern herrühren müsse, wo Zürich beynahe ganz vereinzelt, und von seinen Eidgenossen bedroht da stand, Oestreich auch der Schweizerischen Reform stark entgegen arbeitete und überhaupt die Durchführung dieser Letztern äußerst zweifelhaft geworden war. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet werden denn auch bey dem philosophischen Geschichtforscher mehrere an sich sonst nicht leicht zu rechtfertigende Vorschläge des Reformators eben so billige Entschuldigung finden, als die Energie seines Charakters und der Umfang seiner Kenntniß gerechte Bewunderung erregen müssen.

In Gottes Namen. Amen.

Disen Radtschlag hatt der Autor betracht zu Eer Gottes und zu Gutem dem Evangelio Christi, damit Frävel und Unrechts nit überhand neme und Gotsvorcht und Unschuld vertrucke.

Zum Ersten sol man in allen Kilchhörinnen in der Statt und uff dem Land verkünden lassen, das alle Menschen mit Ernst Gott bittend, das er uns nienen lasse wider sinen göttlichen *) weder radten noch tun; das er auch, sy es nit wider sinen göttlichen Willen, allen Sig unsern Fygenden entziehen und die Eer sines Wortes harfür bringen welle, uns Gnad verlychen, das wir in allen Dingen nach sinem Willen läbind.

Demnach volgt zum Ersten, daß man daheim recht geschickt sye.

Hierum so ist Not, das man allem Volck in der Statt und uff dem Land offne, mit was Fräven und Untrüw etlich Eydgnossen mit uns umggangen sygind, welches man alles mit christlichem dultigem Gmüet getragen hab uff gute Hoffnung. Nun aber so nutz nit ze verhoffen sye, eintweders ritterlich erweren, oder aber Gottes und sines Worts verläugnen und **) . . . . werden, so sye einer frommen Statt Zürich Fürnemmen, das sy lieber allen Stat, Hab, Statt,

*) Willen?

**) Unleserlich wegen Beschädigung des Msc.

Land, Lyb und Leben verlieren welle, weder von erkannter Warheit abtreten. Uff das gebind ir eim yeden insunders und allen Gemeinden ze tråffen, ob neiswar by Gottes Wort, by Statt und Land nit so ernstlich und redlich ston wöllte, das er sölchs in Anfang anzeigte, wölte man demselben vergunnen abzeziehen in III Tagen ꝛc. mit zimmlicher Geding. Welche aber dargegen ansehen wellind die groß Untrüw, die der Keiser sammt Ferdinando einr Statt Zürich widergeltend, für das sy die zwey tråffenlichen Hertzogtum Meyland und Wirtemberg innen nach Gott vor allen Menschen ynhendig gemacht habind, auch die großen Verachtung und Schmach, so insunders Lucern, Ure und Schwytz dem Wort Gottes und uns als einvaltigen Christen geton habend; welche ja das ze mannlichen Hertzen fassen, und Sel, Eer, Lyb und Gut zu Gottes Wort und einr Statt Zürich setzen; wellend ir gern denen zu wüssen tun, das ir sölch Radtschlag vor Handen habind, das ir üch gentzlich zu Gott versehind, ir werdend üch mit Gott aller Uebeln entschütten; dieselben Radtschlag sygind aber in die Gemeind nit ze offnen. Demnach wellind ir zu den Uewren glycherwys Sel, Eer, Lyb und Gut setzen, gwüsser Hoffnung, Gott werde eüwer redlich Fürnemmen erhalten.

Nach dem nun sich die Part, die Gottes Wort widerstrebt, harfür tut, nach demselben kan man desto bas das Wytre radtschlagen; dann sy so gschickt sin möcht, man tåte auch etlichen Verbotnen Statt und Land uf, doch mit schadlosen Gedingen, und so verr sy sich recht und wol hieltind, wölte man innen zu End der Sach gnådig sin: doch darzwüschend nützig zu Argem gedenken. Wo aber die Widerpart sich nit früntlich und gschickt erzeigte, ließe man sy mit schadlosen Gedingen

und Verbürgnussen ir Straß varen bis zu Ustrag der Sach.

Darnach erlese man einen unverlümbdeten redlichen besinnten Man us zu der Hauptpaner zu eim Hauptmann, der ustragner Red sye und frutiger Anschlegen. Findt man ein sölchen, der auch daby Kriegens genietet ist, neme man denselben. Wo aber einer glych Kriegens bericht, aber Trüw halb nit fertig wär, neme man einen trüwen, und geb man im Zugesatzte (die habend d'Rhömer Legaten genennet), die allezyt by imm sygind, von Anschlegen redind und betrachtind, was in allen Dingen zu tun sye.

Nebend dem ordne man einen andren Hoptman zu eim Fendle von XV c. *) Knechten, doch auch mit Zugesatzten. Und sehe man allweg me Gotzvorcht, Trüw und Warheit an, weder Kriegens Kunst. Mag man sy aber by einandren finden, brucht man denselben.

Disen Hoptlüten binde man in den Eyd, das sy one Vorteil mit dem Fygend nit schlahind, sy wurdind denn also genötet, das sy Schlahins nit möchtind über sin. Dann diß Spil sol in die Harr gespilt werden.

Aber bind man inen yn, das sy von Stund anhebind spähen, ob sy glych noch nit auszogen sygind, mit was Radtschlegen die Fygend umgangind ꝛc.

Auch setze man III **) . . . . unverlümdete, vertruwte . . . . ., zu denen die genannten Hoptlüt ire Spech tragind und sich mit inen underredind, diewyl sy noch nicht uszogen sind, auch us dem Feld, so verr ein Sach Zeit mag haben; wo aber das nit, las-

---

*) 1500.

**) Unleserlich wegen Beschädigung des Msc.

sind sich im Feld der Zugesatzten benüegen, auch so verr es Zeit haben haben mag; so verr aber nit — dann nienen schneller Radtschlagen nöter ist, weder in Kriegen, — berate sich jedwedrer mit im selbs.

Ander redlich Lüt, denen Gheim nit wol ze vertruwen sind, und ze raten nit sunderlich gschickt sind, bruche man zu andren Dingen und Aempteren

Zůhe man etlich der Jungen, die rych sind oder des Adels geeret wellend sin, zu Růtern, die mit der Bůchs uff dem Roß kámmind, das die táglich hin und wider rytind mit den Ueberrůteren, Berg und Tal, Rick und Kluften lernind erkennen, damit man den Fygend allweg wůssen mög.

Allergrösten Flyß lege man an, das der drit Teil eines jeden Zugs Bůchsenschůtzen sygind oder der Vierteil; dann es warlich fůrhin die Manier sin wil mit Gschůtz kriegen. Es ist auch der allerkleinst by einer Bůchs als tůr und gut als der allersterkst mit eim Spieß. Es wár auch gut, das man die Schůtzen hieße zu etwas Malen mit Uflegen lernen schießen.

Zum Fendle neme man ghein größer Gschůtz denn Haggenbůchsen und Böckle und Handbůchsen.

Zur Paner ghein größer denn Strytbůchsen und Halbschlangen, man wölte denn fůr ein Statt ziehen.

Hoptmann zur Paner: (*) Herr Roůst [1]). Panerherr: Herr Rudolf Lafeter [2]) oder M. Jacob Fry [3]).

---

*) Die folgenden in Parenthese eingeschlossenen Worte sind im Autographum gestrichen, aber noch lesbar.

1) Diethelm Röust, Bürgermeister von 1524 bis 1544.

2) Damahls Landvogt zu Kyburg; 1531 Feldhauptmann; 1544 Bürgermeister.

3) Seit 1525 des Raths, später Hauptmann zu Wyl. † 24. Oct. 1530 im Gefecht am Gubel.

Radtgeben: Cunrad Aescher [4]), Uli Wädischwyler [5]), Rudolf Rey [6]), Schuldheiß Effinger [7]) und dero Glychen. Zum Fendle Hoptman: Tummysen [8]); Fendrych: J. Batt Effinger [9]); M. Claus Brunner [10]). Radtgeben: J. Jörg Göldin [11]); Tomann Meyer [12]); Luchsinger [13]); Ustre [14]); Funck, Hans Ulrich [15]); und derglychen. Ist allein ein Muster, niemand zu Leyd.)

---

4) Wahrscheinlich derjenige, welcher (nach Leu) 1524 Rathsherr, 1527 Landvogt zu Eglisau wurde, ein Sohn von Hans Escher, genannt Klotz-Escher, und thätiger Beförderer der Reformation.

5) Zunftmeister seit 1525.

6) Stadtbaumeister; er fiel bey Cappel.

7) Ward 1527 Rathsherr, und starb den 6. April 1529.

8) Wahrscheinlich Rudolf Tumysen, Zunftmeister seit 1519, im J. 1530 zum obersten Meister (Statthalter) gewählt, ein eifriger Anhänger der Reformation, für die er mit zwey Söhnen zu Cappel das Leben opferte.

9) Sohn des Schultheißen, Rathsherr seit 1525. Er starb 18 Tage nach seinem Vater.

10) Zunftmeister von 1522 bis 1531, hernach Vogt zu Regensperg.

11) Der bekannte Anführer im Cappelerkrieg; Rathsherr seit 1523. Ein versuchter Krieger, aber als Reisläufer den Anhängern der Reformation einiger Maßen verdächtig.

12) 1520 Zunftmeister, 1529 Schultheiß am Stadtgerichte; er fiel bey Cappel.

13) Conrad Luchsinger, von Glarus gebürtig, seit 1501 Bürger von Zürich, 1524 Zunftmeister, 1526 erster Amtmann zu Stein.

14) Hans Usteri, der erste von der Stadt (1526) ernannte Schultheiß. Nach dem Treffen bey Cappel erhielt er ein Commando bey den Zürcherischen Truppen.

15) Hs. Ulrich Funk, ein thätiger Beförderer der Reform; des Raths seit 1525. Er fiel bey Cappel.

Es sol auch hieby die Ordnung also bestellt sin, das, wenn den III Alten sampt den Hoptlüten gevalle uf zesin, das dann die, so zum Fendle oder zur Panner verordnet sind, uf sitzend und ziehind, wo sy der Hoptmann heißt, mit Ghorsame ꝛc.

Auch das ein Jeder allweg uff zwen oder III Tåg sich mit Brot versehe oder weß er gleben wil.

Harnest und Waffen ist nit Not ze bestimmen.

Kurz, so vil ůns innwendig antrifft, tůege man alle Ding, die zu Einigkeit dienend, so verr die nit wider Gott ist. Und sye man demnach unverzagt, und gwarsam, ůbergeb man Vorteil nit, so wirt allen Dingen daheim und duß Radt.

Wie man sich hinuswerts hallten sölle.

Zum Ersten dem Keiser an den Ferdinandischen Hof schryben oder mit Boten usrichten, item erstlich erzellen die Guttåt one Zal, so Zůrich von yewelten her, und besunder in kurtz verruckten Jaren, eim Hus Oesterrych geton hab mit Meyland und Wirtemberg. So ir nu offentlich bericht sygind, das er mit Practicken ůch nachteilig gegen unseren Eidgnossen umgang, bittind ir davon ze ston demůetiklich. Wo das nit beschehen wurde, sygend ir ongezwyflet, Gott werde ůwer Trůw ansehen und der Undanckbargheit nit byston ꝛc. Des Glaubens halb habind ir ůch allweg der Underrichtung begeben, die von jedem anzenemmen, so verr sy in Gottes Wort, nůws und alts Testaments, gründt sye, deß ir ůch für und für entbietind. So aber bishar ůch nieman warhafticklich underricht, sonder allweg zu Concilien zogen und vertröst sygind, die ir nit hoffend zu gheiner Kůrtz gehalten werden, sidmal sy vorhar bis in die achtzig Jar verzogen und nit gehalten sygind, auch der ganz geistlich Stand Reformation und

Verbeßrung übel erlyden mög, habind ir vil Ding mit guten Friden und Ruwen üwers Volks geendret, darinn me Gottes Eer angesehen weder aller Menschen Gunst und Ungunst. Doch allweg mit sölchem Gding: erfunde sich mit göttlicher Warheit, das ir gefrefnet hettind, allweg den Mißverstand ze beßren. Darumm üch aber frömd bedundke, das Keiser wider üch ꝛc. Wo aber weder Fründschafft, Glychs als Billichs helfen möcht, als ir nit hofftind, sölle er doch allweg gedencken, daß wir dennocht Menschen sygind und der Sig nit des Menschen sunder Gottes sye, das auch ir, wo ir siner Practicken under üch innen wurdind, dieselben wirdiklich strafen, das auch dem Kaiser zu Spott dienen möcht ꝛc.

Zum Küng von Franckrych schryben: das ir nit in die Vereinung gegangen, sye guter Meinung beschehen. Es hab üch allweg beducht, ein Eydgnoschaft sye zu solcher Burde ze schwach, ꝛc. Darum habind ir nit wellen verheißen, das üch ze leisten ze schwär habe ducht. Byspil: ir habind vormal Meyland, das bas gelegen war, denn Frankreich, mit großem Schaden gegen imm verloren ꝛc.; mit Erzellen, warum wir durächt werden ꝛc. Lige nun dem Küng etwas an eyner Eydgnoschaft, möge er wol ermessen, sölle zwüschend inen und üns Krieg syn, das imm daby nieman dienen mög. Zu dem zimme eim christlichen Küng, Krieg ze vergaumen. Auch reiche sölcher Zwytracht eyner Eydgnoschaft zu Größrung und Merung des Kaisers. Darum sölle er mit allem Vermögen unser Eydgnossen hinderstellig machen und abnemen.

Zum Hertzogen von Saphoy auch uff sölche Meinung schryben.

Die von Bernn me ermanen der Pündten, der

Grechtigkeit und Trüw, die wir Eydgnossen zemen geschwo-
ren, 2c., auch des Entbietens, das wir allweg geton
habend; und das die IV Waldstett sölcher Wys Her-
ren über alle Ort wurdind; denn so sy sölchs üch, dem
vordristen Ort, thüegind, wie es gon wurde eim Ort,
das nidrer und minder ist weder ir. So nun alle Recht-
bott nit helfen mögind, sunder ir werdind für und für
geunbillet und hindergangen, vermanind ir sy by der
Pündten Sag, üch bystendig ze sin, und nit ansehen,
was einn Jeden gluste, sunder was wir einandren by
unser Sel Säligkeit schuldig syging. Des Glaubens
halb, wie imm Bevelch 2c. Es mögind auch die Pündt
nit erlyden, das sy sich dargeben wöllind still ze sitzen;
dann wo imm also gschehen sölte, wurde gheinem
Ort wider Gwalt nimmer me geholffen. Es stüende
auch die Gevar druff, wenn sy meintind still ze sitzen,
das sy irer Lüten nit möchtind gwaltig sin, und wurde
also ein Teil zu den Waldstetten lauffen, ein andrer aber
zu uns von Zürich, sidmal es den Glauben treffen wil.
Und sy der Manung umm Bystand nit erlassen.

Desglychen zu Glaris, Basel, Abtzell und Solen-
turn.

Zu denen von Schaffhusen sölcher Maaß schicken,
das, ob sy nit zu minen Herren stüendind, doch gheins
Wegs wider sy tätind; wo aber das nit sin wölte,
etwan einer Nacht mit IV oder Vc. *) Mannen die Ryn-
brugg abwerffen.

Mit S. Gallen der Statt, einen vesten sichren Pundt
machen, das wir mit einandren sterben und genesen
wellind, und sy, ob Gott wil, erobreter Herschaften
von unseren Fyenden gebürlich teilhaftig machen.

*) 4 oder 500.

Demnach ein gmeine truckte Gschrifft lassen usgon, darin aller Handel mit einer klaren Summe begriffen wurde: wie unser Eydgnossen, um des Gotzworts, und das wir in die Französisch Vereinung nit gegangen, willen, uns habind angehebt ze vehen, und, wider alle Pündt, mit dem Keiser besunder Gspräch gehebt, auch üns der Landvogt im Turgöw by Nacht und by Näbel in unsere Gricht und Gbiet gevallen syn, da sich mit dem Rechten erfinde, das er da nit ze vahen hatt, und einen frommen Priester *) gewalticklich darus gefüert, us welchem ein gantzer Landslauf und gar nach **) ein Landskrieg worden wär ꝛc. — Und derselben Gschrifften allenthalb vil in die IV Waldstett und demnach in alle Ort und End gemeiner Eydgnoschafft schicken; doch vorhin bedencken, ob man für ir Gmeinden kon möcht; wo aber das nit, demnach lassen usgon, wie obstaat.

Es söllind auch IV Man erwellt werden, die sölche offnen Gschrifften setzind und demnach verhören lassind, eh' man sy trucke; dann der Gschrifften werdend vil, dann es möchte sich füegen, das man auch alte ***) Gschrifften ließe trucken ꝛc. Under denen IV söllind zu zweyen minen Herren Probst von Embrach und Utinger oder Zwingli, hat es Fug, genommen werden, dann sy allerbeste Muß zu den Dingen habend.

Man soll auch zu den Wallisseren, die, als man hört, ungschickt sind, mit Ernst schryben, sie ermanen, bym Rechten zblyben ꝛc, und daby die genannten Hoptlüt Flyß ankeren, ob man Zwytracht under inen ma-

*) Pfarrer Oechsli auf Burg bey Stein (17. Juli 1524.) Die folgenden Worte deuten auf den bekannten Ittingerhandel.

**) beynahe.

***) Oder: alle.

chen könnte; denn sy wurdind sust gheins Wegs still sitzen.

Zu den Grawpündten mit Ernst und aller Geschicklicheit werben, in Wys und Maaß Lyb und Gut zu inen ze setzen, wie zu S. Gallen. Anzeigen] die Gelegenheit, so inen von uns dienet, deßglychen alle Trüw; und, wie in allen Gschriften, ůwer Trång vonn *) Eydgnossen erzellen. Darum gut wirt sin, das die gemein Gschrifft vor allen Dingen ordenlich gsetzt und getruckt werd; so schickt man sy zu Allen, zu denen man werben wirt durch Gschrifft oder Botschaft. Man sol auch an den Pündten nit für gut haben, das sy nun still wellind sitzen; denn, ob sie nit Bystand tun, wurdind sy von innen selbst still sitzen, also auch die von Bernn und Ander **); demnach möchtind wir die V Ort auch mit Lůten und Breitschaft ring überlangen.

Man sol auch mit den Pündten das in Gheim anzettlen, das, so verr und sy mit uns dran sin werdind, alles Sarganserland und was zwůschend uns ist, auch nit wider uns sin wurde, deßhalb wir einandren allweg mit Lůt und Gschůtz erreichen möchtind. Und demnach sy anweysen, das sy Practick mit denen im Etschland, Yntal und Tyrol machtind, die auch bedrengt werdend, und demnach hinyn vallind, an gwůssen Orten, die wol anzeigt werdend, und allem Etschland von Stund an Fryheit und ein eigen Regiment verheißen on alle der Pünden und unser Beschwerd, usgenommen ein zimlich järlich Tåll, damit man inen Hilf tun mög, die

*) Zusammengezogen aus „von den."

**) D. h. wir müssen unsere Forderungen so hoch als möglich stellen; desto eher werden wir die Graubündner u. s. f. wenigstens dazu bringen, das sie neutral bleiben.

inen kein Beschwerd sye, auch früntlich Pündtnussen mit inen zu machen, das man sy nimmer me verlassen well ꝛc. Wirt Alles durch gschickt Lüt wol fürbracht; dann die genannten Land des Keisers Kasten sind imm Tütschland, und sind aber sin ganz und gar verdrützig. Der glychen sol man auch sampt den Pündten dem Keiser beyde, das Allgöw und Wallgöw, anfechten, damit man sy eintweder zu uns bring oder aber sy hinderstellig mach, das sy nit wider uns ziehind. Item den Pündten anzeigen, das sy auch von Stund an die Güeter der Gotzhüseren zu iren Handen nemind, wie auch mine Herren geton habind mit zimmlicher Bescheidenheit.

Sölche Practick sol man auch mit denen von S. Gallen verlassen, das sy von Stund an wann die Sach anhebe, das Kloster zu S. Gallen ynnehmind, Abt, Münch, Hab und Alles, das da ist, und mit denen von Abzell (so verr und sy sust nit recht sich halten wöltind) verschaffind, das besunder Lüt inen zulauffind und auch Roschach ynnehmind. Darzu werdend die Gotzhuslüt und Doggenburger auch redlich helfen, das ze Wyl auch nütz gespart wirt.

Auch sol man die Grafschaft Doggenburg anfechten, sölcher Meinung, das ir und Gottes Wort angefochten werdind, glych wie auch sy. Man tüege auch üch wider Recht, als man inen auch tröwe. Nun wüssind ir wol, was Landtrechts sy mit Schwytz und Glaris habind; das wellind ir gern gegen inen mit eim Burgrecht ersetzen, doch nur an dero von Schwytz Statt, so verr die Glarner gschickt sin wellend. Dann das ist Not, das man, nach dem sich die Ort entschlossen habend, allweg denen Orten, die nit wider uns sind, nütz nachteiligs an gemeinen Undertanen handle, und, ob Gott den Sig gäbe, das man etliche Herrschaften

glych allein haben möcht, man nüz deß minder den hilflichen Orten oder den stillsitzenden nüz nachteiligs handlete. Und darum embietend üch gegen Doggenburg an dero von Schwytz Statt u. s. f.: Hilf um Hilf. Wo aber das ye nit sin möcht, das sy doch wider Gottes Wort nienen tun noch wider die sich Rechts entbütend, ziehen wellind.

Dem Turgöw, Gotzhuslüten von S. Gallen, dem Ryntal und Sarganserland auch allen Drang anzeigen und sy demnach alle by iren Eyden ermanen zum Bystand; dann ir rechtlos ligind, obglych der widerspänigen Orten me sye 2c. Und inen daby offentlich verheißen, das ir inen, wo Gott das Glück geb, sölche Lybrung tun wellind, das sy selb ein gut Benüegen daran werdind haben, es sye mit der Herrschafft oder Gotzhüseren, als vil ir immer me vermögind. Und so verr das Turgöw sich yenen übel anlassen wölt, sehe man uf, daß man still und bhend Frowenfeld ynneme — wirt gut ze tun sin, — und demnach die Turgöwer all harvellig machen; damit ist es denn beschehen um die Gotzhuslüt und Ryntal.

Wesen, Gastal und Utznach fechte man an wie Doggenburg, das sy Gott und dem Rechten bystandind, wellind ir sy mit denen von Glaris vil früntlicher halten, denn die von Schwytz; wo aber das gheins Wegs syn wölte, das sy doch still säßind und dwedrem Teil zuzugind. Wurd, ob Gott wil, bald darzu kumen, das sy von denen uß Grüeningerampt yngenomen wurdind 2c.

Die in der March, Einsidlen und Höfen auch anfechten, Gott und dem Rechten by ze ston; wo aber nit, das sy doch still ston wöltend. So nun die March und Höf vorus sich Uebervals und Brands nit erwerren mögend, und sich aber gegen iren Herren nit dörfind spe-

ren, müste man Kundschaft machen, und etwan zu unversehens Zyt mit Schiffen und Gschütz (nachdem und die Sach angehebt war) sy übervallen und eintweders ynnemen oder aber mit Angriff inen Glimpf machen, das sy sich gegen Schwytz speren köndind.

Rapperschwyl glycherwys anfechten, doch mit den von Glaris gemein ze haben. Wo sy aber nit gschickt sin wöllind, mögend sy sich in d'Lenge vor Ueberval nit erweren. Es ist aber daby on Underlas ze gaumen mit Schiffen und ringem Gschütz, das sich ghein Zug ze Rapperschwyl samlen mög. Ist gut ze tun; wenn die Hoptlüt Kundschafft habend, mag sich ghein Rüstung verbergen; man wirt ir innen so zytlich, das man die Brugg oder Ueberfart wol erwert. Wenn auch Rapperschwyl gheinen Zug hatt, ist es ringer ze gwünnen, weder man wennet. Müest also zugon, das man einer Nacht, da der Mon erst nach Mieternacht ufstat, by der Dünkle an zweyen Orten mit dem Gschütz und Lüten landte, ein Huff bym kleinen Törle under Rütehus, der ander am Rein der Statt, der gegen der Ziegelhütten sicht. Daby die von Grüenigen oben inhar mit Leytren und ringem Gschütz richten, das man zu Einer Zyt an III Orten stürmte. Doch die Grüeniger nit ze nechst bym obren Tor, sunder bas obhin, da die Mur und Grab am schwechsten sind, iren Angriff tätind, also ein Stund vor Tag, da man denocht Monschyn hette, bis der Tag harbräch. Die am See müeste man zu den Schiffen und Leytren bruchen, die man vom See har anleite, und zu denselben beden Stürmen, rc. Denn also wurdind sy *) an dry besundre Ort lauffen müssen, da sy einandren nit hören noch zusprechen kön-

*) Die Besatzung.

dind. An jetlich Ort V oder VIc. *) Mann. Das auch die bym kleinen Törlin und die von Grůenigen zum ersten anhůebind stůrmen und sich yene **) still hieltind, bis man sich an die zwey Ort verlůffe; oder ein andren Weg abwechslete, das ein Zug hielte, bis das an andren Orten in Allem Schimpf wår, und demnach auch stůrmte, ꝛc. Jst nur ein Muster. Der glychen möcht man auch mit der Zyt mit Baden und Brämgarten Anschleg tun.

Die zwo Herschaften Baden und Ergöw glycherwys manen, ůns by ze ston, als denen, die Gwalt lydind; wo aber das nit sin möcht, wellind ir, angesehen, das sy verbrennt můstind werden, ein Benůegen haben, wenn sy still sitzind, doch mit sölchem Gding, vernemind ir, das sy nůtz deß minder mit ůnseren Widersächeren ziehind, wellind ir zu siner Zyt ungestraft nit lassen, ob Gott wil ꝛc.

In die Welschen Vogtyen glycherwys alle Ding schryben Latin und Welsch; auch daby mit dem Herzogen in Meyland Kundschaft machen, wo sich die Walchen auch wider uns wöltind fůeren lassen, das er inen ein Blast mach, das sy daheimen blybind.

Mit frömden Stetten also handlen. Jetz vor allen Dingen denen von Straasburg ir Fendle widrum heym schicken mit christenlichem Erbieten. Demnach sy um Hilf und Raadt anruoffen: es sye die Sach allen Menschen, die Einen Glauben habind, gmein; so verr euer und ůns Gott errette, sye inen auch geholffen; so verr wir aber undergetruckt, wären sy auch underhin.

Mit Costentz besundren Verstand machen, auch mit

*) 5 oder 600.

**) Die am Rain landen sollten.

Lindow, so verr es inen gelegen. Doch Costentz das in gheim uftun: wellind sy sich Anfangs der Sach in glychen Val mit üch stellen, wellind ir sy auch am Turgöw lassen teilhafft werden, wo Gott das Glück geb. Doch den Turgöwren an üwrem Zusagen, auch den fridlichen Orten on Schaden.

Es ist auch hie ze betrachten, ob man auch die Abtzeller sölcher Maaß mit dem Turgöw, Gotzhuslüten, Ryntal 2c. anfacht üns by ze ston, also das man inen in den Dingen auch Teil verhieß 2c.

Es söllend auch die Hoptlüt großen Flyß ankeren, ob sy dem Keiser yenen Statt, Land ald Lüt möchtind abwenden uff ünser Syten, vorus ob man Rinfelden zu denen von Basel gewenden möcht 2c.

Keiserstul und Dießenhofen by Vrrbrennen und Verderben, (so verr sy es güetlich nit tun wöllind) tröwen, das sy nieman durch ire Fürt lassind.

Es ist auch das ze bedenken, ob man ein besondre Gschrifft an alle Stett, die dem Evangelio glosend, sende, und sich entbiete zu denselben ze pflichten 2c.

Von Anschlegen.

Es ist nit allweg gut, dem Fygend uff sin Land zbald ziehen. Es ist auch nit allweg gut syn uff dynem Boden ze warten. Darum müessend die Hoptlüt us Ansehen der Gelegenheit Anschleg tun.

Ein Anschlag: Zugind die IV Waldstett für Zug har, müeßte man ein Läger ennert dem Albis mit Schantzen und Bevarnus schlohen oder hier diset vor der Statt und daselbend V tusend Man 2c., noch tusend in d'Statt zu Bewarnus, und allweg die Widerspänigen des Gotzworts vast hinuswysen. Und demnach III tusend ongevar hinuff ziehen an diser Syten und ynnemmen Utz-

nach, Gastal, March und was man möcht. Oder gegen inen *) nur das Fendle mit wolmögenden Knechten schicken und ringem Gschütz, die sy nun uff den Abenden rupftind mit dem Gschütz; denn sy sind am Gschütz übel erhaset. Und das wurd nit über II oder III Tag wären, denn diewyl hettind, die inen uff iren Boden zugind, so vil Rauchs gmachet, das sy heimwert fechten wurdind. — Zugind sy dann für Baden har, täte man, wie vor, mit dem Gegenzug. Aber die III tusend schickte man schnell für Horgen über die Schindellege und Altenmatt gen Schwytz, gen Kilchgaß, da bhend in der Kilchen, was von Silber und Gold wär rummen, der glychen in den Hüseren, und gfangen hinfüeren Wyb und Kind der Gwaltigen, und sich bhend widrum keren Horgen zu, da diewyl die Schiff mit einer Hut bewaret wärind, als ring mit Gschütz ze tun ist. Und sich Brennens halb allweg halten, wie sie sich gegen uns hieltind. Wenn sy uns vor gebrennt hettind, dörfte man ze Kilchgaß ze Schwytz nit me denn das Radthus wol anzünden, müeste das gantz Dorf brünnen. — Zugind sy aber für Rapperschwyl, mit den Gegenzug, wie vor, und die III tusend den nechsten gen Zug mit ringem Gschütz 2c. wie vor ist anzeigt. Und inen mit Schiffen uff dem See die Brugg eintweders mit Abbrennen oder aber Gschütz vorhalten und verhindern, bis die III tusend wider heim komen möchtind.

Ein andrer Radtschlag: Wo aber die IV Waldstett sampt irem Bystand sich dartätind, als ob sie in das Turgöw ziehen wöltind, der Hoffnung, als ob ir inen nütz weren wurdind, soll man inen herus sagen den Turgöwern: wenn sie sich Rechts entbietind und auch

*) Gegen die IV Waldstätte.

halten wellind und demnach zu minen Herren Lyb, Eer und Gut setzen, wellind ir zu inen auch tun. Nemend sy das nit an (Alls in kurzer Zyt), so wůssend sy schon, das es ůber uns und nit ůber sy gon wirt; denn so ist Zyt, das man Frowenfeld von Stund an ynnem ꝛc. Nemends die Turgőwer also an, so neme man Frowenfeld nůtz deß minder yn zu guter Gwarsame, und entbiete den Eydgnossen, das ir die Turgőwer nit wellind lassen ůberziehen, so sy sich Rechts entbietind. Und růste man sich denn mit den Turgőweren, ob es gut wil sin, inen mit Eim Gwalt engegen ze ziehen.

In allen Dingen sehe man eigenlich, uf das man die Luginen, mit denen sy in iren Landen die Sach werdend dargeben, warlich und mit dem offnen Truck verantwurte: man tringts allweg etlichen Weg in die Ort. Damit werdend die Frommen underricht und Zwytracht under inen selbs.

Wenn sy unsere Lůt von uns teilen unterstond, mit Verheißung, sy wellinds zu Orten machen, entbiete man sich glycherwys gegen iren Lůten, und so vil me, ghelf ůch Gott zum Sig, so wellend ir inen die Pensiőner und die, von denen wir sőlichs habend, helfen straffen. Und ermanend dabey ůwer Lůt, das sy yndenck wellind sin der frůntlichen Herschafft und Obergheit, so ir gegen inen gebrucht, und das der Waldstetten Gheiß inen spaat ghalten wurd, so sy an ůns versiglet Brieff und Bůnd nit haltend, die ir so vil Jaren mit unsaglichem Kosten und Lybs und Lebens Gevar trůlich gehalten habind. Aber nůtz deß minder, sőllind sy sich einfältiklich trůlich an ůch halten, wellind ir zu End der Sach nach irer Trůwe ungezwyfelt widergelten an Fryheiten und allen vermőglichen gebůrlichen Dingen. Und so bald man irer Practicken in unser Statt und Gebiet innen

wirt gegen den unseren, lasse man offne Verheißungen under alle ire Untertonen gon, und mache man nüt deß weniger Practick heimlich auch.

Von Listen die ein Hoptmann an imm haben soll.

Das sind gemein List, das man nit wider den Wind, nit wider die Sunnen, nit wider den Berg angryffe, sunder die Züg wende, das sölche Vorteil uns dienind.

Das man nit gegen der Nacht angryff, wenn ein Zug stark gnug ist und unverzagt; es wurde denn häller Monschyn, der zu Mitternacht hin schine. Wo man aber nur rupfen wil, ist allergschickteſt gegen der Nacht.

Das man allweg der Büchsen Vorteils nit vergesse, als so es regnet und schneyt ꝛc.

Das man die großen Büchsen mit zweyerley Steinen versehe, mit Einem Stein und mit glycher Burde kleiner Steinen oder ysinen und ståhlinen Stücklinen zu eim Hagelgschütz. Alles heimlich.

Das wirt auch Not sin, das man die Trummeter erst *) so man usziehen wil, lere, das sy sich also haltind, einer allweg by dem Hoptman sye und derselb blase, wie im der Hoptman hieße, und die andren all hin und wider im Züg auch also blasind, und zwen eigentlich Underscheid gelert werdind, die man auch demnach allem Züg ze verston gab. Also wenn man ut, mi, sol blase, das ist, das die Stimm der Trummeten ufgend sye, so heiße dasselb ufblasen; das man denn eintweders fürsich ziehen soll oder aber den Fygend angryffen, ob er vorhanden ist, und, so es im Schlahen ist, all die wil man ufblast, nieman nachlasse.

*) Vorrerst.

Die ander Stimm heißt fa, ut, fa ut ut ut, da die Stimm der Trummeten abgend ist. Wenn man also blast, sol man sich zum Fendle füegen und still halten bis auf Bscheid, und ob es in mitz im Schlahen wär und man also bliese, sol man mit gewerter Hand hinder sich zu und mit dem Fendle ziehen: das ist darzu gut, wenn die ringen Knecht sich etwann verschossen oder man dem Fygend nachghengt hätte, das der Zug teilt wär, und aber denn ein andrer Zug der Fygenden nebend einhar die zerteilten umbringen understüende. Darum nun die Trummeter besser sind als die Trummenschlaher, sy mögend uff den Rossen bald hin und wider sin, und werdend bald gehört, da Trummen nit könnend Zeichen geben ab ze ziehen, und nun unghörig machend, man wöllte sy denn zu etwas Vorteil by Nacht auch heißen Trummen schlahen.

Das man vor Tag oder bym Monschyn mit wyßen Hemden (es sye denn, das einr den Ars dran gwüscht heig) angryffe, ist nit schlechtlich ze tun, sunder auch daby die Kry *) haben, und empfehlen, das gheiner so notlich für sich far, das er nit für und für hinter sich seh, ob die Fründ hinden an im sygend, das sust im Schlahen nit so not ist. Bym Tag sicht man verr, aber by der Nacht, sobald man nit hert an einandren hangt, laufft ein Teil hie ushin, der ander dört ushin.

Das man aber sölchs nit von Fygenden erwarten müeß, sol man die Wachten styff halten, auch die Scharwachten **) nit underlassen; dann wo man nit wol wachet, empfacht man Schaden. Es ist auch ein Zeichen eintweders großer Vorcht oder aber großer Liederliche,

*) Das Feldgeschrey.

**) Patrouillen, Ronden.

die bede nütz söllend und Ursach zum Nachteil bringend, wo man nit ernstlich wacht. Die Wachten müessend etwan sin bis an der Fygenden Läger hinzu; etwan auch der gantz Zug wachen und in Ordnung ston. Dann der Sorg hatt und nit on gwüssen Radt im Schach zůht, der gwündt das Spil. Sorg und Radt gwündt den Sig.

Das man Haltne *) gegen einandren stoße und einandren löcke, wie zu Hay beschach, Josue 8. das hatt allermeist Statt, wenn man des Fygends erst **) innen wirt, der des Lands noch nit bericht ist, oder so der Fygend stolz ist und dich veracht. Wo man aber einandren fürcht oder des Lands wol kund ist, sol man nit liederlich Halten oder Uffätz stoßen; dann man versicht sich iren, und kert man sich etwan dieselben uszemachen, das man inen nit z'Hilf komen mag. Das aber die Uffätz und Halten Statt mögend haben, tund sy oft me denn der Heerzůg. Darum der Hoptman die komlich bruchen sol.

Das man styff halte, das nieman usziehe, raube, plündre, eh und der Fygend vollkommenlich nidergelegt syn. Da mus man aber denn obhalten, das die Půten nit veruntrüwet werdind.

Das man die Scharmütz nit nachlaß, denn da der Hoptman sicht, das syne Knecht Vorteil habend und so gschickt sind, das sy den nit übergebend. Denn Scharmütz gebend und nemend oft vil Hertzens den jungen Knechten. Vorus sol vergaumt werden, das ***) die rechten guten Wapner nienen an Scharmütz lasse.

---

*) Hinterhalte.

**) Zum ersten Mahl.

***) Adde: man.

Als *) die guten Schützen, gute, streitig und mannhafte Angryffer und Fortretter sol man nit so lichtlich verbruchen. Wo man sy **) ye nachlassen wil, sol Abschetzigen nachgelassen werden.

Wie ein Hoptman sin soll.

Vor allen Dingen sol er gotzsvörchtig sin; dann sidmal die höchsten Eeren in diser Welt die Sig werdend geachtet, wurd ein ungotzvörchtig Man mit Schaden dero, die im empfehlt sind, zu der Eer tringen.

Er sol nit eigennützig sin; dann wo imm anderst, wurd er nütz tun, das nit zu sinem Nutz diente, ob es glych gemeinem Regiment das allerbest wär, auch gegen den Ueberwundnen und Untertanen der Gmeind des Regiments Schand ynlegen, die Lüt übel halten, die Rychen verderben, die Armen vertringen und gar ze nüt machen.

Truwen by den Knechten ist der höchst Schatz, den er haben mag. Das er aber den überköm und bhalte, werdend zwey Ding helffen. Eins das er so getrülich an inen fare, das er in gheiner Untrüw nienen erfunden noch ergriffend ward. Das er dem gemeinen Nutz diene, Fröid hab, wenn sy etwas überkomind, inen dasselb mit Fröiden und gutem Willen lasse, sy nit schnöd, aber ouch in Ghorsame bhalte, sich, als iren einer ist, schetze 2c., wie der gros Alexauder tätt, der ein alten Knecht, den übel fror, an sin Statt ließ zum Fhür sitzen. Das ander ist, das er ein dapfren christlichen Predicanten hab, der in biblischen Historien und Römischen auch andren heidnischen wol bericht sye; denn

*) Alle.

**) Die Scharmützel.

es bedarff vil Redlichkeit eerlich Kriegen, und Tugenden, die der Hoptman nit selbs lert. Der Predicant sol streng Ghorsame Gottes und dem Hoptman leren, das sy nütz tüegind, darumm sy erstochen Conscientzen tragen müessind; dann wo die sind, da sind nit mannliche Hertzen. Er sol Mannliche daby leren, und Verachtung diser Welt, umb Gottes Willen und der Grechtigheit, und ünsere Sach vil åfren, das wir um Gottes Worts willen, und das wir nit in die schwåre Vereinung ggangen sind, angefochten werdend 2c. Es mag auch den gemeinen Mann nieman bas in allen Dingen berichten, weder der Predicant. Item das er sy lere: obglych die Ersten umkemind ann Fygenden, darob nit erschrecken, dann die allweg sighaft werdind, die do harrend. Item anzeigen, das die Sig nit on Schaden erlangt werdend. Item das die Jungen nit ab dem Braßlen der Waaffen erschreckind, und das man sich mit Essen und Trinken zimlich halt, dann man ghein Stund sicher ist, was uffstand 2c. Alles mit Gottes Wort und lieblichen Historien.

Er (der Hoptmau) sol ein unverzagt Hertz haben und wol mögen schwygen. Metellus Numidicus gab eim ze Antwurt, der im fragt, warum er sinen Radtschlag so still hielte: ja wenn er meinte, das sin Hemd wüßte, was er vor imm hette, wölte ers abziehen und verbrennen. So aber by unserem Hoptman Legaten, als auch by den Römeren sind, söllend die nutz minder gschwigen sin denn der Hoptman.

Er sol wol abzogen sin für gesiget haben, wo man nit hett mögen überwinden.

Er sol sin Augen ab Berg, Feld, Tal, Wassren, Gråbnen nimmer abwenden, herrt betrachtende, wie Pyrrhus tått: „Wenn du den Fygend da müestist an-

gryffen, wie wöltists schicken, das du den Vorteil hetist?" Er sol allweg die Glegenheit, Gräbnen, Wasser, Berg, Tal 2c. eigentlich wůssen, die Furten, Bruggen 2c. das er Als durch die Rűter, die Berg und Tal wůssend, erlernen mag.

Er sol gedenken, das der gröst Lupf zum Sig ist Bhendigheit; die sol er nienen underlassen, by Zyt alle Ding frutig tun, sůmigen Radtgeben die Ding empfehlen, die Zeit mögend haben, sust sich vast frutiger, wackerer Radtgeben nieten.

Er sol den Zůg nimmer lassen müeßig erfulen und denocht zimmliche Ruw wol als geflissen schaffen.

Er sol den Monschyn alle Recht wůssen, wenn und wie lang er sin werde, und den Merteil der Radtschlegen darnach richten, und daby Uffsehn haben, ob die Fygend das auch tůegind. Dann bym Monschyn mag man vil Radtschleg uff Ban bringen, wenn man den wol weißt.

Item alle Ding betrachten, wie sy zum ringsten möchtind z'Wegen bracht werden; on Underlaß Vorteil und Uffsatz betrachten.

Item alle Zwytracht vergaumen, und wo etlich Part nit ze stillen wär, heimschicken.

Item allweg uffsehen, wie man den Angriff tun sölle, mit ganzer Ordnung und Truck, oder mit gezeltem Zůg. Wo Gschůtz ze fürchen ist, soll man gezett angryffen; aber da ist gute Sorg zu haben, das das Zůtter einandren nachgang, mus des Hoptmans Flyß und Sorg ob halten, das nieman hinderstellig werd. Dann der Ersten mag wenig angryffen etwan an eim Ort, das man demnach zu schlahen gericht das Gschůtz nůmmen bruchen kan. Es ist auch Not, das man in Abzůgen das ordne, das man nit eins Huffens, sunder gezett

abzůch. Beschicht Alles mit dem ringen Handhaggen= und Böcklegschůtz.

Item den gemeinen Knecht lernen kennen, das er imm ansehe, wenn er mannlich und gwůß oder zag und und unfrutig sye.

Dise groben und ruchgewercheten Anschleg hab ich ylends zemen geschryben um etlicher Fråvnen und Unredlichen willen, die über alle Zimmlichkeit und Pündt einer frommen Statt Zürich Krieg tråwend Bin doch ungezwyfleter Hoffnung, der allmechtig Gott werde das fromm Volck in der Eidgnoschaft etlicher Untrůwen nit lassen entgelten, das er uns also lasse über einandren gericht werden. Noch hat ein jeder sin Sorg und Flyß, und so es je gelten müeßt, ist gut, man habe sich vorhin wol underredt und bedacht; denn Bhendigheit der Sinnen und Radtschlegen dringt an gheinem Ort me weder in Kriegen. Will hiemit Gott von Hertzen gebetten haben, er welle sin Statt einen andren Weg, weder jetz anzeigt, bhůeten, und das fromm gemein Volck in einr Eydgnoschaft im Frieden mit einandren wonen lassen. Amen.

XXV.

Schultheiß und Rath zu Bern an den geheimen Rath zu Basel.

24. Febr. 1531.

Zürchersches Staatsarchiv CCCCXXXI. 3. *)

An die Heimlicher zu Straßburg.

Vnser früntlich ꝛc. Demnach vnser Rathspott, so vff jüngstgehaltnem Bürgerstag zu Basel gewesen, anheimsch worden, vnd vns, was da gehandlet, anzöigt, darby wir ouch vs dem Abscheid vernommen, wie Churfürsten ꝛc. von Saxen sich vff dem Tag zu Schmalkalden merken lassen: So nun üwer vnd vnser christenlich Mitbürger von Zürich und Basel, ouch wir vns der Bekanntnus, so Jr von wegen des Sacraments Kays. May. vff dem Richstag zu Ougspurg fürgetragen, verglychen wöltend, söltend wir in den christlichen verstand genommen wärden ꝛc. Zu dem die Bekandtnus berichtswyß durch Martinum Luther darüber geben, verläsen, haben wir etwas befrömbdens darab empfangen, nit das wir den Artikel vnd Luthers verstand verwerffind oder unchristenlich haltind, sonders darumb das derselbig etwas dünkler, dann aber vff vnser Disputation, darby üwer Predicanten ouch gewesen, darvon geredt, gedisputiert, vnd erhalten, vnd bißhar vnd noch fürer (ob Gott wil) gehalten vnd gepredigt ist worden: Sölten wir nun von heiterer Bekandtnus stan und den verdunkleten verstand annemmen,

*) Vergl. Müller VII. 321.

was ärgernuß, nit allein vnsern Kylchen, so noch zart, einfaltig vnd nüw, sonders menklichem darus volgen wurd, ja ouch ettwas abfalls zu besorgen, habt Jr, als die wysen, lychtlich zu ermessen, vnverhelt ander vrsachen, die wir von kürtze wegen fallen lassen, deßhalb vns dheins wegs gepüren will, die Bekandtnus also anzunemmen, sonders wiewol Jr vnd üwer Predicanten bester meynung vnd zu fürderung der Eer Gottes söllichs fürgetragen vnd üch gevallen lassen, gantz abgeschlagen. Ob aber den Fürsten vnd Stetten, so Christum bekennend vnd verjächend, gmeint vnd glägen wil syn, einen christenlichen verstand mit vns zu machen, lut gestelter Notel, damit Sy vnd wir by der warheit vnd göttlichem wort belyben mögind, wöllend wir gern losen, vnd darinne handlen nach vnserm erbieten, durch vnsern Botten nächst zu Basel eröffnet, so vern der artikel obbemelt, berürend das Sacrament, vnderlassen werde, und wir deßhalb vnersucht belybend, dann vns nit bedünken wil, das es vonnöthen, sonders gantz vnfruchtbar syn, das der Dingen in söllichen vereinungen meldung beschäche, sonders dero gantz geschwigen, vnd einem jeden vnverbunden zugelassen, zu glouben das er getrüwet, mit H. Gschrifft zu erhalten. Darby werdend wir mit Hilf und Gnad Gottes vnverrukt belyben, vnd den walten lassen, von deßwegen wir vns in alle gefar gelassen vnd begäben haben. Harumb an üch vnser brüderlich vermanen, höchste Bitt, und trungenlich Begär, Jr vns söllichs nit zu argem messen, noch uffnemen wöllind, vnd vns an Orten, da es sich gebürt, für entschuldiget haben, wiewol von großen nödten, das dieser Handel in großer geheimnus belybe, da durch denen, so dem Gottswort anhängig, kein vnwill, vnd den Widerwärtigen kein Froüd dahar zustande rc. Der

allmächtig wöll vns allen sin gnad verlyhen, das wir by sinem wort belybend, vnd von menschlichen gewalts wegen vns weder dartzu noch darvon wysen noch trengen lassend.

Datum 24. Februarii 1531.

Schultheiß vnd Rath
zu Bern.

XXVI.

Der Rath zu Basel an denjenigen zu Zürich.

15. März 1531.

Zürcherisches Staatsarchiv CCCCXXXI. 3. *)

An Burgermeister vnd Rhat der Statt Zürich.

Vnser früntlich willig Dienst, vnd was wir Eeren, liebs und guets vermögen allzeit bereit zuvor. Fromm, Fürsichtig, Ersam, wyß, insonders guten Freündt, getrüwen lieben Eydtgnossen, vnd christenlich Mitbürger. Demnach wir unsere Botten, so vff nechsten Burgertag by euch gewesen, zusampt den Antworten, die Ir, ouch üwer vnd vnser lieb Eydgnossen und christenlich Mitbürger von Bern, üwern vnd vnsern fürgeliebten Freünden vnd christenlichen Mitbürgern von Straßburg, vonwegen irer Bekantnus des Sacraments, uff jüngstge-

*) Veranlaßung zu diesem Schreiben gab die Abneigung Zürichs, dem Schmalkaldischen Bündniß beyzutreten, insofern dasselbe auf das Fundament der von Buzer vorgeschlagenen Formel zu Aussöhnung der theologischen Parteyen begründet werden sollte. Vergl. darüber Müller VII. ff.

haltenem Rychstag zu Augspurg der Röm. Kays. Maj. überantwortet zu geben vermeint, allen inhalts verstanden, ouch daruff ůwere versigelten antwurten, sampt ůweren begeren, die zu dem fůrderlichsten vnsern Mitburgern von Straßburg zuzuschicken, empfangen; haben wir, vnangesehen, das wir ůch, vnsern liebsten Freůnden, allezit dienstlichs gefallen zu bewysen, geneigt, ůwere antworten noch nit fůrgeschickt, sonder der vrsach hinderhalten, das sich ůwere antworten dahin strekhen vnd dermaßen ansehen lant, als ob wir vnd Straßburg (die doch bishar, vnd ob Gott will, noch) in disem Artikel eines gloubens gsyn, jetz gespallten vnd zweygig; was ergernuß, lasts, nachteil vnd geuerden, vns vnd allen Liebhabern göttlicher wahrheit hievon entspringen, vnd zu was freůden dise Spaltung vnsern widerwärtigen diene, können wir baß betruren, dann mit Worten ausſprechen. Nun will vns aber bedůnken, getrůwen lieben Eydgnossen vnd christenlichen Mitburger, so Jr, vnd wir disen Handel, wie der an imme selbs, mit christenlichem Hertzen treůwlich erwegen, das wir vns vnverletzlich göttlicher Eren vnd der warheit, so wir hierinn am fůrderlichisten bedencken, wol einer frůntlicheren vnd glycheren antwort vereinbaren mögen. Vnd diewyl vnsere christenliche Mitbůrger von Straßburg vns alhie vff jůngstem Burgertag heiter angezeigt, das des artikels vom Sacrament in vffrichtung christenlichen verstands, mit dheinem wort schriftlich gedacht, darzu hat es vnsers verstands gar nit die meynung, das wir vns in die Straßburger Bekantnus verpflichten söllen, sunder dieweil wir, durch vnsere widerwertigen, by den auslendigen, als ob wir in des Heren Nachtmal nůtzit anders, dann bloß wyn vnd Brodt hätten, und den Lyb Christi, so für vns gestorben,

nit mit gloubigen andechtigen Hertzen, geistlich, zu einer Spyß der Seelen begerten zu empfahen, mit vnwarheit vßgossen vnd verbittert: Haben vnsere Mitburger von Straßburg begert, das wir zu auslöschung sölicher verbitterung, ouch vmb willen, das die Liebe vnd das vertruwen, by den christenlichen Fürsten vnd Stetten dester höher gegen vns zuneme, vns vernemen lassen, ob wir vns deren von Straßburg Bekantnus vnverworffen, mögen gefallen lan, vnd die nit für vnchristenlich halten. Dieweil nun allein das Jr begehren, vnd wir in üwern antworten, das Jr die Bekantnus und Butzers Lütterung gleich wie wir (die sunst mit üch das der Lyb Christi nit natürlich, lyblich, substantzlich oder wesentlich genossen werden möge, bekennend), nit verwerffend, noch vnchristenlich haltend, befindend: will vns getrüwen lieben Eydgnossen vnd christenlichen Mitburger not und gut syn bedunken, das wir vns vmb üffnung vnd merung göttlicher Eren sins Heiligen worts, vnd brüderlicher Liebe, das alles wir vns am höchsten, ouch mit vergessenheit vnser Selbs ruhm, sollen lassen angelegen syn, einer glychen antwort entschließen, uff ein solche oder beßere maß, das wir vnserer christenlichen Mitburgern von Straßburg bekanntnus vonwegen des Sacraments des Lybs und Bluts Jesu Christi, Kays. May. uff jüngstgehaltenem Richstag zu Ougspurg, überantwortet, zusampt Doctor Martin Bützers erlüterung, vnuerworffen und für christenlich halten, vnd wo den Fürsten vnd Städten, die Christum bekennen, vnd verjechen, einen christlichen verstand lut gestellter Notel, damit sy vnd wir, by der warheyt und göttlichem wort bliben mögen, mit vns zu machen, gemeynt vnd gelegen, wellen wir red darvon hören, vnd vns gepürlich erzeigen rc.

Hiemit håtten wir, getrůwen lieben Eydgnossen, vns nůtzid verpflichtet noch von Handen geben, vnd mőgend ouch nit guter Conscientz die vnbegerten, unnőthigen, nůwen Bekantnus und verpflichtung des gloubens, bis wir darumm wyter dann jetzt beschehen ersucht, wol underlassen, vnd irret vns nůt, das wir deren von Straßburg Bekantnus, wiewol die ettwas důnkler, dann in Bernischer Disputation darvon geredt, begriffen, vngestrafft fůr christenlich hallten, dann diewyl man sich deshalbs der worten Christi gebrucht, vnd das on alle gefar, dőrfen wir die důnkle nůt schůhen, wir můsten sunst ouch dem Bapst recht geben, der mit vil andern Sprůchen in H. Schrift, auch disen, das wir durch den glouben selig werden, als dunkel verworffen hat. Es haben ouch sich die gloubigen der reden, das wir durch das Blut Gottes erlőßt syen, so doch die Schrifft also sagt, umb der Nestorianer willen, (die ein treffenlich abschůhen darvon trugen) gar nit verzihen wellen. Warum solten dann wir vns der worten Christi, ob die, den vnwissenden, wie den Capernaiten, dunkel, nit gebruchen. Es haben die alten gelerten, wann sy im Handel des Sacraments geschriben, umb der vnersamen vnd vnwissenden willen, nit vnderlassen, sich der Schrifftlichen worten zugebruchen, wiewol sy zu besserm bericht gemeinlich hinzugesetzt: Es wůssend die berichten, was gesagt wird. Ja gőttlicher befelch war vnd ist, der Berlin und des Heiligtums wol acht zu nemmen. Es sind aber die wort, in vilgemelter Bekantnus dannocht also luter, das ouch die Kays. May. rc. deßglychen die Lutterischen Herren und Stådt solche von iren meinungen wol underscheyden, vnd darby abnemmen kőnnen, das diese bekantnuß, als die allein vom geistlichen essen soll und muß ver-

standen werden, mit irem natürlichen, lyblichen, Substantzlichen oder wesenlichen Lyb, den sy zu essen begehren, gar kein gemeinschafft hat, darum sich ouch weder Bäpstler noch Lutersche diser Confession vnterschriben; das aber in gehaltner Disputation zu Bern etwas klarer in disem Handel geredt, ist nach disputirender art beschehen, vnd aber der warheit hie und dort, nüt genommen, dann glich wie schier alle artikel des gloubens, in christenlichen Gesprächen me vnd heiterer, dann in gemeiner Bekantnus erlütteret werden möchten, vnd aber der warheit mit gemeiner Bekantnus nützit genommen, also ist ouch hie in disem Handel, vnangesehen, das in gehaltner Disputation etwas klarer hievon geredt, der warheit mit dieser gemeinen Bekantnus nüt genommen. Zu dem allen können wir nit finden, das sich vilgemeldte Bekantnus, wider die vßgeschribne proposition, so also lutet, das der Lyb und Blut Christi, wesentlich und lyblich in dem Brodt der Danksagung empfangen werd, (mag mit biblischer Schrifft nit bybracht werden,) mit einem wort stelle. Es sind aber, vnserer achtung, die obgemeldten wort, von welcher wegen sich die Disputation erhaben, namblich: wesentlich, lyblich vnd dergliechen, in Straßburgischer Bekantnus, nit allein nit begriffen, sunder im grund sy vffgehaben vnd abgestellt. Das Jr aber fürsorg tragen, diewyl in der Bekantnus stat, das der Hrrr, wie in sinem letzten Nachtmal, also auch hüttigs Tags, sinen Jüngern vnd gloubigen, wenn sy sollichs sin H. abendmal halten, lut siner wort: nemend, essend, das ist min Lyb ꝛc. und trinkend alle drauß, diser Kelch ist min Blut ꝛc., in diesem Sacrament sinen waren Lyb, und wares Blut, warlich zu essen und trinken gibt zu einer Spys Jrer Seelen vnd ewigem leben ꝛc. das schon hiemit das Bapst-

vnd Luterthum wider uffgericht ꝛc. können wir nit also verstan, dann so wir die vilgemeldte Bekantnus im grund erwegen, befinden wir heiter, das die allein gat vff Christum, also daß er, Christus, der seye, der sich selbs gibt, lut der worten: das ist min Lyb. Dargegen wil der Papist das er der Päpstler, in kraft der worten: das ist min Lyb, den Lyb Christi mache vnd gebe, welcher gewalt den Papisten oder Lutherischen, in diser Bekantnus nit allein nit gegeben, sonder gar von Handrn gerissen, allein Christo dem wahren Geber zugeschriben wirdt. Es gibt sich aber Christus nit einem jeden, sonder allein sinen gloubigen, vnd so dann der gloub im Nachtmal des Herren, in betrachtung der guthat Christi, in hörung der worten der verheißung geübt, wird die gloubige Seel der edlen Spys nit beroubet. Der Papist gibts imme selbs zu, und den worten. Die Bekantnus aber, wie auch wir, sollend das vff Christum vnd vff den glouben, in das verheißen Christi, nit vff den Pfaffen, noch uff die bloßen wort stellen, darumb ist hie weder Bapst noch Lutherthum zu besorgen. Es schüht vns ouch ab den worten in vilgemeldter Bekantnus gar nit, da die Straßburger sprechen das Christus sinen waren Lyb vnd wares Blut warlich zu essen vnd trinken gibt, zu einer Spys der Seelen und ewigem Leben, dann so Christus selbs spricht: Min Fleisch ist eine wahre Spys, vnd min Blut ist ein wahres Trank ꝛc. warum wolten wir vns dann beschämen, hierinn der heiligen worten Christi zu gebruchen. Ja Christus selbs ist vnserer Seelen Spys und Trank, das bekennen wir also styff, das wir für ein Schmach oder lästerung hielten, so jemands wider vns sagte, das wir in des Heeren Nachtmal nützid dann schlecht Brodt vnd wyn, oder nit me dann schlecht ein

bloß Zeichen des Lybs und Bluts Christi empfangen hätten, wir berůmen vns me, das wir im wahrem glouben den Lyb Christi also empfahen, das wir sines Lybs, als vnsers einigen Houpts, gliedes, in Jme vnd er in vns lebe, vnd wir am jüngsten Tag durch In vnd in Jme in die ewige Froud vfferstahn werden. Welichs alles durch Martin Luther gnugsam erklärt ist.

Demnach, getrůwen lieben Eydgnossen vnd christenlichen Mitburger, ist an ůch vnser Brůderlichs, Christenlichs und Frůntlichs Begehren, Jr wellen, wie wenig das sey, so von vns ervordert, ouch wie mit guter Conscientz one abbruch der warheit, angeregtem Begern durch vns gewilfart, vnd so das geschicht, was guts darvon entstan, vnd wo Jr vff ůwer meynung verharren, was schadens darvß entspringen werde, mit dehmůthigem christenlichem Hertzen bedenken, ůch mit vns in ein glychförmige Antwort, wie da oben gemeldet, begeben, vns die by disem allein darum gesandten zusenden, vnd ůch daran vnser widerwertigen Nachred, vnd noch weniger, das Jr vor andern by den ersten des Herren wyngarten zu pflanzen berufft, nit allein nit verhindern lassen, sondern bedenken, das die Christen vmb fůrderung göttlicher Eeren allerley gespött gedulden, ouch die zur eilften Stund ir arbeit angehept, die erste Besoldung empfangen ꝛc. das wir one Zwyffel Gott vnserm Schöpffer gefallen, zu merung des Evangelii dienen, vnd vnsern widerwärtigen Irs bösen Fůrnemmens nit wenig brechen. Es ist doch allein darum zu thun, das wir vnserer Mitburgeren Bekantnus vnverworffen vnd christenlich blyben lassen. Vnd so man dann mit dem ein benůgen hat, warum wollen wir wyter louffen, dann wir erfordert? oder dem, das wir nit verwerffen, vmb so guter christen-

licher Handlung willen, nit die Eer geben, das wir es christenlich blyben lassen, so wir doch im Hopthandel gantz eins sind? Das wöllend, wie es warlich beschicht, im besten von vns vermerken, vnd vmb Christi, der Eeren Gottes vnd der warheit willen, vnser einfaltigen meynung zufallen, damit wir vngetrennt, mit glycher antwort erschinen. Das wollend wir vm öch mit vngespartem Lyb vnd Gut treüwlich verdienen. Lieben Eydgnossen, erwägen die sach mit vliß. Es ist warlich hier kein gefar zu besorgen. In diser Stund haben vns die von Straßburg vmb antwort ervordert vnd anzeigt, wie der Churfürst von Sachsen vff Sonntag Judica eiuen andern Tag gen Schmalkalden, die verein zu beschliessen, beschriben, den sy besuchen, vnd gern mit vnser antworten erschinen wolten. Der bahrmherzig Gott verlich üch vnd vns allen sin gnad. Datum Mittwochs den XV Martii 1531.

Jacob Meyer Burgermeister
und Rhat der Statt Basel.

XXVII.

Bericht über Rudolf Kollins Abordnung an den Französischen Bothschafter in Solothurn.

7. April 1531.

Simmlerische Sammlung XXVIII. *)

Rudolff am Bül, so man nempt Colinus, ward mit folgendem Empfelch von minen Herren den heymlichen zu

*) S. Mülller VII. 322.

dem Mågeret (Franzöſ. Ambaſſadoren) abgefertigt vnd referirt wie folget Anno 1531. Ipsa Die Parasceves.

Empfelch.

Sidmal ein gåcher vnd ſchwårer *) krieg ingfallen ſye, der ein zyt möcht wåren mit großen koſten, vnd der Künig noch ettwas fridgelts M. gn. H. ſchuldig ſye, ſo laſſent M. gn. H. an inn den General bringen, als an Jren guten fründ, ob er rathen wölte, das M. gn. H. ſömliche verfallen ſchuld in ettlichen weg an den Künig erforderent vnd heiſchend, vff das ſy den Krieg gegen den Hiſpaniern, die allweg dem Künig widerſtand, deſter baß verfüren möchtend ꝛc.

Antwurt.

Er ſye bereit und gutwillig das beſt ze thun vnd ze rathen M. H. alle zyt, darumb rath er M. gn. H. das ſy des fridgelts halb jetzmal by dem zyl und bezalung blibent, ſo vormals beſtimpt ſye, vnd von innen vnd anderen orten der Eydgnoſchafft angenommen vff gemeinen tagen. Dann wo ein ort bezalt wurde, ſo wölten ouch die andren bezalt ſyn, das dem Küng zu ſchwår wåre, dann er vß Erkantnuß gemeiner Eydgnoſſen jetzmal müßte die verdienten ſöld vßrichten, welche gehörtent witwen vnd waiſen ꝛc.

Aber in diſem Monat wölle er M. gn. H. geben 2 tuſend gulden, und die andere bezalung ouch uff beſtimpte vnd ingangne zil M. H. zum erſten flyßig vßrichten. Sömlichs rathe er M. H. vnd bitte ſy ouch fründtlich ſömlichen ſtatt zethun ꝛc.

Uß Red vnd widerred han ich diſes verſtanden.

---

*) Der Müſſerkrieg.

Der Küng ist weder persönlich noch mit Bottschafft ze Camara by dem Keyser gsyn, hatt ouch nit verwilgett dem Keyser vnsern glouben zeverfolgen noch vßzezerüten, wie wol er durch die Finger lugt vnd vil glichsnet, durch des Keysers willen, vß der vrsach, das der Küng mög ansprächen zu siner Kinden handen das Herzogthumb Meyland, mit verwilgung vnd one ynred des Keysers, welches uff der ban ist mit besonderen radtschlegen ꝛc. Wo das geschicht, so acht der Küng des Keysers nüt vil me, sunders möcht lyden, wo er gemindert würde vor oder nach ꝛc.

Darumb, sidmal die löuff sich jetz vff krieg zůchent wider den Keyser, welches der Künig wol erlyden mag, so wil der General an den Küng lassen langen, ob der Küng ein heimlichen zuschub an gelt thun wölte, M. gn. H. wo ein krieg wider den Keyser anginge, vnd desse U. W. wüssenhafft machen, alsbald er antwurt darumb empfacht.

Der general rath, Mr. Ulrich söll durch ein geschribnen brieff dem Küng rechnung gäben des gloubens der christenlichen Stetten, vnd verantwurten ettlich artikel, so man dem Küng falschlich fürgibt, vnd besunder das man keine Oberkeit solle han ꝛc. vnd den brieff dem general zu schicken ꝛc.

VI Kronen für die zerung geschenkt,
darvon verzert, schmid vnd sattler vnd roßlon V ℔.
das übrig überantwurt hie v. Ersamen wysheit.

Das Recreditif
vff H. Rud. Collinum von H. Meigret, Franz. ambassadoren, lutet ulso:

Den gestrengen, vesten, Frommen, Fürsichtigen vnd wysen H. Bürgermeister, Obristmeister, vnd heimlich verordneten Räthen der Statt Zůrich, minen sonders gůnstigen lieben Herren vnd Frůnden.

Gestrengen, vesten, Fromm, Fůrsichtig, wys, sonders gůnstig lieben H. vnd guten frůnd, ůch syind min gantz gutwillige Dienst mit erbietung aller Eren zu voren bereit. Uewer schriben, des datum stadt vff Samstag nach Judica letst verschinen, hab ich by bewisnen Rudolffen Collinum ůwern Bůrger empfangen, desglychen alles das Jr im beuolchen mir mündlich ze sagen, wol verstanden, daruff hab ich imm frůntlich antwurt geben, ůch bittende, Jr wellint in glycher wys, was er ůch in minem namen wider anbringen wirt, glouben gäben, als wär ich selbs by ůch da. Hiemit beuilch ich mich ůch, vnd bitt den allmächtigen ůch allzyt in s. H. Hut zu haben. Geschriben zu Solothurn vf den 5ten Tag Aprilii 1531.

Uewer allzeit gutwilliger diener vnd frůnd.
Meigret.

XXVIII. a. und b.

Instructionen des Landgrafen von Hessen für seine beyden Abgeordneten nach Zürich und Straßburg, Alexander von Than und Hinz von Luther.

Zürchersches Staatsarchiv XLVII. 1. XXVIII. a. *)

I.

Instruction, was vonwegen vnser von Gotts gnaden Philipsen, Lantgrauen zu Hessen, grauen zu Catzenelnbogen ꝛc. vnser Hofdiener vnd lieber getrewer Allexander von der Than, an die Ersamen vnd wisen, vnsern lieb- besondern Burgermeister vnd Rath zu Zůrich, tragen vnd werben sol.

Erstlich soll er Innen vnsern gnådigen Willen vnd alles gut ansagen, vnd wo es Innen, als vnsern getrewen Pundtsverwandten wol zustuhnde, hören wir fast gerne.

Zum andern Innen anzeigen. Nachdem sie jetzo vns angezeigt haben, wie der Herr von Můß ettliche Ire Potschafft Irer Pundtsverwandten, von den dreyen Pündten genannt der grav Pundt, so sy zum Herzogen von Meilandt geschikt, vnabgesagt, aller Ehren vnuerwaret, vnd über das sie sich nichts arges zu Imme zuversehen gehabt, zwyschen Meilandt vnd sinen gebieten elendiglich ermordt, vnd zu stugken gehauwen, vnd weiter gehandlet. Und was willens die von Zürich deß-

*) S. Müller VII. 328.

deßhalben seyen, Innen als Iren getrewen Pundtsverwanten Hilff vnd beystandt zuthun, vnd nachdem sy nit wůssen möchten, ob villeicht diese embörung nicht allein über die growen Pündter, sunder zur vnderdrückung der Evangelischgesinnten erdacht seyen, vnd ermanet und gebetten, vff Sie ein getreöwes gnädiges vffsehen zu haben, vnd in růstung zu stehen ꝛc. Das alles haben wir verstanden, vnd das sich die Irrungen dermassen zutragen. Nachdem wir solche verhandelung gantz vnbillich dunket, nit gern gehört, hoffen doch der allmächtige solle die nochmals zu gutem schicken, vnd wolten Innen daruff nit bergen, daß wir noch zur zyt nichts vernemmen können, daß die Kayserl. May. vnser aller gnädigster Herr sich hieruff zuthun in übung oder růstung stenn, wol sagt man, daß Ire May. nach Leůthen drachte, doch im schyn, als ob solich Volk wider die Türgken gebraucht werden solte, wiewol man dannoch dasselb auch nicht glaublich noch zur zyt erfaren, dann wir hoffen, was sich deßhalben begeben werde, wir wollen vnd werden dasselbig auch zytlich erfaren, vnd vns darinn mit getrewem flyssigem vffsehen, wie sich gebůr, erzeigen, vnd so sich die Sachen weiter zu vnderdrůkung der Evangelisch gesinnten, der von Zůrich vnd vnser Pundtsverwandten zutragen wurden, denken wir vns mit Hilff des allmächtigen, darin vnser verwantnus gemeß vnd trostlich zu ertzeigen, in massen wir von Innen in glichem Fall zugescheen begeren vnd gern sehen. Vnd wo es die meinung haben solte, tragen wir keinen zweifel, man werde auch mit vns vnd vnser Partey hierniden in Landen etwas ansehen, hoffen aber auch zu Gott, der solle es nach sinem willen zum besten ordnen, wo sich dann die Sachen des Evangeliums verdruckungen halber, wie gemeldt, weiter einmischen

solten, vnd gegen Euch vnd andern vnsern Pundtgenossen mit der That etwas vorgenommen solt werden, wåre vnser gnådigs gesinnen, daß Sie vns Ir bedenken vnd rath, womit wir Innen zu Hilff kommen, oder in andre Weg erspriеßlich syn kőnnten, anzeigen, vns wissen darinn zuschiken vnd zuhalten, vnd haben von stund an in vnsern Landern vffgebiethen lassen. Wir haben auch der Stadt Straspurgk in gleichnus wie Euch, augezeigt, Iren Rath vns anzuzeigen, wie sich in dise Sachen zuschiken syn solle, zu vrkunde geben (L. S.)

Philips L. z. Hessen.

XXVIII. b. *)

II.

Anbringen,

was vnser Diener Heintz von Luther, an die geheymen Råthe zu Zůrich, vnd zum ersten an die verordneten des Kriegs der Statt Straßburg genempt die Dryzechner, vnd die geheymen des Raths der Statt Basel, vff die Schrysft, von denen von Zůrich an vns gescheen, thun sol.

Zum ersten Innen vnsern gnedigen willen ansagen, vnd dann anzeygen, wie vns die von Zůrich zum zweytenmale angezeygt haben, in was Beschwernus Sy gewachsen, betreffende die grawen Půndter, vnd den Zuzug von Hern Marx Sittichen von Embs, luth der letsten deren von Zůrich Schrifft Copyen, die wir Ime hieby ouch zustellen lassen haben, vnd er den von Stras-

*) S. Müller VII. 328.

burg und Basel anzeygen soll, das sy also die Meynung, was die von Zürich an vns geschriben, darus vernemmen, vnd soll also daruff fürther erzellen: wiewol nu daruor angesechen möcht werden, das dise Sach die grawen Pündter, nachdem Sy die von Zürich, Basel und Straßburg, insonderheit nit angehör, ouch offentlich nit herflüßt vß Sachen des gloubens, vnserm Verstandt nit gehörig. Dem sye aber nun wie Im welle, können wir wol erachten, so Zürich und sin Anhang söllten vndergan, das es der fryen Ler des H. Evangelii in oberen Landen ein großen Nachteyl geberen wurde, ouch vns nit ein geringe Beschwernuß wär, wo den von Zürich oder Basel Nachteyl beschechen söllte, vnd sint derhalben geneygt, Zürich, Basel vnd Straßburgk vnser Bundsverwanten in Iren Nöten nit zu verlassen, mit müglicher Hilff byzustan. Wir wellen aber vermuten, diewil im Edtschlande durch das Regiment, die Knecht die er Marx Sittich daumbher vnd khein weiteren bescheid, gehept, vnd hinin hat wellen schicken, vmbgekert sin vnd vß dem Land haben müssen schweren, wie wir glouptlich bericht sind. Vnd dann ouch Pfalltzgraue Ludwig vns gestern ein Schrifft zugeschickt, deren wir Inen hieby Copyen zusenden, das es vff dißmalen die Meynung nit haben werde, das man die Evangelischen zu vnderthruken vnderstan werde, sonder das der Handel mit den grawen Pündtnern vnd dem vom Müß, mer vß vnbedacht vnd vngeschiklickeyt, dann vß vorbedachtem Rathe gescheen sye, wiewol wir das für khein warheyt gewyßlich anzeygen khonten, diewyl doch des widertheyls gemüt dermaßen stee, solche Leere zu dempffen.

So es aber ye die Meynung haben söllt, das Zürich oder andere Evangelische überzogen werden sollten,

oder dermassen genotdrengt, das Sy műßten zur gegen-weer greiffen, sind wir geneygt, wie obgemelt, Sy nicht zu verlassen.

Wie wir aber Innen söllten zu Hilff khommen, durch was Wege vnd Mittel, wollen wir Innen hiemit die Glegenheyt anzeygen, vnd daruff Iren Rath, vnd was Sy darinn gesinnt zuthund, begeren, vnd das Sy vns das vnder Iren Siglen, by diserm vnserm Diener zuschiken.

Erstlich bedenken wir, nachdem sich vnser Nachpuren, als Männtz, Würtzburgk vnd andere gar nit empören, ouch zuuermuten ist, sich solcher Sachen offentlich nit annemmen werden, khönen wir mit kheinen Fugen, nachdem wir mit Innen zum Theyl in Büntnuß vnd Eynungen sind, Sy angrifen, wo aber soliche vnser Nachpuren sich in sollichen Handel ließen, endgegen üch, als vnsern Pundtgnossen, Hilff theten, wűßten wir vns der Gepűr nach, luth vnser Eynungen wol ze halten.

Zum andern, sollten wir Innen dann hienächst soweit ein anzal Rűtther vnd Knecht schiken, wie wir nit vngeneygt, stunde zu besorgen, das sy geschlagen wurden, ee dann sy zu Innen khemen.

Söllten wir aber mit gantzer Macht hinuff ziechen vnd kheine frömbde Lűt in vnser Dienst haben, die in einer yl nit zu űberkommen sind, was Besorgnus vns vnd vnsern Landen daruff stunde, hetten Sy als die verstendigen zu ermessen.

Sollten wir Innen aber ein gellt hinuff schiken, vff das Sy selbst Leute damit bestellten, wie wir nicht vngeneygt, besorgten wir wär Innen wenig mit behulffen. Vff das aber Innen möchte stadtlich geholfen werden, wo dann Sy, als nemmlich Zűrich, Basel

vnd Straßburg des gmůts werend, vß erzellten vrsachen, zur gegenweer zu gryffen, vnd die zu suchen, die Iren widerwertigen Hilff vnd vorschub theten, wer vnser Rath vnd Bedenken, das solichs rådtlich mit einem Vorbedacht vnd geschiklichkeit angefangen wurde, so sy alsdann für gut anseche, das wir Innen zu Stůr vnd Rettung, nebent Innen einen Zug gegen Iren widerwertigen thun solten, weren wir desselben nit vngeneygt, doch dergestallt, daß Zůrich, Basel und Straßburg nebent vns vor einen Mann stehen, khein Theyl one den andern sich vertragen, ein Theyl dem andern Hilff mit Lůthen vnd gellt, nach sinem Vermögen, thete; dann Sy hetten zu bedenken, was gfar vns daruff stan wůrde, so wir söllten ußwendig Landts ziechen, vnser Lande vnd Lůthe halber, dann wir allweg besorgen můssen, das vns andre dryn zůchen, deßhalben von nöthen thun welte, das wir vor einen Mann stunden.

Was nun das Ir gemůt wåre, söllten Sy vns vnder Iren Siglen zuschyken.

So Inen ein sölicher Ratschlag gefallen wellte, wår vnser Bedenken, das Sy vffs aller stilleſt damit vmbgiengend, nur so wenig tådtlicher Handlung, als Sy immer khönten, gegen Iren widerwårtigen uff dißmalen fůrnemmen, sondern einer Zit einig wurden, zu welcher Zit man zuglich zur gegenweer gryffen sollte.

Dann Sy khönten bedenken, das vns vnmöglich wåre, in einer solchen yl, mit einer großen Macht vff zu sin vnd vß vnserm Lande zuziechen.

Sollten wir vnsere Land gantz bloß lassen stan vnd hinweg ziechen, wår es mit gar wenig Lůthen ynzunemmen, vnd khönten ouch mit vnsern Landseßen, zu Fuß, one Kriegslůthe, wenig vßrichten.

Sollten wir aber ein stadtlichen Zug thun, der Inen vnd vns allen zu nutz keme, vnd nit zu großem verderben, so müssen wir zum allerwenigsten Sechs wuchen zuvoren haben, frömbde Rüther vnd Kriegslüth zu Fuß zuwegen zu bringen, dann so wir frömbde Lüth haben, khönen wir vnser Land dester besser ouch bestellen, vnd dester ansechenlichern Zug vnser aller widerwertigen zu Nachtheyl thun.

Hieruff ist vnser Begeren, was Ir gemüt hierin sye, vnd was Sy für notdurftig ansicht, vns vnder Iren Siglen, by disem vnserm Diener zu ze schryben, oder nebent demselben vnserm Diener ein Potschafft mit gnugsamem gewallt vnd Instruction zu vns zuschiken: so sind wir des gemüts, so Zürich, Basel vnd Straßburg vns den letsten Fürschlag zuschryben, wie obgemelt, dem nach zu khomen, es wär dann, das es vns vnmöglich zu frömden Lütheu zukhomen wäre, welchs wir vns doch gar nit vorsechen wellen. Vnd Summa, wir sind geneygt ein gnedigs guts vffsechen vff sy zu haben, vnd sy mit möglicher Hilff, nach luth vnserer Eynung, vnd darüber, wie vor Inen hiemit zu geschryben, nit zu verlassen, vns ouch zu Inen versechen, sy hinwiederumb in glychem valle by vns ouch thun werden. Vnd will vonnöthen syn, dise Sachen, so Inen diser letster Weg gefallen würde, in großer geheimb zu halten 2c.

Ob Inen aber der andern Weg einer gefallen würde, oder Sy ein ander Bedenken hetten, wie wir Inen khönten oder möchten Hilff tun, das mögen Sy vns ouch anzeygen.

Vnd das wir an Sy alle nur dise einige Instruction gestellt, haben wir darumb gethan, das gemeldter vnser Diener die dester füglicher by Ime füren möge, ob er ouch niderläge, das er dieselb unvermerkt by Ime behalten vnd verbergen khönte.

XXIX.

Zůrichs Antwort an Philipp von Hessen.

28. April 1531.

An den Herren Landtgrafen ein Antwurt uff Sin gnedigs Erbieten.

Frytags nach St. Jörgtag
(den 28. April 1531.)

Hochgeborner Fürst, gnediger Herr. Uewern fürstl. Gnaden sygend unser gantz gutwillige Dienst, mit Erbietung aller Eeren zubevor, gnediger Herr. Wie dann úwer fürstl. Gnad, uff unser zwyfach Schryben, darin wir dieselb úwer fürstl. Gnad in Ansechung der geschwynden Loůffen, und unversechnen Empörungen, in demselben unserem Schryben ermelldet, ein getrúws gnedigs Zusechen uff uns zehalten, frúntlich vermannt, úwer Gnaden Hofdiener, Alexander von der Tannen, und Heyntzen von Luther mit Credentzen ouch Instruction und Bevälch, der Meynnung, so je etwas wider uns, und andere unsere Pundtsverwandten, thätlicher wyß fürgenommen, oder wir villicht zu Verhinderung und Gegenweer deren, so unsern widerwärtigen Hilff zethund underſtundind, verursachet werden söllten, das wir dann U. G. unser Bedúnkens, wie und etlicher Gestalt uns die zu Hilff kumen möcht, anzeygen wölltend, zu uns gnedigklich abgefertiget: Haben wir nit allein von derselben U. G. Gesandten, sundern ouch uß gedachten Schriften und Instructionen, U. F. G. gantz getrúwes gemůet, ouch frúntliche gnedige Fürsorg und Wollmeynung, das nemlich dieselb U. F. G. so sich der fall

zutragen, sich gegen vns, mit getrüwem flyßigem vff-
sechen, wie sich gepürt, zuerzeigen, vnd in Summa vns
nit zuverlassen, gnediklich gesinnet sye, nit ohn sondern
Trost und Froüd verstanden. Und ist nit minder, das
sich die Sachen nach allen anzeigungen, besonder das
Herr Mark Sittich von Embs, als vnser nächster Nach-
pur, der vns an der Thüren sitzt, nit entsaß, vnd offent-
lich in österychischen Landen Rüstung wider vnser Pundts-
verwandten vffzebringen anfangs ansechen lassen, als
ob der Müssisch überfall, vß andern uffsätzen, vnd nit
allein der biderben Pündtern halb, in disem Winkel an-
gefangen wär. So aber Röm. Königl. Maj. Regenten
wie denn U. F. G. deß ouch bericht, wiewol spat genug,
disen Zulauf abgestellt, vnd es vß Gnaden Gottes, dem
wir billich darumb zu danken habend, vm die Unsern
im Feld glücklich vnd wol stat, Sy ouch dem Müssischen
Tyrannen, untzhar nit nu einmal an sinen Pastyen vnd
Vortheilen dermaßen Abbruch gethan, das wir Hoffnung,
er kurtzer Zit gedämpft werde, wir auch darnebend nit
finden können, das sich syner jemand sonders beladen,
oder das U. F. G. dieser Entpörung halb, wyter zu
bekümern vonnöthen syn; so werden wir den Handel,
gegen des von Müß Mithelfer, vmb mehreren Unruwen
willen, doch vnvergessen, noch zu gelegnen beruwen lassen.
Deßhalb von den Meynungen in U. F. G. Instruction
vermeldet, diser Zit zu reden oder zu handlen von vn-
nöten.

Sintemahlen wir aber üwer Gnaden gnediger vnd
tröstlichen Wohlmeynung, vnd das an andern nützig
erwunden, vnd was wir vns auch zu denen zu verse-
hen habend, genugsamlich vergwüßt: so bedanken gegen
denselben U. F. G. wir vns höchst vnsers Vermögens
ganz flissentlich, ihres gnedigen gerechten Fürsechens,

Trosts vnd fruntlichen Willens, mit gantz fruntlicher Erbittung so U. F. G. das Gott abwenden welle, etwas widerwärtiges zustan, das wir vns mit Hilf Gottes glycher Maaß, wie ouch wir U. G. jetzt gsinnt finden, so trostlich vnd fruntlich gegen denselben bewysen wellend, als sich das von christlichen Pflichten wegen gepurt, vnd bittend darby dieselb U. F. G. gantz trungenlich, ob wir etwan uberylt, oder die so vns göttlich Worts halb Schmach vnd Last zufuegend, zu zuchtigen, vorab göttliche vnd vnsere Eer zu retten bewegt werden sollten, dieselb U. F. G. hin als bishar ein gnädigs vffsehen vf vns haben, vnd in fruntlichem gnädigem Willen gegen vns bestan welle. Wo wit dann etwas bedachtliches gegen vnsern widerwärtigen mit der Zit furzunemmen gedächtend, wellend wir U. F. G. vnsers Furnemens allwegen by guter Zit berichten, vnd darin Ires Rats pflegen, vnd sust gegen V. F. G. nutzit denn alle Truw vnd Fruntschaft mit Gottes Hilf an vns befinden soll. Uß Zurich Frytags nach St. Jörg Tag 1531.

XXX.

Rudolf Lavaters Verantwortung über sein Benehmen im Capeller-Krieg.

Aus dem handschriftlichen Nachlaß seines Sohnes Ludwig Lavater, Archidiakons am großen Münster.

Lectori Salutem.

Hierinnen wird vergriffen mines Vaters, Houptmann Lafaters seligen verantwortung, wie er sy vor Räthen vnd Burgern hatt lassen fürtragen.

Dann als nach beschechnem Krieg zu Cappel im allerley zuglegt wardt: do sazten min Herren Im einen Rechtstag uff sin lang Anschryen, daruff min Herren sin Kuntschaft (warend by 30 Mannen) on die Kriegsräth vnd ander verhörten, vnd hatten ein vernůgen an siner verandtwortung.

Man hat auch ein heimlichen Nachgang vff In gemacht, fand aber nůt dann alle Trůw; des Aman von Erlibachs vnd Gugelzen Kuntschaft glaupten min Herren nit, dann es fand sich durch andere anderst. Doch meint man, er hette ein anderen fůr In angesechen, der zu Cappel bliben was.

Zu Meilen als die Ehrsame zesamen kam, hat man auch Nachfrag mines Vaters halben, fand sich aber nichts. Aber etlich Jar darnach hat Jacob Reinhart, in einer ůrten gesagt, Lafater hett sich nit eerlich ghalten an den Schlachten 2c. namen min Herren Jr vrteyl widerum fůr sich, vnd gabent Lafatern Sigel vnd Brieff, das er ghandlet als ein Biderman, vnd Reinhart, der nůt darby gsin was, zuil gredt hette. Dennoch so sind hie allerley Brieff, die Sach antreffent, damit die Nachkommen wůssen mögen, wie vnd was Lafater gehandlet. Summa Nid vnd Haß ist so groß gsin in dem Krieg, das Gott wol ze bitten, das er vns fůrhin vor Krieg behůten welle. Amen.

Ludovicus Lafater.

Aus Herrn Hoptmann Lafaters Original-Schrift.

Wie vnd was Hauptman Lafater zu Cappel im Krieg gehandlet.

Alß man mich zicht vnd verunglimpft, ich sig zu spat mit der Panner uffbrochen, gib ich min Antwurt also, das mir hierin ungůtlich beschicht, der Ursach: Menkli-

chem ist kunt vnd offenbar, wie wir leyder Zůrich ein widerpart habend, vnd was je tapfers oder redlichs zu Handen gnommen oder gredt, habend sy allweg gschruwen, man welle Krieg anfachen, vnd uff vns laden, vnd damit menklichem sin Tapferkeit verstekt vnd vnterstanden zu nůty zu machen. Zudem, wie wol vil vnd gnug warnungen kommen, vnd namlich an der letsten Not gantz warhaftig warnungen, wie sich leider funden, das alles vernichtet, vnd biderb Lůt abgwisen, man fatze sy nur, vnd jeglichen gesagt, sy sigend vnrůwig, vnd zuletst als sich min Herren Råt vnd Burger erkent, als man gwůsser warnung vnd Kuntschafft hat, wie Herr Kumandůr von Hitzkilch vnd etlich siner Nachpuren gen Bråmgarten hinder sich gwichen, man wölty mit gantzer Macht mit der Panner vnd sunst vff sin, bschikt ich Meister Ulrichen vnd Rudolf Reigen, deßglychen den Panerherren, Wilhelmen, und Hanß Theniker, alle selig, vnd hielt Jnen in der kleinen Rathsstube für, diewyl wir lut vnser Herren Erkantnuß Gwalt vffzubrechen hetten, důcht mich allererst vonnöten syn, vnsern Anschlag nach den nechsten gen Oberwinterthur zu schiken, das man den Sturm in das Turgau gan ließ, vnd nit gegen vnser Statt, damit vnd die weitesten am ersten anfiengindt laufen, dann wir des vollen Gwalt hetten rc. Gefiel Jnen das, dann es vor vnd ee verathschlaget was, doch sölt man es vnsern Herren anzeigen, so sy doch sunst uff dem Rathuß versamlet wårindt. Das geschach, vnd da wir es anzeigtend, warend min Herren die Burger vff, sassend etwan noch 6 oder 7 miner Herren der kleinen Råten by einandren, denen wir vnsern Anschlag vnd Gwalt anzeigten, wolten sy es schlechts nit lassen gschechen, vnd sonderlich etlich vermeinten, man solte keinen Sturm hinder Råt

vnd Burgern gan lassen, es mocht ouch nůtz helffen, das wir vnsern Gwalt anzeigten, sonder ward vns also vnser Gwalt gnommen, der vns von Råt vnd Burgern geben, ouch vnser Anschlag brochen, vnd die Sach am Zinstag am Morgen vngfar die VIII Stundt vffgeschoben biß um ein nach Mittag, wir seytind was wir wotten, sote der Sturm an min Herren Råt vnd Burger wider langen, ob man den wett gan lan oder nit: darvff sich der Handel verzoch am Zinstag bis Abends umb die vier, vnd gieng der Sturm erst an in der Nacht umb die siben, vnd diewyl wir weder bey vnserm Gwalt noch anschlegen bliben mögen, sonder vns der durch lüzell Lüt gnummen, das vns aber leyder zu großem Nachteill vnd wol zugedenken, alles vnsers Schadens nit die wenigest Ursach ist, verhoff ich sölcher nit gezegen, dann ich allen minen můglichen Flyß ankert, vnd durch mich gar vnd gantz nůtz versumpt, dann mines Bedunkens, es ein vnnůtz Ding gsyn, das wir mit leerer Panner vnd on das Geschůtz also an Fygend můssen ziechen. Zu dem bin ich me dann ein fiertel einer Stund vor dem Rathuß gwesen, ob Panerherren oder Schůtzen Fenrich kommen das sy hinzugend, vnd hand sich ouch mine Herren ouch erst am Morgen umb die Sechse erkennt, das man mit der Paner an der Mitwuch sölte vff syn, dann ich mich sin nůtz beschem, es was gröußlich wider mich, mit miner Herren Lob vnd Eer zu zůchen, da kein Lüt by warend, ouch mochten wir das Geschůtz so ylentz nůt gefergen, wie menklich wol weist.

* * *

Zum andern, alsdann vff mich gredt wirt, ich habe

Schuld, das die Schlacht verloren, vnd hab man mich zitlich ab der Schlacht verloren, hab ouch die Flucht gemacht, vnd mit vil Schmechungen, Zureden vnd allem vnrecht leiden vff mich gleit ꝛc. Gib ich min antwurt also, das mir solichs gantzen getzigs gar vnd gantz Gwalt, vngůtlich vnd vnrecht gschicht vnd namlich wůssend alle frommen biderben Lüt, da wir vff die walstatt, da die Schlacht geschechen, kommen, das die Ordnung gemacht, das Geschütz gestellt, vnd die Fygend vorhanden, vnd das nůtz mer zu besern was, da alle Sorg vnd not schon da was, dann sy zusamen geschossen, sid vnd wir ab dem Albiß zogen, warend. Zu dem was vnser Zug noch nit da, hattend vnser Ordinantz noch nit geschworen, es was ouch vnser Geschütz nit da, vnd da das Paner vnd Schützenvendli kam, warend über zechen Mann nit darby, und wie es schier Abend was, meinten wir nit, das man vns witer wurde angriffen. Darvff wurdend Hoptman Göldlin, Wilhelm Peter Füßli, Hans Theniker, etlich vß dem fryen Ampt, vnd ich, retig, woltend meinen das Nacht-leger zuschlachen, vnd vns for ein Armbrost-Schutz hinderthalb in ein vortel legen, vnd wie wir den selben besachend, das Leger daselbs zu schlachen eins wurden, schikt ich si hinfůr, bleib Hans Theniker bi mir, vm den Zug vnd das Geschůtz hinderhin zubringen, vnd ein klein wyl darnach, do si nit wolten kommen, luff ich ouch wider fůrhin zu der Ordnung, warend die Fygind schon im Holtz, also glich grifend si vns an, stund ich by andern biderben Lůten im fordersten Glid, that als einem frommen Züricher zustat, vnd do das Gfecht ein wyl gewert, kam ein Geschrey vnd schruwend etlich: Si wend vns vmbschlan, Si wend vns umbschlan. Vnd do das Gschrey nit wolt mindern,

lugt ich erst hinder mich, da was nieman me hinder mir, vnd luff der gantz Huff weit im Riet vnen darfon, vnd was ouch die Paner weit vor, vnd ee ich von der Schlacht kommen, hinweg, das ich Si nit sechen möcht, deßglichen das vorderst Glid vnder mir vff die linggen Hand floch ouch iren etwan bi zechnen oder zwelfen, do ich sach, das nieman hinder mir die Paner ouch die nebend mir zur linggen Hand, vnd das es nütz mer zu hofen, dann das es alles muß zu grundt gan, welt mich nit dunken, das ich da kein Eer möcht erjagen, vnd rufft Gott den Herren an, er wolt mir gnediklich wider zu minen Kinden helffen, vnd vmb sömlich, wie oblut, vnd das ich mich ghalten wie einem frommen zimpt, vnd allen Ernst ankert, beger ich from biderb Lüt zu verhören, vnd namlich die ich jetz weiß, Hans Reinhart der Weber, Hans Weber von Egg, Peter Wipf von Soůzach, Wolf Irminger Tischmacher, Hans Cloter von Hegnöw, Jörg Cunrat Gullenknecht, Moritz Buman von Ryken, Boltz von Zell, Cunrat Müllich von Winterthur, Hans Schmid überrüter, bub Zieglers Sun, Wiß von Winterberg, Huber Trumschlacher von Embrach.

* * *

Daß man ab dem Albiß für Zürich hin abzogen, ist min antwurt, das ich daran gar kein Schuld trag, dann es also gangen, wie vns der Vnfall leider! zu Capel widerfaren, vnd man sich vff dem Albiß widerumb versamlet, ward man retig am Fritag, man sölt dry Huffen machen, das Volk anwisen vnd lugen, wie man sich schiken (welle) das nun beschach, vff das, wie die Huffen gemacht, kamend Brieff von minen Herren,

das wir wyter nützid fürnemmen, oder gegen den Fygenden handlen, ouch vff si nüt zůchen, bis die Berner vnd wir zusamen kemindt, dann solten wir im Namen Gottes mit Jnen retig werden, vnd vnderstan, vnser Schmach, Schandt vnd Schaden mit Jr Hilff zu rechen ꝛc. darvff ich min Herren die verordneten, ouch Reth vnd Burger besamlet, vnd Jnen solichs anzeigt, ward man rätig, man wölt mit den Rotmeistern rätig werden, die ich von Stund besamlet, vnd wie alle Hoptlüt, Rotmeister, min Herren ouch Reth vnd Burger zusamen komend, ward allerley darzu geredt, vnd namlich was Hoptman Frigen seligen vnd meine Meinung ouch etlicher Hoptlüten vß dem Gotzhuß St. Gallen vnd Thurgöw, man sölt im Namen Gotz am Samstag frůg am Tag hinab gegen dem Fygend ruken, vnd vnser Schmach, Schaden vnd Schandt mit Hilff Gotz rächen, vnd der Berner nüt warten ꝛc. Darvff P. F. riet, diewyl vns ein Schantz gfelt, vnd min Herren vnd die Berner vns gschriben, hinder Jnen nüt fürzunemen, vnd warten biß wir zusamen kemendt, důchte Jn, das es billich daby blyben, vnd man Jr wartete, vnd nit noch ein Spil vernachtend, riet ein andrer, man sölt von Stund ein Bothschafft zu minen Herren schiken, Jnen vnser Sach anzeigen, vnd wann sy vns dann hiessind vff die Fygend zůchen, im Namen Gotz, wies dann griedt, künt man vns nit schuldigen, vnd wie mans anredt, fielend die zwen letzten Ratschleg zusamen, vnd ward wyt das mer, důchte mich, man het den Hoptman Frigen vnd mich sampt vnser anhengern für Schriger: also ward Jörg Göldly gen Zürich, vnd P. Füßli, Hoptman Eberli von Winfelden, vnd Burgermeister Meyer von St. Gallen zun Bernern geschikt, kam Göldly in der Nacht wider, vnd zeigt an,

wie vns mine Herren vollen Gwalt geben, vnd vns den Handel uffbůrden, vnd was denen, so zun Bernern geschikt, befolchen, anschleg mit Inen zu machen, vnd wo wir zusammen kummen, ouch wenn wir si erreichen, das eygentlich mit Inen abzureden.

* * *

Wie der Aman von Erlibach vnd der Gugoltz (gredt) wie mich der Aman bym Kragen enet dem Graben erwůscht hat, hab ich mit Hans Reinhart, Wernli Wisen, Veltlin vnd Peter Wipfen vnd Uly Wintschen darbracht, das ichs nit gsyn, vnd mich gar nieman erwůscht, ouch derglychen mit mir gredt, denn sie wit biß schier gen Hengst hinvß mit mir komen.

Durch Hans Reinhart, Peter Wipfen, Veltlin Wipfen, Bub Schweninger, Felix Steiner, Hans Ziegler, Melcher Kůmmerli, Uly Wintschen, Schwartzhans Leman, Huber Trumschlacher gnugsamklich darbracht, das ich vff der Waltstatt bliben, biß Paner vnd Vendli au weggsin, vnd mich ghalten wie ein biderb Mann.

Durch Jörg Gullen, Herr Leuen, Predicant zu Kilchberg darbracht, das ich mich an der Schlacht ghalten als ein biderb Mann, vnd si bed hinder mir in der Ordnung gstanden, vnd hinwegkummen, da ich noch gstanden vnd mich gweret an Fygenden.

Durch Hans Schmid, miner Herren geschwornen Diener, der fůr zwen Kuntschafft Amptshalb sagen mag, der gseit, das er vnd min Mitknecht zum drittenmall hinder vnd fůr sich gritten, mich gsucht, vnd zuletst, wie ich kummen, vier oder fůnf schier bym Dorf Hengst mit mir allgmach daher gangen, vnd das nieman mer hinder mir gsin, vnd das Dorf Hengst schon

vol Figenden, das wir wider hinder sich müssen den Fygenden entlaufen, dann vnser ein gantzer Huff sichtig wurden, vnd vns nachluffend, kamend wir im Berg in das Holz.

Warum man nüt an der Silbrugg zum Zollinger zogen.

Wie ich durch Iren Boten *) gnug darbracht, das ich si dem Zollinger gschikt, er söll sich darnach halten, wir müssind hinweg, der gmein Mann brech vff wider vnsern willen, vnd was Im wyter anglegen, min Herren drum suchen. Die Gestalt hand Im min Herren glych Morndrist ein eigen Boten gschikt mit einer Misiff. So hat man Im vff miner Herren Schriben aber einen Boten mit einer Misiff geschickt, namlich Peter Wirt von Kapell, vnd min Herren vns gschriben, wir sölten 1000 Knecht hinuff an die Silbrug schiken, schikt ich von Stund nach Werdmüllers amptlüt, sagtend Ir Hoytman wär nit anheimsch, vnd hetten nienen Knecht funden vnd wellen nienhin züchen bis Ir Hoptman kem, vnd si Knecht hetten, vnd hatten aber min Herren namlich des Werdmüllers venli mit 1000 Knechten verordnet, vnd da sy diß antwurt gabend, schikend wir nach dem Hoptman von Grüningen, das er mit sinen Knechten zug, welte ers ouch nit thun, dann man sölt andern ouch vfflegen, vnd Im nüt allein, dann wölt er an sine Knecht bringen, vnd sin Anzal ovch darthun, vnd vff sölichs, da wir die vnghorsam allenthalb funden, schikten wir ylents ein Boten gen Melingen zu Meister Blaßen, das er mit sinnen Knechten kem von Stund, das that er, warend iren vngfar bi zweyhun-

*) Die Boten warend Melcher Schloser vnd Ludwig Hartmann Tuchscherer, der Schloser ist ein Metzer oder Kutler.

derten. Entbott ich Hoptman Göldy, er sölt von Stund vß allen Roten oder Vogtigen, die Zall erfüllen, vnd das man am Tag vffbrach, vnd an die Silbrugg zugend, das Göldy thet, vnd als ich zu Bremgarten sin mußt, vnd hiezu verordnet von minen Herren Reth vnd Burgern im Friden zu handlen &c. vnd Morndrist am Morgen hinvß zu der Paner kam, wolt die Rotmeister haben von Fridens wegen, vnd so man vff ein Matten kumpt, wähnt ich, des Werdmüllers Venli wär hinweg vor Tag, stund der Urrich da, wolt ouch (in Rat) inreden, fragt ich, wie das zugieng, vnd ließ Im von Stund an Hans Weber, miner Herren gschwornen Knecht bim Eid büten, daß er miner Herren Gheiß ghorsam, vnd von Stund an die Silbrug zug, wann si dalame gnug wär, darvff er antwurt: wohin er sölt, es wölt nieman ghorsam sin, der mit Im zug, ob er mit dem Venli allein zůchen sölte: redt Felix von Jonen: Nun wolhin, diewyls mir beym Eyd botten, wil ich ghorsam sin, vnd söt ich allein zůchen. Darvff schlug man vmb, zog das Venli hin, gabend Inen vom Gschütz, Hagen, und was si begerten, also blibend der mertheyl Knecht zu Birmenstorff vnd daselben umb, vnd diewyl man hört, das an mir gar nütz erwunden, vnd ich insunder allen Ernst vnd Flyß ankert, vnd aber nieman wellen ghorsam sind, oder niemer vm nütz geben, hoff ich, sin billich nützit entgelten.

* * *

Gnedig min Herren &c. Vnder andern Reden hat sich begeben, das Jacob Reinhart sol geredt haben, der Lafater ist ein nüt söllend Mann, vnd keiner Eeren werth; vnd als er sölcher worten gestöpt, hat er wyter

geredt mit etlichen Schwůren: Ja er ist keiner Eeren wert, vnd hiemit gar schmechlich den Kaplerkrieg angezogen, ouch geredt, wie ich in der Můlly zu Gatiken, diewyl man geschlagen, gesessen syn solle ꝛc., da beger ich, diewyl er mir so gar Erverletzlich zugeredt, das ich keiner Eren wert sig, das er mich deß erwiß, oder aber ab mir thůg nach miner Herren Noturft, vnd miner gnädigen Herren Erkantnuß vnd so er sölcher worten absin, beger ich darumb biderb Lůt zu verhören.

Am andern, gnädigen min Herren, wie er mich dann so gar vnd hōch mit schmechlichen Worten angezogen, mich ouch hiemit vnderstot zu schenden vnd schmechen, das beschwårt mich grōßlich vnd nit unbillich, dann wiewol vff vnsern Unfall vil Getůmels vnd Unwillen, villicht alsbald von etlichen Personen vß vffhalts als sunst, vff mich was, vnd damals Jr min gnedigen Herren vff min vilfaltig Recht anschrigens vnd mines zimlichen Embietens mir so gnedig warend, vnd einen lang verkünten menklich wůssenden Rechtstag ansatztend, mich alda gnedigklich zu verhōren, vnd damals vff denselbigen Tag min Verdacht, vnd was man mich schuldigety fürgehallten, darvff ich kein ander Antwurt gab, dann das ich vm Gottes vnd der Gerechtigkeit willen begert, biderb Lůt, deren ich by 30 hat, zu verhōren, vnd demnach ůwer miner gnedigen Herren Rechtsspruch zu erwarten, das ůch min gnedigen Herren billich důcht, darvff min Kuntschafft zu hōren mit Recht erkennt, vnd Jr min gnedigen Herren ein Erkanntnuß getan, die in Gschrifft stat ꝛc. beger ich zu verhōren.

Am dritten, so habend Jr min gnedigen Herren, einen schweren Nachgang vff mich halten lassen, darin funden, wie gern man mir den Brand geschůrgt, aber nůt funden. Zudem ist wolzugedenken, wo ich vnerlichs

oder vnredlich gehandlet, man hått miner zu Meilen an der Gmeind nit verschont, dann etlich biderb Lůt noch wol wůssend, wie trůwlich man daselbs einandern von mintwegen hat erinneret.

Item, so hat man in miner dargestellten Kuntschafft gnug ghört vnd verstanden, wie ich mich an der Schlacht gehalten, vnd wo ich gsin, ob ich in einer Můlly damals gsin oder nit. Zudem wirt sich anders durch kein biderb Man nyenenmer erfinden, dann das ich ab der Schlacht, nit mit den ersten, noch mit den mittlesten, sonder erst mit den allerletsten kommen, vnd wie ich gen Hengst hinvff kummen bin, ist das Dorff voller Fygenden gsin, das ich wider hindersich entwers im Berg ins Holtz kommen, vnd mich mit etlichen gsellen verschossen, vnd ongfar by zwey Stunden Nachts erst gen Gatiken in die Můlly kam, ouch min Harnisch, Gwer vnd all min Waffen vnd Hab mit wehrhaffter Hand darvon bracht, wie einem Redlichen gebůrt, vnd es nit schantlich, wie wol ich Noth glitten, hingworfen, vnd ee wellen den Tod darvmb liden, vnd ob er die Sach in verzug oder vffschlag zůchen, Im das nůt gestatten, sondern streng begeren, das mir damit miner Eeren halb gnug bescheche, vnd nit ein nůwy sondern ein alty Sach sig.

Miszellen.

Eine Festlichkeit der alten Zeit.

Aus Dominikus Rothenflue's Chronik von Rappersd,weil.

Der Ehrwürdige Geistliche Hr. Matheus Rikenman, Pfarrer der uralten Pfarrey Bollingen, thate viele Wallfahrten, sonderlich zweymahl zu U. L. Fr. gen Loretto uud Rom zu den H. Aposteln Petrum und Paulum, allwo er vernommen, wie der Orden de mercede redemptionis captivorum in großem Flor; er bekam eine große Anmuthung zu selbigem; beschlosse bey sich selbst, von dem H. Orden eine Bruderschaft-Bulle, mit des H. Ordens vielfältigem Ablaß begabet, zu begehren, und in seiner Pfarre Bollingen aufzurichten, so ihm gnädig ertheilt worden durch den Hochw. C. F. Carolum a Matre Dei Procuratoren der discalceaten Religiosen zu Rom der Seligen Jgf. Maria von dem Lohn der Erlösung der gefangenen Christen.

Dieser Hr. Matheus Rikenman, praeses primarius, hat auch wegen Ursprung und Handlung dieses Ordens, ein Buch ausgehen lassen, unter dem Titul, die Geistliche Esther. Obgenannte Bulla kame nach Bollingen, und wurde der Bischöfliche Consens Ao. 1687 den 7. July auch eingeschickt.

Einsetzung dieser Bruderschaft in der Pfarrkirch Bollingen.

Ao. 1687. Nachdem die Praeliminaria zu dieser Festivität verfertiget, war das Fest Sonntags den 3. August angesehen. Auf den Vorabend nach der Bethglocke wurden sechs kleine Mörser abgebrannt, dem Volk auf das mondrige Fest ein Zeichen zu geben. — Morgens den 3. August ward das Geschütz wieder gelösst,

auf welches die Benachbarte zu Schiff und Land in großer Menge der Kirche zu geeilet; um 7 Uhr wurde der Solennität ein Anfang gemacht mit einer Tragödie, vorstellend, was große Pein und Marter die Christ-Catholische von den barbarischen Türken und Tartaren als Gefangene erdulden müssen, um jederman zum Mitleiden und Barmherzigkeit zu bewegen, um derselben Erlösung zu bethen. Hierauf wurde eine Predigt auf einem Theatro gehalten, von P. Hyacint, Capuciner von Sursee, aus der Famille Rapperschweil; auf die Predigt folgte das Hohe Ampt durch Hr. Statthalter zu Pfäffikon, nach dessen Verrichtung mit dem Venerabili der Segen gegeben, und das Te Deum laudamus gesungen ward.

Diese Bruderschafft wird von Bollingen nach Rapperschweil transferiert.

Ao. 1688. Es fanden sich wegen Unbequemlichkeit des Orts Bollingen wenig Liebhaber zu dieser Bruderschaft, danahen man räthig worden, selbige in die Pfarrkirch Rapperschweil überzusetzen, allwo der Gottesdienst für Beichtende und Communicierende bequemer; der General-Procurator zu Rom ließ sich diese Transferierung auch gefallen, laut Schreibens, auch gab der Bischof von Constanz seinen Consens darzu laut Schreibens de dato 3. Septbr. 1688.

Solennität so darbey vorgegangen.

Ao. 1689. Man machte zu dieser Transferierung alle Anstalten. Hr. Rudolf Willi, Lateinischer Schulmeister, componierte darzu eine schöne Action. Der Tag zu der Solennität war angesetzt den 31. July. Am Abend zuvor wurde das Geschütz auf der Burg

zu Rapperschweil und auch zu Bollingen gelößt. Am Morgen nach der Bethglocke den 31. July, bey schönem Wetter, geschahe wiedrum an beyden Orten das gleiche. Um 5 Uhr hat Hr. Präses zu Bollingen Meß gelesen, nach solcher mit seinem zugerüsteten Schiff nach Bueß-Kirch gekommen, nicht weniger waren alle übrigen Schiffe der Patronen, Comödianten, Türken und Christen nach vollendeter Meß in der Spital-Kirch, auch zu Bueß-Kirch angekommen, und in folgende Ordnung gestellt:

Ordnung zu Wasser.

1. Das Schiff S. Josephi, an dem Spitz der Schutz-Engel S. Joseph, in der Mitte des Schiffs erhöht mit zierlichen Emblematibus geziert, das Schiff war von Englen geleitet und gezogen.

2. Das andere Schiff, die triumphierende Mutter Gottes Maria genannt. An dem vordersten Gransen stunde S. Mauritius als Patron der Pfarr-Kirche Bollingen, zwischen zwey großen Pagen, in der Rechten mit ausgezuckten Säbeln, in der Lincken mlt Schilten bewaffnet; in der Mitte saß auf einem erhabenen Thron Maria, Mutter Gottes, von vier Pagen umgeben, alle mit Palmzweigen und Schilten geziert, zu hinterst der Steurmeister so das Schiff leitete, samt vier Capuzineren, so das Schiff geziert und gezogen.

3. Das dritte Schiff von Bollingen. Auf dem vordersten Gransen stund S. Basilius Martyr, auf dem hintersten S. Felix Martyr, in der Mitte beyder Bruderschaft Patronen, S. Petrus Nolasco und Raymuntus Nonnatus.

4. Das große Christenliche Kriegsschiff. Auf dem vordern Gransen stunden zwey Harnisch-Männer mit

Schlachtschwertern, in der Mitte dieser Männer der Schiffs-Patron mit einem Plumaschi; in der Mitte 26 Kriegs-Schützen, in der Höhe der Fähndrich mit einer rothen Standarten, nebent diesem die Ruderknechte in Roth und Weiß bekleidet, in dem hinteren Gransen wiedrum zwey geharnischte Männer mit ihren Schlachtschwertern, zwey Trompeter, Trommen und Pfeiffen.

5. Das Türkische Kriegs-Schiff, im vordern Gransen stunden zwey Türkische Bogen-Schützen, in der Mitte der Türkische Schiffs-Patron, in Mitte der Türkische Cornet mit einem Fahnen, neben ihm 26 Türkische Bogen-Schützen, so mit Pfeilen gegen die Christen schießen, bey ihnen Schallmeyen und Pauken, die Türkischen Ruderknechte in Grün und Blau gekleidet, im hinteren Theil stunden wiedrum zwey große Arabische Bogenschützen mit Türkischen Bünden, in Mitten derselben der Türkische Keyser sehr prächtig bekeidet.

Diese zwey großen Kriegs-Schiffe kreuzten in schönster Ordnung zwischen den dreyen obbemeldten Patronen-Schiffen, mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und lustigem Schießen. Diese Schiff-Ordnung rangierte und regierte der Pfarrherr zu Bueß-Kirch in einem Jagdschifflein von fünf Polackisch gekleideten Ruderziehern.

Da man zu der Brücke schiffete, läutete man mit allen Glocken, unter der Brücke lößte man das Geschütz zu dem Seegefecht, und währte so lang, bis man mit allen Schiffen in der Ziegelhütte zu gelände war, allwo die Procession in folgende Ordnung gestellt wurde:

1. Der Schutz-Engel mit einem Kreuz in der rechten, und Schilt in der linken Hand.

2. Zwey Pages mit Palmenzweigen und Schilten.
3. Ein Trompeter zu Pferd.
4. S. Mauriz zwischen zwey Pages.
5. Der Römische Keyser zwischen zwey Pages.
6. Herzog von Lothringen und Churfürst von Bayern.
7. Zween Hofbediente zu Pferd.
8. Die rothe Standarte.
9. Der Christenhauptmann zu Fuß.
10 Darauf der Sergeant mit 44 Schützen, allzeit ein Christ mit einem gefangenen Türken neben einander.
11. In der Mitte der Stadt Fahnen nebst Trommen und Pfeiffen.
12. Ein Trompeter zu Pferd.
13. Graf von Rapperschweil zu Pferd.
14. Zwey Herren des Hofs zu Pferd.
15. Zwey Harnisch-Männer mit Schlachtschwertern.
16. Hr. Pannerherr mit dem Stadt-Panner.
17. Zwey Pages, so der Stadt- und Schloßwappen trugen.
18. Zwey geharnischte Männer mit Schlachtschwertern.
19. Zwey Türkische Standarten und in der Mitte der Roßschweif.
20. Zwanzig und vier Schützen, allzeit ein Christ nebst einem gefangenen Türken.
21. In Mitte dieser Türkische Schallmeyen und Paucken.
22. Der weiße Joner, rothe Bueß-Kircher, und gelbe Stadtfahnen mit ihren Kreuzen.
23. Ettliche Paar kleine Jungfrauen mit Kränzen.
24. Die triumphierende Mutter Gottes von vier Türken getragen.
25. Der Türkische Keyser, samt anderen an einer Ketten gebundenen Türken.
26. Die zwey weiße Stadtfähnlein.
27. Die größeren Jungfern mit Kränzen, sungen den Lobgesang über den Spruch: Tu Gloria Jerusalem.

28. Der rothe Stadtfahnen samt dem Kreuz.
29. Das zweyte rothe Stadtfähnlein.
30. Der H. Leib S. Felicis unter einem Himmel getragen.
31. S. Basilii und S. Felix Personen.
32. Der gesprenglete Galgenerfahnen mit ihrem Kreuz.
33. S. Petrus Nolascus und S. Raymundus Personen.
34. S. Basilii Reliquien unter einem Himmel getragen.
35. S. Joseph Person zwischen zwey Englen.
36. Die deutsche Schuler Knaben in weißen Chor-Röcken und Kränzen.
37. Die Ehrw. Väter Capuciner.
38. Die Lateinische singende Knaben in weißen Chor-Röcken samt der Ehrw. Clerisey.
39. Die Bruderschaft-Bullen an einer Stangen.
40. Hr. Präses mit dem silbernen Mariä Bild in Mitte.
41. Der wohl Ehrw. Hr. Cammerer Joh. Caspar Rothenflue, Pfarrer zu Jonen, mit dem H. Fronkreuz unter dem blauen Himmel von 4 Fürsprechen getragen.
42. Der Alte weiße Jonerfahnen, samt dem Kreuz.
43. Die zwey weiße Jonerfähnlein.
44. Die weltliche Oberkeit, Burger und Hofleuthe.
45. Das große Kreuz von Bueß-Kirch mit beyden gelben Stadtfähnlein.

Darauf folgte das Frauenzimmer.

Diese Procession gieng durch die Stadt unter lustigem Glockenklang und continuerlicher Lösung des Geschützes, die Schmidgaß hinaus, den Berg hinauf bis in die Stadt-Pfarr-Kirche. Den Berg hinauf stunde auch die Soldatesca in Waffen bis die Procession vorüber. Hr. Commissarius Büeler, mit dem Podagra behafftet, sahe derselben zu aus seinem Haus.

Die Canzel bestieg venerab. Capituli Secretarius Hr. Franciscus Custer, Pfarrer zu Eschenbach, neu

angenommener Burger zu Rapperschweil, peroriert eine Stund lang cum laude et fructu.

Das Hohe Ampt sange bemeldter Hr. Camerarius auf dem Hohen- oder Fron-Altar unter Trompeten und Instrumenten-Schall, lieblicher Musik, bey der Elevation wurde das Geschütz gelößt, die Trompeten geblasen, endlich das Te Deum gesungen, und der Segen gegeben.

Das Morgenessen ware kurz und gut. Bey dem Hrn. Präside spiesen ettliche Ehrengäst, darnach gienge man auf den Platz hinab, die Action zu sehen. Auf dem Platz war ein schön großes Theatrum, mit neu gemachten Scenen geziert, so Hr. Präses in seinen Kösten machen lassen. Die Action ware Miscellanea, von dem Ursprung dieser Bruderschaft, wie Maria die Mutter Gottes dem H. Petro Nolasco und Jacobo König in Arragonien erschienen, den neuen Orden und Bruderschaft für die gefangnen Christen anbefohlen, denen sich der Graf von Rapperschweil zugesellet, und versprochen, diese neue Bruderschaft zu propagieren; theils wurde exhibiert, wie der Türkische Keyser die gefangne Christen liese martyrisieren; endlich wurden durch den Schluß-Redner die Anwesende beurlaubt unter Trompeten-Schall, und durch das Geschütz das letzte Vale gegeben. Die Comödianten, Schützen und andere, so zu diesem Marianischen Act geholfen, wurden durch den Hrn. Präsidem zu Nacht gespiesen, und endete sich alles mit Vergnügen.

III.

Geschichte der Unruhen zu Basel im Jahre 1691.

(Fortsetzung.)

Vierter Abschnitt.

Von der Abreise der Gesandten der Tagsatzung bis zur Ankunft der acht eidgenössischen Mediatoren.

3. May bis 29. Juli.

Nach der Abreise der eidgenössischen Gesandten beschäftigten sich zunächst alle Parteyen mit den noch übrigen Wahlen. Aber, wenn gleich die Besetzung der beyden Obristzunftmeister-Stellen durch die Zünfte, und den 4. May auf Begehren der Ausschüsse die Wahl eines Bürgermeisters *) durch den großen Rath äußerlich ganz ruhig vor sich ging, und hierauf auch ohne Hinderniß die Besetzung der Schultheißen-Aemter **) zu Groß- und Klein-Basel so wie andrer Stellen, so herrschte doch in der That die größte Verwirrung. Es

*) Lukas Burkhard, ein naher Verwandter des entsetzten Obristzunftmeisters. Die Ausschüsse hatten seine Erwählung zum Obristzunftmeister verhindert, aus Furcht, die Burkhardische Faction möchte wieder zu stark werden. Es scheint, daß seine Erwählung zum Bürgermeister die Verbindung der Socine und Burkharde gegen die Ausschüsse befestigen sollte.

**) Die Präsidenten der Stadtgerichte über Civilsachen.

lassen sich eigentlich vier Hauptparteyen unterscheiden, die in ihren Absichten zwar verschieden sind, unter denen aber, wie bey solchen Kämpfen zu geschehen pflegt, oft unerwartete Coalitionen entstehen, wenn die gleiche Maßregel die besondern Zwecke mehr als einer Faction befördern kann. Daraus entsteht dann ein täuschender Schein der Annäherung, welcher aber wieder verschwinden muß, sobald die Parteyen, was sie gemeinschaftlich errungen haben, für sich zu benutzen suchen.

Die stärkste und für jetzt ganz überwiegende Partey war die der Ausschüsse; nicht daß alle Bürger ihnen aufrichtig ergeben gewesen wären; denn außer den sogenannten Räudigen, welche aus mehr oder weniger löblichen Absichten ihnen öffentlich gegenüber standen, gab es noch eine zahlreiche Klasse, die theils aus Furcht, theils aus bloßer Neigung zum Müßiggange und zu Unruhen, theils aus Eifersucht und Neid den Befehlen der Ausschüsse zwar gehorchte, aber leicht zum Abfall konnte gebracht werden, wenn die Umstände sich änderten. Diese Klasse ist überhaupt bey allen Unruhen sehr zahlreich, und nur zu oft gereicht es selbst gutgesinnten Männern zum Verderben, wenn sie Anhänglichkeit oder gar Aufopferungen von derselben erwarten. Dennoch war unter der rechtlichen Klasse der Bürger die große Mehrheit ganz entschieden für die Ausschüsse, und wenn sie auch die Uebertreibungen und ungesetzlichen Schritte nicht billigen konnten, so entschuldigten sie dieselben mit der Nothwendigkeit, den bösen Willen der Machthaber auf alle Weise zu bekämpfen. Denn wenn auch manche Ausschüsse ihren Privatvortheil eben so sehr als das allgemeine Beste im Auge hatten, so gab es doch unter ihren Häuptern

sehr redliche Männer, die wirklich nichts für sich selbst suchten *).

Die zweyte Partey bildete die Mehrheit des kleinen und großen Rathes, welche über der gemeinschaftlichen Gefahr, womit die steigende Macht der Ausschüsse sie bedrohte, ihre besondern Streitigkeiten auf einige Zeit zu vergessen schien. Sie hatte den Vortheil, daß sie sich des Namens der Obrigkeit bedienen konnte, obschon sie im Grunde auch nur eine Partey war, deren Glieder, mit einigen Ausnahmen, bloß für die Sicherung ihrer Privatvortheile kämpften. Ihren öffentlichen Anhang bildeten die sogenannten Räudigen, die sich für die Mediation erklärt hatten, und von den Zunftversammlungen, welche die Ausschüsse hielten, ausgeschlossen waren; aber einen weit gefährlichern geheimen Anhang hatte sie als Austheilerinn von einträglichen Aemtchen und andern Gnaden unter der Partey der Ausschüsse, und sogar unter ihnen selbst **).

Nicht öffentlich, aber dennoch im Geheimen sehr wirksam, erscheinen die dritte und vierte Partey; jene aus

---

*) Dahin gehört besonders der unglückliche Johann Müller, einer der angesehensten Ausschüsse, welchen auch der Bürgermeister Escher achtete. Ein Beweis seiner Uneigennützigkeit war der Vorschlag, daß kein Ausschuß sich soll zu einer Stelle erwählen lassen; allein er konnte denselben nicht durchsetzen. Müllers Verhör in Ms. Nro. 1.

**) „Heinrich Falkner war einer der vornehmsten Ausschüsse und „wurde den 1. May auch zum Sechser gewählt, aber den „2. May, weil er der Ausschüsse heimliche Anschläg den „Herren des kleinen und großen Rathes entdeckt, wieder „entsetzt, und beynahe die Treppe herunter geworfen." Ms. Nro. 1.

einer Anzahl von Mitgliedern des kleinen und großen Rathes, diese aus einem Theile der Entsetzten bestehend, beyde aber wieder durch den Anhang, welchen auch sie unter der Bürgerschaft hatten, und durch ihre geheimen Intriguen gefährlich. Wenn die erstern in treuloser Verbindung mit manchen Ausschüssen, dieselben zu unregelmäßigen Schritten antrieben, um durch sie ihre Gegner im Rathe zu unterdrücken, so beförderten auch diese aus allen Kräften die Unordnung, theils aus Erbitterung über ihr Schicksal, theils in der Hoffnung sich durch die Verwirrung wieder emporzuschwingen, oder endlich gewaltsame Einwirkung der Eidsgenossen herbeyzuziehen *).

Immer unbedeutender erscheint neben diesen vier Parteyen die Geistlichkeit, welche früher die Greuel, denen man nicht abhelfen wollte, öffentlich gerügt, und nicht sowohl die Erbitterung unter der Bürgerschaft erregt, als die schon vorhandene Stimmung laut ausgesprochen, und dadurch anfänglich einen so wichtigen Einfluß auf die Sechser und dann auf die Ausschüsse erhalten hatte. Allein je mehr die Leidenschaften aufgeregt wurden, je mehr der Widerstand, welchen die geforderten Verbesserungen fanden, den bösen Willen der Machthaber bewies, und zu entschloß-

*) Daß die den 24. März Entsetzten auch an der Entsetzung neun andrer den 20. April sollen Theil genommen haben, ist oben bemerkt worden. — Den 2. May rief der entsetzte Rathsherr Geßler den Bürgern, welche den Rath eingeschlossen hielten, aus einem Fenster zu: „Ihr Bürger haltet euch dapfer, ihr habt eine gerechte Sache." Ms. Nro. 1. — Diese vierte Partey kömmt unter dem Nahmen der Malcontenten vor.

nem Kampfe reizte, desto weniger konnte die Geistlichkeit ihren Einfluß behaupten. Ohnedieß war ihre Stellung äußerst schwierig: denn wenn sie zu ruhigem und gesetzmäßigem Betragen ermahnte, so schien sie die Verbrecher im Rathe zu begünstigen; erhob sie sich aber gegen das Laster, so wurde ihr vom Rathe der Vorwurf gemacht, daß sie die Bürger zum Aufruhr reize. So tritt die Geistlichkeit immer mehr zurück, und erscheint nur noch als Werkzeug der Mehrheit des großen Rathes, um die Bürger zum Nachgeben zu bereden.

Dieß war das Verhältniß der Parteyen, als die Gesandten, müde das Spiel derselben zu seyn, Basel verließen, um nicht durch Verlängerung ihres Aufenthaltes das eidsgenössische Ansehen noch größerer Beschimpfung auszusetzen. Die Versammlung einer außerordentlichen Tagsatzung schien unausweichlich, und man befürchtete wegen der Stimmung der meisten Regierungen nicht ohne Grund, daß die Mehrheit der Kantone auf gewaltsame Behauptung des obrigkeitlichen Ansehens dringen werde. Nur in Zürich behielten diejenigen die Oberhand, welche diesen Kampf gegen das tiefgewurzelte Verderben von eigentlicher Empörung unterschieden, und daher nur durch gütliche Mittel die Sache zu beendigen strebten. Indessen konnte, nachdem einmahl die Tagsatzung Gesandte abgeordnet hatte, die weitere Einmischung aller Orte nicht mehr verhüthet, und es mußte denselben von den Verrichtungen der Gesandten Rechenschaft gegeben werden *). Vorher

*) Diese Berichterstattung geschah nach der in Basel getroffenen Abrede durch den Schultheiß Dürler zu Luzern vor den Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Der Repräsentant von Bern, Frisching, berichtete einem Gesand-

aber erließ Zürich ein Schreiben (d. d. 8. May) an klein und große Räthe und die Bürgerschaft von Basel, worin auf die gefährliche Lage der Stadt während des Krieges zwischen Frankreich und den Alliirten aufmerksam gemacht wird. „Wir finden," heißt es dann, „kein besser Mittel, als wenn ihr eine selbst beliebende „Mediation aus den Orten an die Hand nehmet, oder „aber, wie andre Orte auch schon mit Nutzen gethan, „euch zu unparteyischen Schiedsmitteln (Schiedrichtern) „erkläret; damit die Eidgenoßschaft nicht genöthigt „werde auf abdringender expresser Tagsatzung von sol„chen Mitteln zu reden, welche zu euer Standes und „der ganzen Eydgenoßschaft Beruhigung dienen." Auf dieses Schreiben beschloß der große Rath wieder, die Mediation, wie sie angebothen werde, anzunehmen, erklärte aber in seiner Antwort an Zürich *) „daß die

ten von Freiburg: Bürgermeister Escher und Blarer (Repräsentant von Zürich) zu Elgg den Gesandten von Glarus, Schaffhausen, Appenzell, und Abt und Stadt St. Gallen. In der Instruction für die Zürchergesandten nach Elgg heißt es: „Man finde besser, die nach Baden verabscheidete Tagsatzung so viel möglich auszuweichen, alle ersinnlichen gütlichen Mittel vorhergehen zu lassen, und auf eine versöhnliche Amnestie bedacht zu seyn." d. d. 9. May.

*) d. d. 11. May, im Nahmen von kleinen und großen Räthen. Ueber diese Sitzung des großen Rathes berichtet der von den Gesandten in Basel zurückgelaßne Sekretär Holzhalb in einem Briefe d. d. 11. May: „Im großen Rathe bey Abfassung „der Antwort an Zürich hat es heute auch Dicentes gegeben, „sonderlich von denen, so Stellen erlangt und weiß nicht „was bey dieser Confusion suchen, daß nämlich die Media„tion nur für künftige Streitigkeiten nicht für das Vergan„gene angenommen werde. Der Schluß fiel per Majora „aus."

„Bürger dieselbe unter allerley Vorwänden ablehnen." „Ihr Regiment," sagen die Bürger in dem Antwortschreiben d. d. 11 May, „sey jetzt wieder mit Zuzie-„hung der Bürgerschaft nach altem Brauche mit ehr-„lichen Leuten ergänzt, daher werde die Reformation „bald zu Ende kommen; sie haben zu ihrer Obrigkeit „gänzliches Zutrauen, und werden derselben ihre fer-„nern Punkten in gebührendem Gehorsam übergeben: „Sie hoffen also nicht, daß die Eydgenossen ferner „mit ihnen bemüht seyn werden." Eine ähnliche Erklärung enthält ein Memorial, welches die Ausschüsse am nähmlichen Tage dem großen Rathe übergaben, und worin sie sagen, „da sie in ihrem Schreiben an Zürich „erklären, daß sie über die Obrigkeit nichts zu klagen „wissen, so hoffen sie, dieselbe werde das gleiche in „ihrer Antwort erklären, es wäre denn, daß von Seite „der Obrigkeit einige Klagen vorhanden, welche sie „ihnen zu offenbaren bitten, damit sie vor Absendung „des Schreibens aus dem Wege geräumt werden." Auf diese schwierige Frage trat aber der große Rath nicht ein, sondern erklärte nur, „daß den Bürgern überlassen sey, ihre Antwort sogleich nach Zürich zu senden, wie es die Obrigkeit auch thun werde." Daher übergaben die Ausschüsse am folgenden Tage (12. May) ein neues Memorial, das einige merkwürdige Aeußerungen enthält: „Sie erkennen, heißt es in demselben, den „großen Rath als ihre Obrigkeit; die eingegebenen „Punkte zielen nicht dahin, ihnen Gesetze vorzuschrei-„ben, sondern bloß ihre Gedanken zu eröffnen, der „obrigkeitlichen Autorität unvorgreiflich, weil in ei-„ner freyen Republik in denen das Gemein-„wesen concernirenden Sachen und bey all-„gemeiner Reformation den Bürgern so-

„wohl als der hohen Obrigkeit davon Wis„senschaft zu haben gebührt; auch wenn die „Obrigkeit der Bürgerschaft nicht vor Ratification der „eingebrachten Punkte den Entschluß offenbart und von „derselben begehrt, so ist es vielmehr ein Befehl als „anders zu nennen; dann die Bürgerschaft diese Punkte „nur in Form eines Registers kurz zusammengefaßt, „und sie möchten vielleicht von der Obrigkeit anderst „verstanden werden, als der Bürgerschaft Meinung ist. „Sie glauben, alles werde ohne Mediation seine Rich„tigkeit bekommen. Wenn aber einige Punkte streitig „wären, so könne man sie bey Seite setzen, und die „Vermittlung und Einrathen annehmen, so daß die „von der Obrigkeit bewilligte Mediation in Kräften „bleibe. Uebrigens versichern sie, daß sie auf keine so „eilfertige Resolution mehr dringen wollen."

Diese scheinbare Annäherung der Ausschüsse hatte einen Beschluß des großen Rathes zur Folge, durch welchen die wirklich angenommene, aber auch den Räthen nie willkommene, Mediation wieder auf die gleiche Art beschränkt wurde, wie früher *). Ohne aber dieser Beschränkung im geringsten Erwähnung zu thun, antwortete der große Rath auf ein neues ernstliches Schreiben von Zürich (d. d. 14. May) an die Bürgerschaft, daß der große Rath bey der Annahme der Mediation bleibe (16. May), und beschloß, als die Ausschüsse verlangten, daß ihre Antwort in die der Obrigkeit eingeschlossen und auch von ihr um Verzögerung der an-

*) „Ueber streitige Punkte soll der Bürgerschaft umständlicher „Bericht angehört werden, und wenn sie dann nicht beyzu„legen sind, sollen sie durch die Mediatoren geschlichtet wer„den." Beschluß des großen Raths vom 13. May.

gekündigten Tagsatzung gebethen werde *), die Bürgerschaft solle sich vor allem aus gleich der Obrigkeit zur Annahme der Mediation erklären. Weil aber dadurch die Behauptung der Ausschüsse, daß zwischen der Obrigkeit und ihnen kein Streit walte, völlig widerlegt wurde, so nöthigten sie den Bürgermeister, Nachmittags (16. May) den großen Rath wieder zu versammeln **), und erzwangen endlich, daß ein zweytes Antwortschreiben an Zürich mußte erlassen werden (unter gleichem Datum), worin gesagt wird, „da die Bürgerschaft, wie aus dem eingeschloßnen Schreiben derselben erhelle, sich erklärt habe, alle übrigen Angelegenheiten baldigst zur Decision in ihrer Obrigkeit Schooß zu werfen, und dermahlen nichts Streitiges sey, so werde man dieß erwarten, und, wenn man sich in einem oder anderm nicht vergleichen könne, die eidsgenössische Vermittlung und Beyrathen gern benutzen: Der große Rath bitte also auch, mit Ausschreibung der Tagsatzung so lange zurückzuhalten." Das Schreiben der Bürgerschaft (d. d. 16. May) enthielt eine neue Versicherung, „daß keine Mißhelligkeiten Statt finden, und man, wenn es nöthig wäre, die Vermittlung gebrauchen würde; sie hoffen also die Tagsatzung werde verschoben bleiben, bis von der Obrigkeit und von ihnen fernerer Bericht von der Reformation komme."

---

*) In dem Memorial der Ausschüsse heißt es: „Da die etwann „zu uns abzuordnende Gesandten unsren Stand noch ferner „der großen Unkosten halb incommodiren und vielleicht unsre „Sachen mehr verlängern als verkürzen würden."

**) In dieser Versammlung sollen nur 72 Mitglieder gegenwärtig gewesen seyn. Rhan Chron. Ms.

So hatte auch im großen Rathe diejenige Partey, welche es nicht verhehlte *), daß sie die Mediation abzuwenden suche, mit Hülfe der Ausschüsse das Uebergewicht erhalten, und es konnte in die Frage kommen, ob die übrigen Orte das Recht haben, Basel eine Vermittlung oder gar Schiedrichter aufzudringen, da weder die Regierung noch die Bürgerschaft dieses verlangte **). In Zürich sah man die Sache wirklich so an, und suchte die Berufung einer Tagsatzung so lange als möglich zu verschieben, weil wegen der Stimmung der übrigen Regierungen gewaltthätige Entschlüsse zu besorgen waren. Denn als die Schreiben von Basel vom 11. May der Regierung von Luzern ($^{13}/_{23}$ May) waren mitgetheilt worden, so erfolgte (unterm $^{15}/_{25}$ May) die Antwort an Zürich: „Wenn eine Obrigkeit zu Basel „über die erlittenen Gewaltthaten dergestalt solle versunken und eine Bürgerschaft in dem anmaßenden „Gewalt mit Verwerfung eydgenössischen Rechtens besteift gelassen werde, so folge beständige Verwirrung „und äußerste Gefahr; auch Consequenz für die Eydsgenoßschaft; daher solle man das Geschäft nicht aus „den Händen lassen. Sie überlassen Zürich zu bedenken, ob man der Regierung oder den Bürgern willfahren soll" ***). In gleichem Sinne schreibt Bern

*) Heimlich waren die meisten Mitglieder des großen Rathes gegen die Mediation, aber sie wollten vor den Eidgenossen nicht in diesem Lichte erscheinen.

**) Nur die sogenannten Malcontenten, d. h. die entsetzten Rathsglieder, forderten beharrlich eine Mediation, und beklagten sich, daß durch die Abreise der eidsgenössischen Gesandten und Repräsentanten ihre Hoffnungen seyen getäuscht worden. Brief an Landvogt Leu 9. Juni.

***) Ein zweytes Schreiben von Luzern 20/30. May, nachdem

23. May (2. Juni) an Zürich: „Sie finden nöthig, „daß die von den Gesandten und Repräsentanten gut „befundne Tagsatzung zu Aarau nicht länger verzögert „werde: dazu solle man die Basler aber nicht einladen, „sondern nur privatim einer vertrauten Person schrei„ben, daß man aus der Ungleichheit von zwey Schrei„ben des Magistrats vom gleichen Datum (16. May) „sehe, daß derselbe nicht mehr frey seye." Am nähm„lichen Tage schrieb der Repräsentant Frisching an Bürgermeister Escher: „Man finde zu Bern die Beförde„rung der abgeredten Tagsatzung rathsam, theils weil „die Verzögerungen die Obrigkeit zu Basel um ihr An„sehen bringen helfen, theils weil die Städte in Ab„wesenheit fremder Minister mit mehr Freyheit zu ge-

Zürich die Baslerschreiben vom 16. May mitgetheilt und die Hoffnung geäußert hatte, daß die Basler sich unter einander vergleichen werden, enthält folgendes: „Das Uebel wurzle „immer tiefer; die Bitte um Aufschub der Tagsatzung sey „der Regierung abgezwungen wie vorher die Regimentsbese„tzung. Es könne Subversion der eidsgenössischen Ruhe „entstehen: es sey daher nicht mehr als Partikular- sondern „als gemeineidsgenössische Sache anzusehen. Wenn die Eids„genoßschaft nicht selbst helfe, könnte es leicht in fremde „Hände kommen. Ob Ihr so milden und sichern Bericht ha„bet, daß die Sache so weit nicht gefährlich, wollen wir Eu„ren klugen Reflexionen gern heimstellen. Wir aber können „in hergebrachtem Vertrauen uns nicht enthalten, zu unse„rer Decharge Euch wohlmeinend zu melden, daß uns sehr „leid seyn würde, wenn durch ein langmüthig Nachsehen „der Eidgenoßschaft solch Ungemach zugezogen würde. Wir „überlassen Euch, was zu thun; werden aber selbst nichts „ermanglen lassen, mit gesammtem Nachdruck dahin zu ar„beiten, daß die Ruhe erhalten werde."

„meiner Conservation rathen können, und die Herren „Länder (die demokratischen Orte) wenn sie zu Aarau „nicht erscheinen würden, guten Resolutionen desto min„der widerstehen können." Damit stimmten dann auch die übrigen Städte überein, und in Bern und Solothurn war wirklich eine Partey, welche ein Aufgeboth erlassen und Truppen an die Baslergrenzen verlegen wollte, um die Bürgerschaft zu schrecken *). Allein allen diesen Bemühungen der übrigen Orte widersetzte sich Zürich beharrlich, und verzögerte die beschloßne Zusammenkunft, weil die einen Mitglieder der Regierung die Unterdrückung der so dringend nothwendigen Verbesserungen zu Basel befürchteten, und an die Möglichkeit eines gütlichen Vergleiches ohne eidsgenössische Einmischung glaubten, andre wenigstens klug genug waren, der Stimmung ihrer eignen Bürgerschaft nachzugeben. Denn unter dieser hieß es allgemein, „wer wollte sich dann brauchen lassen, diese ehrlichen Leute zu überziehen"? eine Aeußerung, welche da, wo keine stehenden Truppen in Versuchung führen konnten, die Volksstimmung zu unterdrücken, alle Aufmerksamkeit verdiente **). Auch die Berichte des in Basel zurückgelaßnen Sekretär Holzhalb, die von vieler Abneigung gegen die Ausschüsse zeugen, konnten um so weniger eine Aenderung des Systems der Zürcherregierung bewirken, da durch Privatberichte von Basel immer noch die Hoffnung erhalten wurde, daß die beyden Hauptparteyen

---

*) Brief an Landvogt Leu d. d. 26. Juni. Zu Basel wurde wirklich nach der Abreise der Gesandten das Gerücht verbreitet, Zürich und Bern haben 6000 Mann aufgemahnt. Ms. Nro. 1.

**) Brief an Landvogt Leu, d. d. 7. May.

sich ohne fremde Einmischung vergleichen könnten. Daher unterblieb dann die verabredete besondre Zusammenkunft der aristokratischen Kantone, und bis zur Jahrrechnung zu Baden *) (Ende Juni,) konnten keine weitern Schritte von Seite der Eidgenossen Statt finden.

Indessen Zürich also den Baslern Zeit zu verschaffen suchte, die Streitigkeiten unter sich auszugleichen und ihre Einrichtungen zu verbessern, ging das Bestreben der Ausschüsse zunächst dahin, was bisher beschlossen worden, zu sichern, und die Bestätigung der neuerwählten Mitglieder des großen und kleinen Rathes zu bewirken. Allein gegen mehrere dieser Wahlen wurden wegen vorgefallener Unregelmäßigkeiten Einwendungen gemacht, besonders von solchen, die dabey waren übergangen worden **). Daher beschloß der große Rath

*) Die ordentliche Tagsatzung im Juni und Juli, wo neben andern Geschäften die Rechnungen über die kleinen Einkünfte berichtigt wurden, welche den Ständen aus den gemeinen Herrschaften zuflossen.

**) Beschluß des großen Raths vom 16. May. „Wenn jemand gegen eine dieser Wahlen sich zu beschweren habe, soll er es vor dem großen Rathe anbringen, und seine Klagen erweisen." Das Ms. Nro. 1. fügt bey: „Deshalben hatten sich etliche Sechser, welche Meister (Zunftmeister) zu werden gehofft, schon vorher angegeben; besonders zwey von Wäbern (Zunft), welche sich wegen des Meister Linders Erwählung beschwert, indem mehrere Zünfter vor seiner Wahl mit Wein und Tobak schon angefüllt gewesen, einige gar nicht beygewohnt, sondern sich in den nächsten Wirthshäusern aufgehalten, so daß sie den Eid nicht zu prästiren gewußt, und andere Insolenzen mehr. Aber zu dieser Zeit haben sie nichts erhalten mögen, bis zu Austrag der Sache, da er neben andren wieder entlassen wurde." Linder war einer der Ausschüsse.

zwar schon den 12. May, „die neuen Sechser und Meister sollen von den Zünften eingegeben und wenn keine Unförmlichkeiten bey der Wahl vorgegangen, confirmirt werden;" aber noch den 4. Juni wurde diese Bestätigung auf's Neue verschoben *). Ebenso fand die Handhabung des frühern Beschlusses Schwierigkeiten, daß diejenigen, welche geringere Aemtchen bekleideten, bis nach Beendigung der ganzen Reformation den Sitzungen des großen Rathes nicht beywohnen sollen; denn die kleinen Räthe wollten wenigstens bey den Wahlen diese Anhänger nicht entbehren. Daher wurde den 12. May der Beschluß im großen Rathe durchgesetzt, „daß es zwar bey der Erkanntnuß wegen Abtritt der obrigkeitlichen Bedienten bleiben, doch wenn Aemter zu bestellen, dieselben sollen zugezogen werden"; und eben diese Antwort wurde den Ausschüssen den 28. May ertheilt, als sie ihr Begehren erneuerten. Damahls entfernten sich mehrere Sechser, aller Ermahnungen ungeachtet, voll Unwillens über den Beschluß aus der Sitzung, und gaben dadurch das gefährliche Beyspiel, daß eine Minorität sich öffentlich gegen die Majorität erhob, was bisdahin immer noch hatte können verhüthet werden.

Ueberhaupt zeigen sich um diese Zeit mehrere Spuren steigender Gährung und heftigerer Parteyung, wozu vorzüglich die Malcontenten scheinen beygetragen zu haben, deren Bestreben immer dahin ging, eine gütliche

*) Beschluß des großen Rathes 4. Juni. „Diese Bestätigung soll bis nach der Zurzacher-Messe eingestellt seyn, weil viele Rathsglieder sich auf der Messe befinden." Nach Ochs wurden Messen und Bäder nie zahlreicher besucht, als in diesem Sommer, weil viele aus Furchtsamkeit sich unter diesem Vorwande entfernten.

Beylegung der Streitigkeiten zu verhindern, da für sie wenig dabey zu hoffen war *). Dennoch wurden die angefangenen Verhandlungen über die von den Ausschüssen eingegebnen Punkte des Finanzwesens mit Thätigkeit fortgesetzt, verschiedene denselben entsprechende Einrichtungen vom großen Rathe gemacht, und die dadurch nöthig gewordnen neuen Stellen besetzt **). Dagegen übergaben auch die Ausschüsse

---

*) Ein Memorial der Ausschüsse vom 16. May enthält unter anderm: „Weil einige Bürger mit Fremden correspondiren, „schimpflich von Basel reden, und besonders der ausgetretne „Schultheiß Harder (Sohn des Stadtschreibers) sie hie und da „in der Eidsgenoßschaft verläumde, so soll derselbe neben an„dern citirt werden." Den 17. wurde ein Mandat des großen Rathes auf den Zünften verlesen, „daß jeder sich nachtheiliger Correspondenz enthalten solle, welche Uneinigkeit pflanze; wer dergleichen halte, soll angezeigt werden; und weil geklagt werde, daß unter der Bürgerschaft viel ungute Reden geführt, ehrliche und redliche Bürger mit Worten schmählich angetastet, verläumdet, auch sogar einigen nicht auf die Zünfte verkündet, bey Nacht allerhand Unfug angestellt, ehrlichen Leuten an den Häusern angeläutet oder angeklopft, spöttisch zugerufen, schändliche Lieder abgesungen werden u. s. w., so werde ernstlich dagegen gewarnt, auch soll, wer nach der Nachtglocke ohne Licht auf der Straße betreten werde, angehalten und zur Strafe gezogen werden." Ms. Nro. 1. Den 11. Juni beklagen sich die Ausschüsse vor dem großen Rathe, daß sie von den Malcontenten mit Droh- und Scheltworten heftig angetastet werden." ib. Der Schultheiß Harder war im Nahmen der Malcontenten in mehrere eidgenössische Orte gereiset, um Hülfe zu suchen.

**) Den 18. May wurde vom großen Rathe die Errichtung einer Rechenkammer beschlossen, in welcher auch drey Sechser

den 27. May, der an sie schon vorher ergangnen Aufforderung zufolge, ihre Begehren über die Einrichtung und Verwaltung des Polizey- und Justizwesens, und über die Rechte oder sogenannten Privilegien der Bürgerschaft *). Es erneuerte sich deßwegen die Hoffnung, daß Alles gütlich könne beygelegt werden, aber mit derselben mußte auch die Abneigung gegen eine eidsgenössische Mediation sich vermehren; und diese durch Privatbriefe auch zu Zürich erregte Hoffnung trug viel dazu bey, daß dieses Ort die Berufung einer Tagsatzung so lange als möglich verzögerte.

Während nun aber die Ausschüsse wenigstens zum Theil auf Beendigung der Streitigkeiten hinarbeiteten, und sich nur über die Gefahren beklagten, womit die Malcontenten sie bedrohen, sahen sie die weit größere Gefahr nicht ein, die in dem Geiste eines großen Theils ihrer Anhänger lag. Selbst mit guten und uneigennützigen Absichten erfüllt, trauten die Bessern aus ihnen auch ihren Collegen dieselben Beweggründe zu, und glaubten, auch bey der Bürgerschaft auf wahren Sinn

---

Sitz und Stimme haben sollten. Ferner wurde bestimmt, daß drey Landvogteyen und andre geringere Aemter, wieder, wie früher, vom großen Rathe und der Bürgerschaft sollen bestellt und verwaltet werden. Den 20. May wurden die Aemterbesoldungen, deren Ungewißheit vorher zu vielen Unterschleifen Anlaß gegeben, genau bestimmt. Den 25. May wurden mehrere Wahlen vorgenommen, ohne daß über die geringste Unregelmäßigkeit geklagt wird u. s. w. Ms. Nro. 1.

*) Es waren 95 Punkte, welche das Polizeywesen betrafen, 27 über das Justizwesen, und 15 über die Privilegien. Manche derselben sind überspannt; die mehrern jedoch nicht unzweckmäßig. Unter Polizey war alles enthalten, was auf die Verfassung Bezug hatte.

für Freyheit und Recht zählen zu können. Wohl hätte sie schon das Mißlingen des Vorschlags, daß kein Ausschuß in den nächsten sechs Jahren ein Amt annehmen solle *), und das Bestreben vieler Ausschüsse, bey Ergänzung des großen Rathes Sechserstellen zu erhalten, warnen können. Aber Mangel an Menschenkenntniß erhielt auch ihr Vertrauen auf solche, denen die Beförderung der guten Sache nur ein Mittel zur Erreichung ihrer Privatabsichten war. Eine stärkere Warnung erhielten sie, als es sich bald nachher zeigte, an welchen Gegenständen einem bedeutenden Theile der Bürgerschaft eigentlich am meisten gelegen war. Als die Ausschüsse den 28. May die wichtigsten ältern Urkunden für die Freyheiten und Rechte der Bürger auf den Zünften verlesen ließen **), um die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen zu beweisen, so wurde zwar dieser Anlaß zu einer fröhlichen Feyer benutzt; aber als eben diese, den meisten vorher unbekannten, Urkunden fünf Tage nachher zugleich mit einigen wirklich ausgemachten Punkten der Oekonomie, Polizey, Justiz und der bürgerlichen Privilegien sollten verlesen werden, liefen viele Bürger mit der Aeußerung weg, „sie hielten mehr darauf, daß man ihnen von Handwerksfreyheiten ablese als von solchen Sachen:" und noch weniger wollten sie die Verlesung der von den Ausschüssen eingegebnen und bisdahin noch unausgemachten Punkte anhören. Dieser

*) Der oben genannte Weißgerwer Johannes Müller, ein Mann der in den lateinischen Klassikern und der vaterländischen Geschichte wohl bewandert war, machte diesen Vorschlag.

**) Nähmlich den Freyheitsbrief, welchen Kaiser Friedrich III. 1452 der Stadt ertheilt hatte, und den Bundesbrief mit den Eidsgenossen.

eigennützige Geist der Handwerks-Innungen, der überhaupt in den Städten so manchen guten Keim erstickt hat, war auch hier bey Vielen vorherrschend, und verblendete sie über das, was eigentlich Noth that. Daher war ihnen auch die Ankündigung von Verordnungen des Rathes gegen Vorkauf von Lebensmitteln wichtiger als die Errichtung einer Commission zur Untersuchung der bisher ungeprüften Staatsrechnungen *). Noch auffallender zeigte sich dieser Geist den 19. Juni, als die Regierung die Zünfte versammeln und ihnen alle erörterten und noch unerörterten Punkte vorlesen ließ. Damahls wurde auf mehreren Zünften große Unzufriedenheit geäußert, als haben die Ausschüsse bisher zu wenig gethan, und die Angelegenheiten der Bürgerschaft nicht mit Eifer betrieben. Auf zwey Zünften **) wurden sogar mehrere Artikel, den Salz- und Mehlverkauf und die Abgabe für die Stadtwache betreffend, aufgesetzt, und den Ausschüssen mit der Drohung zugesandt, daß man einige von ihnen durch thätigere Männer, denen die Angelegenheiten der Bürgerschaft mehr am Herzen liegen, ersetzen werde. Kaum wurden dann diese beyden Zünfte durch die Versicherung beruhigt, daß die Ausschüsse gerade jetzt mit diesen Gegenständen beschäftigt seyen. — Diese kleinlichen Zwecke eines Theils der Bürgerschaft schienen aber dadurch gerechtfertigt zu werden, daß manche Ausschüsse auch ihre eigennützigen Absichten immer deutlicher verriethen, und sobald sie sich in den erlangten Rathsstellen befestigt sahen, zur

*) Die Ausschüsse kündigten diese Verordnungen, die sie betrieben hatten, den 10. Juni den Zünften an.

**) Schuster- und Gerwer-Zunft.

Gegenpartey übertraten *). Leicht konnten arglistige Gegner den Tadel, welcher diese traf, auch auf andre ausdehnen, und, wenn die Ausschüsse nicht solche geringfügige Angelegenheiten immer voranstellten, den Verdacht erregen, als suchen sie Alle nur für sich Macht und Einfluß zu gewinnen, ohne von wirklichem Eifer für den Nutzen der Bürger beseelt zu seyn. Wenn nun auch die Folgen davon erst später an den Tag kommen, so zeigt sich hierin doch der erste Keim des Untergangs dieser Partey.

Um diese Zeit wurden die Hoffnungen eines gütlichen Vergleichs, welche die letzten Verhandlungen des großen Rathes erregt hatten, aufs Neue getrübt. Seit 1530. wurde immer auf Samstag vor Johannis Baptistä-Tag der Rath erneuert und ergänzt, am folgenden Sonntag das Verzeichniß der neuen **) Räthe vor der versammelten Bürgerschaft auf dem Petersplatze verlesen, und hierauf von denselben der Eid geleistet; worauf dann auch die Bürger auf den Zünften den Bürgereid leisteten. Die Zeit für diese gegenseitige Eidesleistung, welche Regenten und Bürger alle Jahre an ihr wahres Verhältniß erinnern sollte, war nun da, und die Ausschüsse begehrten (16. Juni) vom großen Rathe, daß die alten Eidesformeln nach dem jetzigen

---

*) „Viele von den Ausschüssen, so befördert worden, sind doch „burgerisch, andre aber nicht länger bey den Ausschüssen „verblieben, bis sie den Eid abgelegt; da sie sich erhebt und „den Hochmuth spüren lassen; darum sie auch bey ihren er„langten Aemtern gelassen, die andern aber zeitlich wieder „entlassen worden." Ms. Nro. 1.

**) D. h. ins Amt tretenden.

Verhältnisse verbessert werden *). Der große Rath be-schließt, die erneuerten Eidesformeln den Ausschüssen zur Einsicht mitzutheilen, und die Zünfte aufzufordern, ihre Klagen einzugeben, wenn bey den letzten Zunftmei-ster- und Sechserwahlen irgend etwas Unförmliches vorgegangen, damit dann ohne Verzögerung die Ein-setzung des neuen Rathes und die Eidesleistung Statt finden könne? Allein jetzt entstand eine gefährliche Strei-tigkeit, die aufs Neue große Verwirrungen zur Folge hatte. Die Sechser glaubten, nachdem der große Rath förmlich als der Mehrere Gewalt anerkannt sey, so müsse der Bürgereid nicht nur den kleinen, sondern bey-den vereinigten Räthen geleistet werden. Die Bürger aber verweigerten dieß aus Eifersucht gegen die Sech-

---

*) Die neue Eidesformel der Räthe lautet: „Die Bürger bey „allen ihren Freyheiten u. s. w. bleiben zu lassen, sonderlich „alle Ordnungen, Gesetz und Statuta, so bey dem Refor-„mationswerk 1691 dem gemeinen Wesen zu gut gemacht „worden, zu ewigen Zeiten zu handhaben, ohne Vorwissen „und Willen der Bürger nichts zu ändern u. s. w." Die alte Eidesformel, auf welche die Bürger auf den Zünften schwuren, lautete: „Ihr sollt schwören Unsrer Herren ausge-„gangne Reformations-Mandata, auch andre der Stadt und „eurer Zunft Ordnungen, so euch von den Räthen gegeben „sind oder noch gegeben werden, (die Ausschüsse forderten, daß diese vier Worte ausgelassen werden,) „sammt Bündnus-„sen u. s. w. treu zu halten. Eure Steuren und Umgelt „zu geben, als man das zumahl gibt oder fürters aufgesetzt „wird." (Hier fügten die Ausschüsse bey: mit euerm Willen auf erheischenden Nothfall.) „Kein Rottirung noch Ver-„sammlung mit niemanden zu machen." (Zusatz der Aus-schüsse: So wider oder zu Schaden des gemeinen Besten laufen.)

ser, obschon diese auf den Zünften anerbothen, in diesem Falle die Mediation auch zu verwerfen. Allerdings kann die Forderung der Sechser begründet scheinen, da sie vereinigt mit dem kleinen Rathe die höchste Gewalt bildeten; aber die Abneigung der Bürger wird begreiflich, wenn wir uns erinnern, daß viele Sechser geringe und verachtete Aemtchen bekleideten; wozu noch kam, daß bey den letzten Wahlen mehrere zu Sechserstellen gelangt waren, die kurz vorher das Bürgerrecht erworben hatten *). Da nun die Ausschüsse gegen die Sechser, seit sie ihre Anschläge nicht mehr begünstigten, aufgebracht waren, so benutzten sie diesen Anlaß, um dieselben mit den kleinen Räthen zu entzweyen und sich selbst den Letztern zu nähern. Diesen konnte es aber nicht entgehen, daß auf solche Weise der große Rath am sichersten seiner Rechte wieder könne beraubt werden. Sie waren daher bald zu einer solchen Vereinigung mit den Ausschüssen bereit. Daß aber die kleinen Räthe und die Ausschüsse zunächst zwar die Sechser zu unterdrücken, dabey aber einander gegenseitig zu überlisten trachteten, ist eine gewöhnliche Erscheinung bey Revolutionen.

---

*) Die Bürger wollten sich zu dem Eide noch weniger als zu der Mediation verstehen, weil viele Sechser erst seit wenigen Jahren Bürger geworden, vorher aber leibeigene Unterthanen fremder Herren gewesen waren. Solchen, so wie Ueberreutern, Stubenknechten u. drgl. den Eid zu schwören, hielten sie für unschicklich. Auch wäre dieser Eid, obschon nach richtigen Grundsätzen völlig zu billigen, doch etwas Neues gewesen; denn ein einziges Mahl, im Jahre 1529, schwor die Bürgerschaft dem kleinen und großen Rathe gemeinschaftlich. S. Ochs, Geschichte von Basel, Band 5. S. 673.

Der kleine Rath ließ also den Bürgern auf den Zünften die Gründe vortragen, warum den Sechsern kein Eid, vielmehr von ihnen der Eid gemeinschaftlich mit den übrigen Bürgern dem kleinen Rathe müsse geleistet werden. Da nun kein Bürger für die Sechser auftrat, so erklärten diese (24. Juni): „Sie haben ferner kein Bedenken, mit und neben den Bürgern *) „den Jahreid abzulegen; doch ihren Privilegien und „was seit dem Reformationswesen abgeschlossen wor„den, ohne Nachtheil; und unter der Bedingung, daß „die Ausschüsse nun alle ihre noch übrigen Punkte über„geben und von ihren Aemtern abtreten; wobey sie „noch äußerten, daß sie im entgegengesetzten Fall die „Eidsgenossen als wirkliche Sätze **) anrufen werden." Auf diese Erklärung faßte zwar der kleine Rath (25. Juni) noch einen Beschluß, wodurch die Rechte des großen Rathes so bestimmt wurden, wie es früher war verabredet worden ***); aber diese Rechte werden nur wie

---

*) Ochs sagt, der Ausdruck „mit und neben den Bürgern" habe die Eitelkeit der Bürger beleidigt, weil er den Verdacht erregt, als wollten die Sechser nicht zur gleichen Klasse mit den Bürgern gehören.

**) D. h. Richter, nicht als bloße Vermittler.

***) „Der kleine Rath bestätigt, daß Folgendes vor kleinen und „großen Räthen zugleich tractirt werde: 1. Alle noch übri„gen Punkte der Oekonomie, Polizey, Justiz und der bür„gerlichen Privilegien. 2. Bündnisse, neue Steuren oder „Umgeld, oder Erhöhung der alten, Aenderung der Eide, „Auszüge in Krieg zu erlauben, und Frieden, Fundamen„talsatzungen. 3. Wahlen der Bürgermeister, Deputaten, „Dreyer, Rathsherren, Stadt- und Rathschreiber, Land„vogteyen, extraordinäre Gesandtschaften, da es um Bünd„nisse, Fried und Krieg zu thun; auch Relationen von der Tag-

eine Gnade des kleinen Rathes, als unumschränkten Gebiethers, dargestellt, und schon am folgenden Tage zeigte derselbe, wie gering seine Aufrichtigkeit sey. Denn als die Ausschůsse vortrugen, „der große Rath habe gegen den Willen der Bürger zu viel Gewalt an sich gerissen; sie verlangen, daß ihm dieselbe wieder genommen, und der kleine Rath allein für die höchste Obrigkeit erkannt werde; wenn sich der große Rath widersetze, so solle er mit Gewalt dazu gezwungen werden;" auf diesen Vortrag der Ausschůsse also ließ der kleine Rath sogleich die Sechser versammeln, und ihnen durch drey Abgeordnete verschiedene Punkte vorlegen, wodurch ihre Rechte wieder sehr beschränkt wurden. Vergeblich ließen nun die Sechser dem kleinen Rathe wieder erklären, „daß sie hoffen, man werde sie bey ihrer Gewalt lassen, und was verhandelt worden, nicht umstoßen." Der kleine Rath blieb bey seinen Forderungen, und konnte sich dabey auf die Ausschůsse stützen, deren Abgeordnete jedes Mahl, wenn die der Sechser abgetreten waren, vorgelassen wurden und den kleinen Rath ermahnten, „nicht nachzugeben, sondern als die „hohe Obrigkeit den Sechsern zu befehlen, was sie thun „sollen"; denn die Forderung, daß sie ihre Aemter niederlegen sollen, hatte den Ausschůssen gezeigt, wie wenig sie von den Sechsern zu hoffen haben. Diese erklärten daher endlich, da alle Vorstellungen vergeblich waren, und die kleinen Räthe, um nicht überstimmt zu werden, sich nicht einmahl zu gemeinschaftlicher Bera-

„satzung. 4. Daß verschiedene Vogteyen und kleinere Aemter „immer an große Räthe fallen, doch die Wahl dem kleinen „Rathe bleiben soll." Kl. Rathsbeschluß 25. Juni. Ms. Nro. I.

thung mit den großen Räthen versammeln wollten, „daß sie sich wider ihren Willen gezwungen sehen, diese Angelegenheit an die Tagsatzung zu berichten, und deswegen gegen alles Unheil protestiren, welches daraus entstehen könnte."

Es hatten sich nähmlich unterdessen die eidsgenössischen Gesandten zu der Jahrrechnung in Baden versammelt, und sogleich die Baslerangelegenheiten in Berathung genommen. Die Gesandten von Basel versicherten, sowohl vor der allgemeinen als vor der besondern Sitzung der reformirten Orte, daß Alles im besten Gange sey, und sie hoffen, daß in Kurzem alles werde berichtigt seyn; weil man aber diesen Berichten nicht traute, so wurde der in Basel zurückgelaßne Sekretär Holzhalb nach Baden berufen, auf dessen Bericht dann mehrere Orte, „weil leichtlich weiters in andre Orte auch erwachsen möchte" *), ein ernstliches Schreiben an Basel erlassen wollten, die Einsetzung des neuen Rathes noch zu verschieben, und die Mediation anzunehmen. Allein da die Gesandten von Zürich und einigen andern Orten erklärten, daß sie keine so spezielle Instruktionen haben, so vereinigte man sich endlich über ein Schreiben, welches ohne Erwähnung der Mediation nur Ermahnungen enthielt, „nichts zu thun, was die Sache alteriren könnte, bis die Tagsatzung ihre wohlmeinenden Gedanken überschreiben werde, da man wegen Kürze der Zeit dieß gerade jetzt noch nicht könne" **). Indessen waren die Meinungen ganz entgegengesetzt. Mehrere Orte, unter andern Bern und Solothurn, wollten die Basler-

*) Abscheid der Jahrrechnung.

**) Schreiben der Tagsatzung an kleine und große Räthe und die Bürgerschaft zu Basel. d. d. 26. Juni (6. Juli).

Gesandten für ein Mahl von den Sitzungen der Tagsatzung ausschließen, viertausend Mann an die Baslergrenzen verlegen, und eine eidsgenössische Gesandtschaft nach Basel senden. In diesem Sinne wurde wirklich von einer Commission ein Gutachten zu einer einstimmigen Instruction entworfen, welche alle Gesandten von ihren Regierungen begehren sollten, nachdem ein Schreiben der großen Räthe von Basel gekommen war, worin sie den eidsgenössischen Schutz gegen den kleinen Rath und die Ausschüsse anriefen *). Dabey wurde auf der Tagsatzung geäußert, die Schuld alles Uebels, welches etwa noch erfolgen möchte, sey allein Zürich zuzuschreiben, weil es die Conferenz zu Aarau gehindert habe. Der Baslerbund sey nicht mit der Gemeinde, sondern mit der Obrigkeit gemacht worden; man habe also mit den Bürgern nichts zu handeln. Indessen erklärten die Gesandten von Zürich und einigen andern Orten, daß ihre Regierungen kaum zu solchen Mitteln, wie das Gutachten enthielt, sich verstehen werden, und da auch noch andere Gesandte zu gütlichen Versuchen riethen, so wurden jene Vorschläge nicht angenommen, sondern den 30. Juni (10. Juli) an klein und große Räthe und die Bürgerschaft nur eine ernstliche Aufforderung erlassen, die Mediation anzunehmen. Eben dieses geschah auch durch ein besondres Schreiben der reformirten Orte.

Diese Schreiben der Tagsatzung konnten nun den kleinen Räthen und den Ausschüssen um so weniger

*) Schreiben der Sechser, Obrist- und Mitmeister aller Zünfte und Gesellschaften beyder Städte, sonst der Groß Rath oder Mehrer Gewalt genannt, und in ihrem Nahmen zehn besondre Deputirte. d. d. 26. Juni a. St.

gefallen, da der Schritt, welchen die großen Räthe gethan hatten, ausdrücklich gebilligt wurde, eben dieser Schritt aber zu Basel den höchsten Unwillen erregt hatte. Die Sechser hatten zwar (den 26. Juni) die Bürger versammelt, und ihnen mit Berufung auf die früher gefaßten Beschlüsse über die Rechte des großen Rathes vorgestellt, wie verderblich es seyn müßte, wenn der kleine Rath aufs neue seine angemaßte Gewalt erhalten sollte *); aber gegen Leidenschaften und Parteygeist vermögen Gründe nichts, und die mit den kleinen Räthen jetzt einverstandnen Ausschüsse wußten die Wirkung dieser Vorstellungen leicht zu vereiteln. Als daher die Sechser erklärten, ehe sie mit den Bürgern den Eid leisten wollen, müssen alle Punkte erörtert, die Ausschüsse abgeschafft, und die Kornhändler **) bestraft seyn, und

---

*) Vortrag der Sechser vor den Zünften 27. Juni: „Zu Be„wirkung der Reformation habe man dem großen Rathe an„fänglich sein voriges Ansehen wieder gegeben; aber der „kleine Rath wolle nun verschiedenes Wichtiges wieder ein„schränken, unter dem Vorwande, daß es ihm sey abgenö„thigt worden. Der große Rath wolle nichts als seine und „der Bürgerschaft Rechte; wenn der kleine Rath seine Ab„sichten durchsetze, so werde alles vergeblich seyn, und der „Stand in die vorige Verderbniß gerathen." Ms. Nro. 1.

**) Durch diese Erwähnung der Bestrafung der Kornhändler, die während der letzten Theurung zu begründeten und unbegründeten Klagen Anlaß gegeben hatten, sollten wahrscheinlich die Bürger gewonnen werden. Es waren mehrere Mitglieder der Regierung in Verdacht, daß sie an den Kunstgriffen dieser Leute Theil haben und die französischen Ausfuhrverbothe aus Elsaß für sich zu benutzen wissen. Die Ausschüsse hatten den 11. Juni beym großen Rathe Klagen gegen mehrere Fruchthändler eingegeben: den 16. Juni be-

daß die Sechser eigentlich die wahren Ausschüsse der Bürger seyen, so erhielten sie zur Antwort: „Sie kennen die Kornhändler, welche täglich im Rathe sitzen, selbst am besten; sie sollen dieselben anzeigen und für ihre Bestrafung sorgen. Wenn sie ihre rechten Ausschüsse seyen, so hätten sie es bisher durch die That beweisen sollen: ihre Ausschüsse können sie nicht lassen; das Schreiben an die Tagsatzung zeige, wie die Sechser gegen die Bürger gesinnet seyen. Sie werden ihnen den Eid nicht leisten, und wenn sie Zunftversammlungen ohne Willen der Ausschüsse anstellen, so werden sie nicht beywohnen." Den 27. Juni forderten nun die Ausschüsse, daß die Eidesleistung ohne Rücksicht auf die Weigerung der Sechser auf die gewöhnliche Zeit Statt finden solle, und der kleine Rath beschloß dann auch Abends um 10 Uhr in einer besondern Sitzung, daß gleich am folgenden Tage der Eid von den neuen Räthen auf dem Petersplatze geleistet, und nach acht Tagen der neue Rath wirklich soll eingeführt werden. Auch hiebey zeigte sich wieder die Absicht des kleinen Rathes, die neuen Einrichtungen nach und nach aufzuheben; denn nachdem er beschlossen hatte, daß bey dem Rathswechsel alle bisherigen Gebräuche sollen beobachtet werden, wählte er ohne Theilnahme der Sechser die schon erwählten Häupter und Rathsherren noch ein Mahl; und doch war der Eidesformel für die neuen Räthe auf Begehren der Ausschüsse beygefügt worden:

---

klagten sie sich schon, daß dieselben zu leicht seyen bestraft worden; wobey dann erwähnt wird, daß einer der Gestraften geäußert habe, „es gehe nicht aus ihren eigenen, sondern aus ihrer Prinzipalen Seckel, und die kleinen Diebe „hänge man u. s. w." Ms. Nro. 1.

„Sie sollen sonderlich alle die Ordnungen, Gesetze und
„Statuta, so bey dem Anno 1691 heilsam befundenen
„Reformationsgeschäft dem gemeinen Wesen zu Gute
„gemacht worden, zu ewigen Zeiten handhaben und
„ohne Vorwissen und Willen der Bürger nichts ändern."
Die Eidesleistung des neuen Rathes fand auch wirklich den 28. Juni Statt, wobey im Nahmen des kleinen Rathes erklärt wurde: „Alles was erörtert worden, dabey soll es ewig bleiben und soll man jetzt darauf schwören" *).

Es ist kein Zweifel, daß die Ausschüsse und die mit ihnen einverstandnen kleinen Räthe diese Eidesleistung und dann die wirkliche Einsetzung des neuen Rathes in der Absicht durchsetzten, theils die Neugewählten bey ihren Stellen zu sichern, theils um unter dem Vorwande der Einigkeit die Mediation ablehnen zu können. Eben deßwegen wurde auch eifrig an Erörterung der Polizeypunkte fortgearbeitet. Es war zwar auch im kleinen Rathe eine Partey, welche eine unbedingte Mediation wünschte; aber sie war zu schwach und furchtsam, als daß sie gegen die andre Partey, welche durch ihre Verbindung mit den Ausschüssen alle Gewalt an sich gerissen hatte, irgend etwas hätte ausrichten können. Diese letztere bestand „in theils alten
„Räthen, denen aber mit Absetzung gleich den ersten
„37, weil sie meist nicht besser, täglich gedroht war,

*) Gleich nachher maßte sich der kleine Rath auch das Bestätigungsrecht der Sechser an: denn als die neuen Meister und Sechser auf den Zünften bestätigt wurden, weigerte sich der kleine Rath einen aus ihnen zu anerkennen, weil er Streitigkeiten mit den Ausschüssen gehabt hatte. Ochs Bd. 7. S. 239.

„theils in den neuen, welche meist Ausschüsse gewe-
„sen" *). Allein ihre Plane wurden durch die Schrei-
ben der Tagsatzung und durch die Berichte des Rath-
schreiber Fäsch gestört, welchen sie wegen des Streites
mit den großen Räthen nach Baden gesandt hatten.
Denn jetzt mußten sie sich entweder für die Mediation
erklären, und die Verhinderung derselben den Ausschüs-
sen allein überlassen, oder sie mußten besorgen, daß
am Ende die aus der Weigerung entstehenden Folgen
sie selbst treffen werden. Als daher (2. Juli) die Schrei-
ben der Tagsatzung vor dem großen Rathe verlesen wa-
ren, und der Rathschreiber Fäsch über die Stimmung
der Orte berichtet hatte, so wurde einstimmig beschlos-
sen, die Mediation anzunehmen und am folgenden Tage
die Bürger auf allen Zünften durch Abgeordnete von
kleinen und großen Räthen dazu aufzufordern **).

---

*) Schreiben des Bürgermeisters Escher an den Rath zu Zürich, d. d. 31. August.

**) Relation des Stadtschreibers Fäsch vor dem großen Rathe 2. Juli. „Die eidsgenössischen Gesandten haben ihm folgende Punkte vorgehalten: 1. Daß sie von der Bürgerschaft allhier während ihres Aufenthalts spöttlich tractirt und gehalten worden. 2. Sey der Eidsgenossen Sorgfalt schlechtlich in Acht genommen worden. 3. Wären sie von den Sechsern um Rath und Hülfe angesucht worden. Ferner sey es eine Frage, ob die Sache Bestand haben werde, wenn man sich auch vergleichen könne. Daher seyen drey Mittel vorgeschlagen worden: 1. Bis zu gänzlicher Hinlegung der Sache sollen die Basler zu keinen Gesandtschaften und Sessionen berufen werden. 2. Sie sollen sich selbst, aus welchem Ort sie wollen, Mittelspersonen erwählen. 3. Basel soll so lange von der Eidsgenoßschaft abandonnirt seyn, und ihr keine Hilfe oder Zuzug geschehen, bis sie unter einander

Jetzt sahen sich die Ausschüsse auch von den kleinen Räthen wieder verlassen und aufs Neue in die Nothwendigkeit versetzt, eine bestimmte Erklärung über die Mediation zu geben. Sie ergriffen also das gleiche Mittel, wie früher, und erklärten vor dem großen Rathe (2. Juli), „daß sie mit niemanden Streit haben; wenn aber kleine und große Räthe unter einander Streit haben, so gehe sie dieß nichts an. Auch hoffen sie, die Bürgerschaft werde nun dem Rathe den Eid leisten, weil sie alle ihre Angelegenheiten demselben übergeben haben." Eben dieses trugen sie auch am folgenden Tage den Zünften vor, noch ehe die Abgeordneten des Rathes erschienen *). Allein da die Vorgesetzten der Zünfte dagegen vortrugen, daß die eidsgenössischen Gesandten, wenn sich die Bürger für die Mediation erklärten, nur das Erörterte befestigen, und streitige

---

versöhnt seyen. Auf die Vorstellungen, welche die Basler-Gesandten deßwegen gemacht haben, seyen ihnen dann die (obenangeführten) Schreiben übergeben worden." Ms. Nro. 1.

*) Die Ausschüsse lasen den Zünften einen Aufsatz vor, welcher folgende Punkte enthielt: 1. „Klagen, daß ihnen die begehrte Abschrift des Schreibens der Sechser an die Tagsatzung verweigert worden. 2. Frage, ob die Bürger nicht wollen der Obrigkeit den Eid schwören, da dieselbe versprochen, ihnen Alles widerfahren zu lassen, was ihnen gebühre. 3. Ob man nicht erklären wolle, man sey mit der Obrigkeit zufrieden; wenn aber klein und große Räthe Streit haben, und mit Gewalt eine Mediation wollen, ob man nicht wolle gegen die Kosten von Seite der Bürgerschaft protestiren. 4. Ob nicht diejenigen Sechser, welche den Brief an die Tagsatzung unterschrieben, von den Zünften und vom großen Rathe sollen ausgeschlossen werden." Ms. Nro. 2.

Punkten so einrichten werden, daß die Bürgerschaft zufrieden seyn könne, und da hierauf auch die Abgeordneten der Regierung die Frage wegen Annahme der Mediation auf eine zweydeutige und verfängliche Art stellten und jeden Bürger befragten, so erklärten sich viele für die Mediation. Nach der Angabe des Stadtschreiber Fäsch, der das Verzeichniß machte, hatten sich zwey Drittheile für die Mediation erklärt. Zwar zeigte der Obristzunftmeister Zäslin (4. Juli) dem großen Rathe an, es sey ihm von einigen Ausschüssen erklärt worden, „daß die Annahme der Mediation nur unter der Bedingung geschehen sey, daß die neugewählten Rathsglieder unangefochten bleiben, und daß in dem Erörterten keine Aenderung geschehe. Unter dieser Bedingung mögen sie wohl leiden, daß, wenn kleine und große Räthe streitig, Mediatoren zugezogen werden." Allein darauf wurde keine Rücksicht genommen, und der große Rath erklärte in einem Schreiben an die Tagsatzung d. d. 4/14 Juli im Nahmen von klein und großem Rath, der Universität und der Bürgerschaft, daß sie die Mediation annehmen, und dazu den Bürgermeister Escher von Zürich, den Rathsherrn Frisching von Bern, Schultheiß Dürler von Luzern und Rathsherrn von Stäffis von Molondin von Solothurn erbitten *). Mit

*) Escher und Dürler waren vorher als Gesandte der Tagsatzung in Basel gewesen, Frisching und Molondin als eidsgenössische Repräsentanten wegen der äußern Kriegsgefahren. — In dem Schreiben an die Tagsatzung heißt es: „Sie finden, „daß sie ohne des Drittmanns kräftigen Einschlag und Coo„peration schwerlich zu einem erwünschten auch in die Harr „wohl ausdaurenden glücklichen Zweck gelangen werden. — „Sie bitten die vier genannten Mediatoren, sich nicht zu

diesem Schreiben wurde wieder der Stadtschreiber Fäsch nach Baden gesandt. Allein man fand daselbst diese Erklärung allzueingeschränkt, weil nur von Mediatoren und nicht von Sätzen, die im Nothfalle auch rechtlich zu entscheiden hätten, in dem Schreiben die Rede war; ebenso mißbilligte man, daß dieselben bestätigen sollen, was bisdahin verglichen worden, und nur das noch übrige Streitige zu vergleichen haben. Auch erklärten die zu dieser Mediation Aufgeforderten, daß sie Bedenken tragen, Dinge sogleich zu bestätigen, gegen welche sie jüngst zu Basel protestirt haben. Ferner wollen sie wissen, in was für Qualität sie reisen müssen, und verlangen, daß solches aus Befehl ihrer Obrigkeiten geschehe, von denen es die Basler zu begehren haben; endlich, daß sie rechtlich sprechen mögen, wenn Gütigkeit nicht verfänglich sey. — Noch verlangten einige Orte, unter andern Luzern, daß die Zahl der Mediatoren vermehrt und ihre Verhandlungen gebührend geschirmt werden *). Dieß alles wurde dem Stadtschreiber Fäsch angezeigt, der dann durch seine Relation vor dem großen Rathe (9. Juli) bewirkte, daß noch vier neue Mediatoren ernannt wurden, die Landammänner Zweifel von Glaris und Lüssi von Unterwalden, der

---

„widrigen, sie in den kräftig abgehandelten und noch zu „erörtern vorstehenden Sachen zu einem völligen und erwünschten End heilsamlich zu verleiten." Einer Beschränkung der Mediation wird in dem Schreiben so wenig gedacht, als der von den Ausschüssen gemachten Bedingungen, obschon die Unterschrift lautet: „Bürgermeister, klein und große Räthe der Stadt Basel, sowohl für sich, als für die Universität und Bürgerschaft daselbst."

*) Abscheid der Jahrrechnung.

Bürgermeister Holländer von Schaffhausen und der Abt St. Gallische Landshofmeister Fidel im Thurn. Zugleich wurde nach der Forderung der Tagsatzung *) ein ausführliches Schreiben an die Obrigkeiten der acht ernannten Mediatoren erlassen, worin erklärt wurde, „was dieselben nicht gütlich ausmachen können, darüber sollen sie sprechen und es dabey bleiben."

Diese Beschlüsse wurden im großen Rathe gefaßt, ohne auf die Ausschüsse und die Bürgerschaft dabey Rücksicht zu nehmen, so daß also ganz rechtswidrig die eine Partey sich die Wahl der Schiedrichter allein zueignete; denn der Beschluß wegen Vermehrung der Mediatoren sagt nur, „daß man dieß morgen den Zünften communiciren soll." Dieß beweist, wie sehr die Macht der Ausschüsse in diesem Augenblicke gesunken war, wozu unstreitig ihre Verbindung mit den kleinen Räthen gegen die Sechser viel beygetragen hatte. Denn auch diese hatten einen großen Anhang unter der Bürgerschaft, und da für jetzt der Streit zwischen ihnen

---

*) Schreiben der Tagsatzung an beyde Räthe d. d. 7/17 Juli. „Die Baseler sollen bey den Ständen um Entlassung der „vier gewählten Mediatoren von ihren Eiden anhalten, und „dabey erklären, wenn die gütliche Mediation nicht gelinge, „so sollen sie als Sätze sprechen und es dabey bleiben." Der Vermehrung der Mediatoren geschieht in diesem Schreiben keine Erwähnung: allein da Fäsch in seiner Relation gesagt hatte, daß Luzern dieselbe wünsche, und da man von diesem Stande mehr Begünstigung der Eigenmächtigkeit hoffen konnte, als von Zürich, welches nicht für diese Vermehrung war, so wurde dieselbe beschlossen. Ueberdieß glaubte man, die Mediation werde desto mehr Nachdruck haben und die Ausschüsse mehr schrecken, je größer die Zahl der Cantone sey, welche Gesandte dabey haben.

und den kleinen Räthen zu ruhen schien, und die Drohungen der Eidsgenossen auch bey vielen Bürgern Eindruck gemacht hatten, so mußte sich die Bürgerschaft theilen. Ueberdieß fingen manche an, der Sache müde zu werden, theils aus Unbeständigkeit, theils weil sie keinen ökonomischen Gewinn, der für den großen Haufen immer der lockendste ist, daraus zogen, und durch die häufigen Zunftversammlungen sogar an ihrem Erwerbe gehindert wurden. Dazu kamen noch die Intriguen der abgesetzten Rathsglieder und ihrer Anhänger, die Bestechungen, wodurch sie sowohl als viele Mitglieder des kleinen und großen Rathes die Partey der Ausschüsse zu schwächen suchten, die Niederträchtigkeit, daß man anfing, Handwerkern, welche den Ausschüssen anhingen, die Arbeit zu verweigern *), und die Treulosigkeit, womit viele, die durch die Ausschüsse zu Stellen gelangt waren, nun selbst an ihrem Verderben arbeiteten, um dadurch die Gunst der Gegenpartey und des größern Theils der Mediatoren, deren Gesinnungen nicht unbekannt waren, zu gewinnen. Denn da der Stadtschreiber Fäsch zu verstehen gegeben hatte, daß die Instruction der Luzerner-Gesandten bey der Tagsatzung enthalte, „daß die verglichenen Punkte und die Wahlen durch die Mediatoren nicht sollen touchirt wer-

*) Ein Beyspiel dieser Art kömmt in Ms. Nro. 1. beym 17. August vor: „Nun trat auch die Spinnwetterzunft zur Ob-„rigkeit, weil viele Handwerke da, wie Steinmetzen, Zimmer-„leute, Dreher, Küfer, die täglich dieser Herren Hilfe sich „bedienen; denen man gedroht, man werde ihnen alle Arbeit „entziehen, die Capitalien aufkünden, und aufs schärfste „mit ihnen verfahren: wie dann mancher seine Kunden da-„durch verlohren."

den," so fiel für diese Neugewählten ein Hauptgrund weg, warum sie sich bisher der Mediation widersetzt hatten. Ueberhaupt darf nie vergessen werden, daß der Ausbruch der Unruhen eben durch das große Verderbniß der Regierung war verursacht worden, daß also eben dieses Verderbniß bey Vielen jetzt noch fortwirken mußte, und manche der Neugewählten sich demselben nur zu leicht hingaben, weil Eigennutz und Ehrgeiz die wahre Triebfeder aller ihrer Schritte war. Daher mußte auch die Partey der Ausschüsse in beyden Räthen schwächer werden, sobald man ihrer nicht mehr zu bedürfen glaubte, während man ihnen auch unter dem großen Haufen immer mehr Anhänger zu entziehen wußte.

Die Ausschüsse scheinen damahls die drohende Gefahr erkannt zu haben; denn als sie den 6. Juli die Bürger auf die Zünfte beriefen, so erschienen auf mehrern nur sehr wenige. Sie setzten also auf den folgenden Tag eine andre Versammlung an und erklärten, „daß sie ihre Stellen niederlegen: wenn man aber von ihnen begehre, daß sie in den Sachen weiter fortfahren sollen, so verlangen sie, daß sich die Bürgerschaft aufs Neue gegen sie verschreibe, Mann für Mann zu stehen und alles aufzusetzen" *). Dagegen begehrten die Bürger von den Ausschüssen, „daß sie verschaffen, „daß alle, welche Ausschüsse gewesen und befördert „worden, obschon sie sich zuvor gegen einander verpflich„tet, daß keiner vor sechs Jahren einen Dienst anneh„men solle, nun bis Austrag aller Sachen es mit ih„nen halten sollen, widrigenfalls sie daran seyn woll„ten, daß dieselben von ihren Diensten gestoßen werden:

*) Ob diese neue Verschreibung wirklich zu Stande gekommen, fehlt in unsern Quellen. Ochs sagt, es sey geschehen.

„Ist aber zu keinem Effekt kommen, außer etlich we=
„nig, die übrigen aber haben alles angenommen, was
„sie können, und ihnen deßwegen Freunde gemacht, wo
„sie können" *). Um sich zu verstärken, ließen die
Ausschüsse 10. Juli auf jeder Zunft noch vier neue
Ausschüsse wählen, so daß jede Zunft nun zwölf Aus=
schüsse hatte. In diesen Zunftversammlungen wurde
auch durch Abgeordnete des Rathes der Beschluß we=
gen Vermehrung der Mediatoren angezeigt, wobey der
Stadtschreiber Fäsch wieder jeden Bürger einzeln über
seine Meinung befragte. Noch wagten es wenige, sich
für die Mediation zu erklären; die meisten beriefen sich
auf den Entschluß der Ausschüsse, welche es damahls
scheinen versäumt zu haben, die Bürger vorher zu un=
terrichten. Einige erklärten indessen: „sie mögen wohl
leiden, daß kleine und große Räthe Mediatoren her=
kommen lassen, sofern an dem Abgehandelten und den
Wahlen nichts geändert werde, und sie nicht Richter
seyn wollen, sondern ehe etwas beschlossen werde, der
Bürger Meinung eingehohlt werde: sie selbst seyen mit
der Obrigkeit einig. Ueberdieß seyen jetzt statt vier
Mediatoren, acht gewählt, worunter einige verdächtige
seyen" **). Als Antwort setzten nun die Ausschüsse

*) Ms. Nro. 1.

**) Dieß geht auf den Bürgermeister Holländer von Schaffhau=
sen und den Landshofmeister Fidel im Thurn. Der erstre
war den Ausschüssen besonders verhaßt. In einer Vorstel=
lung an den großen Rath den 15. Juli äußern sie, „daß
„Holländer zu Baden in offner Session gesagt habe, man
„müsse einigen Ausschüssen, Rebellen, die Köpfe vor die
„Füße legen: ebenso habe auch Fidel geredet; sie werden
„dieselben nicht in die Stadt lassen." Auch berichteten die

eine Erklärung auf, unter dem Titel: Entschluß sämmtlicher Zünfte über die Proposition, die im Nahmen unsrer Herren und Obern den 10. Juli wegen der Mediation gethan worden. Hier heißt es: „Der kleine „und große Rath haben über bereits geschehene „Erklärung der Bürger die Mediation simpliciter an„genommen, wenn gleich der Bürgerschaft das letzte „Mahl vorgetragen worden, daß sie das Vergangne „nicht berühren, sondern bloß zur Beylegung der Strei„tigkeiten zwischen beyden Räthen und Confirmation „des schon Verhandelten oder noch zu Beschließenden „bestehen soll, wobey die vier Mediatoren benahmset „worden, jetzt aber seyen acht erbethen: Welches alles „ganz neue und andre Mahl nicht proponirte Sachen, „so billig der Bürgerschaft höchst nachtheilig vorkom„men. Sie haben ihre Angelegenheiten der Obrigkeit „übergeben; der Jahreid sey von derselben abgelegt,

---

Abgeordneten der Ausschüsse, welche in Zürich gewesen, (s. unten) den 19. Juli: „Als sie zu Herren Muralt in „Zürich gesagt, sie können nicht versichern, daß Holländer „wohl werde angesehen werden, weil er sich schon ungeneigt „gegen die Bürgerschaft gezeigt; habe ihnen Muralt geant„wortet, Holländer habe seinen Eid aufgeschworen; geschehe „ihm ein Affront darüber, so mögen sie es wohl leiden; „habe damit zu verstehen geben wollen, daß ers gesucht, und „was er gethan, aus seinem freyen Willen geschehen sey." Ms. Nro. 1. Dieser Obmann Caspar Muralt von Zürich stand mit Iselin, einem der angesehensten Ausschüsse, in Correspondenz; wovon weiter unten noch die Rede seyn wird. Auffallend ist es auch, daß Bürgermeister Holländer schon den 26. Juli in Basel ankam, während die übrigen Vermittler erst den 29. ankamen; als ob er es nicht habe erwarten können, bis er als Vermittler auftreten konnte.

„worin es heiße, daß die Bürger bey ihren Freyheiten
„sollen geschützt werden. Die Eydgenossen werden da=
„her die Mediation für unnöthig ansehen, da kein
„Streit zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft sey. Eine
„Mediation zwischen beyden Räthen mögen sie gerne
„geschehen lassen mit Vorbehalt der Independenz:
„welches die endliche Erklärung der gesammten Zünfte
„sey."

Diese Erklärung wurde durch drey Ausschüsse der Tagsatzung überbracht nebst einem Schreiben d. d. 10/20. Juli, worin sie sich über das Vorgeben der Räthe beklagen, als ob die Bürger die Mediation angenommen haben, da dieß den 3. Juli auf eine zweydeutige Art sey erschlichen, und die Antworten der Bürger falsch gedeutet worden. Die Tagsatzung theilte Beydes sogleich dem kleinen und großen Rathe mit, und da die Ausschüsse sich nicht dazu verstehen wollten, ihr Schreiben von der Tagsatzung zurück zu begehren, so wurde der Stadtschreiber Fäsch um ihnen entgegenzuarbeiten, nach Zürich gesandt, unter dem Vorwande den Bürgermeister Escher zu erbitten, daß er die Mediation übernehme. Fäsch kam den 18. Juli nach Basel zurück und brachte zwey Schreiben von Zürich mit an kleine und große Räthe und an die Bürgerschaft, worin angezeigt wurde, daß die Mediatoren den 29. Juli in Liestal eintreffen werden.

Die Entschlossenheit, womit die Gegner der Ausschüsse jetzt vorwärts schritten, und wiederhohlt die Annahme der Mediatoren bestätigten, welche im Nothfalle sogar als Sätze sprechen sollten, zeigt, wie sehr jetzt schon die Partey der Ausschüsse geschwächt war. Sie machten zwar noch einen neuen vergeblichen Versuch, wenigstens die später gewählten vier Mediatoren abzu=

halten *), suchten aber auch zugleich in der Stellung ruhiger Bürger zu bleiben, denen an Beylegung der Streitigkeiten, jedoch mit Sicherung eines rechtlichen Zustandes, gelegen wäre. Daß dieß wirklich die Gesinnungen mehrerer gewesen, zeigt sich aus ihrem ganzen Benehmen, wenn auch viele nur den Schein davon annahmen. Als sie daher vor dem großen Rathe (den 15. Juli) sich entschieden gegen den Bürgermeister Holländer und den Landshofmeister im Thurn erklärten, „bathen sie zugleich um Gotteswillen, daß die noch übrigen Punkte schleunig erörtert werden; denn auf den heutigen Tag gehe der Bürgereid zu Ende **); dennoch wollen sie sich als gehorsame Bürger verhalten, auch den nächsten Sonntag den Eid schwören, wenn die

---

*) Wie sie sich gegen den Bürgermeister Holländer und den Landshofmeister im Thurn den 15. Juli vor dem großen Rathe erklärten, ist schon gesagt worden. Am gleichen Tage erließen sie ein Schreiben an Schaffhausen, worin es heißt: „Sie seyen mit ihrer Obrigkeit einig, und die Mediation „sey unnöthig. Da sie nun gehört, daß Bürgermeister „Holländer zum Mediator erbethen sey, so seyen sie genö„thigt, Schaffhausen zu berichten, daß, was geschehen, „ohne Vorwissen der Bürgerschaft vorgenommen worden, und „bitten daher ihrer dieß Orts zu verschonen. Sie erkennen „es als Wohlmeinenheit, aber sie befürchten, dieser Herr „möchte disgoustirt werden, wenn die Bürger keine Mediation „wollen. Sie hoffen hingegen Schaffhausen werde auf ge„wöhnliches Ansinnen willfahren, und im Nothfall einen Her„ren folgen lassen, wenn wider Verhoffen die Reformation „nicht zu Ende gebracht würde." Am folgenden Tage kam aber Bürgermeister Holländer schon in Basel an.

**) Der Bürgereid lautete: „bis auf St. Margarethen Tag"; weil dann der neue Rath ins Amt trat.

Punkte völlig erörtert seyen. Man habe ihnen bey den Zunftversammlungen erklärt, daß an den letzten Wahlen nichts solle verändert werden: für diese Erklärung begehren sie nun Sicherheit; eine Mediation haben sie nicht nöthig. Sie wollen, daß dem kleinen Rathe seine alten Rechte bleiben. Man solle doch mit der Erörterung fortfahren, es zeige sich, daß die Malcontenten dahinter stecken, denn die Sache werde von Tage zu Tage schlechter; als getreue Bürger wollen sie für ihre jetzige Obrigkeit alles aufsetzen." Der große Rath ließ nun zwar hierauf den Ausschüssen erklären, „daß es bey der Aemterwahl bleiben soll, und daß die Mediation wegen der noch streitigen Punkte geschehe." Allein da diese Erklärung nur mündlich gegeben wurde, und sie von den Deputirten mit dem erneuerten Begehren, „daß wegen der Wahlen gänzliche Sicherheit gegeben werde," nur wieder an die nächste Versammlung des großen Rathes gewiesen wurden, so mußten sie immer mehr in dem Verdachte bestärkt werden, daß man zur Absicht habe, mit Hülfe der Mediatoren sowohl die erzwungnen Entsetzungen als überhaupt Alles, was bisdahin geschah, wieder aufzuheben. Sie versuchten daher das letzte Mittel, die Mediation durch Absendung von Abgeordneten nach Zürich, Schaffhausen und in die übrigen Orte abzuwenden: allein auch dieser Versuch mußte nach Allem, was vorgegangen, und bey der Stimmung der meisten Orte mißlingen. Luzern drang besonders auf Beschleunigung, und da Zürich, nach der von der Tagsatzung erhaltenen Vollmacht, die Zeit des Eintreffens der Mediatoren in Basel auf den 29. Juli (8. August) festgesetzt hatte, so äußerte Luzern in einem Schreiben an Zürich d. d. 18/28. Juli: „Durch „diese Verschiebung gewinnen die, welche die Obrigkeit

„durch ihr heftig und ungezäumt Verfahren dergestal-
„ten durch einander verwicklet, zu Anstiftung noch tie-
„ferer Verwirrung Zeit."

Es kann allerdings auffallen, daß Zürich auch jetzt noch die Absendung der Mediatoren so sehr verzögerte: allein, wenn man auch nicht an die Möglichkeit eines gütlichen Vergleichs unter den Parteyen selbst glaubte, so war man doch nach der nähern Kenntniß, die man von dem ganzen Zustande hatte, überzeugt, daß die Mediation, welche von der einen Hauptpartey nicht angenommen war, mißlingen müsse *). Dazu kam die

*) Durch die Privat-Correspondenzen, welche mehrere angesehene Männer mit Ausschüssen unterhielten, so wie durch den Sekretär Holzhalb war man von der wahren Lage der Dinge und wie es bey der sogenannten Annahme der Mediation durch zwey Drittheile der Bürger zugegangen, besser unterrichtet, als an keinem andern Orte. Man erwartete daher von dieser aufgedrungnen Mediation wenig Gutes, obschon man es nicht an Aufforderungen zur Mäßigung und Nachgiebigkeit fehlen ließ. So berichtete einer der nach Zürich gesandten Ausschüsse, „daß ihnen Obmann Muralt gütlich „zugesprochen, daß man die Entsetzten zur Verantwortung „und wenn einem zu viel geschehen, ihn wieder an seine „Stelle lasse." Dagegen äußerte dann der gleiche Abgeordnete freylich auch: „Von der Bürgerschaft seyen sie wohl „und freundlich empfangen worden, auch die Mediation an„zunehmen, nicht nur gewehret, sondern dabey noch dieses „angedeutet worden, es sey allein darum zu thun, wenn „die Entlaßnen sollen pardonnirt und dadurch vielen, so sie „entsetzt, wieder Hoffnung ihrer Restitution gemacht wer„den, so würde ihnen dieß eine Schande in der ganzen Eids„genoßschaft nach sich ziehen." Man besorgte nähmlich diese Wiedereinsetzung der entlaßnen Rathsglieder ganz vorzüglich von den Mediatoren, weil manche derselben von Tagsatzun-

Stimmung der meisten übrigen Orte, welche in den Ausschüssen nur Empörer sahen, während die Mehrheit der Regierung von Zürich und die ganze Bürgerschaft mehr Unrecht auf der Seite sahen, deren Verderbniß die erste Ursache dieser Unruhen gewesen war. Den deutlichsten Beweis davon gab der große Rath, als er (den 25. Juli) beschloß, daß die Abgeordneten der Basler-Ausschüsse auf Kosten der Stadt sollen gastfrey gehalten werden *). Auch hatte man zu Zürich die Vermehrung der Mediatoren nicht gerne gesehen, da man früher alles angewandt hatte, um die Einmischung der demokratischen Orte zu verhindern. Die Instruction für den zürcherischen Gesandten war daher auch sehr gemäßigt; aber eben deßwegen wurde auch seine Stellung äußerst schwierig: denn während er die heftige Stimmung seiner Mitbürger kaum befriedigen konnte, kam er mit den übrigen Mediatoren in ein sehr gespanntes Verhältniß, was freylich die ohne dieß fruchtlose Mediation auch nicht befördern konnte **). Daher wei-

---

gen her persönlich mit ihnen bekannt waren, und das Beyspiel der Entsetzung strafbarer Regierungsglieder leicht in andren Kantonen zur Nachahmung reizen konnte.

*) In einem Brief an Landvogt Leu wird dieß so erzählt: „Im Räth und Burger (großen Rath) fragte Obmann Mu„ralt an, ob man die in Zürich befindlichen Basler-Depu„tirten gastfrey halten wolle: die übrigen Häupter, außer „einem, nahmen dieß zu Verdruß auf; es wurde viel pro „und contra geredet; einige wollten, daß man es dem Amts„bürgermeister überlasse; aber der Reputations-Teufel for„derte das Mehr. Die Mehrheit war für den ersten An„trag; dieß gab Alteration."

**) Die damahls in Zürich befindlichen Abgeordneten der Ausschüsse müssen den Inhalt dieser Instruction, worin sie als

gerte sich auch der Bürgermeister Escher lange, die Mediation zu übernehmen und zum zweyten Mahl nach Basel zu reisen; aber eben weil man seine gemäßigten Gesinnungen kannte, so beharrte der große Rath auf seiner Absendung *). Ueberhaupt ging die Mehrheit

---

eine Hauptpartey aufgestellt werden, vernommen haben: denn in einem Schreiben der Bürgerschaft an Zürich d. d. 28. Juli, worin für die erwiesne Gastfreyheit gedankt wird, heißt es, „ihre von Zürich zurückgekommenen Deputirten „geben gute Hoffnungen wegen der Instruction, die der „Bürgermeister Escher erhalten habe, daß sie zum Trost und „Nutzen dienen werde." — In etwas abweichendem Geiste waren die Instructionen der übrigen Gesandten abgefaßt; denn in einem Briefe an Landvogt Leu heißt es (29. Juli): „Luzern hat geschrieben, begehrend daß unsre Instruction „der ihrigen gleich seyn möchte: Weil man aber hier andre „Gedanken hat als an andren Orten, so ist dieß unmöglich." Unterm 26. August schreibt Holzhalb an den zürcherischen Stadtschreiber: „Frisching (der Gesandte von Bern) hat den „Bürgermeister mehrmahlen gefragt, was Zürich thun werde, „wenn ein eidsgenössischer Ernst erfordert werde. Worauf „er die Antwort erhalten, Bern solle diese Fragen und seine „Gedanken an die Regierung in Zürich schreiben." Ebenso heißt es in einem Briefe an Landvogt Leu vom 7. August: „Der Bürgermeister Escher hat an den andren Bürgermei„ster geschrieben, die andren Gesandten messen alle Schuld „des verwirrten Zustandes Zürich zu." Indessen waren doch nur Molondin und im Thurn als wirkliche Sätze, die übrigen bloß als Vermittler instruirt.

*) Brief an Landvogt Leu d. d. 17. Juli. „Bürgermeister „Escher soll gesagt haben, ehe die Stadt zu meiden, als „sich wieder dazu brauchen zu lassen. Er hat geklagt, daß „von hier nach Basel geschrieben worden, er habe mit sei„ner Conduite im Baslergeschäfte den besten Theil seines

des großen Rathes zu Zürich von dem Grundsatze aus, daß die Ausschüsse und der mit ihnen verbundne Theil der Bürgerschaft als eine Hauptpartey zu betrachten sey, deren Einwilligung zu der Mediation eben so gut erfordert werde, als die Einwilligung der Räthe. Die übrigen Orte hingegen sahen diese Partey nur als Unterthanen an, deren Gehorsam gegen die Regierung vor Allem aus müsse erzwungen werden.

Während jener Bemühungen der Parteyen zu Basel theils für theils gegen die Mediation hatten die Deputirten des kleinen und großen Rathes die Erörterung der von den Ausschüssen eingegebnen Punkte eifrig fortgesetzt, und bis zum 15. Juli waren wirklich

---

„Credits hier verloren." Ebd. d. d. 29. Juli. „Bürgermeister „Escher hat im großen Rathe geäußert: Er besorge, daß er „seinen wenigen noch übriggebliebenen Credit völlig verlieren „werde. Er las die Copie eines Schreibens von Zürich nach „Basel vom 7. Juni ab, worin gesagt wird, daß er zu viel „gethan, und damit seinen Credit geschwächt habe. Ferner „habe ein Zwölfer zu einem Bürger gesagt, man sollte die „Sätze dahin reiten, allen in Basel die Köpfe abschlagen, „und solche daselbst auf die Thürme stecken lassen. Ferner „seyen seine Verrichtungen auf dem Hofe vor einer ganzen „Zunft getadelt worden. Endlich nahm er doch die Ge„sandtschaft mit weinenden Augen an." Das Folgende zeigt, daß die Parteyung in Zürich damals auch sehr heftig war. „Als der Bürgermeister ablehnte, den Correspondenten und „den Zwölfer zu nennen, damit sie bestraft werden, hat „Seckelmeister Waser oder Statthalter Dänzler ohne Noth „gesagt, er sehe und glaube, wenn man schon alles in Hän„den und die Thäter und Aussager dieser Reden wüßte, „man ihnen gleichwohl kein Haar krümmen dürfte; so sey „es bey uns beschaffen: welcher Schluß fast gemeinlich für „unwährhaft judicirt und nicht à propos aufgenommen."

unter ihnen die meisten noch streitigen Punkte des Finanz-, Justiz- und Polizeywesens und der sogenannten Privilegien verglichen worden. Wohl mochte vorzüglich die Absicht dabey wirken, der Einmischung der Mediatoren zuvorzukommen und ihnen nur die Bestätigung des Verglichenen übrig zu lassen. Es wäre vielleicht auch wirklich dahin gekommen, da die Ausschüsse für ihre Sicherheit anfingen besorgt zu werden, wenn nicht die Intriguen der Malcontenten neue Gährung und endlich einen wirklichen Auflauf verursacht hätten. Es verbreiteten sich Gerüchte von Mordanschlägen, wozu die Malcontenten Leute werben *). Den 22. Juli erschienen einige Ausschüsse vor dem kleinen Rathe mit einer heftigen Klage über vier Bürger **), welche theils mit Geld, theils mit Austheilung von Wein u. s. w. eine Menge Bürger zu Unterschreibung einer Erklärung bewogen haben," daß sie die Mediation annehmen und bis zu Ankunft der Mediatoren sich zu Leistung des Huldigungseides nicht verstehen wollen. Selbst der Stadtschreiber Fäsch und viele Vornehme seyen in dem Verzeichnisse. Die ganze Sache rühre von den Malcon-

*) „Die Ausschüsse vernehmen, daß der entlaßne Rathsherr Köll-„ner ein Mordmesser habe machen lassen: er entflieht nach „Klein-Hüningen. Fatio bringt das Messer zu den Häup-„tern. Sein Haus wird visitirt; man findet 15 gläserne Gra-„naten, so sie aufs Rathhaus trugen. Die Ausschüsse schi-„cken das Messer nach Zürich, die's ihnen auch nicht wohl „haben gefallen lassen." Ms. Nro. 1.

**) Unter diesen waren zwey Brüder Ochs, Kaufleute, welche vorher zur Partey der Ausschüsse gehört hatten. — Es war vorzüglich die Mehrheit der Safran-, Metzger- und Becken-Zünfter, welche um diese Zeit sich von den übrigen Bürgern getrennt hatten.

tenten her, und sie begehren, daß diese vier Bürger ins Gefängniß gebracht werden. Der kleine Rath berief dieselben vor sich und forderte die Vorlegung dieser Erklärung mit den Unterschriften, erhielt aber nur einen kleinen Theil derselben, die übrigen wurden zurückgehalten, da die Vorsicht war gebraucht worden, die Unterschriften auf mehrern besondern Zeddeln zu sammeln, um die Stärke dieser Partey, so lange es nöthig wäre, verheimlichen zu können. Der kleine Rath erklärte nun: „Weil ein solcher Zeddel der Mediation gemäß sey, so „sey er an sich nicht böse; aber diese vier seyen straf„würdig, weil sie es ohne Vorwissen der Obrigkeit „gethan: die Zeddel sollen dem Bürgermeister überge„ben und bis zur Ankunft der eidsgenössischen Gesand„ten die Sache in Statu quo gelassen werden." Allein dieser Beschluß konnte die Ausschüsse nicht befriedigen. Die Bürger waren unterdessen in das Rathhaus zusammengelaufen: auf dem Kornmarkt werden einige, die sich unterschrieben hatten, geschimpft; es kommt zu Zänkereyen und zum ersten Mahl zucken Bürger das Seitengewehr. Jetzt geht der Lärm durch die ganze Stadt, die Bürger werden ins Gewehr gerufen; sie laufen bewaffnet auf die Zünfte, verschließen die Thore und bemächtigen sich der Hauptwache. Der Bürgermeister wird genöthigt, den kleinen Rath wieder zu versammeln, welcher die vier Angeklagten aufs Neue vor sich fordert, und dann beschließt, „um des Friedens willen sollen sie gefangen gesetzt werden" *). Allein unterdessen hatten sie sich über das Dach des Rathhauses geflüchtet. Ein Rathhausdiener, der sie vergeblich

---

*) Ochs erwähnt den Beschluß, die vier Angeklagten gefangen zu setzen, nicht.

suchte, aber im Verdacht war, ihren Aufenthalt zu wissen, wird von den Bürgern mißhandelt und ins Gefängniß geführt. Andre schlagen die Thüre an einem Kaufmannsgewölbe ein, wo die Unterschriften waren gesammelt worden, werfen Alles durch einander, um die Verzeichnisse zu suchen, und verursachen hier und in andern Häusern, in welche sie eindrangen, großen Schaden *). Zu Klein-Basel verbreitete sich das Gerücht, daß sich fünfzehn Malcontente in dem Steinen-Kloster **) versammelt haben; sogleich wird das Kloster von fünfzig Klein-Baslern durchsucht, aber niemand gefunden. Ein mit Bleystift geschriebnes Briefchen ohne Unterschrift, das einem Bauern abgenommen wurde, und wahrscheinlich für die zu Mönchenstein ***) versammelten Malcontenten bestimmt war, vermehrte den Verdacht heimlicher Anschläge, obschon sein Inhalt unbedeutend war ****). Daher erklärte auch Fatio, als der kleine Rath, der während dieses Auflaufs versammelt geblieben, die Niederlegung der Waffen forderte, „die Bürger werden sich schwerlich abweisen lassen, sie wollen diese Nacht auf den Zünften Wache

---

*) „Die Zeddel wurden endlich bey der Frau eines Diacons im „Stifte gefunden und dem Bürgermeister überbracht.“ Ms. Nro. 1. Ochs giebt den Schaden im Ganzen auf einige hunderttausend Gulden an.

**) Ein ehemahliges Frauenkloster in der kleinen Stadt, welches auch den Nahmen Mariä Magdalenä hat.

***) Der Sitz eines Landvogts im Kanton Basel. Von dieser Versammlung wird nachher die Rede seyn.

****) Das Briefchen enthielt nichts anders als: „Es sind mehrere „geschlagen, gefangen gesetzt und verwundet worden. Es „steht bey uns sehr schlecht.“ Ms. Nro. 1.

halten." Dieß geschah wirklich, und die ganze Nacht wurde stark patrouillirt *).

Wie vielen Antheil die Ausschüsse und einige mit ihnen einverstandne Regierungsglieder an der Entstehung dieses Auflaufs gehabt haben, und ob derselbe zufällig oder wirklich veranstaltet gewesen, läßt sich nicht ausmachen. Die Gegenparten warf ihnen, jedoch ohne Beweis, vor, daß sie nicht bloß die Bewegung geleitet **), sondern auch zuerst erregt haben, um die Sammlung der Unterschriften für die Mediation zu verhindern, weil sich die Mehrheit der Bürger dafür würde erklärt haben. Indessen konnte es den Ausschüssen nicht entgehen, daß die gedrohten ernsthaften Maßregeln der Eidsgenossen dadurch leicht müßten beschleunigt werden, und es ist sehr begreiflich, daß der Auflauf zufällig entstehen konnte, da durch die vorhergegangnen Gerüchte von Mordanschlägen der Malcontenten die Spannung zu einer solchen Höhe gestiegen war, daß dieselbe durch den Streit Einzelner leicht zum allgemeinen Ausbruche kommen konnte; denn eigentlich war die Bewegung nicht gegen die Räthe, sondern gegen die Malcontenten und diejenigen Bürger gerichtet, welche von den übrigen als Anhänger derselben mußten betrachtet

---

*) Zwey von den vier Angeklagten stellten sich um Mitternacht freywillig in Gefangenschaft, nachdem ihnen Sicherheit des Lebens war versprochen worden. Zwey andre wurden am folgenden Tage von den Bürgern ins Gefängniß geworfen. Das gleiche Schicksal hatten unter allerley Mißhandlungen mehrere von denen, welche jene Zeddel unterschrieben hatten.

**) Fatio befand sich während des Auflaufes mit mehrern Ausschüssen auf der Safran-Zunft, wo sie eine starke Wache hatten, und Befehle austheilten.

werden, weil die unterschriebne Erklärung enthielt, daß der Huldigungseid vor Ankunft der Mediatoren nicht solle geleistet werden. — Wenn aber auch die Ausschüsse diesen Auflauf nicht erregt hatten, so war es doch natürlich, daß sie denselben nun, so gut sie konnten, benutzten. Sie verhinderten zwar weitere Unordnungen, behielten aber die Bürger auch am folgenden Tage (25. Juli) unter den Waffen. Die Stadtthore blieben verschlossen, die Fahnen auf den Zünften aufgesteckt, und überall Bewaffnete vertheilt. Als nun der große Rath nach dem Tags vorher gegebenen Versprechen versammelt war, forderten die Ausschüsse, daß die eingegebnen Punkte endlich ausgemacht, ein Vergleich zwischen dem kleinen Rath und den Sechsern zu Stande gebracht, und eine allgemeine Amnestie ertheilt werde. Dieses geschah nun alles in der nähmlichen Sitzung. Die eingegebenen Punkte des Finanz-, Justiz- und Polizey-Wesens und der sogenannten Privilegien, mit Ausnahme weniger Punkte, die noch ausgesetzt blieben, wurden erörtert und berichtigt, und hierauf verglichen sich auch die kleinen und großen Räthe über ihre Streitigkeiten, besonders über die Besetzung der Aemter. Da nun auf diese Weise auch der Friede zwischen den Ausschüssen und der Regierung berichtigt schien, so wurde eine allgemeine Amnestie festgesetzt, die Gefangenen losgelassen und zugleich beschlossen, daß die Ausschüsse nun ihr Amt aufgeben sollen; worauf die Bürger die Waffen niederlegten, doch mit Zurücklassung einer Wache auf der Safranzunft zu Beobachtung der Malcontenten, denen dieser Friede, wenn er Bestand haben sollte, die Hoffnung raubte, wieder an ihre Stellen zu gelangen.

So hatten die Ausschüsse und die mit ihnen einverstandne Partey des Rathes ihre Absicht erreicht, noch

vor Ankunft der eidsgenössischen Gesandten beynahe alles zu berichtigen, um dieselben dann bloß auf die Bestätigung des Verglichenen beschränken zu können. Daher wurde den 25. Juli die Amnestie auf allen Zünften verlesen, und auf die dringenden Bitten der Ausschüsse vom kleinen Rathe beschlossen, daß am folgenden Tage der Huldigungseid von den Bürgern soll geleistet werden. Diese Eidesleistung fand auch den 26. Juli von allen Zünften zu Groß-Basel, und zwey Tage nachher von den Gesellschaften zu Klein-Basel ohne die geringste Störung oder Unruhe Statt *). Noch nie hatte man so vielen Grund gehabt, eine schnelle Beendigung aller Streitigkeiten zu hoffen, und vielleicht wäre dieselbe auf diesem Wege ohne die Dazwischenkunft der Mediatoren erreicht worden. Denn die Mehrheit der großen und kleinen Räthe sah ihren Hauptzweck, sich im Besitze ihrer Stellen zu sichern, erreicht; eben so hatten diejenigen Ausschüsse, denen es um die Sache, und nicht um ihre Personen zu thun war, die gewünschten Verbesserungen durchgesetzt, und die übrigen konnten wegen der Trennung, die unter den Bürgern entstanden war, nichts mehr für sich hoffen, und mußten für ihre Sicherheit besorgt werden. Daher war wohl die Erklärung, welche sie nach der Eidesleistung auf den Zünften thaten, daß sie nun von ihren Stellen abtreten, bey vielen von ihnen ernstlich gemeint. Allein hier machte die Mediation die erste Störung;

*) Die Klein-Basler huldigten sonst immer acht Tage später als die Zünfte der großen Stadt. Auf dieses alte Recht beriefen sie sich jetzt, als der kleine Rath die Huldigung am gleichen Tage verlangte. Den 28. leisteten indessen die mehrern den Eid.

denn die Bürger, vielleicht von einzelnen Ausschüssen heimlich beredet, protestirten gegen diese Entlassung, bis die eidsgenössischen Gesandten wieder abgereist seyn würden; da die Ausschüsse allein ihre Angelegenheiten gehörig kennen *). Vergeblich stellten ihnen diese vor, daß sie ihre Begehren den Zunftmeistern auftragen können, und daß die erfolgte Herstellung des Friedens erfordre, daß ihre außerordentlichen Stellen nun wieder aufhören. Beyde Theile beharrten auf ihrer Meinung; aber die Ankunft der eidsgenössischen Gesandten und ihre vorher erklärte Absicht, sich nicht auf bloße Bestätigung des Verglichenen zu beschränken, nöthigte die Ausschüsse, ihre Verrichtungen fortzusetzen.

Am gefährlichsten für die hergestellte Ruhe schienen indessen die Malcontenten, welche überall die wüthendsten Drohungen hören ließen. Zwar hatten sie während des Auflaufs den 22. Juli keinen Widerstand gewagt, und manche ihrer heimlichen Anhänger waren mit den übrigen Bürgern unter die Waffen getreten: aber da ihnen die Beschlüsse, welche der große Rath am 23. faßte, die Bestätigung alles dessen, was bisdahin geschehen war, und die Festsetzung einer Amnestie aufs Höchste mißfielen, so begaben sich nun auch diejenigen, welche bisdahin noch in der Stadt geblieben waren, unter lauter Mißbilligung der Amnestie zu den übrigen theils nach Riehen, theils auf das Schloß Mönchenstein. Der Landvogt zu Mönchenstein war ein persönlicher Feind von Fatio, und da sich Gerüchte verbreiteten von Anschlägen zu Brandstiftung in der Stadt, und daß der Landvogt dieß benutzen werde um mit vierhundert Mann in die Stadt einzudringen und sich

*) „Sie wären ein Dorf ohne Pfaff." Ms. Nro. 1.

mit dem Anhange der Malcontenten zu vereinigen, so sandten die Ausschüsse zwey Bürger nach Mönchenstein, um den Landvogt zu beobachten (24. Juli). Aber der eine wird von der Wache gefangen genommen, und der Landvogt vermehrt durch Drohungen und Schimpfworte das Mißtrauen und den Unwillen der Ausschüsse *). Diese sollen von dem Bürgermeister die Erlaubniß erhalten haben, eine Anzahl Bürger mit dem Stadtpanner zu Befreyung des Gefangenen nach Mönchenstein zu senden, vorher aber ließ er den Landvogt warnen, und ihm die Loslassung des Gefangnen befehlen. Dieß hatte er zwar schon gethan, durch die Drohungen des zweyten Abgeordneten geschreckt: dennoch wagte er es nicht, die Ankunft des hundertundfünfzig Mann starken Haufens zu erwarten, und entfloh mit den übrigen Malcontenten nach Arlesheim. Daß dann Küche und Keller dafür büßen mußten und vieles im Schlosse entwendet wurde, darüber ist sich weniger zu verwundern, als daß diese hundertundfünfzig Mann schon am folgenden Tage (25. Juli) den Befehlen des Rathes gehorchten, und das Schloß achtzehn Soldaten übergaben, welche derselbe dahin ordnete. Am gleichen Tage waren neunzehn Klein-Baseler unter Anführung eines Ausschusses bewaffnet nach Riehen gezogen, um sich der dort befindlichen Malcontenten zu bemächtigen. Nach langem Suchen wurden sie auf einem Heuboden gefunden. Man berichtet den Bürgermeister, welcher die Antwort ertheilt, daß der kleine Rath beschlossen habe,

---

*) „Der Landvogt sagte zu ihm, du bist auch der rechten Dieben einer: zeigte ihm vier geladene Stück Geschütz mit den Worten, so wollen wir die Dieben die Ausschüsse tractiren." Ms. Nro. 1.

„diese Herren sollen sich bey Verlierung des Bürgerrechtes in zwey Tagen zu Basel stellen." Der Haufe, unwillig die gehoffte Mißhandlung und Plünderung der Gefangenen aufgeben zu müssen, läßt sich von seinem Anführer bereden, nach Basel zurückzukehren, während dieser von den Malcontenten freundschaftlich bewirthet wird *). — Diese Begebenheiten vermehrten die Gährung und die Gerüchte von Mordanschlägen der Malcontenten, zu deren Ausführung sogar Brandstiftung sollte gebraucht werden, und wahrscheinlich trugen dieselben dazu bey, daß die Eidesleistung auf den Zünften den 26. Juli mit desto mehr Bereitwilligkeit geschah. Der kleine Rath beschloß daher den 27. Juli, daß der Landvogt von Mönchenstein und sein Sohn sich persönlich verantworten sollen, und vielleicht hätten am Ende die Intriguen dieser Partey noch die Vereinigung der Ausschüsse mit der Mehrheit beyder Räthe befördert, wenn nicht die Ankunft der eidsgenössischen Gesandten (den 29. Juli) den Dingen aufs Neue eine andre Wendung gegeben hätte.

---

*) Eben dieser Ausschuß, Herbster genannt, erscheint nachher als ein Werkzeug, dessen man sich gegen Fatio bediente. — Ochs sagt, dieser Zug nach Riehen habe den 24. Juli Statt gehabt, das Ms. Nro. 1. hingegen den 30. Juli.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ankunft der eidsgenössischen Vermittler bis zu der vergeblichen Publikation eines Versöhnungs-Edikts.

29. Juli. bis 20. Sept.

Die Ankunft der acht eidsgenössischen Mediatoren *) erregte ganz entgegengesetzte Erwartungen. Während die entsetzten Rathsglieder die Wiedereinsetzung in ihre Stellen, andre die Herstellung der frühern willkürlichen Macht des kleinen Rathes, und Rache an ihren Gegnern hofften, entstanden bey den neugewählten Rathsgliedern Besorgnisse für ihre Stellen, und bey den Sechsern für die wieder erworbnen verfassungsmäßigen Rechte des großen Rathes. Die besser Gesinnten unter den Ausschüssen theilten diese Besorgnisse, und die übrigen befürchteten, daß wenigstens ihre Privatabsichten könnten vereitelt werden. Es zeigte sich daher nicht bloß bey der Bürgerschaft, sondern auch bey vielen Mitgliedern des Rathes eine entschiedne Abneigung, den eidsgenössischen Gesandten eine uneingeschränkte Mediation, oder gar ein Richteramt zu gestatten. Die Aus-

*) Den 29. Juli mit dreyßig Dienern und vierzig Pferden.

schüsse suchten die Mediation wieder durch die Behauptung zu vereiteln, daß sie mit niemanden Streit haben, indem die Reformation beendigt sey, und die herrschende Faction des kleinen Rathes konnte nach der Verkommniß vom 23. Juli mit Recht behaupten, daß die Streitigkeiten mit dem großen Rathe beygelegt seyen. Es wurde zwar den Gesandten alles mitgetheilt, was bisdahin war beschlossen worden, aber ohne der noch streitigen Gegenstände und der Mediation im Geringsten zu erwähnen. Wie nun dieses gemeint sey, ließ sich aus der Aeußerung des Fatio schließen, der bey der Begrüßung der Gesandten im Nahmen der Ausschüsse erklärt hatte, „da die Reformation zu Ende sey, so sey es nicht nöthig, daß sich die Gesandten bemühen, es wäre denn, um das Verhandelte zu garantiren." Die Gesandten beschlossen daher, selbst vor dem großen Rathe zu erscheinen, und der Gesandte von Zürich erklärte im Nahmen aller (5. August), „die übergebnen Punkte, die man für richtig halte, seyen noch ganz unvollkommen; Basel gleiche einem Menschen, der einen Arzt nöthig habe, sich aber nicht wolle helfen lassen. Die Gesandten seyen geschickt, um zu rathen und zu helfen, daß alles friedlich beygelegt werde, doch ohne Eingriffe in die Judikatur von Basel zu thun. Sie verlangen, daß man ihnen die übrigen Punkte auch mittheile. Wenn sie aber sehen, daß Güte nichts helfe, so sey ein böser Ausgang zu erwarten; ihre Obern werden nach den Bünden dazu nicht schweigen, sondern schärfere Mittel brauchen, da dann der Stärkere dem Schwächern obliegen werde." Allein diese Erklärung bewirkte nur den Beschluß, „daß die Deputirten eifrig mit den noch unerörterten Punkten fortfahren, und dieselben dem großen Rathe zur Bestätigung vorlegen soll-

ten, worauf man sie den Gesandten mittheilen werde, um ihre Reflexionen auch darüber zu machen." Da aber hierauf eine ernstliche Note der Gesandten erfolgte, worin sie eine bestimmte Antwort fordern, ob der Rath sie als Mediatoren anerkennen wolle, so erschienen einige Deputirte bey ihnen mit der Anzeige, „daß bis„herige Resolutionen, sonderlich der Mediation halb, „dieser Ursachen wegen großen Anstoß gegeben, daß „die ins Regiment neulich beförderten Personen sorgen, „ihrer erlangten Ehrenstellen und der ertheilten Amne„stie nicht versichert zu seyn" *). Die Gesandten gaben in Rücksicht beyder Punkte die besten Versicherungen, und nun wurde vom großen Rathe (7. August) die Mediation einstimmig angenommen, weil auch der herrschenden Faction der Vorwand zur Ablehnung benommen war.

Weit schwieriger war es, die Einwilligung desjenigen Theils der Bürger zu erhalten, welche noch den Ausschüssen anhingen. Da nun alle frühern Versuche jede Zunft besonders zu gewinnen, mißlungen waren, weil die Zünfte während der Versammlungen einander immer berichteten, so wurde eine allgemeine Versammlung der Bürgerschaft in der Münsterkirche verabredet. Sobald die Ausschüsse dieß erfuhren, verlangten sie die Erlaubniß, die Zünfte vorher zu versammeln, und da dieß vom großen Rathe unter der Bedingung bewilligt wurde, daß auch die Zunftvorgesetzten zugegen seyen, so versammelten sie die Zünfte eine Stunde früher, und verabredeten mit ihrem Anhange vor der Ankunft der Vorgesetzten, daß die Ausschüsse zuerst allein in die Kirche gehen, und die Bürger vor derselben auf dem Platze

*) Abscheid der Mediatoren.

sollen stehen bleiben. Denn man hatte das Gerücht verbreitet, sobald die Bürger in der Kirche seyen, werden die Thüren verschlossen und keiner hinausgelassen werden, bis er sich zur Annahme der Mediation erklärt habe. Die Parteyung unter der Bürgerschaft und die Aufstellung einer Wache an den Thüren gaben diesem Gerüchte Wahrscheinlichkeit. Vergeblich ermahnten nun die Vorgesetzten, dem Mißtrauen zu entsagen, und versicherten sogar, „in dem Vortrage der Gesandten werde der Mediation nicht gedacht werden; sie seyen nicht als Sätze gekommen, sondern nur um zu confirmiren, was erörtert sey, und das Unerörterte beylegen zu helfen; die geschehenen Wahlen sollen unverändert bleiben, und die Wache sey bloß da, um die Malcontenten und die Weiber und Kinder abzuhalten." Allein eben weil man allzuviel versprach, wurde das Mißtrauen, daß man sie nur in die Kirche zu locken suche, desto größer. Daher blieb wenigstens die Hälfte der Bürger vor der Kirche stehen *). Der Vortrag des ersten Gesandten

*) In dem Abscheide der eidsgenössischen Mediatoren heißt es zwar: „Der größte Theil der Bürger von Zünften zu Zünf„ten sey in guter Ordnung in die Kirche, hernach auch der „allzeit nächst vor der Thüre gestandene Dr. Fatio mit einer „Anzahl hineingetreten, ein Theil aber bey und vor der off„nen Kirchenthüre gestanden." Indessen scheint das unparteyische Ms. Nro. 1., aus welchem obige Angabe gezogen ist, hierin mehr Glauben zu verdienen als der aus der parteyischen Feder des Rathsubstitut Holzhalb geflossene Abscheid. Wenn der nachher anzuführende Brief des Ausschuß Iselin Glauben verdient, so befanden sich unter denen, welche sich für die Mediation in der Kirche erklärten, „Hintersäßen, „Landleute, Kauf- und Handwerksbursche, Roß- und Stall„knechte u. s. w., welche man dazu bestellt habe." So

war ungefähr gleichen Inhalts mit jener Erklärung gegen den großen Rath, worauf der Bürgermeister Socin die Bürger aufforderte, sich zu erklären, ob sie die Mediation annehmen wollen. Allein jetzt entstand ein verwirrtes Geschrey von „Ja" und „Nein" *). Als es endlich gelang, die Parteyen zu söndern, so war die Mehrheit der in der Kirche Anwesenden für die Annahme der Mediation. Nach dem Abscheide sollen es zwey Drittheile oder drey Viertheile der Bürgerschaft gewesen seyn; doch konnte wegen der Verwirrung keine ordentliche Zählung der Stimmen oder Untersuchung der Stimmfähigkeit der Anwesenden geschehen. Dennoch erklärten die Gesandten, sie sehen daß der größte Theil die Mediation annehme, und entließen damit die Versammlung.

Allein diese erkünstelte Einwilligung war von keiner Dauer. Die Ausschüsse versammelten ihren Anhang auf den Zünften, und bewirkten durch das Vorgeben, daß die Mediation nicht aufrichtig gemeint, und daß die Gesandten nicht als Mediatoren, sondern als Sätze gekommen seyen, den Entschluß, die Mediation auszuschlagen. Sie begehrten nun, daß der große Rath am folgenden Tage versammelt werde, was ihnen der Bürgermeister Socin zuerst versprach, nachher aber wieder nach dem Rathe der eidsgenössischen Gesandten abschlug. Dagegen beriefen die Gesandten zwey Ausschüsse zu sich, und erklärten ihnen, daß sie durchaus nicht gesinnet

wird es begreiflich, daß man die Gesandten konnte glauben machen, der größte Theil der Bürger sey in der Kirche gewesen.

*) Fatio schrie in einem sichtbaren Stuhl den Bürgern vor: „Nein." Ms. Nro. 1.

seyen, Eingriffe in die Judikatur von Basel zu thun; auch werden sie den Bürgern weit mehr willfahren, als sie selbst glauben, wenn sie nur das Mißtrauen fallen lassen. Wirklich riethen nun diese zwey Ausschüsse, auf diese Weise in die Mediation zu willigen, und selbst Fatio verwarf dieß nicht. Aber Iselin, einer der heftigsten Ausschüsse widersetzte sich mit großem Eifer, so daß kein Entschluß gefaßt wurde.

Um nun die Behauptung zu widerlegen, daß zwey Drittheile der Bürgerschaft die Mediation nur unter der Bedingung angenommen haben, „daß die Vermittler den Paß öffnen, wohlfeil Brot verschaffen, Hüningen wegkommen machen, den Meineid, Hochmuth und Ehrgeiz abschaffen," *) wurde verabredet, die Zünfte den 11. August aufs Rathhaus zu berufen, wo jeder Bürger einzeln sich über die Mediation erklären sollte. Vorher mußten ihnen die Vorgesetzten folgende Versicherungen geben: 1. Die Gesandten werden keinen Eingriff thun in die Judikatur und Souverainetät der Stadt Basel. 2. Sie wollen in dem Regiment, wie es jetzt ergänzt sey, keine Veränderung machen. 3. Die Obrigkeit werde die ertheilte Amnestie halten, und jedem zu seinen Rechten, Freyheiten und Privilegien verhülflich seyn. — Unglücklicher Weise war aber auf Verlangen der Gesandten noch beygefügt worden: „Alles in dem Verstande sofern die gütliche Handlung Statt finden werde," wobey man nach dem Abschiede zur Absicht hatte, „die Gemüther damit eher zu gütlicher Handlung zu verleiten." Allein die Ausschüsse wurden dadurch mißtrauisch gemacht, als werde die von der Regierung beschworne Amnestie gefährdet, und da zu-

*) Abscheid.

gleich wieder das Gerücht ausgestreut wurde, man werde diejenigen, welche nicht einwilligen wollen, im Rathhause einschließen, so mißlang auch dieser Versuch. Denn, obschon Einzelne, welche durch Drohungen zurückgehalten wurden, ihre Einwilligung schriftlich einsandten, so erhielt man doch nicht mehr als 298 Stimmen für die Annahme der Mediation *).

Die Ausschüsse beschlossen nun, diesen wenigstens scheinbaren Sieg zu benutzen, und beriefen auf den Nachmittag die Zunftversammlungen. Zwar versammelte sich sogleich der kleine Rath, und untersagte dieß, weil das Amt der Ausschüsse aufgehoben sey, und keinem Partikularen das Recht zustehe, die Zünfte zu versammeln **). Allein die Versammlung fand dennoch Statt, und da nun die Ausschüsse ihre Forderungen dem großen Rathe vorzutragen begehrten, und schon einige hundert Bürger vor dem Rathhause zusammengelaufen waren, so mußte endlich, um neue Excesse zu verhüthen, auf den folgenden Tag die Versammlung des großen Rathes bewilligt werden. Jetzt legten die Ausschüsse dem großen Rathe mehrere Beschwerden vor, von welchen einige gegen die angemaßte Gewalt der Deputirten von kleinen und großen Räthen gerichtet sind, die fast alle zu der Fäschischen Familie gehören und sich Befehle erlauben, welche einzig von der Obrigkeit selbst aus-

*) „Einige Zünfte kamen nur mit sechs oder acht Mann." Ms. Nro. 1.

**) Deßwegen nannten sie sich auch von jetzt an nicht mehr Ausschüsse, sondern Deputirte, und schlugen, um das Verboth der Obrigkeit zu umgehen, den Bürgern vor, daß sie in Zukunft jedes Mahl eine Deputation wählen sollen. Ms. Nro. 1.

gehen sollen *). Der Angriff gegen diese Faction, die sich aus bloßen Deputirten für die Vorberathung zu einem wirklichen Regierungskollegium zu erheben strebte, scheint zwischen den Ausschüssen und einem Theile des Rathes verabredet gewesen zu seyn. Denn es wurde sogleich beschlossen, daß in Zukunft, „wenn träfe (wichtige) Sachen vor die Session kommen, dieselben zuerst vor den kleinen, oder, wenn es nöthig, vor den großen Rath sollen gebracht werden; und da die bisherige Session der Bürgerschaft verdächtig sey, so soll sie abgeschafft und in eine Deputation verwandelt werden, von sechs des kleinen, sechs des großen Raths und sechs von der Bürgerschaft, mit Zuziehung der Häupter und des Stadt- und Rathschreibers. Von dieser Deputation sollen die noch übrigen Punkte behandelt und eifrig darin fortgefahren werden." In Rücksicht der Mediation selbst erklärten die Ausschüsse: „Man habe seit „der Ankunft der Gesandten die Bürgerschaft nun zu „verschiedenen Mahlen wegen der Mediation zu über„listen gesucht, da die Bürgerschaft doch mit dem Re„formationswerk vergnügt, den Eid geschworen habe: „sie brauchen also keine Mediation, welche gegen den „Bürgereid und die Freyheiten der Stadt sey. Wenn „man ihnen einen Streit zeigen könne, der nicht güt„lich beyzulegen sey, so wollen sie auch eine gleiche Zahl „Mediatoren wählen **); jedoch daß sich diese Media-

---

*) Es heißt in dem Memorial: „Die Conferenzen seyen par„teyisch, und fast nur von der Fäschischen Familie compo„nirt; die Bürger aber hoffen, daß dergleichen starke Ban„den im Regiment nicht mehr geduldet werden."

**) Die Mediatoren waren nähmlich nur von der einen Partey gewählt.

„tion nur auf nahmhaft gemachte Punkte und nicht auf
„das Verglichene oder auf die Entlassenen beziehen
„soll. Uebrigens mögen sie wohl leiden, daß die Ge-
„sandten die Amnestie und alles übrige Verhandelte
„confirmiren. Dieß sey der endliche Entschluß der
„Bürgerschaft, und sie hoffen, man werde ihnen füro-
„hin mit dergleichen Versuchungen verschonen, und ih-
„nen die Ruhe nicht weiter verbittern, noch sie veran-
„lassen, dieselbe selbst durch ehrliche und erlaubte Mit-
„tel zu suchen; wie sie alles mögliche anwenden wer-
„den bis zu Ende dieser Woche diesen Verdrießlichkei-
„ten ein unfehlbares Ende zu sehen."

Nach dieser Erklärung schien jeder weitere Versuch, die Annahme der Mediation zu bewirken, unnütz. Daher erklärten nun die eidgenössischen Gesandten, daß sie zur Abreise entschlossen seyen. Allein damit konnte auch den Ausschüssen nicht gedient seyn, denn sie mußten nach der Stimmung und den Aeußerungen der Gesandten gewaltsame Einwirkung der Cantone besorgen, und hofften immer noch, daß die Mediation sich auf bloße Bestätigung dessen beschränken werde, worüber man sich verglichen hatte. Daher erklärten nun die sechs Deputirten der Bürgerschaft, sie willigen ein, „daß die Gesandten über die ihnen zugestellten und noch vorzulegenden Punkte sich berathen; wenn sie etwas zu verbessern finden, es anzeigen, von beyden Theilen Bericht einhohlen, und das Verglichene ratificiren mögen;" und da die Gesandten sich auch der entsetzten Rathsglieder annahmen, so schlugen die Deputirten der Bürger vor, daß dieselben nach dem Grade der Strafbarkeit in drey Klassen getheilt werden sollen *). Allein

*) „Die in der ersten Klasse sollen, wenn sie sich gut halten,

die Gesandten fanden eine solche Mediation noch zu beschränkt, und antworteten, daß sie Alles, was ihnen vorgetragen werde, in gütliche Unterhandlung nehmen, und beyde Parteyen anhören wollen. Wenn aber solches unverfänglich, so werden sie rechtlich erörtern und aussprechen. Wegen der Entlassenen sollen ihnen alle Akten mitgetheilt, und nach geschehener Untersuchung vor denjenigen Richter, welcher sie entlassen habe *), zum unparteyischen Rechte gewiesen werden. Der große Rath erklärte nun, daß er diese Vorschläge annehme, und ließ dieselben den 15. Juli den Zünften vorlegen, worauf nach dem zwar verdächtigen Berichte der Zunftvorgesetzten den Gesandten angezeigt wurde, daß auch die Mehrheit der Bürger sich zu diesen Vorschlägen gutwillig erklärt habe. Zwar hatten die Deputirten der Bürgerschaft nur erklärt, „daß sie mit den Gesandten über die Punkten eintreten, ihr Gutachten einhohlen, und sie um die Ratifikation bitten, auch wegen der Entlaßnen die Interposition der Gesandten und die

---

„von der Obrigkeit der Bürgerschaft recommandirt, und „dieses von der Bürgerschaft bey Vakanzen respektirt werden, so daß sie stufenweise bey allen Aemtern die Präferenz haben. Die in der zweyten Klasse sollen aller Ehren „fähig seyn, doch ohne Präferenz, wie andre Bürger. Die „in der dritten, wenn sie klagen, aber ihre Unschuld nicht „erweisen können, darüber härter angesehen werden und „nach Befinden weiter gestraft werden." — Ochs bemerkt, „daß die bloße Möglichkeit, Leute, die nur von Rache und Umsturz der neuen Dinge sprachen, wieder eingesetzt zu sehen, manchen feigen oder furchtsamen Bürger von der Partey der Ausschüsse nach und nach entfernen mußte."

*) Der große Rath, ohne die statt der Entlassenen gewählten Mitglieder.

Rekommandation der Obrigkeit respektiren wollen, doch daß es der Zunftordnung gemäß geschehe"; und wirklich hatte der große Rath beschlossen, daß diese Erklärung den Gesandten solle mitgetheilt werden; allein dieses geschah absichtlich nicht, und als die Deputirten noch bessere Bestätigung dieses Beschlusses verlangten, so wies man sie mit der Erklärung ab, „sie haben ja schon verschiedne Rathserkanntnissen, und die Amnestie bekräftige alles."

Denn während dieser Unterhandlungen über die Annahme der Mediation waren die Intriguen, Bestechungen, Drohungen und andre Mittel, die Parten der Ausschüsse zu schwächen, mit Erfolg fortgesetzt worden, und den 16. August zeigte sich die erste auffallende Wirkung davon. Ganz unerwartet versammeln sich die Klein-Basler *) bewaffnet in ihren Gesellschaftshäusern; es wird ihnen Wein ausgetheilt und allerley Versprechungen von besondern Freyheiten für Klein-Basel und wegen Bestätigung alles Abgehandelten von dem entsetzten Schultheiß Burkhard gemacht; worauf sie sich mit diesem Vorbehalt für die Obrigkeit und zu Annahme der Mediation erklären. Zugleich wurden sie gegen Fatio aufgehetzt, der nicht gehalten, was er versprochen, und eignen Gewalts Vieles unternommen habe, wozu er nicht beauftragt gewesen, und um jede Berührung mit den Ausschüssen zu verhindern, wurden Wachen gegen Groß-Basel ausgestellt. Jetzt bewaffnen auch die Ausschüsse ihre Parten; man droht denen, welche sich für die Mediation erklären, und sendet Einige **), um

---

*) Nur etwa 20 Mann blieben den Ausschüssen getreu. Ms. Nro. I.

**) Unter diesen Deputirten waren Müller und Fatio selbst. ib.

nach den Gründen dieser Bewaffnung und der Drohungen gegen Fatio zu fragen. Allein die Antwort, welche der Schultheiß Burkhard ertheilte, war sehr unbefriedigend *), und Fatio begehrte am folgenden Tage Schutz vor dem großen Rathe. Man erklärte ihm, daß ihm nichts geschehen solle, und geboth den Klein-Baslern nichts Gewaltthätiges zu unternehmen, ihre Wache bis auf sechs oder acht Mann zu vermindern, und wenn Verdächtige kommen, sie in Güte abzuweisen. Aber gleich nachher wurde heimlich beschlossen, den Klein-Baslern ansagen zu lassen, daß sie gute Wache halten sollen. So erlaubte sich die Regierung, in der nähmlichen Sitzung, in welcher jenes Geboth erlassen wurde, mit einem Theile der Bürger gegen den andern zu conspiriren, zu einer Zeit, wo man durch die Aufnahme von sechs Deputirten der Bürgerschaft zu den Conferenzen einen zweckmäßigen Weg zu endlicher Beseitigung der noch übrigen Streitpunkte einschlug.

Sobald nun die Ausschüsse vernahmen, daß vom großen Rathe ein Beschluß gefaßt worden, welcher solle geheim gehalten werden, verlangten sie von den Häuptern den Grund dieser Verheimlichung zu wissen. Sie erhielten die Antwort, es sey bloß darum geschehen, weil der große Rath die Mediation aufs Neue angenommen und den Klein-Baslern, die sich zu der Obrigkeit geschlagen, habe befehlen lassen, von jeder der drey Gesellschaften sechs Mann zu erwählen, und gute Wache zu halten, damit sie vor denen, welche die Mediation nicht angenommen, sicher seyen. Fatio versicherte dagegen, daß die Ausschüsse es allerdings mit der Obrig-

*) „Sie seyen befugt, ihre Posten zu verwahren, damit keine „verdächtigen Leute zu ihnen kommen." Ms. Nro. 1.

keit halten; aber die Mediation können sie nicht anders annehmen, als wie sie erklärt haben, wenn aber die Räthe eine Mediation nöthig haben, so mögen sie es wohl leiden. — Noch am nähmlichen Tage faßten kleiner und großer Rath den Beschluß, „bey der Mediation Leib und Gut aufzusetzen; wer im Rathe dawider sey, soll hervortreten; wer aber nachher abtrete, soll bestraft werden. Wenn die Bürgerschaft sich diesem Beschlusse widersetzen sollte, so sollen die Eidsgenossen nach den Bünden um Rath und Hilfe ersucht werden." Jetzt trat auch die gegen die Ausschüsse gewonnene Partey zu Groß-Basel offener hervor, und die zahlreiche Zunft der Spinnwetter erklärte sich gegen sie. Nun erkannte Fatio endlich die Gefahr, in welcher er schwebte. Oeffentlich erklärte er: „es sey ihm nicht verborgen, daß es um ihn allein zu thun sey; und wenn der Bürgerschaft mit seinem Kopfe könne geholfen, und dadurch Friede gemacht werden, so werde er denselben willig hergeben. Man habe ehrliche Leute aus dem Rathe verstoßen und schlimme darin sitzen lassen, ja die Neuen seyen noch schlimmer als die Alten." Dennoch findet sich keine Spur, daß er gesucht habe, Basel zu verlassen und sich zu retten.

Das Uebergewicht, welches die erklärten Gegner der Ausschüsse, und mit ihnen diejenigen erhalten hatten, welche sich ihrer bisdahin nur zu ihren Privatabsichten bedienten, und sie nun treulos im Stiche ließen, wurde nun weiter benutzt, um eine gewaltsame Entwicklung hervorzubringen. Den 18. August erließ der kleine Rath eine Verordnung, wodurch alle ungesetzlichen Zusammenkünfte, besonders von Bewaffneten, alle andern als die gewöhnlichen Nachtwachen und Patrouillen, ferner die Trommel zu rühren, und Lärm

zu schreyen verbothen wird; auch soll auf den Zünf-ten nach dem Läuten der Nachtglocke gar niemand, und bey Tage keine Bewaffneten geduldet werden. — Allein dieses zweckmäßige Verboth galt nur der Partey der Ausschüsse; denn den Klein-Baslern wurde nicht „aus den Gewehren gebothen,“ und so verbreitete sich das Gerücht von einem Anschlage, die Ausschüsse und ihre Partey in der Nacht zu überfallen, welches wegen der alten Abneigung zwischen Groß- und Klein-Basel desto heftigere Gährung erregte.

Die eidsgenössischen Gesandten hatten unterdessen die ihnen vorgelegten, schon erörterten Punkte unter-sucht, und den Deputirten einige Bemerkungen mitge-theilt, welche beweisen, daß sie die erste Quelle des Uebels, die Herabwürdigung des großen, und die Ei-genmacht des kleinen Rathes allerdings erkannten. — Dagegen schienen sie aber auch nicht geneigt, der Bür-gerschaft viel einzuräumen, und machten besonders Ein-wendungen gegen die Ueberlassung der Obristzunftmei-ster-, der Meister- und Sechserwahlen an die Zünfte; doch weil man sich darüber verglichen, so wollen sie die Ueberlassung der beyden erstern Wahlen bestätigen; in Rücksicht der Sechserwahlen aber glauben sie, es sollte bey der alten Ordnung bleiben, nach welcher die Vorgesetzten der Zünfte dieselben wählten. — Die Ant-wort, welche ihnen auf diesen Vorschlag von den Depu-tirten gegeben wurde, zeigt, wie wenig man gesinnet war, zu halten, was man den Bürgern versprochen hatte. „Man müsse, hieß es, sich dießmahlen in die „Zeit schicken, weil es noch zu frühe davon zu „reden“ *). Ueberhaupt aber fanden die Gesandten,

*) Abscheid der eidsgenössischen Mediatoren.

ungeachtet der vom Rathe einstimmig angenommenen Mediation, bey einem Theile wenig Neigung, ihnen bedeutenden Einfluß auf die Beendigung der Unruhen zu gestatten; eben weil mehrere von ihnen nicht geneigt schienen, zu Herstellung der vorigen Oligarchie und Befriedigung der Rachsucht mitzuwirken. Daher heißt es in dem Abscheide, „die Gesandten haben den De„putirten hiesiges Procedere vorgehalten, daß wenn „alles verglichen seyn sollte, man keine Mediatoren zu „berufen gehabt hätte; sie werden also hier nichts zu „thun haben, und deßwegen ihre Gedanken auf die „Heimreise richten." Zugleich erklärten sie, daß sie die Mediation selbst nicht anfangen können, wenn sich nicht die Mehrheit der Einwohner für dieselbe erkläre. Es wurde also 21. August vom großen Rathe beschlossen, daß Nachmittags die Bürger von Hause zu Hause sollen befragt werden, wer die Mediation annehmen wolle. Allein, obschon wieder Hehlung gebothen war, so war der Beschluß doch sogleich verrathen, und die Bürger wurden auf diesen Besuch vorbereitet. Man konnte daher nicht ein Mahl die Hälfte der Stimmen für die unbedingte Mediation erhalten, und sehr viele antworteten nach der erhaltenen Vorschrift, „daß sie sich an die Vorträge bey der letzten Zunftversammlung halten, wo ihnen gesagt worden, die Gesandten seyen nicht als Mediatores, sondern als Confirmatores berufen worden" *). Dieser vierte fruchtlose Versuch zeigte deutlich, daß es nicht die Ausschüsse allein waren,

*) Nach dem den Gesandten übergebnen Verzeichnisse hatten von 1243 Bürgern die Mediation wirklich angenommen 586; bestimmt abgeschlagen 234; nicht zu Hause waren 282. Nur bedingt wollten dieselbe annehmen 141. Abscheid.

welche die Mediation zu vereiteln strebten, und vermehrte daher den Unwillen der Gesandten.

Noch größer wurde derselbe, als ihnen die Abschrift eines Briefs mitgetheilt wurde, welchen der Ausschuß Iselin (12. August) nach Zürich geschrieben hatte *). Derselbe erzählt den Erfolg der Versammlung im Münster, „wo die Anrede an die Bürgerschaft so eingerichtet gewesen, daß sie den wohl intentionirten Bürgern nicht gefallen habe. Nur etwa zwey- bis dreyhundert, wovon aber viele nicht einmahl stimmfähig gewesen, haben sich für die Mediation erklärt; drey Mahl mehr, ohne diejenigen, welche vor der Kirchenthüre geblieben, haben widersprochen. Der Versuch, die Zünfte aufs Rathhaus kommen zu lassen, habe die Bürgerschaft schwierig gemacht, und der Beschluß, daß die Ausschüsse sich trennen sollen, die Erbitterung vermehrt. Durch die Versicherung, daß es bey der Reformation, der Amnestie und dem, was man gegenseitig geschworen, bleiben solle, und durch die Errichtung einer Deputation von achtzehn Mitgliedern, wovon die Bürger sechs zu geben haben, seyen die Bürger befriedigt worden. „Hätte man die Sache auf der Bürger Begehren schon „längst so angegriffen, so wäre man vor einigen Mo„nathen zufrieden, und unnöthig gewesen, die Gesand„ten zu bemühen. Allein die verfluchten Factionen kom„men je länger je mehr an den Tag, und ist denjeni„gen, die man aus großen Gnaden bey ihren Ehren„stellen sitzen lassen, unmöglich gewesen, ihre Compli-

*) Der Brief war an den oben angeführten Obmann Muralt geschrieben. Bürgermeister Escher hatte dieß vernommen, und es dem andern Bürgermeister berichtet, der dann den Brief von Muralt begehrte.

„ces hülflos zu lassen; ich hoffe aber, eine ganze Lobl. „Eydgenoßschaft werde unsre burgerliche Proceduren „suo tempore approbiren, und sich ab der Kaltsinnig„keit in solchen Proceduren verwundern." Dieses Schreiben wurde nun zu Zürich dem großen Rathe vorgelegt, und gab zu einer lebhaften Discussion Anlaß, indem behauptet wurde, die dem Bürgermeister Escher ertheilte Instruction drücke die damahls im großen Rathe geäußerten Meinungen nicht wohl aus *). Es solle daher an den Bürgermeister geschrieben werden, wenn die Bürger und die Obrigkeit über etwas einig, so soll, auch wenn es früher erzwungen worden, von den Gesandten nichts daran geändert werden. Dieß wurde von den Freunden des Bürgermeisters so gedeutet, als behaupte man, er habe gegen seine Instruction gehandelt. Am Ende aber wurde doch beschlossen, in jenem Sinne an ihn zu schreiben **).

Als nun Escher diese Sache den übrigen Gesandten mittheilte, fanden sich alle dadurch beleidigt; sie beriefen einige Deputirte vom kleinen und großen Rathe, und beklagten sich über diesen Brief und über andre ehrverletzliche Reden, die sich Iselin zu Zürich erlaubt habe ***). Sämmtliche Gesandte glauben sich dadurch

---

*) Diese Instruction war vielleicht mehr im Sinne der Minorität des großen Rathes zu Zürich von dem Stadtschreiber abgefaßt worden.

**) In Punkten, wo die Obrigkeit und Bürgerschaft mit einander zufrieden, „soll nichts ferneres berührt werden, und man sich für dieß Mahl gedulden." Stadtschreiber-Protokoll.

***) Er war unter den Gesandten, welche die Ausschüsse nach Zürich geschickt hatten.

beschimpft, und begehren daß Iselin zur Verantwortung gezogen werde. Dieser wird daher vor den großen Rath berufen, wo er auf der Wahrheit seines Briefs beharret, aber wegen der Aeußerungen, die er über die Instruction des Zürcher-Gesandten gethan haben solle, Beweise fordert. Der große Rath beschließt, Iselin soll sich in die Gefangenschaft stellen. Allein er ruft die Bürger mit der Aeußerung zu Hülfe, man wolle ihn nicht zur Verantwortung kommen lassen. Der Wache wird von einigen Ausschüssen befohlen, zu warten, bis er vom kleinen Rathe verhört sey. Jetzt begibt sich Iselin nach Hause, erscheint aber wieder vor dem kleinen Rathe; allein da er auch von diesem zur Gefangenschaft verurtheilt wird, so bewaffnet er sich mit einem Haufen Bürger. Vergeblich dringen Fatio und Müller in ihn, daß er sich unterwerfe. Er ruft den Bürgern aus dem Fenster zu, Lärm zu schlagen, und als vierzig Mann abgeschickt wurden, ihn in Verhaft zu nehmen, wagten sie es nicht, die Bürger anzugreifen. Obschon nun seine Anhänger zwey Mahl Lärm schlugen, so kam es doch zu keinen Thätlichkeiten, weil viele Ausschüsse und Bürger von ihrer Partey sein Betragen öffentlich mißbilligten und Unordnung verhinderten. Seine Anhänger bewachten ihn indessen während der Nacht; am folgenden Tage gab er endlich den Vorstellungen nach, und stellte sich in die Gefangenschaft, wo aber wieder seine Anhänger Wache hielten, damit er nicht, wie im großen Rathe beschlossen wurde, in eine härtere Gefangenschaft gebracht werde. So gefährlich nun dieses Beyspiel offenbaren Widerstandes war, so hatte es doch keine weitern Folgen, da sich Iselin endlich überreden ließ, einen Revers zu unterschreiben, wodurch er seine Aeußerungen für falsch und

verläumderisch erklärte, und eidlich versprach, zwey Jahre lang seine Wohnung nicht zu verlassen. Aber die Parteyung zwischen dem großen und kleinen Rathe hatte sich auch bey diesem Anlaße gezeigt, indem erst nach einem langen Streite die Beendigung der Sache dem kleinen Rathe überlassen wurde.

Noch ehe diese Sache beygelegt war, beschlossen die Gesandten, diejenigen Bemerkungen über die verglichenen Punkte, welche sie den Deputirten schon mündlich mitgetheilt hatten, schriftlich an den großen Rath und die Bürgerschaft gelangen zu lassen, und damit die wirkliche Mediation anzufangen. Dazu berechtigte sie eine Erklärung des großen Rathes vom 22. August, daß kleine und große Räthe, die Universität und die Bürgerschaft Tags vorher die Mediation wirklich angenommen haben *), und deßwegen die Gesandten ersucht werden, in der Sache fortzufahren. Sie übergaben also den 24. August eine Note, worin zuerst die Form der Mediation wieder so bestimmt wird, daß sie alle Klagen anhören, dieselben gütlich beyzulegen trachten, wenn aber dieß vergeblich wäre, rechtlich erörtern und entscheiden werden. Dann enthält die Note folgende Erklärung: 1. Die Gesandten lassen es bey dem Vergleiche zwischen großen und kleinen Räthen vom 25. Juli unberührt bewenden. 2. In Rücksicht der ihnen übergebnen 178 Punkte lassen sie es bey dem Abgehandelten beruhen, außer folgenden Erinnerungen, daß die von der Rechenkammer abgelegten Rechnungen auch summariter vor dem großen Rathe abgelesen und dafür gesorgt werde,

---

*) Daß aber dieses falsch war, zeigt das den Gesandten übergebne Verzeichniß von den am 21. August gesammelten Unterschriften. S. oben.

daß in dem Kornkauf und Verkauf aller Vorkauf und Eigennutz zum Trost der Bürgerschaft abgestellt werde. 3. Sey den Gesandten die Ueberlassung der Obristzunftmeisterwahlen an gemeine Bürgerschaft, und der Meister- und Sechserwahlen an die Zünfte sehr bedenklich; indessen lassen sie es, wenn die gütliche Vermittlung Platz habe, bey der Erwählungsform der Obristzunftmeister und Meister gestellt seyn; hingegen bey Erwählung der Sechser sollte es bey der alten Gewohnheit bleiben. 4. Zu Verhütung der Eifersucht solle dafür gesorgt werden, daß mit den Aemtern, so die kleinen Räthe neben ihren Rathsstellen zu erlangen haben, eine Theilsame beobachtet, und des Dreyzehner- oder Kriegsraths Gewalt nicht zu weit extendirt werden. 5. Wegen der ertheilten Amnestie lassen es die Gesandten bey ihrer schon gegebnen Erklärung bewenden, so lang die gütliche Unterhandlung Statt hat. Sie überlassen der Obrigkeit, dasjenige, was seit dem abgelegten Jahreseide ungeziemendes verloffen, so anzusehen, wie sie erachte, daß es des Standes Ehre und der Stadt Ruhe erfordre. 6. Endlich wegen der entsetzten Rathsglieder ist der Gesandten Gutachten, daß sie vor denjenigen Richtern, die sie entlassen, also mit Abtritt derer, welche an ihre Stellen gekommen, verhört und jedem das unparteyische Recht ertheilt werde. Als aber die Deputirten auf diese Note erklärten, daß die Entziehung der Sechserwahlen bey den Bürgern großen Unwillen erregen würde, so antworteten die Gesandten, daß sie der Obrigkeit überlassen, nach Belieben zu verfahren. — Damit waren die Verhandlungen der Mediatoren über alle diese erörterten Punkte beendigt; den 28. August wurden auch die Sechserwahlen vom großen Rathe den Bürgern wieder zugeeignet; Alles, worüber man sich

verglichen hatte, schien gesichert, und die Einwirkung der Gesandten war auf bloße Bestätigung beschränkt worden.

Noch blieb aber der zweyte Hauptpunkt der Mediation, die Angelegenheit der entsetzten Rathsglieder übrig. Einunddreyßig von ihnen hatten den Gesandten eine Bittschrift übergeben, worin sie das eidgenössische Recht anriefen, und die Gesandten hatten deßwegen in ihrer Note an den großen Rath auch auf diese Angelegenheit Rücksicht genommen. Als nun die Deputirten nähere Angaben ihrer Meinung verlangten, so erklärten sie (26. August), in den Akten werden einige der Entsetzten gar nicht erwähnt; in Rücksicht der übrigen sollte unterschieden werden, was vor der Ballotir-Ordnung und was seither verfehlt worden; auch seye in den Klagen selbst ein großer Unterscheid, so daß Stufen sollten gemacht werden. Wer seine Unschuld erweisen könnte, sollte wieder an seine Stelle kommen, aber auch die Neugewählten bleiben, und also für einige Zeit im großen und kleinen Rathe überzählige Mitglieder seyn, doch ohne Belästigung des gemeinen Guts. Die übrigen aber sollen nach dem Grade der Strafbarkeit mit Geldbußen, Entfernung von ihren Stellen auf gewisse Jahre, oder nach Beschaffenheit gebührend bestraft werden. Durch diese Gedanken wollen die Gesandten der obrigkeitlichen Judikatur nicht vorgreifen; sie zweifeln aber nicht, der Richter werde dabey nach Ehre und Eid verfahren." Nach dieser Anleitung entwarfen nun die Deputirten ein Gutachten, welches den 2. September vom großen Rathe bestätigt wurde. Dasselbe enthält zuerst die auffallende Bestimmung, „daß aus der Zahl der Entlaßnen diejenigen, welche „vor andern sondere Merita und Qualitäten haben, und

„dem Stande nützliche Dienste allbereit geleistet, und „annoch leisten können, ohne Berührung ob sie „schuldig oder unschuldig, voraus considerirt „werden." Vermittelst dieser Bestimmung werden dann der Obristzunftmeister Christoph Burkhard und der Rathsherr Hans Balthasar Burkhard sogleich wieder in ihre Würden eingesetzt, „als ob sie niemahlen entlassen worden" *). Dann werden zweyundzwanzig Mitglieder des kleinen und eilf des großen Rathes in drey Klassen eingetheilt. Die erste begreift diejenigen, welche am wenigsten gravirt sind. Diese sollen aller Immunitäten, Privilegien und Freyheiten fähig seyn, deren andre Herren Räth genießen, ihren gehabten Titel und Habit behalten, als ob sie niemahlen entlassen wären; bey künftigen Vakanzen die Präferenz haben, und neben andren um Aemter anhalten mögen. Die, welche in die zweyte Klasse gezählt werden, sollen ihrer Ehren ungekränkt, auch aller Aemter und Dienste fähig seyn, doch ohne Präferenz und allein gradatim dazu befördert werden mögen. Die der dritten Klasse endlich, sollen zwar ihrer Ehren ohngespannen seyn, gleichwohl aber vor Verfließung zweyer Jahre zu keinen oberkeitlichen Ehrenstellen noch Aemtern gelangen mögen; alsdann aber deren gleich andren fähig seyn" **).

*) Wie weit mußte es gekommen seyn, daß sich einige der ersten Magistratspersonen nicht schämten, so wieder aufgenommen zu werden.

**) Die erste Klasse enthält neun Mitglieder des kleinen und sechs des großen Rathes, unter welchen auch Petri ist, von ersteren jedoch zwey mit der Bedingung, daß sie noch besondre gegen sie vorgebrachte Klagen widerlegen. Die zweyte begreift sechs Mitglieder des kleinen Raths, worun-

Diese zwar auf Gewinnung der Malcontenten berechnete, aber etwas voreilige Wiedereinsetzung mehrerer Rathsglieder machte bey vielen Bürgern einen sehr nachtheiligen Eindruck. Obgleich daher mit diesem Beschlusse eine ernstliche mit Drohungen begleitete Erinnerung der Gesandten den 3. September auf den Zünften verlesen wurde, daß sich jedermann hüthen solle, sich den obrigkeitlichen Beschlüssen mit Worten oder Werken zu widersetzen, so erschienen doch noch am nähmlichen Tage einige Ausschüsse vor dem kleinen Rathe mit der Erklärung, daß diese Verfügung verschiednen andern Beschlüssen zuwider laufe, und gaben zu verstehen, daß man dadurch nach und nach das ganze Reformationswerk zu schwächen suche. Sie begehrten deßwegen, daß am folgenden Tage der große Rath versammelt werde zu besserer Bestätigung des bisdahin Verglichenen. Allein die Versammlung des großen Rathes wurde abgeschlagen und folgender Beschluß in alle Häuser gesandt *): „Die Ausschüsse werden dahin gewiesen, sich in die Sachen weiter nicht zu mischen, „sondern daß jeder sich zur Ruhe begebe und seinem „Berufe warte: widrigenfalls man denjenigen, so sich „widersetzen, als gemeinen Friedensstörern ihr Unrecht „auf andre empfindliche Weise wird zu verstehen geben. „Uebrigens soll die Erkanntniß wegen der Entlaßnen

---

ter einer mit der gleichen Bedingung. Die dritte enthält sieben des kleinen und fünf des großen Rathes. — Wer sich beschwert glaubt, dem soll das Recht offen bleiben. Der Stadtschreiber Harder, welcher Basel verlassen hatte, wurde in keine Klasse gesetzt, sondern seine Sache eingestellt.

*) Der Beschluß wurde von Hause zu Hause zum Lesen gebracht.

„künftig der Bürgerschaft zu keinem Präjudiz gereichen,
„sondern ihre habenden Erkanntnussen gehalten werden.
„Wir befehlen also nochmahl, daß sie fürohin kein Ge-
„both *) noch Versammlungen anstellen." — Allein die-
ses Verboth erregte neue Bewegung; und der Verdacht
faßte immer tiefere Wurzel, daß man alles, was die
Bürger erhalten hatten, wieder zu vernichten suche.
Vergeblich hatte ein Mitglied des Rathes bey der Be-
rathung über Iselins Bestrafung geäußert: „Die Com-
plote und Zusammenkünfte der Bürger werden sich
schwerlich legen, man gebe ihnen dann, was man ihnen
versprochen." Noch immer fehlte es an einer schriftli-
chen Versicherung der verglichenen Punkte; denn alles,
was die Bürger bisdahin erhalten hatten, waren nur
allgemeine Erklärungen, daß das Verglichene solle be-
stätigt seyn, und der Beschuß wegen der Entlassenen
war wenigstens demselben nicht ganz gemäß. Daher
liefen etwa hundert bewaffnete Bürger Abends an ih-
rem gewöhnlichen Versammlungsorte zusammen; ein
Haufe kömmt zum Bürgermeister und verlangt, daß
am folgenden Tage der große Rath versammelt werde;
dieser weist sie mit guten Worten ab; allein die Ver-
sammlung wächst bis auf ungefähr Vierhundert an.
Sie beschließen, Wache zu halten; da aber die Aus-
schüsse sich entfernen und an der Sache keinen Theil
nehmen wollen, so verläuft sich der ungeordnete Haufe
bis auf etwa vierzig. „Weil nun niemand da war
„zum Rathen und sie sich zu schwach fanden, so ent-
„stand großer Unwille gegen Fatio, Müller und andre
„Ausschüsse" **), die solche Unordnungen mißbilligten.

*) Zunftversammlungen.

**) Ms. Nro. 1.

Unterdessen wurde der kleine Rath bewaffnet versammelt. Damahls soll er beschlossen haben, drey Compagnien vom Lande in die Stadt zu ziehen, und da die versammelten Bürger auf die Anfrage, was ihre Absicht sey, das Begehren vortrugen, daß morgen großer Rath gehalten werde, so wurde ihnen keine Antwort mehr ertheilt, sondern einer Commission aufgetragen, Anstalten zur Gegenwehr vorzuschlagen. Indessen zerstreuten sich Morgens die wenigen noch versammelten Bürger wieder, nachdem ihnen Fatio und Müller versichert hatten, daß diejenigen Forderungen, welche ein neues Memorial enthielt, vom kleinen Rathe würden bewilligt werden.

Dieses neue Memorial, welches den 5. September von vier Ausschüssen dem großen Rathe eingegeben wurde, betraf Gegenstände, die allerdings zu Beruhigung der Bürger beytragen konnten. Es enthielt Wünsche wegen Anstalten zu Eröffnung der Zufuhr, Polizeyvorschläge wegen des Mehlverkaufes, die Bitte um Beförderung mehrerer noch unerörterter Processe wegen des Kornhandels, und daß die verglichenen und publicirten Punkte der Bürgerschaft in gehöriger Form eingehändigt werden. Alles dieß wurde bewilligt, und es war nun keine Rede davon, daß die Ausschüsse abgeschafft und alle Versammlungen der Bürger waren verbothen worden. Dieses anscheinend wankende und widersprechende, vielleicht aber planmäßig auf den Untergang der Ausschüsse abzielende, Benehmen der Regierung, die nach ihrem letzten Beschlusse, dieses Memorial nicht einmahl hätte annehmen sollen, mußte am Ende zu neuen Verwirrungen führen. — Das Memorial enthielt überdieß noch das Begehren einer Ent-

schädigung für die Ausschüsse *), welches an die Deputirten gewiesen wurde, und den Vorschlag, wie im Jahre 1529 einen Pacifications-Eid und eine General-Amnestie zu beschwören. Man beschloß, die eidsgenössischen Gesandten um Errichtung eines solchen Pacifications-Edicts zu ersuchen, und trug auch den Ausschüssen auf, dieselben darum zu bitten. Des Beschlusses wegen der Entsetzten geschieht in diesem Memorial keine Erwähnung, und man sieht deutlich, daß die Ausschüsse, wenigstens Fatio, Müller und einige andre, die Beendigung der Sache ernstlich suchten.

Unterdessen hatten sich aber die eidsgenössischen Gesandten zur Abreise entschlossen **). Als Grund wird in ihrem Abscheids-Conclusum vom 5. September angegeben, daß alle ihre Bemühungen vergeblich gewesen. Dabey wird bemerkt', „daß sie sich zwar auch über ernstlichere Mittel berathen haben; weil aber die meisten Gesandten hiezu nicht instruirt gewesen, so haben sie bloß beschlossen, dieses mündlich ihren Herren und Obern vorzutragen, besonders wie nothwendig man

*) „Weil die Ausschüsse acht Monathe nicht für sich, sondern „für jedermann gearbeitet und große Mühe und Kosten er- „litten." Die Unkosten wurden auf 2500 Reichsthaler angegeben. Ms. Nro. 1. und Abscheid.

**) Der Zürchergesandte hatte schon vorher berichtet, daß die übrigen Gesandten die Absicht haben, abzureisen, und Erlaubniß, dieß auch zu thun, begehrt. Nur mit Mühe konnten seine Verwandten den 22. August im großen Rathe auswirken, daß es ihm freygestellt wurde, wenn alle übrigen Gesandten abreisen, es auch zu thun, oder noch länger zu bleiben; doch solle er dieselben zu noch längerm Bleiben zu bereden trachten. Es wurde zuerst verlangt, daß er auch allein in Basel bleiben solle.

finde, daß eine allgemeine Tagsatzung in der Nähe von Basel gehalten werde" *). Auf die dringenden Bitten

---

*) Dieses Abscheid-Conclusum äußert sich sehr unverhohlen über das Benehmen der Parteyen. „Es erhelle aus Allem, daß die vom Stande Basel erbethene Mediation in der Realität nicht so gemeint, als man erachtet; indem von Seite der Obrigkeit die hiezu etwann abgefaßte Resolutiones so nachdrücklich nicht begleitet werden mögen, als man verhoffet, daß es hätte seyn sollen, von Seiten aber der Bürgerschaft die Mediation in beständiger Contestation gewesen: die renitirende Partey der Bürgerschaft also, obgleich die geringere an der Zahl, sey allzeit die stärkere gewesen, welche alle guten Einräthe und Anschläge mit allerhand Machinationen unterbrechen und krebsgängig machen können. Die Gesandten haben dabey mit Bedauern verspüren müssen, daß ihre Negotiation ungleich verstanden, ja bisweilen mit Schimpf und Spott aufgenommen worden, und zu dem Allem die Oberkeit das Ihrige etwann nicht anwenden wollen, dürfen noch können: mithin die Ausschüß mit ihrem Anhang den Meister fortwährend spielen, ihre Conventicula halten, alles in Furcht und Schrecken setzen, und allem Ansehen nach viel obrigkeitliche Personen, sonderlich die bey dieser Revolution beförderten mit ihnen sich ziemlich verstehen müssen: also daß keine Mediation mehr Platz haben mögen, sondern solche verlohren gegangen und sich allein in Rechtsfragen transmutirt, und zwar auf eine so gefährliche Manier, daß der Gesandten Rath und Gutachten von den unruhigen Bürgern nicht aufgenommen worden, als lang solche nicht zu Bestand und Verbleiben dessen gedient, was die Zeit her mit Unrecht und Gewalt verhandlet worden; dazu aber die Gesandten sich nicht verstehen können. Sie haben sich daher außer dem Officio stehend gesehen und deßwegen zur Abreise erklärt, um ihren Herrn und Obern zu berichten und ihrem fernern Rath zu überlassen, ob man den Stand Basel also sitzen lassen, oder sich dessen mit andern Mitteln annehmen

der Regierung wurde indessen die Abreise noch aufgeschoben *). Als ihnen nun die Ausschüsse sowohl als die Obrigkeit das letzte Memorial wegen des Pacifications-Eides, wegen einer neuen Amnestie und der Entschädigung für die Unkosten vorlegten, so erklärten die Gesandten; „daß ihnen sehr lieb seyn werde, wenn die Obrigkeit und Bürgerschaft, welche außer aller Mediation ihre Sachen die Zeit her geführt, sich vereinbaren können: sie wollen auch ihrerseits das Ihrige zu einer Versicherung gern beytragen, doch also, daß durch sie nicht dasjenige, was von Zeit zu Zeit der Obrigkeit entweder mit Gewalt abgezwungen, oder sonst auf eine extraordinäre Weise nachgesehen und verhandelt worden, bekräftigt werde" **).

Es wurde also von dem kleinen Rathe ein Projekt zu einem Pacifications-Instrument und zu einer Eidesformel, mit welcher dasselbe sollte beschworen werden, aufgesetzt; aber sehr verdächtig war es, daß dabey vier Abgeordnete der Bürger, hingegen niemand von dem großen Rathe zugezogen wurde. Als daher dieses Projekt dem großen Rathe den 7. September zur Annahme vorgelegt wurde, so widersetzten sich Mehrere und verlangten Zeit, um dasselbe zu untersuchen. Allein vergeblich; es wurde folgender Beschluß durchgesetzt: „Die „Vorgesetzten sollen den Zünften vortragen, daß alle

---

wolle." Dann werden die Gründe angeführt, warum man Basel nicht also könne „sitzen lassen," worin unter anderm vorkömmt, „daß man Thür und Thor zu Empörungen und Regimentsrevoluzionen aufthue."

*) Nur der Luzerner-Gesandte verreiste „wegen zugefallner Geschäfte." Abscheid.

**) Abscheid.

„ Differenzen gehoben, und mit Genehmhaltung der eids„genössischen Gesandten ein besondres Versöhnungs„Instrument und ein Versöhnungs-Eid angestellt sey, „welcher morgen abgelegt werden soll. Es soll also „jeder, dem Einigkeit angelegen, sich diesem Gutbe„finden unterwerfen. Man versehe sich um so mehr „der Parition, da die Punkten, welche wegen der Oe„konomie, Polizey, Justiz und der Privilegien auf „allen Zünften schon publicirt worden, heute bestätigt „worden; auch man der Bürgerschaft diese Bestäti„gung innert acht Tagen unter dem großen Stadtsiegel „zustellen werde." — Durch diese Verzögerung wurde aber nicht nur bey den Bürgern, sondern auch bey vielen Mitgliedern des großen Rathes neues Mißtrauen erregt Daher äußerten mehrere Bürger bey Verlesung dieses Beschlusses, „daß zuvor die erörterten Punkte auf die Zünfte sollen geliefert werden."

Als nun den 8. September vier Abgeordnete des kleinen Rathes auf jeder Zunft besonders den Eid abnehmen wollten, wurde derselbe unter verschiedenen Vorwänden verweigert; die einen behaupteten, sie seyen der Obrigkeit immer treu gewesen und haben die Ausschüsse niemahls anerkannt; andre beharrten darauf, daß zuerst die erörterten Punkte den Zünften übergeben werden; andre erklärten die Eidesformel, welche Versprechungen des Gehorsams, Abschaffung der Ausschüsse und daß in Zukunft keine mehr sollen aufgestellt werden, enthielt, für zu schwer und den Rechten und Freyheiten der Bürger zuwider. Manche waren gar nicht erschienen, oder hatten die Versammlungen wieder verlassen, als der Eid sollte geleistet werden. Aber zu bemerken ist es, daß der meiste Widerstand nicht von den Ausschüssen, sondern gerade von denen herkam, welche

ihnen entweder immer zuwider gewesen, oder sich nachher von ihnen abgesöndert hatten *). Denn diese sogenannten Malcontenten und die heimlich mit ihnen verschworenen Rathsglieder sahen in der Annahme des Pacifications-Edikts nur ein Mittel, ihre rachsüchtigen Plane zu vereiteln, und suchten daher sich demselben zu entziehen. Mit ihnen stimmte der Pöbel von dem Anhange der Ausschüsse zusammen, weil er immer noch auf größere Unordnungen hoffte, und nicht ahndete, wohin man ihn dadurch führen wollte. Dagegen wurde der Eid von mehrern Ausschüssen, selbst von Fatio und Müller geleistet, welche schon seit einiger Zeit ernstlich an Beendigung der Sache arbeiteten, und mehrere Mahle vergeblich gesucht hatten, sich davon loszumachen, ohne die bewirkten Verbesserungen aufzugeben **). Nach dem Verzeichnisse, welches den Gesandten übergeben wurde, leisteten an diesem Tage 468 Bürger, ohne die Vorgesetzten, den Eid.

Um nun denjenigen Bürgern, welche den Eid verweigerten, den allerdings gültigen Vorwand der noch immer verzögerten Auslieferung der verglichenen Punkte zu benehmen, wurde vom großen Rathe (den 9. September) beschlossen, daß ihnen dieselben am nächsten Sonntag (den 13. September) in begehrter Form sollen übergeben, dabey aber erklärt werden, wenn sie den

*) Daher heißt es von der Spinnwetterzunft, der Mehrtheil sey fortgelaufen; und von den Klein-Baselern, sie haben gar nicht schwören wollen.

**) Müller rechtfertigte ihr Benehmen in einer Schrift, welche den Titel hat: Gründe, warum einige der gewesenen Ausschüsse zu dem Ende der Reformation geeilet, die Amnestie angenommen und den Pacifications-Eid abgelegt.

Eid noch länger verweigern, so werde die Obrigkeit das Pacifications-Instrument nach Zürich zurücksenden, und den Eidsgenossen Alles berichten. Denn auch ein Theil des großen Rathes strebte aufrichtig nach friedlicher Beylegung und war redlich gesinnt, das Versprochene zu halten; aber die Ränke der Machthaber vereitelten alle Bemühungen der Bessern.

In dieser ungewissen Lage verließen die eidsgenössischen Gesandten Basel (9. September), da mit der Erklärung, daß alles verglichen sey, und mit der Bestätigung des Pacifications-Instruments ihre weitere Theilnahme aufhören mußte. Die verglichenen Punkte wurden dann endlich (den 13. September) den Zünften ausgeliefert, aber auch jetzt wieder der Eid von Vielen verweigert *), und eben so fruchtlos war der Versuch, die Bürger von Hause zu Hause zu befragen, wer den Eid leisten wolle (14. September). Der große Rath beschloß daher (15. September), in der Eidesformel, über die man sich am meisten beschwerte, einige Abänderungen zu machen, zugleich aber auch diejenigen, welche keine geborne Bürger waren, sondern das Bürgerrecht nur erkauft hatten, mit Verlust desselben und Verweisung zu bedrohen, weil sie meistentheils zu den wildesten gehörten. Wenn diese Drohung nicht unzweckmäßig war, so mußte es dagegen neue Erbitterung verursachen, daß zu gleicher Zeit einer der entsetzten Rathsherren, zu der einträglichen, durch Todesfall erledigten Rathsdienerstelle gewählt, der Landvogt zu

*) Viele, und zwar besonders die Entsetzten, erschienen gar nicht; andre erklärten die Eidesformel für zu hart und zweydeutig. Auch wurden Einwendungen gegen einzelne der verglichenen Punkte gemacht, um sich dem Eide zu entziehen.

Mönchenstein (16. September) begnadigt und in seinem Amte bestätigt, und sogar der Vorschlag gemacht wurde, die Klasseneintheilung der Entsetzten aufzuheben und alle in die erste Klasse zu setzen. Dieß wurde zwar noch verhindert und dagegen beschlossen, daß auch die Entsetzten den Pacifications-Eid schwören sollten; aber ihre Macht war allmählig so bedeutend geworden, daß sie alle Versuche zu friedlicher Beendigung der Sache hindern konnten; daher dann auch, als bey einer neuen Zunftversammlung (den 20. September) der Eid sollte abgenommen werden, zu Klein-Basel, wo ihr Anhang am stärksten war, nur sehr wenige schworen. Denn durch ihre Verbindungen mit einem großen Theile des Rathes wußten sie sich hinlänglich gesichert, und der kleine Rath und ein Theil der Sechser ging selbst mit dem Beyspiel vor, den Eid nicht zu schwören. Noch drey Tage später (23. September) entstand ein heftiger Streit im großen Rathe, da sich diejenigen Sechser, welche den Eid noch nicht geleistet hatten, nur unter der Bedingung dazu verstehen wollten, daß der kleine Rath dieß auch thue. Erst nach langem Zank wurde dann endlich die Versöhnung vom kleinen Rathe und den Sechsern beschworen.

Sechster Abschnitt.

Unterdrückung der Unruhe.

Die Herstellung der Ruhe und Ordnung schien nun bloß davon abzuhangen, ob es möglich seyn werde, die Beschwörung der Pacification allgemein durchzusetzen, und da die angesehensten Ausschüsse den Eid abgelegt hatten und nach und nach viele Bürger diesem Beyspiele folgten, so erhob sich bey denen, welche die wahre Lage nicht kannten, neue Hoffnung zu friedlicher Beendigung der Streitigkeiten. Wirklich berichtete Basel an Zürich, daß mehr als zwey Drittheile der Bürgerschaft den Eid schon geleistet haben. Allein man sah doch auch zu Zürich die Sache noch als sehr gefährlich an *), und dieß mit Recht; denn ein großer

*) Obervogt Meyer von Zürich an Müller, 14. September: „Bürgermeister Escher hat in seiner Relation gesagt, daß „Fatio und Müller den Eid abgelegt haben. Wenn aber „die übrigen dieß nicht auch thun, so ist der Handel noch „im Alten. Viele Leute bestürzen sich, daß Obristzunftmei„ster Burkhard so wieder ohne Erdaurung angenommen wor„den." Dann äußert er Besorgnisse, daß es dem einen und andern, „so wider die Herren gewesen," übel ergehen könnte.

Theil der Regierung verfuhr durchaus nicht aufrichtig, und war mit den rachsüchtigen Anschlägen der Malcontenten einverstanden. Manche der Neugewählten hatten sich allmählig an sie angeschlossen, um durch Verrath an den Ausschüssen die Gunst derjenigen Partey zu gewinnen, deren Sieg immer wahrscheinlicher wurde. Besonders war Fatio als Ziel der Rache ausersehen, welcher durch seinen leidenschaftlichen Eifer allerdings manche Blöße gegeben hatte. Daher hatte man ihn auch der Theilnahme an dem Kornhandel, über den die Bürger so erbittert waren, verdächtig gemacht *), und selbst, daß er den Pacifications-Eid geschworen hatte, wurde benutzt, um den Haß gegen ihn zu verstärken. Eben dieß brauchte man auch gegen den wohlgesinnten Müller, und es wurde immer wahrscheinlicher, daß die Warnung in Erfüllung gehen werde, welche Bürgermeister Escher ihm vor der Abreise gegeben hatte: „Er kenne Müller für einen verständigen Mann, und glaube, daß seine Absichten nicht auf Böses gegangen; er werde

---

*) Schon im August, zur Zeit von Iselins Gefangennehmung, hatte der entsetzte Obristzunftmeister Burkhard einigen Ausschüssen berichten lassen, wenn sie einige zu ihm senden, so wolle er ihnen anzeigen, wer die rechten Fruchthändler seyen. Ohne Vorwissen von Fatio werden drey Ausschüsse zu ihm geschickt, die ihn aber nicht zu Hause antrafen. Unterdessen aber erfuhr Fatio die Sache, und machte ihnen Vorwürfe über ihre Untreue, „und daß sie ihn im Verdacht haben, als liege er mit Obristzunftmeister Zäslin (gegen welchen damahls der Proceß wegen des Kornhandels eifrig betrieben wurde,) unter der Decke; sie hätten ihm wenigstens Nachricht geben sollen." Zäslin stand mit Fatio in freundschaftlichem Verhältnisse, und soll in seinem Verhöre ausgesagt haben, daß er ihm auch Korn habe zuführen lassen. Ms. Nro. 1.

aber sehen, wenn es zum Ende komme, daß man nicht diejenigen, so rauben und plündern wollen, sondern die Vornehmsten und Verständigsten bey den Köpfen nehmen werde."

Diese Umtriebe wirkten nun immer stärker, und da Klein-Basel eine besondre Stadt bildet und die Zahl derjenigen, welche durch alle Arten von Bestechungen zu gewinnen sind, hier besonders groß war, so konnte weit leichter eine entschiedne Gegenparteу versammelt werden, die bald so stark war, daß sich Alles an sie anschließen mußte. Auch zu Groß-Basel wuchs der Anhang der Malcontenten täglich, sobald es sich zeigte, daß die Ausschüsse am Ende unterliegen werden; aber er war noch zu zerstreut und es fehlte ihm ein Vereinigungspunkt. Daher spielen nun die Klein-Baseler in den folgenden Begebenheiten eine so entscheidende Rolle.

Nachdem schon in der Nacht vom 19. auf den 20. September ein Versuch der Klein-Baseler, Fatio gefangen zu nehmen, mißlungen war *), so wurde den 20. ein neuer Anschlag gemacht, ihn durch zweyhundert Mann mit Gewalt aus seinem Hause wegzuführen. An der Spitze stand der entsetzte Zunftmeister Brenner. Früh Morgens den 21. wurde dann zu Klein-Basel Lärm geschlagen. Dieß wurde wiederhohlt, als sich der kleine Rath versammelt hatte, und nun erschienen vor demselben zehn Abgeordnete mit dem Begehren, daß Fatio gefangen genommen werde **). Er wird vorgefordert,

---

*) Dreyßig bis vierzig Klein-Baseler hatten um sein Haus Wache gehalten, um ihn Morgens, wenn er dasselbe verließe, gefangen zu nehmen. Dieß war aber mißlungen.

**) Als Vorwand gaben sie an, daß Fatio von dem Kornhandel

und beruft sich auf die Amnestie und den Versöhnungs-Eid. Da nun der Rath diese Verträge noch nicht öffentlich verletzen wollte, so wurde zum Scheine beschlossen: „Die Klein-Baseler sollen ihre Klage vorher eingeben und sich dann vor dem kleinen Rathe anmelden: auch soll untersucht werden, wer befohlen habe, Lärm zu schlagen." Allein ohne den Erfolg dieses Beschlusses abzuwarten, wurde die Sitzung aufgehoben, und die Räthe entfernten sich; worauf dann geschah, was sie wohl vorhergesehen hatten. Die Klein-Baseler widersetzten sich, und Fatio, der zu seiner Sicherheit noch auf dem Rathhause zurückgeblieben war, aber von ihnen aus einem Zimmer in das andre getrieben wurde, mußte sich endlich ins Gefängniß führen lassen. An diese Klein-Baseler hatten sich auch diejenigen Groß-Baseler angeschlossen, welche von den Malcontenten und den mit ihnen verbündeten Mitgliedern des kleinen Rathes waren gewonnen worden, und diese Partey hielt nun bey dem Gefängnisse Wache*), ohne daß der Bürgermeister sich um dieses gewaltthätige Verfahren bekümmerte. Zwar versammelte sich auch eine Schaar von der Gegenpartey, in der Absicht, Fatio mit Gewalt

---

wisse, und gesagt habe, ein vornehmer Herr habe ihm einige tausend Dublonen anerbothen, wenn er von den Fruchthändlern abstehen wolle. Als er im Verhöre darüber befragt wurde, so antwortete er, „dieß habe er scherzweise gesagt; so etwas gehöre für Kinder, nicht für die Obrigkeit." Ochs sagt: „Nach dem Rathsbuch gaben sie zur Ursache an, daß er hinterwärts der Bürgerschaft den Pacifications-Eid begehrt habe."

*) „Diesen wurde aus der Domprobstey Wein die Fülle zugetragen." Ms. Nro. 1.

zu befreyen; allein sie fühlten sich zu schwach. — Am folgenden Tage (22. September) zeigte der kleine Rath seine Absichten schon deutlicher; es wurde beschlossen, daß sich die Gesellschaften zu Klein-Basel versammeln mögen, um sich wegen der Anklage gegen Fatio zu verabreden, und da drey Bürger ein Memorial gegen ihn übergaben und eine Versammlung des großen Rathes forderten, so wurde ihnen dieselbe sogleich bewilligt; jedoch sollte auch der Zunftmeister Brenner vor dieselbe berufen werden, weil er Lärm zu schlagen gebothen habe.

Indessen stieg die Gährung, und man mußte besorgen, daß es endlich zu Thätlichkeiten kommen würde; denn als sich Abends (22. September) die Feinde von Fatio, etwa zweyhundert stark, in der Domprobstey versammelten, so liefen auch seine Anhänger zusammen; allein da sie wieder zu schwach waren, so sandten sie um Mitternacht einige zu dem Bürgermeister mit der Forderung, daß Fatio in Freyheit gesetzt, und ihnen Sicherheit verschafft werde. Endlich zerstreuten sie sich wieder, nachdem der Bürgermeister erklärt hatte, daß er die Gegner schon zum zweyten Mahle habe abmahnen lassen, und es nun zum dritten Mahle thun wolle; sollten sie dann nicht gehorchen, so werde sie der große Rath zur Verantwortung ziehen. Die Nacht ging nun zwar ruhig vorüber, allein in der Versammlung der großen Rathes (23. September) zeigte es sich, wie wenig man gesinnet war, die Unternehmungen dieser Faction zu hindern. Denn als Brenner mit einigen andren, welche vorberufen waren, erschien, und die Schuld des Lärmschlagens auf die Bürger schob, mit der Erklärung, daß sie den Eid so wollen abgeändert haben, wie er ihnen denselben vorgelesen, so wurde jede weitere Nachforschung unterdrückt, und kein Mitglied

der Versammlung um seine Meinung befragt. Dagegen wurde eine ausführliche Klagschrift gegen Fatio vorgelegt, worin er eines eigenmächtigen Verfahrens beschuldigt wird, indem er sowohl die zweymahlige Entsetzung einer Anzahl von Mitgliedern der Regierung, als die Ablegung des Jahreseides der Bürger ohne Vorwissen und Auftrag der Zünfte betrieben, auch sich durch sein bereitwilliges Beschwören des Pacifications-Eides höchst verdächtig gemacht habe; und damit es ja recht auffallend werde, wohin man ziele, und daß weder die zweymahlige Amnestie noch das von den eidsgenössischen Gesandten unterschriebene Versöhnungs-Edikt solle geachtet werden, so wurde in der Klagschrift die Erwählung einer Commission zur Untersuchung der Sache verlangt, welcher die Protokolle der Ausschüsse sollten übergeben werden. Zwar wurde noch in dieser Sitzung durchgesetzt, daß auch die kleinen Räthe das Versöhnungs-Edikt beschwören mußten *), aber wie wenig man gesinnet war, dasselbe zu halten, zeigte sich aus dem zugleich gefaßten Beschlusse, daß Fatio in eine härtere Gefangenschaft solle gebracht **), und dort verhört werden ***).

Jetzt versammelten sich in der Nacht etwa neunzig Bürger, die theils das früher gegebene Versprechen, Fatio zu schützen, halten wollten, theils für ihre eigne Sicherheit besorgt waren. In ihrem Nahmen ging Müller wieder zu dem Bürgermeister, erhielt aber auf

---

*) Siehe oben.

**) Vom Eschemerthurm auf das Rheinthor.

***) Zu diesem Verhöre wurden drey Mitglieder des kleinen, drey des großen Rathes, der Stadtschreiber Fäsch, und, als Zuhörer, zwey Bürger gewählt.

die Bitte, daß der kleine Rath versammelt und Fatio in Freyheit gesetzt werde, die Antwort, „aus sich selbst dürfe der Bürgermeister dieß nicht thun, er werde aber sein Bestes dazu beytragen." Die Bürger beruhigten sich damit und zerstreuten sich. Aber als am folgenden Tage (24. September) nichts geschah, so versammelten sich einige Ausschüsse und veranstalteten, daß Abends ungefähr zweyhundert Bürger auf dem Barfüßer-Platze zusammenlaufen. Zum dritten Mahle stürmen sie in Müllers Wohnung, der an der Sache keinen Theil nehmen will. Endlich wird er durch ihre Drohungen gezwungen, sich an der Spitze von dreyßig bewaffneten Abgeordneten Abends um eilf Uhr zum Bürgermeister zu begeben; aber um auch den Schein einer Gewaltthätigkeit zu vermeiden, tritt Müller allein und unbewaffnet vor den Bürgermeister *). Dringend bittet er ihn, noch in der Nacht den kleinen Rath zu berufen und Fatii Befreyung zu bewirken, damit ein Aufruhr verhindert werde, indem die Bürger entschlossen seyen, Fatio mit Gewalt zu befreyen. Allein der Bürgermeister entschuldigt sich wieder, daß die Sache nicht in seiner Gewalt stehe; wenn die Bürger noch diese Nacht ruhig bleiben, so wolle er Morgens den kleinen Rath versammeln. Als nun Müller sah, daß seine wiederhohlten dringenden Bitten vergeblich waren, suchte er aufs Neue, sich von der Sache loszumachen, indem er den Bürgermeister um die Erlaubniß bath, in seinem Hause bleiben zu dürfen. Allein entweder aus Furcht vor den Bürgern, welche auf der Straße allerley drohende und aufrühreriſche Worte rufen, oder aus andren Absichten

*) Die dreyßig andern blieben auf der Straße, wo auch Müller seine Waffen zurückließ. Ms. Nro. 1.

schlägt es dieser ab, und beharrt darauf, daß Müller selbst die Bürger abmahnen müsse. Kaum hat sich nun Müller entfernt, so eilt der Bürgermeister aufs Rathhaus, beruft die kleinen Räthe bewaffnet zu sich, befiehlt den Klein-Baselern, fünfzig Mann auf die Rheinbrücke zu legen, versammelt andre um das Rathhaus und hilft selbst den Angriff bereiten *). Sobald der Rath versammelt ist, läßt er die auf dem Barfüßer-Platze zusammengelaufnen Bürger abmahnen, zugleich aber Lärm schlagen, und beschließt, einige Compagnien vom Lande in die Stadt zu ziehen, die aber erst am Morgen eintreffen konnten. — Unterdessen herrschte auf dem Barfüßer-Platze die wildeste Unordnung, weil Keiner zu befehlen hatte; es werden einzelne Schüsse in die Luft gethan; eine kleine Schaar zeigt sich vor dem Zeughause, muß sich aber wieder entfernen; Manches wird vorgeschlagen, aber nichts ausgeführt. Endlich zieht eine Schaar von ungefähr dreyßig auf den Kornmarkt, wo die Anhänger der Regierung in starker Zahl versammelt waren. Von welcher Seite der erste Schuß gefallen, ist nicht ausgemacht; aber gewiß ist es, daß die Regierung zu feuern befahl **); worauf die Bür-

---

*) Der Bürgermeister half selbst eine Kanone aus dem Zeughause auf den Kornmarkt ziehen. Ebend.

**) Schreiben von kleinen und großen Räthen an Zürich d. d. 23. Sept. „Ein Haufe dieser Rebellen hat sich mit Rührung „der Trommel allernächst bey Unsern nicht allein frefentlich „präsentirt, sondern noch zween davon ihre Geschoß gegen „den Unsrigen losgebrannt: da wir die Ordre ertheilt, daß „von unterschiedlich der Unseren ein gleiches gegen sie be„schehen, wovon dem Vernehmen nach zween dieser Rebel„len, doch ohne Gefahr, blessirt, sonst aber, Gott sey ge-

ger sogleich auf den Barfüßer-Platz zurückflohen. Jetzt schon entfernten sich viele, während der Regierung immer mehr Bürger zuliefen, und auch die Universität sich bewaffnete. Nun erschienen vier Abgeordnete der Bürger, welche bathen, daß die Amnestie gegen sie gehalten, und Fatio in Freyheit gesetzt werde. Allein sie wurden mit der Erklärung abgewiesen, „daß diejenigen, so es mit Gott und der Obrigkeit halten, sich von Stund an nach Hause begeben sollen; widrigenfalls die Widersetzlichen als Rebellen angesehen und behandelt werden" *). Nachher **) ließ ihnen die Regie-

„dankt, niemand der Unseren beschädigt worden." Dagegen sagt das unparteyische Ms. Nro. 1. ausdrücklich: „diese dreyßig Mann haben keinen Schuß gethan."

*) Unter diesen vier Abgeordneten war auch Müller, der auch hier wieder erklärte, daß er zur Theilnahme gezwungen worden. „Einer der Redlifühern, Nahmens Johannes Müller, hat sich zwaren zu entschuldigen vermeint, und daß „er hiezu von den übrigen gezwungen worden, so ihm gedrohet, daß, wenn dem Fazio was Widriges begegnen „sollt, sie dessen Blut von seinen Händen fordern wollten; „ja ohne diese Parition sein Leben in Gefahr gestanden „wäre." Basel an Zürich d. d. 27. September. Aber man wollte Rache an den angesehensten Ausschüssen, und nahm darauf keine Rücksicht.

**) Zwischen zwey und drey Uhr des Morgens. Ms. Nro. 1. Das Schreiben der Regierung erwähnt natürlich diesen Umstand nicht; aber die Antwort, welche den vier Deputirten gegeben wurde, enthält doch, daß die, welche sich nach Hause begeben, nicht als Rebellen sollen behandelt werden; und das Schreiben erwähnt keine Widersetzlichkeit; denn nach Anführung jener Antwort heißt es: „worauf sie zwar „gegen den Unsrigen, so sich dabey gefunden, nochmahlen der „Amnestie und mit Nachschreyen die Loslassung des Fazio

rung noch ankündigen, „wer sich zur Ruhe begebe, dem solle kein Leid widerfahren," und als bald darauf eine starke Schaar nach dem Barfüßer-Platze abgesandt wurde, fand man Niemanden dort.

Sobald nun Morgens (25. September) die berufenen Landleute in der Stadt waren, wurde der lange verhaltenen Rachsucht freyer Lauf gelassen, und jene Regenten, die sich bey den frühern Aufläufen so feige und verächtlich benommen hatten, zeigten jetzt den gewöhnlichen Umschwung zum Uebermuthe und zur Grausamkeit. Etwa fünfzig Bürger, unter denen auch Johannes Müller, wurden gegen das in der Nacht gegebene Versprechen ins Gefängniß geworfen *), und um auch den Hohn mit der Grausamkeit zu paaren, beschloß der kleine Rath: „Fatio soll unter Trommelschag über den Kornmarkt durch das ganze Volk vom Rheinthor in den Eselthurm **) geführt, heute noch mit allem Ernste verhört, und wenn er nicht gutwillig bekennen will, ihm der Scharfrichter vorgestellt werden." Damit stimmten dann auch die Verhöre selbst, die nun mit ihm und Müller aufgenommen wurden, ganz überein, und der Geist derselben zeigt sich am Besten aus den Worten, womit Stadtschreiber Fäsch das Verhör

„begehrt, endlich sammtlich davon abgescheiden. Wir haben „aber bey anbrechendem Tage, alle diejenigen, so wir aus „diesen Aufrührern erkundigen mögen, alsobald gefänglich „annehmen lassen."

*) Wenn das Versprechen nicht ausdrücklich gegeben war, so lag es doch bestimmt in der Antwort, welche den vier Deputirten gegeben wurde.

**) Ein hartes Gefängniß für wirkliche Malefizverbrecher. Auf dem Rheinthore waren keine Folterwerkzeuge.

mit Fatio eröffnete: „Von gottsvergeßnen Buben, „sprach er, ist der Obrigkeit das Szepter aus der Hand „gerissen worden, so daß die Bürgerschaft aus den „Schranken des Gehorsams getreten, deren du ein Rä= „delsführer und Werkzeug gewesen; so daß du das „Regiment gänzlich über den Haufen geworfen, wenn „Gott es nicht verhütet hätte." Vergeblich berief sich Fatio auf die zweymahlige Amnestie: beym zweyten Verhöre erklärte ihm der Stadtschreiber, daß ihm die Amnestie nicht zu Gute komme, weil sie erpreßt worden sey, und zeigte damit zugleich, daß man von Allem Verglichenen nur zu halten gesinnet sey, was der siegenden Faction selbst gefalle; denn am Ende konnte alles für „erpreßt" erklärt werden. Daher gehen auch die Verhöre von den ersten Anfängen der Bewegung aus, und Fatio wurde eben so wohl über die Zusammenkünfte einiger Sechser bey Dr. Petri, welche die Rechte des großen Rathes herstellen wollten, als über das, was die Ausschüsse gethan hatten, befragt; es wird ihm zum Verbrechen gemacht, daß er den Jahreid und die Amnestie wider der Bürger Wissen erschlichen habe, obschon er behauptete, die Mehrheit der Zünfte sey dafür gewesen, indem sie ihren Zweck ja erreicht hatten. Auch der Privat-Correspondenz, welche einzelne Ausschüsse mit Fremden geführt, wird nachgefragt, und wer überhaupt diese Bewegungen veranlaßt habe. Da nun Fatio in seinem ersten Verhöre, was er gethan, nicht als Empörung anerkennen wollte, so zwang man ihn durch die Drohung der Folter, eine Erklärung auszustellen, worin es heißt: „Ich hab mich hart versündigt, indem ich mich hab lassen zu den Sachen mißbrauchen, die mir nicht zugestanden; ich wünsch von „Herzen, daß ich in den Schranken meines Berufes

„geblieben wäre, so würde vielleicht die Bürgerschaft „nicht Anlaß haben, über mich zu klagen."

Indessen war man mit dieser Erklärung und mit seinen Aussagen noch nicht zufrieden, und den 26. September beschloß der große Rath, daß Fatio noch schärfer solle verhört, und wenn es nöthig, gefoltert werden. Zu dieser Sitzung waren die beyden entsetzten Burkharde, der Obristzunftmeister und der Zunftmeister, durch Abgeordnete von kleinem und großem Rathe auf den Antrag des Bürgermeisters abgehohlt worden, „weil Malefiz-Sachen obhanden"; dagegen wurden dann alle gewesenen Ausschüsse, welche Rathsstellen erhalten hatten, zum Austritt bis zu Beendigung dieser Sache genöthigt, damit nur wer gegen, aber niemand, wer für die Gefangenen parteyisch seyn könnte, über sie zu richten habe.

Durch das zweyte Verhör, bey welchem die Folter zwey Mahle angewandt wurde *), suchte man besonders die Nahmen derjenigen herauszubringen, welche die Ausschüsse geleitet und ihnen gerathen, und wer die Vorfälle in andre eidsgenössische Orte berichtet habe. Fatio schob Alles auf den damahls abwesenden Dr. Petri, nannte aber auch neben Müller noch andre Aus-

---

*) Petri erzählt den gräßlichen aber bezeichnenden Umstand, daß „die Examinatores dem Henker während der Folterung ins „Amt gegriffen und durch höchst schmerzhafte Quassationes „den Fatio noch mehr gepeinigt haben." Ochs führt dieses auch an und sagt, es werde auch noch von andern erzählt. Die Nahmen der Examinatores werden nicht angegeben, aber merkwürdig ist, was Petri aus einem Briefe eines Zürcherbürgers anführt: „Ist es recht, daß drey Brüder „den Nachgang oder das Examen halten sollen?" Basel Babel 78. folg.

schüsse, welche mit Fremden correspondirt haben. Da er im ersten Verhöre auf die Frage, wer zu diesem Aufstand Anlaß gegeben, geantwortet hatte, „sie seyen von einigen Herren des großen Rathes gleichsam mit Haaren dazu gezogen worden," so wurde er jetzt wieder darüber befragt, konnte aber nicht dazu gebracht werden, außer Petri jemanden zu nennen; hingegen erpreßte man durch die Folter die Nahmen von sechs Ausschüssen, welche die Sachen heimlich vorberathen haben. Dabey erklärte er aber, daß sein eifriges Studium der Geschichte von Basel ihn vorzüglich zur Theilnahme bewogen habe. Es wird nicht gesagt, ob seine Richter den bittern Vorwurf, der darin lag, fühlten; aber dieses war auch bey Petri und bey Müller der Fall gewesen. Eben weil sie die bessere Beschaffenheit früherer Zeiten und die Rechte des großen Rathes und der Bürger kannten, wurde ihnen die Verdorbenheit ihrer Zeit, die verächtliche Familienregierung mit allen ihren Schändlichkeiten und die Herabwürdigung des großen Raths unerträglicher, und davon war doch ursprünglich die ganze Bewegung ausgegangen. Daher sagte auch Müller in seinem Verhöre, der Antistes Werenfels habe geprediget, „wenn ein Feuer aufgehe, so sey jeder zum Löschen verpflichtet", und da er dieß auf den Meineid angewandt, so habe er sich auch verpflichtet geglaubt, zur Unterdrückung desselben mitzuwirken. Uebrigens behauptete er, von vielen Anschlägen, wie von der Einschließung des großen Rathes, von der bewaffneten Versammlung der Bürger u. s. w. nichts vorher gewußt zu haben; er gab zu, daß Fatio Vieles eigenmächtig unternommen, und wiederhohlte, daß er nur gezwungen an dem letzten Auflaufe Theil genommen. Allein darauf nahm man keine Rücksicht; auch wurde dieser

Auflauf nur als Nebensache behandelt, weil man Rache für alles, was von Anfang an geschehen war, und den Umsturz der gemachten Verbesserungen suchte.

Diese Verhöre, so wie ein andres von Conrad Mosis, einem Schwager des Fatio, wurden mit der größten Eilfertigkeit den 26. September bis tief in die Nacht fortgesetzt, damit man das Urtheil vollziehen könne, ehe sich die Eidsgenossen in die Sache mischen. Daher wurde dann den 27. September, obschon es Sonntag war, großer Rath gehalten. Vergeblich wurde vorgestellt, daß es etwas Unerhörtes sey, an einem Sonntage Blutgericht zu halten; vergeblich wurde durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, daß das Gericht bis zum folgenden Tage solle verschoben werden; die herrschende Faction, vor der nun Alles zitterte, ungeduldig, ihre Opfer fallen zu sehen, erklärte es für ein „Nothwerk" *), weil man der Ruhe nicht trauen könne, und setzte es endlich durch, daß das Urtheil mußte gesprochen werden **). Aber als man außer Fatio, Müller und Mosis, welche zum Schwerte verurtheilt wurden, auch noch gegen mehrere andere die gleiche Strafe aussprechen wollte, so widersetzten sich die großen Räthe, für ihre eigne Sicherheit besorgt, mit solcher Heftigkeit,

*) Eine Arbeit besonders in der Landwirthschaft, die nicht kann aufgeschoben, sondern auch des Sonntags muß verrichtet werden.

**) Ochs Bd. 6. S. 371. vermuthet, „daß an diesem Tage zum ersten Mahle auf eigenmächtige Berufung der Häupter 36 Stellvertreter von der kleinen Stadt in den großen Rath gekommen seyen, zur Belohnung, daß ein Haufe Klein-Baseler als Ankläger wider Fatio aufgetreten waren." Vorher gab die kleine Stadt nur 9 Mitglieder. Daß diese 36 dann nach dem Willen der Häupter stimmten, ist begreiflich.

daß man davon abstehen mußte *). Das Urtheil wurde den 28. Morgens auf dem Platze vor dem Rathhause vollzogen, damit die Rathsherren das grausame Vergnügen haben, die Hinrichtung mitanzusehen, und ihren Triumph recht auffallend zu machen **). Weder das Urtheil noch die Anklage wurde verlesen, und Trommeln und Pfeifen übertönten während des Zuges nach dem Schaffote jede mitleidige Stimme. Auch der Antistes, welcher durch seine Predigten gegen die Laster der Regierung so viel zur Entstehung der Unruhen beygetragen hatte, erniedrigte sich nun zum Schmeichler dieser Faction. In der Morgenpredigt, die er an diesem Tage hielt, tadelte er die drey Verurtheilten aufs Heftigste und ermahnte die Bürger dabey, „sich nicht in fremde Händel zu mischen."

Die Hinrichtung dieser drey Bürger machte einen

---

*) Die oben angeführten Quellen geben keine Nachricht, ob das Urtheil einstimmig sey ausgefällt worden; sie enthalten über diese Sitzung nichts weiter, als was hier gesagt wird. — In einem Schreiben vom 28. September, worin Basel den Kantonen und zugewandten Orten die Hinrichtung anzeigt, wird als Müllers und Mosis Hauptschuld die Theilnahme an dem letzten Auflaufe dargestellt; allein daß dieß nur zum Vorwande diente, zeigt sich daraus, daß das Urtheil von Fatio härter war, indem sein Kopf auf dem Rheinthore aufgesteckt wurde.

**) Die Rathsherren sahen vom Rathhause zu. Diese Schadenfreude zeigt sich auch in den Ausdrücken des Schreibens an die Orte, wo es heißt, „wir haben dieses Urtheil heut dato „Morgens um zehen Uhren auf dem Platz vor unserm Rath„hause, auf einem dazu aufgerichten Theatro, allwo sie „uns so oft perturbirt, durch den Scharfrichter exequi„ren lassen."

tiefen Eindruck, und rings um das Schaffot flossen Thränen. Denn Mosis und besonders Müller waren als sehr rechtschaffne und wohldenkende Männer bekannt, und der letztere hatte durch seinen zwar vergeblichen Vorschlag, daß kein Ausschuß bis nach völliger Beendigung der ganzen Sache irgend ein Amt annehmen solle, bewiesen, wie entfernt er von allem Ehrgeize war. Weniger war dieß Letztre bey Fatio der Fall, der als leidenschaftlich und ehrgeizig geschildert wird. Aber sein Verlust wurde wegen seiner großen Gelehrsamkeit und der ausgezeichneten Dienste, welche er als Wundarzt leistete, tief betrauert. Auf dem Schaffote zeigte er nicht die geringste Furcht; die Rathsherren bath er um Verzeihung, dann auch die Bürger, und ermahnte sie, sich nicht in Händel zu mischen, die sie nicht verstehen. Auch Müller starb ganz ruhig; Mosis hingegen zeigte weniger Festigkeit *).

Wenn nach Unruhen oder auch nach einer wirklichen Empörung es nicht bloß eine Faction ist, welche den Sieg davon trägt, sondern wenn eine für das Wohl und die Ruhe des Staates besorgte Regierung ihr Ansehen hergestellt hat, so begnügt sie sich mit der Bestrafung weniger Häupter, und nährt nicht durch inquisitorische Nachforschung und Verfolgung aller Theilnehmer das Mißtrauen und die Erbitterung. Aber so war es in Basel nicht. Hier war es nur eine Faction, welche jetzt den Nahmen der Obrigkeit führte, und einer solchen scheint die Zahl ihrer Schlachtopfer immer noch zu klein. Daher häufte sich nun in Basel die Zahl

*) Petri Basel-Babel S. 79. und nach ihm Ochs erzählen Gräuel, welche dann mit Fatii Kopfe begangen wurden, die wir übergehen.

der Gefangenen täglich; schon waren vierundvierzig Bürger im Gefängnisse, und den 1. October wurde dem großen Rathe ein Verzeichniß von neunzig andern vorgelegt, welche an dem Auflaufe Theil genommen; aber nur sechszehen aus ihnen ins Gefängniß geworfen, welche vorzüglich zur Entsetzung des Zunftmeisters Salathe beygetragen hatten *). In dieser Sitzung wurde auch eine Commission zur Untersuchung gewählt, und schon zwey Tage nachher, den 3. October, wurde über dreyundzwanzig Bürger das Urtheil vom großen Rathe gesprochen. Geldbußen, Landesverweisungen, Ehrlosigkeit, Verlust des Bürgerrechtes, Einschließung in ihre Wohnungen auf längere und kürzere Zeit, Zuchthaus und Schellenwerk **) waren die verhängten Strafen; allen diesen wurden auch ihre Waffen weggenommen. Vergeblich ermahnte ein Schreiben des großen Rathes von Zürich zur Gelindigkeit ***); schon den

---

*) Der wegen Bestechlichkeit aller Ehren war entsetzt worden. S. Oben.

**) Oeffentliche Arbeiten.

***) Dieses Schreiben ist vom 1. October; es wurde aber im großen Rathe nur durch Mehrheit der Stimmen beschlossen, denn die zu Basel herrschende Faction hatte natürlich auch zu Zürich gleichgesinnte Freunde, die aber nur die kleinere Zahl des großen Rathes ausmachten. Es heißt in dem Schreiben. „Man stelle es der Regierung von Basel zu „vorsichtlicher Reflexion anheim, ob nach dem bereits bezeug„ten Ernst gegen den übrigen Gefangenen bey bekannter „der Sachen Beschaffenheit nicht die Mildigkeit der Strenge „vorgezogen, und bey der suchenden völligen Beruhigung „euerer Stadt und Stands auf die Gelindigkeit die Ge„danken gerichtet werden möchten; dieß sey auch bey andern „dergleichen Conjunkturen von Nutzen gewesen.“

6. October fanden neue Verhaftungen Statt, und den 8. wurden wieder fünfzehen Bürger zu ähnlichen Strafen verurtheilt, alle, welche an dem letzten Auflaufe Theil genommen, aller Aemter und Dienste verlustig erklärt, einige Sechser ihrer Stellen entsetzt, und beschlossen, die Versprechungen der Ausschüsse, einander zu schützen, sollen aufbewahrt, ihre Protokolle aber durch den Henker öffentlich verbrannt werden. In gleichem Geiste wurde ferner beschlossen, daß die Weiber, weil sie viel zu den Unruhen beygetragen, auch sollen bestraft, und ihnen von Hause zu Hause angezeigt werden, „ihre Mäuler im Zaum zu halten" *); daß niemand solle angehört werden, der um die Abnehmung des Hauptes von Fatio bitten wollte; daß man inquiriren solle, wer von den ergangenen Urtheilen schimpflich rede **), und daß auch wegen etwa sechzehen Bürgern, die bey dem Tumulte „weder kalt noch warm gewesen," noch bessere Information solle eingezogen werden. Sechsundsechzig Bürger wurden verurtheilt, öffentlich vor das Consistorium gestellt zu werden, und nachher vor dem großen Rathe Abbitte zu thun, und selbst die Art, wie dieß geschehen mußte, zeigt der Uebermuth dieser Regenten; denn jeder mußte einzeln durch die Rathsstube gehen und vor den Häuptern und den kleinen Räthen die Kniee beugen. Zu einem solchen Verfahren gehörte dann natürlich auch einige Vermehrung der stehenden Truppen. Daher

---

*) Ochs: „Die Räthe glichen muthwilligen Knaben, die wehrlose Geschöpfe so gerne quälen und plagen."

**) Man weiß nicht, ist es Spott oder Ernst, wenn es in dem Beschlusse, der deßwegen den Zünften vorgelesen wurde, heißt, „die Urtheile seyen sehr milde."

wurde den 15. October beschlossen, die schon vorher unterhaltene Stadtwache von 250 Mann noch um 100. Mann zu verstärken, weil Gewaltthätigkeiten sich durch Soldaten vom Handwerk immer leichter ausführen lassen, als durch bewaffnete Bürger.

Als nun allmählig nicht die Neigung, aber wegen der großen Zahl der Bestraften die Möglichkeit zu strafen sich verminderte, fing man an, auffallendere Schritte zu thun, um nach und nach alles, was geschehen war, wieder aufzuheben, und die mit der herrschenden Faction verbundnen Malcontenten wieder an ihre Aemter zu bringen. Den 22. October wurde dem großen Rathe eine Bittschrift der Entsetzten übergeben, welche über das eigenmächtige Verfahren von Fatio klagt, indem die Bürger geglaubt haben, es sey nur um einen Austritt bis zu Austrag der Sache zu thun. Ueber diese Bittschrift entstand nun eine heftige Bewegung im großen Rathe, da die Neugewählten endlich einsahen, daß nun auch die Reihe an sie komme, nachdem sie diejenigen, durch deren Hülfe sie waren erhoben worden, der Rachsucht ihrer Gegner so unvorsichtig aufgeopfert hatten. Daher erklärten Mehrere: „sie werden sich mit dem Degen in der Faust auf ihren Sitzen behaupten, weil die Regierung darauf geschworen habe, daß alles Verglichene unverändert bleiben soll." Endlich wurde eine Commission geordnet, um Vorschläge über diese Sache zu machen. Der sehr ausführliche Bericht, den dieselbe dem großen Rathe vorlegte, erklärt die beyden Amnestien als erzwungen für ungültig, überdieß aber seyen beyde durch die Ausschüsse wieder gebrochen worden; endlich haben zwar einige den Pacifications-Eid angenommen, welcher aber keine Amnestie einschließe. Bey der Erzählung des letzten Auflaufs

wird behauptet, „die Bürger haben zuerst Feuer gegeben; auf dem Barfüßerplatze sey fast lauter schlechtes Gesindel *) gewesen, dessen Absicht auf Plünderung gegangen. Es zeige sich also, daß mit der Amnestie immer nur gespielt worden sey. Wenn aber die Obrigkeit die Amnestie wolle bestehen lassen, so können die gewesenen Ausschüsse dadurch doch nicht bey ihren Stellen im kleinen und großen Rathe geschützt werden, weil die Amnestie nur eine Erlassung der Strafe aber keine Belohnung des Bösen enthalte." Das ganze Betragen der Ausschüsse wird, ohne einen Unterscheid unter ihnen zu machen, aufs Grellste geschildert, und daraus der Schluß gezogen, „daß alle, welche Stellen erhalten haben, derselben unwürdig seyen. Ueberdieß sey die Wahl der Zunftmeister ganz unregelmäßig gewesen; daher dieselben aus dem kleinen Rathe austreten sollen. Auch die Sechser könnte man entlassen, aber weil einige unter ihnen sich nach ihrem Eintritt in den großen Rath wohl verhalten, so möge der große Rath entscheiden, ob nicht dieselben in Gnaden anzusehen, bey ihren Sitzen zu lassen, und nur auf eine gewisse Zeit stille zu stellen seyen. Die übrigen aber, welche jetzt entlassen werden, sollen so wie alle andern Ausschüsse bey Besetzung der dadurch ledig werdenden Stellen in keine Consideration gezogen werden, im übrigen aber bey ihren Ehren bleiben."

---

*) „Canaglia." — Daß es dergleichen darunter gegeben habe, ist freylich kein Zweifel; denn wirklich erhoben sich Stimmen, man solle einige Häuser auf dem Münsterplatze stürmen. Aber wenn der Haufe „fast lauter" aus solchen Leuten bestanden hätte, so wäre wohl auch ein Versuch zur Ausführung gemacht worden.

Diesem Vorschlage gemäß wurden schon den 21. October die meisten Ausschüsse wieder entsetzt, und den 4. November beschlossen: „Die entlassenen Räthe sollen wieder confirmirt, und zwar diejenigen aus der ersten Klasse *) wieder an ihre Stellen gesetzt seyn, wobey aber einige mit solchen Neugewählten, denen man ihre Stellen ließ, alterniren müssen; die übrigen sollen in Zukunft bey Wahlen den Vorzug haben. Die neugewählten Zunftmeister hingegen werden zu Sechsern gemacht. Nur wegen Petri, der in die erste Klasse gehörte, soll noch weitere Untersuchung angestellt, und er zur Verantwortung gezogen werden." So blieben nur diejenigen sieben übrig, welche wegen erwiesener Bestechungen oder anderer Verbrechen ihrer Stellen vom großen Rathe ungezwungen waren entsetzt worden **); denn die andern alle wurden nun, weil sie den Vorzug hatten, sogleich wieder an die durch Entlassungen der Neugewählten ledig gemachten Stellen gesetzt. Aber auch jene sieben fanden bald wieder Beschützer, und so gering war die Achtung auch nur für den äußern Schein, daß Daniel Burkhard die einträgliche Landvogtey Waldenburg erhielt, und Salathe nebst Gernler, auf dem die Anklage der Versetzung eines Marksteines haftete, für ehrliche Leute erklärt wurden, die zu allen Stellen Zutritt haben sollen. Damit war auch die Bahn für diese gebrochen, und so wurde auch einer nach dem andern wieder in seine Stelle eingesetzt; der Zunftmeister Ruprecht allein konnte nicht mehr zu derselben ge-

*) S. oben.

**) Nähmlich der Rathsherr Daniel Burkhard, die Zunftmeister Ruprecht, Roth, Gernler und Salathe, der Stadtschreiber Harder und sein Sohn, der Schultheiß zu Klein-Basel.

langen; doch wurde auch er für einen ehrlichen Mann erklärt, und ihm ein Theil der bezahlten Buße zurückgegeben; von den übrigen Bußen hingegen wurde nichts zurückgegeben, und nur, was noch nicht bezahlt war, nachgelassen. — Alle diese Beschlüsse geschahen aber bloß willkürlich, ohne einige Erklärung, daß diese Leute unschuldig erfunden worden; denn ihre Verbrechen waren zu offenbar erwiesen, und von ihnen selbst eingestanden worden; aber, da man zuerst angefangen hatte, die beyden Burkharde wieder an ihre Stellen zu setzen, und dabey förmlich zu erklären, daß man nicht untersuchen wolle, ob sie schuldig oder unschuldig seyen, so war es ganz übereinstimmend, daß am Ende auch diejenigen, welche wirklich für schuldig erklärt waren, wieder eingesetzt wurden. Daß dadurch das Ansehen und die Ehre der Obrigkeit einen unersetzlichen Verlust erleiden müsse, kam gar nicht in Betrachtung, weil die ganze Beendigung der Bewegung doch nur Parteysache war. Daher wurde auch jede Vorstellung andrer eidsgenössischer Regierungen, sobald sie nicht im Sinne dieser Faction war, beharrlich abgewiesen.

In Zürich hatte nähmlich die Enthauptung von Fatio, Müller und Mosis den höchsten Unwillen erregt, und auf das erste Schreiben vom 1. October, worin Zürich zur Gelindigkeit gegen die übrigen Gefangenen ermahnte, folgte den 22. October eine nochmahlige Aufforderung „damit nicht Mißtrauen und Rach erregt werde." Aber diese Schreiben konnten um so weniger Eindruck machen, weil die jetzt herrschende Faction schon lange über die Unparteylichkeit erbittert war, mit welcher die Mehrheit des großen Rathes zu Zürich den begründeten Klagen der Sechser und der Ausschüsse von Anfang an Gehör gegeben hatte. Besonders beklagte

man sich auch darüber, daß angesehene Männer zu Zürich mit Ausschüssen Briefe wechseln, und es wurde sogar im Rathe geäußert, „daß man diesen ganzen Kram Zürich zu danken habe." Darüber beklagt sich Zürich schon den 14. September in einem Schreiben an den großen Rath zu Basel, worauf aber der kleine Rath den 16. September antwortete, „sie wissen sich nicht zu erinnern, daß dieser Ausdruck im Rathe sey gebraucht worden, oder daß offentlich zu Basel gesagt werde, daß die Unruhen von Seite zürcherischer Angehörigen animirt werden." Allein als nun der Sieg entschieden war, und man glaubte, Zürich weniger schonen zu müssen, so schrieb Basel den 15. October an Zürich, „die Gesandten wissen, daß einige Mahle über Correspondenzen Klage geführt worden. Ungeachtet man nun bey den Strafen die größte Nachsicht gezeigt, so werden doch dergleichen Correspondenzen fortgesetzt. Sie übersenden daher einige Abschriften von solchen Briefen, und bitten, daß man die Fortsetzung verhindere, sonst sehe sich Basel gezwungen, wider dergleichen Concipisten, wenn sie in ihre Hände fallen sollten, andre Maßregeln zu ergreifen." Da nun aber diese Copien nichts anders, als Klagen über Müllers Hinrichtung und Ausdrücke des allgemein zu Zürich herrschenden Unwillens enthielten, so antwortete Zürich den 22. October: „Und obwohlen wir aus den eingelegten Copiis nicht abmerken können, daß aus denselben die Unrichtigkeiten seyen unterhalten, weniger „der bedaurliche Kram in Eure Stadt gebracht worden, so wollen wir jedoch die nachtheiligen Correspondenzen nochmahlen abstellen lassen." Diese Antwort konnte der herrschenden Faction nicht gefallen, die in ihrem Uebermuthe jede mißbilligende Aeußerung über

ihr Verfahren ernstlich bestraft wissen wollte; aber eben so wenig war man zu Zürich geneigt, den Unwillen darüber zu verhehlen. Als daher einer der Verurtheilten heimlich durch Zürich geführt wurde, um nach Venedig als Soldat auf die Galeeren gebracht zu werden, ertheilte der Bürgermeister Escher einigen Bürgern die Erlaubniß, dieses zu hindern. Die Bedeckung wurde drey Stunden von der Stadt eingehohlt, und der Gefangene in dem Civilgefängnisse auf dem Rathhause verwahrt. Den 31. October wurde deßwegen an Basel geschrieben, „man habe mit Bedauren gesehen, daß die Ermahnungen zur Milde nicht befolgt werden; vielmehr sey ein Bürger mit einer in der evangelischen Eidgnoßschaft fast ungewohnten Strafe belegt, und in Banden durch drey Bewaffnete nach Zürich geführt worden. Man habe daher diese drey allein heimgeschickt, und bitte, daß dieser Mann wegen seines Seelenheils unter einen evangelischen Hauptmann in Dienste gebracht werde; Zürich wolle dieß besorgen. Dabey empfehle man nochmahls Milde." Zugleich wurde beschlossen, den Gefangenen in Verwahrung zu behalten, und seinen Begleitern anzukündigen, „daß sie wegen einiger, von Seiten der Bürger vorgefallnen Beschwerlichkeiten zu Basel sparsam relatiren, sonst man sie als die eigentlichen Urheber dessen nach Verdienen beschreiben werde." Wenn nun gleich diese Sache einigermaßen damit konnte gerechtfertigt werden, daß der Gefangene ohne geschehene Anfrage durch Bewaffnete über Zürcherboden war geführt worden, so mußte sie doch bey der Regierung zu Basel großen Unwillen erregen; und als ein ernstliches Schreiben deßwegen von Basel kam, „daß Zürich sich erlaube, Eingriffe in die Judicatur von Basel zu thun", so beendigte der große Rath die

Sache damit, daß den 7. November beschlossen wurde: „Ueber das von Basel eingelangte weitläufige Justifi„cations-Schreiben wegen dem auf dem Rathhause „gefangenen Peter Landerer wird beschlossen, daß sel„biges mit Stillschweigen präterirt, und der Gefangne „auf freyen Fuß gestellt werden soll." In eben diesem Sinne wurde einige Tage nachher zwey verwiesenen Baselern erlaubt, in aller Stille und ohne Schmähung ihrer Obrigkeit sich in Zürich aufzuhalten *).

Noch war aber Doctor Petri, der als der erste Urheber dieser Bewegungen betrachtet wurde, der Rachsucht seiner Gegner entronnen; denn bald nach seiner Entsetzung hatte er Basel verlassen. Als nun seine Gattinn um sicheres Geleit für ihn bath, so wurde dasselbe ohne Widerstand bewilligt, dann aber, als er in Basel angekommen war, im großen Rathe die Frage aufgeworfen, ob man verpflichtet sey, ihm dasselbe zu halten; der elende Grund, welcher angeführt wurde, war, daß er sich geäußert habe, „seine Frau habe dasselbe aus sich selbst verlangt; er habe es nicht nöthig, da er sich unschuldig wisse." Neunundsiebzig Mitglieder des großen Rathes stimmten den 12. November für den Bruch des gegebnen Geleites, und Petri wurde sogleich ins Gefängniß gelegt. Der Haß der französischen Partey trug sehr viel dazu bey. Denn damahls trieben viele von den vornehmsten Baselern Schleichhandel mit Kriegsbedürfnissen, die sie aus dem deutschen Reiche nach Frankreich lieferten. Petri aber stand

*) Sie mußten indessen Zürich bald verlassen, weil die Handwerksordnungen ihnen als Fremden nicht gestatteten, ihren Beruf zu treiben: von der Regierung erhielten sie ein kleines Reisegeld.

in Verhältnissen mit dem kaiserlichen Hofe, und trat wirklich nachher in kaiserliche Dienste, wo er eine Art Vollmacht zu Verhinderung der Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen aus Deutschland erhielt *). Auch glaubte man bey ihm allerley geheime Schriften über die ersten Anfänge der Unruhen und überhaupt über Basel zu finden. — Indessen suchte man doch diesem neuen Bruche eines feyerlich gegebenen Wortes, dessen verderbliche Folgen man bey aller Leidenschaftlichkeit noch fühlte, einen bessern Schein zu geben, und trug der Juristen-Facultät auf, ein Gutachten darüber zu geben. Allein dieses fiel anders aus, als man erwartet haben mochte; denn es erklärte, was man ohne Vorbehalt und Exception versprochen habe, müsse auch gehalten werden; hingegen könne man das Geleit aufkündigen und Petri vierundzwanzig Stunden Zeit geben, sich zu entfernen, nach deren Verfluß man das Recht habe, sich seiner zu bemächtigen. Jetzt blieb kein Vorwand mehr, ihn zurückzuhalten, und da ihn auch die Burkhardische Familie immer begünstigt hatte, so wurde er des Gefängnisses entlassen und entfernte sich dann sogleich von Basel. Allein anstatt nun die Sache ruhen zu lassen, beschließt der große Rath den 12. Januar 1692: „Petri solle nach Basel citirt werden"; dieß wurde indessen auf ein Schreiben von Zürich bis nach der Conferenz der reformirten Orte auf der Tagsatzung zu Baden im Juni 1692 verschoben.

Petri hielt sich unterdessen abwechselnd zu Zürich, Bern und Schaffhausen auf, wo er als Gegner der französischen Faction eine desto geneigtere Aufnahme fand. Auf der Jahrrechnung zu Baden zeigten die

---

*) Diese Vollmacht ist datirt 11. Februar 1692. Basel-Babel.

Zürcher-Gesandten den übrigen reformirten Orten an, „daß wegen der noch immer anhaltenden und steigenden Verwirrung zu Basel, auch wegen des Processes gegen Doctor Petri großes Unglück zu besorgen sey; daher Zürich für nothwendig halte, daß die reformirten Orte diesem vorzubeugen trachten." Allein als dieß den Baseler-Gesandten *) eröffnet wurde, wollten sie davon nichts wissen, und erklärten, daß in ihrer Stadt die größte Ruhe herrsche, indem ganz neulich ihre Regimentsbesetzung und Alles, was damit in Verbindung stehe, ohne das geringste Mißverständniß Statt gefunden habe; und als die Zürcher-Gesandten dieß an ihre Obrigkeit berichteten, und die Antwort erhielten, daß die Geistlichen in einem wiederhohlten Vortrage ihre Besorgnisse wegen des Zustandes von Basel angezeigt haben, und man deßwegen eine Conferenz der reformirten Orte für nothwendig halte, so erklärten die Baseler dieß wieder für unbegründete Gerüchte, um jede Einmischung zu verhindern, die ihnen jetzt, wo sie durch ihre Garnison alle Gewalt in den Händen hatten, noch weit unerträglicher gewesen wäre, als früher. Daher erklärten dann auch die Gesandten der übrigen reformirten Orte, daß sie eine Conferenz für überflüssig halten, indem es desto besser sey, je weniger man von solchen Sachen rede, wenn man keine bestimmten Angaben habe.

Unterdessen wurde zu Basel der Proceß gegen Petri eifrig betrieben, und da er in einem Schreiben an den großen Rath der Regierung förmlich das eidsgenössische

---

*) Die Gesandten von Basel waren der Obristzunftmeister Balthasar Burkhard und der gewesene Stadtschreiber jetzt Rathsherr Harder, beyde früher entsetzt.

Recht vor einer allgemeinen Tagsatzung anboth, so wurde den 7. Juni 1692 beschlossen, ihn unverzüglich vor Gericht zu citiren. Ein Schreiben von Zürich, welches Aufschub begehrte, jedoch mit der Erklärung, daß man in die Judicatur von Basel nicht eingreifen wolle, war vergeblich; und ein andres des holländischen Residenten Valkenier, welches in drohendem und befehlendem Tone die Aufhebung des ganzen Processes forderte, wurde mit einer Verwahrung der unabhängigen Judicatur von Basel beantwortet. Am nähmlichen Tage, wo diese beyden Schreiben dem großen Rathe vorgelegt wurden (15. Juni), beschloß die Mehrheit, daß am folgenden der erste Gerichtstag solle gehalten werden. Als nun nach dem zweyten Gerichtstage zwey Schreiben von dem kaiserlichen und holländischen Gesandten die Einstellung des Processes verlangten, so wurde den 12. Juli vom großen Rathe beschlossen, mit dem dritten Gerichtstage noch bis zur Rückkehr der Gesandten von der eidsgenössischen Tagsatzung zu warten. Allein da es sich aus ihrem Berichte zeigte, daß nur wenige Orte geneigt seyen, sich Petri's ernstlich anzunehmen, so wurde den 19. Juli nach heftigem Streite von der Mehrheit des großen Rathes die Fortsetzung des Processes entschieden, Petri den 20. Juli in Contumaz zum Tode verurtheilt und sein Bildniß an den Galgen gehängt. — Gerne hätte man auch noch an Debary, einem der thätigsten Ausschüsse, Rache geübt; allein während des letzten Auflaufes war er auf der Frankfurter-Messe gewesen. Dennoch wurde im großen Rathe (19. Juli) seine Bestrafung vorgeschlagen, zuletzt aber doch von der Mehrheit erklärt, „daß er nicht wohl könne zur Strafe gezogen wer-

den" *). Dieser neue Racheversuch war um so auffallender, da auf die Bitten der Geistlichen den 17. März 1692 eine förmliche Amnestie auf den Zünften war verkündigt worden, worin es ausdrücklich heißt: „Alles „was vorgegangen, soll todt, ab und vergessen seyn; „und wenn noch etwas anders von diesen Unruhen „herrührend herauskomme, soll es in allweg verziehen „und vergessen seyn."

Uebrigens zeigt diese Amnestie durch ihre Ausdrücke ganz den herrischen Geist der Gewalthaber, die nach den vielfaltigen harten Strafen, diese dringend nothwendige Erklärung noch als eine „Gnade" darstellen. Noch mehr aber war dieß der Fall in einer Bittschrift, welche diejenigen unterschreiben mußten, die Begnadigung suchten. Es war nähmlich, wie sich die Baseler-Gesandten selbst auf der Tagsatzung äußerten, beschlossen, aber nicht bekannt gemacht worden, daß denjenigen, welche für einige Jahre verbannt, oder in ihre Häuser eingegränzt oder zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt waren, Gnade solle erwiesen werden, wenn sie um dieselbe bitten. Die Bittschrift war aber in den kriechendsten Ausdrücken abgefaßt; sie enthält die Erklärung, „daß die Bestraften wohl mehr verdient hätten; wegen der theuren Zeiten bitten sie aber, daß man sie von dieser väterlichen Züchtigung ganz liberire." Daher wurde dann dieselbe auch nur von Wenigen unterschrieben; und die Mehrern besaßen so viel Ehrge-

*) Ochs sagt, der Beschluß habe gelautet: „Meine gnädigen Herren behalten sich wider ihn das obrigkeitliche Ressentiment vor." Da er aber das Datum nicht angibt, so sieht man nicht, ob dieser Beschluß vielleicht früher war, als der im Texte angeführte.

fühl, daß sie lieber die festgesetzte Zeit ihrer Strafe aushalten, als unter solchen Bedingungen ihre Begnadigung suchen wollten.

Wie wenig aber die Mehrheit des kleinen Rathes auf die Lehren achtete, welche die ganze Bewegung so laut predigte, und wie sehr ihr Bestreben darauf ging, ihre vorige Uebermacht wieder herzustellen, dieß zeigt endlich am auffallendsten folgende Begebenheit *): „Den „27. Juni 1692 als der neue Rath eingeführt wurde, „haben sich die Sechser in den großen Saal begeben, „und gewartet, bis der große Rath seine gewöhnlichen „Ceremonien verrichtet hatte **). Darauf hat der kleine „Rath dem großen ansagen lassen, daß man aufstehen „und nach Hause gehen werde. Allein der große Rath „widersetzt sich, und erklärt, daß dieß gegen die Erkanntniß laufe, so vor ungefähr einem Jahre ergan„gen, daß immer bey Einführung des neuen Rathes „großer Rath gehalten werden solle; die großen Räthe „haben etwas vorzutragen. Darüber hat sich ein Theil „des kleinen Rathes der Unwissenheit befleißen wollen, „es sey nicht also. Nach vielem Pro und Contra sind „zwey Herren des kleinen Rathes zu den großen Rä„then hinaufgeschickt worden, ihnen anzusagen, es seyen „jetzt keine wichtigen Sachen wie vor Einem Jahre ob„handen. Allein die großen Räthe behalfen sich der „Erkanntniß, so im kleinen Rathe damahls ergangen, „welche also lautet: Man habe etwas zu thun oder nicht,

*) Wir erzählen sie wörtlich nach dem Ms. Nro. 1.

**) Die Sechser glaubten, das er wie vor einem Jahre solle gehalten werden, wo der kleine Rath nach Begehung seiner besondern Feyerlichkeiten mit den Sechsern eine gemeinschaftliche Sitzung gehalten hatte.

„so soll doch bey diesem Anlaße großer Rath gehalten
„werden. Sie sandten also vier Mitglieder an den klei-
„nen Rath mit der Erklärung, daß sie hoffen, man
„werde die Erkanntniß halten; zudem haben sie etwas
„Wichtiges vorzutragen; mit fernerm Begehren, daß
„die neuen Sechser den Eyd ablegen sollen. Bürger-
„meister Burkhard antwortete, daß er von solcher Er-
„kanntniß nichts wisse; und wenn der große Rath et-
„was hätte haben wollen, so hätten sie sich gestern
„vor der Audienz melden sollen. Darauf antworteten
„die Deputirten des großen Rathes, sie seyen keine
„Partey, und wenn der kleine und große Rath beysam-
„men, so seyen sie Ein Corpus; dabey behalfen sie sich
„wieder der Erkanntnuß: worauf nach vielem pro und
„contra die Deputirten des großen Rathes wieder ab-
„getreten, und darauf endlich per majora erkannt
„worden, daß man in Gottes Nahmen hinaufgehen,
„und mit den großen Räthen sich niedersetzen wolle;
„welches auch geschehen. Darauf der kleine Rath vor-
„getragen, weil dies Mahl nichts obhanden, so vor
„den großen Rath gehöre, und morgen über acht Tage
„der erste Dienstag sey, so soll an diesem Tage großer
„Rath gehalten werden. Die großen Räthe stellten
„vor, man könne die neuen Sechser in Eyd nehmen.
„Ueber dieses ist nach vielem Pro und Contra von
„kleinen und großen Räthen erkannt worden, daß auf
„gedachten ersten Dienstag großer Rath solle gehalten
„werden, in welchem die großen Räthe dann eines und
„andres vorbringen könnten, und ist man hiemit auf-
„gestanden" *).

*) Ochs, welcher diesen Vorfall beynahe wörtlich gleich erzählt, sagt: „Vieles wurde vorgetragen, aber alles auf eine nächste Versammlung ausgestellt."

Indessen hatte der große Rath während des heftigen und verwickelten Kampfes zu viel Selbstgefühl und Festigkeit gewonnen, als daß die Versuche des kleinen Rathes, ihn wieder zu der vorigen Unterwürfigkeit herabzuwürdigen, gelingen konnten. Vielmehr erhebt er sich nach und nach immer mehr in seine natürliche Stellung der höchsten Gewalt im Staate, und behauptet nicht nur die Rechte, welche ihm durch das Verkommniß mit dem kleinen Rathe waren zugesichert worden, sondern eignet sich auch noch neue zu. Nach Ochs fängt dieses seit dem Tode des gewaltthätigen Bürgermeisters Socin an, der im Jahre 1717 starb. „Bisdahin," sagt er, „blieb nicht nur die Verkommniß in Kraft, sondern der kleine Rath schien vielmehr sie bisweilen zu vortheilhaft für sich ausgelegt zu haben, und vielleicht nährte mancher die Hoffnung, sie allmählig als eine Frucht der Rebellion von 1691 in Abgang kommen zu lassen. Allein von dem Jahre 1717 an herrschte ein andrer Geist; Geist der Nachgiebigkeit im kleinen Rath, Geist der eigenen Gewalt im Großen." Wenn sich indessen auch der große Rath einzelne Gegenstände zueignete, die ihm nach dem Verkommnisse nicht gehörten, so artete dieß doch nicht in Unterdrückung des kleinen Rathes aus. Der Einfluß des letztern blieb immer bedeutend, und es bildete sich nur ein besseres Verhältniß der beyden Gewalten, als in der früheren Verfassung gewesen war. Dagegen stimmten sie bald darin überein, die Rechte, welche den Zünften waren überlassen worden, zu beschränken, und allmählig ganz aufzuheben. Zwar hatte der Rath den 18. Juni 1692 diese sogenannten Bürgerpunkten noch bestätigt, und den Zünften anzeigen lassen, „daß es, wenn die Erledigung einer Zunftmeisterwürde in

Zukunft eintreten sollte, durchaus bey der im vorigen Jahre gemachten Ordnung verbleiben, und alsdann gemeine Zunftbrüder mit und neben den Vorgesetzten dazu ihre Stimme haben sollten" *). Allein schon den 21. November des nähmlichen Jahres wurde der Antheil der Zunftbrüder an der Wahl der Meister und Sechser durch einen Beschluß des großen Rathes nach dem Antrage der Dreyzehner wieder sehr beschränkt **), und einige Bürger, welche freymüthig auf die Beobachtung der Punkte gedrungen hatten, bestraft. Dabey blieb es nun natürlich nicht, sondern unter dem Vorwande, daß die neue Wahlart nur Unordnungen nach sich ziehe, und daß dieselbe durch Gewalt sey abgedrungen worden, eignete der große Rath den 29. December 1698 die Meister- und Sechserwahlen wieder ausschließend den Vorgesetzten jeder Zunft, die des Obristzunftmeisters hingegen sich selbst zu ***).

Begreiflich ist es, daß das tief eingewurzelte Verderben des Practicirens und der Bestechungen sich bald wieder in gleicher Größe zeigte ****); dann der unglückliche Ausgang des, vorzüglich durch dieses Verderben erregten, Kampfes mußte die Frechheit noch vermehren. Die Ballotir-Ordnung vom Jahre 1718 konnte das Uebel nicht vertilgen, und die Klagen dauern fort, bis 1740 die neue Ballotir-Ordnung oder das sogenannte Loos zu Sechsen eingeführt wurde *****), welches nebst dem, in Basel wie in einigen andern

*) Ochs Bd. 7. S. 387.

**) Ebendas. S. 391.

***) Ebendas. S. 396 und 460.

****) Ebendas. S. 418.

*****) Ebendas. S. 590.

Städten bey manchen Magistraten allmählig erwachenden, bessern Geiste den Klagen ein Ende machte, und das nicht leicht ganz auszurottende Uebel in die üblichen Schranken zurückführte.

I n h a l t.

Einleitung. Uebersicht der Bildung der Verfassung. Verdorbener Zustand der Verwaltung in der zweyten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Herabwürdigung des großen Rathes. Bestechlichkeit. Burkhardische und Socinische Factionen.

Erster Abschnitt. Versuch des großen Rathes seine Rechte herzustellen. In dem Kampfe gegen den kleinen Rath erhält er, unterstützt durch die Unzufriedenheit der Bürger, das Uebergewicht.

Zweyter Abschnitt. Der kleine Rath veranlaßt durch den Anschlag, die Bürger gegen den großen Rath zu gebrauchen, die Bildung von Ausschüssen. Die Strafen nehmen ihren Anfang. Ankunft der Repräsentanten; aber ihre Einmischung wird verhindert. Streitigkeiten zwischen den Sechsern und den Ausschüssen, welche immer trotziger werden. Petri verliert sein Ansehen. Die Sache kommt, ungeachtet des Widerstandes von Zürich, vor die Tagsatzung. Schnorfs Sendung wirkt nachtheilig. Entsetzung von 29 Rathsgliedern durch Einschließung des Rathes erzwungen. Angriffe der Ausschüsse gegen Mißbräuche in der Staatsökonomie.

Dritter Abschnitt. Ankunft der zwey eidsgenössischen Gesandten. Der große Rath nimmt zum Scheine die Mediation an, deutet seine Erklärung dann aber anders. Die Ausschüsse widersetzen sich, und erzwingen neue Entsetzungen. Erste Amnestie. Vergebliche Versuche die Annahme der Mediation zu bewirken. Besetzung der erledigten Stellen. Zweyte Einschließung des großen Rathes wegen der Obristzunftmeister-Wahl. Abreise der Gesandten.

Vierter Abschnitt. Zürich verzögert die Versammlung einer Tagsatzung. Die Gährung steigt. Kleinlicher Eigennutz der Bürger. Die Ausschüsse verweigern den Sechsern den Eid, und verbinden sich mit der Mehrheit der kleinen Räthe. Der kleine Rath will die Rechte des großen Rathes wieder beschränken. Die Sechser berufen sich auf die Tagsatzung. Einführung und Eidesleistung des neuen Rathes. Die großen und kleinen Räthe nehmen die Mediation an; eben so zwey Drittheile der Bürger, aber unter Bedingungen. Luzern bewirkt, daß noch vier Mediatoren zugezogen werden. Das Ansehen der Ausschüsse sinkt. Parteyung zu Zürich. Auflauf durch die Unterschriften für die Mediation veranlaßt. Berichtigung der meisten Punkte und zweyte Amnestie. Unordnungen, welche die Malcontenten verursachen.

Fünfter Abschnitt. Ankunft der Mediatoren. Die Versammlung der Bürger in der Münsterkirche ist vergeblich. Errichtung einer neuen Deputation. Eintheilung der Entsetzten in Classen. Intriguen der Malcontenten. Erster Aufstand zu Klein-Basel. Die Gesandten werden von allen Parteyen hintergangen. Auflauf wegen Iselin. Die beyden Burkharde werden ohne Untersuchung wieder eingesetzt. Verzögerung der Auslieferung einer Urkunde für die verglichenen Punkte. Auflauf deßwegen. Pacifications-Edikt. Abreise der Gesandten. Der kleine Rath und die Sechser leisten endlich auch den Eid auf das Edikt.

Sechster Abschnitt. Umtriebe, deren Mittelpunkt Klein-Basel ist. Fatio in Gefangenschaft. Auflauf. Rache. Blutgericht am Sonntag. Fortsetzung der Strafen. Die Entsetzten gelangen wieder zu ihren Stellen. Landerer zu Zürich. Dr. Petri. Endliche Amnestie. Festigkeit des großen Rathes gegen neue Anmaßungen des kleinen Rathes.

Einige Aktenstücke zur Geschichte der Bartholomäusnacht.

I.

Franz Hottomann an Johannes Haller in Bern *).

Genf, 4. October 1572.

Vorgestern bin ich endlich hier angelangt, entronnen einer Gräuelszene, wie Gottes Kirche seit dem Anbeginn der Dinge kaum eine erlebt haben mag. Fünfzigtausend Menschen sind innerhalb acht Tagen getödet worden. Die übrigen schweifen in Wäldern umher, oder erwarten in Kerkern ihre Henker. Ich kann dich versichern, daß weit aus der größere Theil auch der Pa-

*) Franz Hottomann, der bekannte Rechtsgelehrte, hatte bereits im Jahr 1547 die Stelle eines Professor litterarum elegantiarum in Lausanne bekleidet, bald aber einen Ruf nach Straßburg angenommen. Er kam später an den Hof des Königs von Novarra, und ward zu verschiedenen Sendungen an die reformirten Fürsten in Teutschland gebraucht. Zur Zeit der Bartholomäusnacht war er Professor in Bourges. Teutsche Studenten waren ihm zur Flucht behülflich. Das mitgetheilte lateinisch abgefaßte Schreiben ist der Simmlerschen Sammlung, Vol. 127 enthoben, wo sich noch zwey andre beynahe wörtlich gleichlautende an Bullinger und Gwalther finden.

pisten vom Könige sich abgewendet hat, und diese Unthaten und Metzeleyen verabscheut. Laut schreyt, durch Mißwachs und Hunger geplagt, das Landvolk, es wolle dieses unselige Land verlassen, eine neue Heimath zu suchen. Ich erstaunte, als ich während der Reise hören mußte, eure Eidgenossen hätten dem Könige neue Truppen bewilligt; ihm, dem sein eigener katholischer Adel öffentlich jeden fernern Beystand in dieser schändlichen Sache verweigert, theils wegen der heillosen und unerhörten Falschheit, die dem französischen Volke ein unauslöschliches Brandmahl aufdrückt, theils wegen der scheußlichen, alle Familien in Trauer versetzenden Metzeley; denn nicht eines der bedeutendern Geschlechter ist, das nicht davon wäre betroffen und in seinen Rechten und Besitzthümern erschüttert worden. Man vernimmt auch nunmehr, die Urheber der Gräuelthat selbst seyen über die Stimmung von Adel und Volk betroffen. „Die schweizerische Leibwache hat bey der Blutarbeit die Palme errungen" *). Mein Anverwandter, Wilhelm Prevost, ist zu Paris im Hause des Grafen Rochefaucault getödet worden; in seiner Nähe mein zweyter Sohn, den Martyr bey der Taufe Theagen genannt hatte. Meine Gattin wurde mir geraubt und mißhandelt; all unsere Habe geplündert. Ich hoffe, ihr und eure evangelischen Landsleute werden unser Elend bemitleiden, in öffentlichem und häuslichem Gebeth unser gedenken und auch bey euern Regierungen uns zu kräftiger Verwendung empfehlen. Prevost, dessen ich oben erwähnte, ist derjenige, der auch bey euch gewesen und einige Zeit mit Gattinn und Kindern zu

---

*) Dieser Satz ist aus dem obenerwähnten Schreiben an Bullinger hier eingeschoben.

Lausanne gelebt hat. Er war Seelsorger der von Rochefaucault gestifteten Gemeine und in ganz Frankreich ehrenvoll bekannt. Auf der Reise sah ich selbst den vom König an alle Commandanten der Städte erlassenen Befehl, daß niemand verschont werde. Ich hoffe, Gott werde diese Henkersthat nicht ungestraft lassen. Für euch bitte ich um seinen Segen.

II.

Wahrhafte Verzeichnung und Beschreibung der mordlichen That in Frankreich Anno 1572 begangen *).

Unlang vor der leidigen Hochzyt ist ein Nunn, oder Begyn, in der Stadt Parys umbglauffen, und hat anzeigt, sy syge von Gott gesändt, den Parystern zu urkunden, daß ihre Stadt (wo sy nit die Hugenoten all umbbringend) in kurzem werde untergahn. Dieses hat soviel ansehens bracht, das man iren in der Kilchen zu Sant

*) Von dieser handschriftlichen Darstellung findet sich ein Exemplar im Besitze der historischen Gesellschaft in Zürich, unterschrieben „durch mich Hans Rudolff Wegelin, jung., Burger zu Dießenhoffen am Rhein 1628," es ist aber dasselbe wahrscheinlich nur die Copie eines gleichlautenden ältern, das in der Simmlerischen Sammlung aufbewahrt, und muthmaßlich aus den Berichten heimgekehrter Schweizer, so wie denn auch einer Relation des nach Genf entflohenen Grafen Martinengo zusammengestellt ward. Von dieser Letztern sagt Bullinger in einem Briefe an Tobias Egli, Pfarrer in Graubünden vom 3. Oct. 1572: „Wo ich

Eustachien mit 25 Fahnen ist entgegenzogen. Dises wyb hat nachherwärts das Parlement gfengklich angenommen und in das Schadolet (Chatelet) gelegt.

Den 25. Mayen ist die Königin von Navarren mit sampt ihrem Frauwenzimmer, mit 100 reißiger Pferden begleitet, daselbst mit ihrem Hofgsind, in ihrem Hof einkehrt, Graf Ludwig von Nassau ist ihren mit 100 Pferden entgegenzogen und gritten. Item der Herr von Momoranse (Montmorency). Bald darnach ist die krank worden, und als sy 6 Tag krank gelegen, ist sy den 6 Tag Junii selligklich in Gott verscheiden nit ohne Argwon des empfangnen Gifts; ihr Testament ist zu Parys von dem Wechel gedruckt worden, warumb er in des Königs Ungnad gfallen, und gstraft ist; den 23. Junii in ihr Land gführt, und by ihrem Vater Heinrico begraben.

Darnach am 8. Tag Junii ist der König von Navarra, der Herzog von Conde, der Herr von Roschecol (Rochefoucault) mit vielen Edellüthen und fürnemmen Herren yngritten zu Parys, ihnen sind entgegenzogen oder gritten, des Königs Brüder der Herzog von An-

---

nit eigentlich meynte, Herr Ulysses Martinengus, Graf, hätte euch die eigentlich Historiam deß Mordts in Frankreich, die er auch mir zeigt, geöffnet, hätte ich euch ein Exemplum gesendt, dann D. Keller das hie transferirt." Die Nachricht ist merkwürdig, weil sie mehrere Spezialitäten enthält, die in keiner der bisherigen gedruckten Darstellungen zu finden sind. So wird die traurige Ehre von Coligny's Ermordung bey Lacretelle und Wachler nach übereinstimmenden französischen Nachrichten für einen Böhmen, Nahmens Dianowicz, in Anspruch genommen, hier für zwey Schweizer. Man möchte wünschen, daß es nur schändliche Prahlerey dieser letztern gewesen wäre.

jou, der Herzog von Allenson, der Herr von Niuernia (Nivernois), und andere. Der Admiral, der vor mit 100 Pferden gen Parys gekommen war, ist ihm mit 20 entgegengritten, deßglychen der Präsident, sampt all den Parlaments Herrn von Parys, mit 136 Arschieren.

Nach dißen Dingen haben der König von Navarra, der Herr von Alenson, die Herren von Conde, der Amala (Aumale), und andere fürnehme Herren, die der Hochzyt zu Ehren kamend, in der alten Königin Garten etliche Tag nach dem Ringli gstochen, und ander Fröuwd und Kurzwyl triben, hat man 3 Sambstag nach einandern uffgeblasen, das man den uffgerichten Friden trüwlich an ein anderen halten, und des vergangnen Kriegs nüt solle gedenken, denn wer dawider handle, solle der gewüssen Straf erwarten; es sy auch der Herr von Anjou zum Lütenampt gewählt, dißes Edict zu handhaben. Es sind nun ettliche, die wider dißes Edict gehandlet von ihm erhenkt worden. Der erst Samstag, uff den man dißes Edict erneuert hat, ist gsyn den 12. Tag Julii.

Den 11. Tag August hat der von Conde mit des Herzogen von Guisa, und des Herzogen von Nevers Frauwen Schwöster vor Parys an einem hugenotischen Ort Hochzyt ghalten, im Bysyn des Königs von Navarren. Die papistischen Herrn hand nüt wöllen darby syn.

Den 12. August ist die Herzogin von Lothringen zu Parys yngritten, und ihren entgegen der König mit synem ganzen Hof.

Den 17. August ist der König von Navarra sampt syner Gemahel Margaretha, des Königs von Frankreich Schwöster, zu Nacht umb die 12 Stund in des Bischoffs

von Parys Huß kommen, welches zenachst by der Kyl-
chen Noturdam (Notredame) ligt.

Den 18. August morndes, sind sy beyde aus des
Byschoffs Huß uff einen nůwen Gang gangen uff die
Brůgi, so vor der Kilchen uffgericht war, daselbst
habend sy zusammen geben der Cardinal von Burbon und
Petrus de Gondy, Byschoff zu Parys, nicht auf evan-
gelische Gattung, dann stets zwo Kerzen uff der Brůgi
gebrunnen, den Imbis haben sie in des Byschoffs Huß
genommen. Als es Abend worden, haben des König
Carolis Herolden in synem Namen aus Nosturdam
Geld ußgeworfen, dreyerley Gattungen. Uff etli-
chen Pfeningen ist uff der einen Sythen gstanden
anuntio vobis pacem, ich verkünde euch den Frieden,
uff der andern Sythen constricta hoc est discordia
vinclo, das ist, mit dißem Bande ist die Zwytracht ge-
bunden, und in cesto veneris staht MH, bedeutet Mar-
garetha und Heinrich. Auf der andern Sythen des
Pfenings staht ein Pfaff by einem Altar, daruff ein
Glut ist, an der andern Sythen staht auch constricta
hoc discordia vinclo, die dritt Gattung sind gmeine
Sols und Stůber gsyn.

Deu 19. August ist der König von Navaren sampt
syner Fürstin im Pallast über Nacht gsyn. Des fol-
genden Tags, war der 19. August, ist der König von
Navaren mit der Königin in der Capell im Pallast zu
Meß gangen, dann der König ihm ernstlich anghalten,
das er ihm zu Ehren und Gfallen thůeg, so wölle er
ihm demnach nüt wyters noch ferners zumuthen; den
Imbes habend sy denselben Tag ghalten in des Herrn
von Anjou Huß, das Nachtmal in dem Schlosse à Lou-
vres ghalten. Einmal hat der König mit Herr Admi-
ral greth vil und fründtlich der znechst by ihm stůnde,

wie er dann zu andern Zythen auch gethan, und den Hut gegen ihm abzogen, daß er gegen andern nůt brucht, ihn auch ein Vater gnent, im vorigen Jahr hat er ihn zu Blois frůndtlich empfangen, und ihn mit einer Tonnen Gold beehrt.

Den 20. August ist ein herrliche Comődie, Zodiacus vitæ humanæ, in des Herrn von Burbons Hof von ettlichen Italiånern in Beysyn der Kőnige, Grafen, Edelleut, auch einer großen Menge des gemeinen Volks gehalten worden. Es ist ein sőlichs Trång (Gedrång) gsyn, daß der Kőnig selbst hat Wyte gmacht.

Den 21. August haben die fůrnembsten Herrn selbs, so verkleidet und verbuzelt gewesen, nach dem Ringli gstochen.

Am Frytag den 22. August ist der Admiral ungfahr nmb die 10. Stund vor Mittag vom Hoff kommen, hat heim in syn Behußung wellen, und etliche Edellůth; als er aber still gstanden, hat einer uß einer Taberne, wie Quardiknecht sagend, mit todtem Pulver ein Schutz uff ihn than, der Stein hat an der lingen Hand den Zeiger hinweg genommen, und ist im am rechten Arm by dem Gleich hinin gangen, und an der Elenbogen wider heruß gangen. Dißer Mőrder soll des alten Herrn von Guisa Diener, und des Kőnigs Bogenschůtzen einer syn. Diewyl der Schutz beschehen ist, ist er uff ein Pferdt gesessen, das by der hinderen Thůr darzu grůst war, ylends biweg gritten; so bald aber der Kőnig, der dazmal nit wyt vom Schloß bym Ballenspil gsyn, sőmmlich vernommen, hat er den Rocket von ihm geworffen, ist den nechsten in des Admirals Huß gangen, that derglychen ob ihm die Sach in trůwen Leid sey, hat by syner Crone geschworen, wann glych syn Bruder sőlliches gethan, wőlle er ihn darumb strafen.

Es habend ihn auch besucht und beklagt des Königs Mutter, der Herr von Allenson, der König von Navarren und der ganze Hoff. Die Quardiknecht sagend, sy habend den Herzog von Anjou und den Herzog von Guisa nienen gesehen.

Der König hat auch daß Huß Volkh, da der Schuß bschehen, gfengklich angnommen und ynzüchen geheißen.

Der König von Navarra hat syn Quardi, auch 8 Schwyzer ihm zu mehrer Sicherheit zugleit, der neunt Caspar Röust von Zürich, ist by ihm blieben, und darnach im Lärmen, als er sich ins Schloß hinuß glassen, von den Franzosen erstochen, es hat auch König Carolus dem Herrn Admiral, als er derglychen than, zu Schutz und Schirm etliche Knecht zugeleit und ihn mehrere mahl wyters besucht.

Demnach uff Sontag, war Bartholomei den 24 August, hat der König in der Nacht zu synem Bruder dem Herzogen von Anjou gseit, hüt will ich erzeigen, das ich König in Frankrych bin, bißhar bin ich nit König gsyn, von dem Tag an, wil ich die Tag mynes Königrychs zählen.

Ungefahr umb die 2 Uhren in der Nacht hat er alle Quardiknecht im Schlosse aus der Eydgnoßschafft, deren er der König 100, der von Anjou 56, der von Allenson 50 hat, by ihren Eyden und einer Lybstraff uffgemant zewarten, was man ihnen wyter befehlen werde. Daruff hat der Herzog von Anjou alle Schwyzer und Arschier mit ihm gnommen, umb die 5 oder 6 am Morgen für des Admirals Behußung zogen, da der Herzog von Guisa ein Ordnung gemacht, als ob man mit einem Feyend stryten söllte. Die Franzosen hand alsobald die Porten yngnommen, aber die 8 Quardi-

knecht, die unten am Huß glegen, haben sich zu wehr gstellt, und sy hinuß triben, die Thüren beschlossen; einer ist in disem Tümel umbkommen. Bald sind die Schwyzer daher gfallen, und habend mit ihren Halbarden die Thüren uffgeschlossen; der Herzog von Guisa schrye zu denen, die underem Huß warend, und wehren woltend, darunter Felix Scherer von Zürich gsyn ist, sy söllend ihre wehr von ihnen werffen, oder sie müssind all erstochen werden.

Als man uff zum Admiral gylt, ist Moritz Grunenfelder von Nider-Urnen, uß dem Land Glaris, zum ersten in Admirals Kammer thrungen, hat ihn erwüscht, und ihn gfenklich hinab wöllen führen, indem hat Marti Koch von Frybürg, des Herzogen von Anjou Furier, zu ihm gseit: das ist uns nit bevohlen, hat ein Schwyn-Spies zuckt, und als der Admiral gseit: schon mynes Alters Schwytzer! hat er ihn erstochen. Hauptmann Josua Studer von St. Gallen seit, Moritz hab ihn funden in einem Nachtkleid stahn, ihn an das Liecht gführt, und gseit: Schelm bist du es? und mithin, als Admiral zu ihm gseit wie obstaht, schon myn Alters, syn Halenbarten in ihn gstochen, bald habe der ander auch mit ihm gemelts gehandlet. Der von Guisa hat gfraget, ob der Schölm todt sey, und ihn gheißen hinab in die Gassen werffen, als er sich unter der Peyen gspert, hat er ihn mit synem Füßling in den Mund gestossen; daniden hat man ihn in ein sonder Ort gleit, das man ihn hernach könnte kennen.

Den 26. ist er allda geköpft, syn Haupt hat einer gnommen und ist yllends damit hinweggloffen, man seit, es syge ein Italiener, ein Scherer gsyn, hab es verbalsamiret, und syge Willens gsyn, das dem heiligen Vater, dem Bapst zu Rom, und dem König in

Hispannien zu schicken. Man hat ihm seine Ohren, Nasen und Hände abgeschnitten, ein Finger in den Mund für ein Zahngrübel, wie es die Edlen bruchend, und er sonderlich soll im Brauch ghabt han; im auch seine Augen ußgestochen, die Zähn ußgeschlagen, seine Gmecht (mit Gunst zemelden) hat ihm ein Student ußgehauen, und gredt, er wölle sy noch dieselbig Nacht einem Hugenoten zu fressen geben, die Knaben hand ihn in der Stadt hinumbzogen, darzu geschrauwen: Ventregris Admiral.

Demnach den 27. Augusti hat man ihn an ein Galgen vor St. Martins-Porten Montfaucon gehenkt, und wiewol vor 3. Jahren die Urteil vor dem Parlament gangen was zu Parys, das man ihn zeoberst sollte henken, hat man ihn doch zu underst unden an die Füß gehenkt, dann er kein Haupt mehr ghan. Da ist ein groß Gläuff von Jungen und Alten, Wyber und Mannen zuglauffen, vil habend ihn umkehrt, etliche Wyber habend ihn mit ihren Messern in syn Cörper gstochen.

Nachdem man aber Herr Admiral getödt, ist man auch andern Herren in der Stadt und in den Vorstädten allenthalben in die Häuser brochen, hat sy mehrteils in des Königs Nahmen gfangen gnommen, für ihre Hüser hinusgführt, daselbst erstochen oder erschossen, sampt ihren Dienern.

Ungfahr um die 9 Stund ist man mit Metzgen der Edelleuthen fertig gsyn, deren gezelt sind in die 500.

Nancey, der weltsch Quardihauptmann, hat vil Edler Frauwen bym Leben erhalten; Wilhelm Fröhlich, der Pastard, ledig, Quardifehndrich, sampt etlichen Eidgnossen, habend im Schloß den König von Navarren und den von Conde gfengklich geführt, welche gar erstaunt gsyn, sie habend etliche große Herren, unter wel-

chen Capitán Piles gſyn von des Königs von Navarra Sythen hinweggenommen, und als einem Gefangnen den Tågen abgürtet und in den Hof geführt, der hat den Heinrichen Find von Rapperſchwyl den Quardiknecht heißen, synen Dolchen nehmen; dann er wohl an den Eydgnoſſen gſyn ſyn ſoll. Da habend ſy ihn für die Porten hinuß gſtoßen, als er gſehen, daß ihn die Franzoſen wöllind umbringen, hat er ihre Hellbarten und Schwerter erwüſcht, und laut geſchrauwen, die Künigin von Navarren bring ihn darzu, und in das Lyden, welches ihm etliche ußgſeit, als ob er etwas heimlicher Practik mit ihren gehept, wider den König; andere aber, es ſey ihm nüd guts vor gſyn mit der Hochzyth, er habe der Königin widerrathen, das ſy nüt gen Paryß komme, zu des Königs Hof. Es ſind drey, welches unerhört, vom Adel alſo umbkommen; ihren zween nit wyt von des Admirals Huß, wellicher Nahmen ich nit han können erfragen. Wie ſy gſehen, was da vorhanden, habend ſy ſich vom Morgen an bis uf den Abend mit Schießen und Werfen ſo dapfer gewert, das ſy ihren 12 umbbracht, unter wellichen ein Quardiknecht gſyn iſt, den der Herzog von Anjou gar lieb ghept, und in die 70 Perſonen verletzt. Da ſy kein Stein mehr ghapt, habend ſy die Regel uß den Wånden zogen und geſchoſſen, zuletzt auch Erbs; der König, der da vermeint, es ſygind ihren vil im Huß, hat ihnen verheißen, ſo ſy ſich ergebind, wölle er ihnen kein Leid thun, oder laſſen beſchehen, aber ſy hand vermeint, ſynen Worten ſey nüt zu vertrauen. Nach Langem iſt man in das Huß brochen, und hat man ſy beid umbbracht.

Sobald es zu Parys an ein Würgen gangen, hat man die Porten der Stadt allenthalben bſchloſſen, und

den Hauptlůthen, die allenthalben uff den Gassen und Letzen bestellt warend, ward befohlen, gut Sorg zu haben, das der Hugenotten keiner entrůnne, und in allem Lermen sind die unrůwigen Papisten den Hugenotten in die Hůser brochen, habend Wyb und Mann, Jungs und Alts, schwangere Wyber und etliche tůtschen des ersten Tags all erschlagen, die Wyber habend auch vil tődt, sind ůber etlich, die nit gar tod warend, gstanden, und habend sy vollends erschlagen, mit Knůttlen wol gebrůglet, und darzu gseit: gand in die Meß ins Tůfels Nahmen, habend auch die Mann gmanet, das sy dapfer druff schlahend, man hat auch die Hůser der Hugenotten geplůndert, Kleider, Better, Bettgwand, Hußrath auch die Fenster und anders ustragen, etliche arme Lůth, wie by uns die Kårrlizieher, haben ein groß Guth erbůtet. Die todten Edellůth und ander hat man von Stund an ußzogen, ihren 3 oder 4 hat man zusammen bunden, und des nåchsten in das Wasser geschleift, man hat auch verboten, das man keinen uß dem Wasser nehme.

Bey der Můller-Bruggen sind ihren vil zusammen kommen, Wyb und Kinder, das man sy hat můssen fůrbas schalten. Uff der Goldtschmidtbruggen und an vilen andern Orten der Stadt hat man vil der hugenottischen Bůcher verbrennt. Es ist auch uff diese Brugg eine schwangere Edelfrau gefůhrt worden, daß man sy hinabwůrfe und ertrånkte. Diese hat ernstlich gebåtten, man solle doch dessen verschonen, das sie unter dem Herzen trage, oder man solle das Kind von ihr schneiden, so wolle sy denn gern sterben; aber umsonst, sy hat hinab můssen, da ist sy wieder hinfůr kommen, also daß man unbescheidentlich gesehen, daß sich das Kind noch in der Mutter Lyb gerodt hat.

Es hat auch einer über dieselbig Brugg 5 Kinder in einem Korb tragen, und sy wöllen flöchnen, da hat man ihn erwüscht, und die Kinder der Hugenotten in das Wasser geschütt.

Eine edle Frauw hat in der Nacht als sich die Sach zugetragen und verloffen, in die 22. oder 23000 Kronen ynpackt, und durch ihr Diener in das Tütschland wöllen schicken, indem ist man ihr in das Huß gefallen und hat man sy darob erwüscht, da hat sy ihnen alles geben, das sy ihren das Läben schenkent, sy habind aber das Geld behalten, demnach die Frau erstochen.

Des Dings hat sich unsäglich vil zugetragen.

Es ist einer für tod glegen, der hat zwey Stich ghapt, ist über ein wyl uffgwüscht, und dem Wasser zuglauffen, darüber wellen schwimmen, da hat man gegen ihn gworffen und gschossen, aber vergebens, also ist einer uff der andern Sythen des Wassers mit einem Weidling kommen, hat ihn zvollends untergstossen, underthrukt und erthrenkt.

Man hat auch umbbracht und erthrenkt die nüt Evangelisch gsyn, sondern die man allein darfür ghalten, diewyl sy zuvor das Best darzu greth hand; es sind auch etlich gar gut Papisten in dem Lärmen getödt worden, dann etlich, die ihnen gar groß Summen Gelds schuldig, haben geschrauwen, sy sygend groß Hugenotten, damit sy ein Strich durch die Schuld machind. Dem Grafen von Momoransen (Montmorency), der sich nie für Evangelisch ußgeben, ist den 27. August syn Huß geplündert, und man achtet, were er zu Parys gsyn, were er auch daruffgangen.

Es sind auch Posten hin und wieder mit Briefen in der Stadt abgefertigt worden, das man den Hugenotten anderstwo auch also thue, und man mit ihnen

handle glycher Gstalt wie zu Paryß ghandlet, da niemand gnugsam erzällen kann den großen Jammer, der in allem Frankrych zugangen.

Als der Herr von Montgomery, der in Sanct Germans vor der Stadt gsessen, gemerkt, wo sich die Sachen hinuß wollen schicken, ist er mit etlichen Pferden entritten. Der Montpensier, der Guisa und der Schephalier (Chevalier), des Königs Pastart, sind ihm yllends uff 15 Myl wegs nachgritten, als er aber verstanden, daß sie uff ihn trungen, soll er das Kampfstuck getrieben, das er die synen in 2 oder 3 Huffen getheilt habe, und in dem kleinsten ist er hinweg griten, und da die andern dem größten Hufen nachgriten, und denselben erschnapt, ist ihnen der Montgomery entronnen, des sy nit wol zufriden gsyn.

Der Bapisten Krey (Erkennungszeichen) ist gsyn ein wyß Crütz uff dem Hut, oder an den Kleidern uß allerley Materi, man hat krystalline auch ghabt, aber sonderliche zinnerne, uff wellichen an einem Theil gstanden ist Christus, am andern Maria, unus Deus, unus rex, una Fides. Die Wyber habend es gmeinklich gnempt der Hugenotten Todt. Die Crütz hand nůt nun die Bapisten, sonder auch die Hugenotten, die zytlich die Krey gnommen, en ihren Hůten tragen, damit sy nůd vom wůthenden Volk erschlagen wurdind.

Uff den Abent des 24. Tags, hat der König lassen ußrůffen, das man Friden haben welle, und niemand wyters Leid söllte thun, und mit Namen keinem Frömden nůt Leyd zufůgen, dann es sey allein um den Admiral zuthun gsyn, das etlich wyter erschlagen sind, syge dem Volk nůt befohlen. Dises ist auch allenklich hin und wider angschlagen, aber wie man achtet, ist es auf den List beschehen, das etlich, die sich verschlossen

und verkrochen hättind, sich herfür ließend, und auch erschlagen wurdend, wie dan hernach zu Parys und an andern Orten beschehen ist.

Nach vergangnen Dingen soll Abents uff dem Kilchhof by den unschuldigen Kindlinen genannt, ein Hagendorn, der vil Jahr dürr gsyn, etliche sagend 9 Jahr, vor einem Mareyen-Bild anfangen haben grunen, und Morndes vollen Laub und Blust gsyn. Es ist von Stund an ein groß Gläuff darzu gsyn, man hat alle Tag etliche Messen darby ghan, das thorecht Volk hat ihr Fatzenetli (Nastücher), Bücher und anders an den Hagendorn ghalten, und vermeinent sy sygind heilig darvon.

Der König selbs hat den 25. August eine Prozeßion gehalten, und hat glycher Gstalt ein Büchli daran gehenkt, man hat auch ein sonder bet (Gebeth) daran gehenkt, das man beten muß. Disem Hagendorn ist göttliche Ehr beschehen; die Bapisten haltend es für ein sonderbar Zeichen der Gnaden Gottes und des Siegs, andere legend es uß, das unter den Dörnen, das ist unter dem Crütz, die Kilchen Gotts grunen werde, so weißt man, das durch die Dörn und Distlen die Gottlosen in der Gschrifft auch verstanden werden; darumb mag bedütet werden, das die Gottlosen ein Zytli grunent und sich fröuwend, werdend aber hernach ihre Fröuwd in Dörn verkert. Diewyl aber der Hagendorn in einem Faß gstanden, laßt sich ansehen, er syg ab einem andern Ort für das Bild tragen, dann es sicht der Sach nit glych, das man einen düren Dorn so lang vor einem Bild hätte stahn lassen.

Der mehrtheil des Königs Quardiknecht von Schotten und Eydgnossen, die glych nüt habent gholfen die Lüth zu todt schlahen, sind doch glauffen gen rauben

und Kistenfegen, dann nüd über zehn sind bym König bliben und verharret.

Martin Koch von Fryburg hat 10,000 Cronen erbůtet, von deswegen, das er sich so dapfer hat ghalten, den Admiral umbbracht, auch ist er Lůtinampt worden.

Moritz Clein von Olten 2000 Cronen an Gold, 100 Cronen an Silbergschirr und Admirals Röckli.

Joseph Keyser der Pfyffer 600 Cronen, und etliche hůbsche große Stůck Gold, die er nit kennt.

Diethelm Forster von Zůrich ein spanisch Pferdt, welches er umb 40 Cronen verkaufft, und aber vil mehr het mögen lösen. Dem Hauptmann Studer hat der Herzog von Allenson als er in die Eydgnoßschaft hinuß wöllen, 1500 Cronen gschenkt, das er alle Sachen flyssig verrichte. Als er und Baltasar, der Herrn von Solothurn Tollmetsch, gen Troy uff die Champagnien kommen, hat man am Morgen ungfahr den 4. September die Thor beschlossen, 150 Hugenotische getödt, und vil in die Gfångnuß gleit. Der König hat auch jedem Quardiknecht, diewyl sy sich so ehrlich ghalten, 10 Cronen zu einer Verehrung geschenkt.

Den 25. August ist ein gmein Gschrey ußgangen, die Hugenotten habend zu Montargis und an etlichen andern Orten alle Bapisten erschlagen, welliches nit wahr gsyn; man achtet aber es syge darum ußgegossen, das die Paryser nit nachlassind mit Metzgen, sonder desto yfriger, wie dann guts theils beschehen, dann der Jammer in der Stadt 4 Tag gwårt. An einem Ort sind vil der Hugenotten by einandern gsyn in einem Huß, by einandern glegen verborgen, die sind verkundschafft worden, das sy all jåmmerlich der ein des, der ander eines andern Tods ersterben haben můßen, das morgens alle Gassen voll todte Cörper glegen sind.

Man achtet, das überall in Parys allein in die 8 oder 10,000 Personen umbkommen sygind; desselben Tags ist der Hochgelehrt Mann Petrus Ramus, der sich den ersten Tag verschlossen und verborgen hat, in synem Collegio unter dem Dach von etlichen gfunden, die ihn verwundt, und zu synem Tagloch hinuß in den Hof geworffen; er hat sich also gspert, das er etlich Ziegel mit ihm hat gezogen, dann ist er noch nit gstorben sondern lebent gsyn. Man hat ihm von Stund an die Kleider ußzogen und verkauft, uff der stell und in erstochen, dann er 29 Wunden ghept; darnach hat man ihn in das Wasser geschleift; ein Student hat gredt, er habe gesehen, das er noch syne Augen im Wasser hat uff und zuthun. Syne Bücher hat man im Hof synes Collegii verbrennt, und vil Gspött damit triben.

Den 27. August hat der König in der ganzen Stadt ein Fast- und Bättag angesehen.

Den 20. August ist ein gmeine Procession gsyn uff dem Pallast zu Sanct Genofeva Kilchen, der König ist in der Procession zu Fuß gangen, man hat gmeinklich gschrauwen: vivat rex.

Von diser That sind vil Rymen, Lieder und Sprůch ußgangen. In einem staht, die Hugenotten habind den König wöllen überfallen im Schlosse und habind syn erste Wacht angfallen oder angriffen, aber die Schwytzer habind sy wider hinter sich triben, die Schwytzer aber, wie ich von denen verstanden, die 15 Tag unter ihnen glegen, ob einem ein Paßporten hab mögen werden, wůssend niener von nůt.

Vil Kinder hat man in die Kilchen tragen, und im Bysyn viler gharnischter Lůthen von nůwem getauft nach spanischer Gattung; etlichen Wybern hat man

gladne Büchsen an die Brust ghept, und ihnen träuwt zu erschießen, wann sy im Tauf nüt hinter der Messe knüwend.

Dise Ding sind bald hin und haruß kommen, dann etlich zu Parys in den Vorstetten (wiewol die Straßen allenthalben verleit) darum gen Genf und Tütschland entrunnen sind.

Andere haben nüt ohne Paßporten mögen darvon kommen. Zum ersten habend 50 Tütsche ein Paßporten vom König erlangt; etliche uß der Eydtgnoßschaft und Bündtnern hat man lang uffzogen, dann wie Wilhelm Fröhlich sich hat merken lassen, das man besorge, wo sy daheimen so ein schreckliche That erzellen, so werd der Eydgnossen Zug gen Frankrych verwehrt werden; als man aber vermeint, die Eydgnossen sygend schon im Zug, hat man ihnen auch mitgetheilt.

Unter den Bapisten ist allenthalb ein große Freud und Frohlocken, daß sich der König an Hugenotten gerochen, und ein söllich Kampfstuck an ihnen bewisen habe. Nit wyt von Bysanz hat man ein Freudenfür zum Frohlocken gemacht, da ist das Dorf im Grund verbrunnen. Der französisch Pot von Solothurn hat synen Tresorier gen Bern gschickt, den König zu entschuldigen, das ohne syn Wüssen und Willen sölliche mörderische That beschehen syg, und wölle sy rächen, oder nit König syn, und da ihm fürgehalten worden, man hab in gschrifft, das der König Rath und That darzu geben, hat er das nit wellen bstendig syn. Den 7. September ist er zu Zürich auch erschienen vor einem ehrsamen Rath, hat den König heftig entschuldigt, deßglychen den Gubernator zu Lyon und anzeigt, wie derselbige etliche guter Meinung hab lassen ynlegen, welliche hernach wider synen Willen vom Volk seyen umbbracht worden.

Darzu hat der König ein offnen Druck zu Parys lassen ußgahn, in wellichem er bekennt, das dise Ding uff synen Gheiß und Bevelch verhandlet syend, hernach aber hand sy erdicht, wie der Admiral und die synen wider den König ein Conspiration gemacht, darumb er dann Vorstreich wölle haben, und ihnen thun, wie sy ihm und den synen zu thun Willens gewesen sygend, da man aber wol weißt, das es in sömlicher kurzer Zyt unmüglich gsyn wäre, sich zu bewehren, und das alle Ding zuvor sind bestellt gsyn.

III.

Ungevarlicher Bericht und Anzeigung der vergangenen Handlungen in Frankreich durch Hauptmann Josua Studer von Winkelbach *).

Nachdem die Hochzyt des Königs von Navarra am Montag vor Bartholomäy gehalten und bis auf den Freytag der Beyschlaf geschehen und alle Ding zu End laufen sollen, hat einer des alten Herzogen selig von Guisen Diener am Freytag ungefähr um neun Uhren

*) An Zweck und Inhalt dieser Erzählung mögen die 500 Kronen des Herzogs von Alençon, deren im vorhergehenden Aufsatz Erwähnung geschieht, auch ihren Theil gehabt haben. Dieselbe ist einem Bande von Handschriften der Zürcherschen Bürgerbibliothek enthoben, der, von Bullinger gesammelt, hauptsächlich Aktenstücke über die französischen Angelegenheiten enthält. Josua Studer war ein Sohn Jo-

Vormittag, als Admiral aus dem Rath in syne Behausung gahn wöllen, vor einem Haus auf ihn gewartet und Fürsehung gethan, die Hinderporten desselben Hauses offen behalten (wie beschehen), damit, so ihm der Schutz gerieth, oder nit, er vor Ueberfall entrinnen möchte. Also, wie der Admiral daselbst still gestanden, einen Brief lesend, hat er auf ihn abgeschossen, ihn bey dem Zeigfinger der linken Hand erreicht, also daß der Schutz bey den Ellenbogen herausgegangen ist; darauf der Admiral gesagt, das ist ein böser Schutz. Der Thäter ist auf syn gerüst Pferd, und hinten zu der Porten uß durch Berg und Thal auf Burgund und Lothringen zu, daß ihn niemand ereilen mögen, woruff ein groß Geschrey und Ufflauf worden ist, und auch der König von dem Ballenspiel, so er mit dem König von Navarren getrieben, mit synen Brüdern und andern Fürsten zu dem Admiral gekehrt, ihn besehen, sich nach Gebühr entschuldigt, und sich alles Gutz und Gnaden samt Mittheilung syner Lybarzet entbothen; sonderlich daß ihr Majestät den Thäter und syne Anstifter, wo ihre Majestät die möcht erfahren, härtenklich strafen wölle. Darüber schlechten Bescheid geben,

---

seph Studers, den nach den Memoiren von Villars der Marschall Brissac dem König Heinrich II. als einen der tapfersten Eidgenossen vorgestellt haben soll. Der Letztere brachte die Schlösser und Höfe Bolbach, Sulzberg und Winkelbach in den Stift St. Gallischen Landen an sich, worauf die Söhne ihrem Nahmen diejenigen dieser Besitzungen beyfügten. Die Ereignisse der neuesten Tage machen es überflüssig noch besondere Betrachtungen über Werth und moralischen Einfluß des Söldnerdienstes der Schweizer im Auslande hier anzureihen.

uff das der König Rath gehalten, wie die Sach vor wyterm Ufflauf (nachdem die Hugenotten sich ganz trutzig erklärt) möchte abgeschafft werden. Indem aber der Admiral syne Hauptlüt und Räth besammlet, und ihnen angezeigt, wyl ihnen dieß begegnet, was mit ihnen möcht wyter fürgenommen werden, sey wohl zu ermessen; derhalben endlich berathschlaget und bis in die zwölfhundert zusammengeschworen, den König samt syner Frau Mutter, auch der Königin, synen Brüdern und andern Fürsten, samt den Schwyzern all am Zinstag nach Bartholomäy zu erwürgen und umzubringen. Wie nun morndeß der König zur Kirchen wöllen, sy einer uß den Hugenotten, so auch in diesen Bund geschworen, zu ihr Majestät getreten, begehrt syn Conscienz zu entladen, und ihr Majestät diese Practik eröffnet mit Begehrung Gnad synes Unverstands, welichs der König für schimpflich uffgenommen, sich nit entsetzt, noch gebehrdet, als ob er dafür hielte, jedoch gegen Abend syne Räth besammlet, und nachdem ihre Majestät auch gesehen, daß sich die Hugenotten ganz trötzlich erzeigt, am Hoff mit gewehrter Hand und mit ledigen Wehren vor ihr Majestät umzogen u. s. w. — sich berathen und endlich entschlossen, sintemal ihr Majestät und die Ihren dessen sollend warten, daß sy den Vorstreich gegen ihnen brauchen wöllend. Deßhalb alle Quardinen und Kriegsvolk versammlet, Befelch und Ordnung geben, den Admiral samt den Synen zu überfallen und umzubringen. Also sy man am Sontag am Morgen Bartholomäy um 4 oder 5 Uhr ungefährlichen für des Admirals Haus gezogen, welches mit Franzosen und zürcherischen Quardiknechten, so derer der König ihm zum Schirm geben, besetzt, und wiewohl die Admiralischen Franzosen sich zur Wehr gestellt, und die Köni-

gischen wieder aus dem Haus getrieben; jedoch als die Eidgenossen geruft und einen aus ihnen erschossen, derohalben die Sach mit Ernst angegriffen; habend sy die Franzosen umbracht. Folgends hinuff in das Haus gerückt, allda einer von Glarus, mit Nahmen Moritz Grunenfelder, den Admiral erwüscht, der in einem Schlafrock an der Dünkle gestanden, ihn gefragt, wo der Admiral syge, und ihn damit zu einem Fenster an das Licht geführt. Der Admiral geredt: Jüngling halt das Alter in Ehren' Er gesagt: Schölm bist du's? damit die Halparten in ihn gestoßen; sey einer daby gsyn, genannt Martin Koch, der vorher synes Vaters Joseph Studers Koch gewesen sey, welcher auch ein Kunkelspieß in ihn gestoßen, und als es lauter worden, und er einem Teutschen anzeigt, wie er ihn erstochen, habe man es nicht glauben wollen, er werde dann aus dem Haus herabgeworfen. Darauf sy der Admiral herausgeworfen, und der Lärmen angangen. Und als die Pariser gesehen, daß der Admiral umkommen, ihren sich by dreyßigtausend bewaffnet, und alle Hugenotten, so sy bekommen mögen, erwürgt, dem Admiral das Haupt und die Finger abgehauen, in der Stadt herumgeschleipft u. s. w. Folgends das Haupt gen Rom geschickt und den Cörper an Galgen Montfaucon gehenkt. Ueber welches dann die königliche Majestät allerley wytere gute und stattliche Ordnung zu Fürkommung fernerer Unthat und der Hugenotten Angriffs nit allein in Paris, sondern auch im ganzen Königreich gethan. Dann nachdem solichs offenbar worden, haben die Katholischen nit weniger in andern fürnämmen Städten gegen den Hugenottischen gehandlet, wie zu Paris beschehen ist.

Und in diesem Lärmen syge der Montgomery mit

sunderen Listen entrunnen, denn nachdem er den Schaden der Hugenotten ersehen, habe er sich mit den Synen uffgemacht und nachdem er vor Paris kommen, und man ihm bis auf 12 Meilen nachgestreift, habe er sich in drey Theil getheilt, und in dem wenigsten Haufen sich in der Mitte der Flucht begeben, also sy man dem größten Haufen nachgeeilt und er mit den übrigen davon kommen. Der größte Hauf so ereilt worden, sy alles umkommen.

Er, Hauptmann Studer, zeigt auch an, daß es wahr syge, habe es selbst persönlich gesehen: Ein Hagedorn, so auf einem Kilchhof bey den unschuldigen Kindlein genannt, vor einem Bild unsrer lieben Frauen gestanden, so nun vyl Jahr ganz dürr gewesen, habe an St. Bartholomäusabend anfangen grunen und morndeß am Tag schon voll Laub und Blust erfunden worden, welches dann für ein besonder Mirakel von Gott dem Allmächtigen geachtet und gehalten worden.

Miscellen.

Die eingezwängte Schweiz.

„Zwischen Deutschland und Frankreich eingezwängt, dem geistigen Einfluß beyder Länder offen, aber in der Regel immer um fünfzig Jahre hinter denselben zurück, hat die Schweiz unter anderm auch die Mode der alten deutschen Philanthropine und der Pariser Theophilanthropine während der Revolution mitgemacht, und brüstet sich damit noch jetzt, während kein Mensch in Deutschland oder Frankreich mehr an Basedow und Larevelliere-Lepaux denkt. Der Mittelpunkt der pädagogischen Schwärmerey in der Schweiz war bekanntlich Pestalozzi. Seine Musterschule, worin man den Metallkönig der reinsten Menschlichkeit auszukochen suchte, seine extrafeine ächte Weltbürger-Fabrik war bekanntlich das gelobte Land aller schwindelnden Pädagogen, und ist jetzt ihr heiliges Grab geworden."

Wolfgang Menzel.

Ueber solche auf augenblickliche Ueberraschung berechnete Ergüsse einer Aufwallung bald des Unmuthes,

bald des Uebermuthes, wird sich kein Vernünftiger ärgern, ja auch nur verwundern wollen. Sie gehen dahin, wie sie gekommen sind, als luftige Erzeugnisse derjenigen Publicität, welche gegenwärtig in Deutschland Statt findet. Freye Erörterung jeder Idee und jeder Meinung ist ein Bedürfniß des jetzigen Lebens, eine wahre Erhöhung sowohl seiner Thätigkeit als des geistig daraus zu schöpfenden Genusses. Allein die politische Publicität Deutschlands muß sich noch ganz der äußern Willkür anschmiegen, darf sich aufs Höchste vorsichtig lauschender Ironie bedienen, läßt sich kaum als vorhanden betrachten, während sie in England und Frankreich den freysten Spielraum findet und selbst in der Schweiz ihre ersten Versuche wagt, sich allmälig stärkt und das rechte Maaß zu finden beginnt, freylich immer noch ungemein weit hinter der geistreichen Gewandtheit und der logischen Schärfe der französischen zurückbleibend.

Wortreicher und weniger gehemmt als die politische, ist allerdings die literarische Publicität der Deutschen; allein auf der einen Seite, wenige Ausnahmen abgerechnet, wo etwa ein Meister des Faches sich vernehmen läßt, ist sie von dem die höchste wissenschaftliche Stufe in Anspruch nehmenden Hegelischen Wochenblatte bis hinab zu dem von bloßen Dilettanten für Dilettanten und eine noch niedrigere Leseklasse geschriebenen Morgenblatte, so durchaus flach und bedeutungslos geworden, daß sich ganze Hefte der Literaturzeitungen bequem in zehn Minuten lesen lassen, weil alles nur oberflächlich hingeworfen ist. Hinwieder, wo sich noch Witz und Gewandtheit zeigt, legt sich meist das absichtliche Treiben einer Secte oder auch bloß einer rohen Persönlichkeit so widerlich an den Tag, daß kein rechtlicher

Mann die mindeste Rücksicht darauf nimmt, sondern dem großen Beyspiel Göthe's folgend bey allen hämischen Angriffen ruhig schweigt.

Mithin wäre es eigentlich ein durchaus eitles Beginnen den obigen Ausspruch widerlegen zu wollen; er beruht auf sich selbst, ist ein untrügliches Orakel für den, welcher denselben gefällt hat, und die Partey, zu deren Wortführer er sich aufwirft.

Aber es liegt doch etwas Wahres darin? Allerdings; wie ja die meisten Ergüsse der Publicität, wenn sie auf irgend eine Wirkung rechnen wollen, von irgend einer Wahrheit auszugeben genöthigt sind, mag sie dann in der einzelnen Behandlung noch so entstellt, durch Leidenschaftlichkeit irgend einer Art, wie hier durch eine sonderbare Abneigung gegen die Schweiz, welche dem von allem entblößten Flüchtling einst eine freundliche Freystätte gewährte, traurig mißfärbt seyn.

Das Wahre ist zunächst, daß es wirklich keine Schweizerische Literatur gibt. Ein beschämendes Eingeständniß. Allein giebt es eine Baierische, eine Würtembergische, oder selbst eine Preußische, eine Oesterreichische Nazionalliteratur? oder, weil wir einem Theile nach Franzosen und Italiäner sind, jetzt noch eine Provenzalische, eine Neapolitanische? Ich dächte nicht. Das Streben der deutschen Schweizer kann schlechterdings kein anderes seyn, als dasjenige jedes Sachsen, Friesen, Märkers, selbst des deutschsprechenden Elsäßers, in der Poesie, der Beredsamkeit, der Geschichtschreibung sich an die gesammte Deutsche Literatur anzureihen und darin das Seine zu wirken, wenn der Geist ihm ruft. Ebenso ist der Genfer, Waadtländer, Neuenburger hierin Franzose, der Ticineser, Italiäner. Dagegen muß der Holländer, der Däne, der Schwede dem Deutschen gegen-

über seine Nazionalliteratur fest behaupten, oder wie Steffens und Oelenschläger als willkommener Ueberläufer in unsre, der Deutschen, Reihen treten.

Wenn dann in dieser durch die Sprache selbst unwiderruflich gebotenen Unterordnung der politisch vielleicht durchaus unabhängigen Völkerstämme unter die höhere geistige Nazionalität, dennoch eine gewisse Eigenthümlichkeit auftaucht, welche man schmähend Provinzialismus zu benennen pflegt, so findet ein unbefangneres Urtheil eben diesen Provinzialismus für die Mannigfaltigkeit der Gesammtliteratur nur ersprießlich. Dadurch gerade bilden in Italien drey Nichtflorentiner, Ariosto, Tasso, Alfieri, oder, wenn ihr diesen nicht wollt, gegenwärtig Manzoni, einen herrlichen, das erhabene Ganze jener Literatur erst vollendenden und sich in volle Harmonie auflösenden Kontrast zu den drey großen Florentinern Dante, Petrarca, Boccaccio. Und findet sich nicht, Frankreich gegenüber, in der französischen Schweiz derselbe sich unter einem höhern Gesichtspunkt einende Gegensatz wenigstens Eines Jahrhunderts, Voltaire und Rousseau „die beyden Pole jener Literatur", um einmal die Sprache der deutschen Kritik zu führen? Um fünfzig Jahre war Rousseau hinter Voltaire schwerlich zurück; der Stael dann etwa einem Chateaubriand gegenüber nicht einmal zu gedenken.

Mit jenem Chronometer der fünfzig Jahre ist es überhaupt eine mißliche Sache. Besäße der in allem Historischen, wie ihm von Andern schon oft im Hermes, in Jahn's Jahrbüchern nachgewiesen wurde, manchmal kläglich irrende Kritiker genauere Kunde vom Gange der Literatur, so würde er sich vielleicht an die Schweizerischen mit den deutschen gleichzeitigen Minnesänger, dann etwa an Hämmerlin vor Sebastian Brandt und Geyler von Kai-

sersberg erinnert haben; dann hätte er vielleicht gefunden, Zwingli und Calvin seyen Zeitgenossen Luther's gewesen; durch alle drey, — aufs Freysinnigste und Durchgreifendste durch Zwingli — sey das große Werk der Reformation, oder wie sein Orakel in der Mythologie, Görres, sich ausdrückt „der zweyte Sündenfall *)" vollendet worden: Conrad Geßner, groß auch als Philolog und Arzt, habe die gesammte Literaturgeschichte in seiner jetzt noch bewundernswürdigen Universalbibliothek, in seinen übrigen Werken die neuere Naturkunde mit Kraft und unendlicher Ausdauer geschaffen. Mehr freylich müssen dem künftigen Herausgeber Jacob Böhme's jene genialen Schwärmer und den heutigen gewiß gleichkommenden Naturphilosophen Theophrastus Paracelsus und Thurneyser zusagen, welche Böhmen, Görres, Eschenmeyern die Bahn brachen. So beginnt die neuere Poesie der Deutschen mit Haller, dem Schöpfer zugleich der jetzigen Physiologie; die Kritik, wenn auch ungelenk, doch mit edlerer Gesinnung begabt, als die jetzt herrschende, lange vor Lessing mit Bodmer und Breitinger: und wenn die Schweiz in der neuesten Poesie zurücksteht, keinen Klopstok, keinen Schiller, Göthe, Herder, selbst keinen Wieland aufweist — eine Fügung des Zufalles; da ja auch nicht jeder deutsche Staat dem gesammten Deutschlande einen Dichter des ersten Ranges gewährt hat; — so wagt sie doch schüchtern an ihren Ulrich Hegner, ihren Martin Usteri zu erinnern; und Geßner war neben

---

*) Der aber eben so herrliche Früchte trug als der erste, das Sinnbild der Emancipation der Menschheit vom bloßen Instincte. Der zweyte war ihre Emancipation vom Autoritätsglauben.

Metastasio die Bewunderung des achtzehnten Jahrhunderts; beyde können freylich dem jetzigen regsamern Geschlechte nicht mehr genügen; aber unläugbar ists, daß während eines Menschenalters die Schweiz mit ihrem Geßner, Italien mit seinem Metastasio das Gleichgewicht hielt. Dieß alles nur in Beziehung auf den Menzelschen Maaßstab. Die Poesie, die Kunst an sich ist über Jahrhunderte, ja über die Zeit selbst weit erhaben, so daß von jenem in dem Gebiete der Kunst sehr beschränkten Maaße überall nie die Rede seyn kann, so wenig als von einzelnen Stämmen deutscher Nazion im Gegensatze der übrigen. Auch können hier selbst königliche Dichter nicht in Betrachtung kommen, deren einem Menzel auf eine wahrhaft lächerlich niederträchtige Weise zu schmeicheln sich vermessen hat. Hoffentlich haben die darauf bezüglichen Blätter des Morgenblattes überall die ihnen gebührende Verachtung gefunden, selbst an dem Orte, auf welchen sie berechnet waren.

Doch zurück von einer offenen Aeußerung gerechten Unwillens über den Mißbrauch deutscher Kritik zu persönlichen Absichten.

Als der erste aller deutschen Geschichtschreiber und bis auf heute noch unübertroffen steht unser Müller da. Kein Unbefangener stellt auch die Vorzüglichsten der übrigen Deutschen über jenen: zur Seite mögen ihm einige gehen, zunächst vielleicht unter den Hingeschiedenen Möser. Auch der Kritiker hat eine deutsche Geschichte im Vertrauen auf deutsche Nachsicht hingeworfen. Allein welches Geschichtswerk, das Müllersche oder das Menzelsche, steht dem andern um fünfzig Jahre vor oder nach? welches von beyden wird auf die Nachwelt übergehn, wie Thucydides, Livius und

Tacitus? Der Deutsche Kritiker antworte selbst, die Hand aufs Herz gelegt. Vielleicht spricht er auch hier so: „Ich Deutscher, bin mehr als der Schweizer, Müller." Anders urtheilt die gesammte Gegenwart und die Zukunft.

Allein alle diese in Ernst und Scherz genannten Schweizer, die wirklich großen und unsterblichen, und selbst die beyden Naturschwärmer, Paracelsus und Thurneyser, welche Menzel doch um irgendwie folgerecht zu seyn seinem Böhme und Görres um mehr als fünfzig Jahre vorangehn lassen muß, nehmen wir Schweizer nicht für uns als unabhängige Nation in Anspruch, wie etwa der Holländer mit vollem Rechte seinen Cats und Schweden seinen Tegnér — nicht aber Grotius, Spinoza, Linneus, welche wie Conrad Geßner, Bernouilli, Haller, der Physiolog, Euler der gesammten europäischen Bildung angehören.

So thöricht sind wir nicht. Rousseau, die Stael sind uns Franzosen; Zwingli, Haller, der Dichter, Müller, Deutsche; aber als Bürger unsers Freystaates bleiben sie uns Schweizern theurer und eigenthümlicher, als dem Frankfurter sein Göthe, dem Quedlinburger sein Klopstock — Landsleute sind, nicht Bürger. Nur diesen bedeutungsvollen Namen halten wir, als freye Männer, fest.

Selbst in dem geistig so unterdrückten Italien sind im literarischen Wirken die Municipalgehässigkeiten — „que' tristi odj municipali" — bey allen rechtlichen Männern nunmehr beseitigt: mit welchem Rechte, in welcher geistigbeengten, sittlichgemeinen Gesinnung will man sie nun, wie dieser Menzel es freylich vergebens versucht hat, zwischen die Deutschen und die Schweizer werfen? Ein kleinliches Beginnen war dieß, nichtig

auch in seinem Erfolge; und von mir nur deshalb beachtet, weil es Anlaß zu einigen Erklärungen gewährte. Ohne dieß hätte ich mich niemals darauf eingelassen, einen leidenschaftlichen Erguß einer rohen Natur auch nur von weitem zu berücksichtigen.

Wie weit die ächten Schweizer davon entfernt sind, irgend eine geistige Absonderung von den Deutschen zu wollen, während sie aus guten Gründen von Deutschland politisch frey und unabhängig zu bleiben fest gesinnet sind, ergibt sich besonders daraus, daß seit mehr als einem Menschenalter alle Einsichtsvollen nichts mehr wünschen und befördern, als daß zur Erwerbung wahrer Wissenschaft die schweizerischen Jünglinge die deutschen Hochschulen so zahlreich als möglich, oder vielmehr, wären ihrer auch nur wenige, doch diese wenigen rein um der Wissenschaft willen, ernst und eifrig nach ächter Bildung strebend besuchen. Selbst die Gefahr, daß unter dieser Zahl die leichten noch mehr Leichtsinn, die geistigbeschränktern einigen, doch nicht dauerndes Unheil verbreitenden Nebel der vergänglichen Zeitsecten in der Philosophie und Theologie nach Hause bringen, hält die Rathgeber zur Wanderung nach Deutschland nicht zurück, um so mehr, da selbst die Basler-Hochschule, der höhern Nazionalität gemäß, nur dannzumal den Vorzug vor andern deutschen Universitäten verdienen wird, wenn sie dieselben in jeder Hinsicht geistig besiegt. Bis dieß der Fall ist, muß sie mit den übrigen die Concurrenz bestehn, und es bleibt jedem Jüngling frey, sich dahin zu wenden, wo ihn der allgemeine Ruf, der Rath Erfahrener, die eigene Neigung hinweist. Basel, Bonn, Berlin, Göttingen, Heidelberg, Halle, Leipzig, Jena, Tübingen, München, Königsberg, Leiden, Paris, sind an sich dem Schwei-

zer gleich zugänglich; wo die Wissenschaft in höchster Kraft und Thätigkeit, am meisten auch mit äußerer Freyheit begabt, schafft und waltet, wo die mindeste geistige Verkehrtheit in den Zeitschulen herrscht, da entwickle er sich, frey und selbstthätig, zu seinem eigenen Heile, und, was er, der Schweizer, nie vergißt, zum Heile des Vaterlandes.

Für die Rechtswissenschaft besonders ist uns dieser Eintausch von Ansichten und positiven Kenntnissen in mancher Beziehung, namentlich in der wissenschaftlichen höchst ersprießlich gewesen; und er wird es immer mehr werden, so wie, was nicht urplötzlich geschehen kann, die Theorie das bürgerliche Leben durchdringt, oder, wie andere lieber sagen werden, Theorie und Leben sich eint ohne irgend einen Nachtheil für unsre angestammte Nazionalität, vielmehr zur ungehemmtern organischen Entwickelung derselben.

Denn politisch und rechtlich genommen, müssen wir unsre abgesonderte Nazionalität fest behaupten; auf eine weit bestimmtere Weise als Sachsen, Bayern dem deutschen Staatenbunde gegenüber. Dieß ist so einleuchtend, daß es völlig überflüssig ist die Gründe dafür zu entwickeln: aber auch meist die eigentliche Veranlassung zu den kleinlichen Neckereyen, womit beschränkte Deutsche uns überfallen. Wissenschaftlich hingegen und geistig sich von Deutschland sondern zu wollen fällt in der deutschen Schweiz keinen Vernünftigen ein; allzu innig ist jeder davon überzeugt, daß wir in dieser Hinsicht mit Deutschland eine höhere Einheit bilden und bilden müssen, so lange wir nicht in Barbarey versinken wollen.

Werfen wir nun einen Blick aufs innere Volksleben, so dürfen wir wohl getrosten Muthes den Maaßstab der

fünfzig Jahre anlegen lassen. Vor allem reine Bürgertugend: Escher von der Linth und etwa Falk, Neesenbeck; alle drey ehrwürdig; aber jener so wahrhaft nazionell, so unbedingt von dem gesammten Schweizervolke anerkannt; sein Andenken in jedem Munde, jedem Herzen. Gleichviel, wenn die Tagsatzungen noch immer nicht dazu gelangt sind, ihm ein seiner würdiges Denkmal zu stiften! der Nazion Schuld ist es nicht. Jeder unbefangene Deutsche muß es fühlen, daß eine so hehre Gestalt, wie Eschers lebendig fortwirkender Geist, jetzt nur unter uns wandelt. Doch auch er ist nicht ausschließlich unser; auch euch gehört er an, ihr Deutsche, weil ja die Einsichtsvollern und Bessern unter euch geistig dasselbe anstreben, was er durch die That erreichte.

Ferner die Vereine: Die deutschen der Naturforscher und der von den Machthabern vielfach gehemmten, wenigstens nicht würdig genug unterstützten Geschichtskundigen, sind die ersten Nachbilder der in unsern engen Gränzen beynahe zahllosen, für Vaterland, Wissenschaft, Kunst, Gewerbfleiß seit zwey Menschenaltern aus der Helvetischen Gesellschaft hervorgegangenen, jetzt in den Sängervereinen auch die Volksmasse bildenden Gemeinschaften.

Auch sie haben ihre Gebrechen; wer wird es läugnen? allein, wären dieser Mängel auch noch weit mehrere als wirklich an ihnen haften, so wären solche Vereine doch vor hundert Jahren noch für jedes Volk Europa's ein unschätzbares Gut gewesen; bey manchem, deutscher Zunge, sind sie jetzt noch ungedenkbar, weil die Herrscher es nicht wissen, daß das Leben stets besser ist als der Tod.

Gehen wir zu dem übrigen Politischen über, so läug-

nen wir hierin unsere Unvollkommenheiten so wenig als in allem übrigen. Je mehr wir sie selbst erkennen, desto näher die Heilung. Wohl aber dürfen wir darauf hinweisen, an wie manchem Orte unsers Vaterlandes ein bewußtvolles, reingesetzliches Streben darauf hinarbeitet, die unter politischen Stürmen einseitig und übereilt entworfenen Verfassungen allmälig dem Rechte und der Vernunft mehr zuzuwenden.

Hieran reihen sich die von den Behörden selbst ausgehenden Bestrebungen die Volksbildung von der Elementarschule an bis zur Akademie auf eine dem Standpuncte der Nazion und der Wissenschaft gleich angemessene Weise freysinnig zu gestalten. Mancher schweizerische Schulplan darf sich getrost z. B. neben den neuesten Bayerschen stellen, dessen protestantischer und philologischer Urheber, wunderbar genug! ganz absichtslos mit alle dem zusammentraf, was die Congregation nur immer wünschen und vorschlagen möchte, um die Menschheit in neue Fesseln zu schlagen.

Unbedingte akademische Lehrfreyheit, in Deutschland allenthalben noch gehemmt, und, wie die neuesten Ereignisse in Halle zeigen, lächerlich niedriger Verketzerung preisgegeben, ist an mehrern Orten der Schweiz thatsächlich vorhanden. Eben dadurch, daß sie sich selbst mit freyem Bewußtseyn inner der Schranken der Wissenschaft und des sittlichen Anstandes hält, rechtfertigt sie sich genugsam und setzt sich über jede Verdächtigung hinweg. Keine den Frieden der Kirche und der Redlichen Gewisse störenden, mißlungene Gesangbücher und Agenden werden dem protestantischen Schweizer aufgedrungen. Hierin stehn wir sehr gerne um fünfzig Jahre hinter dem jetzigen Deutschland zurück, jener Zeit uns in unserm Vaterlande erfreuend, wo das von

Friedrich dem Einzigen geleitete Deutschland im Ganzen nicht minder vernünftig war, als er. Mag auch er immerhin von dem jetzigen Geschlechte verhöhnt werden, so fällt die parteylose Nachwelt dereinst ein anderes Urtheil, und die Nebel zertheilen sich.

Doch eigentlich wollte uns der Kritiker nur belehren, daß, weil wir alle so weit hinter den Deutschen und Franzosen zurückbleiben, es offenbare Thorheit sey, wenn wir uns jetzt noch mit Pestalozzi brüsten, während kein Mensch mehr an Basedow und Lareveillere Lepaux gedenke.

Pestalozzi war kein Theophilanthrop; man müßte denn mit dem an sich herrlichen Worte den reinsten Sinn verbinden. Gottes und der Menschen Freund blieb er bis zum letzten Hauche; niemals aber spielte er den Theisten als Sectirer, wie zum Theil jene Pariser; sondern früher freyere Ansichten hegend, erschien er zuletzt als rechtgläubiger Christ. Wie es gekommen, daß sein Geist diese Wendung nahm, kann hier nicht erörtert werden; seinen ächten Freunden ist es nur zu bekannt.

Eben so sonderbar als mit den Theophilanthropen wird Pestalozzi mit Basedow zusammengestellt, dessen erklärter Gegner er stets war und seiner ganzen Tendenz nach seyn mußte.

Verständigen wir uns hierüber mit Wenigem. Drey Hauptbestrebungen sind in der Pädagogik nothwendig vorhanden; in der Idee einen sie sich jetzt schon, in der äußern Erscheinung bekämpfen sie sich immer noch bis zur wechselseitigen Vernichtung gleich der Saat der Drachenzähne.

Die höchste, aus dem Alterthum und dem Mittelalter in ununterbrochener Reihenfolge unserer Gegen-

wart überlieferte Tendenz ist die Schule der reinen Wissenschaftlichkeit; deren Wortführer meist die treuen Bewahrer der Ueberlieferungen der Vorzeit, ihrer Erfahrungen, ihrer Sprachen, ihrer Ideen, also die Philologen sind und bleiben werden. Nichts übrigens hindert es, daß auch der speculative Philosoph, der Mathematiker, der Geschichtskundige u. s. w. in pädagogischer Hinsicht die Sache der reinen Wissenschaftlichkeit verfechte; allein weil die Philologen zugleich meist auch vom Staate angestellte Jugendlehrer sind, so ereignet es sich am häufigsten, daß gerade sie sich berufen und verpflichtet fühlen, die Wissenschaft an sich der bloßen Empirie und der Schwärmerey gegenüber zu vertheidigen. Daher auch die Radikalfeindschaft aller bloßen Empiriker, aller Schwärmer gegen die Philologie; und lächerlicher Weise stimmen oft beschränkte Romantiker, Naturforscher, Mathematiker, welche die höhere Idee der Wissenschaft nicht zu begreifen vermögen, in das Zettergeschrey gegen die Philologie ein, weil freylich einzelne Philologen zu einseitig verfahren, und ihre Wissenschaft, — nur eine Hülfswissenschaft, aber eine alle Ueberlieferungen der Vorwelt treu bewahrende Hülfswissenschaft, gleichsam das Gedächtniß der Menschheit, ohne welches sie nur wie von heute und gestern vorhanden da stünde — für die Krone der Wissenschaft, für die einzige Wissenschaft auszugeben in thörichtem Stolze vermessen genug sind. Allein dieser Vorwurf trifft nicht die Philologie an sich, nicht die ächten Philologen. Auf derselben Höhe mit der Bildung zur Wissenschaft an sich steht diejenige für die ideale Kunst, wie sie z. B. während des sechszehnten hochbegabten Jahrhunderts in den italischen Malerschulen Statt fand, zum Theil jetzt noch in den Kunst-

akademien versucht wird, obwohl seit Langem im Sinken begriffen. Eben dahin gehört die Musik. Beydes, Wissenschaft und Kunst, dem Anscheine nach gänzlich geschieden, eint sich unter dem Begriffe reiner Geistesthätigkeit.

Die zweyte pädagogische Tendenz ist diejenige der Wirklichkeit; ihrer Anschauung also, Erkenntniß, freyer Gestaltung zunächst fürs physische Leben, in allen brauchbaren durch Einzelzwecke bedingten Künsten und Gewerben, zur Sicherung und möglichsten Befähigung des irdischen Daseyns. Wozu am Ende? Etwa nur dazu, daß dieses Zufällige sich rüstiger und bequemer abrolle? Nein: damit das Reingeistige sich ungestörter entfalte und ungehemmtern Spielraum gewinne. Schon daraus ergibt sich, wie das wahre Leben der Menschheit es gebieterisch fordert, daß beyde Tendenzen stets einander begleiten und wechselseitig stützen: die Wissenschaft und ideale Kunst kann sich nicht frey bewegen ohne gleichmäßige Entwicklung der Industrie; diese hinwieder entbehrt der geistigen Weihe ohne Wissenschaft und Kunst. Es ist auch eigentlich keine Kluft zwischen beyden Gestaltungen des Lebens: denn die höchste Fertigkeit in der Handelsspeculation, in der der Gewerbsthätigkeit dienenden Chemie und Mechanik trifft mit der reinen Wissenschaft ganz nahe zusammen: und die reine Wissenschaft, die ideale Kunst will da, wo keine widernatürliche Spaltung in den menschlichen Kräften herrscht, nichts anderes, als ins Leben übergehen und dasselbe auch in der Wirklichkeit schöner gestalten. Bey den Griechen war die angedeutete Einheit beyder Tendenzen wohl am vollkommensten vorhanden; dann bey den Italiänern des sechszehnten Jahrhunderts; wir müssen sie mehr in der Idee suchen;

dürfen aber die Hoffnung nicht aufgeben, daß sie sich nach einer vernunftgemäßen Gestaltung des politischen Lebens, dessen Schaffung unserm ebenfalls großartigen Zeitalter anvertraut ward, in künftigen ruhigern Jahrhunderten wieder herstellen werde.

Allein beydes, die höchste Steigerung der unbedingten Geistesthätigkeit und die der höchsten Fertigkeit in der nützlichen und bequemen Behandlung der wirklichen Dinge, oder der Industrie müßte aller Grundlage ermangeln ohne eine jedem Individuum vom niedrigsten bis zum höchsten Range in der Gesellschaft gleich zugängliche, gleich unerläßliche, menschliche Bildung in sittlicher, religiöser, und in constitutionellen Staaten, auch bürgerlicher Hinsicht. Diese ist jedem nothwendig: die große Masse muß in diesem Kreise weilen; nur wenige Individuen treten durch Talent oder auch äußerliche Umstände begünstigt in das Wirken der beyden obigen Tendenzen hinüber. Aber gäben sie die menschliche Bildung deshalb auf, so hörten sie auf Bürger gesetzlich geordneter Staaten zu seyn; vollendete Selbstsucht träte als zwecklos am Ende sich selbst vernichtend an die Stelle der reinen Menschlichkeit und Menschheit.

Nur auf flüchtige Andeutungen beschränkt, deren genügende Ausführung eine Arbeit mehrerer Jahre erfordern würde, um den Gang der Menschenbildung zu ergründen und Einheit in die jetzige Gährung der Ansichten zu bringen, werde nur Folgendes noch hingeworfen. Jene dreyfache Tendenz der gesammten Menschenbildung hat zu jeder uns bekannten Zeit ihre Repräsentanten gehabt und nothwendig haben müssen. Die Tendenz der reinen Wissenschaft in den Schulen der griechischen Philosophen, den von den heidnischen Kaisern Rom's gegründeten großartigen Anstalten bis auf Justinianus, wel-

cher die Athenische, jene letzte Bewahrerin der alten freyen Weltweisheit aus pseudochristlichen und ökonomischen Gründen zerstörte; ferner die Stiftungen Karls des Großen; die Universitäten des Mittelalters und deren Gestaltung bis auf uns. — Die industrielle Tendenz findet sich in den Innungen der Römer; im Mittelalter Deutschland's in den vier großen Steinhütten von Cöln, Straßburg, Wien und Zürich; jetzt in den Gewerbschulen und polytechnischen Instituten.

Für die dritte Tendenz war seit dem Untergange der von Aristophanes so herrlich dargestellten reinmenschlichen Volksschulen des noch unverdorbenen Athen's das Christenthum — und dies ist nicht das geringste seiner Verdienste — lange Zeit hindurch gleichsam das Asyl in den von ihm gestifteten Elementarschulen. So lange sie der Kirche ausschließlich überlassen blieben, mußten sie nothwendig etwas Einseitiges und Beschränktes an sich tragen. Allein beym gesteigerten Bewußtseyn seiner Aufgabe eint sich der Staat mit der Kirche um die wahre Volksschule zu begründen. Zum religiös-sittlichen gesellt sich durch ihn das vaterländische Element; beydes stärkt sich wechselseitig. Ihm kommt es zu, den Lehrstoff zu erweitern, daß die Elementarschule auch zur Vorbereitung auf Wissenschaft und Technik dienen könne für jedes über die niedrigste Stufe der Gesellschaft emporsteigen wollende Individuum.

Daß in den drey bezeichneten Bildungstendenzen, welche alle zum Leben führen, an sich kein Zwiespalt liege, ist uns wenigstens längst klar; eben so ausgemacht, daß jeder, der sich über Zeitmeinungen und Persönlichkeiten hinwegzusetzen vermag, die höhere Einheit der drey Entwickelungswege begreifend, jede,

wo es erforderlich ist, mit derselben Liebe fördern muß *).

So lange dagegen die drey Tendenzen in der äußern Erscheinung sich noch bekämpfen, sind sie in so kleinlicher Zwietracht keiner andern als barbarischer Benennungen würdig: dann mögen sie Philologismus, Realismus, Popularismus heißen. In dieser feindseligen Stellung hat jede seit der zweyten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bedeutende Sachwalter gefunden. So war aus inniger Ueberzeugung und rein von persönlichen Absichten Voß Vorkämpfer des Philologismus, Niethammern gegenüber. Das Wahre in dem durch Voß verfochtenen wird von niemandem in höherm Grade anerkannt als von mir; allein das Einseitige, Beschränkte, was er vorbrachte, darf nie vertheidigt oder vollends dann in irgend einem neuen Schulplan an die Spitze gestellt werden. Höher stand der weit genialere Wolf, welchen seine Nazion, die auf ihn stolz seyn sollte, vielleicht nur deswegen nicht genug anerkennt, weil er weit über die zufällige Gegenwart erhaben war als einsichtsvollster Verkünder jener scheinbar in Staub zersunkenen, den Demagogen der Literatur und den Mystikern unvernehmbaren, aber alle edlen Geister mächtig ergreifenden Weisheit und Kunst der hellenischen und römischen, so mancher Bande jetziger Täuschung ledigen Menschheit. Zugleich war Wolf einer der kunstreichsten

*) Eben darin besteht die Einseitigkeit des Thierschischen Planes, daß er die religiös-sittlich-vaterländische Tendenz kaum berücksichtigt, die technische, als gleichsam des Menschen unwürdig, bey Seite läßt, und die wissenschaftliche, die er allein anerkennt, wiederum einseitig auf das Philologische begränzt.

Bildner empfänglicher Gemüther, mit wunderbar kräftigem Worte begabt. Hoher Ernst, der Vorwelt gesammte Erfahrung von dem, was das Leben wirklich ist, barg sich in der Hülle sprühenden Witzes. Derselben, vom Scheine nicht getrübten, Erkenntniß Priester waren Winkelmann, Lessing: aber auch ihrer gedenkt dieses übermüthige Geschlecht selten mehr. Es wird ein gerechteres nachfolgen.

Wollen wir uns für den Realismus mit dem Namen Basedow begnügen? Seine Schwächen sind zum Theile schon durch Göthe's Scherzgedicht über ihn und Lavater verewigt. Allein man darf doch noch an ihn denken, weil er bey allen Irrthümern das jetzt überall verwirklichte zuerst mit Nachdruck aussprach, daß die Sprachschulen allein dem Leben nicht genügen; daß es neben jenen der Realschulen bedarf. Zahllose Nachfolger haben dasselbe Bedürfniß weit einsichtsvoller entwickelt, und, was das Wünschbarste war, demselben auf eine zweckmäßigere Art, als er und Campe vermochten, abgeholfen. Kein Staat kann mehr der Gewerbschulen, einer technischen Anstalt entbehren, wenn ihm an seinem eigenen Bestande gelegen ist. Bestimmter als es den ersten Anregern der Idee möglich war, ist nun die industrielle und die wissenschaftliche Bildung geschieden, um sich im Staatsleben zu einen.

Das Falsche und Beengte der dritten Tendenz nannten wir Popularismus, der seit Rochow zahllose Apostel aufweist, welche sich wirklich gerne mit diesem Namen brüsten, stets ihren apostolischen Beruf im Munde führen. Ist nun Pestalozzi der auffallendste Wortführer dieses Strebens, welches ebenfalls durchaus einseitig wird, sobald es sich vermißt, Wissenschaft und Technik zu verschmähn und sich selbst über beyde zu

stellen? Einzelne seiner nicht immer mit vollem Bewußtseyn abgewogenen Aeußerungen, Kinder des Augenblickes, lassen sich auf beyde Seiten hin mißdeuten. Es scheint oft, als verwerfe er die wissenschaftliche Schule unbedingt, als von der Natur abgewichen, und eben so wenig genügt ihm die reinindustrielle. Weder sein Institut, noch dessen Absenker, weder seine Schriften noch die seiner Schüler, selbst die mathematischen desjenigen, der am meisten positive Kenntnisse besitzt, Joseph Schmid's, haben für Wissenschaft oder Technik irgend etwas geleistet. Allein Pestalozzi's gesammtem Wesen und Streben kommt eine höhere Deutungsgabe leicht und billig zu Hülfe.

Ausgehend von dem gutgemeinten, aber etwas beschränkten Gedanken durch die ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel die niedrigste Gewerbsthätigkeit der untersten Volksklassen zu menschlichem Bewußtseyn zu steigern und schon dadurch das Loos derselben zu verbessern, erhob er sich stufenweise durch eigene Geisteskraft, reinen Willen und die raschbewegte Zeit zur Idee der sittlich-geistigen Volksbildung an sich. Dieß war der Zenith seines Wirkens. So wie er durch äußere Mißleitungen getäuscht noch weiter schreiten, selbst Wissenschaft und höhere Technik der „Methode," die eigentlich niemals vorhanden war, unterwerfen wollte, so scheiterte natürlich das ohne die erforderlichen Kräfte und Mittel unternommene Wagniß in der äußern Erscheinung. Aber für das innerste Wesen der Volksbildung hat er als Märtyrer gekämpft, geliebt, gelitten. Stets erschien er mir als ein zweyter Oedipus. Bis in den Tod haben ihn die Feinde und mehr noch die Freunde verfolgt und gepeinigt; er aber wollte stets das wahre Volkswohl. Nach dem Tode lassen ihn,

so viel von ihnen abhängt, die einen und die andern noch immer nicht ruhen: jene verhöhnen, wie Menzel, herzlos sein gesammtes Streben als den „Mittelpunct der pädagogischen Schwärmerey in der Schweiz;" diese sprechen: „Pestalozzi war ein pädagogischer Weltheiland; Pestalozzi war ein Halbnarr: wir sind mehr! wir die Männer der Wissenschaft; wir die Organe der Idee der Menschenbildung; wir die Schöpfer der allein gültigen Methode; wir die untrüglichen Gesetzgeber der Erziehung, die nächstens in einen Nazionalcongreß zusammentreten werden; alle übrigen sind nur Fachmänner: was unsre Billigung nicht enthält, ist schon deßhalb verkehrt und nichtig." Allein die Nazion frägt ruhig nach der That, nach den Leistungen, nach der noch immer nicht zu Tage geförderten Methode, nach den stets noch der Menschheit vorenthaltenen, allein brauchbaren Lehrmitteln, und kümmert sich nicht im mindesten um eitle Redeübungen und langweilige Pestalozzische Blätter, die nach Pestalozzi's Tode, seinem Willen zuwider, ausgegeben werden. Alle eitle Anmaßung vernichtet sich selbst. Alles hingegen, was wirklich den Namen einer Leistung verdient, wie das von Nägeli für den Volksgesang, von dem weisen Nichtpestalozzianer Girard, mit hoher Geistesklarheit, tiefer Einsicht in das Wesen der Elementarbildung und sicherm Tacte aufgestellte, findet unbedingte Anerkennung.

Hart also, wenn man will, und ungegründet, aber eben deshalb auch leicht erträglich ist des Kritikers Vorwurf, die Schweiz brüste sich mit Pestalozzi, weil sie noch immer nicht wisse, daß auch an ihm schlechterdings nichts gewesen sey. Thöricht und eitel ist jedes sich Brüsten wie mit eigenem, so vollends dann mit anderer Verdienste: dafür vollends, daß Pestalozzi's Irrthümer und Schwä-

chen und Mißgriffe nicht angestaunt werden, sorgen seine angeblichen reunde genugsam: seine Persönlichkeit, manche seiner einzelnen Versuche sind in der Zeit untergegangen; allein das darf wohl auch im Angesichte der Nachwelt ausgesprochen werden, daß Pestalozzi, der Schweizer, im weitern, freundlichen Kreise ein Deutscher, mit gewaltiger Kraft und Ausharrung für das ideale Prinzip der Volksbildung, das er klarer geahnet, als Rousseau, oder auch irgend ein Deutscher vor ihm, bis zum letzten Athemzuge gekämpft: daß es ihm durch hohe Geisteseigenthümlichkeit, zum Theil auch durch die große Darstellungsgabe, die er in manchen Partien, besonders seines Lienhard, an den Tag legte, durch die Eindringlichkeit seines aus dem tiefsten Gemüthe hervorquillenden Wortes, durch sein tragisches Schicksal selbst am Ende doch gelungen sey, die Idee der ächten Volksbildung zunächst der deutschen Menschheit näher zu bringen; daß sehr vieles, was seither in Deutschland und der Schweiz dafür geleistet worden, ursprünglich aus der Fülle seines Geistes und reinen Gemüthes hervorgegangen; daß er sich um die Menschheit wahrhaft verdient gemacht habe.

Inhaltsverzeichniß

des ersten und zweyten Bandes.

Erster Band

1. Heft.

Seite.

Vorwort. 5

Wie soll der Schweizer Geschichte studiren? von Ludwig Meyer von Knonau, Staatsrath in Zürich. . . 7

Der Kampf Franz des Ersten und der Eidgenossen um Mailand von Conrad von Muralt, Staatsrath ebendas. 22

Urkunden, mitgetheilt von J. Hottinger.

1. Landesfriede von 1529. 78
2. Der geheime Rath zu Constanz an den geheimen Rath zu Zürich. 90
3. Ammann und Räthe zu Zug an den Rath zu Zürich. 94
4. Protocoll der Conferenz der vier St. Gallischen Schirmorte zu Wyl. 95
5. Beybrief zum Landsfrieden. 102
6. Das allgemeine Landgeboth. 108

Miscellen.

Unterredung des Rathsherrn Heidegger mit dem Französischen Gesandten von Chavigny. 113

Aegydius Tschudi's Briefe an den Abt Joachim von Einsiedeln. . . . . 123.

2. Heft.

Seite

Der Kampf Franz des Ersten und der Eidsgenossen um Mailand, und Entscheidung desselben durch die Schlacht von Marignano. 1515. (Beschluß). 130

Mittheilungen aus dem handschriftlichen Nachlasse Hs. Conrad Eschers von der Linth. 213

Beytrag zur Geschichte römischer Diplomatik. . . . 235

Urkunden.

7. Luzern und Schwyz an die Gotteshausleute. . . 240
8. Abt Kilian Käuffi an Zürich. 244
9. Zürich an den Abt Kilian Käuffi. 245
10. Gutachten des Zürcherischen geheimen Rathes, betreffend die künftige Verwaltung der Abt-Sct. Gallischen Lande 254
11. Erklärung der Rathsbothen von Zürich und Glarus über die künftige Verwaltung der Sct. Gallischen Lande. 265
12. Protokoll der Conferenz der Rathsbothen von Zürich und Glarus mit den Abgeordneten sämmtlicher Gotteshausleute zu Wyl. 273
13. Bericht über die Audienz Rudolf Collins vor dem Doge und Rath zu Venedig. 277
14. Zwingli's Zusätze zu diesem Bericht. . . . 279
15. Bürgermeister Roist und seine Mitgesandten an den Rath zu Zürich über den Auflauf zu Wyl. . . 281
16. Christian Friedbolt, Stadtschreiber von Sct. Gallen, über dasselbe Ereigniß an Vadian. 284

3. Heft.

Rudolph Brun, Ritter, erster Zürcherscher Bürgermeister, von Ludwig Meyer v. Knonau. 285

Rudolph Brun's Ende. Eine historisch-kritische Untersuchung von G. v. Meiß, Oberamtmann in Zürich. . 295

Fruchtlose Vermittlung der Eidsgenossen zwischen der Stadt Basel und ihren vier Aemtern Waldenburg, Ramstein, Homburg und Farnspurg 1591—1593, und Beendigung der Unruhen durch den Rappenkrieg 1594, von Heinrich Escher. 347

Seite.

Eidsgenössische Vermittlung zwischen der vorderöstreichischen Regierung und den Landleuten im Frickthale und auf dem Schwarzwalde. Im Jahre 1614. . . . 356

Abscheid einer durch die Rathsbothschaften der gesammten Löbl. Cathol. Orten der Eidsgenoßschaft in der Stadt Luzern freund-vertraulich verpflogenen Tagleistung den 12. bis 16. Dez. Ao. 1695. 361

Geheimer Abscheid einer vertraut brüderlichen und geheimen Unterredung durch die Ehrenbothschaften der gesammten Löbl. Cathol. Orten auf vorbeschriebener Tagleistung zu Luzern den 12. bis 16. Dez. Ao. 1695. . . . 376

Urkunden.

17. Protokoll der Conferenz der Gesandten von Zürich, Bern und Basel mit dem geheimen Rathe zu Straßburg 419

18. Conferenz der Abgeordneten der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Straßburg zu Basel. . . . 422

19. Die Gesandten von Zürich, Basel und Straßburg an Bern. 424

20. Berns Antwort. 428

21. Christian Frirdbolt an den Rath zu St. Gallen über die Ereignisse auf dem Reichstag zu Augspurg. . 429

22. Die Zürcherischen Gesandten aus St. Gallen an den geheimen Rath. 438

23. Die Straßburgischen Prädicanten an die vier Waldstädte samt Zug. 440

Zweyter Band.

1. Heft.

Ueber das Finanzwesen des Cantons Zürich, von Ferdinand Meyer, Staatsschreiber daselbst. . . . 3

Ueber Henne's neue Schweizer-Chronik für's Volk, von J. Hottinger. 142

2. Heft.

Seite.

Geschichte der Unruhen zu Basel im Jahr 1691, von Heinrich Escher. 161

Urkunden.

24. Zwingli's Plan zu einem Feldzuge. 263
25. Schultheiß und Rath zu Bern an den geheimen Rath zu Basel. 281
26. Der Rath zu Basel an denjenigen zu Zürich. . . 290
27. Rudolf Collins Abordnung an den französischen Bothschafter zu Solothurn. 297
28. Instructionen des Landgrafen von Hessen für seine Abgeordneten nach Zürich und Straßburg. . . . 301
29. Zürichs Antwort an Philipp von Hessen. . . . 308
30. Rudolf Lavaters Verantwortung über sein Benehmen im Cappeler-Krieg. 310

Miscellen.

Eine Festlichkeit der alten Zeit. 322

3. Heft.

Fortsetzung der Geschichte der Unruhen zu Basel im Jahr 1691, von Heinrich Escher. 329
Einige Aktenstücke zur Geschichte der Bartholomäusnacht. . 440

Miscellen.

Die eingezwängte Schweiz. 472





